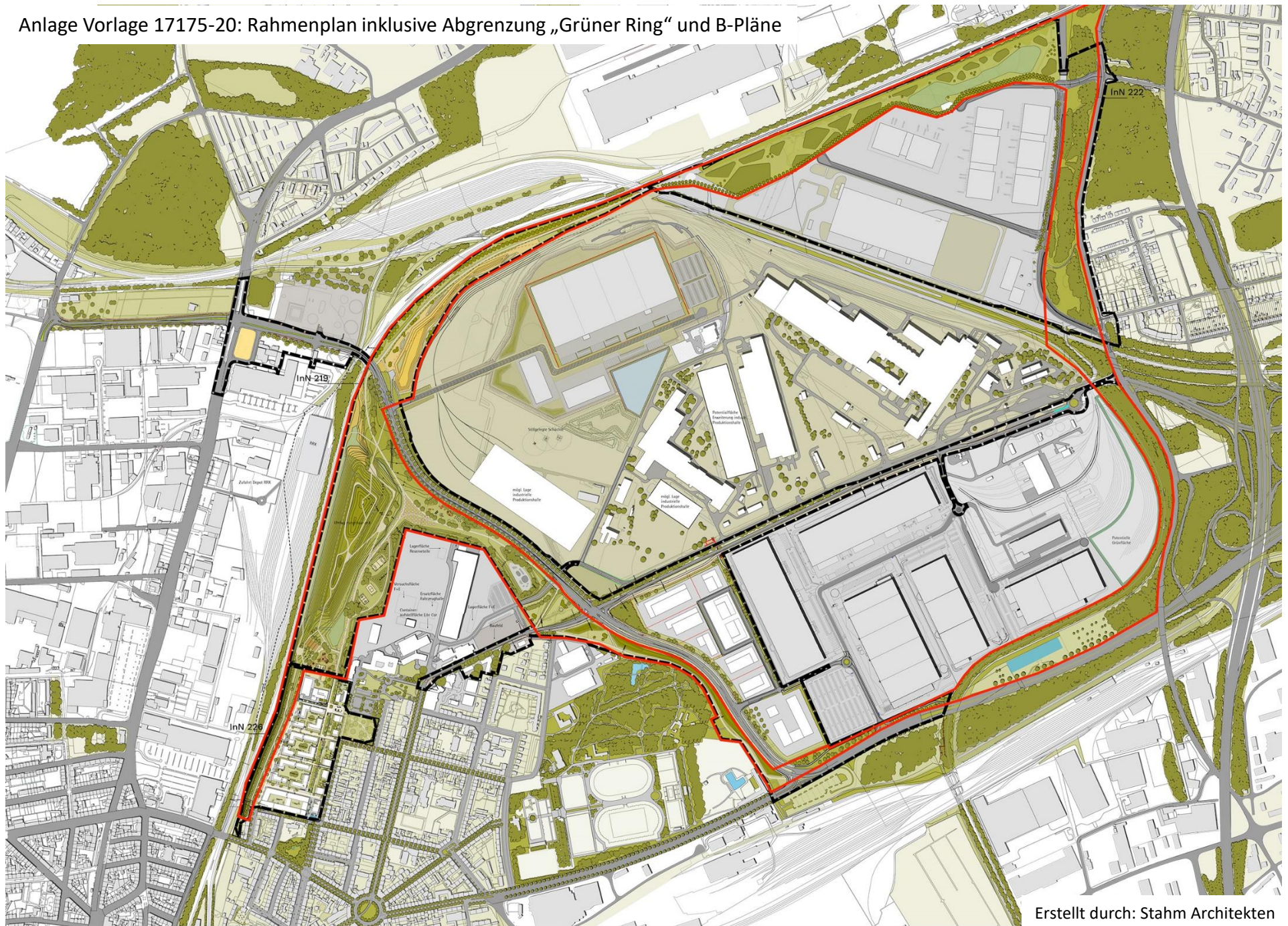


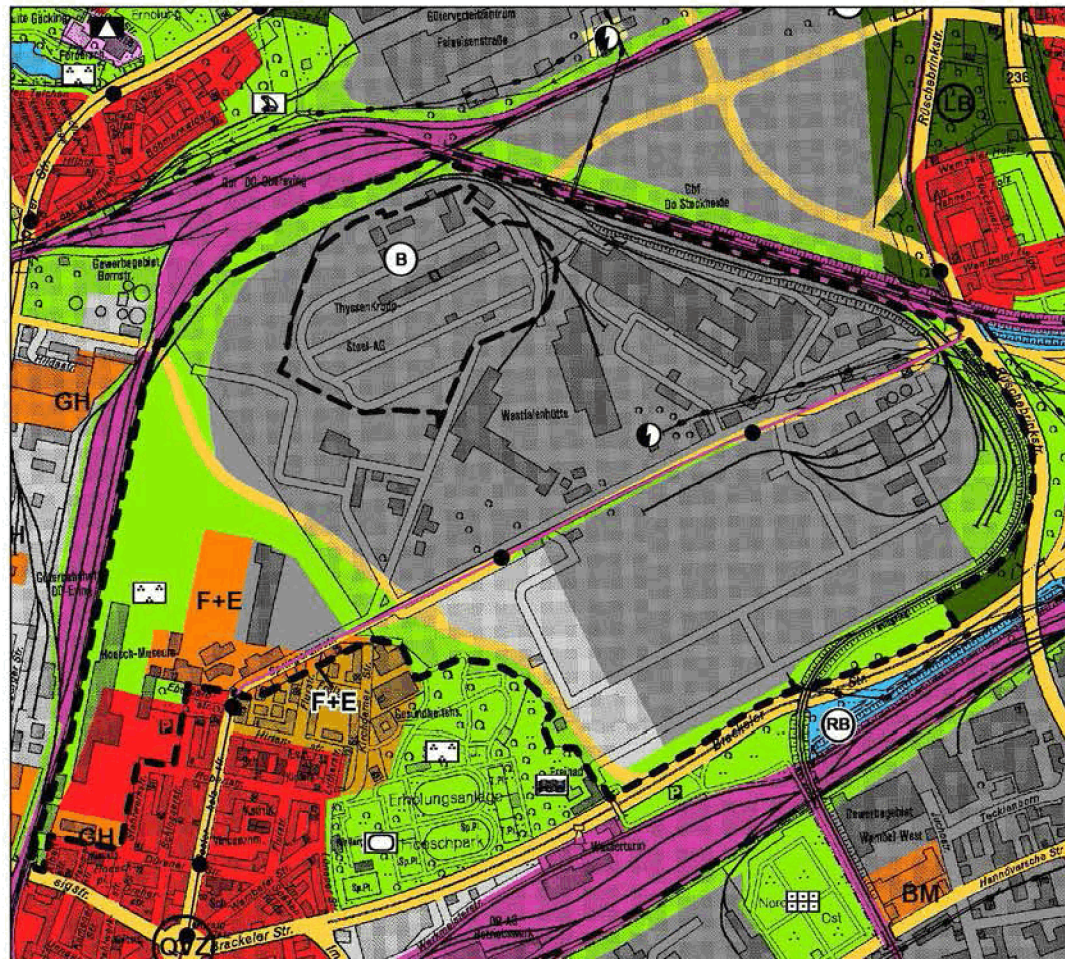
Anlage Vorlage 17175-20: Rahmenplan inklusive Abgrenzung „Grüner Ring“ und B-Pläne



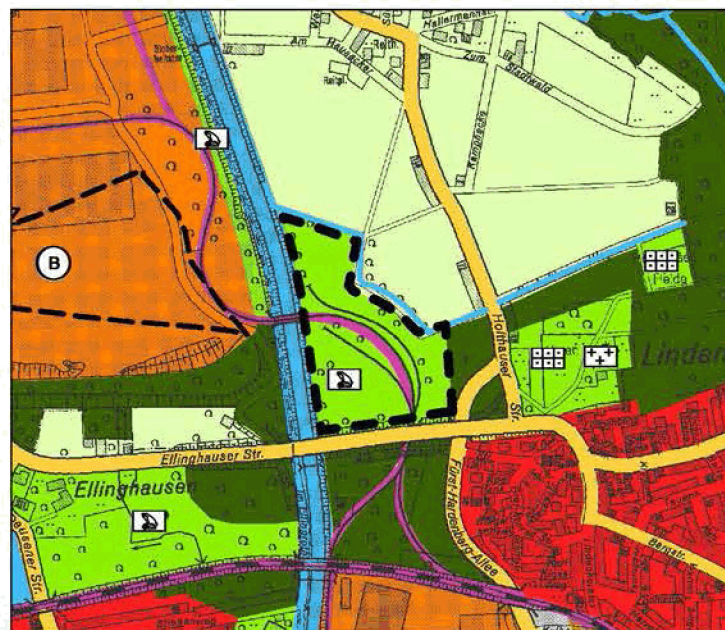
# Stadt Dortmund

## Flächennutzungsplan vom 31.12.2004 Änderung Nr. 15a - Westfalenhütte -

Darstellung  
der Änderung Nr. 15a des Flächennutzungsplanes



Darstellung der Ausgleichsfläche  
der Änderung Nr. 15a des Flächennutzungsplanes



### Anlage 2a

-  Änderungsbereich
-  Wohnbaufläche
-  Gemischte Baufläche
-  Sondergebiet
- GH** Großflächiger Handel
- F+E** Forschung + Entwicklung
-  Fläche für Gemeinbedarf
-  Gewerbegebiet
-  Industriegebiet
-  Grünfläche, untergliedert nach:
  -  Grünverbindung
  -  Grünfläche für die naturnahe Entwicklung
  -  Parkanlage
-  Wald
-  Schienenverkehr
-  Kommunaler Schienenverkehr (mit Haltepunkt)
-  Wasserflächen
-  Regenrückhaltebecken
-  - Elektrizität -
-  elektr. Hochspannungsfreileitung
-  Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße/Verkehrs- und Hauptschließungsstraße
-  Bereich unter Bergaufsicht

Der Rat der Stadt Dortmund hat am  
1. die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 BauGB geprüft, die in der Ratsvorlage unter der/den lfd. Nr./Nrn. \_\_\_\_\_ aufgeführten abweichenden Darstellungen beschlossen und im Übrigen den vorgebrachten Stellungnahmen nicht entsprochen,

2. die Änderung Nr. 15a des Flächennutzungsplanes der Stadt Dortmund vom 31.12.2004 - Westfalenhütte - mit Begründung nach § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB i.V.m. den §§ 7 und 41 GO NRW beschlossen und festgestellt.

Dortmund, den \_\_\_\_\_

Oberbürgermeister

Die Genehmigung ist nach § 6 Abs. 5 BauGB in den „Dortmunder Bekanntmachungen“ - Amtsblatt der Stadt - Nr. \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist die Änderung Nr. 15a des Flächennutzungsplanes - Westfalenhütte - in Kraft getreten.

Dortmund, den \_\_\_\_\_

Bereichsleiter

Diese Änderung Nr. 15a des Flächennutzungsplanes - Westfalenhütte - ist gemäß § 6 Abs. 1 BauGB mit Verfügung vom \_\_\_\_\_ (Az. \_\_\_\_\_) genehmigt worden.

Arnsberg, den \_\_\_\_\_

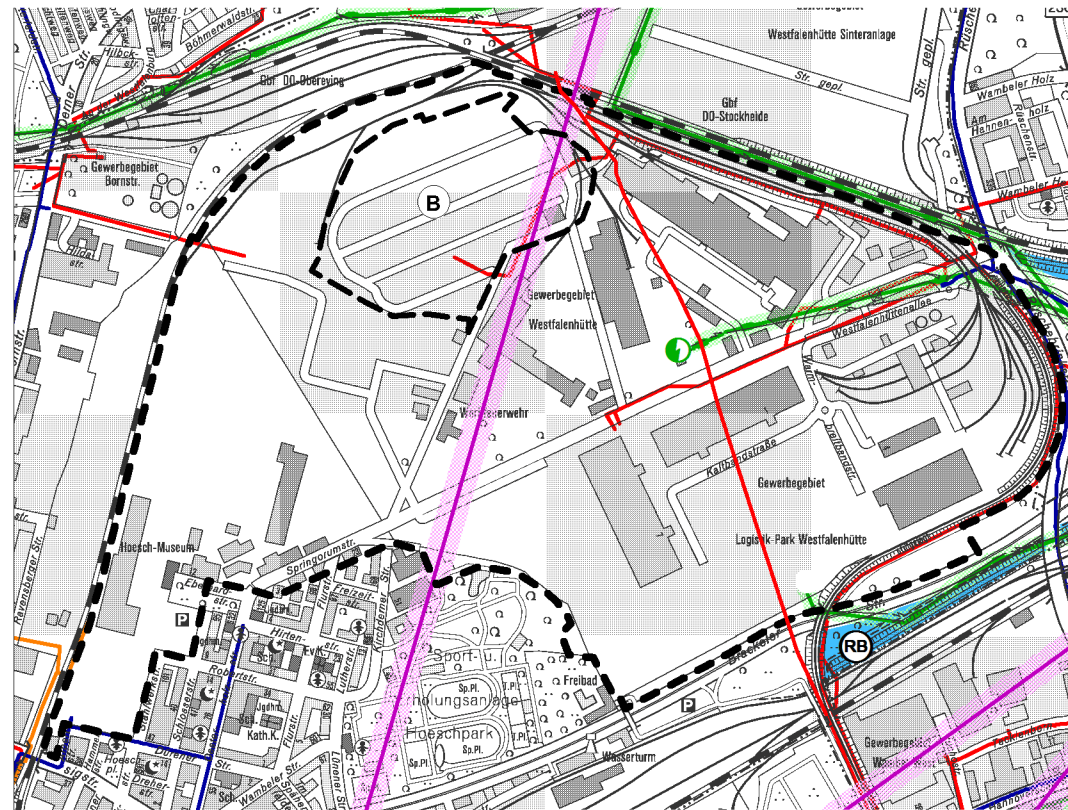
Die Bezirksregierung  
Im Auftrage

Zu der Änderung Nr. 15a des Flächennutzungsplanes gehört die Begründung vom 30.03.2020

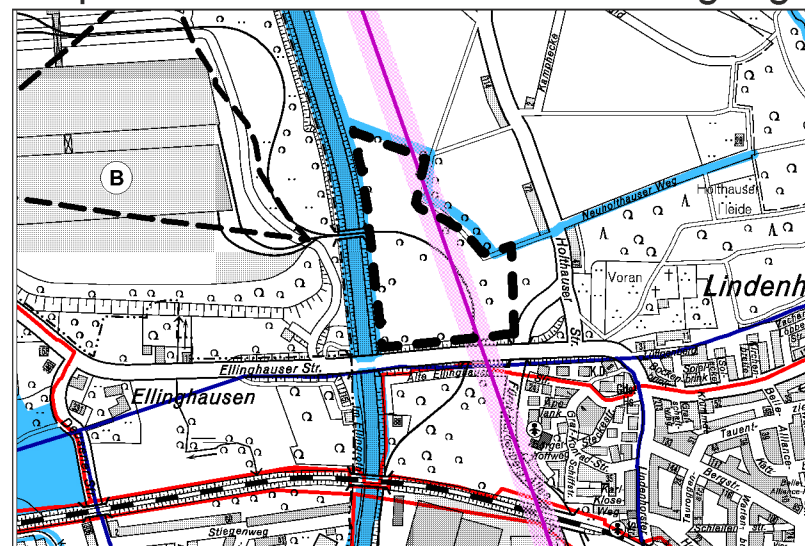
# Stadt Dortmund

## Flächennutzungsplan vom 31.12.2004 Teilplan -technische Ver- und Entsorgung Änderung Nr. 15a - Westfalenhütte -

Darstellung  
der Änderung Nr. 15a des Flächennutzungsplanes  
Teilplan -technische Ver- und Entsorgung








Darstellung der Ausgleichsfläche  
der Änderung Nr. 15a des Flächennutzungsplanes  
Teilplan -technische Ver- und Entsorgung


















### HAUPTLEITUNGEN (§ 5 Abs.2 Nr.4 BauGB)

Hauptleitungen für die technische Ver- und Entsorgung,  
untergliedert nach:

-  Fernwärmeleitung
-  Gasleitung
-  Richtfunkverbindung  
mit Schutzstreifen
-  Freileitung der Stromversorgung  
mit Schutzstreifen
-  110 kV-Kabel der Stromversorgung
-  Wasserleitung
-  Abwasserkanal

### FLÄCHEN / STANDORTE (§ 5 Abs.2 Nr.4 BauGB)

- Fläche / Standort für die technische Ver- und Entsorgung,  
untergliedert nach:
-  Fläche / Standort für die technische Ver- und Entsorgung, untergliedert nach:
  -  Abwasser
  -  Fernwärme
  -  Gas
  -  Fernmeldewesen
  -  Elektrizität
  -  Wasser
  -  Wasserfläche / Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§5 Abs.2 Nr.7 BauGB)
  -  Regenrückhaltebecken, Hochwasserrückhaltebecken
  -  Wasserschutzgebiet (Wasserhaushaltsgesetz)
  -  Abfall (Deponie)
  -  Recyclinghof
  -  Bereich unter Bergaufsicht
- SONSTIGES**
-  Siedlungsbereich  
spezifiziert und verbindlich siehe Hauptplan
  -  Änderungsbereich

Der Rat der Stadt Dortmund hat am  
1. die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 BauGB geprüft, die in der Ratsvorlage unter der/den lfd. Nr./Nrn. \_\_\_\_\_ aufgeführten abweichenden Darstellungen beschlossen und im Übrigen den vorgebrachten Stellungnahmen nicht entsprochen,  
2. die Änderung Nr. 15a des Flächennutzungsplanes der Stadt Dortmund vom 31.12.2004 - Westfalenhütte - mit Begründung nach § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB i.V.m. den §§ 7 und 41 GO NRW beschlossen und festgestellt.

Dortmund, den \_\_\_\_\_

Oberbürgermeister

Die Genehmigung ist nach § 6 Abs. 5 BauGB in den „Dortmunder Bekanntmachungen“ - Amtsblatt der Stadt - Nr. \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist die Änderung Nr.15a des Flächennutzungsplanes – Westfalenhütte - in Kraft getreten.

Dortmund, den \_\_\_\_\_

Bereichsleiter

Diese Änderung Nr. 15a des Flächennutzungsplanes – Westfalenhütte - ist gemäß § 6 Abs. 1 BauGB mit Verfügung vom \_\_\_\_\_ (Az. \_\_\_\_\_) genehmigt worden.

Arnsberg, den \_\_\_\_\_

Die Bezirksregierung  
Im Auftrage

Zu der Änderung Nr. 15a des Flächennutzungsplanes gehört die Begründung vom 30.03.2020

Stadt Dortmund  
Stadtplanungs- und  
Bauordnungsamt



# Begründung

## Teil A

### Änderung

**Nr. 15a des Flächennutzungsplanes  
der Stadt Dortmund vom 31.12.2004**

**- Westfalenhütte –**



## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>STÄDTEBAULICHE BEDEUTUNG UND ABGRENZUNG DES ÄNDERUNGSBEREICHS</b>	<b>4</b>
1.1	BEDEUTUNG DES STANDORTS WESTFALENHÜTTE FÜR DORTMUND .....	4
1.2	GELTUNGSBEREICH FÜR DIE ÄNDERUNG NR. 15A DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS .....	5
<b>2</b>	<b>ZIEL UND ZWECK DER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN-ÄNDERUNG</b> .....	<b>7</b>
2.1	FLÄCHENNUTZUNGSPLAN-DARSTELLUNG VON 2004.....	8
2.2	STÄDTEBAULICHER RAHMENPLAN .....	9
2.3	INHALTE DER ÄNDERUNG NR. 15A DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS.....	12
<b>3</b>	<b>ZIELE DER LANDESPLANUNG UND REGIONALPLANUNG</b> .....	<b>16</b>
3.1	LANDESENTWICKLUNGSPLAN NRW (LEP) .....	16
3.2	5. ÄNDERUNG DES REGIONALPLANES FÜR DEN REGIERUNGSBEZIRK ARNSBERG TEILABSCHNITT OBERBEREICH DORTMUND – WESTLICHER TEIL (WESTFALENHÜTTE).....	17
<b>4</b>	<b>REGIONALE UND KOMMUNALE VORGABEN UND ENTWICKLUNGSKONZEPTE</b> .....	<b>18</b>
4.1	REGIONALES EINZELHANDELSKONZEPT ÖSTLICHES RUHRGEBIET .....	18
4.2	MASTERPLAN EINZELHANDEL.....	19
4.3	MASTERPLAN WIRTSCHAFTSFLÄCHEN .....	19
4.4	KOMMUNALES WOHNKONZEPT.....	19
4.5	STADTBAHNENTWICKLUNGSKONZEPT DORTMUND .....	20
4.6	STADTGRÜNPLAN .....	20
4.7	LANDSCHAFTSPLAN.....	21
4.8	UMWELTPLAN .....	22
<b>5</b>	<b>ALTERNATIVENPRÜFUNG</b> .....	<b>22</b>
<b>6</b>	<b>VERKEHR UND ERSCHLIEßUNG</b> .....	<b>24</b>
<b>7</b>	<b>WOHNBAUFLÄCHEN</b> .....	<b>25</b>
<b>8</b>	<b>WIRTSCHAFTSFLÄCHEN</b> .....	<b>25</b>
<b>9</b>	<b>GRÜNFLÄCHEN</b> .....	<b>26</b>
<b>10</b>	<b>UMWELTBELANGE</b> .....	<b>27</b>
10.1	UMWELTPRÜFUNG/UMWELTBERICHT .....	27
10.2	ARTENSCHUTZ.....	27
10.3	EINGRIFFSREGELUNG / WALDERSATZ.....	28
10.4	BODEN UND ALTLASTEN .....	29
10.5	KAMPFMITTEL .....	29
10.6	BERGBAU .....	30
10.7	METHAN AUSGASUNG.....	31
<b>11</b>	<b>IMMISSIONSSCHUTZ</b> .....	<b>31</b>
<b>12</b>	<b>VER- UND ENTSORGUNG</b> .....	<b>33</b>
<b>13</b>	<b>DENKMALSCHUTZ</b> .....	<b>33</b>

## **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Lage der Änderungsbereiche im Stadtgebiet .....	4
Abbildung 2: Abgrenzung des Geltungsbereichs auf der Westfalenhütte im Stadtbezirk Innenstadt-Nord.....	5
Abbildung 3: Herausnahme des schraffierten Areals südlich der Brackeler Straße aus dem im Einleitungsbeschluss gefassten Geltungsbereich.....	6
Abbildung 4: Abgrenzung des Geltungsbereichs der externen Ausgleichsfläche im Stadtbezirk Eving.....	7
Abbildung 6: Städtebaulicher Rahmenplan (Stand: 29.01.2018).....	10
Abbildung 7: Darstellung des Geltungsbereichs im FNP nach Änderung Nr. 15a .....	12
Abbildung 8: Darstellung im Regionalplan .....	18
Abbildung 9: Festsetzungen des Landschaftsplans .....	21
Abbildung 10: zukünftiges Verkehrsnetz Westfalenhütte .....	24
Abbildung 11: Flächen für forstrechtliche Ersatzkompensation .....	29

## **TEIL B UMWELTBERICHT**

## 1 Städtebauliche Bedeutung und Abgrenzung des Änderungsbereichs

### 1.1 Bedeutung des Standorts Westfalenhütte für Dortmund

Die Westfalenhütte ist mit insgesamt ca. 400 ha die größte zusammenhängende, ehemals von der Montanindustrie genutzte Fläche in Dortmund sowie heute die größte innerstädtische Stadtumbaufläche. Während sie zu ihrer Entstehungszeit nordöstlich der Dortmunder Innenstadt am Stadtrand lag, befindet sie sich heute in integrierter Lage und ist gut an das Verkehrsnetz (Straße, Schiene) angebunden (vgl. Abb. 1).

Seit 2001 die Koks- und Stahlproduktion eingestellt wurde, wurden die meisten Produktionsteile rückgebaut; es liegen große Areale brach. Die inzwischen abgeräumte Fläche der Kokerei Kaiserstuhl steht noch unter Bergaufsicht. Im so genannten Produktionsdreieck befinden sich auf einer 60 ha großen Fläche weiterhin das Kaltbandwerk III, eine Feuerbeschichtungsanlage sowie eine Zinkanlage. Die hoch modernen Anlagen werden um eine Fraunhofer-Projektgruppe im Dortmunder Oberflächen-Centrum (DOC) ergänzt. In enger Zusammenarbeit mit Mitarbeitern der thyssenkrupp Steel Europe (tkSE) werden im weltweit größten Stahl-Forschungslabor innovative Verfahren der Oberflächentechnik entwickelt und in die industrielle Umsetzung überführt.

Die vorhandenen Anlagen und Hallen von thyssenkrupp Steel Europe im Produktionsdreieck sowie auf weiteren Teilbereichen, die Forschungseinrichtungen, der Garbe Logistikpark mit aktuellen Ansiedlungen von DB Schenker, IKEA, Decathlon und amazon, die östlich davon gelegene Fachwerkstatt für die Instandhaltung von Schienenfahrzeugen der Dortmunder Eisenbahn sowie das Hoesch Museum und die ehemalige Hoesch-Hauptverwaltung (heute thyssenkrupp) sollen auch künftig in ihrem Bestand planerisch gesichert werden. In Ergänzung sollen weitere Wirtschaftsflächen für vorgesehene Betriebserweiterungen von thyssenkrupp und für die Vermarktung an Dritte gesichert werden. Die übrigen Flächen der Westfalenhütte sollen städtebaulich so umgenutzt werden, dass sie den Siedlungsflächenbestand ergänzen bzw. aufwerten und so durch die Schaffung einer Grünvernetzung neue Standortqualitäten geschaffen werden.



Abbildung 1: Lage der Änderungsbereiche im Stadtgebiet

## 1.2 Geltungsbereich für die Änderung Nr. 15a des Flächennutzungsplans (FNP)

Die umfangreichen Planungen für den Bereich der Westfalenhütte haben sich in den letzten Jahren inhaltlich an den jeweiligen Zielsetzungen orientiert und verändert. Am 18.02.2016 wurde ein Beschluss zur Änderung Nr. 15a des Flächennutzungsplans gefasst.

In Abweichung zu diesem Einleitungsbeschluss hat sich der Geltungsbereich inzwischen verändert.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung Nr. 15a des Flächennutzungsplanes umfasst nun zwei Teilflächen und wurde in einem Teilbereich verkleinert (vgl. Abb. 2 bis 4). Diese Teilflächen befinden sich sowohl im Stadtbezirk Innenstadt-Nord auf dem Gelände der ehemaligen Westfalenhütte als auch nordwestlich davon im Stadtbezirk Eving.

Der inhaltlich im Fokus stehende räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-Nord einen ca. 300 ha großen Teilbereich der Westfalenhütte, der wie folgt begrenzt wird (vgl. Abb. 2):

Im Westen und Norden durch die Bahntrasse Dortmund - Münster/Gronau der Deutschen Bahn AG

Im Osten durch die Kurl-Netter-Umgebungsbahn der Deutschen Bahn AG und die Rüschebrinkstraße

Im Süden durch die bestehende Bebauung der Innenstadt-Nord im Bereich Dürener Straße/ Stahlwerkstraße/ Springorumstraße sowie den Hoeschpark und die Brackeler Straße

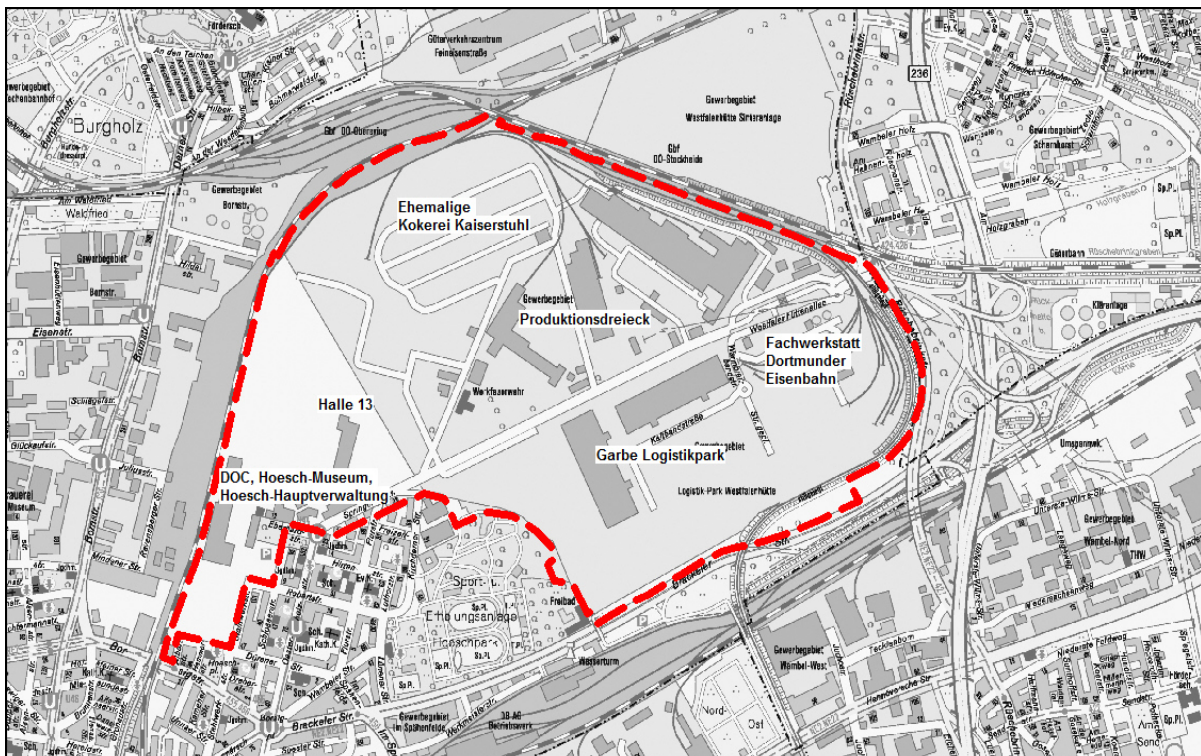


Abbildung 2: Abgrenzung des Geltungsbereichs auf der Westfalenhütte im Stadtbezirk Innenstadt-Nord



Seit dem Einleitungsbeschluss hat sich der Geltungsbereich der Westfalenhütte verändert. Die als Parkplatz genutzte Fläche südlich der Brackeler Straße sowie der nördlich angrenzende Abschnitt der Brackeler Straße wurden aus dem Geltungsbereich herausgenommen, da für den Parkplatz derzeit keine konkreten Planungsabsichten bestehen. In Abbildung 3 ist die betreffende Fläche dargestellt.

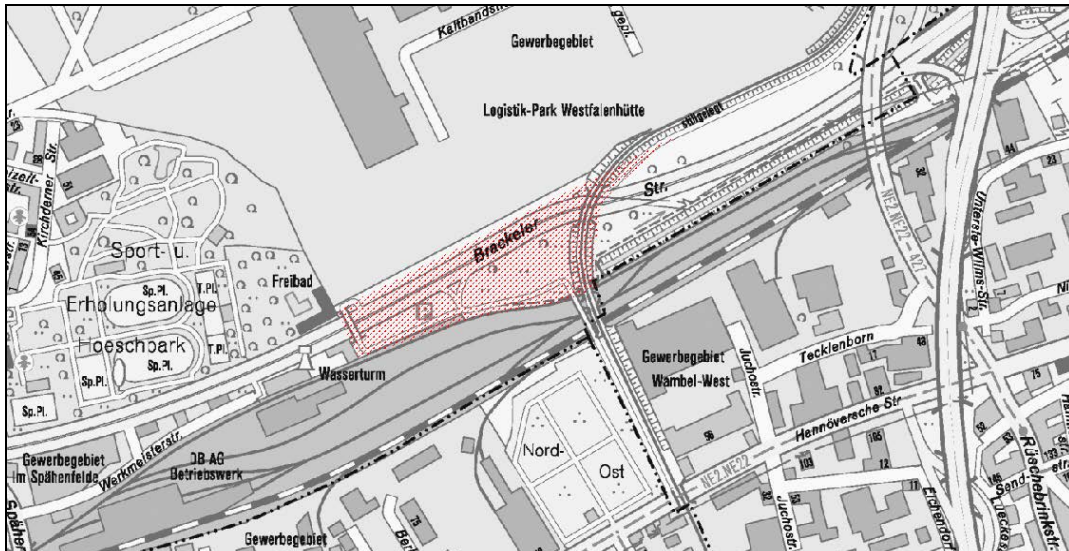


Abbildung 3: Herausnahme des schraffierten Areals südlich der Brackeler Straße aus dem im Einleitungsbeschluss gefassten Geltungsbereich

Bei der Realisierung der vorgesehenen Flächennutzungen im Bereich der Westfalenhütte bestehen Erfordernisse für Ausgleichsmaßnahmen des Artenschutzes (CEF-Maßnahmen; siehe hierzu Punkt 10.2). Da aufgrund des Nutzungskonzeptes keine geeigneten Ausgleichsflächen auf dem Gelände der Westfalenhütte identifiziert werden konnten, wird der Ausgleich auf einer externen Ausgleichsfläche realisiert werden. Daher umfasst der räumliche Geltungsbereich im Stadtbezirk Eving zusätzlich ein ca. 15 ha großes Areal östlich des Dortmund-Ems-Kanals, eine ehemalige Kohlereservefläche.

Diese wird wie folgt begrenzt (vgl. Abb. 4):

Im Westen durch den Dortmund-Ems-Kanal

Im Norden durch den Neuholthausener Graben

Im Osten durch vorhandene Böschungsbereiche des ehemaligen Kohlelagers

Im Süden durch die Ellinghauser Straße

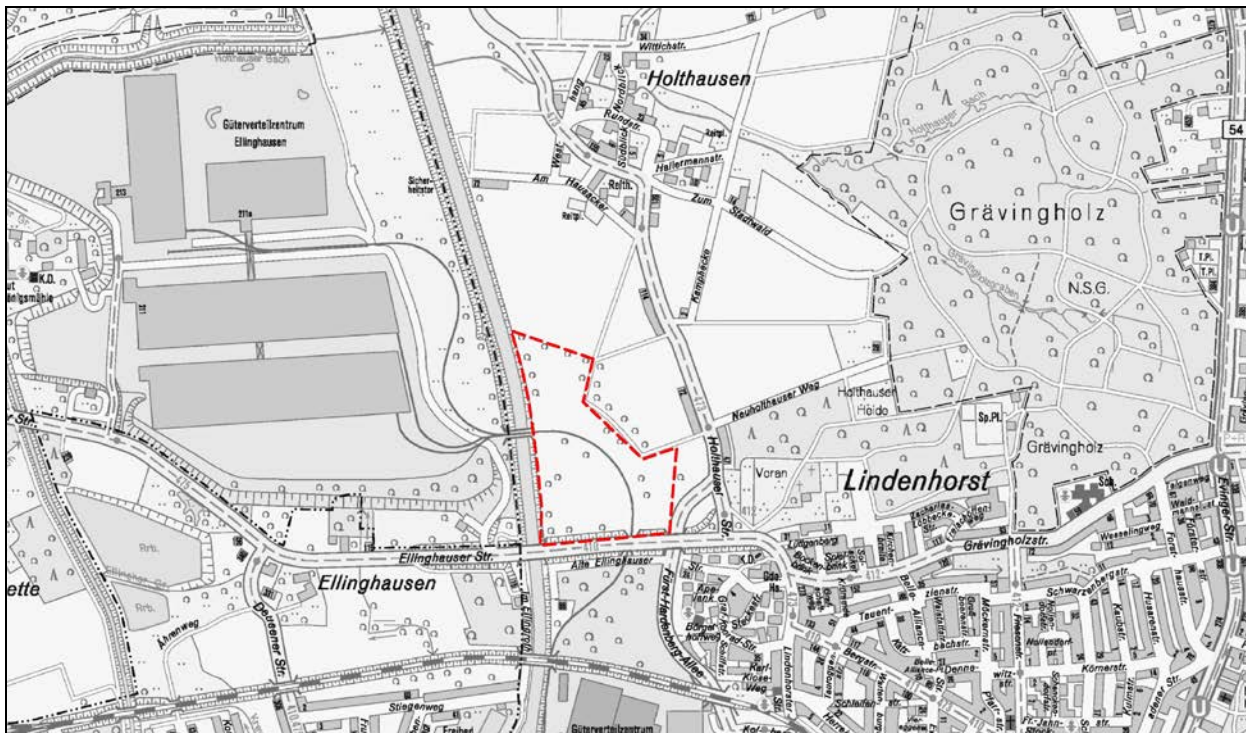


Abbildung 4: Abgrenzung des Geltungsbereichs der externen Ausgleichsfläche im Stadtbezirk Eving

Alle nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf den in diesem Abschnitt beschriebenen Geltungsbereich.

## 2 Ziel und Zweck der Flächennutzungsplan-Änderung

Zum Zeitpunkt der Flächennutzungsplanaufstellung im Jahr 2004 bestand für den Bereich der Westfalenhütte noch kein konkret ausgearbeitetes Nutzungskonzept, so dass im rechtswirksamen Flächennutzungsplan lediglich die groben Prinzipien der Erschließung, der Gewerbe-/ Industrienutzung, einer zukünftigen Wohnbauflächenentwicklung und der Grünzüge dargestellt wurden.

Seitdem wurden die Planungen weiter konkretisiert. Die sich daraus ergebenden Nutzungsvorstellungen wichen in Teilbereichen von früheren Planungen ab und ließen sich inhaltlich nicht mehr über die Darstellung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans abbilden, so dass das 15. Änderungsverfahren mit dem Ratsbeschluss am 19.06.2008 (DS-Nr. 11332-08) eingeleitet wurde. In den vergangenen Jahren wurde die Konzeption aktuellen Nutzungsabsichten weiter angepasst. Zur Nachvollziehbarkeit und Transparenz des Verfahrens wurde am 18.02.2016 der ursprüngliche Beschluss zur 15. Änderung des FNP durch den Rat der Stadt aufgehoben und gleichzeitig ein neuer Beschluss zur Änderung Nr. 15a des Flächennutzungsplanes (DS-Nr. 03296-15) gefasst. Die Änderung der Änderung Nr. 15a des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im sog. Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes In N 219 – Haupterschließung Westfalenhütte - fortgeführt.

## 2.1 Flächennutzungsplan-Darstellung von 2004

Bereits vor der Aufgabe der Stahl- und Koksproduktion auf der Dortmunder Westfalenhütte hat sich die Stadt Dortmund mit thyssenkrupp Steel Europe als Eigentümerin mit der Frage der Nachnutzung im Bereich der Westfalenhütte intensiv befasst. Im Jahr 2000 wurde in Dortmund mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes begonnen, der zum 31.12.2004 rechtswirksam wurde. Während dieses vierjährigen Erarbeitungsprozesses fand eine inhaltliche Abstimmung zwischen der Stadt Dortmund und thyssenkrupp Steel Europe als dem Haupteigentümer der Westfalenhütte statt. Da bis 2004 jedoch kein abschließendes Nutzungskonzept für die Westfalenhütte vorlag, weist die Flächennutzungsplan-Darstellung von 2004 lediglich einen vorläufigen Charakter auf. Folgende wesentliche Grundzüge der Planung wurden im Flächennutzungsplan 2004 verdeutlicht:

- (Wieder-)Nutzung der Fläche als Gewerbe- / Industriefläche zur Sicherung bzw. Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Ansiedlung zukunftsträchtiger Branchen (insbesondere Logistik) sowie Bestandssicherung der bestehenden Produktionsanlagen von thyssenkrupp Steel Europe
- Verkehrserschließung durch die Hoeschallee zur Entlastung innenstadtnaher Wohngebiete vom Schwerverkehr
- Anlage von Grünzügen zur Erhöhung der Standortqualitäten (Neuanlage von Grünflächen „Grün statt Grau“), Vernetzung von Grünbereichen und Versorgung der Bevölkerung mit Erholungsgrün

Zudem sollte das bestehende Borsigplatzquartier nach Norden als Gemischte Baufläche ergänzt und sowohl einer Wohn- als auch Gewerbenutzung zur Verfügung stehen. Der Bereich sollte durch die Hoeschallee sowie einen hierzu parallel verlaufenden Grünzug von den sich östlich anschließenden Gewerbe- und Industrieflächen getrennt werden.

Darstellung  
gültiger Flächennutzungsplan



Darstellung  
gültiger Flächennutzungsplan



Abbildung 5: Darstellung des Geltungsbereichs im rechtswirksamen FNP von 2004

Im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan wurde sowohl auf das hohe Maß an Entwicklungsflexibilität der Darstellung als auch auf ein nachfolgendes Qualifizierungsverfahren hingewiesen, in dem weitere Details (z.B. Bestandsschutz, Anschluss an das übergeordnete Straßennetz, Fortführung der Stadtbahn) ausgearbeitet werden sollten.

Der zweite Teilbereich, das ehemalige Kohlelager im Stadtbezirk Eving, ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Waldfläche dargestellt. Das Areal weist eine Bindung als Ausgleichsfläche auf, auf der Eingriffe des westlich gelegenen IKEA-Logistikzentrums auf der ehemaligen Halde Ellinghausen kompensiert werden sollen.

## **2.2 Städtebaulicher Rahmenplan**

Zur Konkretisierung des Nutzungskonzeptes wurde 2006 ein städtebaulicher Wettbewerb gemeinsam von der Stadt Dortmund, thyssenkrupp Steel Europe sowie der Ruhrkohle AG ausgerufen. Die im Flächennutzungsplan aufgeführten Grundzüge der Planung stellten beim städtebaulichen Wettbewerb für die Westfalenhütte die zu beachtenden Rahmenbedingungen dar. Gleichzeitig wurde die innere Erschließung über die Springorumstraße und die Hoeschallee (Verlauf zwischen Brackeler Straße und Hildastraße) vorgegeben. Ein weiterer Teil der Wettbewerbsaufgabe bestand u.a. in der Festlegung der Lage, Dimensionierung und Nutzung eines gliedernden Grünzuges als Verbindung zwischen dem Hoeschpark und dem Fredenbaumpark im Sinne des radial-konzentrischen Freiraummodells der Stadt Dortmund.

Im Siegerentwurf des Büros Stahm Architekten wurden alle Vorgaben umgesetzt.

Auf der inhaltlichen Grundlage des Siegerentwurfs wurde 2008 ein erster Städtebaulicher Rahmenplan ausgearbeitet, der seither sukzessive in Abstimmung mit allen Beteiligten weiterentwickelt wurde und bei dem thyssenkrupp Steel Europe als Flächeneigentümerin ihre Vorstellungen eingebracht hat. Bei komplexen Projektentwicklungen dieser Größenordnung sind umfassende Anpassungsprozesse unvermeidlich. Der nun vorliegende Städtebauliche Rahmenplan (Stand: Juni 2019) berücksichtigt folgende Ergebnisse aus dem langjährigen Planungsprozess:



Abbildung 6: Städtebaulicher Rahmenplan (Stand: Juni 2019)

- Die Flächen innerhalb des Produktionsdreiecks sollen als Betriebsflächen für thyssenkrupp Steel Europe weiterhin erhalten bleiben.
- Halle 13, die beim städtebaulichen Wettbewerb nicht als Bestandsgebäude berücksichtigt werden musste, wird von thyssenkrupp Steel Europe langfristig genutzt. Damit diese Gewerbehalle den ursprünglich vorgesehenen Grünzug nicht in zwei Teile teilt, wird Halle 13 nun in ein Industriegebiet integriert, an das westlich Flächen für Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen angrenzen.
- Die Vergrößerung der gewerblich nutzbaren Flächen, insbesondere der Industrieflächen nördlich des neuen Verlaufs der Hoeschallee entstand aufgrund von Entwicklungsabsichten von thyssenkrupp Steel Europe. In unmittelbarer Nähe zu den bestehenden Betriebsgebäuden im Produktionsdreieck wird eine ca. 20 ha große Betriebserweiterungsfläche für eine weitere große Produktionshalle samt Nebenflächen und potenziellem Gleisanschluss benötigt, um den Standort Dortmund zu stärken. Ursprünglich war als Betriebsreserve die ehemalige Kokereifläche im Besitz der Ruhrkohle AG vorgesehen. Diese Fläche weist jedoch hohe Kontaminationen auf. Das belastete Bodenmaterial wird hier voraussichtlich in einem 3-5 ha großen Landschaftsbauwerk an zentraler Stelle deponiert. Weiterhin ist derzeit unklar, wann die Fläche aus der Bergaufsicht entlassen wird und welche Entwicklungsabsichten die Eigentümerin hegt. Somit stellt dieser Bereich für thyssenkrupp Steel Europe keine Option mehr dar. Um auch künftig eine gewerbliche Nutzung auf der ehemaligen Kokereifläche zu ermöglichen, soll die Fläche weiterhin als Industriefläche genutzt werden und kann beispielsweise an Logistikbetriebe vermarktet werden. Um thyssenkrupp Steel Europe Ent-

wicklungsmöglichkeiten zu gewähren und zur korrekten Darstellung der Betriebsgebäude im Produktionsdreieck wurde die Industriefläche nach Westen erweitert.

- Ebenfalls für Logistikbetriebe ist der Bereich südlich Springorumstraße vorgesehen. Auf der 45 ha großen Fläche ist zwischenzeitlich der Garbe Logistikpark entstanden.
- Östlich des Logistikparks befindet sich eine Fläche der Dortmunder Eisenbahn. Hier befindet sich eine Fachwerkstatt für die Instandhaltung von Schienenfahrzeugen der Dortmunder Eisenbahn.
- Westlich des Garbe Logistikparks sind Gewerbeflächen vorgesehen, auf denen überwiegend kleinteiliges Gewerbe angesiedelt werden kann.
- Nördlich des Hoeschmuseums besteht sowohl für das Museum als auch für das vorhandene Dortmunder OberflächenCentrum (DOC) eine Erweiterungsfläche, auf der sich die bestehenden Einrichtungen erweitern bzw. weitere Forschungseinrichtungen sowie Büro- und Verwaltungsgebäude ansiedeln können. Es wird angestrebt, hier logistikbezogene Forschung nahe an Logistikbetriebe zu binden.
- Die bestehenden Wohnbereiche im Borsigplatzviertel sollen unmittelbar angrenzend an den Wohngebäudebestand im Bereich Dürener Straße/ Stahlwerkstraße ergänzt werden, wobei der Umfang der Wohnnutzung im Vergleich zu anfänglichen Planungen zugunsten einer gewerblichen Nutzung und der Vergrößerung der Grünflächen in diesem Bereich reduziert wurde. Das Wohnquartier soll als Grundstruktur der Erschließung die Blockstrukturen des vorhandenen Borsigplatzviertels aufnehmen. Zugleich sollen verschiedene Wohnformen angeboten werden, um diversen Zielgruppen attraktiven Wohnraum zu bieten. Zur Verbesserung der Nahversorgung sind hier Ansiedlungsmöglichkeiten für einen Lebensmittel- und einem Getränkemarkt vorgesehen. Weiterhin soll eine Kindertagesstätte und eine Schule in den Bereich integriert werden.
- Die Hoeschallee ist als durchgehender Straßenverlauf zwischen der Brackeler Straße und der Hildastraße als Nord-Süd verlaufende Haupterschließung der Westfalenhütte vorgesehen, die weiter in Richtung Hafen/ L609n verläuft. Die Hoeschallee wird wesentliches Teilstück einer Verkehrsverbindung, die die Wohngebiete in der Innenstadt-Nord vom Schwerverkehr entlasten soll. Um den Straßenzug für Lkw attraktiv zu gestalten, sind für den Straßenverlauf Entwurfsradien geplant, die auch vom Schwerverkehr gut angenommen werden.
- Südlich der werksinternen Springorumstraße wird eine neue West-Ost-Haupterschließung mit begleitender Grünverbindung (Westfalenhüttenallee) erstellt, die eine Anbindung an die B 236 erhält. Hier wird eine Trasse für die Weiterführung der Stadtbahnlinie U 44 vorgehalten.
- Der ehemals beiderseits der Hoeschallee vorgesehene Grünzug wird nun räumlich anders ausgerichtet und verläuft schmaler als ursprünglich vorgesehen südlich der neuen Hoeschallee. Da nördlich und südlich an die Hoeschallee Wirtschaftsflächen grenzen, ist keine breite Grünfuge mehr erforderlich, um die ursprünglich vorgesehene Wohnnutzung vor Gewerbe- und Verkehrslärm zu schützen.  
Die Dimension der vorgesehenen Grünflächen auf der Westfalenhütte bleibt erhalten. Die größte Grünfläche wird unmittelbar nördlich der Wohnbebauung östlich der Bahnfläche angelegt. Diese Grünfläche besitzt für die wohnortnahe Erholungsnutzung eine ausreichende Größe und ist mit einem weiteren Grünzug verbunden, der die ehemalige Westfalenhütte an

seiner äußeren Grenze umrandet. Weiterhin entsteht durch die Grünzüge eine Verbindung zwischen dem Hoeschpark und dem Fredenbaumpark. Der Grünzug verläuft im Südwesten entlang der Bahnlinie bis zur Borsigstraße, so dass ein attraktiver Zugang für das Borsigplatzquartier entsteht. Der Grünzug verläuft ohne Unterbrechung bis zum Haltepunkt Dortmund-Kirchderne. Durch die Lage entlang der Bahnlinie steigert sich der Erholungswert im Vergleich zur ursprünglichen Konzeption entlang der Hoeschallee und kann hier durch die im Masterplan Emscher Landschaftspark 2010 geplante „zukünftige regionale Grünverbindung“ im Norden der Westfalenhütte besser realisiert werden. So wird die Vervollkommnung des „Grünen Rings Dortmund“ ermöglicht. Auch überörtliche Verbindungen sind mit der Anlage des sogenannten Gartenstadtradweges zwischen der Westfalenhütte und dem PHOENIX See vorgesehen.

- Mit dem Beschluss zur Offenlegung der Änderung Nr. 15a des Flächennutzungsplans werden die politischen Gremien der Stadt Dortmund parallel auch über die aktuelle Rahmenplanung informiert.

### 2.3 Inhalte der Änderung Nr. 15a des Flächennutzungsplans

Aus den Inhalten des Rahmenplans wird die Darstellung der Änderung Nr. 15a des Flächennutzungsplans abgeleitet. Inhaltlich finden nach wie vor die Grundzüge der Planung Berücksichtigung, die für die Flächennutzungsplan-Aufstellung galten (vgl. Abschnitt 2.1). Um das aktuelle Nutzungskonzept auch zeichnerisch umsetzen zu können, müssen im Vergleich zum Flächennutzungsplan von 2004 folgende Darstellungen geändert werden:

Entwurf  
der Änderung Nr. 15a des Flächennutzungsplanes



Entwurf  
der Änderung 15a des Flächennutzungsplanes



Abbildung 7: Darstellung des Geltungsbereichs im FNP nach Änderung Nr. 15a

- Die ehemals vorgesehenen drei zentralen Verkehrsachsen (Hoeschallee, verlängerte Feineisenstraße/ verlegte Rüschebrinkstraße, Springorumallee) wurden in ihrer Lage und Führung verändert. Die Hoeschallee verläuft nun von der Brackeler Straße bis zur Hildastraße im westlichen Teilbereich der Westfalenhütte. Die heutige Springorumstraße wird als Werkstra-

Be dem industriellen Kern zugeordnet. Unmittelbar südlich davon soll parallel die neue Westfalenhüttenallee als öffentliche Straße mit einem begleitenden Grünstreifen entstehen, in dem das Gleisbett im Falle der Verlängerung der Stadtbahnlinie U 44 angelegt werden kann. Die Feineisenstraße/ verlegte Rüschebrinkstraße wird nicht mehr über das Gelände der Westfalenhütte an die Hoeschallee angeschlossen.

- Die ehemals Gemischte Baufläche im Südwesten soll nun als Sondergebiet Forschung+Entwicklung, als Sondergebiet Großflächiger Einzelhandel sowie als Industriegebiet, Wohnbaufläche und Grünfläche/ Parkanlage genutzt werden.  
Auf diese Weise wird in der Nordstadt die Ansiedlung von Arbeitsplätzen für qualifizierte Erwerbstätige sichergestellt und das bestehende Forschungszentrum DOC gesichert. Wohnbauflächen ergänzen hier im Bereich Dürener Straße/ Stahlwerkstraße. Mit Schaffung planerischer Voraussetzungen für die Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandels kann die aktuelle Unterversorgung im Borsigplatzquartier entschärft werden. Der Grünzug östlich der Bahnlinie Dortmund – Münster/ Gronau wird Teil des Grünen Rings, der die Westfalenhütte komplett umgibt.
- Die Fläche südlich Springorumstraße sollte ursprünglich überwiegend als Industriegebiet und im Westen als Ergänzung zum bestehenden Hoeschpark als Grünfläche genutzt werden. Inzwischen hat die Hoeschallee einen geänderten Verlauf erhalten und soll unmittelbar östlich des Hoeschparks verlaufen. Östlich des Straßenzugs schließt sich ein Gewerbegebiet an. Daran angrenzend befindet sich der bereits bestehende Garbe Logistikpark, der weiterhin als Industriefläche dargestellt wird.
- Die derzeit von der Dortmunder Eisenbahn genutzten Schienenflächen westlich der Rüschebrinkstraße/nördlich Brackeler Straße sollen perspektivisch aufgegeben werden und können in eine Grünfläche umgewandelt werden.
- Der breite, ursprünglich zwischen Gemischter Baufläche und Industriegebiet verlaufende Grünzug, der als Teil des radial-konzentrischen Freiraumkonzeptes vorgesehen war, verläuft nun in schmalerer Ausprägung südlich der Hoeschallee und mündet in einen durchgängigen Grünen Ring rund um die Westfalenhütte. Aufgrund seiner Durchgängigkeit und der unmittelbar an Wohnbauflächen angrenzenden Lage erhält die Grünfläche so eine neue Qualität für die Naherholung der Bewohner der Innenstadt-Nord.
- Aufgrund bestehender Artenvorkommen, die sich auf der Fläche angesiedelt haben, entstand die Notwendigkeit für diese eine externe Ausgleichsfläche auszuweisen. Bedingt durch die vorgesehene Flächennutzung kann der benötigte Ersatzlebensraum nicht auf dem Gelände der Westfalenhütte realisiert werden. Diese befindet sich im Stadtbezirk Eving auf einer ca. 15 ha großen Fläche einer ehemaligen Kohlenreserve. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan sieht für diesen Bereich eine Fläche für die Forstwirtschaft vor. Künftig soll das Areal als Grünfläche für die naturnahe Entwicklung dargestellt werden. Der Bereich steht zwischenzeitlich nicht mehr unter Bergaufsicht. Insofern entfällt das Symbol „Bereich unter Bergaufsicht“ in der Darstellung des Geltungsbereiches.
- Der Teilplan zum Flächennutzungsplan - Technische Ver- und Entsorgung - wurde hinsichtlich der Hinweise der Träger öffentlicher Belange um einen Leitungsverlauf für Gas ergänzt. Die Symbole für die bereits abgebaute Umspannanlage Stockheide sowie „Bereich unter Bergaufsicht“ entfallen.



## Flächenbilanz

Die Flächenbilanz der angestrebten Flächennutzungsplan-Änderungen sieht für den Geltungsbereich der Westfalenhütte wie folgt aus:

	FNP 2004	FNP-Änderung Nr. 15a	Differenz
Gewerbegebiet	0,0 ha	11,0 ha	+11,0 ha
Industriegebiet	158,5 ha	193,1 ha	+34,6 ha
Sondergebiet (BV, F+E, GH)	0,0 ha	10,3 ha	+10,3 ha
Gemischte Baufläche	59,0 ha	0,0 ha	-59,0 ha
Wohnbaufläche	0,3 ha	6,5 ha	+6,2 ha
Verkehrsfläche	15,2 ha	8,3 ha	-6,9 ha
Schienenverkehrsweg	9,2 ha	1,8 ha	-7,4 ha
Grünfläche	42,5 ha	54,9 ha	+12,4 ha
Wald	1,2 ha	0,0 ha	-1,2 ha
Summe	285,9 ha	285,9 ha	0,0 ha

Die in der Flächennutzungsplanänderung vorgesehenen gewerblich nutzbaren Flächen nehmen im Vergleich zur Darstellung im rechtswirksamen Flächennutzungsplan um 55,9 ha zu (+11,0 ha GE, +34,6 ha GI, +10,3 ha SO abzüglich des gewerblichen Anteils an der Gemischten Baufläche -59 ha). Zugleich nehmen in der Bilanzsumme die Darstellungen für Vegetationsflächen um 11,2 ha zu (+12,4 ha Grünfläche, -1,2 ha Wald). Die Flächenzunahmen gehen zu Lasten der um 14,3 ha verkleinerten Verkehrsinfrastruktur (-6,9 ha Verkehrsfläche, -7,4 ha Schienenverkehrsweg).

Für das ehemalige Kohlelager stellt sich die Flächenbilanz wie folgt dar:

	FNP 2004	FNP-Änderung Nr. 15a	Differenz
Schienenverkehrsweg	1,3 ha	1,3 ha	0,0 ha
Grünfläche	0,0 ha	14,6 ha	+14,6 ha
Wald	14,6 ha	0,0 ha	-14,6 ha
Summe	15,9 ha	15,9 ha	0,0 ha

Die bestehende Darstellung der Waldfläche (14,6 ha) wird vollständig in eine Grünfläche umgewandelt. Der Schienenverkehrsweg (1,3 ha) bleibt unverändert.

### **3 Ziele der Landesplanung und Regionalplanung**

#### **3.1 Landesentwicklungsplan NRW (LEP)**

Im Landesentwicklungsplan NRW werden die Ziele und Grundsätze der Landesentwicklung festgelegt.

Im Dezember 2016 wurde der neue Landesentwicklungsplan vom Kabinett beschlossen und trat am 08.02.2017 in Kraft. Um mehr Freiräume für Kommunen, Wirtschaft und Bevölkerung schaffen zu können, beschloss das Landeskabinett am 17. April 2018 die Einleitung eines Änderungsverfahrens für den LEP NRW. Das erforderliche Beteiligungsverfahren hierzu wurde im Sommer 2018 durchgeführt. Auf Basis der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen hat das Landeskabinett am 12. Juli 2019 den LEP verabschiedet. Zum Redaktionsschluss waren die Änderung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen noch nicht bekannt gemacht und folglich noch nicht in Kraft getreten.

#### **Siedlungsraum**

Gemäß Ziel 6.1-1 ist die „Siedlungsentwicklung flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten“. Diesem Ziel entspricht die vorliegende Flächennutzungsplanänderung. Im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings des RVR wurde überprüft, ob entsprechende Bedarfe für eine Ausweitung der gewerblichen Flächen vorhanden sind. Solche wurden hier festgestellt, so dass das Regionalplanänderungsverfahren (siehe unten) eingeleitet wurde.

Durch die Wiedernutzbarmachung einer innerstädtischen Brachfläche für die Deckung des Wohn- und Gewerbeflächenbedarfs steht die vorliegende Flächennutzungsplan-Änderung in besonderem Maße auch im Einklang mit Grundsatz 6.1-6 „Vorrang der Innentwicklung“ sowie Grundsatz 6.1-8 „Wiedernutzung von Brachflächen“.

Aufgrund der damit verbundenen Vermeidung einer Neuinanspruchnahme von Freiraum ist eine Vereinbarkeit mit dem Leitbild einer flächensparenden Siedlungsentwicklung (6.1-2) gegeben.

#### **Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen**

Im Rahmen des derzeit laufenden Verfahrens zur 5. Änderung des Regionalplans im Bereich Westfalenhütte Dortmund wurde auch das Ziel 6.3-1 „Flächenangebot“ geprüft. Hierzu wurde durch den RVR eine Flächenbedarfsberechnung vorgelegt und das Vorhaben als bedarfsgerecht eingestuft.

Die Planung steht auch im Einklang mit Ziel 6.3-3 des LEP, wonach neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen sind.

Gemäß Grundsatz 6.3-5 sollen auch neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen, die nicht isoliert im Freiraum liegen, sondern dort festgelegt werden, wo eine kurzwegige Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität

zität (insbesondere Bahn, Schiff, Öffentlicher Personennahverkehr) vorhanden oder geplant ist. Multimodale Schnittstellen sollen dabei von der Regionalplanung vorrangig für eine bedarfsgerechte Festlegung von Flächen für Logistikstandorte genutzt werden. Durch die integrierte Lage der Fläche Westfalenhütte mit günstigen Anbindungen an das Schienen- und Straßennetz wird dem Grundsatz mit der Planung gefolgt.

### **Großflächiger Einzelhandel**

Nach 6.5-1 darf ein Sondergebiet für den großflächigen Einzelhandel nur in einem im Regionalplan festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereich liegen. Der Bereich des Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Handel“ liegt sowohl im rechtskräftigen Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Arnsberg als auch bei der geplanten Darstellung der derzeit im Verfahren befindlichen 5. Änderung des Gebietsentwicklungsplans in einem Allgemeinen Siedlungsbereich. Da es sich bei dem Kernsortiment um ein nahversorgungsrelevantes Sortiment handelt, wird auch Ziel 6.5-2 eingehalten, das besagt, dass Sondergebiete für großflächigen Einzelhandel mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten unter bestimmten Bedingungen auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche dargestellt werden können.

Der vorliegende Standort im südlichen Bereich der Westfalenhütte (westlich der Stahlwerkstraße) erfüllt die Anforderungen des LEP, da der nächstgelegene zentrale Versorgungsbereich Nahversorgungszentrum Borsigplatz aufgrund seiner Siedlungsstruktur keine Möglichkeit zur Ansiedlung eines größeren Lebensmittelmarktes bietet und mit der Ansiedlung eines Nahversorgers im Bereich Dürener Straße die Nahversorgung wieder sichergestellt werden kann.

Dementsprechend wird auch das Beeinträchtigungsverbot (Ziel 6.5-3) eingehalten.

### **3.2 5. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil (Westfalenhütte)**

Der aktuell rechtsgültige Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund -westlicher Teil stellt das Plangebiet als „allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“, „Allgemeinen Siedlungsbereich“ (ASB) und „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung“ (GIB) dar.

Aufgrund der eingangs beschriebenen weiterentwickelten Planungen für die Westfalenhütte wurde eine Änderung des Regionalplans erforderlich, da der Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen vergrößert werden sollte. Dabei umfassen die zusätzlichen GIB-Flächen nicht nur zukünftig vermarktbare Reserveflächen, sondern auch bestehende Betriebsflächen, bereits vermarktete Flächen und betriebsbedingte Erweiterungen.

In der Sitzung der Verbandsversammlung am 11.03.2016 wurde daraufhin gemäß § 19 Abs. 1 Landesplanungsgesetz des Landes NRW (LPIG) die Erarbeitung der 5. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil – im Gebiet der Stadt Dortmund (Westfalenhütte) zur Änderung der Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen, Allgemeinen Siedlungsbereiche und Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche beschlossen (Erarbeitungsbeschluss).

Die Verbandsversammlung fasste am 07.04.2017 den Aufstellungsbeschluss für die Änderung des Regionalplanes (dies entspricht einem Satzungsbeschluss in der kommunalen Bauleitplanung) (vgl. Abb. 9):



Abbildung 8: Darstellung im Regionalplan

Die 5. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg – Teilabschnitt Oberbereich Dortmund/westlicher Teil - wurde durch Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW (GV. NRW. Ausgabe 2017 Nr. 27 vom 23.08.2017) bekannt gemacht und ist damit rechtswirksam.

Die Darstellung entspricht ebenso dem Entwurf des Regionalplanes Ruhr, der derzeit erarbeitet wird und vom 27.08.2018 – 27.02.2019 zur öffentlichen Einsicht und Beteiligung auslag.

Die Festlegungen der Änderung 15a des Flächennutzungsplans entsprechen somit den regionalplanerischen Darstellungen.

## **4 Regionale und kommunale Vorgaben und Entwicklungskonzepte**

### **4.1 Regionales Einzelhandelskonzept Östliches Ruhrgebiet**

Das regionale Einzelhandelskonzept für das östliche Ruhrgebiet und angrenzende Bereiche (REHK) zielt vor allem auf eine regionalverträgliche Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben und auf den Erhalt der polyzentralen Struktur des Kooperationsraumes ab. Da mit der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 15a Westfalenhütte in der Innenstadt-Nord lediglich die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes und eines Getränkemarktes vorgesehen ist, sind keine Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche und/oder Nahversorgungsstrukturen der Nachbarkommunen zu befürchten.

Auch *Steuerungsregel 3 des REHK*, die besagt, dass Standorte für großflächige Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten in zentralen Versorgungsbereichen oder ergänzend in wohnsiedlungsräumlich integrierten Lagen liegen sollen, wird durch die Planung des Nahversorgungsstandortes an der Dürener Straße eingehalten.

Die Steuerungsregeln 1 (zentrenrelevante Kernsortimente), 2 (nicht-zentrenrelevante Kernsortimente), 4 (Einzelhandelsagglomerationen) und 5 (Bestandsschutz) sind nicht berührt.

#### **4.2 Masterplan Einzelhandel**

Der Masterplan Einzelhandel 2013 wurde im Jahr 2014 vom Rat der Stadt Dortmund beschlossen. Er unterscheidet sich in seiner Systematik vom vorangegangenen Masterplan: Insbesondere sind die zentralen Versorgungsbereiche statt wie zuvor in vier Hierarchiestufen (Innenstadt / City – Stadtbezirkszentrum – Ortsteilzentrum – Quartiersversorgungszentrum) nun in drei Hierarchiestufen (Innenstadt / City – Stadtbezirkszentrum – Nahversorgungszentrum) eingeordnet. Für einen Teil der zuvor als Quartiersversorgungszentren (QVZ) identifizierten und im Flächennutzungsplan entsprechend dargestellten Versorgungsstandorte konnte der Status als zentraler Versorgungsbereich auf Grund von Weiterentwicklungen in der diesbezüglichen Rechtsprechung jedoch nicht aufrecht erhalten werden. Die Darstellung des Flächennutzungsplanes ist noch an der früheren Systematik orientiert. Die Siedlungsschwerpunkte 1. bis 3. Ordnung entsprechen dabei den drei höheren Zentrenkategorien.

Der Standort im südlichen Bereich der Westfalenhütte an der Dürener Straße ist keiner dieser Standortkategorien zugeordnet. Er ist laut Masterplan Einzelhandel ein ergänzender Nahversorgungsstandort. Dieser stellt die Grundversorgung sowohl des neuen Wohnquartiers als auch des bestehenden Borsigplatzviertels sicher. Der ca. 300 m südöstlich liegende zentrale Versorgungsbereich „Nahversorgungszentrum Borsigplatz“ verfügt bereits seit 2012 über keinen Lebensmittelmarkt mehr. Aufgrund der dichten Bebauung sind auch in unmittelbarer Nähe des Borsigplatzes keine alternativen Flächen für die Errichtung eines Lebensmittelmarktes vorhanden.

#### **4.3 Masterplan Wirtschaftsflächen**

Der „Masterplan Wirtschaftsflächen Dortmund“ aus dem Jahr 2010 stellt den vom Rat beschlossenen informellen Orientierungsrahmen für die Wirtschaftsflächenentwicklung der Stadt Dortmund dar. Er zeigt u.a. kurzfristig vermarktungsreife Wirtschaftsflächen sowie den Sachstand vorrangig zu entwickelnder Potenzialflächen auf. Ziel der Wirtschaftsförderung Dortmund ist es, zukunftsfähige und geeignete Standorte zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen vorzubereiten bzw. zu schaffen. Aufbauend auf den Masterplan Wirtschaftsflächen 2010 legt die Wirtschaftsförderung dem Rat der Stadt Dortmund Zwischenberichte vor, um in regelmäßigen Abständen die Flächendaten zu aktualisieren.

Im Rahmen des Zwischenberichts 2015 hat der Rat der Stadt Dortmund unter anderem beschlossen, die Entwicklung des Gewerbegebietes Westfalenhütte konsequent weiter zu verfolgen und in diesem Sinne das laufende Regionalplanänderungsverfahren weiter zu moderieren und koordinieren. Des Weiteren wird in dem Bericht der Sachstand zur Westfalenhütte zum 31.12.2014 dargestellt (Drucksache Nr. 02185-15).

#### **4.4 Kommunales Wohnkonzept**

Vor dem Hintergrund einer anhaltenden Zunahme der Bevölkerungszahlen seit 2010 und der damit verbundenen steigenden Nachfrage zeigt sich der Dortmunder Wohnungsmarkt zuneh-

mend angespannt. In dieser Situation gewinnt die Ausweisung von Wohnbauland wieder zunehmend an Bedeutung. Die weiterhin gültigen Ziele der Wohnungs- und Siedlungsentwicklung hat der Rat der Stadt Dortmund bereits im „Kommunalen Wohnkonzept Dortmund“ im Jahr 2009 festgelegt. Danach verpflichtet sich die Stadt auf eine qualitätsorientierte und bedarfsgerechte Baulandentwicklung für alle Marktsegmente.

Weiterführende zentrale Handlungsstrategien zur Baulandausweisung finden sich in den „Handlungsempfehlungen für die zukünftige Wohnbauflächenentwicklung“ und dem zugehörigen „Entwicklungsbericht zur zukünftigen Wohnbauflächenentwicklung in Dortmund“ (am 29.09.2016 vom Rat beschlossen, Drucksache Nr. 04710-16).

Insbesondere der Bedarf an Wohnraum im niedrigen und teilweise auch im mittleren Preissegment ist aktuell erhöht und steigt weiter an. Die verbindliche Bauleitplanung, die in den letzten Jahrzehnten stark vom Einfamilienhausbau am Siedlungsrand geprägt war, wird auf die neuen Tendenzen reagieren und dem Geschosswohnungsbau mehr Raum geben. Die angestrebte Neubautätigkeit soll auch als Chance genutzt werden, die Attraktivität der Stadt Dortmund als Wohnstandort für unterschiedliche Zielgruppen zu erhöhen. Damit dies gelingt, wird die konkrete Bebauungskonzeption (z.B. Dichte und Geschossigkeit der Bebauung) für das Plangebiet auf das jeweilige städtebauliche Umfeld abgestimmt.

In diesem Kontext ist auch die geplante Wohnbauflächenentwicklung nördlich des bestehenden Borsigplatzquartiers zu sehen. Aufgrund betrieblicher Erfordernisse des Flächeneigentümers thyssenkrupp Steel Europe und notwendiger Immissionsschutzabstände zu bestehenden und geplanten Betriebsanlagen sowie der westlich verlaufenden Bahnlinie werden im Vergleich zum Grobkonzept der FNP-Darstellung 2004 rund 6,5 ha als Wohnbaufläche dargestellt.

#### **4.5 Stadtbahnentwicklungskonzept Dortmund**

Das am 14.02.2008 vom Rat beschlossene Stadtbahnentwicklungskonzept sieht eine Verlängerung der Stadtbahnlinie U44 über die Westfalenhütte bis nach Kirchderne vor.

Dazu soll die im 10-Minuten-Takt verkehrende U44 ab Haltestelle Westfalenhütte über das Gelände der thyssenkrupp Steel Europe AG bis zur Rüschebrinkstraße geführt werden und mit zwei Haltestellen auf dem ehemaligen Industriegelände u.a. den neuen Logistikpark erschließen.

Im Weiteren soll die Strecke auf besonderem Bahnkörper entlang der Rüschebrinkstraße mit zwei weiteren Haltestellen bis Kirchderne Bahnhof geführt werden, um dort mit dem SPNV verknüpft zu werden. Eine Endstelle ist als Verknüpfung mit der U42 in Kirchderne U vorgesehen.

Angesichts der hohen Zahl von über 5000 allein im Logistikpark geplanten Arbeitsplätzen und des Straßennetzes, das eine ausschließliche Buserschließung derzeit nur mit hohem Umwegeaufwand ermöglicht, ist die im Stadtbahnentwicklungskonzept dargestellte Zukunftsoption einer Verlängerung der Stadtbahnstrecke nun unmittelbar aktuell.

#### **4.6 StadtgrünPlan**

Der StadtgrünPlan der Stadt Dortmund (GRÜNPLAN, 2005) beinhaltet ein Handlungskonzept für eine bedarfsorientierte Versorgung mit städtischem Grün und die zukünftige Grünflächen- und Freiraumentwicklung. Der Lückenschluss im Freiraumsystem im Bereich der Westfalenhütte

wird in diesem Zusammenhang als wichtige Maßnahme betont und stellt ein primäres Entwicklungsziel dar.

Für den Bereich der Westfalenhütte wird die "Anlage eines Grünzuges mit Fuß- und Radwegesystem und eingebundener Grünanlagen zwischen Hoeschpark, Burgholz und Kirchderne" als bedeutende und auszubauende Entwicklungsachse für die Naherholung definiert:

"Eine Umwidmung und städtebauliche Neuordnung des Areals der ehemaligen Westfalenhütte bietet auch für die Grünflächen- und Freiraumversorgung vor allem des statistischen Bezirks Borsigplatz ein erhebliches Entwicklungspotenzial, um neue Grünflächen oder Grünverbindungen zu schaffen und Lücken im Fuß- und Radwegenetz zu schließen".

#### 4.7 Landschaftsplan

Der Untersuchungsraum liegt im Geltungsbereich der Landschaftspläne Dortmund-Nord sowie Dortmund-Mitte.

Im räumlichen Geltungsbereich der Änderung 15a des Flächennutzungsplans befinden sich keine Festsetzungen des Landschaftsplans. Nördlich des Geltungsbereichs befindet sich das Naturschutzgebiet Kirchderner Wäldchen (vgl. Abb. 10).

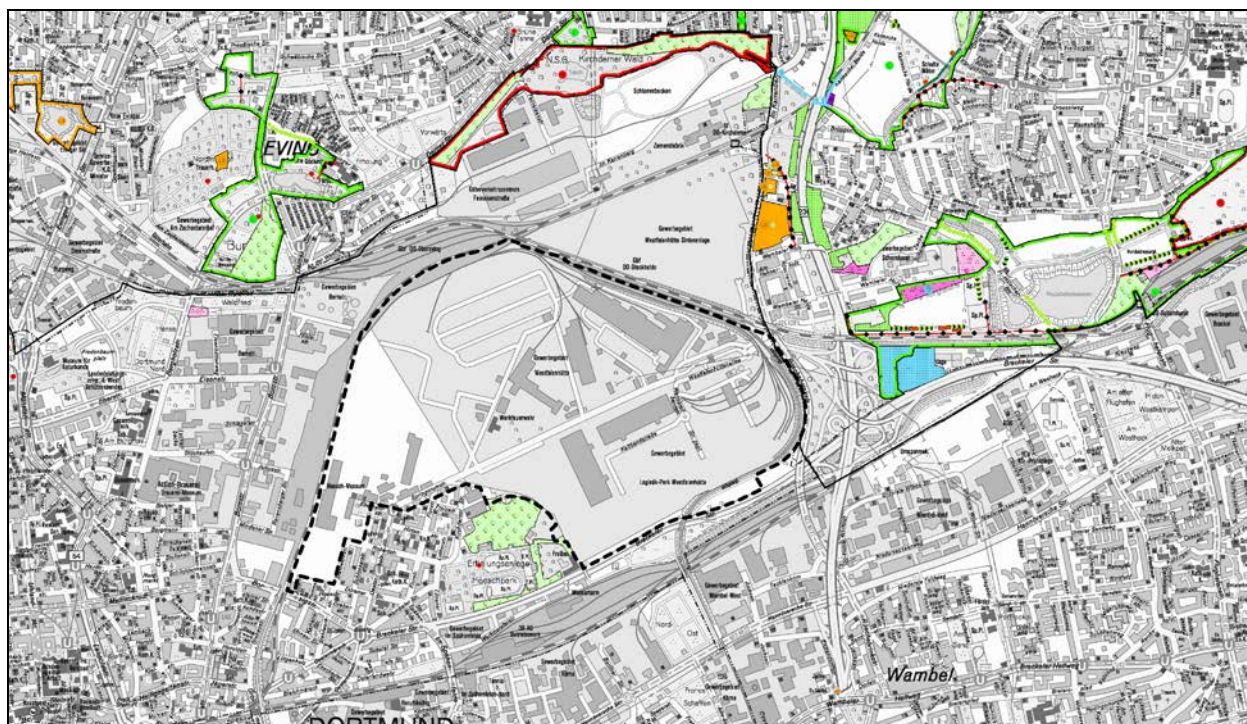


Abbildung 9: Festsetzungen des Landschaftsplans

In der Entwicklungskarte des Landschaftsplans werden Angaben gemacht, die sich im Wesentlichen auf Randbereiche und südlich an den Planungsraum angrenzende Flächen beziehen.

Diese nördlich der Brackeler Straße und entlang der stillgelegten Bahntrasse gelegenen Flächen sind mit dem Entwicklungsziel "Beibehaltung der Funktion" (8.4) belegt. Hier gelten folgende Zielvorgaben des Landschaftsplans:

- Beibehaltung der durch die Bauleitplanung vorgegebenen Funktion



- Erhaltung der trockenen Ruderalfluren sowie der Gehölzpflanzungen
- Vervollständigen der Gehölzpflanzungen in den Randbereichen der Gleisanlagen
- auf stillgelegten Strecken ist die Anlage von kombinierten Rad-/Wanderwegen zu prüfen.
- Die Wege sind in wassergebundener Decke anzulegen und sollen nach Möglichkeit eine Breite von 2,50 m nicht überschreiten. Die vorhandene ökologische Struktur - insbesondere die Böschungsvegetation - ist weitgehend zu erhalten.

Derzeit wird der Landschaftsplan Dortmund neu erarbeitet. Der Planbereich Westfalenhütte liegt im Geltungsbereich des Entwurfs des Landschaftsplans Dortmund (Entwurf Juli 2017). Hier sind keine Festsetzungen geplant. In der Entwicklungskarte sind geplante Grünverbindungen östlich der Bahntrasse Münster-Gronau sowie von der Brackeler Straße über die projektierte Nordspange zur Hildastraße mit dem Entwicklungsziel "Wiederherstellung" belegt, im südlichen Randbereich um die Brackeler Straße mit dem Entwicklungsziel "Ausstattung". Im südöstlichen Randbereich ist eine weitere potentielle Grünfläche mit dem Entwicklungsziel "Wiederherstellung" belegt. Die bezeichneten Flächen sind im Wesentlichen Teil des Biotopverbundsystems gemäß § 10 LNatSchG. Die zweite Offenlage des Entwurfs Landschaftsplan Dortmund ist für Herbst 2019 geplant.

#### **4.8 Umweltplan**

Der Umweltplan der Stadt Dortmund (BKR, 2002) stellt ein umfassendes Instrument dar, mit dem die Belange von Boden, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen, Tiere, Landschaft sowie die Anforderungen des Menschen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bei anstehenden Planungsentscheidungen berücksichtigt werden können.

Die Verräumlichung, Konkretisierung und Erläuterung der wichtigsten Planungsleitziele für die verschiedenen Schutzgüter und Umweltbereiche im Dortmunder Stadtgebiet erfolgt in zwei Karten mit Planungshinweisen. In der Karte Planungshinweise 2 – Biotopverbund und Nutzungseignung ist der Geltungsbereich der Änderung 15a des Flächennutzungsplans mit zwei Balkenschraffuren belegt. Zum einen soll hier ein bestehender Grünzug freigehalten bzw. das Zusammenwachsen von Ortslagen am südlichen, östlichen und nördlichen Rand des Geltungsbereichs vermieden werden. Zum anderen sollen mittels eines Grünzugs vom Hoeschpark über das Gelände der Westfalenhütte bis zum Nordfriedhof sowie eines weiteren Grünzugs entlang der nördlichen Gleisanlagen bestehende Grünzüge verbunden werden.

### **5 Alternativenprüfung**

Die Prüfung von Alternativen ist Teil der Umweltprüfung (siehe Teil B der Begründung TOP 4).

Aufgrund der Flächengröße und der bereits im Gebiet ansässigen Nutzungen gibt es im Stadtgebiet Dortmund keine vergleichbaren Alternativstandorte.

Ein wesentliches Ziel der Flächennutzungsplanung ist die Wiedernutzung von Brachflächen und damit die Nutzung dieser vor einer Inanspruchnahme neuer Flächen im Freiraum. Ebenso entspricht die Revitalisierung von Brachflächen den Zielvorgaben des BauGB sowie der übergeordneten Planungsebenen, wonach die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnah-

men der Innenentwicklung erfolgen soll und ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden gefordert wird.

#### Alternativen zur Darstellung gewerblich-industriell genutzter Flächen

Bereits im Rahmen der Flächennutzungsplan-Neuaufstellung 2004 wurde für die Darstellung von gewerblich-industriellen Flächen eine umfangreiche Alternativenbetrachtung durchgeführt, die zur Darstellung eines großen Bereichs der Westfalenhütte als gewerblich-industriell nutzbare Fläche geführt hat.

Die Vergrößerung der gewerblich-industriell genutzten Fläche im vorliegenden Entwurf der Änderung Nr. 15a des Flächennutzungsplanes resultiert unter anderem aus geänderten betrieblichen Überlegungen des Flächeneigentümers.

So sind große Teile des Geländes auch heute gewerblich-industriell genutzt. Südlich der geplanten Westfalenhüttenallee haben sich auf der sog. Garbe-Fläche mehrere Logistikunternehmen angesiedelt (beurteilt nach §34 BauGB). Seitens des Flächeneigentümers wird eine langfristige Nutzung sowohl des sog. Produktionsdreiecks (mit Erweiterungsabsichten) als auch der sog. Halle 13 angestrebt (vgl. Punkt 2.2.). Dies bedeutet, dass nicht mehr wie zur Flächennutzungsplanaufstellung 2004 ein Teil der Westfalenhütte mit einer gemischten Baufläche überplant werden kann und sich damit der Anteil der Wohnnutzung deutlich reduziert. Vielmehr soll hier dauerhaft ein Industriegebiet gesichert werden.

#### Alternativen zur Ausweisung eines Sondergebiets großflächiger Handel

Wesentliches Ziel des vom Rat der Stadt Dortmund beschlossenen Masterplans Einzelhandel ist die Sicherung der Nahversorgung. Mit der Schließung des letzten Nahversorgers am Borsigplatz 2012 verfügt das Borsigplatzquartier über keinen Lebensmittelmarkt mehr. Trotz intensiver Bemühungen der Verwaltung konnte hier bis heute kein neuer Lebensmittelmarkt angesiedelt werden.

Aufgrund der vorhandenen dichten Bebauung gibt es keine Standortalternativen zur Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes zur Sicherung der Nahversorgung im Borsigplatzviertel.

#### Alternativen zum Verkehrsnetz

Mit dem Flächennutzungsplan 2004 war noch ein sehr umfassendes Hauptverkehrsstraßennetz für die Westfalenhütte vorgesehen. Mit den nachfolgenden verkehrlichen Untersuchungen konnte jedoch nachgewiesen werden, dass dieses umfassende Netz nicht benötigt wird und teilweise auch zu unerwünschten negativen zusätzlichen Belastungen im Zulauf führen würde (z.B. Friedrich-Hölscher-Straße, Oesterholzstraße). Das nun angestrebte Verkehrsnetz für die Westfalenhütte reduziert die neuen Straßenverkehrsverbindungen auf ein Minimum. Vorteile bringt die Trassenführung der Hoeschallee vor allem für die Brackeler Str. / Borsigstraße. Zunahmen in der Verkehrsbelastung sind für die Oesterholzstraße nördlich des Borsigplatzes zu erwarten.

## 6 Verkehr und Erschließung

### Verkehrsnetz

Im Flächennutzungsplan 2004 war noch ein sehr umfassendes Hauptverkehrsstraßennetz für die Westfalenhütte vorgesehen. Mit den nachfolgenden verkehrlichen Untersuchungen konnte jedoch nachgewiesen werden, dass dieses umfassende Netz nicht benötigt wird und teilweise auch zu unerwünschten negativen zusätzlichen Belastungen im Zulauf führen würde (z.B. Friedrich-Hölscher-Straße, Oesterholzstraße).

Das jetzige Netz basiert im Wesentlichen auf dem Ratsbeschluss von 2007 (Ratsvorlage „Verkehrskonzept Westfalenhütte“, DS-Nr. 07718-07) und umfasst weiterhin die beiden Grundelemente Hoeschallee und Westfalenhüttenallee mit Anbindung an die Oesterholzstraße im Westen und den Springorumknoten im Osten.

Das nun angestrebte Verkehrsnetz für die Westfalenhütte reduziert damit die neuen Straßenverkehrsverbindungen auf ein Minimum. Vorteile bringt die Trassenführung der Hoeschallee vor allem für die Brackeler Straße / Borsigstraße, indem der (Schwer-)Verkehr über unbewohnte Bereiche um die Nordstadt herum geführt wird. Zunahmen in der Verkehrsbelastung sind für die Oesterholzstraße nördlich des Borsigplatzes zu erwarten.

Die detaillierten Wirkungen dieses Prognoseverkehrsnetzes werden in dem nachfolgenden Bauungsplanverfahren dargestellt. Die Brackeler Straße und auch die Borsigstraße werden um rd. 40% gegenüber heute entlastet. Auch sind die Zunahmen auf der Oesterholzstraße nicht so hoch, wie noch in der Prognose aus 2007 angenommen, so dass diese im weiteren Verfahren beherrschbar sind.

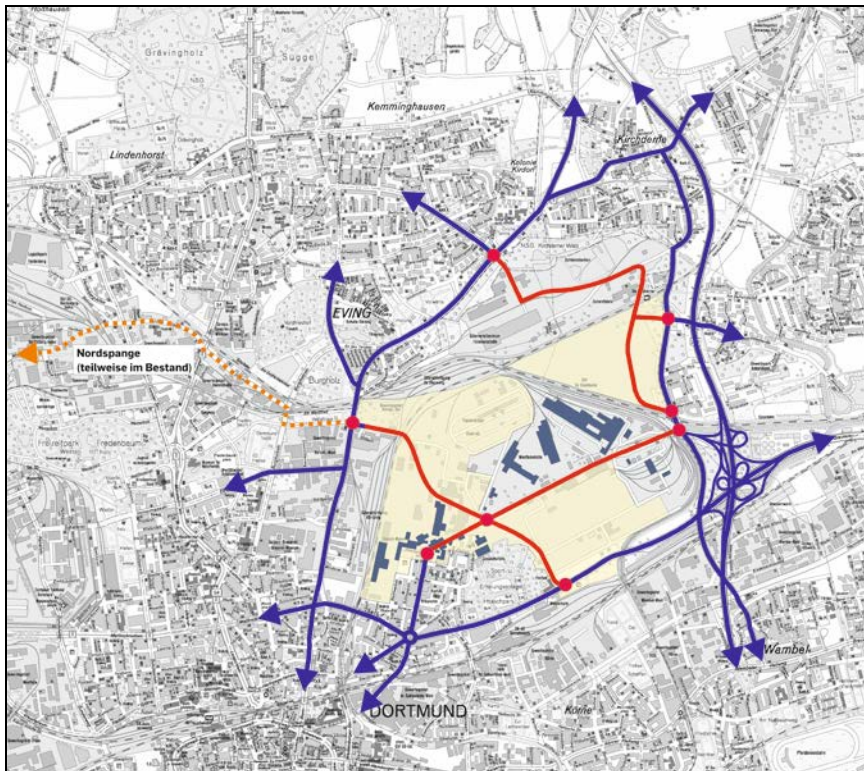


Abbildung 10: zukünftiges Verkehrsnetz Westfalenhütte

## **Stadtbahn**

Es ist vorgesehen, die derzeit an der Haltestelle „Westfalenhütte“ endende Stadtbahnlinie zu verlängern. Hierfür wird eine mögliche Trasse innerhalb der festgesetzten Straßenverkehrsflächen für die optionale Verlängerung der heutigen Stadtbahnlinie U44 Richtung Osten gesichert. Für die Umsetzung der Stadtbahnplanung muss zu gegebener Zeit durch ein entsprechendes Planfeststellungsverfahren Planungs- und Baurecht geschaffen werden.

## **Radwege**

Sowohl die zukünftige Hoeschallee als auch die Westfalenhüttenallee erhalten Fuß- und Radwege. Insbesondere soll der "Gartenstadtradweg", der beginnend vom heutigen PHOENIX See quer durch die Gartenstadt konzipiert ist, der ehemaligen Hoesch-Verbindungsbahn folgend, bis zur Westfalenhütte und langfristig darüber hinaus bis Lünen und Schloss Cappenberg geführt werden.

## **7 Wohnbauflächen**

Um auch in der Nordstadt neue dringend benötigte Wohnquartiere zu entwickeln, wird im Südwesten des Westfalenhütten-Areals westlich der Stahlwerkstraße eine Wohnbaufläche dargestellt (Erweiterung des Borsigplatzquartiers). Diese soll Wohnraum für verschiedene Zielgruppen bereitstellen. Ein entsprechendes Konzept wird im Rahmen des Bebauungsplans InN 226-westl. Stahlwerkstraße erarbeitet. Im Rahmen dieser Wohnbaufläche sollen auch die Voraussetzungen für eine 8-gruppige Tageseinrichtung für Kinder (TEK) sowie für eine Schule geschaffen werden. Durch eine Grünfläche („Quartierspark“) wird das Wohngebiet vom angrenzenden Sondergebiet „Forschung + Entwicklung (F+E)“ getrennt.

## **8 Wirtschaftsflächen**

### **Industriegebiet**

Weite Teile der Westfalenhütte werden auch weiterhin als Industriegebiet dargestellt. Im Fokus des Flächeneigentümers stehen neben der Sicherung des Werkes und dem Erhalt der Arbeitsplätze auch Erweiterungs- und Umbaumöglichkeiten sowie die Flächenbereitstellung für die Weiterentwicklung des Werkes. Aus diesem Grund ist das Industriegebiet nach Westen erweitert worden, um so angrenzend an das industrielle Kerndreieck Betriebsreserven zu sichern.

Die inzwischen vollständig abgeräumten Flächen der ehemaligen Kokerei Kaiserstuhl sollen ebenfalls wieder einer industriellen Nutzung zugeführt werden. Denkbar ist hier unter anderem die Ansiedlung von Logistikunternehmen. Die Logistikflächen der Garbe Gruppe südlich der geplanten Westfalenhüttenallee sind bereits vollständig vermarktet. Ihre Darstellung als Industriegebiet sichert diese für die Zukunft.

Westlich der zukünftigen Hoeschallee wird um die so genannte Halle 13 (vgl. Abb. 2) ein weiteres Industriegebiet dargestellt. Halle 13 soll langfristig genutzt werden. Zum einen werden hier Pilotanlagen zur Beschichtung von Stahloberflächen betrieben, zum anderen wird die Halle teil-

weise weiterhin als Ersatzteillager genutzt. Insgesamt werden im Rahmen der Änderung 15a des Flächennutzungsplans rd. 178 ha Industriegebiet dargestellt.

Die weitere Qualifizierung erfolgt innerhalb des Bebauungsplans InN 219.

### **Gewerbegebiet**

Im Geltungsbereich der Änderung 15a des Flächennutzungsplans wird zudem ein Gewerbegebiet (11,6 ha) neu ausgewiesen. Dieses befindet sich westlich der Flächen des Garbe Logistik Parks. Um auch kleineren Gewerbebetrieben ein entsprechendes Angebot zu machen, wird hier eine kleinteiligere Gewerbebestruktur geplant. Die weitere Qualifizierung erfolgt innerhalb des Bebauungsplans InN 219.

### **Sondergebiet für Forschung und Entwicklung**

Im Sondergebiet Forschung und Entwicklung ist bereits das Dortmunder Oberflächenzentrum angesiedelt. Des Weiteren liegen hier die Hauptverwaltung des Werks sowie das Hoesch-Museum. Hier sollen zum einen Betriebsreserven für den Flächeneigentümer vorgehalten werden. Zum anderen können auch Teilflächen für (logistikbezogene) Forschungseinrichtungen vermarktet werden. Die weitere Qualifizierung erfolgt innerhalb des Bebauungsplans InN 225.

## **9 Grünflächen**

Zielsetzung ist es, einen grünen Ring um das Gelände der ehemaligen Westfalenhütte zu entwickeln. Dieser soll insbesondere der Naherholung dienen und durch die Integration von Fuß- und Radwegen bisher unterbrochene Verbindungen herstellen.

Hierzu wird parallel zur Hoeschallee eine verbindende Grünfläche dargestellt, die den Hoeschpark über die Hildastraße und die Kleingartenanlage „Am Waldfried“ mit dem Fredenbaumpark verbinden soll. Am westlichen Rand dieser Grünfläche ist ein Landschaftsbauwerk geplant, das in die Grünfläche integriert wird. In diesem Landschaftsbauwerk sollen Böden eingebaut werden, die bei der Flächensanierung der Westfalenhütte anfallen. Dieses Umlagerungsbauwerk soll als positiver Aktivitätsraum gestaltet werden, der nutzbar ist, um für die Öffentlichkeit ein Angebot an Naherholungsmöglichkeiten zu schaffen.

Südlich des Landschaftsbauwerkes ist eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ dargestellt, in der ein Quartierspark mit freizeitorientierten Angeboten für die Bewohner der Nordstadt und insbesondere des weiter südlich vorgesehenen Wohngebietes entstehen soll. Hier sollen vielfältige Freizeitnutzungen ermöglicht werden. Die Grünverbindung setzt sich nach Norden bis zu einer freien Tunnelröhre der Eisenbahnbrücke östlich der Bahnlinie Dortmund – Münster fort, durch die der nördlich gelegene, gestaltete Landschaftsraum der „ehemaligen Sinteranlage“ (B-Plan InN 222) erreichbar ist. Gemeinsam mit der am Ostrand der Westfalenhütte gelegenen ehemaligen Bahntrasse schließt sich so der grüne Ring.

In den aufzustellenden Bebauungsplänen ist die Festsetzung von Öffentlichen Grünflächen, die der Bevölkerung der Nordstadt zu Gute kommen und die Versorgung mit nutzbarem Grün verbessern, wesentliches Ziel.

## **10 Umweltbelange**

### **10.1 Umweltprüfung/Umweltbericht**

Mit der Novellierung des BauGB durch Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien vom 24.06.2004 ist nach § 2 Abs. 4 BauGB für jeden Bauleitplan eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht (sog. Teil B) beschrieben und bewertet werden. Heute stellt die Umweltprüfung ein Regelverfahren dar und ist eigenständiger Bestandteil eines jeden Planungsprozesses, der in das Bauleitplanverfahren integriert ist.

Die planungsrelevanten Aussagen aus dem Scopingtermin am 17.06.2014 sind in die Erstellung des Umweltberichts eingeflossen. Darüber hinaus wertet der Umweltbericht vorhandene umweltrelevante Quellen (z.B. Umweltplan der Stadt Dortmund, Umweltqualitätsziele zur Freiraumentwicklung, StadtgrünPlan) aus.

Das Büro „Grünplan“ hat im Auftrag des Grundstückseigentümers und der Stadt den förmlichen Umweltbericht erstellt. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung zur Änderung Nr. 15a des Flächennutzungsplanes (Teil B).

Nachfolgend wird eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse des Umweltberichts vorgenommen. Umfassendere Ausführungen können dem Umweltbericht als Teil B der Begründung entnommen werden. Des Weiteren können im Umweltbericht Hinweise für die nachfolgenden Planungsebenen nachgelesen werden (Bebauungsplanverfahren In N 219 – Haupterschließung Westfalenhütte).

### **10.2 Artenschutz**

Basierend auf den Fachbeitrag Artenschutz zur Änderung Nr. 15a des Flächennutzungsplanes von Hamann & Schulte 2019 sind Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote einzuhalten. Weiterhin sind nach derzeitigem Kenntnisstand für die Feldlerche, den Flussregenpfeifer, die Heidelerche, das Schwarzkelchen, die Nachtigall, den Gartenrotschwanz sowie die Kreuzkröte und die Mauereidechse auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung Ausgleichsflächen zur Durchführung von CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, measures that ensure the continued ecological functionality) vorzusehen. Da bereits absehbar war, dass sich diese Maßnahmen nicht auf dem Gelände der Westfalenhütte realisieren lassen, musste bereits auf Flächennutzungsplanebene eine externe Fläche gesucht werden, auf der die Ansprüche der Zielarten umgesetzt werden können.

In einem längeren Abstimmungsprozess mit dem Gutachter, dem Umweltamt sowie dem Stadtplanungs- und Bauordnungsamt wurden Flächen gesucht, die den Habitatansprüchen der Offenlandarten entsprechen sowie eine ausreichende Flächengröße aufweisen. Im Fachbeitrag Artenschutz zur Änderung Nr. 15a des Flächennutzungsplanes werden die in der Auswahl befindlichen Flächen erläutert.

Diese ca. 15 ha große Fläche befindet sich östlich des Kanals und ist Gegenstand der Änderung Nr. 15a des Flächennutzungsplanes (vgl. Abb. 4).

Bei der Fläche handelt sich um eine ehemalige Kohlenreservefläche, die von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde als artenschutzrechtlich schlüssig eingestuft wurde und sich im Eigentum der Stadt Dortmund befindet.

Aufgrund der derzeit vorhandenen Birkensukzession ist die Fläche noch nicht für einige der Zielarten (Heidelerche, Schwarzkehlchen, Flussregenpfeifer, Feldlerche und Kreuzkröte) geeignet. Die Fläche wird hierfür entsprechend vorbereitet und hergestellt. Die einzelnen Maßnahmen werden in der Artenschutzprüfung umfassend erläutert, der Umweltbericht enthält dazu eine Zusammenfassung. Das Büro Landschaft Planen und Bauen wurde mit der detaillierten Planung der CEF-Fläche beauftragt. Neben der Ausgestaltung der Fläche gemäß der Ansprüche der einzelnen Arten stellt die Besucherlenkung einen weiteren Schwerpunkt der Planung dar.

Der Bebauungsplan InN 219, Hapterschließung Westfalenhütte, setzt die notwendigen Maßnahmen fest.

### **10.3 Eingriffsregelung / Waldersatz**

Da der Standort bereits beinahe 150 Jahre industriell genutzt war, greift hier die sog. „Natur auf Zeit Regelung“ des § 4 (2) LG NW. Ein Kompensationserfordernis im Sinne der Eingriffsregelung entsteht daher nicht. Ebenso ist die auf Ebene der Flächennutzungsplanung übliche überschlägige Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung nicht erforderlich.

Der notwendige Waldersatz gemäß Landesforstgesetz ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu ermitteln.

Für die vorgezogenen Artenschutzmaßnahmen wird eine externe Fläche östlich des Dortmund-Ems-Kanals herangezogen (siehe Punkt 10.2). Jedoch ist diese ehemalige Kohlenreservefläche bereits mit Maßnahmen belegt, die aus der Eingriffsbilanzierung des rechtskräftigen Bebauungsplans Mg159 Güterverteilstern Ellinghausen hervorgeht.

Aufgrund der Ansprüche der Offenlandarten, für die die Artenschutzmaßnahmen größtenteils realisiert werden, muss der bestehende Kompensationsbedarf als Aufforstung an anderer Stelle realisiert werden.

Der forstrechtliche Kompensationsbedarf des Bebauungsplans Mg 159 wird nun auf den Flächen „Auf dem Wodeacker“ und in Bodelschwingh ausgeglichen. Beide Flächen sind im Flächennutzungsplan bereits als Waldflächen dargestellt (siehe Abb. 11).

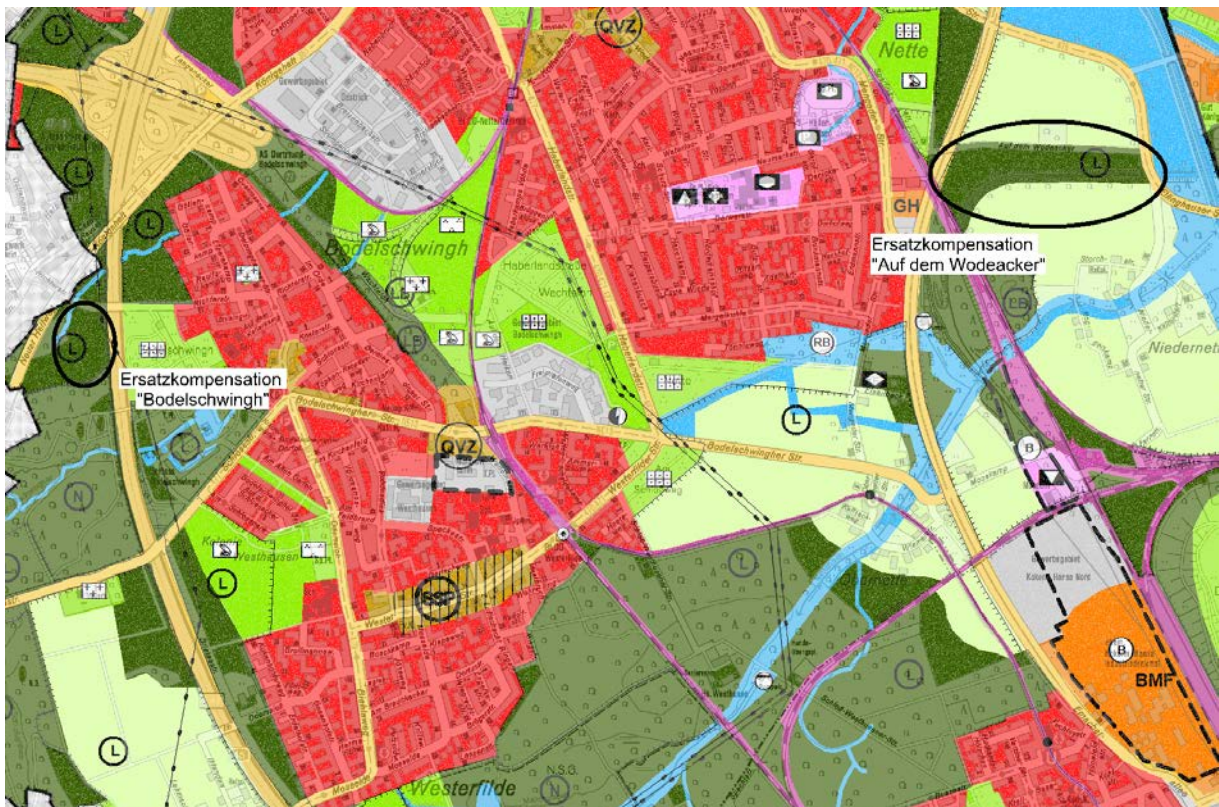


Abbildung 11: Flächen für forstrechtliche Ersatzkompensation

#### 10.4 Boden und Altlasten

Für den gesamten Bereich der Westfalahütte sind im Kataster der Stadt Dortmund über Altlasten und Altlastverdachtsflächen Kennzeichnungen als Abgrabung, Schüttung sowie Industrie vorhanden. Nach den bislang vorliegenden Untersuchungen sind flächendeckend Auffüllungen mit lokal z.T. erheblichen Belastungen durch verschiedene umweltrelevante Schadstoffe vorhanden. Die nachgewiesenen Belastungen erfordern zur Umsetzung der verschiedenen Planvorhaben Sanierungsmaßnahmen in unterschiedlichem Umfang sowie ein standortbezogenes Bodenmanagement. Die Einzelheiten der durchzuführenden Maßnahmen werden durch gebiets- und nutzungsbezogene Sanierungspläne im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt.

#### 10.5 Kampfmittel

Im Hinblick auf den geschichtlichen Hintergrund der Fläche der Westfalahütte ist ein Auffinden von Kampfmitteln aus dem 2. Weltkrieg nicht ausgeschlossen. Untersuchungen anhand von Luftbildern haben mehrere Blindgängereinschläge im räumlichen Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung Nr. 15a ermittelt. In den nachfolgend zu erstellenden Bebauungsplänen wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen. Erforderliche Maßnahmen werden im weiteren Verfahren festgelegt.



## 10.6 Bergbau

Der Planungsbereich liegt über dem auf Steinkohle verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Ver. Westphalia I“, dem auf Steinkohle und Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld „Scharnhorst“ sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Bewilligungsfeld „Westfalia-Gas“. Zudem befindet sich der Änderungsbereich über den auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeldern „Borussia-Gas“ und „CBM – RWTH“ (zu wissenschaftlichen Zwecken).

In dem erloschenen Bergwerksfeld „Westphalia I“ ist in den Jahren zwischen 1884 und 1958 untertägige Gewinnung von Steinkohle im tiefen Bereich durch das im Jahre 1966 stillgelegte Bergwerk „Kaiserstuhl“ umgegangen. Nach bergschadenkundlichen Erkenntnissen sind Bodenbewegungen aufgrund von untertägiger Gewinnung in den hier vorliegenden tiefen Bereichen nach fünf Jahren an der Tagesoberfläche abgeklungen. Bergbauliche Einwirkungen aus diesem sind nach Aussage der Bezirksregierung Arnsberg in dem Planungsgebiet somit heute nicht mehr zu erwarten.

Öffentliche Belange - insbesondere die des Gewässerschutzes – werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geprüft und gegebenenfalls ein separates wasserrechtliches Erlaubnisverfahren durchgeführt.

„Externe Ausgleichfläche“ Ellinghauser Straße:

Der Planungsbereich liegt über dem Steinkohle und Eisenerz verliehenen Bergwerksfeld „Zeche vereinigte Stein & Hardenberg“ sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Bewilligungsfeld „Hardenberg - Gas“. Ebenso befindet sich der Planbereich über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „CBM – RWTH“ (zu wissenschaftlichen Zwecken).

Öffentliche Belange - insbesondere die des Gewässerschutzes – sind auch hier auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Im bei der Bezirksregierung Arnsberg geführten Bergbau-Alt-Verdachtsflächen-Katalog (BAV-Kat) sind für den Bereich des Flächennutzungsplanes Nr. 15a der Stadt Dortmund vom 31.12.2004 - Westfalenhütte - auf dem Gelände der ehemaligen Hüttenwerke Hoesch in Dortmund und dessen unmittelbare Umgebung derzeit folgende ehemaligen bergbaulichen Betriebsstätten verzeichnet:

Zu Teilfläche 1 Do-Innenstadt:

- Halde Kaiserstuhl 1, (BAV-Kat-Nr.: 4410-A-019)
- Halde Kaiserstuhl 2, (BAV-Kat-Nr.: 4410-A-020)
- Schachanlage Kaiserstuhl 1, einschl. Kokerei, (BAV-Kat-Nr.: 4410-S-010)
- Schachanlage Kaiserstuhl 2, einschl. Kokerei, (BAV-Kat-Nr.: 4410-S-016)
- Kokerei Kaiserstuhl 3, (Hochofenanlage Hoesch), (BAV-Kat-Nr.:4410-S-011)
- Koksgasleitung (Kaiserstuhl-Min. Stein-Gasometer), (BAV-Kat-Nr.:4410-S-039)

Im Umweltbericht (Teil B der Begründung) zur Änderung Nr. 15a des Flächennutzungsplanes wird auf die umweltrelevanten Gegebenheiten, auf das Schutzgut Boden bzw. Sanierungskonzept/Umlagerungsbauwerk eingegangen.

Zu Teilfläche 2 Do-Eving (Ellinghauser Straße):

- Planum Ellinghausen und Erweiterung (Kippe), (BAV-Kat-Nr.: 4410-A-039)
- Grubenbahn Fürst Hardenberg nach Ellinghausen, (BAV-Kat-Nr.:4410-S-040)

## **10.7 Methanausgasung**

Seit 1991 kam es an mehreren Stellen im Stadtgebiet zu Austritten von Methangas an der Tagesoberfläche. Nähere Überprüfungen ergaben, dass es sich in diesen Fällen um natürliche Gasvorkommen aus dem Steinkohlengebirge handelt. Solche Austritte können durch natürliche (z. B. geologische Verwerfungen, Brüche etc.) und anthropogene (z. B. Bohrungen, Geländeinschnitte etc.) Wegsamkeiten begünstigt werden.

Gasaustritte aufgrund der örtlichen Gegebenheiten sind im südwestlichen Planbereich hinreichend wahrscheinlich (Zone 2). Es sollte – ggf. unter Einschaltung eines Sachverständigen oder einer Sachverständigenstelle – geprüft werden, ob bzw. welche technischen Schutzvorkehrungen (z. B. passive Gasdrainage) bei der Vorhabenausführung vorzusehen sind. Der übrige östliche Planbereich liegt nach Erkenntnissen in Zone 1 (Austritte wenig wahrscheinlich).

Bisher sind keine konkreten Austritte bekannt. Ob aufgrund der geringen Wahrscheinlichkeit im Vorfeld der Planrealisierung (z. B. im Rahmen der Baugrunderkundung) Untergrunduntersuchungen und -messungen zur Feststellung des möglichen Methangaspotentials durch einen Sachverständigen vorzunehmen sind, ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ebenso zu klären wie die Frage, ob über einen Hinweis die Empfehlung zur vorsorglichen Installation einer Gasflächendrainage oder eines vergleichbaren Systems unterhalb von Gebäuden ausgesprochen wird.

Im Bereich der externen Ausgleichsfläche sind Methanaustritte aufgrund der örtlichen Gegebenheiten an der Tagesoberfläche nicht zu erwarten sind (Zone 1).

## **11 Immissionsschutz**

Aufgrund der veränderten Flächennutzungsplandarstellungen sind auch mögliche Lärmeinwirkungen insbesondere auf die Wohngebiete neu zu bewerten.

Im Südwesten der Westfalenhütte erfolgt eine Erweiterung des Wohngebietes um das existierende Borsigplatzquartier in Richtung Westen. Hier soll auch eine Schule sowie eine TEK angesiedelt werden. Als Puffer gegenüber der vorhandenen Bahntrasse (Dortmund-Münster) ist eine lang gestreckte Grünfläche vorgesehen, in der Lärmschutzanlagen Platz finden sollen. Im Rah-

men der Bebauungsplanung für dieses Quartier (InN 226) kann ein entsprechender aktiver und passiver Schallschutz vorgesehen und dimensioniert werden.

In der vorgesehenen Grünfläche nördlich des geplanten Wohngebietes können ebenfalls durch aktive Maßnahmen die Immissionen ausgehend von der westlich verlaufenden Bahnlinie soweit begrenzt werden, dass ein verträgliches Geräuschniveau entsteht.

Auch für den Bereich des südlich des Wohnquartiers geplanten großflächigen Einzelhandels können Vorkehrungen zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte (aktive Schallschutzmaßnahmen, Baukörperanordnungen, Betriebszeitenbegrenzung) an der bestehenden und geplanten Bebauung im Bebauungsplan getroffen werden.

Nördlich angrenzend an das Wohngebiet ist ein Sondergebiet (InN 225) mit der Zweckbestimmung Forschung und Entwicklung geplant. Hier sollen entsprechende Einrichtungen Platz finden, die gut mit den angrenzenden Nutzungen vereinbar sind, also nur geringe Emissionen verursachen und gleichzeitig mit der öffentlichen Grünfläche einen Puffer zu den weiter nördlich und östlich geplanten industriellen Nutzungen darstellen. Entsprechend können im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens die zulässigen Betriebe definiert werden. Auch durch den städtebaulichen Entwurf und die Erschließung können Beeinträchtigungen der Wohnnutzung vermieden werden.

Der Bereich für industrielle Nutzung wird an die heute bestehende Nutzung unter Berücksichtigung von sinnvollen Erweiterungsflächen angepasst. Insofern handelt es sich weitestgehend um eine Anpassung des FNP an den Status quo. So wird der dargestellte industrielle Bereich südlich des Grünzuges bereits heute industriell genutzt. Emissionskonflikte zum angrenzenden Mischgebiet bestehen dabei heute nicht. Durch das Sondergebiet Forschung und Entwicklung südlich der westlichen Springorumstraße wird eine zusätzliche Abschirmung zum Mischgebiet erreicht. Insgesamt liegen die geplanten Flächen für industrielle Nutzungen nicht direkt angrenzend an empfindlichen Wohnnutzungen, sondern sind durch andere Nutzungen wie Verkehrswege, Grünflächen und Sondergebiete getrennt, sodass Abstände gewährleistet sind. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens können und sollen mit Hilfe von Festsetzungen zu Immissionskontingenten, der Baukörperanordnung sowie von aktiven Lärmschutzmaßnahmen die Immissionen im Umfeld ausreichend begrenzt werden.

Für das neu geplante Gewerbegebiet östlich der Hoeschallee und südlich der Westfalenhüttenallee sind aufgrund der großen Abstände zur Wohnbebauung keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens können zudem stark emittierende Betriebe ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich des geplanten Straßennetzes erfolgte eine Optimierung bei der aber weiterhin das Ziel der Entlastung der stark belasteten Brackeler Straße erreicht wird. Mehrbelastungen auf der Friedrich-Hölscher-Straße konnten durch den Wegfall einer durchgehenden Ost-West-Verbindung verringert werden. Weitere Mehrbelastungen entstehen nur auf Straßenabschnitten mit angrenzender gewerblich/industrieller Nutzung und dementsprechend mit nur einem geringen Anteil an der Wohnbebauung. Die Hoeschallee verläuft nun weiter im Westen und rückt dadurch an den Hoeschpark heran, dieser kann aber durch aktive Schallschutzmaßnahmen geschützt werden. Verkehrszunahmen auf der Oesterholzstraße können durch technische Maßnahmen (z.B. Lkw-Durchfahrverbot) verringert werden. Verbleibenden Grenzwertüberschreitungen ist mit geeigneten aktiven und passiven Maßnahmen nach der 16.BImSchV zu begegnen.

Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass im Rahmen der nachfolgenden Bebauungsplan- und Genehmigungsverfahren sich ergebende Immissionen durch entsprechende Maßnahmen beherrschbar sind.

## **12 Ver- und Entsorgung**

Im Geltungsbereich der Änderung Nr. 15a des Flächennutzungsplanes liegen die 380 kV-Hochspannungsfreileitung Wambel – Ratsbusch, Bl. 4322 (Maste 3 bis 5) der Amprion GmbH, die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Derne - Wambel, Bl. 1567 (Maste 3 bis 9) sowie die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Wambel - Stockheide, Bl. 1568 (Mast 4 bis 5) der Westnetz GmbH. Die Umspannanlage Stockheide wurde zwischenzeitlich demontiert.

Die Versorgung des Plangebietes mit Gas, Wasser und elektrischer Energie wird durch die zuständigen Versorgungsträger (Open Grid Europe GmbH, Uniper Global Commodities SE, Koke-reigasnetz Ruhr GmbH) und die Entsorgung durch die zuständigen Entsorgungsträger sichergestellt werden. Die entsprechende Konkretisierung erfolgt in den jeweils zu erstellenden Bebauungsplänen. Der Bereich Westfalenhütte liegt im Einzugsbereich der Kläranlage Dortmund-Scharnhorst. Anfallendes Schmutzwasser soll in den vorhandenen Mischwasserkanal in der Brackeler Straße eingeleitet werden. Das anfallende Niederschlagswasser wird, sofern es sich nicht um unverschmutztes Dachflächenwasser handelt, vorbehandelt, über lokal angeordnete Rückhaltungsanlagen gedrosselt und in die Körne eingeleitet.

## **13 Denkmalschutz**

Im Bereich der Westfalenhütte sind folgende Baudenkmäler in die Denkmalliste eingetragen:

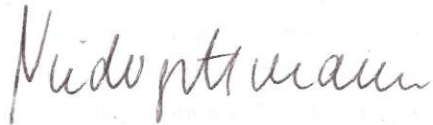
- Ehemaliges Bürogebäude mit Portierhaus und Werkstor
- Eberhardstraße, Bürogebäude von 1882/1995
- Eberhardstraße, Bürogebäude von 1912/1948
- Neubau der Hauptverwaltung nach den Architekten Steinbach und Lutter sowie das
- Pförtner- und Gästehaus der ehemaligen Westfalenhütte (Springorumstraße 3)

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Dortmund als Untere Denkmalbehörde (Tel.: 50-24292, Fax: 50-26730) und/oder dem LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761-93750, Fax: 02761-937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird.

Begründung zur Änderung Nr. 15a des Flächennutzungsplanes -Westfalenhütte -

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

Dortmund, 30.03.2020



Niedergethmann

Stv. Fachbereichsleiterin Stadtplanungs- und Bauordnungsamt

# Begründung

## Teil B Umweltbericht

### Änderung Nr. 15a des Flächennutzungsplanes der Stadt Dortmund vom 31.12.2004 – Westfalenhütte –

Stadt Dortmund  
Stadtplanungs- und  
Bauordnungsamt



Im Auftrag von  
**thyssenkrupp Steel Europe AG**



in Zusammenarbeit mit der  
**Stadt Dortmund**



**Stadt Dortmund**  
Stadtplanungs- und  
Bauordnungsamt



Willy-Brandt-Platz 4  
44135 Dortmund  
[www.gruenplan.org](http://www.gruenplan.org)  
[info@gruenplan.org](mailto:info@gruenplan.org)

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Alexander Quante  
Stand: 15.07.2019

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1.</b>	<b>EINLEITUNG .....</b>	<b>1</b>
1.1	Anlass und Aufgabenstellung .....	1
1.2	Lage des Plangebietes .....	1
1.3	Ziele und Zwecke der Flächennutzungsplan-Änderung.....	3
1.4	Änderungsbereich Ehemalige Kohlereservefläche .....	7
1.5	Exkurs zur Geschichte der Westfalenhütte.....	8
<b>2.</b>	<b>METHODIK DER UMWELTPRÜFUNG .....</b>	<b>9</b>
2.1	Umweltprüfung und Dokumentation der Ergebnisse im Umweltbericht .....	9
2.1.1	Wesentliche Datengrundlagen.....	10
2.1.2	Inhaltliche Schwerpunkte der Umweltprüfung (Prüfgegenstände) .....	10
2.1.3	Schwerpunkte der Schutzgutbetrachtung.....	10
2.1.4	Beachtung des Artenschutzrechts.....	11
2.2	Abschichtung im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung .....	11
2.3	Ergebnisse des Scoping-Termins .....	13
<b>3.</b>	<b>PLANUNGSVORGABEN UND -ZIELE FÜR DEN UMWELTSCHUTZ .....</b>	<b>15</b>
3.1	Umweltschutzziele aus Fachgesetzen.....	15
3.1.1	Relevante Ziele des BauGB.....	15
3.1.2	Relevante Fachgesetze des Umwelt- und Naturschutzrechts .....	16
3.2	Zielvorgaben der Regional- und Landschaftsplanung .....	17
3.2.1	Landesentwicklungsplan .....	17
3.2.2	Regionalplan/Gebietsentwicklungsplan .....	18
3.2.3	Flächennutzungsplan.....	18
3.2.4	Bebauungsplanung .....	20
3.2.5	Landschaftsplan.....	20
3.3	Informelle Instrumente und Planungsvorgaben .....	22
3.3.1	Rahmenplanung Westfalenhütte .....	22
3.3.2	Radial-Konzentrisches Freiraummodell Dortmund .....	23
3.3.3	StadtgrünPlan .....	24
3.3.4	Umweltplan .....	25
3.4	Integriertes Stadtbezirkentwicklungs-konzept Innenstadt-Nord .....	26
3.4.1	Weitere Fachplanungen.....	27
<b>4.</b>	<b>ALTERNATIVENPRÜFUNG.....</b>	<b>28</b>
4.1	Standortalternativen .....	28
4.1.1	Alternativenprüfung im Rahmen der Wirtschaftsflächeneignungs-untersuchung Dortmund/Lünen.....	28
4.1.2	Alternativenprüfung im Rahmen der Flächennutzungsplan-Neuaufstellung der Stadt Dortmund (2004).....	29
4.2	Konzeptalternativen.....	30
4.2.1	Konzeptalternativen Verkehrsnetz Westfalenhütte .....	33



<b>5.</b>	<b>ERMITTLUNG UND BEWERTUNG DER RÄUMLICHEN AUSGANGS-SITUATION.....</b>	<b>38</b>
<b>5.1</b>	<b>Bestandsaufnahme der Schutzgüter.....</b>	<b>38</b>
<b>5.2</b>	<b>Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....</b>	<b>38</b>
5.2.1	Natura 2000 Gebiete / Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung .....	39
5.2.2	Naturschutzrechtliche Schutzkategorien .....	39
5.2.3	Geschützte Biotope nach § 42 LNatSchG NRW .....	40
5.2.4	Biotopkatasterflächen .....	40
5.2.5	Biotopverbundflächen .....	40
5.2.6	Geschützte Alleen.....	43
5.2.7	Reale Vegetation .....	43
5.2.7.1	Waldflächen im Sinne des Forstgesetzes .....	44
5.2.8	Planungsrelevante Arten / Artvorkommen.....	44
<b>5.3</b>	<b>Schutzgut Boden und Fläche.....</b>	<b>51</b>
5.3.1	Geologie .....	52
5.3.2	Bodentypen .....	52
5.3.3	Bergbauliche Einwirkungen.....	53
5.3.4	Methanausgasungen .....	55
5.3.5	Kampfmittelsituation .....	55
5.3.6	Bodenbelastungen.....	56
5.3.6.1	Teilfläche Logistikpark Westfalenhütte.....	56
5.3.6.2	Teilfläche "Kokerei Kaiserstuhl" .....	57
5.3.6.3	Teilfläche "Industrielles Kerndreieck" .....	57
<b>5.4</b>	<b>Schutzgut Wasser.....</b>	<b>59</b>
5.4.1	Oberirdische Gewässer .....	59
5.4.1.1	Ökologische Verbesserung Rüschebrinkgraben und Körne .....	60
5.4.2	Überschwemmungsgebiete / Wasserschutzgebiete .....	61
5.4.3	Grundwassersituation .....	61
5.4.4	Entwässerungssituation .....	63
5.4.4.1	Niederschlagswasserbewirtschaftung.....	63
5.4.4.2	Grundwasserbewirtschaftung .....	63
<b>5.5</b>	<b>Schutzgut Klima.....</b>	<b>64</b>
5.5.1	Allgemeine Klimasituation.....	64
5.5.2	Klimatische Standortbedingungen.....	64
5.5.3	Lufthygiene - Feinstaub und Stickoxidvorbelastung .....	69
5.5.3.1	Stickstoffdioxid (NO <sub>2</sub> ) .....	69
5.5.3.2	Feinstaub (PM <sub>10</sub> ).....	69
<b>5.6</b>	<b>Schutzgut Landschafts- bzw. Stadtbild und Erholung.....</b>	<b>70</b>
5.6.1	Landschaftsbild und Landschaftsbildprägende Strukturen .....	70
5.6.2	Erholungsinfrastruktur.....	72
<b>5.7</b>	<b>Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit .....</b>	<b>73</b>
5.7.1	Lärmbelastung.....	74
5.7.2	Lärmbelastungsschwerpunkte .....	76
5.7.3	Gerüche.....	76
5.7.4	Nähe zu Betriebsbereichen nach § 3 Absatz 5a des BImSchG.....	77
5.7.5	Freiraumversorgung .....	78
<b>5.8</b>	<b>Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....</b>	<b>79</b>

5.8.1	Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche .....	79
5.8.2	Bau- und Bodendenkmäler .....	81
5.8.3	Sachgüter .....	81
<b>6.</b>	<b>ZUSAMMENFASSENDE WERTUNG DES UMWELTZUSTANDES UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DES ENTWICKLUNGSPOTENZIALS DER SCHUTZGÜTER.....</b>	<b>82</b>
<b>6.1</b>	<b>Vorbelastungen.....</b>	<b>82</b>
<b>6.2</b>	<b>Zusammenfassende Wertung des Umweltzustandes .....</b>	<b>82</b>
6.2.1	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	82
6.2.2	Schutzgut Boden und Fläche .....	83
6.2.3	Schutzgut Wasser.....	83
6.2.4	Schutzgut Klima.....	84
6.2.5	Schutzgut Landschafts- bzw. Stadtbild / Erholung .....	84
6.2.6	Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit .....	85
6.2.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter .....	86
<b>6.3</b>	<b>Prognose bei Nichtdurchführung der Planung.....</b>	<b>87</b>
<b>6.4</b>	<b>Wechselwirkungen .....</b>	<b>87</b>
<b>6.5</b>	<b>Kumulative Wirkungen .....</b>	<b>88</b>
<b>7.</b>	<b>ERMITTLUNG UND BEWERTUNG DER ZU ERWARTENDEN UMWELTAUSWIRKUNGEN .....</b>	<b>89</b>
<b>7.1</b>	<b>Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....</b>	<b>89</b>
<b>7.2</b>	<b>Schutzgut Boden und Fläche.....</b>	<b>90</b>
7.2.1	Sanierungskonzept / Umlagerungsbauwerk.....	91
<b>7.3</b>	<b>Schutzgut Wasser.....</b>	<b>93</b>
7.3.1	Wirkungspfad Boden - Grundwasser .....	94
7.3.2	Exkurs Überflutungsschutz (Starkregenereignisse).....	94
<b>7.4</b>	<b>Schutzgut Klima.....</b>	<b>95</b>
7.4.1	Entwicklung der Luftschadstoffbelastung .....	96
<b>7.5</b>	<b>Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit .....</b>	<b>98</b>
7.5.1	Bewertung zu Lärmeinwirkungen.....	98
7.5.2	Nähe zu Betriebsbereichen nach § 3 Absatz 5a des BImSchG.....	100
7.5.3	Gefährdungspotenzial durch Bodenbelastungen.....	101
7.5.4	Zusammenfassende Bewertung unter Berücksichtigung der Wohn- und Wohn- umfeldqualität .....	101
<b>7.6</b>	<b>Schutzgut Landschafts- bzw. Stadtbild und Erholung.....</b>	<b>102</b>
<b>7.7</b>	<b>Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....</b>	<b>103</b>
<b>8.</b>	<b>ZUSAMMENFASSENDE WERTUNG DER VORAUSSICHTLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN .....</b>	<b>104</b>
<b>8.1</b>	<b>Schutzgutübergreifende Gesamtbewertung der Planänderung .....</b>	<b>104</b>
<b>8.2</b>	<b>Berücksichtigung der Leitbilder und Ziele formeller und informeller Pläne und Konzepte .....</b>	<b>105</b>
<b>8.3</b>	<b>Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Prüfung .....</b>	<b>106</b>

<b>9.</b>	<b>MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, ZUR MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN UMWELTAUSWIRKUNGEN SOWIE HINWEISE FÜR NACHFOLGENDE PLANUNGSEBENEN.....</b>	<b>108</b>
<b>9.1</b>	<b>Artenschutzmaßnahmen / CEF-Maßnahmen .....</b>	<b>108</b>
<b>9.2</b>	<b>Eingriffsregelung / Waldersatz / Baumersatz.....</b>	<b>110</b>
<b>9.3</b>	<b>Umgang mit Altlasten und Bodenbelastungen .....</b>	<b>111</b>
9.3.1	Maßnahmen zur Unterbindung des Wirkungspfades Boden - Mensch.....	112
9.3.2	Maßnahmen zur Unterbindung des Wirkungspfades Boden - Nutzpflanze.....	112
9.3.3	Maßnahmen zur Unterbindung des Wirkungspfades Emission leichtflüchtiger Stoffe. .....	112
9.3.4	Hinweis auf Kampfmittelreste.....	112
9.3.5	Hinweis auf Altbergbau und Altschächte .....	113
9.3.6	Hinweis auf Methanausgasungen .....	113
9.3.7	Umgang mit Erdmassen .....	113
<b>9.4</b>	<b>Maßnahmen zum Grundwasserschutz / Grundwassermonitoring .....</b>	<b>114</b>
<b>9.5</b>	<b>Umgang mit anfallendem Niederschlagswasser .....</b>	<b>114</b>
9.5.1	Maßnahmen zur Minimierung der Überflutungsgefährdung.....	114
<b>9.6</b>	<b>Maßnahmen zur Klimaanpassung und zum Klimaschutz .....</b>	<b>115</b>
<b>9.7</b>	<b>Grünordnerische Maßnahmen .....</b>	<b>115</b>
9.7.1	Festsetzungsempfehlungen auf Bebauungsplanebene.....	115
9.7.1.1	Festsetzung von Straßenbaumanpflanzungen .....	115
9.7.1.2	Festsetzung von Dach- und Fassadenbegrünungen .....	116
9.7.1.3	Erhalt von Baumreihen und wertgebendem Einzelbaumbestand .....	116
9.7.2	Gestaltung der Grünflächen .....	116
9.7.3	Maßnahmen zur Einbindung Retentionsanlagen / Regenrückhaltebecken.....	116
<b>9.8</b>	<b>Maßnahmen des Lärmschutzes .....</b>	<b>117</b>
<b>9.9</b>	<b>Maßnahmen zur Vorsorge gegen die Folgen störungsbedingter Immissionen und Gefahren nach Störfall-Verordnung.....</b>	<b>117</b>
<b>9.10</b>	<b>Maßnahmen zur städtebaulichen bzw. baukulturellen Eingliederung .....</b>	<b>117</b>
<b>10.</b>	<b>MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN NACH UMSETZUNG DES BAULEITPLANES (MONITORING) .....</b>	<b>118</b>
<b>10.1</b>	<b>Ökologische Baubegleitung / Umweltbaubegleitung .....</b>	<b>119</b>
<b>11.</b>	<b>ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG .....</b>	<b>119</b>
<b>12.</b>	<b>LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS.....</b>	<b>121</b>
<b>12.1</b>	<b>Übersicht der Gutachten und Fachbeiträge.....</b>	<b>122</b>

## TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1: Umweltbelange im BauGB .....	16
Tab. 2: Flächenbilanz der FNP Änderung Nr. 15a (STADT DORTMUND, 2019).....	104
Tab. 3: Konflikte mit vorhandenen Fachplänen und Konzepten.....	105

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderungen - Lage im Raum (Stadt Dortmund, 2019).....	2
Abb. 2: Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung "Westfalenhütte" (Stadt Dortmund, 2019) .....	2
Abb. 3: Zustand des Plangebiets im Frühjahr 2014 (Fotos grünplan) .....	3
Abb. 4: Gültige und geplante Flächennutzungsplandarstellung im Änderungsbereich Westfalenhütte (Stadt Dortmund, Stand Juli 2019) .....	5
Abb. 5: Übersichtsplan "Entwicklungsgebiet Westfalenhütte" (stahm architekten Stand: 2019) .....	6
Abb. 6 Gültige und geplante Flächennutzungsplandarstellung im Bereich der externen Artenschutz-Maßnahmenfläche Ehemalige Kohlereservefläche Ellinghausen (Stadt Dortmund, Juli 2019).....	7
Abb. 7: Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplan (Stand 14.12.2016) .....	17
Abb. 8: Auszug GEP/Regionalplan (Darstellung RVR, Stand 10/16).....	18
Abb. 9: Auszug aus dem gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Dortmund (2004).....	19
Abb. 10: Auszug aus dem Landschaftsplan Dortmund - Festsetzungskarte (Stadt Dortmund; 2005).....	20
Abb. 11: Darstellungen der Entwicklungskarte des Landschaftsplans (eigene Darstellung).....	21
Abb. 12: Rahmenplan Westfalenhütte (Stahm Architekten, Stand: 19.06.2019) .....	23
Abb. 13: Radial-Konzentrisches Freiraummodell Dortmund (grünplan 1998).....	24
Abb. 14: Grünverbindung Westfalenhütte (grünplan 2005).....	25
Abb. 15: Umweltplan Dortmund Auszug Karte Planungshinweise 2 - Biotopverbund und Nutzungseignung.....	26
Abb. 16: Auszug aus dem InSEkt Innenstadt Nord - Karte 2 Freiraum (Stadt Dortmund, 2009) .....	27
Abb. 17: FNP Entwurf Stand Mai 2009 (Stadt Dortmund).....	31
Abb. 18: FNP Entwurf Stand September 2009 (Stadt Dortmund) .....	31
Abb. 19: FNP Entwurf Stand Oktober 2014 (Stadt Dortmund).....	32
Abb. 20: FNP Entwurf Stand Oktober 2016 (Stadt Dortmund).....	32
Abb. 21: Verkehrsnetz Westfalenhütte aus dem Flächennutzungsplan 31.12.2004 .....	33
Abb. 22: Verkehrsnetz Westfalenhütte aus dem Siegerentwurf des städtebaulichen Wettbewerbs.....	34
Abb. 23: Zukünftiges Verkehrsnetz Westfalenhütte (Ratsbeschluss 2007) .....	36
Abb. 24: Biotopverbundflächendarstellung zur Neuaufstellung des Regionalplans, LANUV Entwurf 2013 .....	41
Abb. 25: Geschützte Alleen im südlichen Betrachtungsraum (Quelle: LANUV LINFOS-System) .....	43
Abb. 26: Nachweise von Fledermäusen, Amphibien und Reptilien im Planungsraum (Hamann & Schulte, 2019) .....	46
Abb. 27: Brutvogelvorkommen im Planungsraum im Jahr 2014 (Hamann & Schulte, 2019) .....	47
Abb. 28: Brutvogelvorkommen im Planungsraum im Jahr 2015 (Hamann & Schulte, 2019) .....	48

Abb. 29: Brutvogelvorkommen im Planungsraum im Jahr 2016 (Hamann & Schulte, 2019) .....	49
Abb. 30: Planungsrelevante Nahrungsgäste und Durchzügler, Vogelarten der Vorwarnliste der Jahre 2014-2016 (Hamann & Schulte, 2019) .....	50
Abb. 31: Bodentypen im Bereich der Westfalenhütte (Umweltplan Dortmund, 2002).....	53
Abb. 32: Bergbauliche Flächen und Tagesöffnungen im Plangebiet (Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW).....	54
Abb. 33: Arbeitskarte der potenziellen Methangasaustritte im Stadtgebiet Dortmund (Auszug Umweltplan) .....	55
Abb. 34: Kampfmittel- und Blindgängerübersicht (Darstellung thyssenkrupp, 2015).....	56
Abb. 35: Belastungsbereiche nach den Darstellungen des Allgemeinen Sanierungsplanes (Quelle Ahlenberg Ingenieure, 2017).....	58
Abb. 36: Einleitung in den Rüschebrinkgraben im Nordosten des Untersuchungsraumes (Zustand 2014).....	60
Abb. 37: Flurabstände, Grundwassergleich und Wirkung der Kanalisation auf das Grundwasser (Ausgangszustand; Quelle: Björnsen Beratende Ingenieure, 2016a ) .....	61
Abb. 38: Synthetische Klimafunktionskarte RVR (www.rvr-online.de).....	67
Abb. 39: Planungshinweise - Klimafunktionskarte RVR (www.rvr-online.de) .....	68
Abb. 40: Platanenreihe an der Springorumstraße 2014 .....	71
Abb. 41: Baumbestand auf dem Parkplatz westlich der Schlosserstraße 2014.....	71
Abb. 42: Entwurf Gartenstadtradweg 2015 Stadt Dortmund .....	72
Abb. 43: Darstellung der Lärm-Immissionen "Straßenverkehr nachts" Quelle: www.umgebungslaermkartierung.nrw.de (Lärmkarten 3. Runde, 2017) .....	74
Abb. 44: Darstellung der Lärm-Immissionen "Schienenverkehr nachts" Quelle: www.umgebungslaermkartierung.nrw.de (Lärmkarten 3. Runde, 2017) .....	75
Abb. 45: Darstellung der Industrielärm-Immissionen "Industrie nachts" Quelle: www.umgebungslaermkartierung.nrw.de (Lärmkarten 3. Runde, 2017) .....	75
Abb. 46: Belastungsschwerpunkte Straßenverkehrslärm und Prioritäten (Stadt Dortmund, 2014) .....	76
Abb. 47: Planungsszenario der Stahm Architekten vom 26.09.2015 mit überlagerten Störfallabständen (TÜV Nord, 2015) .....	78
Abb. 48: Regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche im Betrachtungsraum (LWL/LVR, 2014).....	80
Abb. 49: Boden- und Massenmanagement Westfalenhütte (Ahlenberg Ingenieure GmbH, 2017) .....	92
Abb. 50: Rechengebiete für die Ausbreitungsberechnung der Luftschadstoffe (simuPLAN, 2017).....	97
Abb. 51: Westfalenhütte - Luftbild 1973 (Quelle Bezirksregierung Düsseldorf).....	102
Abb. 52: CEF-Maßnahmenfläche "Ehemalige Kohlereservefläche Ellinghausen" - das aktuelle Luftbild zeigt die bereits durchgeführten CEF-Maßnahmen (Hamann & Schulte, 2019).....	110

## **1. EINLEITUNG**

### **1.1 Anlass und Aufgabenstellung**

Das Westfalenhüttenareal als ehemaliger Schwerpunkt der Montanindustrie stellt mit insgesamt rund 400 ha Dortmunds größte innerstädtische Entwicklungsfläche dar. Bereits im gültigen Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2004 wurde das Areal sowohl für eine industrielle Nachnutzung, für Gewerbeansiedlungen, für eine Ergänzung der Wohnbereiche der Innenstadt-Nord als auch für eine Vernetzung vorhandener Grünzüge vorgesehen.

In den vergangenen zehn Jahren wurden die Planungsvorstellungen weiter konkretisiert. Diese stimmen teilweise nicht mehr mit den zeichnerischen Darstellungen des Flächennutzungsplans überein, so dass eine Änderung des Planwerks erforderlich wird. Insbesondere hinsichtlich der Größe und Verteilung der geplanten Nutzungen ergeben sich gegenüber den bisherigen Darstellungen einige Änderungen, die aus der Verlegung der Verkehrsstraßen, veränderten Nutzungsvorstellungen der Eigentümer sowie neuen städtebaulichen Erfordernissen und Zielen resultieren.

Der vorliegende Bericht stellt das Ergebnis der Umweltprüfung dar und befasst sich mit den zu prognostizierenden Umweltauswirkungen der Änderung Nr. 15a des Flächennutzungsplans.

### **1.2 Lage des Plangebietes**

Der rund 286 ha große Flächennutzungsplan-Änderungsbereich (im Folgenden Plangebiet) liegt am Nordrand des Dortmunder Stadtzentrums, nördlich des Borsigplatzquartiers zwischen der Bahnstrecke Dortmund-Münster im Westen und der B 236 im Osten. Südlich grenzen der Hoeschpark und die Brackeler Straße an; nördlich wird der Raum wiederum durch eine Bahntrasse in Richtung Scharnhorst und die anschließende ehemalige Sinteranlage (Bebauungsplangebiet InN 222) begrenzt.<sup>1</sup>

Zur besseren Übersicht und unter Berücksichtigung des Wirkungsgefüges sind auch bereits als "Industriegebiet" genutzte Flächen in den Geltungsbereich einbezogen worden deren Nutzungen weiterhin beibehalten werden. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um die Areale des Stahl verarbeitenden und veredelnden thyssenkrupp-Werkes im so genannten "industriellen Kerndreieck" sowie um das Betriebsgelände der Dortmunder Eisenbahn (jetzt: Captrain Deutschland GmbH) und die angrenzenden Neuansiedlungen im Bereich des Logistikparks Westfalenhütte.

Der Untersuchungsraum wird dem Naturraum Dortmunder Hellwegtal innerhalb der naturräumlichen Haupteinheit Hellweggebiet zugeordnet.

Zur erforderlichen Umsetzung vorgezogener Artenschutzmaßnahmen umfasst der räumliche Geltungsbereich der FNP-Änderung zusätzlich ein ca. 15 ha großes Areal östlich des Dortmund-Ems-Kanals im Stadtbezirk Eving (vgl. Abb. 1 u. Kap. 1.4.). Der vorliegende Umweltbericht befasst sich jedoch im Wesentlichen mit dem Änderungsbereich Westfalenhütte.

---

<sup>1</sup> eine Übersicht über die Straßen- und Teilgebietsbezeichnungen im Betrachtungsraum bietet die Abb. 5

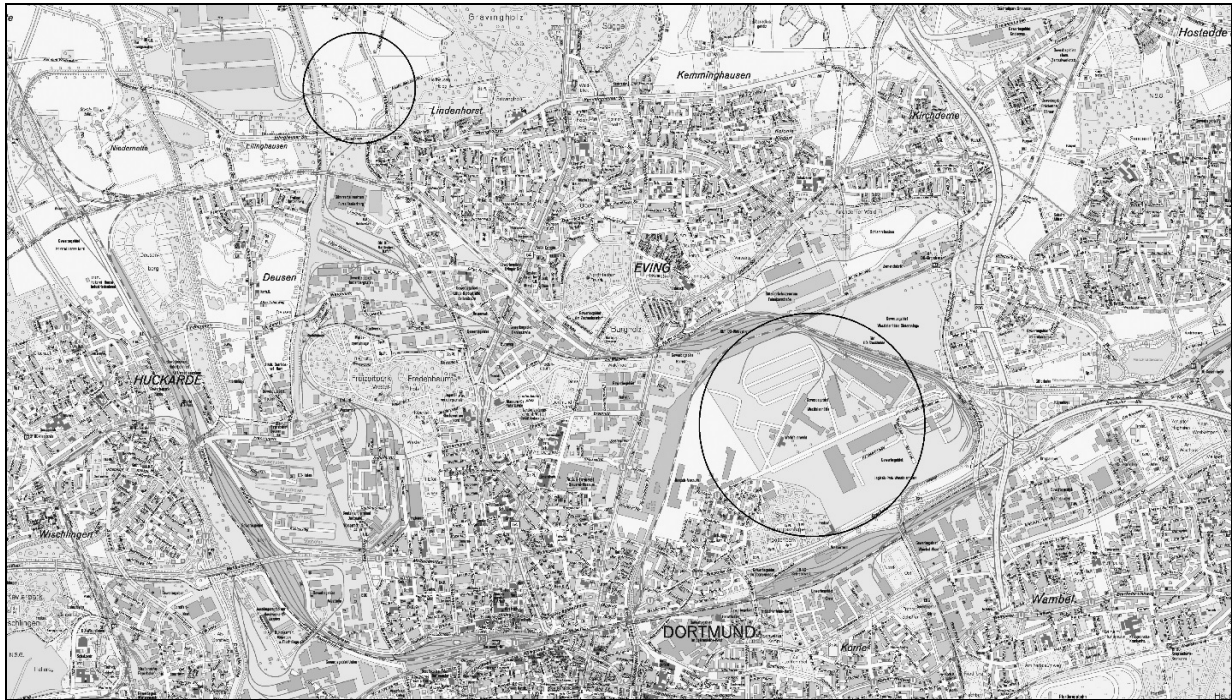


Abb. 1: Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderungen - Lage im Raum (STADT DORTMUND, 2019)

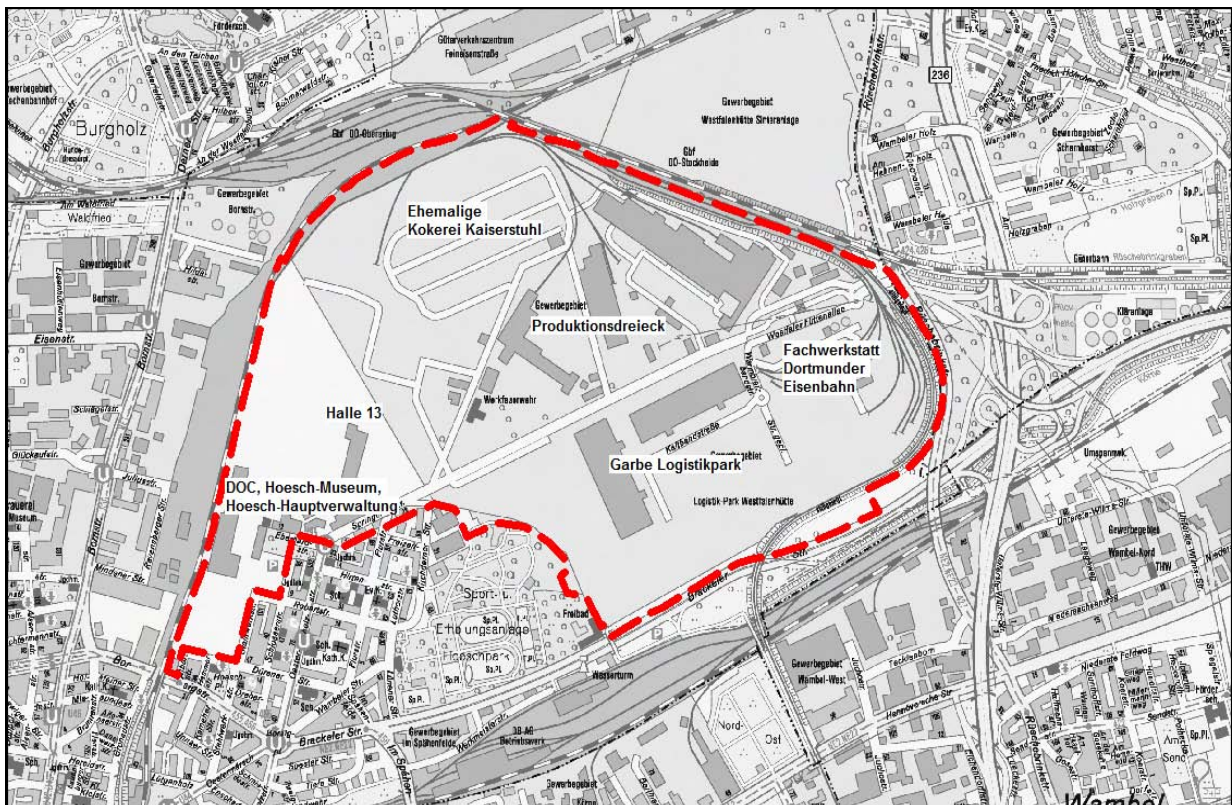


Abb. 2: Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung "Westfalenhütte" (STADT DORTMUND, 2019)



Abb. 3: Zustand des Plangebiets im Frühjahr 2014 (Fotos grünplan)

### 1.3 Ziele und Zwecke der Flächennutzungsplan-Änderung

Basierend auf dem überarbeiteten Rahmenplan für die Westfalenhütte sowie den zwischenzeitlich veränderten Rahmenbedingungen und Anforderungen der Flächennutzer stellt der Flächennutzungsplan (FNP) das Grundgerüst für die zukünftige Erschließung und Nutzung des altindustriellen Areals dar (vgl. Abb. 4).

Auf der Westfalenhütte sollen demzufolge zukünftig großflächige Gewerbe-, Industrie-, und Logistikansiedlungen ermöglicht werden. Im Teilbereich des Logistikparks Westfalenhütte werden basierend auf einem Masterplan bauliche Entwicklungen bereits weitgehend reali-



siert.<sup>2</sup> Die beiden Verkehrsachsen (Westfalenhüttenallee in Ost-West-Richtung und Hoeschallee in Nord-Süd-Richtung) bilden die zukünftige Haupteerschließung an den übergeordneten Verkehr.

Wohnnutzungen sind für die Flächen südlich und westlich der Hoesch-Hauptverwaltung beabsichtigt. Ziel ist es hier, verschiedene Wohnungstypen anzubieten, um unterschiedliche Zielgruppen anzusprechen und eine standortnahe Versorgung der Bevölkerung durch Darstellung eines Sondergebietes "Großflächiger Handel" zu ermöglichen. Das Wohnquartier soll die Blockstrukturen des vorhandenen Borsigplatzviertels aufnehmen und mit dem angrenzenden Grün vernetzen. Ergänzend sollen im Wohngebiet eine Schule sowie eine Kindertagesstätte errichtet werden.

Planungsziel ist, einen grünen Ring um das gesamte Westfalenhüttengelände zu schaffen, um vorhandene Grünräume (z.B. Hoeschpark) anzubinden und mit Elementen der Umgebung zu vernetzen. So soll von der Borsigstraße entlang der Bahnlinie Dortmund-Münster eine langgestreckte öffentliche Grünfläche entstehen, die bis nach Kirchderne reicht. Auch auf der westlichen Seite der Hoeschallee ist eine Grünverbindung vorgesehen, die eine Vernetzung in Richtung Eving (Burgholz, Nordfriedhof, Fredenbaumpark) ermöglichen soll.

Hinsichtlich der Größe und Verteilung der geplanten Nutzungen ergeben sich gegenüber der Darstellung aus dem bislang gültigen Flächennutzungsplan einige Änderungen, die aus der Verlegung der Verkehrsstrassen, veränderten Nutzungsvorstellungen der Eigentümer sowie neuen städtebaulichen Erfordernissen und Zielen resultieren.

Im Rahmen der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 15a sollen im Vergleich zur bisherigen Darstellung demnach folgende Änderungen dargestellt werden (vgl. Abb. 4):

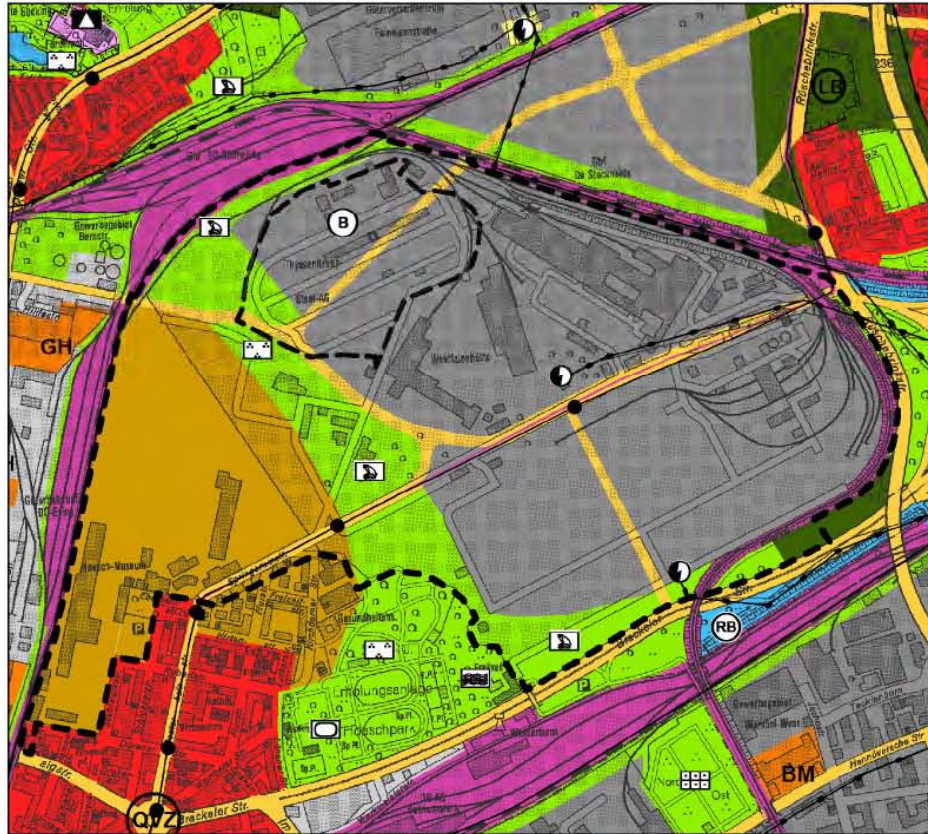
- Allgemeine Neuordnung der Grünverbindungen und Grünflächendarstellungen, Umwandlung von Grünfläche in Gewerbe- bzw. Industriegebiet sowie in Hauptverkehrsstraßen,
- Lagemäßige Veränderung und konzeptionelle Neuordnung überörtlicher und örtlicher Hauptverkehrsstraßen / Verkehrs- und Haupteerschließungsstraßen,
- Umwandlung von Gemischter Baufläche in Wohnbaufläche mit Sondergebiet "Großflächiger Handel", Industriegebiet (Halle 13), Sondergebiet "Forschung und Entwicklung" sowie in Grünflächen (Grüner Ring entlang der Bahntrasse und Grünfuge zwischen Wohnnutzung und Sondergebiet)
- Kleinflächige Umwandlung von Industriegebiet in Gewerbegebiet (westlich des Logistikparks Westfalenhütte)
- Umwandlung von Wald in Grünfläche (nördlich der Brackeler Straße)
- Umwandlung von Fläche für den Schienenverkehr in Grünfläche westlich der Rüschebrinkstraße (geplanter Gartenstadtradweg; vgl. Kap. 5.6.2)
- Überplanung des noch unter Bergaufsicht stehenden Bereiches der Kokerei Kaiserstuhl und Darstellung als Industriegebiet (Entlassung aus der Bergaufsicht ist im Verfahren)
- Übernahme der vorhandenen Flächen und Hauptleitungen für die technische Ver- und Entsorgung (Elektrizität, elektrische Hochspannungsfreileitungen)

Eine vergleichende Flächenbilanz zwischen gültiger und geplanter Flächennutzungsplandarstellung ist in Kap. 8.1 dargestellt.

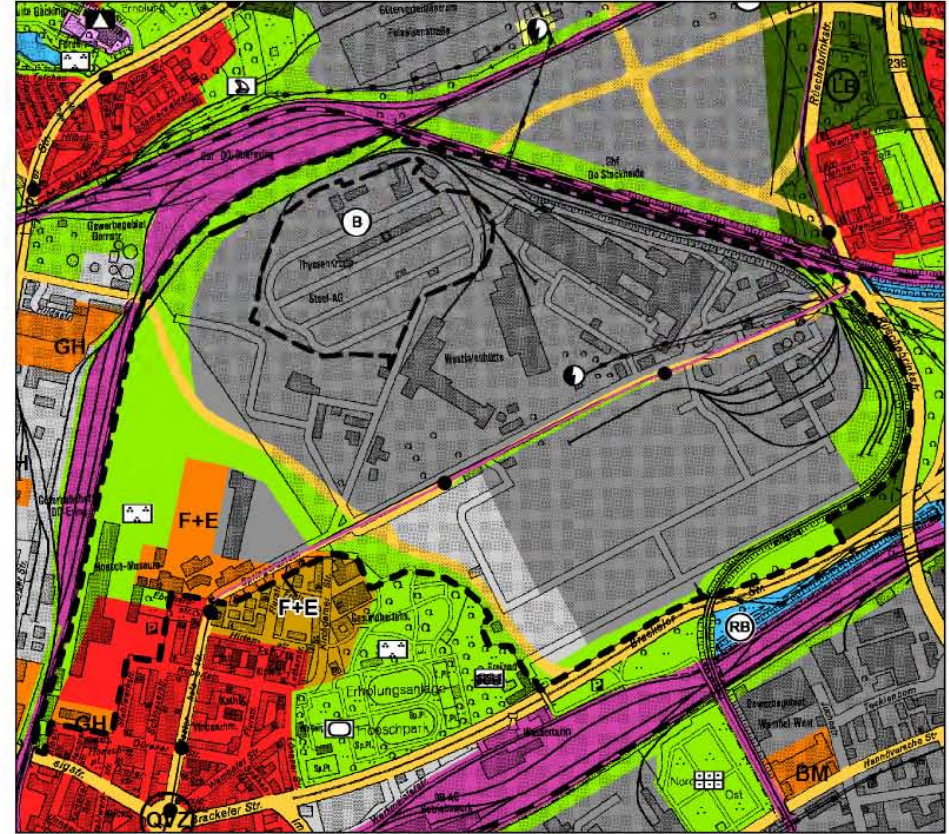
---

<sup>2</sup> [www.garbe-westfalenuette.de](http://www.garbe-westfalenuette.de)

### Darstellung gültiger Flächennutzungsplan



### Entwurf der Änderung Nr. 15a des Flächennutzungsplanes



Änderungsbereich	Sondergebiet	Fläche für Gemeinbedarf	Grünfläche, untergliedert nach:	Schienenverkehr	Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße/Verkehrs- und Haupterschließungsstraße
Wohnbaufläche	GH Großflächiger Handel	Gewerbegebiet	Grünverbindung	Wasserflächen	
Gemischte Baufläche	F+E Forschung + Entwicklung	Industriegebiet	Grünfläche für die naturnahe Entwicklung	Regenrückhaltebecken	
	BV Büro u. Verwaltung		Parkanlage	- Elektrizität - elektr. Hochspannungs-	
			Wald		



Abb. 4: Gültige und geplante Flächennutzungsplandarstellung im Änderungsbereich Westfalenhütte (Stadt Dortmund, Stand Juli 2019)

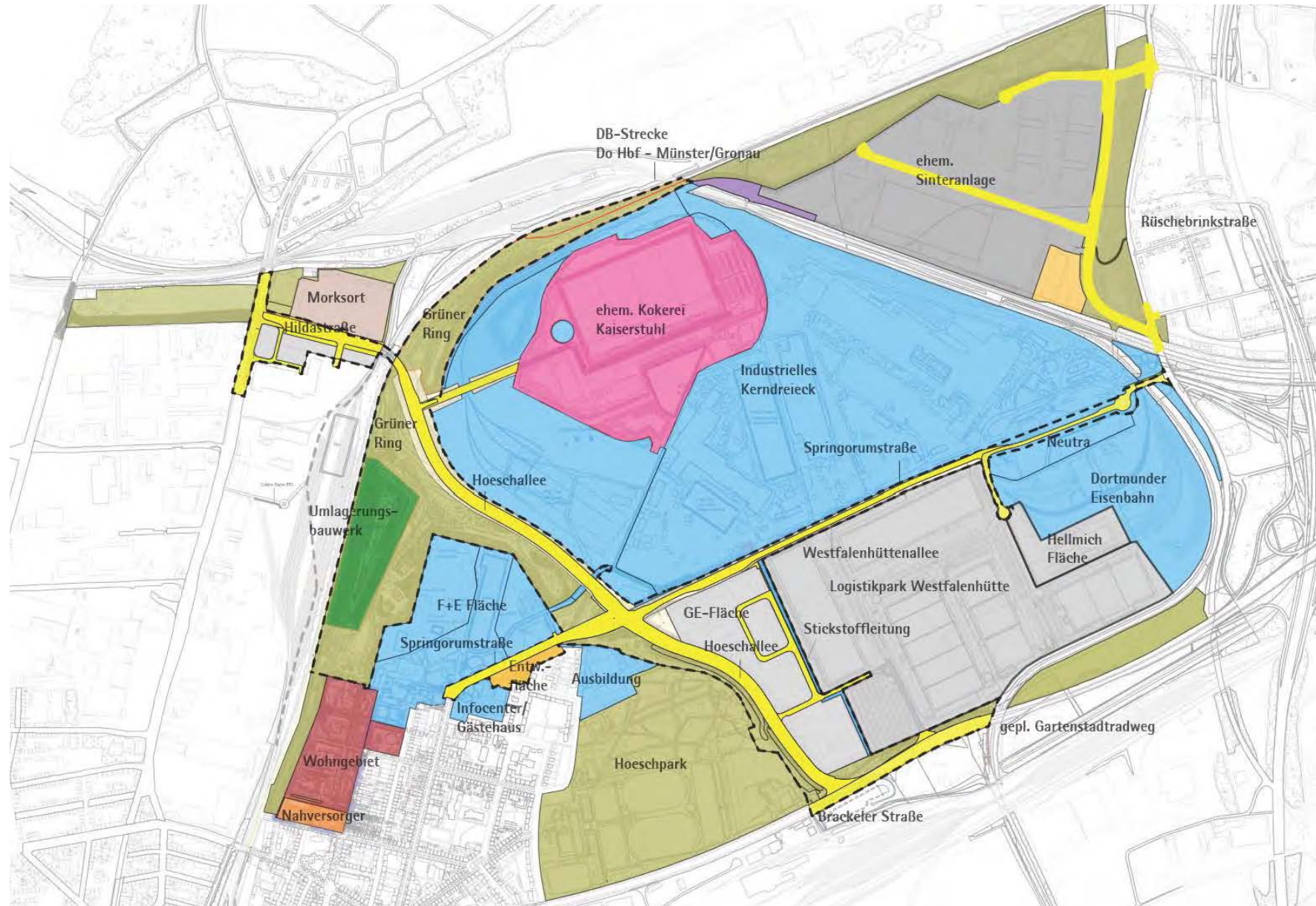


Abb. 5: Übersichtsplan "Entwicklungsgebiet Westfalenhütte" (stahm architekten Stand: 2019)

## 1.4 Änderungsbereich Ehemalige Kohlereservefläche

Bei der Realisierung der vorgesehenen Flächennutzungen im Bereich der Westfalenhütte entstehen Erfordernisse für Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des Artenschutzrechts, die auf einer externen Fläche im Stadtbezirk Eving realisiert werden sollen (vgl. Kap 9.1).

Für dieses ca. 15 ha große bislang als Waldfläche dargestellte Areal erfolgt ebenfalls eine FNP-Änderung. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan sieht für diesen Bereich eine Fläche für die Forstwirtschaft vor. Künftig soll das Areal als Grünfläche für die naturnahe Entwicklung dargestellt werden (vgl. Abb. 6). Der vorhandene Güterbahnanschluss (Schienenverkehrsweg) bleibt bestehen.

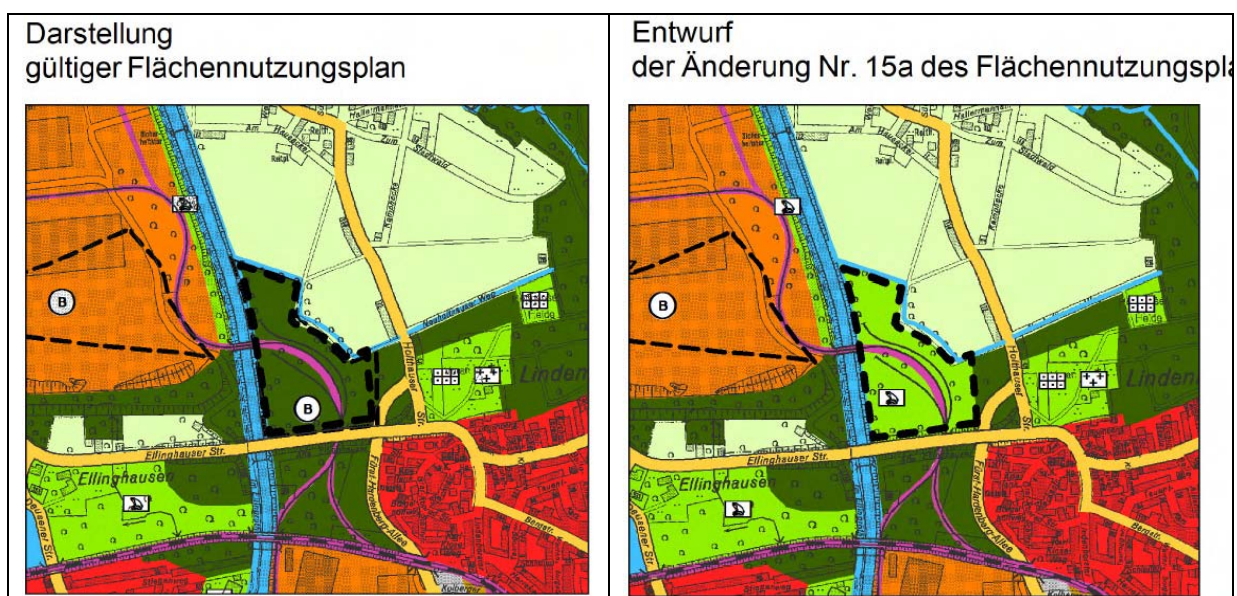


Abb. 6 Gültige und geplante Flächennutzungsplandarstellung im Bereich der externen Artenschutz-Maßnahmenfläche Ehemalige Kohlereservefläche Ellinghausen (Stadt Dortmund, Juli 2019)

Aus ökologischer Sicht steht die Fläche in funktionalem Zusammenhang mit der angrenzenden Halde Ellinghausen und dem Naturschutzgebiet Siesack, die westlich des Dortmund-Ems-Kanals liegen.

Durch die Darstellungsänderung zu Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Naturnahe Entwicklung" ergeben sich auf dieser Planungsebene keine weiteren Auswirkungen auf die relevanten Umweltschutzgüter. Die veränderte Darstellung dient der Umsetzung erforderlicher CEF-Maßnahmen, so dass eine natur- und artenschutzbezogene Umgestaltung der Fläche auf der Grundlage eines Konzeptes zur Habitatoptimierung für Offenlandarten (Feldlerche, Heidelerche, Flussregenpfeifer und Schwarzkehlchen) erfolgt. Eine Anlage von Erholungsinfrastrukturen oder Wegen ist aufgrund der artenschutzrechtlichen Anforderungen weder zulässig noch geplant. Ebenso ist eine bauliche Nutzung ausgeschlossen.

Zur Realisierung der Artenschutzmaßnahmen ist die Entfernung des Aufwuchses und der jungen Gehölzsukzession auf der Fläche erforderlich. Die Maßnahme dient der Lebensraumoptimierung im Hinblick auf die zu fördernden Offenlandarten und ist damit aus naturschutzfachlicher Sicht zu begrüßen. Eine Waldentwicklung ist damit langfristig durch regelmäßige Pflegeeingriffe zu unterbinden, so dass eine entsprechende FNP-Änderung notwendig wurde.

Die ausstehende Umsetzung eines auf der Kohlereservefläche bestehenden Kompensationsbedarfs im Sinne der Eingriffsregelung für den Bebauungsplan Mg 159 muss jedoch,

aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen und Zielvorstellungen, auf einen anderen Standort verlagert werden. Ursprünglich war die Realisierung einer flächigen Aufforstung auf 70 % der Fläche sowie die Entwicklung einer natürlichen Sukzession auf 30 % der Fläche vorgesehen.

Aufgrund der Ansprüche der Offenlandarten, für die die Artenschutzmaßnahmen größtenteils realisiert werden, muss der bestehende Kompensationsbedarf als Aufforstung an anderer Stelle umgesetzt werden. Vorgesehen sind Flächen im Bereich "Auf dem Wodeacker" und im Bereich der Gemarkung Bodelschwingh (vgl. Kap. 9.2). Erste Abstimmungen mit dem Regionalforstamt Ruhrgebiet sowie dem Umweltamt und dem Stadtplanungs- und Bauordnungsamt zur Suche einer alternativen Fläche für die Aufforstung sind bereits erfolgt (vgl. STADT DORTMUND, 2019). Eine entsprechende Konkretisierung ist auf den nachfolgenden Ebenen erforderlich.

Aufgrund der geringen Betroffenheit geht der vorliegende Umweltbericht nicht weiter auf diesen Änderungsbereich ein. In Kap. 9.1 werden die Raumanforderungen aus Sicht der Artenschutzbelange zusammenfassend dargestellt. Näheres hierzu ist dem Artenschutzbeitrag zu entnehmen (vgl. HAMANN & SCHULTE, 2019).

## **1.5 Exkurs zur Geschichte der Westfalenhütte**

Die Geschichte der Stadt Dortmund ist seit Mitte des 19. Jahrhunderts eng mit der Geschichte des Areals der Westfalenhütte im Dortmunder Nordosten verbunden.

Die Westfalenhütte hat eine über 150-jährige Tradition als Standort der Schwerindustrie im Ruhrgebiet und gilt als die Wiege der früheren Hoesch AG. Sie wurde von dem Dürener Eisenfabrikant Leopold Hoesch, seinen Söhnen Wilhelm und Albert Hoesch sowie seinen Vettern Viktor und Eberhard Hoesch im Jahre 1871 errichtet.

Bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts wurde die Dortmunder Nordstadt als Weide und Holzland genutzt und war kaum erschlossen. Lediglich drei kleinere Wege trafen am heutigen Borsigplatz zusammen. Erst der Bau der Eisenbahnlinien 1846 und 1848 sowie die Ansiedlung größerer Industrieunternehmen ab 1850, darunter die Dortmunder Hütte, Hoesch und die Zeche Kaiserstuhl, steigerten die Bedeutung der Nordstadt innerhalb der Dortmunder Stadtentwicklung. (STADT DORTMUND, 2009).

Ab 1869 wurde aus den Schächten Kaiserstuhl 1 und 2 Kohle gefördert. Wenn auch das Werk im zweiten Weltkrieg massiv zerstört wurde, begann der Wiederaufbau sofort und bereits Ende 1945 wurden die Hochöfen I und II wieder in Betrieb genommen. Mitte bis Ende der 1960er Jahre zählte die Belegschaft auf der Westfalenhütte ca. 25.000 Mitarbeiter (vgl. hierzu auch die Wettbewerbsdokumentation "Städtebaulicher Ideenwettbewerb Westfalenhütte in Dortmund", 2006). Die Bedeutung des Standortes kommt auch darin zum Ausdruck, dass die Westfalenhütte über einen eigenen Bahnhof auf dem Betriebsgelände verfügte (Bahnhof Dortmund-Hoesch an der Hildastraße), der ausschließlich dazu diente, die Beschäftigten zu ihren Arbeitsplätzen zu bringen.

In den letzten Jahrzehnten hat der Stahlstandort einen tief greifenden Wandel erfahren, der geprägt war von Unternehmenskonzentrationen, Produktivitätssteigerungen, Stilllegungen und dem damit verbundenen Abbau von Arbeitsplätzen. Im Jahr 2000 wurde schließlich die Kokserzeugung und Stahlproduktion auf dem Gelände der Westfalenhütte beendet.

Heute gibt es im so genannten Industriellen Kerndreieck auf der Westfalenhütte noch eine Stahl-Weiterverarbeitung, bestehend aus einem Kaltwalzwerk und Anlagen zur Oberflächenveredelung von Blechen vorwiegend für die Automobilindustrie. Direkt neben der ehemaligen

Hauptverwaltung hat zudem das von der thyssenkrupp Steel gemeinsam mit der Fraunhofer Gesellschaft im Jahre 2000 in Betrieb genommene Dortmunder OberflächenCentrum (DOC), das größte Forschungszentrum für die Oberflächenveredelung von Flachstahl in Europa, seinen Standort.

Die Stahlbe- und -weiterverarbeitung werden weiterhin den Kern der Westfalenhütte bestimmen. Dieses so genannte Industrielle Kerndreieck hat eine Größe von 86 ha, heute arbeiten dort über 1.200 Mitarbeiter.

Am 14.09.2005 wurde die Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Dortmund und den Grundeigentümern thyssenkrupp Real Estate GmbH, thyssenkrupp Steel AG und Montan-Grundstücksgesellschaft mbH geschlossen, um den Standort einer neuen Nutzung zuzuführen. Ein wichtiger Meilenstein in der Arbeit des seit dem tätigen "Arbeitskreises Westfalenhütte" war die Auslobung eines städtebaulichen Ideenwettbewerbs mit dem Ziel, Ideen für die gesamte Fläche der Westfalenhütte zu entwickeln. Für die Fläche ist eine vielfältige Nutzungsmischung vorgesehen, welche die Ansiedlung von Unternehmen der Logistikbranche, die Weiternutzung der zentral gelegenen gewerblichen / industriellen Flächen, die Fortführung und Konkretisierung des Radial-Konzentrischen Freiraummodells sowie eine sinnvolle Erweiterung und Abrundung des heutigen Borsigplatzviertels beinhaltet. Dazu gehört auch eine neue öffentliche Erschließung der Westfalenhütte als gleichzeitige Ergänzung im Dortmunder Hauptverkehrsstraßennetz (PESCH PARTNER, 2006).

Das Wettbewerbsverfahren wurde mit der Sitzung des Preisgerichtes am 19.05.2006 beendet. Die stahm architekten gingen als 1. Preisträger aus diesem Wettbewerbsverfahren hervor. Im Jahr 2007 wurden daraufhin die stahm architekten mit der Erstellung der "Rahmenplanung Westfalenhütte Dortmund" beauftragt. Der vorliegende Rahmenplan aus dem Jahr 2008 bildet das Gerüst für die weitere Planung und wurde inzwischen angepasst und überarbeitet (vgl. Kap. 3.3.1).

## **2. METHODIK DER UMWELTPRÜFUNG**

Die Umweltprüfung ist durch das BauGB als Regelverfahren zur Prüfung der Umweltbelange in der Bauleitplanung eingeführt worden. Sie stellt einen eigenständigen Bestandteil des Planungsprozesses dar, der in das Bauleitplanverfahren integriert ist und an allen wesentlichen Schritten des Verfahrens beteiligt ist. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in einem Umweltbericht als gesondertem Teil der Begründung beschrieben und bewertet. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

### **2.1 Umweltprüfung und Dokumentation der Ergebnisse im Umweltbericht**

Nach § 2 Abs. 4 BauGB besteht die Pflicht, bei der Aufstellung von Bebauungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die Belange des Umweltschutzes (vgl. Kap. 2.1.2) ermittelt und bewertet werden. Hierzu werden zum einen die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Tiere und Pflanzen, Boden und Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaft und Erholung sowie Kultur- und Sachgüter beschrieben. Zum anderen wird im Umweltbericht dokumentiert, wie die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Umweltauswirkungen im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplans berücksichtigt und welche Maßnahmen zur Kompensation der (verbleibenden) Eingriffe vorgenommen wurden.

Im Umweltbericht werden die Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter unter Hinzuziehung der vorliegenden Informationsgrundlagen (Fachgutachten, Stellungnahmen etc.) und unter Berücksichtigung der Ausprägung der betroffenen Schutzgüter näher analysiert.

Der Aufbau des Umweltberichtes hat sich an der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 u. § 2a BauGB zu orientieren, wobei eine Anpassung an die vom Umweltamt der Stadt Dortmund vorgegebene "Mustergliederung Umweltbericht" erfolgt.

### **2.1.1 Wesentliche Datengrundlagen**

Die zur Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands sowie zur Prognose der Auswirkungen der Planung maßgeblichen Datengrundlagen und Fachinformationen werden in den jeweiligen Schutzgutkapiteln sowie zusammenfassend im Literaturverzeichnis aufgeführt.

### **2.1.2 Inhaltliche Schwerpunkte der Umweltprüfung (Prüfgegenstände)**

Die inhaltlichen Schwerpunkte der Umweltprüfung für die Änderung Nr. 15a des Flächennutzungsplans (FNP) sind weitgehend bestimmt durch die Vornutzung des Areals und der daraus resultierenden Grundbelastung. Das Vorhaben setzt konsequent die Ziele der "Bodenschutzklausel" um und entspricht den Forderungen nach einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung (vgl. BauGB § 1 Abs. 5).

In diesem Zusammenhang wird in § 30 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) bezüglich der Handhabung der Eingriffsregelung im Rahmen der Reaktivierung ehemals gewerblich-industriell genutzter Flächen ausgeführt: *"die Beseitigung von durch Sukzession oder Pflege entstandenen Biotopen oder Veränderungen des Landschaftsbilds auf Flächen, die in der Vergangenheit rechtmäßig baulich oder für verkehrliche Zwecke genutzt waren, bei Aufnahme einer neuen oder Wiederaufnahme der ehemaligen Nutzung (Natur auf Zeit)"*, gelten nicht als Eingriffe. Mit dieser Regelung will der Gesetzgeber ausdrücklich die Wiedernutzung und somit die Innenentwicklung fördern. Die Handhabung der Eingriffsregelung im Rahmen der Bauleitplanung ist somit nicht Gegenstand des Verfahrens (vgl. Kap. 2.3).

Die bestehende Grundbelastung des Areals der Westfalenhütte, die aus der mehr als 150-jährigen gewerblich-industriellen Nutzung resultiert, bedingt eine anders orientierte Schwerpunktsetzung der Betrachtung der Schutzgüter im Rahmen der Umweltprüfung, die sich stärker mit Vorbelastungen und teilweise widersprüchlichen Raumansprüchen bzw. Zielvorstellungen auseinandersetzen muss.

Aufgrund der zu erwartenden Konfliktdichte bzw. unter Berücksichtigung der Vorbelastungen ergeben sich inhaltliche Schwerpunkte bei der Schutzgutbetrachtung (s.u.). Gleichwohl werden im Rahmen der Umweltprüfung alle Umweltschutzgüter bearbeitet und im Hinblick auf die Planungsauswirkungen untersucht.

### **2.1.3 Schwerpunkte der Schutzgutbetrachtung**

#### Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Ehemals gewerblich-industriell genutzte Brachflächen der Montanindustrie verfügen über Teilflächen, die über sehr lange Zeiträume nicht genutzt und für den Menschen nicht zugänglich waren. Diese haben sich zum Teil zu wertvollen Rückzugsräumen für die Tier- und Pflanzenwelt entwickelt. Diese Sonderstandorte und Pionierlebensräume sind in der intensiv

genutzten Landschaft sehr selten geworden und bedürfen deshalb einer sehr genauen Betrachtung. Entsprechende Artenschutzgutachten erfassen und bewerten die Situation vor dem Hintergrund der vorgesehenen Reaktivierung der Brachflächen der Westfalenhütte (vgl. ÖKOPLAN, 2010 a,b ; HAMANN & SCHULTE, 2019).

#### Schutzgut Boden und Fläche

Das Augenmerk liegt im vorliegenden Prüfungsfall nicht bei der Vermeidung und Minderung der Flächeninanspruchnahme bzw. Beeinträchtigung der Bodenfunktionen, sondern bei dem verträglichen Umgang mit den kontaminierten Böden und Altlasten sowie den damit erforderlichen Sanierungserfordernissen. In diesem Zusammenhang ist auch die Grundwasser- und Entwässerungssituation zu betrachten.

#### Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Die Betrachtung des Schutzgutes Mensch und der menschlichen Gesundheit hat insofern eine besondere Bedeutung, als dass das Vorhaben im städtischen Raum liegt und somit auch eine typische Maßnahme der Innenentwicklung ist. Dadurch gewinnt der Aspekt der Reduzierung von möglichen zusätzlichen Immissionsbelastungen eine herausragende Rolle für die Wohn- und Lebensqualität der Bevölkerung und deren Gesundheit.

Die zu erwartenden Lärm- und Schadstoffbelastungen, aber auch Entlastungen in angrenzenden Wohnquartieren, sind zu berücksichtigen. Daneben sind die Themen Kampfmittel, Altlasten und Grundwasserkontaminationen sowie Bergbaueinwirkungen (Altschächte, Hohlräume, Gasaustritte), als Wechselwirkungen mit dem Schutzgut Boden zu beachten.

Die Belange von Freizeit und Erholung und die Einbindung des Areals das gesamtstädtische Freiraumsystem stehen ebenfalls im Fokus und sind in Verbindung mit dem Schutzgut Landschaftsbild und Erholung zu sehen.

### **2.1.4 Beachtung des Artenschutzes**

Bereits in den vorangegangenen Planungsschritten wurde für das Gelände der Westfalenhütte eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung (Stufe I) erstellt (vgl. ÖKOPLAN, 2010 a,b).

Aufgrund des Alters der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung vom Januar 2010 ist mit einem veränderten Artenspektrum zu rechnen. Das Artenschutzgutachten wurde daher durch gezielte Kartierungen in den Jahren 2014/2015 aktualisiert und vertieft. Die Methoden und Inhalte sind dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (HAMANN & SCHULTE, 2019) zu entnehmen. Im Rahmen des Umweltberichtes werden die zentralen Ergebnisse zusammenfassend dargestellt (s. Kap. 8.3).

## **2.2 Abschichtung im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung**

Abschichtung bedeutet die Verlagerung der Prüfung und Beurteilung einzelner Umweltauswirkungen auf die nächst höhere oder die nachfolgende Planungsebene zur Vermeidung von Doppelprüfungen. Die Abschichtungsregelung wurde vom Gesetzgeber eingeführt, um die Mehrfacharbeit von Planungsbehörden und sonstigen mit der Planung befassten Institutionen zu vermeiden und die Planungsprozesse effizienter sowie effektiver zu gestalten. Jedoch ist jeweils eine inhaltlich vollständige Umweltprüfung zwingend: *Wird ein Änderungsverfahren für den Flächennutzungsplan und die Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans parallel durchgeführt, muss auf beiden Ebenen jeweils eine formell vollständige und materiell dem jeweiligen Konkretisierungsgrad angemessene Umweltprüfung erfolgen. Dabei können selbstverständlich Erkenntnisse, Untersuchungen etc. der jeweils anderen*



*Ebene einfließen...*" (Quelle: Bezirksregierung Düsseldorf AZ 35.02.01.04-Umweltbelang-125; Verfügung zur Berücksichtigung bestimmter Umweltbelange in der Bauleitplanung).

Aus § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB ergibt sich, dass bei Durchführung einer Umweltprüfung auf die Ergebnisse einer zeitlich (nahe) vorangegangenen oder parallel durchgeführten Umweltprüfung aus der nächst höheren oder der nachfolgenden Planungsebene zurückgegriffen und auf diese verwiesen werden kann.

Die Zielsetzung der so genannten Abschichtungsregelung ist die Umweltprüfung zur Vermeidung von Doppelprüfungen innerhalb einer Planungshierarchie in dem nachfolgenden Verfahren auf andere oder zusätzliche Auswirkungen zu beschränken.

Damit kann auch dem unterschiedlichen Konkretisierungsgrad der Planungen auf den verschiedenen Ebenen Rechnung getragen werden. Entscheidend dabei ist jedoch vorrangig, ob der zu untersuchende Belang Auswirkungen auf die Abwägung der jeweils betrachteten Planungsebene hat.

Zusätzlich ist zu beachten, dass zwar einzelne, in der höherrangigen Planung nicht abwägungsrelevante Detailprüfungen auf die niedrigere Planungsebene geschichtet, jedoch nicht ganze Themenfelder der Umweltprüfung verlagert werden können. Die Abschichtungsregelung kann auch Auswirkungen bei der Aufstellung von höherstufigen Planungen haben, indem die Ergebnisse einer vorgenommenen Umweltprüfung auf der sich anschließenden Stufe berücksichtigt werden.

Die Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB stellt (unbenommen der Abschichtungsregelung) immer den verbindlichen Mindestinhalt des Umweltberichtes dar.

Die Notwendigkeit der Abschichtung von oben nach unten wird deutlich, wenn man die besondere Bedeutung gesamträumlicher bzw. flächendeckender umweltrelevanter Belange sieht. Beispielsweise sind die Belange eines

- umweltverträglichen Verkehrserschließungskonzeptes,
- durchgängigen Freiraumkonzeptes (Funktionsfähigkeit des "Grünen Rings"),
- raumübergreifenden Konzeptes für den Artenschutz,
- gesamträumlichen Bodenmanagements,
- flächendeckenden Entwässerungskonzeptes (Rückhaltung des Niederschlagswassers),
- flächendeckenden Lärmschutzkonzeptes (Lärmkontingentierung etc.),
- Umgebungsschutzes gem. Störfallverordnung,
- etc.

nur in einer zusammenhängenden gesamträumlichen Betrachtung zu bewerten.

Diese erforderlichen gesamträumlichen, in der Umweltprüfung abzuhandelnden Belange, müssen in einem ersten Schritt, der die Gesamtverträglichkeit des Vorhabens beurteilt, behandelt werden. Einzelbelange oder Detailspekte können dann auf die nachfolgende Planungsebene verlagert werden.

## 2.3 Ergebnisse des Scoping-Termins

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufzufordern. Verfügen die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, haben sie diese Informationen dem Planungsträger zur Verfügung zu stellen. Dieser Verfahrensschritt (Scoping) dient somit vor allem der Abstimmung über den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung und der Abstimmung über das zur Verfügung stehende Datenmaterial.

Am 17. Juni 2014 wurde ein gemeinsamer Scoping-Termin der Stadt Dortmund und des Regionalverbands Ruhr zur Festlegung des Untersuchungsrahmens und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans sowie der 5. Änderung des Regionalplans durchgeführt.

Die wichtigsten und verfahrensbedeutsamen Anregungen von Seiten der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden im Folgenden zusammenfassend dargestellt. Aus den Anregungen ergeben sich zudem die Schwerpunkte der inhaltlichen Bearbeitung der Umweltprüfung:

### Übergeordnete Planungen

Auf die Berücksichtigung des Fachbeitrags zum Thema Biotopverbund, der im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans durch das LANUV erarbeitet wurde, wurde hingewiesen; ebenso auf die Beachtung des inzwischen neu gefassten Landesentwicklungsplans (LEP).

### Abgrenzung des Betrachtungsraumes

Der Untersuchungsraum umfasst das deckungsgleiche FNP- und Regionalplan-Änderungsgebiet. Je nach Schutzgut wird der Untersuchungsmaßstab und ggf. die Abgrenzung des Betrachtungsraums entsprechend gewählt werden, so dass alle relevanten Wirkungen, Randeinflüsse und Verflechtungen Berücksichtigung finden.

### Abarbeitung der Eingriffsregelung - Natur auf Zeit

Im Rahmen der Umweltprüfung ist zu ermitteln, inwieweit die Eingriffsregelung nach LNatSchG NRW innerhalb der Geltungsbereiche des Planungsraumes überhaupt greift. Aufgrund der über 150 Jahre langen industriellen Nutzung, die eine flächendeckende Inanspruchnahme des Gebietes zur Folge hatte, wird der § 30 (2) "Natur auf Zeit" zum Tragen kommen, und somit kein Kompensationserfordernis gemäß LNatSchG NRW entstehen.

In diesem Zusammenhang sollte umso mehr Wert darauf gelegt werden, zumindest die im aktuellen Gebietsentwicklungsplan / Regionalplan bzw. Flächennutzungsplan noch dargestellten Grünflächen nicht zu verkleinern, sondern diese qualitativ aufzuwerten und der Biotopvernetzung Beachtung zu schenken.

### Waldersatz

Der Ersatz für entfallende Waldflächen ist gesondert nach Landesforstgesetz zu leisten (bereits 2010 und weiterhin gültiger abgestimmter Faktor 1:1,8). Die Abgrenzungen der Waldflächen (Wald im Sinne des Gesetzes) können auf der vorliegenden, bereits im Vorfeld abgestimmten Grundlage beibehalten werden.

Eine mögliche Inanspruchnahme der Waldfläche südöstlich des Logistikparks Westfalenhütte sollte gesondert begründet werden.

### Artenschutz

Die Waldfläche nördlich der Brackeler Straße sollte in den Abgrenzungsbereich für die Artenschutzprüfung aufgenommen werden. Der Zeitraum der Fledermauserfassung sollte auf die Herbst- und Wintermonate ausgedehnt werden, um ggf. winterliche Ansammlungen in unterirdischen Verstecken nachzuvollziehen. Für die im Rahmen der Artenschutzprüfung bislang erfassten planungsrelevanten Arten sollten geeignete CEF-Maßnahmen<sup>3</sup> entwickelt werden (Umgang mit Flussregenpfeifer auf der Fläche).

### Störfallbetriebe / Immissionen

Die Abstände für Störfallbetriebe nach der Seveso III-Richtlinie sollten in Planung und Umweltbericht berücksichtigt werden. Ebenso sind die Lärm-, Feinstaub-, und Geruchsbelastungen und die entsprechenden Richtlinien zu beachten.

### Bodenmanagement – Altlasten

Für das Areal der Westfalenhütte liegt bislang kein flächendeckendes Konzept für ein Bodenmanagement vor. Eine Gefährdungsabschätzung liegt nur für Teilbereiche vor; andere sind zurzeit in Untersuchung. Die Untersuchungsergebnisse sind im Umweltbericht darzustellen.

Für den noch unter Bergaufsicht stehenden Bereich der ehemaligen Kokerei Kaiserstuhl sind Untersuchungen der Schutzgüter Boden und Grundwasser noch nicht abgeschlossen. Auch potenzielle Gasaustritte sind zu beachten.

### Freiraumsystem

Die im Radial-Konzentrischen Freiraummodell Dortmund entwickelten Zielvorstellungen zur künftigen Entwicklung des Freiraumsystems sind bei der FNP- und Regionalplanänderung und den anschließend neu aufzustellenden Bebauungsplänen zu berücksichtigen. Die Anbindung des Borsigplatzes und die Qualifizierung der Grünverbindung sind zu beachten. Die Grünverbindung zwischen der Burgholzstraße und dem Hoeschpark ist von Belang, ebenso die Ausdehnung der Grünflächen in diesem unterversorgten Stadtraum.

### Sonstiges

Die in der synthetischen Klimafunktionskarte eingetragene potenzielle Luftleitbahn entlang der Körne ist zu berücksichtigen.

Der Kulturlandschaftliche Fachbeitrag zum Regionalplan Ruhr soll im Rahmen der Schutzgutbetrachtung zum Thema Kultur- und Sachgüter ausgewertet werden.

Da der Betrachtungsmaßstab und die Untersuchungstiefe der Umweltberichte für das Regional- und Flächennutzungsplanverfahren in etwa gleich sind, werden für die beiden Verfahren zwar zwei eigenständige Umweltberichte, jedoch mit vergleichbarer Untersuchungstiefe erarbeitet.

### Verfahrenshinweis

Bereits im Jahr 2009 wurde ein Scoping-Termin zur vorgesehenen FNP-Änderung sowie zur Aufstellung der Bebauungspläne InN 219 – InN 226 im Bereich der Westfalenhütte durchgeführt. Die erneute Beteiligung im Rahmen des Scopings wurde erforderlich, da sich zwischenzeitlich Planungsinhalte und -maßstäbe sowie Zuständigkeiten geändert hatten.

---

<sup>3</sup> CEF-Maßnahme (*continuous ecological functionality-measures*): Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen des Artenschutzrechts zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. zur Abwendung der artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG

### 3. PLANUNGSVORGABEN UND -ZIELE FÜR DEN UMWELTSCHUTZ

Gemäß Nr. 1b) der Anlage zum BauGB sind im Umweltbericht die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Flächennutzungsplan (FNP) von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden, darzulegen.

Damit soll eine Einordnung der mit dem FNP verfolgten städtebaulichen Ziele im Verhältnis zu den übergeordneten Richtwerten des Umweltschutzes ermöglicht werden. Zum einen soll dadurch eine transparente Darstellungsweise gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit bewirkt werden, zum anderen können die Umweltziele als Maßstab für die inhaltliche Bewertung der Planung genutzt werden.

Die Einschränkung auf die in den jeweiligen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele, die für den FNP relevant sind, verdeutlicht jedoch, dass keine überzogenen Anforderungen an die Bandbreite der beschriebenen Umweltziele zu stellen sind. Insbesondere sind keine internationalen und gemeinschaftsrechtlichen Umweltziele darzustellen, da sich die Gemeinde grundsätzlich darauf verlassen darf, dass diese in deutsches Fachrecht umgesetzt worden sind. In der Praxis wird es sich insbesondere um Ziele derjenigen Fachgesetze und Fachpläne handeln, die gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 g BauGB heranzuziehen sind. Hierzu sind die Ziele des Naturschutz-, Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts zu zählen.

Neben diesen rechtlich bindenden Planungen werden auch informelle Planungen berücksichtigt, die zu den Schutzgütern der Umweltprüfung Aussagen treffen. Auch wenn sie keine rechtsverbindliche Wirkung besitzen, sollen die dort formulierten Ziele als Orientierungs- und Entscheidungshilfen dienen und als Belang in die Abwägung einfließen.

Während die Ziele der Fachgesetze einen bewertungsrelevanten Rahmen textlicher Art darstellen, geben die Ziele der Fachpläne auch räumlich konkrete zu berücksichtigende Festsetzungen vor.

#### 3.1 Umweltschutzziele aus Fachgesetzen

##### 3.1.1 Relevante Ziele des BauGB

Der Flächennutzungsplan soll *"eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und Umwelt schützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Er soll dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen"* (BauGB § 1 (5)).

Der § 1a ergänzt zum Umweltschutz: *"Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können"* (BauGB § 1a Abs. 2).

In der folgenden Tabelle sind die zu berücksichtigenden Belange zum Umweltschutz laut BauGB aufgeführt (vgl. Tab. 1).

Tab. 1: Umweltbelange im BauGB

BauGB	zu berücksichtigende Umweltaspekte
<b>Auswirkungen auf die Schutzgüter</b>	
§ 1 Abs. 6 Nr. 7a)	die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt
§ 1 Abs. 6 Nr. 7c)	umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
§ 1 Abs. 6 Nr. 7d)	umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter
§ 1 Abs. 6 Nr. 7i)	die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
<b>Weitere Aspekte</b>	
§ 1 Abs. 6 Nr. 7b)	die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
§ 1 Abs. 6 Nr. 7e)	die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern
§ 1 Abs. 6 Nr. 7f)	die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie
§ 1 Abs. 6 Nr. 7g)	die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts
§ 1 Abs. 6 Nr. 7h)	die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden
§ 1 Abs. 6 Nr. 7j)	unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i
§ 1a Abs. 2 Satz 1	Bodenschutzklausel (sparsamer Umgang mit Grund und Boden)
§ 1a Abs. 5 Satz 1	Klimaschutzklausel (Beachtung der Erfordernisse des Klimaschutzes)
§ 1a Abs. 2 Satz 2	Umwidmungssperrklausel für landwirtschaftliche Flächen, Waldflächen und für zu Wohnzwecken genutzte Flächen
§ 1a Abs. 3	Berücksichtigung der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz

### 3.1.2 Relevante Fachgesetze des Umwelt- und Naturschutzrechts

Neben dem BauGB werden im Wesentlichen folgende Fachgesetze in der jeweils gültigen Fassung der Umweltprüfung zugrundegelegt:

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG)
- Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG)

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG)
- Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz - BWaldG)
- Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz - LFoG)
- Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadengesetz - USchadG)
- Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG)
- Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen (Klimaschutzgesetz NRW)

Die genannten Gesetze werden durch Verordnungen oder Verwaltungsvorschriften weiter konkretisiert, z.B. durch die TA Lärm, die TA Luft und die 16. BImSchV. Sie enthalten neben Grenz-, Richt- oder Orientierungswerten, die zur Beurteilung der Beeinträchtigungen heranzuziehen sind, auch Regelungen zu technischen Mess- und Bewertungsverfahren. Sie werden zur Beurteilung der jeweiligen Auswirkungen herangezogen. Als Gesetz im materiellen Sinn können auch kommunale Satzungen z.B. die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Dortmund vom 02.06.2006 relevant werden, was allerdings erst für die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung von Bedeutung ist.

## 3.2 Zielvorgaben der Regional- und Landschaftsplanung

### 3.2.1 Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan (LEP) stellt die zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Planung für die räumliche Entwicklung Nordrhein-Westfalens dar. Der Landesentwicklungsplan trat am 08.02.2017 in Kraft, wobei 2018 ein Änderungsverfahren eingeleitet wurde. Auf Basis der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen hat das Landeskabinett am 12.07.2019 den geänderten LEP verabschiedet.

Das Gebiet der FNP-Änderung Nr. 15a (s. rote Markierung in Abb. unten) wird im LEP als Siedlungsraum dargestellt und liegt im Bereich des Oberzentrums Dortmund. Westlich ist der Dortmunder Hafen als landesbedeutende Einrichtung vermerkt. Nördlich grenzt ein in Ost-West-Richtung verlaufendes Freiraumband an.



Abb. 7: Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplan (Stand 14.12.2016)

### 3.2.2 Regionalplan/Gebietsentwicklungsplan

Der Regionalplan Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil (Teilabschnitt Dortmund - Kreis Unna - Hamm), stellt das Plangebiet als "allgemeinen Freiraumbereich" und "Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)" dar. Eine Änderung des Regionalplanes (5. Änderung) mit Darstellung der aktuellen Planung wurde durch die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhrgebiet am 07.04.2017 einstimmig beschlossen und mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.08.2017 rechtswirksam (vgl. Abb. 8).

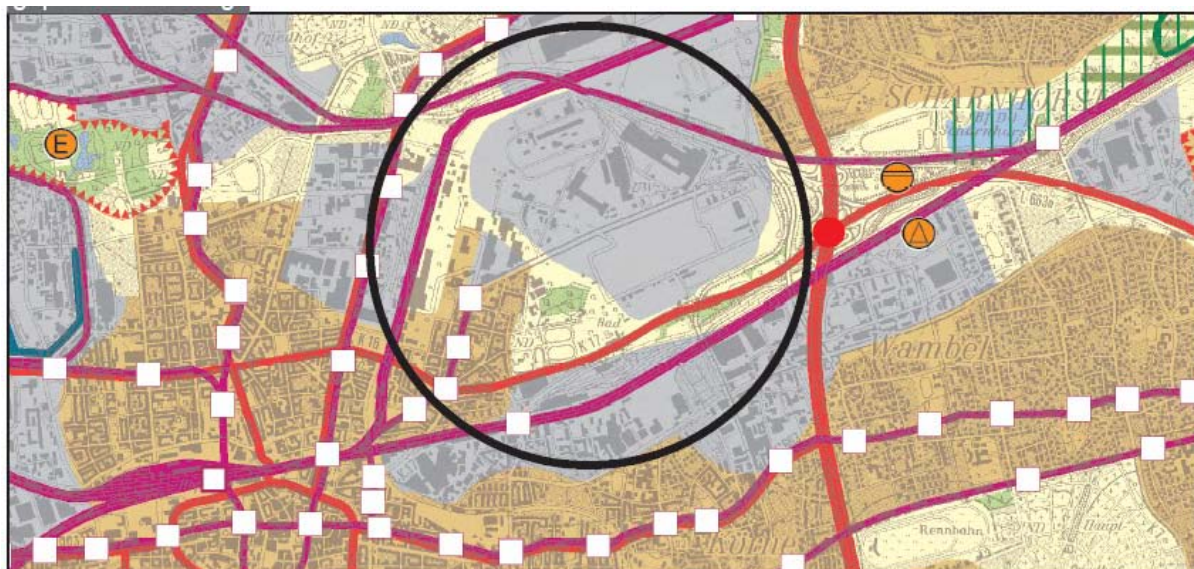


Abb. 8: Auszug GEP/Regionalplan (Darstellung RVR, Stand 10/16)

Hinweis: Aktuell erarbeitet der Regionalverband Ruhr (RVR) den Regionalplan Ruhr, in dessen Geltungsbereich auch das Dortmunder Stadtgebiet liegt. Ein Entwurf liegt seit April 2018 vor. Änderungen zu den oben dargestellten räumlichen Festlegungen sind im Planungsraum nicht vorgesehen.

### 3.2.3 Flächennutzungsplan

Folgende wesentliche Grundzüge der Planung wurden im Flächennutzungsplan der Stadt Dortmund aus dem Jahr 2004 für den Planungsraum benannt:

- Wieder-Nutzung der Fläche als Gewerbe- / Industriefläche zur Sicherung bzw. Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Ansiedlung zukunftsträchtiger Branchen (insbesondere Logistik) sowie Bestandssicherung der bestehenden Produktionsanlagen von thyssenkrupp Steel Europe
- Verkehrserschließung durch die Hoeschallee zur Entlastung innenstadtnaher Wohngebiete vom Schwerverkehr
- Anlage von Grünzügen zur Erhöhung der Standortqualitäten, Vernetzung von Grünbereichen und Versorgung der Bevölkerung mit Erholungsgrün

Zudem sollte das bestehende Borsigplatzquartier nach Norden als Gemischte Baufläche ergänzt und sowohl einer Wohn- als auch Gewerbenutzung zur Verfügung stehen. Der Bereich sollte durch die Hoeschallee sowie einen hierzu parallel verlaufenden Grünzug von den sich östlich anschließenden Gewerbe- und Industrieflächen getrennt werden.

Die Westfalenhütte wird als einer der Standorte gesehen, die die Stadtentwicklung in den nächsten 15 bis 20 Jahren bestimmen werden. Als Leitvorstellungen für die künftige Entwick-

lung des Areals werden u.a. genannt, dass *"die Westfalenhütte auch in Zukunft zu großen Teilen Flächen für Industrie und Gewerbe umfassen wird, dabei soll in nördlichen Teilbereichen Logistikknutzung angesiedelt werden, andere Teilbereiche sollen produzierendem Gewerbe und höherwertigen Gewerbebetrieben vorbehalten bleiben. (...) Darüber hinaus besteht mittel- bis langfristig die einmalige Chance, den Mangel an Grünflächen in der Nordstadt durch Vernetzung und Neuanlage von Grünflächen zu beheben ("Grün statt Grau"). Ein breiter Grüngürtel soll sich dabei, von Norden kommend, am östlichen Rande des Gesamtgeländes entlang ziehen. Im südwestlichen Teil des Areals ist die Erweiterung und der städtebauliche Abschluss der Nordstadt vorgesehen"* (STADT DORTMUND, 2004, S. 48).

Die Freiraumentwicklung hat in der Flächennutzungsplanung einen hohen Stellenwert, was im Leitbild zur Freiraumentwicklung zum Ausdruck kommt. *"Es wird ein durchgängiger Freiraum im gesamten Stadtgebiet angestrebt, der unter Berücksichtigung des "Radial-Konzentrischen Freiraummodells" eine Freiraumversorgung gewährleistet, die in Qualität und Dimension sowohl den Anforderungen an gesunde und sozialverträgliche Lebensverhältnisse entspricht als auch die nachhaltige Entwicklung ökologischer Potenziale und Ressourcen sicherstellt"* (STADT DORTMUND, 2004, S. 72). Dieses Leitbild ist aus den in Dortmund vorhandenen informellen Planungsinstrumenten zur Freiraumentwicklung übernommen worden, auf die im Folgenden noch eingegangen wird.

Die zeichnerische Darstellung des gültigen FNP (vgl. Abb. 9) stellt demzufolge einen breiten von Süden nach Norden verlaufenden Grünkorridor dar, der die Industriegebiete im Nordosten von den Gemischten Bauflächen im Südwesten des Plangebietes trennt. Bestehende Bahngleise umgeben den Vorhabenraum und werden als Flächen für den Schienenverkehr dargestellt. Das VerkehrswegeNetz ist zudem in einer nicht mehr den aktuellen Anforderungen entsprechenden Netzvariante dargestellt. Nördlich der Brackeler Straße besteht zudem eine kleinflächige Waldflächendarstellung.



Abb. 9: Auszug aus dem gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Dortmund (2004)



### 3.2.4 Bebauungsplanung

Gültige Bebauungspläne liegen nicht innerhalb des Plangebietes. Für Teilbereiche des Westfalenhüttenareals bestehen jedoch bereits Aufstellungsbeschlüsse, so dass nach erfolgter FNP-Änderung eine weitere Konkretisierung der Planungsinhalte auf Bebauungsplanebene erfolgen wird. Die nördlich des Planbereichs angrenzenden Flächen der ehemaligen Sinteranlage sind bereits durch den rechtsverbindlichen Bebauungsplan InN 222 neu geordnet worden (vgl. GRÜNPLAN, 2011). Ziel des Bebauungsplans war die Schaffung eines großflächigen neuen Industrie- und Logistikstandorts sowie die Fortführung des "Grünen Rings" um die Westfalenhütte (vgl. Kap. 3.3.1).

Parallel erfolgt die Erarbeitung des ca. 68 ha umfassenden Bebauungsplanes InN 219 "Haupterschließung Westfalenhütte". Zur Entwurfsfassung wurde auf der Grundlage zahlreicher Einzelgutachten ein Umweltbericht erstellt (vgl. GRÜNPLAN, 2019).

### 3.2.5 Landschaftsplan

Der Untersuchungsraum liegt im Geltungsbereich der Landschaftspläne Dortmund-Nord sowie Dortmund-Mitte. Im Änderungsbereich selbst sind jedoch keine Festsetzungen enthalten. Die folgende Abbildung zeigt die im Umfeld des Plangebietes aktuell festgesetzten Landschaftsplanarstellungen.

Weiterführende Informationen zu den Festsetzungen sind dem Kapitel 5.2 zu entnehmen.

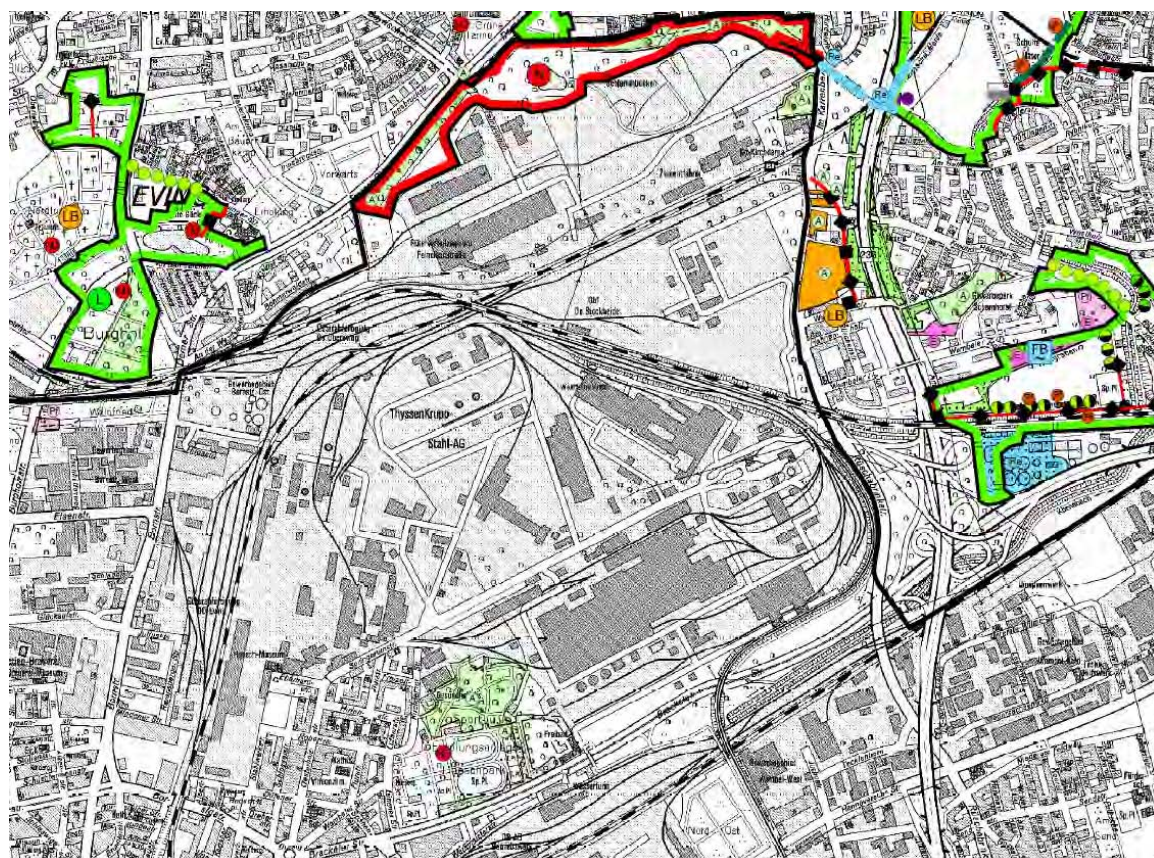


Abb. 10: Auszug aus dem Landschaftsplan Dortmund - Festsetzungskarte (STADT DORTMUND; 2005)

In der Entwicklungskarte des Landschaftsplans werden Angaben gemacht, die hauptsächlich Randbereiche und südlich an den Planungsraum angrenzende Flächen betreffen (Abb. 11).

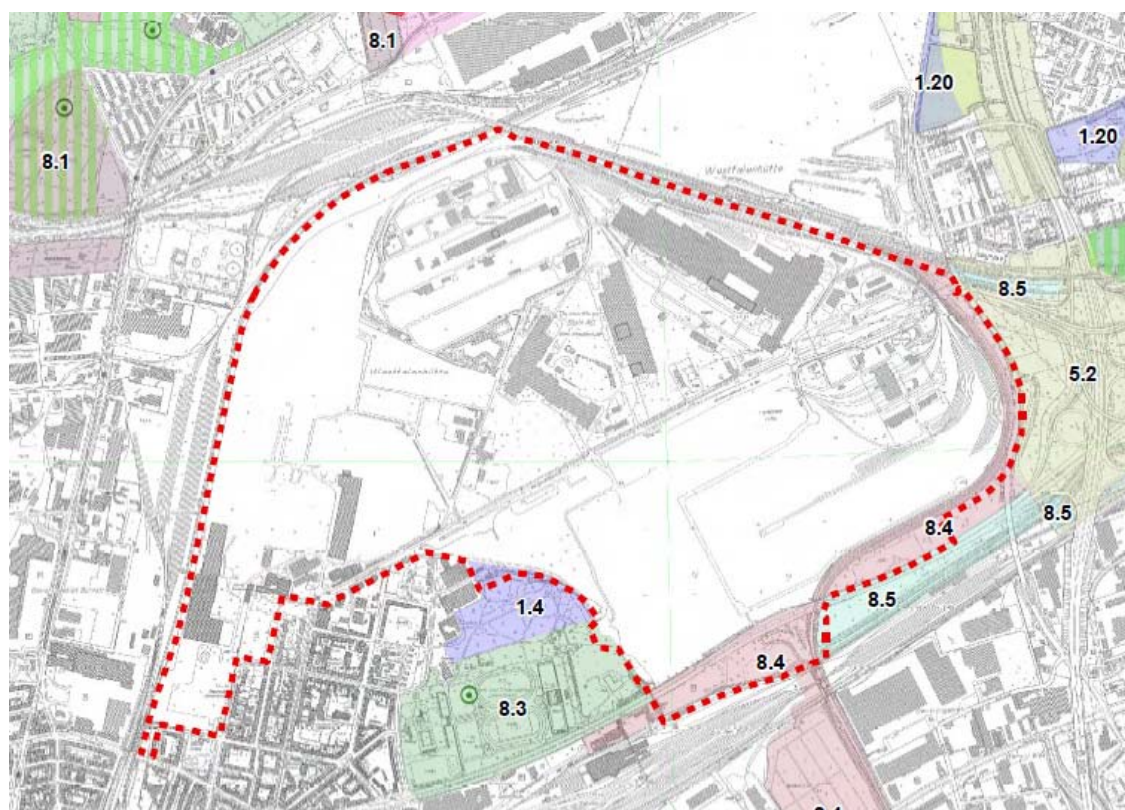


Abb. 11: Darstellungen der Entwicklungskarte des Landschaftsplans (eigene Darstellung)

Für die Sportanlagen des "Erholungsparks Hoesch" gelten die folgenden Entwicklungsziele zur "Beibehaltung der Funktion" (8.3):

- Beibehaltung der durch die Bauleitplanung vorgegebenen Funktion
- Erhaltung und Pflege, ggf. Ergänzung der Gehölzpflanzungen
- Entwicklung ausgewählter Rasenbereiche zu Wiesenflächen.

Für das nördlich anschließende "Brüggmanns Hölzchen" (Entwicklungsraum 1.4 - Beibehaltung der Funktion/Erhaltung), eine kleine Waldfläche mit altem Baumbestand nördlich des Erholungsparks Hoesch werden folgende Ziele der Landschaftsentwicklung festgelegt:

- Beibehaltung der Erholungsfunktion
- Erhaltung der Laubholzbestockung und des alten Baumbestandes.

Die weiter östlich an der Brackeler Straße anschließenden teilweise stillgelegten Schienenverkehrsanlagen werden ebenfalls mit dem Entwicklungsziel "Beibehaltung der Funktion" (8.4) belegt. Hier gelten folgende Zielvorgaben des Landschaftsplans:

- Beibehaltung der durch die Bauleitplanung vorgegebenen Funktion
- Erhaltung der trockenen Ruderalfluren sowie der Gehölzpflanzungen
- Vervollständigen der Gehölzpflanzungen in den Randbereichen der Gleisanlagen
- auf stillgelegten Strecken ist die Anlage von kombinierten Rad-/Wanderwegen zu prüfen. Die Wege sind in wassergebundener Decke anzulegen und sollen nach Möglichkeit eine Breite von 2,50 m nicht überschreiten. Die vorhandene ökologische Struktur - insbesondere die Böschungsvegetation - ist weitgehend zu erhalten.

Für den Bereich des Körnebachs südlich der Brackeler Straße gelten folgende Entwicklungsziele zur "Beibehaltung der Funktion" (8.5):

- Erhaltung und Pflege vorhandener Gehölzbestände
- extensive Pflege der Uferböschungen
- naturnahe Ufergestaltung und Neuanlage von Uferpflanzungen unter Verwendung bodenständiger Gehölzarten
- naturnahe Umgestaltung der Hauptvorfluter auf der Grundlage gesonderter Planverfahren
- naturnahe Ausgestaltung und Bepflanzung der Rückhaltebecken unter Berücksichtigung der Planungen und Aufgaben der Emschergenossenschaft.

Weiterhin wird für die Bereiche um den Knoten der B 236 / Brackeler Straße das Entwicklungsziel "Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas" (5.2) dargestellt.

Die im Landschaftsplan gemäß § 7 LNatSchG NRW dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen.

Der Rat der Stadt Dortmund hat am 18.07.2013 die Neuaufstellung des Landschaftsplans Dortmund als Ersatz für die Landschaftspläne Dortmund-Nord, Dortmund-Mitte und Dortmund-Süd beschlossen. Derzeit wird die zweite öffentliche Auslegung des Entwurfes vorbereitet.

Neue oder geänderte Festsetzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans bzw. innerhalb des Westfalenhüttenareals werden hierin nicht getroffen. Für eine Sukzessionsbrache mit Gehölzbeständen und Kleingewässer nördlich des Güterbahnhofs Obereving ist jedoch die Festsetzung eines neuen Geschützten Landschaftsbestandteils vorgesehen. Das Gebiet liegt etwa 200 m nördlich des Planungsraumes. Weiterhin werden im Umfeld bzw. im Hoeschpark bestehende Schutzbereiche fortgeschrieben bzw. neu geordnet (LB 127: Teich im Hoeschpark (Brüggmanns Hölzchen), LB 120/121 Platanenensembles, Naturdenkmal 67: Tulpenbaum)

In der Entwicklungskarte zum Landschaftsplan-Entwurf werden die geplanten Grünflächen der Westfalenhütte (Grüner Ring, Grünachse parallel zur Hoeschallee, Grünstreifen nördlich der Brackeler Straße) als Entwicklungsraum 3.05 "Geplante Grünentwicklungsbereiche auf dem Gelände der ehem. Westfalenhütte" dargestellt. Für diese Flächen wird das allgemeine Ziel "Wiederherstellung" angegeben, wobei eine Entwicklung des Geländes gemäß den Festsetzungen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen soll. Für den Hoeschpark ist das "Entwicklungsziel 6: Beibehaltung der Funktion" vorgegeben.

Der räumliche Geltungsbereich der externen Ausgleichsfläche der zur Änderung Nr. 15a des FNP (Kohlereservefläche Ellinghausen, s. Kap. 1.4) ist sowohl im rechtsverbindlichen Landschaftsplan Dortmund-Nord als auch in der Landschaftsplan-Neufassung als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

### **3.3 Informelle Instrumente und Planungsvorgaben**

#### **3.3.1 Rahmenplanung Westfalenhütte**

Der 2008 vom Rat der Stadt beschlossene Rahmenplan für die Westfalenhütte stellt das Grundgerüst für die Erschließung und Nutzung des altindustriellen Areals dar. Er baut auf einer klaren modularen Gliederung von Nutzungsschwerpunkten auf.

Basierend auf den zwischenzeitlich veränderten Rahmenbedingungen und Anforderungen der Flächennutzer wurde der Rahmenplan inklusive Grünkonzept mehrfach überarbeitet. Die Grundintention der städtebaulichen sowie der grünordnerischen Konzeption wird hierbei trotz der Anpassung insgesamt beibehalten.

Der ehemals beiderseits der Hoeschallee vorgesehene Grünzug wird nun räumlich anders ausgerichtet und verläuft schmaler als ursprünglich vorgesehen südlich der neuen Hoeschallee. Der aktualisierte Stand des Rahmenplans ist in der folgenden Abbildung dargestellt (vgl. Abb. 12).



Abb. 12: Rahmenplan Westfalenhütte (STAHM ARCHITEKTEN, Stand: 19.06.2019)

### 3.3.2 Radial-Konzentrisches Freiraummodell Dortmund

Im Zusammenhang mit der Erarbeitung der "Umweltqualitätsziele zur Freiraumentwicklung in Dortmund" (GRÜNPLAN, 1998) ist als Grundlage für die künftige städtebauliche Entwicklung und die des Freiraums für das gesamte Stadtgebiet von Dortmund das "Radial-Konzentrische Freiraummodell" entwickelt worden. Das Konzept diente als Grundlage sowohl für den Umweltplan Dortmund (2002) als auch für den Flächennutzungsplan (2004).

Das Radial-Konzentrische Freiraummodell besteht aus einem raumübergreifenden System von konzentrischen Elementen, den drei Grünringen (innerer, mittlerer und äußerer Grünring) und den radialen Elementen, den zentrumsorientierten und den stadtrandorientierten Grünverbindungen (vgl. Abb. 13).

Für die Entwicklung des Geländes der Westfalenhütte haben der Mittlere Grünring sowie die stadtrandorientierten Grünverbindungen eine besondere Bedeutung.

"Der Mittlere Grünring, der im räumlichen Zusammenhang nur noch im Süden der Dortmunder Innenstadt erlebbar ist, soll als durchgängiger Freiraum die erholungsbedeutsamen, infrastrukturell geprägten Freizeit- und Erholungseinrichtungen und die großen öffentlichen, attraktiven Parkanlagen miteinander verknüpfen. Er ist vor allem Ziel für die Bewohner des mit Freiraum unterversorgten Innenstadtbereiches" (GRÜNPLAN, 1998).

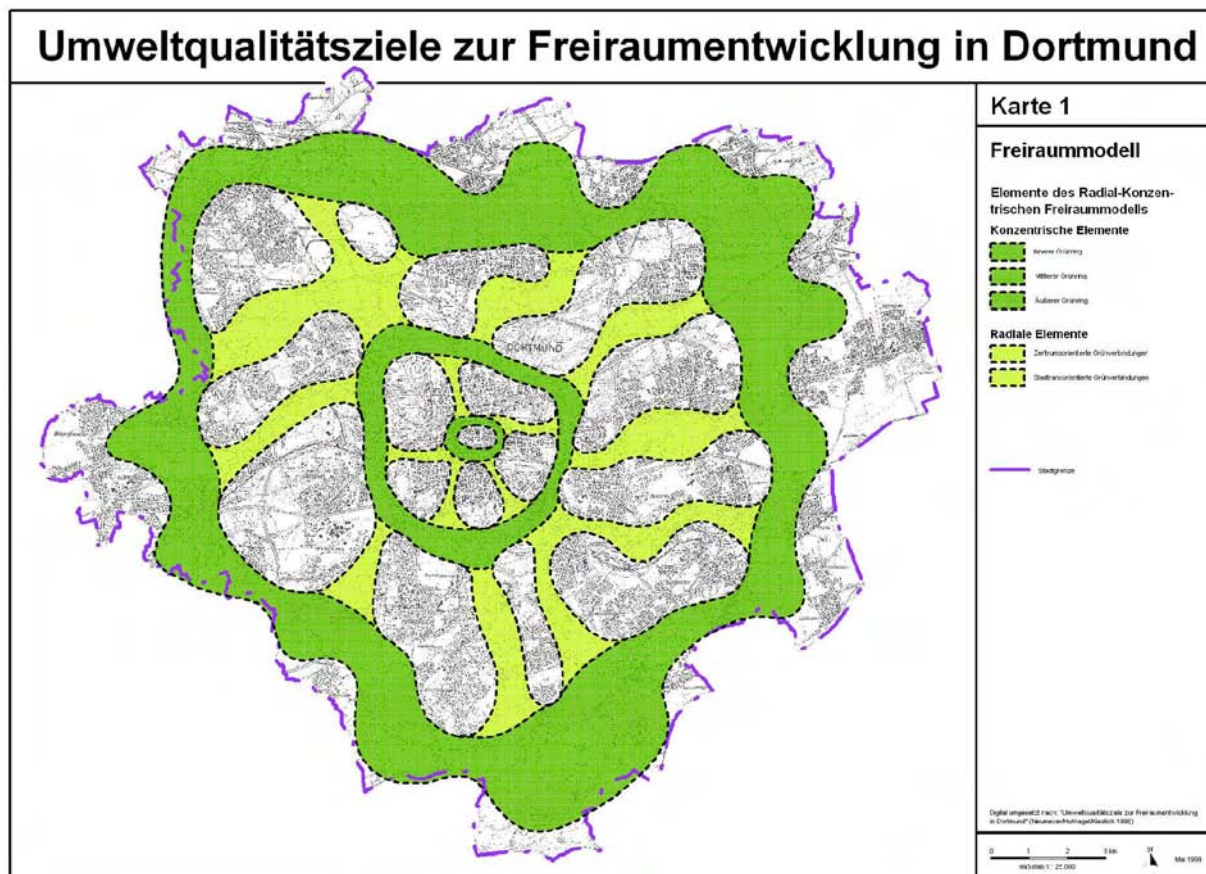


Abb. 13: Radial-Konzentrisches Freiraummodell Dortmund (GRÜNPLAN 1998)

### 3.3.3 StadtgrünPlan

Der StadtgrünPlan der Stadt Dortmund (GRÜNPLAN, 2005) liefert als Fachgutachten zum Masterplan Stadtgrün ein Handlungskonzept für eine bedarfsorientierte Versorgung mit städtischem Grün und die zukünftige Grünflächen- und Freiraumentwicklung. Die Ergebnisse fanden Eingang in die parallel betriebene FNP-Neuaufstellung. Für den Stadtbezirk "Innenstadt Nord" wird im StadtgrünPlan eine geringe Freiraumversorgung bei gleichzeitig hoher Nachfrage konstatiert. Hieraus ergibt sich ein sehr hoher Handlungsbedarf im Hinblick auf eine prioritäre Freiraumentwicklung.

Der Lückenschluss im Freiraumsystem im Bereich der Westfalenhütte wird in diesem Zusammenhang als wichtige Maßnahme betont und stellt ein primäres Entwicklungsziel dar, welches auch dem Dortmunder "Radial-Konzentrischen-Freiraummodell" entspricht bzw. auf diesem aufbaut.

Für die Industriebrache Westfalenhütte wird die "Anlage eines Grünzuges mit Fuß- und Radwegesystem und eingebundener Grünanlagen zwischen Hoeschpark, Burgholz und Kirchderne" als bedeutende und auszubauende Entwicklungsachse für die Naherholung erachtet.

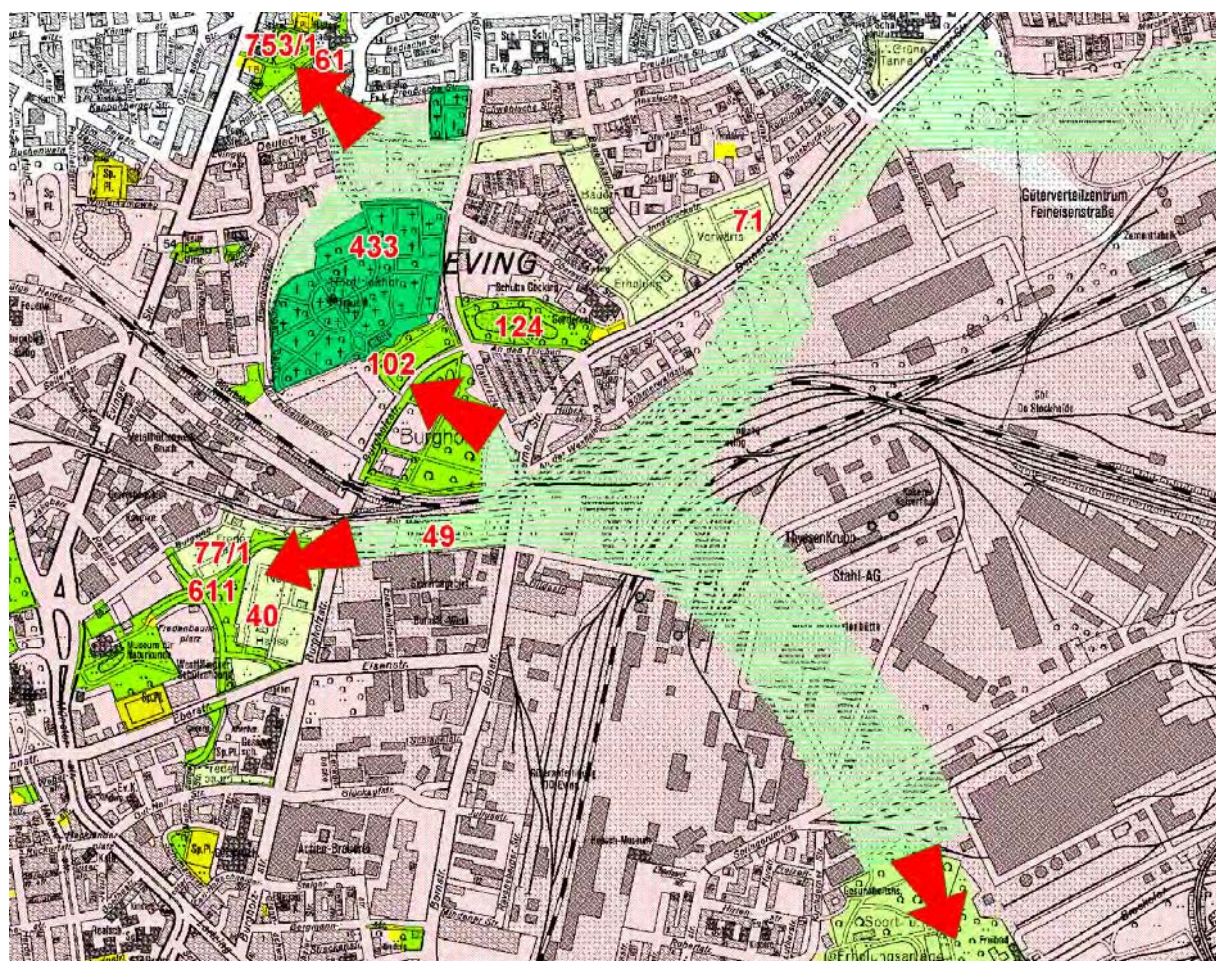


Abb. 14: Grünverbindung Westfalenhütte (GRÜNPLAN 2005)

### 3.3.4 Umweltplan

Der Umweltplan der Stadt Dortmund (BKR, 2002) stellt ein umfassendes Instrument dar, mit dem die Belange von Boden, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen, Tiere, Landschaft sowie die Anforderungen des Menschen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bei anstehenden Planungsentscheidungen berücksichtigt werden können.

Im Umweltplan werden flächendeckend für das gesamte Stadtgebiet Raumeinheiten abgegrenzt, für die Umweltziele als langfristige Orientierungsrahmen für Planungsentscheidungen definiert werden. Der Untersuchungsraum gehört fast ausschließlich zur Raumeinheit "Östliche Stadtrandzone" und zu einem kleinen Teilbereich zum "Hochverdichteten Stadtzentrum".

Als Leitbild für diese Raumeinheit *"sollten neben den Nutzungsansprüchen des Menschen die vorhandenen Funktionen und Potenziale für den Naturhaushalt sowie zum Klimaausgleich so weit wie möglich Berücksichtigung finden."*

Als Umweltziele werden definiert:

- *"Die radial vom Freiraum in den Siedlungsbereich reichenden Luftleitbahnen sollten von jeder Art von Hindernissen für die Luftbewegung freigehalten werden. Dies ist insbesondere für die Luftleitbahn am Körnebach entlang der Gleisanlagen südlich Westfalenhütte von Bedeutung. Im Rahmen der Umnutzung durch Aufgabe der industriellen Nutzung bietet sich die Möglichkeit, hier einen möglichst breiten, geradlinig verlaufenden Grünzug mit geringer Oberflächenrauigkeit anzulegen."*

- Bei der Umnutzung der aufgegebenen Industriestandorte sollten zudem die Potenziale zur Entwicklung eines Biotopverbundsystems genutzt werden. Dabei sind insbesondere solche Bereiche gezielt von Bebauung freizuhalten, in denen sich bereits hochwertige Vegetation entwickelt hat.
- Die Grünflächen, Parks und Friedhöfe mit klimatischen Ausgleichsfunktionen und stadtökologisch hochwertigen Gehölzbeständen sollten erhalten bleiben.
- Erhaltung und Entwicklung von siedlungsgliedernden Grünzügen mit Biotopverbundfunktion insbesondere zwischen Fredenbaumpark, Nordfriedhof und Kirchderne."

Der Auszug aus der Karte Planungshinweise 2 (vgl. Abb. 15) zeigt die Bedeutung des Schutzes aber auch der Entwicklung von Grünzügen zur Sicherstellung der Integration des Areals der Westfalenhütte in das gesamtstädtische Freiraumsystem.<sup>4</sup>



Abb. 15: Umweltplan Dortmund Auszug Karte Planungshinweise 2 - Biotopverbund und Nutzungseignung

### 3.4 Integriertes Stadtbezirkentwicklungskonzept Innenstadt-Nord

Am 14.12.2000 hat der Rat der Stadt Dortmund neben dem Beschluss zur Aufstellung eines neuen Flächennutzungsplans den Beschluss zur Erarbeitung von Integrierten Stadtbezirkentwicklungskonzepten (InSEKts) gefasst. Für den Bereich der Innenstadt Nord wurde ein entsprechendes Konzept letztmalig 2009 fortgeschrieben. (vgl. STADT DORTMUND – STADTPLANUNGS- UND BAUORDNUNGSAMT, 2009).

<sup>4</sup> die rote Balkenschraffur besagt "Grünzug freihalten bzw. Zusammenwachsen von Ortslagen vermeiden", die blaue Balkenschraffur "Grünzüge verbinden (zurzeit durch Bebauung unterbrochen) oder neu entwickeln"

Die in der Karte "Freiraum" dargestellten räumlichen Zielvorstellungen folgen den freiraumplanerischen Vorgaben, die sich aus dem Radial-Konzentrischen Freiraummodell und dem Masterplan Emscher Landschaftspark ableiten lassen.

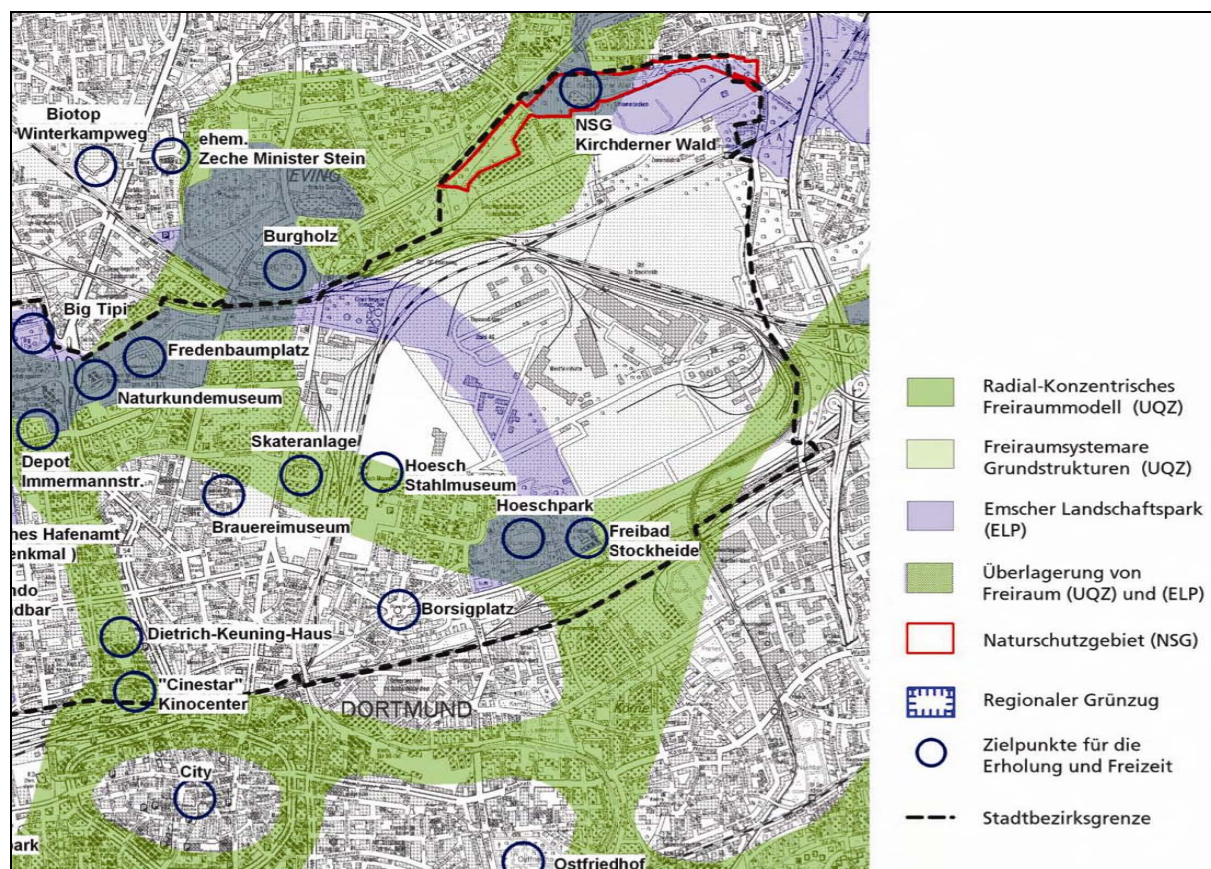


Abb. 16: Auszug aus dem InSEkt Innenstadt Nord - Karte 2 Freiraum (STADT DORTMUND, 2009)

### 3.4.1 Weitere Fachplanungen

Weitere Fachplanungen wie der Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr, der Luftreinhalteplan oder die Klimaanalyse Dortmund des RVR, werden im Rahmen der nachfolgenden Schutzgutbetrachtung berücksichtigt und ausgewertet.



## **4. ALTERNATIVENPRÜFUNG**

Im Umweltbericht müssen die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten dargestellt werden, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind (Anlage zu § 2 Absatz 4 und § 2a BauGB, vgl. hierzu: Nr. 2 Buchstabe d). Die sich hieraus ableitende Verpflichtung korrespondiert mit der sich aus dem Abwägungsgebot ergebenden Verpflichtung, realistischere in Betracht kommende Planungsalternativen - die den Planungszielen folgen - in die Abwägung einzustellen.

In diesem Bericht werden allein die Umweltbelange berücksichtigt; eine abwägende Beurteilung aller Aspekte (z.B. wirtschaftlicher, städtebaulicher, sozialer Belange) kann an dieser Stelle nicht erfolgen.

Es sind die Alternativen zu berücksichtigen, die sich der Sache nach anbieten. Zu den anderweitigen Planungsmöglichkeiten zählen grundsätzlich sowohl Standortalternativen als auch Konzeptalternativen (z.B. die Wahl eines anderen Baugebietstypus). In der Begründung bzw. im Umweltbericht sollte eine Auseinandersetzung mit dieser Thematik erläutert und vor allem die Gründe für die letztlich gewählte Alternative dargelegt werden. Der Sachverhalt muss zumindest insoweit ausgeführt werden, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung auf Ebene der Flächennutzungsplanung erforderlich ist. (Quelle: Bezirksregierung Düsseldorf AZ 35.02.01.04-Umweltbelang-125; Verfügung zur Berücksichtigung bestimmter Umweltbelange in der Bauleitplanung).

Bei der Frage, welche anderweitigen Planungsmöglichkeiten in Betracht kommen, ergeben sich für die beiden Ebenen der Bauleitplanung (FNP und B-Plan) unterschiedliche Aspekte. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist v.a. die Frage nach möglichen Standortalternativen zu klären. Für den Umweltbericht bedeutet dies, dass die in Betracht gezogenen anderen Flächen als Planungsalternativen darzustellen sind.

### **4.1 Standortalternativen**

Aufgrund der Größe und integrierten Lage des Westfalenhüttenstandorts lassen sich aktuell keine vergleichbaren planungsrechtlich möglichen bzw. sinnvollen Alternativstandorte im Stadtgebiet ermitteln. Im Hinblick auf die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten kann allenfalls auf die Potenzialflächenuntersuchungen im Vorfeld der Flächennutzungsplan-Neuaufstellung aus dem Jahr 2004 zurückgegriffen werden (s.u.).

Da es sich bei dem Vorhaben um ein sinnvolles Flächenrecycling auf einem vorge nutzten und belasteten Standort handelt, ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass vergleichbare Entwicklungen im Außenbereich oder am Siedlungsrand zu stärkeren Umweltauswirkungen führen würden. Daneben entspricht die Revitalisierung von Brachflächen den Zielvorgaben des BauGB, wonach die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen soll und ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden gefordert wird. Damit ist das Vorhaben aufgrund seiner freiraumschonenden Wirkung auch bei fehlenden Alternativstandorten insgesamt als städtebaulich sinnvoll anzusehen.

#### **4.1.1 Alternativenprüfung im Rahmen der Wirtschaftsflächeneignungsuntersuchung Dortmund/Lünen**

In der von den Städten Dortmund und Lünen in Auftrag gegebenen Wirtschaftsflächeneignungsuntersuchung wurden vier großräumig definierte Suchräume (eine fünfte Fläche scheid

bereits nach einer Ersteinschätzung aus Umweltsicht aus) bezüglich ihrer gewerblichen Standorteignung geprüft (GRÜNPLAN/PLANQUADRAT, 2002).

Als Kriterium für die Entscheidung zukünftiger Gewerbestandorte wurde sowohl der Bedarf der Unternehmen in beiden Städten als auch die Umweltverträglichkeit einer gewerblichen Entwicklung der in Diskussion befindlichen potenziellen Standorte im Sinne einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung geprüft. Das erste Kriterium soll verhindern, dass Flächen dargestellt werden (Anm.: bezogen auf den damals neu aufzustellenden FNP), die angesichts ihrer Lage und Standortausstattung von den Unternehmen nicht akzeptiert werden würden und damit ungenutzt blieben. Das zweite Kriterium soll verhindern, dass Flächen gewählt werden, deren gewerbliche Nutzung für Naturhaushalt und Landschaftsbild, aber auch für das Freiraumsystem und die Erholung in Dortmund bzw. Lünen so gravierende Eingriffe bewirken, dass sie kontraproduktiv auf die wirtschaftliche Entwicklung wirken würden. Vier Suchräume wurden im Rahmen dieser Untersuchung geprüft: "Mengede Achenbach", "Brechtener Niederung", "Westfalenhütte" und "Salinger Feld".

Als Ergebnis dieser Untersuchung wird empfohlen, vorrangig das Areal der Westfalenhütte zu entwickeln. *"Eine gewerbliche Folgenutzung der Westfalenhütte entspricht dem Leitbild und den Leitlinien des Umweltqualitätszielkonzeptes und den Zielen einer nachhaltigen Entwicklung. Darüber hinaus wirkt eine konsequente Verfolgung der Innenentwicklung dem Freiraumverbrauch entgegen. Dies entspricht auch den im Bundes-Bodenschutzgesetz genannten Vorsorgegrundsätzen, die einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden als Grundsatz haben"*. Als Hinweise auf Möglichkeiten zur Eingriffsminimierung wird ausgeführt: *"Ziel des Maßnahmenkonzeptes soll zum einen die Ausdehnung der Randpflanzungen sein, die zum klimatischen Ausgleich und zur Einbindung des Geländes beitragen. Zum anderen ist die Vernetzung dieser Randbereiche mit anderen Strukturelementen auf dem Gelände z.B. über die Bahnbegleitflächen anzustreben"*. Bei einer Projektrealisierung sollten folgende umweltplanerische Vorgaben beachtet werden: *"Für das gesamte Gelände ist ein Grünrahmenplan zu erstellen, der insbesondere Aussagen zur Verknüpfung zum mittleren Grünring innerhalb des Radial-Konzentrischen Freiraummodells Dortmund zu treffen hat"* (GRÜNPLAN/PLANQUADRAT, 2002).

Die in dieser Untersuchung durchgeführte Bewertung von insgesamt sechs Logistikstandorten kommt zu dem Ergebnis, dass der Standort Westfalenhütte mit großem Abstand die beste Eignung aufweist. Seine besondere Qualität ist die Lagegunst bzw. Verkehrsanbindung und die geringe Wahrscheinlichkeit von Nutzungskonflikten.

#### **4.1.2 Alternativenprüfung im Rahmen der Flächennutzungsplan-Neuaufstellung der Stadt Dortmund (2004)**

Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Dortmund ist für die Darstellung von gewerblich-industriellen Flächen eine umfangreiche Alternativenbetrachtung durchgeführt worden. *"Die Stadt Dortmund verfügt über eine Vielzahl von brachgefallenen, zentral gelegenen, ehemals industriell genutzten Flächen, Bahnanlagen oder ehemaligen Kasernen, die in der Summe rund 1.400 ha haben"* (STADT DORTMUND, 2004, S. 43-49). Weiterhin wird ausgeführt, dass es *"ein wesentliches Ziel des F-Plans ist, die zukünftige Nutzung und Nutzungsuzuordnung für diese Flächen neu zu definieren"*.

*"Zur Schonung des Freiraums und im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Boden ist grundsätzlich die Innenentwicklung der Entwicklung neuer Flächen im Außenbereich vorzuziehen. Die oben beschriebenen, in Dortmund vorhandenen Reaktivierungsflächen unterstützen dieses Ziel und bieten weiteren Raum für eine Innenentwicklung"*.

Im Erläuterungsbericht zum FNP zum sparsamen Umgang mit Ressourcen wird ausgeführt: *"Die wesentlichen Zielvorstellungen aus städtischer Umweltsicht lehnen sich an die folgenden Handlungsprinzipien nachhaltiger Entwicklung an:*

- *erneuerbare Ressourcen sollen nur soweit verbraucht werden, wie sie sich auch neu bilden können,*
- *nicht erneuerbare Ressourcen sind sparsam und schonend zu nutzen,*
- *insgesamt ist mit allen Ressourcen haushälterisch umzugehen,*
- *Umweltbelastungen sollen nur soweit zugelassen werden, wie die Umwelt dies ohne nachhaltige Schäden kompensieren kann."*

Die Berücksichtigung und Diskussion dieser Stadtentwicklungsziele für die Darstellung gewerblich-industrieller Nutzungen im Rahmen der Neuaufstellung des FNP und die bestehenden Rahmenbedingungen (1.400 ha Reaktivierungsflächen gesamtstädtisch) haben zu einer intensiven Betrachtung alternativer Nutzungsmöglichkeiten der vorhandenen Flächenpotenziale auf FNP-Ebene geführt.

Im Sinne der Umweltprüfung sind somit bereits im Vorfeld in ausreichendem Maße anderweitige Planungsmöglichkeiten bzw. Standortalternativen geprüft worden.

## **4.2 Konzeptalternativen**

Im Rahmen des Änderungsprozesses des FNP wurden verschiedene Varianten der Darstellungsanordnung und -verteilung innerhalb des Plangebietes entwickelt. Die verschiedenen Planungen werden als Konzeptalternativen im Rahmen der Alternativenprüfung herangezogen (vgl. Abb. 17 - Abb. 20).

Im Vergleich der Planungsszenarien ist insbesondere eine unterschiedliche Trassenführung der Hoeschallee (ehemals Nordspange) zu erkennen. Diese bedingt auch eine Verlagerung der begleitenden Grünstrukturen, wobei die Summe der Grünflächen in allen Entwürfen etwa gleichbleibend ist. Die im Entwurf aus dem Jahr 2009 sich am geplanten Kreisverkehr nach Norden aufgabelnde Grünverbindung wurde in aktuellen Entwürfen durch eine einzelne rund 55 m breite Grünachse westlich der Hoeschallee ersetzt. Gleichzeitig wurden die Grünflächendarstellungen östlich der Bahnlinie Dortmund-Münster (Grüner Ring) ausgeweitet. Auch im Anschluss an den Hoeschpark wird mit der aktuellen Planung erstmals eine erweiterte und zusammenhängende Grünflächendarstellung bis zur Hoeschallee ermöglicht. Die Hoeschallee trennt die Grünachse nicht mehr von der Wohnnutzung ab, sondern bildet eine Abschirmung zum Industriestandort. Der aktuelle Entwurf beinhaltet damit eine stärkere Trennung zwischen Wohn- bzw. Forschungs- und Entwicklungsbereichen und Industriestandort östlich der Hoeschallee. Gleichzeitig erhöht sich der Anteil der Industrieflächendarstellung u.a. zu Lasten von Gewerbe- und Sondergebietsdarstellungen.

Die Ost-West Grünachse überlagert im aktuellen Planentwurf nicht mehr die "Halle 13", da an diesem Standort weiterhin eine gewerblich-industrielle Nutzung vorgesehen ist. Durch die Verlagerung nach Norden werden damit die potenziellen Barrieren innerhalb der Grünachse zwischen Hoeschpark und den westlich folgenden Grünstrukturen in Eving reduziert.

Zudem werden die Grünflächendarstellungen des gültigen FNP im Bereich der Brackeler Straße fortgeschrieben. Zwischenzeitlich waren hier Sondergebiete sowie Regenrückhaltebecken vorgesehen. Im Hinblick auf die Grünstruktur und auf die klimatischen Funktionen (Luftleitbahn entlang der Körne) behalten die Flächen ihr günstiges Potenzial.

Im Vergleich der Planungen ist in diesem Kontext insgesamt festzuhalten, dass die letztlich vorgesehene Planvariante (s. Abb. 4 rechts) u.a. aufgrund der Grünflächenanordnung und -ausdehnung aus Umweltsicht allgemein die günstigste Konzeptvariante darstellt.



Abb. 17: FNP Entwurf Stand Mai 2009 (Stadt Dortmund)



Abb. 18: FNP Entwurf Stand September 2009 (Stadt Dortmund)

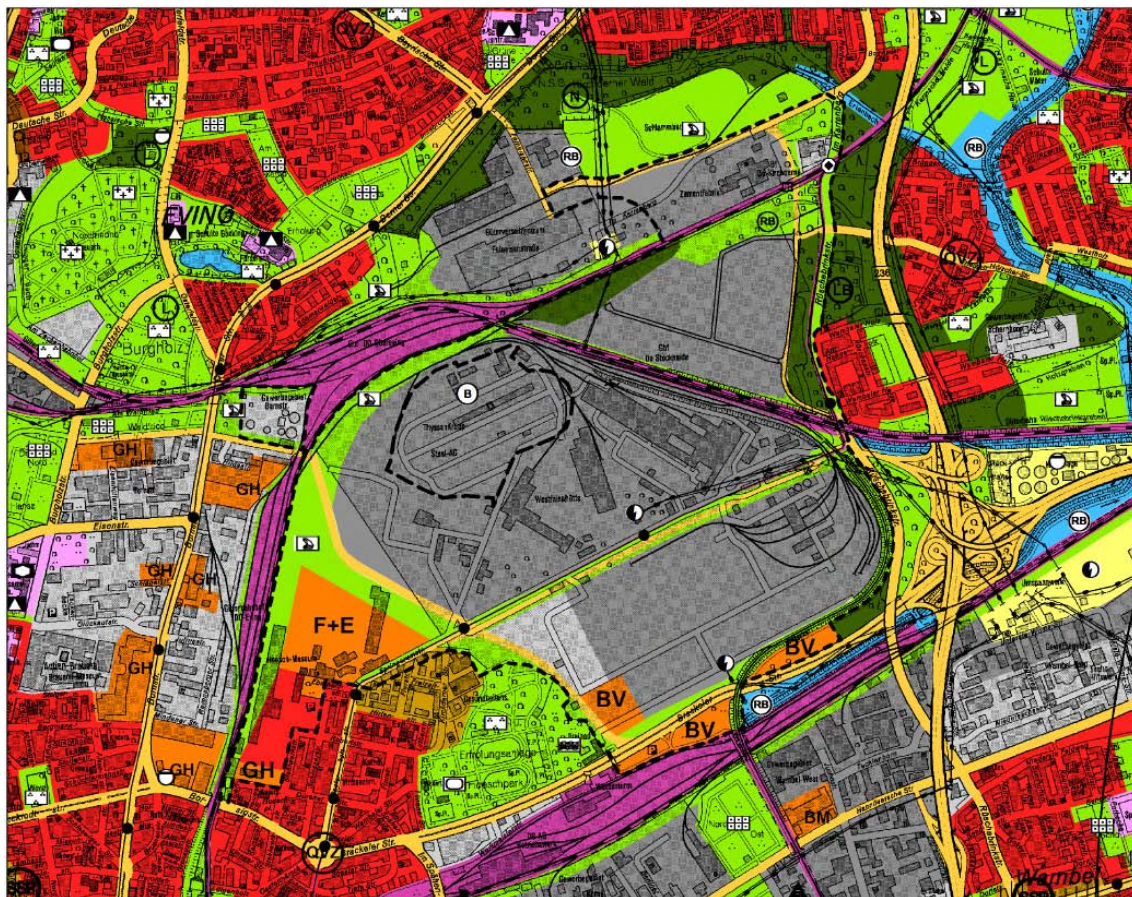


Abb. 19: FNP Entwurf Stand Oktober 2014 (Stadt Dortmund)



Abb. 20: FNP Entwurf Stand Oktober 2016 (Stadt Dortmund)

#### 4.2.1 Konzeptalternativen Verkehrsnetz Westfalenhütte

Die Beschreibung der Varianten bzw. die sukzessive prozessbegleitende Entwicklung des Verkehrskonzeptes im Bereich der Westfalenhütte wird nachfolgend dargestellt. Die Variantenbeschreibung wird wörtlich gemäß einer Zusammenstellung der Stadt Dortmund wiedergegeben (Quelle Stadt Dortmund, Stand 03.11.2014):

*"Für die Variantenuntersuchung zum Verkehrsnetz Westfalenhütte (Nordspange bzw. Hoeschallee / Westfalenhüttenallee) können folgende Varianten unterschieden werden:*

1. Variante "Flächennutzungsplan 2004"
2. Variante "Verkehrsnetz Westfalenhütte aus dem Siegerentwurf des städtebaulichen Wettbewerbs 2006"
3. Variante Ratsbeschluss 2007 = aktuelle Variante

##### Variante 1:

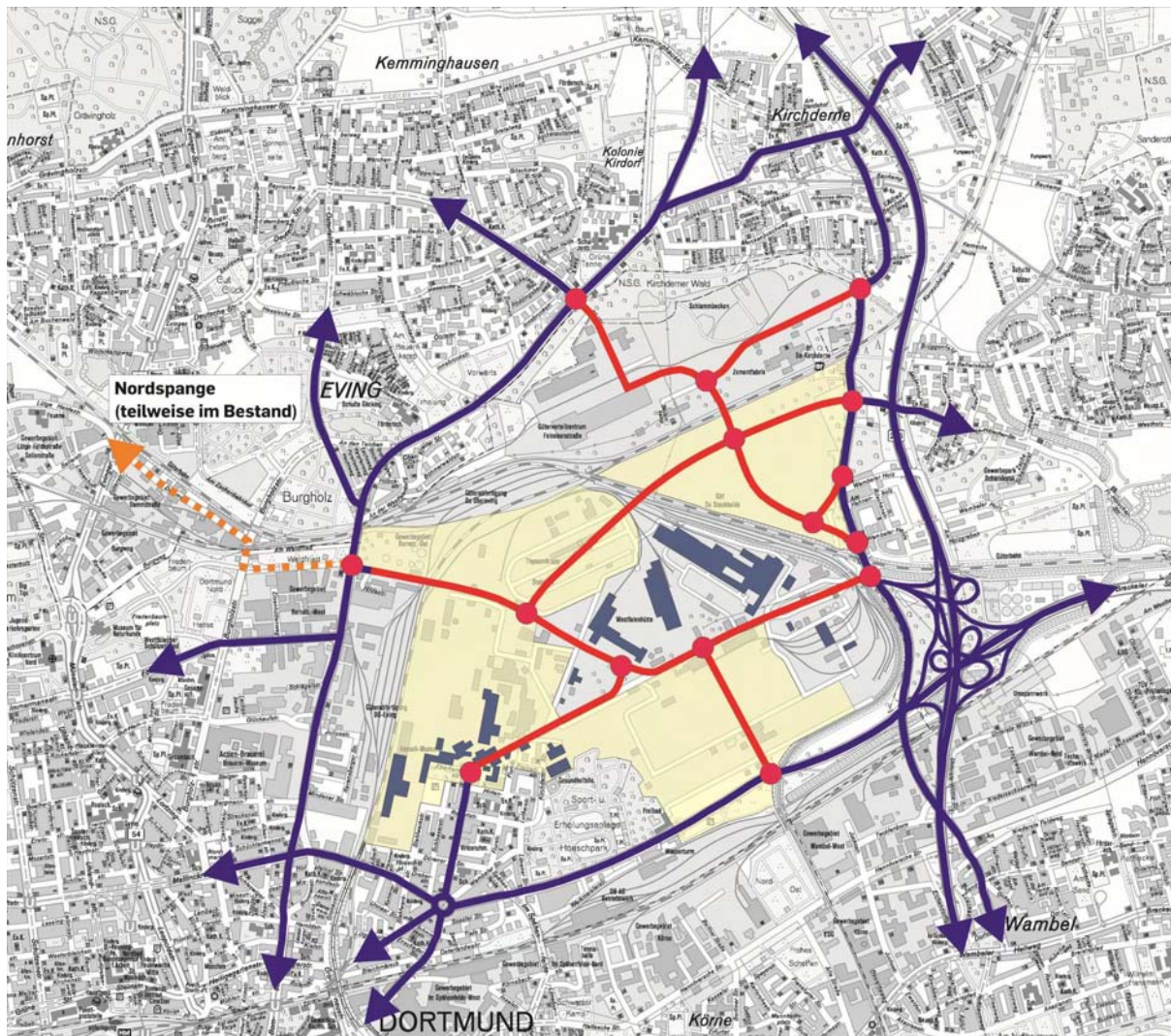


Abb. 21: Verkehrsnetz Westfalenhütte aus dem Flächennutzungsplan 31.12.2004

*Der Flächennutzungsplan aus dem Jahre 2004 konnte zum Zeitpunkt der Aufstellung nur grobe Trassenverbindungen darstellen, da ein konkretes Nutzungskonzept noch nicht vorlag.*

Als Hauptverkehrsstraßen werden in Ost-West-Richtung die verlängerte Springorumallee<sup>5</sup> bis zur Rüschebrinkstraße dargestellt, in Nord-Ost-Richtung eine Verbindung zwischen Hildastraße und Springorumallee, eine Nord-Süd-Verbindung zwischen Springorumallee und Brackeler Straße sowie eine zweite Ost-West-Spange über das Gelände der Kokerei bis zur heutigen Friedrich-Hölscher-Straße.

Im parallel zum F-Plan aufgestellten Masterplan Mobilität 2004 erfolgte eine erste Untersuchung des im Zielkonzept für den F-Plan (Stand 8/2002) dargestellten Verkehrsnetzes. Im Rahmen dieser Untersuchung konnte die positive Wirkung des Erschließungsnetzes für den Borsigplatz und die Brackeler Straße / Borsigstraße bereits nachgewiesen werden. Im Zielkonzept war aber die zweite Ost-West-Verbindung über das Gelände der Kokerei noch nicht enthalten. Dies war durch das Beteiligungsverfahren ergänzt worden. Eine spätere verkehrliche Untersuchung dieser Maßnahme zeigte aber, dass diese Verbindung zu starken Verkehrszuwächsen in der Friedrich-Hölscher-Straße führte. Aufgrund der damit verbundenen Lärmbelästigung für die vorhandene Wohnbebauung entlang der Friedrich-Hölscher-Straße wurde auf dieses Netzelement im Weiteren verzichtet.

## Variante 2:

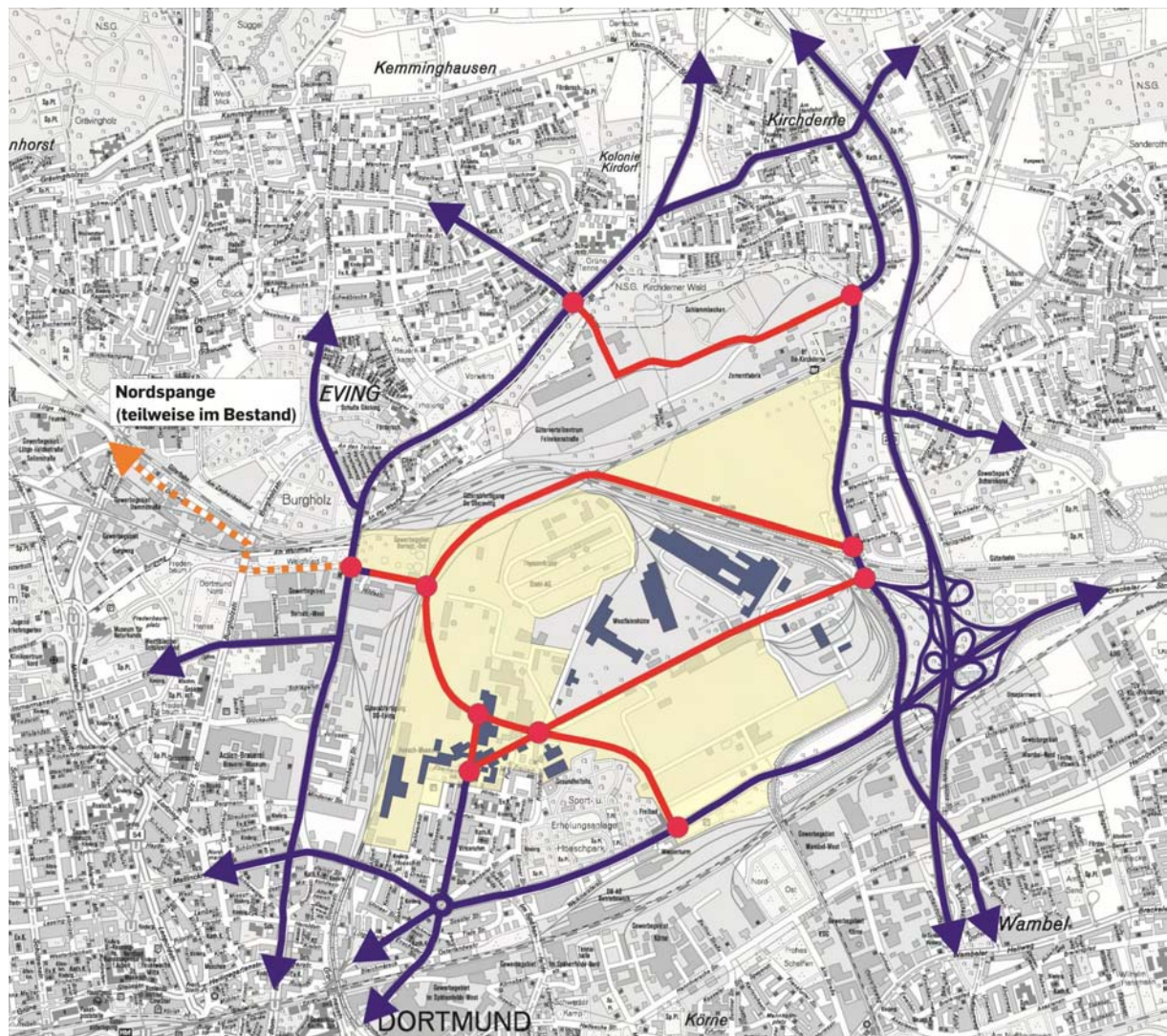


Abb. 22: Verkehrsnetz Westfalenhütte aus dem Siegerentwurf des städtebaulichen Wettbewerbs

<sup>5</sup> Springorumallee entspricht heute Westfalenhüttenallee (s. Abb. 5)

Nachdem im Jahre 2006 der städtebauliche Wettbewerb für die Westfalenhütte abgeschlossen worden ist, erfolgte im Anschluss eine Untersuchung der dort vorgeschlagenen Straßennetzelemente. Die im F-Plan 2004 bereits enthaltene, durchgängige Westfalenhüttenallee/Springorumallee war übernommen worden. Neu hinzugekommen war jedoch

- die durchgängige Hoeschallee/Nordspange von der Brackeler Straße bis zur Hildastraße
- eine Verlängerung der Oesterholzstraße nach Norden mit direkter Verbindung zur Hoeschallee/Nordspange
- eine "nördliche Erschließungsachse" über das Gelände der Kokerei und einer parallelen Führung zu den Gleisen mit Anbindung an die Rüschrinkstraße

Mit der Ratsvorlage "Verkehrskonzept Westfalenhütte" (DS-Nr. 07718-07) sind die Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung für diese Netzelemente dargestellt worden. Alle nachfolgend genannten Verkehrsbelastungsdaten entstammen dieser Untersuchung und bilden den Prognosehorizont 2015 ab.

Für die durchgängige Hoeschallee als wichtigste Netzergänzung wird mit einer Verkehrsbelastung von 18.700 bis 21.400 Kfz/24 h gerechnet. Entlastende Wirkung zeigt die Hoeschallee zusammen mit den anderen Maßnahmen vor allem für die Brackeler Straße, für die eine Abnahme um rd. 14.000 Kfz/24 h prognostiziert wurde (vorher 29.500 Kfz/24h).

Die Verlängerung der Oesterholzstraße nach Norden zeigte jedoch in der Verkehrsuntersuchung v.a. negative Auswirkung. Die verkehrliche Wirkung und Bedeutung ist gering. Sie würde aber zu einer Belastung auf dem bestehenden Abschnitt der Oesterholzstraße von bis 12.000 Kfz/24 h führen. Sie wird daher nicht weiterverfolgt.

Neben der Hoeschallee hat die Westfalenhüttenallee als durchgängige Ost-West-Achse mit einer prognostizierten Belastung von 13.200 Kfz/24h eine wichtige Bedeutung v.a. für die Anbindung an den Springorumknoten [s. Übersichtsplan Abb. 5]. Die Verknüpfung mit der Oesterholzstraße führt zwar zu einer Verdoppelung der Verkehrsbelastung von 3.900 Kfz/24 h auf 8.500 Kfz/24 h. Der Straßenquerschnitt kann diese Belastung aber aufnehmen. Sollte es im Rahmen des konkretisierenden Bebauungsplanverfahrens zu Lärmimmissionen kommen, die weitere Maßnahmen erforderlich machen, sind Einschränkungen für einzelne Verkehrsarten (z.B. Lkw und/oder Durchgangsverkehr) denkbar. Erstmals soll aber ein offenes Netz vorgehalten werden, um alle Fahrtrichtungen und Verknüpfungen zu ermöglichen.

Die im städtebaulichen Wettbewerb vorgeschlagene Ost-West-Achse parallel zur Bahn ist ebenfalls untersucht und verworfen worden. Diese Verbindung würde zu einer weiteren Verschlechterung der Verkehrsqualität und Leistungsfähigkeit des schon hoch belasteten Knotens Hildastraße/Bornstraße führen.



### Variante 3:

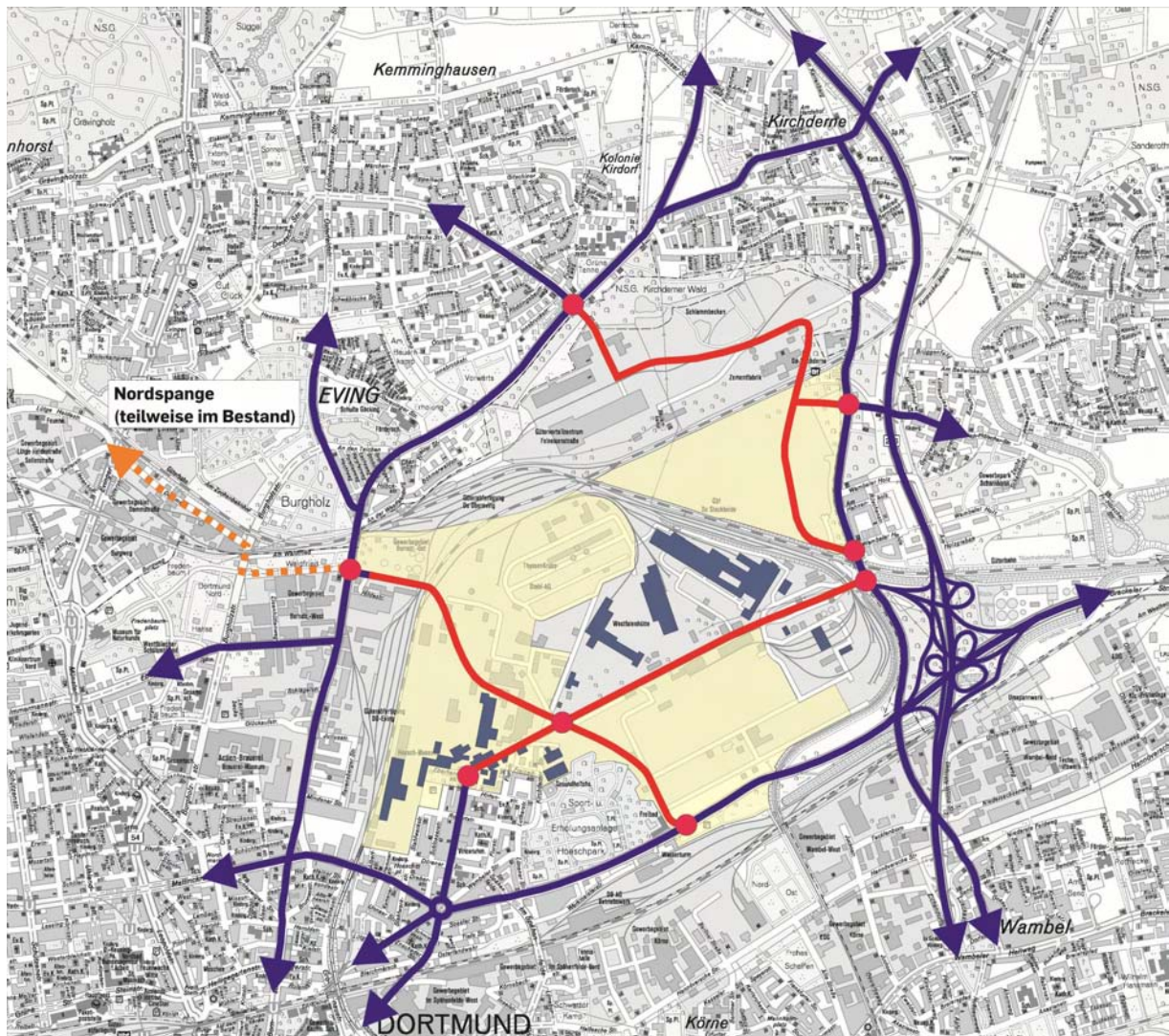


Abb. 23: Zukünftiges Verkehrsnetz Westfalenhütte (Ratsbeschluss 2007)

*Das jetzige Netz basiert im Wesentlichen auf dem Ratsbeschluss von 2007 und umfasst weiterhin die beiden Grundelemente*

- *Hoeschallee und*
- *Westfalenhüttenallee mit Anbindung an die Oesterholzstraße im Westen und den Springorumknoten im Osten.*

*Alle weiteren Netzelemente werden – wie dargelegt - nicht weiterverfolgt. Demnach wird somit deutlich weniger Straßenverkehrsfläche beansprucht als noch in den beiden vorherigen Varianten vorgesehen.*

*Außerhalb des Westfalenhüttengeländes war lange Zeit eine Fortführung der Hannoverschen Str./Halleschen Straße über das Thyssen-Klönne-Gelände zur Weißenburger Straße vorgesehen. Aufgrund von fehlender Flächenverfügbarkeit ist die Maßnahme inzwischen verworfen worden. Diese Verbindung hat aber zusammen mit der Hoeschallee zur Reduzierung der Verkehrsbelastung in der Brackeler Straße beigetragen, so dass die Entlastungswirkung der Hoeschallee nicht mehr so groß ist, wie noch 2007 ermittelt.*

*Die detaillierten Wirkungen dieses Prognoseverkehrsnetzes werden für das nachfolgende Bebauungsplanverfahren untersucht werden. Es ist aber bereits jetzt erkennbar, dass die Brackeler Straße und auch die Borsigstraße um 20-30% gegenüber heute entlastet werden. Auch scheinen die Zunahmen auf der Oesterholzstraße nicht so hoch zu sein, wie noch in der Prognose aus 2007 angenommen, so dass diese im weiteren Verfahren beherrschbar sind.*

**Fazit:**

*Mit dem Flächennutzungsplan 2004 war noch ein sehr umfassendes Hauptverkehrsstraßennetz für die Westfalenhütte vorgesehen. Mit den nachfolgenden verkehrlichen Untersuchungen konnte jedoch nachgewiesen werden, dass dieses umfassende Netz nicht benötigt wird und teilweise auch zu unerwünschten negativen zusätzlichen Belastungen im Zulauf führen würde (z.B. Friedrich-Hölscher-Straße, Oesterholzstraße). Das nun angestrebte Verkehrsnetz für die Westfalenhütte reduziert die neuen Straßenverkehrsverbindungen auf ein Minimum. Vorteile bringt die Trassenführung der Hoeschallee vor allem für die Brackeler Str. / Borsigstraße. Zunahmen in der Verkehrsbelastung sind für die Oesterholzstraße nördlich des Borsigplatzes zu erwarten."*

## **5. ERMITTLUNG UND BEWERTUNG DER RÄUMLICHEN AUSGANGS-SITUATION**

### **5.1 Bestandsaufnahme der Schutzgüter**

Als Schutzgüter im Sinne der Umweltprüfung sind sämtliche in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Belange des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes zu verstehen. Diese lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt
- Boden und Fläche
- Wasser
- Luft und Klima
- Landschaft
- Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern

Für die einzelnen Schutzgüter gelten jeweils eigene Fachgesetze und gesetzliche Festlegungen (vgl. Kap. 3.1) sowie räumliche Vorgaben aus Fachplanungen (vgl. Kap. 3.2 und 3.3), welche im Rahmen der Umweltprüfung als Bewertungsmaßstab zu beachten sind.

Die Beschreibung des Umweltzustands basiert ausschließlich auf vorhandenen Daten und Informationen sowie den im Planungszusammenhang erstellten Fachgutachten. Eigene flächenhafte Kartierungen oder Erhebungen wurden im Rahmen der Bestandsdarstellung nicht durchgeführt. Ergänzende Hinweise z.B. zur Einschätzung des Landschaftsbildes stützen sich auf den Eindrücken der Vor-Ort Begehungen.

Abhängig von dem zu untersuchendem Schutzgut bzw. Einzelkriterium und dem potenziellen Wirkungsraum wird der Untersuchungsmaßstab und ggf. die Abgrenzung des Betrachtungsraums entsprechend so gewählt, dass alle relevanten Wirkungen, Randeinflüsse und Verflechtungen Berücksichtigung finden. Das Wirkungsgefüge zwischen den abiotischen und biotischen Faktoren sowie die Wechselwirkungen werden dabei ebenso berücksichtigt wie derzeit bestehende Beeinträchtigungen und Vorbelastungen.

### **5.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Zur Beschreibung, und Darstellung der Vorbelastung und Empfindlichkeit sowie des Entwicklungspotenzials werden im Wesentlichen die folgenden raumbezogenen Informationen, Daten und Gutachten verwendet:

- Landschaftspflegerisches Gutachten – Westfalenhütte Dortmund – (PLANUNGSBÜRO LEDERER, 2007)
- Umweltplan Dortmund – Ergebnisbericht 2002 (BKR – Aachen)
- Umweltqualitätsziele zur Freiraumentwicklung in Dortmund (GRÜNPLAN, 1998)
- Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der nach § 60 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbände in Dortmund zu den Scoping-Terminen 2009 und 2014
- Daten der LANUV Fachinformationssysteme

- Biotopverbunddaten des LANUV (schriftliche Stellungnahme des LANUV; Datenlieferung vom 04.07.2014)
- Landschaftsplan Dortmund Mitte und Dortmund Nord (STADT DORTMUND, 2005)
- Artenschutzgutachten HAMANN & SCHULTE (2019)
- Artenschutzgutachten ÖKOPLAN (2010)

### 5.2.1 Natura 2000 Gebiete / Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Europäische Schutzgebiete liegen nicht im erweiterten Wirkungsraum des Vorhabens. Das nächste Fauna-Flora-Habitat Gebiet liegt rund 10 km nördlich bei Lünen und erstreckt sich entlang der Lippe (DE-4314-302). Rund 14 km östlich beginnt das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde (DE-4415-401).

### 5.2.2 Naturschutzrechtliche Schutzkategorien

Der Betrachtungsraum liegt in Teilen sowohl im Geltungsbereich des Landschaftsplans Dortmund-Nord wie auch Dortmund-Mitte (vgl. hierzu auch Kap.3.2.5). Innerhalb des Geltungsbereiches der Planung sind gemäß den Darstellungen des Landschaftsplans keine Flächen und Objekte mit Schutzkategorien im Sinne des § 20 (2) BNatSchG, Natura 2000 Gebiete oder gesetzlich geschützte Biotope nach § 42 LNatSchG NRW vorhanden.

Im erweiterten Betrachtungsraum liegt nördlich des Güterverteilzentrums Feineisenstraße das rund 27 ha große **Naturschutzgebiet "Kirchderner Wald"**. Die geringste Entfernung zum Plangebiet beträgt ca. 450 m. Für dieses NSG liegt ein Biotopmanagementplan der Biologischen Station im Kreis Unna aus dem Jahr 2008 vor.

*"Das NSG Kirchderner Wald ist ein außerordentlich vielgestaltiges und strukturreiches Gebiet im Stadtbereich zwischen Eving/Kirchderne und dem Gelände der ehemaligen Westfalenhütte mit relativ naturnahem Buchen- und Eschenwald, jüngeren Erlen-, Ahorn- und Birkenbeständen, zwei naturnahen Teichen und Resten ehemals ausgedehnter Brachflächen mit Pioniergehölzen und Hochstaudenfluren. Das Gelände wird durch eine Straße in zwei Teilstücke zerschnitten. Immissions- und Sichtschutz waren die Hauptgründe für die Anlage der Laubwälder in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, heute kommt dem Gebiet vor allem im Norden eine hohe Bedeutung als Erholungswald zu." Schutzziel ist die Erhaltung und Optimierung eines arten- und strukturreichen Lebensraumkomplexes mit älterem, naturnahem Laubwald, jüngeren Forstbeständen, hochstaudenreichen Brachfluren und zwei naturnahen Teichen mit Quellbächen und flächigen Quellaustritten als Trittsteinbiotop für zahlreiche, teilweise stark gefährdete Tier- und Pflanzenarten im Übergang vom städtischen Siedlungsbereich zur ehemaligen Industriefläche (Quelle: LINFOS - Objektreport, LANUV).*

Etwa 400 m östlich des Plangebietes schließt östlich der B 236 zudem das **Landschaftsschutzgebiet** 4411-008 (LSG-Lanstrop, Kurl) an. Im Bereich Burgholz etwa 250 m westlich des Plangebiets liegt das LSG 4410-011 (LSG-Eving).

Beide Landschaftsschutzgebiete sowie das Naturschutzgebiet Kirchderner Wald sind durch Bahn- und Straßentrassen vom Plangebiet abgetrennt. Aufgrund der vorliegenden Raumzäsuren und nach Auswertung des Artenschutzgutachtens (vgl. HAMANN & SCHULTE, 2019) bestehen aktuell keine funktionalen Austauschbeziehungen zwischen den genannten Schutzgebieten und dem Areal der Westfalenhütte.

Weitere Schutzelemente der erweiterten Umgebung sind gemäß Landschaftsplan ein **Naturdenkmal** im Hoeschpark (Mindestentfernung zum Plangebiet ca. 300 m) sowie eine als **Ge-**

**geschützter Landschaftsbestandteil** ausgewiesene Waldparzelle östlich der ehemaligen Sinteranlage (Mindestentfernung zum Plangebiet ca. 380 m).

### 5.2.3 Geschützte Biotop nach § 42 LNatSchG NRW

Geschützte Biotop nach § 42 LNatSchG NRW sind nicht Teil des Plangebiets. Innerhalb des NSG Kirchderner Wald liegen zwei Kleingewässer in etwa 600 m bzw. 900 m Entfernung zum Geltungsbereich der Planung, die als geschützte Biotop vermerkt sind (GB-4410-0005 und GB-4410-411).

### 5.2.4 Biotopkatasterflächen

Im Plangebiet liegen keine Flächen, die im Rahmen der Biotopkartierung des LANUV als schutzwürdig erfasst wurden. Die nächstgelegenen Flächen des Biotopkatasters befinden sich in den angrenzenden oben genannten Landschafts- und Naturschutzgebieten. Es handelt sich um folgende Bereiche: BK-4411-006 "Schönungsteich der Kläranlage Scharnhorst", BK-4410-0060 "Parkanlage Burgholz am Nordfriedhof" und BK-4410-0003 - "NSG Kirchderner Wald".

### 5.2.5 Biotopverbundflächen

Gemäß den Darstellungen des LANUV-Fachbeitrags zur Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr durchziehen Biotopverbundflächen der Stufe II "besondere Bedeutung - Verbindungsflächen" den Vorhabenraum (s. Abb. unten). Die Flächendarstellungen können als planerische Zielsetzung des LANUV gewertet werden. Als Verbundachsen erscheinen insbesondere der Körnebach sowie die teilweise ungenutzten Bahnanlagen wichtig.

Folgende Empfehlungen zur planerischen Umsetzung des Biotopverbundes werden allgemein für Biotopverbundflächen der Stufe II ausgegeben:

*"Erhalt und Anreicherung einer möglichst strukturreichen Landschaft und Schutz der natürlichen Landschaftsfunktionen. Es sind besondere Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung, zur Ergänzung oder Vervollständigung des Biotopverbundes auf lokaler Ebene vorzusehen.*

- *Darstellung als "Bereiche für den Schutz der Landschaft und Erholung" BSLE im Regionalplan*
- *Entwicklungsziel "Anreicherung der Landschaft bzw. Entwicklung des Biotopverbundes" im Landschaftsplan*
- *In der Regel Festsetzung als LSG im Landschaftsplan*
- *Vertragsnaturschutz, Agrarumwelt- sowie Kompensationsmaßnahmen"*

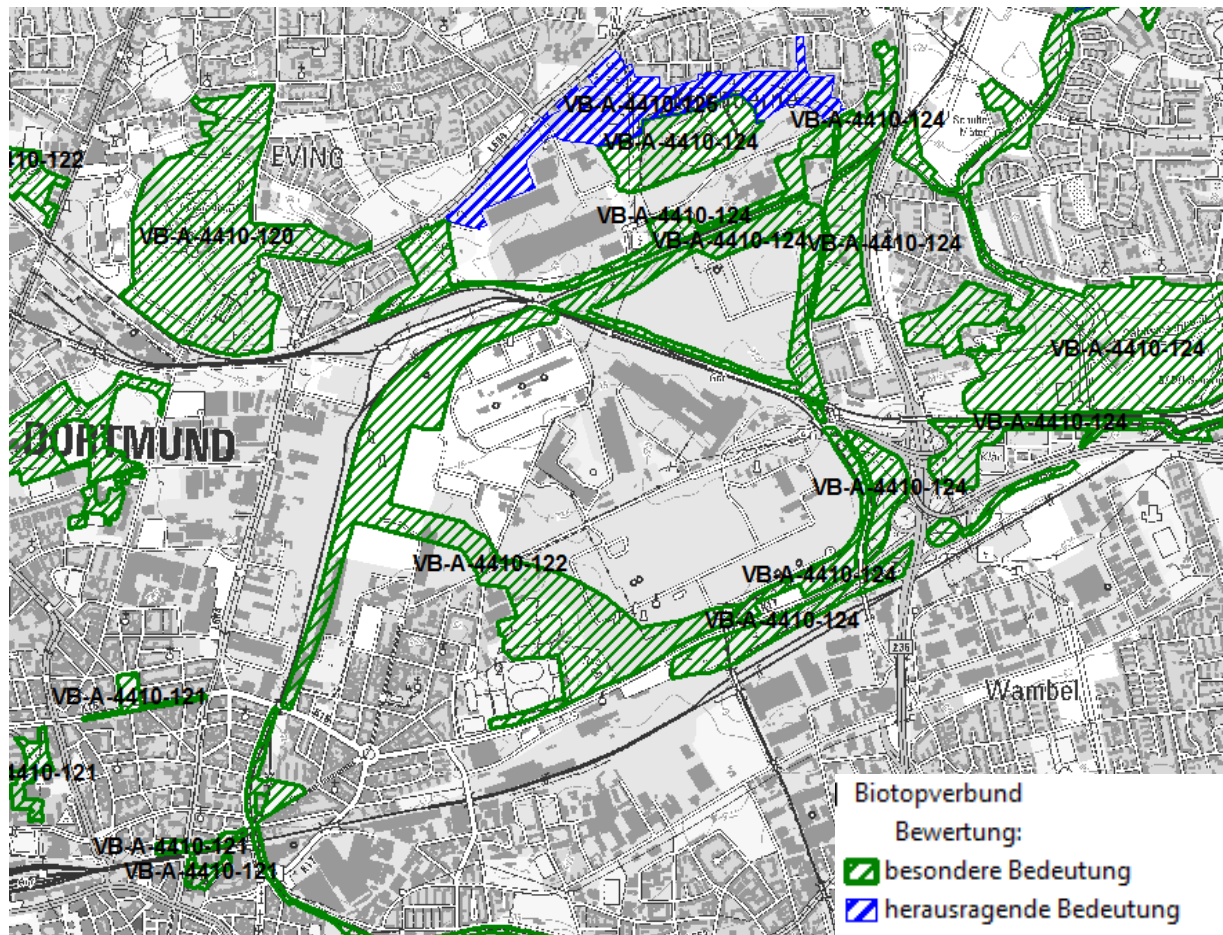


Abb. 24: Biotopverbundflächendarstellung zur Neuaufstellung des Regionalplans, LANUV Entwurf 2013

Für die dargestellten Verbundelemente VB-A-4410-122 und VB-A-4410-124, die den Planungsraum durchschneiden, werden folgende Aussagen getroffen:

**"Verbundelement VB-A-4410-122: Innerstädtische und industrielle Freiflächen nördlich Dortmund-Zentrum**

**Schutzziel:** Erhalt innerstädtischer Freiflächen als Refugialräume und Trittsteinbiotope, insbes. linearer Vernetzungselemente.

**Objektbeschreibung:** Nördlich des Zentrums von Dortmund liegen zahlreiche Brachen v.a. der Altindustriestandorte, wie die Kohlenhalden bei Ellinghausen am Dortmund-Ems-Kanal und das Westfalenhüttengelände der Krupp-Hoesch Stahl AG mit Ruderal- und Pioniergeellschaften sowie älteren Gehölzbeständen. Im Flächennutzungsplan der Stadt Dortmund sind diese Bereiche der Brachflächen für die naturnahe Entwicklung/Aufforstung vorgesehen.

Darüber hinaus existieren zwei Vernetzungsbänder zwischen dem Westerholz sowie im Süden und Osten liegenden Bahnlinien über entwicklungsfähige Kleingartenanlagen und parkartige Grünanlagen (u.a. am Naturkundemuseum).

Ein wertvolles Element stellt der Schlammteich der Zeche Minister Stein in Dortmund-Eving dar, der gefährdeten Tierarten wie dem Teichmolch oder der Erdkröte einen wichtigen Lebensraum bietet.

Die Flächen sind als Refugial- und Trittsteinbiotope für gefährdete und kurzlebige Arten der Ruderalfluren im regionalen Biotopverbund von wichtiger Bedeutung. Ebenso fungieren sie

*als wertvolle vernetzende Elemente/Trittsteinbiotope zwischen angrenzenden naturnahen Flächen der Naturschutzgebiete "Im Siesack", "Grävlingholz" und "Kirchderner Wald".*

Bemerkenswerte Tier-/Pflanzenarten: Amphibien: Bergmolch, Erdkröte (Schlammteich Zeche Minister Stein; 2001); Avifauna: Grünspecht (2007)

Besonders schutzwürdige Biotoptypen: Brachen, Parkanlagen, Feuchtbiotope

Entwicklungsziel: Entwicklung von extensiv genutzten, reich strukturierten innerstädtischen Freiflächen. Entwicklung von altersheterogenen Industriebrachen.

**Verbundelement VB-A-4410-124:** Körnebach / Fließgewässerkomplexe und lineare Brachflächenkomplexe nördlich Dortmund-Wambel

Schutzziel: Erhaltung der Fließgewässer mit angrenzenden Gehölzen und Offenlandbereiche. Erhalt von Ruderalflächen.

Objektbeschreibung: Die Verbundflächen reichen überwiegend von nördlich Dortmund-Wambel bis nördlich Dortmund-Derne. Als Verbundelement auf der Ost-West-Achse reicht der Körnebach von Dortmund-Wambel bis Dortmund-Husen.

Bei den sich von nördlicher in südliche Richtung erstreckenden Verbundflächen handelt es sich um Fließgewässer wie z.B. dem Kirchderner Graben, Mahlbach, Borlandgraben, Erlenbach und dem Rademacher Graben, an die weitere Verbundelemente, die überwiegend aus Wiesen, Weiden, Gehölzen oder brachgefallenen Grünländern/Äckern bestehen, angegliedert sind. Regenrückhaltebecken wurden als wichtige Feuchtbiotope ebenfalls mit einbezogen.

Des Weiteren wurde ein der natürlichen Entwicklung überlassenes altes Zechengelände südlich Derne hinzugefügt, sowie Verkehrsgrünflächen und geplante Streuobstwiesen als Ausgleichsflächen im Bereich Scharnhorst und Ausgleichsmaßnahme (entlang L663) bei Brackel. Bahnbegleitende Gehölze und trockene Brachen reichen als Verbundelemente bis südlich Derne. Ebenfalls zu dem Komplex gehört eine ehemalige Thyssen-Krupp Deponie mit Klärteichen und ein im Westen sich anschließendes Regenrückhaltebecken.

Hervorzuheben ist die Verbundfunktion des Körnebaches, der vom dicht besiedelten Stadtbezirk Dortmund-Wambel bis in den ländlich geprägten Raum westlich Kamen reicht.

Als auffallendes, zerschneidendes Element ist die B 236 anzusehen. Die Fläche besitzt eine besondere Bedeutung im regionalen Biotopverbund als vernetzendes Element zwischen angrenzenden Naturschutzgebieten wie dem NSG Alte Körne, NSG Buschei, NSG Auf dem Brink, NSG Kirchderner Wald oder dem NSG Sanderoth.

Bemerkenswerte Tier-/Pflanzenarten: Avifauna: Feldsperling, Wiesenpieper, Mehlschwalbe (2007), Grünspecht (2004); Amphibien: Grasfrosch (2007), Teichmolch, Bergmolch, Kreuzkröte, Geburtshelferkröte (in Regenrückhaltebecken bei Dortmund-Scharnhorst; Fundpunkt: 2001)

Besonders schutzwürdige Biotoptypen: Bach, Grünländer, Industriebrachen

Entwicklungsziel: Naturnahe Gestaltung der Bachläufe, Anreicherung der Landschaft mit Gehölzen sowie gezielte Entwicklung bzw. Pflege der Brachflächen und Erhalt früher Sukzessionsstadien. Extensive Grünlandnutzung."

## 5.2.6 Geschützte Alleen

Am südwestlichen Rand des Betrachtungsraumes befinden sich gemäß den Darstellungen des LINFOS-Systems des LANUV geschützte Alleen. So ist die Ahorn- und Platanenallee an der Oesterholzstraße mit einer Länge von ca. 600 m (Kennung: AL-DO-0213) als geschützte Allee vermerkt. Als Pflanzzeitraum ist 1951-1975 angegeben.

Ebenfalls im Alleenkataster enthalten sind die Platanen- und Amberbaumallee an der Dürener Straße (Kennung: AL-DO-0208) sowie die Robinienallee an der Stahlwerkstraße (Kennung: AL-DO-0210). Weitere geschützte Alleen befinden sich in größerer Entfernung zum Plangebiet innerhalb des Borsigplatz-Viertels (vgl. Abb. unten).

Die Alleen sind sowohl nach § 41 LNatSchG NRW als auch über die Dortmunder Baumschutzsatzung geschützt.

Die Platanenreihen an der Springorumstraße, der Stahlwerkstraße sowie weitere alte Laubbaumbestände z.B. im Umfeld des Hoesch-Museums oder an der Hildastraße (außerhalb des Plangebiets) fallen ebenfalls unter die Regelungen der Dortmunder Baumschutzsatzung. Eine exakte Einordnung des nach Baumschutzsatzung zu behandelnden Baumbestandes erfolgt auf Ebene des Bebauungsplans.

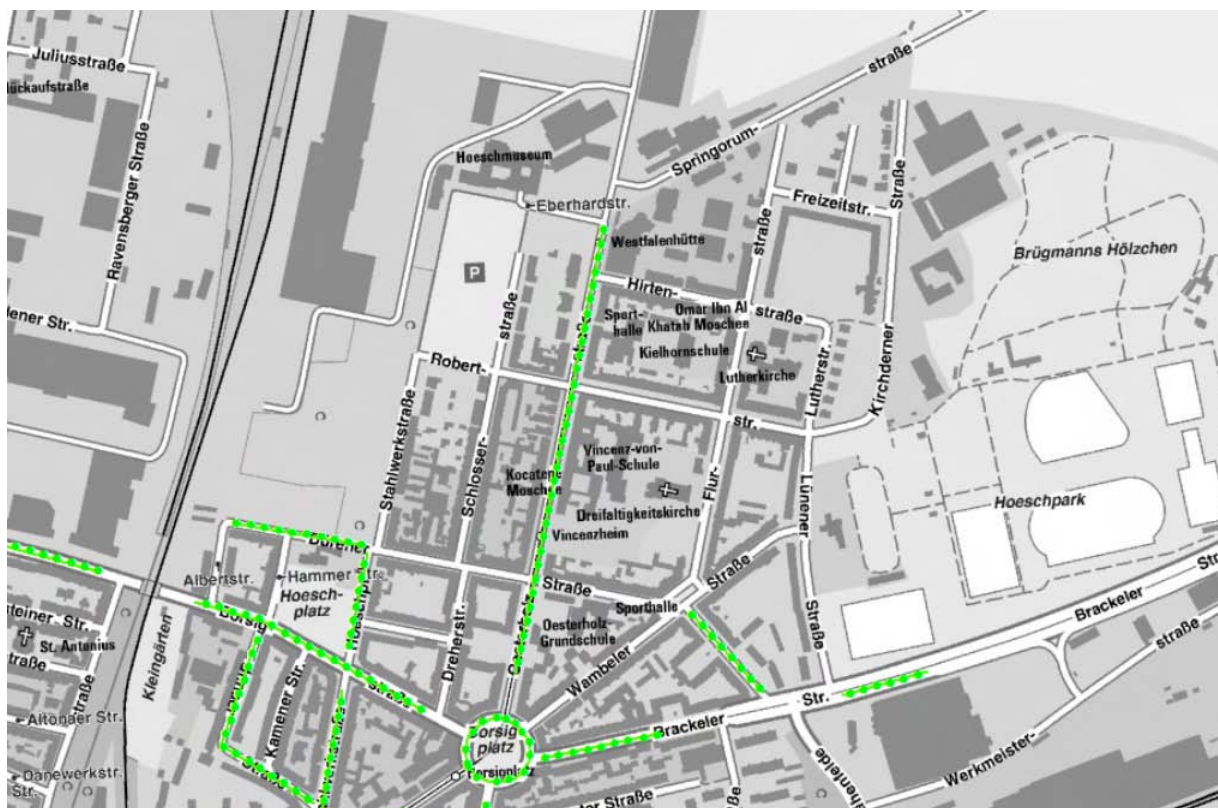


Abb. 25: Geschützte Alleen im südlichen Betrachtungsraum (Quelle: LANUV LINFOS-System)

## 5.2.7 Reale Vegetation

Das Plangebiet wird in weiten Teilen von typischen Industriebrachen dominiert, wobei eine hohe Dynamik durch Bodenumlagerungen, Geländemodellierungen oder Gebäudeabrissarbeiten vorliegt. Die ruderalen Brachflächen werden von jungen Birken oder Sommerfliedergebüsch geprägt. Größere Teilflächen sind aufgrund der extremen Standortverhältnisse in Verbindung mit Bodenauffälligkeiten schütter oder nur lückig mit Krautvegetation bewachsen. Der Neophytenanteil ist standortgemäß insgesamt als hoch zu bewerten. Eine mittlerweile



aufgrund der hohen Dynamik veraltete Erfassung und Bewertung der Biotoptypen bietet das Landschaftspflegerische Gutachten Westfalenhütte (PLANUNGSBÜRO LEDERER, 2007). Das hierin beschriebene Biotop- und Vegetationsinventar dürfte weiterhin auf der Fläche vorhanden sein, wobei sich inzwischen die Verteilung und räumliche Anordnung verändert haben.

Durch großflächiges "Auf den Stock setzen" wurde im Winter 2014/2015 in den westlichen Teilen des Plangebietes die aufkommende Gehölzsukzession zurückgedrängt und die natürliche Wiederbewaldung verlangsamt. Durch die Maßnahme entstanden zusätzliche großflächige Offenlandbereiche mit Lebensraumfunktion für planungsrelevante Arten (vgl. HAMANN & SCHULTE, 2019). Zwischenzeitlich hat eine erneute Gehölzsukzession eingesetzt, wobei seit Herbst 2018 u.a. durch die vorbereitenden Arbeiten zur Herrichtung des Umlagerungsbauwerkes großflächige Baufeldräumungen und Materialablagerungen erfolgt sind. Einzelne Gehölzinseln, vorwaldartige Bestände sowie Baumreihen sind jedoch weiterhin an verschiedenen Stellen des Planungsraumes vorzufinden. So bestehen östlich des Hoeschparks größere Sukzessionsgebüsche, die vorwiegend durch Birkenaufwuchs geprägt sind. Östlich schließen Bereiche an, die im Rahmen der Baureifmachung des Logistikparks Westfalenhütte mit Bodenpolstern abgedeckt und inzwischen weitgehend bebaut wurden.

Neben Brachflächen befinden sich versiegelte und teilversiegelte Bereiche sowie Altfundamente eingesprengt im Plangebiet. Daneben sind das industrielle Kerndreieck, der Logistikpark Westfalenhütte sowie das Umfeld des Hoesch-Museums durch Bestandsgebäude bzw. eine Neubebauung gekennzeichnet. Im westlichen Plangebiet ist das rund 2,5 ha Grundfläche umfassende Gebäude des alten Reststoffsammellagers prägend.

#### 5.2.7.1 Waldflächen im Sinne des Forstgesetzes

Auf Grundlage der Biotoptypenkartierung (PLANUNGSBÜRO LEDERER, 2007) wurden bereits im Jahr 2010 in Abstimmung mit dem Regionalforstamt Ruhrgebiet diejenigen Waldflächen definiert, für die nach Landesforstgesetz NRW bei einer Inanspruchnahme Ersatzaufforstungen durchzuführen sind (Abstimmungsgespräch mit dem Landesbetrieb Wald und Holz – Regionalforstamt Ruhrgebiet am 13.01.2010).

Ein Kompensationsfaktor von 1:1,8 wurde in diesem Zusammenhang festgelegt und im Scopingtermin 2014 erneut bestätigt. Die Gesamtgröße der aus der 2006 erfolgten Biotoptypenkartierung abgeleiteten Waldflächen im Geltungsbereich der Planung beträgt rund 7 ha.

Aufgrund der 2014/2015 erfolgten Räumung von Teilflächen weicht die aktuelle Verteilung von Wald bzw. waldartigen Strukturen von den 2007 erfassten Daten ab. Infolge der Rodungsarbeiten und dem Auftrag von Bodenpolstern im Bereich des Logistikparks Westfalenhütte erfolgte zudem ein Zurückdrängen der Gehölzsukzession und der in Teilbereichen beginnenden Vorwaldentwicklung.

Eine abschließende Festlegung der Waldflächen im Sinne des Gesetzes sowie eine Bestimmung notwendiger Ersatzaufforstungen sind auf Bebauungsplanebene erforderlich.

#### 5.2.8 Planungsrelevante Arten / Artvorkommen

Durch das Büro Hamann & Schulte, Gelsenkirchen wurde im Zusammenhang mit den Verfahren zur FNP- und Regionalplanänderung eine Artenschutzprüfung der Stufe II für das Westfalenhüttengelände erarbeitet. Hierzu wurden faunistische Bestandserfassungen der Artengruppen Fledermäuse, Vögel, Amphibien und Reptilien von April bis Oktober 2014 sowie von April bis Juni 2015 durchgeführt. Im Jahr 2016 erfolgte nochmals eine Plausibilitätsprüfung durch zwei Begehungen Mitte/Ende Mai und eine Aktualisierung der Daten.

Folgende Ergebnisse im Hinblick auf das vorhandene Arteninventar lassen sich aus dem Gutachten (HAMANN & SCHULTE, 2019) entnehmen:

#### Artengruppe der Fledermäuse

Es wurden fünf Fledermausarten (Breitflügel-, Rauhaut-, Zwergfledermaus, Kleiner und Großer Abendsegler) sicher nachgewiesen; dazu kommen nicht auf Artniveau bestimmbare Rufe aus der Gattung Myotis. Zudem gab es Rufe, die solchen der Gattung Pipistrellus ähneln, sich jedoch nicht sicher auf Artebene bestimmen ließen. Dabei handelt es sich entweder um die Rauhaut- oder die Alpenfledermaus.

Insgesamt wurde eine sehr geringe Fledermaus-Aktivität festgestellt. Während der Untersuchungen war kein besetztes Quartier nachzuweisen. Es gibt im Untersuchungsgebiet keine Hinweise auf Wochenstuben und Winterquartiere in Gebäuden.

#### Artengruppe der Vögel

Es wurden in den Untersuchungsperioden 2014, 2015 sowie der während der Plausibilitätsprüfung 2016 auf dem Areal der Westfalenhütte insgesamt 58 Vogelarten nachgewiesen. Darunter befinden sich 17 planungsrelevante Arten, von denen neun als Brutvögel auftreten. Es handelt sich hierbei um Feldlerche, Flussregenpfeifer, Gartenrotschwanz, Heidelerche, Kuckuck, Nachtigall, Schwarzkehlchen, Turmfalke und Wanderfalke (vgl. folgende Abb.).

Als Nahrungsgäste wurden Bluthänfling, Graureiher, Habicht, Sperber, Kormoran und Mäusebussard sowie als Durchzügler Steinschmätzer und Wiesenpieper erfasst.

#### Artengruppe der Amphibien und Reptilien

Im Untersuchungsgebiet liegen mehrere Fortpflanzungsstätten (Laichgewässer) der Kreuzkröte sowie einige weitere potenzielle Laichgewässer. Daneben wurde die Erdkröte westlich der Bahntrasse Dortmund-Münster erfasst.

Im Umfeld der Bahnflächen im Westen des Plangebietes wurden zudem Mauereidechsen nachgewiesen, die sich auf Aussetzungen und Verwilderung zurückführen lassen.

#### Sonstige Arten

Für die Artengruppe der Heuschrecken ergab sich ein Nachweis der in Deutschland gefährdeten und in NRW vom Aussterben bedrohten Westlichen Beißschrecke. Die Art wurde mit einer hohen Individuenzahl in geeigneten Strukturen nachgewiesen.

Bei den Libellen wurde der landesweit und regional auf der Vorwarnliste geführte Plattbauch sowie die in Deutschland gefährdete, landesweit und regional ungefährdete, jedoch von Schutzmaßnahmen abhängige Gemeine Winterlibelle erfasst.

Vertiefende Informationen zu den erfassten Arten sowie zur Konfliktbewertung sind dem Artenschutzbeitrag (HAMANN & SCHULTE, 2019) sowie den beiden folgenden Abbildungen zu entnehmen. Die Ergebnisse der Artenschutzprüfung werden unter Berücksichtigung der Planungsinhalte in Kap. 8.3 zusammenfassend dargestellt.

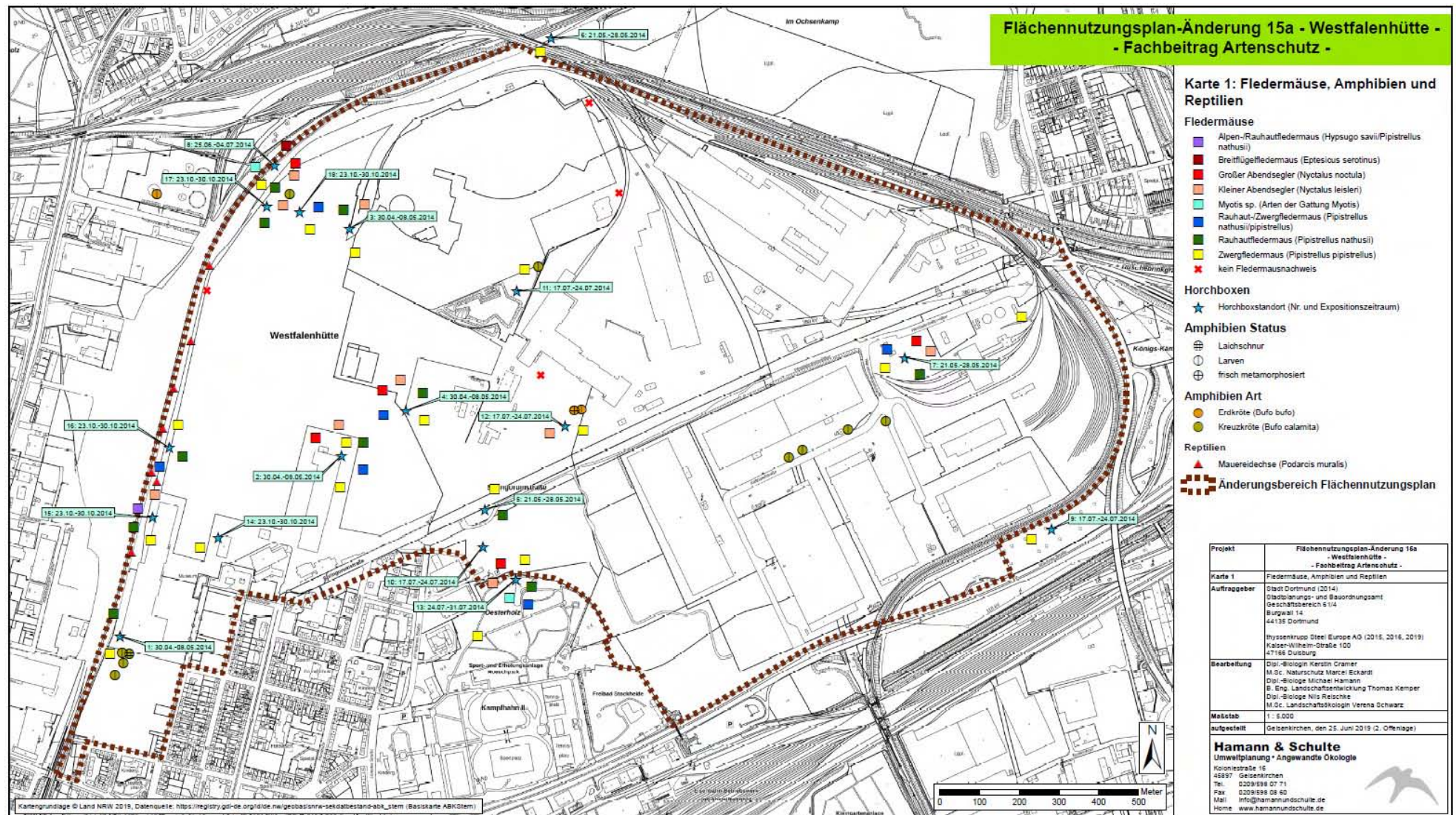


Abb. 26: Nachweise von Fledermäusen, Amphibien und Reptilien im Planungsraum (HAMANN & SCHULTE, 2019)

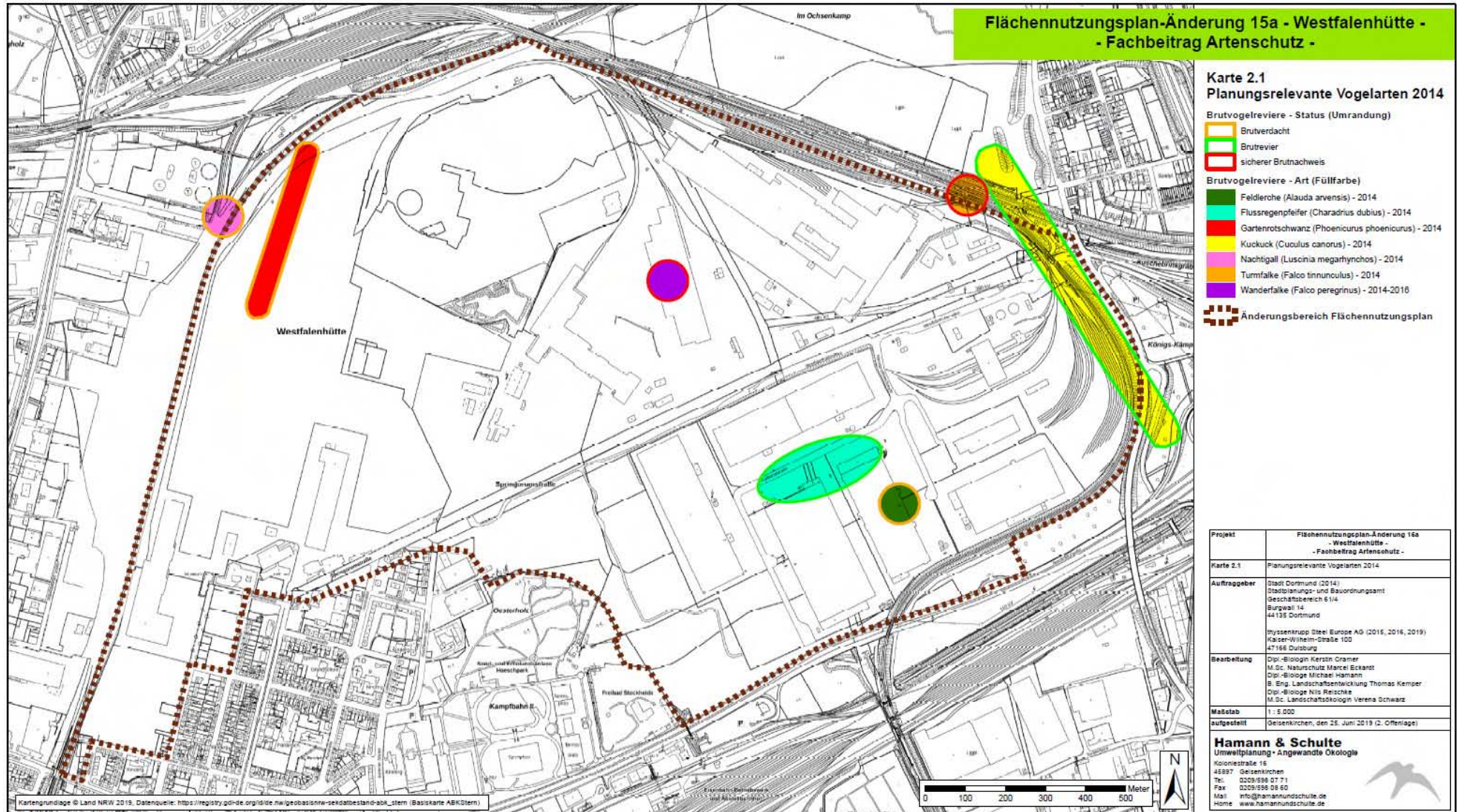


Abb. 27: Brutvogelvorkommen im Planungsraum im Jahr 2014 (HAMANN & SCHULTE, 2019)

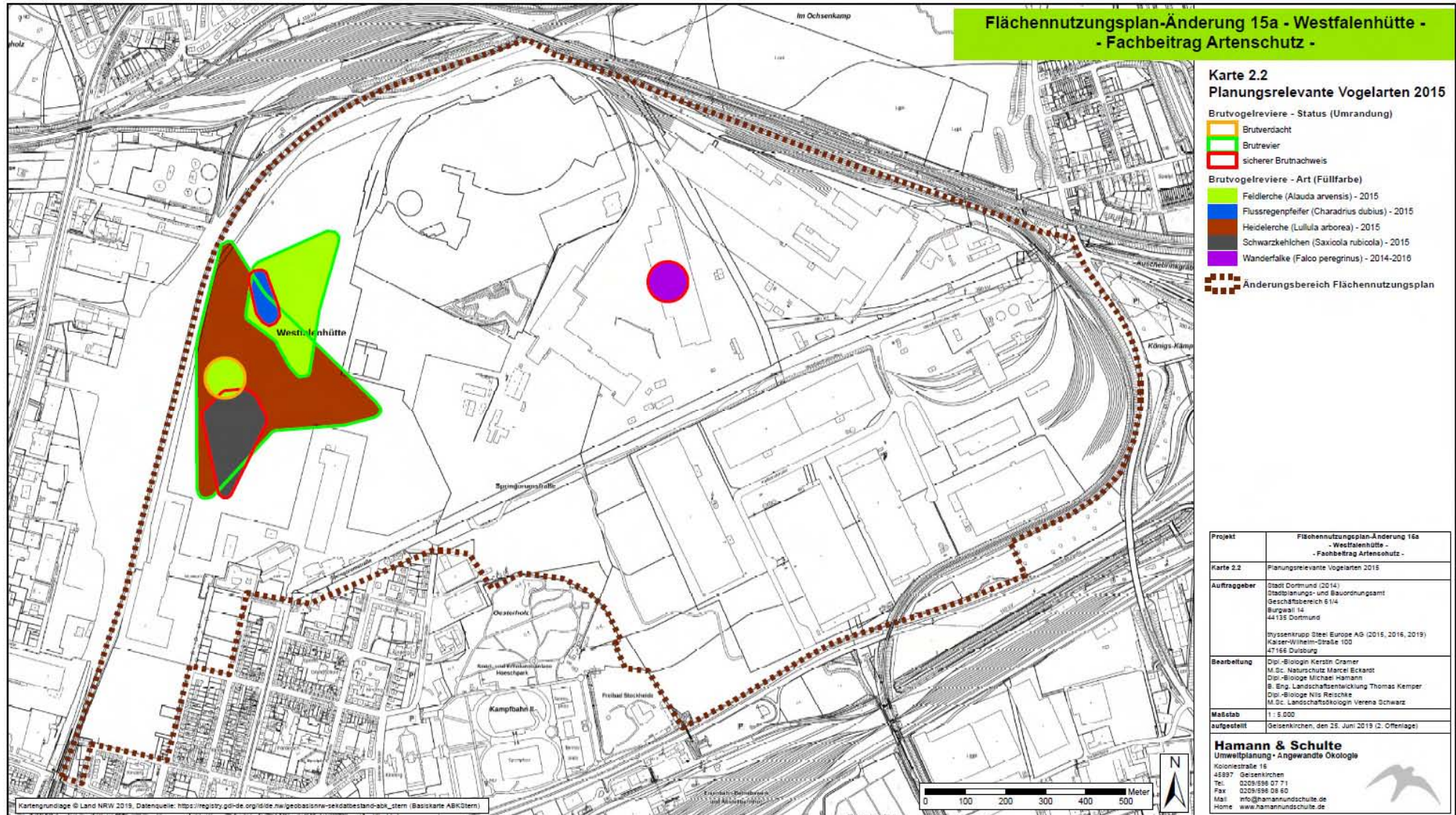


Abb. 28: Brutvogelvorkommen im Planungsraum im Jahr 2015 (HAMANN & SCHULTE, 2019)

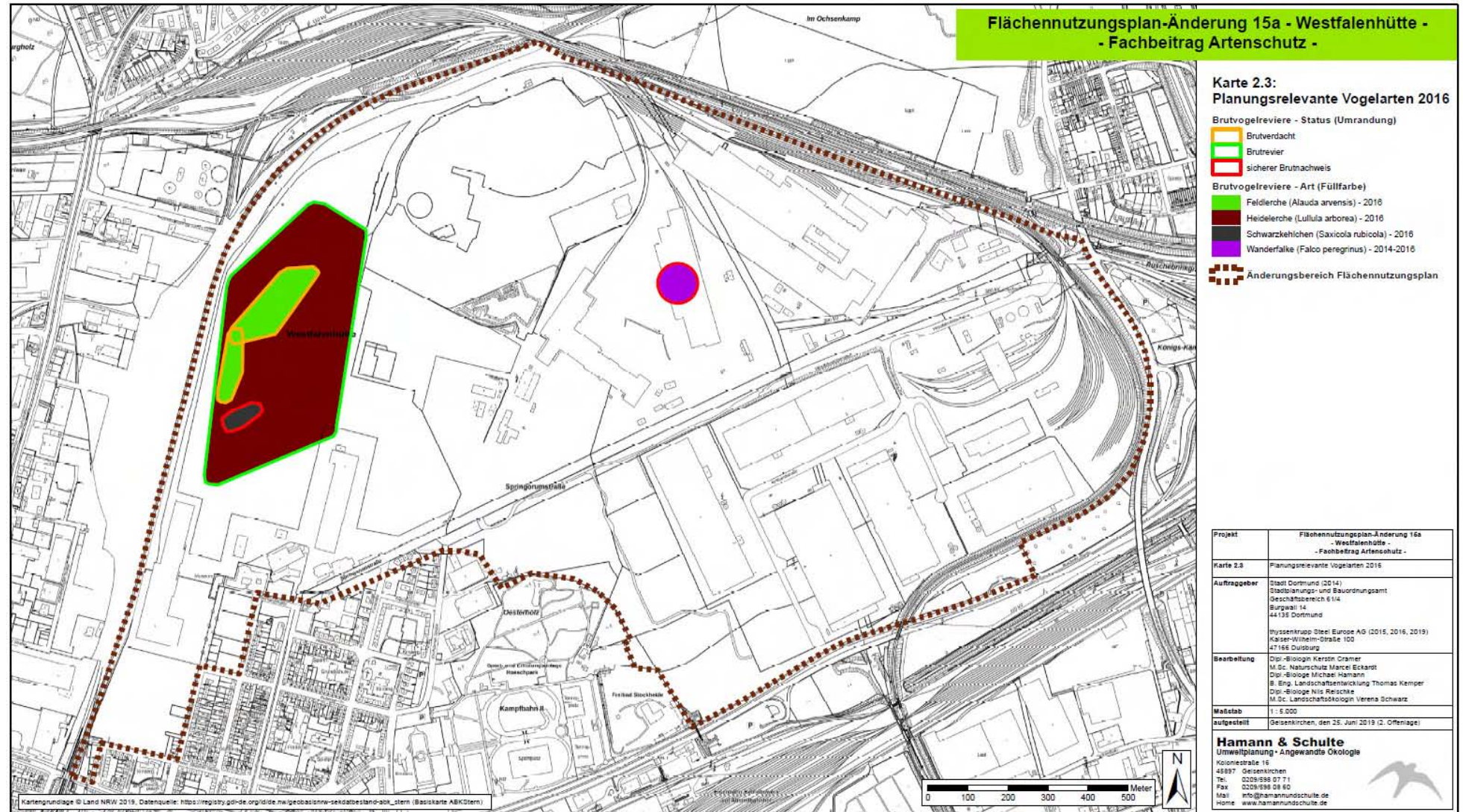


Abb. 29: Brutvogelvorkommen im Planungsraum im Jahr 2016 (HAMANN & SCHULTE, 2019)

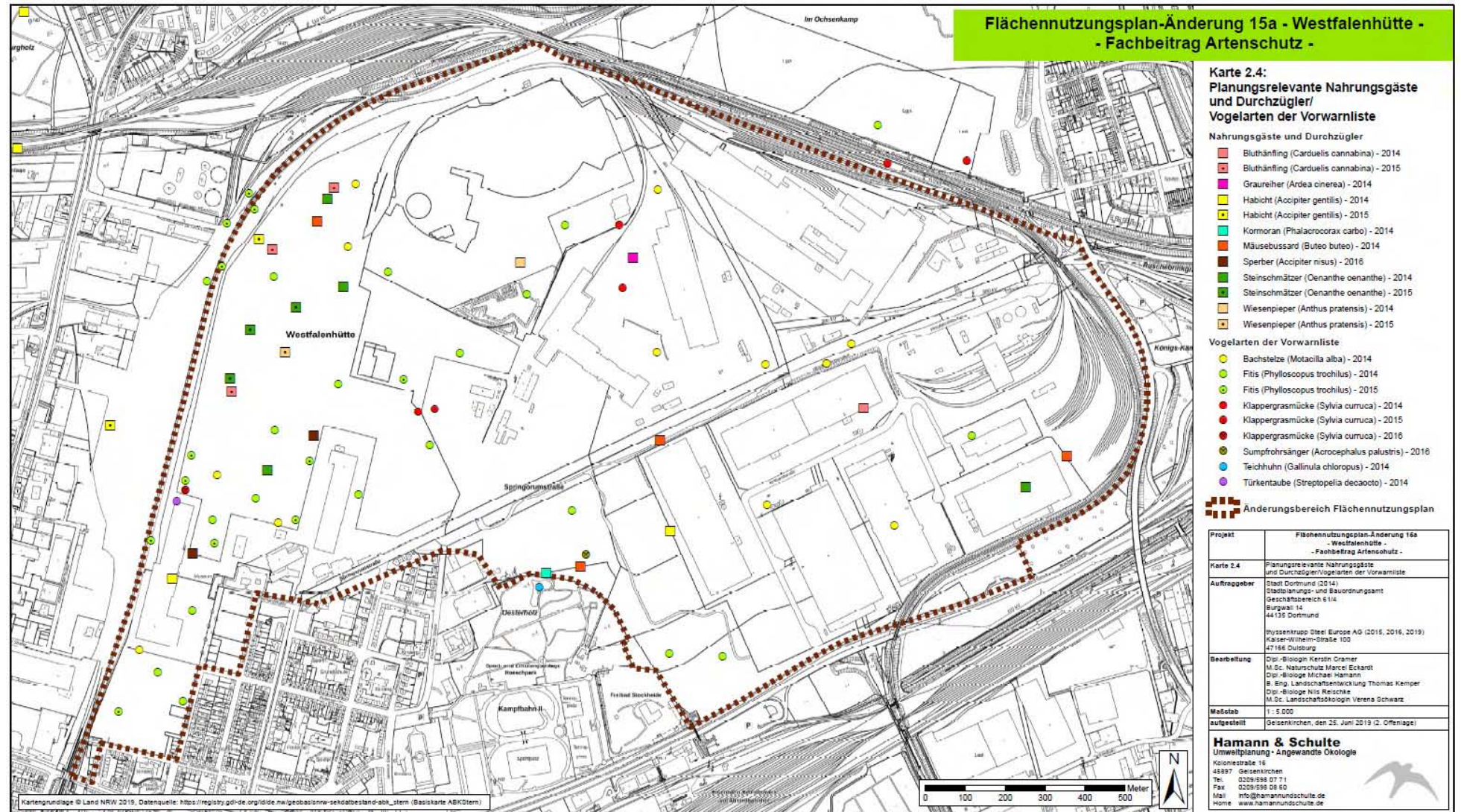


Abb. 30: Planungsrelevante Nahrungsgäste und Durchzügler, Vogelarten der Vorwarnliste der Jahre 2014-2016 (HAMANN & SCHULTE, 2019)

### 5.3 Schutzgut Boden und Fläche

Das Schutzgut Boden besitzt unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Darüber hinaus sind seine Wasser- und Nährstoffkreisläufe, seine Filter-, Puffer und Stoffumwandlungseigenschaften, seine Grundwasserschutzfunktion und seine Bedeutung für die Natur- und Kulturgeschichte zu schützen. Im Hinblick auf den Schutzbelang Fläche ist insbesondere das allgemeine Leitziel des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gem. § 1a BauGB zu berücksichtigen, wobei Flächengröße, Lage, Zerschneidungsgrad und Vornutzung beurteilungsrelevant sind.

Bedingt durch die gewerblich-industrielle Vornutzung des Areals der Westfalenhütte und der damit verbundenen nahezu völligen Zerstörung der Bodenfunktionen, hat die Betrachtung des Schutzgutes Boden eine ganz spezifische Ausrichtung. Der Standort ist über mehr als 150 Jahre industriell genutzt und durch betriebsbedingte Schadstoffimmissionen belastet worden. Aufgrund der langjährigen industriellen Nutzung, der intensiven Bombardierung im zweiten Weltkrieg sowie der vorgenommenen Ab- und Umlagerung von Materialien ist von einer nahezu vollständigen und mehrmaligen Überprägung der natürlichen Bodenfunktionen im Plangebiet auszugehen.

Natürlich gewachsene Böden sind nicht mehr anzutreffen; teilweise liegen mehrfache Überlagerungen durch Abbruchmaterial und Fremdstoffe vor. Die vorhandenen Bodenbelastungen lassen zudem eine Rückgewinnung von Bodenfunktionen nicht zu. Die Betrachtung der anthropogenen Auffüllungen und die damit verbundenen Sicherungs- und ggf. Sanierungserfordernisse, Bebauungsrestriktionen durch Altbergbau sowie die Räumung der Kampfmittel und ein nachhaltiges Bodenmanagement im Rahmen der Baureifmachung stehen im Vordergrund. Üblicherweise im Rahmen der Umweltprüfung wichtige Ziele des Bodenschutzes, wie der Erhalt der Bodenfunktionen oder die Reduzierung der Flächenversiegelung sind daher in diesem Falle nachrangig zu verfolgen. In der Umweltprüfung ist in diesem Sinne schwerpunktmäßig zu prüfen, inwieweit Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter (Mensch und Wasser) durch mögliche Bodenbelastungen vermindert bzw. vermieden werden können. In diesem Zusammenhang sind die Wechselwirkungen insbesondere auf die menschliche Gesundheit und das Grundwasser (vgl. Kap. 5.4.3) zu berücksichtigen. Die orientierenden Gefährdungsabschätzungen liefern hierzu wichtige Erkenntnisse, auf denen zukünftige Bodenmanagement und -sanierungskonzepte aufbauen.

Die geplante Wiedernutzung des Areals der Westfalenhütte entspricht ausdrücklich den in § 1a BauGB genannten ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz, wonach *"mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen"*.

Zur Beschreibung, und Darstellung der Vorbelastung und Empfindlichkeit sowie des Entwicklungspotenzials werden im Wesentlichen die folgenden raumbezogenen Informationen, Daten und Gutachten verwendet:

- Umweltplan Dortmund – Ergebnisbericht (BKR – Aachen, 2002)
- Landschaftspflegerisches Gutachten – Westfalenhütte Dortmund – (PLANUNGSBÜRO LEDERER, 2007)
- Altstandorte und Altablagerungen – Karte i.M. 1:20.000 (Stadt Dortmund 2000)



- Gutachten zur orientierenden Gefährdungsabschätzung – Westfalenhütte Dortmund – (AHLENBERG INGENIEURE GMBH 2013-2015)
- Sanierungsplanung - Allgemeiner Teil für betriebsneutrale und betriebsrelevante Flächen der Westfalenhütte in Dortmund (AHLENBERG INGENIEURE GMBH, 2017)
- Textbaustein Logistikpark Westfalenhütte (thyssenkrupp Business Services GmbH vom 16.09.2015)
- Schriftliche Stellungnahmen der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie vom 17.06.2009 und 13.06.2014
- Anforderungen an die Berücksichtigung bodenschutzrechtlicher Aspekte (Stadt Dortmund StA 60/3-3-AI, vom 16.06.2009)
- Grund- und Regenwasserbewirtschaftungskonzept für das Gelände der Westfalenhütte (EMSCHER GESELLSCHAFT FÜR WASSERTECHNIK, 2008)
- Arbeitskarte der potenziellen Methangasaustritte im Stadtgebiet Dortmund (Karte 4 Umweltplan Dortmund)

### **5.3.1 Geologie**

Der Untersuchungsraum wird dem Naturraum Dortmunder Hellwegtal innerhalb der naturräumlichen Haupteinheit Hellweggebiet zugeordnet.

Das Gelände der Westfalenhütte befindet sich, geologisch betrachtet, auf schwach feinsandigen bis schwach tonigen Schluffen quartären Ursprungs (weichselkaltzeitliche Niederterrasse). Lokal sind an der Quartärbasis sandig-kiesige Grundmoränenreste eingeschaltet. Aufgrund der anthropogenen Nutzung können bis zu 5 m mächtige Auffüllungen / Anschüttungen auftreten. Die Quartärbasis befindet sich zwischen 5 m und 10 m unter GOK. Das Quartär wird von den Tonmergelsteinen (Emscher Mergel) der Oberkreide unterlagert, die den Untergrund der gesamten Münsterländer Tieflandsbucht bildet. Diese Schichten fallen flach geneigt nach Norden ein (EMSCHER GESELLSCHAFT FÜR WASSERTECHNIK, 2008).

### **5.3.2 Bodentypen**

Die Bodenkarte des Umweltplans Dortmund (BKR, 2002) stellt weite Bereiche des Untersuchungsgebietes als "Neuböden, Veränderte Böden, Abgrabungen, Aufschüttungen" dar. Die natürlichen Bodenfunktionen sind hier weitgehend durch menschliche Tätigkeit vernichtet oder zumindest stark überformt. Aufgrund der langen Betriebsgeschichte ist zudem von einer flächenhaften Belastung oberflächennaher Bodenschichten durch Schwermetalle und Cyanide auszugehen. Lokal können zusätzlich stark verfestigte Schlackehorizonte angetroffen werden (EMSCHER GESELLSCHAFT FÜR WASSERTECHNIK, 2008).

Im Bereich des Hoeschparks und der benachbarten Wohngebiete sind noch weniger stark überformte Böden (Parabraunerde, Pseudogley- und Gley-Parabraunerde, tiefgründig aus Löss; rote Farbgebung) dargestellt. Im südlich angrenzenden Körnebachtal sind Gleyböden (graue Farbgebung) ausgewiesen (vgl. Abb. 31). Auch diese Bereiche sind durch den Gewässerumbau jedoch stark überformt.

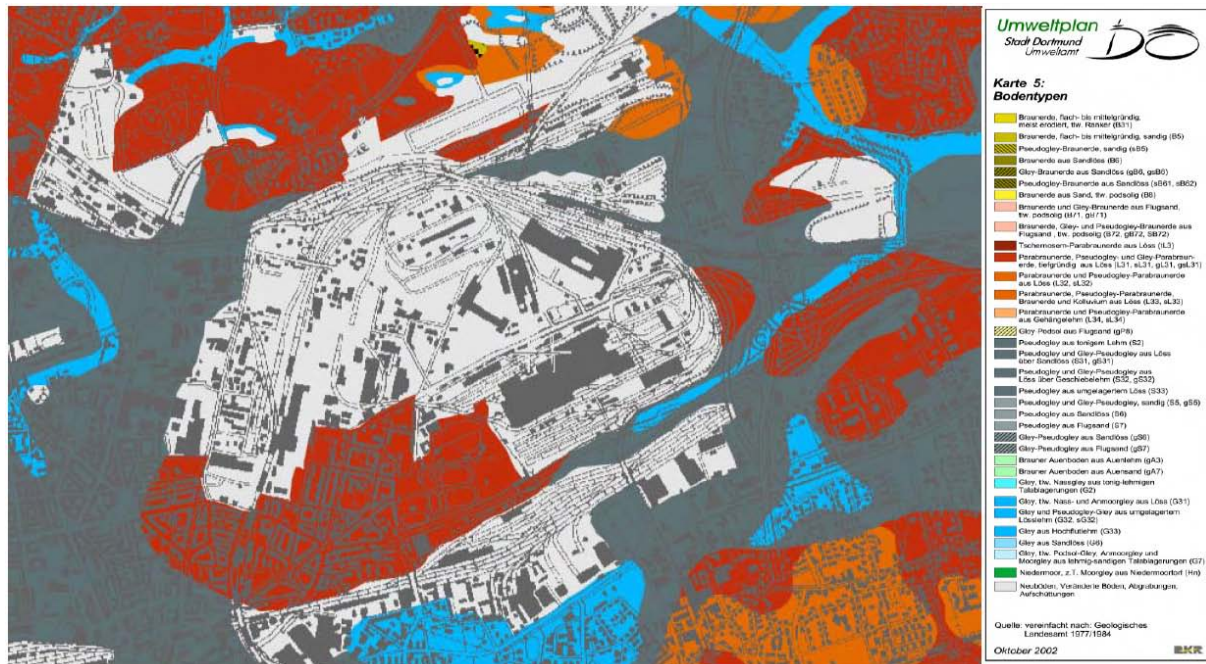


Abb. 31: Bodentypen im Bereich der Westfalenhütte (Umweltplan Dortmund, 2002)

### 5.3.3 Bergbauliche Einwirkungen

Der Bereich der Flächennutzungsplanänderung liegt nach Auskunft der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW, über dem auf Steinkohle verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld "Ver. Westphalia I", dem auf Steinkohle und Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld "Scharnhorst" sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Bewilligungsfeld "Westfalia-Gas". Ebenso befindet sich der Änderungsbereich über den auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeldern "Borussia-Gas" und "CBM-RWTH". Nach den der Bezirksregierung Arnsberg vorliegenden Unterlagen ist kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau innerhalb des Änderungsbereichs dokumentiert.

Im Bereich der Flächennutzungsplan-Änderung befinden sich zudem drei Tagesöffnungen des Bergbaus (vgl. Abb. 32):

#### 1. Tagesöffnung Schacht 1 Ostfeld (2603/5712/001/TÖB)

*"Der seigere Schacht hat eine Teufe von 761 m. Sein lichter Durchmesser beträgt 5,5 m. Der Schachtausbau besteht im oberen Bereich aus Tübbing und darunter aus Ziegelmauerung. Im Jahr 1967 wurde er zunächst durch Verfüllung mit Waschbergen verfüllt. Der Schacht wurde mit einer eingehängten Ausbaustärkung sowie mit einer Betonabdeckplatte gesichert. Außerdem besitzt der Schacht eine Nachfüllöffnung und eine Entgasungseinrichtung."*

#### 2. Tagesöffnung Schacht 2 Ostfeld (2603/5712/12/002/TÖB)

*"Der seigere Schacht hat eine Teufe von 450 m. Sein lichter Durchmesser beträgt 3,5 m. Der Schachtausbau besteht aus Tübbing. Im Jahr 1967 wurde er zunächst durch Verfüllung mit Waschbergen und Granulat verfüllt. Im Jahr 1997 wurde der Schacht durch einen Zaun gesichert. Der Schacht wurde 2004 mit einer eingehängten Ausbaustärkung sowie mit einer Betonabdeckplatte gesichert. Außerdem besitzt der Schacht eine Nachfüllöffnung und eine Entgasungseinrichtung."*

### 3. Tagesöffnung Schacht 3 Ostfeld (2603/5712/003/TÖB)

*"Der seigere Schacht hat eine Teufe von 761 m. Sein lichter Durchmesser beträgt 5,5 m. Der Schachtausbau besteht im oberen Bereich aus Tübbing und darunter aus Ziegelmauerung. Im Jahr 1967 wurde er zunächst durch Verfüllung mit Waschbergen verfüllt. Der Schacht wurde 2004 mit einer eingehängten Ausbaustärkung sowie mit einer Betonabdeckplatte gesichert. Außerdem besitzt der Schacht eine Nachfüllöffnung und eine Entgasungseinrichtung." (Schriftliche Stellungnahmen der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie vom 17.06.2009)*

Die Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW weist aufgrund der vorliegenden Erfahrung darauf hin, dass im Bereich verfüllter Schächte grundsätzlich mit Gasaustritten gerechnet werden muss. Diese Gasaustritte können ggf. auch erst zu einem späteren Zeitpunkt im Zusammenhang mit einem Anstieg des Grubenwassers auftreten. In einem Abstand vom Schachtmittelpunkt von i.d.R. mindestens 25 m sollte daher grundsätzlich auf Baumaßnahmen, die in den Untergrund eingreifen oder die Versiegelung ändern, verzichtet werden. Sollten solche Baumaßnahmen in diesem Bereich dennoch beabsichtigt sein, empfiehlt die Bezirksregierung Arnsberg hinsichtlich der möglichen Gasaustritte sowie der diesbezüglich erforderlichen Sicherungsmaßnahmen die Stellungnahme eines Sachverständigen einzuholen.

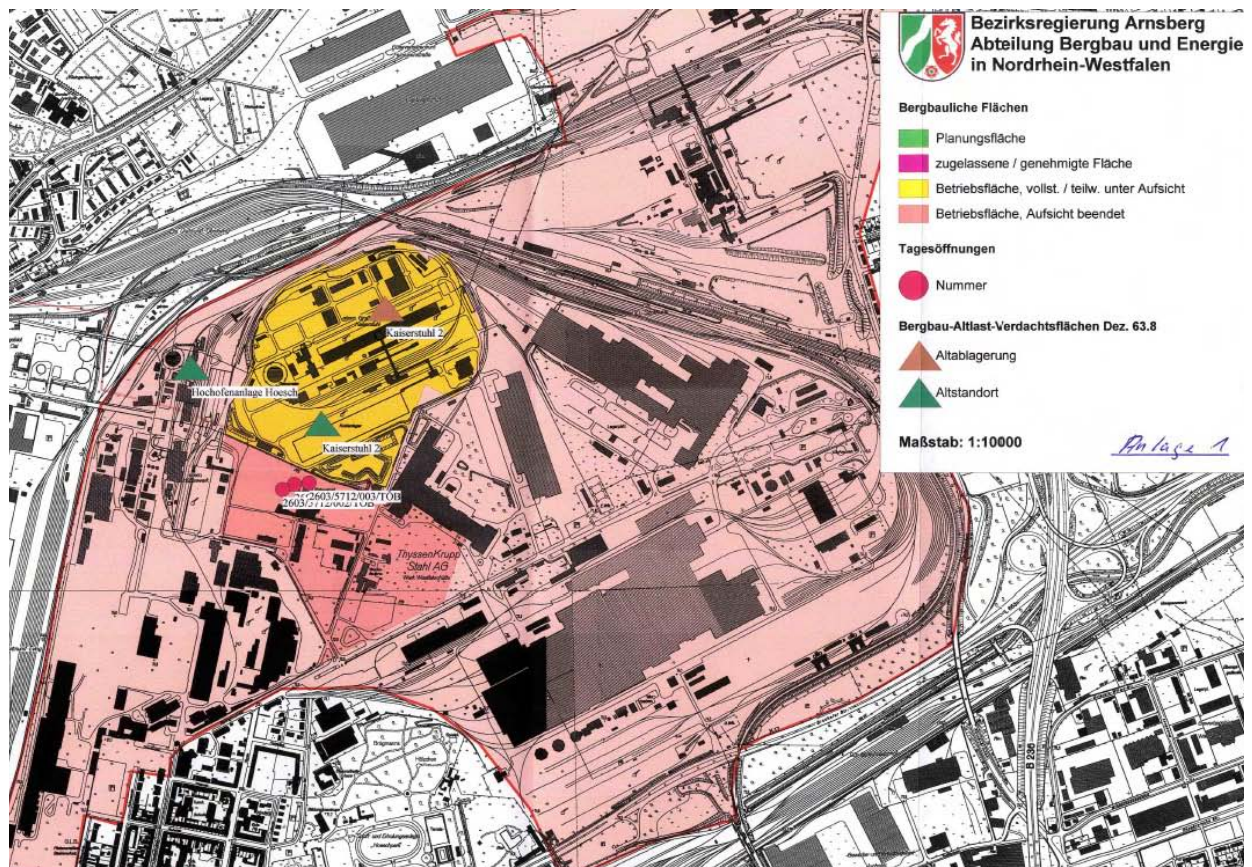


Abb. 32: Bergbauliche Flächen und Tagesöffnungen im Plangebiet (Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW)

Der Bereich der ehemaligen Kokerei Kaiserstuhl wird im Bergbau-Altlastenkataster als Verdachtsfläche (BAV-Kat-Nr. 4410-S-011) geführt.

### 5.3.4 Methanausgasungen

Seit 1991 kam es an mehreren Stellen im Stadtgebiet zu Austritten von Methangas an der Tagesoberfläche. Nähere Überprüfungen ergaben, dass es sich in diesen Fällen um natürliche Gasvorkommen aus dem Steinkohlegebirge handelt. Solche Austritte können durch natürliche (z.B. geologische Verwerfungen, Brüche etc.) und anthropogene Einwirkungen (z.B. Bohrungen, Geländeeinschnitte etc.) begünstigt werden.

Die Karte der potenziellen Methangasaustritte im Stadtgebiet Dortmund (s.u.) unterteilt das Stadtgebiet in mehrere Bereiche hinsichtlich der Austrittswahrscheinlichkeit. Der Planbereich liegt überwiegend in der Zone 1 dieser Karte. Danach sind Methangasaustritte "wenig wahrscheinlich" und Auswirkungen auf die ausgewiesenen Nutzungen nicht zu erwarten. Ein kleinerer Teil des Änderungsbereichs liegt in der Zone 2, in der Methangasaustritte hinreichend wahrscheinlich sind. Konkrete Austritte sind bisher nicht bekannt.

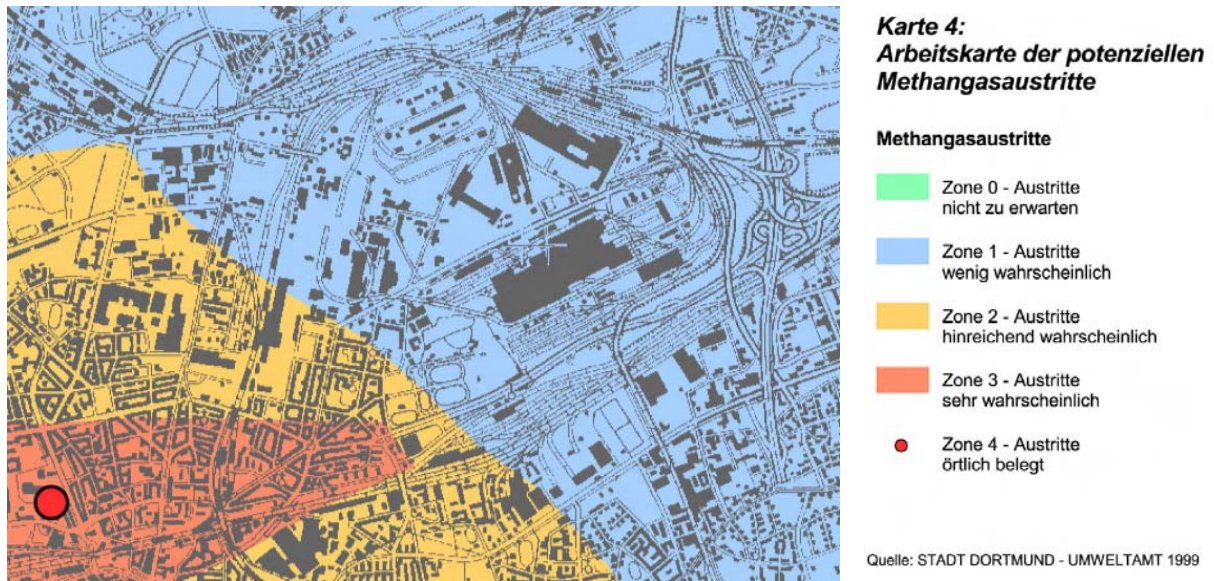


Abb. 33: Arbeitskarte der potenziellen Methangasaustritte im Stadtgebiet Dortmund (Auszug Umweltplan)

### 5.3.5 Kampfmittelsituation

Im Zweiten Weltkrieg ist die Kokerei Kaiserstuhl, wie das gesamte Gelände des Hüttenwerkes, häufigen und intensiven Luftangriffen ausgesetzt gewesen, so dass noch heute Kampfmittelreste und Blindgänger im Untersuchungsraum zu vermuten sind. Vom 22./23.05.1944 bis zum 26.02.1945 wurden insgesamt 22 Angriffe geflogen, die das Hüttenwerk schwer beschädigten. Es fielen im Bereich des Hüttenwerkes 18 Minen, 3.181 Sprengbomben und etwa 30.000 Brandbomben (PLANUNGSBÜRO LEDERER, 2007). Durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Arnsberg wird das Gebiet der Westfalenhütte als starkes Bombenabwurfgebiet eingeordnet.

Die folgende Abbildung gibt einen ersten Überblick über die bislang erfassten Kampfmittelverdachtspunkte, die zum Teil bereits überprüft wurden. Grundsätzlich können jedoch weitere Verdachtsbereiche im Boden vorhanden sein, so dass im Vorfeld ggf. genauere Voruntersuchungen der bekannten Verdachtsstellen durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst erforderlich sind. Im Rahmen von Tiefbauarbeiten sind besondere Schutzmaßnahmen und Vorkehrungen zu treffen.

Sind beim Erdaushub außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Dortmund und / oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.



Abb. 34: Kampfmittel- und Blindgängerübersicht (Darstellung thyssenkrupp, 2015)

### 5.3.6 Bodenbelastungen

Im Vorfeld der Erarbeitung des Allgemeinen Sanierungsplanes sind für die betriebsneutralen Flächen der Westfalenhütte flächenbezogene Gutachten zur orientierenden Gefährdungsabschätzung von insgesamt 6 Teilflächen mit einer Gesamtgröße von insgesamt ca. 101 ha erarbeitet worden (vgl. AHLENBERG INGENIEURE GMBH, 2013-2015).

Gemäß den Ergebnissen der Voruntersuchungen und den Darstellungen des Allgemeinen Sanierungsplanes (AHLENBERG INGENIEURE GMBH, 2017) wird die Untergrundsituation im Planungsraum durch umfangreiche Bodenbelastungen geprägt. Die Anreicherungen umweltrelevanter Stoffe sind im Wesentlichen an die flächigen und zwischen 1 und 7 m mächtigen Auffüllungen gebunden. Bei den Belastungen handelt es sich um kokereispezifische Stoffe, wie polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe und Mineralölkohlenwasserstoffe. Hinzu kommen erhöhte Schwermetallgehalte. Die Bodenluft ist zum Teil ebenfalls mit Schadstoffen beaufschlagt. In der Abb. 35 werden die Belastungsbereiche mit Überschreitungen des Zuordnungswertes Z 2 nach LAGA 2003 bzw. der Vorsorgewerte für Industrie/Gewerbe gemäß BBodSchV räumlich verortet und grob umrissen dargestellt. Details zu den konkreten Belastungssituationen sind den Gutachten zur orientierenden Gefährdungsabschätzung zu entnehmen (vgl. AHLENBERG INGENIEURE GMBH, 2013-2015).

Für die nicht betrachteten Flächen im Geltungsbereich der FNP-Änderung Nr. 15a (vgl. Abb. 35 ) wurden folgende Fachinformationen zusammengetragen:

#### 5.3.6.1 Teilfläche Logistikpark Westfalenhütte

*"Die Fläche des ehemaligen Walzwerkbereiches / Investor Garbe wurde im Rahmen eines von der Stadt Dortmund für verbindlich erklärten Sanierungsplanes nach Bundesbodenschutzgesetz bodentechnisch aufbereitet. Keller wurden mit hydraulisch abbindenden Mate-*

*rialien verfüllt, anschließend wurde auf der gesamten Fläche ein ca. 1,8 m mächtiges Bodenpolster aufgebracht, auf dem nachfolgend seit 2012 sukzessive die gewerbliche Nachfolgenutzung umgesetzt wird. Der Gefährdungspfad Boden – Mensch wird durch die gewerbliche Nachfolgenutzung und die hieraus resultierende Bebauung/Versiegelung durch Baukörper und Verkehrsflächen nachhaltig unterbunden. Der Wirkungspfad Boden – Grundwasser wird durch die festgestellten erhöhten Konzentrationen an einigen Parametern durch ein regelmäßiges Grundwassermonitoring überprüft. Ein Sanierungsbedarf zeichnet sich gegenwärtig nicht ab.“ (Textbaustein thyssenkrupp Business Services GmbH vom 16.09.2015)*

#### 5.3.6.2 Teilfläche "Kokerei Kaiserstuhl"

Aus den schriftlichen Stellungnahmen der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie vom 17.06.2009 und 13.06.2014 im Rahmen der Beteiligung zum Scoping wurden folgende Hinweise zur Teilfläche Kokerei Kaiserstuhl abgeleitet:

Für den noch unter Bergaufsicht stehenden Bereich der ehemaligen Kokerei Kaiserstuhl sind Untersuchungen der Schutzgüter Boden und Grundwasser noch nicht abgeschlossen. Ein Sanierungsplan der durch unterirdische Hohlräume und Altlasten gekennzeichneten Fläche ist noch nicht erarbeitet. Der Endzustand der noch nicht erfolgten Sanierung ist damit noch unklar, so dass eine Aussage zur Folgenutzung erst nach dessen Vorliegen getroffen werden kann.

Für die weitere Folgenutzung werden daher die standortbezogenen, umweltrelevanten Sanierungsergebnisse der Altlast zu berücksichtigen sein.

#### 5.3.6.3 Teilfläche "Industrielles Kerndreieck"

Für den Bereich des so genannten industriellen Kerndreiecks liegt keine Gefährdungsabschätzung vor, da es sich um einen aktuell und zukünftig betrieblich genutzten Standort handelt. Weite Bereiche sind durch Gewerbehallen und Versiegelungen gekennzeichnet.

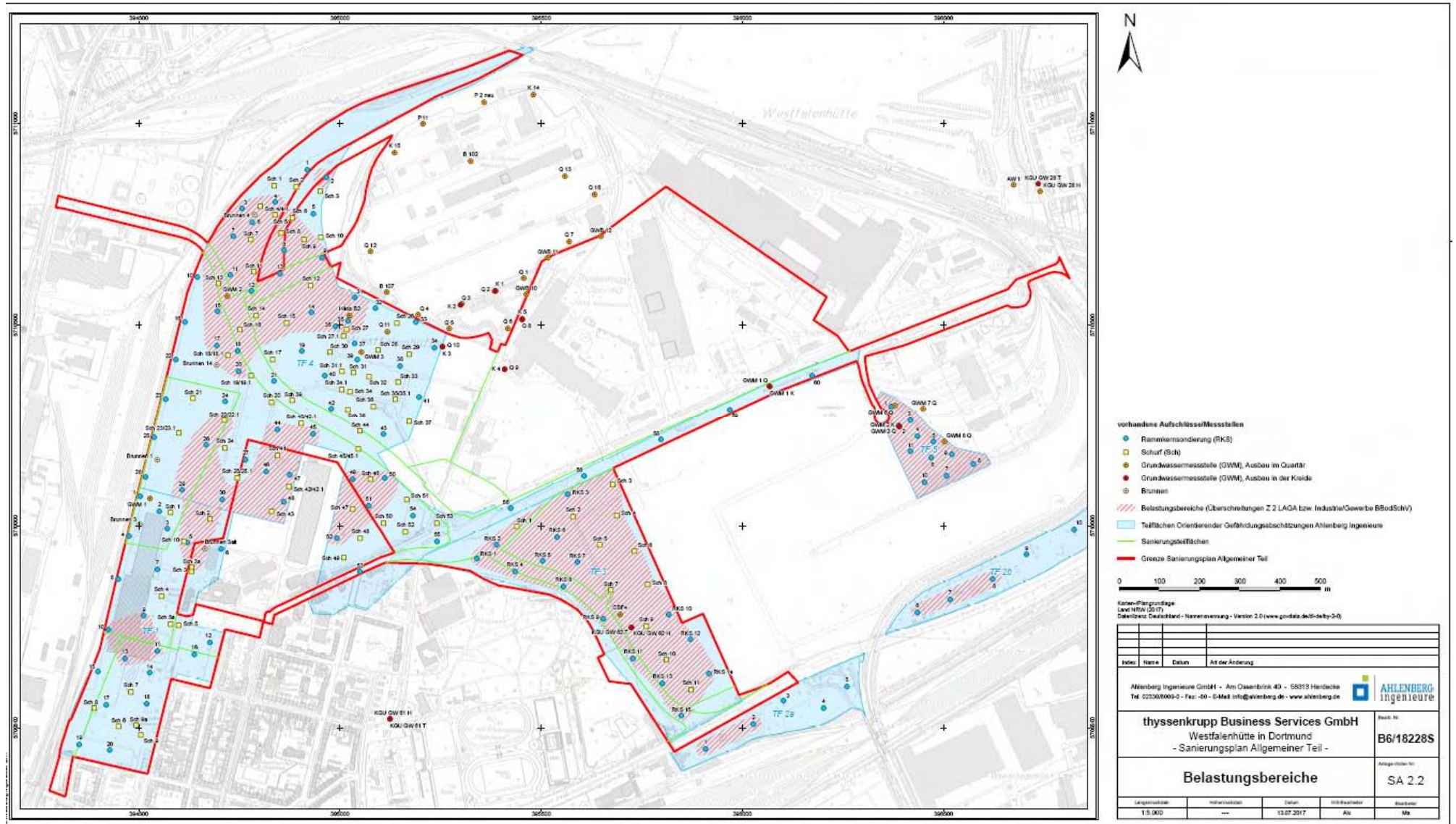


Abb. 35: Belastungsbereiche nach den Darstellungen des Allgemeinen Sanierungsplanes (Quelle AHLENBERG INGENIEURE, 2017)

## 5.4 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser besitzt unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt und stellt die zentrale Grundlage des Lebens dar. Als Schutzziele sind die Sicherung der Quantität und Qualität von Grundwasservorkommen, die Erhaltung und Reinhaltung der Gewässer sowie der Schutz der Retentionsräume (Hochwasserschutz) zu nennen. Das Schutzgut Wasser ist in sehr engem Zusammenhang mit dem Schutzgut Boden zu betrachten.

Zur Beschreibung, und Darstellung der Vorbelastung und Empfindlichkeit sowie des Entwicklungspotenzials werden im Wesentlichen die folgenden raumbezogenen Informationen, Daten und Gutachten verwendet:

- Grundwassermonitoring 2015 (AHLENBERG INGENIEURE GMBH, 2015)
- Umweltplan Dortmund – Ergebnisbericht 2002 (BKR – Aachen)
- Sanierungsplanung - Allgemeiner Teil für betriebsneutrale und betriebsrelevante Flächen der Westfalenhütte in Dortmund (AHLENBERG INGENIEURE GMBH, 2017)
- Durchführung und Bewertung einer Grundwassermodellrechnung (BJÖRNSEN BERATENDE INGENIEURE, 2016a)
- Überflutungsschutzkonzept (BJÖRNSEN BERATENDE INGENIEURE, 2016b)
- Grund- und Regenwasserbewirtschaftungskonzept für das Gelände der Westfalenhütte (EMSCHER GESELLSCHAFT FÜR WASSERTECHNIK, 2008)
- Grundwasserbewirtschaftungskonzept für das industrielle Dreieck der Westfalenhütte in Dortmund (EMSCHER WASSERTECHNIK GMBH, 2015 Entwurf)
- Überflutungs-Schutzkonzept Westfalenhütte 2015 (Textbaustein BJÖRNSEN BERATENDE INGENIEURE, Oktober 2015)
- Plangenehmigung "Ökologische Verbesserung Rüschebrinkgraben und Körne" vom 18.12.2014 (Stadt Dortmund)
- Vermerk vom 19.12.05 zum Thema "Restriktionen im Bereich der Kokerei Kaiserstuhl (Montan-Grundstücksgesellschaft mbH, 2005)
- Hochwassergefahren- und Risikokarten ([www.flussgebiete.nrw.de](http://www.flussgebiete.nrw.de))
- Gewässerstrukturgütedaten ([www.elwasweb.nrw.de](http://www.elwasweb.nrw.de))

### 5.4.1 Oberirdische Gewässer

Im Plangebiet sind keine natürlichen oder naturnahen oberirdischen Gewässer vorhanden.

Im Nordosten des Planungsraums Westfalenhütte schließt jedoch der Rüschebrinkgraben an, der als Vorfluter für die industriell genutzten Bereiche der Westfalenhütte dient und aufgrund seines technischen Ausbaus nur durch eine geringe ökologische Wertigkeit aufweist (s. Abb. 36).

Auch die südlich der Brackeler Straße verlaufende Körne wurde in der Vergangenheit zu einem kanalartigen Abwassersammler ausgebaut. Das anfallende Schmutzwasser wurde bereits abgekoppelt und läuft schon seit einiger Zeit in dem vom Lippeverband verlegten Parallelsammler zu Kläranlage Scharnhorst. Die "Abwasserfreiheit" des Gewässers ist damit hergestellt. Derzeit werden an der Körne ökologische Umbaumaßnahmen durchgeführt. Der ca. 13 km lange Bach mündet bei Kamen in die Seseke.





Abb. 36: Einleitung in den Rüschebrinkgraben im Nordosten des Untersuchungsraumes (Zustand 2014)

#### 5.4.1.1 Ökologische Verbesserung Rüschebrinkgraben und Körne

Der Lippeverband hat ein Konzept zur naturnahen Umgestaltung des Rüschebrinkgrabens und der Körne erarbeitet, das im Rahmen eines wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens am 18.12.2014 genehmigt wurde.

Die folgenden Textteile stammen aus der entsprechenden Projektbeschreibung:

*"Der Rüschebrinkgraben und der Oberlauf der Körne in Dortmund-Scharnhorst wurden ursprünglich zur offenen Ableitung der Schmutz- und Oberflächenwässer der Westfalenhütte und des nordöstlichen Innenstadtgebietes ausgebaut. Beide Gewässer werden derzeit von der Schmutzwasserlast befreit. Die anfallenden Misch- und Schmutzwasserabflüsse werden in Hauptsammlern, parallel zu den Gewässern, abgeleitet. Durch die vollzogene Entflechtung der Abwasserströme können beide Gewässer nunmehr, entsprechend den im Wasserhaushaltsgesetz verankerten Anforderungen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie, in der Form umgestaltet werden, dass die Voraussetzungen zur Etablierung des guten ökologische Potenzials geschaffen werden (...). Wesentlicher Bestandteil der geplanten Umgestaltung ist die Entfernung der vorhandenen Sohlschalen, einhergehend mit einer erforderlichen Anpassung der unmittelbar betroffenen Sohl- und Böschungsbereiche."*

In der Zusammenfassung der Projektbegründung heißt es unter anderem: *"Für den westlich der Rüschebrinkstraße gelegenen Teil des Rüschebrinkgrabens ist bis zur endgültigen Klärung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse im Bereich des Geländes der ehem. Westfalenhütte eine Entflechtung der Wasserströme noch nicht möglich. Ein späterer Anschluss des dort anfallenden Grund- und Oberflächenwassers an den umgestalteten Rüschebrinkgraben ist jedoch weiterhin technisch möglich und wurde seitens des Antragstellers mit Schreiben vom 08.12.2014 plausibel skizziert."*

## 5.4.2 Überschwemmungsgebiete / Wasserschutzgebiete

Festgesetzte Überschwemmungsgebiete oder überschwemmungsgefährdete Gebiete sind im Planungsraum nicht vorhanden; ebenso keine Bereiche, die ein Gefährdungspotenzial nach Hochwassergefahrenkarten / Hochwasserrisikokarten aufweisen. Für den Körnebach liegen erst außerhalb des Untersuchungsraumes - ab dem Gewässerabschnitt in Dortmund Kurl - Daten der Hochwassergefahren- und Risikokarten vor<sup>6</sup>.

Innerhalb des Untersuchungsraumes existieren zudem keine Wasserschutzgebiete gem. § 51 WHG.

## 5.4.3 Grundwassersituation

Im Untersuchungsgebiet sind zwei getrennte Grundwasserhorizonte zu unterscheiden. Das erste Grundwasserstockwerk ist als Porengrundwasserleiter in den rund. 5 bis 10 m mächtigen quartären Deckschichten (schluffige Sande) ausgebildet.

Das zweite Grundwasserstockwerk (Kreide-Grundwasserleiter) befindet sich innerhalb des Trennflächensystems des Tonmergels der Oberkreide (Kluftgrundwasserleiter). Die mittleren Flurabstände bewegen sich in großen Bereichen zwischen 2 und 5 m, in lokalen Geländesenken teilweise auch deutlich darunter (z. B. Flächen nordwestlich der ehemaligen Kokerei Kaiserstuhl, Hoeschpark, Bereiche nördlich der Springorumstraße und des östlichen Hochofenwerkes). In den nordöstlichen, südöstlichen und südwestlichen Bereichen treten Flurabstände über 5 m auf (AHLENBERG INGENIEURE GMBH, 2017). Die grundwasseraufnehmende Kanalisation und die Dränagen Ratsbusch und Springorumstraße beeinflussen und kontrollieren im Ausgangszustand maßgeblich die Flurabstände.

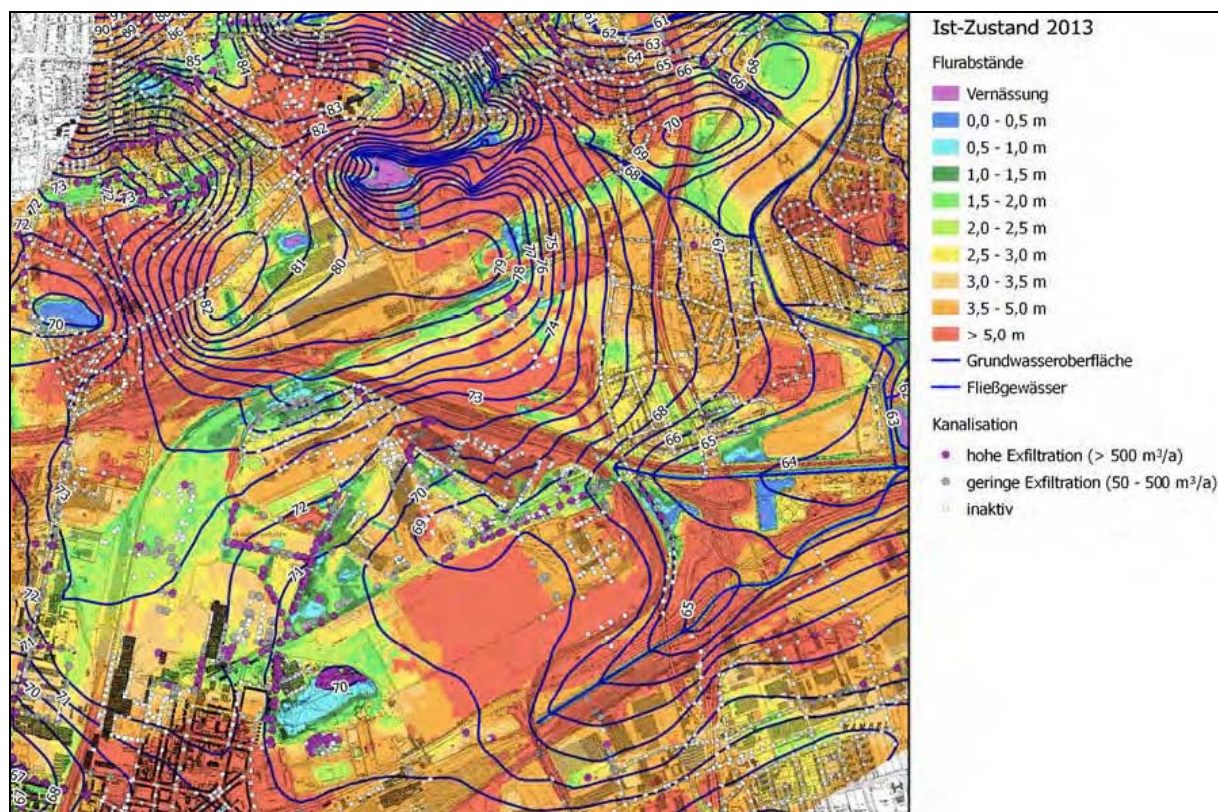


Abb. 37: Flurabstände, Grundwassergleich und Wirkung der Kanalisation auf das Grundwasser (Ausgangszustand; Quelle: BJÖRNSSEN BERATENDE INGENIEURE, 2016a )

<sup>6</sup> [www.flussgebiete.nrw.de/index.php/HWRMRL/Gebietsansicht/Koernebach](http://www.flussgebiete.nrw.de/index.php/HWRMRL/Gebietsansicht/Koernebach)

Das Grundwasser strömt im Modell von Norden nach Süden. So liegen am Nordrand des Hoeschparks und insbesondere im Bereich des Brüggmanns Hölzchen die Flurabstände unter 1 m und führen teilweise zu lokalen Vernässungen (vgl. BJÖRNSEN BERATENDE INGENIEURE, 2016a; sowie Abb. 37).

Bodenbelastungen, Geländeaufhöhungen und Versiegelung haben zu erheblichen Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushaltes und des chemischen Zustands geführt. So wurden bei den im Rahmen früherer und aktueller Grundwasseruntersuchungen durchgeführten Analysen z.T. deutliche Anreicherungen insbesondere an Cyaniden, Schwermetallen (Arsen, Blei, Cadmium, Chrom gesamt, Zink), PAK, Chlorid, Sulfat, Fluorid und LHKW (Fluoranthren) festgestellt, die nicht untypisch für die im Bereich der Westfalenhütte anstehenden Aschen- und Schlackenanteile sind. Die Geringfügigkeitsschwellenwerte der LAWA (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser) werden zum Teil erheblich überschritten. Aktuell wird jedoch ausgehend vom derzeitigen Kenntnisstand keine zwingende Notwendigkeit für Grundwasseranierungsmaßnahmen durch die Gutachter gesehen:

*"Nach den vorliegenden Informationen und unter Berücksichtigung der geringen Messstellendichte sind bisher keine signifikanten Hinweise für eine großflächige Schadstoffausbreitung im Grundwasser über die südlichen Grundstücksgrenzen in Richtung Vorfluter bzw. Wohngebiete festzustellen. (...) Einzelne Ergebnisse innerhalb der Fläche (Cyanide, Schwermetalle, PAK) deuten zwar auf ein z.T. erhebliches Schadstoffpotential und lokale Grundwasserkontaminationen in einzelnen Bereichen (z. B. ehemaliges Hochofenwerk, Gewerbegebiet östlich Hoeschallee, Teilflächen südlich der Springorumstraße), in Verbindung mit den geringen bis schlechten Wasserdurchlässigkeiten sowie Abbau- und Rückhalteprozessen (z. B. Adsorption an Huminstoffen und Tonmineralien, Lagerungsdichte, Kornzusammensetzung, Porosität) führt dies jedoch vermutlich nur zu einer geringen Schadstoffausbreitung"* (AHLENBERG INGENIEURE GMBH, 2015).

An vorhandenen Grundwassermessstellen und Brunnen im Bereich der Westfalenhütte wurden im Zeitraum vom 14.07. bis 20.07.2015 Beprobungen durchgeführt, die zusammenfassend folgende Ergebnisse ergaben: *"Die entnommenen Proben der Grundwassermessstellen waren organoleptisch unauffällig und überwiegend gelblich bis grau gefärbt sowie schwach bis stark getrübt. Die Proben aus den Betriebsbrunnen waren häufig nicht getrübt.*

*Die pH-Werte sind gemäß Analyseergebnisse des Hygiene-Institut des Ruhrgebietes Gelsenkirchen mit Werten zwischen 6,76 und 9,63 als weitgehend neutral bis leicht alkalisch zu kategorisieren. Die Werte für die elektrische Leitfähigkeit schwanken im Bereich von 579 und 3.760  $\mu\text{S}/\text{cm}$ . Diese bereichsweise erhöhten Leitfähigkeiten sind auf einen erhöhten Gehalt des Grundwassers mit insbesondere Chloriden, Sulfaten, Fluoriden, Calcium, Natrium, Magnesium sowie Kalium zurückzuführen. Die Eisen- und Mangangehalte schwanken zwischen 0,11 und 7,9 mg/l bzw. 0,02 und 2,29 mg/l.*

*Die Cyanidgehalte (gesamt) zeigen mit Gehalten zwischen 0,06 und 0,14 mg/l zum Teil deutliche Anreicherungen im Grundwasser"* (vgl. BJÖRNSEN BERATENDE INGENIEURE, 2016a).

Die oben dargestellten Ergebnisse des Grundwassermonitorings klammern Teilbereiche des Untersuchungsgebietes wie die unter Bergrecht stehenden Flächen der ehemaligen Kokerei Kaiserstuhl sowie des Logistikparks Westfalenhütte aus. Für beide Flächen wird bzw. wurde ebenfalls ein regelmäßiges Grundwassermonitoring betrieben.

Die bereits erschlossenen Flächen des ehemaligen Walzwerkbereiches (Logistikpark Westfalenhütte) werden durch ein regelmäßiges Grundwassermonitoring überprüft. Ein Sanierungsbedarf zeichnet sich gegenwärtig nicht ab (vgl. Kap. 5.3.6.1).

#### 5.4.4 Entwässerungssituation

Im heutigen Zustand wird das Gelände der Westfalenhütte im Mischsystem über den Rüschebrinkgraben entwässert. Die Einleitstelle zur offenen Körne sowie die Indirekteinleitung über den städtischen Mischwasserkanal (kurz vor der Öffnung des verrohrten Abschnitts in die Körne), sind außer Betrieb.

In früherer Zeit wurde im Hochofenwerk eine intensive Regenwassernutzung betrieben. Daher befinden sich auf dem Gelände zahlreiche so genannte Sinterbrunnen, in denen Wasser gesammelt und über Pumpen abgeleitet wird. An die Sinterbrunnen sind auch (ehemalige) Gebäudedränagen angeschlossen. Der südliche Teil des ehemaligen Warmbreitbandwerkes entwässerte zur Körne. Die Abwassermengen des so genannten industriellen Kerndreiecks sowie aus den Bereichen der ehemaligen Kokerei Kaiserstuhl werden bzw. wurden im Mischwassersystem zum Rüschebrinkgraben entwässert.

##### 5.4.4.1 Niederschlagswasserbewirtschaftung

Gemäß § 55 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes soll anfallendes Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Der Gesetzgeber verfolgt mit dieser Regelung das Ziel, Niederschlagswasser dort zurückhalten oder zur Versickerung zu bringen, wo es anfällt. Da eine Versickerung auf dem Areal der ehemaligen Westfalenhütte aufgrund der Altlastensituation nicht möglich ist, sind Wege zu suchen, das anfallende Niederschlagswasser möglichst lange auf dem Gelände zu belassen bevor es den Fließgewässern zugeführt wird. In diesem Sinne ist ein Regenwasserbewirtschaftungskonzept entwickelt worden, das vorsieht das anfallende Regenwasser der Entwicklungsflächen in einem Regenwasser-Kanalnetz auf dem jeweiligen Gelände erfasst, abgeleitet und über die Kanäle bzw. Entwässerungsgräben nach Rückhaltung in ein Gewässer eingeleitet wird (EMSCHER GESELLSCHAFT FÜR WASSERTECHNIK, 2008).

Im Rahmen des erarbeiteten Regenwasserbewirtschaftungskonzeptes sind anschließend Maßnahmen entwickelt worden, um Niederschlagswasser in möglichst verträglicher Weise zurückzuhalten und verträglich in Oberflächengewässer einzuleiten. In der Vorzugsvariante ist eine getrennte Ableitung von Grund- und Regenwasser geplant. Vorgesehen ist das Regenwasser über eine Regenwasserbehandlungsanlage zur Behandlung von belastetem Regenwasser aus Verkehrsflächen in die Körne einzuleiten.

##### 5.4.4.2 Grundwasserbewirtschaftung

Die Flurabstände im Plangebiet betragen bereits heute bereichsweise weniger als 2 m. Infolge von Kanalsanierungsmaßnahmen und anderen Veränderungen ist davon auszugehen, dass sich die Flurabstände verringern. Dies ist bereits in den vergangenen Jahren bereichsweise eingetreten. Für die Westfalenhütte wurde eine Grundwasserbewirtschaftung geplant (EMSCHER GESELLSCHAFT FÜR WASSERTECHNIK, 2008), die bis 2015 weiter konkretisiert wurde. Ziel der Grundwasserbewirtschaftung war zunächst die Aufrechterhaltung der Grundwasserstände (Ist-Zustand: Flurabstand 2 m bis 3 m) im Umfeld der Westfalenhütte, um Keller trocken zu halten. Für eine erste Maßnahme in der Springorumstraße ist bereits ein Wasserrecht vorhanden und für eine weitere sind an der Rüschebrinkstraße Vorhalteflächen im Bebauungsplan festgeschrieben. Die geplanten Gebäude und Straßen sind bei der Planung des Ersatzsystems berücksichtigt und müssen ggf. noch angepasst werden. Die Dränagen

der Deutschen Bahn AG müssen erhalten bleiben und das Dränagewasser im Rahmen der Grundwasserbewirtschaftung abgeführt werden. In der weiteren Konkretisierung werden darüber hinaus auch Bewirtschaftungsmaßnahmen innerhalb des industriellen Dreiecks geplant (EMSCHER WASSERTECHNIK GMBH 2015). Im Rahmen der Grundwasserbewirtschaftung ist die getrennte Ableitung von Fremdwasser zur Körne und zum Rüschebrinkgragen vorgesehen. Eine Einleitung in diese Gewässer ist abhängig von der Qualität des abzuleitenden Wassers.

## 5.5 Schutzgut Klima

Bei den Schutzgütern Klima und Luft sind als allgemeine Schutzziele die Vermeidung von Luftverunreinigungen und die Erhaltung von lokalklimatischen Regenerations- und Austauschfunktionen zu nennen. Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll zudem den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Zur Beschreibung, und Darstellung der Vorbelastung und Empfindlichkeit sowie des Entwicklungspotenzials werden im Wesentlichen die folgenden raumbezogenen Informationen, Daten und Gutachten verwendet:

- Umweltplan Dortmund – Ergebnisbericht 2002 (BKR – Aachen)
- Klimaanalyse Stadt Dortmund 2004 (Geodatenserver RVR)
- Handlungsprogramm Klimaschutz 2020 der Stadt Dortmund; (STADT DORTMUND, Februar 2011)
- Textbaustein zur Lärmsituation und Luftschadstoffen für den Umweltbericht Westfalenhütte (Stadt Dortmund, 2015)
- Stellungnahme des Umweltamts der Stadt Dortmund vom 13.10.2016
- Luftqualitätsdaten des Luftqualitäts-Überwachungssystems (LUQS) des LANUV
- Fachgutachten zu den Luftschadstoffimmissionen zum Bebauungsplan InN 219 - HAUPTERSCHLIEßUNG WESTFALENHÜTTE (SIMUPLAN, INGENIEURBÜRO FÜR NUMERISCHE SIMULATION, 2017)

### 5.5.1 Allgemeine Klimasituation

Der Großraum Dortmund weist ein ozeanisch geprägtes Klima mit mäßig warmen Sommern, milden Wintern und Niederschlägen zu allen Jahreszeiten auf. Die Jahresdurchschnittstemperatur beträgt 9 – 10° C. Die Hauptwindrichtungen liegen bei Süd bis West. Die Jahressumme der Niederschläge liegt im langjährigen Mittel bei rund 750 mm und verteilt sich fast gleichmäßig auf Sommer und Winter.

### 5.5.2 Klimatische Standortbedingungen

Gemäß den Darstellungen der Klimafunktionskarte (vgl. Abb. 38) des Kommunalverbands Ruhrgebiet - heute: Regionalverband Ruhrgebiet - ist ersichtlich, dass weite Flächen des Plangebietes als Gewerbeklimatope mit hohen Versiegelungswerten eingestuft werden. Aufgrund der langjährigen Nutzungsaufgabe und der Vegetationsentwicklung ist diese Annahme inzwischen für weite Teilflächen nur noch bedingt zutreffend. Eine Entwicklung in Richtung

Freilandklimatop bzw. (Vor)Waldklimatopen ist insbesondere in den langjährig brachgefallenen Bereichen festzustellen. Die Neigung zur Bildung von innerstädtischen Wärmeinseln dürfte derzeit aufgrund der Vegetationsentwicklung verringert sein. In Anbetracht der Größe der Freiflächen ist eine verstärkte Entstehung von Kaltluft bei nächtlicher Abstrahlung zu vermuten.

Das industrielle Kerndreieck ist in der Klimafunktionskarte als Industrieklimatop mit Abwärmeemission gekennzeichnet. Grundsätzlich wirken sich Abwärmeemissionen der Industrie nachteilig auf den thermisch-bioklimatischen Wirkungskomplex aus. Im Umfeld der Standorte ist mit erhöhten bioklimatischen Belastungen zu rechnen. Gleichzeitig sind lufthygienische Belastungen durch erhöhte Schadstoffemissionen - abhängig von der tatsächlichen Nutzung - sowie Windfeldveränderungen möglich. Bioklimatische Belastungen werden insbesondere für die Stadtklimatope der südwestlich angrenzenden Wohnquartiere um den Borsigplatz dargestellt. Dem benachbarten Hoeschpark wird als Wald- bzw. Parkklimatop und klimatischer Ausgleichsraum eine wichtige und entlastende "Oasenfunktion" zugeordnet.

Der Verlauf des Körnebachs wird als potenzielle Luftleitbahn mit Luftaustauschfunktion im Hinblick auf den Kaltluftabfluss dargestellt. Aufgrund der Nähe zur vielbefahrenen Brackeler Straße wird die Freiraumachse entlang der Körne in der Planungshinweiskarte (Abb. 39) als belastete Luftleitbahn bewertet. Luftleitbahnen zeichnen sich durch ihre geringe Oberflächenrauigkeit aus und fördern den Transport von Luftmassen aus dem Umland in die Stadt oder in angrenzende Stadtstrukturen. Ihre Bedeutung wird insbesondere bei austauscharmen Wetterlagen klimarelevant.

Auch die Bahnanlagen an den Rändern des Untersuchungsraums grenzen sich thermisch durch ihre hohen Tag-/Nachtunterschiede in den Oberflächentemperaturen ab und erlangen aufgrund ihrer geringen Rauigkeit eine hohe Bedeutung als Luftleitbahnen, die zur Be- und Entlüftung der Siedlungszone beitragen.

Vergleichbare Informationen finden sich auch im Dortmunder Umweltplan wieder: Der Hoeschpark wird hier als "Park- bzw. Grünfläche mit besonderer Klimaausgleichsfunktion" und der Verlauf des Körnebachs als "Luftleitbahn mit geringer Empfindlichkeit" dargestellt (vgl. Karte 28 - Planungshinweise des Umweltplans).

Bezogen auf den bestehenden Lastraum der Gewerbe- und Industrieklimate werden in der Klimaanalyse Dortmund u.a. die folgenden Planungshinweise für die künftige Nutzung und Gestaltung der ehemals gewerblich-industriell genutzten Flächen gegeben (vgl. Abb. 39):

- Erhalt und Ausbau der vorhandenen Grün- und Freiflächen in den Gewerbegebieten als wertvolle Pufferräume,
- Gliederung der hoch verdichteten Bauflächen und betrieblichen Funktionsbereiche durch breite Pflanzstreifen und Grünzüge; Teilentsiegelungsmaßnahmen; Begrünung der Flachdächer,
- Erhöhung des Anteils großkroniger Bäume als natürliche Schattenspender zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität,
- Schaffung eines Grünverbundes ausgehend vom Hoeschpark über die Flächen der Westfalenhütte bis zu den Grünanlagen in Eving.

Bezogen auf die Klimasituation im Stadtbezirk Innenstadt - Nord liefert die Klimaanalyse des RVR weitere Planungshinweise: *"Durch die urban-industrielle Prägung des Stadtbezirks Innenstadt-Nord entsteht ein nahezu zusammenhängender großer Lastraum, der insbesondere im Süden und Westen durch ausgeprägte und dichte Bebauungsstrukturen mit einem hohen bioklimatischen und immissionsklimatischen Belastungspotential gekennzeichnet ist.*

*(.....) Im Osten liegt das Areal der ehemaligen Stahlindustrie ("Westfalenhütte"), in dem umfangreiche Umstrukturierungsmaßnahmen geplant sind. So soll in Zukunft knapp die Hälfte der Fläche in Nutzungen für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsunternehmen umgewandelt werden. Die Planung sieht weiterhin vor, die übrige Fläche zur Erweiterung des Hoeschparks und zur Vernetzung der Grünflächen zwischen dem Buschei-Wald und dem Freudenbaumpark zu nutzen. Diese Entwicklungen sind zu begrüßen, da sie ein fast durchgängiges Band von Grünstrukturen zwischen dem Freilandbereich im Norden und dem Ortsteil Körne entstehen lassen.*

*Auch die geplante Einrahmung des zukünftigen neu gestalteten Gewerbeparks durch breite Gehölz- und Grünstrukturen ist als Lärm- und Immissionsschutz sowie als Puffer zu den angrenzenden sensibleren Bereichen relevant. Bei der Planung der Gewerbeansiedlung ist zu berücksichtigen, ausreichende Grünstrukturen und Gehölzstreifen auch innerhalb der Gewerbeflächen anzulegen. Hierbei kann auch die Begrünung von Dächern und Fassaden einen wirksamen Beitrag zur Verbesserung der klimatischen Bedingungen leisten" (rvr-online.de, letzter Zugriff: 25.09.2014).*

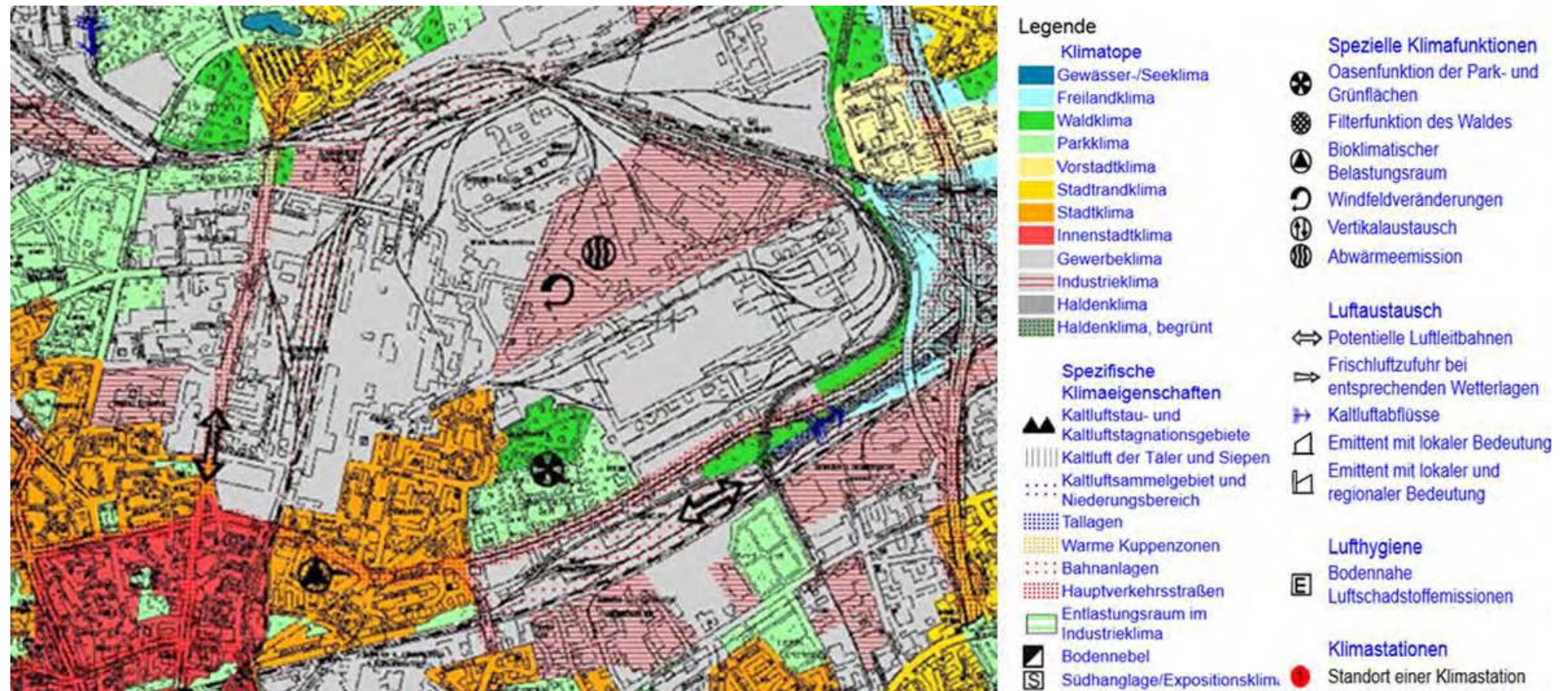


Abb. 38: Synthetische Klimafunktionskarte RVR (www.rvr-online.de)



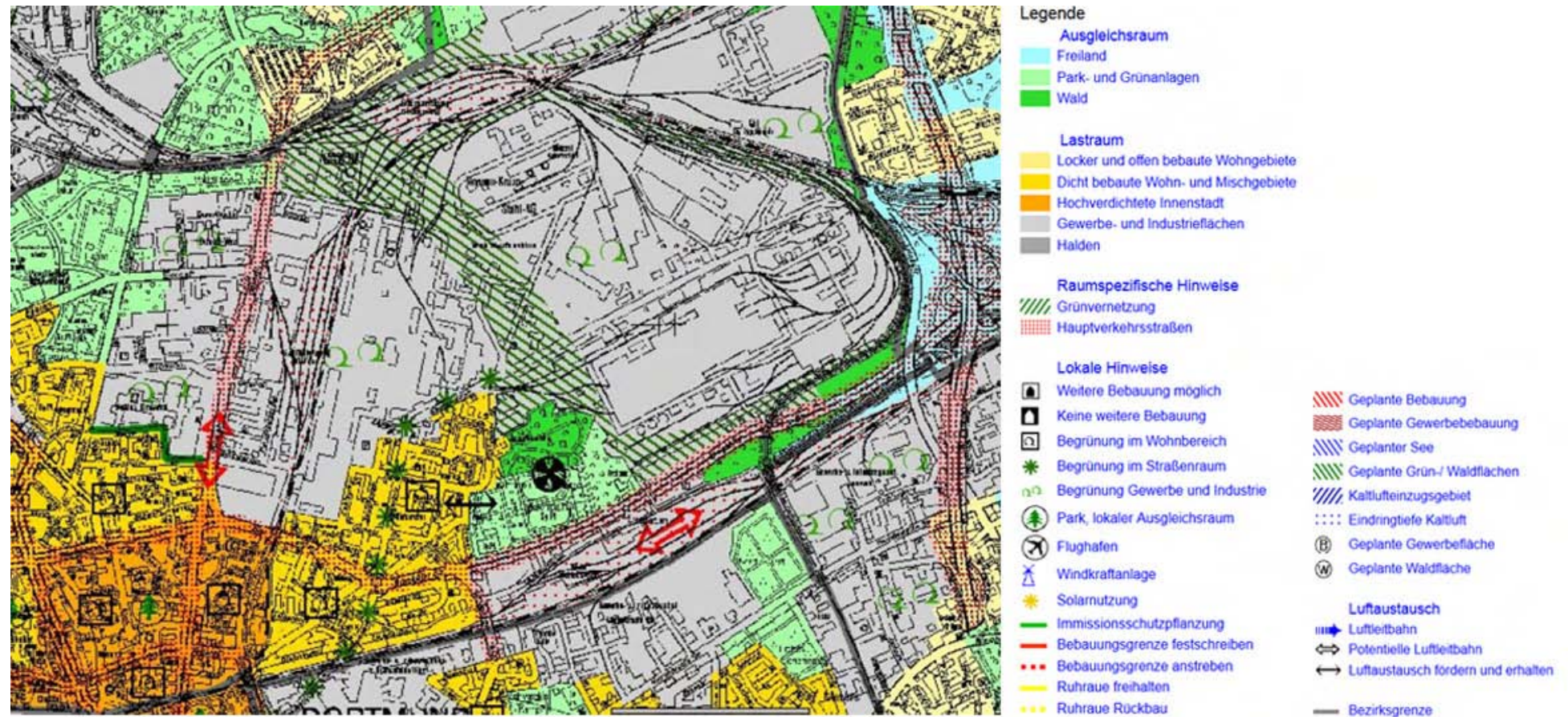


Abb. 39: Planungshinweise - Klimafunktionskarte RVR ([www.rvr-online.de](http://www.rvr-online.de))

### 5.5.3 Lufthygiene - Feinstaub und Stickoxidvorbelastung

Der Stadt Dortmund fehlen flächendeckende, einzelnen Quellgruppen zuzuordnende Immissionsdaten (Feinstaub und Stickoxid) für das Gelände der Westfalenhütte. In der Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren des Umweltamts der Stadt Dortmund vom 13.10.2016 werden jedoch folgende Hinweise und Hintergrundinformationen zu den Stoffgruppen Stickstoffdioxid und Feinstaub zur Verfügung gestellt.

Es wird auf den Ergebnisbericht des Ingenieurbüros simuPLAN vom 29.05.2013 verwiesen. Das Ingenieurbüro simuPLAN wurde von der Stadt Dortmund beauftragt, auf Basis von Emissionsdaten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) flächenhafte Ausbreitungsberechnungen verschiedener Luftschadstoffe für ganz Dortmund durchzuführen. Mithilfe dieser Daten können Aussagen über die Immissionskenngrößen  $\text{NO}_2$  und  $\text{PM}_{10}$  Jahresmittelwerte sowie über die  $\text{PM}_{10}$  Überschreitungstage pro Jahr getroffen werden:

#### 5.5.3.1 Stickstoffdioxid ( $\text{NO}_2$ )

Für den Innenbereich des Westfalenhüttengeländes konnte ein  $\text{NO}_2$  Gesamtimmissionswert (Jahresmittelwert) von 27-28  $\mu\text{g}/\text{m}^3$  ermittelt werden, wohingegen der Außenbereich (straßenzugewandte Seite) einen höheren Wert (29-32  $\mu\text{g}/\text{m}^3$ ) aufweist. Es wird deutlich, dass die  $\text{NO}_2$  Gesamtbelastung stark vom Straßenverkehr geprägt wird (STADT DORTMUND, 2015).

An der Brackeler Straße - etwa 1.000 m vom Westfalenhüttengelände entfernt - wurde in den Jahren 2012 und 2013 ein Stickstoffdioxid Jahresmittelwert von 54  $\mu\text{g}/\text{m}^3$  gemessen. 2014 lag er bei 52  $\mu\text{g}/\text{m}^3$ , 2015 bei 49  $\mu\text{g}/\text{m}^3$  und 2016 bei 51  $\mu\text{g}/\text{m}^3$  <sup>7</sup>.

Diese Werte übersteigen somit regelmäßig den Grenzwert von 40  $\mu\text{g}/\text{m}^3$ .

Diese extrem hohen  $\text{NO}_2$ -Immissionswerte werden von den Ausbreitungsrechnungen für den Analysefall bestätigt (vgl. SIMUPLAN, 2017). Zusätzlich werden im Rahmen dieser Untersuchung auch kleinräumige Grenzwertüberschreitungen für die Borsigstraße prognostiziert.

#### 5.5.3.2 Feinstaub ( $\text{PM}_{10}$ )

Die  $\text{PM}_{10}$ -Konzentration (Jahresmittelwert) stellt sich wie folgt dar: Für den Innenbereich des Geländes der Westfalenhütte ergibt sich ein Jahresmittelwert von  $\text{PM}_{10} < 23 \mu\text{g}/\text{m}^3$  im Außenbereich konnte ein Jahresmittelwert von  $\text{PM}_{10} = 24-25 \mu\text{g}/\text{m}^3$  berechnet werden. Der Grenzwert zum  $\text{PM}_{10}$  Jahresmittelwert von 40  $\mu\text{g}/\text{m}^3$  wird nicht überschritten.

Die Überschreitungshäufigkeit des  $\text{PM}_{10}$  -Tagesmittelwertes von 50  $\mu\text{g}/\text{m}^3$  wurde auf dem Westfalenhüttengelände im Innenbereich an weniger als 15 Tagen prognostiziert und im Außenbereich (straßenzugewandte Seite) an 16-18 Tagen, so dass auch bei den Jahresbelastungen keine Überschreitung des Grenzwertes von maximal zulässigen 35 Tage mit Grenzwertüberschreitung vorliegt.

Der Messpunkt Brackeler Straße (kontinuierliche Messung des LANUV) befindet sich in der Nähe der Westfalenhütte (ca. 1.000 m Entfernung) und wies in dem Zeitraum 1.1.2014 bis Oktober 2016 insgesamt 27 Überschreitungstage Partikel  $\text{PM}_{10}$  auf. Der Jahresmittelwert des Feinstaubes  $\text{PM}_{10}$  lag im Jahr 2013 bei durchschnittlich 30  $\mu\text{g}/\text{m}^3$ . Somit gab es im Jahr 2013 an der Brackeler Straße (eine stark befahrene Straße umgeben von 3- bis 4-geschossigen

---

<sup>7</sup> [www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/luft/immissionen/ber\\_trend/Jahreskenngroessen\\_2016.pdf](http://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/luft/immissionen/ber_trend/Jahreskenngroessen_2016.pdf)

Wohnhäusern) keine Feinstaub PM<sub>10</sub> Grenzwertüberschreitungen (Quelle: Stellungnahme des Umweltamts der Stadt Dortmund vom 13.10.2016).

Die Feinstaubwerte für PM<sub>10</sub> und PM<sub>2,5</sub> sind weiter rückläufig. An den kontinuierlich messenden Stationen in NRW wurden in den letzten Jahren keine Überschreitungen der Grenzwerte festgestellt.

## **5.6 Schutzgut Landschafts- bzw. Stadtbild und Erholung**

Bei der Betrachtung der Landschaft als Schutzgut stehen das Landschaftsbild bzw. die optischen Eindrücke des Betrachtenden im Vordergrund. Da Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nach § 1 BNatSchG auch im besiedelten Bereich zu schützen sind, kann unter Landschaftsbild im weiteren Sinne auch das Orts- bzw. Stadtbild im besiedelten Bereich gefasst werden.

Aufgrund der spezifischen Rahmenbedingungen des Vorhabens, als Projekt der Innenentwicklung und der Folgenutzung eines integrierten Industriestandortes, werden in diesem Schutzgut im Folgenden verstärkt die Belange des Stadtbilds berücksichtigt.

Das Landschafts- und Stadtbild wird bestimmt durch die Erlebnisvielfalt, die Maßstäblichkeit, und die Qualität des öffentlichen Raumes (wie beispielsweise Straßen, Plätze und Grünflächen), die wesentlich die Identifikation des Stadtbewohners mit seiner Stadt bestimmen. In der montan-industriellen Vergangenheit war es für die Betriebsgelände charakteristisch, dass sie nicht zugänglich waren und dem Erfahrungsbereich des Bürgers verschlossen waren.

Zur Beschreibung, und Darstellung der Vorbelastung und Empfindlichkeit sowie des Entwicklungspotenzials werden im Wesentlichen die folgenden raumbezogenen Informationen, Daten und Gutachten verwendet:

- Umweltplan Dortmund – Ergebnisbericht 2002 (BKR – Aachen)
- Masterplan Emscher Landschaftspark 2010 (Projekt Ruhr GmbH, 2005)
- Umweltqualitätsziele zur Freiraumentwicklung in Dortmund (GRÜNPLAN, 1998)
- StadtgrünPlan Stadt Dortmund – Planungshinweise für eine weitere Grünflächen- und Freiraumentwicklung (GRÜNPLAN 2005)
- Integriertes Stadtbezirkentwicklungskonzept Innenstadt-Nord (STADTPLANUNGS- UND BAUORDNUNGSAMT, 2009)

### **5.6.1 Landschaftsbild und Landschaftsbildprägende Strukturen**

Das Landschafts- bzw. Stadtbild des Betrachtungsraumes ist aktuell durch industrielle Brachflächen mit zumeist jungen Sukzessionsstadien und Industrieanlagen des so genannten industriellen Kerndreiecks sowie großflächige Hallenbauwerke des Logistikparks Westfalenhütte geprägt. Unter Beachtung der zentralen Kriterien "Vielfalt, Eigenart und Schönheit" ergeben sich keine besonderen Landschaftsbildqualitäten.

Als landschaftsbildprägende Einzelstrukturen sind im Planbereich die straßenbegleitenden Gehölzreihen entlang der Springorumstraße (vgl. Abb. 40) hervorzuheben.



Abb. 40: Platanenreihe an der Springorumstraße 2014



Abb. 41: Baumbestand auf dem Parkplatz westlich der Schlosserstraße 2014

Der Baumbestand des Hoeschparks wird hingegen stärker als Gesamtelement und grüne Kulisse wahrgenommen. Gleiches gilt für den alten Baumbestand im Bereich des parkartigen Vorplatzes am Hoesch-Museum und des angrenzenden Parkplatzes westlich der Schlosserstraße (vgl. Abb. 41).

Neben den Grünstrukturen prägen einzelne Bauwerke und Reste industrieller Anlagen die ansonsten weithin offene Brachfläche. In diesem Zusammenhang ist das Hoesch-Museum als landschaftsprägendes Element hervorzuheben.

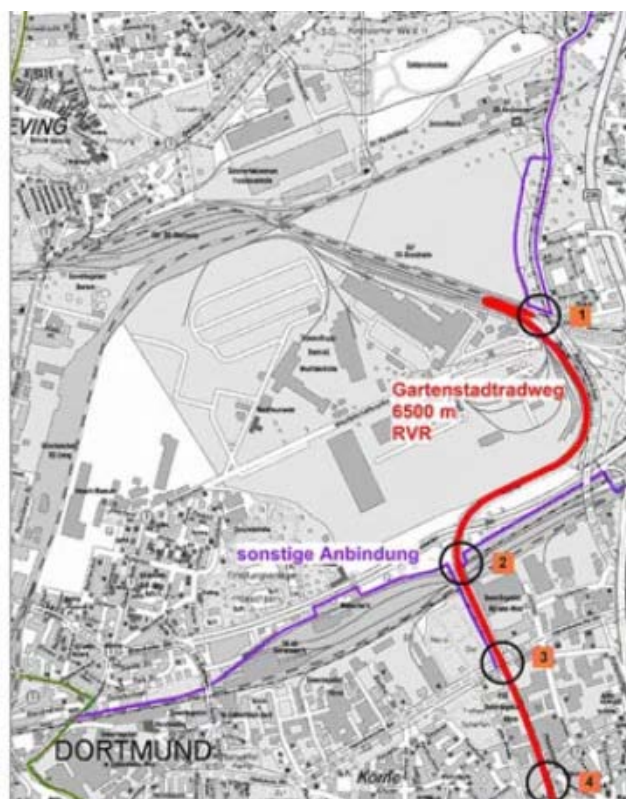
Im südlichen Abschnitt des Plangebietes sind zudem großflächig neue Logistik- und Lagerhallen entstanden, die diesen bereits geräumten und durch Bodensanierung eingeebneten Teilraum bestimmen.

Grundsätzlich ist die Erlebbarkeit bzw. Einsehbarkeit des Plangebietes aufgrund seiner fehlenden öffentlichen Zugänglichkeit stark eingeschränkt. Blickbeziehungen in das Gebiet ergeben sich vornehmlich ausgehend von den begrenzenden Bahn- und Straßentrassen und können damit nur im "Vorbeifahren" wahrgenommen werden. Die ehemals auch aus der Entfernung als Landmarken wahrnehmbaren Anlagen der Kokerei und des Stahlwerks sind inzwischen vollständig zurückgebaut worden.

Ausgehend von den derzeit nicht frei zugänglichen Freiflächen der Westfalenhütte ergibt sich andererseits gegenwärtig ein freier Blick auf die markante Silhouette der Dortmunder Innenstadt.

### 5.6.2 Erholungsinfrastruktur

Aufgrund der Unzugänglichkeit des Werks- und Produktionsgeländes der Westfalenhütte gibt es derzeit keine Erholungsinfrastruktur im Plangebiet. Rad- und Fußwegeverbindungen fehlen. Der südlich angrenzende Hoeschpark ist jedoch als attraktiver Erholungszielort und in Verbindung mit dem Freibad Stockheide als wichtige Sport- und Freizeiteinrichtung hervorzuheben. Daneben ist das Hoesch-Museum als Freizeit-Zielort von Bedeutung.



Darüber hinaus bestehen Planungen zum Ausbau des Radwegenetzes. So soll die ca. 6,5 km lange Elias-Bahn-Trasse, die früher die Stahlstandorte Phoenix-Ost und Westfalenhütte verband, zu einer attraktiven und regionalbedeutsamen Radwegeverbindung ausgebaut werden.

Der Phoenix-See und der renaturierte Emischerlauf können so zukünftig autofrei aus den Stadtbezirken Innenstadt-Ost, Brackel und Scharnhorst erreicht werden. Regional können die Städte Lünen im Norden (Leetzenpatt) und Schwerte im Süden (Schwerter Wald) angebunden werden.

Abb. 42: Entwurf Gartenstadtrradweg 2015 Stadt Dortmund

## 5.7 Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

Unter dem Schutzgut Mensch ist die Bevölkerung im Allgemeinen, ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden sowie eine "intakte Umwelt" als Lebensgrundlage zu verstehen. Die wahrnehmbare Wohn- und Wohnumfeldqualität sind dabei für den Menschen ausschlaggebend. Für die Betrachtung des Menschen als Schutzgut sind zum Einen gesundheitliche Aspekte, in der Bauleitplanung vorwiegend Lärm und andere Immissionen, zum Anderen regenerative Aspekte wie ein ausreichendes Freizeit- und Erholungsangebot.

Im Zusammenhang mit dem Schutzgut "Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit" steht auch das Schutzgut "Luft" (vgl. Kap. 5.5.3), da Veränderungen der Immissionsbelastungen sich direkt auf die Gesundheit, die Wohn- und Wohnumfeldqualität sowie die Qualität des Freiraumes für die Erholung und damit insgesamt auf die Lebensqualität auswirken. Ebenfalls wirken die vorhandenen Bodenbelastungen (vgl. Kap. 5.3) und potenziellen Grundwassereinträge (vgl. Kap 5.4.3) als Wechselwirkungen auf das Schutzgut Mensch ein.

Zur Beschreibung, und Darstellung der Vorbelastung und Empfindlichkeit sowie des Entwicklungspotenzials werden im Wesentlichen die folgenden raumbezogenen Informationen, Daten und Gutachten verwendet:

- Umweltplan Dortmund – Ergebnisbericht 2002 (BKR – Aachen)
- Masterplan Emscher Landschaftspark 2010 (PROJEKT RUHR GMBH, 2005)
- Umweltqualitätsziele zur Freiraumentwicklung in Dortmund (GRÜNPLAN, 1998)
- Wirtschaftsflächeneignungsuntersuchung Dortmund/Lünen (GRÜNPLAN/PLANQUADRAT, 2002)
- StadtgrünPlan Stadtbezirk Innenstadt-Nord (GRÜNPLAN, 2004)
- StadtgrünPlan Stadt Dortmund – Planungshinweise für eine weitere Grünflächen- und Freiraumentwicklung (GRÜNPLAN, 2005)
- Integriertes Stadtbezirksentwicklungskonzept Innenstadt-Nord (STADTPLANUNGS- UND BAUORDNUNGSAMT, 2009)
- Freizeitkarte Dortmund (STADT DORTMUND, 2000)
- Textbaustein zur Lärmsituation und Luftschadstoffen für den Umweltbericht Westfalenhütte (STADT DORTMUND, 2015)
- Umgebungslärmkartierung NRW des MKULNV (Lärmkarten 3. Runde, 2017)
- Lärmaktionsplan der Stadt Dortmund, (STADT DORTMUND, 2014)
- Schallimmissionstechnische Bearbeitung – Machbarkeitsstudie zur Entwicklung des Westfalenhüttengeländes als Logistikstandort (GRASY + ZANOLLI ENGINEERING, 2007)
- Schalltechnische Untersuchung Bebauungsplan InN 219 "Haupterschließung Westfalenhütte (HEINE + JUD, INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTAKUSTIK 2017)
- Erläuterungsbericht zur Rahmenplanung Westfalenhütte (STAHM ARCHITEKTEN, 04.04.2008)
- Gutachten zur Ermittlung eines angemessenen Abstands für den Betriebsbereich thyssenkrupp Steel Europe AG in Dortmund unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG bzw. des Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie – Ermittlung des angemessenen Abstands nach Leitfaden KAS 18 (TÜV NORD SYSTEMS, 2015)

### 5.7.1 Lärmbelastung

Für die verschiedenen Lärmarten sind im Wesentlichen das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und die nachgeordneten Verordnungen einschlägig. Für die jeweiligen Geräuschverursacher gelten gemäß den unterschiedlichen Regelwerken unterschiedliche Beurteilungskriterien. So gilt beim Neubau oder einer wesentlichen Änderung einer Straße oder eines Schienenweges die Verkehrslärmschutzverordnung (16.BImSchV). Bei genehmigungsbedürftigen sowie nicht genehmigungsbedürftigen Industrie und Gewerbeanlagen, die den Anforderungen des 2. Teils des BImSchG unterliegen, greift hingegen die TA Lärm als bundesweite Verwaltungsvorschrift. Daneben existieren weitere Verordnungen und Regelwerke.

Im Bereich der städtebaulichen Planung sind die schalltechnischen Orientierungswerte des Beiblattes 1 zur DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) maßgeblich. Wie der Begriff Orientierungswerte bereits aussagt, dienen sie der Orientierung und sind keine zwingend einzuhaltenden Grenzwerte. Sie bieten einen Anhalt dafür, wann der Lärmschutz einen wichtigen Abwägungssachverhalt darstellt. Zu beachten ist, dass im Beiblatt 1 zur DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) die Gebietseinteilung der Baunutzungsverordnung verwendet wird, während auf Anlagengeräusche bezogenen Vorschriften wie die TA Lärm eine beschreibende Unterscheidung der entsprechenden Gebiete im Hinblick auf ihre Schutzbedürftigkeit vornehmen.

Die im Plangebiet vorherrschenden Lärm-Vorbelastungen durch Straßen- und Schienenverkehr sowie Industrielärm werden im Folgenden anhand der Lärmkarten der Umgebungslärmkartierung NRW (Lärmkarten 3. Runde, 2017) des MKULNV dargestellt. Aufgrund der höheren Empfindlichkeit werden ausschließlich die nächtlichen Lärmkarten abgebildet. Belastungen durch Fluglärm haben sich im Rahmen der Kartierung für den Raum nicht ergeben.

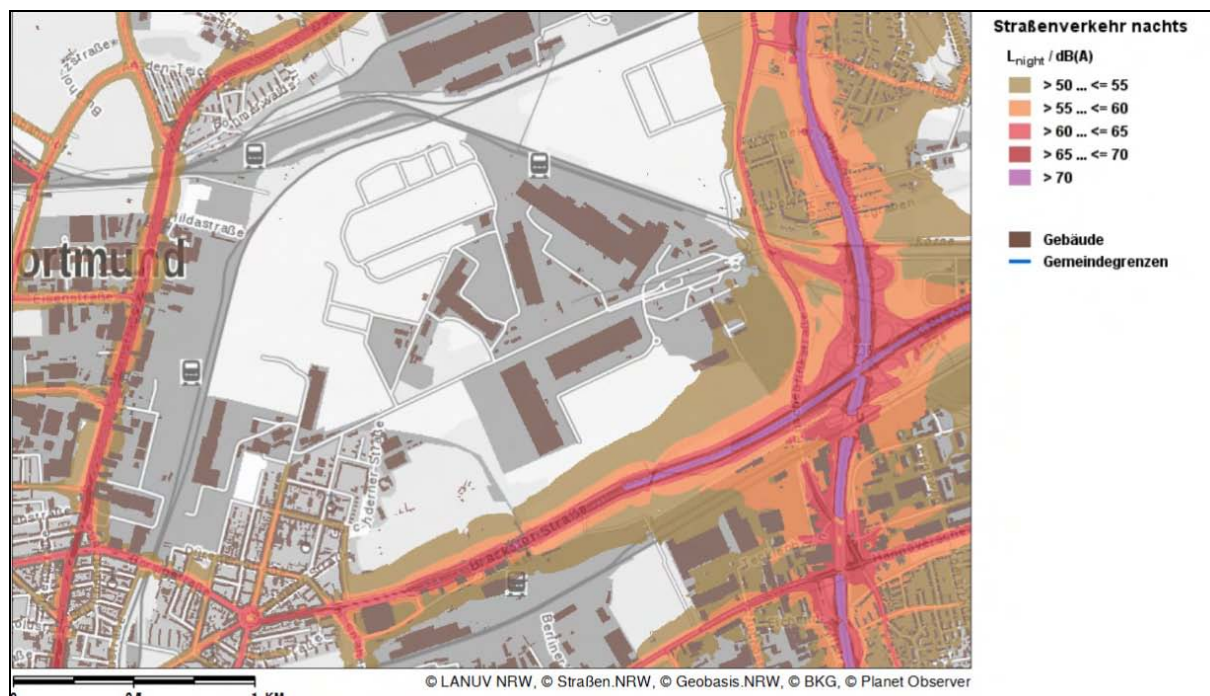


Abb. 43: Darstellung der Lärm-Immissionen "Straßenverkehr nachts"  
Quelle: [www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de](http://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de) (Lärmkarten 3. Runde, 2017)

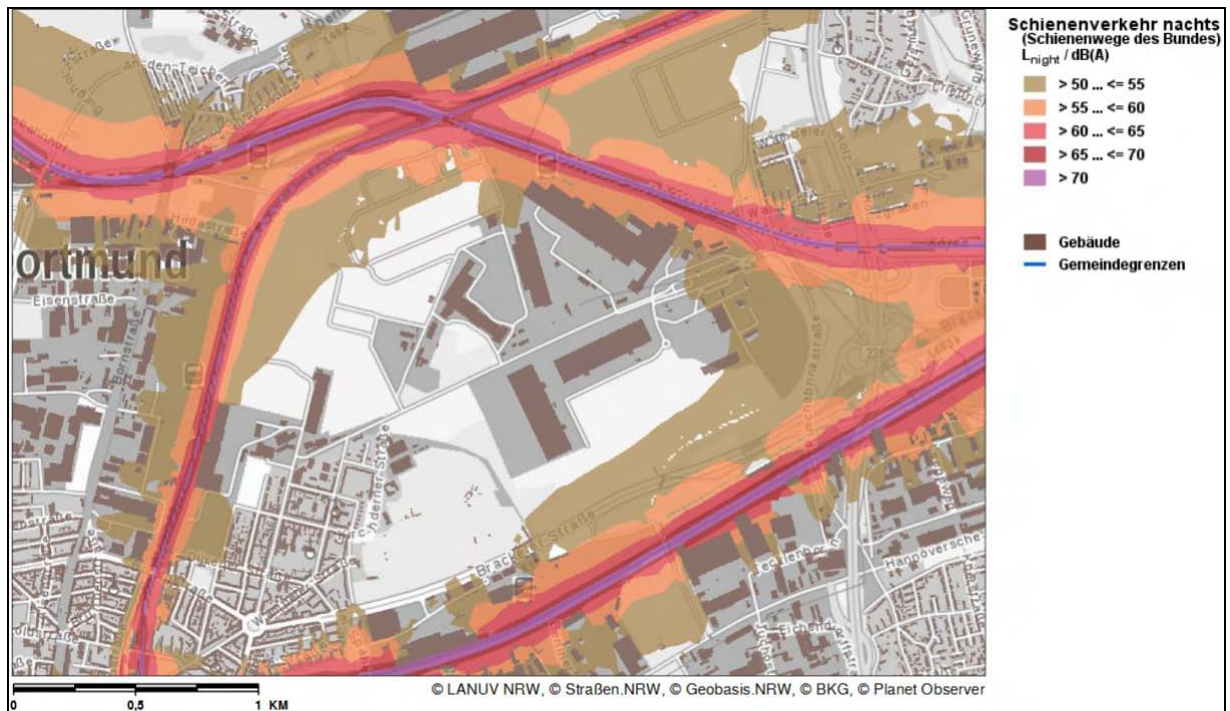


Abb. 44: Darstellung der Lärm-Immissionen "Schienenverkehr nachts"  
 Quelle: www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de (Lärmkarten 3. Runde, 2017)

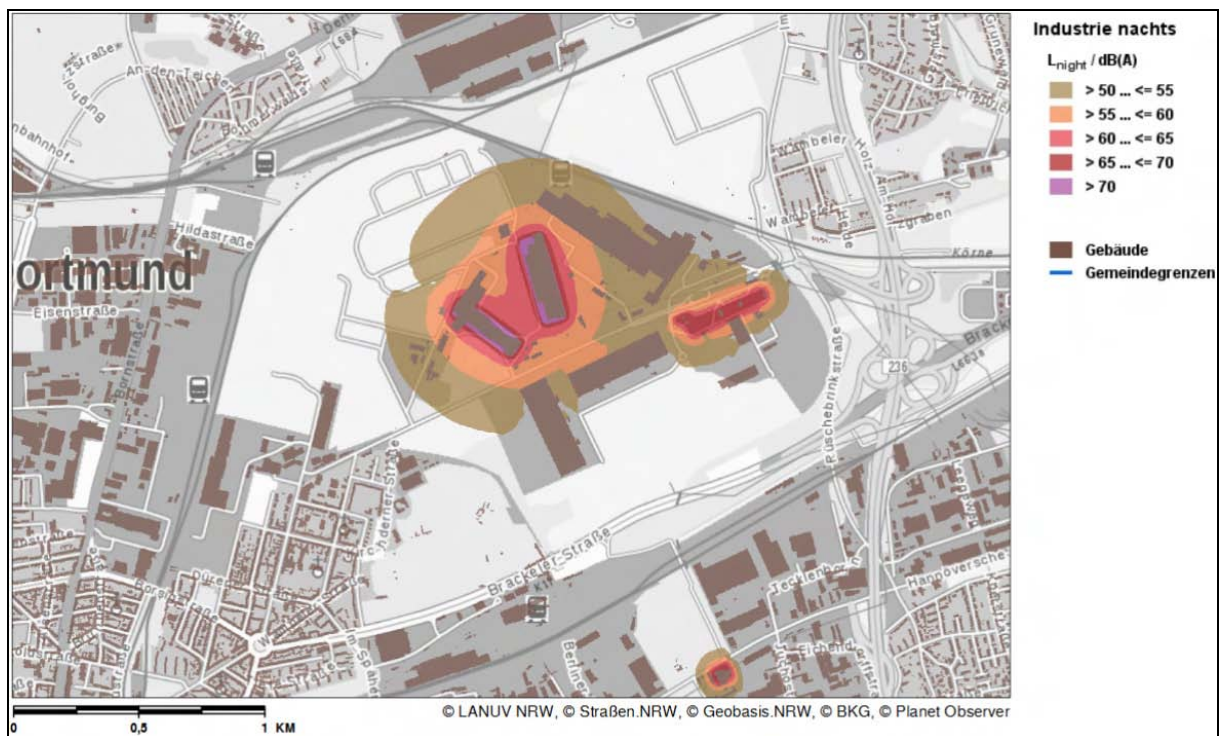


Abb. 45: Darstellung der Industrielärm-Immissionen "Industrie nachts"  
 Quelle: www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de (Lärmkarten 3. Runde, 2017)

Als wesentliche Lärmquellen sind die Brackeler Straße, die Bornstraße sowie die Bahnstrecke Münster-Dortmund anzusehen. Daneben gehen von den Anlagen des industriellen Kerndreiecks Lärm-Immissionen aus. Schutzbedürftige Nutzungen sind im Geltungsbereich der FNP-Änderung derzeit nicht vorhanden, so dass aktuell keine Konflikte mit den Anforderungen des Lärmschutzes bestehen. Im angrenzenden Hoeschpark werden derzeit bis zu 53 dB(A) tags erreicht, so dass hier derzeit keine Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005 vorliegt (HEINE + JUD, 2017).



## 5.7.2 Lärmbelastungsschwerpunkte

Zur Bewertung der Lärmbelastungssituation wurden im Rahmen des Lärmaktionsplans der Stadt Dortmund "HotSpots" der Lärmbelastung herausgearbeitet, in denen die Schwellenwerte überschritten werden (STADT DORTMUND, 2014).

Lärmbelastungsschwerpunkte sind Bereiche in Dortmund, in denen nicht nur einzelne Einwohner bzw. Gebäude von Lärmbelastungen oberhalb des Schwellenwertes betroffen sind. In der nachfolgenden Abbildung sind die Belastungsschwerpunkte dargestellt. Diese sind nach der Höhe der Belastung und der Anzahl der Betroffenen in drei Prioritätsstufen unterteilt. Das Westfalenhüttengelände ist schwarz umkreist dargestellt.

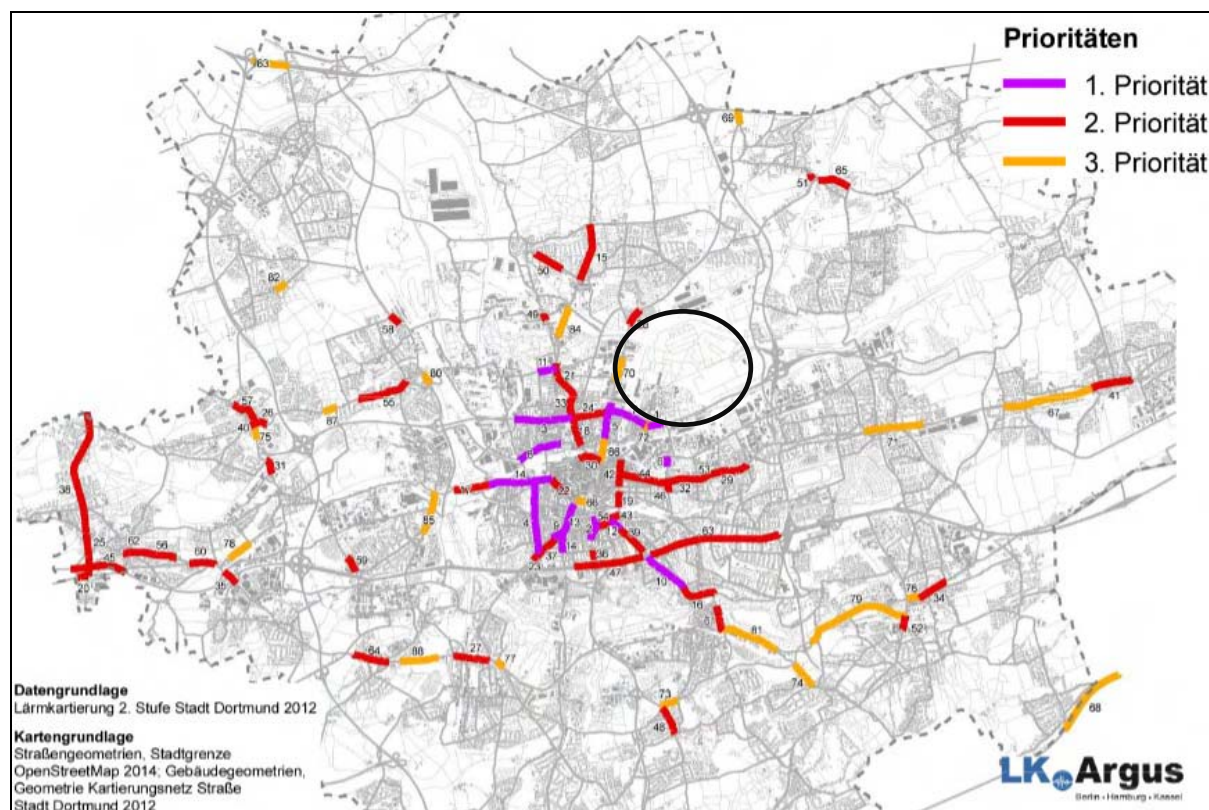


Abb. 46: Belastungsschwerpunkte Straßenverkehrslärm und Prioritäten (STADT DORTMUND, 2014)

Einen Belastungsschwerpunkt der 1. Priorität stellt u.a. der südlich des Plangebietes verlaufende Abschnitt der Brackeler Straße "Borsigplatz bis Im Spähenfelde" dar. Westlich an den das Westfalenhüttengelände angrenzende Abschnitte der Bornstraße sind der 2. und 3. Priorität zugeordnet.

Die Planung der Hoeschallee als innerstädtische Entlastungsachse soll in diesem Zusammenhang zu einer Reduzierung der Lärmbelastung im Borsigplatzquartier beitragen:

Die Stadt Dortmund verfolgt mit dem Lärmaktionsplan das Ziel, kurz- bis mittelfristig insbesondere in denjenigen Bereichen Maßnahmen zur Lärminderung zu entwickeln und umzusetzen, in denen aufgrund sehr hoher Lärmbelastungen der Bevölkerung vordringlicher Handlungsbedarf besteht.

## 5.7.3 Gerüche

Gerüche werden nach § 3 BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) unter bestimmten Voraussetzungen als Luftverunreinigungen eingestuft. Von einer erheblichen Belästigung ist

gemäß Geruchsmissionsrichtlinie (GIRL) auszugehen, wenn in einer Ortslage Geruchsstundenhäufigkeiten von mehr als 10 oder gar 15 % im Jahr auftreten.

In der Umwelt können Geruchsbelästigungen vor allem durch Luftverunreinigungen aus Chemieanlagen, Mineralölraffinerien, Lebensmittelabriken, Tierhaltungsanlagen und Abfallbehandlungsanlagen sowie aus dem Kraftfahrzeugverkehr, aus Hausbrand, Landwirtschaft und Vegetation verursacht werden.

*"Seitens des TK-Konzerns wurde eine gutachterliche Betrachtung vorgenommen. Aus Werksnutzungen ergeben sich keine relevanten Gerüche. Die vorgesehene Nutzung der Logistikbetriebe lässt diesbezüglich auch keine Emissionen durch Gerüche erwarten."* (aus STAHM ARCHITEKTEN, 04.04.2008)

#### **5.7.4 Nähe zu Betriebsbereichen nach § 3 Absatz 5a des BImSchG**

Auf dem Gelände der Westfalenhütte betreibt die thyssenkrupp Steel Europe AG einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG. In dem Betriebsbereich wird mit gefährlichen Stoffen im Sinne der Störfall-Verordnung in einer solchen Menge umgegangen, dass im Zuge nachbarschaftlicher Planungen gemäß § 50 BImSchG u. a. die bei schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU ("Seveso-III-Richtlinie") in Betriebsbereichen hervorgerufenen Auswirkungen auf die Nachbarschaft mit in die planerische Abwägung eingestellt werden müssen.

Die TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG hat vor diesem Hintergrund im Auftrag thyssenkruppSteel Europe AG ein Gutachten zur Ermittlung eines angemessenen Abstands für den Betriebsbereich thyssenkrupp Steel Europe AG in Dortmund unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG bzw. des Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie (Ermittlung des angemessenen Abstands nach Leitfaden KAS 18) erarbeitet. Im Folgenden werden die zentralen Ergebnisse wörtlich zitiert zusammengestellt (vgl. TÜV NORD, 2015):

*"Als im Sinne dieses Gutachtens wesentliche Gefahrenpotentiale wurden die folgenden bestimmt:*

- *Freisetzung von Gemischen, die giftige Stoffe enthalten (Ferngas sowie Ammoniaklösung)*
- *Brand von (leicht) entzündlichen Flüssigkeiten nach Freisetzung aus einem Gebinde und Ausbreitung in einer Lache*

*Es ergeben sich für alle relevanten Gefahrenpotentiale angemessene Abstände nach Leitfaden KAS 18, die innerhalb der geplanten Grenzen des Betriebsbereichs liegen. In zwei kleinflächigen Teilbereichen überschneiden sich die Planungen der Stadt Dortmund mit dem vorsorglich empfohlenen Abstand um die Produktionsgebäude einschließlich der Abfallsammelstelle aufgrund der Handhabung entzündlicher Gase/Flüssigkeiten, was aber nach Ansicht der Gutachter im Rahmen der Abwägung vernachlässigt werden kann. Für diese Bereiche wird jedoch empfohlen, im Rahmen der Detailplanung durch die Stadt Dortmund zu berücksichtigen, dass der Aufenthalt von Personen im Freien hier möglichst vermieden wird (z. B. keine Haltestelle für öffentliche Verkehrsmittel oder Parkstreifen in diesem Bereich, Führung von Rad- und Fußwegen möglichst auf der abgewandten Seite der Straße).*

*Der zusammengefasste ("umhüllende") angemessene Abstand (geglättete rote Fläche) ergibt sich durch einfache Überlagerung der in den vorausgegangenen Teilabschnitten für die einzelnen Gefahrenpotentiale ermittelten Abstände [s. Abb. 47].*

*Die Gesamtsituation wird bestimmt von den Gefahrenpotentialen*

- 70 m um den Handhabungsort von Ammoniakwasser; in der nachfolgenden Zeichnung hellblaue Linie
- 20 m um die Ferngasleitung; in der nachfolgenden Zeichnung grüne Linie sowie ergänzend dazu
- 50 m um mögliche Handhabungsorte von entzündliche und leichtentzündliche Flüssigkeiten; in der nachfolgenden Zeichnung rote Linie

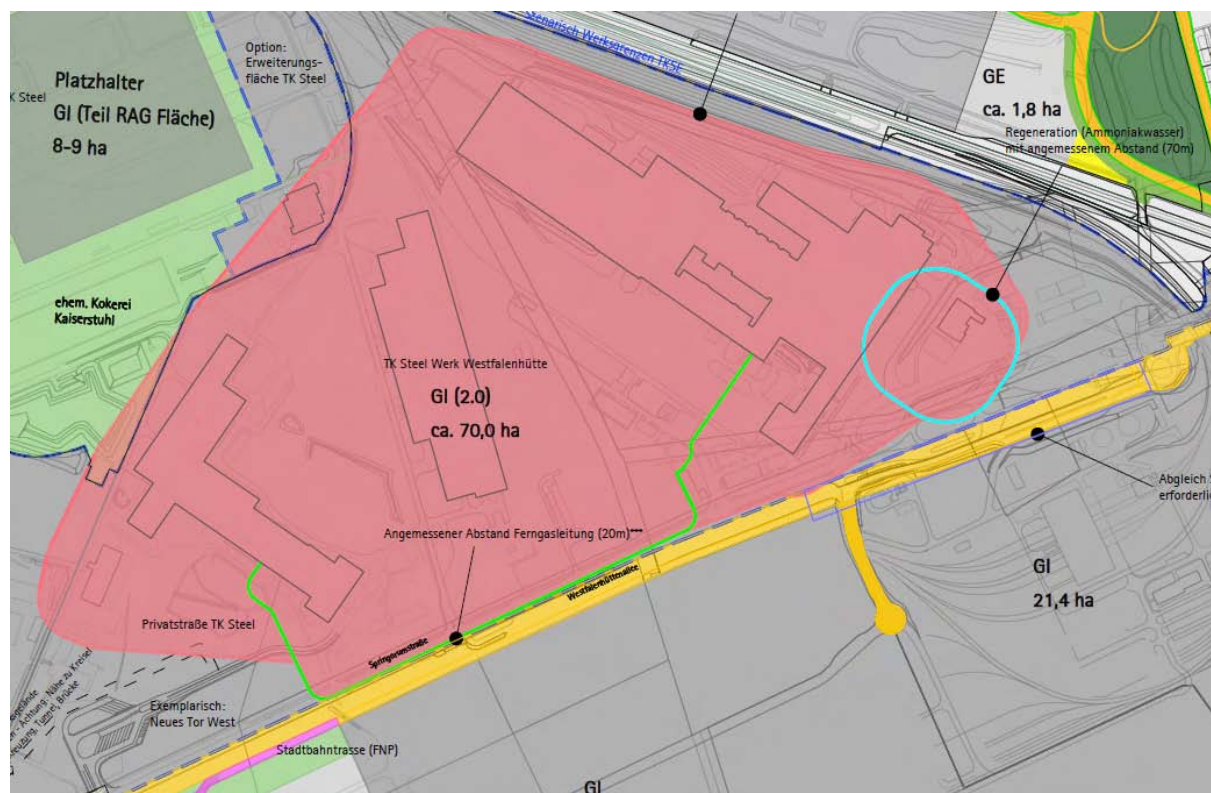


Abb. 47: Planungsszenario der Stahm Architekten vom 26.09.2015 mit überlagerten Störfallabständen (TÜV Nord, 2015)

(...) Die Erweiterung der Produktionsanlagen dahingehend, dass neue sicherheitsrelevante Anlagenteile entstehen, ist nicht geplant. (...)

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass dieses Gutachten ausschließlich den Aspekt "Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten zwecks Vorsorge gegen die Folgen störungsbedingter Immissionen und Gefahren" betrachtet, wobei diese Betrachtung wiederum – entsprechend den Vorgaben des Leitfadens KAS 18 – auf Wirkungen hinsichtlich des Schutzguts "Mensch" beschränkt ist.

Normalbetriebliche Emissionen des Betriebsbereichs (bspw. Lärm oder Gerüche) oder sonstige, allgemeine Immissionsschutzbelange können andere – auch größere – Abstände zur Nachbarschaft erfordern. Dies wurde im vorliegenden Gutachten nicht geprüft. Zu deren Beurteilung sind die ermittelten Abstandswerte entsprechend nicht geeignet."

### 5.7.5 Freiraumversorgung

Im StadtgrünPlan für den Stadtbezirk Innenstadt-Nord (GRÜNPLAN, 2004) wird die Freiraumversorgungssituation unter Einbeziehung des landschaftsbezogenen Freiraums in den statistischen Bezirken Hafen, Nordmarkt und Borsigplatz analysiert und bewertet. Bewertungsgrundlagen bilden die Grünnachfrage- und die Angebotssituation, die Sozialstruktur sowie die Qualität der einzelnen Grünflächen.

Das Gutachten kommt bezogen auf den für diese Betrachtung maßgeblichen statistischen Bezirk Borsigplatz zu folgenden Ergebnissen:

Die Siedlungs- und Infrastrukturfächenanteile liegen mit 83,5 % auf hohem Niveau. Kennzeichnend ist zudem der hohe Anteil verdichteter Wohnformen bei geringer Wohnfläche, die unter 32 m<sup>2</sup>/Einwohner liegt.

Der statistische Bezirk Borsigplatz weist allerdings mit 23,6 m<sup>2</sup> Grünfläche pro Einwohner vor allem aufgrund der geringeren Einwohnerzahl ein hohes Grünflächenverhältnis auf. Grünflächen sind jedoch auf den äußersten Süden des statistischen Bezirks beschränkt. Hier befindet sich der Hoeschpark. Große Teilbereiche des statistischen Bezirks Borsigplatz, wie das Westfalenhüttenareal, werden zudem durch nicht besiedelte Industriebrachen geprägt und sind demnach nicht für Freizeit- und Erholungszwecke nutzbar. Landschaftsbezogener Freiraum ist lagebedingt nicht vorhanden und spielt für den gesamten Stadtbezirk Innenstadt-Nord daher nur eine untergeordnete Rolle.

## 5.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Schutzgut umfasst Kulturgüter als Zeugnisse menschlichen Handelns ideeller, geistiger und materieller Art, die als solche für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind. Kulturgüter sind Gebäude, gärtnerische, bauliche und sonstige – auch im Boden verborgene – Anlagen, die von geschichtlichem, wissenschaftlichen, künstlerischem, archäologischen oder städtebaulichen Wert sind. Unter Denkmalschutzgesichtspunkten ist es ein Ziel, Kulturgüter dauerhaft zu erhalten und zu sichern. Daneben sind umweltbezogene Sachgüter zu berücksichtigen.

Zur Beschreibung, und Darstellung der Vorbelastung und Empfindlichkeit sowie des Entwicklungspotenzials werden im Wesentlichen die folgenden raumbezogenen Informationen, Daten und Gutachten verwendet:

- StadtgrünPlan Stadt Dortmund – Planungshinweise für eine weitere Grünflächen- und Freiraumentwicklung (GRÜNPLAN, 2005)
- Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr (LVR/ LWL, 2014)
- Baudenkmalliste der Stadt Dortmund (Auskunft des Planungsamtes)
- 

### 5.8.1 Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche

Der "Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr" (LVR/ LWL, 2014) stellt auf einer Maßstabsebene von 1:50.000 "regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (KLB)", wichtige "Kulturlandschaftselemente mit räumlicher Wirkung" sowie "regional bedeutsame archäologische Bereiche" dar. Damit konkretisiert er die Aussagen des Kulturlandschaftlichen Fachbeitrags zur Landesplanung aus dem Jahr 2009.

Im Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr sind die unmittelbar südlich an den Planungsraum anschließenden Bereiche sowie das Umfeld des Hoesch-Museums als regional bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich "Borsigplatz, Westfalenhütte, Hoeschpark" ausgewiesen. Folgende Ausführungen sind im Textteil zu diesem rund 97 ha großen Kulturlandschaftsraum mit der Kennung 450 (s. Abb. 48) aufgeführt: *"Der Hoeschpark ist eine Grünanlage, städtebauliche Planung Hans Strobel. Ab 1937 errichtet die Deutsche Arbeitsfront nach dem Vorbild des Sportparks Duisburg den Hoeschpark auf dem Gelände der Weißen Wiese. Das Zentrum bildet eine heute schlecht erhaltene Radrennbahn [heute Baseballanlage], die um einen Rasenplatz herumführt, und das Warmwasserfreibad Stockheide, westlich mehr-*

*geschossige Wohnbauten um den Borsigplatz, Stadtbereich mit besonderer Denkmalbedeutung (VDL 2010)."*

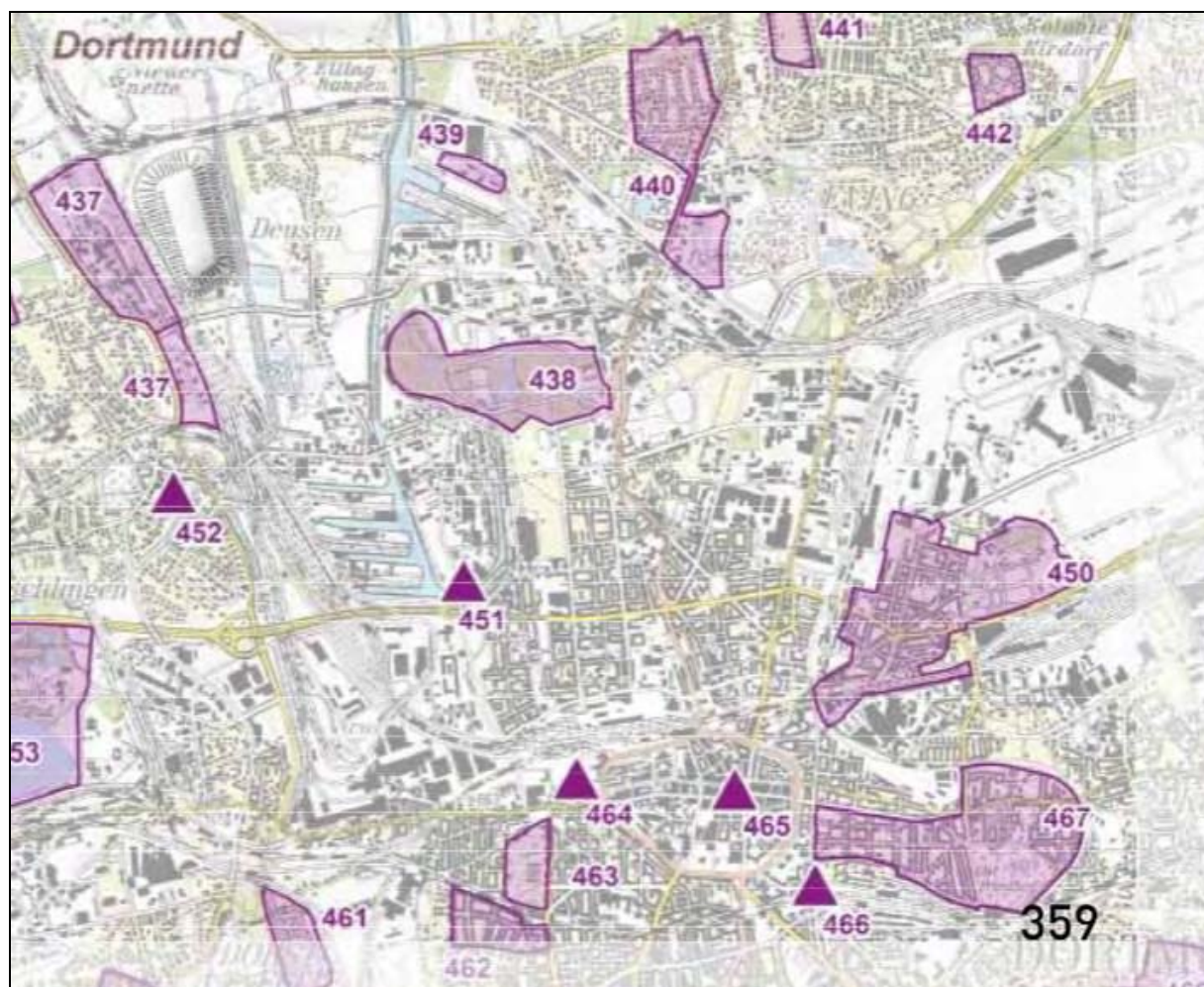


Abb. 48: Regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche im Betrachtungsraum (LWL/LVR, 2014)

Folgende raumbezogene Zielvorgaben werden für den Kulturlandschaftsbereich "Borsigplatz, Westfalenhütte, Hoeschpark" genannt:

- Bewahren und Sichern von Strukturen und tradierten Nutzungen, von Ansichten und Sichträumen von historischen Bereichen
- Bewahren und Sichern von Elementen, Strukturen, Nutzungen sowie Ansichten und Sichträumen von historischen Objekten
- Sichern kulturgeschichtlicher Böden
- Bewahren und Sichern archäologischer und paläontologischer Bodendenkmäler in ihrem Kontext
- Achten von Ereignisorten (Borsigplatz)

Das Plangebiet ist zudem Teil des archäologischen Bereichs "Hellwegraum", der großräumig die westfälischen Gebiete nördlich der Mittelgebirgsschwelle bzw. südlich der Lippetalung umfasst. Die archäologischen Bereiche beinhalten die vom LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland und der LWL-Archäologie für Westfalen definierten und räumlich abgegrenzten Bereiche mit regional- bzw. landesbedeutenden paläontologischen, geoarchäologischen und archäologischen Relikten. Es handelt sich um Erwartungsräume bzw. Prognoseflächen, die zukünftig allgemein weitere wichtige Informationen zur ältesten Siedlungsgeschichte NRWs erwarten lassen. (LWL/LVR, 2014)

Aufgrund der intensiven Überprägung und Bodenveränderung im Plangebiet sind potenziell im Raum mögliche archäologische Spuren mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr vorhanden bzw. zu verwerten.

### **5.8.2 Bau- und Bodendenkmäler**

Im südlichen Plangebiet befinden sich Baudenkmäler: Das Hoesch-Museum, die Alte Hoesch-Hauptverwaltung, sowie die Springorumvilla stellen denkmalgeschützte Gebäude dar. An der Eberhardtstraße befinden sich zwei weitere Denkmäler (Bürogebäude), die zusammen mit dem "ehem. Bürogebäude mit Portierhaus und Werktor" als Ensemble im Sinne des städtebaulichen Denkmalschutzes zu erachten sind.

Der benachbarte Hoeschpark ist ebenfalls als Baudenkmal (Nr. 0997) in der Denkmalliste der Stadt Dortmund eingetragen. Auch der 37 m hohe Wasserturm des Dortmund-Betriebsbahnhofs südlich der Brackeler Straße ist als Baudenkmal erfasst und stellt bis heute ein weithin sichtbares Wahrzeichen dar.

Raumprägende Reste altindustrieller Anlagen sind auf dem Westfalenhüttengelände nicht mehr vorhanden. Bodendenkmäler oder Geotope sind im Änderungsbereich nicht bekannt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bei tiefgreifenden Bodeneingriffen archäologisch bedeutsame Funde entdeckt werden. Für diesen Fall wird auf die Melde- und Sicherungspflicht hingewiesen.

### **5.8.3 Sachgüter**

Sachgüter im Sinne der Umweltprüfung, also natürliche Ressourcen oder Elemente des Naturhaushaltes, die für die Gesellschaft insgesamt von materieller Bedeutung sind, sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Weitere materielle Sachgüter wie Bahnanlagen oder sonstige vorhandene Infrastrukturen sind nicht als umweltrelevant einzuordnen und werden daher hier nicht explizit aufgeführt.

## **6. ZUSAMMENFASSENDER WERTUNG DES UMWELTZUSTANDES UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DES ENTWICKLUNGSPOTENZIALS DER SCHUTZGÜTER**

### **6.1 Vorbelastungen**

Bedingt durch die industrielle Vornutzung über viele Jahrzehnte, den hohen Versiegelungsgrad, die isolierte Lage des Areals und die Belastung durch Immissionen ist die Grundbelastung des Westfalenhüttenareals als sehr hoch einzustufen. Die Funktionen bzw. das Leistungsvermögen aller Schutzgüter sind demnach beeinträchtigt.

Die Grundbelastung des Raumes wird insbesondere durch die Auswirkungen der schwerindustriellen Nutzung, schadstoffbelasteter Auffüllungen, Einflüssen des Alt-Bergbaus sowie durch die Immissionseinwirkungen aus Verkehr und Industrie bestimmt. Die Reaktivierung des Geländes bietet nunmehr die Chance bestehende Belastungswirkungen abzubauen und Freiraum an anderer Stelle vor Inanspruchnahme zu schützen.

### **6.2 Zusammenfassende Wertung des Umweltzustandes**

Im Folgenden wird der aktuelle Zustand der Umwelt-Schutzgüter im Planungsraum zusammenfassend beschrieben und bewertet. Die den Schutzgütern zugeordneten Vor- oder Grundbelastungen sowie ihre Entwicklungspotenziale werden hierbei berücksichtigt.

#### **6.2.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Im Geltungsbereich des Plangebietes sind keine Flächen und Objekte mit Schutzkategorien nach BNatSchG vorhanden. Im weiteren Umfeld liegen schutzwürdige Bereiche, zu denen Austauschbeziehungen aufgrund von trennend wirkenden Bahn- und Straßentrassen nur bedingt möglich sind (beispielsweise zum NSG "Kirchderner Wald").

Teile des Plangebietes werden jedoch als Biotopverbundflächen der Stufe II "besondere Bedeutung - Verbindungsflächen" dargestellt. Als Verbundachsen erscheinen insbesondere der Körnebach sowie die teilweise ungenutzten Bahnanlagen wichtig. Diese linearen Strukturen grenzen an den Planungsraum an.

Als wertgebende Raumbestandteile des Planungsumfelds sind der Hoeschpark mit dem Brüggmanns Hölzchen, die Gehölzflächen an der Brackeler Straße, die Baumreihen und Alleen sowie die parkartigen Strukturen im Umfeld des Hoesch-Museums zu nennen.

Im Hinblick auf die Biotopwertigkeit des Plangebietes ist festzustellen, dass die dominierenden industriellen Brachflächen und jungen Sukzessionsstadien nur eine geringe Wertigkeit besitzen. Es handelt sich zumeist um neophytenreiche Entwicklungsstadien, die aufgrund ihres geringen Alters schnell wiederherstellbar sind und in Anbetracht der anthropogen veränderten Standortbedingungen nur eine geringe Naturnähe aufweisen.

Dennoch bieten diese Sonderstandorte - gerade aufgrund ihrer extremen Bedingungen - Lebensraum für geschützte Pionier- und Offenlandarten. Die Bedeutung der offenen Brachflächen insbesondere im westlichen Plangebiet für geschützte Arten ist als sehr hoch einzuordnen. Die Nachweise von Feldlerche, Flussregenpfeifer, Gartenrotschwanz, Heidelerche, Nachtigall, Schwarzkehlchen, Kreuzkröte und Mauereidechse bestätigen diese Einschätzung (vgl. HAMANN & SCHULTE, 2019).

Vor dem Hintergrund der natürlichen Dynamik und der einsetzenden Bewaldung beschränkt sich die Wertigkeit jedoch auf einen weitgehend offenen Gebietszustand. Die Westfalenhütte bietet solange günstige Lebensbedingungen als Sekundärhabitat, wie die Sukzessionsentwicklung durch Störungen immer wieder zurückgeführt wird und größere offene Standorte vorhanden sind.

### **6.2.2 Schutzgut Boden und Fläche**

Die natürlichen Bodenfunktionen sind im Plangebiet überwiegend zerstört (v. a. durch Versiegelung und großflächige Auffüllungen mit anthropogenen Materialien von z.T. mehreren Metern Mächtigkeit). In Anbetracht der mehr als 150 Jahre umfassenden industriellen Nutzung, der intensiven Bombardierung im zweiten Weltkrieg sowie der vorgenommenen Ab- und Umlagerung von Materialien ist von einem nahezu vollständigen Verlust bzw. einer erheblichen Überprägung der natürlichen Bodenfunktionen im Plangebiet auszugehen.

Natürlich gewachsene Böden sind nicht mehr anzutreffen; teilweise liegen mehrfache Überlagerungen durch Abbruchmaterial und Fremdstoffe vor. Die vorhandenen Bodenbelastungen lassen zudem eine Rückgewinnung von Bodenfunktionen nicht zu.

Neben dem Verlust der Bodenfunktionen ist die Schadstoffbelastung des Bodens in die Bewertung des Status Quo bzw. des Entwicklungspotenzials einzubeziehen. Signifikante Belastungen mit Schwermetallen, Cyaniden, Sulfaten, PAK und anderen Stoffen sind für weite Teilbereiche des Plangebietes im Rahmen von orientierenden Gefährdungsabschätzungen nachgewiesen worden (vgl. Kap. 5.3.6). Aufgrund der aktuell weitgehend eingeschränkten Zugänglichkeit der betroffenen Flächen sowie der allenfalls kurzzeitigen Exposition von Personen sind aktuelle Gefährdungen im Hinblick auf den Wirkungspfad Boden-Mensch derzeit weitgehend auszuschließen.

Für den gem. § 34 BauGB entwickelten Teilbereich des Logistikparks Westfalenhütte wurde bereits ein Sanierungsplan erstellt und u.a. ein ca. 1,8 m mächtiges Bodenpolster aufgetragen. Ebenso wurde ab Herbst 2018 die Arbeiten zur Anlage eines Umlagerungsbauwerks östlich der Bahnstrecke Dortmund-Gronau aufgenommen (s. Kap. 7.2.1)

Die Betrachtung der Altlasten und die damit verbundenen Sanierungserfordernisse, Bebauungsrestriktionen durch Altbergbau, potenzielle Methanausgasungen sowie die Räumung der Kampfmittel und ein nachhaltiges Bodenmanagement stehen im Rahmen der zukünftigen Wiedernutzbarmachung des Gebietes im Vordergrund.

### **6.2.3 Schutzgut Wasser**

Das Schutzgut Wasser ist in sehr engem Zusammenhang mit dem Schutzgut Boden zu betrachten. Bodenbelastungen, Geländeaufhöhungen und Versiegelung haben zu erheblichen Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushaltes geführt. So wurden bei den im Rahmen früherer und aktueller Grundwasseruntersuchungen durchgeführten Analysen z. T. deutliche Anreicherungen insbesondere an Cyaniden, Schwermetallen (Arsen, Blei, Cadmium, Chrom gesamt, Zink), PAK, Chlorid, Sulfat, Fluorid und LHKW (Fluoranthren) festgestellt, die nicht untypisch für die im Bereich der Westfalenhütte anstehenden Aschen- und Schlackenanteile sind. Die Geringfügigkeitsschwellenwerte der LAWA (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser) werden zum Teil erheblich überschritten. Aktuell wird jedoch ausgehend vom derzeitigen Kenntnisstand keine zwingende Notwendigkeit für Grundwassersanierungsmaßnahmen durch die Gutachter gesehen:



*"Nach den vorliegenden Informationen und unter Berücksichtigung der geringen Messstellendichte sind bisher keine signifikanten Hinweise für eine großflächige Schadstoffausbreitung im Grundwasser über die südlichen Grundstücksgrenzen in Richtung Vorfluter bzw. Wohngebiete festzustellen. (...) Einzelne Ergebnisse innerhalb der Fläche (Cyanide, Schwermetalle, PAK) deuten zwar auf ein z. T. erhebliches Schadstoffpotential und lokale Grundwasserkontaminationen in einzelnen Bereichen (z. B. ehemaliges Hochofenwerk, Gewerbegebiet östlich Hoeschallee, Teilflächen südlich der Springorumstraße), in Verbindung mit den geringen bis schlechten Wasserdurchlässigkeiten sowie Abbau- und Rückhalteprozessen (z. B. Adsorption an Huminstoffen und Tonmineralien, Lagerungsdichte, Kornzusammensetzung, Porosität) führt dies jedoch vermutlich nur zu einer geringen Schadstoffausbreitung"* (AHLENBERG INGENIEURE GMBH, 2015; vgl. Kap. 5.4.3).

Eine zukünftige Versickerung von Niederschlagswasser ist angesichts der chemischen Beschaffenheit der Auffüllungen, der stellenweise geringen Grundwasserflurabstände (vgl. Abb. 35) sowie der schlechten Durchlässigkeiten in den gewachsenen Böden nicht möglich. Ebenso entfällt die Nutzung von Grundwasser über Brauchwasserbrunnen.

Natürliche Oberflächengewässer oder Flächen mit Schutzkategorien nach WHG liegen nicht im Plangebiet. Die an das Plangebiet angrenzenden Oberflächengewässer Körne und Rüschebrinkgraben waren bislang aufgrund ihres technischen Ausbaus nur durch eine geringe (ökologische) Wertigkeit gekennzeichnet. Sie dienten zur Ableitung der Schmutz- und Oberflächenwässer der Westfalenhütte und des nordöstlichen Innenstadtgebietes. Ökologische Umbaumaßnahmen sind parallel in Umsetzung (vgl. Kap. 5.4.1.1).

#### **6.2.4 Schutzgut Klima**

Das geringe Grünvolumen auf dem Gesamtareal der Westfalenhütte lässt Rückschlüsse auf lokalklimatische Belastungen zu. Insbesondere auf den wenig bewachsenen und noch teilversiegelten Freiflächen in Benachbarung zu verdichteten und aufgeheizten Wohnquartieren können sich in den Sommermonaten ggf. Wärmeinseln herausbilden. Eine großflächige Hitzebelastung in Verbindung mit den hoch verdichteten innenstadtnahen Bereichen ist bei langanhaltenden hohen Sommertemperaturen denkbar.

Der Rückgang der montanindustriellen Nutzung im Bereich des Westfalenhüttenareals hat jedoch insgesamt zu einer erheblichen Abschwächung der negativen lufthygienischen Ausgangslage geführt (vgl. Kap. 5.5.2). Hinweise auf Luftbelastungen im Plangebiet liegen derzeit nicht vor - auch da konkrete Informationen fehlen. Erst für die weiter südlich angrenzenden Wohnquartiere an der Brackeler Straße ergeben sich Belastungen durch Feinstaub und Stickoxide infolge des hohen Verkehrsaufkommens (vgl. Kap. 5.5.3).

Insgesamt besitzt das Plangebiet aktuell nur eine geringe Bedeutung im Hinblick auf Klimafunktionen bzw. ist als "abgeschwächter" Lastraum anzusehen. Randbereiche wie die Gleistrassen sowie der Verlauf der Körne sind jedoch als Luftleitbahnen von Bedeutung. Wichtige Klimafunktionen erfüllt zudem der Hoeschpark als lokaler Ausgleichsraum besonders für die bioklimatischen Lasträume im Umfeld (Borsigplatzquartier).

#### **6.2.5 Schutzgut Landschafts- bzw. Stadtbild / Erholung**

Das Landschafts- bzw. Stadtbild des Betrachtungsraumes ist aktuell durch industrielle Brachflächen mit zumeist jungen Sukzessionsstadien im westlichen Teilbereich, durch Industrieanlagen und große Gewerbehallen im zentralen Bereich (industrielles Kerndreieck, Ansiedlung-

gen Logistikpark Westfalenhütte) sowie durch große weitgehend unbewachsene oder abgedeckte Bodenmieten geprägt.

Unter Beachtung der zentralen Kriterien "Vielfalt, Eigenart und Schönheit" ergeben sich keine besonderen Landschaftsbildqualitäten. Markante und raumprägende Gehölzreihen bzw. Alleen z.B. an der Springorumstraße, im Umfeld der Stahlwerkstraße (vgl. Kap. 5.2.6) sowie der alte Baumbestand im Bereich des Hoesch-Museums bilden jedoch wichtige und schutzwürdige Einzelstrukturen. Wertgebende oder stadtbildprägende Elemente der Industriekultur und -geschichte, als ehemals wesentliche Merkmale der Eigenart des Raumes, sind auf dem Standort nicht mehr vorhanden.

Trotz der in die Stadtstruktur eingebetteten Lage und der Größe des Plangebietes ist das Areal zudem von Außen nur wenig einsehbar, da Verkehrswege und Bahndämme sowie begleitende Gehölzbestände das Gebiet abriegeln und keine öffentlichen Wege das Gelände erschließen. Sichtbeziehungen in das Plangebiet sind daher kaum möglich. Auch ein Wahrnehmen bzw. Erleben des Raumes im Stadtbild ist daher stark eingeschränkt. Aus dem Plangebiet heraus ergeben sich jedoch aufgrund der weithin offenen Struktur zahlreiche Blickbeziehungen. In Teilbereichen sind attraktive Sichtachsen auf das Hoesch-Museum und die Silhouette ("Skyline") der Dortmunder Innenstadt vorhanden. Bestehende Waldflächen und die Gehölzgürtel entlang der Bahntrassen verstärken die Kulissenwirkung des Westfalenhüttenareals. Die Gehölzbestände an der Brackeler Straße dienen zugleich als Eingrünung und zur optischen Eingliederung bzw. Abschirmung der Logistik- und Gewerbeflächen.

Der Planungsraum ist derzeit nicht öffentlich zugänglich. Damit steht er aktuell für eine Erholungs- oder Freizeitnutzung nicht zur Verfügung und bietet in dieser Hinsicht auch keine Infrastrukturen. Zudem beeinträchtigt der durch den Schienenverkehr verursachte Lärm eine mögliche Erholungsnutzung. Die Fläche ist zudem bislang nicht in das Freiraumsystem integriert. Eine Anbindung an das Fuß- und Radwegesystem fehlt. Der südlich angrenzende Hoeschpark stellt jedoch einen wichtigen Erholungszielort in einem insgesamt gering mit Freiraum versorgten Stadtquartier dar. Daneben sind das Freibad Stockheide und das Hoesch-Museum als Freizeit-Zielort von Bedeutung.

Insgesamt ist die derzeitige Bedeutung des Planungsraums für das Landschafts- oder Stadtbild sowie für die Erholungsvorsorge als gering einzuschätzen, wobei ein hohes Potenzial für die zukünftige Einbindung und Gestaltung des innenstadtnahen Bereichs besteht.

### **6.2.6 Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit**

Aufgrund der langen schwerindustriellen Nutzung der Fläche haben sich in den letzten Jahrzehnten erhebliche betriebsbedingte Belastungen auf Menschen und seine Gesundheit ergeben. Nach weitgehender Aufgabe der industriellen Nutzung im Jahr 2005 konzentrieren sich betriebsbedingte Wirkungen derzeit auf die noch genutzten Flächen im so genannten industriellen Kerndreieck. Da in dessen Umfeld keine schutzbedürftigen (Wohn-)Nutzungen liegen, ergeben sich derzeit keine Beeinträchtigungen ausgehend von Lärm- oder sonstigen Immissionen.

Verkehrsbedingt liegt ein Belastungsschwerpunkt mit erhöhten Lärm-, Feinstaub- und Stickoxidwerten südlich des Planungsraumes im Bereich der westlichen Brackeler Straße.

Die Verunreinigungen des Bodens und des Grundwassers sind heute Ausdruck für die erheblichen Vorbelastungen des Standortes. Aufgrund der aktuell weitgehend eingeschränkten Zugänglichkeit der betroffenen Flächen sowie der allenfalls kurzzeitigen Exposition von Personen sind aktuelle Gefährdungen im Hinblick auf den Wirkungspfad Boden-Mensch derzeit jedoch weitgehend auszuschließen (vgl. Kap. 5.3.6). Gleiches gilt für die Grundwasserbelas-

tungen, u.a. da die Schadstoffausbreitung räumlich begrenzt ist und keine Brauch- oder Trinkwasserentnahmestellen in der Umgebung bekannt sind.

Im Hinblick auf die Störfallgefährdung ergibt das Gutachten des TÜV Nord weder im derzeitigen Zustand noch vor dem Hintergrund der Planungsinhalte ein erhöhtes Gefährdungspotenzial (vgl. Kap. 5.7.4; TÜV NORD, 2015).

Bezogen auf die Nutzbarkeit der Fläche ist festzuhalten, dass die Industriebranche in ihrem jetzigen Zustand keine Ausgleichsleistungen für die angrenzende dichte Bebauung der Nordstadt erbringen kann. Öffentlich nutzbare Erholungsmöglichkeiten fehlen; eine Zugänglichkeit besteht nur sehr eingeschränkt. Auch im Hinblick auf die lufthygienische bzw. klimatische Belastungssituation im verdichteten Borsigplatzquartier können damit keine Ausgleichsfunktionen erfüllt werden.

Insgesamt ist die derzeitige Bedeutung des Planungsraums für den Mensch bzw. die menschliche Gesundheit als gering einzuschätzen; Risikopotenziale beschränken sich auf die nicht frei zugängliche Fläche und sind damit beherrschbar.

Das Areal besitzt im Hinblick auf das Schutzgut "Mensch und seine Gesundheit" gleichzeitig ein hohes Entwicklungspotenzial durch eine zukünftige Integration in das Stadtgefüge und das Freiraumsystem. Daneben können durch verkehrsplanerische Maßnahmen Entlastungswirkungen (Feinstaub und Lärm) in bestehenden Lasträumen des benachbarten Borsigplatzviertels ermöglicht werden.

### **6.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Im Planungsraum sind einzig die als Baudenkmäler gesicherten Gebäudeensembles um das Hoesch-Museum sowie der angrenzende Hoeschpark als bedeutsame Kulturgüter hervorzuheben. Diese Teilbereiche sind zudem Bestandteil des regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches "Borsigplatz, Westfalenhütte, Hoeschpark" (vgl. LVR/LWL, 2014). Innerhalb dieses insgesamt 97 ha großen Kulturlandschaftsraumes repräsentieren sie wertgebende Strukturen. Das Bewahren und Sichern von Strukturen und tradierten Nutzungen, von Ansichten und Sichträumen ist hier als wichtige Zielvorstellung in diesem Zusammenhang zu beachten.

Sachgüter im Sinne der Umweltprüfung wie natürliche Ressourcen oder Elemente des Naturhaushaltes, die für die Gesellschaft insgesamt von materieller Bedeutung sind, sind im Plangebiet nicht vorhanden.

### 6.3 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Im Rahmen der Umweltprüfung ist auch zu prüfen, wie sich das Areal der ehemaligen Westfalenhütte entwickeln würde, wenn die vorliegenden Planungen nicht umgesetzt würden.

Die bestehenden Industrieflächen des so genannten industriellen Kerndreiecks würden vermutlich weiterhin durch die bestehenden Betriebe genutzt werden. Im Bereich des Logistikparks Westfalenhütte dürfte eine weitere Ansiedlung von Logistik- und Gewerbeunternehmen erfolgen. Anders sieht dies für die bestehenden Brach- und Freiflächen aus. Sofern keine weitere bauliche Nutzung der Industriebrache auf der Westfalenhütte erfolgt und die unregelmäßige Entbuschung der Flächen unterbleibt, wird der Freiraum sich über Vorwaldstadien aus Birkenvorwäldern und Sommerfliedergebüsch in Richtung Industriewald entwickeln. In Teilbereichen ist die auch auf diesen Extremstandorten einsetzende Waldsukzession bereits heute zu erkennen. Die günstigen Lebensraumeigenschaften für Offenland-Arten wie Flussregenpfeifer, Heidelerche, Kreuzkröte und Mauereidechse würden im Zuge der natürlichen Wiederbewaldung mittel- bis langfristig verloren gehen und durch Lebensgemeinschaften der Gebüsche und Vorwälder abgelöst werden.

Aus klimatischer Sicht würde sich im Zuge der Bewaldung ein lokalklimatischer Ausgleichs- und Entlastungsraum mit Luftfilterfunktion in Innenstadtnähe herausbilden.

Sollte die Fläche weiterhin unerschlossen und abgezaunt bleiben, wäre auch künftig eine Zugänglichkeit der Fläche nicht gegeben. Damit wäre auch zukünftig eine Nutzung als potenzieller Erholungs- oder Durchgangsraum für den Menschen und eine Einbindung in das Dortmunder Freiraumsystem unmöglich. Zudem bliebe bei Nichtdurchführung der Planung eine verkehrliche Entlastung des dicht besiedelten Borsigplatzviertels durch die Hoeschallee aus.

Die Risikopotenziale durch die Bodenkontaminationen würden ohne weitere Planungsabsichten vermutlich zunächst weiterhin Bestand haben. Ohne eine weiterführende Prüfung und Sanierung der weithin belasteten Böden könnten sich langfristig ggf. negative Auswirkungen auf andere Umweltmedien, z.B. die Grundwasserqualität ergeben.

Letztendlich würde es bei Nichtdurchführung der Planung erforderlich werden, neue gewerbliche Bauflächen im Freiraum zu erschließen, mit der Konsequenz, dem im BauGB geforderten Nachhaltigkeitsprinzip nicht gerecht zu werden.

Neben der Prognose bei Nichtdurchführung der Planung erfolgt eine Alternativenbetrachtung, die dem Kap. 4 zu entnehmen ist.

### 6.4 Wechselwirkungen

Bei der Umweltprüfung handelt es sich um ein integratives Verfahren, das eine schutzgüterübergreifende Betrachtung unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen erfordert (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB). Ausgangspunkt dieses Ansatzes ist die Erkenntnis, dass die einzelnen Schutzgüter nicht isoliert und zusammenhangslos nebeneinander vorliegen, sondern dass zwischen ihnen Wechselwirkungen und Abhängigkeiten bestehen.

Ökosystemare Wechselwirkungen sind alle denkbaren funktionalen und strukturellen Beziehungen zwischen Schutzgütern, innerhalb der Schutzgüter (zwischen und innerhalb von Schutzgutfunktionen und Schutzgutkriterien) sowie zwischen und innerhalb von landschaftlichen Ökosystemen, soweit sie aufgrund einer zu erwartenden Betroffenheit durch Projektauswirkungen von entscheidungserheblicher Bedeutung sind. Sie beschreiben somit die Umwelt als funktionales Wirkungsgefüge.

Allerdings ist die Anzahl ökosystemarer Wechselbeziehungen aufgrund der Fülle von biotischen und abiotischen Einflüssen sowie unter Beachtung der zeitlichen Dimension potenziell unendlich. Aufgrund wissenschaftlicher Kenntnislücken und praktischer Probleme (unverhältnismäßig hoher Untersuchungsaufwand) ist eine vollständige Erfassung aller Wechselbeziehungen daher im Rahmen einer Umweltprüfung nicht zu leisten bzw. nicht zielführend.

Folglich werden nur die Wechselwirkungen erfasst und bewertet, die ausreichend gut bekannt und untersucht sind und die im Rahmen der Umweltprüfung entscheidungserheblich sein können. Die relevanten Wechselwirkungen (z.B. Wirkungspfade Boden-Grundwasser oder Boden-Mensch oder Abhängigkeiten zwischen abiotischen Standortbedingungen und Lebensraumfunktionen) werden daher, soweit sie erkennbar und von Belang sind, bereits den einzelnen Schutzgütern zugeordnet und in die Schutzgutanalyse und -bewertung integriert.

## **6.5 Kumulative Wirkungen**

Die Umweltprüfung hat neben den vorhabenbezogenen Wirkungen gleichsam Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete zu berücksichtigen. Hierbei können additive und synergetische Effekte eintreten, wobei aufgrund der zahllosen Wirkbeziehungen und dem Mangel an Operationalisierungsansätzen und Leitfäden eine konkrete Bewertung kumulativer Wirkungen erschwert wird (vgl. HILDEBRANDT ET AL., 2017).

Im vorliegenden Fall sind in dieser Hinsicht die Auswirkungen der Errichtung der Wartungshalle des RRX sowie die Entwicklungen im Bereich des Logistikparks Westfalenhütte zu berücksichtigen. Beide Entwicklungsbereiche sind baulich bereits weitgehend realisiert. Auch nördlich des Vorhabenraums sind Neuansiedlungen von Logistikunternehmen im Bereich der ehemaligen Sinteranlage (Bebauungsplan InN 222) geplant bzw. in Umsetzung.

Zudem ist nördlich der Hildastraße die Entwicklung eines Möbelmarktes in der Diskussion (InN 236). Auch die Fortführung der Hoeschallee als Nordspange ist u.a. über den Bebauungsplan InN 218 beabsichtigt. Die im Zusammenhang mit den oben genannten Planungen zu beachtenden naturschutzrechtlichen Belange werden im Rahmen eigenständiger Umweltberichte bzw. Landschaftspflegerischer Begleitpläne abgearbeitet.

Weitere Vorhaben mit kumulierenden Umwelt-Wirkungen sind im Umfeld des Plangebietes nicht bekannt. Unabhängig davon sind aufgrund der innenstadtnahen Lage grundsätzlich hohe Vorbelastungen sowie entsprechend kumulative Wirkungen als "standorttypisch" für das Plangebiet anzusehen.

## **7. ERMITTLUNG UND BEWERTUNG DER ZU ERWARTENDEN UMWELTAUSWIRKUNGEN**

Im Rahmen der Umweltprüfung sind für den Standort Westfalenhütte einige besonders wichtige Aspekte und Fragestellungen schutzgutbezogen zu bewerten. Diese werden unter Berücksichtigung der räumlichen Ausgangssituation, der städtebaulichen Einbindung, der Vornutzung des Areals, der Vorbelastung und der angestrebten künftigen Nutzung im Einzelnen eingeschätzt. Grundlage für die Bewertung ist das Planungskonzept der Flächennutzungsplanänderung und die nach Baunutzungsverordnung (BauNVO) daraus ableitbaren Entwicklungsmöglichkeiten auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Das Wirkungsgefüge zwischen den abiotischen und biotischen Faktoren sowie mögliche Wechselwirkungen werden ebenso berücksichtigt wie derzeit bestehende Beeinträchtigungen und Vorbelastungen. Dabei ist grundsätzlich zu unterscheiden zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten sowie direkten und indirekten Wirkungen.

### **7.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Durch die Planung werden vor allem Sekundär- und Sonderbiotope (Industriebrachen) beansprucht, die aufgrund ihrer geringen Naturnähe und schnellen Wiederherstellbarkeit nur eine geringe Wertigkeit im Sinne des Biotopbewertungsverfahrens der Stadt Dortmund aufweisen. Mittelfristig ist zudem mit einer Entwicklung naturnaher Strukturen im Bereich der insgesamt ca. 54,9 ha großen Grünflächendarstellungen zu rechnen. Unter Berücksichtigung der über 150 Jahre langen industriellen Nutzung des gesamten Standortes wird die "Natur auf Zeit Regelung" des § 30 (2) LNatSchG NRW erfüllt (vgl. Kap.9.2).

Allerdings sind genau diese durch dynamische Störungen des Menschen geprägten Lebensräume wichtige Habitate für in der "Normallandschaft" seltene und z.T. geschützte (Pionier-) Arten. So können sich für verschiedene planungsrelevante Arten (Fledermäuse, Feldlerche, Flussregenpfeifer, Gartenrotschwanz, Heidelerche, Nachtigall, Schwarzkehlchen, Kreuzkröte und Mauereidechse) Konflikte nach § 44 BNatSchG ergeben, die durch Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen auf den nachfolgenden Planungsebenen zu lösen sind. Eine vertiefende Darstellung der artenschutzrechtlichen Bewertung erfolgt in Kapitel 8.3 und ist ferner dem Artenschutzgutachten (vgl. HAMANN & SCHULTE, 2019) zu entnehmen. Hierin erfolgt auch eine auf die nachgewiesenen Einzelarten bezogene artenschutzrechtliche Konfliktanalyse. Hinweise zu erforderlichen Artenschutzmaßnahmen werden in Kapitel 9.1 dargelegt.

Inanspruchnahmen von Waldflächen im Sinne des Landesforstgesetzes NRW sind nach den Plandarstellungen in begrenzten Umfang vorgesehen. Die auf den Brachflächen der Westfalenhütte aufkommenden Vorwaldstadien und einzelnen Gehölzgruppen werden aufgrund der erforderlichen Bodensanierungen bzw. -auffüllungen vermutlich weitgehend zerstört werden. Da jedoch keine Altholzbestände betroffen sind, ist in der Regel mit einer schnellen Wiederherstellbarkeit zu rechnen. Die vorgesehenen Grünflächen bieten zudem genügend Raum, um einen strukturellen Ausgleich zu ermöglichen.

Ein Verlust von straßenbegleitenden Gehölzreihen an der Stahlwerkstraße und an der Springorumstraße ist nicht zu erwarten. Das Ziel des Erhalts ist im Planungsprozess deutlich geworden und auch über entsprechende Grünflächendarstellungen (z.B. Springorumstraße) dokumentiert. Der Erhalt der straßenbegleitenden Altbaumbestände ist auch im Hinblick auf das Landschafts- bzw. Stadtbild von Bedeutung.

Im Hinblick auf den Biotopverbund werden die Darstellungen des Fachbeitrags des LANUV "Planungsbeiträge zu Naturschutz, Landschaftspflege, Biotopverbund" weitgehend berück-

sichtigt. In den Biotopverbundflächen der Stufe II (vgl. Abb. 24) werden vornehmlich Grünflächen dargestellt, allerdings in verringerter Flächengröße bzw. Ausdehnung. Insbesondere der "Grüne Ring" um das Westfalenhüttengelände und bahnrassennahe Flächen, der Hoeschpark, die Wald- und Grünflächen an der Brackeler Straße sowie die Grünverbindung entlang der Hoeschallee können Biotopverbundfunktionen übernehmen. Zusätzliche Entwicklungsperspektiven eröffnen die geplanten ökologischen Umbaumaßnahmen im Bereich des Körnebachs und des Rüschebrinkgrabens (vgl. Kap. 5.4.1.1). Grundsätzlich werden damit die Anforderungen des Biotopverbundes berücksichtigt. Allerdings ist bei der Grünflächengestaltung auf die Durchgängigkeit und eine Minimierung der Zerschneidungswirkung z.B. durch Verkehrswege zu achten. Eine zu starke Durchdringung der Grünflächen mit sonstiger Infrastruktur ist ebenfalls zu vermeiden, um den Anforderungen des Biotopverbunds gerecht zu werden.

Es können sich Zielkonflikte bei der Ausgestaltung der Grünflächen zwischen den Anforderungen des Artenschutzes/Biotopverbundes und den Belangen der Erholungsvorsorge, des Lärmschutzes, der Niederschlagsretention sowie des Klimaschutzes ergeben. Auf den nachfolgenden Planungsebenen sind diese z.B. durch räumliche Entflechtung oder eine multifunktionale Konzeption zu entschärfen.

## **7.2 Schutzgut Boden und Fläche**

Da die natürlichen Bodenfunktionen im Plangebiet überwiegend zerstört sind, sind bei Durchführung der Planung grundsätzlich keine weiteren erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden und den Bodenhaushalt zu erwarten. Aufgrund der Bodenbelastungen durch Schadstoffe, Kampfmittelreste sowie der Auswirkungen des Altbergbaus ergeben sich jedoch erhebliche Auswirkungen im Hinblick auf die Wechselbeziehungen zu den Schutzgütern Mensch und Wasser bzw. Grundwasser.

Nach derzeitigem Untersuchungsstand kann basierend auf den orientierenden Gefährdungsabschätzungen davon ausgegangen werden, dass aufgrund der zum Teil hohen Schadstoffgehalte in den oberen Bodenhorizonten und damit einhergehender Prüfwertüberschreitungen Maßnahmen zur Unterbindung der entsprechenden Wirkungspfade erforderlich sind (AHLENBERG INGENIEURE GMBH, 2013-2015).

Basierend auf dem Allgemeinen Sanierungsplan sind Detailsanierungskonzepte in Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde zu entwickeln und die jeweils erforderlichen Maßnahmen festzulegen. Die Betrachtung der Sanierungserfordernisse, Bebauungsrestriktionen durch Altbergbau, potenzielle Methanausgasungen sowie die Räumung der Kampfmittel und ein nachhaltiges Bodenmanagement stehen hierbei im Vordergrund. Allgemeine Hinweise auf Maßnahmenerfordernisse werden im Kapitel 9.3 dargelegt.

So sind im Zuge der geplanten Neunutzung sowie des bereichsweise noch anstehenden Gebäuderückbaus sind umfangreiche Erdbewegungen zu erwarten, die zur Umlagerung der Auffüllungen an die Geländeoberfläche führen können. Vor diesem Hintergrund sowie der in vielen Teilbereichen festgestellten Prüfwertüberschreitungen ist zukünftig die Unterbindung des Wirkungspfadens Boden - Mensch erforderlich. Dies kann durch die Neugestaltung der Geländeoberfläche im Zuge der Neunutzung erfolgen (Oberflächenbefestigungen mit unbelastetem Material, Aufbringen von unbelastetem Boden im Bereich von Grünflächen etc.). Weiterhin ist eine umfangreiche Umlagerung von belasteten Bodenmassen in ein landschaftsgerecht gestaltetes und fachgemäß abgedichtetes Umlagerungsbauwerk vorgesehen (vgl. Kap. 7.2.1).

Positiv im Sinne des Bodenschutzes und im Hinblick auf den Schutzbelang "Fläche" sind die Nachnutzung bereits veränderter Böden sowie die Förderung naturnaher Bodenfunktionen im Bereich der zukünftigen Grünflächen zu bewerten. Die geplante Wiedernutzung des Areals der Westfalenhütte entspricht ausdrücklich dem allgemeinen Leitziel des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden (§ 1a BauGB). Das "Flächenrecycling" im Plangebiet kann einen Beitrag zur Vermeidung der Inanspruchnahme von Freiraum und somit zur Erhaltung der natürlichen Böden und ihrer Funktionen im Außenbereich leisten.

### **7.2.1 Sanierungskonzept / Umlagerungsbauwerk**

Für eine geplante Sanierung des Geländes wird eine auf die neue Nutzung abgestimmte Sicherung durch Abdichtung/Abdeckung einzelner Teilflächen und die Konzentrierung höher belasteter kontaminierter Böden in einem Bereich, in dem schon entsprechende Vorbelastungen vorliegen, als zweckmäßig empfohlen (vgl. AHLENBERG INGENIEURE GMBH, 2017). Folgende Rahmenbedingungen und Anforderungen werden im Allgemeinen Sanierungsplan benannt:

Für das Umlagerungsbauwerk als technisches Sicherungsbauwerk zur Einlagerung von kontaminierten Bodenmassen ist ein Standort im Westen des Plangebietes in einem bereits vorbelasteten Raum vorgesehen (vgl. Abb. 49). Um eine spätere Nutzung dieser Teilfläche als öffentliche Grünfläche zu ermöglichen, wird an der Oberfläche eine qualifizierte Abdichtung eingebaut und das technische Bauwerk durch entsprechende Planungen als Landschaftsbauwerk in die Landschaft eingegliedert. Eine abschnittsweise Herstellung der Oberflächenabdichtung ist vorzusehen. Um auch später entwickelte Teilflächen zu berücksichtigen, können bauzeitlich Zwischenabdichtungen (Teilbauabschnitte), wie sie aus dem Deponiebau bekannt sind, eingesetzt werden. Der Gesamtbearbeitungszeitraum wird auch wegen der erforderlichen Zeiträume für die Hoeschallee und Westfalenhüttenallee mindestens fünf Jahre betragen.

Die Ausdehnung des Umlagerungsbauwerkes und die endgültige Profilierung wird variabel gehalten, da die tatsächlichen Einlagerungsvolumina gegenwärtig nicht bestimmt sind. Die Gesamtmenge an Bodenüberschuss zur Einlagerung belasteter Böden in das Umlagerungsbauwerk aus den einzelnen Teilflächen des Westfalenhüttenareals wird zunächst auf ca. 190.000 m<sup>3</sup> bis zu maximal 300.000 m<sup>3</sup> abgeschätzt; ggf. wird bei Nachnutzung betriebsrelevanter Flächen die Herstellung eines zweiten Umlagerungsbauwerkes westlich der ehemaligen Kokerei Kaiserstuhl erforderlich.

Alle analytisch auffälligen Materialien (Zuordnungswert > Z 2 nach "Dortmunder Einbauwerten"), die im Zuge der Baureifmachung aufgenommen werden müssen, und ggf. auftretende "hot-spots" höher belasteter Partien sind generell gesichert in das Umlagerungsbauwerk einzubauen. Dies gilt grundsätzlich für geruchlich auffällige Bodenchargen. PCB-Belastungen  $\geq 50$  mg/kg sowie pastöse oder nicht wieder einbaufähige Chargen sind einer externen Entsorgung zuzuführen. Hierzu sind dichte Container mit abschließbarem Deckel zur Sicherung der Materialien bis zum Vorliegen der Deklarationsanalytik vorzuhalten. Die Dokumentation erfolgt gemäß der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV). Alle Maßnahmen im Zuge von Bodenbewegungen (Aus- und Einbau, Zwischenlagerung, Einbau und Zulieferung) sind fachgutachterlich zu begleiten.

Die übrigen Auffüllungen im Bereich der zukünftigen Gewerbefläche östlich der Hoeschallee werden bautechnisch aufbereitet und zusammen mit Zuliefermassen in der chemischen Qualität Z 2 oder besser gemäß den "Dortmunder Einbauwerten" verdichtet wieder eingebaut. Der Einbau der abschließenden mindestens 50 cm dicken Schicht mit Bebauung, dem Oberbau für Fahr- oder Lagerbereiche sowie Vegetationsböden erfolgt durch den künftigen Er-



werber. Die Schichtdicken werden im Rahmen der Detailsanierungspläne mit den Genehmigungsbehörden endgültig abgestimmt. Hohlräume aus Leitungsgräben o. ä. und ggf. nicht oder unzureichend verfüllte Keller werden firstbündig verfüllt.

Im Falle der geplanten nördlichen Hoeschallee mit einer bis zu 8 Metern über dem Urgelände liegenden Gradienten wird der entstehende Straßendamm mit umgelagertem bzw. zugeliefertem Material hergestellt. Die übrigen Auffüllungen werden bautechnisch aufbereitet und verdichtet eingebaut. An der Oberfläche erfolgt eine Abdeckung durch die Oberbauschichten des Straßenbaus. Im Bereich künftiger Kanalbaugruben sind nur natürliche Bodenmaterialien zugelassen.

Die zur Herstellung der Grünflächen notwendigen Rekultivierungs- oder Vegetationsböden sind extern anzuliefern. Im Bereich der Lärmschutzwälle der Grünflächen (Bedarf ca. 150.000 m<sup>3</sup> bis 160.000 m<sup>3</sup>) sowie des Kerns der nördlichen Hoeschallee (Bedarf ca. 165.000 m<sup>3</sup> bis 175.000 m<sup>3</sup>) können Auffüllungen des Zuordnungswertes bis Z 2 aus Umlagerung auf dem Sanierungsgebiet eingebaut werden. Sofern eine Zulieferung erfolgt, ist die Qualität Z 1.2 oder besser einzuhalten. Mit den vorgenannten Sanierungsmaßnahmen werden alle zu betrachtenden Gefährdungspfade sicher unterbunden. Die Bewertung der Grundwassersituation sowie ggf. die Veranlassung von Sicherungsmaßnahmen erfolgt in einem gesonderten Verfahren. Alle obigen Angaben sind dem Allgemeinen Sanierungsplan entnommen (vgl. AHLENBERG INGENIEURE GMBH, 2017).

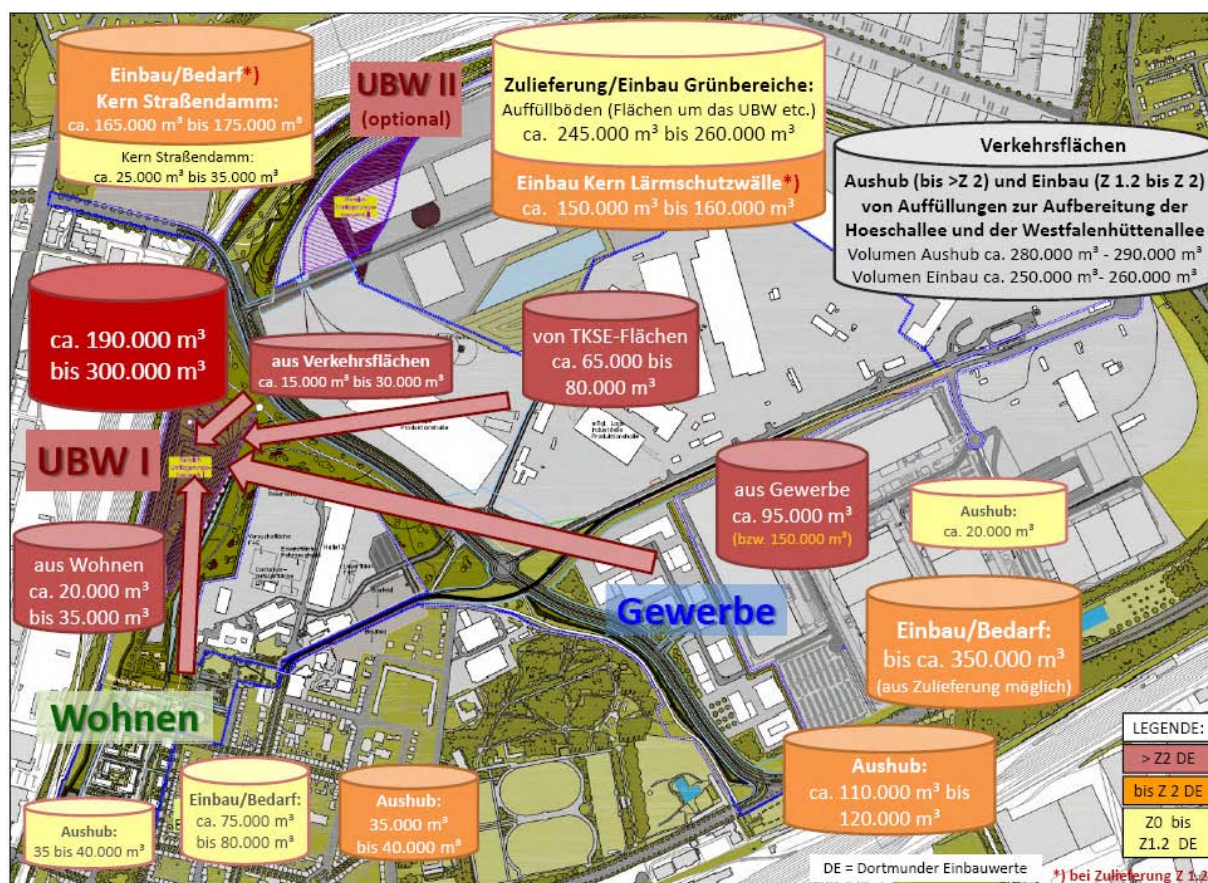


Abb. 49: Boden- und Massenmanagement Westfalenhütte (AHLENBERG INGENIEURE GMBH, 2017)

Hinweis: Mit den Bauarbeiten zu der Herrichtung des Umlagerungsbauwerkes / 1. BA (Verbindlichkeitserklärung zum Detailsanierungsplan UBW liegt vor) wurde im Herbst 2018 begonnen. Hierzu wurden Verbesserungen des Baugrundes sowie nachfolgend auch die Profilierungsarbeiten und die Basisabdichtung hergestellt. Hier anfallende Niederschlagswässer werden gesichert gefasst und nach Eignung mit behördlicher Genehmigung in die Kanalisa-

tion eingeleitet. Anfang 2019 wurde die Baufeldsanierung der zukünftigen Feuerbeschichtungsanlage (FBA) begonnen (eine Verbindlichkeitserklärung zum Detailsanierungsplan FBA 10 liegt vor). Diese Baufeldsanierung der FBA wird im Juli 2019 abgeschlossen werden und wird bis dahin ca. 60.000 m<sup>3</sup> an Materialien oberhalb LAGA Z2 DOLI aufgenommen haben.

### 7.3 Schutzgut Wasser

Da keine natürlichen Oberflächengewässer im Plangebiet vorhanden sind, beschränken sich Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser in erster Linie auf den Grundwasserhaushalt. Durch die beabsichtigte Wiedernutzung weiter Teilflächen werden derzeit versickerungsfähige Brachflächen einer erneuten Versiegelung zugeführt. Die Versickerungsrate wird demzufolge im Plangebiet abnehmen.

Aufgrund der hohen Schadstoffbelastung der Böden ist eine allgemein negativ zu bewertende Abnahme der Versickerungsleistung durch Versiegelung in diesem Fall positiv zu beurteilen. Grundsätzlich gilt für den Gesamtstandort, dass eine Versickerung von Niederschlagswasser angesichts der chemischen Beschaffenheit der Auffüllungen, der stellenweise geringen Grundwasserflurabstände sowie der schlechten Durchlässigkeiten in den gewachsenen Böden nicht zulässig sein wird. Eine Notwendigkeit von Sanierungsmaßnahmen hinsichtlich des Grundwassers ist nach Einschätzung der Gutachter nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erkennbar (AHLENBERG INGENIEURE GMBH, 2015). Die vorgesehene großflächige Bebauung sowie die erforderliche Bodensanierung bzw. Abdichtung von kontaminierten Bereichen führt in dieser Hinsicht auch zu einer Verbesserung im Hinblick auf die Gefährdungssituation des Grundwassers durch eine Unterbindung der Auswaschung von Bodenschadstoffen.

Voraussetzung für die Verbesserung der potenziellen Gefährdungssituation sind jedoch Maßnahmen zur Bodensanierung bzw. -abdichtung im Rahmen einer Baureifmachung sowie ein begleitendes Grundwassermonitoring (vgl. Kap. 9.3).

Aufgrund der in Teilbereichen hoch anstehenden Grundwasserstände könnten sich unter Umständen und in Abhängigkeit von zukünftigen Grundwasserbewirtschaftungskonzepten Vernässungserscheinungen ausbreiten. Im Rahmen des Grundwasser-Managements ist sicherzustellen, dass potenzielle Vernässungen oder schädliche Grundwasseranstiege in sensiblen Bereichen (z.B. Hoeschpark) dauerhaft ausgeschlossen werden. Die Anlage von vier neuen Tiefbrunnenschächten mit leistungsfähigen Pumpen im Hoeschpark und die Ableitung des gehobenen Wassers mittels zusätzlichen Druckrohrleitungen wurden im Herbst 2017 bereits beschlossen. Durch die Maßnahme soll eine Vernässung des Waldbestandes "Brüggmannshölzchen" zukünftig vermieden werden.

Die an das Plangebiet angrenzenden Oberflächengewässer Körne und Rüschebrinkgraben könnten bei Durchführung der Planung insbesondere im Rahmen der anstehenden Bodeneingriffe durch die Einleitung belasteter Wässer beeinträchtigt werden. Entsprechende Vorkehrungen zur Einhaltung der relevanten Einleitkriterien für den Kanal oder die Vorfluter sind hier vorzusehen (vgl. Kap. 9.4).

Die Notwendigkeit der Anlage von Regenrückhaltebecken führt zur Inanspruchnahme von größeren Standorten innerhalb vorgesehener Grünflächen. Sachzwänge bestehen insbesondere aufgrund der Renaturierung der Körne und der daraus resultierenden geringen Einleitmengen, die großflächige Retentionsräume im Plangebiet erforderlich machen.

Beeinträchtigungen im Hinblick auf Artenschutzbelange, Erholungsvorsorge oder gestalterische Aspekte können durch eine optimierte Standortwahl und durch Gestaltungsmaßnahmen verringert werden (vgl. Kap. 9.7.3).

### 7.3.1 Wirkungspfad Boden - Grundwasser

*"Nach Einschätzung aus dem Grundwassermonitoring sind die Risiken/Einflüsse der Grundwasserbeschaffenheit auf die aktuelle und zukünftige Nutzung von eher untergeordneter Bedeutung. Die bisher vorliegenden Untersuchungsergebnisse und Informationen liefern keine Anhaltspunkte, die die geplante Nutzung gemäß aktuellem Nutzungskonzept verhindern. Relevante und nennenswerte Einflüsse ergeben sich in erster Linie während der Bauzeit bei Bodeneingriffen bis in das Grundwasser in Bereichen mit geringem Flurabstand. Die daraus resultierenden zusätzlichen Maßnahmen (Abreinigung belasteten Wassers aus der Wasserhaltung) sind jedoch im Verhältnis zu den aus der Bodenbelastung resultierenden Maßnahmen (z. B. Arbeitsschutz, Entsorgung) von untergeordneter Bedeutung.*

*Zur Verifizierung der bisherigen Ergebnisse sowie zur Überprüfung der Veränderung der hydraulischen Verhältnisse (Fließrichtungen, Wasserstände) und weiteren Beurteilung der Schadstoffqualität-/ausbreitung soll das Grundwasser weiter beobachtet werden. Die Wahrscheinlichkeit von Grundwassersanierungsmaßnahmen innerhalb der Fläche ist gemäß Monitoring als sehr gering einzuschätzen. Nicht auszuschließen sind hingegen Maßnahmen am abstromigen Rand der Fläche zum Schutz der umliegenden Vorfluter vor unerwünschten Einträgen. Dabei würde es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit um Maßnahmen zum Abfangen (z. B. Dränagen), Reinigen und Ableiten des Grundwassers handeln. Ob und inwieweit derartige Maßnahmen erforderlich sind, ist von weiteren Untersuchungen abhängig. Die Ergebnisse der weiteren Grundwassermessungen und -betrachtungen sind bei der Ausarbeitung der einzelnen Detailsanierungspläne zu berücksichtigen. Dies kann zum Beispiel durch Festlegen und Vorbehalten von ebenen Flächen geschehen, die von Überbebauung freizuhalten sind, um der späteren Installation von Grundwasserreinigungsmaßnahmen zur Verfügung zu stehen. In der geplanten Grünfläche westlich der südlichen Hoeschallee wird hierzu vorsorglich ein ca. 10 Meter breiter Vorbehaltstreifen ausgewiesen, der in den weiteren Grundwasseruntersuchungen verifiziert und im fortschreitenden Planungsprozess in der genauen Lage konkretisiert oder verworfen wird" (AHLENBERG INGENIEURE GMBH, 2017).*

Zur Beurteilung des Schadstoffpotentials wurden Anfang 2017 weitere 17 Grundwassermessstellen auf dem Westfalenhüttengelände zur Höhenmessung des Grundwasserstandes sowie zur Probennahme für die Grundwasseranalytik installiert. Die Ergebnisse dieser Grundwassermessungen und -analysen sind im Rahmen der Detailsanierungspläne zu berücksichtigen.

### 7.3.2 Exkurs Überflutungsschutz (Starkregenereignisse)

Im Rahmen eines Überflutungsschutzkonzepts wurden für die gewerbliche Neuerschließung des Geländes der ehemaligen Westfalenhütte über die Bemessungs- und Nachweisführung nach DIN EN 752 und DWA-A 118 für Entwässerungssysteme hinaus die Auswirkungen "urbaner Sturzfluten" untersucht und rahmengebende Maßnahmen im Sinne eines Risikomanagements zur Überflutungsvorsorge für die weiteren Modulplanungen abgeleitet (vgl. BJÖRNSEN BERATENDE INGENIEURE, 2016a). Die Darstellungen und Berechnungen der Starkregengefahrenkarte des Eigenbetriebs Stadtentwässerung der Stadt Dortmund sind hierbei zu beachten.

Zur Aufstellung eines integralen Überflutungsschutzkonzeptes für die Entwicklungsflächen Westfalenhütte wird ein gekoppeltes Kanalnetzmodell unter Anwendung der Straßenprofilmethode aufgestellt.

## 7.4 Schutzgut Klima

Die Nachnutzung und erneute Bebauung der industriellen Brachflächen der Westfalenhütte führt zu einer Veränderung der lokalklimatischen Gegebenheiten. Zukünftig werden insbesondere nördlich der Hoeschallee erneut Gewerbe- und Industrieklimatope dominieren und die aktuell zwischen Freiflächenklima und (Vor)Waldklima einzuordnenden Brachflächen ablösen. Erhebliche Belastungen der Klimafunktionen des Raumes sind nach derzeitigem Erkenntnisstand und nach Auswertung der Klimaanalyse des RVR nicht absehbar, da u.a. eine ausreichende Durchgrünung der Siedlungsräume vorgesehen ist. So ist parallel zur Hoeschallee ein grüner Pufferraum zwischen Industrie/Gewerbestandorten und dem Borsigplatzquartier geplant. Die Grünflächendarstellungen orientieren sich dabei an dem in der Planungshinweiskarte (vgl. Abb. 39) skizzierten "Grünvernetzungskorridor", wenn auch in geringerem Umfang bzw. in einer veränderten Anordnung (Konzept des "Grünen Rings" um das Westfalenhüttenareal).

Durch die geplante Nachnutzung und Teilversiegelung des Plangebietes sowie aufgrund der Nähe zu verdichteten Wohnquartieren können sich in den Sommermonaten bei langanhaltenden hohen Temperaturen ggf. Wärmeinseln herausbilden. Die geplante Grünverbindung entlang der Hoeschallee kann jedoch eine großflächige Ausbreitung von Hitzebelastungen abmildern. Ein "Zusammenwachsen" von Wärmeinseln im Bereich der verdichteten Wohnquartiere um den Borsigplatz und der nördlich der Hoeschallee liegenden Industriegebiete kann durch diesen innerstädtischen Grünzug vermieden werden. Im Rahmen der Grünflächenausgestaltung ist auf eine entsprechende intensive Begrünung des ca. 55 m breiten grünen Pufferraums zu achten. Positive Synergien lassen sich ggf. durch eine Integration von Retentionsanlagen und ihrer kühlenden Wirkung erzielen.

Auch der so genannte "Grüne Ring" kann ein Abstrahlen von Wärme-Emissionen in die Umgebung minimieren und trägt zur allgemeinen Verbesserung der Luftgüte bei. Eine Herausbildung von Wärmeinseln in den zukünftig vermutlich durch großflächige Gewerbehallen geprägten und auch aus Gründen des Bodenschutzes hoch verdichteten Industriegebieten ist jedoch nicht vollständig zu vermeiden. Durch eine Begrünung von Dächern und Fassaden sowie durch Straßenraumbegrünung kann auf Ebene der Bebauungspläne ein wirksamer Beitrag zur Verbesserung der klimatischen Bedingungen und ein kleinklimatischer Ausgleich erbracht werden.

Hervorzuheben ist die durch Grünflächendarstellungen erfolgte planerische Absicherung der Frischluftschneisen entlang der Bahnlinie Münster-Dortmund sowie im Verlauf der Körne. Der Hoeschpark als lokaler Ausgleichsraum mit Oasenfunktion wird nicht beeinträchtigt, sondern erhält einen zusätzlichen Grünflächenpuffer, so dass sich die klimatischen Wohlfahrtswirkungen dieses Bereichs zukünftig ausweiten können.

Aufgrund der verkehrlichen Entlastungswirkung der geplanten Hoeschallee sind für die südlich angrenzenden Wohnquartiere an der Brackeler Straße Verbesserungen im Hinblick auf bioklimatische Belange zu erwarten. Durch die Schaffung von Grünflächen im nördlichen Umfeld ergeben sich zudem zusätzliche Angebote schnell erreichbarer klimatischer Ausgleichsräume innerhalb des "bioklimatischen Belastungsraums Borsigplatzviertel" (vgl. Abb. 38).

Eine Durchgrünung der weitgehend gewerblich genutzten Areale der Westfalenhütte sollte zu einer Minimierung der Wärmeinselbildung beitragen. Gleichsam können die zukünftigen Parkanlagen als kühlere Erholungsinseln in der aufgeheizten Stadt dienen. Grundsätzlich sollte der rund 55 m breite Grünkorridor entlang der geplanten Hoeschallee und in Benachbarung zum Hoeschpark auf die Bedürfnisse der Erholungsvorsorge und des Klimaschutzes

ausgerichtet sein. Eine intensive Durchgrünung unter Verwendung von Großgehölzen ist demnach sinnvoll.

Die vor dem Hintergrund der Klimaschutzklausel (§ 1a Abs. 5 BauGB) gewünschte Entwicklung kompakter Siedlungsstrukturen zur Vermeidung von Verkehren und unnötigen CO<sub>2</sub>-Emissionen wird durch die Revitalisierung der innerstädtischen Brachfläche sowie durch die Fortführung der Stadtbahntrasse U 44 sichergestellt.

Durch die Definition von energetischen Gebäudestandards bzw. Maßnahmen zur nachhaltigen Nutzung von Ressourcen können auf den nachfolgenden Ebenen weitere Effekte erzielt werden. Im Bereich des nach § 34 BauGB entwickelten Logistikparks Westfalenhütte sind entsprechende Energieeffizienzmaßnahmen sowohl in der Gebäudehülle als auch in der Gebäudetechnik geplant. So sollen nach Auskunft des Betreibers recyclebare, schadstoffarme und möglichst nachwachsende Baustoffe verwendet werden. Zusätzlich können die Hallendächer für den Einsatz erneuerbarer Energien mit Photovoltaik-Anlagen und Solarthermie ausgestattet werden, da eine Vorrüstung des Hallendaches bereits planerisch berücksichtigt ist. Darüber hinaus ist derzeit ein Zertifizierungsverfahren für die Logistikhallen eingeleitet worden.<sup>8</sup>

#### **7.4.1 Entwicklung der Luftschadstoffbelastung**

Die Realisierung der Hoeschallee als erster Abschnitt der so genannten Nordspange kann zu einer Veränderung der Feinstaub- und Stickstoffdioxidbelastungen im erweiterten Vorhabenraum führen.

Zur Abschätzung der lufthygienischen Belastungssituation im Umfeld der Planung wurde das Ingenieurbüro simuPLAN beauftragt, die Immissionen durch Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) und Feinstaub (PM<sub>10</sub> und PM<sub>2,5</sub>) mit Hilfe von Simulationsrechnungen zu bestimmen und anhand der Grenzwerte der 39. BImSchV zu bewerten. Grundlage bilden folgende Berechnungsvarianten:

- Analysefall - AO: Derzeitige Verkehrsführung und Bebauungssituation; Emissionsfaktoren für das Jahr 2017
- Prognose-Nullfall - PO: umfasst das Prognosestraßennetz 2025 allerdings ohne die Hoeschallee, die Westfalenhüttenallee, die Nordspange im Bereich "Am Waldfriedhof" und die verlegte Feineisenstraße, jedoch mit verlegter Rüschebrinkstraße (InN 222), Anbindung Logistikpark an Brackeler Straße, Wendeanlage in Brackeler Straße; Emissionsfaktoren für das Jahr 2020
- Prognose-Planfall - P1 "InN 219": Wie PO, jedoch zusätzlich mit der Hoeschallee, der Westfalenhüttenallee, der Verknüpfung von beiden in einem plangleichen, signalisierten Knoten; Berücksichtigung der LKW-Sperrung auf der Oesterholzstraße (Westfalenhüttenallee bis zum neuen Knoten)
- Prognose-Planfall - P2 "InN 218 - Am Waldfried": Wie P1, jedoch zusätzlich Verlängerung der Nordspange von Bornstraße bis Burgholzstraße
- Prognose-Planfall - P2025: Vollständiges Prognosestraßennetz 2025, d. h. inkl. verlängerter Feineisenstraße und vollständiger Nordspange; Zusätzlich zum P2 ist hier die Verkehrserzeugung durch weitere Nutzungen insbesondere durch das Möbelhaus an der Hildastraße enthalten. Diese Variante wurde nur für das Rechengebiet RG 3 untersucht

---

<sup>8</sup> [www.garbe-westfalenhuette.de/logistik/green-logistics.php](http://www.garbe-westfalenhuette.de/logistik/green-logistics.php) (abgerufen am 22.10.2015)

Die durchgeführten Rechnungen und die Auswertung der vorliegenden Eingangsdaten für drei relevante Rechengebiete (RG 1-3) mit empfindlichen Nutzungen im Umfeld (vgl. Abb. 50) ergeben Folgendes:

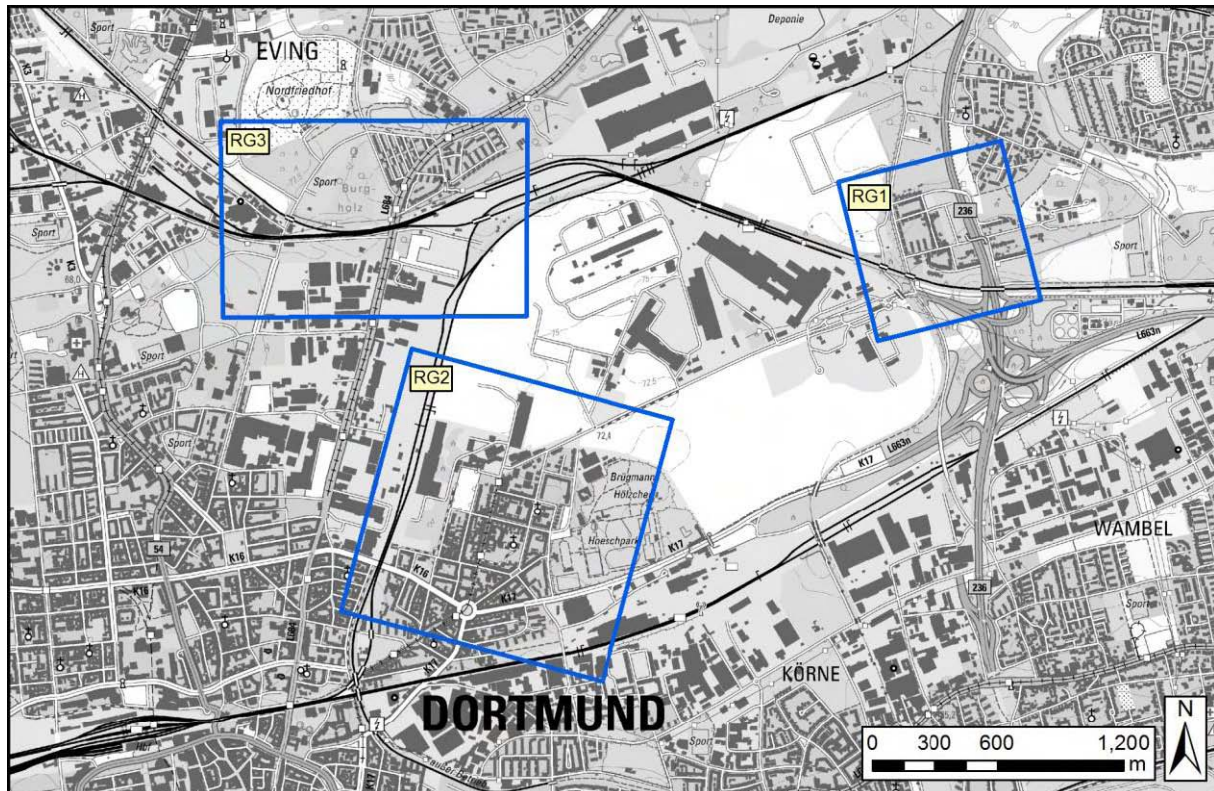


Abb. 50: Rechengebiete für die Ausbreitungsberechnung der Luftschadstoffe (SIMUPLAN, 2017)

Im Hinblick auf die Belastung mit  $PM_{2.5}$  liegen die berechneten Jahresmittelwerte in allen beurteilungsrelevanten Bereichen des Plangebiets (RG1, RG2 und RG3) deutlich unter dem Grenzwert von  $25 \mu\text{g}/\text{m}^3$ .

Ebenfalls als unkritisch sind die berechneten  $PM_{10}$ -Jahresmittelwerte in den Rechengebieten RG1 und RG3 einzustufen. Innerhalb des RG 3 führt der mit den Planfällen P1 und P2 verbundene Straßennetzumbau insbesondere im kritischen Abschnitt der Brackeler Straße zu einer deutlichen Minderung der  $PM_{10}$ -Immissionen und bewirkt einen Rückgang der Tage mit Mittelwerten größer  $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$  auf 23 Tage (Planfall P1) bzw. 22 Tage (Planfall P2). Somit ist für die Planfälle eine Einhaltung der  $PM_{10}$ -Grenzwerte auch für das RG2 sichergestellt.

*"Beim Prognosenullfall kommt es durch emissionsseitige Verbesserungen in der Fahrzeugflotte insgesamt zu einer Minderung der  $NO_2$ -Immissionen. Hierdurch reduzieren sich die Bereiche mit Grenzwertüberschreitungen. In den besonders stark belasteten Straßenabschnitten der Borsigstraße und der Brackeler Straße bewirken die Verkehrsentlastungen bei den Planfällen 1 und 2 im Vergleich zum Prognosenullfall eine deutliche Absenkung der  $NO_2$ -Immissionen, so dass sich Grenzwertüberschreitungen auf die nordseitige Randbebauung der Brackeler Straße beschränken.*

*In RG1 und RG3 liegen die berechneten  $NO_2$ -Jahresmittelwerte bei allen untersuchten Szenarien deutlich unter dem Grenzwert. Beim Prognosenullfall werden sich aufgrund der zurückgehenden Emissionsraten die  $NO_2$ -Immissionen gegenüber dem Analysefall mindern. Im RG1 wird sich die lufthygienische Belastung im Bereich der Wohnbebauung an der Rüschebrinkstraße durch die Verlegung der Straße deutlich verringern. Im RG3 treten im Analysefall die höchsten  $NO_2$ -Immissionen an der Wohnbebauung der Derner Straße auf. Das maximale*

*NO<sub>2</sub>-Jahresmittel beträgt hier 37,8 µg/m<sup>3</sup>. Im Planfall 1 wird es im RG3 gegenüber dem Prognosenullfall durch die ostseitige Anbindung der Nordspange auf der Bornstraße und der Osterfeldstraße zu einer Verkehrszunahme und hiermit einhergehend zu einer Zunahme der NO<sub>2</sub>-Immissionen kommen. Nördlich der Abzweigung der Osterfeldstraße werden sich hingegen an der Randbebauung der Derner Straße die NO<sub>2</sub>-Immissionen aufgrund der hier prognostizierten Verkehrsentslastung mindern. Für den Planfall 2 ergeben sich gegenüber dem Planfall 1 nur geringe Veränderungen der NO<sub>2</sub>-Immissionen. Lediglich am Aufpunkt R3-P7 an der Osterfeldstraße kommt es aufgrund der deutlichen Verkehrsreduktion zu einer signifikanten Immissionsminderung. Entlang der Verlängerung der Nordspange zwischen der Bornstraße und der Burgholzstraße werden die sich nördlich angrenzenden Kleingartenanlagen durch die geplante Lärmschutzwand wirksam vor hohen NO<sub>2</sub>-Immissionen geschützt. Hier liegen die prognostizierten NO<sub>2</sub>-Immissionen mit 29 bis 32 µg/m<sup>3</sup> nur unwesentlich über der Hintergrundbelastung. Im Planfall 2025 kommt es aufgrund der insgesamt höheren Verkehrsbelastung gegenüber dem Planfall 2 zu einer Zunahme der NO<sub>2</sub>-Immissionen. Die für den Planfall 2025 ermittelten NO<sub>2</sub>-Immissionen liegen aber größtenteils unter den NO<sub>2</sub>-Immissionswerten des Analysefalls. Dies gilt insbesondere für die Wohnsiedlungen an der Derner Straße und der Osterfeldstraße.*

*Insgesamt führt der Straßennetzumbau zur Erschließung des Plangebiets "Westfalenhütte" zu einer deutlichen Verbesserung der lufthygienischen Belastungssituation. Dies gilt insbesondere für die Wohnquartiere in der Umgebung des Borsigplatzes. Das geplante Verkehrskonzept trägt somit maßgeblich dazu bei, dass auch im besonders hoch belasteten Bereich der Brackeler Straße in absehbarer Zeit der Grenzwert für den NO<sub>2</sub>-Jahresmittelwert von 40 µg/m<sup>3</sup> eingehalten wird" (SIMUPLAN, 2017). Lediglich für die Oesterholzstraße werden aufgrund verkehrlicher Mehrbelastungen die NO<sub>2</sub>-Immissionen zunehmen. Diese Zunahme ist aber aufgrund des insgesamt relativ niedrigen Niveaus jedoch als unkritisch einzuschätzen (vgl. SIMUPLAN, 2017).*

Eine ausführliche Beschreibung der für die Rechengebiete ermittelten Prognosen ist der Begründung bzw. dem Fachgutachten zu den Luftschadstoffimmissionen zu entnehmen.

## **7.5 Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit**

### **7.5.1 Bewertung zu Lärmeinwirkungen**

Die folgenden Aussagen zur Bewertung möglicher Lärmeinwirkungen und Maßnahmen zum Lärmschutz sind einem Textbaustein der Stadt Dortmund (Stadt Dortmund, 2015: Textbaustein zur Lärmsituation und Luftschadstoffen für den Umweltbericht Westfalenhütte) entnommen:

*"Innerhalb der Bebauungsplanverfahren InN 224 (ehem. Kokerei Kaiserstuhl) und InN 223 ("südlich Springorum-Allee" heute Westfalenhüttenallee) werden Industrieflächen für Neuan-siedlungen ausgewiesen. Diese Bereiche weisen einen großen räumlichen Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung auf. Mit Hilfe von Festsetzungen zu Immissionskontingen-ten, der Baukörperanordnung sowie von aktiven Lärmschutzmaßnahmen können die Immis-sionen im Umfeld im Planverfahren ausreichend begrenzt werden.*

*Der Bereich für industrielle Nutzung nördlich und teilweise auch südlich der Hoeschallee wird gegenüber der alten Plandarstellung zwar vergrößert. Es handelt sich dabei aber um Flä-chen, die heute schon industriell genutzt werden oder aber zur Erweiterung der vorhandenen*

*Betriebe vorgesehen sind. Insofern handelt es sich um eine Anpassung des F-Plans an den Status quo. Insofern es sich um bestehendes Werksgelände handelt, sind bereits derzeit die Vorgaben des Immissionsschutzes durch die Firmen zu erfüllen, so dass heute ein vertragliches Nebeneinander von Wohnnutzungen und Industrie besteht. Erweiterungen der bestehenden Firmen sind nur innerhalb dieses bestehenden immissionsschutzrechtlichen Rahmens möglich.*

*Durch andere geplante Nutzungen wie Verkehrswege, Grünflächen, Gewerbegebiete und Sondergebiete liegen diese Flächen für industrielle Nutzungen nicht direkt angrenzend an empfindlichen Wohnnutzungen.*

*So ist als Puffer zum südöstlich angrenzenden Mischgebiet ein Sondergebiet entlang der (westlichen) Springorumstraße vorgesehen. Diese Nutzungen haben einen geringeren Schutzanspruch, es findet in der Regel nur im Tagzeitraum eine Nutzung statt und eine Bebauung wirkt abschirmend für das angrenzende Mischgebiet. Dadurch werden die Immissionen der industriellen Nutzung im bestehenden Mischgebiet gegenüber heute erheblich reduziert.*

*Nördlich angrenzend an das Wohngebiet ist ein Sondergebiet (InN 225 – ehemaliges Hochofenwerk) mit der Zweckbestimmung Forschung und Entwicklung geplant. Hier sollen entsprechende Einrichtungen Platz finden, die gut mit der angrenzenden Wohnnutzung vereinbar sind, also nur geringe Emissionen verursachen, und gleichzeitig mit den öffentlichen Grünflächen entlang der Straße und zur Wohnbebauung hin einen Puffer zu den weiter nördlich und östlich geplanten industriellen Nutzungen darstellen. Entsprechend können im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens die zulässigen Betriebe definiert werden. Auch durch den städtebaulichen Entwurf und die Erschließung können Beeinträchtigungen der Wohnnutzung vermieden werden. (...)*

*Gleiches gilt für das neu geplante Gewerbegebiet im südöstlichen Eckbereich von Hoeschallee und Westfalenhüttenallee. Innerhalb des Bebauungsplanes InN 219 sind Festsetzungen zur Begrenzung der Immissionen zu treffen. Zudem werden durch einen ohnehin erforderlichen aktiven Lärmschutz an der Straße auch die gewerblichen Immissionen gegenüber dem Hoeschpark und dem vorhandenen Mischgebiet eingegrenzt.*

*Im Südwesten der Westfalenhütte erfolgt eine Erweiterung des Wohngebietes um das existierende Borsigplatzquartier in Richtung Westen. Als Puffer gegenüber der vorhandenen Bahntrasse (Dortmund-Münster) ist eine lang gestreckte Grünfläche vorgesehen, in der Lärmschutzanlagen Platz finden können. Im Rahmen der Bebauungsplanung für dieses Wohnquartier (InN 226 – westlich Stahlwerkstraße) kann ein entsprechender aktiver und passiver Schallschutz vorgesehen und dimensioniert werden.*

*Auch für den Bereich des südlich des Wohnquartiers geplanten großflächigen Einzelhandels können Vorkehrungen zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte (aktive Schallschutzmaßnahmen, Baukörperanordnungen, Betriebszeitenbegrenzung) an der bestehenden und geplanten Bebauung im Bebauungsplan getroffen werden.*

*Insgesamt sind damit zum einen aufgrund der Nutzungsanordnung und zum anderen der Festsetzungsmöglichkeiten in den nachfolgenden Bebauungsplänen keine Konflikte hinsichtlich der Lärmimmissionen durch die Planung zu erwarten.*

### **Verkehrslärm**

*Der Trassenverlauf für die Verbindung Rüschebrinkstraße – Derner Straße wurde mit der Aufstellung des B-Plans InN 222 Sinteranlage bereits angepasst. Hierbei wurde durch die Verschwenkung der Trasse hinter einen vorhandenen Wall eine deutliche Verbesserung für die Wohngebäude östlich der Rüschebrinkstraße erreicht. Gleichzeitig wurde die Ost-West-*



*Spange über das Gelände der Kokerei bis zur Rüschebrinkstraße aufgegeben, da sie zu erheblichen Mehrbelastung der Friedrich-Hölscher-Straße geführt hätte.*

*Gegenüber des F-Planes 2004 ergibt sich durch die geplante Änderung lediglich die durchgängige Führung der Nord-Süd Verbindung zwischen Brackeler Straße und Hildastraße (Hoeschallee). Die Trasse hat eine Entlastungswirkung für die Brackeler Straße und die Borsigstraße von ca. 20-30 %. Diese Straßen zählen zu den am stärksten belasteten Straßen in Dortmund. Im Lärmaktionsplan der Stadt Dortmund werden sie als Belastungsschwerpunkt mit 1. Priorität aufgeführt. Insofern stellt die Entlastung dieser Straßen einen positiven Effekt dar. Die neue Hoeschallee führt weitestgehend durch weniger schutzbedürftige Bereiche. In der konkreten Straßenplanung kann soweit erforderlich zum Naherholungsbereich Hoeschpark ein aktiver Schallschutz vorgesehen werden.*

*Die Anbindung der Oesterholzstraße an die Hoeschallee verursacht zusammen mit den neu geplanten Nutzungen eine Verkehrssteigerung auf der Osterholzstraße. Sofern dies zu erheblichen Erhöhungen der Lärmimmissionen in der Osterholzstraße führt, sind ggf. Maßnahmen wie Lkw-Durchfahrverbote im weiteren Planungsverfahren vorzusehen.*

*Insgesamt werden daher die geplanten Änderungen der Verkehrsstrassen aus Sicht des Immissionsschutzes positiv bewertet. In den nachgelagerten Bebauungsplanverfahren stehen Maßnahmen zur Verfügung um die negativen Wirkungen zu minimieren."*

Auf Ebene des Bebauungsplans InN 219 erfolgt eine fachgutachterliche Behandlung der Lärmauswirkungen durch die Haupterschließungswege Hoeschallee und Westfalenhüttenallee (vgl. HEINE + JUD, 2017). Es zeigt sich, dass insgesamt die Lärmsituation im Umfeld des Plangebietes verbessert werden kann. Lärmpegel an Straßen mit vielen Anwohnern können gesenkt und die Verkehre in Bereiche mit wenigen Betroffenen verlagert werden. In einigen Abschnitten - insbesondere an der Oesterholzstraße - ergeben sich zwar auch Erhöhungen, die aber durch Maßnahmen kompensiert werden können oder sich noch in einem Bereich bewegen, der als noch zumutbar angesehen werden kann. Nähere Angaben sind dem Bebauungsplan InN 219 sowie der schalltechnischen Untersuchung (HEINE + JUD, 2017) zu entnehmen.

## **7.5.2 Nähe zu Betriebsbereichen nach § 3 Absatz 5a des BImSchG**

Vor dem Hintergrund der Planungen im Umfeld von Anlagen, die der Störfall-Verordnung unterliegen, ergeben sich gemäß den Darstellungen des TÜV Nord keine problematischen Gemengelagen. Es werden jedoch Hinweise für die Bebauungsplanebene formuliert (vgl. Kap. 5.7.4):

*"Die Planungen der Stadt Dortmund liegen nur in einzelnen kleinen Teilflächen innerhalb des vorsorglich empfohlenen Abstands aufgrund der Handhabung brennbarer Flüssigkeiten in den Produktionsgebäuden [s. Abb. 47]:*

- *im Süden eine sehr kleine Teilfläche der geplanten Straße "Westfalenhüttenallee",*
- *im Norden eine kleinere Teilfläche in einer noch nicht abschließend beplanten Fläche (derzeit als Grünbereich dargestellt, Ausweisung als GI aber noch möglich) [im FNP-Entwurf zwischenzeitlich als GI Fläche dargestellt].*

*Nach Ansicht der Sachverständigen kann diese jeweils sehr kleinflächige Überschneidung des empfohlenen Abstands mit den Planungen der Stadt Dortmund im Rahmen der Abwägung vernachlässigt werden, da der Abstand von 50 Metern in diesen Bereichen eine über die direkten Anforderungen aus dem Leitfaden KAS18 hinausgehende vorsorgliche Empfehlung darstellt, so dass kleinflächige Überschneidungen toleriert werden können. Nach An-*

*sicht der Sachverständigen sollte jedoch in beiden Fällen im Rahmen der Detailplanung durch die Stadt Dortmund berücksichtigt werden, dass der Aufenthalt von Personen im Freien hier möglichst vermieden wird (z. B. keine Haltestelle für öffentliche Verkehrsmittel oder Parkstreifen in diesem Bereich, Führung von Rad- und Fußwegen möglichst auf der abgewandten Seite der Straße)" (TÜV NORD, 2015).*

Eine Erweiterung der Produktionsanlagen dahingehend, dass neue sicherheitsrelevante Anlagenteile entstehen, ist nicht geplant, so dass sich in dieser Hinsicht keine zusätzlichen Schutzanforderungen ableiten lassen.

### **7.5.3 Gefährdungspotenzial durch Bodenbelastungen**

Im Hinblick auf die derzeitig durch erhebliche Bodenbelastungen mögliche Gesundheitsgefährdung im Plangebiet wird eine Versiegelung und Übererdung bzw. eine Umlagerung und Abdichtung der belasteten Böden zur Unterbindung der auf den Menschen einwirkenden Wirkungspfade erforderlich (vgl. Kap. 9.3). Eine Versiegelung ist insbesondere durch Baukörper, Parkplatz- und Verkehrsflächen zu erreichen. Eine Gefährdung des Menschen insbesondere in den geplanten Grün- und Wohnbauflächen ist auszuschließen.

### **7.5.4 Zusammenfassende Bewertung unter Berücksichtigung der Wohn- und Wohnumfeldqualität**

Durch die planerische Neuordnung des Westfalenhüttenareals ergibt sich die Möglichkeit, innenstadtnahe Freiräume erstmals für die Erholungsvorsorge und eine angemessene städtebauliche Entwicklung nutzbar zu machen. Die in der FNP-Änderung dargestellten Planungen folgen diesem Potenzial und orientieren sich dabei an dem Rahmenplan sowie den Eigentümer- und Nutzerinteressen.

Im Hinblick auf die Versorgung mit wohnortnahen Freiraumangeboten ermöglicht die Planung zum Einen neue wohnortnahe Grünflächenangebote im Umfeld der schlecht versorgten innerstädtischen Wohnquartiere, zum Anderen werden Grünachsen geschaffen, die Voraussetzungen für eine übergeordnete Anbindung an Grünzüge und Freiraumtrassen ermöglichen (z.B. Gartenstadtradweg oder bahnparallele Grünachse entlang der Bahnstrecke Dortmund-Münster). Die Anbindung an die westlich gelegenen Grünstrukturen in Eving (Burgholz, Fredenbaumpark) ist allerdings durch die Barrierewirkung bestehender Infrastrukturen (Bahnlinie, Bornstraße) sowie durch die vermutlich erforderliche parallele Wegführung entlang der Hoeschallee in ihrer Qualität eingeschränkt.

Bezogen auf die Lärmbelastung und die damit verbundene Lebensqualität in den südlich angrenzenden Wohnquartieren ist durch die Entlastungswirkung der Hoeschallee mit einer Verbesserung zu rechnen. Die Verkehrsaufkommen auf der Oesterholzstraße erhöhen sich jedoch durch die Anbindung an die Hoeschallee voraussichtlich von 2.900 auf rund 5.900 Kfz/24h (vgl. HEINE + JUD, 2017). Für die Anlieger ergeben sich demnach höhere verkehrsbedingte Lärmbelastungen, so dass passiver Lärmschutz zu gewähren ist. Eine Grenzwertüberschreitung für Stickstoffdioxid oder Feinstaub ist jedoch in keiner Planungsvariante zu prognostizieren (vgl. SIMUPLAN, 2017).

Zusammenfassend ist aufgrund der Verbesserung der Grünversorgung und der entlastenden Wirkung der Hoeschallee allgemein mit einer Verbesserung der Wohn- und Wohnumfeldqualität in den angrenzenden Wohngebieten um den Borsigplatz zu rechnen. Allerdings sind für die nördlichen Abschnitte der Oesterholzstraße aufgrund der errechneten Zunahme des Verkehrslärms voraussichtlich gegenläufige Tendenzen möglich. Hier sind Lärmschutzmaßnahmen notwendig, um die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV einzuhalten.

## 7.6 Schutzgut Landschafts- bzw. Stadtbild und Erholung

Nachdem sich das Landschafts- bzw. Stadtbild im Betrachtungsraum in den letzten Jahrzehnten ausgehend von einer "Montanindustrielandschaft" (vgl. Abb. 51) sukzessive in Richtung industrielle Folgelandschaft mit großen offenen Brachflächen entwickelt hat, steht mit Umsetzung der Entwicklungsabsichten der nächste Transformationsschritt bevor. Einhergehend ist wiederum eine durchgreifende Änderung des Landschafts- bzw. Stadtbilds.



Abb. 51: Westfalenhütte - Luftbild 1973 (Quelle Bezirksregierung Düsseldorf)

Gemäß den Entwicklungen insbesondere im Bereich des Logistikparks Westfalenhütte werden die gewerblich-industriell nachgenutzten Teilbereiche östlich der Hoeschallee zukünftig verstärkt durch große Hallenbauwerke geprägt. Westlich der Hoeschallee werden kleinteiligere Nutzungen und Erweiterungen von Wohngebieten zu einer differenzierteren und stärker durchgrünten Raumstruktur führen.

Eine Trennung der beiden Raumeinheiten erfolgt durch die Hoeschallee sowie parallel geführte Grünflächen, so dass sich östlich und westlich dieser Achse zwei unterschiedliche Stadtbildtypen herausbilden werden.

Der erneute Wandel des Landschaftsbildes auf dem rund 285 ha großen Areal führt trotz der großflächigen Veränderung nicht zu einer erheblichen Landschaftsbildbeeinträchtigung, da einerseits das Gelände derzeit kaum zugänglich oder im Stadtbild erlebbar ist und andererseits zum derzeitigen Zeitpunkt nur eine geringe Landschaftsbildqualität besteht (vgl. Kap. 6.2.5). Auf einige erhaltenswerte Strukturen ist jedoch bei der Entwicklung des Areals zu achten.

Markante und raumprägende Gehölzreihen bzw. Alleen z.B. an der Springorumstraße oder im Umfeld der Stahlwerkstraße sowie der prägende Baumbestand im Umfeld des Hoesch-Museums sind im Rahmen der konkretisierenden Bauleitplanung zu sichern. Attraktive Sichtachsen z.B. auf das Hoesch-Museum sind auf dieser Ebene zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf den Teilaspekt Erholung wird grundsätzlich durch die erstmalige (Teil-) Öffnung des Gebietes für die Öffentlichkeit eine Verbesserung erreicht. Die Ausweisung von großflächigen Gründarstellungen mit einer Gesamtsumme von 54,9 ha ist in diesem Zusammenhang deutlich positiv zu bewerten.

Bezogen auf die Grünflächenqualitäten und die Nutzbarkeit für Erholungssuchende ergeben sich hohe Anforderungen aufgrund der zahlreichen Raumannsprüche. Die Belange des Biotopverbundes, Lärmschutzes sowie der Regenrückhaltung sind mit den Zielen der Erholungsvorsorge in Einklang zu bringen. Eine geschickte Verknüpfung und Zuweisung von einzelnen Flächennutzungen innerhalb der Grünflächen sind auf der konzeptionellen Ebene erforderlich. Ebenso ist eine Integration in das übergeordnete Freiraum- und Wegesystem sowie eine lokale Anbindung an den Hoeschpark und an das nur unzureichend mit Freiraum versorgte Borsigplatzquartier zu beachten. Die Zerschneidung der Grünachsen durch querende Straßen mit potenzieller Barrierewirkung ist als negativer Aspekt anzuführen, jedoch aufgrund der städtischen Lage nicht gänzlich zu vermeiden. Ähnliches gilt für die voraussichtlich hohe Grundbelastung durch Verkehrs- und Gewerbelärm.

Im Vergleich mit den Darstellungen des gültigen FNP wird ersichtlich, dass sich Änderungen bezüglich der Lage und der Anordnung der Grünflächendarstellungen ergeben haben. Hintergrund der Modifikationen sind veränderte Ansprüche der Flächeneigentümer, eine Verlagerung der Trasse der Hoeschallee sowie die Anpassung an das Konzept des "Grünen Rings" gemäß Rahmenplan (STAHM ARCHITEKTEN, 2008). Unter Berücksichtigung der Grünflächenbilanz (vgl. Tab. 2) ergibt sich nach Auswertung der Stadt Dortmund im Vergleich der Planungsstände eine um ca. 12,4 ha gestiegene Gesamtsumme der Grünflächendarstellungen. Deutlich wird jedoch die unterschiedliche Gewichtung der Grünachsen in den beiden Planungen. Aktuell wird der radial orientierte Grünzug entlang der Bahnlinie Dortmund-Münster als Teil des "Grünen Rings" stärker betont. In der ursprünglichen Darstellung war in Anlehnung an das Radial-Konzentrische Freiraummodell eine konzentrisch orientierte Grünverbindung zwischen Hoeschpark und den nordwestlich angrenzenden Stadtgebieten beabsichtigt. Daneben erfolgt in der Änderungsplanung eine stärkere Zergliederung der Grünflächen, die in Teilbereichen z.B. entlang der Westfalenhüttenallee nur bandartig ausgestaltet sind. Diese können nur in geringem Umfang Funktionen für die Freiraumversorgung und Erholungsvorsorge übernehmen. Demgegenüber entstehen im Südwesten des Änderungsgebietes größere zusammenhängende Grünflächen, die unter Einbeziehung eines Umlagebauwerks zu einem Quartierspark umgestaltet werden sollen. Für die aktuell gering mit Freiraum versorgten Wohnquartiere um den Borsigplatz entstehen somit neue Erholungsangebote in der Umgebung.

## **7.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Durch die Planung gehen keine bekannten Kulturgüter oder Sachgüter im Sinne der Umweltprüfung verloren. Vorausgesetzt wird der Erhalt der bestehenden Baudenkmäler bzw. -ensembles (Hoesch-Museum, Alte Hoesch-Hauptverwaltung und Springorumvilla). Eine Beeinträchtigung des Hoeschparks ist nicht zu erwarten. Die Darstellung eines angrenzenden Grünpuffers sowie vorgesehene Lärmschutzmaßnahmen schirmen die denkmalgeschützte Parkanlage vor Randeinflüssen durch die Hoeschallee ab.

Auswirkungen auf Sachgüter im Sinne der Umweltprüfung sind nicht zu erwarten.

## 8. ZUSAMMENFASSENDER WERTUNG DER VORAUSSICHTLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

### 8.1 Schutzgüterübergreifende Gesamtbewertung der Planänderung

Auswirkungen auf die Schutzgüter ergeben sich in der Gesamtbetrachtung weniger in Folge der Änderung der Planungsinhalte, als vielmehr durch die erneute Inanspruchnahme derzeit weithin ungenutzter industrieller Brachflächen. Die aktuelle Flächennutzung weicht insofern stark von der gültigen FNP Darstellung ab, die schon 2004 als Zielplanung gedacht war.

Im Hinblick auf eine schutzgüterübergreifende Gesamtbewertung ergibt sich im Vergleich mit der gültigen Flächennutzungsplandarstellung keine Verschlechterung der bisherigen Planungssituation. Durch die Entlastungswirkungen der Hoeschallee sind sogar positive Wirkungen bezogen auf die Lärm- und Schadstoffbelastungen im Bereich des Borsigplatzquartiers zu erwarten. In Bezug auf aktuelle Bodenbelastungen können die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen zudem zu einer zukünftigen Verbesserung der Ausgangslage beitragen. Negative klimatische Folgen sind derzeit nicht absehbar. Im Hinblick auf die Erholungsvorsorge ergeben sich in Abhängigkeit von der Grünflächenkonzeption große Aufwertungspotenziale. Auf der anderen Seite entstehen durch die erneute Inanspruchnahme offener Brachflächen artenschutzrechtliche Konfliktlagen.

Die meisten von der Planung ausgehenden Auswirkungen und Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen auf Bebauungsplanebene zu kompensieren (z.B. Lärmschutz-, Artenschutz-, und Bodensanierungsmaßnahmen; vgl. Kap. 9). Es bestehen größtenteils gesetzliche Verpflichtungen zur Durchführung entsprechender Maßnahmen.

In der Gegenüberstellung der beiden Planungsstände zeigt sich, dass in erster Linie eine räumliche Umverteilung von Siedlungsflächendarstellungen erfolgt. Die Darstellungsform der Gemischten Bauflächen entfällt und wird durch Industrie-, Gewerbe-, und Sondergebietsdarstellungen ersetzt. Auch bei den Verkehrswegen und Bahnflächen ergeben sich aufgrund der geänderten Verkehrskonzeption sowie der Umwidmung der Bahntrasse in einen Bahnradweg positive Entwicklungen aus Sicht der Umweltbelange.

Tab. 2: Flächenbilanz der FNP Änderung Nr. 15a (STADT DORTMUND, 2019)

Darstellungstyp	Stand 2004 (rechtsverbindlich)	Stand 2017 (Entwurf)	Differenz
Gewerbegebiet	0,0 ha	11,0 ha	+11,0 ha
Industriegebiet	158,5 ha	193,1 ha	+34,6 ha
Sondergebiete	0,0 ha	10,3 ha	+10,3 ha
Gemischte Baufläche	59,0 ha	0,0 ha	-59,0 ha
Wohnbaufläche	0,3 ha	6,5 ha	+6,2 ha
Verkehrsfläche	15,2 ha	8,3 ha	-6,9 ha
Schienenverkehrsweg	9,2 ha	1,8 ha	-7,4 ha
Grünfläche	42,5 ha	54,9 ha	+12,4 ha
Wald	1,2 ha	0,0 ha	-1,2 ha
<b>Größe Planbereich</b>	<b>285,9 ha</b>	<b>285,9 ha</b>	<b>0,0 ha</b>

## 8.2 Berücksichtigung der Leitbilder und Ziele formeller und informeller Pläne und Konzepte

Eine nachhaltige Stadtentwicklung ist u.a. daran zu messen, ob gesetzliche Vorgaben eingehalten werden und die Darstellungen mit den Zielen und Leitbildern anderer Pläne, Programme und Konzepte übereinstimmen.

Im Folgenden wird in einer Kurzübersicht geprüft ob bzw. inwieweit den Zielen der relevanten Fachpläne gefolgt wird. Maßgeblich ist der jeweilige Soll-Zustand basierend auf den formulierten (räumlichen) Zielvorstellungen oder Leitbildern. Im Hinblick auf die umweltrelevanten Aussagen, kann festgehalten werden, dass die Zielvorgaben insgesamt eingehalten werden bzw. in veränderter Form berücksichtigt werden.

Zusätzlich zu den oben genannten allgemeinen Fachplänen und Leitbildern sind einzelschutzgutbezogene Fachpläne mit raumbezogenen Zielvorgaben zu beachten. Im Folgenden werden Abweichungen tabellarisch dargelegt und bewertet.

Tab. 3: Konflikte mit vorhandenen Fachplänen und Konzepten

Plan / Fachbeitrag	Konflikt mit Zielen / Leitbildern
Landesentwicklungsplan NRW	Keine Konflikte (Bauliche Wiedernutzung in festgelegtem Siedlungsraum); Ziele und Grundsätze des LEP werden befolgt (vgl. STADT DORTMUND, 2019)
Gebietsentwicklungsplan / Regionalplan	Die Verbandsversammlung des RVR hat am 7. April 2017 die Änderung des Regionalplanes zur Wiedernutzung der Flächen der ehemaligen Westfalenhütte in der Stadt Dortmund beschlossen. Demnach ergibt sich keine Abweichung von den Zielen der Raumordnung.
Landschaftsplan	Zielaussagen des Landschaftsplans liegen im Plangebiet nicht vor. Angrenzende Festsetzungen oder Entwicklungsziele werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Das Entwicklungsziel "Wiederherstellung" im Bereich der Ost-West-Grünverbindung des Landschaftsplan-Entwurfes wird berücksichtigt, wobei eine Reduzierung der Verbindung bzw. eine räumliche Verlagerung der Grünachse erfolgt.
Grünverbund- und Freiraumkonzepte gem. Radial-Konzentrischem Freiraummodell, StadtgrünPlan, Umweltplan, InSEkt Innenstadt Nord	Grünverbindungen werden räumlich anders angeordnet, so dass Abweichungen von den genannten sich inhaltlich ähnelnden Freiraumkonzepten vorliegen. Grundsätzlich wird den planerischen Anforderungen Rechnung getragen und sogar eine Erhöhung des Grünflächenanteils erreicht. Es erfolgt jedoch eine Verlagerung der ursprünglich stärker Ost-West orientierten Grünachse in den "Grünen Ring". So ergeben sich eine schmalere gefasste Ost-West Freiraumverbundachse zwischen Hoeschpark und Burgholz sowie eine breite bahnparallele Süd-Nord Achse in Richtung Kirchderne. Insgesamt ergeben sich durch die Veränderung der Grünachsen-Schwerpunkträume keine erheblichen Konflikte mit den Freiraumleitbildern, da eine noch vertretbare Reduzierung des Ost-West-Korridors vorgesehen ist und zudem alternative Konzepte ("Grüner Ring") andere und zusätzliche Grünverbindungen schaffen.
Biotopverbundkonzepte gem.	Die Belange des Biotopverbundes werden durch entsprechende

Umweltplan, "Planungsbeiträge zu Naturschutz, Landschaftspflege, Biotopverbund" des LANUV	Grünflächendarstellungen berücksichtigt. Die Verbundachsen erhalten jedoch im Kontext der Ergebnisse der Artenschutzprüfung einen anderen räumlichen Schwerpunkt in Anbindung an die Bahntrassen (s.o.). Die Abweichungen in Lage und Anordnung führen nicht zu einer erheblichen Zielabweichung.
Klimaanalyse Stadt Dortmund - Planungshinweiskarte (RVR)	Der in der Planungshinweiskarte dargestellte Grünvernetzungskorridor wird in schmalere Ausprägung umgesetzt (s.o.). Das Grundziel der Pufferung und Trennung zwischen Wohn- und Industriebereichen kann erreicht werden; sonstige Planungshinweise (Freihalten der Frischluftachsen, Erhalt des Ausgleichsraums Hoeschpark) werden beachtet.
Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr	Räumliche Ziele liegen für den Planungsraum nicht vor.
Luftreinhalteplan Ruhrgebiet Teilplan Ost	Die Realisierung der Hoeschallee als 1. Bauabschnitt der Nordspange entspricht der Maßnahme D.7 des Luftreinhalteplans zur Entlastung der nördlichen Innenstadt vom Durchgangsverkehr (vgl. BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG, 2011).
Lärmaktionsplan	Der Ausbau bzw. Neubau einer Ost-West-Verbindung zwischen Hafen und Westfalenhütte/ B 236 wird im Lärmaktionsplan als vorgesehene Maßnahme und als Beitrag zur Lärminderung im Bereich der Nordstadt und in Teilen des Stadtbezirks Eving benannt (vgl. STADT DORTMUND, 2014). Die Realisierung der Hoeschallee als 1. Bauabschnitt der Nordspange entspricht der Maßnahme.

Insgesamt steht die Planänderung nicht im Widerspruch zu den Zielen und Darstellungen der formellen Instrumente bzw. informeller Konzepte, da dem Grundgedanken der Nachnutzung des Westfalenhüttenstandorts gefolgt wird.

### 8.3 Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Prüfung

Die folgenden Angaben sind wörtlich der Zusammenfassung der Artenschutzprüfung (HAMANN & SCHULTE, 2019) entnommen:

*Die artenschutzrechtliche Betrachtung zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes kommt zu dem Ergebnis, dass für folgende planungsrelevante Arten bzw. Artengruppen ein Konfliktpotenzial besteht bzw. konkrete Konflikte zu erwarten sind: Für Fledermäuse sind potenziell Quartiere in den unterirdischen Bunkern und Brunnenschächten vorhanden. Es gibt aber keine Hinweise auf Wochenstuben und Winterquartiere im Untersuchungsgebiet. Zum Schutz von Fledermäusen während des Gebäuderückbaues sind die Planungshinweise in Kapitel 6.3<sup>9</sup> zu beachten. Zur Vermeidung individueller Verluste im Rahmen der Baufeldräumung werden Planungshinweise zu geeigneten Bauzeiten gegeben.*

*Für die nachgewiesenen planungsrelevanten Vogelarten Feldlerche, Flussregenpfeifer, Heidelerche und Schwarzkehlchen ergeben sich Konflikte nach § 44 (1), Nr. 1-3 BNatSchG (Töten oder Verletzen von Tieren oder deren Entwicklungsformen, erhebliche Störung während bestimmter Zeiten, Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten). Es sind daher die in den Kapiteln 6.4.1, 6.4.2, 6.4.4 und 6.4.6 beschriebenen Maßnahmen (Bauzeitenbeschränkung, Durchführung von CEF-Maßnahmen) erforderlich. Für die Arten Gartenrot-*

<sup>9</sup> \* alle Kapitelverweise in diesem Textblock beziehen sich auf das Originalgutachten (s. HAMANN & SCHULTE, 2019)

*schwanz und Nachtigall ist bei einer Entfernung der als (potenzielles) Bruthabitat genutzten Gehölze im Randbereich Änderungsbereiches des Flächennutzungsplanes mit Konflikten nach § 44 (1), Nr. 1 und 3 BNatSchG (Töten oder Verletzen von Tieren oder deren Entwicklungsformen, Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) zu rechnen. Es sind in diesem Fall die in Kapitel 6.4.3 und 6.4.5 beschriebenen Maßnahmen (Bauzeitenbeschränkung, Durchführung von CEF-Maßnahmen) erforderlich. Turmfalke und Wanderfalke sind zwar Brutvögel im Untersuchungsgebiet, aber es ist kein Konflikt zu erwarten, da diese Arten in ihrem Brutgeschehen nicht beeinträchtigt werden und Ausweichflächen zur Nahrungssuche vorhanden sind. Für die als Nahrungsgäste nachgewiesenen Arten Bluthänfling, Graureiher, Habicht, Kormoran, Mäusebussard und Sperber sind keine Maßnahmen erforderlich. Auch für den Kuckuck, der möglicherweise Wirtsvogel im Untersuchungsgebiet nutzt, sind keine Maßnahmen nötig. Für die als Durchzügler erfassten planungsrelevanten Arten Steinschmätzer und Wiesenpieper sind ebenfalls keine Maßnahmen erforderlich. Konflikte für die meisten nach LANUV (2017) potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten (vgl. Kapitel 4.4) sind nicht zu erwarten. Zur Vermeidung individueller Verluste von Vögeln im Rahmen von Bauarbeiten werden Planungshinweise zu geeigneten Arbeitszeiten gegeben (s. Kapitel 6).*

*Für die nachgewiesene planungsrelevante Amphibienart Kreuzkröte ergeben sich Konflikte nach § 44 (1), Nr. 1-3 BNatSchG (Töten oder Verletzen von Tieren oder deren Entwicklungsformen, erhebliche Störung während bestimmter Zeiten, Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten). Um während Baufeldräumarbeiten direkte Beeinträchtigungen zu vermeiden, werden Hinweise zu Bauzeitenbeschränkung während der Fortpflanzungszeit gegeben. Für Eingriffe in die Flächen des Änderungsbereiches sind CEF-Maßnahmen erforderlich (vgl. Kapitel 6.5.1). Für die nachgewiesene planungsrelevante Reptilienart Mauereidechse ergeben sich Konflikte nach § 44 (1), Nr. 1-3 BNatSchG (Töten oder Verletzen von Tieren oder deren Entwicklungsformen, erhebliche Störung während bestimmter Zeiten, Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten). Es werden Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vorgeschlagen (Bauzeitenbeschränkung, Durchführung einer CEF-Maßnahme) (vgl. Kapitel 6.6.1). Da sich die Durchführung der erforderlichen CEF-Maßnahmen größtenteils nicht innerhalb des Änderungsbereiches des Flächennutzungsplanes und auch nicht in der unmittelbaren Umgebung des Westfalenhütten-Geländes realisieren lässt, wurde in einem mehrstufigen Auswahlprozess eine externe Fläche für die Umsetzung der CEF-Maßnahmen festgelegt (ehemalige Kohlenreservefläche Ellinghausen, vgl. Kapitel 6.7). Eine Konkretisierung der Maßnahmen (genaue Durchführung und Lage der Ersatzflächen/-maßnahmen) wird innerhalb der nachgelagerten Bebauungsplanverfahren vorgenommen.*

*Insgesamt ergibt sich, dass nach Umsetzung der aufgeführten Maßnahmen, unterstützt durch eine Ökologische Baubegleitung während der Sanierungs- und Bauphase, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt sind.*

*Es wird dazu geraten, vor Beginn der konkreten Umsetzung die Konfliktsituation insbesondere hinsichtlich der Offenlandarten anhand einer aktuellen Bestandskontrolle neu zu bewerten."*

Durch die Umsetzung der in Kapitel 9.1 kurz zusammengefassten Artenschutzmaßnahmen und die dauerhafte Pflege der externen Maßnahmenfläche sowie der gesicherten Teilflächen auf dem Westfalenhüttengelände können artenschutzrechtliche Konflikte umgangen werden. Eine Umsetzung ist auf der nachfolgenden Planungsebene verbindlich zu regeln.



## 9. MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, ZUR MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN UMWELTAUSWIRKUNGEN SOWIE HINWEISE FÜR NACHFOLGENDE PLANUNGSEBENEN

### 9.1 Artenschutzmaßnahmen / CEF-Maßnahmen

Basierend auf den Ergebnissen der Artenschutzprüfung (HAMANN & SCHULTE, 2019) sind zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte umfangreiche Maßnahmen durchzuführen. Im Folgenden werden diese zusammenfassend in einer Kurzübersicht dargelegt, wobei nur die wichtigsten Punkte aufgegriffen werden.

So ist für vorbereitenden Bodenarbeiten, Baufeldräumung, Gebäudeabrissarbeiten sowie Gehölzrodungen eine Bauzeitenregelung zur Vermeidung direkter Tötungen von geschützten Arten einzuhalten. Grundsätzlich sind die genannten Maßnahmen außerhalb der Vogelbrutzeit, der Laich- und Aktivitätszeit der Kreuzkröte sowie der Überwinterungs- und Wochenstubenzeit von Fledermäusen durchzuführen. Im Umfeld der Lebensräume der Mauereidechse sind die Eingriffe auf den Zeitraum zwischen Winterruhe und Paarungszeit - also auf die Monate März/April oder die Zeit von Mitte August bis Mitte Oktober - zu beschränken.

Auf den zu räumenden Flächen müssen die hier vorhandenen Kreuzkröten während der Aktivitätsphase der Art in mehreren Begehungen abgesammelt werden, um eine Nutzung dieser Flächen als Winterquartier zu verhindern. Um eine erneute Einwanderung von Kreuzkröten in die zu räumende Fläche zu unterbinden, ist eine Absperrung des Baustellenbereichs mit einer Kleintier-Schutzanlage nötig.

Sofern abweichende Zeiten im Bauablauf z.B. im Rahmen des Gebäuderückbaus oder der Bodensanierungen erforderlich werden, ist vor dem Eingriff eine Detailprüfung durch eine ökologische Baubegleitung erforderlich (vgl. Kap. 10.1).

Weiterhin sind neben Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen für folgende Arten zusätzlich CEF-Maßnahmen unter Beachtung bestimmter Vorgaben und Anforderungen vorzusehen, wobei bereits ein Konzept zur räumlichen Verortung der Maßnahmen vorliegt (vgl. HAMANN & SCHULTE, 2019):

- Feldlerche (2 Reviere betroffen): Umsetzung von CEF-Maßnahmen auf der externen Maßnahmenfläche der ehemalige Kohlenreservefläche Ellinghausen; Flächenangebot von mindestens 1 ha (offene Lebensräume), bei Orientierung an lokal ausgeprägter Reviergröße hier ca. 5 ha, ausreichender Abstand zu Vertikalstrukturen und Störquellen
- Flussregenpfeifer (1 Revier betroffen): Umsetzung von CEF-Maßnahmen auf der externen Maßnahmenfläche der ehemalige Kohlenreservefläche Ellinghausen; Flächenangebot von mindestens 0,5 ha (offene Lebensräume und Kleingewässer mit 0,5 ha Größe; Übersichtliches Umfeld von >1 ha)
- Heidelerche (1 Revier betroffen): Umsetzung von CEF-Maßnahmen auf der externen Maßnahmenfläche der ehemalige Kohlenreservefläche Ellinghausen; Flächenangebot von mindestens 1,5 ha (offene und halboffene Lebensräume), bei Orientierung an lokal ausgeprägter Reviergröße hier ca. 14 ha
- Schwarzkehlchen (1 Revier betroffen): Umsetzung von CEF-Maßnahmen auf der externen Maßnahmenfläche der ehemalige Kohlenreservefläche Ellinghausen; Flächenangebot von mindestens 2 ha (offene und halboffene Lebensräume), bei Orientierung an lokal ausgeprägter Reviergröße hier ca. 3 ha

- Nachtigall (1 Revier randlich betroffen): Erhalt des Brutlebensraums am Rand des Plangebietes, Einbindung der Artansprüche in das Grünkonzept und Sicherstellung von Ausweichflächen in den Grünflächen; Flächenangebot von mindestens 1 ha strukturreicher Gehölzbestände mit Falllaubdecke und rund 600 m<sup>2</sup> Strauchflächenanteil
- Gartenrotschwanz (1 Revier randlich betroffen): Erhalt des Brutlebensraums am Rand des Plangebietes; Einbindung der Artansprüche in das Grünkonzept (halboffene Lebensräume) und Sicherstellung von Ausweichflächen in den Grünflächen; Anbringung von 3 Nisthilfen (Beachtung des zeitlichen Vorlaufs von 1 Jahr)
- Kreuzkröte: Umsetzung von CEF-Maßnahmen im Plangebiet im Geltungsbereich des Bebauungsplans InN 219; Flächenangebot von mindestens 4 ha (offene Lebensräume mit ca. 20 temporären Kleingewässern und Landlebensräumen; Gesteinsschüttungen); Absammeln und Umsiedeln von Tieren während der Aktivitätsphase
- Mauereidechse (Vorkommen am Westrand des Plangebietes betroffen): Baufeldräumung hier entweder (je nach Witterung) im März und April, oder (je nach Witterung) von Mitte August bis Mitte Oktober; Erhalt von bahnrassennahen Lebensräumen und Lebensraumoptimierung angrenzender Grün- und Abstandsflächen auf einer Mindestfläche von 1.000 m<sup>2</sup> durch Steinschüttungen und Sandbiotope; Einbindung in das Grünkonzept
- Fledermäuse (Artengruppe): Umsetzung von Rückbauarbeiten in der Zeit außerhalb der Überwinterungsphase im Herbst (Oktober/November); Prüfung zu rodender Altbäume auf Höhlen und pot. Fledermausquartiere, sowie ggf. Umsetzung weiterer Maßnahmen.

Zur Umsetzung der erforderlichen CEF-Maßnahmen wurde nach umfangreicher Prüfung verschiedener Potenzialstandorte im Dortmunder Norden die ehemalige Kohlereservefläche Ellinghausen als geeigneter externer Standort ausgewählt (vgl. Abb. 52). Diese Fläche befindet sich im Eigentum der Stadt Dortmund und ist für Naturschutzmaßnahmen vorgesehen, so dass sowohl die Verfügbarkeit als auch die fachliche Eignung gegeben ist.

Mit 15,5 ha ist der Standort ausreichend groß, um eine Realisierung aller erforderlichen CEF-Maßnahmen als Ausgleich für die entfallenden Bruthabitate sicherzustellen. Allerdings sind zur Herstellung geeigneter Biotopstrukturen umfangreiche Maßnahmen durchzuführen. Aufgrund des derzeitigen Zustandes der Fläche mit relativ weit fortgeschrittenen Sukzessionsstadien bis hin zum Pionierwald ist ein aktuelles Vorkommen von Offenland-Arten, insbesondere Flussregenpfeifer und Feldlerche nicht gegeben. Um eine Ansiedlung dieser Arten zu ermöglichen, ist daher das Entfernen von Gehölzen und Hochstaudenaufwuchs auf großen Teilen der Fläche und die Anlage temporärer Flachgewässer erforderlich. Weitere, bereits vorhandene Biotoperelemente (ruderaler Wiesen, Offenland-Komplexe) sind für die Ansiedlung der genannten Zielarten zu optimieren. Die Umsetzung der CEF-Maßnahmen wird über den Bebauungsplan InN 219 gesteuert und ist bereits im Winterhalbjahr 2017/2018 erfolgt. Die erforderliche Wirksamkeit der zusammenfassend beschriebenen CEF-Maßnahmen wird damit vor Beginn der eigentlichen Arbeiten in der Eingriffsfläche gewährleistet.

Weiterhin ist eine dauerhafte Pflege der Fläche, die sich an den Habitatanforderungen und Lebenszyklen der oben genannten Arten orientiert, sicherzustellen. Eine Konkretisierung der Maßnahmen (genaue Durchführung und Verortung der Ersatzflächen/-maßnahmen sowie Konkretisierung des tatsächlichen Flächenbedarfs und der Pflegeanforderungen) ist innerhalb der nachfolgenden Bebauungsplanverfahren vorzunehmen.

Neben der externen Ausgleichsfläche werden im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren InN 219 Maßnahmeflächen für die planungsrelevanten Arten Kreuzkröte, Mauereidechse, Nachtigall und Gartenrotschwanz auf dem Gelände der Westfalenhütte festgesetzt. Diese

Freiflächen werden von einer öffentlichen Nutzung freigehalten und dienen dem Erhalt der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der oben genannten Arten im räumlichen Zusammenhang.

Insgesamt ergibt sich, dass nach Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt sind.

Die Bestimmungen zum besonderen Artenschutz unterliegen nicht der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB. Daher sind die beschriebenen Artenschutzmaßnahmen auf Ebene der konkretisierenden Bauleitplanung verbindlich zu regeln.

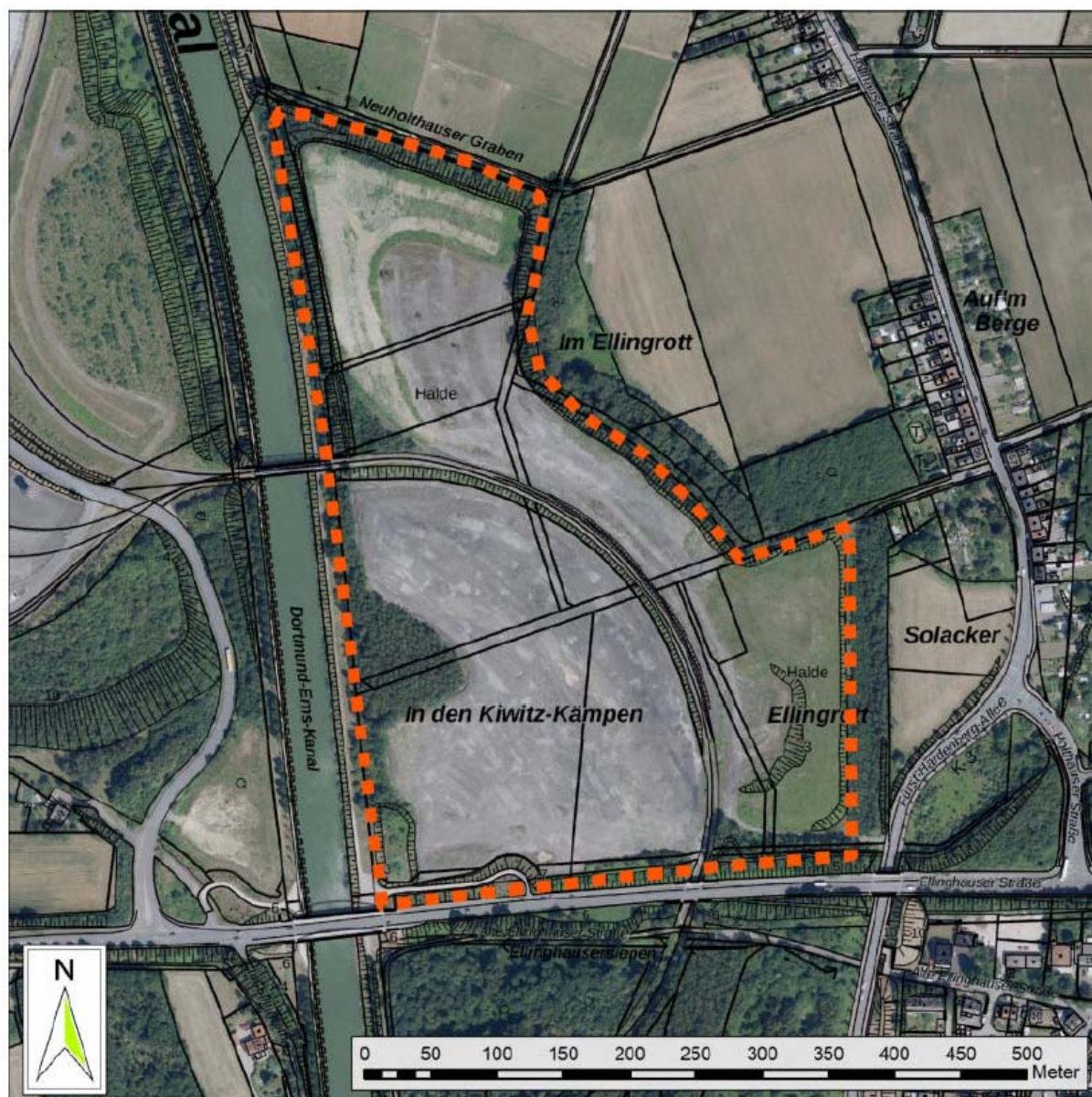


Abb. 52: CEF-Maßnahmenfläche "Ehemalige Kohlereservefläche Ellinghausen" - das aktuelle Luftbild zeigt die bereits durchgeführten CEF-Maßnahmen (HAMMANN & SCHULTE, 2019)

## 9.2 Eingriffsregelung / Waldersatz / Baumersatz

Aufgrund der über 150 Jahre langen industriellen Nutzung des gesamten Standortes ist von einer flächendeckenden baulichen oder verkehrlichen Überprägung auszugehen, so dass die "Natur auf Zeit Regelung" des § 30 (2) LNatSchG NRW greift. Auswertungen historischer Luftbilddaten belegen diese Annahme (vgl. Abb. 51). "Die Beseitigung von durch Sukzession oder Pflege entstandenen Biotopen oder Veränderungen des Landschaftsbilds auf Flächen,

*die in der Vergangenheit rechtmäßig baulich oder für verkehrliche Zwecke genutzt waren, bei Aufnahme einer neuen oder Wiederaufnahme der ehemaligen Nutzung (Natur auf Zeit)"* gelten gemäß § 30 (2) LNatSchG NRW in der Regel nicht als Eingriff. Ein Kompensationserfordernis im Sinne der Eingriffsregelung entsteht damit nicht. Eine auf der FNP-Ebene übliche überschlägige Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung wird daher in diesem Fall nicht erforderlich.

Nach Umsetzung der Planung ist zudem eine Neuanlage und Gestaltung von ca. 54,9 ha Grünflächen zu verzeichnen, so dass im Vergleich mit den Vornutzungen eine deutliche Erhöhung des Grünvolumens zu erwarten ist

Der notwendige Waldersatz gemäß Landesforstgesetz ist auf Ebene der Bebauungspläne zu ermitteln. Bereits 2010 wurde in diesem Zusammenhang ein Kompensationsfaktor von 1:1,8 bei Waldinanspruchnahme mit dem Regionalforstamt abgestimmt. Maßnahmen für Waldersatz dürfen nicht zu Konflikten mit den Artenschutzbelangen führen (z.B. durch Aufforstung in Offenlandbiotopen).

Der Erhalt prägender Einzelbäume und der Gehölzreihen an der Springorumstraße sowie im Umfeld des Hoesch-Museums (vgl. Kap. 5.2.6 und 5.6.1) ist ebenfalls auf Ebene der Bebauungspläne sicherzustellen. Für die Inanspruchnahme von Laubbäumen mit einem Stammumfang von mehr als 80 cm ist gemäß Baumschutzsatzung der Stadt Dortmund ein entsprechender Ersatz erforderlich.

Da die ehemalige Kohlereservefläche Ellinghausen als externe Artenschutz-Maßnahmenfläche bereits mit einer Kompensationsverpflichtung aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan Mg159 - Güterverteilzentrum Ellinghausen belegt ist, wird eine Nachbilanzierung dieser Fläche im Rahmen nachgelagerter Bebauungsplanverfahren erforderlich. Es stehen im Bereich "Auf dem Wodeacker" und im Bereich der Gemarkung Bodelschwingh ausreichend große und aktuell ackerbaulich genutzte Flächen zur Verlagerung der Waldkompensation zur Verfügung. Beide Standorte sind im gültigen Flächennutzungsplan bereits als Waldflächen dargestellt. Die Neuregelung der Kompensationsverpflichtungen erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens InN 219.

### **9.3 Umgang mit Altlasten und Bodenbelastungen**

Aufgrund der chemischen Einstufung der Altablagerungen ist ein standortbezogenes Bodenmanagement erforderlich, da eine externe Verwertung dieser Materialien wirtschaftlich nicht darstellbar ist. Aufbauend auf dem Allgemeinen Sanierungsplan werden hierzu Detailanierungspläne erstellt.

Bei den im Rahmen der Baureifmachung erforderlichen Maßnahmen und den anfallenden Materialtransporten sind potenzielle Belastungen (Entwicklung von Baustellenlärm und Staub) auf umliegende schutzbedürftige Nutzungen zu vermeiden.

Die artenschutzrechtlichen Belange sind im Rahmen dieser Arbeiten bereits zu berücksichtigen und in das Bodenmanagementkonzept einzubeziehen (vgl. Kap. 9.1; Kap. 10.1).

Anforderungen an den technischen Aufbau, die Abdichtung, die Standsicherheit, die Entwässerung und Dränage des geplanten Umlagerungsbauwerks sind in Abstimmung mit den Fachbehörden im Rahmen dieses gesonderten Verfahrens zu konkretisieren. Schädliche Auswirkungen auf das Umfeld sind hierbei auszuschließen.

### **9.3.1 Maßnahmen zur Unterbindung des Wirkungspfad es Boden - Mensch**

Nach derzeitigem Untersuchungsstand kann basierend auf den orientierenden Gefährdungsabschätzungen davon ausgegangen werden, dass aufgrund der zum Teil hohen Schadstoffgehalte in den oberen Bodenhorizonten und damit einhergehender Prüfwertüberschreitungen - insbesondere im Bereich der ehemaligen Kokerei sowie dem zentralen und südlichen Hochofenbereich - Maßnahmen zur Unterbindung des Wirkungspfad es Boden - Mensch erforderlich sind (AHLENBERG INGENIEURE GMBH, 2013-2015).

Als Sicherungsmaßnahme ist bei Überschreitung der nutzungs- und schutzgutbezogenen Prüfwerte für den Wirkungspfad "Boden - Mensch" (Direktkontakt) generell eine qualifizierte, nach Nutzungsarten differenzierte, Abdeckung der verbleibenden Auffüllungen vorzunehmen. Diese Abdeckung unterbindet den Gefährdungspfad "Direktkontakt".

In Teilbereichen erfolgen zudem eine Entnahme höher belasteter Böden und eine Verbringung in das nachfolgend abgedichtete Umlagerungsbauwerk.

Entsprechende Sanierungskonzepte sind in Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde zu entwickeln und auf Ebene der Bebauungspläne festzulegen.

### **9.3.2 Maßnahmen zur Unterbindung des Wirkungspfad es Boden - Nutzpflanze**

Um die Aufnahme von Schadstoffen über den Wirkungspfad Boden - Nutzpflanze zukünftig zu vermeiden ist für die in Frage kommenden Bereiche folgender Hinweis zu beachten:

*"Sofern bei der geplanten Neunutzung die Anlage einer Grünfläche, ggf. auch ein Nutzpflanzenanbau angedacht ist, kann ein Anbau (flachwurzelnde Nutzpflanzen) durch das Aufbringen einer ausreichend mächtigen Schicht aus unbelastetem, kulturfähigen Boden (mindestens 0,6 m) ermöglicht werden"* (AHLENBERG INGENIEURE GMBH, 2014).

### **9.3.3 Maßnahmen zur Unterbindung des Wirkungspfad es Emission leichtflüchtiger Stoffe**

Für Flächen auf denen Hinweise auf eine Überschreitung der orientierenden Hinweise für flüchtige Stoffe gemäß den Bewertungsgrundlagen des "Ständigen Ausschusses Altlasten der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz" vorliegen, sind Maßnahmen auf Bebauungsplanebene zu empfehlen.

*"Bei einer Überbauung der betroffenen Bereiche mit sensibler Nutzung (Wohnen, Büro, Einzelhandel, etc.) sollten Bodenluftuntersuchungen an den geplanten Gebäudestandorten erfolgen. Sofern eine Verschleppung leichtflüchtiger Schadstoffe im Zuge von Erdbewegungen für die Neunutzung nicht auszuschließen ist, sollten diese gebäudebezogenen Untersuchungen auf die Gesamtfläche ausgedehnt werden. Sofern erhöhte Gehalte angetroffen werden sollten, sind entsprechende Sicherungsmaßnahmen (z. B. passive Bodenluftdränungen) erforderlich. Sofern es sich um kleinräumige Schadensbereiche im Rahmen der Überprüfung handelt, können diese alternativ durch Bodenaushub ausgeräumt werden"* (AHLENBERG INGENIEURE GMBH, 2013-2015).

### **9.3.4 Hinweis auf Kampfmittelreste**

Grundsätzlich können im Plangebiet Kampfmittelreste im Boden vorhanden sein, so dass das Gelände vor Beginn der Bodenarbeiten fachgerecht im Hinblick auf Kampfmittelreste zu untersuchen ist. Im Rahmen von Tiefbauarbeiten sind ggf. vorsorglich Schutzmaßnahmen und Vorkehrungen zu treffen. Sofern der Verdacht auf Kampfmittel aufkommt, sind die Arbei-

ten sofort einzustellen und der staatliche Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Arnsberg über die Stadt Dortmund zu verständigen.

### **9.3.5 Hinweis auf Altbergbau und Altschächte**

Die Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW weist aufgrund der vorliegenden Erfahrung darauf hin, dass im Bereich verfüllter Schächte des Altbergbaus grundsätzlich mit Gasaustritten gerechnet werden muss (vgl. Kap. 5.3.3.).

In einem Abstand vom Schachtmittelpunkt von i.d.R. mindestens 25 m sollte daher grundsätzlich auf Baumaßnahmen, die in den Untergrund eingreifen oder die Versiegelung ändern, verzichtet werden. Sollten solche Baumaßnahmen in diesem Bereich dennoch beabsichtigt sein, empfiehlt die Bezirksregierung Arnsberg hinsichtlich der möglichen Gasaustritte sowie der diesbezüglich erforderlichen Sicherungsmaßnahmen die Stellungnahme eines Sachverständigen einzuholen.

### **9.3.6 Hinweis auf Methanausgasungen**

Der Bereich der Flächennutzungsplanänderung liegt nach den Darstellungen der Karte der potenziellen Methangasaustritte im Stadtgebiet Dortmund (vgl. Abb. 33) überwiegend in Bereichen mit "wenig wahrscheinlichen" Methanaustritten. Ein kleinerer Teil des Änderungsbereichs liegt in der Zone 2 dieser Karte. Danach sind Methangasaustritte hinreichend wahrscheinlich. Hier sollte – ggf. unter Einschaltung eines Sachverständigen oder einer Sachverständigenstelle – geprüft werden, ob bzw. welche technischen Schutzvorkehrungen (z. B. passive Gasdrainage) bei der Vorhabensausführung vorzusehen sind.

Bei Neubauvorhaben und bei Tiefbaumaßnahmen (z.B. Bodensanierungen) insbesondere in Bereichen mit hinreichend wahrscheinlichen Methangasaustritten (s.o.), sind ggf. Vorsorgemaßnahmen einzuplanen, die mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen sind.

Für neue Bebauungspläne in der Zone 2 (kleinflächig im südlichen Planungsraum vorkommend) werden textliche Hinweise, die auf die Problematik aufmerksam machen sowie eine angemessene Berücksichtigung der Thematik im Verfahren als angemessen angesehen. Den Antragstellern von konkreten Bauvorhaben wird gemäß den Ausführungen des "Handbuchs Methangas" der Stadt Dortmund die Installation einer Gasflächendränage unter Gebäuden empfohlen:

Die Grundidee einer Gasflächendränage besteht darin, unterhalb der Gebäudegründungsebene eine gasgängige Schicht (z.B. Schotter oder Filterkies) zu installieren, über die das aufsteigende Methangas unschädlich zu den Gebäudeseiten abgeleitet wird.

(Quelle: Stadt Dortmund: Natur(Methan)gasaustritte im Stadtgebiet Dortmund - Informationen und Ausführungsempfehlungen für Bauherren und Architekten, Stand: Juni 2009)

### **9.3.7 Umgang mit Erdmassen**

Im Zuge der geplanten Neunutzung, der erforderlichen Bodensanierungen sowie der Trassierung der Hoeschallee sind umfangreiche Erdbewegungen und -umlagerungen zu erwarten. Die Wiederverwertung bzw. der Wiedereinbau von Erdmassen muss gemäß den Zuordnungswerten der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA Stand 1997) bzw. gemäß den Dortmunder Einbauwerten erfolgen. Sofern ein Wiedereinbau nicht möglich ist, ist eine ordnungsgemäße Entsorgung/Verwertung des Aushubmaterials sicherzustellen.

Konkretisierungen sind über die zu erarbeitenden Detailsanierungspläne, die mit den entsprechenden Fachbehörden abzustimmen sind, zu regeln.

#### **9.4 Maßnahmen zum Grundwasserschutz / Grundwassermonitoring**

Ein Grundwassermonitoring, wie es in Teilbereichen (Logistikpark Westfalenhütte; Standort Kokerei Kaiserstuhl) bereits erfolgt, wird seitens der Gutachter zur Klärung potenzieller Beeinträchtigungen im Hinblick auf den Wirkungspfad Boden - Grundwasser empfohlen:

*"Zur Verifizierung der bisherigen Ergebnisse sowie zur Überprüfung der Veränderung der hydraulischen Verhältnisse (Fließrichtungen, Wasserstände) und weiteren Beurteilung der Schadstoffqualität-/ausbreitung an der südlichen und östlichen Grundstücksgrenze im Bereich der Vorfluter Körnebach und Rüschebrinkgraben sowie des Hoeschparks empfehlen wir, das Grundwasser weiter zu beobachten. Dazu ist ggf. die Installation von weiteren Grundwassermessstellen insbesondere auch in Bereichen mit zukünftig geplanten Wohnnutzungen (z. B. ehemalige Stahlwerkstraße) erforderlich. Die Wahrscheinlichkeit von Grundwassersanierungsmaßnahmen innerhalb der Fläche ist u. E. als sehr gering einzuschätzen"* (AHLENBERG INGENIEURE GMBH, 2015). Ob und inwieweit derartige Maßnahmen erforderlich sind, ist von den Untersuchungen, vom Grundwasserbewirtschaftungskonzept und den Flächenanierungsmaßnahmen abhängig.

Bei Wasserhaltungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Bodeneingriffen bis in den Grundwasserleiter z.B. während der Bauzeit oder im Rahmen der Bodensanierungen sind ggf. Reinigungsmaßnahmen erforderlich, um Einleitkriterien für den Kanal oder die Vorfluter einzuhalten (AHLENBERG INGENIEURE GMBH, 2015). Entsprechende Vorkehrungen sind im Bedarfsfall vorzusehen. Die Maßnahmen zur Umgestaltung des Rüschebrinkgrabens und der Körne sowie die damit verbundenen Entflechtung der Abwasserströme, sind in diesem Kontext unter Berücksichtigung der Anforderungen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie zu beachten (vgl. Kap. 5.4.1.1).

Im Rahmen des Grundwassermanagements ist sicherzustellen, dass potenzielle Vernässungen oder schädliche Grundwasseranstiege in sensiblen Bereichen (z.B. Hoeschpark) dauerhaft ausgeschlossen werden.

#### **9.5 Umgang mit anfallendem Niederschlagswasser**

Eine Versickerung von Niederschlagswasser ist angesichts der chemischen Beschaffenheit der Auffüllungen, der stellenweise geringen Grundwasserflurabstände sowie der schlechten Durchlässigkeiten in den gewachsenen Böden im Bereich des Westfalenhüttenareals nicht möglich. Ebenso entfällt die Nutzung von Grundwasser über Brauchwasserbrunnen (AHLENBERG INGENIEURE GMBH, 2015).

Eine getrennte Ableitung von Grund- und Regenwasser mit gedrosselter Einleitung und ggf. notwendiger Vorbehandlung ist zu beachten (EMSCHER GESELLSCHAFT FÜR WASSERTECHNIK, 2008).

##### **9.5.1 Maßnahmen zur Minimierung der Überflutungsgefährdung**

In der konkretisierenden Planung sind die Belange des Überflutungsschutzes zu berücksichtigen. In die Flächen- und Geländehöhenplanung sind öffentliche Straßenräume als potenzielle Notwasserwege sowie zusätzliche Überflutungsflächen zu integrieren.

Zusätzliche Rückhalteräume im Bereich der privaten Flächen, Beckenanlagen in den Grünflächen oder eingefasste befestigte Bereiche (unter Berücksichtigung angrenzender Gebäudeplanung) könnten hierzu genutzt werden. Erste konzeptionelle Ansätze sind im Entwurf zum Überflutungs-Schutzkonzept Westfalenhütte enthalten und werden auf der Bebauungsplanebene konkretisiert (vgl. BJÖRNSEN BERATENDE INGENIEURE, 2015).

## **9.6 Maßnahmen zur Klimaanpassung und zum Klimaschutz**

Flächen mit besonderer Funktion für das Stadtklima, wie die Belüftungsbahnen entlang des Körnebachs und der Gleistrassen sowie der Hoeschpark, sind von Bebauung freizuhalten. Durch die Grünflächendarstellungen in der FNP-Änderung wird dem Erhaltungsziel Rechnung getragen. Riegelartige Gehölzpflanzungen in Querrichtung zur Luftleitbahn sollten aufgrund der potenziellen Barrierewirkung vermieden werden.

Aufgrund der Altlastensituation ist allgemein eine weitgehende Versiegelung der vorbelasteten Standorte sinnvoll und zweckmäßig. Allerdings sind auch außerhalb der festgelegten Grünflächen insbesondere im Bereich geplanter Industrie- und Gewerbeflächen ausreichende Grünstrukturen und Straßenbaumpflanzungen zur Verbesserung der kleinklimatischen Situation zu berücksichtigen.

Durch eine Begrünung von Dächern und Fassaden sowie durch Straßenraumbegrünung (Straßenbäume) kann auf Ebene der Bebauungspläne ein wirksamer Beitrag zur Verbesserung der klimatischen Bedingungen und ein kleinklimatischer Ausgleich erbracht werden. Die Gefahr der Herausbildung sommerlicher Wärmeinseln mit Abstrahlung auf angrenzende Wohnbereiche wird so reduziert.

Festsetzungen von Dach- und Fassadenbegrünungen sowie Straßenraumbegrünungen können daneben zur Drosselung bzw. Minderung des Regenwasserabflusses sowie zur optischen Anreicherung und Eingliederung beitragen.

Weitere technisch ausgerichtete Maßnahmen zur nachhaltigen Nutzung von Ressourcen, Einsatzmöglichkeiten regenerativer Energien sowie Anforderungen an energetische Gebäudestandards sollten auf Bebauungsplanebene definiert werden. Gemäß dem Ratsbeschluss vom 28. September 2006 soll für jedes größere zusammenhängende Neubaugebiet mit mehr als 50 Wohneinheiten sowie mit mehr als 5 ha Wirtschaftsfläche künftig ein Energiekonzept als Baustein der Begründung bzw. des Umweltberichtes zum Bebauungsplan erstellt werden. Im Rahmen des Handlungsprogramms Klimaschutz wurde zudem die Idee entwickelt, die Westfalenhütte zu einem Standort energieeffizienter "Grüner Logistik" zu entwickeln (STADT DORTMUND, 2011, S. 165). Erste Ansätze z.B. im Bereich des Logistikparks Westfalenhütte (vgl. Kap. 7.4) sollten durch verbindliche Regelungen fixiert werden.

## **9.7 Grünordnerische Maßnahmen**

### **9.7.1 Festsetzungsempfehlungen auf Bebauungsplanebene**

#### **9.7.1.1 Festsetzung von Straßenbaumanpflanzungen**

Zur Vermeidung der Herausbildung von Wärmeinseln und zur optischen Einbindung sind Eingrünungen von Straßenzügen durch Baumpflanzungen unter Beachtung ausreichend dimensionierter Baumscheiben und Wurzelraumvolumen (mindestens 12 m<sup>3</sup>) vorzusehen.

Die Pflanzungen sollen u.a. dazu beitragen die verkehrsbedingten Immissionsbelastungen zu reduzieren und kleinklimatische Verbesserungen zu erreichen.



### 9.7.1.2 Festsetzung von Dach- und Fassadenbegrünungen

Zur Drosselung bzw. Minderung des Regenwasserabflusses sowie zur Vermeidung der Herausbildung von Wärmeinseln sind Dach- und Fassadenbegrünungen in die Bebauungsplanfestsetzungen einzubeziehen. Mindeststandards in Bezug auf Flächengröße, technische Ausführung (Substrataufbau) sowie die Pflanzenauswahl lassen sich auf Bebauungsplanebene definieren.

### 9.7.1.3 Erhalt von Baumreihen und wertgebendem Einzelbaumbestand

Auf der Bebauungsplanebene sind Maßnahmen zum Erhalt der Platanenreihe parallel zur Springorumstraße zu treffen. Ebenso ist ein Erhalt des Altbaumbestandes im Umfeld des Hoeschmuseums und des angrenzenden Parkplatzes sowie der zum Teil geschützten Alleen im Bereich Oesterholzstraße/Dürener Straße und Stahlwerkstraße (vgl. Kap. 5.2.6) anzustreben.

## 9.7.2 Gestaltung der Grünflächen

Bei der Ausgestaltung der neu dargestellten Grünflächen sind die Belange der Erholungsvorsorge, des Biotop- und Klimaschutzes sowie der Lärmvorsorge und der Regenwasserbewirtschaftung in Einklang zu bringen.

Im Rahmen der Detailplanung ist auf eine Minimierung von Barrieren zu achten, um die Durchgängigkeit der Grünflächen zu gewährleisten (z.B. im Bereich des Brückenbauwerks zur Hildastraße oder der Straßenanbindung an die Halle 13). Vorhandene Lücken im städtischen Rad- und Fußwegesystem sind zu schließen.

Vorhandene Waldflächen in den Grünflächendarstellungen zwischen Brackeler Straße und geplantem Gartenstadtradweg sowie südlich der Brackeler Straße sollten möglichst erhalten werden, sofern nicht Bodensanierungserfordernisse oder wasserrechtliche Anforderungen entgegenstehen.

Allgemein ist eine Verknüpfung der "inneren" Grünstrukturen mit dem gesamtstädtischen Freiraumsystem sowie dem begleitenden Wegesystem anzustreben. In diesem Zusammenhang ist der geplante Gartenstadtradweg auf der ehemaligen Bahntrasse in das Grün- und Freizeitwegekonzept zu integrieren. Gemäß den Entwicklungszielen (8.4) des Landschaftsplans sind die Wege *"in wassergebundener Decke anzulegen und sollen nach Möglichkeit eine Breite von 2,50 m nicht überschreiten. Die vorhandene ökologische Struktur - insbesondere die Böschungsvegetation - ist weitgehend zu erhalten."* (vgl. Kap 3.2.5)

### 9.7.3 Maßnahmen zur Einbindung Retentionsanlagen / Regenrückhaltebecken

Die zur Drosselung der Niederschlagswasserableitung erforderlichen Retentionsanlagen sind in die Grünflächengestaltung einzubeziehen. Die Standorte sollten so gewählt werden, dass keine zusätzlichen Konflikte mit den Belangen des Artenschutzes oder der Erholungsvorsorge auftreten.

Die Becken sind unter Berücksichtigung von Artenschutzbelangen (amphibienfreundliche Gestaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Kreuzkröte) sowie der technischen Anforderungen und Richtlinien möglichst naturnah zu gestalten.

Sofern nach Risikoabwägung nicht Gründe der allgemeinen Sicherheit entgegenstehen, sollte auf begrenzend wirkende Einzäunungen der Regenrückhaltebecken verzichtet werden.

## 9.8 Maßnahmen des Lärmschutzes

Aufgrund der hohen Lärmvorbelastung sowie der durch die Planung neu entstehenden Belastungssituationen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung weitere Untersuchungen zwingend erforderlich und ggf. Maßnahmen zum aktiven und passiven Lärmschutz vorzusehen. Dies betrifft u.a. die neu geplanten Wohngebiete zwischen Stahlwerkstraße und Bahnlinie Dortmund-Münster, die hohen Verkehrslärmbelastungen ausgesetzt sind. Auch für den südlich des Wohnquartiers geplanten großflächigen Einzelhandelsstandort sind Vorkehrungen zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte (aktive Schallschutzmaßnahmen, Baukörperanordnungen, Betriebszeitenbegrenzung) absehbar.

Mögliche Lärmschutzmaßnahmen sind frühzeitig mit den Belangen des Artenschutzes und der Grünflächengestaltung abzustimmen. So darf es durch die Anlage von Lärmschutzwänden an der Bahnlinie nicht zu einer Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Mauereidechse kommen.

Auch Wirkungen außerhalb des Geltungsbereiches, die aus der Planung resultieren, sind zu berücksichtigen: Sofern durch die Anbindung der Oesterholzstraße an die Hoeschallee erhebliche Erhöhungen der Verkehrszahlen und damit der Lärmimmissionen an der Oesterholzstraße folgen, sind passive Schutzmaßnahmen oder Lkw-Durchfahrverbote im weiteren Planungsverfahren vorzusehen. In der Planung der Gewerbe- und Industriegebiete ist die Verteilung der an den maßgeblichen Immissionsorten zur Verfügung stehenden Geräuschanteile (Geräuschkontingentierung) zu beachten. Die Geräuschemissionskontingente sind so festzulegen, dass an keinem Immissionsort in der Nachbarschaft der Gewerbe- oder Industrieflächen die Immissionsrichtwerte nach der "Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm" (TA Lärm) überschritten werden. Dabei ist ggf. eine vorhandene Vorbelastung zu berücksichtigen. Im Gutachten "Schallimmissionstechnische Bearbeitung – Machbarkeitsstudie zur Entwicklung des Westfalenhüttengeländes als Logistikstandort" (GRASY + ZANOLLI ENGINEERING, 2007) wird darauf hingewiesen, dass durch Güterumschlag über die Schiene sowie große technische Anlagen (z. B. Kühlhäuser) die Anzahl der ermittelten Güterumschlagszyklen und die damit verbundenen Lärmwirkungen deutlich vermindert werden könnte.

## 9.9 Maßnahmen zur Vorsorge gegen die Folgen störungsbedingter Immissionen und Gefahren nach Störfall-Verordnung

Für die beiden in Abb. 47 dargestellten Einzelstandorte an der Westfalenhüttenallee sowie nördlich des industriellen Kerndreiecks sind im Rahmen der Detailplanung bzw. auf Bebauungsplanebene Restriktionen aufgrund des ermittelten angemessenen Abstands zu Störfallanlagen zu berücksichtigen. Es ist beispielsweise zu beachten, dass der Aufenthalt von Personen im Freien hier möglichst vermieden wird (z. B. keine Haltestelle für öffentliche Verkehrsmittel oder Parkstreifen in diesem Bereich, Führung von Rad- und Fußwegen möglichst auf der abgewandten Seite der Straße) [TÜV NORD, 2015].

## 9.10 Maßnahmen zur städtebaulichen bzw. baukulturellen Eingliederung

Bei baulichen Entwicklungen im Umfeld der Baudenkmäler, insbesondere des Hoesch-Museums, ist auf ausreichende Abstände und den Erhalt vorhandener Sichtachsen zu achten. Bauliche Entwicklungen in der Umgebung sollten sich in angemessener Weise mit den Anforderungen des Denkmalschutzes und der Einbindung in das städtebauliche Gefüge befassen. Der Altbaumbestand im parkartig gestalteten Umfeld des Hoesch-Museums ist zu erhalten.

## **10. MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN NACH UMSETZUNG DES BAULEITPLANES (MONITORING)**

Gemäß § 4 c BauGB sind erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, durch die Gemeinden zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Unvorhergesehen sind Auswirkungen, wenn sie nach Art und/oder Intensität nicht bereits Gegenstand der Abwägung waren. Sie können sich ergeben durch

- eine falsche Umsetzung eines Planes,
- eine unsichere Prognose oder
- unvorhersehbare Wirkungen.

Ziel der Umweltüberwachung ist also die Prüfung, ob bei der Durchführung von Plänen Umweltauswirkungen eintreten, die bei den Prognosen der Umweltauswirkungen in der Erstellung des Umweltberichts nicht bzw. nicht in der entsprechenden Ausprägung ermittelt worden sind.

Es ist zu berücksichtigen, dass in der Regel erst der aus dem Flächennutzungsplan entwickelte Bebauungsplan rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung enthält und auf einen unmittelbaren Vollzug angelegt ist.

Durch die Konkretisierung der Flächennutzungsplanausweisungen in der verbindlichen Bauleitplanung werden keine direkten Auswirkungen auf die Schutzgüter hervorgerufen. Es ist jedoch zu prüfen, ob die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung von Eingriffen realisiert werden oder ob eine Umsetzung nicht möglich ist. Des Weiteren ist zu prüfen, ob die zur Beurteilung der Auswirkungen getroffenen Annahmen, z.B. zur Verkehrsbelastung, zutreffen, oder ob sich gravierende Änderungen ergeben. Ein Großteil der zu erwartenden Umweltauswirkungen kann bereits durch bestehende Überwachungs- und Monitoringaufgaben der maßgeblichen Fachbehörden erfasst werden. So betreibt das LANUV an der Brackeler Straße eine Messstation zur Erfassung der Luftgüte, insbesondere der Feinstaub und Stickoxidbelastung.<sup>10</sup>

Eine Überprüfung der Entwicklung der Verkehre auf der Oesterholzstraße bzw. Regelungen zur Vermeidung erhöhter Verkehrslärmbelastungen ist im Zuge der weiteren Planung bzw. nach Umsetzung der Maßnahmen vorzusehen.

Darüber hinaus sind nach derzeitigem Kenntnisstand u.a. ein Grundwassermonitoring sowie ein baubegleitendes Monitoring planungsrelevanter Arten im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung (s.u.) absehbar. Nachfolgend ist zudem eine Kontrolle der fachgerechten Umsetzung der Artenschutzmaßnahmen und eine dauerhafte und konzeptgemäße Pflege der Maßnahmenflächen erforderlich.

Ebenfalls vergleichbar mit einem Monitoring ist die kontinuierliche Betreuung und Dokumentation der bautechnischen Umsetzung des Sanierungs- bzw. Aufbereitungskonzeptes für das Gelände der Westfalenhütte.

---

<sup>10</sup> [www.lanuv.nrw.de/umwelt/luft/immissionen/stationen-und-messwerte/details/?no\\_cache=1&records=4486](http://www.lanuv.nrw.de/umwelt/luft/immissionen/stationen-und-messwerte/details/?no_cache=1&records=4486)

## 10.1 Ökologische Baubegleitung / Umweltbaubegleitung

Aufgrund der artenschutzrechtlichen Konfliktlagen und der sich ableitenden Maßnahmen sowie aufgrund der Vielzahl an Vermeidungs-, Schutz- und Minderungsmaßnahmen wird die Etablierung einer ökologischen Baubegleitung insbesondere im Rahmen der vorbereitenden Bodensanierungsmaßnahmen empfohlen.

Durch eine fachliche Betreuung und Begleitung können artenschutzrechtliche Konflikte während der Bauphase bzw. der Bodensanierung, die in Folge möglicher Neuansiedlungen von Offenlandarten wie dem Flussregenpfeifer oder durch die Entstehung neuer Kreuzkröten-Laichgewässer entstehen könnten, vermieden werden. Behinderungen im Bauablauf lassen sich so umgehen.

Ebenso werden durch die begleitende Tätigkeit eine regelmäßige Kontrolle und prozessbegleitende Neubewertung der artenschutzrechtlichen Belange ermöglicht.

## 11. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Im Folgenden werden die zentralen Ergebnisse der Umweltprüfung zur Änderung Nr. 15a des Flächennutzungsplans Dortmund im Bereich der Westfalenhütte zusammengefasst.

Bedingt durch die schwerindustrielle Vornutzung ist die Grundbelastung des Raumes als sehr hoch einzustufen, so dass die Funktionen bzw. das Leistungsvermögen der Schutzgüter stark beeinträchtigt sind. Die Reaktivierung des Geländes bietet die Chance, bestehende Belastungswirkungen abzubauen und vorhandenen Freiraum vor Inanspruchnahme zu schützen. Den allgemeinen Zielen der Bauleitplanung zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden und dem "Flächenrecycling" wird insofern konsequent Folge geleistet. Positiv im Sinne des Bodenschutzes und im Hinblick auf den Schutzbelang Fläche sind die Nachnutzung anthropogen überprägter Böden sowie die Förderung naturnaher Bodenfunktionen im Bereich der zukünftigen Grünflächen zu bewerten.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die zu erwartenden Umweltauswirkungen weniger aus der Planänderung heraus resultieren, sondern vielmehr aus der erneuten Inanspruchnahme derzeit großflächig ungenutzter Brachflächen.

Aufgrund der extremen Lebensbedingungen und der störungsarmen Lage haben sich zahlreiche planungsrelevante Arten angesiedelt, die in den nachfolgenden Bebauungsplanverfahren intensiv zu berücksichtigen sind (vgl. HAMANN & SCHULTE, 2019). Für die nachgewiesenen Arten Feldlerche, Flussregenpfeifer, Gartenrotschwanz, Heidelerche, Nachtigall, Schwarzkehlchen, Kreuzkröte und Mauereidechse sind nach derzeitigem Erkenntnisstand CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) vorzusehen. Ihre Wirksamkeit muss spätestens mit Beginn der eigentlichen Arbeiten in der Eingriffsfläche gewährleistet sein. Da absehbar ist, dass sich diese Maßnahmen für Arten mit hohem Raumanspruch nicht auf dem Gelände der Westfalenhütte realisieren lassen, wurde eine externe Fläche gesucht, auf der die Ansprüche dieser Zielarten umgesetzt werden können. Unter Beachtung des Standortpotenzials und der erforderlichen Größe und Ausstattung wurde, in Abstimmung mit dem Umweltamt der Stadt Dortmund, die ca. 15 ha große ehemalige Kohlenreservefläche nördlich der Ellinghauser Straße in Dortmund-Eving als geeigneter Standort zur Umsetzung von CEF-Maßnahmen ausgewählt. Ein entsprechendes Konzept für die Arten Feldlerche, Flussregenpfeifer, Heidelerche und Schwarzkehlchen wurde entwickelt und die Fläche bereits im Winterhalbjahr 2017/2018 entsprechend hergerichtet. Eine an den Artansprüchen orientierte und dauerhafte Pflege der Fläche ist zu gewährleisten.

Neben der artenschutzrechtlichen Bewertung ist die Belastung des Bodens durch Schadstoffe, Kampfmittelreste und bergbauliche Folgen von größter Bedeutung für eine zukünftige Entwicklung des Geländes. Die Wechselwirkungen mit anderen Umweltmedien und dem Schutzgut Mensch müssen teilweise unterbunden werden, um Gesundheitsgefährdungen auszuschließen. Hierzu sind großflächige Bodenumlagerungen und -sanierungen notwendig, so dass ein umfassendes Boden-Management für das Gesamtareal erforderlich wird. Entsprechende Ergebnisse und Maßnahme-Empfehlungen liegen auf der Basis mehrerer Gutachten (Orientierende Gefährdungsabschätzungen, Allgemeiner Sanierungsplan) vor. Zur Umlagerung belasteter Böden ist die Anlage eines Landschaftsbauwerks im Westen des Plangebietes vorgesehen bzw. bereits in Umsetzung.

Konkrete Anforderungen an das Boden-Management sowie das Umlagerungsbauwerk sind im Rahmen der Detailsanierungspläne zu entwickeln und mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen. Vergleichbare Anforderungen bestehen an ein zukünftiges Grundwassermonitoring und -management. Eine Versickerung von Niederschlagswasser ist grundsätzlich nicht zulässig. Ebenso entfällt die Nutzung von Grundwasser über Brauchwasserbrunnen. Im Rahmen des Grundwassermanagements und der Detailsanierungspläne ist sicherzustellen, dass Vernässungen oder schädliche Grundwasseranstiege in sensiblen Bereichen (z.B. Hoeschpark und Brüggmanns Hölzchen sowie in bestehenden und geplanten Wohngebieten) dauerhaft ausgeschlossen werden.

Wirkungen, die von der neu trassierten Hoeschallee, als innerstädtische Entlastungsstraße (Nordspange) ausgehen, sind auf FNP-Ebene noch nicht sicher bestimmbar. Es zeichnet sich jedoch ab, dass die Wohnquartiere an der Brackeler Straße durch die zu erwartende Verkehrsreduzierung entlastet werden. Weitere Prüfungen - auch zur Entwicklung der Verkehrssituation an der Oesterholzstraße - sind in den Folgeverfahren erforderlich und können durch ein teilweise bestehendes Monitoring der wesentlichen Belastungsfaktoren (Lärm, Feinstaub, Stickoxide) abgesichert werden. Anforderungen an Lärmschutzmaßnahmen z.B. für die neu geplanten Wohnbauflächen an der Stahlwerkstraße sind absehbar und müssen auf der Bebauungsplanebene konkretisiert werden.

Das Areal besitzt im Hinblick auf das Schutzgut Mensch durch die Integration bislang unzugänglicher Bereiche in das Stadtgefüge und das Freiraumsystem ein hohes Entwicklungspotenzial. Die im Vergleich zur gültigen FNP-Darstellung umgesetzte Neuordnung der Grünachsen und -flächen unter Stärkung des "Grünen Rings" führt in diesem Zusammenhang nicht zu qualitativen Einschränkungen. Rein quantitativ ist im Vergleich der Planungsbilanzen sogar eine Zunahme der Grünflächen von ca. 12,4 ha festzustellen, wobei jedoch 1,2 ha Walddarstellungen entfallen. Teilbereiche, wie die schmalen Grünflächendarstellungen entlang der Westfalenhüttenallee, können zudem nur geringe Funktionen für die Freiraumversorgung und Erholungsvorsorge übernehmen. Die geplante Anlage eines neuen Quartiersparks führt jedoch zu einer Verbesserung des Wohnumfelds sowie der Freiraumversorgung in einem verdichteten und gering mit Freiraum versorgten Stadtraum.

Die ansonsten festzustellende Ausweitung der Industrie- und Gewerbeflächendarstellungen (+ 34,6 ha / + 11,0 ha) sowie die Neudarstellung von rund 10 ha Sondergebiet (Forschung und Entwicklung) geht weitgehend zu Lasten der bisherigen Mischgebietsausweisungen (- 59 ha), die zukünftig vollständig entfallen. Zudem werden rund 6 ha neue Wohnbauflächen dargestellt. Die Entstehung problematischer Gemengelagen im Hinblick auf eine potenzielle Störfallgefährdung ist nach gutachterlicher Prüfung nicht zu erwarten.

Insgesamt steht die Planänderung nicht im Widerspruch zu den Zielen und Darstellungen der formellen Planungsinstrumente bzw. informeller Konzepte. Die Abweichung zum Gebietsentwicklungsplan wurde durch eine Regionalplanänderung behoben.

## 12. LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG (2004): Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil – (Dortmund/Kreis Unna/Hamm). Stand: September 2007.

BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG (2011): Luftreinhalteplan Ruhrgebiet, Teilplan Ruhrgebiet Ost.

BLANA, H. (1985): Bioökologischer Grundlagen- und Bewertungskatalog für die Stadt Dortmund (Teil 3). Spezielle ökologische Grundlagen und Landschaftsbewertung für das Landschaftsgebiet "Dortmund-Mitte". Hrsg.: Stadt Dortmund unter Beteiligung des KVR.

BKR AACHEN – STADT- UND UMWELTPLANUNG (2002): Umweltplan Dortmund - Ergebnisbericht Oktober 2002.

BIOLOGISCHE STATION IM KREIS UNNA (2008): Biotopmanagementplan für das Naturschutzgebiet "Kirchderner Wald" – Dortmund –.

ELLERBROCK, K.-P.; FRAMKE, G.; HEESE, A. (Hrsg.) (2005): Stahlzeit in Dortmund.

GRÜNPLAN (1998): Umweltqualitätsziele zur Freiraumentwicklung in Dortmund. Hrsg.: Stadt Dortmund – Umweltamt. Dortmunder Beiträge zur Umweltplanung.

GRÜNPLAN UND PLANQUADRAT DORTMUND (2002): Wirtschaftsflächeneignungsuntersuchung Dortmund/Lünen. Im Auftrag der Stadtplanungsämter der Städte Dortmund und Lünen.

GRÜNPLAN (2004): StadtgrünPlan Stadtbezirk Innenstadt-Nord. Hrsg.: Stadt Dortmund - Regiebetrieb Stadtgrün.

GRÜNPLAN (2005): StadtgrünPlan Stadt Dortmund – Planungshinweise für eine weitere Grünflächen- und Freiraumentwicklung. Hrsg.: Stadt Dortmund - Regiebetrieb Stadtgrün.

GRÜNPLAN (2011): Umweltbericht zum Bebauungsplan InN 222 der Stadt Dortmund.

GRÜNPLAN (2016): Umweltbericht zur 5. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil im Gebiet der Stadt Dortmund (Westfalenhütte).

GRÜNPLAN (2019): Umweltbericht zum Bebauungsplan InN 219.

HILDEBRANDT S., SCHULER J., KRÄMER C., STEINHÄUSSER R. (2017): Berücksichtigung kumulativer Wirkungen in der Umweltplanung. In: Natur und Landschaft 92(5): S. 209 – 213.

KRETZSCHMAR, E.; NEUGEBAUER, R. (2003): Dortmunder Brutvogelatlas. Hrsg.: Naturschutzbund Deutschland (NABU) – Stadtverband Dortmund.

LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND (LVR) & LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE (LWL) (2014): Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr - Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung; Köln, Münster.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW (Hrsg.) (Stand 2017): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW (Hrsg.) (Stand April 2009): Anpassung an den Klimawandel – eine Strategie für Nordrhein-Westfalen.

PESCH PARTNER (2006): Städtebaulicher Ideenwettbewerb "Westfalenhütte in Dortmund" – Wettbewerbsdokumentation. Hrsg.: Stadt Dortmund, thyssenkrupp, Montan-Grundstücksgesellschaft mbH. Dortmund.

PROJEKT RUHR GMBH (Hrsg.) (2005): Masterplan Emscher Landschaftspark 2010. Klartext Verlag Essen.

STADT DORTMUND – GRÜNFLÄCHENAMT (2000): Freizeitkarte Dortmund (Maßstab 1: 20.000).

STADT DORTMUND – STADTPLANUNGSAMT (2004): Flächennutzungsplan der Stadt Dortmund, Erläuterungsbericht 2004.

STADT DORTMUND (2005): Landschaftsplan Dortmund Mitte und Dortmund Nord (Stand 1. Änderung vom 02.09.2005).

STADT DORTMUND (2006): Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Dortmund vom 02.06.2006.

STADT DORTMUND – DER OBERBÜRGERMEISTER, Drucksache Nr.: 11373-08 (2008): Festlegung von Energiestandards für Wohngebäude und Nichtwohngebäude im Rahmen der Bauleitplanung.

STADT DORTMUND – STADTPLANUNGS- UND BAUORDNUNGSAMT (2009): Integriertes Stadtbezirkentwicklungs-konzept Innenstadt-Nord.

STADT DORTMUND (2011): Handlungsprogramm Klimaschutz 2020 der Stadt Dortmund.

STADT DORTMUND (2014): Lärmaktionsplan.

STADT DORTMUND (2019): Begründung (Teil A) zur Änderung Nr. 15a des Flächennutzungsplanes der Stadt Dortmund. Entwurf.

STAHM ARCHITEKTEN (2008): Dokumentation der Rahmenplanung Westfalenhütte Dortmund. Hrsg.: Stadt Dortmund.

STAHM ARCHITEKTEN (04.04.2008): Erläuterungsbericht zur Rahmenplanung Westfalenhütte.

## **12.1 Übersicht der Gutachten und Fachbeiträge**

AHLENBERG INGENIEURE GmbH (2013): Westfalenhütte in Dortmund, Bereich 1, Stahlwerkstraße/Dürener Straße (Bebauungsplanverfahren In 226) - Gutachten zur orientierenden Gefährdungsabschätzung - Herdecke, 26. Juni 2013.

AHLENBERG INGENIEURE GmbH (2014): Westfalenhütte in Dortmund, Bereich 2a, südlich Brackeler Straße (Bebauungsplanverfahren InN 223) - Gutachten zur orientierenden Gefährdungsabschätzung - Herdecke, 04. November 2014.

AHLENBERG INGENIEURE GmbH (2014): Westfalenhütte in Dortmund, Bereich 2b, nördlich Brackeler Straße (Bebauungsplanverfahren InN 223) - Gutachten zur orientierenden Gefährdungsabschätzung - Herdecke, 05. November 2014.

AHLENBERG INGENIEURE GmbH (2013): Westfalenhütte in Dortmund, Bereich 3, Gewerbegebiet östlich Hoeschallee (Bebauungsplanverfahren In 219) - Gutachten zur orientierenden Gefährdungsabschätzung - Herdecke, 28. November 2013.

AHLENBERG INGENIEURE GmbH (2014): Westfalenhütte in Dortmund, Bereich 4, Ehemaliges Hochofenwerk (Bebauungsplanverfahren InN 219) - Gutachten zur orientierenden Gefährdungsabschätzung - Herdecke, 06. November 2014.

AHLENBERG INGENIEURE GmbH (2015): Westfalenhütte in Dortmund, - Grundwassermonitoring 2015 - Herdecke, 17.7.15.

AHLENBERG INGENIEURE GmbH (2017): Sanierungsplanung - Allgemeiner Teil für betriebsneutrale und betriebsrelevante Flächen der Westfalenhütte in Dortmund - Herdecke.13.7.17.

BJÖRNSEN BERATENDE INGENIEURE (2015) Überflutungs-Schutzkonzept Westfalenhütte 2015 (Textbaustein für den Umweltbericht).

BJÖRNSEN BERATENDE INGENIEURE (2016a): Durchführung und Bewertung einer Grundwassermodellrechnung für Teilflächen der Westfalenhütte und westliche Randbezirke.

BJÖRNSEN BERATENDE INGENIEURE (2016b): Dortmund Westfalenhütte, Folgenutzung als Industriequartier Überflutungsschutzkonzept, Erläuterungsbericht.

EMSCHER GESELLSCHAFT FÜR WASSERTECHNIK mbH (14.07.2008): Grund- und Regenwasserbewirtschaftungskonzept für das Gelände der Westfalenhütte in Dortmund.

EMSCHER WASSERTECHNIK GMBH (2015): Grundwasserbewirtschaftungskonzept für das industrielle Dreieck der Westfalenhütte in Dortmund - Entwurf; (Textbaustein für den Umweltbericht).

GRASY + ZANOLLI ENGINEERING (26.09.2007): Schallimmissionstechnische Bearbeitung. Machbarkeitsstudie zur Entwicklung des Westfalenhüttengeländes als Logistikstandort.

HAMANN & SCHULTE (2019): Flächennutzungsplan-Änderung 15a - Westfalenhütte - Fachbeitrag Artenschutz -. Gelsenkirchen.

HEINE + JUD, INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTAKUSTIK (2017): Schalltechnische Untersuchung Bebauungsplan InN 219 "Haupterschließung Westfalenhütte" in Dortmund.

INGENIEURGESELLSCHAFT STOLZ MBH (2016): Verkehrsuntersuchung zu den Bebauungsplanverfahren InN 219 – Haupterschließung Westfalenhütte und InN 218 – Am Waldfried. Neuss.

ÖKOPLAN – INSTITUT FÜR ÖKOLOGISCHE PLANUNGSHILFE (2009): Ergänzende Biotoptypenkartierung zum Landschaftspflegerischen Gutachten von Wolf Lederer (2007). Berlin.

ÖKOPLAN – INSTITUT FÜR ÖKOLOGISCHE PLANUNGSHILFE (2010a): Artenschutzrechtliche Vorprüfung zum Projekt B-Pläne Westfalenhütte Dortmund. Berlin.

ÖKOPLAN – INSTITUT FÜR ÖKOLOGISCHE PLANUNGSHILFE (2010b): Fledermauskundliche Erfassung zu B-Plänen auf dem ehemaligen Gelände der Westfalenhütte Dortmund, Berlin.

PLANUNGSBÜRO FÜR LANDSCHAFTS- & TIERÖKOLOGIE, WOLF LEDERER (Stand: 30.10.2007): Landschaftspflegerisches Gutachten – Westfalenhütte Dortmund –, im Auftrag der thyssenkrupp Real Estate GmbH.

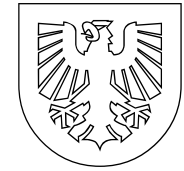
SIMUPLAN, INGENIEURBÜRO FÜR NUMERISCHE SIMULATION (2017): Erschließung Westfalenhütte– Fachgutachten zu den Luftschadstoffimmissionen.

STADT DORTMUND (2014): Variantenuntersuchung Verkehrsnetz Westfalenhütte; Textbaustein Stand 03.11.2014.

STADT DORTMUND (2015): Textbaustein zur Lärmsituation und Luftschadstoffen für den Umweltbericht zur Regionalplan- und 15. Flächennutzungsplan-Änderung Westfalenhütte.

TÜV NORD SYSTEMS (2015): Gutachten zur Ermittlung eines angemessenen Abstands für den Betriebsbereich thyssenkrupp Steel Europe AG in Dortmund unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG bzw. des Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie – Ermittlung des angemessenen Abstands nach Leitfaden KAS 18. Stand September 2015. Essen.





Stadt Dortmund

**Flächennutzungsplan Dortmund vom 31.12.2004  
Änderung Nr. 15a - Westfalenhütte -**

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

03.-18.04.2017

## Inhaltsverzeichnis

### Frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB – Externe Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

1.	DB Immobilien Deutsche Bahn AG .....	3
2.	Deutsche Telekom, Technik GmbH .....	3
3.	Unitymedia NRW GmbH.....	3
4.	Regionalverband Ruhr, Referat Regionalplanung .....	3
5.	Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 51 - Höhere Naturschutzbehörde .....	4
6.	Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 35 – Städtebau/Bauaufsicht .....	6
7.	Landesbetrieb Straßenbau NRW .....	6
8.	LWL Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen.....	6
9.	LWL – Archäologie für Westfalen.....	7
10.	Landesbetrieb Wald + Holz NRW, Regionalforstamt Ruhrgebiet .....	7
11.	Stadt Hagen als gemeinsame Untere Umweltschutzbehörde der Städte Bochum, Dortmund und Hagen .....	7
12.	Lippeverband.....	7
13.	PLEdoc GmbH/Open Grid GmbH .....	7
14.	Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH (DEW21).....	8
15.	Dortmunder Netz GmbH.....	8
16.	DSW 21.....	9
17.	Thyssengas GmbH .....	9
18.	Polizeipräsidium Dortmund .....	9
19.	Industrie- und Handelskammer .....	9
20.	Handwerkskammer .....	9
21.	Captrain Deutschland GmbH .....	9
22.	Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW e.V.....	9
23.	Naturschutzbund Deutschland, Stadtverband Dortmund e.V.....	10
24.	EDG Dortmund .....	10
25.	DB Energie GmbH, Energieversorgung West .....	10
26.	Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung 6 - Bergbau und Energie in NRW .....	10
27.	RWTH Aachen .....	13
28.	Bundesnetzagentur .....	13
29.	Eisenbahn-Bundesamt .....	14
30.	Amprion GmbH/ Westnetz GmbH .....	14
31.	RAG Montan Immobilien GmbH und Liegenschaften.....	15
32.	Thyssen-Krupp-Business Services GmbH .....	15
33.	Thyssen-Krupp Steel Europe AG .....	16
34.	Geschäftsstelle Regionaler Flächennutzungsplan.....	16
35.	Untere Wasserbehörde .....	16
36.	Untere Abfallbehörde .....	16
37.	Untere Naturschutzbehörde.....	16

Anregung:	Abwägungsvorschlag	Abwägung / Umgang mit der Stellungnahme
<p><b>1. DB Immobilien Deutsche Bahn AG</b></p> <p><u>Stellungnahme zum Flächennutzungsplan:</u> Gegen das geplante Verfahren bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise keine Bedenken:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.</li> <li>• Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elekt. Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarten Bebauungen führen können.</li> <li>• Stellungnahmen zu dem o.g.Verfahren und zu Bebauungsplänen, die sich aus diesem Flächennutzungsplan entwickeln werden, unabhängig von den vorstehenden Stellungnahmen Bedenken und Anregungen vorzubringen. Diese können auch grundsätzlicher Art sein, sofern Unternehmensziele oder Interessen der Deutschen Bahn AG dies erfordern.</li> </ul>	Ja	Diese Vorgaben der DB AG werden im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung auf der Ebene der konkreten verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan In N219 – Westfalenhütte) behandelt.
<p><b>2. Deutsche Telekom, Technik GmbH</b></p> <p>Keine Anregungen eingegangen.</p>		
<p><b>3. Unitymedia NRW GmbH</b></p> <p>Keine Anregungen zum Verfahren der Flächennutzungsplan-Änderung.</p>		
<p><b>4. Regionalverband Ruhr, Referat Regionalplanung</b></p>		Keine Anregungen eingegangen. (Das Verfahren zur 5. Änderung des Regionalplanes wurde vorab durchgeführt.)

## 5. Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 51 - Höhere Naturschutzbehörde

Geplant ist die Änderung Nr. 15a des FNP's „Westfalenhütte“ und die hierzu parallel verlaufende Aufstellung des Bebauungsplanes InN 219 „Haupterschließung Westfalenhütte“. Im Wesentlichen zielen die Vorhaben auf die Errichtung eines vier-spurigen Verkehrswegs sowie die Ausweisung diverser Grundflächen als Gewerbe-/ Industriegebiet und Grünflächen ab.

Grundlage für die Prüfung sind die mir vorliegenden Unterlagen, bestehend aus den Plänen, Begründungen und Umweltberichten des B-Planes und der FNP-Änderung sowie der Artenschutzprüfung des Büros „Hamann & Schulte“.

Seitens der höheren Naturschutzbehörde wird die Aufstellung des o.g. B-Plans sowie die hiermit einhergehende Änderung des FNP mitgetragen. Aus naturschutzfachlicher Sicht ergeben sich im Kern v.a. artenschutzrechtliche Fragestellungen, die im Zuge konkreter Planungen einvernehmlich und zu Gunsten des Naturschutzes und der städtebaulichen Zielsetzungen abzuhandeln sind.

Für die durch die Planung beeinträchtigten, planungsrelevanten Tierarten ist lt. Gutachter die Durchführung von CEF-Maßnahmen vorzusehen, um die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht auszulösen. Dieser generellen Einschätzung schließe ich mich an. Die vom Gutachter vorgestellten und zu ergreifenden CEF-Maßnahmen richten sich nach den Vorgaben des MKULNV 2013 (Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“). Grundsätzlich sind alle vorgestellten CEF-Maßnahmen dazu geeignet, eine Erfüllung der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden. Daher wird davon ausgegangen, dass die bestehende artenschutzrechtliche Problematik insgesamt bewältigbar ist.

Wenngleich diese Einschätzung besteht, sind bei den vorgestellten CEF-Maßnahmen noch weitere Abstimmungen nötig. Im Rahmen dieser Stellungnahme wird jedoch vorerst nicht weiter hierauf eingegangen. Der Grund hierfür lautet wie folgt:

Für die durchzuführenden CEF-Maßnahmen wurde seitens der Stadt Dortmund eine externe Ausgleichsfläche angeboten (Kohlenreservefläche Ellinghausen). Im Hinblick auf die artenschutzrechtliche Problematik ist diese Fläche zur Durchführung von Ausgleichmaßnahmen derzeit eine essentielle Grundvoraussetzung zur Umsetzung des B-Plans InN 219. Bezüglich dieser Fläche bestehen grundsätzliche Fragen, die vor einer konkreten Beurteilung der CEF-Maßnahmen zu klären sind. Es handelt sich hierbei um folgendes:

<p>Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG i.V.m. § 15 Abs. 4 BNatSchG sind CEF-Ausgleichsflächen rechtlich zu sichern. Bezugnehmend auf ein Telefonat vom 10.03.2017 zwischen Fr. König (hNB) und Hr. Veen (Umweltamt Stadt Dortmund) ist nach derzeitiger Informationslage nicht eindeutig geklärt, ob die für den B-Plan InN 219 angebotene Ausgleichsfläche rechtlich zur Verfügung steht. Besagtem Telefonat nach steht zur Diskussion, ob hier nicht vielmehr eine Kompensation für den B-Plan Mg 159 erfolgen soll. Darüber hinaus ist die angebotene Ausgleichsfläche im rechtskräftigen Nutzungsplan der Stadt Dortmund als „Wald“ ausgewiesen. Die angeordneten Kompensationsmaßnahmen sehen jedoch die Entwicklung von Offenland vor. Bevor nicht eindeutig geklärt ist, ob die angebotene Ausgleichsfläche für Ausgleichsmaßnahmen des Bebauungsplans InN 219 – Haupterschließung Westfalenhütte - zur Verfügung steht, ist eine abschließende Bewertung zum dargebotenen Sachverhalt nicht möglich. Ich bitte Sie, diesen zur Diskussion stehenden Punkt abschließend zu klären und mir die Ergebnisse mitzuteilen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ferner bestehen weitere, von den Kompensationsmaßnahmen „unabhängige“ Anforderungen an die Kompensationsfläche. Bezugnehmend auf eine Vor-Ort-Besichtigung der Fläche ist ersichtlich, dass diese für Freizeitaktivitäten genutzt wird (u.a. Motocross). Eine solche Nutzung würde, insbesondere zur Brutzeit, zur Unwirksamkeit der durchzuführenden CEF-Maßnahmen führen und folglich mit den Verboten des § 44 BNatSchG einhergehen. Daher ist im Vorhinein sicherzustellen, dass insbesondere zur Brutzeit derartige Aktivitäten auf der Fläche unterbleiben. Darüber hinaus ist darzustellen, wie die Erholungslenkung auf der Fläche auch langfristig gesichert wird.</li> <li>• Überdies wird die Kompensationsfläche lediglich als solche vorgestellt, Informationen von Untersuchungen zu dem bereits vorhandenen Arteninventar liegen mir jedoch nicht vor. Im Rahmen einer Vor-Ort-Besichtigung konnte eine Population der Kreuzkröte nachgewiesen werden. Basierend auf diesem Fund steht die Frage im Raum, ob u.U. auch andere, von den CEF-Maßnahmen begünstigte Tierarten bereits <u>heute</u> ohne deren Durchführung auf der Fläche vorhanden sind und, ob durch die Herrichtung der Fläche andere artenschutzrechtliche Belange berührt werden. Diesbezüglich sind faunistische Kartierungen durchzuführen, um die Frage der prinzipiellen Eignung der Fläche als Kompensationsfläche zu erarbeiten.</li> </ul>	<p>Ja</p> <p>Ja</p>	<p>Die artenschutzrechtliche Ausgleichsfläche für die Änderung Nr. 15a des Flächennutzungsplanes befindet sich im Eigentum der Stadt Dortmund. Sie wird zudem als externer Bestandteil in der verbindlichen Bauleitplanung zum Bebauungsplan InN 219 festgesetzt. Der Kompensationsbedarf des Waldes wird auf den Flächen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Auf dem Wodeacker (Gemarkung Nette, Flur 2, div. Flurstücke) u.</li> <li>- Gemarkung Bodelschwingh (Flur 3, Flurstück 549) erfolgen.</li> </ul> <p>Weitere Erläuterungen können dem parallel durchgeführten Bauleitplanverfahren In N 219 – Westfalenhütte entnommen werden (Anlagen 7 und 8). Im Flächennutzungsplan wird die Darstellung der Teilfläche 2 des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung, im Stadtbezirk Eving, östlich des Dortmund-Ems-Kanals (ehemalige Kohlereservefläche) von Fläche für die Forstwirtschaft in Grünfläche für die naturnahe Entwicklung geändert (siehe Anlage 2a).</p> <p>Eine langfristige Sicherung der Maßnahmen (Pflege und Monitoring) erfolgt durch eine vertragliche Regelung im städtebaulichen Vertrag zwischen thyssenkrupp und der Stadt Dortmund. Die Arbeiten dazu haben bereits begonnen und werden voraussichtlich Ende Februar 2018 abgeschlossen sein. Eine Unterbindung der Motocross-Fahrten ist durch Absperrungen der Zufahrten vorgesehen und im Konzept durch Errichtung einer Zaunanlage sowie natürlichen Barrieren in Form von Totholzhaufen und Erdbauwerken vorgesehen.</p> <p>Im April 2017 wurde eine aktuelle Kartierung des Arteninventars auf der Ausgleichsfläche vorgenommen. Demnach ist keine Besiedlung der Fläche erfolgt, sodass kein Konflikt mit bestehenden Arten erkennbar ist. Die bestehende Population der Kreuzkröte wird durch Maßnahmen auf der Fläche gesichert.</p> <p>Die Kartierungen sind durch das Büro Hamann und Schulte erfolgt und in das Ausgestaltungskonzept der Fläche eingeflossen. Es ist vorgesehen, dass eine ständige Begleitung durch das Fachbüro erfolgt.</p> <p><u>Fazit:</u> Den Anregungen soll gefolgt werden.</p>
--	---------------------	---

<p><b>6. Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 35 – Städtebau/Bauaufsicht</b></p> <p>Keine Anregungen eingegangen.</p>		<p>Das vorangegangene Verfahren zur 5. Änderung des Regionalplanes wurde umfangreich begleitet.</p>
<p><b>7. Landesbetrieb Straßenbau NRW</b></p> <p>Keine Anregungen eingegangen.</p>		
<p><b>8. LWL Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen</b></p> <p><u>Eintragung in der Denkmalliste seit 24.11.2008:</u></p> <p>„Ehem. Bürogebäude mit Portierhaus und Werkstor.“  Der Bereich wird im B-Plan teilweise durch eine öffentliche Grünfläche überplant.  Es bestehen denkmalpflegerische Bedenken, da auch die Bauflucht der Stahlwerkstraße liegende eingeschossige Trakt Teil des Denkmals ist.  Korrektur des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.</p> <p>Abweichungen der Darstellung der Grünfläche in der FNP-Änderung und der festgesetzten Grünfläche im Bebauungsplan.  Abgrenzungen der Grünfläche aus dem FNP auch für den B-Plan InN 219 -  Haupterschließung Westfalenhütte - zu übernehmen.</p> <p><u>Begründung:</u>  An der Eberhardtstraße befinden sich mit dem Bürogebäude von 1882/1895 und dem Bürogebäude von 1912/1948 zwei weitere Denkmäler, die zusammen mit dem oben genannten „ehem. Bürogebäude mit Portierhaus und Werkstor“ als Ensemble im Sinne des städtebaulichen Denkmalschutzes gesehen werden. Die Gebäude entstanden nach den Plänen der Architekten Steinbach und Lutter.  Denkmalpflegerische Bedenken gegen die neu geplante Springorumstraße auf der Höhe des Denkmals „Gästehaus der ehem. Westfalenhütte“. Das Denkmal darf durch den Straßenneubau nicht in seiner Substanz beeinträchtigt werden.  Wir bitten um eine detaillierte Darstellung der Situation.</p>	<p>Ja</p> <p>Ja</p>	<p>Die Anregungen wurden in der Begründung zur Änderung N. 15a des Flächennutzungsplanes –Westfalenhütte - entsprechend ergänzt.</p> <p>Abweichungen zwischen der Darstellung der Grünfläche im Vorentwurf zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 15a und der festgesetzten Grünfläche im Bebauungsplan wurden entsprechend durch Übernahme der Abgrenzungen der Grünfläche aus dem Flächennutzungsplan für den Bebauungsplan InN 219 - Haupterschließung Westfalenhütte - korrigiert.</p> <p>Die konkrete Stadtbahnplanung erfolgt nicht auf Ebene des Flächennutzungsplanes. Sie wird im weiteren Bebauungsplanverfahren berücksichtigt. Die konkrete Beteiligung wird im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nach Bahngesetz erfolgen.</p> <p><u>Fazit:</u>  Den Anregungen soll gefolgt werden.</p>

<p><b>9. LWL – Archäologie für Westfalen</b></p> <p>Auf den Punkt Denkmalschutz in der Begründung wurde verwiesen.</p>		<p>Siehe Stellungnahme zu 8.</p>
<p><b>10. Landesbetrieb Wald + Holz NRW, Regionalforstamt Ruhrgebiet</b></p> <p>Keine forstrechtlichen Bedenken zum Verfahren der Flächennutzungsplan-Änderung.</p>		
<p><b>11. Stadt Hagen als gemeinsame Untere Umweltschutzbehörde der Städte Bochum, Dortmund und Hagen</b></p> <p>Keine Einwände zum Verfahren der Flächennutzungsplan-Änderung.</p>		
<p><b>12. Lippeverband</b></p> <p>Es wird darum gebeten, die Entwässerung der Flächen mit dem Lippeverband abzustimmen, wenn Verbandsanlagen betroffen sind.</p>	<p>Ja</p>	<p>Der Lippeverband wird auch im weiteren Verfahren sowie im Rahmen der Aufstellung der Bebauungspläne zur Westfalenhütte beteiligt.</p>
<p><b>13. PLEdoc GmbH/Open Grid GmbH</b></p> <p>Von der Open Grid Europe GmbH, Essen, und der GasLINE GmbH &amp; Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Wir vertreten im Auftrag der Open Grid Europe GmbH insoweit auch die Interessen der Uniper Global Commodities SE und der Kokereigasnetz Ruhr GmbH.</p> <p>In den beiliegenden Plan zur Änderung Nr. 15a des Flächennutzungsplans haben wir die Verläufe der in Betrieb befindlichen Versorgungsanlagen der Open Grid Europe GmbH und der Kokereigasnetz Ruhr GmbH eingetragen und Leitungskenndaten ergänzt.</p> <p>Beachten Sie, dass die Eintragung der Versorgungsanlagen im Flächennutzungsplan nur als grobe Übersicht geeignet ist.</p> <p>Auf die Darstellung der Trassen der Versorgungsanlagen der Uniper Global Commodities SE wurde verzichtet, da diese im Bedarfsfall nach vorheriger Abstimmung mit dem örtlichen Beauftragten ersatzlos demontiert werden können. Der Ausbau darf ausschließlich durch die Open Grid Europe GmbH veranlasst werden.</p> <p>Die Verläufe der Versorgungsanlagen der Open Grid Europe GmbH / Kokereigasnetz</p>	<p>Ja</p>	<p>Der Teilplan – technische Ver- und Entsorgung – des Flächennutzungsplanes wird um die Gasleitung entsprechend ergänzt.</p> <p>Entsprechende Hinweise zu den Schutzstreifen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p> <p><u>Fazit:</u> Den Anregungen soll gefolgt werden.</p>

<p>Ruhr GmbH sind nachrichtlich in den Flächennutzungsplan zu übernehmen, im Erläuterungsbericht entsprechend zu erwähnen und in der Legende zu erläutern. Bei der Änderung des Flächennutzungsplans ist das sinngemäß für die Versorgungsanlagen der Kokereigasnetz Ruhr GmbH geltende Merkblatt der Open Grid Europe GmbH zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen zu beachten.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der Versorgungsanlagen gewährleistet ist und durch die vorgesehenen Festsetzungen und Ausweisungen des Flächennutzungsplans sich keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben.</p> <p>In der Begründung unter 1.2 wird auf eine notwendige externe Ausgleichsfläche hingewiesen. Innerhalb der angezeigten externen Ausgleichsfläche im Stadtgebiet Eving verlaufen keine Versorgungsanlagen der Open Grid Europe GmbH / Uniper Global Commodities SE. In dem vorgegebenen Bereich sind seitens der Open Grid Europe GmbH / Kokereigasnetz Ruhr GmbH zurzeit keine Planungen bekannt.</p> <p>Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass innerhalb des Geltungsbereichs der Änderung Nr. 15a des Flächennutzungsplans und der angezeigten externen Ausgleichsfläche keine Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH &amp; Co. KG verlaufen.</p>		
<p><b>14. Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH (DEW21)</b></p> <p>Die Stellungnahme wird in Rahmen der Zuständigkeit übergreifend für die Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH (DEW21) für den Bereich Wärme und die Dortmunder Netz GmbH (DONETZ) für die Bereiche Gas, Wasser und Strom abgegeben. Gegen die Planungen zum Verfahren der Flächennutzungsplan-Änderung bestehen keine Bedenken.</p>		
<p><b>15. Dortmunder Netz GmbH</b></p> <p>Die Stellungnahme wird in Rahmen der Zuständigkeit übergreifend für die Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH (DEW21) für den Bereich Wärme und die Dortmunder Netz GmbH (DONETZ) für die Bereiche Gas, Wasser und Strom abgegeben. Gegen die Planungen zum Verfahren der Flächennutzungsplan-Änderung bestehen keine Bedenken.</p>		



<p><b>16. DSW 21</b></p> <p>Keine Anregungen eingegangen.</p>		
<p><b>17. Thyssengas GmbH</b></p> <p>Keine Einwände zum Verfahren der Flächennutzungsplan-Änderung.</p>		
<p><b>18. Polizeipräsidium Dortmund</b></p> <p>Keine Anregungen eingegangen.</p>		
<p><b>19. Industrie- und Handelskammer</b></p> <p>Keine Einwände zum Verfahren der Flächennutzungsplan-Änderung.</p>		
<p><b>20. Handwerkskammer</b></p> <p>Keine Anregungen eingegangen.</p>		
<p><b>21. Captrain Deutschland GmbH</b></p> <p>Keine Anregungen eingegangen.</p>		
<p><b>22. Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW e.V.</b></p> <p>Keine Anregungen eingegangen.</p>		

<p><b>23. Naturschutzbund Deutschland, Stadtverband Dortmund e.V.</b></p> <p>Keine Anregungen eingegangen.</p>		
<p><b>24. EDG Dortmund</b></p> <p>Keine Einwände zum Verfahren der Flächennutzungsplan-Änderung.</p>		
<p><b>25. DB Energie GmbH, Energieversorgung West</b></p> <p>Die von Ihnen eingereichten Unterlagen wurden von uns geprüft. Hier sind keine Maststandorte, Schutzstreifen oder Hochspannungsfreileitungen der DB Energie betroffen. Aus unserer Sicht bestehen keine Bedenken.</p> <p>Wir empfehlen eine Rücksprache mit: DB Immobilien, Region West, Deutz-Mülheimer-Str. 22-24, 50679 Köln</p> <p>Keine Einwände zum Verfahren der Flächennutzungsplan-Änderung.</p>	<p>Ja</p>	<p>Der Anregung wurde entsprochen. Siehe 1.</p>
<p><b>26. Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung 6 - Bergbau und Energie in NRW</b></p> <p>Der Planungsbereich liegt über dem auf Steinkohle verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld "ver. Westphalia I", dem auf Steinkohle und Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld „Scharnhorst“ sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Bewilligungsfeld „Westfalia - Gas“. Ebenso befindet sich der Planbereich über den auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeldern „Borussia Gas“(zu gewerblichen Zwecken) und „CBM – RWTH“ (zu wissenschaftlichen Zwecken). Letzte Eigentümerin des Bergwerksfeldes "ver. Westphalia I" war die ThyssenKrupp AG, vertreten durch die ThyssenKrupp Business Services GmbH, Altendorfer Straße 103 in 45143 Essen. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Scharnhorst“ ist die RAG Aktiengesellschaft, Shamrockring 1 in 44623 Herne. Inhaberin der Bewilligung „Westfalia - Gas“ ist die ThyssenKrupp Business Services GmbH, Altendorfer Straße 103 in 45143 Essen. Inhaberin der Erlaubnis „Borussia Gas“ ist die Minegas GmbH. Inhaberin der Erlaubnis „CBM – RWTH“ ist die RWTH Aachen.</p> <p>Eine Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der</p>		

<p>Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. [Eine Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken kann auch neben einer auf denselben Bodenschatz erteilten Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken bestehen.] Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.</p> <p>Nach den hier vorliegenden Unterlagen ist kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau innerhalb der Planmaßnahme dokumentiert. Die gesamte, noch unter Bergaufsicht stehende Fläche (ehem. Kokerei Kaiserstuhl) ist im FNP als Industriefläche vorgesehen. Nach Rücksprachen mit RAG MI entspricht das auch deren Planungen im Bereich der Wiedernutzbarmachung.</p> <p>Aus bergbehördlicher Sicht weise ich darauf hin, dass an mehreren Stellen u. a. im Stadtgebiet Dortmund Ausgasungen (u. a. Methan) an der Tagesoberfläche aufgetreten sind. Hier ist nicht bekannt, ob und inwieweit auch das angegebene Plangebiet von derartigen Ausgasungen betroffen ist. Nach meinen Erkenntnissen sind Gasaustritte aufgrund der örtlichen Gegebenheiten im südwestlichen Planbereich jedoch hinreichend wahrscheinlich (Zone 2). Es sollte – ggf. unter Einschaltung eines Sachverständigen oder einer Sachverständigenstelle – geprüft werden, ob bzw. welche technischen Schutzvorkehrungen (z. B. passive Gasdrainage) bei der Vorhabensausführung vorzusehen sind. Der übrige östliche Planbereich liegt nach meinen Erkenntnissen in Zone 1 (Austritte wenig wahrscheinlich). Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, auch die o. g. Bergwerkseigentümer an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.</p> <p><b>Zu „Externer Ausgleichfläche“ Ellinghauser Straße:</b>  Der Planungsbereich liegt über dem Steinkohle und Eisenerz verliehenen Bergwerksfeld „Zeche vereinigte Stein &amp; Hardenberg“ sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Bewilligungsfeld „Hardenberg - Gas“. Ebenso befindet sich der Planbereich über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „CBM – RWTH“ (zu wissenschaftlichen</p>	<p>Ja</p> <p>Ja</p>	<p>Die Nutzer der Bergwerksfelder (RWTH Aachen) wurden nachträglich angeschrieben. Anregungen wurden nicht vorgetragen. (Siehe 27.)</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Entsprechende Hinweise sind der Begründung zur Änderung Nr. 15a des Flächennutzungsplanes zu entnehmen (Anlage 3).</p>
---	---------------------	--

Zwecken). Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Zeche vereinigte Stein & Hardenberg“ ist die RAG Aktiengesellschaft, Shamrockring 1 in 44623 Herne. Inhaberin der Bewilligung „Hardenberg - Gas“ ist die Minegas GmbH. Inhaberin der Erlaubnis „CBM – RWTH“ ist die RWTH Aachen.

Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. [Eine Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken kann auch neben einer auf denselben Bodenschatz erteilten Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken bestehen.] Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren. Nach den hier vorliegenden Unterlagen ist kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau innerhalb der Planmaßnahme dokumentiert. Aus bergbehördlicher Sicht weise ich mit Bezug auf die Ausgasungsproblematik im Stadtgebiet Dortmund ergänzend darauf hin, dass das Plangebiet in einem Bereich liegt, in dem aufgrund der örtlichen Gegebenheiten Methanaustritte an der Tagesoberfläche nicht zu erwarten sind (Zone 1).

Im hier geführten Bergbau-Alt-Verdachtsflächen-Katalog (BAV-Kat) sind für den Bereich des Flächennutzungsplanes Nr. 15a der Stadt Dortmund vom 31.12.2004 - Westfalenhütte - auf dem Gelände der ehemaligen Hüttenwerke Hoesch in Dortmund und dessen unmittelbare Umgebung derzeit folgende ehemaligen bergbaulichen Betriebsstätten verzeichnet:

Zu Teilfläche 1 Do-Innenstadt:

- Halde Kaiserstuhl 1, (BAV-Kat-Nr.: 4410-A-019)
- Halde Kaiserstuhl 2, (BAV-Kat-Nr.: 4410-A-020)
- Schachanlage Kaiserstuhl 1, einschl. Kokerei, (BAV-Kat-Nr.: 4410-S-010)
- Schachanlage Kaiserstuhl 2, einschl. Kokerei, (BAV-Kat-Nr.: 4410-S-016)
- Kokerei Kaiserstuhl 3, (Hochofenanlage Hoesch), (BAV-Kat-Nr.:4410-S-011)
- Koksgasleitung (Kaiserstuhl-Min. Stein-Gasometer), (BAV-Kat-Nr.:4410-S-039)

<p>In dem Umweltbericht zur FNP-Änderung Nr. 15a wird auf den Seiten 102/103ff. auf das Schutzgut Boden bzw. Sanierungskonzept/Umlagerungsbauwerk eingegangen. Somit sind Ihnen die umweltrelevanten Gegebenheiten umfänglich bekannt.</p> <p>Weitergehende Informationen, als in den schon zu weiteren Vorhaben abgegebenen Stellungnahmen (Az.: 65.52.1-2008-378, InN 219, Haupterschließung Westfalenhütte) bzw. (Az.: 65.52.1-2014-303, Änd. Nr.15 FNP) beschrieben, liegen uns zu diesem Zeitpunkt nicht vor.</p> <p>Zu Teilfläche 2 Do-Eving (Ellinghauser Straße):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Planum Ellinghausen und Erweiterung (Kippe), (BAV-Kat-Nr.: 4410-A-039)</li> <li>- Grubenbahn Fürst Hardenberg nach Ellinghausen, (BAV-Kat-Nr.:4410-S-040)</li> </ul> <p>Die Halde liegt in einem Randbereich der ehem. (Kippe) Planum Ellinghausen (Heute Logistikzentrum), östlich des Dortmund-Ems-Kanals.</p> <p>Durch die Halde führte die ehem. Grubenbahn von Fürst Hardenberg kommend über eine Kanalbrücke gehend in Richtung Planum Ellinghausen. Für die o.g. ehemaligen bergbaulichen Betriebsstätten endete die Bergaufsicht bereits vor Jahrzehnten.</p> <p>Im hiesigen BAV-Kat liegen zu den Betriebsflächen hauptsächlich industriehistorische und topographische Darstellungen vor. Ob von den ehemaligen bergbaulichen Betriebsflächen, umweltrelevante Gefahren, Nachteile oder Belästigungen ausgehen können, die für die Planungsflächen von Belang sind, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Insoweit wird empfohlen, sich hinsichtlich der heutigen umweltrelevanten Gegebenheiten im Bereich der o.a. Planungsflächen direkt an Ihre Untere Bodenschutzbehörde bei der Stadt Dortmund zu wenden. Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, auch die o. g. Bergwerkseigentümer an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.</p>	ja	<p>Die Teilfläche 2 der Änderung Nr. 15a des Flächennutzungsplanes ist aus der Bergaufsicht entlassen. Daher entfällt der bisher nachrichtlich übernommene „Bereich unter Bergaufsicht“ im Flächennutzungsplan. Dieser wird entsprechend angepasst (siehe Anlage 2a).</p> <p>Die Untere Bodenschutzbehörde des Umweltamtes ist am Verfahren beteiligt.</p> <p><u>Fazit:</u> Den Anregungen soll gefolgt werden.</p>
<p><b>27. RWTH Aachen</b></p> <p>Keine Einwände zum Verfahren der Flächennutzungsplan-Änderung.</p>		
<p><b>28. Bundesnetzagentur</b></p> <p>Keine Anregungen eingegangen.</p>		

<p><b>29. Eisenbahn-Bundesamt</b></p> <p>Keine Anregungen eingegangen.</p>		
<p><b>30. Amprion GmbH/ Westnetz GmbH</b></p> <p><b>Amprion GmbH</b> Über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der zugehörigen Flächennutzungsplanänderung haben wir in der eingereichten Festsetzungskarte im Maßstab 1: 2000 vom Februar 2017 eingetragen. Sie können diese aber auch unserem beigefügten Lageplan im Maßstab 1: 2000 entnehmen. Amprion weist in dem Zusammenhang darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.</p> <p>Bereits im Schreiben vom 29.10.2009 haben wir zu frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Aufstellung des Bebauungsplanes InN 219 - Haupterschließung Westfalenhütte - eine Stellungnahme abgegeben, die auch für den jetzt eingereichten Verfahrensstand weiterhin ihre Gültigkeit behält.</p> <p>Im Bereich der geplanten externen Ausgleichsfläche verlaufen keine Höchstspannungsleitungen des Unternehmen Amprion.</p> <p>Die Auflagen aus dem Schreiben vom 29.10.2009 sind zu übernehmen und Amprion ist am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p><b>Westnetz GmbH (Teil von innogy)</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Derne – Wambel, Bl. 1567 (Maste 3-9)</li> <li>2. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Wambel – Stockheide, Bl. 1568 (Maste 4-5)</li> <li>3. Umspannanlage Stockheide</li> </ol> <p>Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die im Betreff genannten Hochspannungsfreileitungen. Bezüglich der ebenfalls im Planbereich vorhandenen Amprion-Hochspannungsfreileitungen wird auf die Stellungnahme von Amprion verwiesen.</p> <p>Der Geltungsbereich liegt teilweise im 2 x 19,00 m = 38 m breiten Schutzstreifen der im Betreff unter 1. genannten Hochspannungsfreileitung sowie im 2 x 19,00 m = 38 m breiten Schutzstreifen der im Betreff unter 2. genannten Hochspannungsfreileitung.</p>	<p>ja</p>	<p>Die Anregung wurde aufgenommen. Der technische Teilplan Ver- und Entsorgung des Flächennutzungsplanes wird entsprechend geändert: das Symbol der Umspannanlage Stockheide wird entfernt.</p> <p>Die Hinweise werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan In N 219) berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan In N 219) berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise zu den Schutzstreifen wurden zur Kenntnis genommen, können aufgrund des Maßstabes des Flächennutzungsplanes (1:20.000) nicht dargestellt werden. Die detaillierte Leitungsführung wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zum In N 219 – Westfalenhütte - erfolgen.</p>

<p>Die im Betreff unter 3. genannte Umspannanlage „Stockheide“ wurde zwischenzeitlich demontiert.</p> <p>Die Leitungsführung entnehmen Sie bitte den beigefügten Lageplänen, wobei wir darauf hinweisen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungsachsen und somit auch die Leitungsrechte allein aus der Örtlichkeit ergeben.</p> <p>Um Berücksichtigung wird gebeten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Maste der 110-v-Hochspannungsfreileitungen müssen in einem Umkreis von 15m Radius von sämtlichen Maßnahmen freigehalten werden.</li> <li>• Einwirkungen und Maßnahmen, die den Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden.</li> <li>• Die Leitungen und Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben. Insbesondere ist eine Zufahrt für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten.</li> <li>• Alle geplanten Maßnahmen im Bereich der Leitungen, insbesondere der Geländeneiveauveränderung oder Anpflanzungsmaßnahmen, bedürfen der Zustimmung.</li> </ul> <p>Die Unterlagen wurden an Westnetz GmbH, Regionalzentrum Recklinghausen, Netzplanung weitergeleitet.</p>	<p>ja</p>	<p>Die Anregung wurde aufgenommen. Der technische Teilplan Ver- und Entsorgung des Flächennutzungsplanes wird entsprechend geändert: das Symbol der Umspannanlage Stockheide wird entfernt.</p> <p>Die Hinweise sind in der Begründung zum Bebauungsplan In N 219 – Westfalenhütte - aufzunehmen.</p> <p>Die Beteiligung der Dortmund Netz GmbH wird angeregt. (erfolgte siehe 30.) Auf die eingegangene Stellungnahme der Westnetz GmbH wird verwiesen.</p> <p><u>Fazit:</u> Den Anregungen soll gefolgt werden.</p>
<p><b>31. RAG Montan Immobilien GmbH und Liegenschaften</b></p> <p>Keine Einwände zum Verfahren der Flächennutzungsplan-Änderung.</p>		
<p><b>32. Thyssen-Krupp-Business Services GmbH</b></p> <p>Keine Anregungen eingegangen.</p>		

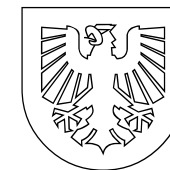
<p><b>33. Thyssen-Krupp Steel Europe AG</b></p> <p>Keine Anregungen eingegangen.</p>		
<p><b>34. Geschäftsstelle Regionaler Flächennutzungsplan</b></p> <p>Keine Einwände zum Verfahren der Flächennutzungsplan-Änderung.</p>		
<p><b>35. Untere Wasserbehörde</b></p> <p>Aus wasseraufsichtlicher Sicht kann nach derzeitigem Projektstand folgendes festgehalten werden:  Erhebliche Bedenken bestehen derzeit aus wasserwirtschaftlichen Gründen gegen die Ausweisung der Halde Ellingrott (Kohlereservefläche Ellinghausen) in der aktuellen Beschaffenheit als Ausgleichsfläche für die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes Westfalenhütte. Aus hiesiger Sicht ist eine Nutzung der Haldenoberfläche für Kompensationsmaßnahmen erst dann möglich, wenn sicher geklärt ist, wie mit der Halde umzugehen ist, damit die am Haldenfuß gelegenen Gewässer Neuholthauer Graben (nördlich) und Ellinghausersiepen (westlich, verrohrt mit Drainagefunktion) durch das aus der Halde zusickernde Wasser nicht mehr schädlich beeinträchtigt werden. Je nach Sanierungserfordernis könnten bereits durchgeführte Kompensationsmaßnahmen dabei wieder zerstört werden.</p> <p>Die Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde Team 2 wurde direkt übermittelt. Es wurden keine Anregungen zum Verfahren der Flächennutzungsplan-Änderung gegeben.</p>		<p>Hierzu wurde eine Vorhaltefläche von ca. 25 m ab Böschungsfuß freigehalten. Diese ist nicht Bestandteil der Umplanungen der Artenschutzmaßnahmen.</p>
<p><b>36. Untere Abfallbehörde</b></p> <p>Keine Anregungen zum Verfahren der Flächennutzungsplan-Änderung.</p>		
<p><b>37. Untere Naturschutzbehörde</b></p> <p>Aus der Sicht der unteren Naturschutzbehörde sollten im weiteren Verfahren die folgenden Aspekte berücksichtigt werden:</p>		



<p><u>Artenschutz</u>  Im Hinblick auf den Artenschutz sind in jedem Fall Planungshinweise gemäß Kapitel 6 des Fachbeitrags Artenschutz zu beachten.  Die ehemalige Kohlenreservefläche östlich des Dortmund-Ems-Kanals erscheint für die CEF-Maßnahmen zum Artenschutz geeignet. Eine Detailplanung über die konkrete (auch kostenmäßige) Umsetzung der Maßnahmen wird zur Zeit durch das Büro LPB (im Auftrag von TKS) ausgearbeitet; ein Abstimmung über die Details muss im Weiteren noch erfolgen. Ggf. können sich hier noch Restriktionen ergeben (siehe in diesem Zusammenhang auch die Bedenken bzw. Hinweise der Unteren Wasserbehörde in Bezug auf die angrenzenden Gewässer und das ggf. anstehende Sanierungserfordernis).  Für die langfristige Pflege und Erhaltung der Funktionsfähigkeit ist u.E. jedoch auch ein <u>Pflegeplan</u> aufzustellen und die Sicherung der Funktion sowie die Verantwortlichkeiten (im städtebaulichen Vertrag oder auf andere Weise) zu regeln.  Der frühzeitige Beginn zur Umsetzung der CEF-Maßnahmen im Winterhalbjahr 2017/2018 ist sinnvoll und notwendig, da die Wirksamkeit der Maßnahmen für die betroffenen Arten vor Beginn der Planungsrealisierung (Beginn der Bodensanierung) zu gewährleisten ist.  Bzgl. der konkret betroffenen Arten werden folgende Anmerkungen gemacht (siehe auch gleichlautend in der Stellungnahme zum InN219).</p> <p>- Mauereidechse:  Die zu erhaltende und zu verbessernde Fläche von 1.000 m<sup>2</sup> Größe für die Mauereidechse ist in einem Detailkonzept darzustellen und möglichst schon im Bebauungsplan lokalisiert als Fläche für CEF-Maßnahmen dazustellen (die langfristige Pflege ist im städtebaulichen Vertrag zu verankern).</p> <p>- Kreuzkröte  Ein Umsiedeln der gesamten Population auf die Kohlenreservefläche ist kaum durchführbar. Auch aus Gründen der Praktikabilität ist auch im Plangebiet ein Ersatzhabitat (inkl. Ersatztümpel) vorzuhalten, in das (z.B. während der Sanierungsarbeiten) einzelne Individuen kurzfristig verbracht werden können. Es bietet sich an, diese Flächen mit den Flächen für die CEF-Maßnahmen für die Mauereidechse zu verbinden.  Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass das Absammeln und Umsiedeln der Kreuzkröte schon ein Jahr im Voraus zum Beginn der Sanierungsmaßnahmen erfolgen muss, also ggf. schon 2017!</p> <p>- Nachtigall/Gartenrotschwanz  Es wird als wahrscheinlich erachtet, dass beide Brutreviere von den Sanierungsmaßnahmen gänzlich oder zumindest stark überformt werden und die Gehölzstrukturen, die für die Arten von Relevanz sind, zumindest zum Großteil nicht erhalten werden können. Für diese beiden Arten ist daher in der Grünflächenplanung</p>	<p>ja</p>	<p>Eine langfristige Sicherung der Maßnahmen (Pflege und Monitoring) erfolgt durch eine vertragliche Regelung im städtebaulichen Vertrag zwischen thyssenkrupp und der Stadt Dortmund.</p> <p>Die Pflegemaßnahmen wurden bereits begonnen.</p> <p>Für die Mauereidechse wird eine Fläche westlich des geplanten Umlagerungsbauwerks festgesetzt und zur Verfügung gestellt. Pflege- und Monitoringkosten werden im städtebaulichen Vertrag geregelt.</p> <p>Für die vorhandene Kreuzkrötenpopulation werden zwei Flächen festgesetzt und gesichert. Somit entfällt die Umsiedlung auf die Kohlenreservefläche. Dort entsteht zusätzlich ein Habitat für die dort vorkommende Kreuzkrötenpopulation.</p> <p>Östlich der geplanten Hildabrücke entstehen zwei Habitats, in denen Strukturen erhalten werden, die derzeit durch Nachtigall und Gartenrotschwanz besiedelt werden. Im Rahmen der Grünplanung zur Herstellung der Grünflächen im Grünen Ring erfolgt ein Detailkonzept dazu. Wesentliche Eckpunkte sind bereits in den Prüfprotokollen</p>
--	-----------	---

<p>(zum InN219) ein Detailkonzept unter Berücksichtigung der artspezifischen Ansprüche zu erarbeiten.</p> <p><u>Ökologische Baubegleitung:</u> In Kap. 6.2 des Artenschutzfachbeitrages wird eine ökol. Baubegleitung empfohlen. Diese sollte u.E. vor allem für die Sanierungsmaßnahmen vorgeschrieben werden (bzw. im städtebaul. Vertrag).</p> <p><u>Sanierungsplanung</u> Es scheint zu erwarten, dass die Bodensanierung (bodenschutzrechtliche Verbindlichkeitserklärung) der Rechtskraft der Bebauungspläne vorauslaufen könnte. Für diesen Fall ist sicherzustellen, dass die Artenschutzvorgaben analog auch im Sanierungsplanverfahren berücksichtigt bzw. für verbindlich erklärt werden. (Im Rahmen der Beteiligung der UNB im Verfahren zum Rahmensanierungsplan ist durch die UNB gefordert worden, dass das Bodenmanagement hinsichtlich räumlicher und zeitlicher Aspekte auf die Brut- und Aktivitätszeit der betroffenen geschützten Arten abgestimmt werden muss – möglichst durch einen speziellen artenschutzfachlichen Beitrag, spätestens in den Detailsanierungsplänen.)</p> <p><u>Eingriffsregelung</u> Der wegen der CEF-Maßnahmen auf der ehem. Kohlenreservefläche in Ellinghausen bestehende Kompensationsbedarf des Mg 159 ist in Abstimmung mit der 60/2 im weiteren Verfahren bis zur Offenlage zu regeln.</p> <p><u>Zur Darstellung der „potenziellen Grünfläche“ im Südosten des Plangebietes als Grünfläche im FNP:</u> Die Realisierung dieser Grünfläche (im Besitz der Dortmunder Eisenbahn) erscheint wenig realistisch, da hier sicherlich anderweitige (auch bauliche) Nutzungsansprüche zu erwarten sind. Hier sind in der Begründung konkretere Angaben zu machen, u.a. auch dazu, inwieweit und zu welchen Bedingungen auch die Dortmunder Eisenbahn dieser Darstellung zustimmt.</p> <p><u>Redaktionelles:</u> Die FNP-Karte sollte die aktuelle Flächennutzung (neue Straßen, Gewerbehallen) im Bereich der GARBE-Fläche als Grundlage haben und entsprechend angepasst werden.</p>	<p>beschrieben und werden eingehalten.</p> <p>Derzeit erfolgt die Herstellung der CEF-Maßnahmen, die fachgutachterlich begleitet wird.</p> <p>Die Sanierung beginnen frühestens Ende 2018, eine fachgutachterliche Begleitung durch den Artenschutzgutachter ist während der Sanierungsmaßnahmen festgeschrieben.</p> <p>Hierzu wurde in Abstimmung mit dem Regionalforstamt, UNB sowie Forstamt der Stadt Dortmund zwei Flächen zur Deckung des Waldkompensationsbedarfs gefunden: Auf dem Wodeacker (Gemarkung Nette, Flur 2, div. Flurstücke) 60.352 qm und Gemarkung Bodelschwingh (Flur 3, Flurstück 549) 30.376 qm Weitere Festsetzungen erfolgen im parallel durchgeführten Bauleitplanverfahren zum In N 219 – Westfalenhütte.</p> <p>Die Fläche wurde im Rahmen des 5. Änderungsverfahrens des Regionalplanes als potenzielle Grünfläche dargestellt. Im Flächennutzungsplan, der die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung einer Gemeinde darstellt, wird diese Fläche als Grünfläche dargestellt. Der umfassende langjährige fachliche Abstimmungsprozess wird entsprechend fortgeführt.</p> <p>Grundlage ist das jeweils zum Zeitpunkt der Änderung des Flächennutzungsplanes aktuelle Kartenwerk. Dem Flächennutzungsplan vom 31.12.2004 liegt das Stadtplankartenwerk zugrunde.</p>
<p><b>38. Untere Bodenschutzbehörde</b></p> <p>Die Inhalte des Umweltberichts wurden vorab in den bodenschutzrechtlich relevanten</p>	

<p>Punkten abgestimmt, so dass hier keine Ergänzungs- oder Änderungswünsche vorliegen. Bei der Begründung ist der der Schlusssatz des Kap. 9.4 wie folgt zu ändern: "Aufgrund der chemischen Einstufung der Altablagerungen sind ein standortbezogenes Bodenmanagement sowie lokale Sanierungsmaßnahmen erforderlich, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt und durchgeführt werden".</p>	<p>Ja</p>	<p>Die Anregung wurde in der Begründung zur Änderung Nr. 15a des Flächennutzungsplanes (Anlage 3) entsprechend geändert.</p> <p><u>Fazit:</u> Der Anregung soll gefolgt werden.</p>
---	-----------	---



Stadt Dortmund

**Flächennutzungsplan Dortmund vom 31.12.2004  
Änderung Nr. 15a - Westfalenhütte -**

Verwaltungsinterne Beteiligung im Rahmen der frühzeitigen  
Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

03.-18.04.2017

**Änderung Nr. 15a des Flächennutzungsplanes - Westfalenhütte -  
Frühzeitige Beteiligung intern 03.-18.04.2017**

	<b>Beteiligte:</b>	<b>Schreiben vom/Ein-gang:</b>	<b>Anregung:</b>	<b>Abwägung:</b>
3	32/1-1 Kampfmittel- Räumdienst		Kein Eingang.	
7	52/1-2 GB Sport		Kein Eingang.	
8	53/3	06.04.17	<p>Es wurde sich für kombinierte Rad- und Fußwege entschieden. Bei dieser Kombination werden Radfahrer an Kreuzungen und Einmündungen oft übersehen und es kann vermehrt zu Unfällen kommen. Zudem kommt es oft zu Konflikten zwischen Fußgängern und Radfahrern. Dies würde bei Radstreifen auf der Fahrbahn, die ausreichend breit (mindestens 1,85 m) sein müssten, vermieden. Zudem sind Radstreifen komfortabler, da geradlinige Führung auch an Knotenpunkten möglich ist. Darüber hinaus sorgen sie für Ordnung, da Radfahrer weniger häufig in die falsche Richtung fahren.</p> <p>Bei der Variante "kombinierte Rad- und Fußwege" sollte auf eine ausreichende Breite der Radwege (möglichst 1,85 m für jeweils eine Fahrtrichtung) und eine glatte Oberfläche (Asphalt etc.) einschließlich einer dauerhaften farblichen Unterscheidung von den Fußwegen geachtet werden. An den Knotenpunkten sollte eine schnelle Kreuzung der Fahrräder möglich sein, die sich nicht am Tempo der Fußgänger orientiert.</p> <p>Die Radnutzung der dort künftig tätigen Arbeitnehmer/innen sollte darüber hinaus durch witterungsgeschützte und diebstahlsichere Abstellanlagen gefördert werden.</p>	<p>Die Anregungen zu den Rad- und Fußwegen (Email vom 06.04.2017) sind nicht Bestandteil des Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan.</p> <p>Es wird deshalb inhaltlich auf das parallel durchgeführte Bebauungsplanverfahren zum In N 219 – HAUPTerschließung Westfalenhütte verwiesen.</p>

10	60	<p>Fristverlängerung 25.04., interne Rü 27.04., Stn. zum 02.05.</p>	<p>Kap. 9.4 wie folgt ändern: "Aufgrund der chemischen Einstufung der Altablagerungen sind ein standortbezogenes Bodenmanagement sowie lokale Sanierungsmaßnahmen erforderlich, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt und durchgeführt werden".</p> <p>Es wird auf den Ergebnisbericht des Ingenieurbüros simuPLAN vom 29.05.2013 verwiesen:</p> <p><b>Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>)</b> Für den Innenbereich des Westfalenhüttengeländes konnte ein NO<sub>2</sub> Gesamtmissionswert (Jahresmittelwert) von 27-28 µg/m<sup>3</sup> ermittelt werden, wohingegen der Außenbereich (straßenzugewandte Seite) einen höheren Wert (29-32 µg/m<sup>3</sup>) aufweist. Es wird deutlich, dass die NO<sub>2</sub> Gesamtbelastung stark vom Straßenverkehr geprägt wird (STADT DORTMUND, 2015). An der Brackeler Straße - etwa 1.000 m vom Westfalenhüttengelände entfernt - wurde in den Jahren 2012 und 2013 ein Stickstoffdioxid Jahresmittelwert von 54 µg/m<sup>3</sup> gemessen. 2014 lag er bei 52 µg/m<sup>3</sup> und 2015 bei 49 µg/m<sup>3</sup>. Die vorläufigen Ergebnisse für das Jahr 2016 ergeben einen Jahresmittelwert der NO<sub>2</sub>-Konzentration von 51 µg/m<sup>3</sup>. Diese Werte <u>übersteigen</u> somit regelmäßig <u>den Grenzwert</u> von 40 µg/m<sup>3</sup>.</p> <p><b>Feinstaub (PM10)</b> ... An dieser Stelle muss darauf hingewiesen werden, dass die Stadt Dortmund -Umweltamt- an der Brackeler Straße seit Jahren bemüht ist, (Umweltblitzer, Durchfahrtsverbot für LKW) die hohen verkehrsbedingten Luftschadstoffe zu minimieren. Somit sollte es auch zukünftig das Ziel sein, den Verkehr weitestgehend so zu lenken, dass es nicht zu einem Mehraufkommen von Fahrzeugen in der Brackeler Straße kommt. Alles was zu einer Verringerung der verkehrsbedingten Luftschadstoffe führen kann, sollte gefördert werden (Förderung des ÖPNV, beste und neuste Technologie der Busse und LKW, Verflüssigung des Verkehrs, ect).</p> <p><b><u>Artenschutz</u></b></p>	<p><b>Die Stellungnahmen wurden im Rahmen des TÖB Versandes an die Behörden des Umweltamtes übermittelt (26.04.18).</b></p> <p><b>Stellungnahme zur Bodenschutzbehörde:</b> Die Inhalte des Umweltberichtes wurden vorab in den bodenschutzrechtlich relevanten Punkten abgestimmt, so dass seitens der Unteren Bodenschutzbehörde keine Ergänzungs- und Änderungswünsche vorgebracht wurden.</p> <p>Der Schlusssatz der Begründung ist unter Kap. 10.4 wie folgt zu ändern: „Aufgrund der chemischen Einstufung der Altablagerungen sind ein standortbezogenes Bodenmanagement <u>sowie lokale Sanierungsmaßnahmen</u> erforderlich, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt und durchgeführt werden.“</p> <p><b>Abwägung/ Stellungnahme der Verwaltung:</b> Der Schlusssatz der Begründung wird zum Satzungsbeschluss unter Kap. 10.4 wie folgt ergänzt: „Aufgrund der chemischen Einstufung der Altablagerungen sind ein standortbezogenes Bodenmanagement <b>sowie lokale Sanierungsmaßnahmen</b> erforderlich, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt und durchgeführt werden.“</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p> <p><b>Stellungnahme:</b> Aus der Sicht der unteren Naturschutzbehörde sind im weiteren Verfahren die folgenden Aspekte zu den Themen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Artenschutz</li> <li>- CEF Maßnahmen</li> <li>- Ökologischer Baubegleitung</li> <li>- Sanierungsplanung</li> <li>- Eingriffsregelung</li> <li>- Baumschutz</li> </ul>
----	----	---	---	--

		<p>Im Hinblick auf den Artenschutz sind in jedem Fall Planungshinweise gemäß Kapitel 6 des Fachbeitrags Artenschutz zu beachten.</p> <p>Die ehemalige Kohlenreservefläche östlich des Dortmund-Ems-Kanals erscheint für die CEF-Maßnahmen zum Artenschutz geeignet. Eine Detailplanung über die konkrete (auch kostenmäßige) Umsetzung der Maßnahmen wird zur Zeit durch das Büro LPB (im Auftrag von TKS) ausgearbeitet; ein Abstimmung über die Details muss im Weiteren noch erfolgen. Ggf. können sich hier noch Restriktionen ergeben (siehe in diesem Zusammenhang auch die Bedenken bzw. Hinweise der Unteren Wasserbehörde in Bezug auf die angrenzenden Gewässer und das ggf. anstehende Sanierungserfordernis).</p> <p>Für die langfristige Pflege und Erhaltung der Funktionsfähigkeit ist u.E. jedoch auch ein <u>Pflegeplan</u> aufzustellen und die Sicherung der Funktion sowie die Verantwortlichkeiten (im städtebaulichen Vertrag oder auf andere Weise) zu regeln. Der frühzeitige Beginn zur Umsetzung der CEF-Maßnahmen im Winterhalbjahr 2017/2018 ist sinnvoll und notwendig, da die Wirksamkeit der Maßnahmen für die betroffenen Arten vor Beginn der Planungsrealisierung (Beginn der Boden-sanierung) zu gewährleisten ist.</p> <p>Bzgl. der konkret betroffenen Arten werden folgende Anmerkungen gemacht (siehe auch gleichlautend in der Stellungnahme zum InN219).</p> <p>- Mauereidechse: Die zu erhaltende und zu verbessernde Fläche von 1.000 m<sup>2</sup> Größe für die Mauereidechse ist in einem Detailkonzept darzustellen und möglichst schon im Bebauungsplan lokalisiert als Fläche für CEF-Maßnahmen dazustellen (die langfristige Pflege ist im städtebaulichen Vertrag zu verankern).</p> <p>- Kreuzkröte Ein Umsiedeln der gesamten Population auf die Kohlenreservefläche ist kaum durchführbar. Auch aus Gründen der Praktikabilität ist auch im Plangebiet ein Ersatzhabitat (inkl. Ersatztümpel) vorzuhalten, in das (z.B. während der Sanierungsarbeiten) einzelne Individuen kurzfristig verbracht werden können. Es bietet sich an, diese Flächen mit den Flächen für die CEF-Maßnahmen für die Mauereidechse zu verbinden.</p>	<p>zu beachten bzw. berücksichtigen.</p> <p><b>Abwägung/Stellungnahme der Verwaltung:</b> Den Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde wird auf Ebene des Bebauungsplanes gefolgt.</p> <p><b>Stellungnahme:</b> Darstellung der „potenziellen Grünfläche“ im Südosten des Plangebietes als Grünfläche im F-Plan: Die Realisierung dieser Grünfläche (im Besitz der Dortmunder Eisenbahn) erscheint wenig realistisch, da hier sicherlich anderweitige (auch bauliche) Nutzungsansprüche zu erwarten sind. Hier sind in der Begründung konkretere Angaben zu machen, u.a. auch dazu, inwieweit und zu welchen Bedingungen auch die Dortmunder Eisenbahn dieser Darstellung zustimmt.</p> <p><b>Abwägung/Stellungnahme der Verwaltung:</b> Die Fläche wurde im Rahmen des 5. Änderungsverfahrens des Regionalplanes als potenzielle Grünfläche dargestellt. Im Flächennutzungsplan, der die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung einer Gemeinde darstellt, wird diese Fläche als Grünfläche dargestellt. Der umfassende langjährige fachliche Abstimmungsprozess wird entsprechend fortgeführt.</p> <p><b>Stellungnahme:</b> Die FNP-Karte sollte die aktuelle Flächennutzung (neue Straßen, Gewerbehallen) im Bereich der GARBE-Fläche als Grundlage haben und entsprechend angepasst werden.</p> <p><b>Abwägung/Stellungnahme der Verwaltung:</b> Grundlage ist das jeweils zum Zeitpunkt der Aufstellung des Flächennutzungsplanes aktuelle Kartenwerk. Dem Flächennutzungsplan vom 31.12.2004 liegt das Stadtplankartenwerk zugrunde. Der Anregung kann nicht entsprochen werden.</p>
--	--	---	--

		<p>Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass das Absammeln und Umsiedeln der Kreuzkröte schon ein Jahr im Voraus zum Beginn der Sanierungsmaßnahmen erfolgen muss, also ggf. schon 2017!</p> <p>- Nachtigall/Gartenrotschwanz</p> <p>Es wird als wahrscheinlich erachtet, dass beide Brutreviere von den Sanierungsmaßnahmen gänzlich oder zumindest stark überformt werden und die Gehölzstrukturen, die für die Arten von Relevanz sind, zumindest zum Großteil nicht erhalten werden können. Für diese beiden Arten ist daher in der Grünflächenplanung (zum InN219) ein Detailkonzept unter Berücksichtigung der artspezifischen Ansprüche zu erarbeiten.</p> <p><b><u>Ökologische Baubegleitung:</u></b></p> <p>In Kap. 6.2 des Artenschutzfachbeitrages wird eine ökol. Baubegleitung empfohlen. Diese sollte u.E. vor allem für die Sanierungsmaßnahmen vorgeschrieben werden (bzw. im Städtebaul. Vertrag).</p> <p><b><u>Sanierungsplanung:</u></b></p> <p>Es scheint zu erwarten, dass die Bodensanierung (bodenschutzrechtliche Verbindlichkeitserklärung) der Rechtskraft der Bebauungspläne vorauslaufen könnte. Für diesen Fall ist sicherzustellen, dass die Artenschutzvorgaben analog auch im Sanierungsplanverfahren berücksichtigt bzw. für verbindlich erklärt werden. (Im Rahmen der Beteiligung der UNB im Verfahren zum Rahmensanierungsplan ist durch die UNB gefordert worden, dass das Bodenmanagement hinsichtlich räumlicher und zeitlicher Aspekte auf die Brut- und Aktivitätszeit der betroffenen geschützten Arten abgestimmt werden muss – möglichst durch einen speziellen artenschutzfachlichen Beitrag, spätestens in den Detailsanierungsplänen.)</p> <p><b><u>Eingriffsregelung</u></b></p> <p>Der wegen der CEF-Maßnahmen auf der ehem. Kohlenreservefläche in Ellinghausen bestehende Kompensationsbedarf des Mg 159 ist in Abstimmung mit der 60/2 im weiteren Verfahren bis zur Offenlage zu regeln.</p> <p><b><u>Zur Darstellung der „potenziellen Grünfläche“ im Südosten des Plangebietes als Grünfläche im FNP:</u></b></p> <p>Die Realisierung dieser Grünfläche (im Besitz der</p>	
--	--	---	--



			<p>Dortmunder Eisenbahn) erscheint wenig realistisch, da hier sicherlich anderweitige (auch bauliche) Nutzungsansprüche zu erwarten sind. Hier sind in der Begründung konkretere Angaben zu machen, u.a. auch dazu, inwieweit und zu welchen Bedingungen auch die Dortmunder Eisenbahn dieser Darstellung zustimmt.</p> <p><b><u>Redaktionelles:</u></b> Die FNP-Karte sollte die aktuelle Flächennutzung (neue Straßen, Gewerbehallen) im Bereich der GARBE-Fläche als Grundlage haben und entsprechend angepasst werden.</p> <p><b>Untere Wasserbehörde:</b> Aus wasseraufsichtlicher Sicht kann nach derzeitigem Projektstand folgendes festgehalten werden:</p> <p>Erhebliche Bedenken bestehen derzeit aus wasserwirtschaftlichen Gründen gegen die Ausweisung der Halde Ellingrott (Kohlereservefläche Ellinghausen) in der aktuellen Beschaffenheit als Ausgleichsfläche für die geplante Änderung des F-Planes Westfalenhütte. Aus hiesiger Sicht ist eine Nutzung der Haldenoberfläche für Kompensationsmaßnahmen erst dann möglich, wenn sicher geklärt ist, wie mit der Halde umzugehen ist, damit die am Haldenfuß gelegenen Gewässer Neuholthäuser Graben (nördlich) und Ellinghäusersiepen (westlich, verrohrt mit Drainagefunktion) durch das aus der Halde zusickernde Wasser nicht mehr schädlich beeinträchtigt werden. Je nach Sanierungserfordernis könnten bereits durchgeführte Kompensationsmaßnahmen dabei wieder zerstört werden.</p> <p>Keine Anregungen von 60/3-2. (07.06.17)</p>	
11	61/2-2	10.04.17	<p>Keine Anregungen. Hinweis auf DKM siehe TÖB-Liste.</p> <p>Stellungnahmen: LWL-Archäologie vom 05.04.17, LWL Denkmalpflege vom 30.03.17 61/2-4-DKM vom 12.04.2017</p>	<p><b><i>Ihre Stellungnahme:</i></b> <i>Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes InN 219 liegt das seit dem 24.11.2008 in die Denkmalliste der Stadt Dortmund eingetragene Denkmal „Ehem. Bürogebäude mit Portierhaus und Werkstor.“ Es wird im Rahmen dieses B-Planverfahrens teilweise durch eine öffentliche Grünfläche überplant. Gegenüber dieser Festsetzung bestehen denkmalpflegerische Bedenken, da auch der in der Bauflucht der Stahlwerkstraße</i></p>

liegende eingeschossige Trakt Teil des Denkmals ist.

**Abwägung/ Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Anregung betrifft ein Gebäude südlich des Hoesch-Museums und ist nicht Gegenstand der F-Plan-Änderung. Der Geltungsbereich des B-Plans wurde um die Grünfläche reduziert.

**Ihre Stellungnahme:**

*Bei der Durchsicht der Planunterlagen ist darüber hinaus aufgefallen, dass zwischen der Darstellung der Grünfläche in der geplanten F-Plan-Änderung Nr. 15a und der festgesetzten Grünfläche im geplanten Bebauungsplan InN 219 Abweichungen in der Abgrenzung bestehen. Es wird angeregt, die Abgrenzungen der Grünfläche aus dem FNP auch für den B-Plan InN 219 - Haupterschließung Westfalenhütte - zu übernehmen.*

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Diese Tatsache wurde im B-Plan-Entwurf durch eine veränderte Darstellung berücksichtigt.

**Ihre Stellungnahme:**

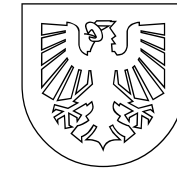
*An der Eberhardtstraße befinden sich mit dem Bürogebäude von 1882/1895 und dem Bürogebäude von 1912/1948 zwei weitere Denkmäler, die zusammen mit dem oben genannten „ehem. Bürogebäude mit Portierhaus und Werktor“ als Ensemble im Sinne des städtebaulichen Denkmalschutzes gesehen werden. Sowohl der Neubau der Hauptverwaltung 1912/14 als auch als Pförtner- und Gästehaus der ehemaligen Westfalenhütte (Springorumstraße 3) entstanden nach den Plänen der Architekten Steinbach und Lutter ab 1912. So heißt es in der Denkmalbegründung für das Bürohaus 1912/1948: „Der Entwurf von Steinbach und Lutter bezieht nämlich auch die Gruppe der 1912 ebenfalls nach Plänen von Steinbach und Lutter entstandenen Pförtner und Eingangsbauten und das zwischen diesen und dem Neubau liegende alte Bürogebäude von 1882/95 ein, das in seiner*

				<p><i>Substanz bestehen bleiben, aber durch Putzfassen und Dekor dem Neubau angeglichen werden sollte, was letztendlich unterblieb.“</i></p> <p><i>Des Weiteren bestehen denkmalpflegerische Bedenken gegen die neu geplante Springorumstraße auf der Höhe des Denkmals „Gästehaus der ehem. Westfalenhütte“. Das Denkmal darf durch den Straßenneubau nicht in seiner Substanz beeinträchtigt werden.</i></p> <p><b>Abwägung/ Stellungnahme der Verwaltung</b>  Die Anregung ist nicht Gegenstand der F-Plan-Änderung. Die konkrete Stadtbahnplanung im Bereich Tor 1 liegt noch nicht vor. Es wird jedoch bei der Ausbauplanung darauf geachtet, dass das Denkmal nicht beeinträchtigt wird. Die Stadtbahnplanung erfolgt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nach Personenbeförderungsgesetz. In diesem Verfahren erfolgt eine erneute Abstimmung mit dem LWL.</p> <p>Der Hinweis wird an das Tiefbauamt zur Beachtung in der Ausbauplanung weiter gegeben.</p> <p><b>Den Anregungen wird gefolgt.</b></p>
12	<b>61/2-4 DKM Plus TÖB 116 und 117</b>	30.03.17/ 05.04.17	Siehe 61/2-2	
13	<b>61/3</b>	11.04.17	<p><b>Folgende Hinweise:</b></p> <p><b>Kap. 2.3 - Inhalte der Änderung Nr. 15a des Flächennutzungsplanes</b></p> <p>Abbildung 7: Vorentwurf der Änderung 15a des Flächennutzungsplans:  Die Stadtbahntrasse sowie die Haltestellen sind nicht richtig dargestellt. Daten werden von 61/3-2 bereitgestellt.</p>	<p>Die Darstellung der Trasse wurde in Abstimmung mit 61/3 entsprechend korrigiert.</p>

		<p>Die letzten beiden Sätze auf Seite 12 sind wie folgt zu ersetzen: Die heutige Springorumstraße wird östlich der Hoeschallee als Werkstraße dem industriellen Kern zugeordnet. Unmittelbar südlich davon soll parallel die neue Westfalenhüttenallee als öffentliche Straße entstehen.</p> <p><b>Kap. 3.2 - 5. Änderung des Regionalplanes:</b></p> <p>Auf S. 19 ist die geplante Darstellung des geänderten Regionalplans für die Westfalenhütte dargestellt. Die Verlängerung der Stadtbahn wird hier nicht dargestellt, obwohl alle weiteren (bestehenden) Stadtbahnstrecken eine Darstellung finden. Sofern es möglich ist, die Verlängerung der U44 noch ins laufende Verfahren einzubringen und im Regionalplan darzustellen, dann sollte dies erfolgen.</p> <p>Gleichzeitig ist 61/3 bekannt, dass der RVR eine Neuaufstellung des Regionalplans erarbeitet, in der der kommunale Schienenverkehr grds. keine Darstellung mehr findet. Falls dies bereits bei der Änderung des Regionalplans für die Westfalenhütte der Beweggrund gewesen sein sollte, die Stadtbahnverlängerung nicht mehr darzustellen, ist auf die Neuaufstellung des Regionalplans und diesen Umstand in der Begründung zu verweisen.</p> <p><b>Kap. 5 - Verkehr und Erschließung Abschnitt Radwege</b></p> <p>Die Hoeschallee erhält beidseitig begleitend einen Fuß- und Radweg. In der Westfalenhüttenallee hingegen ist ein breiter südlich liegender kombinierter Geh/Radweg vorgesehen.</p> <p>Weiterhin wird der „Gartenstadtradweg“, welcher der ehemaligen Hoesch Verbindungsbahn folgt, vom heutigen Phoenix See ausgehend über die Gartenstadt und entlang der Westfalenhütte, langfristig an das überregionale Radverkehrsnetz angeschlossen.</p>	<p>Der Anregung wurde gefolgt.</p> <p>Stadtbahntrassen werden im Rahmen des Prozesses der Neuaufstellung des Regionalplanes nicht mehr dargestellt. Insofern kann der Anregung nicht gefolgt werden.</p> <p>Die Anregung bezieht sich auf das Bebauungsplanverfahren zum B-Plan-Verfahren In N 219 – Hapterschließung Westfalenhütte – und ist nicht Bestandteil des Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplanes.</p>
--	--	---	---

14	61/5		Kein Eingang.	
15	61/5-5 Sonderbauaufsicht	14.03.17	Keine Anregungen.	
16	64/2 Stadterneuerung Frau Brandherm	12.04.17	Keine Anregungen	
21	66/1-2 Erschließung	07.04.17	Keine Anregungen.	
22	66/2 Verkehrsregelung		Kein Eingang.	
23	66/3-1 Straßenentwurf		Kein Eingang.	
24	66/3-2 Ingenieurbauwerke		Kein Eingang.	

25	<b>66/3-3 Verkehrsrechnik</b>		Kein Eingang.	
26	<b>66/4-2 Ingenieurbau</b>		Kein Eingang.	
27	<b>66/5-3 Stadtgrün</b>		Kein Eingang.	
28	<b>66/6 Techn. Dienste</b>		Kein Eingang.	
29	<b>70/2-1 Planung</b>	07.04.17	Grundstücksentwässerung und Überflutungsschutz haben keine Anregungen.	



Stadt Dortmund

**Flächennutzungsplan Dortmund vom 31.12.2004  
Änderung Nr. 15a - Westfalenhütte -**

Erste Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Offenlegungszeitraum 30.04.-11.06.18

Auswertung der Anregungen

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Öffentliche Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB – Externe Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange**

1. Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 51 Höhere Landschaftsbehörde
2. Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 35 – Städtebau/Bauaufsicht
3. Stadt Hagen als gemeinsame Untere Umweltschutzbehörde der Städte Bochum, Dortmund und Hagen
4. Emschergemeinschaft/Lippeverband
5. Polizeipräsidium Dortmund
6. EDG Dortmund
7. DB Energie, Energieversorgung West
8. RWTH Aachen
9. Bundesnetzagentur
10. Amprion/Westnetz GmbH
11. Regionaler Flächennutzungsplan (RFNP)

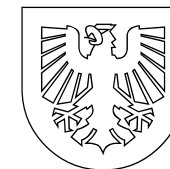


<b>Lfd. Nr/ TÖB Nr.</b>	<b>Beteiligte:</b>	<b>Schreiben vom/ Eingang:</b>	<b>Anregung:</b>	<b>Abwägung:</b>
<b>1 107</b>	<b>Bezirksregierung Arnsberg Dez. 5</b>  <b>Höhere Naturschutz- behörde</b>	11.06.18	Keine grundsätzlichen Vorbehalte, wenn die Baumschutzsatzung der Stadt Dortmund und die artenschutzrechtlichen Hinweise von Hamann & Schulte beachtet werden.	Im April 2017 wurde eine aktuelle Kartierung des Arteninventars auf der Ausgleichsfläche vorgenommen. Demnach ist keine Besiedlung der Fläche erfolgt, sodass kein Konflikt mit bestehenden Arten erkennbar ist. Die bestehende Population der Kreuzkröte wird gesichert.
<b>2 108</b>	<b>BR Arnsberg Dez 35 59821 Arnsberg</b>	<b>10.05.18</b>	zu der im Betreff genannten FNP-Änderung bestehen aus städtebaulicher und planungsrechtlicher Sicht keine Bedenken.	
<b>3 122</b>	<b>Stadt Hagen Gemeinsame Untere Umweltschutz- behörde</b>	11.06.18	Keine Bedenken	
<b>4 125</b>	<b>Emschergenossen- schaft Lippeverband</b>		Keine Bedenken, aber es wird darauf hingewiesen, dass sich eventuell ändernde Wassermengen, die der Körne zugeführt werden sollen, abzustimmen sind. Generell werden Abstimmungsgespräche mit den planenden Ingenieuren vorgeschlagen, da zur Zeit z. B. die Neuberechnungen für das HRB Scha bei der ELG durchgeführt werden.	Die Hinweise werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan InN219) berücksichtigt. (Kopie mit dem Hinweis an 61/4 zum Weiteren 11.06.18.)
<b>5 133</b>	<b>Polizeipräsidium Dortmund Direktion Verkehr Markgrafenstraße 102 44139 Dortmund</b>		Nach Durchsicht der zur Verfügung gestellten Unterlagen bestehen aus verkehrspolizeilicher Sicht zu diesem Zeitpunkt der Planung keine zu berücksichtigende Belange. Darüber hinaus sind von hier aus keine Planungen beabsichtigt und/oder eingeleitet noch sonstige Maßnahmen vorgesehen, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung in dieser Angelegenheit von Bedeutung sein können.	

<b>6</b> <b>160</b>	<b>edg</b>	8.6.	Keine Anregungen, auf die Stellungnahme im im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wird verwiesen.	(Anmerkung: im Rahmen des genannten Verfahrens gingen zur Änderung Nr. 15a keine Anregungen ein.)
<b>7</b> <b>163</b>	<b>Deutsche Bahn DB Energie GmbH Energie-versorgung West</b>	15.05.18	Keine Anregungen	
<b>8</b> <b>164a</b>	<b>RWTH Aachen</b>	07.05.18	Keine Bedenken	
<b>9</b> <b>165</b>	<b>Bundesnetzagentur</b>	16.05.18	<p>Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben empfehle ich Ihnen, bei Vorliegen konkreter Bauplanungen mit Höhen über 20 m ( z. B. Windkraftanlagen, Hochspannungs-freileitungen, Masten, hohe Gebäude, Industrie- und Gewerbeanlagen etc.) sowie für Photovoltaikanlagen mit einer Fläche ab ca. 200 qm, die Bundesnetzagentur zu beteiligen.</p> <p>Die Beteiligung sollte möglichst elektronisch (E-Mail Adresse: 226.Postfach@BNetzA.de) unter Beifügung folgender Angaben und Dokumente erfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Art der Planung</li> <li>• geografische Koordinaten des Baugebiets (NW- / SO-Werte in WGS 84 in Grad/Min./Sek.)</li> <li>• Maß der baulichen Nutzung (Bauhöhe)</li> <li>• topografische Karte mit eingezeichnetem Baugebiet und Orientierungspunkten (keine Katasterkarten)</li> <li>• mehrere zu prüfende Gebiete sind einzeln zu bezeichnen</li> </ul> <p>Grundlegende Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken so-wie ergänzende Hinweise stehen Ihnen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur</p>	Die Hinweise werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan InN219) berücksichtigt.

			www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung zur Verfügung.	
<b>10</b> <b>169</b>	<b>Amprion/Westnetz GmbH</b>	14.05.18	<p>Die Stellungnahme betrifft nur die 110-kv-Anlagen. Auf Inhalte aus dem Schreiben vom 13.04.2017 wird verwiesen.</p> <p>Hochspannungsfreileitungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 2 x 19,00 m = 38 m breiter Schutzstreifen der im Begriff unter 1. Genannten Hochspannungsfreileitungen sowie 2x 19,00 m = 38 m breiter Schutzstreifen der im Betreff unter 2. genannten Hochspannungsfreileitung.</li> </ul> <p>Umspannanlage „Stockheide“ wurde zwischenzeitlich demontiert.</p> <p>Um Berücksichtigung wird gebeten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Maste der 110-v-Hochspannungsfreileitungen müssen in einem Umkreis von 15m Radius von sämtlichen Maßnahmen freigehalten werden.</li> <li>• Einwirkungen und Maßnahmen, die den Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden.</li> <li>• Die Leitungen und Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben. Insbesondere ist eine Zufahrt für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten.</li> <li>• Alle geplanten Maßnahmen im Bereich der Leitungen, insbesondere der Geländeneuveränderung oder Anpflanzungsmaßnahmen, bedürfen der Zustimmung. Die geplanten Straßenbaumaßnahmen werden auf dem vorhandenen Geländeneiveau von ca. 75,00 m über NN ausgeführt. Die seitlichen Abstände zwischen der Fahrbahn und dem Mast 5 werden nicht reduziert.</li> </ul> <p>Die geplanten temporären Geländeabtragungen im Bereich des Mastes 5 sind detailliert mit abzustimmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Schutzstreifen der im Betreff unter 1. Genannten Hochspannungsfreileitung dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von max. 3 m</li> </ul>	<p>Die Anregung wurde zwischenzeitlich aufgenommen und entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Der technische Teilplan Ver- und Entsorgung des Flächennutzungsplanes wurde geändert: das Symbol der Umspannanlage Stockheide wurde entfernt.</p> <p>Die verbleibenden Anregungen und Hinweise werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan InN219) berücksichtigt.</p>

			<p>erreichen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Schutzstreifen der im Betreff unter 2. Genannten Hochspannungsfreileitung zwischen den Masten 7 und 8 dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von max. 15 m erreichen.</li> <li>• Um Mast 5 und 8 muss jedoch eine Fläche mit einem Radius von 15,00 m von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freigehalten werden. Dieser Bereich kann teilweise als Parkplatz oder Stellplatzanlage genutzt werden.</li> </ul> <p>Gehölzliste mit entsprechenden Endwuchshöhen ist als Anlage beigefügt.</p> <p><u>Im Textteil des Bebauungsplanes wird folgender Hinweis aufgenommen:</u></p> <p>Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der „innogy Netze Deutschland GmbH“ Bauunterlagen zur Prüfung und anschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit den Grundstückseigentümer/Bauherren zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der „Westnetz GmbH“.</p>	
11 173	<b>Regionaler Flächennutzungs- plan (RFNP)</b>	04.06.18	Keine Anregungen zum Verfahren	



Stadt Dortmund

# **Flächennutzungsplan Dortmund vom 31.12.2004 Änderung Nr. 15a - Westfalenhütte -**

Verwaltungsinterne Beteiligung während des Offenlegungszeitraumes 30.04.-11.06.18  
Auswertung der Anregungen

## **Inhaltsverzeichnis**

1. 32 - Kampfmittelräumdienst
2. 60 - Umweltamt
3. 61 - Untere Denkmalschutzbehörde
4. 64 - Stadterneuerung
5. 70 - Stadtentwässerung

**Änderung Nr. 15a des Flächennutzungsplanes - Westfalahütte -  
Beteiligung intern 30.04.-11.06.18**

Lfd. Nr/ Interne Nr.	Beteiligte:	Schreiben vom/Ein- gang:	Anregung:	Abwägung:
1  3	32/1-1 Kampfmittel- Räumdiens- t	09.05.18	<p>Die Fläche der ehem. Westfalahütte wurde bereits in der Vergangenheit fast flächendeckend zur Klärung der möglichen Kampfmittelbelastung luftbildmäßig ausgewertet. Zur Veranschaulichung habe ich einen Kartenauszug beigelegt, aus dem ersichtlich wird, welche Flächen bisher noch nicht ausgewertet worden sind (gelbe Flächen ausgewertet mit der dazugehörigen Fundstellennummern).</p> <p>Bei den Luftbildauswertungen wurden eine Vielzahl von Blindgängerverdachtspunkten (VP's), sowie diverse Kampfmittelbelastungen festgestellt. Ein Teil der VP's wurden bereits in der Vergangenheit überprüft und abgearbeitet. Rechtzeitig vor Baubeginn ist für die jeweilige Fläche der geplanten Baumaßnahme eine Anfrage zur Kampfmittelbelastung und eventueller Folgemaßnahmen beim Ordnungsamt zu stellen.</p> <p>Sollte eine Fläche, auf der eine Bebauung geplant ist, luftbildmäßig noch nicht ausgewertet worden sein, ist frühzeitig vor Baubeginn ein Antrag auf Luftbildauswertung beim Ordnungsamt zu stellen.</p>	
2  10	60	11.06.18	<p><b>Immissionsschutz:</b> Das Fachgutachten zu den Luftschadstoffimmissionen –Erschließung Westfalahütte- vom 08.08.2017 kommt zu folgenden Ergebnissen: Aufgrund der abschirmenden Wirkung der Lärmschutzwände beschränken sich Grenzwertüberschreitungen auf die Fahrbahn der Bundesstraße. An der nächst gelegenen Wohnbebauung liegen die prognostizierten NO<sub>2</sub>-Jahresmittelwerte deutlich unter dem Grenzwert von 40 µg/m<sup>3</sup>. Für den Prognosenullfall und die Planfälle 1 und 2 wird ein geringfügiger Rückgang der NO<sub>2</sub>-Immissionen prognostiziert. Dieser Rückgang ist auf emissionsseitig relevante Veränderungen im Fahrzeugbestand vom</p>	

		<p><b>Untere Wasserbehörde:</b>          Prognosehorizont 2017 (Analysefall) bis zum Prognosehorizont 2020 (Prognosenullfall und Planfälle) zurückzuführen.</p> <p>Für die Wohnbebauung an der Rüschebrinkstraße (R1-P4 und R1-P5) werden für den Analysefall vergleichbare NO<sub>2</sub>-Immissionen wie im Umfeld der B 236 ausgewiesen.          Durch die Verlagerung der Rüschebrinkstraße und die geringeren fahrzeugbezogenen Emissionen werden sich im Prognosenullfall und den Planfällen 1 und 2 die NO<sub>2</sub>-Immissionen deutlich verringern. Die Jahresmittelwerte werden dann mit ca. 29 µg/m<sup>3</sup> nur noch geringfügig über der Hintergrundbelastung von 27 µg/m<sup>3</sup> liegen.          Die Wahrscheinlichkeit, dass der NO<sub>2</sub>-Stundenmittelwert von 200 µg/m<sup>3</sup> an mehr als 18 Stunden des Jahres überschritten wird, liegt an allen Aufpunkten und in allen Varianten bei unter 3 %.          Die ermittelten PM<sub>10</sub> und PM<sub>2,5</sub> Immissionen liegen ebenfalls auf einem lufthygienisch unkritischen Niveau. Die Grenzwerte für das Jahres- und das Tagesmittel werden für alle Szenarien deutlich unterschritten.</p> <p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Erschließung der Westfalahütte.</p> <p>Gewässerschutz:          KARTE!!!</p> <p>Aus wasseraufsichtlicher Sicht kann nach derzeitigem Projektstand folgendes festgehalten werden:          Erhebliche Bedenken bestehen (s.a. Stellungnahme vom 19.04.2017 im Rahmen der verwaltungsinternen Beteiligung) aus wasserwirtschaftlichen Gründen weiterhin gegen die vollständige Ausweisung der Halde Ellingrott (Kohlereservefläche Ellinghausen) in der aktuellen Beschaffenheit als Kompensationsfläche für den Artenschutz. Aus hiesiger Sicht ist eine Nutzung der Haldenoberfläche für Kompensationsmaßnahmen erst dann möglich, wenn sicher geklärt ist, wie mit der Halde umzugehen ist, damit die am Haldenfuß gelegenen Gewässer Neuholthäuser Graben (nördlich) und Ellinghäusersiepen (westlich, verrohrt mit</p>	<p>Herr Rips (UWB) teilte mit, dass er nur den UB z.K. genommen habe.          Der Umgang mit der CEF-Fläche sei in der Begründung (Kapitel</p>
--	--	--	---

		<p>Dränagefunktion) durch das aus der Halde zusickernde Wasser nicht mehr schädlich beeinträchtigt werden. Je nach Sanierungserfordernis könnten bereits durchgeführte Kompensationsmaßnahmen dabei wieder zerstört werden.</p> <p>Konkret ergibt sich daher eine Vorhaltefläche für evtl. Sicherungsmaßnahmen in einer Breite von ca. 25 m ab Haldenböschungsfuß. Der Bereich ist in der vorstehenden Abbildung schwarz umrandet dargestellt. Diese Vorhalteflächen sind bei den weiteren Darstellungen und Planungen vorerst von Kompensationsnutzungen freizuhalten.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Wie zu Beginn dieser Stellungnahme zitiert, wurde der o.g. Sachverhalt nachweislich bereits im Rahmen der internen Behördenbeteiligung seitens des Umweltamtes an das Stadtplanungsamt weitergegeben. Bei der mit Anforderung der Stellungnahme im jetzigen TÖB-Verfahren zugesandten zusammenfassenden Darstellung der Ergebnisse der internen Behördenbeteiligung fehlt jedoch die Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde vom 19.04.2017. Ich bitte nunmehr nachdrücklich um Berücksichtigung der Bedenken, bzw. um begründete Mitteilung, warum die wasseraufsichtlichen Bedenken keine Berücksichtigung finden sollen.</p> <p>Untere Bodenschutzbehörde:</p> <p>In der Begründung des FNP wird korrekt auf die Belastung des Untergrundes und die Detailregelungen der jeweiligen B-Pläne hingewiesen. Daher besteht hier aus Sicht der UBB kein Änderungs- oder Ergänzungsbedarf.</p> <p>Untere Naturschutzbehörde:</p> <p>Aus der Sicht der unteren Naturschutzbehörde erfolgt folgende Stellungnahme:</p> <p>Das artenschutzfachliche und -rechtliche Ausgleichskonzept beinhaltet sowohl externe CEF-Maßnahmen (Kohlenreservefläche) als auch CEF-Maßnahmen innerhalb des Gebietes der Westfalenhütte. Für beide Flächen ist eine dauerhafte Funktionssicherung zu gewährleisten. Hierzu sind umfangreiche Pflegemaßnahmen in nicht unerheblichem Kostenumfang erforderlich. Die Sicherung der Pflege und die Verantwortlichkeiten sind im städtebaulichen Vertrag (zum InN 219) oder auf andere geeignete Weise verbindlich festzulegen. Ein Funktionsverlust der CEF-Flächen zöge nach sich, dass Bau-, Erschließungs- und Sanierungsmaßnahmen, die auf die Artenschutzmaßnahmen fußen, entweder keine Zulässigkeit erlangen können oder ihre schon erteilte Zulässigkeit verlieren. Wie in der Stellungnahme zum Vorentwurf der FNP-Änderung 2017 schon gefordert, wird ein Pflegeplan für notwendig gehalten. Dieser ist durch ein Monitoringkonzept zu ergänzen, um zum einen Pflegerückstände und auch den Erfolg der Maßnahme (Besiedelung durch die Zielarten) zu ermitteln und ggf.</p>	<p>Artenschutz) beschrieben. Die Einwände seien damit abgearbeitet. Eine neue Stellungnahme werde nicht erstellt.</p>
--	--	--	---



			<p>gegensteuern zu können. Außerdem können über den Pflegeplan die Kosten abgeschätzt werden, die auf ThyssenKrupp bzw. die Stadt Dortmund zukommen.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die mittlerweile hergestellte externe CEF-Fläche auch dauerhaft vor Störung durch Besucherverkehr geschützt werden muss (Betreten vom Kanaluferweg aus und Befahren durch Motocross). Dies ist – so argumentiert der Naturschutzbeirat in seinem Beschluss vom 18.04.2018 – das entscheidende Kriterium für die Funktion der Flächen. Es sind nach dem bisher vorliegenden Konzept zwar schon Schutzmaßnahmen wie Verwallungen, Absperrungen und gewisse Zaunabschnitte umgesetzt worden, dies ist aber hinsichtlich Wirksamkeit unbedingt zeitnah zu überprüfen, zumal bisher eine Zuwegung noch über das IKEA-Gleis von Süden besteht.</p> <p>Die genannten Ausführungen gelten im Grunde auch für die „internen“ CEF-Maßnahmen auf der Westfalahütte. Eine möglichst weitgehende Trennung der Erholungsnutzung von den sensiblen Artenschutzflächen (wenn nicht anders möglich dann durch Zäune) und eine Sicherung der dauerhaften Pflege. Darauf weist übrigens auch der Beirat hin, indem er ein Biotopmanagementkonzept inkl. Monitoring für den Grünen Ring einfordert.</p> <p>Auf eine weitere Forderung des Naturschutzbeirates im Beschluss vom 18.04.2018 wird hier verwiesen: Es wird gefordert, die Nordspange weiter nach Osten zu verlagern, um dem geplanten Grünzug mehr Raum zu geben. Diese Forderung ist aus umweltplanerischer Perspektive zu beleuchten und in die Abwägung im Rahmen der Flächennutzungsplanung einzubringen.</p> <p>Redaktionelles: Begründung S. 22, Landschaftsplan: Hier sollte das Entwurfsdatum Juli 2017 genannt werden. 2015 handelte es sich noch um den Vorentwurf.</p>	
3 12	61/2-4 DKM Plus TÖB 116 und 117	06.06.18	<p>Keine Anregungen mehr.</p> <p>Bodeneingriffe und auf die Meldepflicht für Bodenfunde nach Denkmalschutz wird hingewiesen.</p> <p>Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB abgegebenen Hinweise wurden berücksichtigt.</p>	
4 16	64/2 Stadterneuerung Frau Brandherm	09.05.18	<p>Der Geltungsbereich der in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplanänderung Nr. 15a des Flächennutzungsplanes der Stadt Dortmund vom 31.12.2004 -Westfalahütte- tangiert und schneidet teilweise die Gebietsabgrenzung „Soziale Stadt – Dortmund Nordstadt“ im Bereich Hoeschpark, westliche Springorumstraße, Bahnlinie Do-Münster/Gronau und Hildastraße.</p> <p>Mit der Fortschreibung des „Integrierten Handlungskonzeptes Dortmund Nordstadt ab 2015“</p>	

			<p>wurde die Entwicklung des Hoeschparks und des Freibads Stockheide zum Integrations-, Gesundheits-, Sport- und Freizeitpark als Projekt unter dem Programmschwerpunkt „Neue Urbanität“ eingebracht.</p> <p>Die Gesamtkonzeption der Entwicklung „Westfalenhütte“ mit dem einhergehenden Heranrücken der geplanten Hoeschallee an den Hoeschpark wurde im Zuge der Aufstellung der Rahmenplanung erörtert und vom Rat der Stadt beschlossen.</p> <p>Aufgrund dieses Beschlusses bestehen aus Sicht des Fachbereiches 64/2 keine Bedenken gegen die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> <p><u>Hinweis</u></p> <p>Insgesamt verfügt die Dortmunder Nordstadt jedoch nur über einen geringen Anteil an Grünflächen, insbesondere solcher, die der Naherholung dienen. Daher wird das Heranrücken der geplanten Hoeschallee an den Hoeschpark und die damit einhergehenden Verschmälerung der geplanten Grünfläche dennoch als kritisch bewertet. Es sei darauf hingewiesen, dass die Inanspruchnahme derartiger Flächen grundsätzlich auf ein Minimum zu begrenzen ist, um die Durchgrünung sowie Naherholungsmöglichkeiten im Gebiet nicht noch weiter einzuschränken.</p>	
5 29	70/3 Eigenbetriebs Stadtentwässerung Dortmund (Zentrale-technische-Aufgaben "Starkregenvorsorge"	07.06.17	<p>Auch durch den avisierten Wegfall des Leitbildes 1.1.2 -flächensparende Siedlungsentwicklung- ist zu gewährleisten, dass der Starkregenvorsorge in den zukünftigen Siedlungsgebieten genüge getan wird und die einschlägigen DIN Vorschriften und Arbeits -/ Merkblätter zur Überflutungsvorsorge der DWA (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser- und Abfall) bei der Siedlungsentwicklung beachtet werden.</p>	

# Bauleitplanung

## **Flächennutzungsplan Dortmund vom 31.12.2004 Änderung Nr. 15a – Westfalenhütte –**

Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

18.11.2019 – 10.01.2020



Auswertung der Anregungen





## Inhaltsverzeichnis

1. Deutsche Bahn
2. Unitymedia
3. LWL Archäologie für Westfalen
4. Landwirtschaftskammer
5. Landesbetrieb Wald und Holz
6. Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53
7. Gemeinsame Untere Umweltschutzbehörde Hagen
8. Gelsenwasser AG
9. Emschergenossenschaft/Lippeverband
10. E.ON
11. PLEDOC
12. DONETZ
13. DSW21
14. Industrie- und Handelskammer zu Dortmund
15. Dortmunder Eisenbahn GmbH
16. EDG
17. Amprion GmbH
18. 32/Kampfmittel
19. 40/Fachbereich Schule
20. 60/Umwelt
21. 67/Stadterneuerung

# Flächennutzungsplan Dortmund vom 31.12.2004, Änderung Nr. 15a – Westfalenhütte –

Lfd Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
1  Deutsche Bahn (TÖB 102)	<p></p> <p>Deutsche Bahn AG Eigentumsmanagement, Eigentümerversammlung CR, R 04-W(E) Erna-Scheffler-Straße 5 51103 Köln www.deutschebahn.com</p> <p>Deutsche Bahn AG • Erna-Scheffler-Straße 5 • 51103 Köln</p> <p>Stadt Dortmund Burgwall 14 44122 Dortmund</p> <p>6114-3 → 6112-1 14.02.20 jae</p> <p>Stadt Dortmund 13. Feb. 2020 Ni 13.02.2020</p> <p>Stadtplanungs- und Bauordnungsamt -61- Zeichen: Sc TOB-KÖL-19-68811</p> <p>1 2 3 4 5 6</p> <p>10.02.2020</p> <p>Ihr Zeichen: Ihre Nachricht vom 18.11.2019</p> <p><b>Änderung Nr. 15a des Flächennutzungsplanes der Stadt Dortmund vom 31.12.2004 - Westfalenhütte -</b> <b>hier: erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtststellungnahme:</p> <p>Unsererseits bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben, wenn die nachfolgenden Hinweise beachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>Wir bitten um Berücksichtigung der Stellungnahme zum dazugehörigen Bebauungsplan InN 219 – Hapterschließung Westfalenhütte, insbesondere in Bezug auf die in das Plangebiet einbezogenen Bahnflächen im Bereich „Grüner Ring“.</li></ul> <p>Bei den überplanten Flächen handelt es sich um gewidmete Eisenbahnbetriebsanlagen, die dem Fachplanungsvorbehalt des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) unterliegen. Änderungen an Eisenbahnbetriebsanlagen unterliegen demnach dem Genehmigungsvorbehalt des EBA (§ 23 Absatz 1 AEG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 Satz 2 BEVVG i.V.m. § 18 AEG). Die o.g. kommunale Überplanung ist mit der Zweckbestimmung der Fläche, dem Betrieb der Bahn zu dienen, nicht vereinbar und daher bis zu einer Freistellung der Fläche von Bahnbetriebszwecken durch das EBA nicht zulässig (BVerwG, Urteil v. 16.12.1988, Az. 4 C 48.86).</p> <ul style="list-style-type: none"><li>Abschließend weisen wir darauf hin, dass der o.g. Flächennutzungsplan eine vorbereitende Bauleitplanung darstellt. Wir behalten uns vor, zu dem o.g. Verfahren und zu weiteren Bebauungsplänen, die sich aus diesem Flächennutzungsplan entwickeln werden, unabhängig von unserer vorstehenden Stellungnahme Bedenken und Anregungen vorzubringen. Diese können auch grundsätzlicher Art sein, sofern Unternehmensziele und Interessen der Deutschen Bahn AG dies erfordern.</li></ul> <p>Deutsche Bahn AG Sitz: Berlin Registergericht: Berlin-Charlottenburg HRB: 30 000 USt-IdNr.: DE 811569869</p> <p>Vorsitzender des Aufsichtsrates: Michael Odenwald</p> <p>Vorstand: Dr. Richard Lütz, Vorsitzender</p> <p>Dr. Levin Holle Berthold Huber Prof. Dr. Sabina Jeschke Dr. Sigris Evelyn Nikutta Ronald Pofalla Martin Seiler</p> <p>Unser Anliegen: </p> <p>Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Konzern finden Sie hier: <a href="http://www.deutschebahn.com/datenschutz">www.deutschebahn.com/datenschutz</a></p>	Auf die Stellungnahme zum Bebauungsplan In N 219 – Hapterschließung Westfalenhütte – wird verwiesen.

**Flächennutzungsplan Dortmund vom 31.12.2004, Änderung Nr. 15a – Westfalenhütte –**

<b>Lfd Nr.</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung</b>
	<p data-bbox="465 375 526 418"></p> <p data-bbox="741 467 768 485">2/2</p> <p data-bbox="510 499 1099 555">Wir bitten daher um Beteiligung in weiteren Verfahren. Auch spätere Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.</p> <p data-bbox="465 587 900 630">Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen</p> <p data-bbox="465 638 900 746"></p> <p data-bbox="479 761 622 772">Signiert von: Dennis Trobisch</p>	

2

Unitymedia  
(TÖB 104)



Unitymedia NRW GmbH | Postfach 10 20 28 | 34020 Kassel

Stadt Dortmund – Der Oberbürgermeister  
Stadtplanungs- und Bauordnungsamt  
[REDACTED]  
Burgwall 14  
44135 Dortmund

Bearbeiter(n): [REDACTED]  
Abteilung: Zentrale Planung  
Direktwahl: [REDACTED]  
E-Mail: ZentralePlanungND@unitymedia.de  
Vorgangsnummer: EG-6626

Datum  
30.12.2019

Seite 1/1

**Änderung Nr. 15a des Flächennutzungsplanes der Stadt Dortmund - Westfalenhütte -**

Sehr geehrte [REDACTED],

vielen Dank für Ihre Informationen.

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.

**Bitte beachten Sie:**

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Freundliche Grüße

Zentrale Planung Unitymedia

Unitymedia NRW GmbH

Postanschrift: Unitymedia NRW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel

Handelsregister: Amtsgericht Köln | HRB 55684 | Sitz der Gesellschaft: Köln | USt-ID DE 813 243 353

Geschäftsführung: Dr. Johannes Ametsreiter (Vorstandler) | Anna Dimitrova | Bettina Karsch | Andreas Laukenmann | Gerhard Mack | Alexander Saul


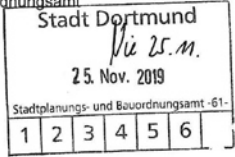
[www.unitymedia.de](http://www.unitymedia.de)

**Flächennutzungsplan Dortmund vom 31.12.2004, Änderung Nr. 15a – Westfalenhütte –**


<b>Lfd Nr.</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung</b>
3  LWL Archäologie (TÖB 117)	<p><b>LWL-Archäologie für Westfalen Außenstelle Olpe</b></p> <p style="text-align: right;"><b>LWL</b> Für die Menschen. Für Westfalen-Lippe.</p> <p>LWL-Archäologie für Westfalen - In der Wüste 4 - 57462 Olpe Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr, 14:00 - 15:30 Uhr Freitag 08:30 - 12:30 Uhr</p> <p>Stadt Dortmund - Städtebau/Bauleitplanung - Burgwall 14 44122 Dortmund</p> <p>Az.: [Redacted] Olpe, 21.11.2019</p> <p><b>Bauleitplanung: Änderung Nr. 15a des Flächennutzungsplanes der Stadt Dortmund – Westfalenhütte – Ihr Schreiben vom 14.11.2019</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, für die Übersendung der o.g. Planunterlagen bedanken wir uns. Wir verweisen auf den in der Begründung genannten Punkt „Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler...“. Ansonsten bestehen unsererseits keine Bedenken.</p> <p>Im Auftrag gez. [Redacted] f. d. R. [Redacted]</p> <p>In der Wüste 4, 57462 Olpe Telefon: 02761 9375-0 www.archaeologie-in-westfalen-lippe.de</p> <p>Konto der LWL-Finanzabteilung Sparkasse Münsterland Ost IBAN DE53 4005 0150 0000 4097 04, BIC WELADED1MST</p>	





**Flächennutzungsplan Dortmund vom 31.12.2004, Änderung Nr. 15a – Westfalenhütte –**

<b>Lfd Nr.</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung</b>
4  Landwirtschaftskammer (TÖB 119)	<p style="text-align: right;"></p> <p>Kreisstellen <input type="checkbox"/> Märkischer Kreis/Ennepe-Ruhr Mail: luedenscheid@lwk.nrw.de <input checked="" type="checkbox"/> Ruhr-Lippe Mail: unna@lwk.nrw.de Platanenallee 56, 59425 Unna Tel.: 02303 96161-0, Fax -33 www.landwirtschaftskammer.de Auskunft erteilt: [Redacted] Durchwahl: [Redacted] Unna 21.11.2019</p> <p>Kreisstelle Ruhr-Lippe - Platanenallee 56 - 59425 Unna</p> <p>Stadt Dortmund Stadtplanungs- und Bauordnungsamt Geschäftsbereich Städtebau/Bauleitplanung 44122 Dortmund 61/4-3</p>  <p><b>Bauleitplanung;</b> <b>Änderung Nr. 15a des Flächennutzungsplanes der Stadt Dortmund vom 31.12.2004 - Westfalenhütte -</b> <b>hier:</b> Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB vom 03.11.2007 (BGBl. IS.3634)</p> <p><b>Stellungnahme</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>aus den mir zur Verfügung gestellten Unterlagen geht hervor, dass erforderliche Ausgleichsmaßnahmen auf externen Flächen durchgeführt werden müssen. Der Ausgleich soll in Form von Aufforstung und ungenekteter Sukzession auf bislang intensiv genutzten landwirtschaftlichen Ackerflächen erfolgen.</p> <p>Gegen die geplanten Aufforstungsmaßnahmen werden aus landwirtschaftlicher Sicht Bedenken vorgetragen:</p> <p>Die landwirtschaftlichen Betriebe im Stadtgebiet Dortmund stehen durch den schon seit Jahren anhaltenden Flächenentzug vermehrt unter Druck. Der Flächenentzug bezieht sich nicht nur auf Baumaßnahmen und somit auf eine Versiegelung von Flächen sondern auch auf Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die auf landwirtschaftlichen Nutzflächen durchgeführt werden.</p> <p>Auch die hier in Rede stehenden 6,03 ha Acker in Nette und 3,03 ha Acker in Bodelschwingh sollen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden. Es handelt sich hier um zusammenhängende Ackerschläge, mit jeweils gut zu bearbeitendem Zuschnitt.</p> <p>Aus Sicht der Landwirtschaft bestehen Bedenken, solche für die Produktion von Lebensmitteln geeigneten Flächen für Aufforstungsmaßnahmen zu verwenden.</p> <p><small>Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008 Konto der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen: DZ Bank AG IBAN: DE97 4036 0000 0000 4032 13 BIC: GENO DE 33 XXX Ust.-Id.-Nr. DE 120118293 Steuer-Nr. 337/5814/0780</small></p>	<p>Die Ausgleichsflächen sind derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen, die sich im städtischen Eigentum befinden. Sie werden über Ein-Jahresverträge verpachtet. Der Flächennutzungsplan der Stadt Dortmund, der als behördenverbindliche, vorbereitende Bauleitplanung die beabsichtige Flächennutzung aufzeigt, stellt beide Flächen als Waldflächen dar. Die Eignung der Flächen als Aufforstungsfläche wurde darüber hinaus durch die Untere Naturschutzbehörde und den Städtischen Forstbetrieb bestätigt. Da es sich um eine forstrechtliche Ersatzmaßnahme handelt, kann die Kompensation nicht als produktionsintegrierte Maßnahme umgesetzt werden.</p> <p>Die Verwaltung empfiehlt der Anregung nicht zu folgen.</p>



**Flächennutzungsplan Dortmund vom 31.12.2004, Änderung Nr. 15a – Westfalenhütte –**

<b>Lfd Nr.</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung</b>
	<p style="text-align: center;">- 2 -</p> <p>Die gesetzlich erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sollten so landwirtschaftsschonend wie möglich umgesetzt werden. Vorstellbar sind produktionsintegrierte Maßnahmen, die eine weiter landwirtschaftliche Nutzung der Flächen ermöglicht.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> 	

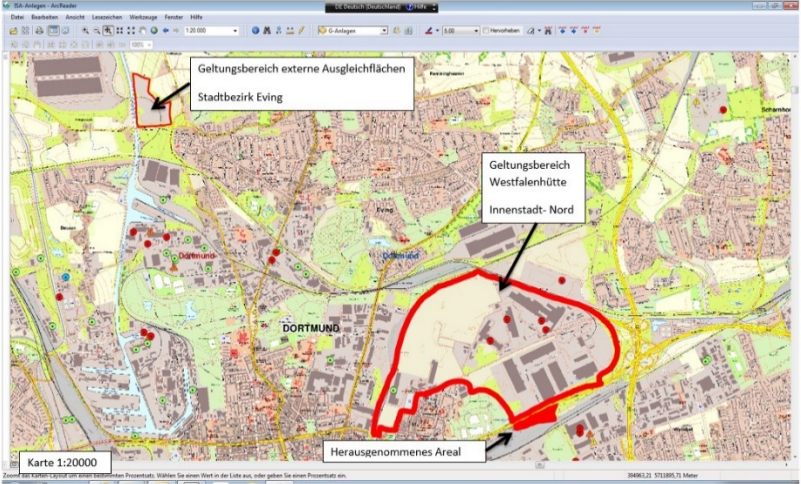
**Flächennutzungsplan Dortmund vom 31.12.2004, Änderung Nr. 15a – Westfalenhütte –**

Lfd Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
5  Landesbetrieb Wald und Holz (TÖB 120)	<p style="text-align: right;">120</p>  <p>Stadt Dortmund 20. Dez. 2019 Vermessungs- u. Katasteramt 1 2 3 5 6 GA J. K. P.</p> <p>Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen</p> <p>Regionalförstamt Ruhrgebiet Brüning 40, 43987 Geiselskirchen</p> <p>Stadt Dortmund 44122 Dortmund</p> <p>Stadt Dortmund 20. Dez. 2019</p> <p>Stadt Dortmund 03. Jan. 2020 Stadtplanungs- und Bauordnungsamt -61-</p> <p>1 2 3 4 5 6</p> <p>19.12.2019 Seite 1 von 2 Aktenzeichen 310-11-09.084 bei Antwort bitte angeben</p> <p>@wald-und-holz.nrw.de</p> <p><b>Änderung Nr. 15a des Flächennutzungsplanes – Westfalenhütte -</b></p> <p>Hier: erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGB1. I S. 3634)</p> <p>Ihr Schreiben vom 14.11.2019 Ihr Zeichen: ----</p> <p>Sehr geehrte(r) [Redacted]</p> <p>zu dem oben genannten Vorhaben gebe ich folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Gegen die o.g. Flächennutzungsplanänderung bestehen keine forstrechtlichen Bedenken.</p> <p>Ich bitte um Beteiligung im weiteren Verfahren.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag [Redacted]</p> 	


**Flächennutzungsplan Dortmund vom 31.12.2004, Änderung Nr. 15a – Westfalenhütte –**

<b>Lfd Nr.</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung</b>
6  Bezirks- regierung Arnsberg Dezernat 53 (TÖB 121)	<p style="text-align: right;">Page 1 of 2</p> <p> Änderung Nr. 15a des Flächennutzungsplanes -Westfalenhütte- An: [REDACTED] 07.01.2020 12:56 Details verbergen Von: [REDACTED]@bra.nrw.de&gt; An: [REDACTED]@stadtdo.de&gt;</p> <p>1 Attachment</p> <p> Gis-Karte.docx</p> <p>Sehr geehrte [REDACTED]</p> <p>zu dem o.a. Planvorhaben wird aus der Sicht des Immissionsschutzes bezüglich der Anlagen, für die eine immissionsschutzrechtliche Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg vorliegt, folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p>Gegen das geplante Vorhaben bestehen keine grundsätzlichen immissionsschutzrechtlichen Bedenken.</p> <p>Im Umkreis des Planvorhabens befinden mehrere Firmen, die in der Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg liegen (siehe rote und grüne Punkte in der beigefügten Karte). Zudem sind Firmen dabei, die dem Störfallrecht unterliegen (siehe gelbe und orange Dreiecke). Bei Rückfragen zu diesen Firmen können Sie mich gern kontaktieren.</p> <p>Bei der Erweiterung des Gewerbegebietes sollte allerdings beachtet werden, dass die Bedingungen für die bestehende Wohnbebauung bezüglich Luft, Lärm und Gerüche nicht verschlechtert wird und die bestehenden Immissionsrichtwerte eingehalten werden müssen.</p> <p>Darüber hinaus verweise ich auf die Zuständigkeit der Unteren Immissionsschutzbehörde der Städte Bochum-Dortmund-Hagen.</p> <p>Diese Stellungnahme erfolgt ausschließlich per E-Mail.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>[REDACTED]</p> <p>B. Eng. (FH) Sachbearbeiterin Dezernat 53- Immissionsschutz einschl. anlagenbezogener Umweltschutz</p> <p>Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund Telefon 02931 82-5400 Telefax 02931 82-5469 [REDACTED]@bra.nrw.de</p> <p>Diese E-Mail kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Informieren Sie uns bitte, wenn Sie diese E-Mail fälschlicherweise erhalten haben. Bitte löschen Sie in diesem Fall die Nachricht.</p>	Die gemeinsame Untere Umweltschutzbehörde der Städte Bochum, Dortmund und Hagen wurde beteiligt. (Siehe lfd. Nr:7)

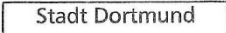

**Flächennutzungsplan Dortmund vom 31.12.2004, Änderung Nr. 15a – Westfalenhütte –**

<b>Lfd Nr.</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung</b>
	 <p>The screenshot shows a GIS application window with a map of Dortmund. A red outline highlights a specific area labeled 'Herausgenommenes Areal'. Other planning zones are labeled: 'Geltungsbereich externe Ausgleichflächen Stadtbezirk Eving' and 'Geltungsbereich Westfalenhütte Innenstadt- Nord'. The map scale is 1:20000. The application window title is 'Flächennutzungsplan - Dortmund'.</p>	

**Flächennutzungsplan Dortmund vom 31.12.2004, Änderung Nr. 15a – Westfalenhütte –**

<b>Lfd Nr.</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung</b>		
7  Gemein- same Untere Umwelt- schutzbe- hörde Hagen (TÖB 122)	<p style="text-align: center;"> <b>STADT HAGEN</b> Der Oberbürgermeister</p> <p style="text-align: center;"><small>Stadt Hagen Postfach 4249 58042 Hagen</small></p> <table border="0" style="width: 100%;"><tr><td style="width: 50%;"><p>Stadt Dortmund Stadtplanungs- und Bauordnungsamt [Redacted] Burgwall 14 44122 Dortmund</p></td><td style="width: 50%;"><p><b>Stadtamt</b>      <b>Umweltamt</b> <small>als gemeinsame Untere Umwelt- schutzbehörde der Städte Bochum, Dortmund und Hagen</small></p><p><b>Anschrift</b>      [Redacted] <b>Auskunft erteilt</b>      [Redacted] <b>Vermittlung</b>      [Redacted] (02331) 207-0</p></td></tr></table> <p><small>Datum und Zeichen Ihres Schreibens 14.11.2019</small>      <small>Mein Zeichen, Datum 69/51, 08.01.2020</small></p> <p><b>Änderung Nr. 15a des Flächennutzungsplanes der Stadt Dortmund vom 31.12.2004 - Westfalenhütte -</b> hier: <b>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB</b></p> <p>Sehr geehrte [Redacted],</p> <p>aus der Sicht der Gemeinsamen Umweltschutzbehörde der Städte Bochum, Dortmund und Hagen bestehen keine Bedenken hinsichtlich der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dortmund.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>[Redacted]</p> <p><small>Briefadresse: Postfach 4249, 58042 Hagen Fakeladresse: Rathausstraße 11, 58095 Hagen Konto der Stadtkasse Sparkasse Hagen (450 500 01) Kto.-Nr. 100 000 444</small></p>	<p>Stadt Dortmund Stadtplanungs- und Bauordnungsamt [Redacted] Burgwall 14 44122 Dortmund</p>	<p><b>Stadtamt</b>      <b>Umweltamt</b> <small>als gemeinsame Untere Umwelt- schutzbehörde der Städte Bochum, Dortmund und Hagen</small></p> <p><b>Anschrift</b>      [Redacted] <b>Auskunft erteilt</b>      [Redacted] <b>Vermittlung</b>      [Redacted] (02331) 207-0</p>	Auf die lfd. Nr. 6 wird verwiesen.
<p>Stadt Dortmund Stadtplanungs- und Bauordnungsamt [Redacted] Burgwall 14 44122 Dortmund</p>	<p><b>Stadtamt</b>      <b>Umweltamt</b> <small>als gemeinsame Untere Umwelt- schutzbehörde der Städte Bochum, Dortmund und Hagen</small></p> <p><b>Anschrift</b>      [Redacted] <b>Auskunft erteilt</b>      [Redacted] <b>Vermittlung</b>      [Redacted] (02331) 207-0</p>			

**Flächennutzungsplan Dortmund vom 31.12.2004, Änderung Nr. 15a – Westfalenhütte –**

Lfd Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung						
<p>8 Gelsen- wasser (TÖB124)</p>	<div style="text-align: center;">  <p>27. Nov. 2019</p> <p>Stadtplanungs- und Bauordnungsamt -61-</p> <table border="1" style="margin: auto;"> <tr> <td>1</td><td>2</td><td>3</td><td>4</td><td>5</td><td>6</td> </tr> </table> <p><small>GELSENWASSER AG · Postfach 14 53 · 59425 Unna</small></p> </div> <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 20px;"> <div style="width: 45%;"> <p>Stadt Dortmund Stadtplanungs- und Bauordnungsamt -Stadtentwicklung- Burgwall 14 44122 Dortmund</p> </div> <div style="width: 45%;"> <p>Ihr Zeichen: Ihre Nachricht vom: 14.11.2019 Unser Zeichen: [REDACTED]</p> <p>Name: Telefon: Telefax: E-Mail: [REDACTED]@gelsenwasser.de</p> <p>Datum: 21.11.2019</p> </div> </div> <p style="margin-top: 40px;"><b>Bauleitplanung: Änderung Nr. 15a des Flächennutzungsplanes der Stadt Dortmund vom 31.12.2004 – Westfalenhütte</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>für die Benachrichtigung über o. g. Planungen danken wir.</p> <p>Anregungen dazu haben wir nicht.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>GELSENWASSER AG</p> <div style="text-align: center; margin-top: 10px;">  </div> <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 40px; font-size: small;"> <div style="width: 20%;"> <p><b>GELSENWASSER AG</b></p> <p>Betriebsdirektion Viktoriastraße 34 59425 Unna Fon: +49 2303 204- 0 Fax: +49 2303 204-244 info@gelsenwasser.de www.gelsenwasser.de</p> </div> <div style="width: 20%;"> <p>Sitz der Hauptverwaltung: Gelsenkirchen Amtsgericht: Gelsenkirchen, HRB 165 USt-IdNr.: DE 124978719 Gläubiger-ID: DE46 1000 0000 0281 44</p> </div> <div style="width: 20%;"> <p>Sparkasse Gelsenkirchen IBAN: DE55 4205 0001 0101 0670 54 BIC: WELADED1GEK</p> <p>Commerzbank Gelsenkirchen IBAN: DE51 4204 0040 0434 5179 00 BIC: COBADEFF</p> </div> <div style="width: 20%;"> <p>Aufsichtsratsvorsitzender: Guntram Pehlke</p> <p>Vorstand: Henning R. Deters, Verstandsvorsitzender Dr.-Ing. Dirk Walder</p> </div> </div>	1	2	3	4	5	6	
1	2	3	4	5	6			

**Flächennutzungsplan Dortmund vom 31.12.2004, Änderung Nr. 15a – Westfalenhütte –**

<b>Lfd Nr.</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung</b>												
9  Emscher- genossen- schaft/- Lippe- verband (TÖB 125)	<p style="text-align: right;">125</p> <p style="text-align: center;"><b>EMSCHER GENOSSENSCHAFT</b> <b>LIPPE</b> GENOSSENSCHAFT EGV VERBAND</p> <p>EMSCHERGENOSSENSCHAFT - Postfach 10 11 61 - 45011 Essen Stadt Dortmund Planungs- und Bauordnungsamt Burgwall 14 44122 Dortmund</p> <p>EMSCHERGENOSSENSCHAFT Kronprinzenstraße 24, 45128 Essen Telefon (02 01) 104-0 Telefax (02 01) 104-22 77</p> <p>LIPPEVERBAND Brüderweg 2, 44135 Dortmund Telefon (02 31) 91 51-0 Telefax (02 31) 91 51-2 77</p> <p style="text-align: center;">Stadt Dortmund 13. Jan. 2020 Stadtplanungs- und Bauordnungsamt -61- 1 2 3 4 5 6</p> <table border="1"><thead><tr><th>Ihr Zeichen</th><th>Ihre Nachricht vom</th><th>Unser Zeichen</th><th>Bearbeiter</th><th>Ruf / e-mail</th><th>Tag</th></tr></thead><tbody><tr><td></td><td>14.11.2019</td><td>12-LI 10 214511</td><td></td><td>planverfahren@eglv.de</td><td>06.01.2020</td></tr></tbody></table> <p><b>Änderung Nr. 15a des Flächennutzungsplanes der Stadt Dortmund vom 31.12.2004 - Westfalenhütte</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken. Die Hinweise aus unserer Stellungnahme vom 05.06.2018 sind jedoch weiterhin zu berücksichtigen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p style="text-align: center;">[Redacted Signature]</p> <p><small>Vorsitzender des Genossenschaftsrates der Emschergenossenschaft: Ullrich Sierau Vorsitzender des Verbandsrates des Lippeverbandes: Bodo Kimpel Vorstand: Dr. Uli Paetz (Vorsitzender), Dr. Emanuel Grün, Raimund Echterhoff <a href="http://www.emschergenossenschaft.de">http://www.emschergenossenschaft.de</a> <a href="http://www.lippeverband.de">http://www.lippeverband.de</a></small></p>	Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Bearbeiter	Ruf / e-mail	Tag		14.11.2019	12-LI 10 214511		planverfahren@eglv.de	06.01.2020	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Bearbeiter	Ruf / e-mail	Tag									
	14.11.2019	12-LI 10 214511		planverfahren@eglv.de	06.01.2020									

Dieses Papier trägt die Umweltsymbole EU (Ecolabel) und FSC®



10

EON  
(TÖB 126)



E.ON SE · Brüsseler Platz 1 · 45131 Essen

Stadt Dortmund  
Stadtplanungs- und  
Bauplanungsamt

Burgwall 14  
44122 Dortmund

Stadt Dortmund

05. Dez. 2019

Stadtplanungs- und Bauordnungsamt -61-

1	2	3	4	5	6
---	---	---	---	---	---

E.ON SE  
Mining Management  
Brüsseler Platz 1  
45131 Essen  
www.eon.com

on.com

28. November 2019

**Aktenzeichen: DO All. 1/3**  
**Bauleitplanung**  
**Änderung Nr. 15a des Flächennutzungsplanes der Stadt Dortmund vom 31.12.2004-Westfalenhütte-**  
**Hier: erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)**  
**Ihr Schreiben vom 14.11.2019**  
**Ihr Zeichen: [REDACTED]**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihr o.a. Schreiben und den uns zugesandten Unterlagen.

Wir stellen fest, dass unsere Gesellschaft an der Änderung Nr. 15 a des Flächennutzungsplanes der Stadt Dortmund vom 31.12.2004-Westfalenhütte- bis heute noch nicht beteiligt wurde.

Die Geltungsbereiche, sowohl für den Änderungsbereich Nr. 15a-Westfalenhütte-, als auch für die externen Ausgleichsflächen, haben wir den beigefügten Planunterlagen (Anlage 2a und 2b) entnommen.

Unsere erstmalige Stellungnahme zur bergbaulichen Situation für die v.g. Geltungsbereiche der v.g. Änderung Nr.15a des Flächennutzungsplanes lautet wie folgt:

1/2

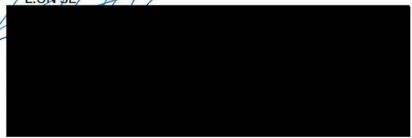
Vorsitzender des  
Aufsichtsrats:  
Dr. Karl-Ludwig Kley

Vorstand:  
Dr. Johannes Teyssen  
(Vorsitzender)  
Dr.-Ing. Leonhard Birnbaum  
Dr. Thomas König  
Dr. Marc Spieker  
Dr. Karsten Wildberger

Sitz: Essen  
Amtsgericht Essen  
HRB 28196

Der Empfehlung, die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 für Bergbau und Energie, am Bebauungsplanverfahren zu beteiligen, wurde gefolgt.

**Flächennutzungsplan Dortmund vom 31.12.2004, Änderung Nr. 15a – Westfalenhütte –**

<b>Lfd Nr.</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung</b>
	<p>Die o. a. Geltungsbereiche liegen <b>außerhalb</b> des stillgelegten Bergwerkseigentums der E.ON SE.</p> <p>Aus Gründen des früheren Bergbaus, soweit er von der E.ON SE zu vertreten ist, haben wir weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen.</p> <p>Auskunft über den zuständigen Bergwerksbesitzer erhalten Sie bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 "Bergbau und Energie in NRW", Goebenstraße 25, 44135 Dortmund.</p> <p>Wir empfehlen daher die v.g. Behörde an dem Bauleitplanverfahren zu beteiligen.</p> <p>Freundliche Grüße E.ON SE</p> 	

11  
PLEDOC  
(TÖB126/1)

110

Stadt Dortmund  
10. Jan. 2020  
Stadtplanungs- und Bauordnungsamt -61  
1 2 3 4 5 6

**PLEDOC**  
Ein Unternehmen der Open Grid Europe  
Netzauskunft

PLEdoc GmbH • Postfach 12 02 55 • 45312 Essen  
Telefon 0201/36 59 - 0  
E-Mail netzauskunft@pledod.de

Stadt Dortmund  
-Stadtentwicklung-  
Burgwall 14  
44122 Dortmund

zuständig  
Durchwahl

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
	14.11.2019	OGE	20191200146	06.01.2020

**Bauleitplanung**  
**Änderung Nr. 15a des Flächennutzungsplanes der Stadt Dortmund vom 31.12.2004 Westfalenhütte**  
hier: erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

hier:

1. Versorgungsanlagen der Open Grid Europe GmbH
2. Versorgungsanlagen der Uniper Global Commodities SE
3. Versorgungsanlagen der Kokereigasnetz Ruhr GmbH

Bezug: unser Schreiben 1441516 an Sie vom 30.03.2017  
unser Schreiben 20180501214 an Sie vom 05.06.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der Open Grid Europe GmbH, Essen, und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Wir vertreten im Auftrag der Open Grid Europe GmbH insoweit auch die Interessen der Uniper Global Commodities SE und der Kokereigasnetz Ruhr GmbH.

Die an die Open Grid Europe GmbH gerichteten Unterlagen haben wir ausgewertet. Die Verläufe der Versorgungsanlagen sind nachrichtlich in den Flächennutzungsplan zu übernehmen. Dazu übersenden wir Ihnen den Flächennutzungsplan (Anlage 2a und Anlage 2 b) des Bezugsvorganges 20180501214. Für eine exakte Übernahme der Leitungsverläufe in den Flächennutzungsplan stellen wir Ihnen bei Bedarf gerne die Bestandsplanunterlagen zur Verfügung.

---

Geschäftsführer: Kai Dargel  
PLEdoc GmbH • Gladbecker Straße 404 • 45326 Essen  
Telefon: 0201 / 36 59-0 • Internet: www.pledod.de  
Amtsgericht Essen - Handelsregister: B 5854 • USt-IdNr. DE 170738401

Zustellen nach  
Ort des Best.-Vorg.  
Zustellnummer  
1910000000



Seite 1 von 2

Die Planunterlagen wurden bereits in der ersten Beteiligung überprüft, der Flächennutzungsplan entsprechend angepasst. Weitere Leitungsverläufe werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geprüft.

**Flächennutzungsplan Dortmund vom 31.12.2004, Änderung Nr. 15a – Westfalenhütte –**

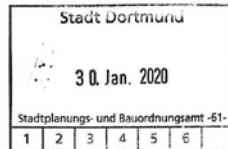
<b>Lfd Nr.</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung</b>
	<p style="text-align: center;"><b>PLEDOC</b> Ein Unternehmen der Open Grid Europe</p> <p>Mit unseren Bezugsschreiben haben wir Ihnen bereits Stellungnahmen angefertigt. Die dort genannten Hinweise haben nach wie vor Gültigkeit.</p> <p>Bei der Änderung des Flächennutzungsplans ist das beiliegende Merkblatt der Open Grid Europe GmbH zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen zu beachten.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der Versorgungsanlagen gewährleistet ist und durch die vorgesehenen Festsetzungen und Ausweisungen des Flächennutzungsplans sich keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben.</p> <p>Abschließend teilen wir Ihnen mit: Im Geltungsbereich des hier angezeigten Bauleitplans sind keine von uns verwalteten Kabelschutzrohranlagen (in "Solo-Trasse") der GasLINE GmbH &amp; Co. KG vorhanden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen PLEdoc GmbH</p> <div style="background-color: black; width: 200px; height: 30px; margin: 5px 0;"></div> <p><b>Anlagen</b> Planunterlagen Merkblatt</p> <hr/> <p style="font-size: small;">Seite 2 von 2 zum Schreiben 20191200146 vom 06.01.2020 an Stadt Dortmund</p>	

# Flächennutzungsplan Dortmund vom 31.12.2004, Änderung Nr. 15a – Westfalenhütte –

Lfd  
Nr.

Stellungnahme

Stellungnahme der Verwaltung



**PLEDOC**  
Ein Unternehmen der Open Grid Europe

Netzauskunft

PLEdoc GmbH • Postfach 12 02 55 • 45312 Essen

Telefon 0201/36 59 - 0  
E-Mail netzauskunft@pledod.de

Stadt Dortmund  
Stadtplanungs- und Bauordnungsamt  
Abteilung 6 1/2 – Stadtentwicklung  
Burgwall 14  
44122 Dortmund

zuständig  
Durchwahl

Ihr Zeichen            Ihre Nachricht vom    Anfrage an            unser Zeichen            Datum  
   22.01.2020            PLEdoc            20200103169            27.01.2020

**Anforderung von Planunterlagen zum Verfahren der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dortmund Nr. 15 a "Westfalenhütte"**

**Tabelle der betroffenen Anlagen:**

lfd. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsnr.	DN	Blatt	Schutzstreifen m
1	Kokereigasnetz Ruhr GmbH	Rohrfernleitung mit Begleitkabel	in Betrieb	RG007000000	700	9-1 bis 12	10
2	Open Grid Europe	Ferngasleitung mit Begleitkabel	in Betrieb	RG007000000	700	12 bis 16	10
3	Open Grid Europe	Ferngasleitung mit Begleitkabel	in Betrieb	RG007003000	500	13	8
4	Open Grid Europe	Ferngasleitung	in Betrieb	RG007004000	300	1, 2, 3	8
5	Open Grid Europe	Ferngasleitung mit Begleitkabel	in Betrieb	RG007004005	200	Blatt 2 der LN: 7/4	8
6	Kokereigasnetz Ruhr GmbH	Rohrfernleitung mit Begleitkabel	in Betrieb	RG007203000	200	1	10
7	Open Grid Europe	Korrosionsschutz	in Betrieb	131	-	1	1
8	Open Grid Europe	Korrosionsschutz	in Betrieb	2649	-	Blatt 3 der LN: 7/4	1

**Bezug: unser Schreiben 20191200146 an Sie vom 06.01.2020**

Sehr geehrte(r)

von der Open Grid Europe GmbH, Essen, und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Wir vertreten im Auftrag der Open Grid Europe GmbH auch die Interessen der Kokereigasnetz Ruhr GmbH.

Geschäftsführer: Kai Dargel  
PLEdoc GmbH • Gladbecker Straße 404 • 45320 Essen  
Telefon: 0201 / 36 59-0 • Internet: www.pledod.de  
Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9984 • USt-IdNr. DE 170738401

Zustellort nach  
Zustellort nach  
Zustellort nach



**Flächennutzungsplan Dortmund vom 31.12.2004, Änderung Nr. 15a – Westfalenhütte –**

<b>Lfd Nr.</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung</b>
	<p style="text-align: center;"><b>PLEDOC</b> Ein Unternehmen der Open Grid Europe</p> <p>Wie telefonisch besprochen, übersenden wir Ihnen die Bestandplanunterlagen (Grundrisse) der in Betrieb befindlichen Versorgungsanlagen für eine exakte Übernahme in den Flächennutzungsplan.</p> <p>Die Darstellung der Versorgungsanlagen ist in den Bestandsunterlagen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.</p> <p>Die Originalunterlagen senden wir Ihnen per Post zu.</p> <p>Abschließend teilen wir Ihnen mit: Im Projektbereich sind keine von uns verwalteten Kabelschutzrohranlagen (in "Solo-Trasse") der GasLINE GmbH &amp; Co. KG vorhanden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen PLEdoc GmbH</p> <p style="text-align: center;">- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig -</p> <p><b>Anlagen</b> Planunterlagen</p> <p style="text-align: center;"><small>Seite 2 von 2 zum Schreiben 20200103169 vom 27.01.2020 an Stadt Dortmund</small></p>	







**Flächennutzungsplan Dortmund vom 31.12.2004, Änderung Nr. 15a – Westfalenhütte –**

<b>Lfd Nr.</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung</b>
12  DONETZ (TÖB 128)	<p style="text-align: right;">128</p> <div style="text-align: center;"> </div> <p>Dortmunder Netz GmbH   Günter-Samtlebe-Platz 1   44135 Dortmund Stadt Dortmund Planungs- u. Bauordnungsamt z. H. [Redacted] Postfach 44122 Dortmund</p> <p>Stadt Dortmund Planungs- u. Bauordnungsamt z. H. [Redacted] Postfach 44122 Dortmund</p> <p>13. Jan. 2020 Stadtplanungs- und Bauordnungsamt - 61 - 1 2 3 4 5 6</p> <p>Ihre Zeichen/Datum: [Redacted] 14.11.19 Unsere Zeichen/Datum: [Redacted] 08.01.19 Name: [Redacted] Telefon/Fax: 0231 54497 [Redacted]</p> <p><b>Bauleitplanung; Änderung Nr. 15a des Flächennutzungsplanes der Stadt Dortmund vom 31.12.2004 - Westfalenhütte -</b> hier: ERNEUTE Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Sehr geehrte [Redacted]</p> <p>unsere Stellungnahme geben wir im Rahmen unserer Zuständigkeit übergreifend für die Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH (DEW21) für den Bereich Wärme und die Dortmunder Netz GmbH (DONETZ) für die Bereiche Gas, Wasser und Strom ab.</p> <p>Wir danken Ihnen für die Zusendung des o. g. Flächennutzungsplanes und teilen Ihnen mit, dass unsererseits hierzu grundsätzlich keine Bedenken bestehen. Unsere Belange werden durch Ihre Planungen nicht berührt.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Dortmunder Netz GmbH</p> <div style="background-color: black; width: 100%; height: 50px; margin-top: 10px;"></div> <p style="font-size: small;">Ein DEW21-Unternehmen Dortmunder Netz GmbH   Günter-Samtlebe-Platz 1   44135 Dortmund Geschäftsführung: Dr. Bernd Ramthun, René Kaltefleiter www.do-netz.de</p> <p style="font-size: small; text-align: right;">Amtsgericht Dortmund HRB 13907   Sitz des Unternehmens: Dortmund USt-IdNr.: DE 814730116</p>	

U:\Bauleitplanung\Flächennutzungspläne\FNP\_Westfalenhütte\_Nr.15a\_2020-01-08.docx

13

DSW21  
(TÖB 129)

Page 1 of 2



Änderung Nr. 15a des FNPs, Westfalenhütte / Aufstellung B-Plan InN 219,  
Haupterschließung Westfalenhütte - Stellungnahmen von DSW21  
Postfach Baumaßnahmen

An:  
TOEB 4@stadtdo.de, [REDACTED]@stadtdo.de, [REDACTED]@stadtdo.de  
19.12.2019 13:33

Kopie:

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Details verbergen

Von: "Postfach\_Baumaßnahmen" <baumassnahmen@dsw21.de> Liste sortieren...

An: "TO: B 4@stadtdo.de" <TO: B 4@stadtdo.de> [REDACTED]

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Sehr geehrte [REDACTED],  
sehr geehrte [REDACTED].

vielen Dank für Ihre Schreiben und die Unterlagen. Gerne nehmen wir zu den beiden o.g.  
Verfahren wie folgt Stellung:

**Änderung Nr. 15a des FNPs der Stadt Dortmund, Westfalenhütte:**

Grundsätzlich bestehen gegen die Änderungen sowohl aus liegenschaftlicher als auch aus  
bahntechnischer und verkehrlicher Sicht keine Bedenken.

Für die Erschließung des Geländes ist eine Trassenführung für den späteren  
Stadtbahnausbau vorgesehen.

Aufgrund der Nähe zur Stadtbahntrasse fordern wir grundsätzlich einen dauerhaften  
Verzicht auf Ansprüche aus Belastungen durch den Betrieb der Stadtbahn wie z. B. Lärm,  
Erschütterungen, Staub, elektrostatische Feldemissionen.

**Aufstellung des B-Plans InN 219, Haupterschließung Westfalenhütte:**

Grundsätzlich bestehen gegen die Änderungen sowohl aus liegenschaftlicher als auch aus  
bahntechnischer und verkehrlicher Sicht keine Bedenken.

Für die Erschließung des Geländes ist eine Trassenführung für den späteren  
Stadtbahnausbau vorgesehen.

Wir bitten um Übernahme der zweigleisigen Stadtbahn-Neubaustrecke auf der  
Westfalenhüttenallee in den Bebauungsplan ab heutiger Endstelle „Westfalenhütte“ der

[REDACTED]  
06.01.2020

Die Hinweise werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung  
geprüft.

**Flächennutzungsplan Dortmund vom 31.12.2004, Änderung Nr. 15a – Westfalenhütte –**

<b>Lfd Nr.</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung</b>
	<p style="text-align: right;">Page 2 of 2</p> <p>Linie U44 auf der Oesterholzstraße bis zur Rüschebrinkstraße.</p> <p>Im Kreuzungsbereich Westfalenhüttenallee – Warmbreitbandstraße ist ein Stadtbahn-/Bus-Verknüpfungspunkt einzuplanen, der entsprechend einen gewissen Platzbedarf erfordert. Wir bitten hier um Aufnahme der Beschriftung „geplante Stadtbahnhaltestelle inkl. Busverknüpfung“ in den Plan (analog zur vorhandenen Beschriftung östlich des Knotens Nordspange / Westfalenhüttenallee) sowie um Verortung einer Bushaltestelle auf der Warmbreitbandstraße in Fahrtrichtung Norden auf der rechten Straßenseite in Nähe zur Westfalenhüttenallee.</p> <p>Bitte zeichnen Sie auf der „Planstraße A“ 2 Bushaltestellen ein (zwischen „Planstraße B“ und Hoeschallee; eine auf der nördlichen und eine auf der südlichen Straßenseite).</p> <p>Aufgrund der Nähe zur Stadtbahntrasse fordern wir grundsätzlich einen dauerhaften Verzicht auf Ansprüche aus Belastungen durch den Betrieb der Stadtbahn wie z. B. Lärm, Erschütterungen, Staub, elektrostatische Feldemissionen.</p> <p>Hinsichtlich des Ausbaus der Kreuzung Hildastraße / Bornstraße verweisen wir auf die Stellungnahme von DSW21 zum Bebauungsplan Inn 218 (Am Waldfried), der unmittelbar an das Plangebiet angrenzt.</p> <p>Wir bitten um Übernahme unserer Anregungen in die Planunterlagen und bedanken uns hierfür im Voraus.</p> <p>Für Rückfragen und weitere Absprachen stehen [REDACTED] (Telefon: 02 31 / 9 55 - [REDACTED]) [REDACTED] Mail: [REDACTED]@dsw21.de und ich gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>[REDACTED] Planung</p> <p><b>DSW21</b></p> <p>Deggingstr. 40 44141 Dortmund <a href="http://www.dsw21.de">http://www.dsw21.de</a></p> <p>Telefon: 0231.955-[REDACTED] E-Mail: [REDACTED]@dsw21.de</p> <hr/> <p><small>Dortmunder Stadtwerke AG Vorstand: Guntram Pehke (Vorsitzende), Hubert Jung, Manfred Koszák, Harald Kraus Aufsichtsratsvorsitzender: Ulrich Sierau Handelsregister: Amtsgericht Dortmund HRB 2391 Sitz der Gesellschaft: Dortmund</small></p> <p style="text-align: right;">[REDACTED] 06.01.2020</p>	

14

IHK  
(TÖB 135)



Industrie- und Handelskammer zu Dortmund · 44127 Dortmund

Stadt Dortmund  
Geschäftsbereich  
Städtebau/Bauleitplanung

Burgwall 14  
44122 Dortmund

Ihre Ansprechpartner

[Redacted]  
[Redacted]  
Tel.  
0231 5417 - [Redacted]  
Fax  
0231 5417 - 341

08.01.2020

**Änderung Nr. 15a des Flächennutzungsplanes der Stadt Dortmund vom  
31.12.2004 – Westfalenhütte**

**Aufstellung des Bebauungsplanes InN 219 – Haupterschließung  
Westfalenhütte -**

hier: erneute Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

[Redacted]  
[Redacted]

seitens der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund bestehen gegen die  
Änderung Nr. 15a des Flächennutzungsplanes der Stadt Dortmund vom 31.12.2004 -  
– Westfalenhütte – und der Aufstellung des Bebauungsplanes InN 219 –  
Haupterschließung Westfalenhütte – keine Bedenken.

Aus verkehrlicher Sicht möchten wir folgende Anregung geben:






Knotenpunkt Bornstr. / Hildastraße:

Beim benachbarten Knotenpunkt Bornstr. / Feineisenstr. kommt es regelmäßig zu  
Störungen im Zu- und Abfluss des Güterverkehrs. Der IHK liegen Beschwerden der  
gewerblichen Anlieger vor. U. a. die Wechselwirkung mit der Stadtbahn wird kritisiert.  
Für den Knotenpunkt Bornstr. / Hildastraße sind ähnliche Verhältnisse zu befürchten,






**Industrie- und Handelskammer zu Dortmund**  
Postanschrift: IHK zu Dortmund · 44127 Dortmund | Haus- und Lieferanschrift: Märkische Str. 120 · 44141 Dortmund  
Tel.: 0231 5417-0 | Fax: 0231 5417-109 | E-Mail: info@dortmund.ihk.de | Internet: www.dortmund.ihk24.de

Die Hinweise werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung  
geprüft.


**Flächennutzungsplan Dortmund vom 31.12.2004, Änderung Nr. 15a – Westfalenhütte –**

<b>Lfd Nr.</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung</b>
	<p style="text-align: center;">- 2 -</p> <p> Industrie- und Handelskammer zu Dortmund</p> <p>insbesondere, wenn durch den Lückenschluss zur Dammstraße noch mit einer starken "Gerade-aus-Beziehung" zu rechnen ist. Bei der Dimensionierung der Spuren ist auf die Bedürfnisse eines Lkw Rücksicht zu nehmen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Die Geschäftsführung</p> <p> </p> <p> </p> <p><b>Industrie- und Handelskammer zu Dortmund</b> Postanschrift: IHK zu Dortmund · 44127 Dortmund   Haus- und Lieferanschrift: Märkische Str. 120 · 44141 Dortmund Tel.: 0231 5417-0   Fax: 0231 5417-109   E-Mail: info@dortmund.ihk.de   Internet: www.dortmund.ihk.de</p>	


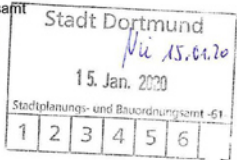
**Flächennutzungsplan Dortmund vom 31.12.2004, Änderung Nr. 15a – Westfalenhütte –**

<b>Lfd Nr.</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung</b>
15  Dortmunder Eisenbahn (TÖB 153)	 <p>Dortmunder Eisenbahn GmbH · Warmbreitbandstraße 2 · 44145 Dortmund Stadt Dortmund Stadtplanungs- und Bauordnungsamt Geschäftsbereich 2 – Stadtentwicklung - Burgwall 14 44122 Dortmund</p> <p style="text-align: right;">Dortmund, 07.01.2020 </p> <p>— <b>Bauleitplanung:</b> <b>Änderung Nr. 15a des Flächennutzungsplanes der Stadt Dortmund vom 31.12.2004</b> <b>– Westfalenhütte –</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Ihre Mitteilung zur Änderung Nr. 15a des Flächennutzungsplans – Westfalenhütte – wurde zuständigkeitshalber an uns weitergeleitet und geprüft. Innerhalb des Geltungsbereichs des Flächennutzungsplans befinden sich planfestgestellte Bahnanlagen im Sinne des „Allgemeinen Eisenbahngesetzes“ (AEG).</p> <p>Die Dortmunder Eisenbahn GmbH als Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) ist Pächterin der „Rangieranlage Rüschebrink“ und betreibt die ebenfalls im Geltungsbereich befindliche Eisenbahnwerkstatt. Die „Rangieranlage Rüschebrink“ befindet sich westlich der Rüschebrinkstraße/nördlich Brackeler Straße und soll zukünftig als Grünfläche ausgewiesen werden.</p> <p>Entgegen Ihrer Darstellung in der Begründung zur Änderung Nr. 15a des Flächennutzungsplans – Westfalenhütte – ist eine Aufgabe dieser Rangieranlage <u>nicht</u> geplant. Einer Kennzeichnung dieses Bereichs als Grünfläche müssen wir daher widersprechen und bitten um Korrektur.</p> <p>—</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p><b>Dortmunder Eisenbahn GmbH</b></p>  <p><small>Dortmunder Eisenbahn GmbH Warmbreitbandstraße 2 · 44145 Dortmund Tel.: +49 (0) 231 / 844 6989 · Fax: +49 (0) 231 / 844 6998 Info.de@captrain.de · <a href="http://www.captrain.de">www.captrain.de</a></small></p> <p><small>Anspruch Dortmund - HRB 18885 - USt-Id.Nr. DE #14398038 - Gläubiger-ID DE #CCTD 00002410749 Geschäftsführer: Marc de la Haye (Vorsitzender), Dr. Roland Kiese-Wer IBAN DE11 1804 0200 0229 7140 00 - SWIFT (BIC): COBARD33POCK - Commerzbank AG, Kto. 220 714 300, BIC: 220 000 000</small></p>  	<p>Die Gleisanlage ist Bestandteil des vorangegangenen Verfahrens zur 5. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg – Teilabschnitt Oberbereich Dortmund/westlicher Teil für das Gebiet der Stadt Dortmund auf der Fläche der Westfalenhütte und wurde mit dem Aufstellungsbeschluss der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr am 07.04.2017 beschlossen und am 23.08.2017 ortsüblich bekanntgemacht. Die Fläche, in der sich die Gleisanlage befindet, ist im Regionalplan als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt.</p> <p>Eine Korrektur der Fläche kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht erfolgen und bedürfte eines Änderungsverfahrens des Regionalplanes.</p> <p>Die Verwaltung empfiehlt der Anregung <b>nicht</b> zu folgen.</p>

**Flächennutzungsplan Dortmund vom 31.12.2004, Änderung Nr. 15a – Westfalenhütte –**



<b>Lfd Nr.</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung</b>
16  EDG (TÖB 160)	<p style="text-align: right;">Page 1 of 1</p> <p> WG: Änderung Nr. 15a des Flächennutzungsplanes der Stadt Dortmund vom 31.12.2004 - Westfalenhütte - An: [REDACTED] 30.12.2019 08:40 Details verbergen Von: [REDACTED]@edg.de&gt; An: [REDACTED]@stadtldo.de&gt;</p> <p><b>Bauleitplanung:</b> <b>Änderung Nr. 15a des Flächennutzungsplanes der Stadt Dortmund vom 31.12.2004 – Westfalenhütte -</b></p> <p>hier: Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I.S. 3634</p> <p>Sehr geehrter [REDACTED]</p> <p>für die Übersendung der o. a. Planunterlagen danken wir Ihnen.</p> <p>Aus den uns zugesandten Unterlagen (Entwurf der Änderung Nr. 15a des Flächennutzungsplanes und Entwurf der Begründung –Teil A) sind im Vergleich zu bereits im April 2017 und April 2018 erfolgten Stellungnahmen unsererseits keine grundlegenden Veränderungen erkennbar, die Behinderungen für die Abfallentsorgung ergeben würden.</p> <p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>[REDACTED] Gruppenleiter Kundenberatung</p> <p>Vertrieb, Kundenservice, kommunale Abfallwirtschaft und Marketing T +49 231 9111.113 / F +49 231 9111.96113 / [REDACTED]@edg.de</p> <p>Besuchen Sie uns auch im Internet: <a href="http://www.edg.de">www.edg.de</a> Gesetzliche Pflichtangaben: <a href="http://www.edg.de/impressum">www.edg.de/impressum</a> Informationen zum Datenschutz: <a href="http://www.edg.de/datenschutz">www.edg.de/datenschutz</a></p> <p>file:///C:/Users/v61222/AppData/Local/Temp/notes454F0C/~web6129.htm 06.01.2020</p>	

**Flächennutzungsplan Dortmund vom 31.12.2004, Änderung Nr. 15a – Westfalenhütte –**

<b>Lfd Nr.</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung</b>
17  Amprion (TÖB 169a)	<p style="text-align: right;">169a</p>  <p>Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund</p> <p>Stadt Dortmund Planungs- und Bauordnungsamt Burgwall 14 44135 Dortmund</p> <p>6114-3 ja 29.1</p>  <p>Betrieb/Projektierung</p> <p>Ihre Zeichen 6114-3 Unsere Zeichen 14.11.2019 Name B-LB/4327/███ Telefon +49 231 5849-███ Telefax +49 231 5849-1567 E-Mail ██████████</p> <p>Seite 1 von 2</p> <p>Dortmund, 10. Januar 2020</p> <p><b>Bauleitplanung: Änderung Nr. 15a des Flächennutzungsplanes der Stadt Dortmund vom 31.12.2004 - Westfalenhütte - hier: erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li>380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wambel – Ratsbusch, Bl. 4322 (Maste 3 bis 5)</li><li>380-kV-Höchstspannungsfreileitung Kruckel – Mengede, Bl. 4327 (Maste 35 bis 37)</li></ol> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Rahmen der zugehörigen Bebauungsplanänderung zur o. g. Flächen-nutzungsplanänderung haben wir bereits mit Schreiben vom 03.01.2020 eine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Die im Zuge der erneuten Beteiligung vom 14.11.2019 aufgeführten Än-derungen an dem o. g. Flächennutzungsplan <b>tangieren</b> unsere im Be-treff genannten Freileitungen allesamt <b>nicht</b>. Insofern behält unsere Stel-lungnahme vom <b>14.05.2018 weiterhin ihre Gültigkeit</b>. Wir bitten Sie diese weiterhin zu berücksichtigen.</p> <p>Sie erhalten dieses Antwortschreiben auch namens und im Auftrag der <b>Westnetz GmbH</b> als Eigentümerin und Betreiberin, denen die betroffene Leitungsanlage teilweise zur Mitbenutzung überlassen wurde. Die tech-nische Abstimmung haben wir vorgenommen.</p> <p>Ku200110.e05 Stadt Dortmund, Bl. 4327.docx</p>	Die Planunterlagen wurden bereits im Rahmen der ersten Beteiligung nach § 4Abs. 2 BauGB geprüft und berücksichtigt. Der technische Teilplan Ver- und Entsorgung des Flächennutzungsplanes wurde geändert. Das Symbol der Umspannanlage Stockheide wurde entfernt. Die verbleibenden Hinweise werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.




**Flächennutzungsplan Dortmund vom 31.12.2004, Änderung Nr. 15a – Westfalenhütte –**

<b>Lfd Nr.</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung</b>
	<p>Seite 2 von 2</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Amprion GmbH</p>   <p>Verteiler: Bl. 4322 Bl. 4327 (geh. z. Schreiben v. 14.05.2018)</p> <p>Ku200110.e05 Stadt Dortmund, Bl. 4327.docx</p>	

<b>Flächennutzungsplan Dortmund vom 31.12.2004, Änderung Nr. 15a – Westfalenhütte –</b>		
<b>Lfd Nr.</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung</b>
18 32/1	<p><b>Kampfmittel</b></p> <p>Anbei der Ausschnitt der Ausgleichsfläche. Die angegebene Fläche ist nur zu einem Teil ausgewertet.</p> <p>Die luftbildmäßig ausgewerteten Flächen wurden markiert, die fehlenden Flächen/Teilstücke müssen rechtzeitig vor Baubeginn durch den Bauherrn beim Ordnungsamt zwecks Auswertung beantragt werden.</p> <p>Die ausgewerteten Luftbildauswertungen müssen ebenfalls bei uns angefordert werden, da hier noch Maßnahmen der Kampfmittelbeseitigung geprüft, bzw. durchgeführt werden müssen.</p>	<p>Die Hinweise werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geprüft.</p>

**Flächennutzungsplan Dortmund vom 31.12.2004, Änderung Nr. 15a – Westfalenhütte –**

Lfd Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	 <p>Mittwoch, 4. Dezember 2019 11:21:27 - Informationssystem Gefahrenabwehr NRW</p>	

<b>Flächennutzungsplan Dortmund vom 31.12.2004, Änderung Nr. 15a – Westfalenhütte –</b>		
<b>Lfd Nr.</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung</b>
19 40/2	<p><b>Fachbereich Schule (Nutzungsmanagement für Schulimmobilien)</b></p> <p>Im Rahmen eines begonnenen Schulentwicklungsprozesses werden in diesem Herbst Untersuchungen zu den schulischen Bedarfen abgeschlossen sein. Der Fachbereich Schule teilt mit, dass auf Grund der Größe des Wohngebietes (ca. 500 Wohneinheiten) eine zweizügige Grundschule nur den Bedarf des neuen Wohngebietes decken kann. In der Dortmunder Nordstadt besteht jedoch ein hoher Bedarf an Grundschulplätzen.</p> <p>Der Fachbereich Schule regt an, die Fertigstellung der Grundschule vor Bezugsfertigkeit der Wohnungen zu gewährleisten.</p> <p>Um neben dem Bedarf aus dem neuen Wohngebiet den Bedarf an Grundschulplätzen in der Nordstadt zu sichern, ist eine 4-zügige Grundschule erforderlich.</p> <p>Für das Gelände des B-Plans InN 226 - westlich Stahlwerkstraße - muss gemäß des Detailsanierungsplans ein Bodenmanagement durchgeführt werden. Thyssenkrupp prüft die Möglichkeit, ob mit der Sanierung des Geländes im Bereich der geplanten Grundschule begonnen werden kann und somit das Gelände früher zur Verfügung steht.</p> <p>Falls die Schule vor Abschluss der Bodensanierung der Westfalenhütte in Betrieb geht, muss der laufende Schulbetrieb vor möglichen Immissionen (Lärm, Geruch,...) geschützt werden. Dies muss gutachterlich betrachtet und im</p>	<p>Die Hinweise werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung beachtet.</p>

Flächennutzungsplan Dortmund vom 31.12.2004, Änderung Nr. 15a – Westfalenhütte –		
Lfd Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	Bodenmanagement etwa durch entsprechende Abdichtungen oder Pufferflächen (auch als Zwischenlösung) berücksichtigt werden.	
20  60/2	<p><b>Sonderordnungsbehörden</b></p> <p><b>Untere Bodenschutzbehörde:</b></p> <p>Für den gesamten Bereich der Westfalenhütte sind im Kataster der Stadt Dortmund über Altlasten und Altlastverdachtsflächen Kennzeichnungen als Abgrabung, Schüttung sowie Industrie vorhanden. Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Großprojekts „Westfalenhütte“ wurden zwischenzeitlich verschiedene Altlastenuntersuchungen in dem von der Änderung 15a betroffenen Bereich durchgeführt, die die Belastungssituation und die daraus aus bodenschutzrechtlicher Sicht für eine Umsetzung der Planvorhaben erforderlichen Maßnahmen konkretisieren. Dementsprechend ist der Abschnitt 10.4 in der Begründung zur Änderung 15a des FNP daher wie folgt zu formulieren:</p> <p><i>Für den gesamten Bereich der Westfalenhütte sind im Kataster der Stadt Dortmund über Altlasten und Altlastverdachtsflächen Kennzeichnungen als Abgrabung, Schüttung sowie Industrie vorhanden. Nach den bislang vorliegenden Untersuchungen sind flächendeckend Auffüllungen mit lokal z.T. erheblichen Belastungen durch verschiedene umweltrelevante Schadstoffe vorhanden. Die nachgewiesenen Belastungen erfordern zur Umsetzung der verschiedenen Planvorhaben Sanierungsmaßnahmen in unterschiedlichem Umfang sowie ein standortbezogenes Bodenmanagement. Die Einzelheiten</i></p>	<p>Die Begründung des Flächennutzungsplanes wurde entsprechend angepasst.</p>

Flächennutzungsplan Dortmund vom 31.12.2004, Änderung Nr. 15a – Westfalenhütte –		
Lfd Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	<p><i>der durchzuführenden Maßnahmen werden durch gebiets- und nutzungsbezogene Sanierungspläne im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt.</i></p> <p><b>Untere Wasserbehörde:</b></p> <p>Ich verweise auf die Inhalte der wasseraufsichtlichen Stellungnahme vom 19.11.2019 zur 2. Offenlage des B-Plans InN 219 und füge diese erneut an. Zum wiederholten Male finden sich keine Hinweise auf einen Eingang der von hier eingeforderten Flächenbeschränkung in die vorgelegten Planunterlagen.</p> <p>„Aus wasseraufsichtlicher Sicht kann nach derzeitigem Projektstand folgendes festgehalten werden:</p> <p>Es wird auf die grundsätzliche Erlaubnispflicht von Maßnahmen zur Grundwasserförderung, auch wenn diese nur temporär baubegleitend erforderlich ist, hingewiesen.</p> <p>Keine Zustimmung erfolgt aus wasserwirtschaftlichen Gründen weiterhin und zum wiederholten Male zur vollständigen Ausweisung der Halde Ellingrott (Kohlereservefläche Ellinghausen) in der aktuellen Beschaffenheit als Kompensationsfläche für den Artenschutz. Aus hiesiger Sicht ist eine Nutzung der Haldenoberfläche für Kompensationsmaßnahmen erst dann möglich, wenn sicher geklärt ist, wie mit der Halde umzugehen ist, damit die am Haldenfuß gelegenen Gewässer Neuholthäuser Graben (nördlich) und Ellinghausersiepen (westlich, verrohrt mit</p>	<p><b>Zur Anregung der Unteren Wasserbehörde:</b></p> <p>Die Bedenken wurden bereits in der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange artikuliert und sind in den Bebauungsplanentwurf eingeflossen. Dabei wurde eine 25 m breite Vorhaltefläche in Form des bestehenden Gehölzstreifens freigehalten und ist nicht Bestandteil der Umplanungen (siehe Seite 50 der Begründung zum Bebauungsplanentwurf). Die Maßnahmen liegen ausschließlich auf der Haldenoberfläche, die Randbereiche bleiben unberührt. Auch der Umweltbericht enthält dazu eine klarstellende Darstellung der in Anspruch genommenen Flächen (siehe Seite 84 im Umweltbericht zum Bebauungsplanentwurf).</p> <p>Die Verwaltung empfiehlt der Anregung zu folgen.</p>

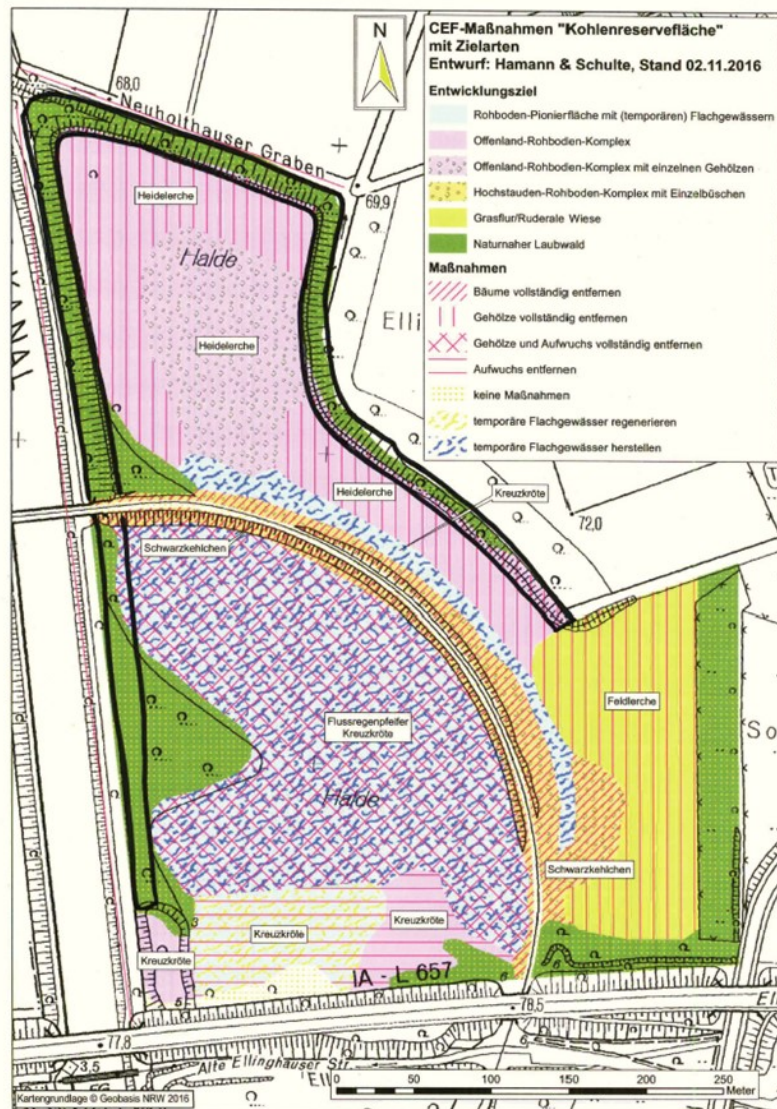
<b>Flächennutzungsplan Dortmund vom 31.12.2004, Änderung Nr. 15a – Westfalenhütte –</b>		
<b>Lfd Nr.</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung</b>
	<p>Dränagefunktion) durch das aus der Halde zusickernde Wasser nicht mehr schädlich beeinträchtigt werden. Je nach Sanierungserfordernis könnten bereits durchgeführte Kompensationsmaßnahmen dabei wieder zerstört werden.</p>	

Flächennutzungsplan Dortmund vom 31.12.2004, Änderung Nr. 15a – Westfalenhütte –

Lfd  
Nr.

Stellungnahme

Stellungnahme der Verwaltung





Flächennutzungsplan Dortmund vom 31.12.2004, Änderung Nr. 15a – Westfalenhütte –		
Lfd Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Konkret ergibt sich daher eine Vorhaltefläche für evtl. Sicherungsmaßnahmen in einer Breite von ca. 25 m ab Haldenböschungsfuß. Der Bereich ist in der vorstehenden Abbildung schwarz umrandet dargestellt und wurde bereits in der Stellungnahme aus 2018 zur Kenntnis gegeben. Diese Vorhalteflächen sind bei den weiteren Darstellungen und Planungen <u>unbedingt</u> von Kompensationsnutzungen freizuhalten. In den derzeitigen Planungsunterlagen wurde dieser wiederholt vorgebrachte Umstand bisher nicht berücksichtigt.</p> <p><b>Untere Naturschutzbehörde:</b></p> <p>Die dauerhafte Pflege der externen CEF-Maßnahmenfläche (ehem. Kohlenreserve) ist zwar im Entwurf des B-Plans InN 219 festgesetzt, aber hinsichtlich der Pflege- bzw. Kostenübernahme zwischen Stadt und TKS im städtebaulichen Vertrag noch nicht abschließend geregelt. Die vorgezogene und durchgängige Wirksamkeit der CEF-Maßnahme muss weiterhin gewährleistet werden, da eingreifende Baumaßnahmen auf der Westfalenhütte durch TKS schon erfolgt sind (u.a. Umlagerungsbauwerk UBW 1). Solange kein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen ist, obliegt die Pflicht zur Funktionserfüllung (u.a. Pflege) beim Verursacher der Eingriffe (bisher TKS, später bei Realisierung des InW 219 auch die Stadt/Tiefbauamt).</p> <p>Laut Mitteilung von TKS vom 10.03.2020 ist im Winter 2019/2020 vereinbarungsgemäß noch ein Pflegedurchgang erfolgt und dokumentiert. Die Fläche der ehem. Kohlenreserve</p>	<p>Die Übernahme der Pflegeverpflichtung der CEF-Maßnahme soll im noch abzuschließenden städtebaulichen Vertrag geregelt werden. Der Argumentation, dass die Pflegeverpflichtung derzeit ausschließlich bei thyssenkrupp (TKS) als Verursacher der Eingriffe liegt und erst nach Vertragsabschluss an die Stadt übergeht, kann gefolgt werden.</p>

<b>Flächennutzungsplan Dortmund vom 31.12.2004, Änderung Nr. 15a – Westfalenhütte –</b>		
<b>Lfd Nr.</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung</b>
	<p>befindet sich im Portfolio von StA 60 und unterlag zuvor einer extensiven Pflege mit geringem Aufwand. Bis zum Abschluss des städtebaulichen Vertrages, der ggf. erst in 2021 erfolgt, sollte die Pflege und Funktionssicherung durch TKS erfolgen, da zumindest bei StA60 keine personellen und finanziellen Kapazitäten für die Pflege, Kontrolle und Sicherung aufwändiger CEF-Maßnahmen zur Verfügung stehen. Nach Klärung der Verantwortlichkeiten sind entsprechende Haushaltsmittel im städtischen Haushalt einzuplanen. Die Höhe der Mittel ist durch einen aufzustellenden Pflegeplan zu ermitteln, der auch das erforderliche maßnahmenbezogene Monitoring abbildet (die ersten 5 Jahre jährlich, dann 3-jährlich). Dabei sind auch nicht absehbare oder quantifizierbare Bedarfspositionen (Risikomanagement, Steuerungsmaßnahmen mit entsprechenden Gutachterkosten) einzuplanen, für den Fall, dass die Wirksamkeit fehlschlägt oder/und Korrekturen vorzunehmen sind.</p> <p>Bzgl. des erforderlichen Monitorings wird im aktualisierten Artenschutzfachbeitrag (2019) in den Planungshinweisen darauf hingewiesen, dass bzgl. der CEF-Maßnahmen für die Arten Feldlerche, Flussregenpfeifer und Kreuzkröte gem. Wirksamkeitsleitfaden (MKULNV 2013) für die Kontrolle der Wirksamkeit ein maßnahmenbezogenes Monitoring durchzuführen ist (zum Monitoring s.a. Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung MKULNV 2017). Für die anderen Arten bzw. Artenschutzmaßnahmen ist nach MKULNV (2013) kein spezielles Monitoring erforderlich, allerdings müssen sie wie die anderen CEF-Maßnahmen auf jeden Fall vorgezogen wirksam sein.</p>	<p>Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird diese Anregung berücksichtigt.</p> <p>Die Anregung bezieht sich auf die verbindliche Bauleitplanung.</p>

Flächennutzungsplan Dortmund vom 31.12.2004, Änderung Nr. 15a – Westfalenhütte –		
Lfd Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Entsprechend der Stellungnahme des Umweltamtes (Teil UNB) vom 11.06.2018 bzgl. Sicherung der CEF-Flächen ist zu gewährleisten, dass eine Störung der CEF-Flächen durch Erholungsverkehr oder Freizeitaktivitäten (u.a. Motocross, Drohnenflug) mittels geeigneter Schutzmaßnahmen (Zugangssperrungen, Beschilderungen etc.) vermieden wird (vgl. auch Stellungnahme/Beschluss des Naturschutzbeirats vom 20.11.2019). Das gilt neben der Fläche Kohlenreserve auch für die internen CEF-Maßnahmenflächen auf der Westfalenhütte.</p> <p>Bzgl. der CEF-Maßnahmen im sog. „Grünen Ring“ sollte ein Ausführungsplan im Sinne eines Biotopmanagementplanes entwickelt werden, der die erforderlichen Habitatelemente (Tümpel, Steinhäufen, Substrate etc.) beschreibt und verortet und Maßgaben für Schutz und Pflege darstellt. Einen Biotopmanagementplan fordert auch der Naturschutzbeirat lt. o.g. Beschluss.</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p>Bzgl. der Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde zur Beachtung der wasseraufsichtlichen Belange in den Randbereichen der CEF-Fläche ehem. Kohlenreserve/Halde Ellingrott: Grundsätzlich stellen ggf. erforderliche Sanierungsmaßnahmen in den Randbereichen „25m ab Haldenböschungsfuß“ die artenschutzrechtliche Funktion/Wirksamkeit der schon getätigten CEF-Maßnahmen nicht in Frage, da die Maßnahmen auf der Haldenoberfläche liegen und nicht in den Randbereichen. Nach zwischenzeitlicher Auskunft von Frau Mohr (61/4-2) an den</p>	<p>Es sind erste Sicherungsmaßnahmen durch die Fachbehörde geplant. Eine komplette Abschirmung der Ausgleichsfläche erweist sich als äußerst schwierig und gibt keine 100% Sicherheit, dass die Fläche unberührt bleibt. Es wird daher ein offener Umgang mit den Nutzern der Fläche favorisiert, um für die Bedeutung der Fläche für den Artenschutz zu sensibilisieren. Einzelne Zugangsstellen werden durch natürliche Barrieren oder Zäune gesperrt. Die Steuerung und Evaluierung erforderlicher Sicherungsmaßnahmen obliegen der Fachbehörde nach Übernahme der Flächen und können nicht im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens abschließend geregelt werden.</p> <p>Die Ausgestaltung des Grünen Rings wird im Weiteren durch entsprechende Planwerke qualifiziert. Die Stadterneuerung bereit dazu die Beauftragung eines Büros vor. Der geforderte Biotopmanagementplan kann Bestandteil der qualifizierenden Planung sein. Das Bauleitplanverfahren setzt dafür die notwendigen Flächen fest (siehe Textlichen Festsetzungen 9-12).</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen (siehe Antwort der Verwaltung zur Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde).</p> <p>Die Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Ein weiterer planungsrechtlicher Regelungsbedarf besteht nicht.</p>

Flächennutzungsplan Dortmund vom 31.12.2004, Änderung Nr. 15a – Westfalenhütte –		
Lfd Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>UZ sind die vorgebrachten Abstandsforderungen der UWB in den Planunterlagen schon berücksichtigt worden.</p> <p><b>Sonstige</b></p> <p><b>Umweltplanung:</b></p> <p>Aufgrund der industriellen Vorprägung des Plangebiets wurde keine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz angefertigt.</p> <p>Es ist jedoch ein Waldersatz nach Landesforstgesetz nötig. Der benötigte Waldersatz muss auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt werden.</p> <p>Aus Sicht von Ausgleich- und Ersatz gibt es keine Bedenken.</p> <p><b>Immissionsschutz:</b></p> <p>Die Ergebnisse der Ausbreitungsrechnungen (<b>Begründung, Teil A zum Bebauungsplan InN 219 - Haupterschließung Westfalenhütte - Entwurf 2. Offenlage</b>) lassen folgende Rückschlüsse zu:</p> <p>Für <b>PM<sub>2,5</sub></b> liegen die berechneten Jahresmittelwerte in allen beurteilungsrelevanten Bereichen des Plangebiets (RG1, RG2 und RG3) deutlich unter dem Grenzwert von 25 µg/m<sup>3</sup>.</p> <p>Ebenfalls als unkritisch sind die berechneten <b>PM<sub>10</sub></b>-Jahresmittelwerte in den Rechengebieten RG1 und RG3 einzustufen. Die Jahresmittelwerte liegen hier überall unter 22 µg/m<sup>3</sup> (RG1) bzw. 24 µg/m<sup>3</sup> (RG3).</p>	

**Flächennutzungsplan Dortmund vom 31.12.2004, Änderung Nr. 15a – Westfalenhütte –**

<b>Lfd Nr.</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung</b>
	<p>Im Rechengebiet RG2 werden in der Brackeler Straße im Bereich der LANUV-Immissionsmessstelle für den Analyse- und den Prognosenullfall an 42 bzw. 41 Tagen PM<sub>10</sub>-Tagesmittelwerte von mehr als 50 µg/m<sup>3</sup> prognostiziert. Diese Grenzwertüberschreitung wird aber von den Messergebnissen nicht bestätigt. Es ist daher davon auszugehen, dass die PM<sub>10</sub>-Rechenergebnisse im RG2 tendenziell die hier tatsächlich vorliegenden PM<sub>10</sub>-Immissionen überschätzen.</p> <p>Der mit den Planfällen P1 und P2 verbundene Straßennetzumbau führt insbesondere im kritischen Abschnitt der Brackeler Straße zu einer deutlichen Minderung der PM<sub>10</sub>-Immissionen und bewirkt einen Rückgang der Tage mit Mittelwerten größer 50 µg/m<sup>3</sup> auf 23 Tage (Planfall P1) bzw. 22 Tage (Planfall P2). Somit ist für die Planfälle eine Einhaltung der PM<sub>10</sub>-Grenzwerte auch für das RG2 sicher gestellt.</p> <p>Die <b>NO<sub>2</sub></b>-Immissionen sind lufthygienisch von besonderer Brisanz. So ergaben Immissionsmessungen in der Brackeler Straße für die Jahre 2014 bis 2016 NO<sub>2</sub>-Jahresmittel von 49 µg/m<sup>3</sup> bis 52 µg/m<sup>3</sup> und somit deutliche Überschreitungen des Grenzwerts von 40 µg/m<sup>3</sup>. Diese extrem hohen NO<sub>2</sub>-Immissionswerte werden von den Ausbreitungsrechnungen für den Analysefall bestätigt. Zusätzlich werden im RG2 auch kleinräumige Grenzwertüberschreitungen für die Borsigstraße prognostiziert.</p> <p>Beim Prognosenullfall kommt es durch emissionsseitige Verbesserungen in der Fahrzeugflotte insgesamt zu einer Minderung der NO<sub>2</sub>-Immissionen. Hierdurch reduzieren sich die Bereiche mit Grenzwertüberschreitungen. In den besonders</p>	

**Flächennutzungsplan Dortmund vom 31.12.2004, Änderung Nr. 15a – Westfalenhütte –**

<b>Lfd Nr.</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung</b>
	<p>stark belasteten Straßenabschnitten der Borsigstraße und der Brackeler Straße bewirken die Verkehrsentlastungen bei den Planfällen 1 und 2 im Vergleich zum Prognosenullfall eine deutliche Absenkung der NO<sub>2</sub>-Immissionen, so dass sich Grenzwertüberschreitungen auf die nordseitige Randbebauung der Brackeler Straße beschränken.</p> <p>In RG1 und RG3 liegen die berechneten NO<sub>2</sub>-Jahresmittelwerte bei allen untersuchten Szenarien deutlich unter dem Grenzwert. Beim Prognosenullfall werden sich aufgrund der zurückgehenden Emissionsraten die NO<sub>2</sub>-Immissionen gegenüber dem Analysefall mindern. Im RG1 wird sich die lufthygienische Belastung im Bereich der Wohnbebauung an der Rüschebrinkstraße durch die Verlegung der Straße deutlich verringern. Im RG3 treten im Analysefall die höchsten NO<sub>2</sub>-Immissionen an der Wohnbebauung der Derner Straße auf. Das maximale NO<sub>2</sub>-Jahresmittel beträgt hier 37,8 µg/m<sup>3</sup>. Im Planfall 1 wird es im RG3 gegenüber dem Prognosenullfall durch die ostseitige Anbindung der Nordspange auf der Bornstraße und der Osterfeldstraße zu einer Verkehrszunahme und hiermit einhergehend zu einer Zunahme der NO<sub>2</sub>-Immissionen kommen. Nördlich der Abzweigung der Osterfeldstraße werden sich hingegen an der Randbebauung der Derner Straße die NO<sub>2</sub>-Immissionen aufgrund der hier prognostizierten Verkehrsentlastung mindern. Für den Planfall 2 ergeben sich gegenüber dem Planfall 1 nur geringe Veränderungen der NO<sub>2</sub>-Immissionen. Lediglich am Aufpunkt R3-P7 an der Osterfeldstraße kommt es aufgrund der deutlichen Verkehrsreduktion zu einer signifikanten Immissionsminderung.</p>	

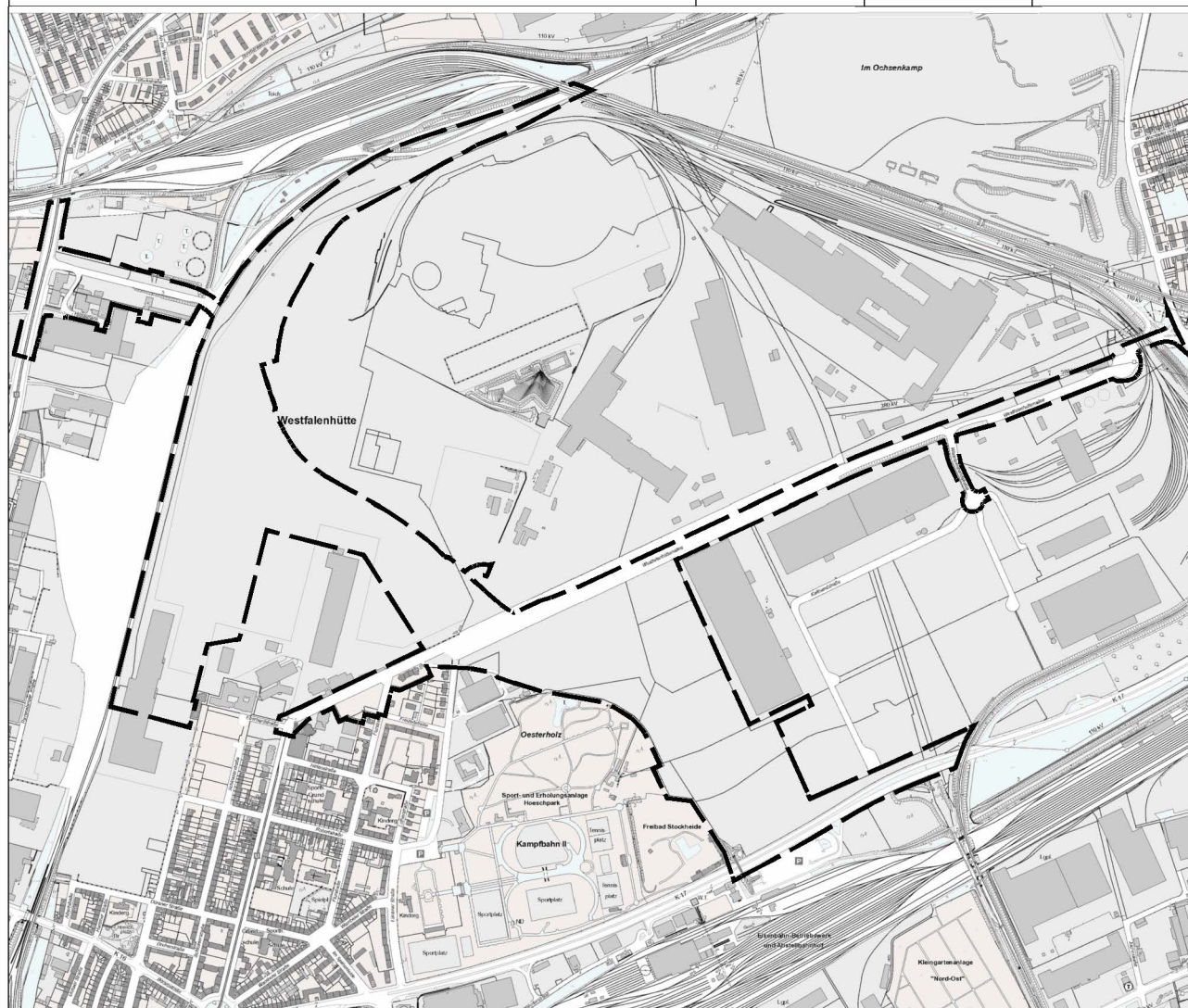
<b>Flächennutzungsplan Dortmund vom 31.12.2004, Änderung Nr. 15a – Westfalenhütte –</b>		
<b>Lfd Nr.</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung</b>
	<p>Entlang der Verlängerung der Nordspange zwischen der Bornstraße und der Burgholzstraße werden die sich nördlich angrenzenden Kleingartenanlagen durch die geplante Lärmschutzwand wirksam vor hohen NO<sub>2</sub>-Immissionen geschützt. Hier liegen die prognostizierten NO<sub>2</sub>-Immissionen mit 29 bis 32 µg/m<sup>3</sup> nur unwesentlich über der Hintergrundbelastung. Im Planfall 2025 kommt es aufgrund der insgesamt höheren Verkehrsbelastung gegenüber dem Planfall 2 zu einer Zunahme der NO<sub>2</sub>-Immissionen. Die für den Planfall 2025 ermittelten NO<sub>2</sub>-Immissionen liegen aber größtenteils unter den NO<sub>2</sub>-Immissionswerten des Analysefalls. Dies gilt insbesondere für die Wohnsiedlungen an der Derner Straße und der Osterfeldstraße.</p> <p>Fazit: Insgesamt führt der Straßennetzumbau zur Erschließung des Plangebiets „Westfalenhütte“ zu einer deutlichen Verbesserung der lufthygienischen Belastungssituation. Dies gilt insbesondere für die Wohnquartiere in der Umgebung des Borsigplatzes. Das geplante Verkehrskonzept trägt somit maßgeblich dazu bei, dass auch im besonders hoch belasteten Bereich der Brackeler Straße in absehbarer Zeit der Grenzwert für den NO<sub>2</sub>-Jahresmittelwert von 40 µg/m<sup>3</sup> eingehalten wird (Simuplan 2017, S.41, 42).</p>	

<b>Flächennutzungsplan Dortmund vom 31.12.2004, Änderung Nr. 15a – Westfalenhütte –</b>		
<b>Lfd Nr.</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung</b>
21 67/2	<p><b>Stadterneuerung</b></p> <p>Aus Sicht des Fachbereiches 67/2 bestehen keine Bedenken gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Insgesamt verfügt die Dortmunder Nordstadt jedoch nur über einen geringen Anteil an Grünflächen, insbesondere solcher, die der Naherholung dienen. Daher wird das Heranrücken der geplanten Hoeschallee an den Hoeschpark und die damit einhergehenden Verschmälerung der geplanten Grünfläche dennoch als kritisch bewertet. Es sei darauf hingewiesen, dass die Inanspruchnahme derartiger Flächen grundsätzlich auf ein Minimum zu begrenzen ist, um die Durchgrünung sowie Naherholungsmöglichkeiten im Gebiet nicht noch weiter einzuschränken.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>



# Übersichtsplan zum Bebauungsplan InN 219 -Haupterschließung Westfalenhütte-

Legende	Maßstab	Abteilung	
 Geltungsbereich des Bebauungsplanes InN 219	ohne	61/4	



März 2020



# Begründung

## Teil A

### zum Bebauungsplan InN 219

#### - HAUPTERSCHLIEßUNG WESTFALENHÜTTE -





## TEIL A STÄDTEBAU

### Inhalt

1.	Historische und gegenwärtige Situation im Plangebiet.....	7
2.	Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes.....	9
3.	Rahmenplanung für die gesamte Westfalenhütte.....	10
4.	Plankonzept: Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes.....	13
5.	Bestehendes Planungsrecht .....	15
5.1	Ziele der Raumordnung und Landesplanung .....	15
5.2	Darstellungen des Flächennutzungsplanes .....	15
5.3	Festsetzungen des Landschaftsplanes Dortmund-Mitte.....	15
5.4	Festsetzungen der rechtsverb. Bebauungspläne InN 203 und Ev 115 .....	16
5.5	Sonstige bauplanungsrechtliche Beurteilungsgrundlagen.....	17
6.	Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes .....	18
6.1	Verkehr und Erschließung .....	18
6.2	Neue Nutzungen .....	20
6.3	Freiraumplanung .....	21
7.	Inhalte des Bebauungsplans.....	23
7.1	Art der baulichen Nutzung .....	23
7.1.1	Gewerbegebiete (GE) .....	23
7.1.1.1	Einzelhandelsausschluss .....	24
7.1.1.2	Vergnügungsstättenausschluss .....	25
7.1.2	Sondergebiet Forschung und Entwicklung (SO F+E).....	26
7.2	Maß der baulichen Nutzung .....	26
7.3	Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche.....	27
7.4	Grünordnerische Maßnahmen .....	27
7.4.1	Dachbegrünung in den Gewerbegebieten .....	27
7.4.2	Stellplatzbegrünung im Gewerbegebiet 1 .....	28
7.4.3	Anpflanzung von Straßenbäumen .....	28
7.4.4	Verkehrsgrün.....	29
7.4.5	Grünstreifen am Westrand des Gewerbegebietes 1.....	29
7.4.6	Begrünung des Lärmschutzwalls .....	29
8.	Verkehr.....	30
8.1	Öffentlicher Personennahverkehr .....	30
8.2	Individualverkehr .....	30
8.2.1	Berechnungsgrundlagen für den Individualverkehr .....	30
8.2.1.1	Planfälle .....	30
8.2.1.2	Verkehrsmengen.....	32
8.2.1.3	Verkehrsverträglichkeit der Knotenpunkte .....	33
8.2.1.4	Verkehrliche Wirkung .....	37
8.2.2	Äußere Erschließung .....	38

8.2.2.1	Bornstraße .....	38
8.2.2.2	Hoeschallee („Nordspange“) .....	38
8.2.2.3	Westfalenhüttenallee / westliche Springorumstraße.....	40
8.2.2.4	Brackeler Straße .....	42
8.2.3	Innere Erschließung .....	42
8.2.3.1	Gewerbegebiet 1 (östlich Hoeschallee) .....	42
8.2.3.2	Gewerbegebiet 2 (südlich Hildastraße).....	43
8.2.3.3	Sondergebiet Forschung und Entwicklung .....	43
8.2.3.4	Anschluss von Flächen außerhalb des Plangebietes .....	43
8.2.4	Ruhender Verkehr .....	43
8.3	Fuß- und Radwege / Rad- und Wanderwege .....	44
8.4	Schienenverkehr .....	44
9.	Grünflächen / Grüner Ring .....	45
9.1	Öffentliche Grünflächen - Grüner Ring - .....	45
9.2	Öffentliche Grünfläche - Parkanlage - .....	46
10.	Umweltbelange .....	47
10.1	Umweltprüfung .....	47
10.2	Umweltbericht .....	47
10.3	Wald .....	49
10.4	Baumschutz .....	49
10.5	Artenschutzmaßnahmen (CEF) .....	50
10.6	Eingriffs- und Kompensationsbilanz.....	52
10.7	Monitoringverfahren .....	55
10.8	Boden und Altlasten .....	56
10.9	Kampfmittel .....	58
10.10	Bergbau.....	58
10.11	Methanausgasung.....	59
11.	Immissionschutz.....	60
11.1	Lärmbelastung durch Verkehr.....	60
11.1.1	Rechtliche Grundlagen.....	60
11.1.2	Berurteilung der Lärmsituation im Plangebiet gemäß DIN 18005 .....	62
11.1.3	Beurteilung des Straßenneubaus gemäß 16. BImSchV .....	64
11.1.4	Lärmauswirkungen des geplanten Straßenbaus im größeren Umfeld .....	68
11.1.4.1	Abnahme der Lärmimmissionen .....	69
11.1.4.2	Zunahme der Lärmimmissionen .....	70
11.1.5	Zusammenfassung Verkehrslärmbetrachtung .....	74
11.2	Lärmbelastung durch Industrie und Gewerbe (TA Lärm) .....	75
11.3	Luft- und Feinstaubimmissionen .....	76
11.3.1	Hintergrundinformationen und Bewertungsmaßstab .....	77
11.3.2	Eingangsdaten .....	79
11.3.3	Rechenmodell und Immissionskenngrößen der Immissionsprognose .....	80
11.3.4	Ergebnisse der Immissionsprognose.....	81

11.3.4.1	Rechengebiet 1 (Wohnbereich Wambeler Heide) .....	81
11.3.4.2	Rechengebiet 2 (Borsigplatzquartier) .....	82
11.3.4.3	Rechengebiet 3 (nördlich Am Waldfried / südlich „An den Teichen“ und „Fischsiedlung“).....	83
11.3.5	Zusammenfassung der Immissionsprognose .....	85
12.	Ver- und Entsorgung .....	87
13.	Grundwassersituation .....	89
14.	Überflutungsschutz .....	91
15.	Denkmalschutz.....	93
16.	Städtebauliche Zahlenwerte .....	93
17.	Kosten und Zeitliche Umsetzung .....	93
	Anlage 1 - Pflanzenauswahlliste.....	95
	Anlage 2 - Beikarte Blindgängereinschlagsstellen.....	97

## **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 01: Die historische Westfalenhütte .....	7
Abbildung 02: Abgrenzung des Plangebietes InN 219 .....	9
Abbildung 03: Abgrenzung des Geltungsbereichs der externen Ausgleichsfläche.....	9
Abbildung 04: Rahmenplan Westfalenhütte (Stand 2019) .....	11
Abbildung 05: Übersicht Westfalenhütte mit Plangebiet InN 219.....	12
Abbildung 06: B-Plan Ev 115 mit überplantem Bereich .....	16
Abbildung 07: B-Plan InN 203 mit überplantem Bereich .....	17
Abbildung 08: Darstellung der neuen Situation im überplanten Teilbereichen des B-Plans InN 203 durch den B-Plan InN 219.....	17
Abbildung 09: Gesamtkonzept Nordspange.....	18
Abbildung 10: Straßenverkehrsnetz der neuen Westfalenhütte mit Lage der Querschnitte .....	19
Abbildung 11: Grüner Ring um die Westfalenhütte .....	21
Abbildung 12: Knotenpunkt Bornstraße / Nordspange mit verlagertem Rechtsabbieger und neuer Zufahrt zum Bauhaus-Parkplatz .....	34
Abbildung 13: Querschnitt der nördlichen Hoeschallee (Blickrichtung nach Norden).....	39
Abbildung 14: Querschnitt der südlichen Hoeschallee (Blickrichtung nach Norden) .....	40
Abbildung 15: Prinzipieller Querschnitt der Westfalenhüttenallee (Blickrichtung nach Osten) .....	41
Abbildung 16: Regelquerschnitt westliche Springorumstraße.....	41
Abbildung 17: Externe CEF-Ausgleichsfläche in Dortmund-Ellinghausen .....	51
Abbildung 18: Ersatzkompensation Fläche 1 .....	54
Abbildung 19: Ersatzkompensation Fläche 2 .....	54
Abbildung 20: Lärmschutzanlagen im Plangebiet InN 219.....	64
Abbildung 21: Untersuchungsbereich nach 16. BImSchV .....	65
Abbildung 22: Lage der Immissionsorte nach 16. BImSchV .....	66
Abbildung 23: Lage der Immissionsorte im größeren Umfeld .....	69
Abbildung 24: Lage der Rechengebiete für die Ausbreitungsrechnung der Luftschadstoffe .....	77

Abbildung 25: Position der Aufpunkte im Rechengebiet 1 .....	81
Abbildung 26: Position der Aufpunkte im Rechengebiet 2 .....	82
Abbildung 27: Position der Aufpunkte im Rechengebiet 3 .....	84
Abbildung 28: Untersuchungsraum Grundwassermodell .....	89
Abbildung 29: Erschließungsflächen im Überflutungsschutzkonzept.....	92

### **Verzeichnis der Tabellen**

Tabelle 1: Verkehrsuntersuchung Westfalenhütte – ausgewählte Verkehrsmengen.....	32
Tabelle 2: Ergebnisse der Leistungsfähigkeitsberechnung der Verkehrsknoten .....	36
Tabelle 3: Ursprüngliche Kompensation (Mg 159) .....	53
Tabelle 4: Kompensation in Verbindung mit Artenschutzmaßnahmen .....	53
Tabelle 5: Grenzwerte der verkehrsrelevanten Schadstoffe zum Schutz der menschlichen Gesundheit nach 39. BImSchV 2010 .....	79

### **Verzeichnis der Gutachten**

Ingenieurgesellschaft Stolz mbH: Verkehrsuntersuchung zu den Bebauungsplanverfahren InN 219 –  
Hapterschließung Westfalenhütte und InN 218 – Am Waldfried, Neuss 2017

Büro Hamann & Schulte, Umweltplanung, Angewandte Ökologie: Bebauungsplan InN 219  
Hapterschließung Westfalenhütte, Fachbeitrag Artenschutz, Gelsenkirchen 2019

Ahlenberg Ingenieure Herdecke, Sanierungsplanung Allgemeiner Teil für betriebsneutrale und  
betriebsrelevante Flächen der Westfalenhütte in Dortmund, Herdecke 2017

Heine + Jud, Ingenieurbüro für Umweltakustik, Schalltechnische Untersuchung Bebauungsplan  
InN 219 „Hapterschließung Westfalenhütte“ in Dortmund, Dortmund, Januar 2018

Simuplan, Ingenieurbüro für Numerische Simulation, Erschließung Westfalenhütte  
Fachgutachten zu den Luftschadstoffimmissionen, Dorsten, 2017

BCI-Björnsen Beratende Ingenieure, Dortmund Westfalenhütte, Folgenutzung als Industriequartier,  
Überflutungsschutzkonzept, Erläuterungsbericht, Köln 2017

BCI-Björnsen Beratende Ingenieure, Durchführung und Bewertung einer Grundwassermodellrechnung  
für Teilflächen der Westfalenhütte und westliche Randbezirke, Dortmund 2017

BCI-Björnsen Beratende Ingenieure, Grundwassersimulation Westfalenhütte mit veränderten  
Randbedingungen, Dortmund, Juli 2017

## 1. Historische und gegenwärtige Situation im Plangebiet

Die Westfalenhütte im Dortmunder Nordosten hat eine über 160-jährige Tradition als Standort der Schwerindustrie im Ruhrgebiet. Im Zenit des deutschen Wirtschaftswunders waren auf ihr ca. 25.000 Mitarbeiter beschäftigt. Infolge der Veränderungen auf dem Weltstahlmarkt und des sich - seit der Stahlkrise von 1974 - verschärfenden Konzentrationsprozesses der Branche wurden die Hochöfen, die Sinteranlage und das Warmbreitbandwalzwerk der Westfalenhütte stillgelegt und 2001 verkauft. Die Anlagen wurden zerlegt, nach China transportiert und dort wiederaufgebaut.

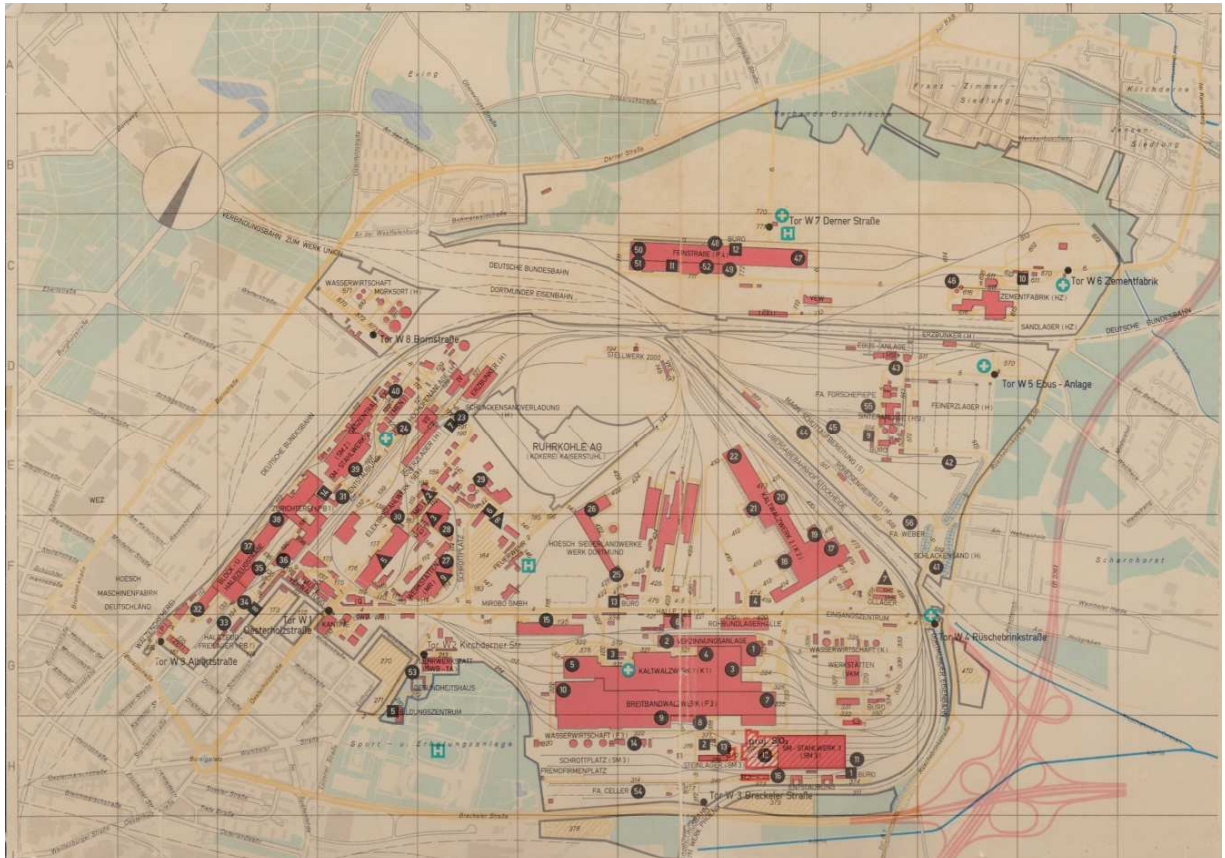


Abbildung 01: Die historische Westfalenhütte

In Folge sind die Aktivitäten auf dem Gelände der Westfalenhütte inzwischen auf wenige, wirtschaftlich tragfähige Kernbereiche konzentriert, hauptsächlich auf ein Walzwerk mit Blechendverarbeitung und -beschichtung. Heute sind auf dem Gelände der Westfalenhütte über 1350 Menschen beschäftigt. Aus den Duisburger Hüttenwerken stammendes Warmband wird kaltgewalzt, gegläht und elektrolytisch verzinkt oder feuerverzinkt. Die Produkte gehen hauptsächlich in die Autoindustrie. Die modernste Feuerverzinkungsanlage des thyssenkrupp-Konzerns wird in Dortmund betrieben. Weiterhin befindet sich auf dem Gelände das Dortmunder Oberflächen-Centrum (DOC). Am Dortmunder Oberflächen-Centrum entwickelt thyssenkrupp Steel gemeinsam mit dem Fraunhofer IST und dem Fraunhofer IWS industrietaugliche Lösungen im Bereich der Oberflächentechnik für Flachstahlprodukte.

Das rund 68 ha große Plangebiet ist geprägt durch die großflächige, ehemals industrielle Nutzung als Zeche, Stahl- und Walzwerk und deren interne Verkehrswege. Nach dem Abbruch der großen Hallen



und Anlagen des ehemaligen Hochofenwerks, der Kokerei Kaiserstuhl und der Warmbreitbandstraße (Walzwerk) stellt sich das Plangebiet als industrielle Brachfläche dar und weist anthropogene Auffüllungen von 4 bis 6 m auf. Darüber hinaus ist bekannt, dass das Gelände umfangreiche Kriegseinwirkungen zeigt, so dass vor Beginn der Erschließungs- und Baumaßnahmen weitere Kampfmittelsondierungen und Kampfmittelbeseitigungen durchzuführen sind.

Auf Teilen der in den Planbereich einbezogenen früheren Industrieflächen sind Ruderalflächen mit Gehölzsukzessionen aus Birken und Sommerflieder entstanden. Diese bieten mitten im dichtbesiedelten Siedlungsgefüge Sekundärlebensräume für teilweise bedrohte Arten.

Der Planbereich wird derzeit in Ost-West-Richtung von der heute als thyssenkrupp-Werksstraße genutzten Springorumstraße durchquert, bzw. tangiert. Der westliche Abschnitt dieser Straße ist heute noch von Hallen und Gebäuden gesäumt, die Verwaltungsfunktionen des Werkes beinhalten. Im Ostabschnitt der weiterhin nicht öffentlichen Springorumstraße liegt der als „industrieller Kernbereich“ bezeichnete Teil des Werkes mit den heute unter Produktion stehenden Walz- und Beschichtungsanlagen.

Im Nordwesten des Planbereichs befindet sich die Hildastraße, die künftig Bestandteil der Nordspange sein wird. Eine ehemals hier vorhandene Brücke über die Bahngleise zur Erschließung des Werkes von Westen wurde bereits vor Jahren abgebrochen. An gleicher Stelle soll eine neue Straßenbrücke entstehen, die den Netzschluss wieder herstellt.

Außerhalb des Planbereiches, nördlich der Hildastraße (Morksort), befindet sich derzeit eine größere Brachfläche, die heute als Mehrzweckplatz genutzt wird und auf der u.a. Trödelmärkte abgehalten werden. Aus Zeiten des Bergbaus existieren daneben noch Flotationsbecken des Hüttenbetriebes. In diesem Bereich soll in Zukunft über einen gesonderten B-Plan (B-Plan InN 236) ein Möbelhaus angesiedelt werden.

## 2. Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes InN 219 - Hapterschließung Westfalenhütte - umfasst mit einer Größe von rd. 68 ha im Stadtbezirk Innenstadt-Nord die Flächen für die Haupterschließung der Westfalenhütte nebst angrenzender Grün- und Nutzflächen. Der Geltungsbereich beinhaltet die geplante „Westfalenhüttenallee“ in West-Ost-Ausrichtung und die geplante „Hoeschallee“ (Nordspange, in Nord-Süd-Ausrichtung) zwischen der Brackeler Straße im Süden und der Hildastraße im Nordwesten. Eingeschlossen sind Flächen östlich des Hoeschparks und südlich des Westteils der Springorumstraße sowie Grundstücke westlich des heutigen Logistikparks Westfalenhütte. Ebenfalls einbezogen sind Flächen südlich der Hildastraße und großzügige Areale östlich und südlich der Bahntrasse Dortmund-Hbf. – Münster / Gronau der DB AG (vgl. Abbildung 02).

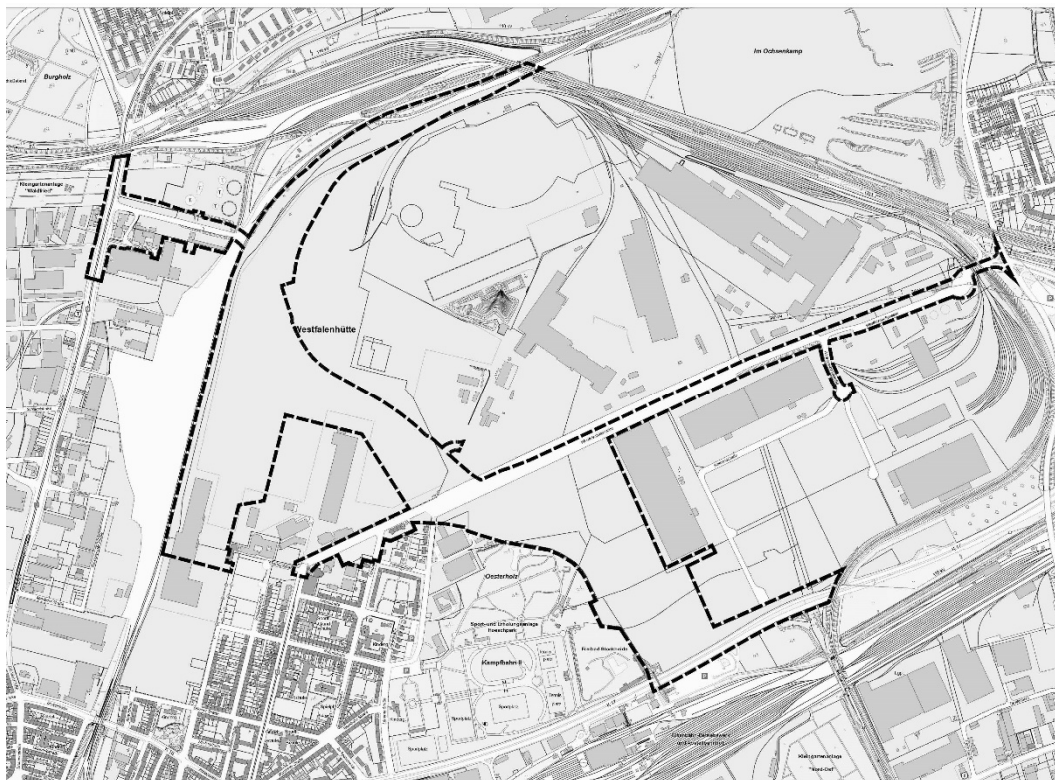


Abbildung 02: Abgrenzung des Plangebietes InN 219

Zum räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes InN 219 gehört ebenfalls die Fläche für die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen in der Gemarkung Lindenhorst, Flur 1 (vgl. Kap. 10.5).

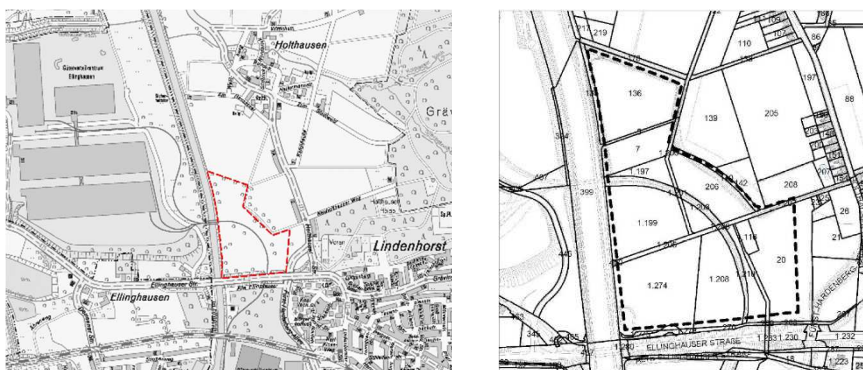


Abbildung 03: Abgrenzung des Geltungsbereichs der externen Ausgleichsfläche

### **3. Rahmenplanung für die gesamte Westfalenhütte**

Für das gesamte Areal der ehemaligen Westfalenhütte, der den unter Punkt 2 genannten Bebauungsplanbereich beinhaltet, wurde 2005 / 2006 ein städtebaulicher Ideenwettbewerb mit dem Ziel durchgeführt, für das Gelände eine neue Nutzungskonzeption zu entwickeln. Es wurde eine Nutzungsmischung vorgegeben, welche neben der Planung neuer Verbindungsstraßen als Ergänzung im Dortmunder Hauptverkehrsstraßennetz, die Weiternutzung der zentral gelegenen gewerblich-industriellen Flächen, die Ansiedlung von Unternehmen der Logistikbranche, die Fortführung und Konkretisierung des radial-konzentrischen Freiraummodells in Form von öffentlichen Grünflächen sowie eine sinnvolle bauliche Erweiterung und Abrundung des heutigen Borsigplatzviertels beinhaltet.

Auf Basis des Ideenwettbewerbs wurde gemeinsam mit der Grundstückseigentümerin die „Rahmenplanung Westfalenhütte“ erarbeitet und 2008 vom Rat der Stadt Dortmund beschlossen. Die Rahmenplanung wurde seitdem immer wieder an die modifizierten Entwicklungsabsichten angepasst und beinhaltet aktuell insbesondere:

- Den Erhalt des Kernbereichs der Stahlverarbeitung einschließlich einer Fläche für eine Werkserweiterung,
- die Ansiedlung von Logistik und logistikbezogenen Unternehmen,
- eine Gewerbeansiedlung mit überwiegend kleinteiligem Gewerbe im Bereich östlich der Hoeschallee, Ansiedlung eines Forschungs- und Entwicklungsbereiches und Dienstleistungsbetriebe südlich der westlichen Springorumstraße,
- die Schaffung eines Grünzuges als Teil einer Verbindung zwischen Hoeschpark und Fredenbaumpark und eines Grünzuges (Grüner Ring) entlang der Brackeler Straße sowie der nordwestlichen Bahnlinie,
- eine quartiersergänzende Wohnbebauung westlich der Stahlwerkstraße,
- den Bau einer neuen - auch der Entlastung der Nordstadt und des Borsigplatzviertels dienenden - Verbindungsstraße (Nordspange) von der Brackeler Straße Richtung Hafen/L 609n (auf dem Gelände der Westfalenhütte Hoeschallee genannt) mit begleitender Grünverbindung,
- den Bau einer neuen öffentlichen Ost-West-Verbindung (Westfalenhüttenallee) südlich parallel zur werksintern bleibenden Springorumstraße zur Anbindung an die B 236 im Osten,
- die Verlegung der Rüschebrinkstraße auf das Gelände der ehemaligen Sinteranlage mit Verbindung nach Norden und Anbindung an das Logistikgebiet Feineisenstraße,
- die gewerblich-industrielle Nutzung der ehemaligen Sinteranlage und der ehemaligen Warmbreitbandstraße, insbesondere für die Logistikbranche,
- sowie die Neunutzung der Fläche der ehemigen Kokerei Kaiserstuhl für Logistikgewerbe.

Die Weiterentwicklung bzw. Reaktivierung des Geländes der ehemaligen Westfalenhütte wird durch die Ausweisung von Sonder- und Gewerbegebieten und die Sicherung der bestehenden Industrie vorangetrieben. Insbesondere durch die Zulassung großflächiger Logistikbetriebe östlich bzw. südlich und nördlich des B-Plans entstehen hier eine Vielzahl von neuen Arbeitsplätzen.

Mit dem Beschluss über die Rahmenplanung wurden parallel Aufstellungsbeschlüsse für diverse Bebauungspläne gefasst. Für die Hapterschließung auf der Westfalenhütte („Hoeschallee“ und

„Westfalenhüttenallee“) wird der vorliegende Bebauungsplan InN 219 aufgestellt. Die Fortsetzung der Nordspange nach Westen wird im Bebauungsplan InN 218 - Am Waldfried - geregelt.

Die Nutzung der ehemaligen Sinteranlage regelt der bereits seit 2012 rechtsverbindliche B-Plan InN 222. Für den Logistikpark Westfalenhütte wird der B-Plan InN 223 und für die Erweiterung des Borsigplatzquartiers wird der Bebauungsplan InN 226 - westlich Stahlwerkstraße - aufgestellt.



**Abbildung 04: Rahmenplan Westfalenhütte (Stand 2019)**

Nach dem Ratsbeschluss über den Rahmenplan 2008 wurden im Prozess umfangreiche Abstimmungen zwischen der Grundstückseigentümerin thyssenkrupp und den städtischen Fachbehörden vorgenommen. Die Konzeption des Rahmenplanes wurde im Laufe der vergangenen neun Jahre mehrfach verändert und dynamisch den werksinternen Erfordernissen angepasst.

Die nunmehr gültige Konzeption liegt dem Bebauungsplan InN 219 zugrunde. Mit dem Beschluss zur 2. Offenlegung dieses Bebauungsplans im Jahr 2019 wurden die politischen Gremien der Stadt parallel auch über die Veränderungen der Rahmenplanung informiert.

Wesentliches inhaltliches Ziel für den aufzustellenden Bebauungsplan InN 219 ist die Umsetzung der vorgesehenen Neuorganisation der Verkehrsbeziehungen über ein neues Verkehrsgerüst zur Erschließung des Geländes der Westfalenhütte, die Ausweisung gewerblicher Bauflächen sowie die An-

lage öffentlicher Grünflächen einschließlich der Regelungen für die Anlage eines Umlagerungsbauwerkes zur Aufnahme kontaminierter Böden, die im Zuge der Entwicklung auf der Westfalenhütte anfallen.

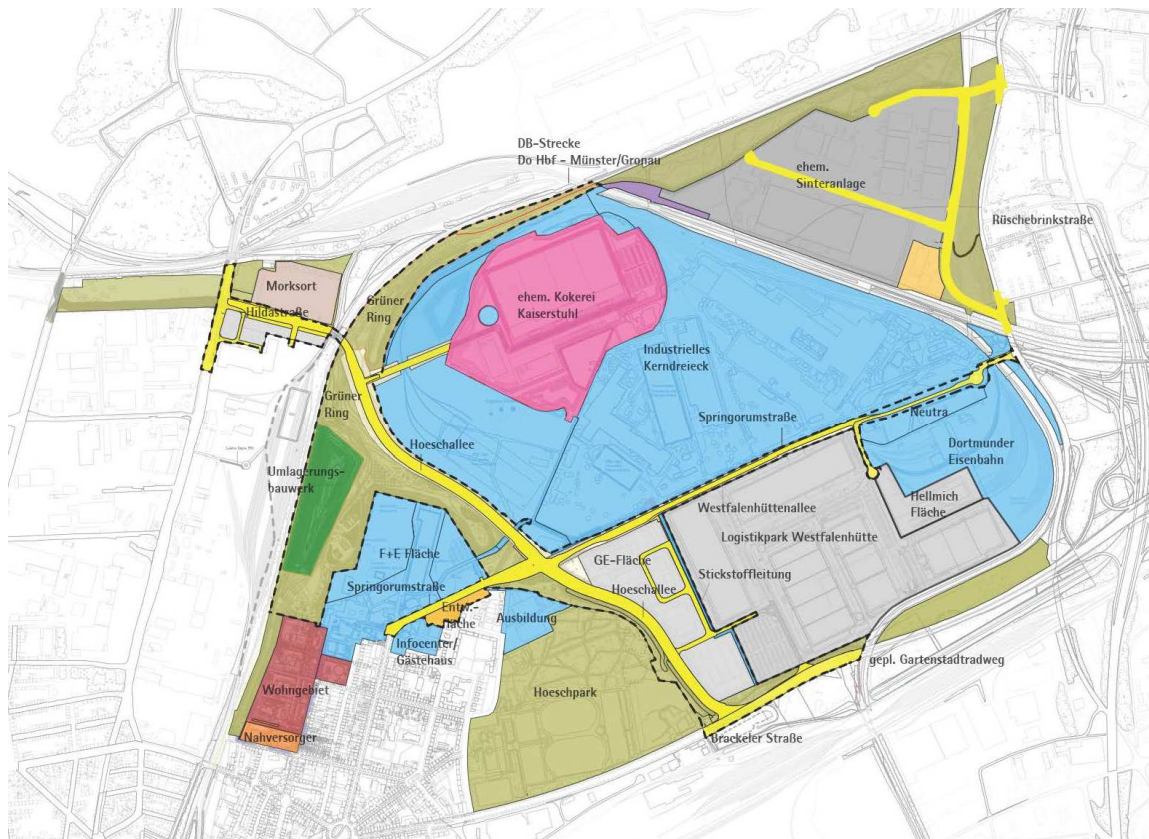


Abbildung 5 Übersicht Westfalenhütte mit Plangebiet InN 219

#### **4. Plankonzept: Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes**

Der wesentliche Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes InN 219 ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für die Wiedernutzung und Inwertsetzung des Areals der Westfalenhütte im Sinne der oben beschriebenen Zielsetzungen.

Hierzu gehört zunächst die Herstellung des Hauptverkehrsgerüsts für die neue Westfalenhütte. Das Rückgrat der Erschließung bildet einerseits die Hoeschallee („Nordspange“) von der Brackeler Straße bis zum Anschluss an die Bornstraße. Die Nordspange gehört zu einem Verkehrskonzept, das bereits im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt von 2004 dargestellt ist und von der Stadt Dortmund verfolgt wird, um die aus Osten (B 236n) kommenden (Schwer-)Verkehre in Richtung Hafen aufzunehmen und sie um die bewohnten Bereiche der Nordstadt herum zu führen. Die Hoeschallee schwenkt dazu von der Brackeler Straße in Richtung Norden aus und führt diagonal über das Westfalenhütten Gelände.

Im Zuge der Planaufstellung InN 219 werden die an die Hoeschallee angrenzenden Flächen neu geordnet. Die neue Hoeschallee wird an ihrer Südwestseite von einer öffentlichen Grünfläche begleitet, die einen Teil des grünen Rings um die Westfalenhütte bildet. Nordöstlich der Hoeschallee bleibt eine potenzielle Erweiterungsfläche für den industriellen Kern vorgehalten (außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes InN 219). Östlich des Hoeschparks und der Straßentrasse sollen gewerbliche Nutzungen entstehen. Dazu wird hier ein Gewerbegebiet festgesetzt, das von einem dichten Grünstreifen flankiert wird.

Ein weiterer wesentlicher Bestandteil des Verkehrsgerüsts ist die Ost-West-Verbindung. Zwischen dem heute noch aktiven Werkstor 1 im Westen an der Oesterholzstraße und der geplanten Kreuzung mit der Hoeschallee wird die heutige, westliche Springorumstraße wieder Teil des öffentlichen Verkehrsnetzes, während der Ostabschnitt der Straße innerhalb des Werkes nichtöffentliche Werksstraße bleiben soll. Nach erfolgtem Rückbau der auf der Südseite der westlichen Springorumstraße vorhandenen Gebäude (Häuser Nr. 17 - 23) sollen an deren Stelle Gebäude für Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen Platz finden, die das weiter westlich, außerhalb des Planbereichs liegende, Dortmunder Oberflächen Centrum (DOC) ergänzen sollen.

Von der Kreuzung Hoeschallee/Springorumstraße bis zum Werkstor 4 im Osten an der Rüschebrinkstraße ist - südlich parallel angrenzend an die werksintern bleibende, östliche Springorumstraße - eine neue Straßenverbindung, die „Westfalenhüttenallee“, geplant.

Durch dieses Verkehrsgerüst sollen die neu geordneten, angrenzenden Flächen angeschlossen werden. Die Verknüpfung mit der internen Erschließung der Entwicklungsflächen erfolgt dabei jeweils über nur einen Anbindungspunkt, wodurch beide Straßen als anbaufrei gelten. Durch diesen wesentlichen Beitrag für die Verbesserung der verkehrlichen Bedingungen im städtischen Verkehrsgefüge sollen darüber hinaus der heute hohe Lkw-Durchgangsverkehr und damit die Feinstaubbelastung etc. in den Wohnquartieren der nördlichen Innenstadt weitgehend reduziert bzw. vermieden werden (vgl. hierzu Kap. 11.1.5 und 11.3.5).

Ein weiteres wesentliches Ziel des B-Plans ist die Festsetzung von Öffentlichen Grünflächen, die der Bevölkerung der Nordstadt zu Gute kommen und das örtliche Grünflächen- und Freiraumangebot verbessern sollen. Hierzu wird parallel zur Hoeschallee eine verbindende öffentliche Grünfläche festgesetzt, die den Hoeschpark und einen neuen „Quartierspark“ (nördlich des Wohngebietes westlich der Stahlwerkstraße, B-Plan InN 226) miteinander vernetzen. In der neuen, parallel zur Bahnlinie der Deutschen Bahn AG (DBAG) Dortmund - Münster / Gronau entstehenden Grünfläche soll ein Umlagerungsbauwerk zur gesicherten Aufnahme anfallender Bodenmassen aus der Baureifmachung des gesamten Areals entstehen, das als Landschaftsbauwerk gestaltet werden soll (vgl. Kap. 9.1 und 10.8). Zwischen diesem und dem geplanten Wohngebiet sollen vielfältige Freizeitnutzungen ermöglicht werden.

Die Grünverbindung setzt sich nach Norden entlang der DB-Strecke bis zur Bahnbrücke der Güterverkehrsstrecke Dortmund - Gronau fort, unter der hindurch der nördlich gelegene, gestaltete Landschaftsraum der „ehemaligen Sinteranlage“ (B-Plan InN 222) erreichbar ist. Gemeinsam mit den Flächen der am Ostrand der Westfalenhütte gelegenen ehemaligen Bahntrasse schließt sich so der „grüne Ring“, der zukünftig um die gesamte Westfalenhütte führen soll (vgl. Kap. 3 und 9.1).

## **5. Bestehendes Planungsrecht**

### **5.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung**

Der Regionalplan Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund -westlicher Teil (Teilabschnitt Dortmund - Kreis Unna - Hamm), stellt das Plangebiet als „allgemeinen Freiraumbereich“ und „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)“ dar. Eine Änderung des Regionalplans (5. Änderung) mit Darstellung der aktuellen Planung wurde durch die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhrgebiet am 07.04.2017 einstimmig beschlossen und mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.08.2017 rechtswirksam.

### **5.2 Darstellungen des Flächennutzungsplanes**

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes InN 219 enthält der Flächennutzungsplan (F-Plan) folgende Darstellungen:

- Industriegebiet,
- Gewerbegebiet,
- Gemischte Baufläche,
- Grünfläche (Öffentliche Grünflächen für die naturnahe Entwicklung sowie Parkanlage),
- Flächen für die Hauptverkehrswege (überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen / Verkehrs- und Hapterschließungsstraßen),
- Schienenverkehrswege, Schienenverkehr S-Bahn / Nahverkehr, Kommunalen Schienenverkehr mit Haltepunkt – Stadtbahn / Straßenbahn).

In dem seit 2004 rechtskräftigen F-Plan sind die nunmehr geplanten Hauptverkehrsstraßen nur schematisch als Verbindung dargestellt. Die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes InN 219 weichen (ebenso wie die der weiteren, für den Bereich der Westfalenhütte aufzustellenden Bebauungspläne) teilweise von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes ab. Aus diesem Grunde ist eine entsprechende Änderung des F-Planes erforderlich, die zweckmäßigerweise in eine räumlich und inhaltlich zusammenfassende Flächennutzungsplanänderung für das gesamte Westfalenhüttengelände integriert wird. Diese Änderung wird unter der lfd. Nr. 15a gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im sog. „Parallelverfahren“ durchgeführt (vgl. hierzu die Begründung und den Umweltbericht zur F-Planänderung Nr. 15a).

### **5.3 Festsetzungen des Landschaftsplanes Dortmund-Mitte**

Der seit 1996 rechtsverbindliche Landschaftsplan Dortmund-Mitte enthält für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes InN 219 keine Festsetzungen. In der Entwicklungskarte besteht für den südlichen Bereich des Geltungsbereiches an der Brackeler Straße das Entwicklungsziel „Beibehaltung der Funktion“ (Ziel 8.4), hier gelten folgende Zielvorgaben:

- Beibehaltung der durch die Bauleitplanung vorgegebenen Funktion.
- Erhaltung der trockenen Ruderalfluren sowie der Gehölzpflanzungen.
- Vervollständigung der Gehölzpflanzungen in den Randbereichen der Gleisanlagen.
- Auf stillgelegten Strecken ist die Anlage von kombinierten Rad-/ Wanderwegen zu prüfen. Die Wege sind in wassergebundener Decke anzulegen und sollen nach Möglichkeit eine Breite von



2,50 m nicht überschreiten. Die vorhandene ökologische Struktur - insbesondere die Böschungsvegetation - ist weitgehend zu erhalten.

Für die Randbereiche außerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans werden folgende Aussagen getroffen:

- Hoeschpark: „Beibehaltung der Funktion“ (Ziel 8.3):
  - Beibehaltung der durch die Bauleitplanung vorgegebenen Funktion.
  - Erhaltung und Pflege, ggf. Ergänzung der Gehölzpflanzungen.
  - Entwicklung ausgewählter Rasenbereiche zu Wiesenflächen.
- Für das nördlich anschließende "Brüggmanns Hölzchen"  
(Entwicklungsraum 1.4 – Beibehaltung der Funktion/Erhaltung):
  - Beibehaltung der Erholungsfunktion
  - Erhaltung der Laubholzbestockung und des alten Baumbestandes.

Eine Änderung des Landschaftsplanes wird nicht erforderlich.

Der Landschaftsplan wird derzeit neu aufgestellt. In der vorliegenden Entwurfsfassung (2. Offenlage) liegt der Planbereich im Entwicklungsraum 3.05 „Geplante Grünentwicklungsbereiche auf dem Gelände der ehem. Westfalenhütte“.

Die geplanten Festsetzungen des B-Plans InN 219 stimmen mit den beabsichtigten Entwicklungszielen des Landschaftsplanes überein.

#### 5.4 Festsetzungen der rechtsverb. Bebauungspläne InN 203 und Ev 115

Von der Planung der Nordspange sind im Nordwesten des Plangebietes zwei rechtskräftige Bebauungspläne und einer in Aufstellung betroffen:

- Der Bebauungsplan InN 203 - Bornstraße nördlicher Teil - (rechtsverbindlich seit 08.06.1980) setzt „öffentliche Straßenverkehrsfläche“ fest. Diese Festsetzung wird teilweise ersetzt durch „Gewerbegebiet“.
- Der Bebauungsplan Ev 115 - Derner Straße - (rechtsverbindlich seit 28.04.1979) beinhaltet ebenfalls die Festsetzung „öffentliche Straßenverkehrsfläche“.

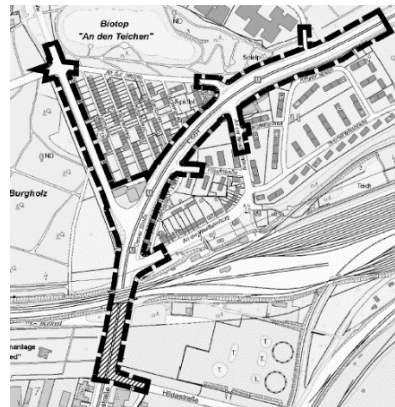


Abbildung 06: B-Plan Ev 115 mit überplantem Bereich



**Abbildung 07: B-Plan InN 203 mit überplantem Bereich**

Mit Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes InN 219 werden die Festsetzungen der vorgenannten Bebauungspläne in Teilflächen überplant.



**Abbildung 08: Darstellung der neuen Situation im überplanten Teilbereichen des B-Plans InN 203 durch den B-Plan InN 219**

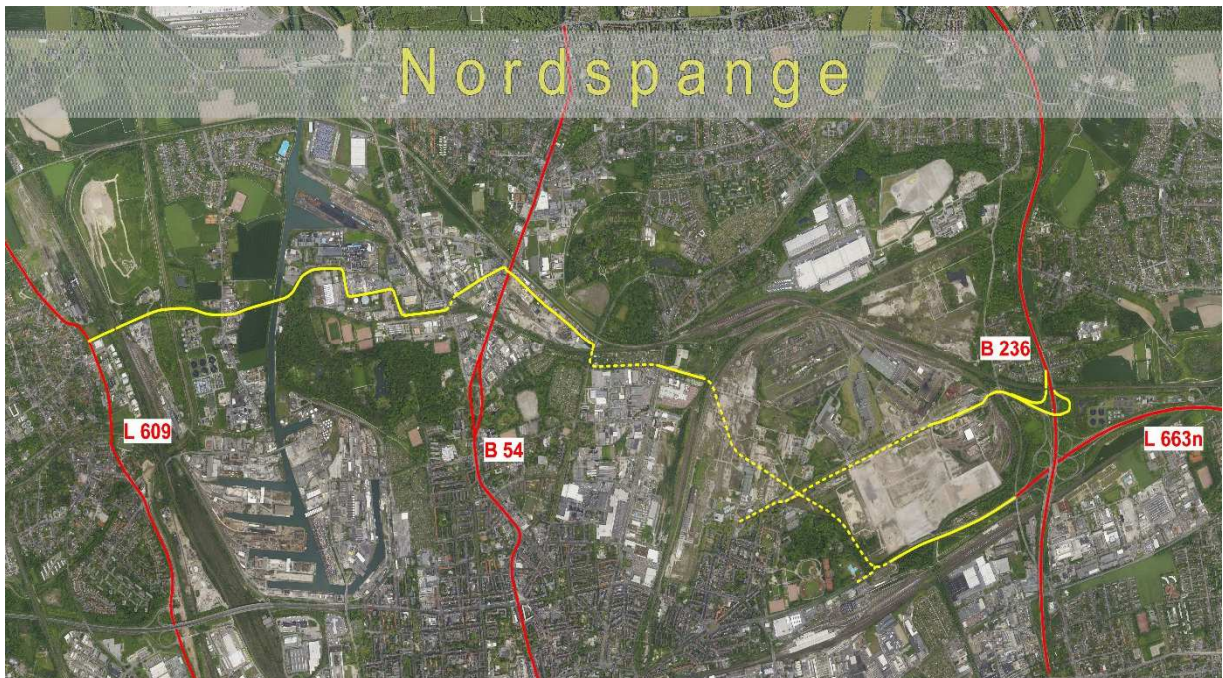
## 5.5 Sonstige bauplanungsrechtliche Beurteilungsgrundlagen

Das Plangebiet wird zu einem geringen Teil nach § 34 BauGB (im Zusammenhang bebauter Ortsteil, hier im Bereich des geplanten Sondergebietes) eingestuft. Der überwiegende Teil wird nach § 35 BauGB (Außenbereich) eingestuft.

## 6. Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes

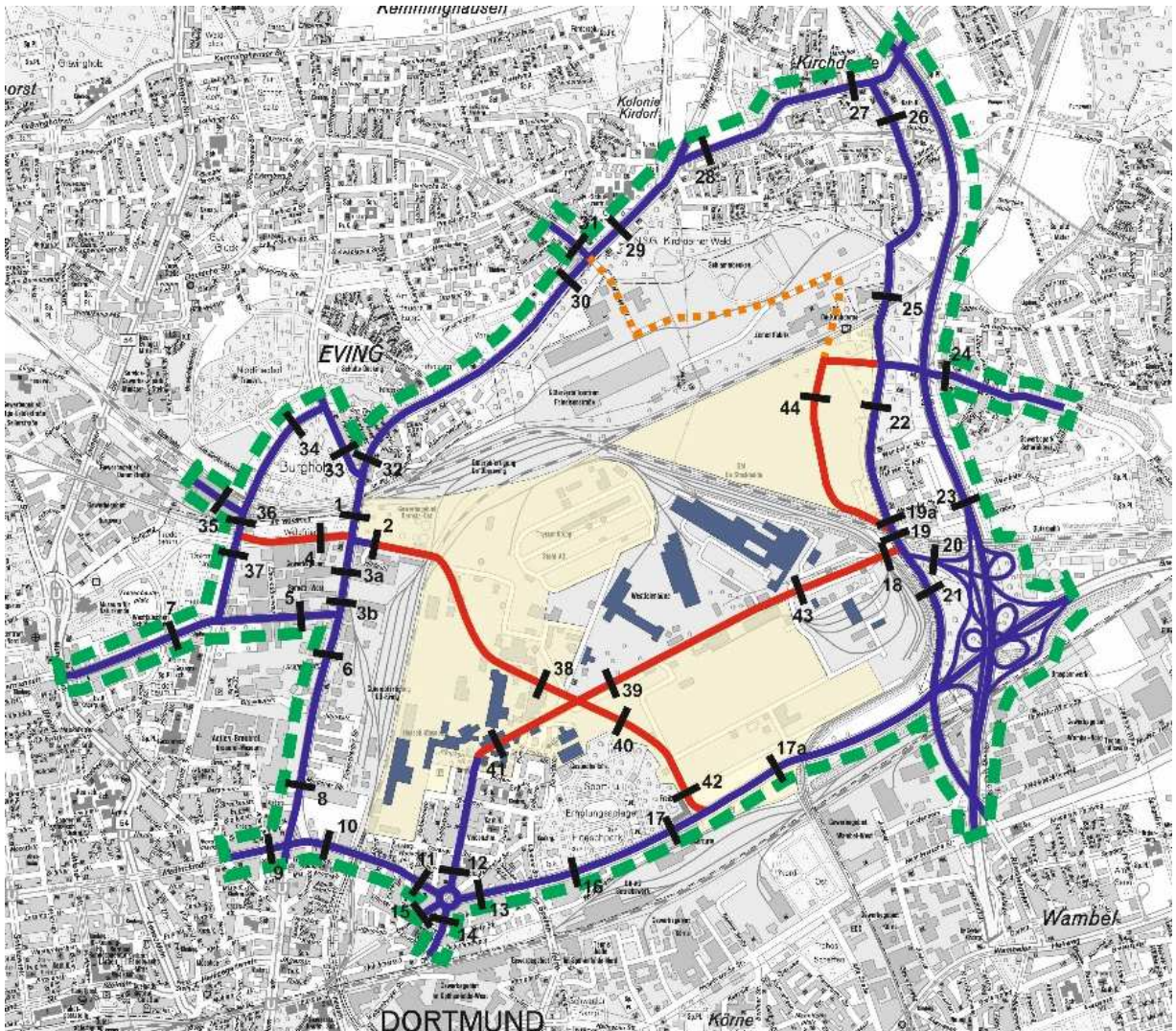
### 6.1 Verkehr und Erschließung

Die geplanten Festsetzungen von öffentlichen Verkehrsflächen mit Verbindungs- und Erschließungsfunktionen betreffen den größten Teil des Westfalenhütten-Areals. Das verkehrliche Konzept beinhaltet eine neue öffentliche, diagonal verlaufende Hauptverbindungsstraße (heute „Hoeschallee“ genannt) von der Brackeler Straße bis zur Bornstraße, die auch der Entlastung der Nordstadt und des Borsigplatzviertels vom Durchgangsverkehr dient (zur Beschreibung der Wirkungen des neuen Straßenverkehrsnetzes vgl. Kap. 8.2.1.4). Über die Hildastraße im nordwestlichen Planbereich, das geplante „Teilstück Waldfried“ der Nordspange, die Dammstraße, Seilerstraße, Pottgießerstraße, Westerbenstraße, Weidenstraße und Lindberghstraße führt diese Straße als „Nordspange“ zukünftig in Richtung Hafen und verbindet somit die L 609n mit der B 236n.



**Abbildung 09: Gesamtkonzept Nordspange**

Außerdem ist eine neue öffentliche Ost-West-Verbindung (Westfalenhüttenallee) südlich parallel zur werksinternen Springorumstraße geplant, die eine öffentliche Anbindung an die Bundesstraße 236n und damit an das Autobahnnetz sowie weiter in Richtung Scharnhorst und Brackel herstellt. Diese beiden Straßen bilden das Hauptstraßennetz für das Gelände der Westfalenhütte. Sie übernehmen allerdings keine unmittelbare Erschließungsfunktion für die angrenzenden Baugebiete. Diese Funktion soll von gebietsinternen Stichstraßen wie der Warmbreitbandstraße und Kaltbandstraße sowie den Planstraßen A, B und C wahrgenommen werden, die über einzelne Knoten an die Haupterschließungsstraßen angebunden werden. Die Hoeschallee (Nordspange) soll anbaufrei sein, weshalb Zu- und Abfahrten in die Gebiete ausschließlich an den festgesetzten Kreuzungspunkten möglich sind.



**Abbildung 10: Straßenverkehrsnetz der neuen Westfalenhütte mit Lage der Querschnitte**

Ferner wird innerhalb der im B-Plan festgesetzten Verkehrsflächen der westlichen Springorumstraße sowie in der Westfalenhüttenallee eine Trasse auf eigenem Gleiskörper für die Verlängerung der heutigen Stadtbahnlinie U 44 Richtung Osten berücksichtigt. Der Stadtbahnbau wird durch ein gesondertes Planfeststellungsverfahren nach Personenbeförderungsgesetz planungsrechtlich gesichert (vgl. Kap. 8.1).

Die „Hoeschallee“ und die „Westfalenhüttenallee“ werden mittels einer Vollkreuzung verknüpft. Nördlich dieser Kreuzung muss eine neue werksinterne Verbindungsstraße geschaffen werden, die die durch die Trassenplanung der Hoeschallee zerschnittenen Werksteile des thyssenkrupp-Konzerns mit einer internen, privaten Werksstraße unterhalb eines neu zu bauenden Brückenbauwerkes wieder verbindet.

Die Westfalenhüttenallee ist im Osten des Plangebietes, am Tor 4 der Westfalenhütte, auf einer Länge von ca. 650 m bereits ausgebaut. Der heutige Ausbau orientiert sich an den Werkserfordernissen des Industriedreiecks der thyssenkrupp Steel AG. Im Bebauungsplan ist die Straßenverkehrsfläche breiter

(auch auf Werksgelände der tkSE) dargestellt, um auch zukünftige Anforderungen an eine ausreichende und leistungsfähige Straßenverbindung zu gewährleisten. Hierfür müsste jedoch die thyssenkrupp-Werkszufahrt (Tor 4) umgebaut werden, was derzeit nicht beabsichtigt ist.

Vom vorhandenen Teilstück der Westfalenhüttenallee zweigt die Warmbreitbandstraße nach Süden ab. Über diesen Stich und die weiter führende Kaltbandstraße wird der Logistikpark Westfalenhütte mit der mechanischen Zustellbasis (Sortier- und Verteilzentrum) der DHL, dem Logistik-Dienstleister ID-Logistics (IKEA), Schenker Logistik, Decathlon und Amazon, wie auch die im Osten des Logistikparks gelegene Fläche der Dortmunder Eisenbahn an die Westfalenhüttenallee und den Springorumknoten angeschlossen.

Die vorgenannten neu erstellten bzw. noch zu erstellenden Straßen (nicht Bestandteil des B-Plans InN 219) erhalten begleitende Anlagen für Fußgänger und Radfahrer sowie eine Begrünung mit Straßenbäumen.

## **6.2 Neue Nutzungen**

Im westlichen Teilstück der Springorumstraße befanden sich beidseitig Gebäude des thyssenkrupp Konzerns. Während die Gebäude auf der Nordseite erhalten bleiben wurden die Wohngebäude auf der Südseite bereits rückgebaut. Künftig sollen dort Gebäude für Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen sowie Dienstleistungen errichtet werden, die zur Aufwertung des Gebietes beitragen. Hier wird ein Sondergebiet für Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen (F+E) festgesetzt (vgl. Kap. 7.1.2).

An zwei Stellen werden im B-Plan Gewerbegebiete festgesetzt: Östlich der Hoeschallee sollen im Hinblick auf die in rd. 200 m Abstand vorhandene Wohnbebauung an der Kirchderner Straße nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe untergebracht werden (GE 1).

Im Bereich südlich der Hildastraße wird ebenfalls ein Gewerbegebiet (GE 2) festgesetzt, in dem bestehende Betriebe gesichert werden sollen und sich erweitern können (vgl. Kap 7.1.1).

### 6.3 Freiraumplanung

Südwestlich entlang der Hoeschallee soll als Verbindung zwischen dem Hoesch-Park und dem Fredenbaumpark über die Hildastraße und die Kleingartenanlage „Waldfried“ ein neuer Grünzug entstehen, von dem große Teilbereiche im Bebauungsplan InN 219 liegen. Diese Bereiche werden als „Öffentliche Grünfläche“ festgesetzt. Wie im Kapitel 10.5 erläutert wird, wurden planungsrelevante Arten im Plangebiet kartiert. Um den Ansprüchen der planungsrelevanten Arten Rechnung zu tragen, werden neben einer externen Ausgleichsfläche weitere Freiflächen auf der Westfalenhütte von einer öffentlichen Nutzung freigehalten und dienen dem Schutz, der Pflege sowie zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 (1) Abs. 20 BauGB (vgl. Kap. 10.5).



**Abbildung 11: Grüner Ring um die Westfalenhütte**

Im Süden beginnt diese Grünverbindung mit dem Hoeschpark und den östlich angrenzenden neu festgesetzten Flächen. Die östliche Begrenzung dieser Grünfläche bildet ein ca. 630 m langer und 4 m hoher Lärmschutzwall, der für die lärmtechnische Abschirmung des Hoeschparks gegenüber der Hoeschallee sorgt. Dieser Wall wird gegenüber der Zufahrt zum Gewerbegebiet einmal unterbrochen, um eine Fuß- und Radweganbindung an den Hoeschpark zu schaffen. Westlich der Lärmschutzanlage ist eine neue Rad- und Wanderwegeverbindung auf der lärmgeschützten Parkseite vorgesehen.

Etwa in der Mitte des Plangebietes, etwas nördlich der vorgesehenen Kreuzung der Westfalenhüttenallee mit der Hoeschallee, muss die Grünverbindung die westliche Springorumstraße mit der auf eigenem Gleiskörper geführten Stadtbahn sowie eine neue Werksverbindungsstraße überwinden. Letztere liegt in Troglage, wird unter der Hoeschallee durchgeführt und mit einer Landschaftsbrücke überspannt, um die Vernetzungsfunktion der Grünverbindung zu gewährleisten.

Weiter nach Norden weitet sich der Grünzug wieder auf und verzweigt sich zu einem, sich von Süden nach Nordosten erstreckenden Landschaftsraum. Am westlichen Rand dieser Grünfläche ist ein Umlagerungsbauwerk geplant, das ca. bis zu 12 m über Gelände hoch sein wird und landschaftlich integriert werden soll. In diesem Umlagerungsbauwerk werden Böden gesichert eingebaut, die bei der Flächensanierung der Westfalenhütte anfallen. Dieses Umlagerungsbauwerk soll als positiver Aktivitätsraum gestaltet werden, der öffentlich zugänglich und nutzbar ist (vgl. Kap. 9.1 sowie 10.8).

Der Grünzug setzt sich mit seiner Weiterführung nach Nordosten zur ehem. Sinteranlage fort, wo in dem rechtsverbindlichen B-Plan InN 222 bereits erste Maßnahmen der Grüngestaltung des Grünen Rings umgesetzt werden. In diesem Bereich soll zur breiteren Ausgestaltung des Grünen Rings von der Deutschen Bahn AG ein für Bahnzwecke nicht mehr benötigtes Teilstück aus dem Flurstück 208 (Gemarkung Eving, Flur 8) erworben werden. Diesbezügliche Grundstücksverhandlungen mit der Deutschen Bahn AG wurden aufgenommen. Eine Freistellung der Fläche von Bahnbetriebszwecken ist beabsichtigt.

Südlich des Umlagerungsbauwerkes ist eine öffentliche Grünfläche „Parkanlage“ geplant, auf der ein Quartierspark mit freizeitorientierten Angeboten für die Bewohner der Nordstadt und insbesondere des südlich angrenzenden vorgesehenen neuen Wohngebietes (in Aufstellung befindlicher B-Plan InN 226 - westlich Stahlwerkstraße -) entstehen soll. An dessen Westseite wird der Park gegenüber den Emissionen der Bundesbahnstrecke durch einen Lärmschutzwall abgeschirmt, der mit dem Umlagerungsbauwerk landschaftlich so verbunden und modelliert werden soll, dass ein durchgehender Lärmschutz entsteht und der Aufenthaltscharakter gewahrt ist. Der Lärmschutzwall wird gestalterisch in das Konzept des angrenzenden Quartiersparks eingebunden.

Der Radweg an der Hoeschallee wird mit dem Rad- und Wanderweg in der tiefer liegenden Grünfläche nördlich und südlich der Hildabrücke verknüpft.

Die so definierten Grünflächen bilden den westlichen Teil des grünen Rings, der zukünftig um die gesamte ehemalige Westfalenhütte herumführen soll (vgl. Abbildung 11: Grüner Ring um die Westfalenhütte).

## **7. Inhalte des Bebauungsplans**

### **7.1 Art der baulichen Nutzung**

#### **7.1.1 Gewerbegebiete (GE)**

Orientiert an der Rahmenplanung werden im Bebauungsplan an zwei Stellen Gewerbegebiete festgesetzt:

a) Das GE-Gebiet 1 (Südöstlich der Hoeschallee) ist Bestandteil des Areals der ehemaligen Industrieanlagen der tkSE (ehem. Walzwerk Warmbreitbandstraße). Die Fläche wird über den definierten Verkehrsknoten an die Hoeschallee angebunden und erhält eine Durchbindung zum Logistikpark Westfalenhütte (Kaltbandstraße).

b) Südlich der Hildastraße wird ebenfalls ein GE-Gebiet (2) festgesetzt, in dem hier vorhandene Gewerbebetriebe planungsrechtlich gesichert werden, das aber auch Platz für betriebliche Erweiterungen bietet.

Eine Ausweisung von GE-Flächen für Neuansiedlungen von Betrieben kann hier nicht vollzogen werden, da die Fa. Bauhaus durch die Neuansiedlung ihres Parkplatzes an die Hildastraße eine entsprechende Rampe benötigt, die eine Erschließung der angrenzenden Flächen verhindert. Diese Flächen werden dennoch als GE-Gebiet ohne überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt und den angrenzenden Anliegern zur Arrondierung ihrer Grundstücke angeboten.

In den Gewerbegebieten ist gemäß § 8 Abs. 1 BauNVO generell die Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben zulässig. Für beide Gewerbegebiete erfolgt eine Gliederung nach dem Abstandserlass NRW 2007 (vgl. Kap. 11.2). Der kürzeste Abstand zwischen dem geplanten Gewerbegebiet GE1 und der nächstgelegenen, schützenswerten Wohnbebauung beträgt an der Kirchderner Straße und beim GE 2 an der Derner Straße 1-3 jeweils rd. 200 m.

Derzeit bestehen Überlegungen, im Anschluss an den östlich des GE 1 befindlichen Logistikpark Westfalenhütte Flächen im Gewerbegebiet für nicht störende logistisch orientierte Nutzungen zu entwickeln. Auf diesen Flächen könnten sich Betriebe ansiedeln, die für die vorhandenen Logistikbetriebe ergänzende Funktionen übernehmen. Das zulässige Nutzungsspektrum soll aber nicht auf eine einzige Gewerbebranche beschränkt werden. Nutzungseinschränkungen sollen aus städtebaulichen Gründen nur für die Bereiche Einzelhandel und Vergnügungstätten vorgenommen werden. Der Masterplan Einzelhandel und Masterplan Vergnügungstätten geben als vom Rat der Stadt beschlossene Konzepte Stadtentwicklungsziele vor, an welchen Standorten die Nutzungen erwünscht sind bzw. vermieden werden sollen.

Der Bebauungsplan setzt nach § 1 Abs. 5 i.V.m. Abs. 8 BauNVO fest, dass in den Gewerbegebieten Einzelhandelsbetriebe sowie Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an Endverbraucher wenden, nicht zulässig sind. Eine Ausnahme kann zugelassen werden, wenn ein räumlicher oder betrieblicher Zusammenhang mit dem Betrieb



besteht (vgl. 7.1.1.1). Ebenso werden in den Gewerbegebieten Vergnügungsstätten ausgeschlossen (vgl. 7.1.1.2).

Durch ein Verkehrslärmgutachten wurde im Zuge der Planaufstellung geprüft, ob aus Immissionschutzgründen weitere Regelungen erforderlich werden. Wegen der zu erwartenden Immissions-situation werden die ansonsten gemäß § 8 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Betriebsinhaberwohnungen sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke ausgeschlossen.

Zur Gliederung und zum Nutzungsausschluss für beide Gewerbegebiete gilt die textliche Festsetzung

1.

### **7.1.1.1 Einzelhandelsausschluss**

Der im Jahr 2014 vom Rat der Stadt als sonstige städtebauliche Planung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossene Masterplan Einzelhandel umfasst die stadtplanerischen Entwicklungsziele der Stadt Dortmund für den Einzelhandel und seine Standorte im Stadtgebiet. Die wesentlichen Ziele des Masterplans sind die Stärkung der oberzentralen Funktion Dortmunds, die nachhaltige Stärkung der City und gewachsenen Nebenzentren (d.h. der zentralen Versorgungsbereiche) und die Sicherung der flächendeckenden Nahversorgung im Stadtgebiet, die sich auf die bestehenden Nebenzentren sowie städtebaulich integrierten Nahversorgungsstandorte stützt. Der Einzelhandel besitzt eine stadtbildende, urbane Kernfunktion für die Zentren. Die Zentren verfügen über gute öffentliche Nahverkehrsverbindungen und damit eine gute Erreichbarkeit für alle Bevölkerungsteile. Der Einzelhandel in den zentralen Versorgungsbereichen ist damit ein entscheidender Faktor für die Lebensqualität in der Stadt und den Stadtbezirken.

Die urbanen Qualitäten der Stadt und die Versorgungsfunktionen der städtebaulich integrierten Zentren sollen durch neue Einzelhandelsansiedlungen und –investitionen nachhaltig gestärkt und nicht durch Einzelhandelsansiedlungen an nicht integrierten Standorten außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen und Wohnquartieren, z.B. in Gewerbegebieten, gefährdet werden.

Im Masterplan Einzelhandel werden deshalb klare Aussagen formuliert, wo und in welcher Form in Dortmund eine weitere Einzelhandelsentwicklung möglich sein soll und wo sie besonders erwünscht und unterstützt wird. Der Masterplan lenkt die Entwicklungspotentiale des Einzelhandels auf die im Plan durch konkrete zeichnerische Abgrenzungen definierten zentralen Versorgungsbereiche: Die City sowie Stadtbezirks- und Nahversorgungszentren. Der Masterplan gibt entsprechend vor, dass Einzelhandelsansiedlungen – mit wenigen Ausnahmen – nur innerhalb der im Masterplan Einzelhandel abgegrenzten städtebaulich integrierten Zentrenlagen, d.h. in den zentralen Versorgungsbereichen, zulässig sind.

Diesem Leitbild einer zentrenorientierten Versorgungsstruktur im Stadtgebiet entspricht das Ziel, dass nur an drei Standorten in Dortmund Angebote für den sogenannten Kofferraumeinkauf vorgehalten werden sollen. Es handelt sich hierbei um die drei Sondergebietsstandorte Indupark, Aplerbeck-Ost und Bornstraße. Insgesamt soll eine sinnvolle Arbeitsteilung zwischen der City und den Nebenzentren

als städtebaulich integrierte Standorte einerseits sowie den drei Sondergebietsstandorten andererseits gewahrt bleiben. Diese Entwicklungsziele und Vorgaben für die drei Sondergebietsstandorte Indupark, Aplerbeck-Ost und Bornstraße sind planungsrechtlich nicht nur in Form von Flächendarstellungen im Flächennutzungsplan von 2004, sondern letztlich auch durch konkrete Festsetzungen in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen umzusetzen bzw. bereits umgesetzt. In den Bebauungsplänen erfolgt einerseits die gezielte Ausweisung der für eine dauerhafte Bestandssicherung, Erweiterung oder Neuansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben vorgesehenen Flächen als Sondergebiete gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO mit konkreten Festsetzungen zu zulässigen Sortimenten und - falls möglich - Verkaufsflächengrößen. Um allerdings ungesteuerte Ausweitungen des Einzelhandelsangebotes mit schädlichen Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche und integrierten Einzelhandelsstandorte zu verhindern und gleichzeitig Ansiedlungsflächen für produzierendes Gewerbe zu sichern, muss der Einzelhandel in den Gewerbegebieten planungsrechtlich eingeschränkt werden.

Dieses Ziel wird im Rahmen des Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben (sowie ganz oder teilweise an Endverbraucher gerichtete Verkaufsstätten von Handwerks- und anderen Gewerbebetrieben) in den im Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebieten umgesetzt. Als einzige Ausnahme dieses Ausschlusses sind an Endverbraucher gerichtete Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben zulässig, wenn sie in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Handwerks- oder anderen Gewerbebetrieb stehen und deren Summe an Verkaufs- und Ausstellungsflächen unter der Größe der Geschossfläche des Handwerks- oder anderen Gewerbebetriebsteiles liegt. Damit kann ausnahmsweise ein flächenmäßig untergeordneter Verkauf von Betrieben an der Stätte der Produktion der entsprechenden Artikel zugelassen werden. Sicherergestellt wird, dass der Verkauf nicht die Hauptfunktion des Betriebes sein darf.

#### **7.1.1.2 Vergnügungsstättenausschluss**


Zu den ausnahmsweise in Gewerbegebieten zulässigen Vergnügungsstätten zählen Diskotheken, Spielhallen, Sportwettbüros, Erotikkinos und ähnliche Einrichtungen.

Diese Ausnahme wird in den festgesetzten Gewerbegebieten ausgeschlossen, da sie der Ansiedlung für Betriebe des produzierenden Gewerbes, Dienstleistungsbetriebe sowie andere Gewerbebranchen dienen sollen und nicht durch teilweise ebenfalls stark flächennachfragende Vergnügungsstätten verbraucht werden sollen. Letzteres würde wieder zu einem zusätzlichen Gewerbeflächenbedarf an anderer Stelle führen.

Darüber hinaus sollen Vergnügungsstätten, wie insbesondere Spielhallen, Sportwettbüros, Erotikkinos und ähnliche Einrichtungen nicht in den ausgewiesenen Gewerbegebieten zulässig sein, da diese "trading-down-Effekte" hervorrufen können. Diese Einrichtungen sind im Regelfall mit negativen Auswirkungen auf ihre Nachbarschaft verbunden, zu denen gerade auch imageverschlechternde Einflüsse, teilweise auch durch Milieuausbildung, gehören. In der Folge kann es zu sich selbst verstärkenden Abwertungsprozessen in der Nutzungsstruktur ganzer - auch gewerblicher - Nachbarschaften kommen. Nutzungen, d.h. auch Gewerbebetriebe, mit höheren qualitativen Ansprüchen an ihr Umfeld verlassen ihren Standort oder siedeln sich nicht in Gewerbegebieten an. Auch dies kann zu erhöhten Ersatzbedarfen für Gewerbeflächen und damit unter dem Strich zu einem erhöhten Gesamtverbrauch

an Flächen führen. Der im Jahr 2014 vom Rat der Stadt als sonstige städtebauliche Planung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossene Masterplan Vergnügungsstätten umfasst die stadtplanerischen Entwicklungsziele der Stadt Dortmund für die Standortentwicklung von Vergnügungsstätten im Stadtgebiet. Er verweist u.a. darauf, dass Teile des Stadtbezirkes Innenstadt-Nord im Fördergebiet "Soziale Stadt NRW - Dortmund Nordstadt" liegen und dass insbesondere Vergnügungsstätten aus dem Spiel- und Erotikbereich innerhalb des Fördergebietes nicht zugelassen werden sollen, um keine imageschädigenden und der auch durch öffentliche Investitionen angestrebten Aufwertung entgegengesetzten städtebaulichen Fehlentwicklungen zu ermöglichen. In diesem Fördergebiet liegt das Gewerbegebiet südlich der Hildastraße. Auch der Hoeschpark gehört zu dem Fördergebiet. Das östlich der Hoeschallee geplante Gewerbegebiet liegt damit in unmittelbarer Nähe zum Fördergebiet.

### **7.1.2 Sondergebiet Forschung und Entwicklung (SO F+E)**

Im Eingangsbereich zur künftigen Westfalenhütte wird südlich der Springorumstraße ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Forschung und Entwicklung“ festgesetzt, um hier markante und hochwertige Gebäude für Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen zu etablieren. Als Führungsquartier für Logistik kann sich das Gebiet hier als Adresse für Marktführer mit Firmensitzen und Dienstleistern der internationalen Logistikbranche präsentieren. Westlich außerhalb des Planbereichs befindet sich bereits das Dortmunder Oberflächen-Centrum (DOC). Mit den festgesetzten Sondergebietsflächen wird die Möglichkeit zu einer Erweiterung dieses Centrum oder zur Ansiedlung von ähnlichen Betrieben und Forschungseinrichtungen eingeräumt (vgl. Textliche Festsetzung ). Das Sondergebiet soll als Eingang zur „neuen“ Westfalenhütte den angestrebten Charakter prägen und durch bauliche Ausgestaltung zum Ausdruck bringen.

### **7.2 Maß der baulichen Nutzung**

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die Grundflächenzahl (GRZ) und über die Geschossflächenzahl (GFZ) bestimmt. Entsprechend des in der Rahmenplanung formulierten Ziels, eine optimale, flexible Ausnutzung der Bauflächen mit baulichen Anlagen und eine räumliche Zusammenfassung der nicht versiegelten Flächen zugunsten eines übergeordneten Grünkonzepts zu ermöglichen, wird


- a) für das Gewerbegebiet 1 südöstlich der Hoeschallee in Anwendung der Vorschriften der §§ 17 und 19 Abs. 4 BauNVO die Obergrenze der GRZ von 0,8 und der GFZ von 2,4 festgesetzt. Auf die Festsetzung einer Geschossigkeit wird verzichtet und dafür die maximale Höhe der baulichen Anlagen von rd. 16 m über der geplanten Geländeoberkante, entsprechend 92 m über NHN, festgesetzt.
- b) Für das GE-Gebiet 2 südlich der Hildastraße wird die maximale Höhe der baulichen Anlagen von rd. 10 m über der Geländeoberkante, entsprechend 86 m ü. NHN festgesetzt. Diese orientiert sich an der vorhandenen Bebauung und stellt eine angemessene Höhe für die bestehenden und geplanten Nutzungen dar.
- c) In dem Sondergebiet F+E an der westlichen Springorumstraße wird die gemäß § 17 BauNVO zulässigen Obergrenzen der baulichen Nutzung (GRZ 0,8 / GFZ 2,4 bzw. 2,0) sowie vier Vollgeschosse im westlichen und drei Vollgeschosse im östlichen Teil festgesetzt.

### **7.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche**

Um den Gewerbebetrieben einen möglichst großen Spielraum bei der Bebauung der einzelnen Grundstücksflächen zu geben, werden keine Vorgaben zur Bauweise getroffen. Aus gleichem Grunde werden durch Baugrenzen möglichst zusammenhängende Baufenster festgesetzt. Für das Sondergebiet - Forschung und Entwicklung - südlich der Springorumstraße werden Baufenster festgesetzt, die den Straßenverlauf markieren und gleichzeitig dazu beitragen sollen, das südlich angrenzende Wohngebiet vor Verkehrslärm zu schützen. Die hier vorhandenen, das Ortsbild prägenden Bäume sind, soweit sie bei der Bebauung erhalten werden können, außerhalb der Baugrenzen mit dem entsprechenden Symbol festgesetzt.

### **7.4 Grünordnerische Maßnahmen**

#### **7.4.1 Dachbegrünung in den Gewerbegebieten**

Um die stadtklimatischen, entwässerungstechnischen und ökologischen Auswirkungen einer baulichen Inanspruchnahme des Plangebietes zu minimieren, trifft der Bebauungsplan eine textliche Festsetzung zur extensiven Begrünung der Flachdächer (siehe textliche Festsetzung ). Dabei sind die Dachflächen der obersten Geschosse (Voll- oder Nichtvollgeschoss) unter Berücksichtigung der Hinweise zur FLL-Dachbegrünungsrichtlinie 2018 ([www.fll.de](http://www.fll.de)) extensiv zu begrünen, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Aus Gründen einer gesicherten Funktionserfüllung ist eine mindestens 8 cm starke Magersubstratauflage, unter Verwendung von Sedum-Arten (Sedum-Sprossenansaat) und mindestens 20 % Flächenanteil an heimischen Wildkräutern (Topfballen-Pflanzung) vorzusehen. Im Zuge der fachgerechten Pflege ist ggf. entstehender Gehölzaufwuchs zu beseitigen. Aus Gründen der Belichtung sind Dachflächenbereiche mit Oberlichtern von einer Begrünung ausgenommen. Gleiches gilt für Dachflächen mit technisch notwendigen Dachaufbauten (z.B. Aufzugschächte, Heizungs- und Lüftungsbauten).

Die Teilverdunstung auf den dachbegrünteren Flächen bewirkt Kühlungseffekte der Umgebungsluft im Sommer, was sich im bebauten Umfeld positiv auf das Mikroklima auswirken kann. Ebenso reduzieren Gründächer die Wärmeabstrahlung im Sommer, was die Aufheizung in bebauten und versiegelten Bereichen wirksam minimiert. In heißen, wie auch in kühlen Jahreszeiten leisten Gründächer einen zusätzlichen Dämmeffekt, was sich kostenreduzierend auf Energieaufwendungen zum Heizen oder Kühlen auswirkt. Mit Gründächern kann in Teilen den Aspekten der Klimaanpassung Rechnung getragen werden. Gründächer leisten gleichzeitig einen Beitrag zur Rückhaltung bzw. Abflussverlangsamung des anfallenden Niederschlagswassers, was der Entlastung des Kanalnetzes zugutekommt. Dadurch dämpfen sie die Auswirkungen von Überflutungsgefahren. Gründächer ermöglichen die Pflanzung von Blühstauden. Damit steigern sie das Nahrungsangebot für Insekten- und Vogelarten und können somit ansatzweise den funktionalen Verlust an Freiraum minimieren. Über die mikroklimatischen Vorteile hinaus, entwickeln begrünte Dachflächen eine optische Wohlfahrtswirkung für den Menschen, sobald diese Dachflächen einsehbar sind.


Mit der Umsetzung einer Dachbegrünung entstehen zusätzliche Kosten für ggf. eine angepasste Statik sowie für den Begrünungsaufbau. Ebenso entstehen Kosten für gründachspezifische Pflegemaßnah-

men. Fachgerecht realisierte extensive Dachbegrünung verursacht allerdings relativ geringe Pflegeaufwendungen. Dem gegenüber rechtfertigt Dachbegrünung gemäß der Entwässerungssatzung der Stadt Dortmund eine Halbierung der Abwassergebühr. Kostenreduzierend sind ebenso die Aspekte des Bautenschutzes (Schutzfunktion für den Dachaufbau und Langlebigkeit der Dachabdeckung) zu bewerten. Ein begrüntes Dach gilt als „harte Bedachung“ und bietet somit Schutz vor Flugfeuer und strahlender Wärme.

Sollten Photovoltaikanlagen (PV) errichtet werden, sind sie mit der Dachbegrünung kombinierbar. Soweit die PV-Anlage aufgeständert wird, ist eine flächige, extensive Dachbegrünung technisch-rechtlich möglich und brandschutzbezogen begrüßenswert. Zudem wirkt sich der lokale Kühleffekt der Bepflanzung positiv auf die Produktivität der PV-Anlage aus.

#### **7.4.2 Stellplatzbegrünung im Gewerbegebiet 1**

Im Bereich der Stellplatzanlagen im südöstlichen Gewerbegebiet sind aus gestalterischen und stadtklimatischen Gründen Baumpflanzungen erforderlich. Insbesondere soll in den Sommermonaten eine starke Aufheizung befestigter Flächen vermieden werden.

Innerhalb der GE-Fläche sind daher auf Stellplatzanlagen je 2 Längsparkplätze oder je angefangene 4 Senkrechtparkplätze ein standortgerechter, großkroniger Laubbaum als Hochstamm mit einem Anpflanzstammumfang von 18 - 20 cm, gemessen in 1 m Höhe, anzupflanzen. Die offenen oder mit einem dauerhaft luft- und wasserdurchlässigen Belag versehenen Pflanzflächen müssen eine Mindestgröße von 8 m<sup>2</sup> aufweisen. Pro Baum ist ein durchwurzelbarer Raum von mindestens 12 m<sup>3</sup> mit Substrat gemäß den Festlegungen der Forschungsgesellschaft Landesentwicklung Landschaftsbau e. V. (FLL) herzustellen. Die jeweiligen Pflanzflächen sind mit bodendeckender Vegetation aus standortgerechten Stauden oder Gehölzen oder mit Einsaat von Gräsern und Kräutern anzulegen. Die genauen Standorte sind in der weiteren Straßenausbauplanung festzulegen. Die Bepflanzungen sind fachgerecht durchzuführen und zum Schutz des Stadtbildes dauerhaft zu erhalten (vgl. Textliche Festsetzung ).


#### **7.4.3 Anpflanzung von Straßenbäumen**

Im Verlauf der Westfalenhüttenallee und der Hoeschallee sowie in den Planstraßen A, B und C sind gemäß den nachrichtlichen Darstellungen im Bebauungsplan (Vorschlag für Baumstandorte) innerhalb der vorgesehenen Pflanzflächen standortgerechte Laubbäume als Hochstamm zu pflanzen. Neben gestalterischen Gesichtspunkten und einer erwünschten Beschattung der Straßenräume sprechen v. a. klimatische und lufthygienische Aspekte für eine angemessene Straßenraumbegrünung. Dabei sind Laubbäume mit einem Anpflanzstammumfang von 18 bis 20 cm gemessen in 1 m Höhe anzupflanzen. Die offene oder mit einem dauerhaft luft- und wasserdurchlässigen Belag versehene Baumscheibe muss mindestens 8 m<sup>2</sup> betragen. Pro Baum ist ein durchwurzelbarer Raum von mindestens 12 m<sup>3</sup> mit Substrat gemäß der Festlegung der FLL (Forschungsgesellschaft Landesentwicklung Landschaftsbau e.V.) herzustellen. Die jeweiligen Pflanzflächen sind mit bodendeckender Vegetation aus standortgerechten Stauden oder mit Einsaat von Gräsern und Kräutern anzulegen. Die genauen Baumstandorte werden im Rahmen der Ausbauplanung auf die örtliche Situation abgestimmt und festgelegt.


#### **7.4.4 Verkehrsgrün**

Im südöstlichen Eckbereich zwischen Westfalenhüttenallee und Hoeschallee wird eine Verkehrsgrünfläche festgesetzt. Deren Ausgestaltung erfolgt innerhalb der Straßenausbauplanung gemäß den Empfehlungen des Umweltberichtes mit Anpflanzung von bodendeckender Vegetation aus standortgerechten Stauden oder mit Einsaat von Gräsern und Kräutern sowie Baum- und Strauchpflanzungen. Geeignete Pflanzen sind der Auswahlliste im Anhang zu entnehmen. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen.

#### **7.4.5 Grünstreifen am Westrand des Gewerbegebietes 1**

Parallel zur südlichen Hoeschallee und entlang der Westfalenhüttenallee wird am westlichen und nördlichen Rand des Gewerbegebietes ein insgesamt 12,5 m breiter Randstreifen als Pflanzfläche nach § 9 Abs.1 Nr. 25 BauGB festgesetzt. Diese Festsetzung erfolgt einerseits aus ökologischen und gestalterischen Gründen um das Gewerbegebiet einzugrünen, aber auch aus Immissionschutzgründen, um die gesunden Arbeitsverhältnisse im GE-Gebiet zu wahren. Der Randstreifen soll in einer Breite von 8,0 m dicht und intensiv begrünt werden. (vgl. hierzu Textliche Festsetzung .

#### **7.4.6 Begrünung des Lärmschutzwalls**

Auf der Ostseite des Hoeschparks wird straßenbegleitend ein Lärmschutzwall errichtet, um den Park vor Straßenlärm zu schützen (vgl. Kapitel 11.1.3). Die festgesetzte Begrünung des Lärmschutzwalles, der auf der Parkseite landschaftlich integriert werden soll, mit Sträuchern schafft einen landschaftlichen Übergang zum Freiraum Hoeschpark, somit wird die Beeinträchtigung des Stadtbildes verringert. Die Begrünung trägt darüber hinaus zur Staubreduktion bei (vgl. hierzu Textliche Festsetzung .

## **8. Verkehr**

### **8.1 Öffentlicher Personennahverkehr**

Der Bebauungsplanbereich ist derzeit durch die vorhandene Buslinie 427 in der Rüschebrinkstraße im Osten, die Buslinie 456 aus Hörde kommend mit dem Haltepunkt Hoeschpark, die Stadtbahnlinien U 42 in der Bornstraße im Westen und U 44 in der Oesterholzstraße erschlossen. Es ist vorgesehen, die letztere Stadtbahnlinie in der westlichen Springorumstraße und parallel in der geplanten Westfalenhüttenallee zu verlängern. Hierfür wird eine mögliche Trasse innerhalb der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche berücksichtigt und die Fläche somit gesichert. Für die Umsetzung der Stadtbahnplanung muss zu gegebener Zeit durch ein entsprechendes Planfeststellungsverfahren Planungsrecht geschaffen werden. Nördlich des Gewerbegebietes Südost (GE 1) ist eine Aufweitung der öffentlichen Verkehrsfläche zur Anlage einer Haltestelle für die verlängerte Stadtbahnlinie vorgesehen.

Bis zur Inbetriebnahme des Stadtbahnabschnittes ist eine Buslinie vom Borsigplatz über Oesterholzstraße / Westfalenhüttenallee, sowie u.a. Brackeler Straße, in das Plangebiet vorgesehen. Diese Verbindung wird seit Oktober 2017 schon mit der Linie 416 über das Betriebsgelände von TKSE in Form einer Ringlinie zur Erschließung des Logistikparks zu den Schichtwechselzeiten angeboten. Eine direkte Erschließung erfolgt derzeit bereits im Bereich Warmbreitbandstraße / Kaltbandstraße mit den Haltestellen Warmbreitbandstraße und Logistikpark Westfalenhütte. Diese werden von der Buslinie 416 und 417 bedient. Die Linie 417 stellt eine Verbindung zur U 42 in Kirchderne und zum Bahnhof Kirchderne her.

### **8.2 Individualverkehr**

#### **8.2.1 Berechnungsgrundlagen für den Individualverkehr**

Als Grundlage für die Berechnung der Verkehrsverträglichkeit (vgl. Kap. 8.2.1.3), der Lärmerzeugung (vgl. Kap 11.1) und der Luftschadstoffe (vgl. Kap 11.3) durch den Straßenverkehr wurden vom Stadtplanungs- und Bauordnungsamt für die zu erstellenden Gutachten die verkehrlichen Eingangsdaten zur Verfügung gestellt. Diese basieren auf einer Verkehrsuntersuchung mit dem städtischen Verkehrsmodell. Bei allen Prognoseplanfällen wird die gesamtstädtische Veränderung der Bevölkerung und des Mobilitätsverhaltens bis zum Jahre 2025 mit berücksichtigt.

##### **8.2.1.1 Planfälle**

Es werden folgende Planfälle betrachtet:

A0 = Analysefall	Umfasst das vorhandene Straßennetz und die vorhandene Nutzung zum Zeitpunkt Ende 2016
P0 = Prognose-Null-Fall	Umfasst das Prognosestraßennetz 2025 (ohne Hoeschallee, Westfalenhüttenallee und Planstraße Nordspange Am Waldfried, verlängerte Feineisenstraße jedoch mit verlegter Rüschebrinkstr.). Berücksichtigt die Verkehrserzeugung durch alle feststehenden Nutzungen wie Logistikpark Westfalenhütte (Amazon, Decathlon, etc.)

P1 = Planfall InN 219	und auf der GI-Fläche ehem. Sinteranlage. Prognosestraßennetz wie im P0-Fall nur zusätzlich mit den Straßen, die durch den Bebauungsplan InN 219 festgesetzt werden (Hoeschallee, Westfalenhüttenallee) sowie mit einer Lkw-Sperrung auf der westl. Springorumstraße und der Oesterholzstraße. Ebenso werden die zusätzlichen Nutzungen durch das im B-Plan festgesetzte GE-Gebiet und den SO-Flächen berücksichtigt.
P2 = Planfall InN 218	Die Prognose enthält das Straßennetz wie P1 jedoch zusätzlich mit der Planstraße „Nordspange Am Waldfried“ sowie die Verkehrsmengen, die sich durch beide B-Pläne ergeben.
P2025 = Planfall 2025	Dieser Planfall umfasst das vollständige Prognosestraßennetz (wie in P2 jedoch zusätzlich noch die Verbindung zur Feineisenstraße) sowie die Verkehrsmenge, die durch alle geplanten Nutzungen auf der Westfalenhütte (auch RAG-Fläche, Wohnquartier und Möbelhaus an der Hildastraße) entstehen kann.

Die einzelnen Verkehrsbelastungen je Planfall liegen der schalltechnischen Untersuchung wie auch der Verkehrsuntersuchung zugrunde. Die Zwischenwerte für P1 und P2 sind den jeweiligen Tabellen in den Gutachten zu entnehmen. Bei den zitierten Verkehrsmengen handelt es sich um die durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastungen im Jahr (DTV) und Schwerverkehrsanteile (SV), die für beide Gutachten als Eingangsgrößen für die verwendet werden.

Im Einzelnen bedeutet dies für die Verkehrsbelastungen:

**P0:** Im Planfall P0 kommt es im Vergleich zur Analyse A0 nur zu geringen Veränderungen (meistens zwischen -5% und +5%) in den Verkehrsbelastungen im Hauptstraßennetz. Stärkere Veränderungen sind lediglich im Ausfahrtbereich der Westfalenhüttenallee zur Rüschebrinkstraße durch die Nutzung des Logistikparks Westfalenhütte und der Sinteranlage feststellbar. Hier nehmen die Verkehrsbelastungen und die Lkw-Anteile deutlich zu. So steigt bspw. die Verkehrsmenge auf der Zufahrt zur B236 von 12.950 Kfz/24 h auf 14.200 Kfz/24 h und der SV-Anteil von 7,9 auf 16,3%.

**P1/P2:** Da die beiden Planfälle sich lediglich um den Weiterbau der Straße Am Waldfried unterscheiden, werden die Wirkungen hier zusammengefasst. Der Vergleich erfolgt zum Prognose Planfall P0, um die Wirkungen der Bebauungspläne InN 218 und 219 darzustellen.

Die wesentliche Änderung, die durch den Bebauungsplan InN 219 begründet wird, ist die Hoeschallee von der Brackeler Straße bis zur Hildastraße. Sie weist im P2 Verkehrsbelastungen im Querschnitt von 21.050 Kfz/24 h (südl. Westfalenhüttenallee) und 24.750 Kfz/24 h (nördl. Westfalenhüttenallee). Der Abschnitt nördl. Westfalenhüttenallee ist auch der Abschnitt der Hoeschallee mit dem höchsten SV-Anteil von 4,5%.

Die Westfalenhüttenallee weist einen Verkehrswert östlich der Hoeschallee von 8.400 Kfz/24 h auf.



Auf dem Abschnitt westlichen Rüschebrinkstraße steigt der Wert aufgrund der Zufahrt zum Logistikpark Westfalenhütte auf bis zu 11.050 Kfz/24 h mit einem SV-Anteil von 12,2%.

Die Straße Am Waldfried, die über den Bebauungsplan InN 218 planungsrechtlich gesichert wird, weist in der Prognose eine Belastung von 15.150 Kfz/24 h mit einem SV-Anteil von 5% auf.

**P2025:** In dem, das gesamte Straßennetz umfassenden, Prognoseplanfall P2025 wird der höchste Wert der Verkehrsbelastung erreicht, weshalb dieser als sog. Worst case weiter betrachtet wird.

### 8.2.1.2 Verkehrsmengen

Für den Untersuchungsraum Verkehr im Raum Westfalenhütte wurden für insgesamt 44 Querschnitte die durchschnittlichen täglichen Verkehrsmengen (DTV) ermittelt. Die Verkehrsmengenbelastungen zur Berechnungen der Gutachten stellen sich für ausgewählte Straßenabschnitte im Vergleich Analyse zur Prognose 2025 (als worst case) wie folgt dar:

**Tabelle 1: Verkehrsuntersuchung Westfalenhütte – ausgewählte Verkehrsmengen**

<b>Straße</b>	<b>Abschnitt</b>	<b>DTV Analyse</b>	<b>DTV Prognose 2025</b>
Waldfried	Westlich Bornstraße	-	16.000
Bornstraße	Südlich Hildastraße	23.250	23.750
Bornstraße	Nördlich Hildastraße	22.250	23.250
Hildastraße	Östlich Bornstraße	1.850	20.600
Hoeschallee	Nördlich Westfalenhüttenallee	-	23.350
Hoeschallee	Nördlich Brackeler Straße	-	23.600
Westfalenhüttenallee	Östlich Hoeschallee	-	6.150
Westfalenhüttenallee	Östlich Warmbreitbandstraße	-	8.100
Auf-/Abfahrt B 236n	Östlich Rüschebrinkstraße	12.950	12.100
Springorumstraße	Östlich Oesterholzstraße	-	7.750
Oesterholzstraße	Nördlich Borsigplatz	3.050	7.550

Die Lage der Querschnitte für die Verkehrsmengenberechnung sind aus der Abbildung 10 auf Seite 18 zu entnehmen.

### 8.2.1.3 Verkehrsverträglichkeit der Knotenpunkte

Zum Nachweis und zur Überprüfung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit der neuen Straßenverbindungen wurde von Stadtplanungs- und Bauordnungsamt eine Verkehrsuntersuchung in Auftrag gegeben<sup>1</sup>. Für die Knotenpunkte entlang der Trassen der „Nordspange / Hoeschallee“ wurden auf Basis der zur Verfügung gestellten Spitzenstundenbelastungen für Kfz und Schwerverkehr an einem Normalwerktag zwischen Burgholzstraße und Brackeler Straße sieben Knotenpunkte sowohl statisch nach dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS) 2015 als auch dynamisch mittels einer mikroskopischen Verkehrsflusssimulation (Mikrosimulation) untersucht. Der Untersuchung liegen die in Kap. 8.2.1 dargestellten Planfälle und Verkehrsbelastungszahlen zugrunde.

In beiden Untersuchungsverfahren wurden die beiden Prognoseplanfälle P2 und P2025 betrachtet. Die Ergebnisse der ersten Verkehrsuntersuchung (zum Zeitpunkt des Vorentwurfs) führten bereits zu einer Optimierung der weiteren Planung.

#### **Knotenpunkt: Bornstraße / Hildastraße / Am Waldfried** (Knoten 2 im Gutachten)

Der komplexe Verkehrsknoten besteht bereits und ist derzeit ein dreiarmer, signalisierter Knotenpunkt. Die Planung sieht vor, ihn zu einem vierarmigen Knotenpunkt auszubauen. Hierzu ist eine Rechtsabbiegespur erforderlich. Aufgrund der Lage der Stadtbahn, die nicht veränderbar ist, und eines vorhandenen Gewerbebetriebes besteht eine recht enge Situation. Das Rechtsabbiegen von der Bornstraße in Richtung Osten wird daher an der Kreuzung untersagt und ist nur über eine Einmündung möglich, die ca. 80 m südlich der Kreuzung liegt. Diese stellt die Verbindung zur Hildastraße dar. Unter Berücksichtigung der Planfälle P2 und P2025 ergibt sich an dem Knotenpunkt mit der Qualitätsstufe D eine ausreichende Verkehrsqualität. Aber es zeigen sich auch bei dieser Verkehrsqualität Rückstaus bei den Abbiegevorgängen. Da die ursprünglich geplanten Spuren somit nicht ausreichend wären, wurde der Knoten entsprechend aufgeweitet.

---

<sup>1</sup> Ingenieurgesellschaft Stolz mbH: Verkehrsuntersuchung zu den Bebauungsplanverfahren InN 219 – Haupterschließung Westfalenhütte und InN 218 – Am Waldfried, Ergebnisbericht vom 08. November 2017, Neuss 2017



**Abbildung 12: Knotenpunkt Bornstraße / Nordspange mit verlagertem Rechtsabbieger und neuer Zufahrt zum Bauhaus-Parkplatz**

Ebenso wäre die Linksabbiegespur von Norden kommend nach Osten überstaut, weshalb diese Spur im Straßenraum der Bornstraße verlängert wurde. Die Verlängerung der Linksabbiegespur in der Bornstraße von Norden in Richtung Hildastraße geht zu Lasten der Kleingartenanlage „Am Waldfried“, deren Randbereich zur Bornstraße ohnehin aufgrund des erforderlichen Lärmschutzes verändert werden muss. Diese Regelung erfolgt im parallel in Aufstellung befindlichen B-Plan InN 218.

Aus einer parallel erfolgten Betrachtung zum geplanten Möbelhaus nördlich der Hildastraße ist zu erwarten, dass der Rechtsabbieger von Ost nach Nord im Planfall „Analyse + Neuverkehr“ nicht leistungsfähig wäre. Als Fazit waren daher hierfür eine weitere Rechtsabbiegespur von Ost nach Nord sowie eine zusätzliche Linksabbiegespur (doppelter Linksabbieger nach Süd) vorzusehen.

Unter Berücksichtigung der Anpassungen in der Planung konnte eine ausreichende Leistungsfähigkeit (Qualitätsstufe D) ermittelt werden (vgl. IGS 2017, S 10).

**Knotenpunkt : Westfalenhüttenallee / Querung Stadtbahn / Hoeschallee (Knoten 5 im Gutachten)**

Der Knotenpunkt Hoeschallee / Springorumstraße / Westfalenhüttenallee wird durch die querende Stadtbahn beeinflusst. In einer früheren Planungsvariante war noch vorgesehen, die beiden neuen Verkehrsstraßen mittels eines Kreisverkehrs zu verknüpfen. In dem Gutachten hat sich jedoch herausgestellt, dass eine Verkehrsführung einer niveaugleichen Querung der Stadtbahn südlich des Kreisverkehrs zu einem bis in den Kreisverkehr ragenden Rückstau geführt hätte.

Um die Problematik des Rückstaus zu lösen, wurde eine Umplanung des Kreisverkehrs in einen signalgeregelten Knoten vorgenommen. Diese Lösung bietet den Vorteil, dass die Stadtbahn und die Verkehre der Westfalenhüttenallee gemeinsam gesichert über den Knoten gebracht werden können. Zusätzlich kann durch eine Lichtsignalanlage der unerwünschte Verkehr in die westliche Springorumstraße / Oesterholzstraße besser gesteuert (gepförtner) werden. Die Stadtbahn kann in direkter Führung die Hoeschallee signalgerecht queren und der Verkehr auf der Hoeschallee mittels einer grünen Welle begünstigt werden. Auch bei zukünftig veränderter Verkehrsbeziehung ist eine Steuerung einfacher möglich. Diese Lösung wurde bei der weiteren Planung verfolgt und ist in der Überarbeitung der Verkehrsuntersuchung berücksichtigt worden.

Für die Querung der Hoeschalle durch die Stadtbahn gibt es noch keine abgestimmte Variante. Geprüft werden sowohl eine niveaugleiche Querung wie auch eine Tunnellösung. Beide Varianten sind in dem festgesetzten Verkehrsband umsetzbar, die detaillierte Entwurfs- und Ausbauplanung ist dem nachfolgenden Planfeststellungsverfahren überlassen.

Der Knotenpunkt liegt unter Beachtung der querenden niveaugleichen Stadtbahn in einer Worst-Case-Betrachtung an der Grenze seiner Kapazität (zwischen QSV<sup>2</sup> B und QSV E). Die Ströme, die eine QSV E haben, überschreiten die Grenze zur QSV D mit 70s Verlustzeit lediglich um ca. 3 bis 6 s. Hierbei ist zu beachten, dass die Bahn im Simulationsmodell alle 4,5 min auftritt. In der Realität tritt sie jedoch maximal alle 5 min auf (10-min-Takt, zwei Fahrrichtungen). Auch ist zu erwarten, dass ein 10-min-Takt nicht den ganzen Tag über angeboten werden muss, sondern es eine Verdichtung v.a. zu den Schichtwechselzeiten geben wird. „Unter Berücksichtigung des 5-min-Taktes der Bahn und bei einer leichten Anpassung bzw. Optimierung des Knotens würde sich die Wartezeit in der Realität reduzieren und sich eine ausreichende Verkehrsqualität an diesem Knotenpunkt ergeben“ (IGS 2017, S. 29). Dieser Hinweis wird bei der weiteren Planung berücksichtigt. Zudem werden in der weiteren Planung der Stadtbahnverlängerung weitere Detailvarianten der niveaugleichen Querung der Hoeschallee innerhalb des festgesetzten Verkehrsbandes geprüft, die eine noch bessere Verkehrsqualität an diesem Knoten ergeben können.

**Weitere Knotenpunkte:** Für die übrigen Verkehrsknoten ergaben sich durch die Untersuchung keine Auffälligkeiten. Da sich aufgrund neuer Entwicklungen wie die vorgesehene Anbindung des Logistikparks Westfalenhütte an die Brackeler Straße und die Hoeschallee (vgl. Kap. 8.2.3.1) durch neue zusätzliche Werksverkehre u.a. durch die Ansiedlung von Amazon auch neue Verkehrsnetzzusammenhänge ergeben werden, ist auch der Knoten Rüschebrinkstraße / Springorumstraße / B 236 in die Untersuchung aufgenommen worden. Hier erfolgte allerdings nur ein statischer Nachweis nach dem HBS 2015. Mit dem vorhandenen Signalprogramm ist keine ausreichende Verkehrsqualität für die Prognoseplanfälle P2 und P2025 zu erzielen. Mit einem angepassten Festzeitprogramm kann eine Verkehrsqualität von QSV C erreicht werden, auch wenn der kurze Linksabbiegestreifen in der Westfalenhüttenallee nach Norden in die Rüschebrinkstraße geringfügig überstaut wird.

---

<sup>2</sup> QSV – Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs

Es ist zu beachten, dass es sich bei allen Knotenpunkten um Planungen im Vorentwurfsstadium handelt. Aufgrund der Neugestaltung lagen noch keine Signalprogramme vor, sondern es wurden vorläufige Signalprogramme entwickelt.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Ergebnisse für alle untersuchten Knotenpunkte zusammengefasst:

**Tabelle 2: Ergebnisse der Leistungsfähigkeitsberechnung der Verkehrsknoten**

Knotenpunkt	Planfall					
	P 2 Stat./ Dynam.		P 2025 Stat./ Dynam.			
KP 1: Am Waldfried / Burgholzstraße	B	B	B	B		
KP 2: Bornstraße / Hildastraße / Am Waldfried	D	D	D	D		
KP 3: Hoeschallee / Hildastraße / südl. Gewerbegebiet / nördl. Gewerbegebiet	B	B	B	B		
KP 4: Hoeschallee / RAG Fläche	B	A	B	B		
KP 5: Hoeschallee / Springorumstraße / Westfalenhüttenallee	D	E	D*	E	E	D*
KP 6: Hoeschallee / südöstliches Gewerbegebiet	C	B	B	B		
KP 7: Brackeler Straße / Hoeschallee	D	C	D	C		
KP 8: Rüschebrinkstraße/ Springorumstr. / B 236n	C	-	C	-		
* Bei Optimierung des Signalprogramms und in der Realität würde sich eine ausreichende Verkehrsqualität ergeben.						

Die Ergebnisse der statischen und dynamischen Leistungsfähigkeitsnachweise zeigen, dass mit den prognostizierten Belastungen P 2 und P 2025 für die geplanten Knotenpunkte eine mindestens ausreichende Verkehrsqualität erreicht wird.

Die Knotenpunkte Bornstraße / Hildastraße / Am Waldfried und Hoeschallee / Springorumstraße / Westfalenhüttenallee weisen aufgrund der querenden Stadtbahn nur noch geringe Kapazitätsreserven auf.

Beim Knotenpunkt Hoeschallee / Springorumstraße / Westfalenhüttenallee ist zu beachten, dass die Bahn im Simulationsmodell alle 4,5 min auftritt. In der Realität tritt sie jedoch alle 5 min auf. Unter Berücksichtigung des 5-min Taktes der Bahn und bei einer leichten Anpassung bzw. Optimierung des Signalprogramms würde sich die Wartezeit in der Realität reduzieren und sich eine ausreichende Verkehrsqualität an diesem Knotenpunkt ergeben. An diesem Knotenpunkt sollten die kurzen Aufstellstreifen verlängert werden, um eine gute Abwicklung der Verkehre ohne Beeinträchtigung der Rückstaulängen an diesem Knotenpunkt zu gewährleisten.

Die geplanten Anschlüsse der neuen Ost-West-Verbindung Hoeschallee und Am Waldfried zwischen der Brackeler Straße und der Burgholzstraße sind somit insgesamt ausreichend leistungsfähig, um die prognostizierten Verkehrsmengen im Jahr 2025 aufzunehmen. Die aus der dynamischen Leistungsfähigkeitsbetrachtung ermittelten maximalen Rückstaulängen beeinflussen nicht die Verkehrsabwicklung an den benachbarten Knotenpunkten (IGS 2017, S.33f).

#### **8.2.1.4 Verkehrliche Wirkung**

In diesem Kapitel werden die wesentlichen Wirkungen durch die Straßennetzergänzungen v.a. auf die Straßenzüge mit empfindlichen Nutzungen dargestellt.

##### **Entlastungen**

Durch die Verkehrsnachfrage der Hoeschallee kommt es in erster Linie zu Entlastungen auf der Brackeler Straße (westl. Abzweig Hoeschallee) / Borsigplatz / Borsigstraße: Die Entlastungen liegen zwischen 32% und 45% je nach Abschnitt und sind somit auch deutlich spürbar.

Durch die weitere Verlängerung der Nordspange im Bereich Am Waldfried werden die Eisenstraße (- 31%) und die Burgholzstraße zwischen Osterfeldstraße und Dammstraße (-43%) deutlich entlastet.

Durch die Verbindung der Nordstadt und Eving über die Hoeschallee und die Westfalenhüttenallee zur B236 wird auch die Derner Straße entlastet. Hier profitiert vor allem der Abschnitt in Kirchderne, der eine Minderung um bis zu 55% erreichen kann. Auch die derzeit vom Durchgangsverkehr betroffene Straße Im Karrenberg kann durch die Netzelemente auf der Westfalenhütte und die Verlegung der Rüschebrinkstraße ihre Verkehrsmenge halbieren. Die Lkw-Menge bleibt aber ohne Lkw-Fahrverbot im Tageszeitraum auf dem heutigen Niveau.

Eine prozentuale Entlastung von immerhin noch 13% ist auf der Bornstraße nördl. Bergmannstraße feststellbar. Bei der Bornstraße kippt der Effekt je mehr man in Richtung Knoten Hoeschallee / Am Waldfried kommt aber um, so dass der Abschnitt zwischen Eisenstraße und Hildastraße sogar um 17% zunimmt.

##### **Zunahmen**

Mit dem Verkehrsnetz auf der Westfalenhütte sind aber auch Zunahmen verbunden, die vor allem

durch die „Sogwirkung“ der Hoeschallee zu begründen sind. Im Zulauf kann es daher zu Mehrbelastungen kommen. Hier wurde aber durch vereinzelt Maßnahmen bereits reagiert.

So verdoppelt sich die Verkehrsmenge auf der Oesterholzstraße nördlich Borsigplatz von 2.900 Kfz/24 h im Vergleichsfall P0 auf 5.900 Kfz/24 h im Planfall P2. Auch auf der bisher abgeordneten Springorumstraße entsteht durch die Verknüpfung mit der Hoeschallee eine Verkehrsbelastung von 6.650 Kfz/24 h. Zur Abmilderung der negativen Effekte ist einerseits ein Lkw-Fahrverbot geplant, welches aber nicht im Bebauungsplan festgesetzt werden kann, und andererseits ist der Knoten Hoeschallee / Westfalenhüttenallee von einem Kreisverkehr zu einem signalisierten, ampelgeregelten Knoten umgeplant worden. Während ein Kreisverkehr keine Pfortnerung ermöglicht, kann mittels Signalanlage über die Verteilung der Grünzeiten der Zufluss in die Springorumstraße von der Hoeschallee und der Westfalenhüttenallee gesteuert werden.

Weitere, aber nicht so starke Zunahmen, sind im Zulauf zur „Nordspange“ auf der Burgholzstraße nördl. Eisenstraße (+17%) und Eberstraße (+19%) zu erwarten. Auch östlich der Westfalenhütte kommt es durch Verlagerungen der Verkehre von Scharnhorst in Richtung Innenstadt zu einer Zunahme in der Friedrich-Hölscher-Straße um 1.400 Kfz/24 h bzw. 29%.

## **8.2.2 Äußere Erschließung**

### **8.2.2.1 Bornstraße**

Die Bornstraße liegt mit einem für die verkehrliche Abwicklung erforderlichen Teilstück im Plangebiet des B-Plans InN 219. In diesem Bereich ist eine Neuordnung bzw. Erweiterung der Fahrspuren und Abbiegesituationen erforderlich (vgl. 8.2.1.3). Aufgrund der straßenmittig geführten Stadtbahn, die in einem Festzeitprogramm zusammen mit dem Geradeaus- und Rechtsabbiegestrom freigegeben wird und nicht verändert werden kann, ist die Planung darauf abzustimmen.

### **8.2.2.2 Hoeschallee („Nordspange“)**

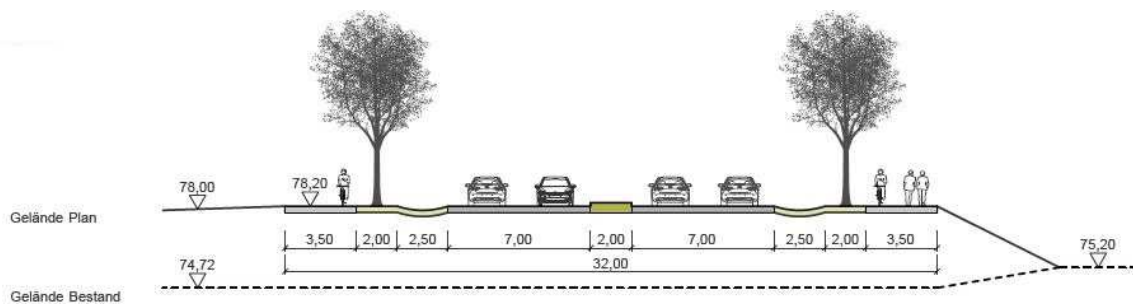
Zur Entlastung der gesamten Nordstadt und insbesondere der Wohngebiete des Borsigplatzquartiers vom Schwerverkehr soll die „Nordspange“ als großräumige Verbindung von der B 236n nördlich der Wohngebiete der Nordstadt zur L 609n geführt werden. Der im B-Plan InN 219 gelegene Teil der Nordspange ist von der Bezirksvertretung Innenstadt-Nord als "Hoeschallee" benannt worden.

Es ist vorgesehen, die neue Straße im Süden aus der Brackeler Straße ausschwenkend über das Gelände der Westfalenhütte und eine neu zu bauende Brücke (an der Hildastraße) zur Bornstraße und weiter am Südrand der Kleingartenanlage „Am Waldfried“ nach Westen zu führen. Die Nordspange soll später weiter über bestehende Straßen (Dammstraße, Seilerstraße, Pottgießerstraße, Westerbenstraße, Weidenstraße und Lindberghstraße) bis zur L609n (NS IX) geführt werden. Sie stellt ein zwingendes Element zur Ergänzung des Bestandsnetzes dar (siehe F-Plan). Inhalt des Bebauungsplanes InN 219 ist das Teilstück der Nordspange zwischen der Brackeler Straße und der Hildastraße/Bornstraße.

Die Hoeschallee weist in der Prognose (P2) im südlichen Abschnitt eine Verkehrsmenge von 21.550 Kfz/24h (nördlich Brackeler Straße) und im Nordteil 24.750 Kfz/24h auf, ist insgesamt als vierstreifige Straße vorgesehen und soll folgenden Querschnitt erhalten:

Fuß- und Radweg	3,50 m
Grünstreifen / Bäume	2,00 m
Entwässerungsmulde	2,50 m
2 Fahrspuren (2 x 3,5)	7,00 m
Mittelstreifen	2,00 m
2 Fahrspuren (2 x 3,5)	7,00 m
Entwässerungsmulde	2,50 m
Grünstreifen / Bäume	2,00 m
Fuß- und Radweg	<u>3,50 m</u>
Gesamtbreite	32,00 m

Im nördlichen wie auch im südlichen Teil der Hoeschallee sieht der geplante Querschnitt die Straßenentwässerung zwei seitlich geführte Entwässerungsmulden vor

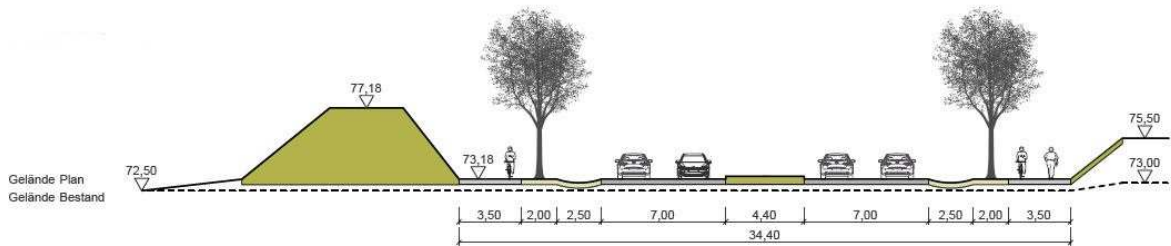


**Abbildung 13: Querschnitt der nördlichen Hoeschallee (Blickrichtung nach Norden)**

Um die Leistungsfähigkeit der Hoeschallee nicht zu beeinträchtigen, entsteht für die Erschließung der Gewerbe- und Sondergebiete zwischen den Knotenpunkten Brackeler Straße und Kreuzung Hoeschallee/Westfalenhüttenallee nur ein Anschluss (Vollkreuzung), der über die Planstraße A eine Anbindung des östlich gelegenen Logistikpark Westfalenhütte sowie die Erschließung des südöstlichen Gewerbegebietes sicherstellt.

Außerdem ist im Abschnitt der Hoeschallee südöstlich der neuen Hildabrücke zur Hildastraße eine Anschlussmöglichkeit vorgesehen, an die eine zukünftige Anbindung der geplanten Industrieflächen der ehemaligen Kokerei Kaiserstuhl der Ruhrkohle AG (RAG) erfolgen kann. Zwischen den genannten Vollkreuzungen bleibt die Hoeschallee anbaufrei, um den reibungslosen Verkehrsfluss zu gewährleisten.





**Abbildung 14: Querschnitt der südlichen Hoeschallee (Blickrichtung nach Norden)**

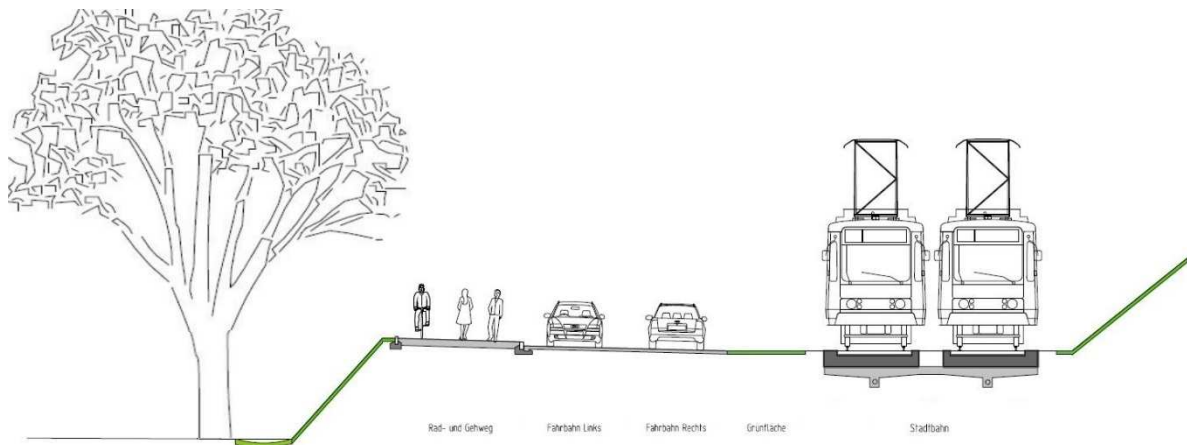
Zur eindeutigen rechtlichen Klarstellung, dass von der Hoeschallee keine Grundstücke erschlossen werden können, wird für diesen Straßenabschnitt gemäß § 9 Abs.1 Nr. 4 und 11 und Abs. 6 BauGB ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrt festgesetzt. Sollte sich der bisher geplante Straßenanschluss aus technischen Gründen vor Ort verschieben, kann dies auf dem Wege der Befreiung ermöglicht werden.

Nördlich der Kreuzung mit der Westfalenhüttenallee ist eine private Verkehrsfläche als **Werkverbindung** festgesetzt. Diese Fläche sichert die Verbindung des östlichen Teils der industriellen Flächen des Standortes Westfalenhütte (Walzwerk und Oberflächenbeschichtung) mit den Flächen um die Halle 13 (Forschungseinrichtung des Dortmunder OberflächenCentrums und Reserveteillager) und den dort vorhandenen Einrichtungen. Hierfür sind eine Unterführung der Hoeschallee und die Querung der öffentlichen Grünflächen westlich der Hoeschallee erforderlich. Um eine Weiterführung der Fuß- und Radwege in der öffentlichen Grünfläche sicherzustellen, ist westlich der Hoeschallee im Bereich der Rampen dieser Unterführung eine Landschaftsbrücke zur Vernetzung festgesetzt.

### 8.2.2.3 Westfalenhüttenallee / westliche Springorumstraße

In Ost-West-Richtung wird die Hoeschallee von der neuen Westfalenhüttenallee / westlichen Springorumstraße gekreuzt und mit dieser mittels einer Kreuzung verknüpft. Die neue Westfalenhüttenallee liegt im Ostteil als öffentliche Straße südlich der heutigen privaten Werksstraße Springorumstraße und soll eine Verbindung zwischen der nördlichen Innenstadt, dem Autobahnnetz und Scharnhorst herstellen. Indirekt werden die südlich angrenzenden Flächen des Garbe Logistik Parks über die „Warmbreitbandstraße“ erschlossen. Innerhalb der Westfalenhüttenallee wird innerhalb der Verkehrsfläche eine 8,5 m breite Trasse für den Weiterbau der Stadtbahn (Linie U 44) mit entsprechenden Ausbuchtungen für Haltestellen gesichert. In dem Grünstreifen ist nach Möglichkeit die Pflanzung von Straßenbäumen vorgesehen. Die Westfalenhüttenallee weist im Planfall P2 östl. der Hoeschallee ein Verkehrsaufkommen von 8.400 Kfz/24h auf und soll voraussichtlich folgenden Querschnitt erhalten:

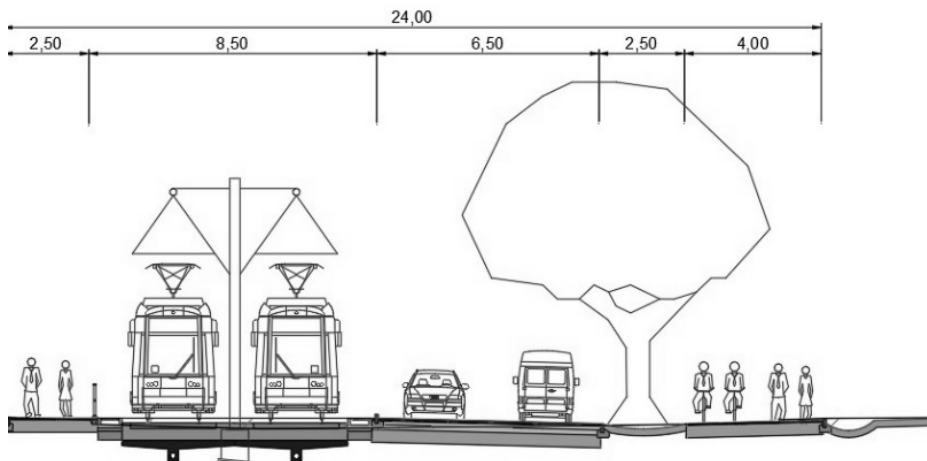
Seitenstreifen	2,00 m
Fuß- und Radweg	5,00 m
2 Fahrspuren (2 x 3,25)	6,50 m
Verfügungstreifen	2,00 m
Stadtbahn	<u>8,50 m</u>
Gesamtbreite	24,00 m



**Abbildung 15: Prinzipieller Querschnitt der Westfalenhüttenallee (Blickrichtung nach Osten)**

Die Böschung zwischen der Straßenverkehrsfläche der Westfalenhüttenallee und dem Logistikpark Westfalenhütte wird als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt, um hier ggf. Spielraum für die Weiterführung der Stadtbahn mit einer Haltestelle zu haben. Auch die Lage der zweiten Baumreihe der Westfalenhüttenallee ist noch von der Variantenprüfung der Stadtbahn abhängig. Die innere Verkehrsflächenaufteilung obliegt der Ausbauplanung, in der auch die Baumstandorte definiert werden.

Gleiches gilt auch für die westliche Springorumstraße. Der ca. 580 m lange Abschnitt muss neu ertüchtigt werden und soll folgenden Regelquerschnitt erhalten:



**Abbildung 16: Regelquerschnitt westliche Springorumstraße**

Auch die Westfalenhüttenallee soll anbaufrei sein. Zur eindeutigen rechtlichen Klarstellung, dass von der Westfalenhüttenallee auf deren Südseite keine Grundstücke erschlossen werden können, wird für diesen Straßenabschnitt zwischen dem Gewerbegebiet im Westen und dem Kreisverkehr am Werkstor im Osten (mit Ausnahme der Warmbreitbandstraße) gemäß § 9 Abs.1 Nr. 4 und 11 und Abs. 6 BauGB ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrt festgesetzt.

#### **8.2.2.4 Brackeler Straße**

Die Brackeler Straße liegt im Süden des Plangebietes, führt von Osten kommend auf den Borsigplatz zu und erschließt die nördliche Innenstadt. Im Verkehrskonzept ist vorgesehen, von dieser Straße vor dem Hoeschpark den Verkehr in die Hoeschallee nach Norden abzuführen und um die Nordstadt herum zu führen (vgl. Kap. 3).

Die Ansiedlungen im Logistikpark Westfalenhütte mit bis zu 5.000 Beschäftigten mit einer erheblichen Verkehrserzeugung macht eine Anbindung des Logistikareals an die Brackeler Straße erforderlich. Hierzu wird, ca. 250 m östlich des Ausschwenkungspunktes der Hoeschallee eine Zu- und Abfahrt nebst einer Ausfädelungs- und Beschleunigungsspur als öffentliche Erschließung festgesetzt (verlängerte Kaltbandstraße). Dieser Anschluss wurde bereits mit der Eröffnung von Amazon im Oktober 2017 realisiert. In der Brackeler Straße wurde in Höhe des Hoeschparks für die von Osten kommenden Verkehrsteilnehmer eine Wendemöglichkeit (U-Turn) angelegt, ohne die Kreuzung am Spähenfelde zusätzlich zu belasten.

#### **8.2.3 Innere Erschließung**

Die beiden Gewerbegebiete sind jeweils über festgesetzte Kreuzungen an die übergeordneten Hauptverkehrsstraßen angebunden. Die großzügigen Baufenster lassen Betriebe mit variablen Flächenansprüchen zu.

##### **8.2.3.1 Gewerbegebiet 1 (östlich Hoeschallee)**

Dieses GE-Gebiet wird durch den festgelegten Verkehrsknoten an die südliche Hoeschallee angebunden. Von diesem Anschluss führt eine Gewerbestraße (Planstraße A; öffentliche Verkehrsfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) nach Osten in Richtung des Logistikparks Westfalenhütte. An diese Verbindungsstraße wird die innere Erschließung des nördlichen Teils des Gewerbegebietes angeschlossen. Für die künftige Nutzung wird die innere Erschließung in Form einer Ringstraße festgesetzt (Planstraßen B und C). Standorte für Straßenbäume befinden sich zwischen den im Straßenraum vorgesehenen Parkständen.

Damit ist eine Verbesserung der Verkehrsflüsse für die zunehmenden logistischen Verkehre des Logistikparks zu erwarten.

Zur Sicherung der von Süden kommenden und in den industriellen Kernbereich führenden Stickstoffleitung der thyssenkrupp Steel Europe AG ist eine grundbuchlich zu sichernde Belastungsfläche als Geh-, Fahr- und Leitungsrecht in einer Breite von insgesamt 8 m zur Wartung dieser Leitung festgesetzt (A). Innerhalb der Belastungsfläche soll ein Unterhaltungsweg für die Stickstoffleitung erstellt werden. Eine Bebauung ist auf dieser Belastungsfläche nicht möglich. Parallel ist ein 4,0 m breiter Fuß- und Radweg zwischen einer einzurichtenden Haltestelle der Stadtbahn in der Westfalenhüttenallee und der Zufahrtstraße zum Logistikpark als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (F+R) festgesetzt.

Innerhalb des Gewerbegebiets ist eine weitere Belastungsfläche zugunsten des Versorgungsträgers erforderlich, die in der Planzeichnung mit (B) gekennzeichnet ist, die durch Ver- und

Entsorgungsbetriebe sowie Betriebe der Telekommunikationsbranche mit einem Leitungsrecht belastet werden können.

### **8.2.3.2 Gewerbegebiet 2 (südlich Hildastraße)**

Im Bereich der Bornstraße ist für die Rechtsabbieger aus Richtung Süden kommend eine Umfahrung des dort vorhandenen Gewerbebetriebes vorgesehen, da innerhalb des Straßenraumes wegen der Stadtbahn keine Aufweitung der Kreuzung möglich ist. Das Gewerbegebiet südlich der Hildastraße wird durch diese neue öffentliche Verkehrsfläche an die Bornstraße und an die Hildastraße angebunden. Von der Hildastraße führt von der Vollkreuzung eine Rampe nach Süden bis zum Grundstück des vorhandenen Baumarktes und nach Norden zur Erschließung des geplanten Möbelhauses (B-Plan InN 236). Von der nach Süden führenden Stichstraße aus können die westlich und östlich festgesetzten Gewerbegebiete nicht mehr erschlossen werden (Zur Verkehrsführung in diesem Bereich vgl. Kap. 8.2.1.3. und Abbildung 12).

### **8.2.3.3 Sondergebiet Forschung und Entwicklung**

Das geplante Sondergebiet für F+E liegt südlich der westlichen Springorumstraße im Abschnitt zwischen Hoeschallee und Oesterholzstraße. Dieser Abschnitt der Springorumstraße (derzeit noch Privatstraße von thyssenkrupp) wird im Bebauungsplan als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Das geplante Sondergebiet kann zukünftig nur von hier aus erschlossen werden.

Das Sondergebiet überplant auch einen Abschnitt der Flurstraße. Zur Anbindung dieser Straße an die nach Umsetzung der Planung öffentlich nutzbare westliche Springorumstraße und zur besseren Erreichbarkeit des Grünen Rings aus der Wohnsiedlung, wird für Fußgänger und Radfahrer eine entsprechende Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Fuß- und Radweg) festgesetzt. Die Ränder dieses F+R sollen mit Straßenbäumen begrünt werden.

### **8.2.3.4 Anschluss von Flächen außerhalb des Plangebietes**

Von dem oben beschriebenen Abschnitt der Springorumstraße sind auch die nördlich angrenzenden industriellen Flächen der Westfalenhütte um die Halle 13 erreichbar.

Die Kirchderner Straße wird auch zukünftig nicht für den Durchgangsverkehr an die westliche Springorumstraße angebunden. Zur Erschließung der vorhandenen Wohngebäude an der Kirchderner Straße bleibt diese angebunden und auf ihre erforderliche Länge reduziert, soll aber zur besseren fußläufigen Vernetzung einen entsprechenden Anschluss an die private Erschließungsstraße zur Lehrwerkstatt der Westfalenhütte erhalten. Die Erschließung der Lehrwerkstatt bleibt über eine, an die Springorumstraße angeschlossene, Privatstraße möglich.

## **8.2.4 Ruhender Verkehr**

Grundsätzlich sind erforderliche Stellplätze auf den privaten Flächen unterzubringen.

Für den Werksverkehr im Forschungs- und Entwicklungsbereich (Halle 13) ist eine neue private Stellplatzanlage der thyssenkrupp Steel Europe AG vorgesehen, die über die zukünftig öffentlich nutzbare westliche Springorumstraße angefahren werden kann.

### **8.3 Fuß- und Radwege / Rad- und Wanderwege**

Entlang der geplanten Hauptverkehrsstraßen sind innerhalb der Straßenverkehrsfläche kombinierte Fuß- und Radwege vorgesehen. Diese werden im Gegensatz zu Rad- und Wanderwegen mit asphaltierten oder gepflasterten Fahrbahndecken sowie einer Beleuchtung versehen.

Der Nordteil der vorhandenen Fußgänger-Brückenanlage zur Überquerung der Brackeler Straße wird zur Anbindung der Stellplatzanlage des Freibades Stockheide (südlich Brackeler Straße) als Fuß- und Radweg festgesetzt. Über diese Brücke besteht über einen Weg nördlich der Bahnanlagen des DB AG Betriebswerkes eine Anschlussmöglichkeit an den geplanten Gartenstadtradweg und dessen Weiterführung nach Süden entlang einer bestehenden Kleingartenanlage bis zur Hannöverschen Straße und weiter zum Phoenixsee in Hörde.

Die bestehende Wegeanbindung an den Hoeschpark soll durch einen Rad- und Wanderweg (R+W) innerhalb der Grünfläche westlich des Lärmschutzwalls der Hoeschallee nach Norden über die Hauptkreuzung fortgeführt werden. Von dort führt der Weg über die geplante Landschaftsbrücke nach Norden und weiter unter der Hoeschallee (Hildabrücke) hindurch nach Osten entlang der Bundesbahnstrecke Dortmund-Münster/ Gronau bis zu den im Bebauungsplan InN 222 festgesetzten öffentlichen Grünflächen.

Im nördlich der Brackeler Straße verlaufenden Teilstück des Grünen Rings soll ebenfalls ein R+W entstehen, der mit dem von Süden kommenden Gartenstadtradweg verknüpft und dann in östliche Richtung weitergeführt wird.

Zur fußläufigen Vernetzung sind weitere Fuß- und Radwege z.B. am SO-Gebiet F+E an der westlichen Springorumstraße / Kirchderner Straße festgesetzt sowie im Gewerbegebiet Südost zwischen der Verbindungsstraße zum Garbe Logistik Park und der nördlich gelegenen Westfalenhüttenallee (gepl. Haltestelle für die Stadtbahn, vgl. Kap. 8.1)

### **8.4 Schienenverkehr**


Die Möglichkeit, den Logistikpark auch mit der Schiene anzudienen, ist nicht Gegenstand der Planung. Es werden jedoch Möglichkeiten hierzu außerhalb des Plangebietes geprüft.


## 9. Grünflächen / Grüner Ring

### 9.1 Öffentliche Grünflächen - Grüner Ring -

Ziel des Grünkonzeptes der Rahmenplanung ist es, einen Grünen Ring um das gesamte Gelände der Westfalenhütte zu schaffen (vgl. Kap. 6.3). Die Ausgestaltung dieses Grünen Rings, der über den Geltungsbereich des Bebauungsplans InN 219 räumlich hinausgeht, folgt einem landschaftsarchitektonischen Grundkonzept, in dem die nicht mehr genutzten und bestehenden Industrieflächen der Westfalenhütte inklusive der Fläche der ehemaligen Sinteranlage (Bebauungsplan InN 222) mit einem topographisch modellierten Grünband – dem **Grünen Ring** – umschlossen werden. Die Höhenmodulation ist ein wesentlicher Baustein des Bodenmanagements und der Gestaltung und bindet die notwendigen Straßenböschungen sowie das landschaftlich gestaltete Umlagerungsbauwerk ein.

Die im nördlichen Teil des Planbereichs gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB festgesetzte öffentliche Grünfläche wie auch die die Hoeschallee begleitende öffentliche Grünfläche sind Bestandteile des Grünen Rings. Er verbindet den Hoeschpark mit dem Fredenbaumpark.

Das geplante **Umlagerungsbauwerk** (vgl. textliche Festsetzung ) , südwestlich der Brücke zur Hildastraße, lehnt sich an die westlich verlaufende DB-Trasse Dortmund-Münster an und wird nach Süden gestalterisch mit einem Lärmschutzwall in Richtung des geplanten Wohngebietes (B-Plan InN 226) verbunden, sodass für die Öffentliche Grünfläche -Parkanlage- ein lückenloser Lärmschutz entsteht. Die endgültige Festlegung der Flächengröße des Umlagerungsbauwerkes erfolgt in Abhängigkeit von den Massenermittlungen im zugehörigen „Detailsanierungsplan Umlagerungsbauwerk“ vom Erdbaulaboratorium Ahlenberg (vgl. Kap. 10.9). In die modellierten Grünflächen soll die Oberflächenentwässerung des Umlagerungsbauwerkes mit einer Regenrückhaltung landschaftsarchitektonisch integriert werden („Wasser im Park“).

Die Festsetzung der Flächen für die Oberflächenentwässerung des Umlagerungsbauwerkes wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB innerhalb der mit der Ziffer  gekennzeichneten Fläche erfolgen. Diese Fläche soll mit dem neu zu schaffenden Habitat für die Kreuzkröte kombiniert werden (vgl. Kap. 10.5).

Die genaue Abgrenzung und Lage der Retentionsanlagen ist - entsprechend des o.g. „Detailsanierungsplans Umlagerungsbauwerk“, der von der unteren Bodenschutzbehörde als verbindlich zu erklären ist - und der damit verbundenen Entwurfsplanung auszuführen.

Insgesamt verbindet der Grüne Ring um die historisch gewachsene Westfalenhütte anschließende und übergreifende Radwege in einem Ringweg untereinander (vgl. Abb. 11 in Kap. 6.3).

Im Übergang zur nordöstlich vom Planungsbereich des InN 219 gelegenen ehem. Sinterfläche wird der umfangreiche **Rad- und Wanderweg** durch zwei nicht mehr benötigte Tunnelröhren der Eisenbahnbrücken (östlich der DB-Linie Dortmund – Münster / Gronau sowie nördlich des Tor 4, Bahnstrecke Kurl - Nette) angeschlossen:

- a) Im Norden des Plangebietes wird der nördliche Grünbereich durch ein freies Tunnelsegment mit den daran anschließenden Grünräumen der ehemaligen Sinteranlage verbunden. Im westlich anschließenden räumlichen Engpass zwischen der DB-Fläche und der künftigen

Gleislage der geplanten Konzernweiterungsfläche liegt heute ein Ausziehgleis von thyssenkrupp Steel Europe, das im Rahmen der Neugestaltung zugunsten einer verbesserten Grünverbindung verlegt werden soll. Zusätzlich will die Stadt von der DB ein linsenförmiges, nicht mehr für Bahnzwecke benötigtes, Grundstück in diesem Bereich erwerben, um die räumliche Situation für den Grünen Ring deutlich verbessern zu können. Eine Freistellung dieser Fläche von Bahnbetriebszwecken ist beabsichtigt. Die hier festgesetzten Nutzungen werden daher gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB erst am Tag nach Bestandskraft des Freistellungsbescheides nach § 23 AEG (Freistellung der Fläche von Bahnbetriebszwecken) zulässig (vgl. textliche Festsetzung 8a ).

- b) Im Osten, nördlich des Tor 4, wird der von Süden kommende Gartenstadt-Radweg über eine Rampe und eine frei werdende Tunnelröhre mit der Planung des Grünen Rings auf der ehem. Sinteranlage verknüpft. Nach Süden besteht über den Gartenstadtradweg auf dem bestehenden Bahndamm ein Anschluss an den Phoenix See mit dem Emscher Landschaftspark.
- c) Südöstlich des Plangebietes, nördlich und südlich der Brackeler Straße, wird der vom Regionalverband Ruhr (RVR) geplante Gartenstadtradweg ebenfalls mit dem Rad- und Wanderweg des Grünen Rings verbunden (<http://gartenstadtradweg.velocityruhr.net/die-strecke/>).
- d) Der Grüne Ring verläuft auch parallel zur südlichen Hoeschallee jenseits der Lärmschutzanlage am Rand des Hoeschparks und wird hier über einen F + R mit der Planstraße A verknüpft.
- e) Ganz im Westen schafft der Grüne Ring die Verbindung aus dem Osten der Innenstadt über eine parallel zur DB-Strecke Dortmund - Münster vorgesehene Parkanlage westlich und nördlich des geplanten neuen Wohngebietes (Quartierspark) über die Hildastraße und Flächen Am Waldfried bis hin zum Fredenbaupark. Beide Verbindungen sind von übergeordneter Bedeutung.

Der Ausbau dieser öffentlichen Grünflächen wird in verschiedenen zeitlichen Phasen und Qualitätsstufen schrittweise erfolgen. Innerhalb der öffentlichen Grünflächen sind auch Rad- und Wanderwege zur Vernetzung mit den weiteren Grünbereichen vorgesehen.

## **9.2 Öffentliche Grünfläche - Parkanlage -**

An den Grünen Ring sind der bestehende Hoeschpark und im Westen der künftige Quartierspark (nördlich des geplanten Wohngebiets) angebunden. Für diese Öffentliche Grünfläche wird die Konkretisierung „Parkanlage“ festgesetzt. Hier können durch entsprechende Landschaftsmodellierungen die Orientierungswerte der DIN 18005 erreicht werden (vgl. Kap 11.1.3). In Abstimmung mit den Umweltbelangen können interessante Zielpunkte und adäquate Aufenthaltsangebote für Spiel, Sport und Erholung (wie z.B. Skatereinrichtungen, Ballsportanlagen und Geschicklichkeitsparcours etc.) ausgestattet werden, um für die Öffentlichkeit ein Angebot an Naherholungsmöglichkeiten zu schaffen. Der westlich angrenzende Lärmschutzwall wird gestalterisch in das Konzept des angrenzenden Quartiersparks eingebunden.

## **10. Umweltbelange**

### **10.1 Umweltprüfung**

Die im Bebauungsplanverfahren zu erfassenden Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 sowie § 1a BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 3.11.17, sind gemäß § 2 Abs. 3 BauGB als Abwägungsmaterial zu ermitteln und zu bewerten. Dies erfolgt in einer Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB), in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben sowie zu bewerten sind. Gemäß § 2a BauGB bildet der Umweltbericht den gesonderten Teil B der Begründung zum Bebauungsplan. Es wurden bereits Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung in der Scopingabfrage vom 13.09.2016 abgestimmt.

### **10.2 Umweltbericht**

Der Umweltbericht als Teil B der Begründung zum B-Plan ermittelt, beschreibt und bewertet die Belange des Umweltschutzes. Hierzu werden zum einen die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Schutzgüter beschrieben. Umweltrelevante Aspekte der Planung, wie z.B. die Eingriffsbewertung, die Belange des Baumschutzes, die Förderungsmöglichkeit regenerativer Energien, der Umgang mit Niederschlagswasser, Altlasten, Methangas und bergbaulichen Einwirkungen oder der Schutz der nächstgelegenen Wohnbebauung vor gewerblich-industriell bzw. durch den Straßenverkehr verursachten Emissionen (Lärm und Luftschadstoffe) werden im Umweltbericht ausführlich dargestellt und in dieser Begründung nur skizzenartig wiedergegeben.

Zum anderen wird im Umweltbericht dokumentiert, wie die Belange des Umweltschutzes durch Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des Verfahrens berücksichtigt wurden. Außerdem werden im Umweltbericht die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei der Durchführung des Bebauungsplanes (Monitoring) dargestellt. Der Umweltbericht wurde vom Landschaftsplanungsbüro Grünplan, Dortmund erstellt und liegt den Unterlagen als Teil B der Begründung bei<sup>3</sup>.

Der Umweltbericht beinhaltet u.a. Ausführungen zur Artenschutzprüfung (Stufe II)<sup>4</sup>. Nachfolgend wird eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse des Umweltberichtes vorgenommen. Nähere Ausführungen können dem Umweltbericht entnommen werden.

#### Schutzgut Pflanzen und Tiere

Der Planungsraum ist vorrangig von Industriebrachen mit Birken- und Sommerflederaufwuchs geprägt. Der Neophytenanteil ist insgesamt als hoch bewertet. Die Flächen weisen eine geringe Naturnähe mit einer schnellen Wiederherstellbarkeit auf und sind im Biotopbewertungsverfahren als

---

<sup>3</sup> Büro Grünplan: Umweltbericht zum Bebauungsplan InN 219 - HAUPTERSCHLIEßUNG WESTFALENHÜTTE in Dortmund, Dortmund 2019

<sup>4</sup> Büro Hamann & Schulte, Bebauungsplan InN 219 - HAUPTERSCHLIEßUNG WESTFALENHÜTTE - Fachbeitrag Artenschutz, Gelsenkirchen 2019



gering einzustufen. Straßenbegleitende Baumreihen wie an der Hildastraße und Springorumstraße werden größtenteils erhalten und über Festsetzungen im Bebauungsplan gesichert. Sofern sie sich nicht im Plangebiet befinden erfolgt die Sicherung im Städtebaulichen Vertrag. Es erfolgt aufgrund der industriellen Vorprägung keine Erarbeitung einer Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung. Einzelbaum-Inanspruchnahmen werden anhand der Dortmunder Baumschutzsatzung bilanziert.

Durch das Entfernen von Gehölzaufwuchs sind Offenlandbereiche entstanden, die von planungsrelevanten Arten als Sekundärlebensräume genutzt werden. Laut dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum Bebauungsplan sind für verschiedene Arten (Fledermäuse, Feldlerche, Flussregenpfeifer, Gartenrotschwanz, Heidelerche, Nachtigall, Schwarzkehlchen, Kreuzkröte und Mauereidechse) planungsbedingte Konflikte nach § 44 BNatSchG möglich bzw. zu erwarten. Es werden, neben Bauzeitenbeschränkungen, Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vorgeschlagen. Durch diese Maßnahmen und deren dauerhafte Instandhaltung können die artenschutzrechtlichen Konflikte ausgeräumt werden. Diese Maßnahmen müssen vor den Eingriffen im Gelände realisiert werden (CEF-Maßnahmen<sup>5</sup>).

#### Schutzgut Boden und Wasser

Im Plangebiet sind die Bodenstrukturen durch industrielle Nutzung stark überformt, sodass die natürliche Bodenfunktion überwiegend zerstört ist. Es wurde bereits ein allgemeiner Sanierungsplan für das gesamte Westfalenhüttenareal aufgestellt, der sich derzeit in der Genehmigung durch die Untere Bodenschutzbehörde befindet. Durch Teilsanierungspläne werden erforderliche Maßnahmen konkretisiert. Durch die Vorbelastung ergeben sich Wechselwirkungen mit den Schutzgütern Mensch und Wasser, die im Umweltbericht ausführlich beschrieben sind. Im Kapitel 10.8 dieser Begründung wird das Sanierungskonzept einschließlich des Umlagerungsbauwerkes beschrieben.

Aufgrund der Altlastensituation wird eine Versickerung des Niederschlagswassers zum Schutz des Grundwassers im Plangebiet ausgeschlossen. Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht betroffen. Das Plangebiet weist in Teilen hoch anstehende Grundwasserstände auf. Im Rahmen des Grundwassermanagements ist sicherzustellen, dass angrenzende Bereiche nicht beeinträchtigt werden. Der mögliche Stoffeintrag in das Grundwasser wird durch die Verlagerung bzw. Abdichtung der belasteten Bereiche voraussichtlich abnehmen.

#### Schutzgut Luft und Klima

Die klimatischen Verhältnisse im Plangebiet werden sich im Wesentlichen nicht ändern. Es kommt zu Flächenversiegelungen, die aber bereits in der Bestandsituation durch die industrielle Vornutzung vorhanden waren. Durch die Schaffung von öffentlichen Grünflächen, Gehölzpflanzungen und

---

<sup>5</sup> CEF-Maßnahme (continuous ecological functionality-measures): Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen des Artenschutzrechts zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. zur Abwendung der artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG

Dachbegrünungsmaßnahmen kann die Aufheizung im Plangebiet teilweise kompensiert werden. Die Berechnungen zur Luftschadstoffbelastung prognostizieren keine Grenzwertüberschreitungen bzw. sogar eine Verbesserung in den sensiblen Bereichen. In Kapitel 11.3 wird auf die lufthygienische Belastungssituation eingegangen.

#### Schutzgut Orts- und Landschaftsbild bzw. Erholungseignung

Bis zum heutigen Zeitpunkt ist das Plangebiet durch die Bevölkerung nicht begehbar und somit nicht erlebbar. Größtenteils ist das Gelände von außen nicht einsehbar. Mit der Wiedernutzung des Industrieareals und durch die Entstehung einer Grünachse entlang der Hoeschallee sowie Schaffung eines Quartierparks wird das Ortsbild positiv verändert. Auch durch die festgesetzten Begrünungsmaßnahmen kann das Landschaftsbild aufgewertet werden. Die ortsbildprägenden Strukturen, wie die Straßenbäume an der Hildastraße sowie an der Springorumstraße werden möglichst erhalten.

#### Schutzgut Mensch

Die derzeitige Bedeutung des Gebietes für das Schutzgut Mensch wird als gering eingeschätzt. Die geplanten Nutzungen bieten insbesondere durch die Grünvernetzung und Freiraumversorgung sowie verkehrliche Entlastung der Brackeler Straße ein hohes Entwicklungspotential.

Auf das Plangebiet wirken Lärmimmissionen durch Straßen und Schienen ein, zum Schutz insbesondere der geplanten Nutzungen innerhalb der Grünflächen werden Maßnahmen zum Immissionsschutz ergriffen.

Das Gefährdungspotential durch Bodenbelastungen besteht in den frei zugänglichen Grünflächen, insbesondere am Umlagerungsbauwerk sowie im geplanten Gewerbegebiet. Erforderliche Schutzmaßnahmen und Anforderungen werden in den entsprechenden Teilsanierungsplänen formuliert.

Maßnahmen zur Unterbindung der Wirkungspfade Mensch – Boden sowie Mensch – Bodenluft sind im Umweltbericht sowie im Sanierungskonzept ausführlich beschrieben.

#### Schutzgut Sach- und Kulturgüter

Durch die Planung gehen keine bekannten Sach- oder Kulturgüter verloren. Die angrenzenden Baudenkmäler werden erhalten.

### **10.3 Wald**

Im Plangebiet bestehen kleinere Waldflächen am Rand des Hoeschparks, die bereits im Jahr 2010 gemeinsam mit dem Regionalforstamt Ruhrgebiet definiert wurden. Vorwaldähnliche Strukturen wurden infolge der Rodungsarbeiten und der Baureifmachung der Logistikflächen entfernt. Die verbliebenen Strukturen östlich des Hoeschparks sind als „Natur-auf-Zeit“-Flächen zu werten.

### **10.4 Baumschutz**

Planungsbedingt werden einige nach Baumschutzsatzung geschützte Bäume in Anspruch genommen. Im Kapitel 6.3.1 des Umweltberichts findet sich eine Übersicht der beanspruchten Bäume. Für diese Bäume ist ein Ersatz nach der Baumschutzsatzung der Stadt Dortmund zu leisten. Die erforderliche Ersatzregelung erfolgt im Rahmen der Fällanträge zur Baureifmachung des Geländes.

Weiterhin ist die Pflanzung von Alleebäumen entlang der Hoeschallee und der Westfalenhüttenallee

vorgesehen. Die Straßenbaumpflanzung gilt als Standard, um die Auswirkungen des Straßenneubaus zu mindern.

Der südliche Rand der östlichen Springorumstraße ist mit einer Platanenreihe aus 51 großkronigen Bäumen bestanden. Diese werden in das Plangebiet einbezogen um die langfristige Sicherung und Pflege dieser – auch die spätere Westfalenhüttenallee – prägenden Bäume zu sichern.

## **10.5 Artenschutzmaßnahmen (CEF)**

Im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung ist eine artenschutzrechtliche Betrachtung nach §44 (Abs. 1 und 5) BNatSchG erforderlich. Das Artenschutzgutachten<sup>6</sup> stellt die Kartiererergebnisse zu den Artengruppen Fledermäuse, Vögel, Amphibien sowie Reptilien dar, die in den Jahren 2014 - 2016 untersucht wurden.

In der artenschutzrechtlichen Betrachtung wurde der Konflikt des Artenschutzes mit der Wiedernutzbarkeit des Westfalenhüttenareals ersichtlich.

Für Fledermäuse sind laut Gutachten potenzielle Quartiere vorhanden, für deren Rückbau sowie Baufeldräumungen Planungshinweise gemäß Artenschutzgutachten zu beachten sind. Für die meisten kartierten Vogelarten sind keine Konflikte zu erwarten, wenn im Rahmen von Bauarbeiten die Planungshinweise zu geeigneten Arbeitszeiträumen eingehalten werden.

Für acht planungsrelevante Vogelarten sowie Amphibien und Reptilien sind gemäß dem Fachbeitrag Artenschutz vorgezogene Artenschutzmaßnahmen, sog. CEF-Maßnahmen erforderlich. In einem längeren Abstimmungsprozeß mit Gutachtern, Umweltamt und Stadtplanungs- und Bauordnungsamt wurden Flächen gesucht, die den Habitatansprüchen der Offenlandarten entsprechen sowie eine ausreichende Flächengröße aufweisen. Der artenschutzrechtliche Ausgleich ist aufgrund des Flächenanspruchs auf einer Fläche außerhalb des Bebauungsplans, jedoch in räumlicher Nähe umzusetzen. In der Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan werden die in der Auswahl befindlichen Flächen erläutert. Die 15,5 ha große, ehemalige Kohlenreservefläche östlich des Dortmund-Emskanals erwies sich als am Besten geeignete Fläche, die notwendigen vorgezogenen Artenschutzmaßnahmen für Kreuzkröte, Flussregenpfeifer, Heidelerche sowie Feldlerche zu realisieren. Dabei dienen die Maßnahmen für die Kreuzkröte der Sicherung des derzeitigen Bestands dieser Arten auf der ehemaligen Kohlenreservefläche.

Die einzelnen Maßnahmen werden in der Artenschutzprüfung umfassend erläutert, der Umweltbericht enthält dazu eine Zusammenfassung. Die externe ausgewählte Fläche ist im Bebauungsplan InN 219 in einem Ausschnittsfenster festgesetzt. Die Artenschutzmaßnahmen müssen vor Realisierung der Planung bzw. Sanierung durchgeführt werden.

Das Büro Landschaft Planen und Bauen wurde mit der detaillierten Planung der CEF-Fläche durch Thyssen beauftragt. Neben der Ausgestaltung der Fläche gemäß der Ansprüche der einzelnen Arten

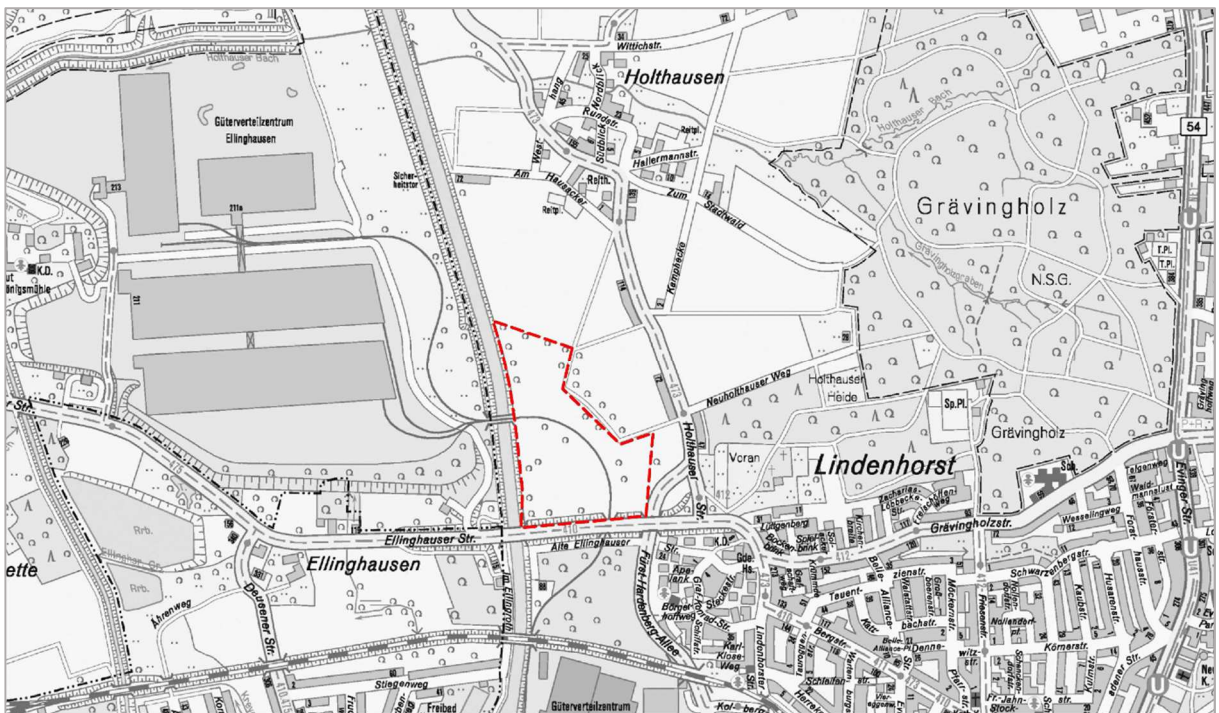
---

<sup>6</sup> Büro Hamann & Schulte, Umweltplanung, Angewandte Ökologie: Bebauungsplan InN 219 Hapterschließung Westfalenhütte, Fachbeitrag Artenschutz, Gelsenkirchen 2019



stellt die Besucherlenkung einen weiteren Schwerpunkt der Planung dar. Um die anthropogenen Einflüsse möglichst auszuschließen, werden neben Zäunen auch natürliche Barrieren wie Erdverwallungen und Totholzhaufen eingerichtet. Des Weiteren ist durch die Stadt Dortmund geplant, den im Norden der Fläche verlaufende Neuholthäuser Graben zu renaturieren. Dazu wurde eine Vorhaltefläche von ca. 25 m ab Böschungsfuß freigehalten und ist nicht Bestandteil der Umplanungen.

Die Umsetzung der CEF-Maßnahmen fand im Winterhalbjahr 2017/2018 statt und ist seit Frühjahr 2018 abgeschlossen. Die Herstellung der Artenschutzflächen wurde durch das Büro Hamann und Schulte fachgutachterlich begleitet.

Die Ausgleichsfläche befindet sich im Eigentum der Stadt Dortmund.



**Abbildung 17: Externe CEF-Ausgleichsfläche in Dortmund-Ellinghausen**

Neben der externen Ausgleichsfläche entstehen innerhalb der Grünflächen im Bebauungsplangebiet Habitate für die planungsrelevanten Arten Kreuzkröte, Mauereidechse, Nachtigall sowie Gartenrotschwanz zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen). Diese Freiflächen werden von einer öffentlichen Nutzung freigehalten und dienen dem Erhalt der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der o.g. Arten im räumlichen Zusammenhang. Sie sind somit dauerhaft zu sichern und zur Zielführung kontinuierlich in ihrer Funktionalität zu kontrollieren und zu pflegen. Die Maßnahmen werden im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 festgesetzt (siehe textliche Festsetzungen  bis .


#### **Flächen mit Artenschutzmaßnahmen für die Kreuzkrötenpopulation**

Im Geltungsbereich werden zwei Flächen festgesetzt, auf denen Maßnahmen zur Sicherung der

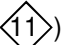


Kreuzkrötenpopulation realisiert werden. Sie dienen der Population als Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Es werden zum einen in unterschiedlicher Ausprägung Laichgewässer angelegt, zum anderen Steinhäufen als Winterquartiere in unmittelbarer Nähe zu den Laichgewässern angelegt. Die Ausgestaltung dieser Flächen erfolgt in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und wird fachgutachterlich begleitet (siehe textliche Festsetzung Ziffer 9 ).


#### **Flächen mit Artenschutzmaßnahmen für die Mauereidechsenpopulation**

Im Geltungsbereich wird westlich des festgesetzten Umlagerungsbauwerk eine Fläche festgesetzt, auf der Maßnahmen für die Mauereidechsenpopulation hergestellt werden. Es handelt sich dabei um Flächen, die an die Bahngleise angrenzen und bereits jetzt von Mauereidechsen besiedelt werden. Durch Steinschüttungen und Sandhaufen werden diese Flächen ergänzt und optimiert. Eine Zaunanlage grenzt die Maßnahmenfläche vom Unterhaltungsweg des Umlagerungsbauwerks ab. (siehe textliche Festsetzung Ziffer ).

#### **Flächen mit Artenschutzmaßnahmen für die Nachtigall**

An der nördlichen Grenze des Geltungsbereichs wird die vorhandene Gehölzstruktur erhalten und durch eine dichte Strauchfläche als Fläche für die Nachtigall qualifiziert (siehe textliche Festsetzung Ziffer .

#### **Maßnahmen für den Gartenrotschwanz**

Für den Gartenrotschwanz wird keine flächige Maßnahme hergestellt. Da sich die Fortpflanzungsstätte des Gartenrotschwanzes in der Nähe der Maßnahmenfläche für die Nachtigall befindet, wird diese mit Nistkästen versehen und somit auch für den Gartenrotschwanz ein Angebot an Brutplätzen geschaffen (siehe textliche Festsetzung Ziffer .

Nach Umsetzung der aufgeführten Maßnahmen in Verbindung mit der ökologischen Baubegleitung während der Sanierungs- und Bauphase wird das Vorhaben aus Sicht des Artenschutzrechts als zulässig eingestuft.

## **10.6 Eingriffs- und Kompensationsbilanz**

Wie bereits im Kapitel 10.2 beschrieben, erfolgt aufgrund der industriellen Vorprägung keine Erarbeitung einer Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung. Einzelbaum-Inanspruchnahmen werden anhand der Dortmunder Baumschutzsatzung bilanziert.

Für die vorgezogenen Artenschutzmaßnahmen wird, wie oben beschrieben, eine externe Fläche östlich des Dortmund-Ems-Kanals herangezogen. Jedoch ist diese ehemalige Kohlenreservefläche bereits mit Maßnahmen belegt, die aus der Eingriffsbilanzierung des rechtskräftigen Bebauungsplans Mg159 - Güterverteilzentrum Ellinghausen - hervorgeht. Da der Eingriff innerhalb des Geltungsbereiches nicht vollständig kompensiert werden konnte, wurde auf die Fläche östlich des Kanals zurückgegriffen.

Das verbleibende Ausgleichsdefizit sollte mit 70%iger Aufforstung und 30%iger ungelenkter Sukzession auf der Fläche kompensiert werden. Es lag ein Ausgleichsdefizit von 1.254.557

ökologischen Wertpunkten vor. Aufgrund der Ansprüche der Offenlandarten, für die die Artenschutzmaßnahmen im Bebauungsplanverfahren InN 219 größtenteils realisiert werden, muss dieser bestehende Kompensationsbedarf (des Mg 159 – GVZ Dortmund-Ellinghausen) als Aufforstung an anderer Stelle realisiert werden. Nachfolgende Tabellen geben einen Überblick über den ursprünglichen Kompensationsansatz des Bebauungsplans Mg 159 und die CEF-Maßnahmen:

Flächengröße: 12,95 ha

Ausgangsbiotop: abgeräumte Fläche mit erster Ansaat, Biotopwertstufe 6

Benötigte Ökologische Wertpunkte: 1.269.100

**Tabelle 3: Ursprüngliche Kompensation (Mg 159)**

Maßnahme	Flächengröße [m <sup>2</sup> ]	Ökopunkte	Ökol. Wert
Aufforstung	90.650	1.541.050	17
Ungelenkte Sukzession	38.850	505.050	13
<i>Abzgl. Ausgangsbiotop</i>	129.500	- 777.000	6
<i>Summe des Ausgleichs:</i>	129.500	<b><u>1.269.100</u></b>	

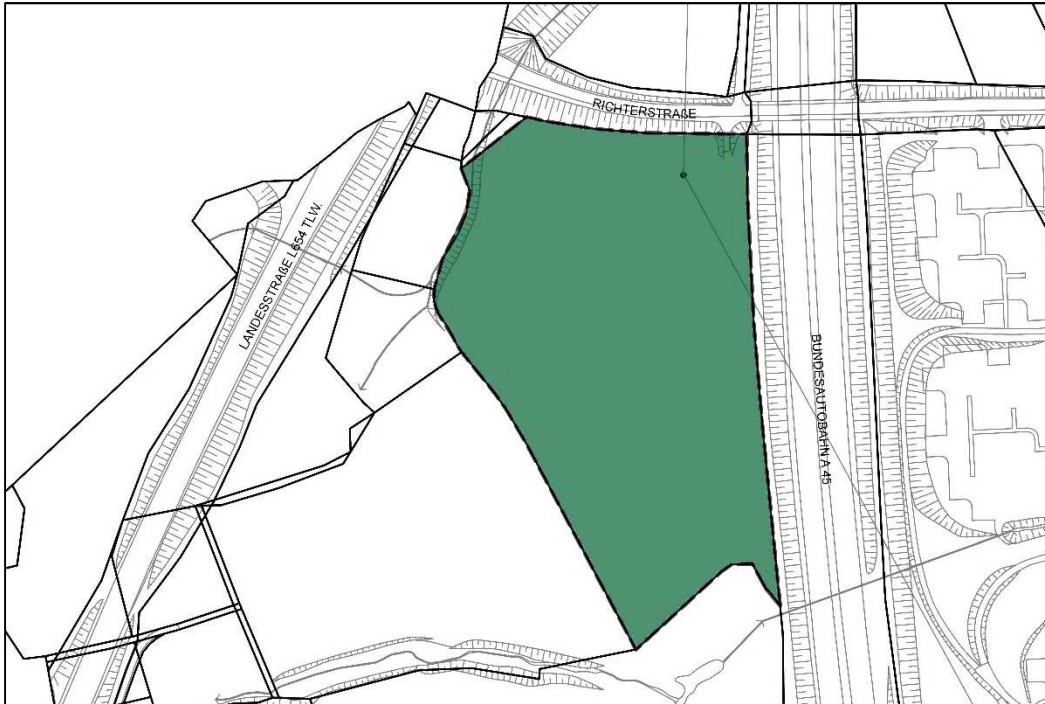
**Tabelle 4: Kompensation in Verbindung mit Artenschutzmaßnahmen**

Maßnahme	Flächengröße [m <sup>2</sup> ]	Ökopunkte	Ökol. Wert
Bestand Gleisanlage	3.100	-	-
Grasflur/Ruderalwiese	17.300	224.900	13
Hochstauden-Rohboden-Komplex mit Einzelbüschen	11.700	246.600	18
Offenland-Rohboden-Komplex	28.700	373.100	13
Offenland-Rohboden-Komplex mit einzelnen Gehölzen	12.900	219.300	17
Rohboden-Pionierfläche mit (temporären) Flachgewässern	55.400	997.200	18
<i>Abzgl. Ausgangsbiotop</i>	129.500	- 777.000	6
<i>Summe des Ausgleichs:</i>	129.500	<b><u>1.284.100</u></b>	

Mit dieser Kompensation gilt das damals ermittelte Ausgleichsdefizit von 1.254.557 Punkten als kompensiert.

Der forstrechtliche Kompensationsbedarf des Bebauungsplans Mg159 wird wie folgt ausgeglichen:

1. Auf dem Wodeacker (Gemarkung Nette, Flur 2, div. Flurstücke): 60.352 m<sup>2</sup>



**Abbildung 18: Ersatzkompensation Fläche 1**

2. Gemarkung Bodelschwing (Flur 3, Flurstück 549): 30.376 m<sup>2</sup>



**Abbildung 19: Ersatzkompensation Fläche 2**

Somit werden die Voraussetzungen zur planungsrechtlichen Sicherung der vorgezogenen Artenschutzmaßnahmen geschaffen.

In der Aufforstungsfläche 2 liegt am östlichen Rand eine Höchstspannungsleitung. Die Bedingungen des Betreibers der Höchstspannungsleitung sind bei der Realisierung der Ausgleichsfläche zu beachten.

## **10.7 Monitoringverfahren**

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Städte und Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Spätestens 5 Jahre nach Rechtskraft des Bebauungsplanes (bzw. nach teilweiser oder vollständiger Planrealisierung) ist eine Überprüfung durch Wiedervorlage der Verfahrensakte und Abarbeiten eines Prüfbogens durch die jeweils betroffenen Stadtämter vorgesehen. Es gilt beim Monitoring zu überprüfen, ob sich die erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt in dem Rahmen bewegen, wie sie im Umweltbericht prognostiziert und in die Abwägung eingestellt und berücksichtigt wurden, oder nachweislich darüber hinausgehen.

Im Umweltbericht werden folgende Monitoring-Maßnahmen empfohlen:

- Kontrolle der maximal zulässigen Grundflächenzahl, Baukörperhöhen und -anordnungen
- Kontrolle der Einhaltung der Lärmschutz-Anforderungen
- Kontrolle der extern umgesetzten Artenschutzmaßnahmen und der dauerhaften Pflege der Maßnahmenfläche
- Kontrolle der innerhalb des Bebauungsplan umgesetzten Artenschutzmaßnahmen und der dauerhaften und konzeptmäßigen Pflege der Maßnahmenfläche
- Freihaltung der Amphibien-Sperreinrichtungen von Bewuchs durch regelmäßige Mahd/Kontrolle der Einrichtung auf Funktionsfähigkeit
- Kontrolle der Realisierung der erforderlichen Pflanzmaßnahmen; Kontrolle der Umsetzung, Pflege und des dauerhaften Erhalts der Ersatz- und Straßenbaumpflanzungen (unter Beachtung der Baumschutzsatzung)
- Ggf. Nachbilanzierung bei zusätzlichen oder geringeren Eingriffen in den gem. Baumschutzsatzung geschützten Baumbestand
- Kontrolle der Umsetzung der Dachbegrünungen gem. Festsetzungen des Bebauungsplans
- Kontrolle des ordnungsgemäßen Bodenmanagements sowie der korrekten Entsorgung/Verwertung des Aushubmaterials (soweit erforderlich) sowie des korrekten Einbaus angelieferter Boden im Rahmen der Sanierungspläne
- Erstellung und Beachtung eines Nachsorge- und Langzeitüberwachungskonzeptes zur Wartung und Überprüfung der Abdichtung sowie der Funktionsfähigkeit der Drainage des Umlagerungsbauwerks sowie zur Wartung der Entwässerungsanlagen
- Fortführung des Grundwassermonitorings



Die Überprüfung bezieht sich auf die Erkenntnisse, die nach dem dann gegenwärtigen Wissensstand in angemessener Weise verlangt werden können. Die Stadt kann sich gemäß § 4 Abs. 3 auf die Erfüllung der Berichtspflichten externer Fachbehörden stützen.

Desweiteren wird aufgrund der artenschutzrechtlichen Konfliktlagen und der sich ableitenden Maßnahmen eine ökologische Baubegleitung empfohlen.

## 10.8 Boden und Altlasten

Für den gesamten Bebauungsplanbereich des InN 219 sind im Kataster der Stadt Dortmund über Altlasten und Altlastverdachtsflächen Kennzeichnungen als Abgrabung, Schüttung sowie Industrie vorhanden. Nördlich der Hildastraße (außerhalb des B-Plans) weist eine Teilfläche die Kennzeichnung „Tankstelle“ auf. Die vom Büro Ahlenberg Ingenieure durchgeführten Untersuchungen haben flächendeckend Auffüllungen mit lokal z.T. erheblichen Belastungen durch verschiedene umweltrelevante Schadstoffe (u. a. Schwermetalle, Cyanide, PAK, Mineralölkohlenwasserstoffe) nachgewiesen. Daher wird der gesamte Planbereich gem. § 9 BauGB gekennzeichnet und ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan übernommen.

Die nachgewiesenen Belastungen erfordern zur Umsetzung der verschiedenen Planvorhaben sowohl im Geltungsbereich des InN 219 sowie auch der weiteren Teilflächen der Westfalenhütte weitreichende und umfassende Sanierungsmaßnahmen. Als optimierendes Element zur Flächenentwicklung wurde daher gemeinsam von den Projektbeteiligten das Instrument eines **Rahmensanierungsplans** (RSP, Sanierungsplan Allgemeiner Teil) gewählt, der die grundsätzlichen Anforderungen an die Sanierung und Flächenaufbereitung der verschiedenen Teilflächen festlegt und die hierfür erforderlichen Instrumentarien benennt. Hierdurch wird für die weitere Entwicklung der Flächen Planungssicherheit erzielt. Auf Grundlage des Rahmensanierungsplans sind bei der konkreten Umsetzung der Teilprojekte für die jeweiligen Teilflächen gebietsbezogene Detailsanierungspläne zu erstellen, die die jeweils konkret durchzuführenden Maßnahmen darstellen.

Mit der Erstellung des RSP wurde das Büro Ahlenberg Ingenieure<sup>7</sup> beauftragt. Die entsprechenden erforderlichen flächenbezogene Gutachten zur orientierenden Gefährdungsabschätzung liegen als Grundlage vor. Der auf der Basis dieser Gutachten erstellte RSP beschreibt die grundsätzlichen Sanierungskonzepte, die eine Umsetzung der in den Bebauungsplänen vorgesehenen Nutzungen in Übereinstimmung mit den Vorgaben des BauGB und des BBodSchG sicherstellen und bildet die verbindliche Grundlage für die weiteren sukzessive zu erstellenden Detailsanierungspläne. Die Detailsanierungspläne werden jeweils in einzelnen Verfahren gemäß § 13 BBodSchG unter Beteiligung aller relevanten Stellen durch die zuständige Untere Bodenschutzbehörde für verbindlich erklärt.

Als zentrales Element ist im RSP ein abgedichtetes **Umlagerungsbauwerk** zur Aufnahme der im Zuge der Erschließungs- und Entwicklungsmaßnahmen anfallenden kontaminierten Böden vorgesehen,

---

<sup>7</sup> Ahlenberg Ingenieure Herdecke, Sanierungsplanung Allgemeiner Teil für betriebsneutrale und betriebsrelevante Flächen der Westfalenhütte in Dortmund, Herdecke 2017

wobei dieses Umlagerungsbauwerk in der Endgestaltung als begrüntes Landschaftsbauwerk ausgebildet sein wird. Die Oberfläche der Abdichtung erhält eine dachförmige Geometrie, um das Wasser allseitig zu Randgräben zu führen. Bei der Planung werden die vorhandene Geländesituation sowie die neue geplante Oberfläche des Umlagerungsbauwerkes berücksichtigt.

Aufbau und Gestaltung des geplanten Umlagerungsbauwerks entsprechen dem Stand der Technik und erfüllen die materiellen Anforderungen nach dem Abfallrecht bzw. der Deponieverordnung. Dies gilt insbesondere für die unterschiedlichen Dichtungskomponenten der einzulagernden kontaminierten Böden; so werden Materialien verwendet, wie sie auch beim Deponiebau üblich sind. Dies hat den Vorteil, dass entsprechende Gütezeugnisse und Erfahrungen beim Einbau vorliegen. Zudem wird auch die Dauerhaftigkeit der Abdichtung nach dem Stand der Technik festgeschrieben. Einzelheiten des Aufbaus werden in dem entsprechenden Detailsanierungsplan festgelegt. Dieser Detailsanierungsplan wurde mit Bescheid vom 08.10.2018 gem. §13 BBodSchG für verbindlich erklärt. Die Arbeiten an dem Umlagerungsbauwerk sowie eine erste Einlagerungsphase haben bereits begonnen.

Bei dem großen Umfang der im vorliegenden Fall aufzunehmenden Auffüllungen unterschiedlicher Qualitäten und belasteten Böden ist eine genaue Abschätzung der im Umlagerungsbauwerk einzubauenden Mengen im Vorfeld gegenwärtig noch nicht belastbar möglich. Ein Teil der zu bewegenden Materialien kann bei chemischer Eignung in den unterschiedlichen Planbereichen ggf. wieder eingebaut werden. Grundsätzliche Regelungen werden im RSP vorgegeben und den jeweiligen Detailsanierungsplänen für die jeweiligen Teilflächen konkretisiert und verbindlich festgelegt. Gegenwärtig kann die Höhenlage der Abdichtung erst nach genauer Ermittlung der tatsächlich während der Baudurchführung anfallenden und einzulagernden Massen festgelegt werden.

Mit Beendigung der Baumaßnahmen wird ein **Nachsorgekonzept** erstellt, mit den zuständigen Behörden abgestimmt und entsprechend umgesetzt. In dem Nachsorgekonzept werden u.a. die Anforderungen zur Wartung und Überprüfung der Abdichtung sowie der Funktionsfähigkeit der Drainage in Form von Tests, Begehungen und sonstigen Maßnahmen festgelegt. Nach Fertigstellung des Umlagerungsbauwerks sind Eingriffe darin ausgeschlossen. Die Verantwortung für die Langzeitüberwachung liegt aus bodenschutzrechtlicher Sicht beim Träger des Sanierungsplans.

Neben den Vorgaben für die Erstellung des Umlagerungsbauwerks enthält der Rahmensanierungsplan auch verbindliche Richtlinien für den Oberflächenaufbau in den Bebauungsplangebieten abhängig von den künftigen Nutzungen (Wohngebiete, Grünflächen, Gewerbeflächen, Straßen, Lärmschutzelemente). Diese Richtlinien werden in den späteren Detailsanierungsplänen berücksichtigt und unter Einbeziehung der noch durchzuführenden Grundwasseruntersuchungen konkretisiert. Hierdurch wird eine Realisierung der in den Bebauungsplänen vorgesehenen Nutzungen bei Ausschluss möglicher Gefährdungen für Personen und anderer relevanter Schutzgüter sichergestellt. Für das Gewerbegebiet östlich der Hoeschallee sowie für den Bereich Straße liegen bereits entsprechende Detailsanierungspläne vor. Die Durchführung der Verfahren zur Erklärung der Verbindlichkeit gem. § 13 BBodSchG sollen im Jahr 2020 abgeschlossen werden.

Bei Berücksichtigung der vorgenannten und im RSP und den Detailsanierungsplänen beschriebenen und in Form der behördlichen Verbindlichkeitserklärungen genehmigten Sanierungs- und Sicherungsvorgaben sind die im Bebauungsplan dargelegten Nutzungen aus bodenschutzrechtlicher Sicht zulässig. Der Grundsatz der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse nach BauGB ist demnach erfüllt.

## **10.9 Kampfmittel**

Im Hinblick auf den geschichtlichen Hintergrund der Fläche der Westfalenhütte ist ein Auffinden von Kampfmitteln aus dem 2. Weltkrieg zu erwarten. Untersuchungen anhand von Luftbildern haben 36 Blindgängerverdachtspunkte im Geltungsbereich des Bebauungsplanes InN 219 und angrenzender Flächen ermittelt, die vor Bau- oder Erdbewegungsmaßnahmen zu überprüfen sind. Diese sind in der Anlage 2 zu dieser Begründung in einer Beikarte verzeichnet. Gemäß der vorliegenden Stellungnahmen und Bewertungen des Ordnungsamtes der Stadt Dortmund zu den Luftbilddauswertungen durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Arnsberg wird das Gebiet der Westfalenhütte flächendeckend als Bombenabwurfgebiet, teilweise als starkes Bombenabwurfgebiet, eingeordnet. Es gibt zudem Stellungsbereiche, Schützenlöcher und Laufgräben. Ein Absuchen (Detektieren) der zu bebauenden Flächen und Baugruben wird gefordert. Im Bereich der starken Bombardierung sind vor Ramm- oder Bohrarbeiten mit schwerem Gerät auch Sondierbohrungen durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe erforderlich.

In den Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

## **10.10 Bergbau**

Der Planungsbereich liegt über dem auf Steinkohle verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Ver. Westphalia I“ dem auf Steinkohle und Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld „Scharnhorst“ sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Bewilligungsfeld „Westphalia -Gas“. Ebenso befindet sich der Planbereich über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeldern „Borussia Gas“(zu gewerblichen Zwecken) und „CBM - RWTH“ (zu wissenschaftlichen Zwecken). Eigentümerin des Bergwerksfeldes „ver. Westphalia I“ und Inhaberin der Bewilligung für das Erlaubnisfeld „Westphalia-Gas“ ist die thyssenkrupp Business Services GmbH. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Scharnhorst“ ist die RAG AG. Inhaberin der Erlaubnis „Borussia Gas“ ist die Minegas GmbH. Inhaberin der Erlaubnis „CBM - RWTH“ ist die RWTH Aachen.

Im Verfahren wurden die Bergwerksfeldeigentümerinnen bzw. Inhaberinnen der Bewilligungen beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Von dort wurden keine Bedenken gegen die Planung vorgebracht.

Nach den der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW, vorliegenden Unterlagen ist im Planungsgebiet kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert.

Über zukünftige bergbauliche Maßnahmen im Bebauungsplanbereich ist der Bezirksregierung Arnsberg nichts bekannt.

Nach Mitteilung der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW sind im dort geführten Bergbau-Altlast-Verdachtsflächenkataster (BAV-Kat) für den Bereich des Bebauungsplanes

InN 219 auf dem Gelände der ehemaligen Hüttenwerke Hoesch in Dortmund und dessen unmittelbare Umgebung derzeit folgende ehemaligen begaublichen Betriebsstätten verzeichnet:

- Halde Kaiserstuhl 1, (BAV-Kat-Nr.: 4410-A-019)
- Halde Kaiserstuhl 2, (BAV-Kat-Nr.: 4410-A-020)
- Schachtanlage Kaiserstuhl 1, einschl. Kokerei, (BAV-Kat-Nr.: 441 OS-010) .
- Schachtanlage Kaiserstuhl 2, einschl. Kokerei, (BAV-Kat-Nr.: 4410-S-016)
- Kokerei Kaiserstuhl 3, (Hochofenanlage Hoesch), (BAV-Kat-Nr.:441 O-S-011)
- Koksgasleitung (Kaiserstuhl-Min. Stein-Gasometer), (BAV-Kat-Nr.: 441 O-S-039)

### **10.11 Methanausgasung**

Seit 1991 kam es an mehreren Stellen im Stadtgebiet zu Austritten von Methangas an der Tagesoberfläche. Nähere Überprüfungen ergaben, dass es sich in diesen Fällen um natürliche Gasvorkommen aus dem Steinkohlegebirge handelt. Solche Austritte können durch natürliche (z. B. geologische Verwerfungen, Brüche etc.) und anthropogene (z. B. Bohrungen, Geländeeinschnitte etc.) Wegsamkeiten begünstigt werden.

Die Arbeitskarte der potenziellen Methanaustritte im Stadtgebiet Dortmund (Stand: Oktober 2002) unterteilt das Stadtgebiet in mehrere Bereiche hinsichtlich der Austrittswahrscheinlichkeit. Das Plangebiet liegt überwiegend in der Zone 1. Danach sind Methangasaustritte „wenig wahrscheinlich“.

Bisher sind keine konkreten Austritte bekannt. Ein Teil des Plangebiets westlich des Hoeschmuseums liegt in der Zone 2 dieser Karte. Danach sind Methangasaustritte „hinreichend wahrscheinlich“. Bisher sind auch hier keine konkreten Austritte bekannt. Wegen der hinreichenden Wahrscheinlichkeit sind im Vorfeld der Planrealisierung (z.B. im Rahmen der Baugrunderkundung) Untergrunduntersuchungen und -messungen zur Feststellung des möglichen Methangaspotentials durch einen Sachverständigen vorzunehmen. In dem nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren wird über einen Hinweis die Empfehlung zur vorsorglichen Installation einer Gasflächendrainage oder eines vergleichbaren Systems unterhalb von Gebäuden ausgesprochen. Im Bebauungsplan ist ein entsprechender Hinweis aufgenommen worden.

## **11. Immissionsschutz**

Das Kapitel behandelt die Immissionen im Plangebiet und im Umfeld der Planung, die durch die Planung hervorgerufen werden. Dies betrifft den Verkehrslärm (Kap. 11.1), den Gewerbelärm (Kap. 11.2) und die Luftschadstoffe (Kap. 11.3). Ebenso werden die auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen betrachtet.

### **11.1 Lärmbelastung durch Verkehr**

Nach § 1 Abs. 6 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen u.a. insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen.

Auf die vorhandenen und geplanten Nutzungen im Plangebiet (Sonder- und Gewerbegebiete sowie öffentliche Grünflächen - Parkanlagen) wirkt Straßen- und Schienenverkehrslärm insbesondere durch die Bahnstrecke Dortmund – Münster/Gronau (Strecke 2100), die umgebenden vorhandenen Straßen Bornstraße, Brackeler Straße sowie durch die geplanten Straßen Hoeschallee, Westfalenhüttenallee und die westliche Springorumstraße ein. Daher sind die hiervon ausgehenden Immissionen im Plangebiet zu ermitteln und ggf. erforderliche aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen zu diskutieren. Die Anforderungen gemäß der 16.BImSchV bei dem Neubau von Straßen sind ebenfalls zu beachten. Außerdem sind auch die Auswirkungen der zusätzlichen Verkehre aufgrund der Planungen auf empfindliche Nutzungen außerhalb des Plangebietes zu betrachten.

Für den Bebauungsplan wurde eine schalltechnische Untersuchung<sup>8</sup> erstellt, um die o.g. Geräuschemissionen zu ermitteln und festzustellen, welche Schallschutzmaßnahmen erforderlich werden. Diese Untersuchung basiert auf den unter Kap. 8.2.1 genannten und den Gutachtern zur Verfügung gestellten Berechnungsgrundlagen.

#### **11.1.1 Rechtliche Grundlagen**

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete (außerhalb des B-Plans) soweit wie möglich vermieden werden. Hierbei sollen Lärmquellen berücksichtigt werden, welche fortlaufende Geräusche emittieren, wie z. B. Verkehrs- und Gewerbelärm.

#### **Orientierungswerte nach DIN 18005 - Schallschutz im Städtebau -**

Da aus räumlichen und strukturellen Gegebenheiten häufig eine gegenseitige Beeinflussung der verschiedenen Nutzungsbereiche nicht vermieden werden kann, sind entsprechend der definierten Schutzwürdigkeit im Beiblatt 1 der DIN 18005 Orientierungswerte angegeben. Diese werden bei der städtebaulichen Planung herangezogen, sind aber lediglich eine Orientierungshilfe für die planerische Abwägung.

---

<sup>8</sup> Heine + Jud, Ingenieurbüro für Umweltakustik, Schalltechnische Untersuchung Bebauungsplan InN 219 „Haupterschließung Westfalenhütte“ in Dortmund, Dortmund, Januar 2018

Entsprechend Beiblatt 1 zu DIN 18005, Teil 1, gelten folgende Orientierungswerte für die Beurteilungspegel:

Gebietsnutzung	Orientierungswert in dB(A)	
	tags (6 bis 22 Uhr)	nachts (22-6 Uhr)
Kern-/Gewerbegebiet (MK / GE)	65	55 / 50
Dorf-/Mischgebiete (MD / MI)	60	50 / 45
Allgemeine Wohngebiete (WA)	55	45 / 40
öff. Grünfläche (Parkanlage)	55	Kein Schutzbedarf

Der niedrigere der beiden angegebenen Nachtwerte gilt für Industrie-, Gewerbe und Freizeitlärm, der höhere für Verkehrslärm.

Die DIN 18005 - Schallschutz im Städtebau - als schalltechnische Beurteilungsgrundlage für die städtebauliche Planung - gibt als Orientierungswert für sonstige Sondergebiete, soweit sie schutzwürdig sind, je nach Nutzungsart tags 45 - 65 dB (A) und nachts 35 - 65 dB (A) vor. Im vorliegenden Fall wird das an der westlichen Springorumsstraße festgesetzte Sondergebiet „Forschung und Entwicklung“ bei der schalltechnischen Beurteilung einem Gewerbegebiet zugeordnet, da die vorgesehene Nutzung am ehesten einem Gewerbegebiet entspricht. Damit sind für das Sondergebiet 65 dB (A) tags und 55 bzw. 50 dB (A) nachts zugrunde zu legen. Für die Beurteilung ist tags der Zeitraum von 6.00 bis 22.00 Uhr, nachts der Zeitraum von 22.00 bis 6.00 Uhr maßgeblich.

#### **Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV)**

Die gemäß § 43 BImSchG erlassene Verkehrslärmschutzverordnung gilt für den Bau und die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen und Schienenwegen und legt Immissionsgrenzwerte in Abhängigkeit vom Grad der Schutzbedürftigkeit fest. Für den Neubau der Westfalenhüttenallee, der westlichen Springorumstraße und der Hoeschallee sind diese Verordnung und die zugehörigen weiteren Konkretisierungen entsprechend anzuwenden. Den Schutz von Parkanlagen, Erholungswald, Grünflächen oder dergleichen sieht die 16. BImSchV nicht vor. Hier fehlt das Merkmal der Nachbarschaft, d.h. die Zuordnung zu einem bestimmten Personenkreis mit regelmäßigem und nicht nur vorübergehendem Aufenthalt.

Gebietsnutzung	Immissionsgrenzwert in dB (A)	
	tags (6 bis 22 Uhr)	nachts (22-6 Uhr)
Krankenhäuser, Schulen, Kurheime und Altenheime	57	47
Wohngebiete	59	49
Kern-, Dorf- und Mischgebiete	64	54
Gewerbegebiete	69	59

Im Rahmen des Straßenneubaus werden die neu zu bauende Westfalenhüttenallee, die Hoeschallee und die Planstraße A betrachtet. Darüber hinaus werden die bereits bestehende westliche Springorumstraße (Umbau), die Oesterholzstraße und die Hildastraße gemäß den Vorgaben der 16. BImSchV in die Betrachtung einbezogen.

Die Oesterholzstraße, die heute am Werkstor 1 endet, sowie die Hildastraße, die heute am Bahngleis endet, sind derzeit Sackgassen. Sie sind in den Untersuchungsbereich mit einzubeziehen, da sie zukünftig für den Durchgangsverkehr offen sein werden und somit eine Funktionsänderung erfahren.

### **11.1.2 Beurteilung der Lärmsituation im Plangebiet gemäß DIN 18005**

Zur Einschätzung, an welchen Stellen im Plangebiet Lärmschutz erforderlich wird, wurde, unter Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit der Gebiete, der einwirkende Schall auf Basis der Verkehrsstärken des Straßen- und Schienenverkehrs durch eine Ausbreitungsrechnung - zunächst ohne Schallschutzmaßnahmen - ermittelt. Hierzu werden der Analysefall sowie die Planfälle (siehe unter Kap. 8.2.1.1) betrachtet. Für die weitere Berechnung werden Immissionsorte für die maßgeblichen Bereiche definiert. Dies sind die im Plangebiet liegenden Gewerbegebiete 1 und 2, das Sondergebiet sowie der Quartierspark im Westen und der Hoeschpark.

Die Auswirkungen durch den vorhandenen Straßen- und Schienenverkehr ergaben im Analysefall A0 ohne Lärmschutzmaßnahmen lediglich an der Bornstraße und am Quartierspark tags eine Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005, an der Bornstraße hervorgerufen durch den Straßen- und am Quartierspark durch den Schienenverkehr der DB-Strecke Dortmund – Münster. Nachts werden die Orientierungswerte eingehalten.


Für die Prognoseplanfälle P0, P1 und P2 wurden die geplanten Gebäude sowie das geplante Umlagerungsbauwerk berücksichtigt. Die Beurteilungspegel, hervorgerufen durch den zukünftigen Straßen- und Schienenverkehr, betragen in den Prognosefällen P1 und P2 im Gewerbegebiet GE 1 bis 65 dB(A) tags und bis 60 dB(A) nachts, im Gewerbegebiet GE 2 bis 72 dB(A) tags und 67 dB(A) nachts. Die Orientierungswerte der DIN 18005 werden im Gewerbegebiet GE 1 tags und nachts eingehalten, im Gewerbegebiet GE 2 tags bis 7 dB(A) und nachts bis 2 dB(A) überschritten. Maßgeblich sind hier die Schienenstrecke 2100 und die Hoeschallee. Im Vergleich zum Prognose-Nullfall P0 (ohne Bau der Westfalenhüttenallee und der Hoeschallee) erhöhen sich die Beurteilungspegel um bis zu 14 dB(A) tags und um bis zu 10 dB(A) nachts.

In den Parkgebieten (Berechnungshöhe 2 m über Gelände) betragen die Beurteilungspegel im Planfall P1/P2 bis zu 65 dB(A) tags. Der Orientierungswert für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tags wird um bis zu 10 dB(A) überschritten. Maßgebliche Lärmquellen sind im Bereich Hoeschpark die Hoeschallee und im Quartierspark die Schienenstrecke 2100. Im Quartierspark werden die Beurteilungspegel durch eine Umsetzung der Planung nicht erhöht. Im Hoeschpark kommt es gegenüber dem Prognose-Nullfall aufgrund der neu geplanten Hoeschallee zu einer Erhöhung der Pegelwerte von bis zu 9 dB(A) tags (Heine + Jud 2017, S. 18).

Da die Orientierungswerte der DIN 18005 überschritten werden, sind mögliche Lärmschutzmaßnahmen zu prüfen, abzuwägen und festzusetzen. Für die Dimensionierung werden die Verkehrszahlen des Prognosefalls P2 herangezogen, da dieser die höheren Beurteilungspegel hervorruft.

#### Bereich Gewerbegebiet Hildastraße (GE 2)

Durch die Berechnung wurde festgestellt, dass - bedingt durch den Bau der Nordspange und durch die Schienstrecke 2100 - an den Gewerbebauten südlich der Hildastraße in den Prognosefällen P1 und P2 Beurteilungspegel von 72 dB(A) tags und 67 dB(A) nachts auftreten. Die Orientierungswerte der DIN 18005 werden um 7 dB(A) tags und 2 dB(A) nachts überschritten.

Um hier einen Vollschutz zu erreichen, wären Lärmschutzwände mit einer Höhe von 7m über Gelände erforderlich. Da zum Bau dieser Wände die bestehende Baumreihe an der Hildastraße entfernt werden müsste und aus städtebaulichen Gründen an der Bornstraße (der hier vorhandene Gewerbebetrieb hat hier eine Zufahrt zu seinen Hallen) keine Lärmschutzwand errichtet werden kann, soll der erforderliche Schallschutz über passive Maßnahmen sichergestellt werden. Es wird eine entsprechende Textliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen (vgl. Textliche Festsetzung .

#### Bereich Quartierspark

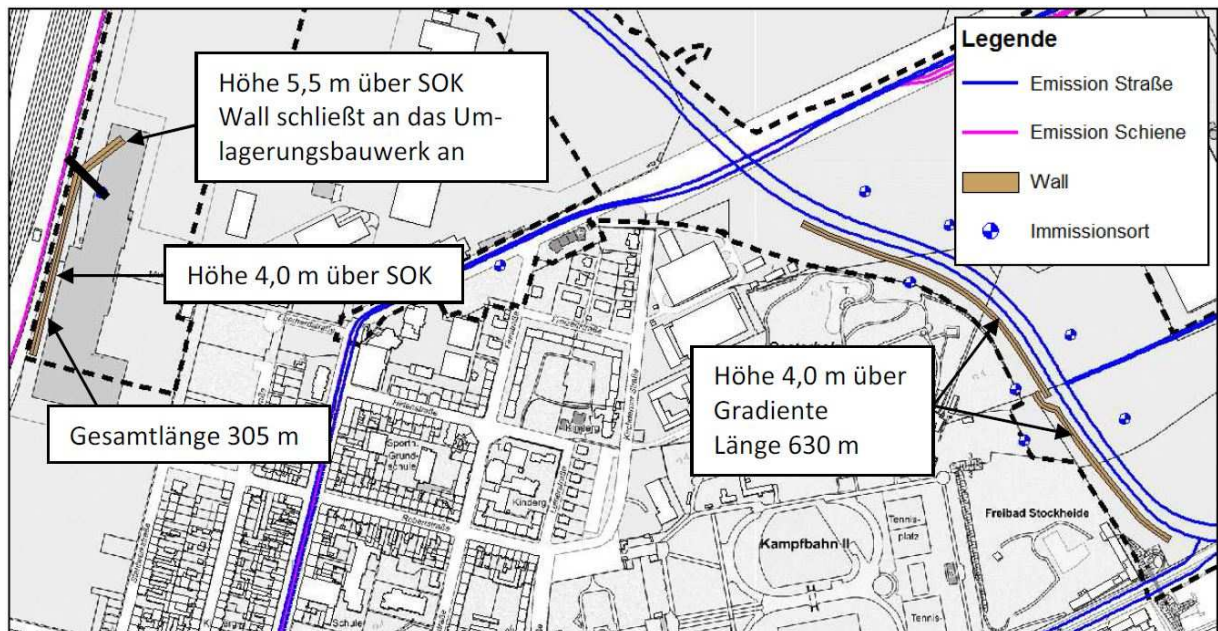
Um im gesamten Bereich des Quartiersparks einen Vollschutz (Einhaltung des Orientierungswerts tags) zu erreichen, wäre eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von bis zu 7 m bzw. ein Lärmschutzwall mit einer Höhe von bis zu 8 m über Schienenoberkante (SOK) der Strecke 2100 erforderlich. Für den Bereich Quartierspark wurde darüber hinaus überprüft, welche Wirkung ein Wall mit verminderten Ausmaßen (Begrenzung auf den Bebauungsplanbereich; Gesamtlänge 305 m; Höhe 4,0 bis 5,5 m über Schienenoberkante der Strecke 2100, vgl. Abbildung 19) aufweist. Da das Gelände nach Norden hin (in Richtung des Umlagerungsbauwerks) ansteigt, läuft der Wall mit einer Endhöhe von 5,5 m über SOK im Umlagerungsbauwerk aus. Mit dem beschriebenen Wall bleibt am Immissionsort Quartierspark eine Überschreitung des Orientierungswerts von rund 1 dB(A) bestehen. Verbleibende Überschreitungen im weiter südlich gelegenen Parkbereich entfallen, wenn der Wall im Zuge der Umsetzung des im B-Plan InN 226 geplanten südlich angrenzenden allgemeinen Wohngebietes nach Süden hin verlängert wird (ebenda, S. 22). Die verbleibende geringfügige Überschreitung von 1 dB(A) wird als tolerierbar angesehen, da die Nutzung des Parks noch nicht abschließend festgelegt ist und dementsprechend auch ggf. vorgesehene lärmverursachende und/oder lärmtolerantere Nutzungen in den Bereichen angesiedelt werden können, wo höhere Pegel seitens des Lärms durch den Schienenverkehr zu erwarten sind.

#### Bereich Hoeschpark

Für einen Vollschutz im Bereich des Hoeschparks (Einhaltung des Orientierungswerts tags) ist eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von 3,5 m bzw. ein Lärmschutzwall mit einer Höhe von 4 m über Gradienten (Hoeschallee) und einer Länge von 630 m erforderlich (vgl. Abbildung 19). Ein durchgehendes Bauwerk ist jedoch aufgrund der Anbindung des geplanten Fuß- und Radwegs (Bereich westl. Anschluss Kaltbandstrasse) nicht umsetzbar. Es soll daher ein Lärmschutzwall mit Durchgang und



überlappendem Lärmschutz umgesetzt werden (ebenda S. 24). Mit dem Bau dieser Lärmschutzmaßnahme wird im Hoeschpark der Orientierungswert von 55 dB(A) tags eingehalten.

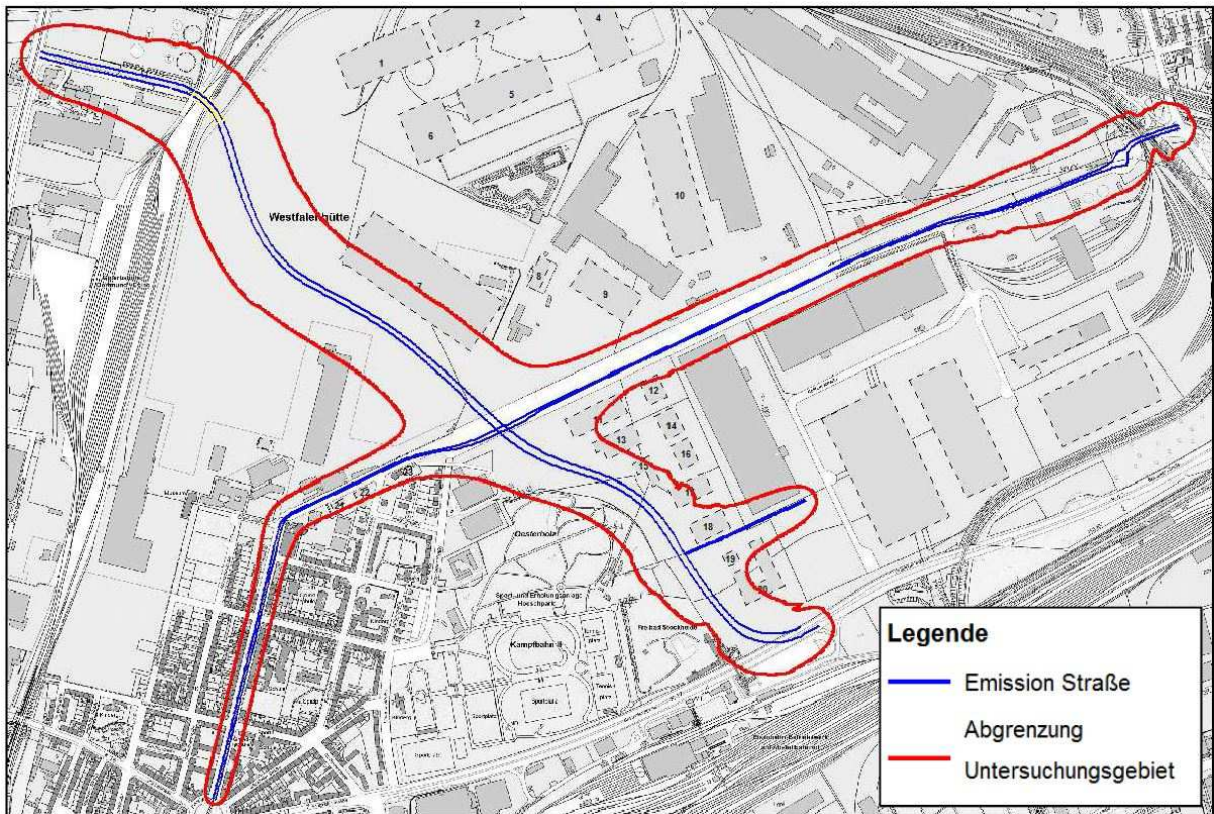


**Abbildung 20: Lärmschutzanlagen im Plangebiet InN 219**

### 11.1.3 Beurteilung des Straßenneubaus gemäß 16. BImSchV

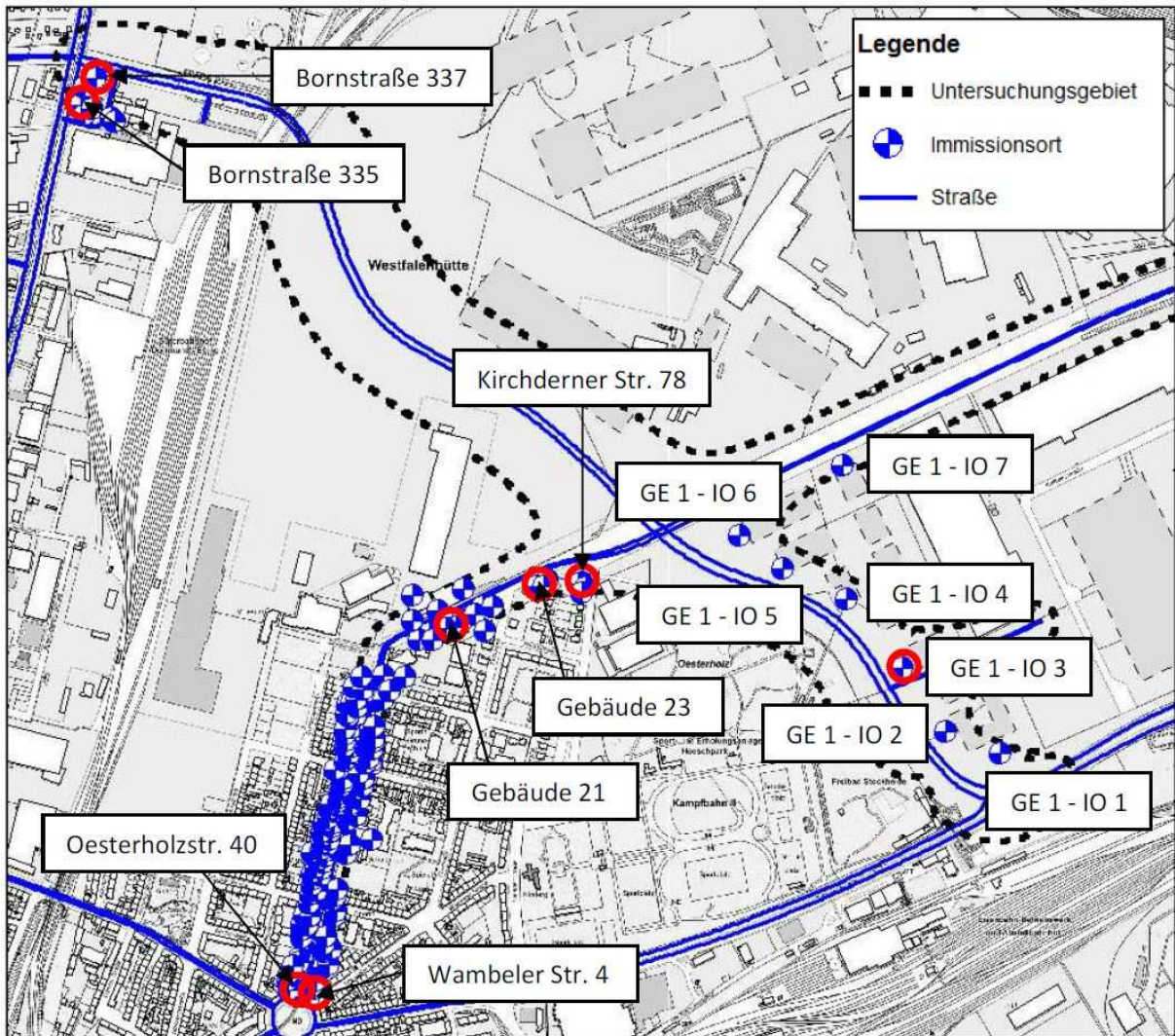
Ergänzend zur städtebaulichen Beurteilung des Verkehrslärms wird eine Beurteilung der Straßenneubaumaßnahmen nach den Vorgaben der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV), die für den Neubau oder die Änderung von Straßen gilt, durchgeführt. Hierfür werden die Immissionen, die von dem Vorhaben ausgehen und auf die bestehende und die geplante Bebauung einwirken, ermittelt, den Immissionsgrenzwerten der 16. BImSchV gegenübergestellt und Schallschutzmaßnahmen diskutiert.

Zunächst ist für die Betrachtung des Straßenneubaus der Untersuchungsraum abzugrenzen, der vom B-Planbereich abweicht und nach der Richtlinie für den Verkehrslärmschutz vorgenommen wird. Hier nach wird für die Ermittlung des Beurteilungspegels die volle Verkehrsstärke (Planfall P2) zugrunde gelegt.



**Abbildung 21: Untersuchungsbereich nach 16. BImSchV**

Da die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV an der bestehenden Bebauung im Untersuchungsbereich überschritten werden, werden aktive und passive Lärmschutzmaßnahmen erforderlich.



**Abbildung 22: Lage der Immissionsorte nach 16. BImSchV**

Bereich Anschluss Planstraße A (Anbindung des Logistikparks Westfalenhütte)

Durch die Berechnung wurde festgestellt, dass durch den Bau der Nordspange und der Planstraße A bedingt, an den geplanten Gewerbebauten im GE 1 die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für Gewerbegebiete eingehalten werden. Daher sind hier keine Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen. Bei dem Gebäude im angrenzenden Logistikpark handelt es sich um eine bestehende Logistikhalle und somit nicht um eine schutzwürdige Nutzung. Daher sind hier ebenfalls keine Schallschutzmaßnahmen vorzusehen.

Bereiche Hoeschallee und Westfalenhüttenallee

Weiterhin wurde ermittelt, dass durch den Bau der Nordspange und Westfalenhüttenallee an den geplanten und bestehenden Gewerbebauten die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für Gewerbegebiete eingehalten werden. Lärmschutzmaßnahmen sind daher hier nicht erforderlich.

#### Bereich Gewerbegebiet Hildastraße (GE 2)

Die Berechnung ergab weiterhin, dass - bedingt durch den Bau der Nordspange an den Gewerbegebäuden südlich der Hildastraße in den Prognosefällen P1 und P2 Beurteilungspegel von 68 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts auftreten. Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für Gewerbegebiete werden eingehalten.

#### Gebäude Kirchderner Str. 78

Bei freier Schallausbreitung ergibt sich im Nachtzeitraum an dem Gebäude Kirchderner Str. 78 eine Überschreitung des Immissionsgrenzwertes der 16. BImSchV für allgemeine Wohngebiete von 3 dB(A). Insofern sind hier Schallschutzmaßnahmen erforderlich.

Für einen Vollschutz (Einhaltung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV tags und nachts) für das Gebäude Kirchderner Str. 78 wäre lt. Lärmgutachten entlang der Westfalenhüttenallee eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von rund 3,5 m bzw. ein Wall mit einer Höhe von bis zu 4,25 m über Gradienten und einer Länge von ca. 135 m erforderlich (Heine + Jud 2018, S. 35).

Eine derartige Wand bzw. ein Wall würde jedoch aufgrund der örtlichen Gegebenheiten die Sichtbeziehungen im Kreuzungsbereich stören. Weiterhin würde die Durchlässigkeit und Zugänglichkeit zu den Naherholungsflächen erschwert und es müssten dafür weitere zehn Bestandsbäume gefällt werden. Daher steht die Umsetzung des aktiven Lärmschutzes in keinem angemessenen Verhältnis zu passiven Schutzmaßnahmen der beiden betroffenen Fassadenseiten des Gebäudes Kirchderner Straße 78, sodass dem Grunde nach ein Anspruch auf passive Schallschutzmaßnahmen besteht.

#### Bereich Oesterholzstraße

Bei freier Schallausbreitung ergeben sich Überschreitungen des Immissionsgrenzwertes der 16. BImSchV für allgemeine Wohngebiete von bis zu 4 dB(A) tags und 7 dB(A) nachts. Daher werden Schallschutzmaßnahmen erforderlich.

Entlang der Oesterholzstraße ist die Errichtung einer Lärmschutzwand aufgrund der städtebaulichen Situation nicht möglich (Erschließung der Grundstücke, die Gebäude liegen nur durch den Gehweg getrennt unmittelbar an der Straße). Hier werden folglich passive Maßnahmen vorgesehen.

Für die Gebäude mit einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV besteht ein Anspruch auf passive Schallschutzmaßnahmen dem Grunde nach. Der Anspruch steht unter dem Vorbehalt einer Prüfung der tatsächlichen Notwendigkeit solcher Maßnahmen. Die tatsächliche Notwendigkeit passiver Schallschutzmaßnahmen sowie ihr Umfang richten sich nach der Schutzbedürftigkeit vorhandener Räume in Bestandsgebäuden sowie der hier vorhandenen Schalldämmmaße von Außenbauteilen. Die Ermittlung der erforderlichen Maßnahmen erfolgt nach dem in der 24. BImSchV genannten Verfahren. Im Folgenden werden die anspruchsberechtigten Gebäude aufgeführt:

Kirchderner Straße 78	Oesterholzstraße 76	Oesterholzstraße 103
Oesterholzstraße 40	Oesterholzstraße 78	Oesterholzstraße 105
Oesterholzstraße 42	Oesterholzstraße 79	Oesterholzstraße 107
Oesterholzstraße 44	Oesterholzstraße 80	Oesterholzstraße 108
Oesterholzstraße 51	Oesterholzstraße 81	Oesterholzstraße 109
Oesterholzstraße 53	Oesterholzstraße 82	Oesterholzstraße 110
Oesterholzstraße 54	Oesterholzstraße 83	Oesterholzstraße 111
Oesterholzstraße 55	Oesterholzstraße 84	Oesterholzstraße 112
Oesterholzstraße 56	Oesterholzstraße 85	Oesterholzstraße 113
Oesterholzstraße 57	Oesterholzstraße 86	Oesterholzstraße 114
Oesterholzstraße 58	Oesterholzstraße 87	Oesterholzstraße 115
Oesterholzstraße 60	Oesterholzstraße 88	Oesterholzstraße 117
Oesterholzstraße 61	Oesterholzstraße 89	Oesterholzstraße 118
Oesterholzstraße 62	Oesterholzstraße 90	Oesterholzstraße 119
Oesterholzstraße 63	Oesterholzstraße 91	Oesterholzstraße 122
Oesterholzstraße 64	Oesterholzstraße 92	Oesterholzstraße 123
Oesterholzstraße 66	Oesterholzstraße 93	Oesterholzstraße 124
Oesterholzstraße 67	Oesterholzstraße 94	Oesterholzstraße 125
Oesterholzstraße 67a	Oesterholzstraße 95	Oesterholzstraße 126
Oesterholzstraße 68	Oesterholzstraße 96	Oesterholzstraße 127
Oesterholzstraße 70	Oesterholzstraße 97	Oesterholzstraße 128
Oesterholzstraße 71	Oesterholzstraße 98	Oesterholzstraße 130
Oesterholzstraße 72	Oesterholzstraße 99	Oesterholzstraße 132
Oesterholzstraße 73	Oesterholzstraße 100	Robertstraße 20
Oesterholzstraße 74	Oesterholzstraße 102	Wambeler Straße 4

#### 11.1.4 Lärmauswirkungen des geplanten Straßenbaus im größeren Umfeld

Durch den Neubau der Westfalenhüttenallee und der Hoeschallee kommt es großräumig zu Veränderungen der Verkehrsströme und damit auch zur Abnahme bzw. Zunahme der Verkehrslärmimmissionen auf umliegenden Straßen. Die wesentlichen Wirkungen v.a. auf die Straßenzüge mit empfindlichen Nutzungen stellen sich analog zu den Verkehrsmengen dar. Betrachtet wird hierbei in erster Linie der Planfall P1, der eine durchgehende Nordspange noch nicht berücksichtigt.

Durch den Bau der Westfalenhüttenallee und der Hoeschallee verringern sich die Beurteilungspegel an einigen untersuchten Immissionsorten um bis zu 2 dB(A) tags und bis zu 1,9 dB(A) nachts gegenüber dem Prognosenullfall. An weiteren Abschnitten kommt es durch eine Erhöhung der Verkehrszahlen zu einer Erhöhung der Beurteilungspegel um bis zu 1,8 dB(A) tags und 1,2 dB(A) nachts.

Die Mehrbelastungen entstehen vor allem auf den Straßen, die zur Hoeschallee führen und daher vor allem durch die „Sogwirkung“ der Hoeschallee zu begründen sind.

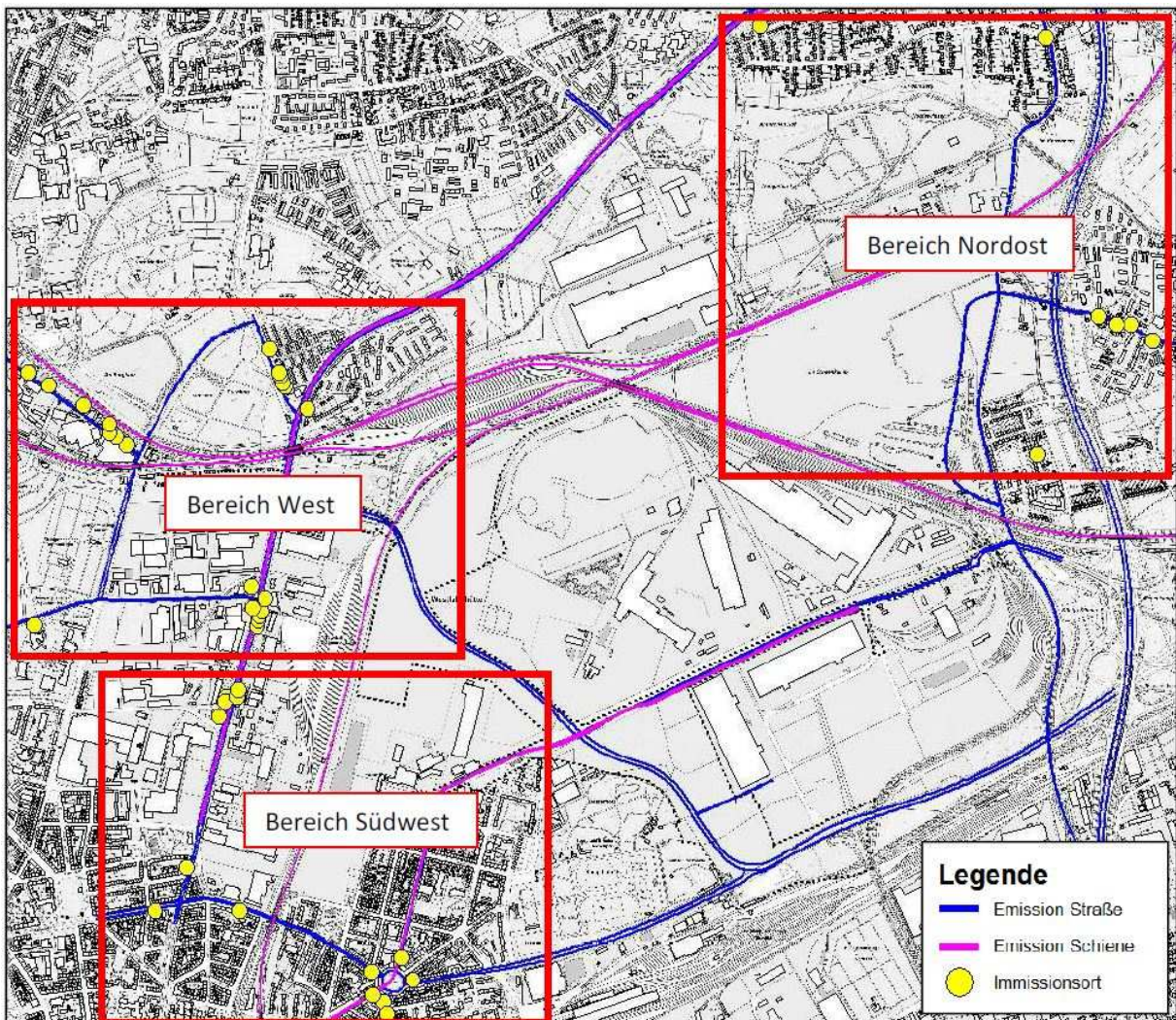


Abbildung 23: Lage der Immissionsorte im größeren Umfeld

#### 11.1.4.1 Abnahme der Lärmimmissionen

##### Bereich Südwest: Brackeler Straße / Borsigplatz / Borsigstraße

Die Umlenkung der Verkehrsnachfrage von der Brackeler Straße auf die Hoeschallee bewirkt Entlastungen auf dem Straßenzug der Brackeler Straße / Borsigplatz / Borsigstraße: Die Entlastungen liegen zwischen 32% und 45% je nach Abschnitt und sind somit auch deutlich spürbar. Auch die Lärmpegel verringern sich entsprechend um bis zu 2,4 dB(A) tags und um bis zu 2,2 dB(A) nachts gegenüber dem Prognose Nullfall (ebenda S. 41). Dadurch ergibt sich in diesem dicht besiedelten Quartier eine deutliche Entlastung der Anwohner.

Bereich Südwest: Oestermärsch

Die hohen Pegel in diesem Bereich nehmen geringfügig um maximal 0,1 dB(A) ab.

Bereich Südwest: Mallinckrodtstraße

Die hohen Pegel in diesem Bereich nehmen geringfügig um maximal 0,3 dB(A) ab.

Bereich Südwest: Südliche Bornstraße

Die festgestellte leichte Verkehrsentslastung von 13% auf der Bornstraße nördlich der Bergmannstraße führt zwar zu einer geringen Reduktion der Beurteilungspegel. Die Lärmwerte bleiben jedoch immer noch auf einem hohen Niveau von max. 70,4 dB(A) tags und 63,1 dB(A) nachts.

Bereich Nordost: nördliche Derner Straße

Durch die Verbindung der Nordstadt und Eving über die Hoeschallee und die Westfalenhüttenallee zur B236n wird auch die Derner Straße entlastet. Der hier gelegene Immissionsort an der Gruwellstraße weist eine Verringerung der Lärmpegel von 1,3 dB(A) tags und 1,0 dB(A) nachts auf. Insofern werden die Wohnbereiche südlich der Derner Straße spürbar entlastet.

Bereich Nordost: Im Karrenberg

Von der Verkehrsumlenkung profitiert vor allem der Abschnitt Kirchderne, in dem eine Minderung um 1,7 / 0,9 dB(A) tags/nachts erreicht werden kann. Hier ergibt sich eine merkliche Entlastung des Siedlungsbereiches Kirchderne.

Bereich West: Osterfeldstraße / Hilbckstraße

Auch an der Osterfeldstraße sinken die Beurteilungspegel um 2,2 dB(A) tags und um 1,1 dB(A) nachts im Planfall P2, wenn der anvisierte durchgängige Bau der Nordspange über die Planstraße Waldfried erfolgen kann. Der Immissionsort an der Hilbckstraße weist dagegen eine nur geringe Senkung der Pegel um 0,4/0,2 dB(A) tags/nachts auf.

#### **11.1.4.2 Zunahme der Lärmimmissionen**

Bereich Südwest: Oesterholzstraße, nördlich Borsigplatz

Das Plankonzept sieht eine Anbindung der Oesterholzstraße an die Springorumstraße vor. Hierdurch wird die derzeitige Sackgasse, die am Werkstor endet zu einer durchgängig zu befahrenden Straße und stellt die Anbindung der Nordstadt an das Entwicklungsgebiet Westfalenhütte dar. Damit einher geht eine Zunahme des Verkehrs und damit auch der Lärmbelastung auf der Oesterholzstraße.

Durch diese Öffnung ist es auch für die Bewohner des Quartiers nördlich des Borsigplatzes möglich, die Hoeschallee und die weiteren Ziele ohne Fahrt über den Borsigplatz und die Brackeler Straße zu erreichen. Eine Öffnung ermöglicht somit auch in Teilen eine Entlastung der Brackeler Straße, welches als zentrales Ziel mit der Realisierung des Bebauungsplans InN 219 verfolgt wird. Eine Abbindung würde zu einer Zunahme der Belastung in der Brackeler Straße führen und das Ziel konterkarieren.

Zur Abminderung der negativen Effekte sind ein Lkw-Fahrverbot sowie die Steuerung des Zuflusses mittels einer Signalanlage an der Hauptkreuzung Hoeschallee/Westfalenhüttenallee vorgesehen.

Trotz dieser Maßnahmen ergibt die Verkehrsprognose, dass sich durch die Öffnung der westlichen Springorumstraße der Verkehr auf der Oesterholzstraße zwischen Tor 1 und dem Borsigplatz von 2.900 Kfz/24 h im Vergleichsfall P0 auf 5.900 Kfz/24 h im Planfall P2 verdoppelt. Dieser Straßenzug wird also stärker vom Verkehr belastet. Zwar ergibt sich eine deutliche Erhöhung des Kfz-Verkehrs, aber aufgrund der zusätzlich vorhandenen Stadtbahnstrecke fallen die Pegelerhöhungen mit nur maximal 1,3°dB(A) moderat aus. Aktive Lärmschutzmaßnahmen sind aufgrund der beengten Platzverhältnisse in der innerstädtischen Lage der Oesterholzstraße nicht umsetzbar. Wie bereits oben festgestellt, besteht für die Gebäude an der Osterholzstraße gemäß der 16. BImSchV ein Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen dem Grunde nach. Bei der Bewertung der erforderlichen Maßnahmen an den Gebäuden werden gemäß den Vorschriften der Verkehrslärmschutzrichtlinie auch die Immissionen des Stadtbahnverkehrs mit einbezogen. Insofern wird für diese Gebäude ein ausreichender Lärmschutz in Form von Schallschutzfenstern zur Verfügung gestellt. Aufgrund der weitestgehend geschlossenen Bebauung entlang der Oesterholzstraße gibt es an jedem Gebäude auch eine ruhige lärmabgewandte Seite. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen wird die Erhöhung als noch zumutbar angesehen.

#### Bereich Südwest: Oesterholzstraße, südlich Borsigplatz

Der Abschnitt der Oesterholzstraße südlich des Borsigplatzes ist ebenfalls eine innerstädtische Straße mit einem engen Straßenquerschnitt. Daher ist hier bereits heute eine relativ hohe Lärmbelastung vorhanden. Im Vergleich zwischen Planfall P0 und P1 kommt es zu einer Erhöhung der Pegel von maximal 1,1 dB(A) tags und nachts. Im Vergleich zwischen dem Analysefall und dem Planfall P1 beträgt die Erhöhung aber nur maximal 0,5 dB(A) tags und nachts. Daher ergibt sich nach Umsetzung der Planung insgesamt keine grundsätzlich veränderte Situation. Die Werte bleiben auch nach Umsetzung der Planung unter der gesundheitsgefährdenden Schwelle von 70/60 dB(A) tags/nachts. Daher werden die Erhöhungen als noch vertretbar eingeschätzt.

#### Bereich West: Eberstraße / Eisenstraße

Der Planfall (P1) berücksichtigt nicht die Verlängerung der Nordspange durch den Abschnitt im Bebauungsplan InN 218 - Am Waldfried. Daher erhöht sich der Verkehr auf der Eisenstraße/Eberstraße im Planfall P1 deutlich stärker als im Planfall P2.

Im Planfall P1 kommt es in der Eberstraße zu einer Erhöhung von 1,8 dB(A) tags und 1,3 dB(A) nachts, im Planfall P2 (nach Durchbau der Planstraße Waldfried) sinkt die Erhöhung der Werte jedoch wieder auf 0,8 dB(A) tags und 0,5 dB(A) nachts. Insgesamt beträgt der Pegel am Immissionsort 8 (Eberstraße 47) im Planfall P1 max. 59,9 dB(A) tags und 55,5 dB(A) nachts. Die Veränderungen sind so geringfügig, dass hier nicht von einer grundsätzlich neuen Lärmsituation ausgegangen werden muss, sondern die seit vielen Jahren bestehende Situation nur unwesentlich verändert wird.

Das Tiefbauamt beabsichtigt in absehbarer Zeit im Zuge der Fahrbahnerneuerung im Bereich der



Eberstraße lärmindernden Asphalt aufzubringen. Hierdurch ergibt sich eine deutliche Verminderung des Lärmpegels in diesem Bereich.

Da vorgesehen ist, dass die Planstraße Waldfried im zeitlichen Zusammenhang mit der weiteren Nordspange gebaut wird und gleichzeitig für den Verkehr freigegeben werden soll, ist davon auszugehen, dass der Planfall P1 nicht eintritt.

Die Eisenstraße verläuft durch ein Gewerbegebiet. Wohnnutzungen sind hier nicht vorhanden. Insofern kann die mit der Verkehrssteigerung verbundenen Pegelsteigerungen als verträglich angesehen werden zumal die Werte auch nach Umsetzung der Planung unter der gesundheitsgefährdenden Schwelle von 70/60 dB(A) tags/nachts bleiben.

#### Bereich Nordost: Friedrich-Hölscher-Straße

Durch die Verlagerung der Verkehre von Scharnhorst in Richtung Innenstadt kommt es östlich der Westfalenhütte zu einer Zunahme des Verkehrs in der Friedrich-Hölscher-Straße um 1.400 Kfz/24 h. Dadurch erhöht sich der Lärmpegel an den Gebäuden an der Friedrich-Hölscher-Straße um maximal 0,6/0,5 dB(A) tags /nachts. Die Lärmsituation in diesem Bereich wird auch wesentlich durch die westlich verlaufende B236 geprägt. Durch die geringfügigen Erhöhungen wird die bestehende Lärmsituation nicht wesentlich verändert, so dass diese minimalen Steigerungen als noch tolerierbar angesehen werden können.

#### Bereich West: Burgholzstraße und Osterfeldstraße

Weitere, aber nicht so starke Zunahmen sind im Zulauf zur „Nordspange“ auf der Burgholzstraße nördlich der Eisenstraße und der Osterfeldstraße zu erwarten. Diese Erhöhungen treten jedoch nur im Planfall P1 auf. Im Planfall P2, also mit dem Neubau der Nordspange im Bereich Waldfried, sinken die Pegel gegenüber dem Planfall P0 z.T. deutlich ab.

In der Osterfeldstraße kommt es im Planfall P1 zu einer Zunahme des Verkehrs, wodurch eine geringfügige Erhöhung der Lärmpegel von max. 0,7 dB(A) tags und 0,4 dB(A) nachts resultiert. Die Gesamtpegel in der Osterfeldstraße nehmen mit zunehmender Entfernung zur Derner Straße ab, da deren Einfluß auf die Pegel abnimmt. So sind im östlichen Teil bereits heute Pegel von mehr als 60 dB(A) nachts vorhanden. An den Gebäuden Osterfeldstraße 13, 15 und 17 werden im Planfall P1 nachts Werte von mehr als 60 dB(A) erreicht.

Aktive Lärmschutzmaßnahmen kommen aufgrund der Zufahrten zu den Grundstücken an der Osterfeldstraße nicht in Betracht. Falls die Verlängerung der Nordspange im Bereich Waldfried wider Erwarten nicht gleichzeitig erfolgen kann, wird den Eigentümern der o.g. Gebäude eine Kostenbeteiligung bei der Umsetzung von passiven Schallschutzmaßnahmen im Rahmen des städtischen Schallschutzfensterprogrammes angeboten.

An dem betroffenen Abschnitt der Burgholzstraße befinden sich keine schutzbedürftigen Nutzungen, insofern sind die Pegelsteigerungen im Planfall P1 unerheblich.

#### Bereich Südwest: Bornstraße

Im Bereich der nördlichen Bornstraße im Abschnitt zwischen Eisenstraße und Hildastraße nimmt der Verkehr um ca. 17% zu. In diesem Bereich werden bereits im Prognose Nullfall P0 die Schwellenwerte der Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts überschritten. Diese werden durch die Planung weiter erhöht. Deshalb sind auch bei relativ geringfügigen Erhöhungen Maßnahmen zu diskutieren, die diesen Erhöhungen entgegenwirken.

Aktive Schallschutzmaßnahmen können ausgeschlossen werden, da diese nicht umsetzbar sind. Die erforderlichen Grundstückszufahrten erfolgen von der Bornstraße und sind freizuhalten. Die Wände müssten auch eine erhebliche Höhe aufweisen, die das Stadtbild nachhaltig beeinträchtigen würden. Die erforderlichen Räume zur Errichtung von Wänden stehen teilweise nicht zur Verfügung.

Der Einbau einer lärmindernden Asphaltdecke ist aufgrund der bestehenden Qualität der heutigen Fahrbahndecke nicht vorgesehen und ein Austausch würde erhebliche Kosten verursachen. Eine Reduzierung der zulässigen Geschwindigkeit kommt aufgrund der Zugehörigkeit der Straßen zum städtischen Hauptverkehrsnetz ebenfalls nicht in Frage.

Die Stadt Dortmund bietet jedoch Betroffenen Eigentümern im Rahmen des städtischen Förderprogrammes zum passiven Schallschutz eine Kostenbeteiligung bei der Umsetzung von passiven Maßnahmen an. Gefördert werden der Austausch von Schallschutzfenstern, bzw. Balkon- und Terrassentüren sowie die nachträgliche Dämmung von Rollladenkästen. Auch der Einbau von schallgedämmten Lüftern in Schlafräumen ist zuwendungsfähig. Voraussetzung für die Förderung sind Außenlärmpegel tagsüber von  $\geq 70$  dB(A) oder nachts von  $\geq 60$  dB(A). Diese Voraussetzung liegt entsprechend des Schallgutachtens nach Umsetzung des Planvorhabens (und auch bereits heute) an folgenden Gebäuden im Umfeld der Planung vor:

- Bornstraße 166, 202, 202a, 239, 241/243, 256, 276, 283, 285, 287, 289 und 291

#### Bereich West: Dammstraße

Die Dammstraße verläuft in einem gewerblich/industriell genutzten Bereich. Dementsprechend sind hier nur sehr wenige schutzbedürftige Nutzungen anzutreffen. Insofern wirkt sich eine Verkehrszunahme auf der Dammstraße nur auf wenige Betroffene aus.

An den Gebäuden an der Dammstraße wird bereits im Prognose Nullfall der Schwellenwert von 60 dB(A) nachts überschritten. Durch die Planung werden die Pegel noch weiter erhöht.

Auch hier können aktive Schallschutzmaßnahmen ausgeschlossen werden, da diese nicht umsetzbar sind. Die wenigen Gebäude mit einer schutzbedürftigen Nutzung verteilen sich über einen relativ langen Abschnitt der Dammstraße, so dass sehr lange Wände erforderlich wären. Dabei sind die erforderlichen Grundstückszufahrten von der Dammstraße freizuhalten. Die Wände müssten auch eine erhebliche Höhe aufweisen, die das Stadtbild nachhaltig beeinträchtigen würden. Die erforderlichen Räume zur Errichtung von Wänden stehen teilweise nicht zur Verfügung.

Der Einbau einer lärmindernden Asphaltdecke ist aufgrund der bestehenden Qualität der heutigen Fahrbahndecke nicht vorgesehen und ein Austausch würde erhebliche Kosten verursachen. Eine Reduzierung der zulässigen Geschwindigkeit kommt aufgrund der Zugehörigkeit der Straße zum städtischen Hauptverkehrsnetz nicht in Frage.

Die Stadt Dortmund bietet jedoch Betroffenen Eigentümern im Rahmen des städtischen Förderprogrammes zum passiven Schallschutz eine Kostenbeteiligung bei der Umsetzung von passiven Maßnahmen an.

Gefördert werden der Austausch von Schallschutzfenstern, bzw. Balkon- und Terrassentüren sowie die nachträgliche Dämmung von Rollladenkästen. Auch der Einbau von schallgedämmten Lüftern in Schlafräumen ist zuwendungsfähig. Voraussetzung für die Förderung sind Außenlärmpegel tagsüber von  $\geq 70$  dB(A) oder nachts von  $\geq 60$  dB(A). Diese Voraussetzung liegt entsprechend des Schallgutachtens nach Umsetzung des Planvorhabens (sowie bereits heute schon) an folgenden Gebäuden im Umfeld der Planung vor:

- Dammstraße 18, 28, 42, 44, 46 und 50

#### **11.1.5 Zusammenfassung Verkehrslärbetrachtung**

Die Berechnungen haben gezeigt, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 für Gewerbegebiete im GE1 und im Sondergebiet eingehalten werden können. Der Hoeschpark und der neue Quartierspark sollen durch Lärmschutzwälle geschützt werden, so dass hier ein insgesamt akzeptables Lärmniveau entsteht. Im Bereich des GE 2 an der Hildastraße sind Lärmschutzwände nicht umsetzbar, daher werden hier passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt.

Hinsichtlich der Betrachtung des Neubaus der Straßen nach der 16. BImSchV wurde festgestellt, dass die Immissionsgrenzwerte in den gewerblich/industriellen Bereichen eingehalten werden können. Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte wurden am Gebäude Kirchderner Straße 78 und an den Gebäuden an der Oesterholzstraße festgestellt. Da hier aktive Maßnahmen nicht in Frage kommen, werden passive Maßnahmen erforderlich.

Hinsichtlich der Auswirkungen der neuen Straßen und der beabsichtigten Nutzungen im Plangebiet auf die Verkehrsentwicklung auf den umliegenden Straßen ist festzuhalten, dass eine erhebliche Senkung der Geräuschpegel im Straßenzug Brackeler Straße/Borsigstraße sowie im Ortsteil Kirchderne eintritt. Nach Umsetzung der Verlängerung der Nordspange im Bereich Waldfried Planfall (P2) ergibt sich auch für die Straßenabschnitte Eberstraße und Osterfeldstraße eine Reduzierung der Lärmpegel. Insofern ist ein wesentliches Ziel, die Entlastung z.T. hoch verdichteter Wohnquartiere, erreicht worden.

Im Bereich der Oesterholzstraße nehmen die Belastungen im Gegenzug allerdings zu. Hier werden passive Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen des Neubaus der Straße nach der 16. BImSchV umgesetzt.

Zusätzliche Belastungen ergeben sich auch auf einem Teil der Bornstraße sowie der Dammstraße.


Hierbei handelt es sich jedoch um gewerbliche/industrielle Gebiete, die nur einen sehr geringen Anteil an Wohnungen u.a. schutzbedürftigen Nutzungen aufweisen. Bereits heute besteht in diesen Bereichen ein hohes Lärmniveau. Die vorhandenen schutzbedürftigen Nutzungen können nicht mittels aktiver Schallschutzmaßnahmen geschützt werden. Aufgrund der sehr hohen Pegel oberhalb der Schwelle zur Gesundheitsgefährdung bietet die Stadt Dortmund den Eigentümern die Förderung von passiven Schallschutzmaßnahmen im Rahmen des städtischen Schallschutzfensterprogrammes an.

Im Bereich der Friedrich-Hölscher-Straße ist ebenfalls mit einer geringfügigen Lärmsteigerung zu rechnen. Hierdurch ändert sich die bestehende Lärmsituation, die auch durch die westlich verlaufende B236 geprägt wird, nicht grundsätzlich, so daß diese Zunahme noch als zumutbar betrachtet werden kann.

Es zeigt sich, dass insgesamt die Lärmsituation im Umfeld des Plangebietes durch die Planung verbessert werden konnte. Lärmpegel an Straßen mit vielen Anwohnern konnten gesenkt und die Verkehre konnten in Bereiche mit wenigen Betroffenen verlagert werden. In einigen Bereichen ergeben sich zwar auch Erhöhungen, die aber durch Maßnahmen kompensiert werden konnten oder sich noch in einem Bereich bewegen, der als noch zumutbar angesehen werden können.

## **11.2 Lärmbelastung durch Industrie und Gewerbe (TA Lärm)**

Bei der Westfalenhütte handelt es sich um eine industrielle Brachfläche, auf der früher Industriebetriebe ansässig waren, die die vorhandene Wohnbebauung durch Industrielärm stark beeinträchtigt haben. Der bestehende Industriebetrieb thyssenkrupp besitzt eine Nutzungsgenehmigung für den Betrieb seiner Anlagen nach Bundesimmissionsschutzgesetz. Südlich vom heutigen industriellen Bestand ist auf den Industrieflächen der Logistikpark mit erheblichem gewerblichem Verkehr entstanden.


Das Plankonzept (siehe Textliche Festsetzung ) sieht vor, dass mit Blick auf die nächstgelegenen schutzbedürftigen Gebiete auf der Gewerbegebietsfläche (GE 1) sowie für den bestehenden Gewerbebereich südlich der Hildastraße (GE 2) lediglich nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe angesiedelt werden sollen, um die bestehende Vorbelastung durch die vorhandenen Betriebe nicht weiter zu erhöhen.

Um einen ausreichenden Immissionsschutz zu der nächstgelegenen Wohnnutzung (beim GE 1 an der Derner Straße 1-3; beim GE 2 an der Kirchderner Straße 78) zu gewährleisten, erfolgt eine Gliederung der Gewerbegebiete auf der Grundlage der Abstandsliste 2007 zum Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Kurzform: MULNV NRW) vom 06.06.2007. Danach sind in den Gewerbegebieten nur nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe nach § 8 Abs. 1 BauNVO zulässig; nicht zulässig sind die unter den lfd. Nrn. 1-221 (Abstandsklasse I-VII) der Abstandsliste zum Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – V-3-8804.25.1 vom 06.06.2007 aufgeführten Anlagen sowie Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad.

Nach § 31 Abs. 1 BauGB können ausnahmsweise die unter den lfd. Nrn. 200-221 (Abstandsklasse VII der o. g. Abstandsliste) aufgeführten Anlagen zugelassen werden, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, dass sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten. Die Begrenzung der Emissionen kann z.B. durch über den derzeitigen Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder Betriebseinschränkungen erreicht werden.

Nach Ziffer 2.2 (Grundsätze für die Anwendung der Abstandsliste) des Abstandserlasses NW ist davon auszugehen, dass bei Einhaltung oder Überschreitung der angegebenen Abstände Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen oder Geräusche beim bestimmungsgemäßen Betrieb der entsprechenden Anlage in den umliegenden Wohngebieten nicht entstehen, wenn die Anlage dem Stand der Technik entspricht.

Die Ausnahmemöglichkeiten nach § 31 Abs. 1 BauGB für Anlagenarten des jeweils nächstgrößeren Abstandes der oben genannten Abstandsliste werden aufgenommen, weil im zu prüfenden Einzelfall z.B. durch besondere technische Maßnahmen oder Betriebsbeschränkungen die Emissionen einer später zu bauenden Anlage so weit begrenzt oder die Ableitbedingungen so gestaltet werden können, dass schädliche Umwelteinwirkungen in den schutzbedürftigen Gebieten vermieden werden.

Eine Wohnnutzung wird in beiden Bereichen ausgeschlossen (vgl. Textliche Festsetzung  (1.2)).

Der vorgesehene Quartierspark grenzt an bestehende Flächen, die außerhalb des Planbereichs liegen (Gebiet westlich Halle 13) und in der Flächennutzungsplan-Änderung langfristig als Sondergebiet „Forschung und Entwicklung“ dargestellt sind, an. Bereits heute befinden sich hier nicht emittierende Sondergebietsnutzungen sowie das Hoeschmuseum. Dementsprechend ist für dieses SO-Gebiet von keinen erheblichen Emissionen auszugehen.

Hinsichtlich des Schutzbedarfes der Öffentlichen Grünfläche - Parkanlage - kann gemäß Erlaß des Landes NRW zur TA-Lärm von einem Immissionsrichtwert von 60 dB(A) tags ausgegangen werden. Nachts besteht kein Schutzanspruch. Als schutzbedürftig können nur Bereiche angesehen werden, die zum dauernden, längeren Aufenthalt vorgesehen sind. Bei der Gestaltung des Quartierparks sollten ruhige Zonen definiert und modelliert werden. Es ist demzufolge kein grundsätzlicher Konflikt zwischen den Nutzungen erkennbar.

### **11.3 Luft- und Feinstaubimmissionen**

Zur Abschätzung und Prüfung der lufthygienischen Belastungssituation, die sich aus der vorgesehenen Folgenutzung und damit der veränderten Verkehrsführung im Umfeld der Planung der Westfalenhütte ergibt, wurde das Ingenieurbüro simuPLAN beauftragt, die Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>)- und Feinstaub (PM<sub>10</sub> und PM<sub>2,5</sub>)- Immissionen mit Hilfe von Simulationsrechnungen zu bestimmen und anhand der Grenzwerte der 39. BImSchV zu bewerten<sup>9</sup>. Mit Hilfe der Luftschadstoffuntersuchung kann insbesondere die

---

<sup>9</sup> Simuplan, Ingenieurbüro für Numerische Simulation, „Erschließung Westfalenhütte – Fachgutachten zu den Luftschadstoffemissionen“, Dorsten, 2017

lufthygienische Entlastungswirkung für die Dortmunder Nordstadt und insbesondere die Wohnquartiere am Borsigplatz quantifiziert und bewertet werden.

Für die Ausbreitungsrechnungen zur Bestimmung der Luftschadstoffkonzentration wurden drei Rechengebiete (RG) mit sensitiven Nutzungen definiert:

- RG1 – Wohnbereich Wambeler Heide
- RG2 – Borsigplatzquartier
- RG3 – Nördlich „Am Waldfried“ / Eving, südlich „An den Teichen“ und „Fischsiedlung“

Die Ausbreitungsrechnungen werden im Rahmen der Gutachtenerstellung mit dem mikroskaligen Strömungs- und Ausbreitungsrechenmodell MISKAM auf Basis der zur Verfügung gestellten Grunddaten für die Planfall-Varianten (vgl. Kap 8.2.1) durchgeführt:

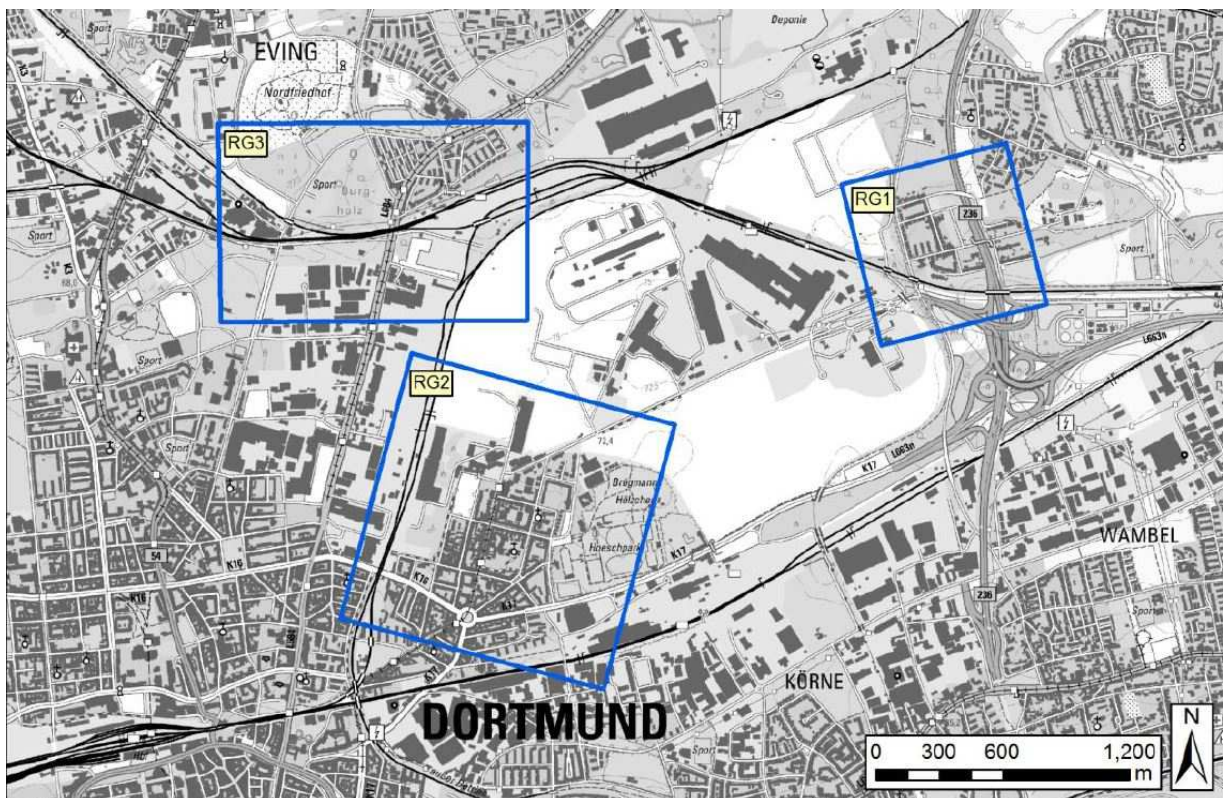


Abbildung 24: Lage der Rechengebiete für die Ausbreitungsrechnung der Luftschadstoffe

### 11.3.1 Hintergrundinformationen und Bewertungsmaßstab

#### Hintergrundinformationen

**Stickstoffoxyde** ( $\text{NO}_x$ ) bilden sich fast ausschließlich bei Verbrennungsvorgängen in Motoren und Großfeuerungsanlagen. Bei diesen Verbrennungsprozessen entsteht in erster Linie Stickstoffmonoxid, das aber in der Atmosphäre schnell zum gesundheitsschädlichen Stickstoffdioxid umgesetzt wird. In Großstädten ist die Konzentration von  $\text{NO}$  als primärem, kurzlebigen Abgasemissionsprodukt ein „Verkehrsindikator“. Während sich der Stickstoffoxidausstoß der Kraftwerke durch den Einbau von

Entstickungsanlagen in den vergangenen Jahren erheblich reduziert hat, ist der Anteil des Straßenverkehrs – trotz Katalysator – aufgrund des unverändert steigenden Fahr- und Transportaufkommens nur leicht gesunken (Simuplan 2017, S.11).

**Feinstäube** (PM) werden anhand ihres Durchmessers in drei Kategorien unterteilt: Inhalierbarer Feinstaub PM<sub>10</sub> (< 10 µm), lungengängiger Feinstaub PM<sub>2,5</sub> (< 2,5 µm) und ultrafeine Partikel UP (< 0,1 µm).

Feine Teilchen (von weniger als 2,5 µm Durchmesser) und ultrafeine Teilchen (bis unter 0,1 µm Durchmesser), die für das menschliche Auge nicht wahrnehmbar sind, machen dabei den gesundheitlich relevanten Teil des Schwebstaubs aus. Die Teilchen stammen aus natürlichen und anthropogenen - also durch menschliche Aktivitäten erschlossene Quellen.

Die gesundheitliche Wirkung von Stäuben insbesondere von Feinstaub wurde gerade in den letzten Jahren in umweltepidemiologischen und toxikologischen Studien beschrieben. Ob eine Gefahr für unsere Gesundheit besteht, hängt ganz entscheidend von der Konzentration, der Expositionszeit und der Partikelgröße ab.

Das bedeutet, je kleiner die Partikel sind, umso größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass diese in den sensiblen inneren Teil der Lunge vordringen und dort deponiert werden. Lösliche Anteile können toxische Substanzen freisetzen und somit zu entzündlichen Prozessen führen. Unlösliche Anteile bilden Schnittstellen zu Zellen, Gewebe und Lungenflüssigkeit. Erhöhte Konzentrationen von Feinstaub können abhängig von der Konzentration und Dauer der Exposition zum Auftreten von Atemwegs- und Herz-Kreislauf-Erkrankungen, zu vermehrten Atemwegssymptomen bei Asthmatikern und sogar zum Anstieg der Mortalität führen (Simuplan 2017, S.13).

### **Bewertungsmaßstab**

Durch die EU-Luftqualitätsrahmenrichtlinie und die zugehörigen Tochterrichtlinien und wurden europaweit gültige **Grenzwerte** für Immissionen durch die Luftschadstoffe festgeschrieben, die auch kleinräumig einzuhalten sind. Mit Novellierung der 22. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wurden diese Grenzwerte in nationales Recht überführt und sind seither als Bewertungsmaßstab heranzuziehen.

Seit dem 11.06.2008 ist zudem die neue Luftqualitätsrichtlinie in Kraft getreten. Ihre Umsetzung in nationales Recht erfolgte mit Verabschiedung der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Die bisherigen, in der 22. BImSchV festgelegten Luftqualitätsstandards für PM<sub>10</sub> und NO<sub>2</sub> blieben erhalten. Zusätzlich wurden sie um einen Immissionsgrenzwert für lungengängigen Feinstaub (PM<sub>2,5</sub>) ergänzt (siehe Tabelle 5).

Allgemein ist zu beachten, dass die oben genannten Grenzwerte nur für Bereiche gelten, in denen sich Menschen aufhalten.

Die folgenden Grenzwerte für NO<sub>2</sub> sind seit dem Jahr 2010, die Grenzwerte für PM<sub>10</sub> seit dem Jahr 2005 und der Grenzwert für PM<sub>2,5</sub> seit 2015 einzuhalten:

**Tabelle 5: Grenzwerte der verkehrsrelevanten Schadstoffe zum Schutz der menschlichen Gesundheit nach 39. BImSchV 2010**

PM <sub>10</sub> [µg/m <sup>3</sup> ] Jahresmittel	PM <sub>10</sub> [µg/m <sup>3</sup> ] Tagesmittel	PM <sub>2,5</sub> [µg/m <sup>3</sup> ] Jahresmittel	NO <sub>2</sub> [µg/m <sup>3</sup> ] Jahresmittel	NO <sub>2</sub> [µg/m <sup>3</sup> ] Max. 1h-Wert
40	50*	25	40	200**

\* Maximal 35 Überschreitungen im Kalenderjahr zulässig. Dies entspricht in etwa dem 90,4-Perzentil der Tagesmittelwerte.

\*\* Maximal 18 Überschreitungen im Kalenderjahr zulässig. Dies entspricht in etwa dem 99,8-Perzentil der Stundenmittelwerte.

### 11.3.2 Eingangsdaten

**Emissionen:** Die Emissionsberechnungen erfolgten mit dem vom Ingenieurbüro simuPLAN entwickelten Emissionsmodell *KFZEMISS*. Dieses Programm entspricht den Vorgaben der VDI-Richtlinie 3782, Blatt 7 [VDI 2003] und verwendet die im Handbuch für Emissionsfaktoren 3.3 [INFRAS 2017] zusammengestellten Emissionsdaten. In diese Emissionsdaten sind auch neue Erkenntnisse eingeflossen, welche nach Bekanntwerden der Manipulationen an der Abgasreinigung von Dieselfahrzeugen gewonnen wurden.

Mit Hilfe des Handbuchs können Emissionsfaktoren zahlreicher Luftschadstoffe und Klimagase in der Maßeinheit „g/km“ abgerufen werden, wie z.B. Kohlenmonoxid, Kohlenwasserstoffe, Stickoxide, Partikelmasse und Kohlendioxid.

Die Daten des Handbuchs sind nach zahlreichen Parametern, wie Antriebsart (Otto-, Dieselfahrzeug), Fahrzeugkategorie (Pkw, Lkw, Bus, etc.), Fahrzeugkonzept (Euro-Normen), Fahrzeugschicht (jeweilige Hubraum- bzw. Gewichtsklasse) Straßenkategorie (innerorts, außerorts, Autobahn), der dazugehörigen Verkehrssituation sowie möglichen Abgasminderungstechniken, gegliedert.

**Verkehrszahlen:** Für die Berechnung der Schadstoffemissionen werden Verkehrszahlen in Form von DTV-Werten (durchschnittlicher täglicher Verkehr) und Anteilen schwerer Nutzfahrzeuge benötigt. Für jedes der untersuchten Szenarien wurden die benötigten Verkehrsangaben für jeden Straßenabschnitt im Plangebiet vom Bereich Mobilität des Stadtplanungs- und Bauordnungsamts der Stadt Dortmund zur Verfügung gestellt.

**Verkehrssituation und Störungsgrad:** Zur Berechnung der Abgasemissionen auf der Grundlage des HBEFA 3.3 muss jeder Fahrspur eine Verkehrssituation zugewiesen werden. Neben der Verkehrssituation ist auch die Wahl des Störungsgrades (sog. „Level of Service“ – LoS) bei der Emissionsberechnung ein entscheidender Parameter. Im Emissionsmodell *KFZEMISS* wird der LoS automatisch für jede Fahrspur im Tagesgang auf Grundlage der Verkehrsdaten und typischer Straßenkapazitäten berechnet.

Weitere Eingangsdaten für die Emissionsberechnung sind Kaltstartzuschläge, die Längsneigung einer Straße, die Flottenzusammensetzung, das Aufwirbeln und der Abrieb von PM<sub>10</sub> und PM<sub>2,5</sub>.



Auf der Basis der oben angegebenen Methodik, Daten und Annahmen wurden mit Hilfe von synthetischen Tagesganglinien des Verkehrsaufkommens die NO<sub>x</sub>-, PM<sub>10</sub>- und PM<sub>2,5</sub>-Emissionen bestimmt.

**Meteorologische Eingangsdaten:** Für die Berechnung der Schadstoffimmissionen werden Windstatistiken mit Angaben über die Häufigkeit verschiedener Ausbreitungsverhältnisse in den unteren Luftschichten benötigt, die durch Windrichtung, Windgeschwindigkeit und Stabilität der Atmosphäre definiert sind. Für die Immissionsberechnungen im Untersuchungsgebiet wurde eine AKTERM-Statistik der Station Dortmund-Eving verwendet. Der Überdachwind im Untersuchungsgebiet weht bevorzugt aus südwestlichen Richtungen.

**Hintergrundbelastung:** Die lokalen Schadstoffkonzentrationen im Untersuchungsraum setzen sich zusammen aus der großräumigen Hintergrundbelastung und der verkehrsbedingten Zusatzbelastung. Die Hintergrundbelastung wird verursacht durch Emissionen der Industrie, des Gewerbes, des Hausbrandes, des Verkehrs außerhalb des Untersuchungsgebietes sowie durch Ferntransporte. Zur PM<sub>10</sub>-Hintergrundbelastung tragen insbesondere Ferntransporte sekundärer Feinstäube, der Straßenverkehr, die Industrie und natürliche Quellen (Seesalz, Pollen, Bodenerosion durch Wind) bei. Sekundäre Feinstäube bilden sich auf dem Ausbreitungswege über chemische und physikalische Reaktionen aus anthropogenen Vorläufersubstanzen wie Stickoxide, Schwefeldioxid, Ammoniak und Kohlenwasserstoffe. Zur Bestimmung der aktuellen Hintergrundbelastung wurde für NO<sub>2</sub>, PM<sub>10</sub> und PM<sub>2,5</sub> auf Werte der ca. 3 km westlich gelegenen LUQS-Station Dortmund-Eving aus den Jahren 2014 bis 2016 zurück gegriffen.

### 11.3.3 Rechenmodell und Immissionskenngrößen der Immissionsprognose

#### Rechenmodell

Die Berechnung der Luftschadstoff-Immissionen erfolgte mit der aktuellen Version des Rechenmodells MISKAM. Dieses Rechenmodell wurde an der Universität Mainz entwickelt und entspricht dem aktuellen Wissensstand der mikrometeorologischen Strömungs- und Ausbreitungssimulation.

#### Immissionskenngrößen

Die Jahresmittelwerte für PM<sub>10</sub>, PM<sub>2,5</sub> und NO<sub>x</sub> werden auf der Basis von 36 Einzelsimulationen mit der mittleren stündlichen Emissionsstärke berechnet. Hierbei werden 36 Windrichtungen (10° Sektoren) bei einer neutral geschichteten Atmosphäre untersucht. Für jede Windrichtung wird zunächst das Wind- und Turbulenzfeld prognostiziert. Diese meteorologischen Felder gehen in die daran anschließende Simulation der Schadstoffausbreitung ein.

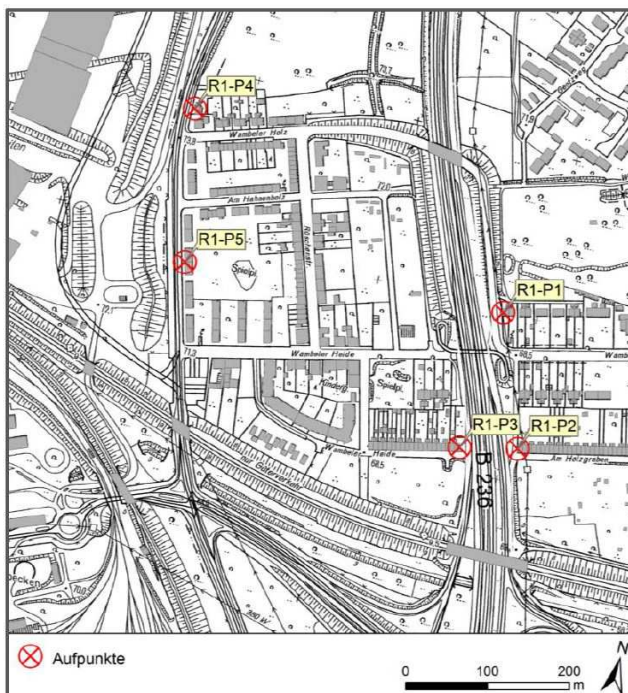
Die Jahreskenngrößen werden nach Abschluss der Rechnungen mit einem speziellen Auswertungsprogramm bestimmt. Dieses sucht zu jeder der 36 Einzelsimulationen die Stunden der Wetterstatistik, in denen die gleiche Windrichtung auftrat. Für jede dieser Stunden werden die Immissionen ermittelt. Hierbei werden die Immissionswerte der Einzelsimulationen, die in der betreffenden Stunde auftretende Emissionsstärke und die Windgeschwindigkeit berücksichtigt (Simuplan 2017, S.24).

### 11.3.4 Ergebnisse der Immissionsprognose

Auf der Grundlage der Ausbreitungsrechnungen wurden die Immissionskenngrößen nach der oben beschriebenen Methodik für eine Auswertehöhe von 1,75 m über Grund ermittelt und grafisch sowie tabellarisch ausgewertet. Aufgrund der zunehmenden Durchmischung in höheren Bezugsniveaus kann davon ausgegangen werden, dass die Immissionskonzentrationen mit zunehmender Höhe sinken. Schadstoff-Konzentrationen werden gemäß der EU-Richtlinie auf ganze Stellen gerundet. Eine Überschreitung wird dann angenommen, wenn dieser gerundete Wert den erlaubten Grenzwert überschreitet. Daraus folgt, dass z. B. bei NO<sub>2</sub> ein berechneter Jahresmittelwert von 40,4 µg/m<sup>3</sup> auf 40 µg/m<sup>3</sup> gerundet und damit nicht als Überschreitung des Grenzwertes gewertet wird (Simuplan 2017, S.28).

#### 11.3.4.1 Rechengebiet 1 (Wohnbereich Wambeler Heide)

Das Rechengebiet 1 liegt zwar von dem B-Plan-Gebiet entfernt, gleichwohl sollen hier die lufthygienischen Auswirkungen der Straßenplanung auf die vorhandene sensible Wohnnutzung betrachtet und geprüft werden.



**Abbildung 25: Position der Aufpunkte im Rechengebiet 1**

**Stickstoffoxyde NO<sub>2</sub>:** Die Ergebnisabbildungen zeigen, dass die Immissionsituation im Untersuchungsgebiet vor allem von der stark befahrenen B 236 geprägt wird. Aufgrund der abschirmenden Wirkung der Lärmschutzwände beschränken sich Grenzwertüberschreitungen auf die Fahrbahn der Bundesstraße. An der nächst gelegenen Wohnbebauung liegen die prognostizierten NO<sub>2</sub>-Jahresmittelwerte deutlich unter dem Grenzwert von 40 µg/m<sup>3</sup>. Für den Prognosenullfall und die Planfälle 1 und 2 wird ein geringfügiger Rückgang der NO<sub>2</sub>-Immissionen prognostiziert. Dieser Rückgang ist auf emissionsseitig relevante Veränderungen im Fahrzeugbestand vom Prognosehorizont 2017 (Analysefall) bis zum Prognosehorizont 2025 (Prognosenullfall und Planfälle) zurückzuführen.

Die Wahrscheinlichkeit, dass der NO<sub>2</sub>-Stundenmittelwert von 200 µg/m<sup>3</sup> an mehr als 18 Stunden des Jahres überschritten wird, liegt an allen Aufpunkten und in allen Varianten bei unter 3 %.

Auswertungen von Messungen aller LANUV-Stationen aus den letzten Jahren zeigen, dass selbst an hoch belasteten Verkehrsstationen mit schlechten Durchlüftungsverhältnissen dieser Grenzwert deutlich eingehalten wurde. Eine Überschreitung des NO<sub>2</sub>-Kurzzeitgrenzwertes kann somit ausgeschlossen werden (Simuplan 2017, S.29).

**Feinstaub PM<sub>10</sub> und PM<sub>2,5</sub>:** Die ermittelten PM<sub>10</sub>-Immissionen liegen ebenfalls auf einem lufthygienisch unkritischen Niveau. Die Grenzwerte für das Jahres- und das Tagesmittel werden für alle Szenarien deutlich unterschritten. Die Verlagerung der Rüschebrinkstraße wird auch für PM<sub>10</sub> eine signifikante Immissionsminderung bewirken. Unkritisch stellt sich auch die PM<sub>2,5</sub>-Belastung im Rechengebiet 1 dar. Mit Jahresmittelwerten von maximal 15,0 µg/m<sup>3</sup> (Aufpunkt P5 im Analysefall) sind Überschreitungen des Grenzwertes von 25 µg/m<sup>3</sup> ausgeschlossen (Simuplan 2017, S.30).

#### 11.3.4.2 Rechengebiet 2 (Borsigplatzquartier)

Das Rechengebiet 2 umfasst den Borsigplatz und die von ihm ausgehenden Straßenzüge, die aufgrund der dichten Randbebauung und des hohen Verkehrsaufkommens lufthygienisch zum Teil stark belastet sind. Dies gilt in besonderem Maße für die Brackeler Straße, für die in den Jahren 2014 bis 2016 bei Immissionsmessungen NO<sub>2</sub>-Jahresmittelwerte zwischen 49 µg/m<sup>3</sup> und 52 µg/m<sup>3</sup> festgestellt wurden.

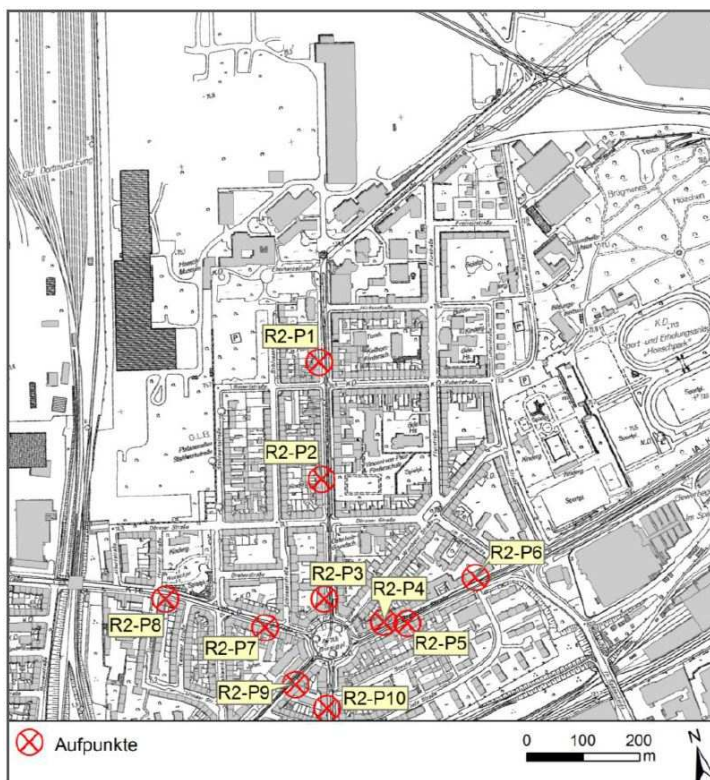


Abbildung 26: Position der Aufpunkte im Rechengebiet 2

**Stickstoffoxyde NO<sub>2</sub>:** Die deutlichen Grenzwertüberschreitungen werden auch vom Ergebnis des Analysefalls für den Aufpunkt R2-P4 bestätigt, der sich nahe der Messstelle befindet. Grenzwertüberschreitungen werden beim Analysefall aber auch für die Aufpunkte R2-P7 und R2-P8 in der Borsigstraße ausgewiesen. In den anderen Straßen liegen die NO<sub>2</sub>-Jahresmittelwerte im Analysefall unter dem Grenzwert von 40 µg/m<sup>3</sup>.

Im Prognosenullfall kommt es durch emissionsseitige Verbesserungen in der Fahrzeugflotte insgesamt zu einer Minderung der NO<sub>2</sub>-Immissionen. Hierdurch reduzieren sich die Bereiche mit Grenzwertüberschreitungen.

In den besonders stark belasteten Straßenabschnitten der Borsigstraße und der Brackeler Straße bewirken die Verkehrsentlastungen durch die Planfälle 1 und 2 im Vergleich zum Prognosenullfall eine deutliche Absenkung der NO<sub>2</sub>-Immissionen. Beurteilungsrelevante Grenzwertüberschreitungen beschränken sich auf die nordseitige Randbebauung der Brackeler Straße.

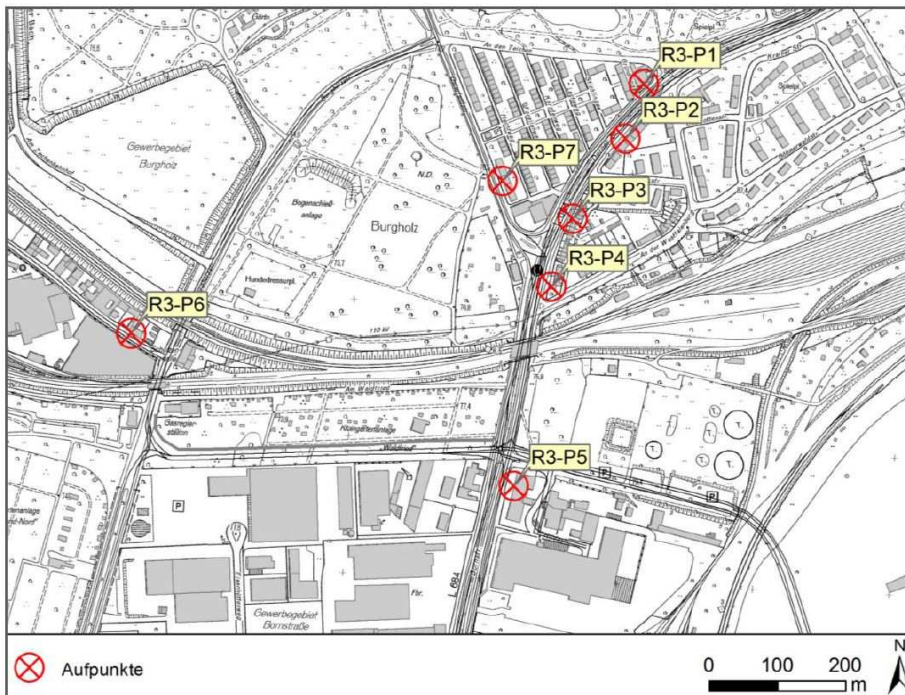
Lediglich für die Oesterholzstraße werden aufgrund verkehrlicher Mehrbelastungen die NO<sub>2</sub>-Immissionen zunehmen. Diese Zunahme ist aber aufgrund des insgesamt relativ niedrigen Niveaus als unkritisch einzuschätzen. Das Rechengebiet 2 umfasst u.a. den Abschnitt der Brackeler Straße östlich des Borsigplatzes (Simuplan 2017, S.32,33). In diesem Straßenabschnitt werden regelmäßig Überschreitungen des zulässigen NO<sub>2</sub>-Grenzwertes gemessen. Diese Eigenschaft als lufthygienischer „Hotspot“ konnte auch im Modell im bisher berechneten Analysefall nachgewiesen werden (deutliche Überschreitungen des zulässigen NO<sub>2</sub>-Jahresmittelwertes).

**Feinstaub PM<sub>10</sub> und PM<sub>2,5</sub>:** Die Jahresmittelwerte der PM<sub>10</sub>-Immissionen liegen im Rechengebiet 2 für alle betrachteten Szenarien deutlich unter dem Grenzwert von 40 µg/m<sup>3</sup>. Die höchsten Immissionen treten im Bereich des R2-P4 auf. Für den Analysefall wird hier ein Jahresmittel von 31.5 µg/m<sup>3</sup> berechnet. Für das Tagesmittel werden für 41 Tage Mittelwerte von mehr als 50 µg/m<sup>3</sup> ausgewiesen. Der Grenzwert von 35 Tagen wird daher hier nicht eingehalten.

Die Ergebnisse des Prognosenullfalls unterscheiden sich nur marginal vom Analysefall. Bei den Planfällen P1 und P2 kommt es wie bei NO<sub>2</sub> durch die großräumige Verkehrsentlastung zu einer wirksamen Minderung der PM<sub>10</sub>-Immissionen in der Brackeler Straße und der Borsigstraße, so dass der Grenzwert für das PM<sub>10</sub>-Tagesmittel auch am Aufpunkt R2-P4 deutlich eingehalten wird. In der Oesterholzstraße bewirken die Planfälle eine Zunahme des Verkehrsaufkommens und hieraus resultierend der PM<sub>10</sub>-Immissionen. Diese Entwicklung kann aber aufgrund des insgesamt relativ niedrigen Luftschadstoffniveaus als unkritisch eingestuft werden (Simuplan 2017, S.34).

#### **11.3.4.3 Rechengebiet 3 (nördlich Am Waldfried / südlich „An den Teichen“ und „Fischsiedlung“)**

Abweichend von den Rechengebieten 1 und 2 wurde für das Rechengebiet 3 zusätzlich die Variante „Prognose-Planfall - P2025“ untersucht. Diese Variante beinhaltet das vollständige Prognosestraßennetz 2025 inklusive verlängerter Feineisenstraße und vollständiger Nordspange und die Verkehrserzeugung durch weitere Nutzungen insbesondere durch das geplante Möbelhaus an der Hildastraße.



**Abbildung 27: Position der Aufpunkte im Rechengebiet 3**

**Stickstoffoxyde NO<sub>2</sub>:** Die Ergebnisabbildungen und die Immissionswerte der Tabelle 6.1 belegen, dass im RG3 für alle untersuchten Szenarien NO<sub>2</sub>-Grenzwertüberschreitungen ausgeschlossen werden können. Die höchsten NO<sub>2</sub>-Immissionen treten im Analysefall an der Wohnbebauung der Derner Straße auf. Hier wird für den Aufpunkt R3-P3 ein NO<sub>2</sub>-Jahresmittel von 37,8 µg/m<sup>3</sup> ermittelt. Im Prognosenullfall werden sich aufgrund der zurückgehenden Emissionsraten die NO<sub>2</sub>-Immissionen gegenüber dem Analysefall mindern.

Für den Planfall 2 ergeben sich gegenüber dem Planfall 1 nur geringe Veränderungen der NO<sub>2</sub>-Immissionen. Lediglich am Aufpunkt R3-P7 an der Osterfeldstraße kommt es aufgrund der deutlichen Verkehrsreduktion zu einer signifikanten Immissionsminderung. Entlang der Verlängerung der Nordspange zwischen der Bornstraße und der Burgholzstraße werden die nördlich angrenzenden Kleingartenanlagen durch die geplante Lärmschutzwand wirksam vor hohen NO<sub>2</sub>-Immissionen geschützt. Hier liegen die prognostizierten NO<sub>2</sub>-Immissionen mit 29 bis 32 µg/m<sup>3</sup> nur unwesentlich über der Hintergrundbelastung.

Beim Planfall 2025 kommt es aufgrund der insgesamt höheren Verkehrsbelastung gegenüber dem Planfall 2 zu einer Zunahme der NO<sub>2</sub>-Immissionen. Besonders ausgeprägt betrifft diese negative Entwicklung den Bereich der Derner Straße (Aufpunkte R3-P1 bis R3-P4) und die Dammstraße (Aufpunkt R3-P6). Die für den Planfall 2025 ermittelten NO<sub>2</sub>-Immissionen liegen aber mit Ausnahme der Aufpunkte R3-P5 und R3-P6 unter den NO<sub>2</sub>-Immissionswerten des Analysefalls. Dies gilt insbesondere für die Wohnsiedlungen an der Derner Straße und der Osterfeldstraße (Simuplan 2017, S.35-37).

**Feinstaub PM<sub>10</sub> und PM<sub>2,5</sub>:** Die Tabellenwerte verdeutlichen, dass für PM<sub>10</sub> bei allen untersuchten Varianten eine Einhaltung der Grenzwerte sichergestellt ist.

Die berechneten Werte zeigen, dass für alle untersuchten Varianten PM<sub>2,5</sub>-Grenzwertüberschreitungen ausgeschlossen werden können (Simuplan 2017, S.38).

### 11.3.5 Zusammenfassung der Immissionsprognose

Die Ergebnisse der Ausbreitungsrechnungen lassen folgende Rückschlüsse zu:

Für **PM<sub>2,5</sub>** liegen die berechneten Jahresmittelwerte im allen beurteilungsrelevanten Bereichen des Plangebiets (RG1, RG2 und RG3) deutlich unter dem Grenzwert von 25 µg/m<sup>3</sup>. Eine Überschreitung dieses Grenzwertes kann daher ausgeschlossen werden.

Ebenfalls als unkritisch sind die berechneten **PM<sub>10</sub>**-Jahresmittelwerte in den Rechengebieten RG1 und RG3 einzustufen. Die Jahresmittelwerte liegen hier überall unter 22 µg/m<sup>3</sup> (RG1) bzw. 24 µg/m<sup>3</sup> (RG3). Der kritische Tagesmittelwert von 50 µg/m<sup>3</sup> wird im RG1 an maximal 12 Tagen und im RG3 an maximal 16 Tagen überschritten. Der maximal zulässige Wert von 35 Überschreitungen wird somit deutlich unterschritten. In den Rechengebieten RG1 und RG3 ist somit die Feinstaubbelastung insgesamt als unkritisch einzustufen. Im Rechengebiet RG2 werden in der Brackeler Straße im Bereich der LANUV-Immissionsmessstelle für den Analyse- und den Prognosenullfall an 42 bzw. 41 Tagen **PM<sub>10</sub>**-Tagesmittelwerte von mehr als 50 µg/m<sup>3</sup> prognostiziert. Diese Grenzwertüberschreitung wird aber von den Messergebnissen nicht bestätigt. Es ist daher davon auszugehen, dass die **PM<sub>10</sub>**-Rechenergebnisse im RG2 tendenziell die hier tatsächlich vorliegenden **PM<sub>10</sub>**-Immissionen überschätzen.

Der mit den Planfällen P1 und P2 verbundene Straßennetzumbau führt insbesondere im kritischen Abschnitt der Brackeler Straße zu einer deutlichen Minderung der **PM<sub>10</sub>**-Immissionen und bewirkt einen Rückgang der Tage mit Mittelwerten größer 50 µg/m<sup>3</sup> auf 23 Tage (Planfall P1) bzw. 22 Tage (Planfall P2). Somit ist für die Planfälle eine Einhaltung der **PM<sub>10</sub>**-Grenzwerte auch für das RG2 sicher gestellt.

Die **NO<sub>2</sub>**-Immissionen sind lufthygienisch von besonderer Brisanz. So ergaben Immissionsmessungen in der Brackeler Straße für die Jahre 2014 bis 2016 **NO<sub>2</sub>**-Jahresmittel von 49 µg/m<sup>3</sup> bis 52 µg/m<sup>3</sup> und somit deutliche Überschreitungen des Grenzwerts von 40 µg/m<sup>3</sup>. Diese extrem hohen **NO<sub>2</sub>**-Immissionswerte werden von den Ausbreitungsrechnungen für den Analysefall bestätigt. Zusätzlich werden im RG2 auch kleinräumige Grenzwertüberschreitungen für die Borsigstraße prognostiziert. Beim Prognosenullfall kommt es durch emissionsseitige Verbesserungen in der Fahrzeugflotte insgesamt zu einer Minderung der **NO<sub>2</sub>**-Immissionen. Hierdurch reduzieren sich die Bereiche mit Grenzwertüberschreitungen. In den besonders stark belasteten Straßenabschnitten der Borsigstraße und der Brackeler Straße bewirken die Verkehrsentlastungen bei den Planfällen 1 und 2 im Vergleich zum Prognosenullfall eine deutliche Absenkung der **NO<sub>2</sub>**-Immissionen, so dass sich Grenzwertüberschreitungen auf die nordseitige Randbebauung der Brackeler Straße beschränken.

In RG1 und RG3 liegen die berechneten **NO<sub>2</sub>**-Jahresmittelwerte bei allen untersuchten Szenarien deutlich unter dem Grenzwert. Beim Prognosenullfall werden sich aufgrund der zurückgehenden Emissionsraten die **NO<sub>2</sub>**-Immissionen gegenüber dem Analysefall mindern. Im RG1 wird sich die lufthygienische Belastung im Bereich der Wohnbebauung an der Rüschebrinkstraße durch die Verlegung der Straße deutlich verringern. Im RG3 treten im Analysefall die höchsten **NO<sub>2</sub>**-Immissionen an der Wohnbebauung **NO<sub>2</sub>**-Immissionen an der Wohnbebauung der Derner Straße auf. Das maximale **NO<sub>2</sub>**-Jahresmittel beträgt hier 37,8 µg/m<sup>3</sup>. Im Planfall 1 wird es im RG3 gegenüber dem

Prognosenullfall durch die ostseitige Anbindung der Nordspange auf der Bornstraße und der Osterfeldstraße zu einer Verkehrszunahme und hiermit einhergehend zu einer Zunahme der NO<sub>2</sub>-Immissionen kommen. Nördlich der Abzweigung der Osterfeldstraße werden sich hingegen an der Randbebauung der Derner Straße die NO<sub>2</sub>-Immissionen aufgrund der hier prognostizierten Verkehrsentlastung mindern. Für den Planfall 2 ergeben sich gegenüber dem Planfall 1 nur geringe Veränderungen der NO<sub>2</sub>-Immissionen. Lediglich am Aufpunkt R3-P7 an der Osterfeldstraße kommt es aufgrund der deutlichen Verkehrsreduktion zu einer signifikanten Immissionsminderung.

Entlang der Verlängerung der Nordspange zwischen der Bornstraße und der Burgholzstraße werden die sich nördlich angrenzenden Kleingartenanlagen durch die geplante Lärmschutzwand wirksam vor hohen NO<sub>2</sub>-Immissionen geschützt. Hier liegen die prognostizierten NO<sub>2</sub>-Immissionen mit 29 bis 32 µg/m<sup>3</sup> nur unwesentlich über der Hintergrundbelastung. Im Planfall 2025 kommt es aufgrund der insgesamt höheren Verkehrsbelastung gegenüber dem Planfall 2 zu einer Zunahme der NO<sub>2</sub>-Immissionen. Die für den Planfall 2025 ermittelten NO<sub>2</sub>-Immissionen liegen aber größtenteils unter den NO<sub>2</sub>-Immissionswerten des Analysefalls. Dies gilt insbesondere für die Wohnsiedlungen an der Derner Straße und der Osterfeldstraße.

Insgesamt führt der Straßennetzumbau zur Erschließung des Plangebiets „Westfalenhütte“ zu einer deutlichen Verbesserung der lufthygienischen Belastungssituation. Dies gilt insbesondere für die Wohnquartiere in der Umgebung des Borsigplatzes. Das geplante Verkehrskonzept trägt somit maßgeblich dazu bei, dass auch im besonders hoch belasteten Bereich der Brackeler Straße in absehbarer Zeit der Grenzwert für den NO<sub>2</sub>-Jahresmittelwert von 40 µg/m<sup>3</sup> eingehalten wird (Simuplan 2017, S.41, 42).

## 12. Ver- und Entsorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit Gas, Wasser und elektrischer Energie soll durch die zuständigen Versorgungsträger, die Entsorgung durch die zuständigen Entsorgungsträger sichergestellt werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes InN 219 wird von der 380 kV-Hochspannungsfreileitung Wambel - Ratsbusch der RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH überquert. Diese führt im Osten lediglich über einen Teil der vorhandenen Springorumstraße / geplante Westfalenhüttenallee (öffentliche Verkehrsfläche) und wird daher nicht gesondert dargestellt.

Zur örtlichen Stromversorgung wird im Bebauungsplan zur Standortsicherung einer Transformatorstation eine Fläche für Versorgungsanlagen gem. § 9 (1) Nr. 12 BauGB festgesetzt. Der Standort liegt im Gewerbegebiet GE1 zwischen den Planstraßen A und B.

Das Bebauungsplan-Gebiet liegt im Einzugsbereich der Kläranlage Dortmund-Scharnhorst, das anfallende Abwasser wird dort gereinigt. Es ist vorgesehen, das anfallende Schmutzwasser in den vorhandenen Mischwasserkanal in der Brackeler Straße einzuleiten. Das anfallende Niederschlagswasser (NW) wird, sofern es sich nicht um unverschmutztes Dachflächenwasser handelt, vorbehandelt, über lokal angeordnete Rückhaltungsanlagen gedrosselt und in die Körne eingeleitet.

Das Entwässerungskonzept sieht westlich der Bahnüberführung (neue Hildabrücke) einen Anschluss der Straßen- und Grundstücksflächen an die Mischwasserkanalisation in der Bornstraße vor. Hierfür müssen die vorhandenen Kanäle auf einer Länge von ca. 300 m erneuert werden. Von dem nördlich gelegenen Gelände (B-Plan InN 236 - Möbelhaus Hildastraße -) kann maximal eine Niederschlagswassermenge von 130 l/s an diese Kanalisation angeschlossen werden.

Östlich der Bahnüberführung erfolgt eine nachhaltige NW-Bewirtschaftung entlang der **Hoeschallee** über Entwässerungsgräben, Mulden und Rigolen mit einer Vorbehandlung und Retention vor Einleitung in die Körne. Hierbei werden die Grünflächen entlang der Straße zur Rückhaltung, Ableitung und Vorbehandlung des Niederschlagswassers (NW) genutzt. Das auf der Hoeschallee anfallende NW soll in Abhängigkeit von der Fahrbahnquerneigung in die ca. 2,50 m breiten Seiten- bzw. Mittelstreifen geleitet werden. Hier wird ein in Kaskaden angelegtes Mulden-Rigolensystem für die notwendige Reinigung des behandlungsbedürftigen NW sorgen. Gleichzeitig wird durch die kaskadenartige Anlage der Mulden und die darunter befindlichen Rigolenkörper ein entsprechendes Rückhaltevolumen zur Verfügung gestellt, welches auch bei Starkregenereignissen für die notwendige Retention sorgt und den Überflutungsschutz gewährleistet. Die in den Rigolenkörpern befindlichen Sickerrohre transportieren das vorbehandelte NW zu dem an der Kreuzung der Hoeschallee mit der Westfalenhüttenallee beginnenden Regenwasserkanal.

Ab der Kreuzung in Richtung Süden soll eine Trennkanalisation gebaut werden. An diese Kanäle kann das auf dem RAG-Gelände gereinigte Niederschlagswasser mit einem Drosselabfluss von 150 l/s und das anfallende Schmutzwasser aus der RAG Fläche angeschlossen werden.



Das Schmutzwasser wird über die Hoeschallee an den Hauptsammler in der Brackeler Straße angeschlossen. Die Einleitung des NW erfolgt in die Körne. Entsprechende Abstimmungen mit dem Lippeverband sind erfolgt.

Das NW im Gewerbegebiet östlich der Hoeschallee wird zusammen mit dem NW der Straße nach einer Vorbehandlung auf den jeweiligen Grundstücken bzw. der Straßenflächen in die Körne eingeleitet. Der Drosselwasserabfluss des NW beträgt für diese Flächen 30 l/s.

Die Westfalenhüttenallee soll ebenfalls durch seitliche Gräben entwässert werden. Je nach Höhenlage der Straße wird das NW dann zur Körne oder zum Rüschebrinkgraben geleitet. Die Einleitungsmengen für das NW sind sowohl für die Körne als auch für den Rüschebrinkgraben begrenzt.

Bei der Ausgestaltung des Umlagerungsbauwerks ist das Niederschlagswasser in einer umgebenen Mulde zu fassen und in einer Regenrückhalteanlage zwischen zu speichern. Die Ableitung des NW aus der Rückhalteanlage soll über das angrenzende B-Plan Gebiet InN 226 Richtung Süden erfolgen.

Der Bereich westliche Springorumstraße soll eine Trennkanalisation mit Anbindung an die Hoeschallee neu gebaut werden. Hierfür müssen je ca. 400 m Schmutz- und Regenwasserkanäle verlegt werden. Das behandlungspflichtige NW der angeschlossenen Flächen muss hierfür vor Einleitung in den NW-Kanal der Hoeschallee gereinigt werden. Dieses kann z.B. durch ein in der Straßenfläche anzuordnendes Filterschachtsystem erfolgen.

### 13. Grundwassersituation

Zur Simulation der Entwicklung der Grundwasserstände durch die veränderte Nutzung auf dem Gelände der Westfalahütte wurde seitens des Stadtplanungsamtes ein Gutachten vergeben<sup>10</sup>. Dabei sollten 3 Bereiche genauer untersucht und die Entwicklung der Grundwasserstände prognostiziert werden (vgl. Abbildung 27):

- I. westlich Stahlwerkstraße / Dürener Straße
- II. Hoeschallee
- III. Oesterholzstraße



**Abbildung 28: Untersuchungsraum Grundwassermodell**

Die Untersuchung kommt zu folgenden Ergebnissen:

- Die vorgesehene Abdichtung der Kanäle und Versiegelung der Flächen auf dem Gelände Westfalahütte heben sich in ihrer Wirkung nach außen nahezu auf.
- Die maßgebliche Veränderung des Grundwasserspiegels außerhalb der Westfalahütte entsteht durch die Sanierung der Kanäle im Westen (außerhalb der Westfalahütte).
- Westlich des Untersuchungsraums werden infolge der Sanierung der Kanäle starke Grundwasseranstiege beobachtet. Das Grundwasser steigt hier zum Teil bis zur Geländeoberkante an. Hier werden Gegenmaßnahmen notwendig.

<sup>10</sup> Björnßen Beratende Ingenieure, Durchführung und Bewertung einer Grundwassermodellrechnung für Teilflächen der Westfalahütte und westliche Randbezirke, Dortmund Mai 2017

- Die Flurabstände liegen im Bereich I zwischen 2 m und 5 m. Unter Berücksichtigung des Schwankungsbereichs muss die zukünftige Bebauung auf die Grundwasserstände angepasst werden oder Gegenmaßnahmen vorgesehen werden.
- Es sind keine negativen Auswirkungen für den Bereich II Hoeschallee zu befürchten.
- Flurabstände im Bereich III im Süden liegen bei unkritischen >5m, im Norden unter Berücksichtigung des Grundwasserschwankungsbereichs können Beeinflussung nicht ausgeschlossen werden. Diese können durch 2 Brunnen und eine Dränage in der Kirchderner Straße kompensiert werden.

Zur eindeutigeren Abgrenzung der Aussage, dass die Veränderungen auf dem Gelände der Westfalenhütte keine Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel in den angrenzenden Wohngebieten haben, wurde ein Folgeauftrag<sup>11</sup> vergeben, in dem jeweils zwei Simulationen für den End- und Zwischenzustand für die Varianten a) Dränage Kirchderner Straße und b) Dränage nördlicher Teil Hoeschallee durchgeführt wurden. Die dränierende Wirkung der Kanäle außerhalb der Westfalenhütte wurde verschnitten mit dem Zwischenzustand auf der Westfalenhütte.

Es ist festzustellen, dass eine Dränage in der Achse der geplanten Hoesch-Allee keine positiven Effekte hat. Demgegenüber ist die Dränage in der Kirchderner Straße zwingend notwendig zur Aufrechterhaltung der Flurabstände im industriellen Dreieck. Da die Kirchderner Straße außerhalb des Planbereiches InN 219 im industriellen Kerndreieck liegt, obliegt diese Planung der Grundstückseigentümerin thyssenkrupp.

(vgl. zu diesem Kapitel auch die Ausführungen im Umweltbericht, hier Kap. 5.4.2 und 6.5.1).

---

<sup>11</sup> Björnson Beratende Ingenieure, Grundwassersimulation Westfalenhütte mit veränderten Randbedingungen, Dortmund, Juli 2017

## 14. Überflutungsschutz

Zum Überflutungsschutz des Industriellen Kernbereiches sowie der Erweiterungs- und Entwicklungsflächen wurde seitens thyssenkrupp ebenfalls das Büro BjörnSEN mit einem Gutachten beauftragt<sup>12</sup>. Das Konzept untersucht dabei die vorh. Kanalnetze und die Neuerschließungen gem. DIN EN 751 und nach DWA-A118 für Entwässerungsanlagen und untersucht rahmengebende Maßnahmen im Sinne eines Risikomanagements zur Überflutungsvorsorge.

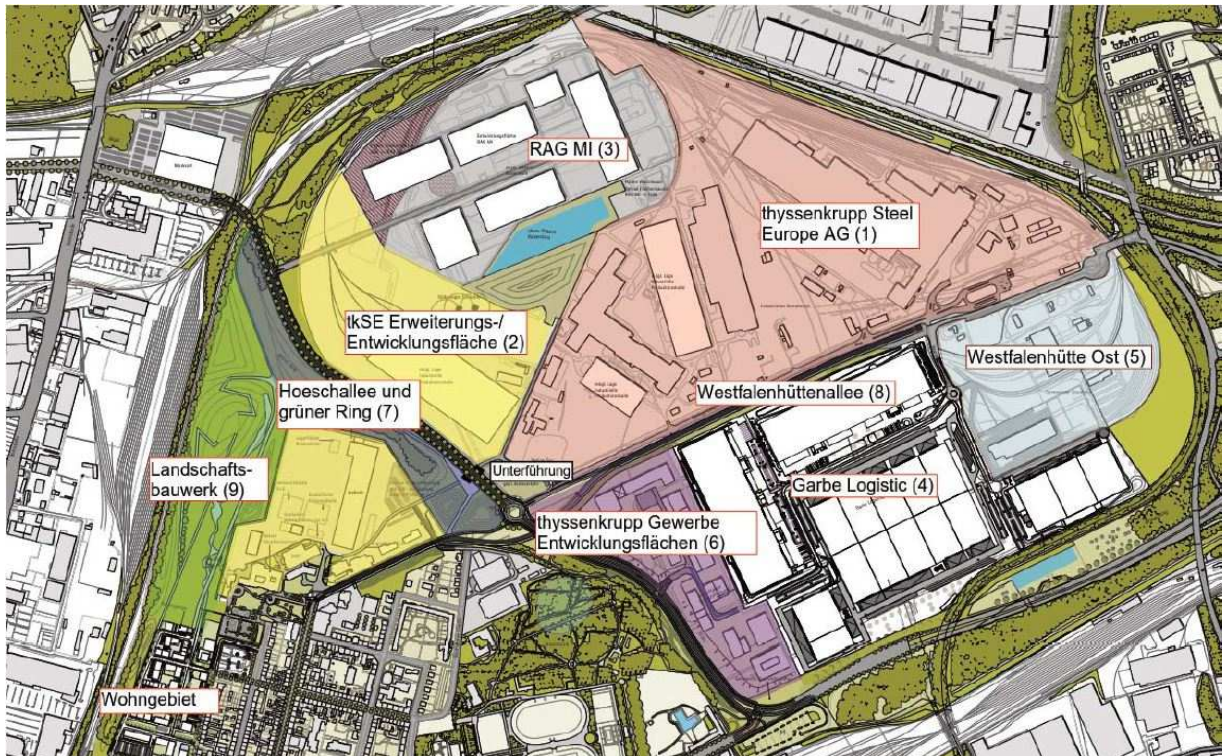
Die entwässerungstechnische Erschließung der Entwicklungsflächen erfolgt einerseits im Trennsystem: Niederschlagswasser von Grundstücken, die erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist nach Maßgabe des § 44 LWG vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten. Die ortsnahe Einleitung gemäß § 44 LWG erfolgt grundsätzlich im Trennverfahren. Andererseits liegt das Bestandssystem im industriellen Kernbereich als Mischsystem vor.

Mit dem vorliegenden Überflutungsschutzkonzept werden für die gewerbliche Neuerschließung des Geländes der ehemaligen Westfalenhütte über die Bemessungs- und Nachweisführung für Entwässerungssysteme hinaus die Auswirkungen „urbaner Sturzfluten“ („Starkregen“ der Wiederkehrhäufigkeit 1-mal in 50 bzw. 100 Jahren,  $T_n = 50$  bzw. 100 a) untersucht und rahmengebende Maßnahmen im Sinne eines Risikomanagements zur Überflutungsvorsorge für die weiteren Modulplanungen abgeleitet. Dabei werden die bestehenden Entwässerungssysteme berücksichtigt und grundlegende Annahmen für neu zu erschließende Flächen getroffen. Wesentliche Ziele sind die Identifizierung potentiell von Überflutung betroffener Bereiche und ggf. die Entwicklung schadensmindernder Maßnahmen, die auch eine Auswirkung lokaler Überflutungen auf benachbarte Flächen anderer Eigentümer ausschließen.

Zur Aufstellung eines integralen Überflutungsschutzkonzeptes für die Entwicklungsflächen Westfalenhütte wird ein gekoppeltes Kanalnetzmodell unter Anwendung der Straßenprofilmethode aufgestellt. Das Modell setzt sich aus Teilmodellen zusammen, die teilweise auf Bestandsdaten, neuen Entwässerungsplanungen und für noch ungeplante Flächen auf Annahmen für eine mögliche Entwässerung beruhen. Wesentliche Grundlagen sind dabei der aktuelle Rahmenplan für die Gesamtfläche, Angaben zu Geländeaufhöhungen sowie Planungsunterlagen insbesondere für die Hoeschallee und die Westfalenhüttenallee. Die darin dargestellten Grünflächen entlang der Hoeschallee und nördlich des geplanten Wohngebiets werden als nicht abflusswirksam angenommen. Im Ergänzungsbericht werden die Versiegelungsgrade der Entwicklungsflächen mit 80% festgelegt.

---

<sup>12</sup> BjörnSEN Beratende Ingenieure, Dortmund Westfalenhütte, Folgenutzung als Industriequartier - Überflutungsschutzkonzept, Erläuterungsbericht Köln, Mai 2017 und Ergänzungsbericht Köln, September 2017



**Abbildung 29: Erschließungsflächen im Überflutungsschutzkonzept**

Die Berechnungen zeigen beim 3- und 5-jährigen Starkregenereignis Überlastungen des bestehenden Kanalsystems an Schächten, die im nördlichen Bereich der thyssenkrupp Steel Europe AG (1) und auf dem Gebiet der tkSE Erweiterungs- und Entwicklungsflächen (2) liegen. Im Rahmen der Überflutungsprüfung des 30-jährigen Starkregenereignisses wird ein Überstau von Schächten auch für die Flächen der ehemaligen Kokerei Kaiserstuhl (3), den Logistikpark der Firma Garbe Logistic (4) und die Westfalenhüttenallee (8) ermittelt und für außergewöhnliche Starkregen (50-jährig, 100-jährig) sind auch die übrigen Flächen betroffen.

Im Gutachten werden verschiedene Maßnahmen für den Überflutungsschutz aufgezeigt. Zu nennen sind hier beispielweise die Sanierung des bestehenden Kanalsystems auf thyssenkrupp Flächen vor zukünftiger Nutzung, die Unterbindung eines oberflächigen Abstroms aus den überstauten Flächen in andere Bereiche oder die Berücksichtigung des Überflutungsschutzes bei der konkreten Enturfs-Ausbau- und Entwässerungsplanung der Erschließungsstraßen.

Für den Planbereich des B-Plans InN 219 ergeben sich jedoch keine Auswirkungen auf die geplanten Festsetzungen.

## 15. Denkmalschutz

Es ist nicht auszuschließen, dass bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler entdeckt werden. Für diesen Fall wird im Bebauungsplan über einen entsprechenden Hinweis auf die Melde- und Sicherungspflicht hingewiesen.

## 16. Städtebauliche Zahlenwerte

Flächen	ca. ha	In Prozent
Öffentliche Verkehrsfläche	22,09	26,5
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (F+R)	0,13	0,2
Straßenverkehrsgrün	0,69	0,8
Private Verkehrsfläche	0,34	0,4
Bahnfläche (Stadtbahn)	Teil der öffentl. Verkehrsfläche	
Öffentliche Grünfläche (sonstige)	23,42	28,1
Öffentliche Grünfläche - Parkanlage -	2,27	2,7
Flächen für Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft	5,45	6,5
Externe Fläche für CEF-Maßnahmen	15,50	18,6
Gewerbegebiet	12,83	18,4
Versorgungsfläche (Transformationsstation) mit einer Grundfläche von 4x6 m	Nicht erfasst, da Fläche zu gering	
Sondergebiet Forschung und Entwicklung	0,77	0,9
<b>Gesamt</b>	<b>83,49</b>	<b>100</b>

## 17. Kosten und Zeitliche Umsetzung

Angaben über die der Gemeinde durch den Bebauungsplan voraussichtlich entstehenden Kosten sowie Angaben zur Finanzierung konnten im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes zusammengetragen werden. Hierbei handelt es sich um Kostenschätzungen, die im Zuge der Realisierung und hierfür erforderlichen Ausschreibungen konkretisiert werden müssen. Die Umsetzungsmaßnahmen gehen hierbei zum Teil über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes hinaus, stehen jedoch in engem inhaltlichen Zusammenhang mit diesem. Im Einzelnen kann von folgenden Ausgaben ausgegangen werden (Angaben in Mio. €):

- Äußere Erschließung (Bau- und Planungskosten): 64,10
- Werksanpassungsmaßnahmen: 11,70
- Verlängerung Stadtbahn (Bau- und Planungskosten): 38,40
- Kanabaukosten (inkl. Wohngebiet Stahlwerkstraße): 5,80

• Grunderwerb:	16,50
• Grüner Ring und Umlagerungsbauwerk:	25,60
• SUMME:	162,10

Die Gesamtmaßnahme soll mit Mitteln aus dem Entflechtungsgesetz gefördert werden. Ein entsprechender Antrag wurde bereits beim Fördergeber gestellt. Der Finanzierungsantrag kann jedoch erst bewilligt werden, wenn der Bebauungsplan rechtsverbindlich ist. Insgesamt kann nach derzeitiger, konservativer Schätzung, mit Einnahmen durch Fördermittel und Gebühren von insgesamt 93,62 Mio. € gerechnet werden.

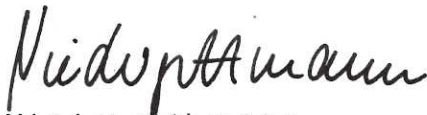
Der städtische Eigenanteil beläuft sich somit auf nach derzeitiger Kalkulation auf 68,48 Mio. €.

Unter diesem Vorbehalt und vorbehaltlich der unter Punkt 10.8 beschriebenen und rechtzeitig umgesetzten Teilsanierungspläne, könnte eine möglich Zeitschiene bis zur Realisierung folgenderweise aussehen:

• Rechtskraft des B-Plans InN 219	2020
• Förderantrag Straßenbau, Bodenmanagement	2020
• Bewilligungsbescheid, Ausschreibung Hoeschallee	2021
• Planfeststellung Stadtbahn und Baubeginn Hoeschallee	2022
• Werksanpassungsmaßnahmen	2022
• Baubeginn Stadtbahn und Hildabrücke	2024
• Umbau Hildastraße und Kreuzung Bornstraße	2025
• Fertigstellung Hildabrücke und Hoeschallee	2026

Die Maßnahme wird sich folglich über mehrere Jahre erstrecken. Entsprechende Haushaltsmittel wurden und werden auch künftig in die mittelfristige Finanzplanung eingestellt.

Dortmund, den 30.03.2020



Niedergethmann

Bereichsleiterin

## Anlage 1 - Pflanzenauswahlliste

### Pflanzenauswahlliste mit Arten der potentiellen natürlichen Vegetation in Dortmund

#### Sträucher

<b>Cornus sanguinea</b>	<b>Roter Hartriegel</b>	pnV
<b>Euonymus europaea</b>	<b>Pfaffenhütchen</b>	pnV
<b>Frangula alnus</b>	<b>Faulbaum</b>	pnV
<b>Lonicera xylosteum</b>	<b>Rote Heckenkirsche</b>	pnV
<b>Prunus spinosa</b>	<b>Schlehe</b>	pnV
<b>Rhamnus cathartica</b>	<b>Kreuzdorn</b>	pnV
<b>Rosa arvensis</b>	<b>Feld-Rose</b>	pnV
<b>Rosa canina</b>	<b>Hunds-Rose</b>	pnV
<b>Rubus caesius</b>	<b>Kratz-Beere</b>	pnV
<b>Rubus fruticosus agg.</b>	<b>Wilde Brombeere</b>	pnV
<b>Sambucus nigra</b>	<b>Schwarzer Holunder</b>	pnV
<b>Sambucus racemosa</b>	<b>Roter Holunder</b>	pnV
<b>Sarothamnus scoparius</b>	<b>Besen-Ginster</b>	pnV
<b>Viburnum opulus</b>	<b>Gewöhnlicher Schneeball</b>	pnV

#### Großsträucher und Bäume II. Ordnung

<b>Acer campestre</b>	<b>Feld-Ahorn</b>	pnV
<b>Corylus avellana</b>	<b>Hasel</b>	pnV
<b>Crataegus laevigata</b>	<b>Zweigrifflicher Weißdorn</b>	pnV
<b>Crataegus monogyna</b>	<b>Eingrifflicher Weißdorn</b>	pnV
<b>Ilex aquifolium</b>	<b>Stechpalme</b>	pnV
Mespilus germanica	Echte Mispel	K
<b>Populus tremula</b>	<b>Zitter-Pappel</b>	pnV
<b>Prunus padus</b>	<b>Trauben-Kirsche</b>	pnV
<b>Pyrus pyraister</b>	<b>Holz-Birne</b>	pnV
<b>Salix cinera</b>	<b>Grau-Weide</b>	pnV
<b>Salix pentandra</b>	<b>Lorbeer-Weide</b>	pnV
<b>Salix triandra</b>	<b>Mandel-Weide</b>	pnV
<b>Sorbus aucuparia</b>	<b>Eberesche</b>	pnV

#### Bäume I. Ordnung

<b>Acer pseudoplatanus</b>	<b>Berg-Ahorn</b>	E, pnV
<b>Alnus glutinosa</b>	<b>Schwarz-Erle</b>	pnV / K
<b>Betula pendula</b>	<b>Sand-Birke</b>	pnV
<b>Betula pubescens</b>	<b>Moor-Birke</b>	pnV
<b>Carpinus betulus</b>	<b>Hainbuche</b>	pnV
<b>Fagus sylvatica</b>	<b>Rot-Buche</b>	pnV
<b>Fraxinus excelsior</b>	<b>Gewöhnliche Esche</b>	pnV
<b>Populus nigra ssp. betulifolia</b>	<b>Schwarz-Pappel</b>	pnV
<b>Prunus avium</b>	<b>Vogel-Kirsche</b>	pnV
<b>Quercus cerris</b>	<b>Zerr-Eiche</b>	
<b>Quercus petraea</b>	<b>Trauben-Eiche</b>	pnV
<b>Quercus robur</b>	<b>Stiel-Eiche</b>	pnV
<b>Salix alba</b>	<b>Silber-Weide</b>	pnV
<b>Tilia cordata</b>	<b>Winter-Linde</b>	pnV



### Heckenpflanzen für Schnitthecken

<b>Acer campestre</b>	<b>Feld-Ahorn</b>	pnV / K
<b>Carpinus betulus</b>	<b>Hainbuche</b>	pnV
<b>Crataegus monogyna</b>	<b>Eingrifflicher Weißdorn</b>	pnV
<b>Fagus sylvatica</b>	<b>Rot-Buche</b>	pnV
<b>Ilex aquifolium</b>	<b>Stechpalme</b>	pnV
<b>Ligustrum vulgare</b>	<b>Liguster</b>	pnV / K
Taxus baccata	Gewöhnliche Eibe	K, auch E

### Wildobst- und Nussbaumpflanzung

<b>Corylus avellana</b>	<b>Hasel</b>	pnV
Cydonia oblonga	Quitte	-
Juglans regia	Walnuss	K
<b>Malus domestica</b>	<b>Holz-Apfel</b>	pnV
<b>Mespilus germanica</b>	<b>Mispel</b>	pnV
Morus alba, - nigra	Weißer - / Schwarze Maulbeere	-
<b>Prunus avium</b>	<b>Vogel-Kirsche</b>	pnV
Prunus Hybride	Süßkirsche, in Sorten	-
Prunus domestica	Pflaume, in Sorten	K
<b>Pyrus pyraeaster</b>	<b>Holz-Birne</b>	pnV
Sorbus domestica	Speierling	K
Sorbus torminalis	Elsbeere	-

### Rank- und Kletterpflanzen

<b>Bryonia dioica</b>	<b>Rote Zaunrübe</b>	pnV
<b>Clematis vitalba</b>	<b>Wald-Rebe</b>	pnV
<b>Hedera helix</b>	<b>Efeu</b>	pnV
<b>Humulus lupulus</b>	<b>Hopfen</b>	pnV
<b>Lonicera perclymenum</b>	<b>Wald-Geißblatt</b>	pnV

### Bodendecker / Stauden / Gräser u.a., z.B. für Baumscheiben

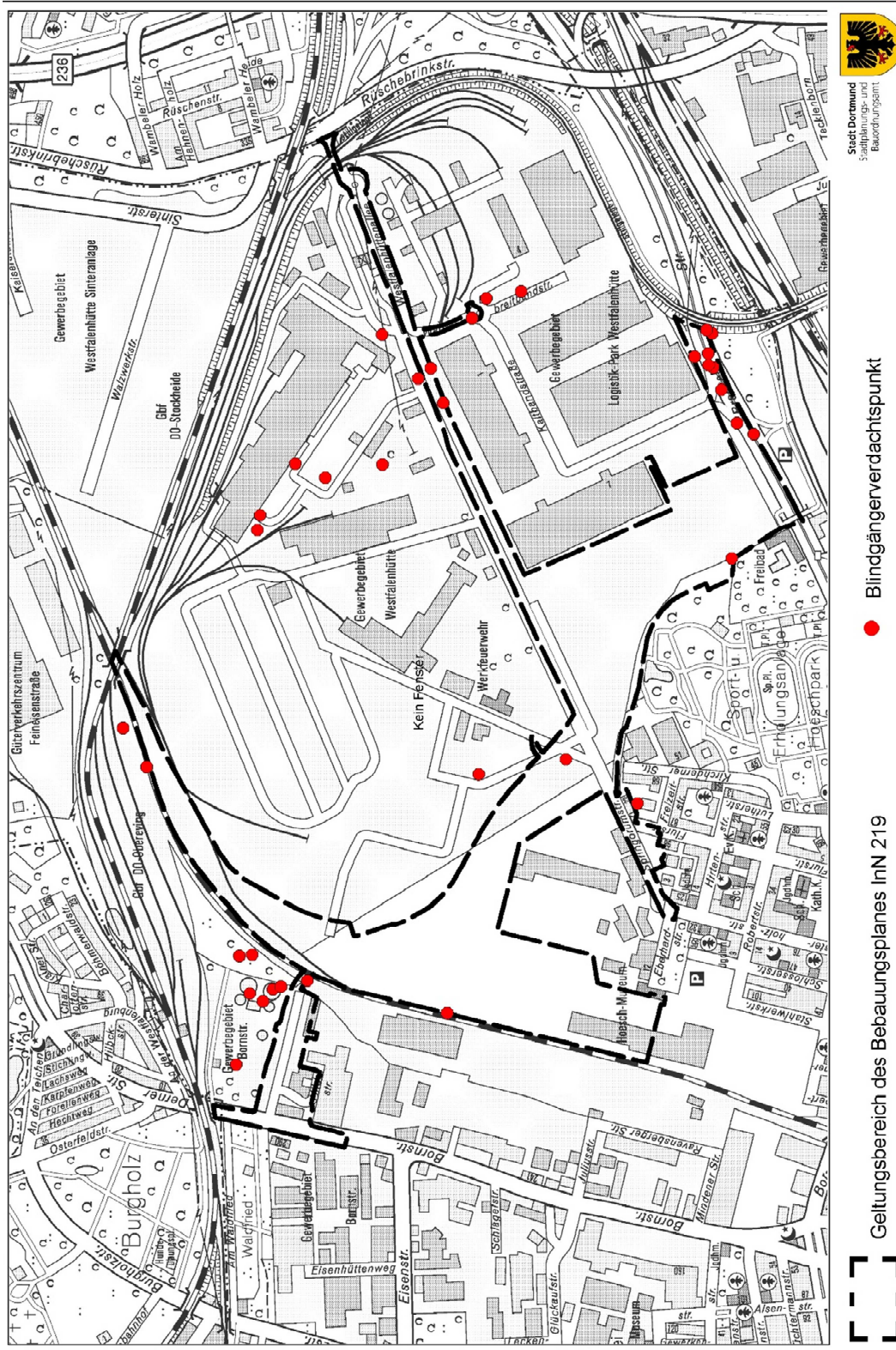
<b>Ajuga reptans</b>	<b>Günsel</b>	pnV
<b>Carex sylvatica</b>	<b>Wald-Segge</b>	pnV
<b>Deschampsia caespitosa</b>	<b>Waldschmiele</b>	pnV
<b>Galium odorata</b>	<b>Waldmeister</b>	pnV
<b>Genista anglica, - pilosa</b>	<b>Englischer-/ Behaarter Ginster</b>	pnV
<b>Genista tinctoria</b>	<b>Färber-Ginster</b>	pnV
<b>Geranium pratense</b>	<b>Wiesen-Storchschnabel</b>	pnV
<b>Hedera helix</b>	<b>Efeu</b>	pnV
<b>Lamium album</b>	<b>Gold-Nessel</b>	pnV
<b>Luzula multiflora</b>	<b>Vielblütige Waldsimse</b>	pnV
<b>Luzula pilosa, - sylvatica</b>	<b>Breitblättrige Waldsimse / Marbel</b>	pnV
<b>Lysimachia nummularia</b>	<b>Pfennigkraut</b>	pnV
<b>Sedum acre, - sexangulare</b>	<b>Mauer- / Milderpfeffer</b>	pnV
<b>Vinca minor</b>	<b>Kleinblättriges Immergrün</b>	K

pnV = Art der potentiellen natürlichen Vegetation; K = Kulturflüchtling (bislang noch nicht fest eingebürgert); E = in der Neuzeit eingebürgerte Art (Neophyt).

Quellen: Dr. Blana (1984) – Bioökologischer Grundlagen- und Bewertungskatalog für die Stadt Dortmund, Teil 1; Stadtplanungsamt Dortmund, 61/4-Freiraumplanung; Runge (1990) – Die Flora Westfalens, Münster

## Anlage 2 - Beikarte Blindgängereinschlagstellen

Im Zuge der Luftbildauswertung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Westfalen-Lippe (Bezirksregierung Arnsberg) wurden folgende 36 Blindgängerverdachtspunkte festgestellt:



**Begründung Teil B  
Umweltbericht  
zum Bebauungsplan InN 219  
"Haupterschließung Westfalenhütte"  
in Dortmund**

**zur Beschlussfassung**

Im Auftrag von  
**thyssenkrupp Steel Europe AG**



in Zusammenarbeit mit der  
**Stadt Dortmund**



Willy-Brandt-Platz 4  
44135 Dortmund  
[www.gruenplan.org](http://www.gruenplan.org)  
[info@gruenplan.org](mailto:info@gruenplan.org)

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Alexander Quante

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1.</b>	<b>EINLEITUNG .....</b>	<b>1</b>
1.1	Anlass und Aufgabenstellung .....	1
1.2	Lage im Raum und Kurzcharakteristik .....	1
1.3	Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes .....	1
<b>2.</b>	<b>METHODIK DER UMWELTPRÜFUNG .....</b>	<b>3</b>
2.1	Umweltprüfung und Dokumentation der Ergebnisse im Umweltbericht .....	3
2.1.1	Wesentliche Datengrundlagen .....	3
2.2	Festlegung des Umfang und Detaillierungsgrads des Umweltberichtes .....	3
2.2.1	Ergebnisse des Scopings .....	3
2.2.2	Abgrenzung des Untersuchungsraumes .....	4
<b>3.</b>	<b>PLANUNGSVORGABEN UND -ZIELE FÜR DEN UMWELTSCHUTZ .....</b>	<b>5</b>
3.1	Relevante Umweltschutzziele des BauGB .....	5
3.2	Relevante Fachgesetze des Umwelt- und Naturschutzrechts .....	6
3.3	Zielvorgaben der Regional- und Landschaftsplanung .....	6
3.3.1	Regionalplan/Gebietsentwicklungsplan .....	6
3.3.2	Flächennutzungsplan .....	7
3.3.3	Bebauungsplanung / Angrenzende Planungen .....	9
3.3.4	Landschaftsplan .....	9
3.4	Informelle Instrumente und Planungsvorgaben .....	12
3.4.1	Radial-Konzentrisches Freiraummodell Dortmund .....	12
3.4.2	StadtgrünPlan .....	13
3.4.3	Umweltplan .....	14
3.4.4	Integriertes Stadtbezirkentwicklungskonzept Innenstadt-Nord .....	14
3.4.5	Rahmenplanung Westfalenhütte .....	15
3.4.6	Weitere Fachplanungen .....	16
3.5	Konformität der Planungsabsicht mit den räumlichen Planungsvorgaben .....	16
<b>4.</b>	<b>PLANUNGSALTERNATIVEN .....</b>	<b>19</b>
4.1	Standortalternativen / Standortbegründung .....	19
4.2	Städtebauliche Konzeptvarianten .....	19
4.2.1	Konzeptalternativen Verkehrsnetz Westfalenhütte .....	20
<b>5.</b>	<b>ERMITTLUNG UND BEWERTUNG DER RÄUMLICHEN AUSGANGS- SITUATION .....</b>	<b>21</b>
5.1	Vorbelastungen .....	21
5.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt .....	21
5.2.1	Schutzgebiete / Biotope .....	21
5.2.2	Biotopkatasterflächen .....	22
5.2.3	Biotopverbundflächen .....	23
5.2.4	Reale Vegetation .....	25
5.2.4.1	Einzel- und Straßenbaumbestände .....	26

5.2.5	Planungsrelevante Arten / Artvorkommen.....	27
<b>5.3</b>	<b>Schutzgut Boden und Fläche.....</b>	<b>34</b>
5.3.1	Status Quo / Vorbelastungen.....	34
5.3.2	Geologie.....	35
5.3.3	Bodentypen.....	35
5.3.4	Methanausgasungen.....	36
5.3.5	Bergbauliche Einwirkungen.....	36
5.3.6	Kampfmittelsituation.....	37
5.3.7	Bodenbelastungen.....	38
<b>5.4</b>	<b>Schutzgut Wasser.....</b>	<b>40</b>
5.4.1	Oberflächengewässer.....	40
5.4.2	Grundwassersituation.....	41
5.4.3	Entwässerungssituation.....	42
<b>5.5</b>	<b>Schutzgut Klima.....</b>	<b>43</b>
5.5.1	Allgemeine Klimasituation.....	43
5.5.2	Klimatische Standortbedingungen.....	43
5.5.3	Lufthygiene - Feinstaub und Stickoxidvorbelastung.....	44
5.5.3.1	Stickstoffdioxid (NO <sub>2</sub> ).....	44
5.5.3.2	Feinstaub (PM <sub>10</sub> ).....	45
<b>5.6</b>	<b>Schutzgut Landschafts- bzw. Stadtbild und Erholung.....</b>	<b>45</b>
5.6.1	Landschafts- bzw. Stadtbild und Erholungseignung.....	46
<b>5.7</b>	<b>Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit.....</b>	<b>47</b>
5.7.1	Lärmbelastung.....	47
5.7.2	Freiraumversorgung.....	51
5.7.3	Zusammenfassende Wertung.....	52
<b>5.8</b>	<b>Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....</b>	<b>53</b>
5.8.1	Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche.....	53
5.8.2	Bau- und Bodendenkmäler.....	53
5.8.3	Sachgüter.....	54
<b>5.9</b>	<b>Prognose bei Nichtdurchführung der Planung unter Berücksichtigung des Entwicklungspotenzials der Schutzgüter.....</b>	<b>54</b>
<b>6.</b>	<b>ERMITTLUNG UND BEWERTUNG DER ZU ERWARTENDEN UMWELTAUSWIRKUNGEN.....</b>	<b>55</b>
<b>6.1</b>	<b>Artenschutzrechtliche Konfliktbewertung.....</b>	<b>55</b>
<b>6.2</b>	<b>Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....</b>	<b>57</b>
<b>6.3</b>	<b>Anwendung der Eingriffsregelung.....</b>	<b>57</b>
6.3.1	Abarbeitung der Baumschutzsatzung.....	58
6.3.2	Waldeingriffe.....	63
<b>6.4</b>	<b>Schutzgut Boden und Fläche.....</b>	<b>63</b>
6.4.1	Bewertung der Gefährdungspfade.....	63
6.4.1.1	Wirkungspfad Boden - Mensch.....	64
6.4.1.2	Wirkungspfad Bodenluft - Mensch (Emission leichtflüchtiger Stoffe).....	64
6.4.1.3	Wirkungspfad Boden - Grundwasser.....	64
6.4.1.4	Wirkungspfad Boden - Nutzpflanze.....	65
6.4.2	Sanierungskonzept / Umlagerungsbauwerk.....	65

6.4.3	Methanausgasungen .....	67
<b>6.5</b>	<b>Schutzgut Wasser.....</b>	<b>67</b>
6.5.1	Auswirkungen auf die Grundwasserflurabstände .....	67
6.5.2	Grundwasserbelastungen .....	68
6.5.3	Entwässerung .....	68
6.5.4	Überflutungsgefährdung bei außergewöhnlichen Starkregenereignissen.....	69
<b>6.6</b>	<b>Schutzgut Klima.....</b>	<b>69</b>
6.6.1	Auswirkungen auf das Lokalklima und Bewertung der Anfälligkeit / Anpassung der Planung an die Folgen des Klimawandels.....	69
6.6.2	Entwicklung der Luftschadstoffbelastung .....	71
<b>6.7</b>	<b>Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit .....</b>	<b>73</b>
6.7.1	Bewertung zu Lärmeinwirkungen .....	73
6.7.1.1	Verkehrslärmverlagerungen .....	75
6.7.1.2	Gewerbelärm .....	76
6.7.2	Umgang mit Betriebsbereichen nach § 3 Absatz 5a des BImSchG .....	76
6.7.3	Gefährdungspotenzial durch Bodenbelastungen.....	77
6.7.4	Auswirkungen auf die Wohn- und Wohnumfeldqualität .....	77
<b>6.8</b>	<b>Schutzgut Landschafts- bzw. Stadtbild und Erholung.....</b>	<b>78</b>
<b>6.9</b>	<b>Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....</b>	<b>80</b>
<b>6.10</b>	<b>Wechselwirkungen .....</b>	<b>80</b>
<b>6.11</b>	<b>Kumulative Wirkungen .....</b>	<b>81</b>
<b>7.</b>	<b>MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, ZUR MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN UMWELTAUSWIRKUNGEN .....</b>	<b>82</b>
<b>7.1</b>	<b>Artenschutzmaßnahmen / CEF-Maßnahmen .....</b>	<b>82</b>
7.1.1	Externe CEF-Maßnahmenfläche Kohlereservefläche Ellinghausen .....	83
7.1.2	CEF-Maßnahmenflächen im Bebauungsplan InN 219 .....	85
7.1.2.1	Flächen mit Artenschutzmaßnahmen für die Kreuzkrötenpopulation .....	85
7.1.2.2	Flächen mit Artenschutzmaßnahmen für die Mauereidechsenpopulation .....	86
7.1.2.3	Flächen mit Artenschutzmaßnahmen für die Nachtigall.....	86
7.1.2.4	Maßnahmen für den Gartenrotschwanz.....	86
7.1.3	Abschließende Hinweise.....	87
<b>7.2</b>	<b>Eingriffs- und Kompensationsbilanz.....</b>	<b>87</b>
7.2.1	Bilanzierung der externen Maßnahmenfläche Kohlereservefläche Ellinghausen.....	88
7.2.2	Baumersatz .....	88
<b>7.3</b>	<b>Umgang mit Altlasten und Bodenbelastungen.....</b>	<b>88</b>
7.3.1	Maßnahmen zur Unterbindung des Wirkungspfades Boden - Mensch.....	88
7.3.2	Maßnahmen zur Unterbindung des Wirkungspfades Bodenluft - Mensch .....	89
7.3.3	Maßnahmen zur Unterbindung des Wirkungspfades Boden - Nutzpflanze.....	89
7.3.4	Umgang mit Erdmassen .....	89
7.3.4.1	Hinweis auf Kampfmittelreste .....	90
7.3.4.2	Schutz des Umfelds während der Bauzeit.....	90
7.3.5	Anforderungen an das Umlagerungsbauwerk.....	91
<b>7.4</b>	<b>Maßnahmen zum Grundwasserschutz und zur Grundwasserbewirtschaftung</b>	<b>91</b>
7.4.1	Maßnahmen zur Minimierung der Überflutungsgefährdung.....	92
<b>7.5</b>	<b>Maßnahmen zur Klimaanpassung und zum Klimaschutz.....</b>	<b>93</b>

<b>7.6</b>	<b>Grünordnerische Festsetzungen des Bebauungsplans im Sinne der Kompensation und Minderung von Umweltwirkungen</b> .....	<b>93</b>
7.6.1	Festsetzung von Dachbegrünungen .....	93
7.6.2	Erhalt von Baumreihen und wertgebendem Einzelbaumbestand .....	94
7.6.3	Festsetzung zu Straßenbaumanpflanzungen und Stellplatzbegrünungen.....	94
7.6.4	Festsetzungen zu flächigen Anpflanzungen.....	95
7.6.5	Festsetzungen zu Verkehrsgrün .....	95
7.6.6	Landschaftsbrücke.....	95
7.6.7	Festsetzungen zu Retentionsbecken .....	95
<b>7.7</b>	<b>Maßnahmen des Lärmschutzes</b> .....	<b>96</b>
<b>7.8</b>	<b>Vorsorgemaßnahmen gegen mögliche Folgen störungsbedingter Immissionen und Gefahren nach 12. BImSchV (Störfall-Verordnung)</b> .....	<b>97</b>
<b>7.9</b>	<b>Denkmalschutzbelange</b> .....	<b>98</b>
<b>8.</b>	<b>MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN NACH UMSETZUNG DES BAULEITPLANES (MONITORING)</b> .....	<b>99</b>
<b>8.1</b>	<b>Ökologische Baubegleitung / Umweltbaubegleitung</b> .....	<b>100</b>
<b>9.</b>	<b>ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG</b> .....	<b>101</b>
<b>10.</b>	<b>LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS</b> .....	<b>104</b>
<b>10.1</b>	<b>Übersicht der Gutachten und Fachbeiträge</b> .....	<b>105</b>
<b>11.</b>	<b>ANLAGE</b> .....	<b>108</b>

## TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1:	Flächenbilanz des Bebauungsplanes InN 219 (Quelle: Stadt Dortmund).....	2
Tab. 2:	Checkliste der zu beurteilenden Umweltauswirkungen gem. BauGB.....	5
Tab. 3:	Konflikte mit vorhandenen Fachplänen und Konzepten.....	17
Tab. 4:	Übersicht der beanspruchten Bäume gem. Baumschutzsatzung Stadt Dortmund.....	59

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1:	Geltungsbereich InN 219 (schwarze Linie) und Untersuchungsraum der Umweltprüfung (rote Linie) Grundlage: WMS NW DOP - Luftbilder (Land NRW (2019) - Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (ergänzt mit weiteren Daten)).....	4
Abb. 2:	Auszug GEP/Regionalplan (Darstellung RVR, Stand 10/16) .....	7
Abb. 3:	Auszug aus dem gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Dortmund (2004).....	8
Abb. 4:	Planungsstand der Flächennutzungsplanänderung der Stadt Dortmund (Stand 07/2019).....	8
Abb. 5:	Auszug aus dem Landschaftsplan Dortmund - Festsetzungskarte (Stadt Dortmund; 2005) .	10
Abb. 6:	Darstellungen der Entwicklungskarte des Landschaftsplans (eigene Darstellung) .....	11
Abb. 7:	Grünverbindung Westfalenhütte (grünplan, 2005).....	13
Abb. 8:	Umweltplan Dortmund Auszug Karte Planungshinweise 2 - Biotopverbund und Nutzungseignung .....	14



Abb. 9: Auszug aus dem InSEkt Innenstadt Nord - Karte 2 Freiraum (Stadt Dortmund, 2009).....	15
Abb. 10: Rahmenplan Westfalenhütte (Stahm Architekten, Stand 19.06.2019) .....	16
Abb. 11: Rahmenplanentwurf Stand 2015 (Stahm Architekten, 10.12.2015) .....	20
Abb. 12: Biotopverbundflächendarstellung zur Neuaufstellung des Regionalplans, LANUV Entwurf 2013 .....	23
Abb. 13: Birkensukzession und Betonschuttreste östlich des Hoeschparks (Foto grünplan 2014) ....	25
Abb. 14: Platanenreihe an der Springorumstraße (Foto grünplan 2014).....	26
Abb. 15: Platanenreihe aus 21 Einzelbäumen an der Hildastraße (Foto grünplan 2016).....	27
Abb. 16: Baumreihen aus Platanen und Linden in der Verlängerung der Flurstraße (Foto grünplan 2016) .....	27
Abb. 17: Nachweise von Fledermäusen, Amphibien und Reptilien im Untersuchungsraum (Hamann & Schulte, 2019).....	29
Abb. 18: Planungsrelevante Brutvögel im Jahr 2014 (Hamann & Schulte, 2019).....	30
Abb. 19: Planungsrelevante Brutvögel im Jahr 2015 (Hamann & Schulte, 2019).....	31
Abb. 20: Planungsrelevante Brutvögel im Jahr 2016 (Hamann & Schulte, 2019).....	32
Abb. 21: Planungsrelevante Nahrungsgäste, Durchzügler und Vogelarten der Vorwarnliste (Hamann & Schulte, 2019).....	33
Abb. 22: Bodentypen im Bereich der Westfalenhütte (Umweltplan Dortmund, 2002).....	35
Abb. 23: Arbeitskarte der potenziellen Methangasaustritte im Stadtgebiet Dortmund (Auszug Umweltplan).....	36
Abb. 24: Kampfmittel- und Blindgängerübersicht (Darstellung Thyssen Krupp, 2015).....	37
Abb. 25: Belastungsbereiche nach den Darstellungen des Allgemeinen Sanierungsplanes (Quelle Ahlenberg Ingenieure, 2017) .....	39
Abb. 26: Flurabstände, Grundwassergleich und Wirkung der Kanalisation auf das Grundwasser (Ausgangszustand; Quelle: Björnsen Beratende Ingenieure, 2016).....	41
Abb. 27: Darstellung der Lärm-Immissionen "Straßenverkehr nachts" (Quelle: www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de; Lärmkarten 3. Runde, 2017).....	48
Abb. 28: Darstellung der Lärm-Immissionen "Schienenverkehr nachts" (Quelle: www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de; Lärmkarten 3. Runde, 2017).....	48
Abb. 29: Darstellung der Industrielärm-Immissionen "Industrie nachts" (Quelle: www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de; Lärmkarten 3. Runde, 2017).....	49
Abb. 30: Planungsszenario der Stahm Architekten vom 26.09.2015 mit überlagerten Störfallabständen (TÜV Nord, 2015).....	51
Abb. 31: Entfallende Pyramidenpappelreihe an der Springorumstraße (Baumnummern 87-106 in Tab. 4).....	60
Abb. 32: InN 219 - Baumbestand gem. Baumaufmaß und planerische Inanspruchnahme (Teilbereich Hildastraße) .....	61
Abb. 33: InN 219 – Baumbestand gem. Baumaufmaß und planerische Inanspruchnahme (Teilbereich Springorumstraße) .....	62
Abb. 34: Rechengebiete für die Ausbreitungsberechnung der Luftschadstoffe (simuPLAN, 2017).....	72
Abb. 35: Westfalenhütte - Luftbild 1973 (Quelle Bezirksregierung Düsseldorf) .....	78
Abb. 36: CEF-Maßnahmenkonzept und Gestaltungsplan "Ehemalige Kohlereservefläche Ellinghausen" (Landschaft Planen + Bauen, 2017) .....	84

## **1. EINLEITUNG**

### **1.1 Anlass und Aufgabenstellung**

Das Westfalenhüttenareal als ehemaliger Schwerpunkt der Montanindustrie stellt mit insgesamt rund 400 ha Dortmunds größte innerstädtische Entwicklungsfläche dar. Das Areal ist sowohl für eine gewerblich-industrielle Nachnutzung, für eine innerstädtische Entlastungsstraße, für eine Ergänzung der Wohnbereiche der Innenstadt-Nord als auch für eine Vernetzung vorhandener Grünzüge vorgesehen. Zur planungsrechtlichen Umsetzung der städtebaulichen Zielvorstellungen wurden bereits im Jahr 2008 auf der Grundlage der "Rahmenplanung Westfalenhütte" Aufstellungsbeschlüsse für mehrere Bebauungspläne gefasst.

Der vorliegende Bericht befasst sich mit den zu prognostizierenden Umweltauswirkungen der Festsetzungen des Bebauungsplanes InN 219 "Haupterschließung Westfalenhütte" und stellt das Ergebnis der Umweltprüfung dar.

### **1.2 Lage im Raum und Kurzcharakteristik**

Der etwa 68 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplanes InN 219 liegt im Stadtbezirk Innenstadt-Nord und umfasst Bereiche auf dem ehemaligen Gelände der Westfalenhütte zwischen der Brackeler Straße im Süden und der Bornstraße im Nordwesten (vgl. Abb. 1). Im Südwesten grenzt der Hoeschpark an. In östliche Richtung ragt der hier parallel zur Springorumstraße bandartig verlaufende Geltungsbereich bis zur Rüschebrinkstraße.

Nach dem Abbruch der großen Hallen und Anlagen des ehemaligen Hochofenwerks und der Warmbreitbandstraße (Walzwerk) stellt sich das Plangebiet als industrielle Brachfläche über 4 bis 6 m hohen anthropogenen Bodenauffüllungen dar. Im Westen des Vorhabenraumes ist als Rest der ehemaligen Werksanlagen die Halle des alten Reststoffsammellagers mit einer Grundfläche von rund 2,5 ha erhalten geblieben. Der südliche Teil des Gebäudes liegt bereits außerhalb des Plangebiets im Geltungsbereich des Bebauungsplans InN 226. Zur Realisierung eines Umlagerungsbauwerks bzw. zur Umsetzung neuer Grünflächen ist ein Abbruch des Gebäudes vorgesehen.

### **1.3 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes**

Der wesentliche Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für die Wiedernutzung und Inwertsetzung des Areals unter Berücksichtigung der Ziele des Rahmenplans (vgl. Kap. 3.4.5). Vorbereitend zur Neustrukturierung und Nachnutzung des Westfalenhüttengeländes soll durch die Aufstellung des Bebauungsplanes InN 219 Planrecht für die Haupterschließungsstraßen geschaffen werden. Neben der Erschließung soll die Straßenplanung zur Verlagerung des Schwerlastverkehrs und zu einer Verringerung der Feinstaub- und Schwefeldioxidbelastungen in den Wohnquartieren nördlich der Innenstadt beitragen.

Das Rückgrat der Erschließung bildet die Hoeschallee ("Nordspange") - eine Verbindungsachse zwischen der Brackeler Straße im Süden bis zum Anschluss an die Bornstraße im Bereich der heutigen Hildastraße im Norden des Plangebietes. Ihre Fortsetzung westlich der Bornstraße wird im Bebauungsplan InN 218 geregelt. Die Hoeschallee dient wegen ihrer übergeordneten Funktion nicht der unmittelbaren Erschließung von Grundstücken und soll vierspurig ausgebildet werden. Westlich wird sie durchgängig von öffentlichen Grünflächen begleitet.

Ein zweiter wesentlicher Bestandteil des Verkehrsgerüsts ist die Ost-West-Verbindung für den öffentlichen Verkehr durch die geplante Westfalenhüttenallee. In ihrem Verlauf wird zudem eine Trasse für die Verlängerung der heutigen Stadtbahnlinie 44 Richtung Osten gesichert. Östlich der geplanten Kreuzung mit der Hoeschallee bleibt die bestehende Springorumstraße mit ihrer begleitenden Platanenreihe als nichtöffentliche Werksstraße nördlich der parallel geführten Westfalenhüttenallee erhalten.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes InN 219 umfasst des Weiteren eine Fläche östlich der Hoeschallee, auf der eine Ansiedlung von kleinteiligem nicht störendem Gewerbe vorgesehen ist. Die Gewerbefläche wird durch eine Zufahrt von der Hoeschallee aus erschlossen. Eine weitere Gewerbefestsetzung südlich der Hildastraße dient im Wesentlichen zur Sicherung der bestehenden Nutzungen und bietet geringe Möglichkeiten für Erweiterungen. Im westlichen Abschnitt der Springorumstraße wird zudem ein Sondergebiet für Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen festgesetzt.

Ein wesentliches Ziel des Bebauungsplanes ist die Festsetzung von Öffentlichen Grünflächen, die der Bevölkerung der Nordstadt zu Gute kommen und das örtliche Grün- und Freiraumangebot verbessern sollen. Hierzu wird parallel zur Hoeschallee eine verbindende öffentliche Grünfläche festgesetzt, die den Hoeschpark und einen neuen "Quartierspark" miteinander vernetzt sowie in Nord-Süd-Richtung an den grünen Ring um das Westfalenhütten Gelände anbindet. In dem neuen, parallel zur Bahnlinie Dortmund - Münster/Gronau liegenden Park soll zudem ein Umlagerungsbauwerk zur gesicherten Aufnahme anfallender Bodenmassen aus der Baureifmachung des gesamten Areals entstehen. Die entsprechenden Arbeiten zu der Herrichtung des Umlagerungsbauwerkes (1. Bauabschnitt) haben auf der Grundlage eines Detailsanierungsplan bereits im Herbst 2018 begonnen. Eine Gestaltung und Begrünung als Landschaftsbauwerk sind vorgesehen.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes InN 219 werden folgende Flächen mit den zugehörigen Gesamtgrößen festgesetzt:

Tab. 1: Flächenbilanz des Bebauungsplanes InN 219 (Quelle: Stadt Dortmund)

Flächen-Festsetzungen	Größe in ha
Öffentliche Verkehrsfläche (inkl. Flächen für die Stadtbahntrasse)	22,09
Öffentliche Verkehrsfläche - Straßenverkehrsgrün	0,69
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (F+R)	0,13
Private Verkehrsfläche	0,34
Öffentliche Grünfläche (inkl. Umlagerungsbauwerk u. Lärmschutzwälle) davon "Quartierspark"	25,69 2,27
Flächen für Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft	5,45
Gewerbegebiet (GE1 und GE2) davon "Fläche für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern"	12,83 (1,57)
Sondergebiet (Forschung und Entwicklung)	0,77
<b>Gesamtgröße</b>	<b>67,99</b>

Eine detaillierte Beschreibung der verschiedenen Planinhalte und Festsetzungen sowie des städtebaulichen Gesamtkonzeptes ist der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen.

## **2. METHODIK DER UMWELTPRÜFUNG**

Die Umweltprüfung ist durch das BauGB als Regelverfahren zur Prüfung der Umweltbelange in der Bauleitplanung eingeführt worden. Sie stellt einem eigenständigen Bestandteil des Planungsprozesses dar, der in das Bauleitplanverfahren integriert ist und an allen wesentlichen Schritten des Verfahrens beteiligt ist. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in einem Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung beschrieben und bewertet. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

### **2.1 Umweltprüfung und Dokumentation der Ergebnisse im Umweltbericht**

Nach § 2 Abs. 4 BauGB besteht die Pflicht, bei der Aufstellung von Bebauungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die Belange des Umweltschutzes (vgl. Tab. 2) ermittelt und bewertet werden. Hierzu werden zum einen die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Tiere und Pflanzen, Boden und Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaft und Erholung sowie Kultur- und Sachgüter beschrieben. Zum anderen wird im Umweltbericht dokumentiert, wie die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Umweltauswirkungen im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplans berücksichtigt und welche Maßnahmen zur Kompensation der (verbleibenden) Eingriffe vorgenommen wurden.

Im Umweltbericht werden die Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter unter Hinzuziehung der vorliegenden Informationsgrundlagen (Fachgutachten, Stellungnahmen etc.) und unter Berücksichtigung der Ausprägung der betroffenen Schutzgüter näher analysiert.

Der Aufbau des Umweltberichtes hat sich an der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 u. § 2a BauGB zu orientieren, wobei eine Anpassung an die vom Umweltamt der Stadt Dortmund vorgegebene "Mustergliederung Umweltbericht" erfolgt.

#### **2.1.1 Wesentliche Datengrundlagen**

Die zur Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands sowie zur Prognose der Auswirkungen der Planung maßgeblichen Datengrundlagen und Fachinformationen werden in den jeweiligen Schutzgutkapiteln sowie zusammenfassend im Literaturverzeichnis aufgeführt.

### **2.2 Festlegung des Umfang und Detaillierungsgrads des Umweltberichtes**

#### **2.2.1 Ergebnisse des Scopings**

Aus den vorangegangenen Abstimmungs- und Beteiligungsverfahren zur Neuordnung des Westfalenhüttenareals bestehen bereits zahlreiche Vorkenntnisse, Untersuchungsergebnisse und Erkenntnisse zu Vorbelastungen und Problemstellungen, so dass im Rahmen der Umweltprüfung auf weitreichende Grundlageninformationen zurückgegriffen werden kann. Eine Übersicht der bislang vorliegenden Daten ist in der Schutzgutübersicht (Kapitel 5) sowie in Kapitel 10 hinterlegt. Zusätzlich kann auf die Hinweise aus dem gemeinsamen Scoping-Termin der Stadt Dortmund und des Regionalverbands Ruhr zur Festlegung des Untersuchungsrahmens und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans sowie der 5. Änderung des Regionalplans für das Gelände der Westfalenhütte aus dem Jahr 2014 zurückgegriffen werden.

Bereits im Jahr 2009 wurde zudem ein Scoping-Termin zur Aufstellung der Bebauungspläne InN 219 – InN 226 im Bereich der Westfalenhütte durchgeführt. Da sich zwischenzeitlich Planungsinhalte und -abgrenzungen geändert haben, erfolgte im September 2016 eine erneute Beteiligung im Rahmen dieses Verfahrens. Hierzu wurde ein Scoping-Fachbeitrag erstellt, der Grundlageninformationen sowie den Untersuchungsumfang und die geplante Vorgehensweise der Umweltprüfung darlegt. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wurden in der Scopingabfrage vom 13.09.2016 abgestimmt.

## 2.2.2 Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Der im Umweltbericht zu Grunde gelegte Untersuchungsraum orientiert sich an den zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens. Insofern wird im Rahmen des Umweltberichtes ein Untersuchungsraum festgelegt, der über die Abgrenzung des Geltungsbereiches hinausgeht und sich entsprechend der vermuteten Auswirkungsbereiche der mit dem Vorhaben verbundenen Belastungswirkungen orientiert.

Je nach Schutzgut wird der Untersuchungsmaßstab und ggf. die Abgrenzung des Betrachtungsraums entsprechend gewählt werden, so dass alle relevanten Wirkungen, Randeinflüsse und Verflechtungen Berücksichtigung finden.

Der für den Umweltbericht abgegrenzte Untersuchungsraum umfasst im Süden die angrenzenden Wohnquartiere um den nördlichen Borsigplatz. Im Westen werden die Randbereiche des NSG "Kirchderner Wäldchen" sowie des LSG "Eving" (Burgholz) einbezogen. Aufgrund der schmalen nach Osten führenden Achse der zukünftigen Westfalenhüttenallee werden zudem weite Teilbereiche des Westfalenhüttenareals und der angrenzenden Räume bis zur B 236 einbezogen.



Abb. 1: Geltungsbereich InN 219 (schwarze Linie) und Untersuchungsraum der Umweltprüfung (rote Linie)  
Grundlage: WMS NW DOP - Luftbilder (Land NRW (2019) - Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (ergänzt mit weiteren Daten))

### 3. PLANUNGSVORGABEN UND -ZIELE FÜR DEN UMWELTSCHUTZ

#### 3.1 Relevante Umweltschutzziele des BauGB

Der Katalog der städtebaulichen Belange nach § 1 Abs. 6 BauGB enthält eine Aufzählung der für die Abwägung insbesondere zu berücksichtigenden Umweltbelange, die in der Praxis als eine Checkliste für die in der Umweltprüfung zu betrachtenden Belange genutzt werden kann (vgl. Tab. 2).

Tab. 2: Checkliste der zu beurteilenden Umweltauswirkungen gem. BauGB

BauGB	zu berücksichtigende Umweltaspekte
<b>Auswirkungen auf die Schutzgüter</b>	
§ 1 Abs. 6 Nr. 7a)	die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt
§ 1 Abs. 6 Nr. 7c)	umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
§ 1 Abs. 6 Nr. 7d)	umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter
§ 1 Abs. 6 Nr. 7i)	die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
<b>Weitere Aspekte</b>	
§ 1 Abs. 6 Nr. 7b)	die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
§ 1 Abs. 6 Nr. 7e)	die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern
§ 1 Abs. 6 Nr. 7f)	die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie
§ 1 Abs. 6 Nr. 7g)	die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts
§ 1 Abs. 6 Nr. 7h)	die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden
§ 1 Abs. 6 Nr. 7j)	unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i
§ 1a Abs. 2 Satz 1	Bodenschutzklausel (sparsamer Umgang mit Grund und Boden)
§ 1a Abs. 5 Satz 1	Klimaschutzklausel (Beachtung der Erfordernisse des Klimaschutzes)
§ 1a Abs. 2 Satz 2	Umwidmungssperrklausel für landwirtschaftliche Flächen, Waldflächen und für zu Wohnzwecken genutzte Flächen
§ 1a Abs. 3	Berücksichtigung der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz

### **3.2 Relevante Fachgesetze des Umwelt- und Naturschutzrechts**

Neben dem BauGB werden im Wesentlichen folgende Fachgesetze in der jeweils gültigen Fassung der Umweltprüfung zugrundegelegt:

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG)
- Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)
- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG)
- Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz – BWaldG)
- Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz - LFoG)
- Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadengesetz - USchadG)
- Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG)
- Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen (Klimaschutzgesetz NRW)

Die genannten Gesetze werden durch Verordnungen oder Verwaltungsvorschriften weiter konkretisiert, z.B. durch die TA Lärm, die TA Luft sowie die 12. und die 16. BImSchV. Sie enthalten neben Grenz-, Richt- oder Orientierungswerten, die zur Beurteilung der Beeinträchtigungen heranzuziehen sind, auch Regelungen zu technischen Mess- und Bewertungsverfahren. Sie werden zur Beurteilung der jeweiligen Auswirkungen herangezogen. Als Rechtsnormen im materiellen Sinn können grundsätzlich auch kommunale Satzungen (z.B. Baumschutzsatzungen) relevant werden.

### **3.3 Zielvorgaben der Regional- und Landschaftsplanung**

#### **3.3.1 Regionalplan/Gebietsentwicklungsplan**

Der Regionalplan Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil (Teilabschnitt Dortmund - Kreis Unna - Hamm), stellt das Plangebiet als „allgemeinen Freiraumbereich“ und „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)“ dar. Eine Änderung des Regionalplanes (5. Änderung) mit Darstellung der aktuellen Planung wurde durch die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhrgebiet am 07.04.2017 einstimmig beschlossen und mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.08.2017 rechtswirksam (vgl. Abb. 2).

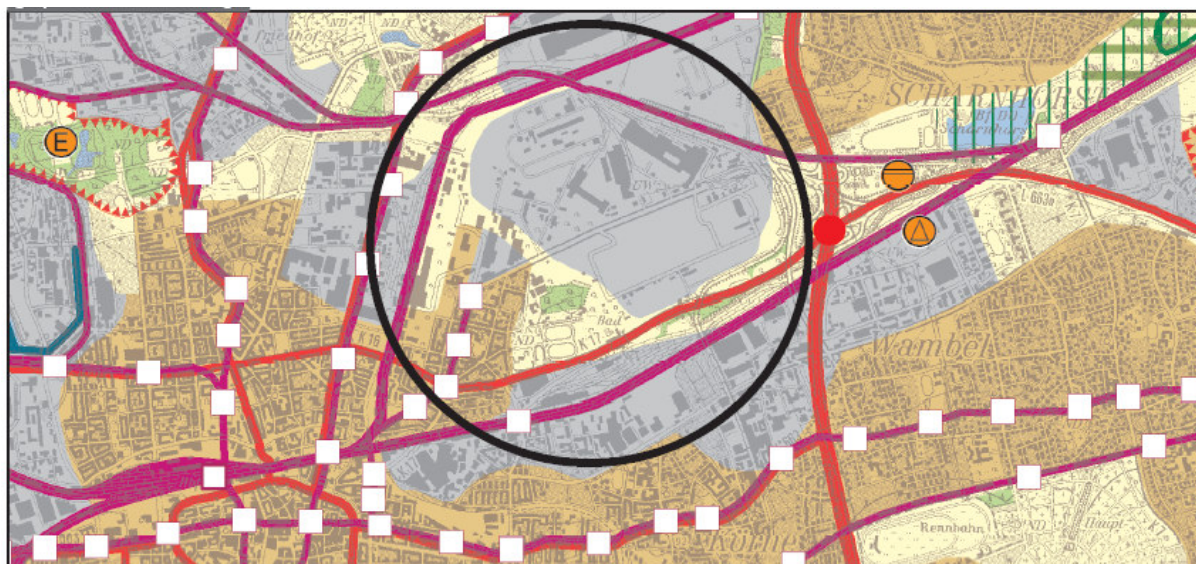


Abb. 2: Auszug GEP/Regionalplan (Darstellung RVR, Stand 10/16)

Hinweis: Aktuell erarbeitet der Regionalverband Ruhr (RVR) den Regionalplan Ruhr, in dessen Geltungsbereich auch das Dortmunder Stadtgebiet liegt. Ein Entwurf liegt seit Mitte 2018 vor. Änderungen zu den oben dargestellten räumlichen Festlegungen sind im Planungsraum nicht vorgesehen.

### 3.3.2 Flächennutzungsplan

Die zeichnerische Darstellung des gültigen Flächennutzungsplanes (FNP) aus dem Jahr 2004 stellt einen breiten von Süden nach Norden verlaufenden Grünkorridor dar, der die Industriegebiete im Nordosten von den großräumigen Gemischten Bauflächen im Westen des Plangebietes trennt (vgl. Abb. 3). Bestehende Bahngleise umgeben den Vorhabenraum und werden als Flächen für den Schienenverkehr dargestellt. Nördlich der Brackeler Straße besteht zudem eine parallel verlaufende Grünflächendarstellung.

Insbesondere hinsichtlich der Größe und Verteilung der geplanten Nutzungen ergeben sich gegenüber den bisherigen Darstellungen geänderte Raumansprüche, die aus der Verlegung der Verkehrsstrassen, veränderten Nutzungsvorstellungen der Eigentümer sowie neuen städtebaulichen Erfordernissen und Zielen resultieren. Basierend auf dem überarbeiteten Rahmenplan für die Westfalenhütte (vgl. Abb. 10), welcher von den Darstellungen des gültigen FNP aus dem Jahr 2004 abweicht, erfolgt parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes InN 219 die Änderung Nr. 15a des Flächennutzungsplanes. Die geänderte Darstellung und der Geltungsbereich der Änderung sind der Abb. 4 zu entnehmen. Deutlich werden die Verlagerung von Grünflächen mit dem Ziel der Stärkung einer Nord-Süd-Achse und die Erweiterung der gewerblichen Nutzungen im östlichen Teilbereich.

Daneben ist die Neuordnung des Verkehrsnetzes sowie die Entwicklung neuer Flächenangebote für Industrie-, Logistik- und Gewerbe sowie die Erweiterung des Wohnquartiers bis zum Hoesch-Museum ermöglicht werden.





Abb. 3: Auszug aus dem gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Dortmund (2004)

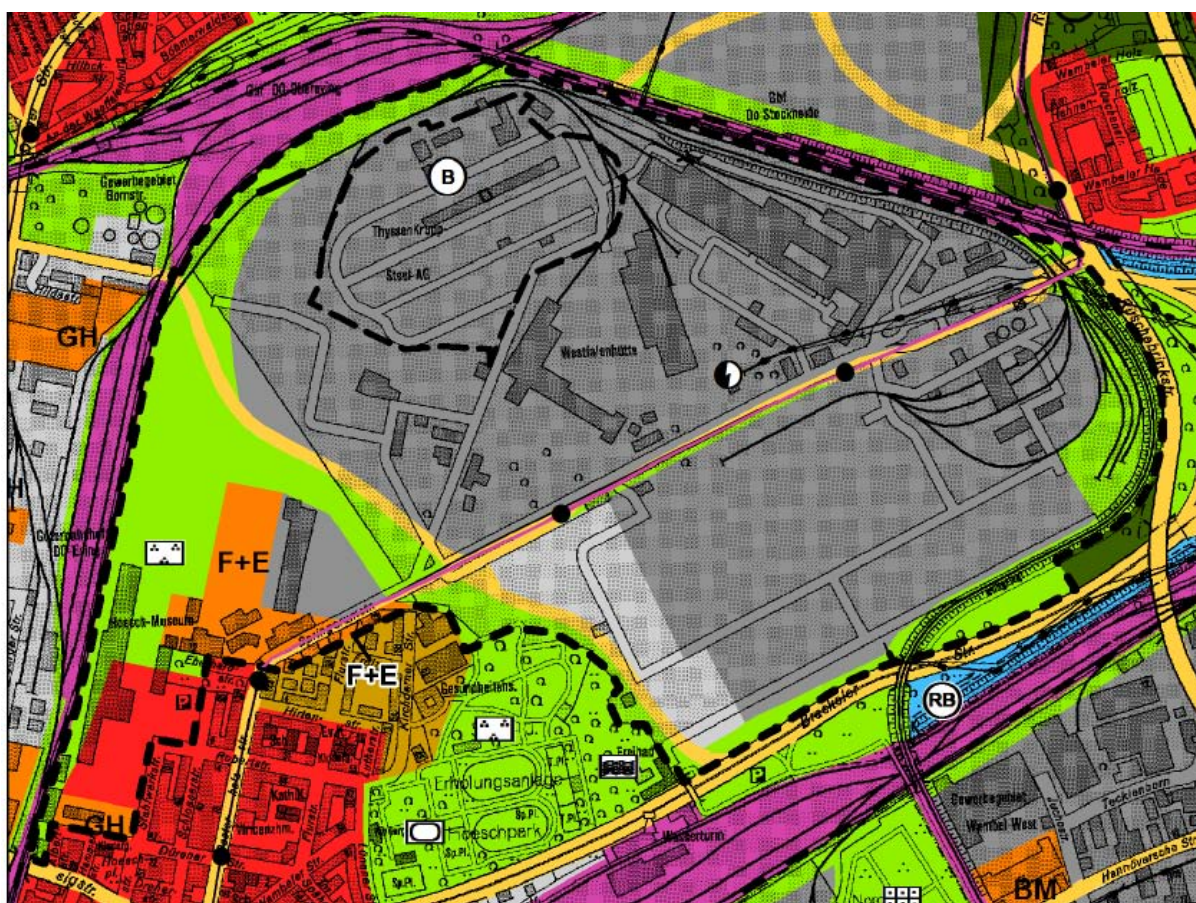


Abb. 4: Planungsstand der Flächennutzungsplanänderung der Stadt Dortmund (Stand 07/2019)

### **3.3.3 Bebauungsplanung / Angrenzende Planungen**

Im Folgenden wird eine kurze Übersicht über angrenzende bzw. teilweise den Geltungsbereich überlagernde Planungen gegeben.

Die nördlich des InN 219 angrenzenden Flächen der ehemaligen Sinteranlage sind bereits durch den rechtsverbindlichen Bebauungsplan InN 222 neu geordnet worden. Aktuell erfolgt hier die Aufbereitung der Flächen und die Errichtung eines Logistikzentrums.

Westlich der Bornstraße wird die Fortsetzung der geplanten Nordspange im Bebauungsplan InN 218 geregelt. Nördlich der Hildastraße soll zudem die Ansiedlung eines Möbelhauses über einen gesonderten Bebauungsplan (B-Plan / VEP InN 236) vorbereitet werden. Die im Eckbereich Bornstraße/Hildastraße vorhandene Waldfläche wird nach Herausnahme aus dem Geltungsbereich des InN 219 diesem Verfahren zugeordnet.

Daneben ist auf die Errichtung des "Depots RRX Dortmund-Eving" westlich der Bahnstrecke Dortmund-Münster auf dem Gelände des ehemaligen Rangierbahnhofes Dortmund-Eving zu verweisen. Die Anlage ist für die Instandhaltung, Wartung und Pflege des Triebwagenparkes für den Rhein-Ruhr Express (RRX) vorgesehen.

Weiterhin sind westlich der Stahlwerkstraße eine quartiersergänzende Wohnbebauung mit Schul- und Kitastandort sowie eine Weiterführung des "Grünen Rings" parallel zur Bahntrasse vorgesehen (zukünftiger InN 226). Die bereits weitgehend abgeschlossene Entwicklung des so genannten "Logistikparks Westfalenhütte" östlich des geplanten Gewerbegebietes des InN 219 zu einem Logistik Standort erfolgt gemäß den Regelungen des § 34 BauGB. Für den Bebauungsplan InN 223 Logistikpark Westfalenhütte wurde ein Aufstellungsbeschluss gefasst.

Kleinflächig werden die Festsetzungen von öffentlichen Straßenverkehrsflächen der Bebauungspläne InN 203 und Ev 115 aus den Jahren 1980 und 1979 im Bereich der Bornstraße durch die vorliegende Planung angepasst. Ziel ist die Neuordnung bzw. Verlagerung von Verkehrsflächen innerhalb des bestehenden Gewerbegebietes (vgl. STADT DORTMUND, 2019).

### **3.3.4 Landschaftsplan**

Der Landschaftsplan ist ein für jedermann rechtsverbindlicher Fachplan, der Ziele und Maßnahmen festlegt, die zum Schutz, zur Pflege und zur zukünftigen Entwicklung der Landschaft notwendig sind.

Der Untersuchungsraum liegt im Geltungsbereich der Landschaftspläne Dortmund-Nord sowie Dortmund-Mitte (vgl. STADT DORTMUND, 2005). Im Vorhabenraum selbst sind jedoch keine Festsetzungen enthalten. Die folgende Abbildung zeigt die im Umfeld des Plangebietes aktuell festgesetzten Landschaftsplandarstellungen.

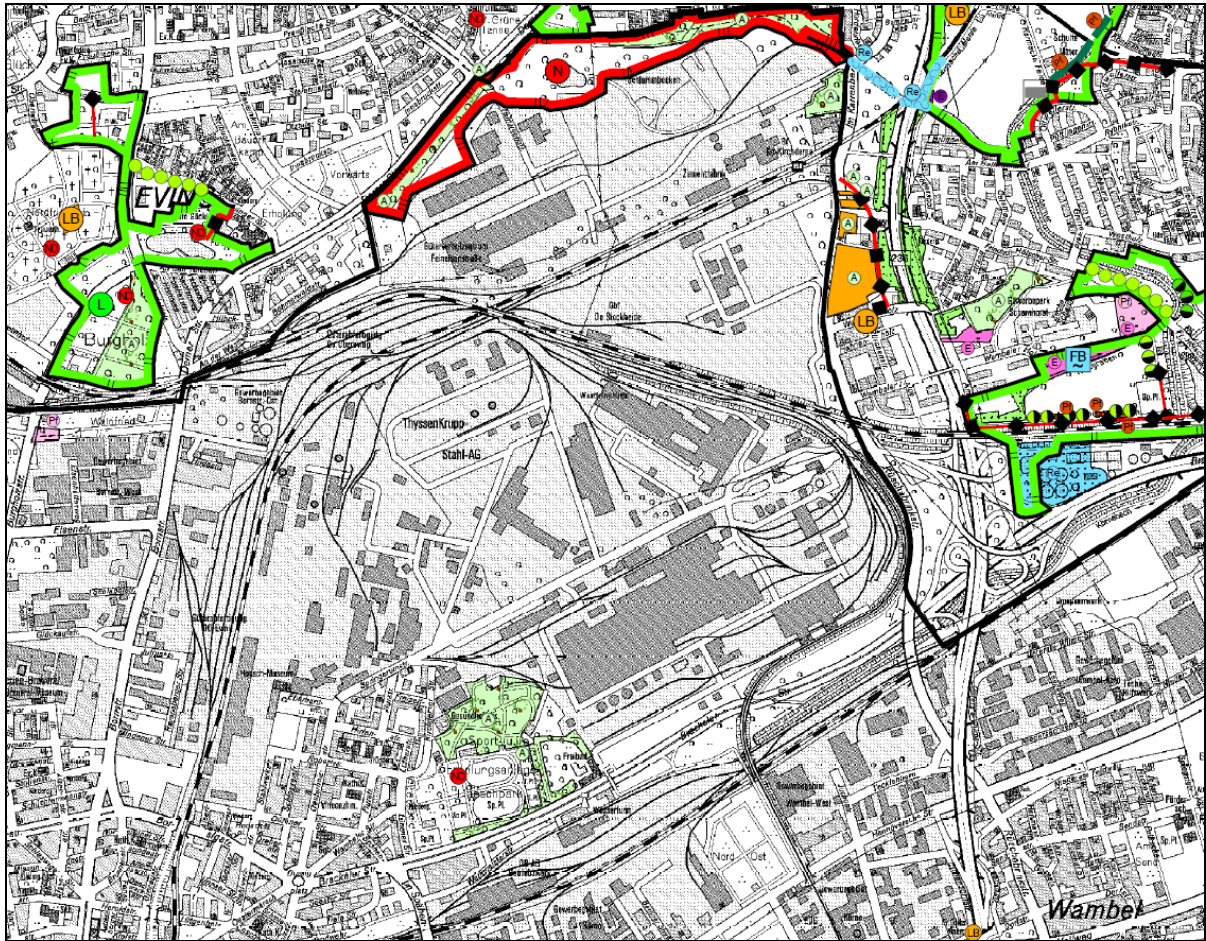


Abb. 5: Auszug aus dem Landschaftsplan Dortmund - Festsetzungskarte (STADT DORTMUND; 2005)

Im erweiterten Betrachtungsraum liegt nördlich des Güterverteilzentrums Feineisenstraße das rund 27 ha große Naturschutzgebiet "Kirchderner Wald". Die geringste Entfernung zum Plangebiet beträgt ca. 450 m.

Etwa 400 m östlich des Plangebietes schließt östlich der B 236 zudem das Landschaftsschutzgebiet 4411-008 (LSG-Lanstop, Kurl) an. Im Bereich Burgholz etwa 120 m westlich des Plangebiets liegt das Landschaftsschutzgebiet 4410-011 (LSG-Eving).

Beide Landschaftsschutzgebiete sowie das Naturschutzgebiet Kirchderner Wald sind durch Bahn- und Straßentrassen sowie Siedlungsflächen vom Plangebiet abgetrennt.

Weitere Schutzelemente der erweiterten Umgebung sind gemäß Landschaftsplan ein Naturdenkmal im Hoeschpark (Mindestentfernung zum Plangebiet ca. 300 m) sowie eine als Geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesene Waldparzelle östlich der ehemaligen Sinteranlage (Mindestentfernung zum Plangebiet ca. 460 m). Der Hoeschpark bzw. das nördlich angrenzende Brüggmanns Hölzchen sind als "Forstflächen mit Kahlschlagsverbot" dargestellt.

In der Entwicklungskarte des Landschaftsplans werden weitere Angaben gemacht, die hauptsächlich Randbereiche und südlich an den Planungsraum angrenzende Flächen betreffen (vgl. Abb. 6).



Abb. 6: Darstellungen der Entwicklungskarte des Landschaftsplans (eigene Darstellung)

So gelten für die Sportanlagen des "Erholungsparks Hoesch" die folgenden Entwicklungsziele zur "Beibehaltung der Funktion" (8.3):

- Beibehaltung der durch die Bauleitplanung vorgegebenen Funktion
- Erhaltung und Pflege, ggf. Ergänzung der Gehölzpflanzungen
- Entwicklung ausgewählter Rasenbereiche zu Wiesenflächen.

Für das nördlich anschließende "Brüggmanns Hölzchen" (Entwicklungsraum 1.4 - Beibehaltung der Funktion/Erhaltung), eine kleine Waldfläche mit altem Baumbestand nördlich des Erholungsparks Hoesch werden folgende Ziele der Landschaftsentwicklung festgelegt:

- Beibehaltung der Erholungsfunktion
- Erhaltung der Laubholzbestockung und des alten Baumbestandes.

Die an der Brackeler Straße an den Planungsraum anschließenden teilweise stillgelegten Schienenverkehrsanlagen (aktuell Parkplatz- und Waldflächen) werden ebenfalls mit dem Entwicklungsziel "Beibehaltung der Funktion" (8.4) belegt. Hier gelten folgende Zielvorgaben des Landschaftsplans:

- Beibehaltung der durch die Bauleitplanung vorgegebenen Funktion
- Erhaltung der trockenen Ruderalfluren sowie der Gehölzpflanzungen
- Vervollständigen der Gehölzpflanzungen in den Randbereichen der Gleisanlagen
- auf stillgelegten Strecken ist die Anlage von kombinierten Rad-/Wanderwegen zu prüfen. Die Wege sind in wassergebundener Decke anzulegen und sollen nach Möglichkeit eine Breite von 2,50 m nicht überschreiten. Die vorhandene ökologische Struktur - insbesondere die Böschungsvegetation - ist weitgehend zu erhalten.

Weiterhin wird für die Bereiche um den Knoten der B 236 / Brackeler Straße das Entwicklungsziel "Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas" (5.2) dargestellt.

Die im Landschaftsplan gemäß § 7 LNatSchG NRW dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen.

Der Rat der Stadt Dortmund hat am 18.07.2013 die Neuaufstellung des Landschaftsplans Dortmund als Ersatz für die Landschaftspläne Dortmund-Nord, Dortmund-Mitte und Dortmund-Süd beschlossen. Vom 02.09.2019 bis 02.10.2019 erfolgte die zweite öffentliche Auslegung des Entwurfes. Der Satzungsbeschluss ist für Mitte 2020 vorgesehen.

Neue oder geänderte Festsetzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans bzw. innerhalb des Westfalenhüttenareals werden hierin nicht getroffen. Für eine Sukzessionsbrache mit Gehölzbeständen und Kleingewässer nördlich des Güterbahnhofs Obereving ist jedoch die Festsetzung eines neuen Geschützten Landschaftsbestandteils vorgesehen. Das Gebiet liegt etwa 200 m nördlich des Planungsraumes. Weiterhin werden im Umfeld bzw. im Hoeschpark bestehende Schutzbereiche fortgeschrieben bzw. neu geordnet (LB 127: Teich im Hoeschpark (Brüggmanns Hölzchen), LB 120/121 Platanenensembles, Naturdenkmal 67: Tulpenbaum)

In der Entwicklungskarte zum Landschaftsplan-Entwurf werden die geplanten Grünflächen der Westfalenhütte (Grüner Ring, Grünachse parallel zur Hoeschallee, Grünstreifen nördlich der Brackeler Straße) als Entwicklungsraum 3.05 "Geplante Grünentwicklungsbereiche auf dem Gelände der ehem. Westfalenhütte" dargestellt. Für diese Flächen wird das allgemeine Ziel "Wiederherstellung" angegeben, wobei eine Entwicklung des Geländes gemäß den Festsetzungen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen soll. Für den Hoeschpark ist das "Entwicklungsziel 6: Beibehaltung der Funktion" vorgegeben.

### **3.4 Informelle Instrumente und Planungsvorgaben**

#### **3.4.1 Radial-Konzentrisches Freiraummodell Dortmund**

Im Zusammenhang mit der Erarbeitung der "Umweltqualitätsziele zur Freiraumentwicklung in Dortmund" (GRÜNPLAN, 1998) ist als Grundlage für die künftige städtebauliche Entwicklung und die des Freiraums für das gesamte Stadtgebiet von Dortmund das "Radial-Konzentrische Freiraummodell" entwickelt worden. Das Konzept diente als Grundlage sowohl für den Umweltplan Dortmund (2002) als auch für den Flächennutzungsplan (2004).

Für die Entwicklung des Geländes der Westfalenhütte haben der Mittlere Grünring sowie die Stadtrandorientierten Grünverbindungen eine besondere Bedeutung.

*"Der Mittlere Grünring, der im räumlichen Zusammenhang nur noch im Süden der Dortmunder Innenstadt erlebbar ist, soll als durchgängiger Freiraum die erholungsbedeutsamen, infrastrukturell geprägten Freizeit- und Erholungseinrichtungen und die großen öffentlichen, attraktiven Parkanlagen miteinander verknüpfen. Er ist vor allem Ziel für die Bewohner des mit Freiraum unterversorgten Innenstadtbereiches"* (GRÜNPLAN, 1998).

### 3.4.2 StadtgrünPlan

Der StadtgrünPlan der Stadt Dortmund (GRÜNPLAN, 2005) liefert als Fachgutachten zum Masterplan Stadtgrün ein Handlungskonzept für eine bedarfsorientierte Versorgung mit städtischem Grün und die zukünftige Grünflächen- und Freiraumentwicklung. Die Ergebnisse fanden Eingang in die parallel betriebene FNP-Neuaufstellung. Für den Stadtbezirk "Innenstadt Nord" wird im StadtgrünPlan eine geringe Freiraumversorgung bei gleichzeitig hoher Nachfrage konstatiert. Hieraus ergibt sich ein sehr hoher Handlungsbedarf im Hinblick auf eine prioritäre Freiraumentwicklung.

Der Lückenschluss im Freiraumsystem im Bereich der Westfalenhütte wird in diesem Zusammenhang als wichtige Maßnahme betont und stellt ein primäres Entwicklungsziel dar, welches auch dem Dortmunder "Radial-Konzentrischen-Freiraummodell" entspricht bzw. auf diesem aufbaut.

Für die Industriebrache Westfalenhütte wird die "Anlage eines Grünzuges mit Fuß- und Radwegesystem und eingebundener Grünanlagen zwischen Hoeschpark, Burgholz und Kirchderne" als bedeutende und auszubauende Entwicklungsachse für die Naherholung erachtet.

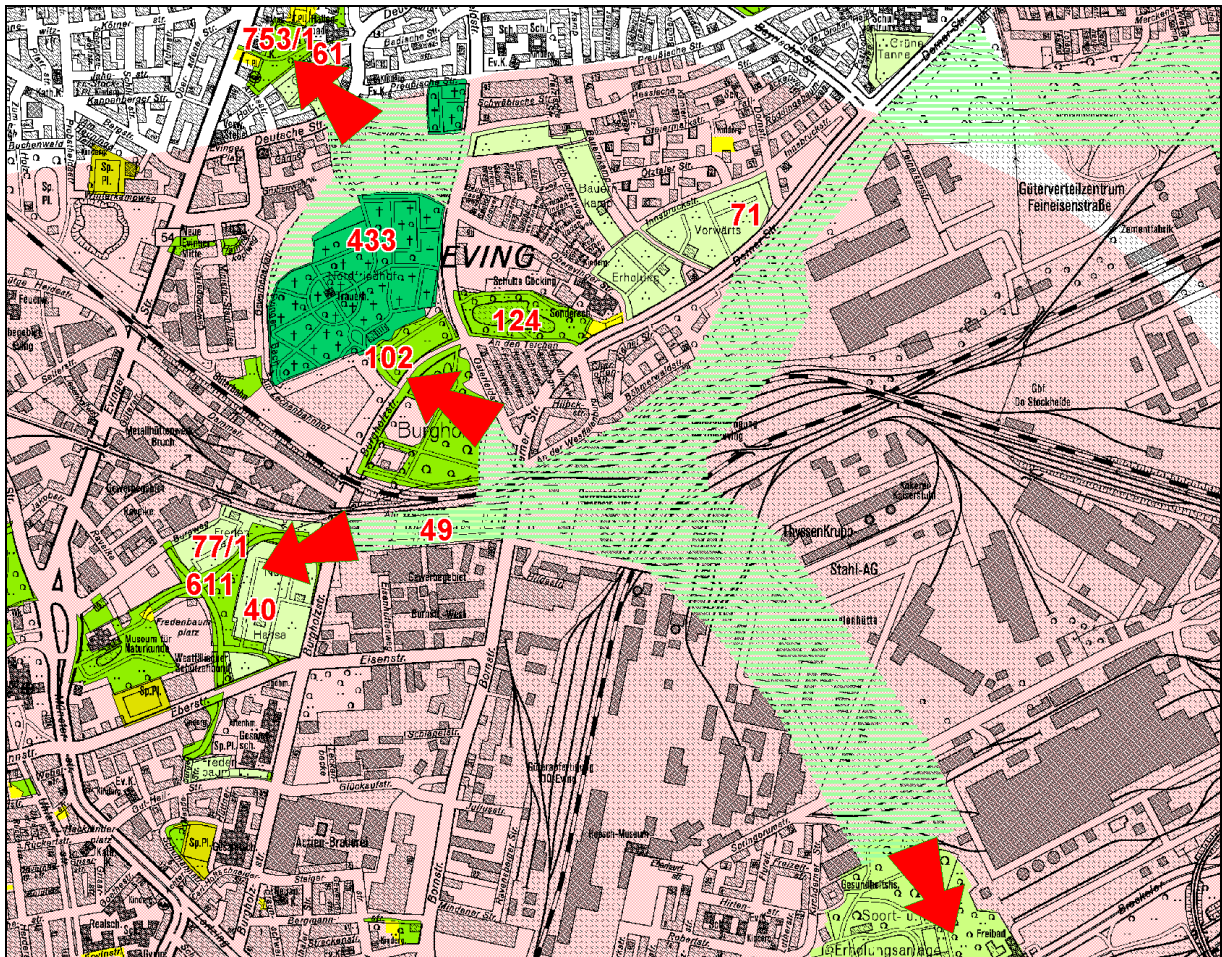


Abb. 7: Grünverbindung Westfalenhütte (GRÜNPLAN, 2005)

### 3.4.3 Umweltplan

Der Umweltplan der Stadt Dortmund (BKR, 2002) stellt ein umfassendes Instrument dar, mit dem die Belange von Boden, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen, Tieren, Landschaft sowie die Anforderungen des Menschen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bei anstehenden Planungsentscheidungen berücksichtigt werden können.

Der Auszug aus der Karte Planungshinweise 2 (vgl. Abb. 8) zeigt die Bedeutung des Schutzes aber auch der Entwicklung von Grünzügen zur Sicherstellung der Integration des Areals der Westfalenhütte in das gesamtstädtische Freiraumsystem (Anm.: Die rote Balkenschraffur besagt "Grünzug freihalten bzw. Zusammenwachsen von Ortslagen vermeiden", die blaue Balkenschraffur "Grünzüge verbinden (zurzeit durch Bebauung unterbrochen) oder neu entwickeln").

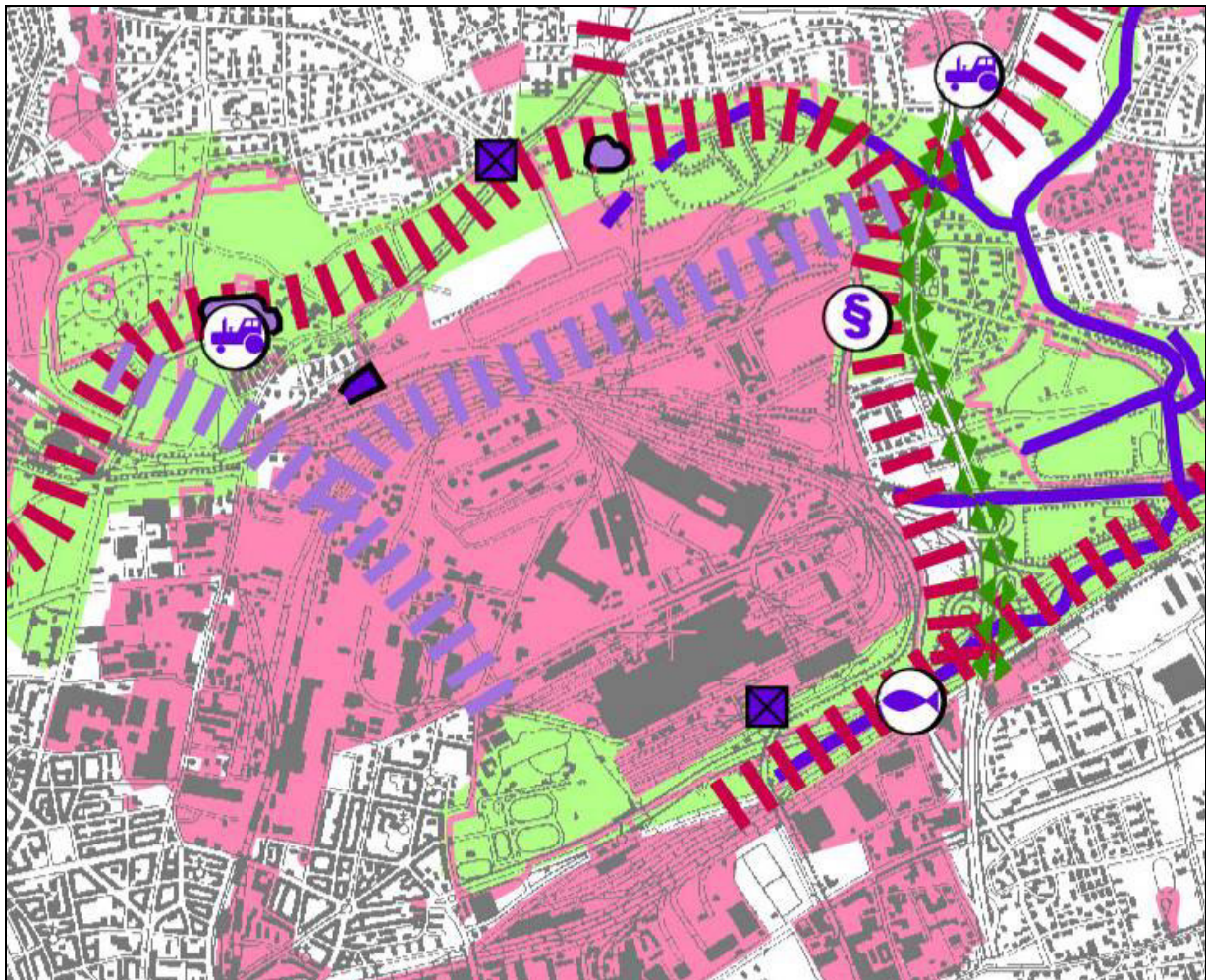


Abb. 8: Umweltplan Dortmund Auszug Karte Planungshinweise 2 - Biotopverbund und Nutzungseignung

### 3.4.4 Integriertes Stadtbezirkentwicklungskonzept Innenstadt-Nord

Am 14.12.2000 hat der Rat der Stadt Dortmund neben dem Beschluss zur Aufstellung eines neuen Flächennutzungsplans den Beschluss zur Erarbeitung von Integrierten Stadtbezirkentwicklungskonzepten (InSEKts) gefasst. Für den Bereich der Innenstadt Nord wurde ein entsprechendes Konzept letztmalig 2009 fortgeschrieben. (vgl. STADT DORTMUND – STADTPLANUNGS- UND BAUORDNUNGSAMT, 2009).

Die in der Karte "Freiraum" dargestellten räumlichen Zielvorstellungen folgen den freiraumplanerischen Vorgaben, die sich aus dem Radial-Konzentrischen Freiraummodell und dem Masterplan Emscher Landschaftspark ableiten lassen.

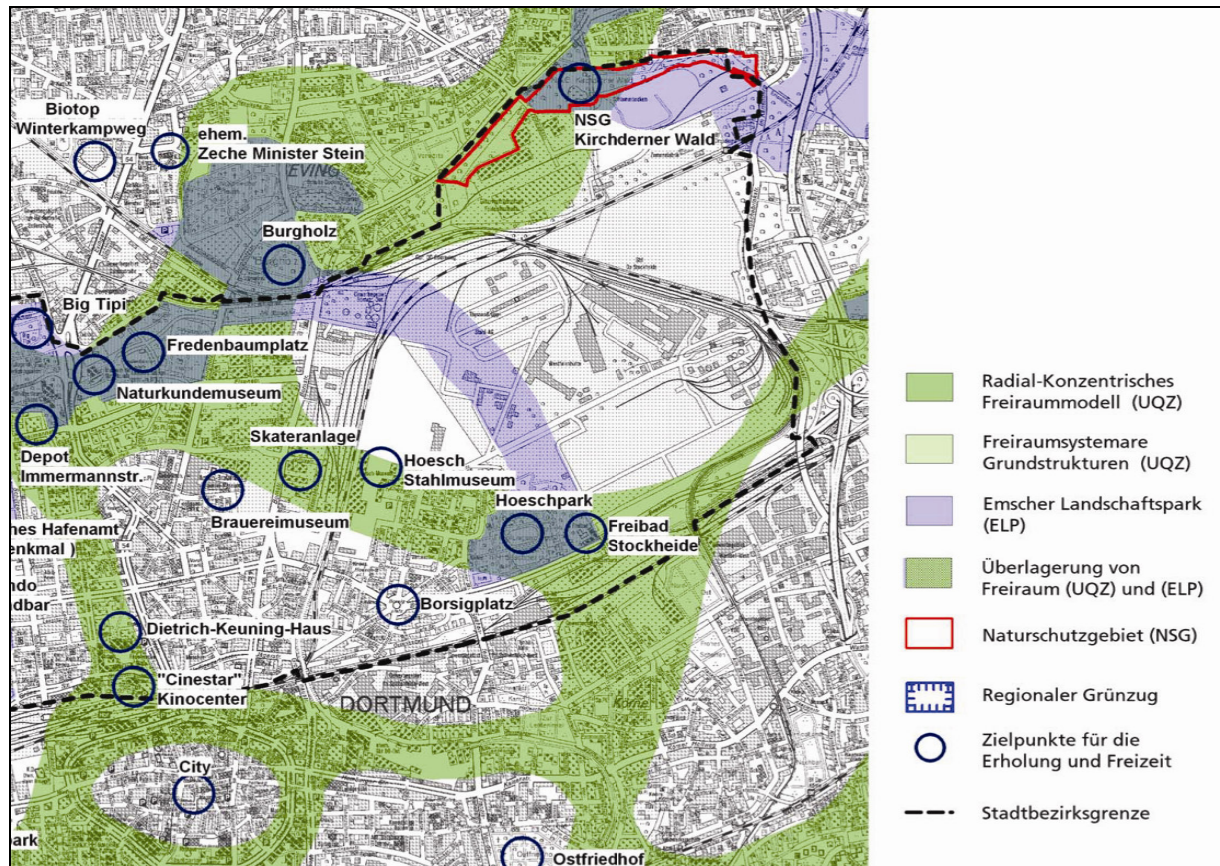


Abb. 9: Auszug aus dem InSEKt Innenstadt Nord - Karte 2 Freiraum (STADT DORTMUND, 2009)

### 3.4.5 Rahmenplanung Westfalenhütte

Der 2008 vom Rat der Stadt beschlossene Rahmenplan für die Westfalenhütte stellt das Grundgerüst für die Erschließung und Nutzung des altindustriellen Areals dar. Er baut auf einer klaren modularen Gliederung von Nutzungsschwerpunkten auf.

Basierend auf den zwischenzeitlich veränderten Rahmenbedingungen und Anforderungen der Flächennutzer wird der Rahmenplan sowie das hierin enthaltene Grünkonzept prozessbegleitend angepasst und überarbeitet. Dabei soll die Grundintention der städtebaulichen sowie der grünordnerischen Konzeption trotz der Anpassung insgesamt beibehalten werden.

Der aktualisierte Stand des Rahmenplans ist in der folgenden Abbildung dargestellt (vgl. Abb. 10). Im nördlichen Teilbereich des Westfalenhüttengeländes wird im Bereich der ehemaligen Sinteranlage das Grünkonzept gemäß den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes InN 222 dargestellt. Auch angrenzende Planungen, wie der Neubau der Wartungshalle des RRX auf dem westlich angrenzenden Bahngelände sind in der Grafik nachrichtlich vermerkt. Gleiches gilt für die bereits weitgehend umgesetzten Neuentwicklungen des Logistikparks Westfalenhütte.



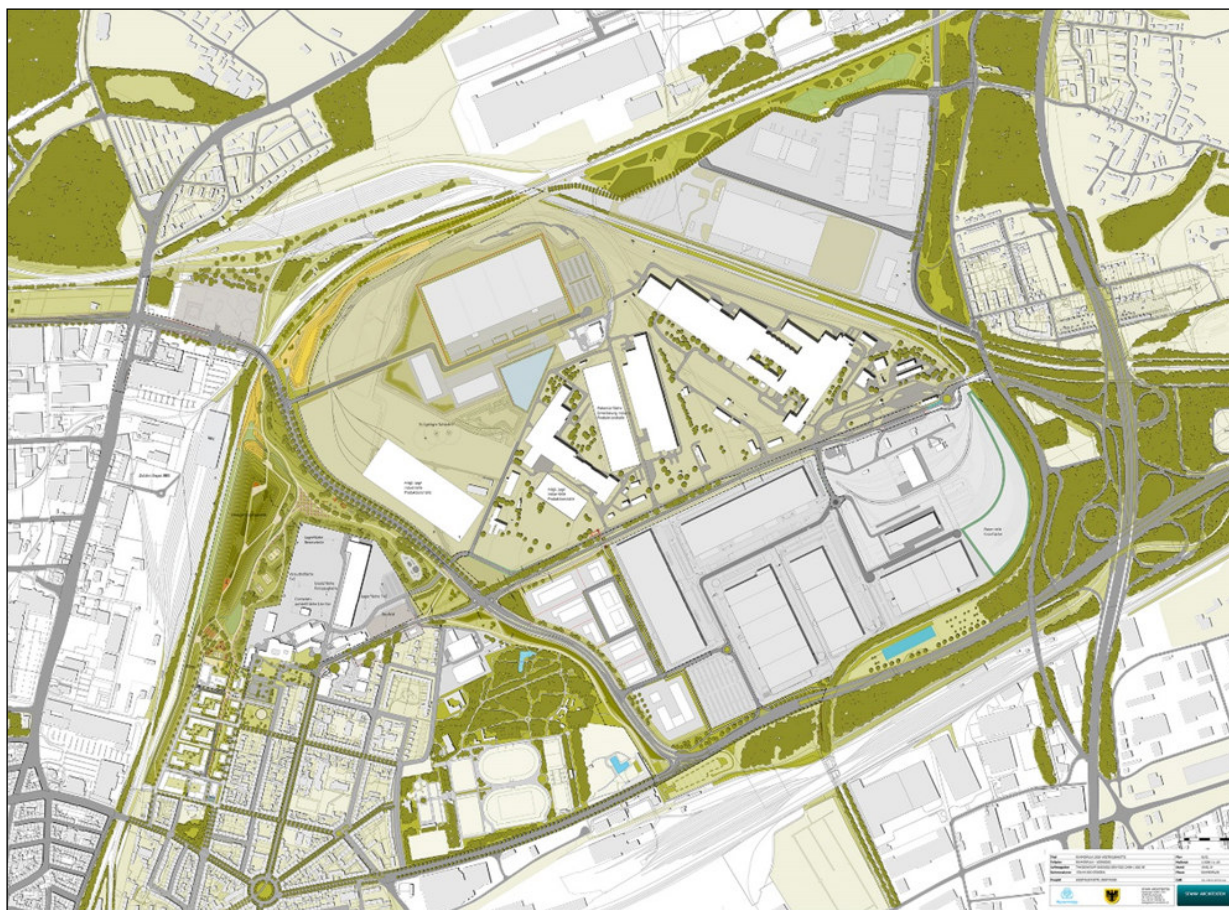


Abb. 10: Rahmenplan Westfalenhütte (STAHM ARCHITEKTEN, Stand 19.06.2019)

### 3.4.6 Weitere Fachplanungen

Weitere Fachplanungen wie der Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr, der Luftreinhalteplan oder die Klimaanalyse, werden im Rahmen der folgenden Schutzgutbeurteilung berücksichtigt und ausgewertet.

### 3.5 Konformität der Planungsabsicht mit den räumlichen Planungsvorgaben

Eine nachhaltige Stadtentwicklung ist u.a. daran zu messen, ob gesetzliche Vorgaben eingehalten werden und die Bebauungsplan-Darstellungen mit den Zielen und Leitbildern anderer Pläne, Programme und Konzepte übereinstimmen.

Im Folgenden wird in einer Kurzübersicht geprüft ob bzw. inwieweit den Zielen der relevanten Fachpläne gefolgt wird. Maßgeblich ist der jeweilige Soll-Zustand basierend auf den formulierten (räumlichen) Zielvorstellungen oder Leitbildern. Im Hinblick auf die umweltrelevanten Aussagen, kann festgehalten werden, dass die Zielvorgaben insgesamt eingehalten werden bzw. in veränderter Form berücksichtigt werden.

Zusätzlich zu den oben genannten allgemeinen Fachplänen und Leitbildern sind einzelschutzgutbezogene Fachpläne mit raumbezogenen Zielvorgaben zu beachten. Im Folgenden werden Abweichungen tabellarisch dargelegt und bewertet.

Tab. 3: Konflikte mit vorhandenen Fachplänen und Konzepten

Plan / Fachbeitrag	Konflikt mit Zielen / Leitbildern
Gebietsentwicklungsplan / Regionalplan	Die Verbandsversammlung des RVR hat am 7. April 2017 die Änderung des Regionalplanes zur Wiedernutzung der Flächen der ehemaligen Westfalenhütte in der Stadt Dortmund beschlossen. Demnach ergibt sich keine Abweichung von den Zielen der Raumordnung.
Flächennutzungsplan	Abweichungen vom FNP liegen vor - ein entsprechendes Änderungsverfahren wird parallel betrieben.
Landschaftsplan	Zielaussagen des Landschaftsplans liegen im Plangebiet nicht vor. Angrenzende Festsetzungen oder Entwicklungsziele werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Das Entwicklungsziel "Wiederherstellung" im Bereich der Ost-West-Grünverbindung des Landschaftsplan-Entwurfes wird berücksichtigt, wobei eine Reduzierung der Verbindung bzw. eine räumliche Verlagerung der Grünachse erfolgt.
Grünverbund- und Freiraumkonzepte gem. Radial-Konzentrischem Freiraummodell, StadtgrünPlan, Umweltplan, InSEkt Innenstadt Nord	Grünverbindungen werden räumlich anders angeordnet, so dass Abweichungen von den genannten, sich inhaltlich ähnelnden, Freiraumkonzepten vorliegen. Grundsätzlich wird den planerischen Anforderungen Rechnung getragen. Es erfolgt jedoch eine Verlagerung der ursprünglich stärker Ost-West orientierten Grünachse in den "Grünen Ring". So ergeben sich eine schmalere gefasste Ost-West Freiraumverbundachse zwischen Hoeschpark und Burgholz sowie eine breite bahnparrallele Süd-Nord Achse in Richtung Grünanbindung Sinteranlage (InN 222) und weiter in Richtung Kirchderne. Zudem entsteht ein neuer Quartierspark im Westen des Bebauungsplangebietes. Insgesamt ergeben sich durch die Veränderung der Grünachsen-Schwerpunkträume keine erheblichen Konflikte mit den Freiraumleitbildern, da eine noch vertretbare Reduzierung des Ost-West-Korridors vorgesehen ist und zudem alternative Konzepte ("Grüner Ring") andere und zusätzliche Grünverbindungen schaffen.
Biotopverbundkonzepte gem. Umweltplan, "Planungsbeiträge zu Naturschutz, Landschaftspflege, Biotopverbund" des LANUV	Die Belange des Biotopverbundes werden durch entsprechende Grünflächenfestsetzungen berücksichtigt. Die Verbundachsen erhalten jedoch im Kontext der Ergebnisse der Artenschutzprüfung einen anderen räumlichen Schwerpunkt in Anbindung an die Bahntrassen (s.o.). Die Abweichungen in Lage und Anordnung führen nicht zu einer erheblichen Zielabweichung.
Klimaanalyse Stadt Dortmund - Planungshinweiskarte (RVR)	Der in der Planungshinweiskarte dargestellte Grünvernetzungskorridor wird in schmalerer Ausprägung umgesetzt (s.o.). Das Grundziel der Pufferung und Trennung zwischen Wohn- und Industriebereichen kann durch Grünfestsetzungen parallel zur Hoeschallee erreicht werden; sonstige Planungshinweise (Freihalten der Frischluftachsen, Erhalt des Ausgleichsraums Hoeschpark, Begrünung von Gewerbegebieten) werden beachtet.
Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr	Räumliche Ziele liegen für den Planungsraum nicht vor.

Luftreinhalteplan Ruhrgebiet Teilplan Ost	Die Realisierung des 1. Bauabschnittes der Nordspange (hier Hoeschallee) entspricht der Maßnahme D.7 des Luftreinhalteplans zur Entlastung der nördlichen Innenstadt vom Durchgangsverkehr (vgl. BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG, 2011).
Lärmaktionsplan	Der Ausbau bzw. Neubau einer Ost-West-Verbindung zwischen Hafen und Westfalenhütte/ B 236 wird im Lärmaktionsplan als vorgesehene Maßnahme und als Beitrag zur Lärminderung im Bereich der Nordstadt und in Teilen des Stadtbezirks Eving benannt (vgl. STADT DORTMUND, 2014). Die Realisierung der Hoeschallee als 1. Bauabschnitt der Nordspange entspricht der Maßnahme.

Insgesamt steht die Planänderung nicht im Widerspruch zu den Zielen und Darstellungen der formellen Instrumente bzw. informeller Konzepte, da dem Grundgedanken der Nachnutzung des Westfalenhüttenstandorts gefolgt wird. Die Abweichungen zu den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplans werden im Rahmen eines parallel geführten Änderungsverfahrens behoben.

Abweichungen zu den informellen Freiraumkonzepten ergeben sich aufgrund der im Projektverlauf neu formulierten Ansprüche der Flächennutzer bzw. aufgrund veränderter Rahmenbedingungen und vor dem Hintergrund des zunehmenden Konkretisierungs- und Detaillierungsgrades auf der Planungsebene des Bebauungsplanes.

## **4. PLANUNGSAalternativen**

Im Umweltbericht müssen die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten dargestellt werden, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind (Anlage zu § 2 Absatz 4 und § 2a BauGB, vgl. hierzu: Nr. 2 Buchstabe d). Auch gemäß dem Abwägungsgebot besteht die Pflicht, die unter Beachtung der Planungsziele realistischerweise in Betracht kommenden Planungsalternativen in die Abwägung einzustellen.

Es sind die Alternativen zu berücksichtigen, die sich der Sache nach anbieten. Zu den anderweitigen Planungsmöglichkeiten zählen grundsätzlich sowohl Standortalternativen als auch Konzeptalternativen (z.B. die Wahl eines anderen Baugebietstypus). In der Begründung bzw. im Umweltbericht sollte eine Auseinandersetzung mit dieser Thematik erläutert und vor allem die Gründe für die letztlich gewählte Alternative dargelegt werden.

### **4.1 Standortalternativen / Standortbegründung**

Für die beabsichtigte bauliche Entwicklung bzw. Flächen-Nachnutzung stehen derzeit im Dortmunder Stadtgebiet keine geringwertigeren alternativen Flächen für eine gewerbliche Nutzung zur Verfügung. Die Standortbegründung ergibt sich aus dem Grundsatz des Vorrangs der Innenverdichtung vor der Außenentwicklung und folgt somit den Zielen und Leitlinien einer nachhaltigen sowie umwelt- und ressourcenschonenden Stadtentwicklung.

Da es sich bei dem Vorhaben um ein sinnvolles Flächenrecycling auf einem vorge nutzten Standort handelt, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass vergleichbare Entwicklungen im Außenbereich oder am Siedlungsrand zu stärkeren Umweltauswirkungen führen würden. Daneben entspricht die Revitalisierung von Brachflächen den Zielvorgaben des BauGB, wonach die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen soll und ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden gefordert wird. Damit ist das Vorhaben aufgrund seiner freiraumschonenden Wirkung sowohl aus umweltplanerischer als auch aus städtebaulicher Sicht als sinnvoll anzusehen.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten mit ggf. anderen Auswirkungen bzgl. der Umwelt-erheblichkeit oder alternative Standorte zur Durchführung des Vorhabens stehen unter Berücksichtigung des Planungszieles nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zur Verfügung.

Eine zwischen sechs Standorten vergleichende Logistikflächen-Eignungsuntersuchung (GRÜNPLAN/PLANQUADRAT, 2002) kommt zu dem Ergebnis, dass die Westfalenhütte die geringe Wahrscheinlichkeit von Nutzungskonflikten und damit beste Eignung aufweist.

### **4.2 Städtebauliche Konzeptvarianten**

Es wurden im Verlauf des Planungsprozesses verschiedene städtebauliche Rahmenpläne entwickelt, die als konzeptionelle Varianten herangezogen werden können und teilweise zu leicht unterschiedlichen Umweltwirkungen führen.

Ein Vergleich der städtebaulichen Entwürfe ermöglicht eine überschlägige Abschätzung der unterschiedlichen Umwelt-Auswirkungen, wobei zu beachten ist, dass diese Konzepte nicht bindend sind. Abweichungen von den Darstellungen des Rahmenplanes sind somit im Bereich der Ausführungsebene möglich.

Im Vergleich zum Planungsstand Ende 2015 wird durch die Verlagerung der Grünflächen auf die Südseite der Hoeschallee eine bessere Anbindung an die Wohnquartiere der nördlichen

Innenstadt ermöglicht. Durch die Umplanung des Knotenpunktes Westfalenhüttenallee/Hoeschallee von einem Kreisverkehr zu einer Kreuzung wird zudem ein geringerer Grünflächenverbrauch sowie eine Bündelung der Verkehrsachsen (Kfz-Verkehr/Stadtbahn) erreicht, so dass die Barrierewirkung im Grünverbund an dieser Stelle reduziert wird.

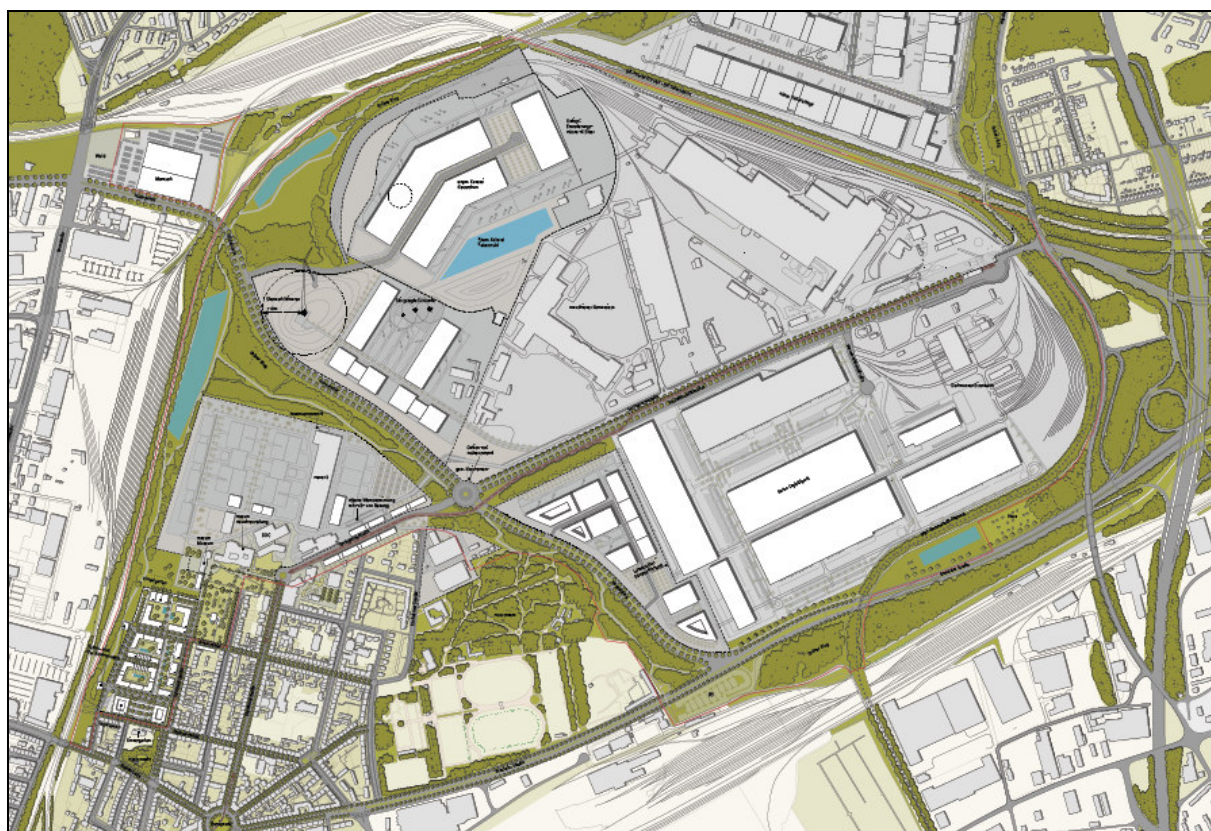


Abb. 11: Rahmenplanentwurf Stand 2015 (STAHM ARCHITEKTEN, 10.12.2015)

Im Rahmen der Umweltprüfung zur FNP-Änderung wurde zudem eine Alternativenbetrachtung für die Gesamtentwicklung im Bereich der Westfalenhütte erstellt, auf die an dieser Stelle verwiesen wird. Im Ergebnis wird festgehalten, dass im Vergleich der Vorplanungen, die letztlich vorgesehene FNP-Planvariante u.a. aufgrund der Grünflächenanordnung und -ausdehnung aus Umweltsicht allgemein die günstigste Konzeptvariante darstellt.

#### 4.2.1 Konzeptalternativen Verkehrsnetz Westfalenhütte

Alternative Trassenführungen der Hoeschallee sind im Plangebiet aufgrund der bestehenden Zwangspunkte, der mangelnden Flächenverfügbarkeit und der feststehenden Anbindepunkte an das städtische Verkehrsnetz nicht möglich.

Basierend auf einem Variantenvergleich der Straßenplanungen für die Hoeschallee wurde im Rahmen der Prüfungen auf der FNP Ebene zudem folgendes Fazit gezogen (Quelle Stadt Dortmund, Stand 03.11.2014): *"Mit dem Flächennutzungsplan 2004 war noch ein sehr umfassendes Hauptverkehrsstraßennetz für die Westfalenhütte vorgesehen. Mit den nachfolgenden verkehrlichen Untersuchungen konnte jedoch nachgewiesen werden, dass dieses umfassende Netz nicht benötigt wird und teilweise auch zu unerwünschten negativen zusätzlichen Belastungen im Zulauf führen würde (z.B. Friedrich-Hölscher-Straße, Oesterholzstraße). Das nun angestrebte Verkehrsnetz für die Westfalenhütte reduziert die neuen Straßenverkehrsverbindungen auf ein Minimum. Vorteile bringt die Trassenführung der Hoeschallee vor allem für die Brackeler Str. / Borsigstraße. Zunahmen in der Verkehrsbelastung sind für die Oesterholzstraße nördlich des Borsigplatzes zu erwarten."*

## **5. ERMITTLUNG UND BEWERTUNG DER RÄUMLICHEN AUSGANGS-SITUATION**

Im Folgenden wird der derzeitige Umweltzustand bezogen auf die Umweltschutzgüter dargestellt. Die Darstellung basiert auf vorhandenen Unterlagen und Gutachten sowie den Ergebnissen der Vor-Ort-Begehung.

### **5.1 Vorbelastungen**

Bedingt durch die industrielle Vornutzung über viele Jahrzehnte, den hohen Versiegelungsgrad, die isolierte Lage des Areals und die Belastung durch Immissionen ist die Grundbelastung des Westfalenhüttenareals als sehr hoch einzustufen. Die Funktionen bzw. das Leistungsvermögen aller Schutzgüter sind demnach beeinträchtigt.

Die Grundbelastung des Raumes wird insbesondere durch die Auswirkungen der schwerindustriellen Nutzung, schadstoffbelasteter Auffüllungen, Einflüssen des Alt-Bergbaus sowie durch die Immissionseinwirkungen aus Verkehr und Industrie bestimmt. Die Reaktivierung des Geländes bietet nunmehr die Chance bestehende Belastungswirkungen abzubauen und Freiraum an anderer Stelle vor Inanspruchnahme zu schützen.

### **5.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Bei der Betrachtung des Schutzgutes "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt" stehen der Schutz von Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt sowie der Schutz ihrer Lebensräume und -bedingungen im Vordergrund.

Zur Beschreibung und Darstellung des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden im Wesentlichen folgende Datenquellen verwendet:

- Landschaftspflegerisches Gutachten – Westfalenhütte Dortmund – (PLANUNGSBÜRO LEDERER, 2007)
- Umweltplan Dortmund – Ergebnisbericht 2002 (BKR – Aachen)
- Umweltqualitätsziele zur Freiraumentwicklung in Dortmund (GRÜNPLAN, 1998)
- Daten der LANUV Fachinformationssysteme
- Biotopverbunddaten des LANUV (schriftliche Stellungnahme des LANUV; Datenlieferung vom 04.07.2014)
- Landschaftsplan Dortmund Mitte und Dortmund Nord (STADT DORTMUND, 2005)
- Artenschutzrechtliche Vorprüfung B-Pläne Westfalenhütte Dortmund (ÖKOPLAN, 2010)
- Fachbeitrag Artenschutz zum Bebauungsplan InN 219 (HAMANN & SCHULTE, 2019)

#### **5.2.1 Schutzgebiete / Biotope**

Im Plangebiet und seinem Umfeld sind keine Schutzgebiete im Sinne des § 20 (2) BNatSchG, Natura 2000 Gebiete oder gesetzlich geschützte Biotope nach § 42 LNatSchG NRW vorhanden. Auch Festsetzungen oder Raumvorgaben des Landschaftsplanes liegen nicht vor.

Im Folgenden werden daher die nächstgelegenen naturschutzfachlich relevanten Gebiete dargestellt.

Im erweiterten Betrachtungsraum liegt nördlich des Güterverteilzentrums Feineisenstraße das rund 27 ha große Naturschutzgebiet "Kirchderner Wald". Die geringste Entfernung zum Plangebiet beträgt ca. 450 m.

*"Das NSG Kirchderner Wald ist ein außerordentlich vielgestaltiges und strukturreiches Gebiet im Stadtbereich zwischen Eving/Kirchderne und dem Gelände der ehemaligen Westfalenhütte mit relativ naturnahem Buchen- und Eschenwald, jüngeren Erlen-, Ahorn- und Birkenbeständen, zwei naturnahen Teichen und Resten ehemals ausgedehnter Brachflächen mit Pioniergehölzen und Hochstaudenfluren. Das Gelände wird durch eine Straße in zwei Teilstücke zerschnitten. Immissions- und Sichtschutz waren die Hauptgründe für die Anlage der Laubwälder in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, heute kommt dem Gebiet vor allem im Norden eine hohe Bedeutung als Erholungswald zu."* Schutzziel ist die Erhaltung und Optimierung eines arten- und strukturreichen Lebensraumkomplexes mit älterem, naturnahem Laubwald, jüngeren Forstbeständen, hochstaudenreichen Brachfluren und zwei naturnahen Teichen mit Quellbächen und flächigen Quellaustritten als Trittsteinbiotop für zahlreiche, teilweise stark gefährdete Tier- und Pflanzenarten im Übergang vom städtischen Siedlungsbereich zur ehemaligen Industriefläche. (Quelle: LINFOS - Objektreport, LANUV)

Innerhalb des NSG Kirchderner Wald liegen zwei Kleingewässer in etwa 600 m bzw. 900 m Entfernung zum Geltungsbereich der Planung, die als geschützte Biotope nach § 42 LNatSchG NRW vermerkt sind (GB-4410-0005 und GB-4410-411).

Weitere Schutzelemente der erweiterten Umgebung sind gemäß Landschaftsplan ein Naturdenkmal im Hoeschpark (Mindestentfernung zum Plangebiet ca. 400 m) sowie eine als Geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesene Waldparzelle östlich der ehemaligen Sinteranlage (Mindestentfernung zum Plangebiet ca. 450 m).

Rund 100 m westlich der L684 schließt das Landschaftsschutzgebiet Eving (Nr. 4410-011) im Bereich Burgholz an das Plangebiet an. Ein weiteres Landschaftsschutzgebiet (Nr. 4411-008 LSG-Lanstrop, Kurl) liegt etwa 400 m östlich der B 236.

Beide Landschaftsschutzgebiete, das Naturschutzgebiet Kirchderner Wald sowie die geschützten Biotope sind durch Bahn- und Straßentrassen vom Vorhabenraum abgetrennt. Aufgrund der vorliegenden Raumzäsuren und nach Auswertung des Artenschutzgutachtens (vgl. HAMANN & SCHULTE, 2019) bestehen aktuell keine funktionalen Austauschbeziehungen zwischen den genannten Schutzgebieten und dem Areal der Westfalenhütte.

Die im weiteren Verlauf der Springorumstraße anschließende Platanenallee an der Oesterholzstraße (Kennung AL-DO-0213) ist sowohl nach § 41 LNatSchG NRW als auch über die Dortmunder Baumschutzsatzung geschützt. Ebenfalls im Alleenkataster des LANUV geführt wird die junge Eschenallee an der Bornstraße südlich der Einmündung der Hildastraße (Kennung AL-DO-0215). Aufgrund starker Schädigungen wurden in diesem Alleenabschnitt zuletzt einige junge Straßenbäume entfernt.

## **5.2.2 Biotopkatasterflächen**

Im Plangebiet liegen keine Flächen, die im Rahmen der Biotopkartierung des LANUV als schutzwürdig erfasst wurden. Die nächstgelegenen Flächen des Biotopkatasters befinden sich in den angrenzenden oben genannten Landschafts- und Naturschutzgebieten. Es handelt sich um folgende Bereiche: BK-4411-006 "Schönungsteich der Kläranlage Scharnhorst", BK-4410-0060 "Parkanlage Burgholz am Nordfriedhof" und BK-4410-0003 "NSG Kirchderner Wald".

### 5.2.3 Biotopverbundflächen

Gemäß den Darstellungen des LANUV-Fachbeitrags zur Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr durchziehen Biotopverbundflächen der Stufe II "besondere Bedeutung - Verbindungsflächen" den Vorhabenraum (s. Abb. unten). Die Flächendarstellungen können als planerische Zielsetzung des LANUV gewertet werden. Als Verbundachsen erscheinen insbesondere der Körnebach sowie die teilweise ungenutzten Bahnanlagen wichtig.

Folgende Empfehlungen zur planerischen Umsetzung des Biotopverbundes werden allgemein für Biotopverbundflächen der Stufe II ausgegeben:

*"Erhalt und Anreicherung einer möglichst strukturreichen Landschaft und Schutz der natürlichen Landschaftsfunktionen. Es sind besondere Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung, zur Ergänzung oder Vervollständigung des Biotopverbundes auf lokaler Ebene vorzusehen.*

- Darstellung als "Bereiche für den Schutz der Landschaft und Erholung" BSLE im Regionalplan
- Entwicklungsziel "Anreicherung der Landschaft bzw. Entwicklung des Biotopverbundes" im Landschaftsplan
- In der Regel Festsetzung als LSG im Landschaftsplan
- Vertragsnaturschutz, Agrarumwelt- sowie Kompensationsmaßnahmen"

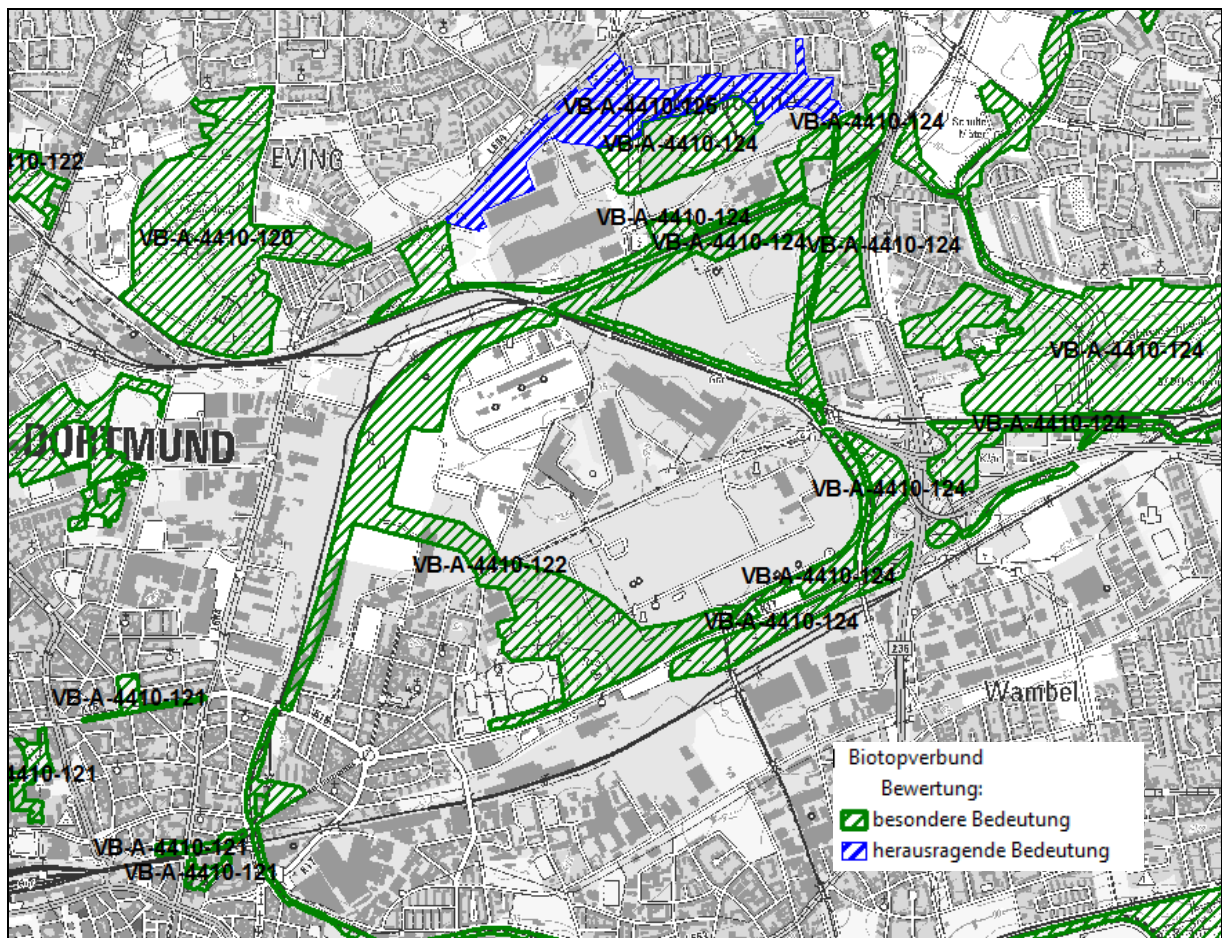


Abb. 12: Biotopverbundflächendarstellung zur Neuaufstellung des Regionalplans, LANUV Entwurf 2013

Für die dargestellten Verbundelemente VB-A-4410-122 und VB-A-4410-124, die den Planungsraum durchschneiden, werden folgende Aussagen getroffen:



**"Verbundelement VB-A-4410-122: Innerstädtische und industrielle Freiflächen nördlich Dortmund-Zentrum**

Schutzziel: Erhalt innerstädtischer Freiflächen als Refugialräume und Trittsteinbiotope, insbes. linearer Vernetzungselemente.

Objektbeschreibung: Nördlich des Zentrums von Dortmund liegen zahlreiche Brachen v.a. der Altindustriestandorte, wie die Kohlenhalden bei Ellinghausen am Dortmund-Ems-Kanal und das Westfalenhüttengelände der Krupp-Hoesch Stahl AG mit Ruderal- und Pioniergeellschaften sowie älteren Gehölzbeständen. Im Flächennutzungsplan der Stadt Dortmund sind diese Bereiche der Brachflächen für die naturnahe Entwicklung/Aufforstung vorgesehen.

Darüber hinaus existieren zwei Vernetzungsbänder zwischen dem Westerholz sowie im Süden und Osten liegenden Bahnlinien über entwicklungsfähige Kleingartenanlagen und parkartige Grünanlagen (u.a. am Naturkundemuseum).

Ein wertvolles Element stellt der Schlammteich der Zeche Minister Stein in Dortmund-Eving dar, der gefährdeten Tierarten wie dem Teichmolch oder der Erdkröte einen wichtigen Lebensraum bietet.

Die Flächen sind als Refugial- und Trittsteinbiotope für gefährdete und kurzlebige Arten der Ruderalfluren im regionalen Biotopverbund von wichtiger Bedeutung. Ebenso fungieren sie als wertvolle vernetzende Elemente/Trittsteinbiotope zwischen angrenzenden naturnahen Flächen der Naturschutzgebiete "Im Siesack", "Grävlingholz" und "Kirchderner Wald".

Bemerkenswerte Tier-/Pflanzenarten: Amphibien: Bergmolch, Erdkröte (Schlammteich Zeche Minister Stein; 2001); Avifauna: Grünspecht (2007)

Besonders schutzwürdige Biotoptypen: Brachen, Parkanlagen, Feuchtbiotope

Entwicklungsziel: Entwicklung von extensiv genutzten, reich strukturierten innerstädtischen Freiflächen. Entwicklung von altersheterogenen Industriebrachen.

**Verbundelement VB-A-4410-124: Körnebach / Fließgewässerkomplexe und lineare Brachflächenkomplexe nördlich Dortmund-Wambel**

Schutzziel: Erhaltung der Fließgewässer mit angrenzenden Gehölzen und Offenlandbereiche. Erhalt von Ruderalflächen.

Objektbeschreibung: Die Verbundflächen reichen überwiegend von nördlich Dortmund-Wambel bis nördlich Dortmund-Derne. Als Verbundelement auf der Ost-West-Achse reicht der Körnebach von Dortmund-Wambel bis Dortmund-Husen.

Bei den sich von nördliche in südliche Richtung erstreckenden Verbundflächen handelt es sich um Fließgewässer wie z.B. dem Kirchderner Graben, Mahlbach, Borlandgraben, Erlengraben und dem Rademacher Graben, an die weitere Verbundelemente, die überwiegend aus Wiesen, Weiden, Gehölzen oder brachgefallenen Grünländern/Äckern bestehen, angegliedert sind. Regenrückhaltebecken wurden als wichtige Feuchtbiotope ebenfalls mit einbezogen.

Des Weiteren wurde ein der natürlichen Entwicklung überlassenes altes Zechengelände südlich Derne hinzugefügt, sowie Verkehrsgrünflächen und geplante Streuobstwiesen als Ausgleichsflächen im Bereich Scharnhorst und Ausgleichsmaßnahme (entlang L663) bei Brackel. Bahnbegleitende Gehölze und trockene Brachen, reichen als Verbundelemente bis südlich Derne. Ebenfalls zu dem Komplex gehört eine ehemalige Thyssen-Krupp Deponie mit Klärteichen und ein im Westen sich anschließendes Regenrückhaltebecken.

*Hervorzuheben ist die Verbundfunktion des Körnebaches, der vom dicht besiedelten Stadtbezirk Dortmund-Wambel bis in den ländlich geprägten Raum westlich Kamen reicht.*

*Als auffallendes, zerschneidendes Element ist die B 236 anzusehen. Die Fläche besitzt eine besondere Bedeutung im regionalen Biotopverbund als vernetzendes Element zwischen angrenzenden Naturschutzgebieten wie dem NSG Alte Körne, NSG Buschei, NSG Auf dem Brink, NSG Kirchderner Wald oder dem NSG Sanderoth.*

*Bemerkenswerte Tier-/Pflanzenarten: Avifauna: Feldsperling, Wiesenpieper, Mehlschwalbe (2007), Grünspecht (2004); Amphibien: Grasfrosch (2007), Teichmolch, Bergmolch, Kreuzkröte, Geburtshelferkröte (in Regenrückhaltebecken bei Dortmund-Scharnhorst; Fundpunkt: 2001)*

*Besonders schutzwürdige Biotoptypen: Bach, Grünländer, Industriebrachen*

*Entwicklungsziel: Naturnahe Gestaltung der Bachläufe, Anreicherung der Landschaft mit Gehölzen sowie gezielte Entwicklung bzw. Pflege der Brachflächen und Erhalt früher Sukzessionsstadien. Extensive Grünlandnutzung."*

#### **5.2.4 Reale Vegetation**

Das Plangebiet wird in weiten Teilen von typischen Industriebrachen dominiert, wobei eine hohe Dynamik durch Bodenumlagerungen, Geländemodellierungen oder Gebäudeabrissarbeiten vorliegt. Die ruderalen Brachflächen werden von jungen Birken oder Sommerfliedergebüsch geprägt. Größere Teilflächen sind aufgrund der extremen Standortverhältnisse schütter oder nur lückig mit Krautvegetation bewachsen. Der Neophytenanteil ist standortgemäß insgesamt als hoch zu bewerten. Eine mittlerweile aufgrund der hohen Dynamik veraltete Erfassung und Bewertung der Biotoptypen bietet das Landschaftspflegerische Gutachten Westfalenhütte (PLANUNGSBÜRO LEDERER, 2007). Das hierin beschriebene Biotop- und Vegetationsinventar dürfte weiterhin auf der Fläche vorhanden sein, wobei sich inzwischen die Verteilung und räumliche Anordnung verändert haben.



Abb. 13: Birkensukzession und Betonschuttreste östlich des Hoeschparks (Foto grünplan 2014)

Durch großflächiges "Auf den Stock setzen" wurde im Winter 2014/2015 in den westlichen Teilen des Westfalenhüttenareals die aufkommende Gehölzsukzession zurückgedrängt und die natürliche Wiederbewaldung verlangsamt. Durch die Maßnahme entstanden zusätzliche großflächige Offenlandbereiche mit Lebensraumfunktion für planungsrelevante Arten (vgl. HAMANN & SCHULTE, 2019). Zudem sind seit Herbst 2018 u.a. durch die vorbereitenden Arbeiten zur Herrichtung des Umlagerungsbauwerkes großflächige Baufeldräumungen und Materialablagerungen erfolgt. Einzelne Gehölzinseln, vorwaldartige Bestände sowie Baumreihen sind jedoch weiterhin an verschiedenen Stellen des Planungsraumes vorzufinden.

So bestehen östlich des Hoeschparks größere Sukzessionsgebüsche, die vorwiegend durch Birkenaufwuchs geprägt sind (vgl. Abb. 13). Östlich schließen Bereiche an, die im Rahmen der Baureifmachung des Logistikparks Westfalenhütte bereits mit Bodenpolstern abgedeckt und inzwischen weitgehend bebaut wurden.

Neben Brachflächen befinden sich im Plangebiet versiegelte und teilversiegelte Bereiche, abgedeckte Bodenmieten sowie Altfundamente. Im westlichen Plangebiet ist das rund 2,5 ha Grundfläche umfassende Gebäude des alten Reststoffsammellagers prägend, wobei lediglich der nördliche Teil des Gebäudes im Geltungsbereich des InN 219 liegt.

Im Hinblick auf die Biotopwertigkeit des Plangebietes ist festzustellen, dass die dominierenden industriellen Brachflächen und jungen Sukzessionsstadien nur eine geringe Wertigkeit besitzen. Es handelt sich zumeist um neophytenreiche Entwicklungsstadien, die aufgrund ihres geringen Alters schnell wiederherstellbar sind und in Anbetracht der anthropogen veränderten Standortbedingungen nur eine geringe Naturnähe aufweisen. Dennoch bieten diese Sonderstandorte, gerade aufgrund ihrer extremen Bedingungen, Lebensraum für geschützte Pionier- und Offenlandarten, solange eine natürliche Wiederbewaldung unterdrückt wird (vgl. Kap. 5.2.5; HAMANN & SCHULTE, 2019).

#### 5.2.4.1 Einzel- und Straßenbaumbestände

Als landschaftsbildprägende Einzelstrukturen sind im Planbereich die straßenbegleitenden Gehölzreihen entlang der Springorumstraße sowie an der Hildastraße (vgl. Abb. 14 und Abb. 15) hervorzuheben.



Abb. 14: Platanenreihe an der Springorumstraße (Foto grünplan 2014)



Abb. 15: Platanenreihe aus 21 Einzelbäumen an der Hildastraße (Foto grünplan 2016)

Daneben gibt es im Bereich Flurstraße / Springorumstraße weitere Altbaumbestände mit stadtbildprägender Funktion (vgl. Abb. 16).



Abb. 16: Baumreihen aus Platanen und Linden in der Verlängerung der Flurstraße (Foto grünplan 2016)

### 5.2.5 Planungsrelevante Arten / Artvorkommen

Durch das Büro Hamann & Schulte, Gelsenkirchen wurde im Zusammenhang mit den Verfahren zur FNP- und Regionalplanänderung eine Artenschutzprüfung der Stufe II für das Westfalenhüttengelände erarbeitet. Hierzu wurden faunistische Bestandserfassungen der Artengruppen Fledermäuse, Vögel, Amphibien und Reptilien von April bis Oktober 2014 so-

wie von April bis Juni 2015 durchgeführt. Im Jahr 2016 erfolgte nochmals eine Plausibilitätsprüfung durch zwei Begehungen Mitte/Ende Mai und eine Aktualisierung der Daten.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes InN 219 liegt innerhalb des Untersuchungsgebietes, so dass die gewonnenen Daten auch für das Bebauungsplan-Verfahren verwendet wurden und zur Erarbeitung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags genutzt wurden (HAMANN & SCHULTE, 2019).

Folgende Ergebnisse im Hinblick auf das vorhandene Arteninventar lassen sich aus den vorliegenden Erhebungen entnehmen:

#### Artengruppe der Fledermäuse

Es wurden fünf Fledermausarten (Breitflügel-, Rauhaut-, Zwergfledermaus, Kleiner und Großer Abendsegler) sicher nachgewiesen; dazu kommen nicht auf Artniveau bestimmbare Rufe aus der Gattung Myotis. Zudem gab es Rufe, die solchen der Gattung Pipistrellus ähneln, sich jedoch nicht sicher auf Artebene bestimmen ließen. Dabei handelt es sich entweder um die Rauhaut- oder die Alpenfledermaus.

Insgesamt wurde eine sehr geringe Fledermaus-Aktivität festgestellt. Während der Untersuchungen war kein besetztes Quartier nachzuweisen. Es gibt im Untersuchungsgebiet keine Hinweise auf Wochenstuben und Winterquartiere in Gebäuden.

#### Artengruppe der Vögel

Es wurden in den Untersuchungsperioden 2014, 2015 sowie der während der Plausibilitätsprüfung 2016 auf dem Areal der Westfalenhütte insgesamt 58 Vogelarten nachgewiesen. Darunter befinden sich 17 planungsrelevante Arten, von denen neun als Brutvögel auftreten. Es handelt sich hierbei um Feldlerche, Flussregenpfeifer, Gartenrotschwanz, Heidelerche, Kuckuck, Nachtigall, Schwarzkehlchen, Turmfalke und Wanderfalke (vgl. f. Abb.).

Als Nahrungsgäste wurden Bluthänfling, Graureiher, Habicht, Sperber, Kormoran und Mäusebussard sowie als Durchzügler Steinschmätzer und Wiesenpieper erfasst.

#### Artengruppe der Amphibien und Reptilien

Im Untersuchungsgebiet liegen mehrere Fortpflanzungsstätten (Laichgewässer) der Kreuzkröte sowie einige weitere potenzielle Laichgewässer. Im Geltungsbereich des InN 219 ist lediglich ein bekanntes Laichbiotop im nordöstlichen Teil des Plangebietes vorhanden (vgl. Abb. 17). Daneben wurde die Erdkröte westlich der Bahntrasse Dortmund-Münster erfasst.

Im Umfeld der Bahnflächen im Westen des Plangebietes wurden zudem Mauereidechsen nachgewiesen, die sich auf Aussetzungen und Verwilderung zurückführen lassen.

#### Sonstige Arten

Für die Artengruppe der Heuschrecken ergab sich ein Nachweis der in Deutschland gefährdeten und in NRW vom Aussterben bedrohten Westlichen Beißschrecke. Die Art wurde mit einer hohen Individuenzahl in geeigneten Strukturen nachgewiesen.

Bei den Libellen wurde der landesweit und regional auf der Vorwarnliste geführte Plattbauch sowie die in Deutschland gefährdete, landesweit und regional ungefährdete, jedoch von Schutzmaßnahmen abhängige Gemeine Winterlibelle erfasst.

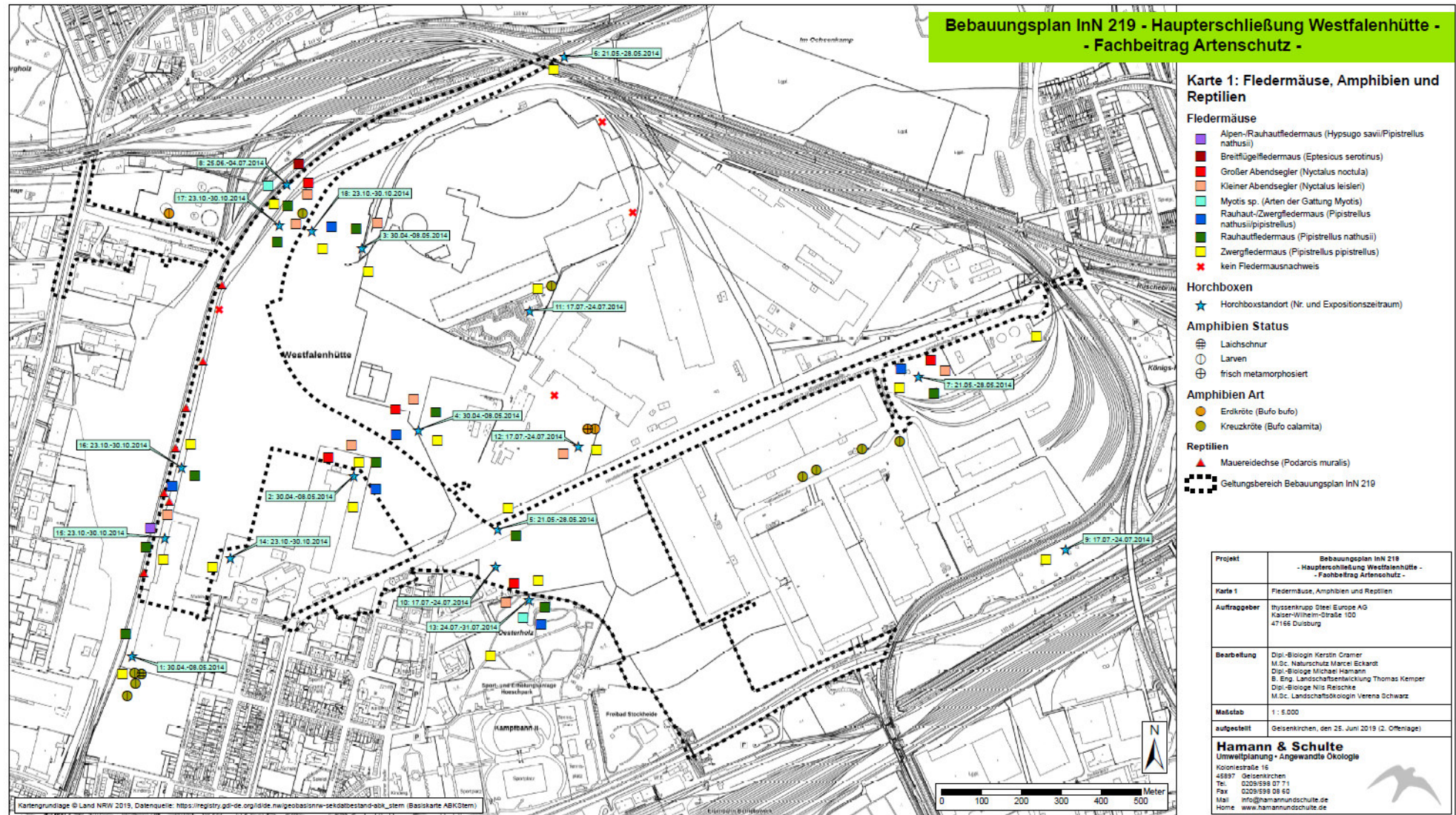


Abb. 17: Nachweise von Fledermäusen, Amphibien und Reptilien im Untersuchungsraum (HAMANN & SCHULTE, 2019)

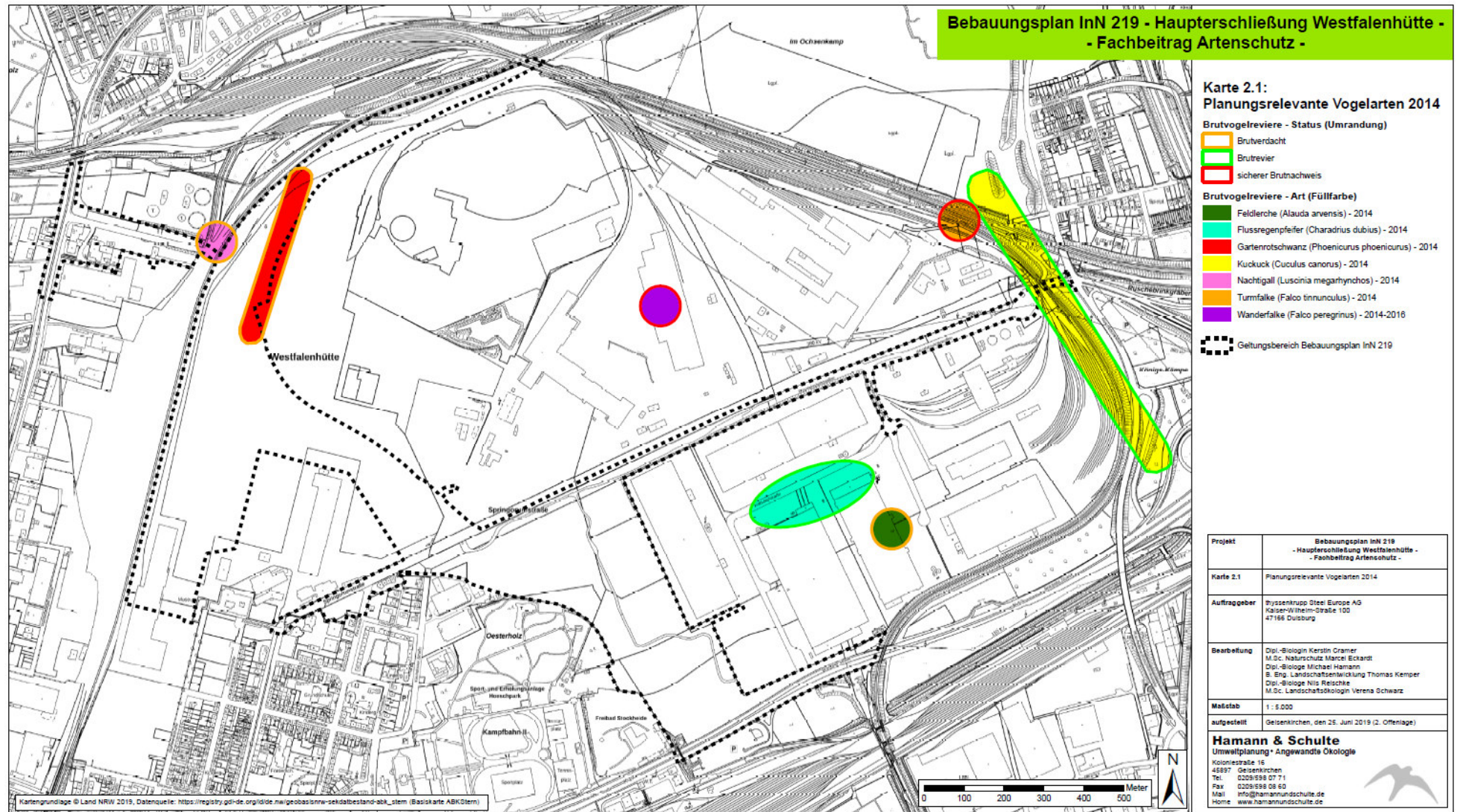


Abb. 18: Planungsrelevante Brutvögel im Jahr 2014 (HAMANN & SCHULTE, 2019)

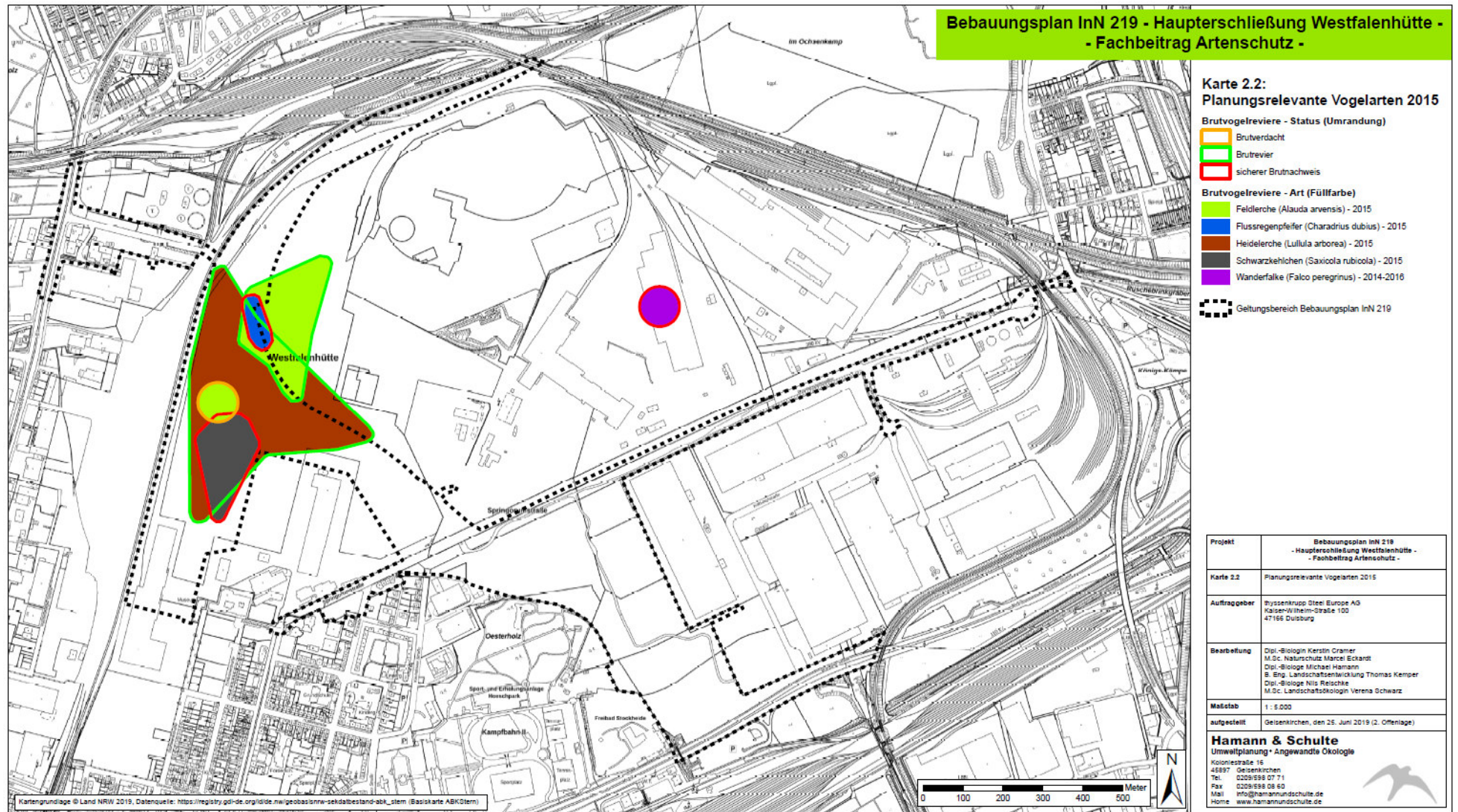


Abb. 19: Planungsrelevante Brutvögel im Jahr 2015 (HAMANN & SCHULTE, 2019)



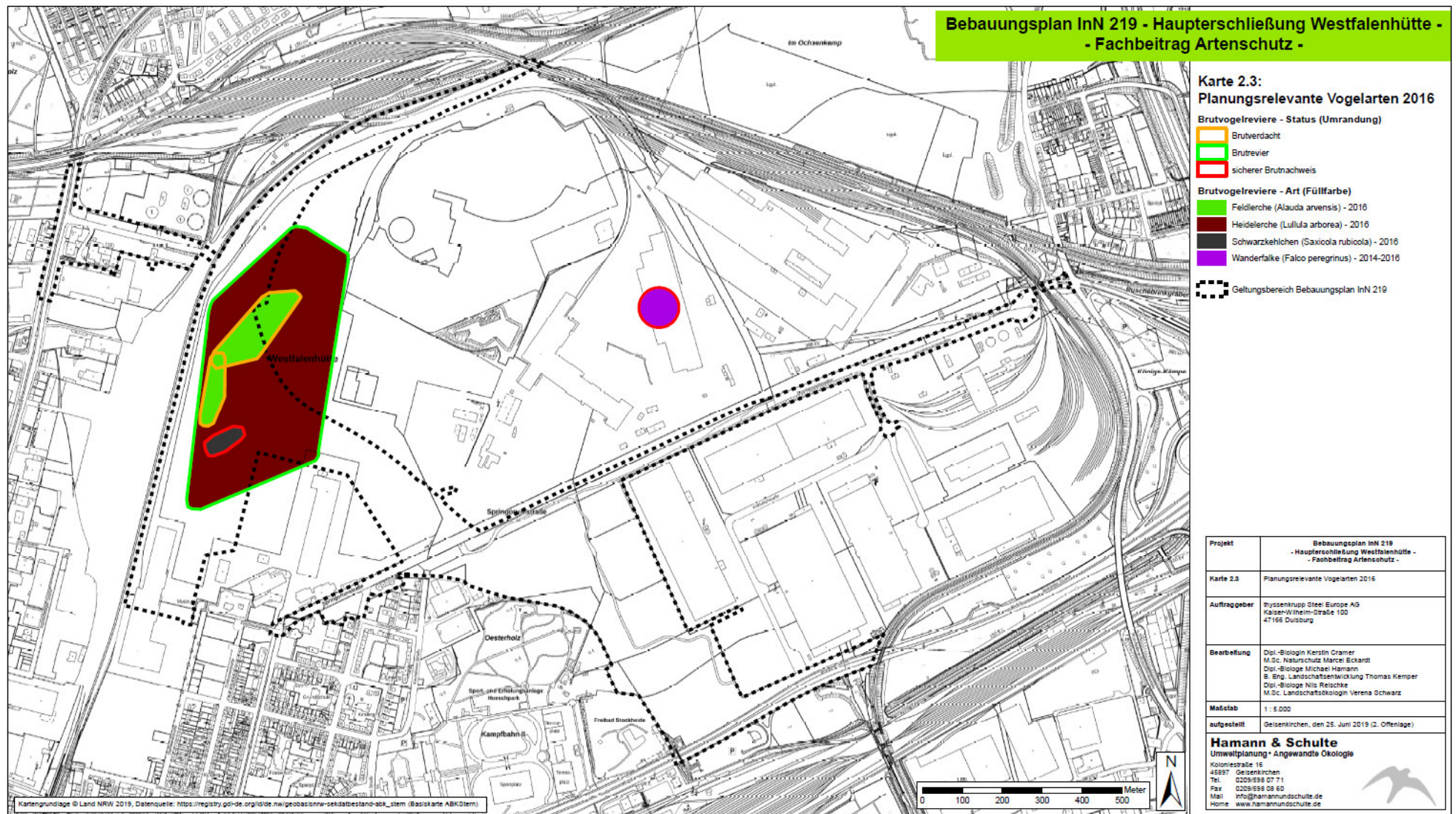


Abb. 20: Planungsrelevante Brutvögel im Jahr 2016 (HAMANN & SCHULTE, 2019)

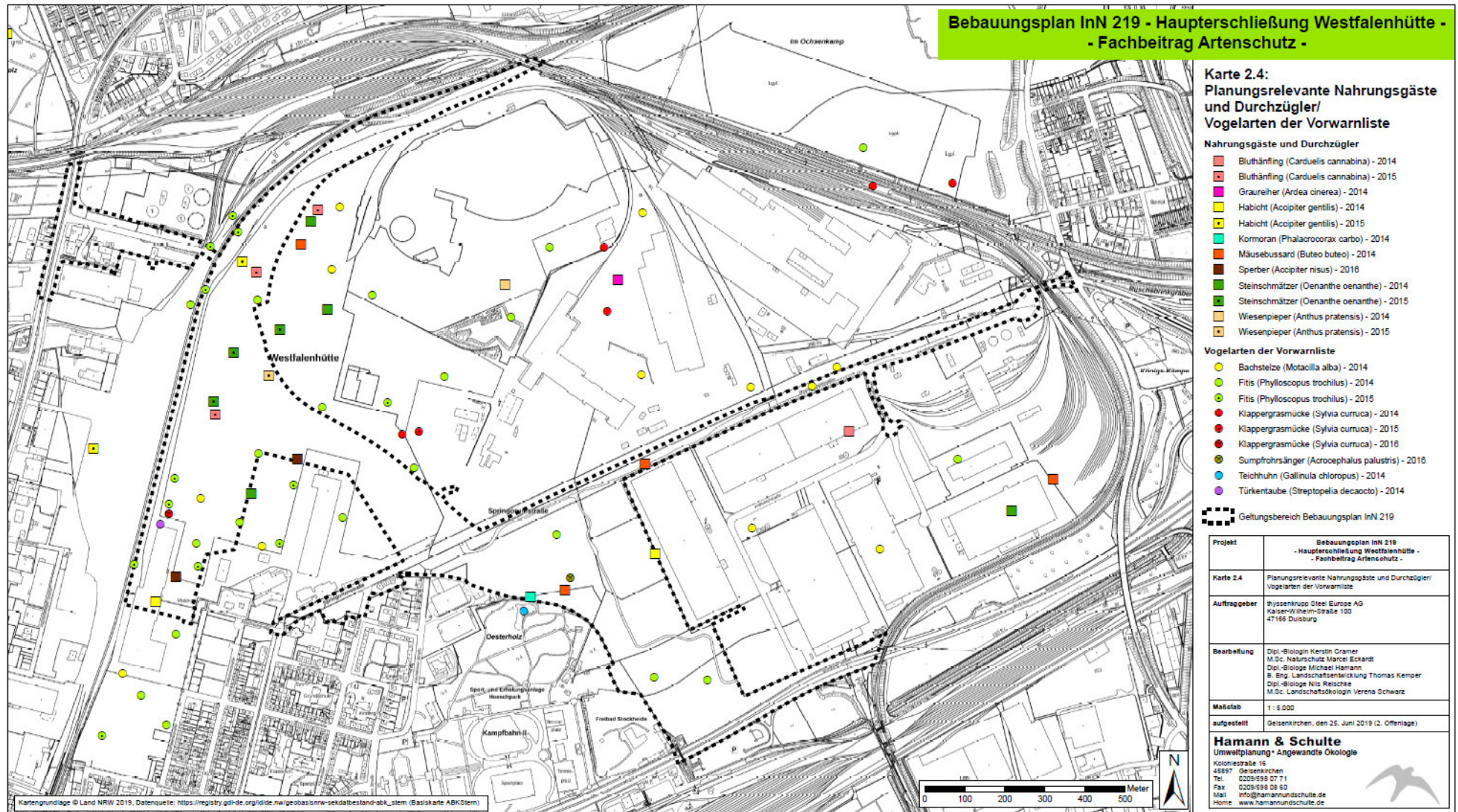


Abb. 21: Planungsrelevante Nahrungsgäste, Durchzügler und Vogelarten der Vorwarnliste (HAMANN & SCHULTE, 2019)

### 5.3 Schutzgut Boden und Fläche

Das Schutzgut Boden besitzt unterschiedlichste Funktionen für den Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Darüber hinaus sind seine Wasser- und Nährstoffkreisläufe, seine Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, seine Grundwasserschutzfunktion und seine Bedeutung für die Natur- und Kulturgeschichte zu schützen.

Im Hinblick auf den Schutzbelang Fläche ist insbesondere das allgemeine Leitziel des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gem. § 1a BauGB zu berücksichtigen, wobei Flächengröße, Lage, Zerschneidungsgrad und Vornutzung beurteilungsrelevant sind.

Bei der Beschreibung und Bewertung des Bodenhaushaltes werden im Wesentlichen folgende Datenquellen berücksichtigt:

- Umweltplan Dortmund – Ergebnisbericht (BKR – Aachen, 2002)
- Landschaftspflegerisches Gutachten – Westfalenhütte Dortmund – (PLANUNGSBÜRO LEDERER, 2007)
- Altstandorte und Altablagerungen – Karte i.M. 1:20.000 (Stadt Dortmund, 2000)
- Gutachten zur orientierenden Gefährdungsabschätzung – Westfalenhütte Dortmund – (AHLENBERG INGENIEURE GMBH, 2013-2015)
- Sanierungsplanung - Allgemeiner Teil für betriebsneutrale und betriebsrelevante Flächen der Westfalenhütte in Dortmund (AHLENBERG INGENIEURE GMBH, 2017)
- Schriftliche Stellungnahmen der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie vom 17.06.2009 und 13.06.2014
- Grund- und Regenwasserbewirtschaftungskonzept für das Gelände der Westfalenhütte (EMSCHER GESELLSCHAFT FÜR WASSERTECHNIK, 2008)
- Arbeitskarte der potenziellen Methangasaustritte im Stadtgebiet Dortmund (Karte 4 Umweltplan Dortmund)

#### 5.3.1 Status Quo / Vorbelastungen

Bedingt durch die gewerblich-industrielle Vornutzung des Areals der Westfalenhütte und der damit verbundenen nahezu völligen Zerstörung der Bodenfunktionen, hat die Betrachtung des Schutzgutes Boden eine ganz spezifische Ausrichtung. Der Standort ist über mehr als 150 Jahre industriell genutzt und durch betriebsbedingte Schadstoffimmissionen belastet worden. Aufgrund der langjährigen industriellen Nutzung, der intensiven Bombardierung im zweiten Weltkrieg sowie der vorgenommenen Ab- und Umlagerung von Materialien ist von einer nahezu vollständigen und mehrmaligen Überprägung der natürlichen Bodenfunktionen im Plangebiet auszugehen.

Natürlich gewachsene Böden sind nicht mehr anzutreffen; teilweise liegen mehrfache Überlagerungen durch Abbruchmaterial und Fremdstoffe vor. Die vorhandenen Bodenbelastungen lassen zudem eine Rückgewinnung von Bodenfunktionen nicht zu. Die Betrachtung der anthropogenen Auffüllungen und die damit verbundenen Sicherungs- und ggf. Sanierungserfordernisse, Bebauungsrestriktionen durch Altbergbau sowie die Räumung der Kampfmittel und ein nachhaltiges Bodenmanagement im Rahmen der Baureifmachung stehen im Vordergrund. Üblicherweise im Rahmen der Umweltprüfung wichtige Ziele des Bodenschutzes, wie der Erhalt der Bodenfunktionen oder die Reduzierung der Flächenversiegelung sind daher in diesem Falle nachrangig zu verfolgen. In der Umweltprüfung ist in diesem Sinne

schwerpunktmäßig zu prüfen, inwieweit Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter (Mensch und Wasser) durch mögliche Bodenbelastungen vermindert bzw. vermieden werden können. In diesem Zusammenhang sind die Wechselwirkungen insbesondere auf die menschliche Gesundheit und das Grundwasser zu berücksichtigen. Die orientierenden Gefährdungsabschätzungen liefern hierzu wichtige Erkenntnisse, auf denen zukünftige Bodenmanagement und -sanierungskonzepte aufbauen.

### 5.3.2 Geologie

Der Untersuchungsraum wird dem Naturraum Dortmunder Hellwegtal innerhalb der naturräumlichen Haupteinheit Hellweggebiet zugeordnet.

Das Gelände der Westfalenhütte befindet sich, geologisch betrachtet, auf schwach feinsandigen bis schwach tonigen Schluffen quartären Ursprungs (weichselkaltzeitliche Niederterrasse). Lokal sind an der Quartärbasis sandig-kiesige Grundmoränenreste eingeschaltet. Aufgrund der anthropogenen Nutzung können bis zu 5 m mächtige Auffüllungen / Anschüttungen mit Fremdmaterial auftreten. Die Quartärbasis befindet sich zwischen 5 m und 10 m unter GOK. Das Quartär wird von den Tonmergelsteinen (Emscher Mergel) der Oberkreide unterlagert, die den Untergrund der gesamten Münsterländer Tieflandsbucht bildet. Diese Schichten fallen flach geneigt nach Norden ein. (EMSCHER GESELLSCHAFT FÜR WASSERTECHNIK, 2008)

### 5.3.3 Bodentypen

Die Bodenkarte des Umweltplans Dortmund (BKR, 2002) stellt weite Bereiche des Untersuchungsgebietes als "Neuböden, Veränderte Böden, Abgrabungen, Aufschüttungen" dar. Die natürlichen Bodenfunktionen sind hier weitgehend durch menschliche Tätigkeit vernichtet oder zumindest stark überformt. Aufgrund der langen Betriebsgeschichte ist zudem von einer flächenhaften Belastung oberflächennaher Bodenschichten durch Schwermetalle und Cyanide auszugehen. Lokal können zusätzlich stark verfestigte Schlackehorizonte angetroffen werden (EMSCHER GESELLSCHAFT FÜR WASSERTECHNIK, 2008).

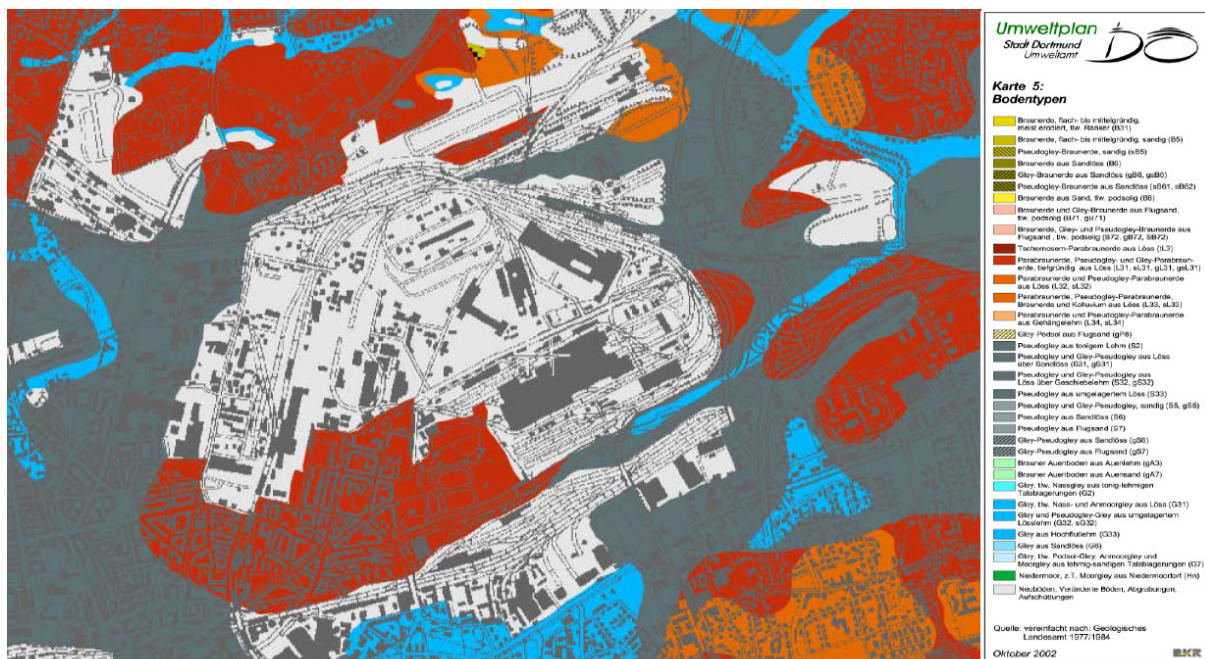


Abb. 22: Bodentypen im Bereich der Westfalenhütte (Umweltplan Dortmund, 2002)

Im Bereich des Hoeschparks und der benachbarten Wohngebiete sind noch weniger stark überformte Böden (Parabraunerde, Pseudogley- und Gley-Parabraunerde, tiefgründig aus Löss; rote Farbgebung) dargestellt. Im südlich angrenzenden Körnebachtal sind Gleyböden (graue Farbgebung) ausgewiesen (vgl. Abb. 22). Auch diese Bereiche sind durch den Gewässerumbau jedoch stark überformt.

### 5.3.4 Methanausgasungen

Seit 1991 kam es an mehreren Stellen im Stadtgebiet zu Austritten von Methangas an der Tagesoberfläche. Nähere Überprüfungen ergaben, dass es sich in diesen Fällen um natürliche Gasvorkommen aus dem Steinkohlegebirge handelt. Solche Austritte können durch natürliche (z.B. geologische Verwerfungen, Brüche etc.) und anthropogene Einwirkungen (z.B. Bohrungen, Geländeeinschnitte etc.) begünstigt werden.

Die Karte der potenziellen Methangasaustritte im Stadtgebiet Dortmund (vgl. Abb. 23) unterteilt das Stadtgebiet in mehrere Bereiche hinsichtlich der Austrittswahrscheinlichkeit. Das Plangebiet liegt überwiegend in der Zone 1 dieser Karte. Danach sind Methangasaustritte "wenig wahrscheinlich" und Auswirkungen auf die ausgewiesenen Nutzungen nicht zu erwarten. Randbereiche im Westen des Bebauungsplangebietes liegen im Übergang zur Zone 2, in der Methangasaustritte hinreichend wahrscheinlich sind. Konkrete Austritte sind bisher nicht bekannt.

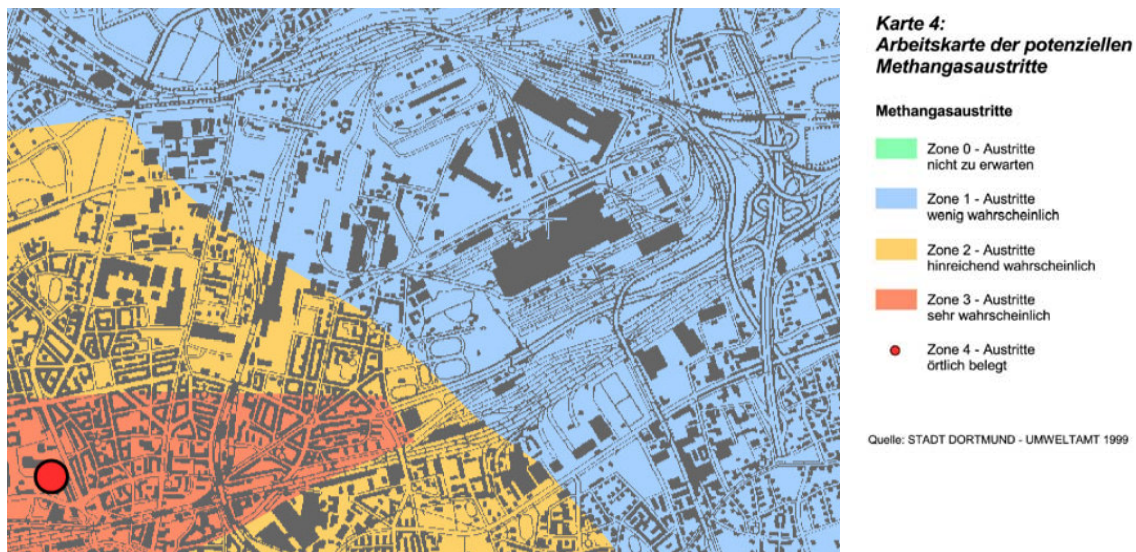


Abb. 23: Arbeitskarte der potenziellen Methangasaustritte im Stadtgebiet Dortmund (Auszug Umweltplan)

### 5.3.5 Bergbauliche Einwirkungen

Der Planungsbereich liegt über dem auf Steinkohle verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Ver. Westphalia I“ dem auf Steinkohle und Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld „Scharnhorst“ sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Bewilligungsfeld „Westphalia -Gas“. Ebenso befindet sich der Planbereich über den auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeldern „Borussia Gas“ (zu gewerblichen Zwecken) und „CBM - RWTH“ (zu wissenschaftlichen Zwecken). Im Verfahren wurden die Bergwerksfeldeigentümerinnen bzw. Inhaberinnen der Bewilligungen beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Von dort wurden keine Bedenken gegen die Planung vorgebracht.

Nach den der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW, vorliegenden Unterlagen ist im Planungsgebiet kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumen-

tiert. Über zukünftige bergbauliche Maßnahmen im Bebauungsplanbereich ist der Bezirksregierung Arnsberg nichts bekannt.

Südlich des Standortes der ehemaligen Kokerei Kaiserstuhl liegen zudem drei verfüllte Tagesöffnungen des Bergbaus (Schächte 1-3 Ostfeld). Ihre Schachtschutzbereiche liegen jedoch deutlich außerhalb des Plangebietes. Der Bereich der ehemaligen Kokerei wird zudem im Bergbau-Altlastenkataster als Verdachtsfläche (BAV-Kat-Nr. 4410-S-011) geführt.

### 5.3.6 Kampfmittelsituation

Im Zweiten Weltkrieg ist die Kokerei Kaiserstuhl, wie das gesamte Gelände des Hüttenwerkes häufigen und intensiven Luftangriffen ausgesetzt gewesen, so dass noch heute Kampfmittelreste und Blindgänger im Untersuchungsraum zu vermuten sind. Vom 22./23.05.1944 bis zum 26.02.1945 wurden insgesamt 22 Angriffe geflogen, die das Hüttenwerk schwer beschädigten. Es fielen im Bereich des Hüttenwerkes 18 Minen, 3.181 Sprengbomben und etwa 30.000 Brandbomben (vgl. PLANUNGSBÜRO LEDERER, 2007). Durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Arnsberg wird das Gebiet der Westfalenhütte als starkes Bombenabwurfgebiet eingestuft.

Die folgende Abbildung gibt einen ersten Überblick über die bislang erfassten Kampfmittelverdachtspunkte, die zum Teil bereits überprüft wurden. Untersuchungen anhand von Luftbildern haben 36 Blindgängerverdachtspunkte im Geltungsbereich des Bebauungsplanes InN 219 und angrenzender Flächen ermittelt. Diese sind in der Anlage 2 zu dieser Begründung in einer Beikarte verzeichnet. Grundsätzlich können jedoch weitere Verdachtsbereiche im Boden vorhanden sein, so dass im Vorfeld ggf. genauere Voruntersuchungen der bekannten Verdachtsstellen durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst erforderlich sind. Im Rahmen von Tiefbauarbeiten sind besondere Schutzmaßnahmen und Vorkehrungen zu treffen.

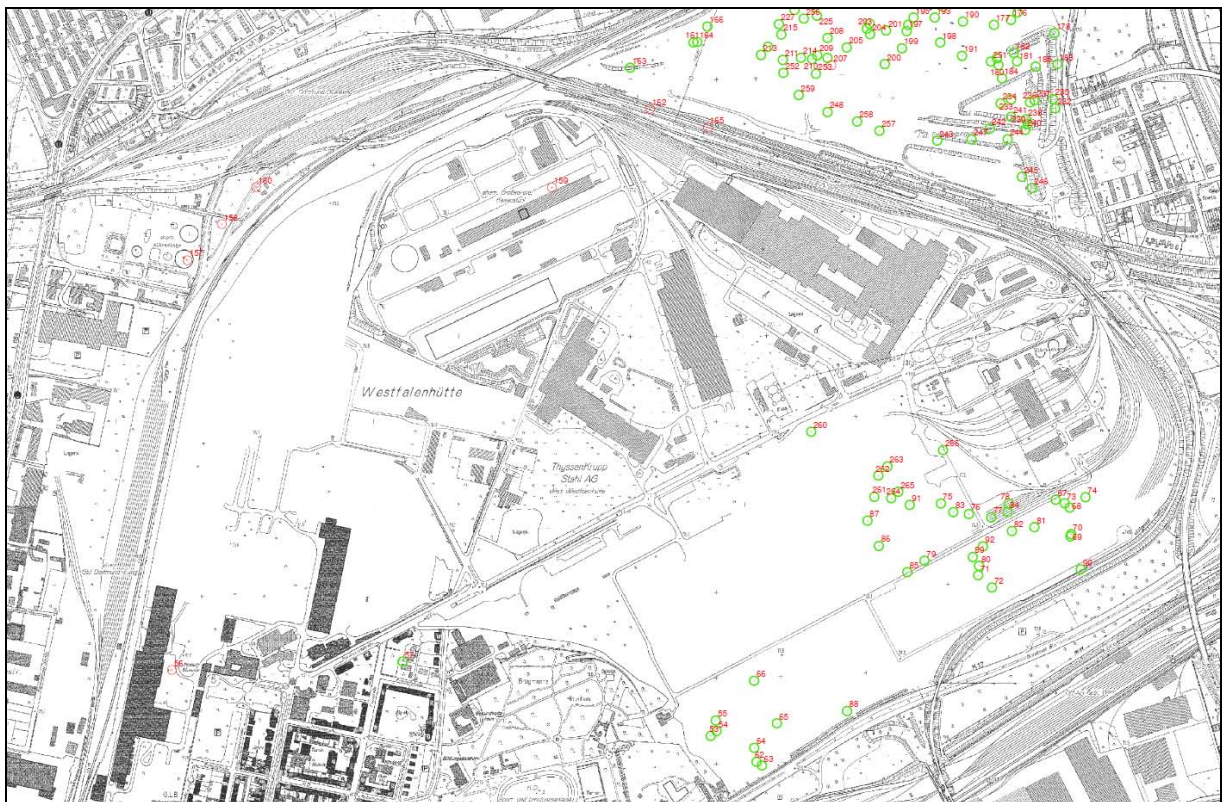


Abb. 24: Kampfmittel- und Blindgängerübersicht (Darstellung Thyssen Krupp, 2015)

### **5.3.7 Bodenbelastungen**

Im Vorfeld der Erarbeitung des Allgemeinen Sanierungsplanes sind für die betriebsneutralen Flächen der Westfalenhütte flächenbezogene Gutachten zur orientierenden Gefährdungsabschätzung von insgesamt 6 Teilflächen mit einer Gesamtgröße von insgesamt ca. 101 ha erarbeitet worden (vgl. AHLENBERG INGENIEURE GMBH, 2013-2015).

Gemäß den Ergebnissen der Voruntersuchungen und den Darstellungen des Allgemeinen Sanierungsplanes (AHLENBERG INGENIEURE GMBH, 2017) wird die Untergrundsituation im Planungsraum durch umfangreiche Bodenbelastungen geprägt. Die Anreicherungen umweltrelevanter Stoffe sind im Wesentlichen an die flächigen und zwischen 1 und 7 m mächtigen Auffüllungen gebunden. Bei den Belastungen handelt es sich um kokereispezifische Stoffe, wie polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe und Mineralölkohlenwasserstoffe. Hinzu kommen erhöhte Schwermetallgehalte. Die Bodenluft ist zum Teil ebenfalls mit Schadstoffen beaufschlagt. In der Abb. 25 werden die Belastungsbereiche mit Überschreitungen des Zuordnungswertes Z 2 nach LAGA 2003 bzw. der Vorsorgewerte für Industrie/Gewerbe gemäß BBodSchV räumlich verortet und grob umrissen dargestellt. Details zu den konkreten Belastungssituationen sind den Gutachten zur orientierenden Gefährdungsabschätzung zu entnehmen (vgl. AHLENBERG INGENIEURE GMBH, 2013-2015).

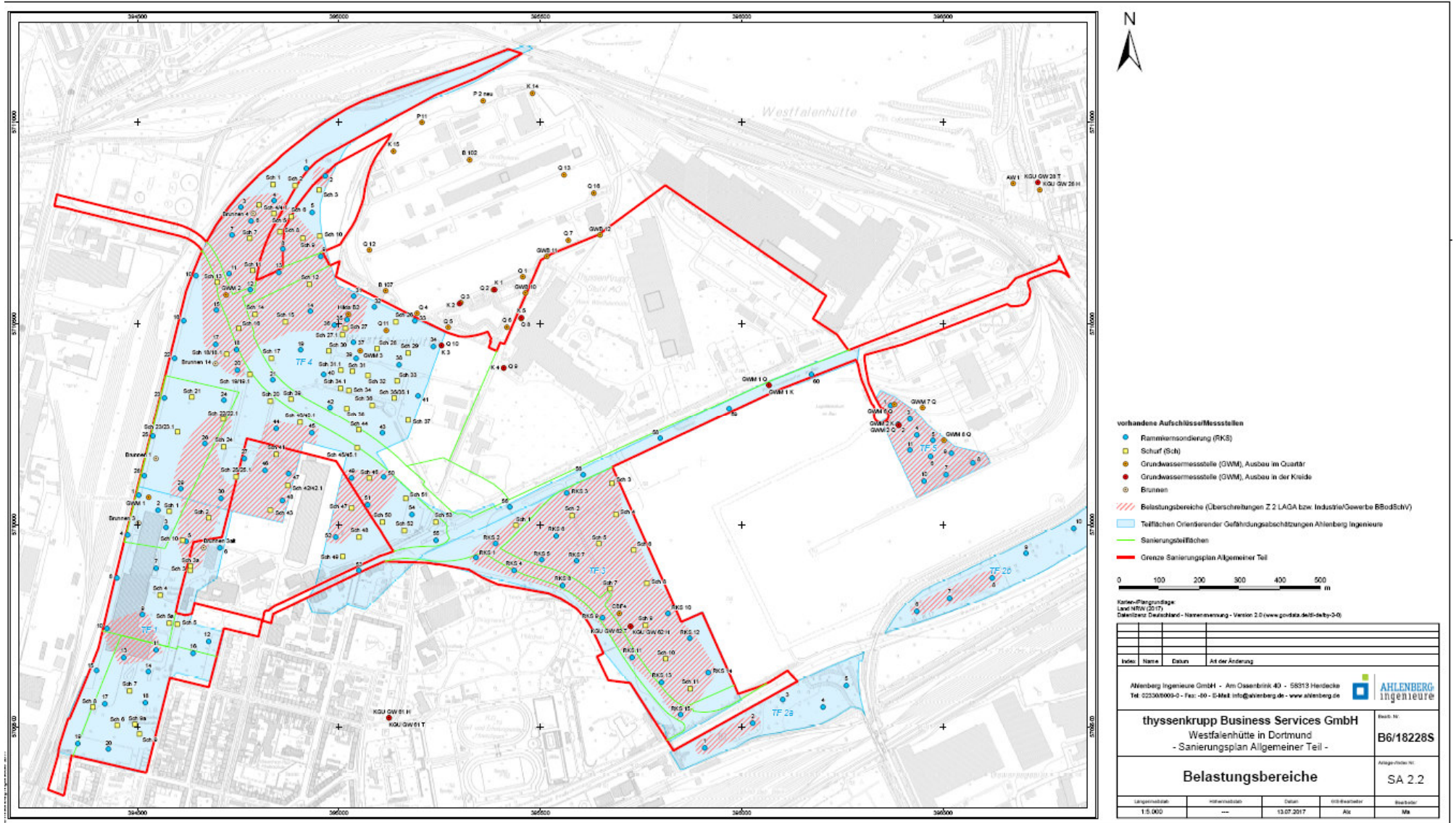


Abb. 25: Belastungsbereiche nach den Darstellungen des Allgemeinen Sanierungsplanes (Quelle AHLENBERG INGENIEURE, 2017)



## 5.4 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser besitzt unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt und stellt die zentrale Grundlage des Lebens dar. Als Schutzziele sind die Sicherung der Quantität und Qualität von Grundwasservorkommen, die Erhaltung und Reinhaltung der Gewässer sowie der Schutz der Retentionsräume (Hochwasserschutz) zu nennen. Das Schutzgut Wasser ist in sehr engem Zusammenhang mit dem Schutzgut Boden zu betrachten.

Zur Beschreibung und Bewertung des Wasserhaushalts werden im Wesentlichen folgende Datenquellen berücksichtigt:

- Grundwassermonitoring 2015 (AHLENBERG INGENIEURE GMBH, 2015)
- Umweltplan Dortmund – Ergebnisbericht 2002 (BKR – Aachen)
- Sanierungsplanung - Allgemeiner Teil für betriebsneutrale und betriebsrelevante Flächen der Westfalenhütte in Dortmund (AHLENBERG INGENIEURE GMBH, 2017)
- Durchführung und Bewertung einer Grundwassermodellrechnung (BJÖRNSEN BERATENDE INGENIEURE, 2016)
- Überflutungsschutzkonzept (BJÖRNSEN BERATENDEN INGENIEURE, 2017)
- Grund- und Regenwasserbewirtschaftungskonzept für das Gelände der Westfalenhütte (EMSCHER GESELLSCHAFT FÜR WASSERTECHNIK, 2008)
- Grundwasserbewirtschaftungskonzept für das industrielle Dreieck der Westfalenhütte in Dortmund (EMSCHER WASSERTECHNIK GMBH, 2015 Entwurf)
- Plangenehmigung "Ökologische Verbesserung Rüschebrinkgraben und Körne" vom 18.12.2014 (Stadt Dortmund)
- Hochwassergefahren- und Risikokarten ([www.flussgebiete.nrw.de](http://www.flussgebiete.nrw.de))
- Wasser-Fachdaten ([www.elwasweb.nrw.de](http://www.elwasweb.nrw.de))

### 5.4.1 Oberflächengewässer

Natürliche Oberflächengewässer oder Flächen mit Schutzkategorien nach Wasserhaushaltsgesetz liegen im Plangebiet nicht vor. Der östlich an den Planungsraum Westfalenhütte angrenzende Rüschebrinkgraben ist aufgrund seines technischen Ausbaus nur durch eine geringe (ökologische) Wertigkeit gekennzeichnet. Auch die südlich an den Vorhabenraum angrenzende Körne wurde in der Vergangenheit zu einem kanalartigen Abwassersammler ausgebaut. Das anfallende Schmutzwasser wurde jedoch inzwischen abgekoppelt und läuft nunmehr in dem vom Lippeverband verlegten Parallelsammler zu Kläranlage Scharnhorst. Die "Abwasserfreiheit" des Gewässers ist damit hergestellt.

Der Lippeverband hat in diesem Kontext ein Konzept zur naturnahen Umgestaltung des Rüschebrinkgrabens und der Körne erarbeitet, das im Rahmen eines wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens am 18.12.2014 genehmigt wurde. Derzeit werden an der Körne ökologische Umbaumaßnahmen durchgeführt.

Festgesetzte Überschwemmungsgebiete gem. § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) oder überschwemmungsgefährdete Gebiete sind im Planungsraum nicht vorhanden, ebenso keine Bereiche, die ein Gefährdungspotenzial nach Hochwassergefahrenkarten / Hochwasserrisikokarten aufweisen. Darüber hinaus sind im Planungsraum und dem weiteren Umfeld lage- und nutzungsbedingt keine Wasserschutzgebiete ausgewiesen.

### 5.4.2 Grundwassersituation

Im Untersuchungsgebiet der Westfalenhütte sind zwei getrennte Grundwasserhorizonte zu unterscheiden. Das erste Grundwasserstockwerk ist als Porengrundwasserleiter in den rund 5 bis 10 m mächtigen quartären Deckschichten (schluffige Sande) ausgebildet.

Das zweite Grundwasserstockwerk (Kreide-Grundwasserleiter) befindet sich innerhalb des Trennflächensystems des Tonmergels der Oberkreide (Kluftgrundwasserleiter). Die mittleren Flurabstände bewegen sich in großen Bereichen zwischen 2 und 5 m, in lokalen Geländesenken teilweise auch deutlich darunter (z. B. Flächen nordwestlich der ehemaligen Kokerei Kaiserstuhl, Hoeschpark, Bereiche nördlich der Springorumstraße und des östlichen Hochofenwerkes). In den nordöstlichen, südöstlichen und südwestlichen Bereichen treten Flurabstände über 5 m auf (AHLENBERG INGENIEURE GMBH, 2017). Die grundwasseraufnehmende Kanalisation und die Dränagen Ratsbusch und Springorumstraße beeinflussen und kontrollieren im Ausgangszustand maßgeblich die Flurabstände.

Das Grundwasser strömt im Modell von Norden nach Süden. So liegen am Nordrand des Hoeschparks und insbesondere im Bereich des Brüggmanns Hölzchen die Flurabstände unter 1 m und führen teilweise zu lokalen Vernässungen (vgl. BJÖRNSEN BERATENDE INGENIEURE, 2016; sowie Abb. 26).

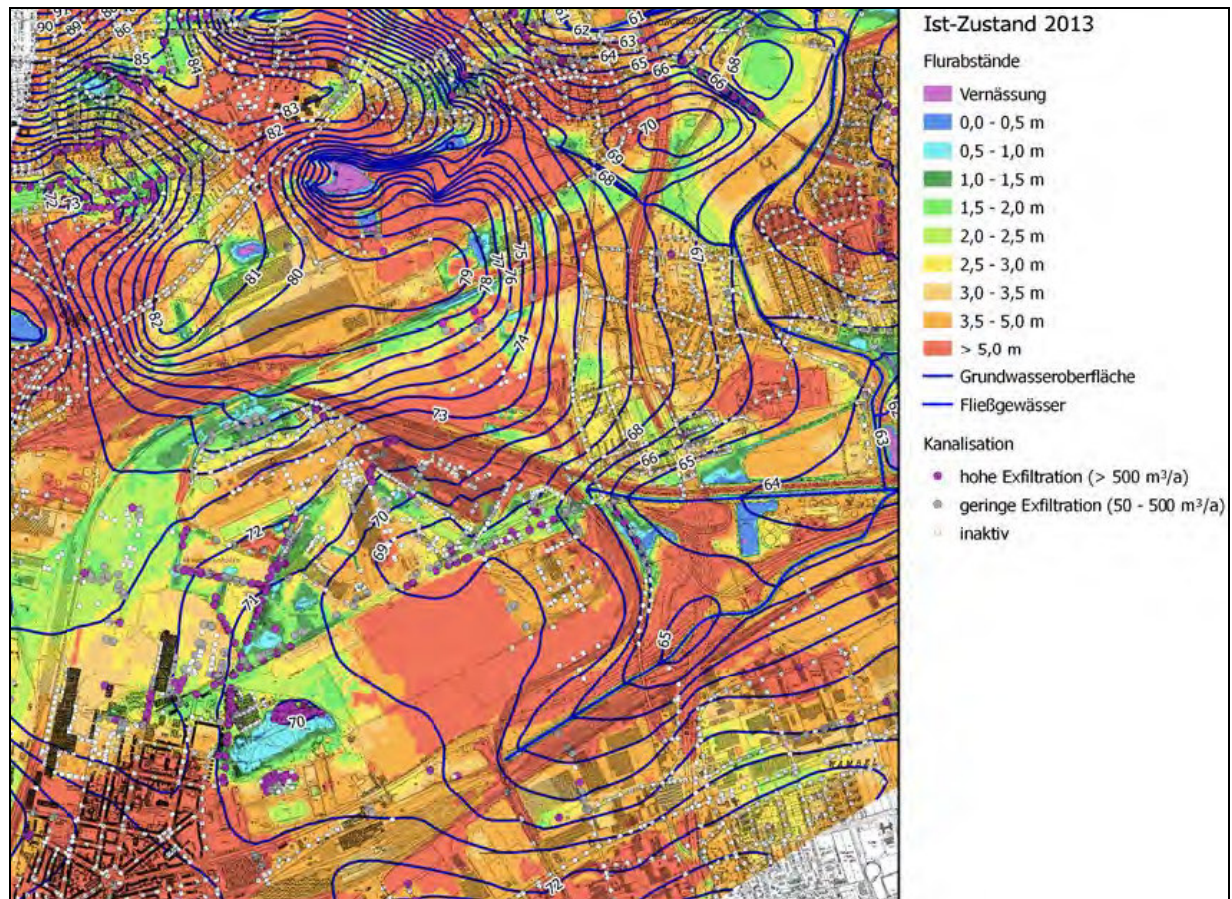


Abb. 26: Flurabstände, Grundwassergleich und Wirkung der Kanalisation auf das Grundwasser (Ausgangszustand; Quelle: BJÖRNSEN BERATENDE INGENIEURE, 2016)

Bodenbelastungen, Geländeaufhöhungen und Versiegelung haben zu erheblichen Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushaltes und des chemischen Zustands geführt. So wurden bei den im Rahmen früherer und aktueller Grundwasseruntersuchungen durchgeführten Analysen z.T. deutliche Anreicherungen insbesondere an Cyaniden, Schwermetallen (Arsen,

Blei, Cadmium, Chrom gesamt, Zink), PAK, Chlorid, Sulfat, Fluorid und LHKW (Fluoranthen) festgestellt, die nicht untypisch für die im Bereich der Westfalenhütte anstehenden Aschen- und Schlackenanteile sind. Die Geringfügigkeitsschwellenwerte der LAWA (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser) werden zum Teil erheblich überschritten. Aktuell wird jedoch ausgehend vom derzeitigen Kenntnisstand keine zwingende Notwendigkeit für Grundwasseranierungsmaßnahmen durch die Gutachter gesehen:

*"Nach den vorliegenden Informationen und unter Berücksichtigung der geringen Messstellendichte sind bisher keine signifikanten Hinweise für eine großflächige Schadstoffausbreitung im Grundwasser über die südlichen Grundstücksgrenzen in Richtung Vorfluter bzw. Wohngebiete festzustellen. (...) Einzelne Ergebnisse innerhalb der Fläche (Cyanide, Schwermetalle, PAK) deuten zwar auf ein z.T. erhebliches Schadstoffpotential und lokale Grundwasserkontaminationen in einzelnen Bereichen (z. B. ehemaliges Hochofenwerk, Gewerbegebiet östlich Hoeschallee, Teilflächen südlich der Springorumstraße), in Verbindung mit den geringen bis schlechten Wasserdurchlässigkeiten sowie Abbau- und Rückhalteprozessen (z. B. Adsorption an Huminstoffen und Tonmineralien, Lagerungsdichte, Kornzusammensetzung, Porosität) führt dies jedoch vermutlich nur zu einer geringen Schadstoffausbreitung"* (AHLENBERG INGENIEURE GMBH, 2015).

An vorhandenen Grundwassermessstellen und Brunnen im Bereich der Westfalenhütte wurden im Zeitraum vom 14.07. bis 20.07.2015 Beprobungen durchgeführt, die zusammenfassend folgende Ergebnisse ergaben: *"Die entnommenen Proben der Grundwassermessstellen waren organoleptisch unauffällig und überwiegend gelblich bis grau gefärbt sowie schwach bis stark getrübt. Die Proben aus den Betriebsbrunnen waren häufig nicht getrübt.*

*Die pH-Werte sind gemäß Analyseergebnisse des Hygiene-Institut des Ruhrgebietes Gelenkirchen mit Werten zwischen 6,76 und 9,63 als weitgehend neutral bis leicht alkalisch zu kategorisieren. Die Werte für die elektrische Leitfähigkeit schwanken im Bereich von 579 und 3.760  $\mu\text{S}/\text{cm}$ . Diese bereichsweise erhöhten Leitfähigkeiten sind auf einen erhöhten Gehalt des Grundwassers mit insbesondere Chloriden, Sulfaten, Fluoriden, Calcium, Natrium, Magnesium sowie Kalium zurückzuführen. Die Eisen- und Mangangehalte schwanken zwischen 0,11 und 7,9 mg/l bzw. 0,02 und 2,29 mg/l.*

*Die Cyanidgehalte (gesamt) zeigen mit Gehalten zwischen 0,06 und 0,14 mg/l zum Teil deutliche Anreicherungen im Grundwasser"* (vgl. BJÖRNSSEN BERATENDE INGENIEURE, 2016).

### **5.4.3 Entwässerungssituation**

Im heutigen Zustand wird das Gelände der Westfalenhütte im Mischsystem über den Rüschebrinkgraben entwässert. Die Einleitstelle zur offenen Körne sowie die Indirekteinleitung über den städtischen Mischwasserkanal (kurz vor der Öffnung des verrohrten Abschnitts in die Körne), sind außer Betrieb.

In früherer Zeit wurde im Hochofenwerk eine intensive Regenwassernutzung betrieben. Daher befinden sich auf dem Gelände zahlreiche so genannte Sinterbrunnen. An die Sinterbrunnen sind auch (ehemalige) Gebäudedränagen angeschlossen.

## 5.5 Schutzgut Klima

Bei den Schutzgütern Klima und Luft sind als allgemeine Schutzziele die Vermeidung von Luftverunreinigungen und die Erhaltung von lokalklimatischen Regenerations- und Austauschfunktionen zu nennen. Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll zudem den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Zur Beschreibung und Darstellung des Schutzgutes Klima und Luft werden im Wesentlichen folgende Datenquellen verwendet:

- Umweltplan Dortmund – Ergebnisbericht 2002 (BKR – Aachen)
- Klimaanalyse Stadt Dortmund 2004 (Geodatenserver RVR)
- Handlungsprogramm Klimaschutz 2020 der Stadt Dortmund; (STADT DORTMUND, Februar 2011)
- Textbaustein zur Lärmsituation und Luftschadstoffen für den Umweltbericht Westfalenhütte (Stadt Dortmund, 2015)
- Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren des Umweltamts der Stadt Dortmund vom 13.10.2016
- Luftqualitätsdaten des Luftqualitäts-Überwachungssystems (LUQS) des LANUV
- Fachgutachten zu den Luftschadstoffimmissionen zum Bebauungsplan InN 219 - Haupterschließung Westfalenhütte (SIMUPLAN, INGENIEURBÜRO FÜR NUMERISCHE SIMULATION, 2017)

### 5.5.1 Allgemeine Klimasituation

Der Großraum Dortmund weist ein ozeanisch geprägtes Klima mit mäßig warmen Sommern, milden Wintern und Niederschlägen zu allen Jahreszeiten auf. Die Jahresdurchschnittstemperatur beträgt 9 – 10° C. Die Hauptwindrichtungen liegen bei Süd bis West. Die Jahressumme der Niederschläge liegt im langjährigen Mittel bei rund 750 mm und verteilt sich fast gleichmäßig auf Sommer und Winter.

### 5.5.2 Klimatische Standortbedingungen

Das geringe Grünvolumen auf dem Gesamtareal der Westfalenhütte lässt Rückschlüsse auf lokalklimatische Belastungen zu. Insbesondere auf den wenig bewachsenen und noch teilversiegelten Freiflächen in Benachbarung zu verdichteten und aufgeheizten Wohnquartieren können sich in den Sommermonaten ggf. Wärmeinseln herausbilden. Eine Hitzebelastung in Verbindung mit den hoch verdichteten innenstadtnahen Bereichen ist bei langanhaltenden hohen Sommertemperaturen denkbar.

Gemäß den Darstellungen der Klimafunktionskarte des Regionalverbands Ruhrgebiet ist ersichtlich, dass weite Flächen des Plangebietes als Gewerbeklimatope mit hohen Versiegelungswerten eingestuft werden. Das industrielle Kerndreieck wird sogar als Industrieklimatop mit Abwärmeemissionen und möglichen Windfeldveränderungen dargestellt. Der Rückgang der montanindustriellen Nutzung im Bereich des Westfalenhüttenareals hat jedoch insgesamt zu einer erheblichen Abschwächung der negativen bioklimatischen und lufthygienischen Ausgangslage geführt. Hinweise auf Luftbelastungen im Plangebiet liegen derzeit nicht vor (vgl. Kap. 5.5.3). Eine Entwicklung in Richtung Freilandklimatop bzw. (Vor)Waldklimatopen ist insbesondere in den langjährig brachgefallenen Bereichen festzustellen.

Insgesamt besitzt das Plangebiet aktuell nur eine geringe Bedeutung im Hinblick auf Klimafunktionen bzw. ist als "abgeschwächter" Lastraum anzusehen. Randbereiche wie die Gleistrassen sowie der Verlauf der Körne sind jedoch als potenzielle Luftleitbahnen von Bedeutung. Wichtige Klimafunktionen erfüllt zudem der Hoeschpark als lokaler Ausgleichsraum mit "Oasenfunktion" besonders für die dicht bebauten und verdichteten bioklimatischen Lasträume im Umfeld (Borsigplatzquartier).

In der Planungshinweiskarte der Klimaanalyse Dortmund werden bezogen auf den bestehenden Lastraum der Gewerbe- und Industrieklimate die folgenden Planungshinweise gegeben:

- Erhalt und Ausbau der vorhandenen Grün- und Freiflächen in den Gewerbegebieten als wertvolle Pufferräume,
- Gliederung der hoch verdichteten Bauflächen und betrieblichen Funktionsbereiche durch breite Pflanzstreifen und Grünzüge; Teilentsiegelungsmaßnahmen; Begrünung der Flachdächer,
- Erhöhung des Anteils großkroniger Bäume als natürliche Schattenspender zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität,
- Schaffung eines Grünverbundes ausgehend vom Hoeschpark über die Flächen der Westfalenhütte bis zu den Grünanlagen in Eving.

### **5.5.3 Lufthygiene - Feinstaub und Stickoxidvorbelastung**

Der Stadt Dortmund fehlen flächendeckende, einzelnen Quellgruppen zuzuordnende Immissionsdaten (Feinstaub und Stickoxid) für das Gelände der Westfalenhütte. In der Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren des Umweltamts der Stadt Dortmund vom 13.10.2016 werden jedoch folgende Hinweise und Hintergrundinformationen zu den Stoffgruppen Stickstoffdioxid und Feinstaub zur Verfügung gestellt.

Es wird auf den Ergebnisbericht des Ingenieurbüros simuPLAN vom 29.05.2013 verwiesen. Das Ingenieurbüro simuPLAN wurde von der Stadt Dortmund beauftragt, auf Basis von Emissionsdaten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) flächenhafte Ausbreitungsberechnungen verschiedener Luftschadstoffe für ganz Dortmund durchzuführen. Mithilfe dieser Daten können Aussagen über die Immissionskenngrößen  $\text{NO}_2$  und  $\text{PM}_{10}$  Jahresmittelwerte sowie über  $\text{PM}_{10}$  Überschreitungstage pro Jahr getroffen werden:

#### **5.5.3.1 Stickstoffdioxid ( $\text{NO}_2$ )**

Für den Innenbereich des Westfalenhüttengeländes konnte ein  $\text{NO}_2$  Gesamtimmisionswert (Jahresmittelwert) von 27-28  $\mu\text{g}/\text{m}^3$  ermittelt werden, wohingegen der Außenbereich (straßenzugewandte Seite) einen höheren Wert (29-32  $\mu\text{g}/\text{m}^3$ ) aufweist. Es wird deutlich, dass die  $\text{NO}_2$  Gesamtbelastung stark vom Straßenverkehr geprägt wird (STADT DORTMUND, 2015).

An der Brackeler Straße - etwa 1.000 m vom Westfalenhüttengelände entfernt - wurde in den Jahren 2012 und 2013 ein Stickstoffdioxid Jahresmittelwert von 54  $\mu\text{g}/\text{m}^3$  gemessen. 2014 lag er bei 52  $\mu\text{g}/\text{m}^3$ , 2015 bei 49  $\mu\text{g}/\text{m}^3$  und 2016 bei 51  $\mu\text{g}/\text{m}^3$ <sup>1</sup>.

Diese Werte übersteigen somit regelmäßig den Grenzwert von 40  $\mu\text{g}/\text{m}^3$ .

---

<sup>1</sup> [www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/luft/immissionen/ber\\_trend/Jahreskenngroessen\\_2016.pdf](http://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/luft/immissionen/ber_trend/Jahreskenngroessen_2016.pdf)

Diese extrem hohen NO<sub>2</sub>-Immissionswerte werden von den Ausbreitungsrechnungen für den Analysefall bestätigt (vgl. SIMUPLAN, 2017). Zusätzlich werden im Rahmen dieser Untersuchung auch kleinräumige Grenzwertüberschreitungen für die Borsigstraße prognostiziert.

### 5.5.3.2 Feinstaub (PM<sub>10</sub>)

Die PM<sub>10</sub>-Konzentration (Jahresmittelwert) stellt sich wie folgt dar: Für den Innenbereich des Geländes der Westfalenhütte ergibt sich ein Jahresmittelwert von PM<sub>10</sub> < 23 µg/m<sup>3</sup> im Außenbereich konnte ein Jahresmittelwert von PM<sub>10</sub> = 24-25 µg/m<sup>3</sup> berechnet werden. Der Grenzwert zum PM<sub>10</sub> Jahresmittelwert von 40 µg/m<sup>3</sup> wird nicht überschritten.

Die Überschreitungshäufigkeit des PM<sub>10</sub> –Tagesmittelwertes von 50 µg/m<sup>3</sup> wurde auf dem Westfalenhüttengelände im Innenbereich an weniger als 15 Tagen prognostiziert und im Außenbereich (straßenzugewandte Seite) an 16-18 Tagen, so dass auch bei den Jahresbelastungen keine Überschreitung des Grenzwertes von maximal zulässigen 35 Tage mit Grenzwertüberschreitung vorliegt.

Der Messpunkt Brackeler Straße (kontinuierliche Messung des LANUV) befindet sich in der Nähe der Westfalenhütte (ca. 1.000 m Entfernung) und wies in dem Zeitraum 1.1.2014 bis Oktober 2016 insgesamt 27 Überschreitungstage Partikel PM<sub>10</sub> auf. Der Jahresmittelwert des Feinstaubes PM<sub>10</sub> lag im Jahr 2013 bei durchschnittlich 30 µg/m<sup>3</sup>. Somit gab es im Jahr 2013 an der Brackeler Straße (eine stark befahrene Straße umgeben von 3- bis 4-geschossigen Wohnhäusern) keine Feinstaub PM<sub>10</sub> Grenzwertüberschreitungen (Quelle: Stellungnahme des Umweltamts der Stadt Dortmund zum Bebauungsplanverfahren vom 13.10.2016).

Die Feinstaubwerte für PM<sub>10</sub> und PM<sub>2,5</sub> sind weiter rückläufig. An den 54 kontinuierlich messenden Stationen in NRW wurden 2016 keine Überschreitungen der Grenzwerte festgestellt.<sup>2</sup>

## 5.6 Schutzgut Landschafts- bzw. Stadtbild und Erholung

Wesentliches Schutzziel des Schutzgutes Landschaft ist das Stadt- bzw. Landschaftsbild, das es in seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit zu erhalten gilt. Daraus abgeleitet sind die landschaftsästhetische Funktion sowie die Erholungsfunktion zu berücksichtigen. Die Bedeutung des Stadt- bzw. Landschaftsbildes ist abhängig von der Ausstattung eines Gebietes mit unterschiedlichen Landschaftselementen, der Topographie und der Nutzung, aber auch der bestehenden Vorbelastung durch künstliche Elemente wie Lärm, Gerüche und Unruhe.

Zur Beschreibung und Darstellung des Schutzgutes Landschaft einschließlich der Eignung für die Erholung werden im Wesentlichen folgende Datenquellen verwendet:

- Umweltplan Dortmund – Ergebnisbericht 2002 (BKR – Aachen)
- Masterplan Emscher Landschaftspark 2010 (Projekt Ruhr GmbH, 2005)
- Umweltqualitätsziele zur Freiraumentwicklung in Dortmund (GRÜNPLAN, 1998)
- StadtgrünPlan Stadt Dortmund – Planungshinweise für eine weitere Grünflächen- und Freiraumentwicklung (GRÜNPLAN 2005)
- Integriertes Stadtbezirkentwicklungskonzept Innenstadt-Nord (STADTPLANUNGS- UND BAUORDNUNGSAMT, 2009)

---

<sup>2</sup> [www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/luft/immissionen/ber\\_trend/20170131\\_vorlaeufige\\_Jahrestrends\\_2016.pdf](http://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/luft/immissionen/ber_trend/20170131_vorlaeufige_Jahrestrends_2016.pdf)

### **5.6.1 Landschafts- bzw. Stadtbild und Erholungseignung**

Das Landschafts- bzw. Stadtbild des Betrachtungsraumes ist aktuell durch industrielle Brachflächen mit zumeist jungen Sukzessionsstadien und angrenzende Industrieanlagen des so genannten industriellen Kerdreiecks und des Logistikparks Westfalenhütte geprägt. Unter Beachtung der zentralen Kriterien "Vielfalt, Eigenart und Schönheit" ergeben sich keine besonderen Landschaftsbildqualitäten. Markante und raumprägende Gehölzreihen bzw. Alleen z.B. an der Springorumstraße und Hildastraße (vgl. Abb. 14, Abb. 15) bilden jedoch wichtige und schutzwürdige Einzelstrukturen. Gut durch Straßenbäume eingegrünt ist zudem der westliche Abschnitt der Springorumstraße. Weiter westlich grenzen die parkartig gestalteten Bereiche um das Hoesch-Museum an, die durch alten Baumbestand gekennzeichnet werden. Der Baumbestand des Hoeschparks wird hingegen stärker als Gesamtelement und grüne Kulisse wahrgenommen. Die straßenbegleitenden Gehölzbestände nördlich der Brackeler Straße dienen zugleich als Eingrünung und zur optischen Eingliederung bzw. Abschirmung der zukünftigen Gewerbeflächen. Wertgebende oder stadtbildprägende Elemente der Industriekultur und -geschichte, als ehemals wesentliche Merkmale der Eigenart des Raumes, sind auf dem Standort nicht mehr vorhanden. Die ehemals auch aus der Entfernung als "Landmarken" wahrnehmbaren Anlagen der Kokerei und des Stahlwerks sind inzwischen vollständig zurückgebaut worden.

Das Ziegelgebäude des alten Reststoffsammellagers ist aufgrund seiner Dimension raumprägend für den Westteil des Plangebietes. Allerdings stellt das Gebäude derzeit aufgrund seines Zustands sowie der fehlenden Einbindung in das Umfeld eher eine Störstruktur im Stadtbild dar. Blickbeziehungen in das Gebiet ergeben sich vornehmlich ausgehend von den begrenzenden Bahn- und Straßentrassen und können damit nur im "Vorbeifahren" wahrgenommen werden. Ausgehend von den derzeit nicht frei zugänglichen Freiflächen der Westfalenhütte ergibt sich andererseits gegenwärtig ein freier Blick auf die markante Silhouette der Dortmunder Innenstadt.

Trotz der in die Stadtstruktur eingebetteten Lage und der Größe des Plangebietes ist das Areal von außen nur wenig einsehbar, da Verkehrswege und Bahndämme sowie begleitende Gehölzbestände das Gebiet abriegeln und keine öffentlichen Wege das Gelände erschließen. Der Planungsraum ist derzeit nicht öffentlich zugänglich. Damit steht er aktuell für eine Erholungs- oder Freizeitnutzung nicht zur Verfügung und bietet in dieser Hinsicht auch keine Infrastrukturen. Der angrenzende Hoeschpark ist jedoch als attraktiver Erholungszielpunkt und in Verbindung mit dem Freibad Stockheide als wichtige Sport- und Freizeiteinrichtung hervorzuheben. Daneben ist das Hoesch-Museum als Freizeit-Zielpunkt von Bedeutung.

Zudem beeinträchtigt der durch Straßen- und Schienenverkehr verursachte Lärm eine mögliche Erholungsnutzung. Die Fläche ist außerdem bislang nicht in das Freiraumsystem integriert. Eine Anbindung an das Fuß- und Radwegesystem fehlt. Der südlich angrenzende Hoeschpark stellt jedoch einen wichtigen Erholungszielpunkt in einem insgesamt gering mit Freiraum versorgten Stadtquartier dar.

Insgesamt ist die derzeitige Bedeutung des Planungsraums für das Landschafts- oder Stadtbild sowie für die Erholungsvorsorge als gering einzuschätzen.

## 5.7 Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

Unter dem Schutzgut Mensch ist die Bevölkerung im Allgemeinen sowie ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden zu verstehen. Neben der Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt sowie dem Schutz und der Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen sind als Schutzziele das gesunde Wohnen und die Regenerationsmöglichkeiten zu betrachten. Die Wohnumfeldfunktion sowie die Freizeit- und Erholungsfunktion sind demnach zu berücksichtigen.

Zur Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Mensch werden im Wesentlichen folgende Datenquellen berücksichtigt:

- Umweltplan Dortmund – Ergebnisbericht 2002 (BKR – Aachen)
- StadtgrünPlan Stadt Dortmund – Planungshinweise für eine weitere Grünflächen- und Freiraumentwicklung (GRÜNPLAN, 2005)
- Integriertes Stadtbezirkentwicklungskonzept Innenstadt-Nord (STADTPLANUNGS- UND BAUORDNUNGSAMT, 2009)
- Freizeitkarte Dortmund (STADT DORTMUND, 2000)
- Textbaustein zur Lärmsituation und Luftschadstoffen für den Umweltbericht Westfalenhütte (STADT DORTMUND, 2015)
- Verkehrsuntersuchung zu den Bebauungsplanverfahren InN 219 und InN 218 (INGENIEURGESELLSCHAFT STOLZ MBH, 2016):
- Umweltamt der Stadt Dortmund - Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren InN 218 - Am Waldfried - InN 219 - Haupterschließung Westfalenhütte vom 13.10.2016
- Umgebungslärmkartierung NRW, Lärmkarten 3. Runde, 2017 des MKULNV
- Lärmaktionsplan der Stadt Dortmund, (STADT DORTMUND, 2014)
- Schallimmissionstechnische Bearbeitung – Machbarkeitsstudie zur Entwicklung des Westfalenhüttengeländes als Logistikstandort (GRASY + ZANOLLI ENGINEERING, 2007)
- Schalltechnische Untersuchung Bebauungsplan InN 219 "Haupterschließung Westfalenhütte (HEINE + JUD, INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTAKUSTIK 2017)
- Erläuterungsbericht zur Rahmenplanung Westfalenhütte (STAHM ARCHITEKTEN, 04.04.2008)
- Gutachten zur Ermittlung eines angemessenen Abstands für den Betriebsbereich ThyssenKrupp Steel Europe AG in Dortmund unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG bzw. des Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie – Ermittlung des angemessenen Abstands nach Leitfaden KAS 18 (TÜV NORD SYSTEMS, 2015)

### 5.7.1 Lärmbelastung

Basierend auf einer anlassbezogenen Untersuchung des Verkehrslärms wurden für den Analysefall A0 folgende Ergebnisse zur aktuellen Lärmbelastung im Plangebiet festgestellt (vgl. HEINE + JUD, 2017): *"Durch den vorhandenen Straßen- und Schienenverkehr betragen die Beurteilungspegel an den gewerblich genutzten Bereichen bis zu 68 dB(A) tags und 64 dB(A) nachts. Die Orientierungswerte der DIN 18005 werden tags bis zu 3 dB(A) überschritten und nachts eingehalten."* Dies betrifft den bestehenden Gewerbestandort an der Bornstraße. Im Hoeschpark werden derzeit bis zu 53 dB(A) tags erreicht. Hier liegt damit derzeit keine Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005 vor.



Die im Plangebiet vorherrschenden Lärm-Vorbelastungen durch Straßen- und Schienenverkehr sowie Industrielärm werden im Folgenden anhand der Lärmkarten der Umgebungslärmkartierung NRW (Lärmkarten 3. Runde, 2017) des MKULNV veranschaulicht. Aufgrund der höheren Empfindlichkeit werden ausschließlich die nächtlichen Lärmkarten abgebildet. Belastungen durch Fluglärm haben sich im Rahmen der Kartierung für den Raum nicht ergeben.

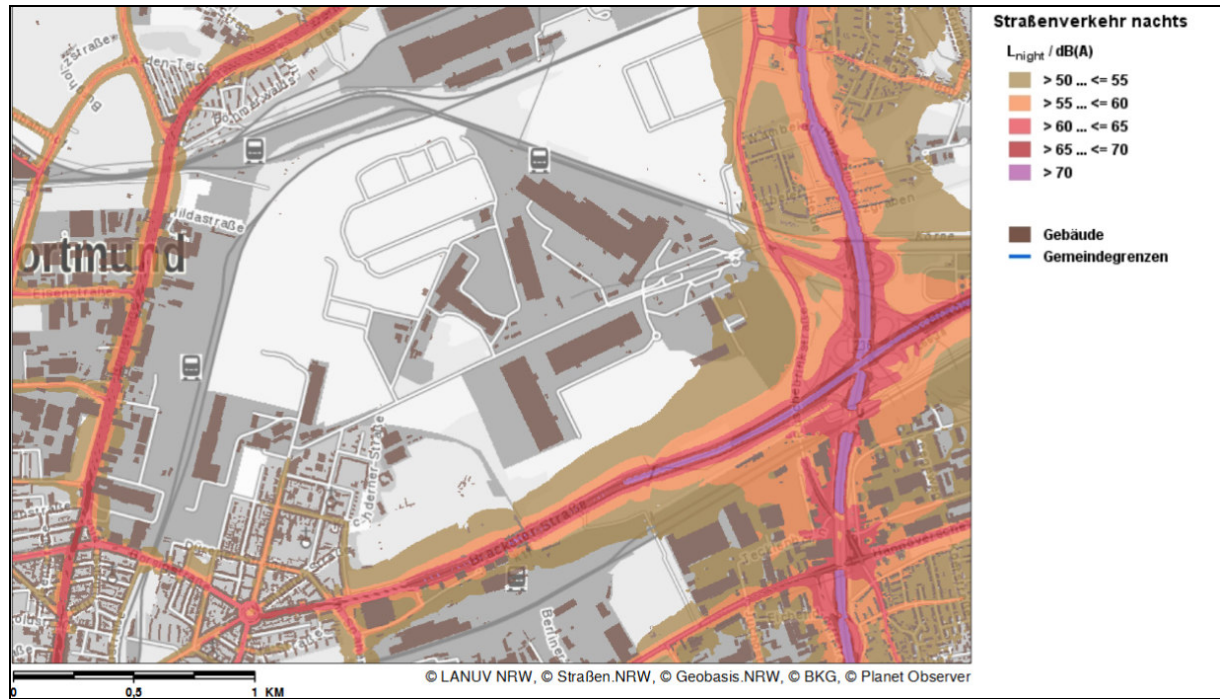


Abb. 27: Darstellung der Lärm-Immissionen "Straßenverkehr nachts"  
(Quelle: [www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de](http://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de); Lärmkarten 3. Runde, 2017)

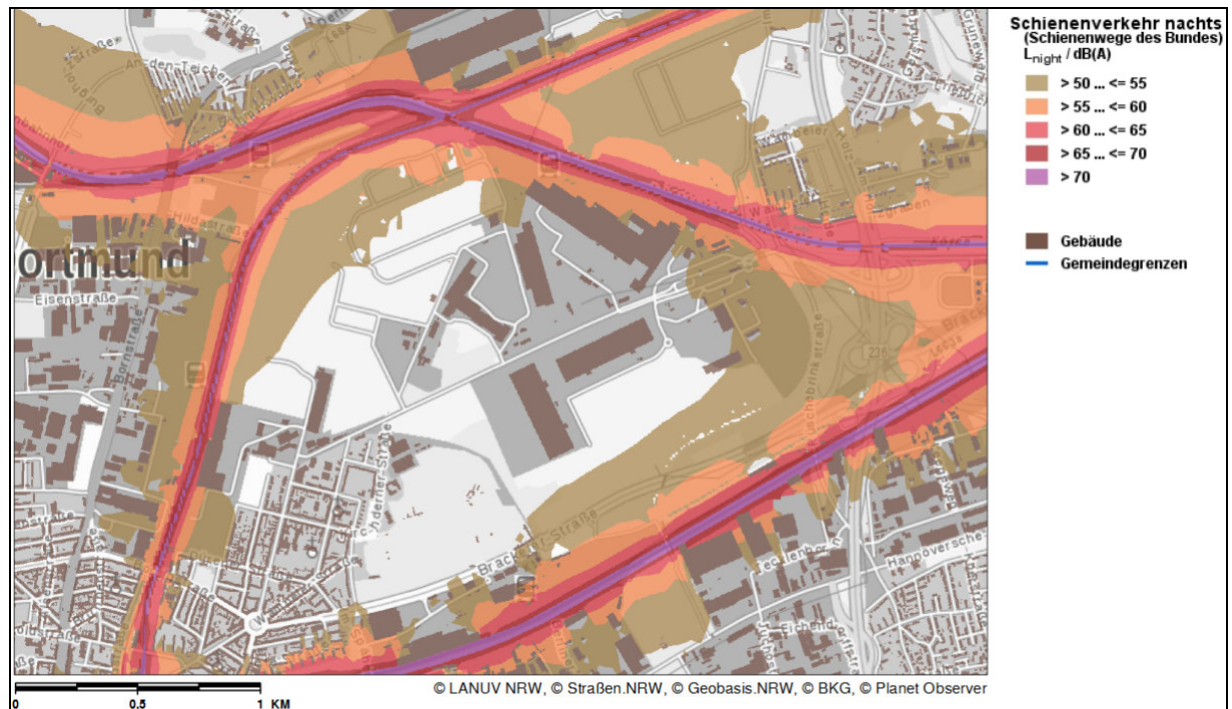


Abb. 28: Darstellung der Lärm-Immissionen "Schienerverkehr nachts"  
(Quelle: [www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de](http://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de); Lärmkarten 3. Runde, 2017)

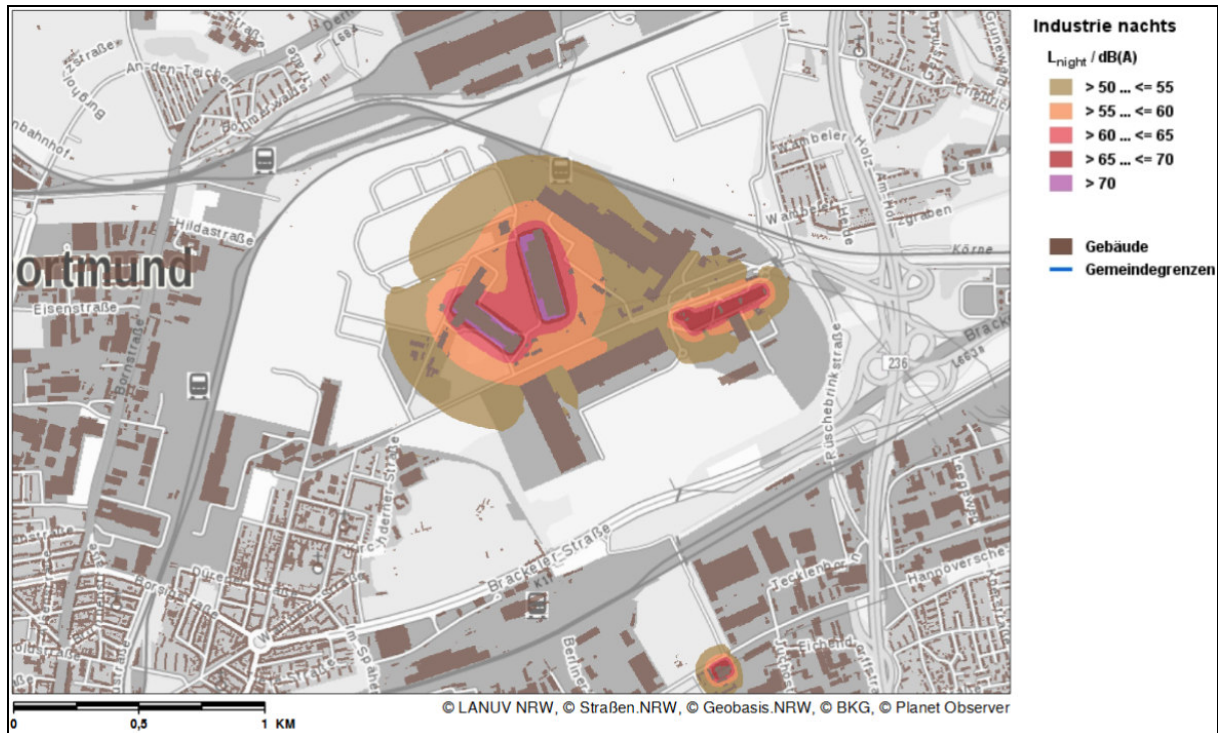


Abb. 29: Darstellung der Industrielärm-Immissionen "Industrie nachts"  
(Quelle: [www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de](http://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de); Lärmkarten 3. Runde, 2017)

Gemäß dem Lärmaktionsplan der Stadt Dortmund (STADT DORTMUND, 2014) stellt der südlich des Plangebietes verlaufende Abschnitt der Brackeler Straße "Borsigplatz bis Im Spähenfelde" einen Belastungsschwerpunkt der 1. Priorität dar. Westlich an den Planungsraum angrenzende Abschnitte der Bornstraße sind der 2. und 3. Priorität zugeordnet. Die Stadt Dortmund verfolgt mit dem Lärmaktionsplan das Ziel, kurz- bis mittelfristig insbesondere in denjenigen Bereichen Maßnahmen zur Lärminderung zu entwickeln und umzusetzen, in denen aufgrund sehr hoher Lärmbelastungen der Bevölkerung vordringlicher Handlungsbedarf besteht.

Die Planung der Hoeschallee als innerstädtische Entlastungsachse soll in diesem Zusammenhang zu einer Reduzierung der Lärmbelastung im Borsigplatzquartier beitragen: *"Die Trasse hat eine Entlastungswirkung für die Brackeler Straße und die Borsigstraße von ca. 20-30 %. Diese Straßen zählen zu den am stärksten belasteten Straßen in Dortmund. Im Lärmaktionsplan der Stadt Dortmund werden sie als Belastungsschwerpunkt mit 1. Priorität aufgeführt. Insofern stellt die Entlastung dieser Straßen einen positiven Effekt dar. Die neue Hoeschallee führt weitestgehend durch weniger schutzbedürftige Bereiche. In der konkreten Straßenplanung kann soweit erforderlich zum Naherholungsbereich Hoeschpark ein aktiver Schallschutz vorgesehen werden.*

*Die Anbindung der Oesterholzstraße an die Hoeschallee verursacht zusammen mit den neu geplanten Nutzungen eine Verkehrssteigerung auf der Osterholzstraße. Sofern dies zu erheblichen Erhöhungen der Lärmimmissionen in der Oesterholzstraße führt, sind ggf. Maßnahmen wie Lkw-Durchfahrverbote im weiteren Planungsverfahren vorzusehen.*

*Insgesamt werden daher die geplanten Änderungen der Verkehrsstrassen aus Sicht des Immissionsschutzes positiv bewertet. In den nachgelagerten Bebauungsplanverfahren stehen Maßnahmen zur Verfügung, um die negativen Wirkungen zu minimieren." (Quelle: Textbaustein zur Lärmsituation für den Umweltbericht Westfalenhütte; STADT DORTMUND, 2015)*

### 5.7.1.1 Nähe zu Betriebsbereichen nach § 3 Absatz 5a des BImSchG

Auf dem Gelände der Westfalenhütte betreibt die ThyssenKrupp Steel Europe AG einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG. In dem Betriebsbereich wird mit gefährlichen Stoffen im Sinne der Störfall-Verordnung in einer solchen Menge umgegangen, dass im Zuge nachbarschaftlicher Planungen gemäß § 50 BImSchG u. a. die bei schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU ("Seveso-III-Richtlinie") in Betriebsbereichen hervorgerufenen Auswirkungen auf die Nachbarschaft mit in die planerische Abwägung eingestellt werden müssen.

Die TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG hat vor diesem Hintergrund im Auftrag der ThyssenKrupp Steel Europe AG ein Gutachten zur Ermittlung eines angemessenen Abstands für den Betriebsbereich ThyssenKrupp Steel Europe AG in Dortmund unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG bzw. des Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie (Ermittlung des angemessenen Abstands nach Leitfaden KAS 18) erarbeitet. Im Folgenden werden die zentralen Ergebnisse wörtlich zitiert zusammengestellt (vgl. TÜV NORD, 2015):

*"Als im Sinne dieses Gutachtens wesentliche Gefahrenpotentiale wurden die folgenden bestimmt:*

- *Freisetzung von Gemischen, die giftige Stoffe enthalten (Fergas sowie Ammoniaklösung)*
- *Brand von (leicht) entzündlichen Flüssigkeiten nach Freisetzung aus einem Gebinde und Ausbreitung in einer Lache*

*Es ergeben sich für alle relevanten Gefahrenpotentiale angemessene Abstände nach Leitfaden KAS 18, die innerhalb der geplanten Grenzen des Betriebsbereichs liegen. In zwei kleinflächigen Teilbereichen überschneiden sich die Planungen der Stadt Dortmund mit dem vorsorglich empfohlenen Abstand um die Produktionsgebäude einschließlich der Abfallsammelstelle aufgrund der Handhabung entzündlicher Gase/Flüssigkeiten, was aber nach Ansicht der Gutachter im Rahmen der Abwägung vernachlässigt werden kann. Für diese Bereiche wird jedoch empfohlen, im Rahmen der Detailplanung durch die Stadt Dortmund zu berücksichtigen, dass der Aufenthalt von Personen im Freien hier möglichst vermieden wird (z. B. keine Haltestelle für öffentliche Verkehrsmittel oder Parkstreifen in diesem Bereich, Führung von Rad- und Fußwegen möglichst auf der abgewandten Seite der Straße).*

*Der zusammengefasste ("umhüllende") angemessene Abstand (geglättete rote Fläche) ergibt sich durch einfache Überlagerung der in den vorausgegangenen Teilabschnitten für die einzelnen Gefahrenpotentiale ermittelten Abstände [s. Abb. 30].*

*Die Gesamtsituation wird bestimmt von den Gefahrenpotentialen*

- *70 m um den Handhabungsort von Ammoniakwasser; in der nachfolgenden Zeichnung hellblaue Linie*
- *20 m um die Fergasleitung; in der nachfolgenden Zeichnung grüne Linie sowie ergänzend dazu*
- *50 m um mögliche Handhabungsorte von entzündliche und leichtentzündliche Flüssigkeiten; in der nachfolgenden Zeichnung rote Linie*

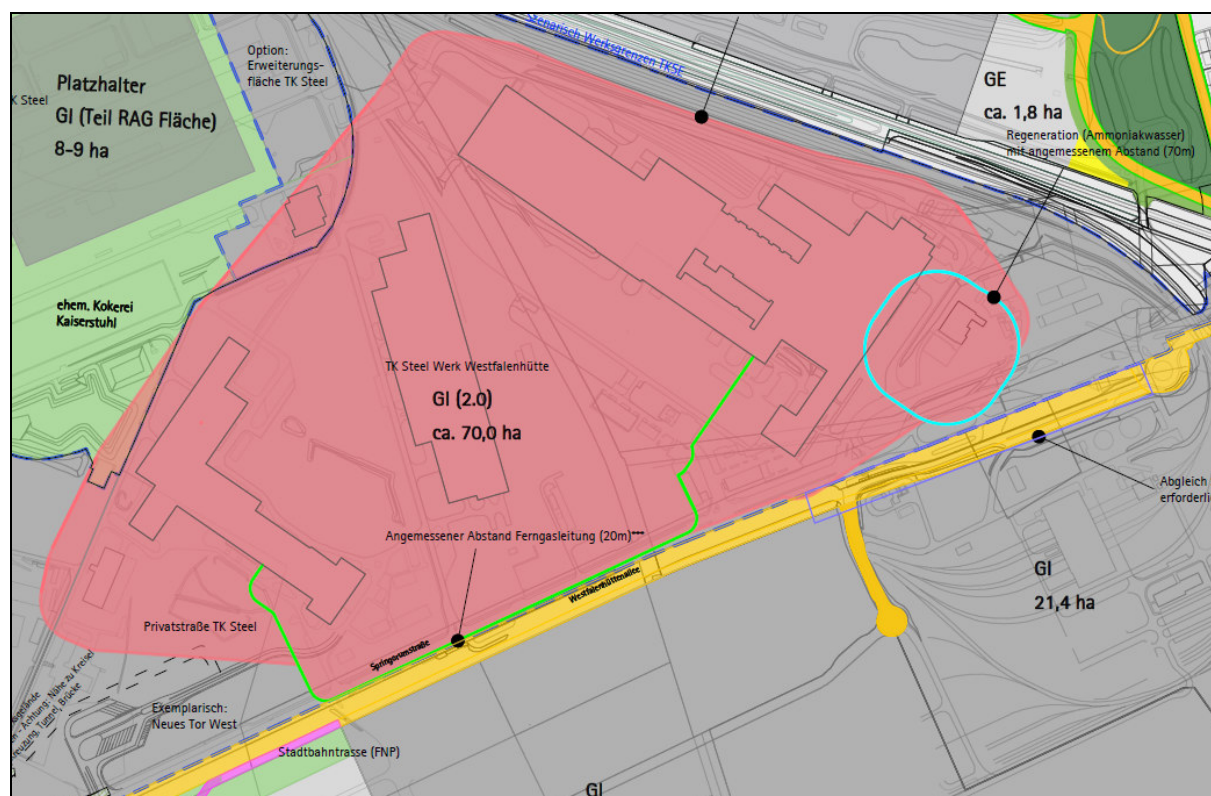


Abb. 30: Planungsszenario der Stahm Architekten vom 26.09.2015 mit überlagerten Störfallabständen (TÜV Nord, 2015)

(...) Die Erweiterung der Produktionsanlagen dahingehend, dass neue sicherheitsrelevante Anlagenteile entstehen, ist nicht geplant. (...)

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass dieses Gutachten ausschließlich den Aspekt "Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten zwecks Vorsorge gegen die Folgen störungsbedingter Immissionen und Gefahren" betrachtet, wobei diese Betrachtung wiederum – entsprechend den Vorgaben des Leitfadens KAS 18 – auf Wirkungen hinsichtlich des Schutzguts "Mensch" beschränkt ist."

## 5.7.2 Freiraumversorgung

Im StadtgrünPlan für den Stadtbezirk Innenstadt-Nord (GRÜNPLAN, 2004) wird die Freiraumversorgungssituation unter Einbeziehung des landschaftsbezogenen Freiraums in den statistischen Bezirken Hafen, Nordmarkt und Borsigplatz analysiert und bewertet. Bewertungsgrundlagen bilden die Grünnachfrage- und die Angebotssituation, die Sozialstruktur sowie die Qualität der einzelnen Grünflächen.

Das Gutachten kommt bezogen auf den für diese Betrachtung maßgeblichen statistischen Bezirk Borsigplatz zu folgenden Ergebnissen:

Die Siedlungs- und Infrastrukturflächenanteile liegen mit 83,5 % auf hohem Niveau. Kennzeichnend ist zudem der hohe Anteil verdichteter Wohnformen bei geringer Wohnfläche, die unter 32 m<sup>2</sup>/Einwohner liegt.

Der statistische Bezirk Borsigplatz weist allerdings mit 23,6 m<sup>2</sup> Grünfläche pro Einwohner vor allem aufgrund der geringeren Einwohnerzahl ein hohes Grünflächenverhältnis auf. Grünflächen sind jedoch auf den äußersten Süden des statistischen Bezirks beschränkt. Hier befindet sich der Hoeschpark. Große Teilbereiche des statistischen Bezirks Borsigplatz, wie das

Westfalenhüttenareal, werden zudem durch nicht besiedelte Industriebrachen geprägt und sind demnach nicht für Freizeit- und Erholungszwecke nutzbar. Landschaftsbezogener Freiraum ist lagebedingt nicht vorhanden und spielt für den gesamten Stadtbezirk Innenstadt-Nord daher nur eine untergeordnete Rolle.

### **5.7.3 Zusammenfassende Wertung**

Aufgrund der langen schwerindustriellen Nutzung der Fläche haben sich in den letzten Jahrzehnten erhebliche betriebsbedingte Belastungen auf Menschen und seine Gesundheit ergeben. Nach weitgehender Aufgabe der industriellen Nutzung im Jahr 2005 konzentrieren sich betriebsbedingte Wirkungen derzeit auf die noch genutzten Flächen im angrenzenden industriellen Kerndreieck. Da in dessen Umfeld keine schutzbedürftigen (Wohn-)Nutzungen liegen, ergeben sich derzeit keine Beeinträchtigungen ausgehend von Lärm- oder sonstigen Immissionen.

Verkehrsbedingt liegt ein Belastungsschwerpunkt mit erhöhten Lärm-, Feinstaub- und Stickoxidwerten südlich des Planungsraumes im Bereich der Brackeler Straße.

Die Verunreinigungen des Bodens und des Grundwassers (vgl. 5.3 u. Kap. 5.4.2) sind heute Ausdruck für die erheblichen Vorbelastungen des Standortes. Aufgrund der aktuell weitgehend eingeschränkten Zugänglichkeit der betroffenen Flächen sowie der allenfalls kurzzeitigen Exposition von Personen sind aktuelle Gefährdungen im Hinblick auf den Wirkungspfad Boden-Mensch derzeit jedoch weitgehend auszuschließen. Gleiches gilt für die Grundwasserbelastungen, u.a. da die Schadstoffausbreitung räumlich begrenzt ist und keine Brauch- oder Trinkwasserentnahmestellen in der Umgebung bekannt sind.

Im Hinblick auf die Störfallgefährdung ergibt das Gutachten des TÜV Nord weder im derzeitigen Zustand noch vor dem Hintergrund der Planungsinhalte ein erhöhtes Gefährdungspotenzial (vgl. TÜV NORD, 2015).

Bezogen auf die Nutzbarkeit der Fläche ist festzuhalten, dass die Industriebranche in ihrem jetzigen Zustand keine Ausgleichsleistungen für die angrenzende dichte Bebauung der Nordstadt erbringen kann. Öffentlich nutzbare Erholungsmöglichkeiten fehlen; eine Zugänglichkeit besteht nur sehr eingeschränkt. Auch im Hinblick auf die lufthygienische bzw. klimatische Belastungssituation im verdichteten Borsigplatzquartier können damit keine Ausgleichsfunktionen erfüllt werden.

Insgesamt ist die derzeitige Bedeutung des Planungsraums für den Menschen bzw. die menschliche Gesundheit als gering einzuschätzen; Risikopotenziale beschränken sich auf die nicht frei zugängliche Fläche und sind damit beherrschbar.

Das Areal besitzt im Hinblick auf das Schutzgut "Mensch und seine Gesundheit" gleichzeitig ein hohes Entwicklungspotenzial durch eine zukünftige Integration in das Stadtgefüge und das Freiraumsystem sowie ein verkehrliches Entlastungspotenzial für angrenzende Wohnquartiere.

## 5.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Schutzgut umfasst Kulturgüter als Zeugnisse menschlichen Handelns ideeller, geistiger und materieller Art, die als solche für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind. Kulturgüter sind Gebäude, gärtnerische, bauliche und sonstige – auch im Boden verborgene – Anlagen, die von geschichtlichem, wissenschaftlichen, künstlerischem, archäologischen oder städtebaulichen Wert sind. Unter Denkmalschutzgesichtspunkten ist es ein Ziel, Kulturgüter dauerhaft zu erhalten und zu sichern. Daneben sind umweltbezogene Sachgüter zu berücksichtigen.

Zur Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter werden im Wesentlichen folgende Datenquellen verwendet:

- StadtgrünPlan Stadt Dortmund – Planungshinweise für eine weitere Grünflächen- und Freiraumentwicklung (GRÜNPLAN, 2005)
- Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr (LVR/ LWL, 2014)
- Baudenkmalliste der Stadt Dortmund (Auskunft des Planungsamtes)

### 5.8.1 Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche

Der "Kulturlandschaftliche Fachbeitrag zum Regionalplan Ruhr" (LVR/LWL, 2014) stellt auf einer Maßstabsebene von 1:50.000 regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche, wichtige Kulturlandschaftselemente mit räumlicher Wirkung sowie regional bedeutsame archäologische Bereiche dar.

Im Fachbeitrag sind die unmittelbar südlich an den Planungsraum anschließenden Bereiche sowie das Umfeld des Hoesch-Museums als regional bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich "Borsigplatz, Westfalenhütte, Hoeschpark" ausgewiesen. Als wertgebende Elemente des insgesamt ca. 97 ha großen Kulturlandschaftsraumes können neben dem Hoeschpark die geschützten Baudenkmäler in diesem Bereich angesehen werden (vgl. Kap. 5.8.2). Das Bewahren und Sichern von Strukturen und tradierten Nutzungen, von Ansichten und Sichträumen ist hier als wichtige Zielvorstellung in diesem Zusammenhang zu beachten.

### 5.8.2 Bau- und Bodendenkmäler

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich Baudenkmäler: Das Hoesch-Museum, die Alte Hoesch-Hauptverwaltung, sowie die Springorumvilla stellen denkmalgeschützte Gebäude dar. An der Eberhardtstraße befinden sich zwei weitere Denkmäler (Bürogebäude), die zusammen mit dem "ehem. Bürogebäude mit Portierhaus und Werktor" als Ensemble im Sinne des städtebaulichen Denkmalschutzes zu erachten sind.

Der Hoeschpark ist ebenfalls als Baudenkmal (Nr. 0997) in der Denkmalliste der Stadt Dortmund eingetragen. Auch der 37 m hohe Wasserturm des Dortmund-Betriebsbahnhofs südlich der Brackeler Straße ist als Baudenkmal erfasst und stellt bis heute ein weithin sichtbares Wahrzeichen dar.

Raumprägende Reste altindustrieller Anlagen sind auf dem Westfalenhüttengelände nicht mehr vorhanden. Bodendenkmäler oder Geotope sind im Planungsraum ebenfalls nicht bekannt.

### **5.8.3 Sachgüter**

Sachgüter im Sinne der Umweltprüfung, also natürliche Ressourcen oder Elemente des Naturhaushaltes, die für die Gesellschaft insgesamt von materieller Bedeutung sind, sind im Plangebiet nicht vorhanden.

## **5.9 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung unter Berücksichtigung des Entwicklungspotenzials der Schutzgüter**

Im Rahmen der Umweltprüfung ist auch zu prüfen, wie sich das Areal der ehemaligen Westfalenhütte bzw. der Geltungsbereich des Bebauungsplanes entwickeln würde, wenn die vorliegenden Planungen nicht umgesetzt würden.

Sofern auf den Brachflächen der Westfalenhütte keine weitere bauliche Nachnutzung erfolgt und die unregelmäßige Entbuschung der Flächen unterbleibt, wird der Freiraum sich über Vorwaldstadien aus Birkenvorwäldern und Sommerfliedergebüsch in Richtung Industriebwald entwickeln. In Teilbereichen ist die auch auf diesen Extremstandorten einsetzende Waldsukzession bereits heute zu erkennen. Die günstigen Lebensraumeigenschaften für Offenland-Arten wie Flussregenpfeifer, Heidelerche, Kreuzkröte und Mauereidechse würden im Zuge der natürlichen Wiederbewaldung mittel- bis langfristig verloren gehen und durch Lebensgemeinschaften der Gebüsche und Vorwälder abgelöst werden.

Aus klimatischer Sicht würde sich im Zuge der Bewaldung ein lokalklimatischer Ausgleichs- und Entlastungsraum mit Luftfilterfunktion in Innenstadtnähe herausbilden.

Sollte die Fläche weiterhin unerschlossen und abgezaunt bleiben, wäre auch künftig eine Zugänglichkeit der Fläche nicht gegeben. Damit wäre auch zukünftig eine Nutzung als potenzieller Erholungs- oder Durchgangsraum für den Menschen und eine Einbindung in das Dortmunder Freiraumsystem unmöglich. Zudem bliebe bei Nichtdurchführung der Planung eine verkehrliche Entlastung des dicht besiedelten Borsigplatzviertels durch die Hoeschallee aus.

Die Risikopotenziale der Altlastenstandorte würden ohne weitere Planungsabsichten vermutlich zunächst weiterhin Bestand haben. Ohne eine weiterführende Prüfung und Sanierung der weithin belasteten Böden könnten sich langfristig ggf. negative Auswirkungen auf andere Umweltmedien, z.B. die Grundwasserqualität ergeben.

Letztendlich würde es bei Nichtdurchführung der Planung erforderlich werden, neue gewerbliche Bauflächen im Freiraum zu erschließen, mit der Konsequenz, dem im BauGB geforderten Nachhaltigkeitsprinzip nicht gerecht zu werden.

## 6. ERMITTLUNG UND BEWERTUNG DER ZU ERWARTENDEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

In der Konfliktanalyse bzw. Prognose werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter nach Art, Intensität und zeitlichem Ablauf beurteilt. Dabei ist zu unterscheiden zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten sowie direkten und indirekten Wirkungen. Ferner ist zu prüfen, ob unvermeidbare Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes als erheblich eingestuft werden müssen.

Beim Begriff der Erheblichkeit handelt es sich um einen rechtlich unbestimmten Begriff. Der Beurteilungsmaßstab orientiert sich in erster Linie an gesetzlich definierten Normen sowie fachplanerischen Zielen und Grundsätzen, die den allgemeinen Zulässigkeitsrahmen vorgeben. Die Frage nach der Umwelt-Erheblichkeit zielt insbesondere auf die Qualität bzw. Intensität der Beeinträchtigungen ab. Hierbei sind die Schutzgutausprägung und die jeweilige Empfindlichkeit gegenüber den Wirkungen der Planung zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Wirkprognose wird neben dem Bebauungsplan und seinen Festsetzungen zusätzlich das städtebauliche Konzept als Orientierungsrahmen herangezogen. Grundlage für die Bewertung ist das Planungskonzept des Bebauungsplanes und die nach Baunutzungsverordnung (BauNVO) daraus ableitbaren Entwicklungsmöglichkeiten. Das Wirkunggefüge zwischen den abiotischen und biotischen Faktoren sowie mögliche Wechselwirkungen werden hierbei ebenso berücksichtigt wie derzeit bestehende Beeinträchtigungen und Vorbelastungen.

Innerhalb der Umweltprüfung sind für den Standort Westfalenhütte einige besonders wichtige Aspekte und Fragestellungen schutzgutbezogen zu bewerten. Diese werden unter Berücksichtigung der räumlichen Ausgangssituation, der städtebaulichen Einbindung, der Vornutzung des Areals, der Vorbelastung und der angestrebten künftigen Nutzung im Einzelnen eingeschätzt.

### 6.1 Artenschutzrechtliche Konfliktbewertung

Für verschiedene Arten (Fledermäuse, Feldlerche, Flussregenpfeifer, Gartenrotschwanz, Heidelerche, Nachtigall, Schwarzkehlchen, Kreuzkröte und Mauereidechse) sind planungsbedingte Konflikte nach § 44 BNatSchG möglich bzw. zu erwarten.

Die folgenden Angaben zur artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse sind wörtlich der Zusammenfassung der Artenschutzprüfung (HAMANN & SCHULTE, 2019) entnommen:

*"Für Fledermäuse sind potenziell Quartiere in den unterirdischen Bunkern und Brunnen-schächten vorhanden. Es gibt aber keine aktuellen Hinweise auf Wochenstuben und Winterquartiere im Untersuchungsgebiet. Zum Schutz von Fledermäusen während des Gebäuderückbaues sind die Planungshinweise in Kapitel 6.3<sup>3</sup> zu beachten. Zur Vermeidung individueller Verluste im Rahmen der Baufeldräumung werden Planungshinweise zu geeigneten Bauzeiten gegeben.*

*Für die nachgewiesenen planungsrelevanten Vogelarten Feldlerche, Flussregenpfeifer, Heidelerche und Schwarzkehlchen ergeben sich Konflikte nach § 44 (1), Nr. 1-3 BNatSchG (Töten oder Verletzen von Tieren oder deren Entwicklungsformen, erhebliche Störung während bestimmter Zeiten, Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten). Es sind daher die*

---

<sup>3</sup> \* die Kapitelverweise in dem Zitatblock beziehen sich auf das Originalgutachten (s. HAMANN & SCHULTE, 2019)



*in den Kapiteln 6.4.1, 6.4.2, 6.4.4 und 6.4.6\* beschriebenen Maßnahmen (Bauzeitenbeschränkung, Durchführung von CEF-Maßnahmen) erforderlich.*

*Für die Arten Gartenrotschwanz und Nachtigall ist bei einer Entfernung der als (potenzielles) Bruthabitat genutzten Gehölze im Randbereich des B-Planes In N 219 mit Konflikten nach § 44 (1), Nr. 1 und 3 BNatSchG (Töten oder Verletzen von Tieren oder deren Entwicklungsformen, Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) zu rechnen. Es sind in diesem Fall die in Kapitel 6.4.3 und 6.4.5\* beschriebenen Maßnahmen (Bauzeitenbeschränkung, Durchführung von CEF-Maßnahmen) erforderlich.*

*Turmfalke und Wanderfalke sind zwar Brutvögel im Untersuchungsgebiet, aber es ist kein Konflikt zu erwarten, da diese Arten in ihrem Brutgeschehen nicht beeinträchtigt werden und Ausweichflächen zur Nahrungssuche vorhanden sind.*

*Für die als Nahrungsgäste nachgewiesenen Arten Bluthänfling, Graureiher, Habicht, Kormoran, Mäusebussard und Sperber sind keine Maßnahmen erforderlich. Auch für den Kuckuck, der möglicherweise Wirtsvogel im Untersuchungsgebiet nutzt, sind keine Maßnahmen nötig. Für die als Durchzügler erfassten planungsrelevanten Arten Steinschmätzer und Wiesenpieper sind ebenfalls keine Maßnahmen erforderlich.*

*Konflikte für die meisten nach LANUV (2017) potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten (vgl. Kapitel 4.4\*) sind nicht zu erwarten. Zur Vermeidung individueller Verluste von Vögeln im Rahmen von Bauarbeiten werden Planungshinweise zu geeigneten Arbeitszeiten gegeben (s. Kapitel 6\*).*

*Für die nachgewiesene planungsrelevante Amphibienart Kreuzkröte ergeben sich Konflikte nach § 44 (1), Nr. 1-3 BNatSchG (Töten oder Verletzen von Tieren oder deren Entwicklungsformen, erhebliche Störung während bestimmter Zeiten, Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten). Um während Baufeldräumarbeiten direkte Beeinträchtigungen zu vermeiden, werden Hinweise zu Bauzeitenbeschränkung während der Fortpflanzungszeit gegeben. Für Eingriffe in die Flächen des Bebauungsplanes sind CEF-Maßnahmen erforderlich (vgl. Kapitel 6.5.1\*).*

*Für die nachgewiesene planungsrelevante Reptilienart Mauereidechse ergeben sich Konflikte nach § 44 (1), Nr. 1-3 BNatSchG (Töten oder Verletzen von Tieren oder deren Entwicklungsformen, erhebliche Störung während bestimmter Zeiten, Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten). Es werden Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vorgeschlagen (Bauzeitenbeschränkung, Durchführung einer CEF-Maßnahme) (vgl. Kapitel 6.6.1\*<sup>4</sup> HAMANN & SCHULTE, 2019)."*

Zu beachten ist, dass bereits vor Realisierung der Bebauungsplanfestsetzungen wesentliche Eingriffe und Konflikte durch die Bodensanierung, Baufeldräumung sowie die Errichtung eines Umlagerungsbauwerkes entstehen.

Durch die Umsetzung der in Kapitel 7.1 kurz zusammengefassten Artenschutzmaßnahmen und die dauerhafte Pflege der externen Maßnahmenfläche sowie der gesicherten Teilflächen auf dem Westfalenhüttengelände können artenschutzrechtliche Konflikte umgangen werden.

---

\* die Kapitelverweise in dem Zitatblock beziehen sich auf das Originalgutachten (s. HAMANN & SCHULTE, 2019)

## 6.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Durch die Planung werden vor allem Sekundär- und Sonderbiotop (Industriebrachen) beansprucht, die aufgrund ihrer geringen Naturnähe und schnellen Wiederherstellbarkeit nur eine geringe Wertigkeit im Sinne des Biotopbewertungsverfahrens der Stadt Dortmund aufweisen.

Aufgrund der erforderlichen Bodensanierungen bzw. -auffüllungen ist von einem vollständigen Verlust der derzeitigen Vegetationsbedeckung auszugehen. Mittelfristig ist mit einer Wiederherstellung naturnaher Gehölzstrukturen im Bereich der insgesamt 25,7 ha großen Grünflächen des Bebauungsplangebietes zu rechnen. Daneben sehen die Bebauungsplanfestsetzungen Straßenraum- und Stellplatzbegrünungen durch großkronige Bäume, Dachbegrünungen und Anpflanzungsflächen sowie eine Begrünung des Lärmschutzwalles vor.

Zudem wird ein rund 2,5 ha großes Gebäude überplant und zukünftig als Grünfläche festgesetzt, so dass es hier zu einer umfangreichen Entsiegelung kommt. Allerdings ist die Neuanlage eines deponieartig abgedichteten Umlagerungsbauwerkes (vgl. Kap. 6.4.2) als eine Art Neuversiegelung zu werten. Durch die geplante landschaftsgerechte Gestaltung und den Auftrag einer begrünten Oberfläche werden jedoch die Funktionen des Naturhaushaltes soweit möglich wiederhergestellt.

Im Hinblick auf den Biotopverbund werden die Darstellungen des Fachbeitrags des LANUV "Planungsbeiträge zu Naturschutz, Landschaftspflege, Biotopverbund" weitgehend berücksichtigt. In den Biotopverbundflächen der Stufe II (vgl. Abb. 12) finden sich im Bebauungsplan vornehmlich Grünflächenfestsetzungen, allerdings in verringertem Umfang.

Zukünftig können insbesondere der "Grüne Ring" um das Westfalenhüttengelände und die bahnrassennahen Flächen, sowie - in geringerem Umfang - die Grünverbindung entlang der Hoeschallee Biotopverbundfunktionen übernehmen. Grundsätzlich werden damit die Anforderungen des allgemeinen Biotopverbundes berücksichtigt. Allerdings stellen die vorgesehenen Verkehrswegeplanungen auch Barrieren im Biotopverbund für bodengebundene Arten dar. Insbesondere die Grünachse parallel zur Hoeschallee wird mehrmals durch Wegeverbindungen gequert. Unter Beachtung der urbanen Lage und der fehlenden Durchgängigkeit von Grünverbindungen im angrenzenden Stadtraum, sind diese Zäsuren jedoch typisch für städtische Lebensräume und damit tolerabel. Zudem sind Unterführungen und Brückenbauwerke geplant, die zu einer Abschwächung der Barrierewirkung im Biotopverbund sowie im Freiraumverbund führen.

## 6.3 Anwendung der Eingriffsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft müssen auf der Grundlage der Eingriffsregelung gemäß § 1a BauGB i. V. m. §§ 14 – 15 BNatSchG ausgeglichen werden, zumal der Vorhabenraum nach Auskunft des Planungsamtes im Wesentlichen dem Außenbereich gem. § 35 BauGB zugeordnet wird (s. Begründung zum Bebauungsplan, STADT DORTMUND, 2019).

Im Rahmen der Umweltprüfung ist zu ermitteln, inwieweit die Eingriffsregelung nach LNatSchG NRW innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans tatsächlich greift. Aufgrund der über 150 Jahre langen industriellen Nutzung ist eine flächendeckende und im Verlauf der Nutzungsgeschichte räumlich wechselnde Inanspruchnahme des Gebietes zu erwarten. Bodenuntersuchungen sowie Auswertungen historischer Luftbilddaten (s. Kap. 11) belegen diese Annahme. Wie im Rahmen vorangegangener Scoping-Termine bereits abgestimmt, wird daher die "Natur auf Zeit Regelung" des § 30 (2) LNatSchG NRW für den Großteil des Plangebietes zum Tragen kommen. Vor diesem Hintergrund erfolgt keine Erarbeitung einer Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung nach Biotoptypen.

In § 30 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) wird bezüglich der Handhabung der Eingriffsregelung im Rahmen der Reaktivierung ehemals gewerblich-industriell genutzter Flächen ausgeführt: *"die Beseitigung von durch Sukzession oder Pflege entstandenen Biotopen oder Veränderungen des Landschaftsbilds auf Flächen, die in der Vergangenheit rechtmäßig baulich oder für verkehrliche Zwecke genutzt waren, bei Aufnahme einer neuen oder Wiederaufnahme der ehemaligen Nutzung (Natur auf Zeit)"*, gelten in der Regel nicht als Eingriffe. Mit dieser Regelung will der Gesetzgeber ausdrücklich die Wiedernutzung und somit die Innenentwicklung fördern.

Nicht unter die "Natur auf Zeit" Regelung fällt nach Auswertung der Luftbilddaten (s. Kap. 11) und in Abstimmung mit dem Umweltamt lediglich Anpflanzungsflächen und Gehölze im Innenbereich, die unter die Dortmunder Baumschutzsatzung fallen.

Die in diesem Zusammenhang maßgeblichen Baumreihen an der Hildastraße und der Springorumstraße werden durch Erhaltungsgebote im Bestand weitgehend gesichert. Jedoch ist planungsbedingt eine Einzelbaum-Inanspruchnahme innerhalb dieser Bestände absehbar, die unter Beachtung der Dortmunder Baumschutzsatzung bilanziert wird (s. Kap. 6.3.1). Unter anderem entfallen sieben alte und raumprägende Platanen an der östlichen Hildastraße, infolge der erforderlichen Aufhöhung des Straßenniveaus und der damit verbundenen Böschungsanschüttung.

### **6.3.1 Abarbeitung der Baumschutzsatzung**

Laut der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Dortmund vom 02.06.2006 sind Laubbäume mit einem Stammumfang von mehr als 80 cm geschützt und dürfen nicht ohne Genehmigung des Umweltamtes gefällt werden (STADT DORTMUND, 2006). Nicht geschützt sind hingegen alle Nadelbäume und Kulturobstbäume. Im Falle einer Inanspruchnahme geschützter Laubbäume ist gemäß § 9 der Baumschutzsatzung ein Ersatz durch einen gleichwertigen Laubbaum mit einem Baumschulmaß von 20-25 cm Stammumfang erforderlich. Beträgt der Stammumfang des entfallenden Baumes 150 cm oder mehr, so ist für je weitere angefangene 100 cm ein zusätzlicher Ersatzbaum zu pflanzen. Bei Pappeln gilt eine Sonderregelung, so dass in der Regel ein geringer (einfacher) Ersatzanspruch besteht.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die 53 planungsbedingt entfallenden Bäume und den daraus resultierenden Ersatzanspruch gem. Baumschutzsatzung (vgl. Tab. 4). Die Erhebung erfolgt basierend auf einem durch den Vorhabenträger zur Verfügung gestellten Baumaufmaß und den Bebauungsplandarstellungen. Eine Übersicht über die beanspruchten Einzelbäume nach Baumschutzsatzung bieten neben den nachfolgenden Tabellen und Abbildungen. Im Bebauungsplan sind die voraussichtlich planungsbedingt entfallenden Bäume mit einem roten X markiert.

Tab. 4: Übersicht der beanspruchten Bäume gem. Baumschutzsatzung Stadt Dortmund

Baum Nr.	Art	Krone	Stamm		Ersatzanspruch (Stk)
		Ø [m]	Ø [m]	Umfang [m]	Laubbaum StU 20-25
<i>Abschnitt Springorumstraße</i>					
62	Platane	26	1,2	3,8	4
73	Ahorn	12	0,6	1,9	2
74	Birke	10	0,45	1,4	1
76	Birke	12	0,4	1,3	1
77	Birke	10	0,3	0,9	1
87	Pyramidenpappel	3	0,25	0,8	1
88	Pyramidenpappel	6	0,8	2,5	1
89	Pyramidenpappel	5	0,4	1,3	1
90	Pyramidenpappel	7	1	3,1	1
91	Pyramidenpappel	4	0,5	1,6	1
92	Pyramidenpappel	4	0,55	1,7	1
93	Pyramidenpappel	4	0,4	1,3	1
94	Pyramidenpappel	4	0,45	1,4	1
95	Pyramidenpappel	4	0,5	1,6	1
96	Pyramidenpappel	5	0,6	1,9	1
97	Pyramidenpappel	5	0,7	2,2	1
98	Pyramidenpappel	4	0,45	1,4	1
99	Pyramidenpappel	4	0,45	1,4	1
100	Pyramidenpappel	4	0,4	1,3	1
101	Pyramidenpappel	4	0,5	1,6	1
102	Pyramidenpappel	2	0,4	1,3	1
103	Pyramidenpappel	4	0,6	1,9	1
104	Pyramidenpappel	5	0,8	2,5	1
105	Pyramidenpappel	4	0,3	0,9	1
106	Pyramidenpappel	5	0,5	1,6	1
107	Pappel	14	0,45 - 1,40	1,4 - 4,4	1
108	Eiche	8	0,4	1,3	1
109	Linde	10	0,5	1,6	2
110	Esche	10	0,4	1,3	1
111	Eiche	13	0,45	1,4	1
112	Ahorn	16	0,7	2,2	2
113	Birke	10	0,4	1,3	1
114	Esche	14	0,4	1,3	1
115	Esche	12	0,4	1,3	1
116	Esche	20	0,9	2,8	3
118	Platane	19	1,1	3,5	4
119	Platane	20	1,1	3,5	4
169	Weide	20	1,3	4,1	4
170	Esche	14	0,7	2,2	2
<b>Gesamt Ersatzanspruch Abschnitt Springorumstraße (Laubbaum StU 20-25)</b>					<b>57</b>

Baum Nr.	Art	Krone	Stamm		Ersatzanspruch (Stk)
		Ø [m]	Ø [m]	Umfang [m]	Laubbaum StU 20-25
<i>Abschnitt Hildastraße</i>					
14	Platane	15	0,6	1,9	2
15	Platane	13	0,5	1,6	2
17	Platane	18	1	3,1	3
18	Platane	16	0,9	2,8	3
19	Platane	16	0,9	2,8	3
20	Platane	16	0,9	2,8	3
21	Platane	16	0,9	2,8	3
22	Esche	13	0,5	1,6	2
23	Esche	12	0,5	1,6	2
24	Ahorn	14	0,5	1,6	2
25	Ahorn	14	0,5	1,6	2
26	Esche	14	0,5	1,6	2
27	Esche	14	0,5	1,6	2
28	Esche	18	0,8	2,5	3
<b>Gesamt Ersatzanspruch Abschnitt Hildastraße</b> (Laubbaum StU 20-25)					<b>34</b>

Im Bereich der Springorumstraße ist bei einer angenommenen Einzelbaum-Inanspruchnahme von 39 geschützten Gehölzen ein Ersatzanspruch von 57 Bäumen errechnet worden. Im Abschnitt Hildastraße entfallen voraussichtlich 14 geschützte und teilweise ältere Bäume, so dass ein Ersatzanspruch von 34 Bäumen besteht. Insgesamt ist demnach eine Ersatzpflanzung von mindestens 91 Laubbäumen mit einem Stammumfang 20-25 cm erforderlich. Die Umsetzung ist im Rahmen der weiteren der Konkretisierung der Grünflächenplanung entsprechend verbindlich zu regeln. Unter Umständen ist bei zusätzlichen oder geringeren Eingriffen in den Baumbestand eine Nachbilanzierung im Rahmen der Umsetzungs- und Bauphase erforderlich.



Abb. 31: Entfallende Pyramidenpappelreihe an der Springorumstraße (Baumnummern 87-106 in Tab. 4)



Abb. 32: InN 219 - Baumbestand gem. Baumaufmaß und planerische Inanspruchnahme (Teilbereich Hildastraße)



Abb. 33: InN 219 – Baumbestand gem. Baumaufmaß und planerische Inanspruchnahme (Teilbereich Springorumstraße)

### **6.3.2 Waldeingriffe**

Auf Grundlage der inzwischen veralteten Biotoptypenkartierung (PLANUNGSBÜRO LEDERER, 2007) wurden bereits im Jahr 2010 in Abstimmung mit dem Regionalforstamt Ruhrgebiet diejenigen Waldflächen definiert, für die nach Landesforstgesetz NRW bei einer Inanspruchnahme Ersatzaufforstungen durchzuführen sind (Abstimmungsgespräch vom 13.01.2010). Ein Kompensationsfaktor von 1:1,8 wurde in diesem Zusammenhang festgelegt und im Scopingtermin zur FNP- und Regionalplanänderung 2014 erneut bestätigt.

Aufgrund der 2014/2015 erfolgten Räumung von Teilflächen weicht die aktuelle Verteilung von Wald bzw. waldartigen Strukturen von den 2007 erfassten Daten ab. Infolge der Rodungsarbeiten und dem Auftrag von Bodenpolstern im Bereich des Logistikparks Westfalenhütte erfolgte zudem ein Zurückdrängen der Gehölzsukzession und der in Teilbereichen beginnenden Vorwaldentwicklung.

Die verbliebenen vorwaldartigen Strukturen östlich des Hoeschparks (vgl. Abb. 13) sind in diesem Zusammenhang als "Natur auf Zeit" Flächen zu werten. Weitere Waldbereiche sind auf dem Areal der Westfalenhütte nicht vorhanden. Nordöstlich der Kreuzung Hildastraße/ Bornstraße befindet sich ein knapp 9.000 m<sup>2</sup> großer Waldbestand, der nach dem Vorentwurf aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans InN 219 herausgenommen und dem B-Plan InN 236 zugeordnet wurde.

Die Entstehung neuer waldähnlicher Flächen ist kleinflächig in Teilbereichen des Grünen Rings langfristig denkbar. Insbesondere am Ostrand des Hoeschparks erscheint eine kleinflächige Erweiterung des waldähnlichen Bestands in angrenzende Grünflächen möglich.

## **6.4 Schutzgut Boden und Fläche**

Da die natürlichen Bodenfunktionen im Plangebiet überwiegend zerstört sind, sind bei Durchführung der Planung grundsätzlich keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden und den Bodenhaushalt zu erwarten. Aufgrund der Bodenbelastungen durch Schadstoffe, Kampfmittelreste sowie den Auswirkungen des Altbergbaus ergeben sich jedoch erhebliche Auswirkungen im Hinblick auf die Wechselbeziehungen zu den Schutzgütern Mensch und Wasser bzw. Grundwasser.

Basierend auf dem Allgemeinen Sanierungsplan sind Detailsanierungskonzepte in Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde zu entwickeln und die jeweils erforderlichen Maßnahmen festzulegen.

Positiv im Sinne des Bodenschutzes und im Hinblick auf den Schutzbelang Fläche sind die Nachnutzung bereits veränderter Böden sowie die Förderung naturnaher Bodenfunktionen im Bereich der zukünftigen Grünflächen zu bewerten. Die geplante Wiedernutzung des Areals der Westfalenhütte entspricht ausdrücklich dem allgemeinen Leitziel des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden (§ 1a BauGB). Das "Flächenrecycling" im Plangebiet kann einen Beitrag zur Vermeidung der Inanspruchnahme von Freiraum und somit zur Erhaltung der natürlichen Böden und ihrer Funktionen im Außenbereich leisten.

### **6.4.1 Bewertung der Gefährdungspfade**

Gemäß den Darstellungen des Allgemeinen Sanierungsplanes (AHLENBERG INGENIEURE GMBH, 2017) werden im Folgenden die planungsbedingt möglichen Auswirkungen bezogen auf die relevanten Boden-Wirkungspfade wiedergegeben:



#### 6.4.1.1 Wirkungspfad Boden - Mensch

Aufgrund der vorgefundenen Grundstückssituation sind bei der Wiedernutzbarmachung der Flächen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr erforderlich. (...) Zur Unterbindung des Gefährdungspfades durch den Direktkontakt sind nutzungsbezogenen Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen zu ergreifen (vgl. Kap. 7.3.1).

Als Sicherungsmaßnahme wird bei Überschreitung der nutzungs- und schutzgutbezogenen Prüfwerte für den Wirkungspfad "Boden - Mensch" (Direktkontakt) generell eine qualifizierte, nach Nutzungsarten differenzierte, Abdeckung der verbleibenden Auffüllungen vorgenommen. Diese Abdeckung unterbindet den Gefährdungspfad "Direktkontakt" (AHLENBERG INGENIEURE GMBH, 2017). Eine Beschreibung des geplanten Sanierungskonzeptes ist dem Kapitel 6.4.2 zu entnehmen.

#### 6.4.1.2 Wirkungspfad Bodenluft - Mensch (Emission leichtflüchtiger Stoffe)

Der Wirkungspfad "Bodenluft - Mensch" (gasförmige Emissionen) bedingt bei Grün- bzw. Freiflächen keine besonderen Maßnahmen, da aufgrund des Verdünnungseffektes beim Übertritt in die Atmosphäre selbst bei hohen Gehalten in der Bodenluft nicht mit einer nennenswerten Veränderung der Außenluftbeschaffenheit zu rechnen ist (AHLENBERG INGENIEURE GMBH, 2017).

Im Bereich des zukünftigen Gewerbegebietes östlich der Hoeschallee wurden im Rahmen von Benzol-Analysen bei zwei Proben die orientierenden Hinweise für flüchtige Stoffe im Feststoff für Industrie- und Gewerbegrundstücke gemäß den Bewertungsgrundlagen des "Ständigen Ausschusses Altlasten der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz" überschritten. Hier ist bei einer Überbauung der betroffenen Bereiche die Durchführung von Bodenluftuntersuchungen an den geplanten Gebäudestandorten erforderlich (AHLENBERG INGENIEURE GMBH, 2017). Aus Vorsorgegründen und vor dem Hintergrund des Stichprobencharakters der Untersuchungen sollten diese gebäudebezogenen Untersuchungen auf die Gesamtfläche ausgedehnt werden. Sofern erhöhte Gehalte angetroffen werden sollten, sind entsprechende Sicherungsmaßnahmen (z. B. passive Bodenluftdrainagen) erforderlich. Sofern es sich um kleinräumige Schadensbereiche im Rahmen der Überprüfung handelt, können diese alternativ durch Bodenaushub ausgeräumt werden ist (AHLENBERG INGENIEURE GMBH, 2017).

#### 6.4.1.3 Wirkungspfad Boden - Grundwasser

*"Nach Einschätzung aus dem Grundwassermonitoring sind die Risiken/Einflüsse der Grundwasserbeschaffenheit auf die aktuelle und zukünftige Nutzung von eher untergeordneter Bedeutung. Die bisher vorliegenden Untersuchungsergebnisse und Informationen liefern keine Anhaltspunkte, die die geplante Nutzung gemäß aktuellem Nutzungskonzept verhindern. Relevante und nennenswerte Einflüsse ergeben sich in erster Linie während der Bauzeit bei Bodeneingriffen bis in das Grundwasser in Bereichen mit geringem Flurabstand. Die daraus resultierenden zusätzlichen Maßnahmen (Abreinigung belasteten Wassers aus der Wasserhaltung) sind jedoch im Verhältnis zu den aus der Bodenbelastung resultierenden Maßnahmen (z. B. Arbeitsschutz, Entsorgung) von untergeordneter Bedeutung.*

*Zur Verifizierung der bisherigen Ergebnisse sowie zur Überprüfung der Veränderung der hydraulischen Verhältnisse (Fließrichtungen, Wasserstände) und weiteren Beurteilung der Schadstoffqualität-/ausbreitung soll das Grundwasser weiter beobachtet werden. Die Wahrscheinlichkeit von Grundwassersanierungsmaßnahmen innerhalb der Fläche ist gemäß Monitoring als sehr gering einzuschätzen. Nicht auszuschließen sind hingegen Maßnahmen am*

*abstromigen Rand der Fläche zum Schutz der umliegenden Vorfluter vor unerwünschten Einträgen. Dabei würde es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit um Maßnahmen zum Abfangen (z. B. Dränagen), Reinigen und Ableiten des Grundwassers handeln. Ob und inwieweit derartige Maßnahmen erforderlich sind, ist von weiteren Untersuchungen abhängig. Die Ergebnisse der weiteren Grundwassermessungen und -betrachtungen sind bei der Ausarbeitung der einzelnen Detailsanierungspläne zu berücksichtigen. Dies kann zum Beispiel durch Festlegen und Vorbehalten von ebenen Flächen geschehen, die von Überbebauung freizuhalten sind, um der späteren Installation von Grundwasserreinigungsmaßnahmen zur Verfügung zu stehen. In der geplanten Grünfläche westlich der südlichen Hoeschallee wird hierzu vorsorglich ein ca. 10 Meter breiter Vorbehaltstreifen ausgewiesen, der in den weiteren Grundwasseruntersuchungen verifiziert und im fortschreitenden Planungsprozess in der genauen Lage konkretisiert oder verworfen wird" (AHLENBERG INGENIEURE GMBH, 2017).*

#### 6.4.1.4 Wirkungspfad Boden - Nutzpflanze

Der Wirkungspfad Boden - Nutzpflanze (Pflanzenverfügbarkeit) ist generell zu vernachlässigen, da ein Anpflanzen von Nutzpflanzen in den Grünflächen nicht vorgesehen bzw. zu vermeiden ist.

### 6.4.2 Sanierungskonzept / Umlagerungsbauwerk

Die nachfolgenden Ausführungen sind auszugsweise dem Allgemeinen Sanierungsplan entnommen (vgl. AHLENBERG INGENIEURE GMBH, 2017) und geben das Sanierungskonzept für den in Abb. 25 abgegrenzten Betrachtungsraum grob umrissen wieder:

Für eine geplante Sanierung des Geländes wird eine auf die neue Nutzung abgestimmte Sicherung durch Abdichtung/Abdeckung einzelner Teilflächen und die Konzentrierung höher belasteter kontaminierter Böden in einem Bereich, in dem schon entsprechende Vorbelastungen vorliegen, als zweckmäßig empfohlen (vgl. AHLENBERG INGENIEURE GMBH, 2017). Folgende Rahmenbedingungen und Anforderungen werden im Allgemeinen Sanierungsplan benannt:

Für das Umlagerungsbauwerk als technisches Sicherungsbauwerk zur Einlagerung von kontaminierten Bodenmassen ist ein Standort im Westen des Plangebietes in einem bereits vorbelasteten Raum vorgesehen. Um eine spätere Nutzung dieser Teilfläche als öffentliche Grünfläche zu ermöglichen, wird an der Oberfläche eine qualifizierte Abdichtung eingebaut und das technische Bauwerk durch entsprechende Planungen als Landschaftsbauwerk in die Landschaft eingegliedert. Eine abschnittsweise Herstellung der Oberflächenabdichtung ist vorzusehen. Um auch später entwickelte Teilflächen zu berücksichtigen, können bauzeitlich Zwischenabdichtungen (Teilbauabschnitte), wie sie aus dem Deponiebau bekannt sind, eingesetzt werden. Der Gesamtbearbeitungszeitraum wird auch wegen der erforderlichen Zeiträume für die Hoeschallee und Westfalenhüttenallee mindestens fünf Jahre betragen.

Die Ausdehnung des Umlagerungsbauwerkes und die endgültige Profilierung wird variabel gehalten, da die tatsächlichen Einlagerungsvolumina gegenwärtig nicht bestimmt sind. Die Gesamtmenge an Bodenüberschuss zur Einlagerung belasteter Böden in das Umlagerungsbauwerk aus den einzelnen Teilflächen des Westfalenhüttenareals wird zunächst auf ca. 190.000 m<sup>3</sup> bis zu maximal 300.000 m<sup>3</sup> abgeschätzt.

Weitere Einlagerungsmengen können sich im Zuge der weiteren Entwicklung der an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes angrenzenden betriebsrelevanten Flächen ergeben, so dass ggf. die Herstellung eines zweiten Umlagerungsbauwerkes außerhalb des Gel-

tungsbereichs des Bebauungsplanes westlich der ehemaligen Kokerei Kaiserstuhl erforderlich wird.

Alle analytisch auffälligen Materialien (Zuordnungswert > Z 2 nach "Dortmunder Einbauwerten"), die im Zuge der Baureifmachung aufgenommen werden müssen, und ggf. auftretende "hot-spots" höher belasteter Partien sind generell gesichert in das Umlagerungsbauwerk einzubauen. Dies gilt grundsätzlich für geruchlich auffällige Bodenchargen. PCB-Belastungen  $\geq 50$  mg/kg sowie pastöse oder nicht wieder einbaufähige Chargen sind einer externen Entsorgung zuzuführen. Hierzu sind dichte Container mit abschließbarem Deckel zur Sicherung der Materialien bis zum Vorliegen der Deklarationsanalytik vorzuhalten. Die Dokumentation erfolgt gemäß der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV). Alle Maßnahmen im Zuge von Bodenbewegungen (Aus-hub, Zwischenlagerung, Einbau und Zulieferung) sind fachgutachterlich zu begleiten.

Die übrigen Auffüllungen im Bereich der zukünftigen Gewerbefläche östlich der Hoeschallee werden bautechnisch aufbereitet und zusammen mit Zuliefermassen in der chemischen Qualität Z 2 oder besser gemäß den "Dortmunder Einbauwerten" verdichtet wieder eingebaut. Der Einbau der abschließenden mindestens 50 cm dicken Schicht mit Bebauung, dem Oberbau für Fahr- oder Lagerbereiche sowie Vegetationsböden erfolgt durch den künftigen Erwerber. Die Schichtdicken werden im Rahmen der Detailsanierungspläne mit den Genehmigungsbehörden endgültig abgestimmt. Hohlräume aus Leitungsgräben o. ä. und ggf. nicht oder unzureichend verfüllte Keller werden firstbündig verfüllt.

Im Falle der geplanten nördlichen Hoeschallee mit einer bis zu 8 Metern über dem Urgelände liegenden Gradienten wird der entstehende Straßendamm mit umgelagertem bzw. zugeliefertem Material hergestellt. Die übrigen Auffüllungen werden bautechnisch aufbereitet und verdichtet eingebaut. An der Oberfläche erfolgt eine Abdeckung durch die Oberbauschichten des Straßenbaus. Im Bereich künftiger Kanalbaugruben sind nur natürliche Bodenmaterialien zugelassen.

Die zur Herstellung der Grünflächen notwendigen Rekultivierungs- oder Vegetationsböden sind extern anzuliefern. Im Bereich der Lärmschutzwälle der Grünflächen (Bedarf ca. 150.000 m<sup>3</sup> bis 160.000 m<sup>3</sup>) sowie des Kerns der nördlichen Hoeschallee (Bedarf ca. 165.000 m<sup>3</sup> bis 175.000 m<sup>3</sup>) können Auffüllungen des Zuordnungswertes bis Z 2 aus Umlagerung auf dem Sanierungsgebiet eingebaut werden. Sofern eine Zulieferung erfolgt, ist die Qualität Z 1.2 oder besser einzuhalten.

Mit den vorgenannten Sanierungsmaßnahmen werden alle zu betrachtenden Gefährdungspfade sicher unterbunden. Die Bewertung der Grundwassersituation sowie ggf. die Veranlassung von Sicherungsmaßnahmen erfolgt in einem gesonderten Verfahren.

Hinweis: Mit den Bauarbeiten zu der Herrichtung des Umlagerungsbauwerkes / 1. BA (Verbindlichkeitserklärung zum Detailsanierungsplan UBW liegt vor) wurde im Herbst 2018 begonnen. Hierzu wurden Verbesserungen des Baugrundes sowie nachfolgend auch die Profilierungsarbeiten und die Basisabdichtung hergestellt. Hier anfallende Niederschlagswässer werden gesichert gefasst und nach Eignung mit behördlicher Genehmigung in die Kanalisation eingeleitet. Anfang 2019 wurde die Baufeldsanierung der zukünftigen Feuerbeschichtungsanlage (FBA) begonnen (eine Verbindlichkeitserklärung zum Detailsanierungsplan FBA 10 liegt vor). Diese Baufeldsanierung der FBA wird im Juli 2019 abgeschlossen werden und wird bis dahin ca. 60.000 m<sup>3</sup> an Materialien oberhalb LAGA Z2 DOLI aufgenommen haben.

### **6.4.3 Methanausgasungen**

Das geplante Gewerbegebiet östlich der Hoeschallee liegt in einem Bereich mit geringer Wahrscheinlichkeit von Methangasaustritten (Zone 1), so dass hier keine Maßnahmen und Vorkehrungen zur Umgehung von Wirkungen durch Naturmethangas notwendig sind (vgl. AHLENBERG INGENIEURE GMBH, 2017).

Randbereiche im Westen des Bebauungsplanes liegen in einer Zone, in der Methangasaustritte hinreichend wahrscheinlich sind (Zone 2). Bisher sind keine konkreten Austritte bekannt.

Ob Vorsorgemaßnahmen im Rahmen der Bodenarbeiten und der im Übergangsbereich zwischen Zone 1 und Zone 2 (vgl. Abb. 23) vorgesehenen Anlage des Umlagerungsbauwerks erforderlich werden, ist im Rahmen der Detailsanierungspläne zu klären.

## **6.5 Schutzgut Wasser**

Da keine natürlichen Oberflächengewässer im Plangebiet vorhanden sind, beschränken sich Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser in erster Linie auf den Grundwasserhaushalt.

Negative Auswirkungen könnten sich durch eine unkontrollierte Versickerung in Bereichen mit Bodenauffälligkeiten und eine demzufolge erhöhte Mobilisierung von Fremdstoffen in das Grundwasser ergeben. Vor diesem Hintergrund ist eine Versickerung von Niederschlagswasser angesichts der chemischen Beschaffenheit der Auffüllungen, der stellenweise geringen Grundwasserflurabstände sowie der schlechten Durchlässigkeiten in den gewachsenen Böden grundsätzlich nicht zulässig. Ebenso entfällt die Nutzung von Grundwasser über Brauchwasserbrunnen.

Eine Notwendigkeit von Sanierungsmaßnahmen hinsichtlich des Grundwassers ist nach Einschätzung der Gutachter nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erkennbar (vgl. Kap. 6.4.1.3).

### **6.5.1 Auswirkungen auf die Grundwasserflurabstände**

Basierend auf verschiedenen Simulationen lässt sich feststellen, dass die Veränderungen auf dem Gelände der Westfalenhütte zu keiner nennenswerten Grundwasserspiegelanhebung in den zu untersuchenden Gebieten führen. Die fehlende dränierende Wirkung der Kanäle auf dem Werksgelände wird durch die Versiegelung der derzeit brach liegenden Gewerbeflächen bzw. durch die geplanten Ersatzsysteme von tkSE weitestgehend kompensiert.

Lediglich unter Annahme des worst-case kommt es auf dem Gebiet der Westfalenhütte zu Grundwasseranstiegen von bis zu 1,0 m. Im Westen führt die Sanierung der Kanäle zu starken Anstiegen des Grundwasserspiegels und zu Vernässungen im Bereich der Bestandsbebauung (vgl. BJÖRNSSEN BERATENDEN INGENIEURE, 2016).

Insbesondere in Teilbereichen des bereits aktuell zeitweilig vernässten Brüggmanns Hölzchens nördlich des Hoeschparks könnten durch die veränderten Rahmenbedingungen im Bereich der Westfalenhütte (Verfüllung von Altkanälen, Aufgabe von Brunnen) weitere Grundwasseranstiege möglich sein. Langfristig wäre ein Absterben der Baumbestände aufgrund des Sauerstoffmangels im Wurzelbereich die Folge. Im Rahmen des Grundwasser-Managements und der Detailsanierungspläne ist daher sicherzustellen, dass Vernässungen oder schädliche Grundwasseranstiege in sensiblen Bereichen (z.B. Hoeschpark und Brüggmanns Hölzchen sowie in bestehenden und geplanten Wohngebieten) dauerhaft ausgeschlossen werden.

Die Anlage von vier neuen Tiefbrunnenschächten mit leistungsfähigen Pumpen im Hoeschpark und die Ableitung des gehobenen Wassers mittels zusätzlichen Druckrohrleitungen wurden im Herbst 2017 durch den Ausschuss für Kultur, Sport und Freizeit der Stadt Dortmund bereits beschlossen. Durch die Maßnahme soll eine Vernässung des Waldbestandes zukünftig vermieden werden.

### **6.5.2 Grundwasserbelastungen**

Vor dem Hintergrund teilweise niedriger Grundwasserstände und unter Berücksichtigung der im Rahmen von Voruntersuchungen ermittelten Daten ist nicht auszuschließen, dass sich in Teilbereichen Bodenverunreinigungen unterhalb der Grundwasseroberfläche in der wassergesättigten Bodenzone befinden (AHLENBERG INGENIEURE GMBH, 2017).

Zur Beurteilung des Schadstoffpotentials wurden Anfang 2017 weitere 17 Grundwassermessstellen auf dem Westfalenhüttengelände zur Höhenmessung des Grundwasserstandes sowie zur Probennahme für die Grundwasseranalytik installiert. Die Ergebnisse dieser Grundwassermessungen und -analysen werden im Rahmen der Detailsanierungspläne berücksichtigt (AHLENBERG INGENIEURE GMBH, 2017).

Bei der zukünftigen Nutzung des Westfalenhüttengeländes wird der mögliche Stoffeintrag aus dem Grundstück in das Grundwasser voraussichtlich eher abnehmen, weil schadstoffhaltige Bodenmaterialien entweder in das Umlagerungsbauwerk verlagert und abgedichtet werden oder durch Überbauung und wasserundurchlässige Befestigung dem Wasserkreislauf entzogen werden.

Im Hinblick auf eine Verwendung des Grundwassers zur Einspeisung in gestaltete Wasserläufe des Grünen Rings (s. Rahmenplan) ist aufgrund der Belastung durch Cyanide und Sulfat eine uneingeschränkte Nutzung aus gutachterlicher Sicht mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht möglich. In den nachfolgenden Planungsschritten ist hier auch auf Grundlage einer aktuellen und erweiterten Grundwasseranalytik zu prüfen, ob eine konkrete Gefährdung besteht und ggf. Aufbereitungstechniken eingesetzt werden können. Zum derzeitigen Stand ist die Machbarkeit eines nur aus Grundwasser gespeisten Gewässers weder unter quantitativen noch unter qualitativen Gesichtspunkten darstellbar (vgl. BJÖRNSSEN BERATENDEN INGENIEURE, 2016).

### **6.5.3 Entwässerung**

Es wird davon ausgegangen, dass gemäß den rechtlichen Grundlagen sowie den kommunalen Entwässerungs- und Abfallsatzungen ein sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässer gewährleistet und eine ordnungsgemäße Entsorgung sichergestellt werden. Konzepte zur Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigung liegen vor.

Das Bebauungsplangebiet liegt im Einzugsbereich der Kläranlage Dortmund-Scharnhorst. Es ist vorgesehen, das im Plangebiet anfallende Schmutzwasser in den vorhandenen Mischwasserkanal in der Brackeler Straße einzuleiten. Das Entwässerungskonzept sieht zudem einen Anschluss der Straßen- und Grundstücksflächen westlich der Bahnüberführung (neue Hildabrücke) an die Mischwasserkanalisation in der Bornstraße vor.

Das anfallende Niederschlagswasser des Plangebietes wird, sofern es sich nicht um unverschmutztes Dachflächenwasser handelt, vorbehandelt, über lokal angeordnete Rückhaltungsanlagen gedrosselt und in die Körne eingeleitet.

Die Ableitung und Behandlung des Regenwassers der Hoesch- und Westfalenhüttenallee erfolgt durch (nach unten abgedichtete) offene Gräben mit Rigolen parallel zur Straße.

Gleichzeitig wird durch die kaskadenartige Anlage der Entwässerungsgräben und -mulden und die darunter befindlichen Rigolenkörper ein entsprechendes Rückhaltevolumen zur Verfügung gestellt, welches auch bei Starkregenereignissen für die notwendige Retention sorgt und den Überflutungsschutz gewährleistet. Die in den Rigolenkörpern befindlichen Sickerrohre transportieren das vorbehandelte Niederschlagswasser zu dem an der Kreuzung der Hoeschallee mit der Westfalenhüttenallee beginnenden Regenwasserkanal, der schließlich in die Körne einleitet. Unter Beachtung des zukünftigen Höhenniveaus werden lediglich Teilmengen des Niederschlagswassers der Westfalenhüttenallee in den Rüschebrinkgraben eingeleitet.

Das Oberflächenwasser des Umlagerungsbauwerks soll in einer abgedichteten Mulde nach Süden (durch die geplante Wohnbebauung, InN 226) bis zum Vorfluter geführt werden. Die genaue Abgrenzung und Lage der Retentionsanlagen wird im weiteren Planungsprozess bzw. Rahmen des "Detailsanierungsplans Umlagerungsbauwerk" konkretisiert (vgl. STADT DORTMUND, 2019).

Für die gewerbliche Entwicklungsfläche zwischen der Hoeschallee und dem Logistikpark Westfalenhütte existiert noch kein konkretes Entwässerungskonzept, Die Fläche soll um ca. 2 m aufgehört werden und im gedrosselten Trennsystem in die Körne entwässern (vgl. BJÖRNSEN BERATENDEN INGENIEURE, 2016).

Die an das Plangebiet angrenzenden Oberflächengewässer Körne und Rüschebrinkgraben könnten insbesondere im Rahmen der bauzeitlichen Bodeneingriffe durch die Einleitung belasteter Wässer beeinträchtigt werden. Entsprechende Vorkehrungen zur Einhaltung der relevanten Einleitekriterien für den Kanal oder die Vorfluter sind hier vorzusehen (s. Kap. 7.4).

#### **6.5.4 Überflutungsgefährdung bei außergewöhnlichen Starkregenereignissen**

Im Rahmen eines Überflutungsschutzkonzepts wurden für die gewerbliche Neuerschließung des Geländes der ehemaligen Westfalenhütte über die Bemessungs- und Nachweisführung nach DIN EN 752 und DWA-A 118 für Entwässerungssysteme hinaus die Auswirkungen "urbaner Sturzfluten" untersucht und rahmengebende Maßnahmen im Sinne eines Risikomanagements zur Überflutungsvorsorge für die weiteren Modulplanungen abgeleitet (vgl. BJÖRNSEN BERATENDEN INGENIEURE, 2017).

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans InN 219 ergeben sich nach Auswertung der Berechnungen zu 30- und 100-jährigen Starkregenereignissen zum derzeitigen Bearbeitungsstand keine relevanten Auswirkungen. Lediglich für die westliche Westfalenhüttenallee wurde ein überstauter Schacht bei einem 30-jährigen Regenereignis ermittelt (vgl. BJÖRNSEN BERATENDEN INGENIEURE, 2017).

### **6.6 Schutzgut Klima**

#### **6.6.1 Auswirkungen auf das Lokalklima und Bewertung der Anfälligkeit / Anpassung der Planung an die Folgen des Klimawandels**

Die Planung führt im Bereich des Gewerbegebietes GE1 zu einer kleinflächigen Inanspruchnahme von begrünter Brachflächen mit ausgleichender klimatischer Wirkung, die an den klimatischen Ausgleichsraum des Hoeschparks angrenzen. Da jedoch gleichzeitig umfangreiche Grünanlagen als Pufferflächen gesichert werden, ist keine Verschlechterung des Lokalklimas im Vorhabenraum zu erwarten. Der Hoeschpark als lokaler Ausgleichsraum mit Oasenfunktion erhält einen zusätzlichen Grünflächenpuffer, so dass sich die klimatischen Wohlfahrtswirkungen dieses Bereichs zukünftig geringfügig ausweiten können.

Zudem ist eine Begrünung durch Straßenbäume und extensive Dachbegrünungen innerhalb der Gewerbe- und Sondergebiete vorgesehen bzw. über Bebauungsplanfestsetzungen vorgeschrieben, so dass zusätzliche Entlastungswirkungen erreicht werden. Die Entwicklung lokaler Hitzebelastungen während der Sommermonate ist somit nicht zu befürchten. Auswirkungen auf Wohnquartiere im Umfeld sind daher sowie aufgrund der Entfernung ebenfalls nicht zu erwarten. Eine erhöhte Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist demzufolge nicht zu erwarten.

Positiv sind in diesem Zusammenhang die Festsetzungen von Dachbegrünungen auch im Hinblick auf die Energieeffizienz der Gebäude zu bewerten. Sie tragen zu einer Verminderung des Wärmedurchganges und somit zu einer zusätzlichen Wärmedämmung bei. Gleichsam ist aufgrund der puffernden Wirkung ein verringerter Energiebedarf zur Gebäudekühlung in den Sommermonaten anzunehmen.

Im Hinblick auf die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie enthält der Bebauungsplan keine weiteren Festsetzungen oder Regelungen. Die Einhaltung der relevanten Gebäude-Energiestandards wird jedoch vorausgesetzt und ist auf Ebene der Baugenehmigung zu prüfen.

Insgesamt ist festzustellen, dass durch die Festsetzung von rund 25,7 ha Grünflächen und weiteren 5,45 ha CEF-Maßnahmeflächen eine Sicherung klimatischer Ausgleichsräume im Bebauungsplan ermöglicht wird. Auch durch das Erhaltungsgebot für die bestehenden großkronigen Straßenbäumen an der Springorumstraße und der Hildastraße (in Teilen) sowie durch die Sicherung des straßenbegleitenden Gehölzstreifens an der Brackeler Straße als Grünfläche bleiben die ausgleichenden und emissionspuffernden Wirkungen dieser Bestände erhalten.

Die Grünflächendarstellungen orientieren sich an dem in der Planungshinweiskarte der Klimaanalyse skizzierten "Grünvernetzungskorridor". Die parallel zur Hoeschallee geführte Grünverbindung dient in diesem Kontext vor allem als Pufferraum zur vierspurigen Straße und den nördlich anschließenden Gewerbe- und Industriestandorten. Sie verbindet zudem den bestehenden klimatischen Entlastungsraum Hoeschpark mit der geplanten Parkanlage östlich der Bahnstrecke Dortmund-Münster, die in Zukunft die Funktion eines zusätzlichen klimatischen Ausgleichsraums für den "bioklimatischen Belastungsraum Borsigplatzviertel" übernehmen kann.

Gemäß den Angaben der synthetischen Klimafunktionskarte des RVR können Bahnanlagen aufgrund ihrer geringen Rauigkeit grundsätzlich eine hohe Bedeutung als Luftleitbahnen aufweisen und zur Be- und Entlüftung der Siedlungszone beitragen. Konkrete Angaben zu den Bahntrassen im Umfeld des Planungsraumes liegen nicht vor. Durch die Grünflächenfestsetzungen parallel zur Bahnlinie Dortmund-Münster wird jedoch eine planerische Absicherung möglicher Luftleitbahnen entlang dieser Achse sichergestellt. Die Hoeschallee quert die Bahntrasse im Bereich des bestehenden Brückenkopfes an der Hildastraße. Da die Straße hier in offener Brückenbauweise auf das höhere Niveau der Hildastraße geführt wird, verbleibt ein ausreichend breit dimensionierter Durchlass (ca. 70 m gemäß Bebauungsplandarstellung), so dass es zu keiner Barrierewirkung für bodennahe Luftbewegungen entlang der Schienentrasse kommt.

Positiv im Sinne des Klimaschutzes ist die Trassensicherung für die Verlängerung der Stadtbahnlinie 44 und der damit verbundene Ausbau des ÖPNV Netzes zu werten. Im Falle der Umsetzung der Stadtbahnlinienerweiterung sind Verringerungen von Treibhausgasemissionen sowie von Luftschadstoffen durch die absehbare Verringerung des Anteils des Individualverkehrs zu erwarten. Die vor dem Hintergrund der Klimaschutzklausel (§ 1a Abs. 5 BauGB) gewünschte Entwicklung kompakter Siedlungsstrukturen zur Vermeidung von Ver-

kehren und unnötigen CO<sub>2</sub>-Emissionen wird durch die Revitalisierung der innerstädtischen Brachfläche sichergestellt.

### 6.6.2 Entwicklung der Luftschadstoffbelastung

Die Realisierung der Hoeschallee als erster Abschnitt der so genannten Nordspange wird zu einer Veränderung der Feinstaub- und Stickstoffdioxidbelastungen im erweiterten Vorhabenraum führen.

Zur Abschätzung der lufthygienischen Belastungssituation im Umfeld der Planung wurde das Ingenieurbüro simuPLAN beauftragt, die Immissionen durch Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) und Feinstaub (PM<sub>10</sub> und PM<sub>2,5</sub>) mit Hilfe von Simulationsrechnungen zu bestimmen und anhand der Grenzwerte der 39. BImSchV zu bewerten. Grundlage bilden folgende Berechnungsvarianten:

- Analysefall - AO: Derzeitige Verkehrsführung und Bebauungssituation; Emissionsfaktoren für das Jahr 2017
- Prognose-Nullfall - PO: umfasst das Prognosestraßennetz 2025 allerdings ohne die Hoeschallee, die Westfalenhüttenallee, die Nordspange im Bereich "Am Waldfried" und die verlegte Feineisenstraße, jedoch mit verlegter Rüschebrinkstraße (InN 222), Anbindung Logistikpark an Brackeler Straße, Wendeanlage in Brackeler Straße; Emissionsfaktoren für das Jahr 2020
- Prognose-Planfall - P1 "InN 219": Wie PO, jedoch zusätzlich mit der Hoeschallee, der Westfalenhüttenallee, der Verknüpfung von beiden in einem plangleichen, signalisierten Knoten; Berücksichtigung der LKW-Sperrung auf der Oesterholzstraße (Westfalenhüttenallee bis zum neuen Knoten)
- Prognose-Planfall - P2 "InN 218 - Am Waldfried": Wie P1, jedoch zusätzlich Verlängerung der Nordspange von Bornstraße bis Burgholzstraße
- Prognose-Planfall - P2025: Vollständiges Prognosestraßennetz 2025, d. h. inkl. verlängerter Feineisenstraße und vollständiger Nordspange; Zusätzlich zum P2 ist hier die Verkehrserzeugung durch weitere Nutzungen insbesondere durch das Möbelhaus an der Hildastraße enthalten. Diese Variante wurde nur für das Rechengebiet RG 3 untersucht

Die durchgeführten Rechnungen und die Auswertung der vorliegenden Eingangsdaten für drei relevante Rechengebiete (RG 1-3) mit empfindlichen Nutzungen im Umfeld (vgl. Abb. 34) ergeben Folgendes:

Im Hinblick auf die Belastung mit PM<sub>2,5</sub> liegen die berechneten Jahresmittelwerte in allen beurteilungsrelevanten Bereichen des Plangebiets (RG1, RG2 und RG3) deutlich unter dem Grenzwert von 25 µg/m<sup>3</sup>.

Ebenfalls als unkritisch sind die berechneten PM<sub>10</sub>-Jahresmittelwerte in den Rechengebieten RG1 und RG3 einzustufen. Innerhalb des RG 3 führt der mit den Planfällen P1 und P2 verbundene Straßennetzumbau insbesondere im kritischen Abschnitt der Brackeler Straße zu einer deutlichen Minderung der PM<sub>10</sub>-Immissionen und bewirkt einen Rückgang der Tage mit Mittelwerten größer 50 µg/m<sup>3</sup> auf 23 Tage (Planfall P1) bzw. 22 Tage (Planfall P2). Somit ist für die Planfälle eine Einhaltung der PM<sub>10</sub>-Grenzwerte auch für das RG2 sichergestellt.



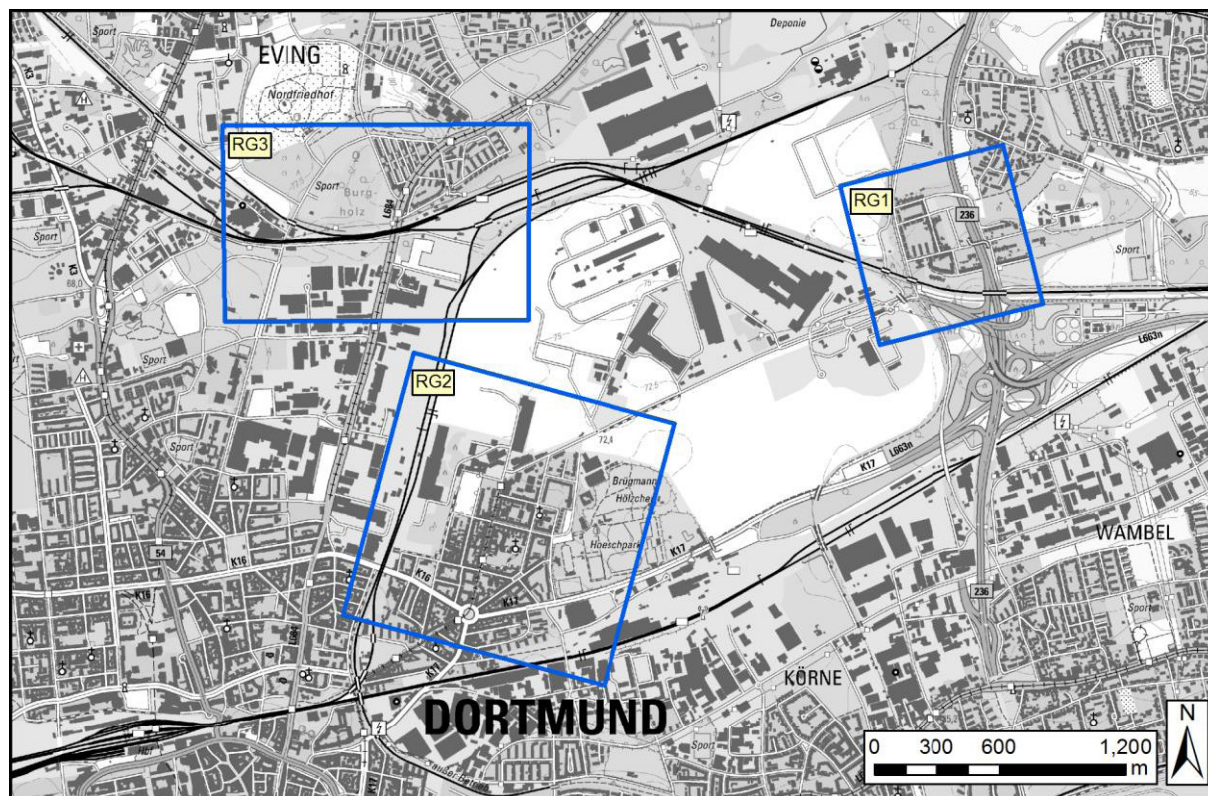


Abb. 34: Rechengebiete für die Ausbreitungsberechnung der Luftschadstoffe (SIMUPLAN, 2017)

"Beim Prognosenullfall kommt es durch emissionsseitige Verbesserungen in der Fahrzeugflotte insgesamt zu einer Minderung der  $\text{NO}_2$ -Immissionen. Hierdurch reduzieren sich die Bereiche mit Grenzwertüberschreitungen. In den besonders stark belasteten Straßenabschnitten der Borsigstraße und der Brackeler Straße bewirken die Verkehrsentlastungen bei den Planfällen 1 und 2 im Vergleich zum Prognosenullfall eine deutliche Absenkung der  $\text{NO}_2$ -Immissionen, so dass sich Grenzwertüberschreitungen auf die nordseitige Randbebauung der Brackeler Straße beschränken.

In RG1 und RG3 liegen die berechneten  $\text{NO}_2$ -Jahresmittelwerte bei allen untersuchten Szenarien deutlich unter dem Grenzwert. Beim Prognosenullfall werden sich aufgrund der zurückgehenden Emissionsraten die  $\text{NO}_2$ -Immissionen gegenüber dem Analysefall mindern. Im RG1 wird sich die lufthygienische Belastung im Bereich der Wohnbebauung an der Rüschebrinkstraße durch die Verlegung der Straße deutlich verringern. Im RG3 treten im Analysefall die höchsten  $\text{NO}_2$ -Immissionen an der Wohnbebauung der Derner Straße auf. Das maximale  $\text{NO}_2$ -Jahresmittel beträgt hier  $37,8 \mu\text{g}/\text{m}^3$ . Im Planfall 1 wird es im RG3 gegenüber dem Prognosenullfall durch die ostseitige Anbindung der Nordspange auf der Bornstraße und der Osterfeldstraße zu einer Verkehrszunahme und hiermit einhergehend zu einer Zunahme der  $\text{NO}_2$ -Immissionen kommen. Nördlich der Abzweigung der Osterfeldstraße werden sich hingegen an der Randbebauung der Derner Straße die  $\text{NO}_2$ -Immissionen aufgrund der hier prognostizierten Verkehrsentlastung mindern. Für den Planfall 2 ergeben sich gegenüber dem Planfall 1 nur geringe Veränderungen der  $\text{NO}_2$ -Immissionen. Lediglich am Aufpunkt R3-P7 an der Osterfeldstraße kommt es aufgrund der deutlichen Verkehrsreduktion zu einer signifikanten Immissionsminderung. Entlang der Verlängerung der Nordspange zwischen der Bornstraße und der Burgholzstraße werden die sich nördlich angrenzenden Kleingartenanlagen durch die geplante Lärmschutzwand wirksam vor hohen  $\text{NO}_2$ -Immissionen geschützt. Hier liegen die prognostizierten  $\text{NO}_2$ -Immissionen mit 29 bis  $32 \mu\text{g}/\text{m}^3$  nur unwesentlich über der Hintergrundbelastung. Im Planfall 2025 kommt es aufgrund der insgesamt höheren Ver-

kehrbelastung gegenüber dem Planfall 2 zu einer Zunahme der  $\text{NO}_2$ -Immissionen. Die für den Planfall 2025 ermittelten  $\text{NO}_2$ -Immissionen liegen aber größtenteils unter den  $\text{NO}_2$ -Immissionswerten des Analysefalls. Dies gilt insbesondere für die Wohnsiedlungen an der Derner Straße und der Osterfeldstraße.

Insgesamt führt der Straßennetzumbau zur Erschließung des Plangebiets "Westfalenhütte" zu einer deutlichen Verbesserung der lufthygienischen Belastungssituation. Dies gilt insbesondere für die Wohnquartiere in der Umgebung des Borsigplatzes. Das geplante Verkehrskonzept trägt somit maßgeblich dazu bei, dass auch im besonders hoch belasteten Bereich der Brackeler Straße in absehbarer Zeit der Grenzwert für den  $\text{NO}_2$ -Jahresmittelwert von  $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$  eingehalten wird" (SIMUPLAN, 2017). Lediglich für die Oesterholzstraße werden aufgrund verkehrlicher Mehrbelastungen die  $\text{NO}_2$ -Immissionen zunehmen. Diese Zunahme ist aber aufgrund des insgesamt relativ niedrigen Niveaus jedoch als unkritisch einzuschätzen (vgl. SIMUPLAN, 2017).

Eine ausführliche Beschreibung der für die Rechengebiete ermittelten Prognosen ist der Begründung bzw. dem Fachgutachten zu den Luftschadstoffimmissionen zu entnehmen.

## **6.7 Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit**

### **6.7.1 Bewertung zu Lärmeinwirkungen**

Auf die Nutzungen im Plangebiet (Sonder- und Gewerbegebiete sowie öffentliche Grünflächen - Parkanlagen) wirkt Verkehrslärm durch die umliegende Bornstraße, Oesterholzstraße und Brackeler Straße sowie die geplante Hoeschallee und die geplante Westfalenhüttenallee ein. Des Weiteren wirkt auch Schienenverkehr auf das Plangebiet ein. Zur Beurteilung der künftigen Situation wurden die Orientierungswerte der DIN 18005 sowie die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für die jeweilige Gebietsnutzung herangezogen.

Die bisher durchgeführten schalltechnischen Berechnungen haben gemäß den Angaben der Begründung zum Bebauungsplan (vgl. STADT DORTMUND, 2019) sowie unter Beachtung der schalltechnischen Untersuchung (HEINE + JUD, 2017) zu folgenden Ergebnissen geführt:

Durch die neu zu bauenden Straßen Westfalenhüttenallee und Hoeschallee sowie die Mehrbelastung auf den bestehenden Straßen Springorumstraße (westlicher Teil, heute nicht öffentliche Werksstraße) und Oesterholzstraße werden die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV im Untersuchungsraum sowohl an der Bebauung, als auch den Außenwohnbereichen überschritten, so dass Lärmschutzmaßnahmen erforderlich werden.

Die Öffnung der westlichen Springorumstraße wirkt sich auch auf die zum Borsigplatz führende Oesterholzstraße aus. Diese stellt sich heute als Sackgasse dar. Die tägliche Verkehrsmenge steigt bei Anbindung an die Springorumstraße von 2.900 auf rund 5.900 Kfz/24h im Planfall P2. Bei freier Schallausbreitung ergeben sich Überschreitungen des Immissionsgrenzwertes der 16. BImSchV für allgemeine Wohngebiete von bis zu 4 dB(A) tags und 7 dB(A) nachts. Aufgrund der weitestgehend geschlossenen Bebauung entlang der Oesterholzstraße gibt es an jedem Gebäude jedoch auch eine ruhige lärmabgewandte Seite.

Entlang der Oesterholzstraße ist aufgrund der städtebaulichen Situation (Erschließung der Grundstücke, Gebäude liegen nur durch den Gehweg getrennt unmittelbar an der Straße) die Errichtung einer Lärmschutzwand nicht möglich. Hier sind somit passive Maßnahmen vorzusehen. Zur Abminderung der negativen Effekte sind weiterhin ein Lkw-Fahrverbot und die Steuerung des Zuflusses mittels der Signalanlage an der Hauptkreuzung vorgesehen.

Es wurde errechnet, dass für insgesamt 75 Gebäude ein Anspruch auf Gewährung passiven Lärmschutzes besteht. Neben dem Straßenzug der Oesterholzstraße sind je ein Gebäude an der Kirchderner Straße, der Wambeler Straße sowie der Robertstraße betroffen.

Die Beurteilungspegel, hervorgerufen durch den zukünftigen Straßen- und Schienenverkehr, betragen in den Prognosefällen P1 und P2 im Gewerbegebiet GE 1 östlich der Hoeschallee bis 65 dB(A) tags und bis 60 dB(A) nachts. Im Gewerbegebiet GE 2 an der Hildastraße werden bis 72 dB(A) tags und 67 dB(A) nachts erreicht. Die Orientierungswerte der DIN 18005 werden im Gewerbegebiet GE 1 tags und nachts u.a. aufgrund der Abstände zur Straße und des puffernden Pflanzstreifens eingehalten. Im Gewerbegebiet GE 2 werden diese tags bis 7 dB(A) und nachts bis 2 dB(A) überschritten. Maßgeblich sind hier die Schienenstrecke 2100 und die zukünftige Hoeschallee. Im Vergleich zum Prognose-Nullfall P0 (ohne Bau der Westfalenhüttenallee und der Hoeschallee) erhöhen sich die Beurteilungspegel bis 14 dB(A) tags und bis 10 dB(A) nachts. Der erforderliche Schallschutz soll hier aufgrund der bestehenden städtebaulichen Situation über passive Maßnahmen sichergestellt werden (vgl. textliche Festsetzung Nr. 13 im Bebauungsplan).

Im Bereich des Sondergebietes werden die Orientierungswerte der DIN 18005 unter Berücksichtigung der geplanten Lärmschutzmaßnahmen parallel zur Hoeschallee zur Beruhigung des Hoeschparks eingehalten.

Im Hoeschpark kommt es gegenüber dem Prognose-Nullfall zu einer Erhöhung der Pegelwerte von bis zu 9 dB(A) tags und damit zu einer deutlichen Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005. Um die Aufenthaltsqualität in diesem Bereich zu sichern, ist entlang der südlichen Hoeschallee zum Schutz des Hoeschparks eine ca. 630 m lange und 4,0 m über der Straßengradiente liegende Lärmschutzanlage erforderlich. Um diese in das Landschaftsbild zu integrieren, wird der Schüttung eines Dammes gegenüber dem Bau einer Lärmschutzwand der Vorzug gegeben. Zur Anbindung des geplanten Fuß- und Radwegs muss der Wall gegenüber der Zufahrt zum Gewerbegebiet unterbrochen werden, wodurch der Park den Verkehrslärmemissionen des Straßenverkehrs ausgesetzt wird. Es soll daher ein Lärmschutzwall mit Durchgang und überlappendem Lärmschutz umgesetzt werden. Mit dem Bau dieser Lärmschutzmaßnahme wird im Hoeschpark der Orientierungswert der DIN 18005 von 55 dB(A) tags eingehalten.

Einen weiteren schützenswerten Bereich stellt der Quartierspark nördlich des geplanten Wohngebiets dar, da hier eine Aufenthaltsqualität für die Bewohner angrenzender Wohnviertel geschaffen werden soll. In diesem Bereich sind es vor allem die Schienenverkehrsemissionen, die auf die Öffentliche Grünfläche einwirken. In den Parkgebieten (Berechnungshöhe 2 m über Gelände) betragen die Beurteilungspegel im Planfall P1/P2 bis zu 65 dB(A) tags. Der Orientierungswert für allgemeine Wohngebiete bzw. Parkanlagen von 55 dB(A) tags wird um bis zu 10 dB(A) überschritten.

Um im gesamten Bereich des Quartiersparks einen Vollschutz (Einhaltung des Orientierungswerts für Parkanlagen von 55 dB(A) tags) zu erreichen, wäre eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von bis zu 7 m bzw. ein Lärmschutzwall mit einer Höhe von bis zu 8 m über Schienenoberkante (SOK) der Strecke 2100 erforderlich. Für den Bereich Quartierspark wurde darüber hinaus überprüft, welche Wirkung ein Wall mit verminderten Ausmaßen (Begrenzung auf den Bebauungsplanbereich; Gesamtlänge 305 m; Höhe 4,0 bis 5,5 m über Schienenoberkante der Strecke 2100) aufweist. Da das Gelände nach Norden hin (in Richtung des Umlagerungsbauwerks) ansteigt, läuft der Wall mit einer Endhöhe von 5,5 m über SOK im Umlagerungsbauwerk aus. Mit dem beschriebenen Wall bleibt am Immissionsort Quartierspark eine Überschreitung des Orientierungswerts von rund 1 dB(A) bestehen. Verbleibende Überschreitungen im weiter südlich gelegenen Parkbereich entfallen, wenn der

Wall im Zuge der Umsetzung des im B-Plan InN 226 geplanten südlich angrenzenden allgemeinen Wohngebietes nach Süden hin verlängert wird. Die verbleibende geringfügige Überschreitung von 1 dB(A) wird als tolerierbar angesehen, da die Nutzung des Parks noch nicht abschließend festgelegt ist und dementsprechend auch ggf. vorgesehene lärmverursachende und/oder lärmtoleranteren Nutzungen in den Bereichen angesiedelt werden können, wo höhere Pegel seitens des Lärms durch den Schienenverkehr zu erwarten sind

Es ist vorgesehen, das Umlagerungsbauwerk mit dem Lärmschutzwall entsprechend so zu verbinden, dass ein lückenloser Lärmschutz entsteht. Auch im Süden ist darauf zu achten, dass ein für das dort geplante Wohngebiet ggf. erforderlicher Schallschutz lückenlos angebunden werden kann.

Die weiteren öffentlichen Grünflächen sind Durchgangsräume, für die keine eigenen Lärmschutzmaßnahmen gefordert werden.

#### 6.7.1.1 Verkehrslärmverlagerungen

Durch den Neubau der Westfalenhüttenallee und der Hoeschallee kommt es großräumig zu Veränderungen der Verkehrsströme und damit auch zur Abnahme bzw. Zunahme der Verkehrslärmimmissionen auf umliegenden Straßen. *"Durch den Bau der Westfalenhüttenallee und der Hoeschallee verringern sich die Beurteilungspegel an den untersuchten Immissionsorten im größeren Umfeld um bis zu 2,4 dB(A). An weiteren Abschnitten kommt es durch eine Erhöhung der Verkehrszahlen zu einer Erhöhung der Beurteilungspegel um bis zu 1,9 dB(A)"* (HEINE + JUD, 2017).

Besonders im Bereich der nördlichen Bornstraße, im Abschnitt zwischen Eisenstraße und Hildastraße, nimmt der Verkehr um ca. 17% zu, so dass die bereits im Prognosenullfall P0 überschrittenen Schwellenwerte der Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts weiter erhöht werden. Ähnliches gilt für sechs Gebäude im Bereich der Dammstraße. Im Bereich der Friedrich-Hölscher-Straße ist ebenfalls mit einer geringfügigen Lärmssteigerung zu rechnen. Hierdurch ändert sich die bestehende Lärmsituation, die auch durch die westlich verlaufende B 236 geprägt wird, nicht grundsätzlich, so dass diese Zunahme noch als zumutbar betrachtet werden kann. Die Stadt Dortmund bietet Betroffenen Eigentümern im Rahmen des städtischen Förderprogrammes zum passiven Schallschutz eine Kostenbeteiligung bei der Umsetzung von passiven Maßnahmen an.

Die Umlenkung der Verkehrsnachfrage von der Brackeler Straße auf die Hoeschallee bewirkt auf der anderen Seite Entlastungen innerhalb des dicht besiedelten Borsigplatzquartiers. Im Straßenzug der Brackeler Straße / Borsigplatz / Borsigstraße liegen die Entlastungen zwischen 32% und 45% je nach Abschnitt und sind somit auch deutlich spürbar. Die Lärmpegel verringern sich entsprechend bis zu 2,4 dB(A) tags und 2,2 dB(A) nachts gegenüber dem Prognosenullfall. Auch die Wohnbereiche an der Derner Straße, der Bereich Kirchderne - Im Karrenberg sowie Teile der Osterfeldstraße werden im Planfall P2 (Fortführung Nordspange "Am Waldfried") entlastet.

Insgesamt ergibt sich somit ein heterogenes Bild, wobei Entlastungswirkungen sich auf dicht bebaute Wohnquartiere konzentrieren und Verkehrszunahmen vorwiegend in gewerblich geprägten Bereichen (Bornstraße, Dammstraße) zu erwarten sind. Insofern kann das planerische Ziel der Entlastung z.T. hoch verdichteter Wohnquartiere erreicht werden. Im Bereich der Oesterholzstraße nehmen die Belastungen im Gegenzug allerdings zu. Hier werden passive Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen des Neubaus der Straße nach der 16. BImSchV erforderlich. Es zeigt sich, dass insgesamt die Lärmsituation im Umfeld des Plangebietes verbessert werden kann. Lärmpegel an Straßen mit vielen Anwohnern können gesenkt und

die Verkehre in Bereiche mit wenigen Betroffenen verlagert werden. In einigen Abschnitten ergeben sich zwar auch Erhöhungen, die aber durch Maßnahmen kompensiert werden können oder sich noch in einem Bereich bewegen, der als noch zumutbar angesehen werden kann.

Eine ausführliche Beschreibung der Verlagerungseffekte in Abhängigkeit der Prognose-szenarien wird in der Begründung sowie im schalltechnischen Gutachten dargelegt.

#### 6.7.1.2 Gewerbelärm

Das Plankonzept sieht vor, dass mit Blick auf die nächstgelegenen schutzbedürftigen Gebiete auf der Gewerbegebietsfläche (GE 1) sowie für den bestehenden Gewerbebereich südlich der Hildastraße (GE 2) lediglich nicht wesentlich belästigende Gewerbebetriebe angesiedelt werden sollen, um die bestehende Vorbelastung durch die vorhandenen Betriebe nicht weiter zu erhöhen. Eine ausnahmsweise zulässige Wohnnutzung wird in beiden Bereichen ausgeschlossen.

Um einen ausreichenden Immissionsschutz zu der nächstgelegenen Wohnnutzung (beim GE 1 an der Derner Straße 1-3; beim GE 2 an der Kirchderner Straße 78) zu gewährleisten, erfolgt eine Gliederung der Gewerbegebiete auf der Grundlage der Abstandsliste 2007 zum Abstandserlass NRW (vgl. Begründung). Danach sind in den Gewerbegebieten nur nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe nach § 8 Abs. 1 BauNVO zulässig. Nicht zulässig sind die im Abstandserlass NRW unter den lfd. Nrn. 1-221 (Abstandsklasse I-VII) aufgeführten Anlagen sowie Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad. Demnach ist davon auszugehen, dass bei Einhaltung oder Überschreitung der angegebenen Abstände Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen durch Luftverunreinigungen oder Geräusche beim bestimmungsgemäßen Betrieb der entsprechenden Anlage in den umliegenden Wohngebieten nicht entstehen, wenn die Anlage dem Stand der Technik entspricht.

Durch die anzusiedelnden Betriebe sollte im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm nachgewiesen werden (HEINE + JUD, 2017).

### 6.7.2 Umgang mit Betriebsbereichen nach § 3 Absatz 5a des BImSchG

Nach der so genannten Seveso-III-Richtlinie i.V.m. § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen (Störfällen) hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.

Vor dem Hintergrund der Planungen im Umfeld von Anlagen, die der Störfall-Verordnung unterliegen, ergeben sich gemäß den Darstellungen des TÜV Nord keine problematischen Gemengelagen. Es werden jedoch Hinweise für die Bebauungsplanebene formuliert:

*"Die Planungen der Stadt Dortmund liegen nur in einzelnen kleinen Teilflächen innerhalb des vorsorglich empfohlenen Abstands aufgrund der Handhabung brennbarer Flüssigkeiten in den Produktionsgebäuden [s. Abb. 30]:*

- *im Süden eine sehr kleine Teilfläche der geplanten Straße "Westfalenhüttenallee",*
- *im Norden eine kleinere Teilfläche in einer noch nicht abschließend beplanten Fläche [außerhalb des Planungsraumes].*

*Nach Ansicht der Sachverständigen kann diese jeweils sehr kleinflächige Überschneidung des empfohlenen Abstands mit den Planungen der Stadt Dortmund im Rahmen der Abwägung vernachlässigt werden, da der Abstand von 50 Metern in diesen Bereichen eine über die direkten Anforderungen aus dem Leitfaden KAS18 hinausgehende vorsorgliche Empfehlung darstellt, so dass kleinflächige Überschneidungen toleriert werden können. Nach Ansicht der Sachverständigen sollte jedoch in beiden Fällen im Rahmen der Detailplanung durch die Stadt Dortmund berücksichtigt werden, dass der Aufenthalt von Personen im Freien hier möglichst vermieden wird (z. B. keine Haltestelle für öffentliche Verkehrsmittel oder Parkstreifen in diesem Bereich, Führung von Rad- und Fußwegen möglichst auf der abgewandten Seite der Straße)." (TÜV NORD, 2015)*

Eine Erweiterung der Produktionsanlagen dahingehend, dass neue sicherheitsrelevante Anlagenteile entstehen, ist nicht geplant, so dass sich in dieser Hinsicht keine zusätzlichen Schutzanforderungen ableiten lassen.

Eine erhöhte Anfälligkeit gegenüber schweren Unfällen oder Katastrophen ist bei Beachtung der Vorgaben des Fachgutachtens des TÜV (TÜV NORD, 2015) für den Planungsraum nicht zu erwarten.

### **6.7.3 Gefährdungspotenzial durch Bodenbelastungen**

In der Bauphase, in welcher die schützende Vegetation entfernt oder versiegelte Bereiche entsiegelt werden und mit verunreinigten Bodenmaterialien umgegangen (ausgehoben, gebrochen, be- und entladen, transportiert) wird, können die mit den Baumaßnahmen Beschäftigten und die unmittelbare Nachbarschaft durch Direktkontakt oder durch Inhalation von Stäuben oder Dämpfen Beeinträchtigungen ausgesetzt sein.

In den zukünftig frei zugänglichen Grünflächen des Plangebietes ist zudem ein Direktkontakt mit belasteten Böden möglich. Geringe Gefahren gehen zudem von möglichen Bodenluftausgasungen im Bereich der Gewerbefläche östlich der Hoeschallee aus.

Im Hinblick auf die derzeit durch erhebliche Bodenbelastungen mögliche Gesundheitsgefährdung im Plangebiet wird daher eine Unterbindung der auf den Menschen einwirkenden Wirkungspfade erforderlich (vgl. Kap. 6.4.1). Neben den im Allgemeinen Sanierungsplan beschriebenen Umlagerungen und Abdeckungen sowie ggf. erforderlichen Bodenluftdrainagen im Gewerbegebiet sind bauzeitliche Schutzmaßnahmen zu beachten (vgl. Kap. 7.3).

### **6.7.4 Auswirkungen auf die Wohn- und Wohnumfeldqualität**

Durch die planerische Neuordnung des Westfalenhüttenareals ergibt sich die Möglichkeit, innenstadtnahe Freiräume erstmals für die Erholungsvorsorge und eine angemessene städtebauliche Entwicklung nutzbar zu machen.

Durch die umfangreichen Grünflächenfestsetzungen des Bebauungsplanes InN 219 wird eine Verbesserung der Versorgung mit wohnortnahen Freiraumangeboten ermöglicht. So ist südlich des Umlagerungsbauwerkes eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Parkanlage" geplant. Hier soll ein attraktiver Quartierspark mit freizeitorientierten Angeboten für die Bewohner der Nordstadt und des weiter südlich vorgesehenen neuen Wohngebietes (B-Plan InN 226 - westlich Stahlwerkstraße) entstehen (vgl. STADT DORTMUND, 2019).

Es werden somit neue wohnortnahe Grünflächenangebote im Umfeld der schlecht versorgten innerstädtischen Wohnquartiere geschaffen, die zu einer Aufwertung der Wohnumfeldqualität dieser Bereiche beitragen können.

Weiterhin wird eine übergeordnete Anbindung an Grünzüge und Freiraumtrassen ermöglicht (z.B. bahnparallele Grünachse entlang der Bahnstrecke Dortmund-Münster). Die Anbindung an die westlich gelegenen Grünstrukturen in Eving (Burgholz, Fredenbaumpark) bleibt allerdings durch die Barrierewirkung bestehender Infrastrukturen (Bahnlinie, Bornstraße) die Wegführung entlang der Hoeschallee in ihrer Qualität eingeschränkt.

Bezogen auf die Lärmbelastung und die damit verbundene Lebensqualität in den südlich angrenzenden Wohnquartieren entlang der Brackeler Straße ist durch die Entlastungswirkung der Hoeschallee mit einer deutlichen Verbesserung zu rechnen. Die Verkehrsaufkommen auf der Oesterholzstraße erhöhen sich jedoch durch die Anbindung an die Hoeschallee voraussichtlich von 2.900 auf rund 5.900 Kfz/24h (vgl. STADT DORTMUND, 2019). Für die Anlieger ergeben sich demnach höhere verkehrsbedingte Lärmbelastungen, so dass passiver Lärmschutz zu gewähren ist. Eine Grenzwertüberschreitung für Stickstoffdioxid oder Feinstaub ist jedoch in keiner Planungsvariante zu prognostizieren (vgl. SIMUPLAN, 2017).

Zusammenfassend ist aufgrund der Verbesserung der Grünversorgung und der entlastenden Wirkung der Hoeschallee allgemein mit einer Verbesserung der Wohn- und Wohnumfeldqualität in den angrenzenden Wohngebieten um den Borsigplatz zu rechnen. Allerdings sind für den nördlichen Abschnitt der Oesterholzstraße ab dem Borsigplatz aufgrund der errechneten Zunahme des Verkehrslärms gegenläufige Tendenzen zu erwarten. Hier sind Lärmschutzmaßnahmen notwendig, um die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV einzuhalten.

## 6.8 Schutzgut Landschafts- bzw. Stadtbild und Erholung

Nachdem sich das Landschafts- bzw. Stadtbild im Betrachtungsraum in den letzten Jahrzehnten ausgehend von einer "Montanindustriellandschaft" (vgl. Abb. 35) sukzessive in Richtung industrielle Folgelandschaft mit großen offenen Brachflächen entwickelt hat, steht mit Umsetzung der Entwicklungsabsichten der nächste Transformationsschritt bevor. Einhergehend ist wiederum eine durchgreifende Änderung des Landschafts- bzw. Stadtbilds.



Abb. 35: Westfalenhütte - Luftbild 1973 (Quelle Bezirksregierung Düsseldorf)

Zudem wird durch die Öffnung des ehemaligen Werksgeländes der innenstadtnahe Bereich erstmals für die Öffentlichkeit wahrnehmbar und nutzbar. Folglich wird eine "Aneignung" und Erlebbarkeit des bislang unzugänglichen und weitgehend unbekanntes Stadtraums für die Bevölkerung möglich.

Die Trasse der Hoeschallee wird zur Ausbildung einer räumlichen Grenzlinie im Stadtgefüge und Landschaftsbild führen, so dass eine Trennung zwischen gewerblich/industriellen Bereichen im Osten des ehemaligen Westfalenhüttenareals (industrielles Kerndreieck, Logistikpark) und den Grünflächen, Wohngebieten und den nicht produzierenden Anlagen um das Hoesch-Museum erreicht wird. Die Raumzäsur wird durch die Führung in Dammlage sowie die Begleitung durch einen 4 m hohen und ca. 630 m langen begrünten Lärmschutzwall südlich der Kreuzung mit der Westfalenhüttenallee optisch verstärkt. Eine vergleichbare Wirkung hat das Umlagerungsbauwerk mit dem anschließenden Lärmschutzwall im Westen des Planungsraumes, wobei die parallel geführte Bahntrasse bereits heute eine räumliche Zäsur darstellt. Durch die Herausbildung neuer Raumeinheiten wird das Westfalenhüttengebiet neu gegliedert und schutzbedürftige Bereiche im erweiterten Borsigplatzquartier abgeschirmt.

Das geplante Gewerbegebiet 1 östlich der Hoeschallee wird mit Gebäudehöhen von bis zu 16 m über der geplanten Geländeoberkante sich optisch an den weiter östlich anschließenden Logistikpark anschließen, wobei eine kleinteiligere Gliederung zu erwarten ist.

Festsetzungen zur Anlage von Straßenbäumen, zu Stellplatz- und Dachbegrünungen tragen darüber hinaus dazu bei, die Gewerbe- und Sondergebiete sowie die neuen Verkehrswege in das Stadtbild einzubinden und mit Grünstrukturen anzureichern.

Eine Durchgängigkeit des Raumes wird durch die Anlage neuer Fuß- und Radwege erstmals ermöglicht. Positiv zu beurteilen ist in diesem Kontext die neu geschaffene Nord-Süd Achse, die ohne Verkehrswegequerungen parallel zur Bahnlinie Dortmund-Münster an die neu gestaltete Grünachse im Norden (ehemalige Sinteranlage, s. Bebauungsplan InN 222) anschließt. Im Vergleich hierzu ist die Ost-West Wegeverbindung parallel zur Hoeschallee durch zahlreiche Straßenquerungen gekennzeichnet. Auch die Anbindung an die weiter westlich anschließenden Erholungsräume (Burgholz, Fredenbaumpark) bleibt u.a. aufgrund der bestehenden Stadtstrukturen und Zäsuren (Bornstraße, Bahnlinie Dortmund-Münster) in ihrer Funktion eingeschränkt. Allerdings wird die erforderliche Werksverbindungsstraße nördlich der Westfalenhüttenallee in Troglage unter der Hoeschallee durchgeführt und mit einer ca. 8,50 m breiten Landschaftsbrücke überspannt, so dass eine Reduzierung der Barrierewirkungen in diesem Abschnitt erreicht wird.

Zusätzlich soll im nördlich der Brackeler Straße verlaufenden Teilstück des Grünen Rings ebenfalls ein Weg entstehen, der mit dem von Süden kommenden Gartenstadtradbahnweg, verknüpft wird. Die Maßnahme folgt dem Ziel der Rahmenplanung einen Grünen Ring um das gesamte Gelände der Westfalenhütte zu schaffen.

Markante und raumprägende Gehölzreihen an der Springorumstraße und der Hildastraße bleiben weitgehend erhalten. Es werden jedoch sieben alte und raumprägende Platanen an der östlichen Hildastraße in Anspruch genommen, so dass die raumprägende Wirkung dieser alten und markanten Baumreihe beeinträchtigt wird. Auch nördlich der Straße werden ältere Eschen und Ahorne beansprucht (vgl. Tab. 4). Das Entfallen der Pyramidenpappelreihe westlich der zukünftigen Kreuzung Hoeschallee/Westfalenhüttenallee führt hingegen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Stadtbildes. Der Baumreihe fehlt infolge der bereits erfolgten Räumung des Geländes und des Umfelds ein räumlicher Kontext. Der Hoeschpark wird durch einen schmalen Grünflächenpuffer erweitert und durch einen zu begrünenden Lärmschutzwall vor Beeinträchtigungen als grüner Ruhe- und Erholungsraum geschützt.



Zur Anbindung an den Fuß- und Radweg der Hoeschallee muss der Wall jedoch gegenüber der Zufahrt zum Gewerbegebiet unterbrochen werden. Im Bereich des Durchgangs wird der Lärmschutzwall daher überlappend umgesetzt werden, um die Ausbreitung des Straßenlärms in diesem Durchlassbereich zu unterbinden.

Durch den Rückbau des 2,5 ha großen ehemaligen Reststoffsammellagers östlich der Bahnstrecke Dortmund-Münster geht ein letztes Element der ehemals umfangreichen Werksanlagen verloren. Aufgrund des Zustands und der fehlenden Anbindung an die umliegenden Raumstrukturen, trägt der Rückbau des heute überdimensioniert wirkenden Gebäudes zu einer Harmonisierung des Stadtbildes bei. Die in diesem Bereich vorgesehenen Grünflächen, Parkanlagen und das in die Landschaftsgestaltung zu integrierende Umlagerungsbauwerk führen hier zu einer starken Umgestaltung des Stadtbildes. Durch die geplante qualitätsvolle Gestaltung des Bereichs (vgl. Rahmenplanung, Abb. 10) ist eine Aufwertung des Landschafts- und Stadtbildes sowie eine Verbesserung der Erholungsfunktion zu erwarten. So soll das bis etwa 12 m über Geländeneiveau aufragende Umlagerungsbauwerk als positiver Aktivitätsraum gestaltet werden. Vorgesehen ist zudem den südlich anschließenden Lärmschutzwall parallel zur Bahnachse Dortmund-Münster in das Gestaltungskonzept zu integrieren. Die Oberflächenentwässerung des Umlagerungsbauwerks soll mit einer Regenrückhaltung landschaftsarchitektonisch integriert werden ("Wasser im Park").

Im Hinblick auf die Erholungseignung wird grundsätzlich durch die erstmalige (Teil-)Öffnung des Gebietes für die Öffentlichkeit eine Verbesserung erreicht. Die Ausweisung von großflächigen Gründarstellungen mit einer Gesamtsumme von rund 25,7 ha sowie die Anlage eines neuen Quartiersparks (unter Einbeziehung eines Landschaftsbauwerks) sind in diesem Zusammenhang deutlich positiv zu bewerten. Für die aktuell gering mit Freiraum versorgten Wohnquartiere um den Borsigplatz entstehen neue Erholungsangebote in der Umgebung.

Gleichsam erfolgt eine umfangreiche Neugestaltung des Landschafts- bzw. Stadtbildes im Plangebiet. Aufgrund der hohen Grünflächenanteile ist auch hier mit einer positiven Wirkung zu rechnen. Die vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen entlang der Grünanlagen (Hoeschpark, Quartierspark) tragen dabei zur Wahrung einer angemessenen Aufenthaltsqualität bei.

## **6.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Durch die Planung gehen keine bekannten Kulturgüter oder Sachgüter im Sinne der Umweltprüfung verloren. Vorausgesetzt werden der Erhalt der an den Planungsraum angrenzenden Baudenkmäler bzw. -ensembles (Hoesch-Museum, Alte Hoesch-Hauptverwaltung und Springorumvilla) sowie ein Schutz dieser Bausubstanz im Rahmen der geplanten Straßenumbaumaßnahmen bzw. der Stadtbahnplanung. Eine Beeinträchtigung des Hoeschparks ist nicht zu erwarten. Die Darstellung eines angrenzenden Grünpuffers sowie vorgesehene Lärmschutzmaßnahmen schirmen die denkmalgeschützte Parkanlage vor Randeinflüssen durch die Hoeschallee ab. Auswirkungen auf Sachgüter im Sinne der Umweltprüfung sind nicht zu erwarten.

## **6.10 Wechselwirkungen**

Bei der Umweltprüfung handelt es sich um ein integratives Verfahren, das eine schutzgüterübergreifende Betrachtung unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen erfordert (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB). Ausgangspunkt dieses Ansatzes ist die Erkenntnis, dass die einzelnen Schutzgüter nicht isoliert und zusammenhangslos nebeneinander vorliegen, sondern dass zwischen ihnen Wechselwirkungen und Abhängigkeiten bestehen.

Ökosystemare Wechselwirkungen sind alle denkbaren funktionalen und strukturellen Beziehungen zwischen Schutzgütern, innerhalb der Schutzgüter (zwischen und innerhalb von Schutzgutfunktionen und Schutzgutkriterien) sowie zwischen und innerhalb von landschaftlichen Ökosystemen, soweit sie aufgrund einer zu erwartenden Betroffenheit durch Projektauswirkungen von entscheidungserheblicher Bedeutung sind. Sie beschreiben somit die Umwelt als funktionales Wirkungsgefüge.

Allerdings ist die Anzahl ökosystemarer Wechselbeziehungen aufgrund der Fülle von biotischen und abiotischen Einflüssen sowie unter Beachtung der zeitlichen Dimension potenziell unendlich. Aufgrund wissenschaftlicher Kenntnislücken und praktischer Probleme (unverhältnismäßig hoher Untersuchungsaufwand) ist eine vollständige Erfassung aller Wechselbeziehungen daher im Rahmen einer Umweltprüfung nicht zu leisten bzw. nicht zielführend.

Folglich werden nur die Wechselwirkungen erfasst und bewertet, die ausreichend gut bekannt und untersucht sind und die im Rahmen der Umweltprüfung entscheidungserheblich sein können. Die relevanten Wechselwirkungen (z.B. Wirkungspfade Boden-Grundwasser oder Boden-Mensch oder Abhängigkeiten zwischen abiotischen Standortbedingungen und Lebensraumfunktionen) werden daher, soweit sie erkennbar und von Belang sind, bereits den einzelnen Schutzgütern zugeordnet und in die Schutzgutanalyse und -bewertung integriert.

## **6.11 Kumulative Wirkungen**

Die Umweltprüfung hat neben den vorhabenbezogenen Wirkungen gleichsam Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete zu berücksichtigen. Hierbei können additive und synergetische Effekte eintreten, wobei aufgrund der zahllosen Wirkbeziehungen und dem Mangel an Operationalisierungsansätzen und Leitfäden eine konkrete Bewertung kumulativer Wirkungen erschwert wird (vgl. HILDEBRANDT ET AL., 2017).

Im vorliegenden Fall sind in dieser Hinsicht die Auswirkungen der Errichtung der Wartungshalle des RRX sowie die Entwicklungen im Bereich des Logistikparks Westfalenhütte zu berücksichtigen. Beide Entwicklungsbereiche sind baulich bereits weitgehend realisiert. Auch nördlich des Vorhabenraums sind Neuansiedlungen von Logistikunternehmen im Bereich der ehemaligen Sinteranlage (Bebauungsplan InN 222) geplant bzw. in Umsetzung.

Weiterhin sind zukünftig westlich der Stahlwerkstraße eine quartiersergänzende Wohnbebauung sowie eine Weiterführung des "Grünen Rings" parallel zur Bahntrasse vorgesehen (zukünftiger InN 226). Zudem ist nördlich der Hildastraße die Entwicklung eines Möbelmarktes in der Diskussion (InN 236). Auch die Fortführung der Hoeschallee als Nordspange ist u.a. über den Bebauungsplan InN 218 beabsichtigt.

Kumulierende Effekte betreffen schwerpunktmäßig die Veränderung der Verkehrszahlen und -ströme sowie die damit verbundenen Luft- und Lärmbelastungen. Im Rahmen der entsprechenden Prognosefall-Berechnungen wurden die zukünftigen Planungen soweit möglich berücksichtigt. Die im Zusammenhang mit den oben genannten Planungen zu beachtenden naturschutzrechtlichen Belange werden im Rahmen eigenständiger Umweltberichte bzw. Landschaftspflegerischer Begleitpläne abgearbeitet.

Weitere Vorhaben mit kumulierenden Umwelt-Wirkungen sind im Umfeld des Plangebietes nicht bekannt. Unabhängig davon sind aufgrund der innenstadtnahen Lage grundsätzlich hohe Vorbelastungen sowie entsprechend kumulative Wirkungen als "standorttypisch" für das Plangebiet anzusehen.

## 7. MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, ZUR MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

### 7.1 Artenschutzmaßnahmen / CEF-Maßnahmen

Basierend auf den Ergebnissen der Artenschutzprüfung (HAMANN & SCHULTE, 2019) sind zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte (vgl. Kap. 6.1) umfangreiche Maßnahmen durchzuführen. Im Folgenden werden diese zusammenfassend in einer Kurzübersicht dargestellt, wobei nur die wichtigsten Punkte aufgegriffen werden.

So ist für vorbereitenden Bodenarbeiten, Baufeldräumung, Gebäudeabrissarbeiten sowie Gehölzrodungen eine Bauzeitenregelung zur Vermeidung direkter Tötungen von geschützten Arten einzuhalten. Grundsätzlich sind die genannten Maßnahmen außerhalb der Vogelbrutzeit, der Laich- und Aktivitätszeit der Kreuzkröte sowie der Überwinterungs- und Wochenstubenzeit von Fledermäusen durchzuführen. Im Umfeld der Lebensräume der Mauereidechse sind die Eingriffe auf den Zeitraum zwischen Winterruhe und Paarungszeit - also auf die Monate März/April oder die Zeit von Mitte August bis Mitte Oktober - zu beschränken.

Auf den zu räumenden Flächen müssen die hier vorhandenen Kreuzkröten während der Aktivitätsphase der Art in mehreren Begehungen abgesammelt werden, um eine Nutzung dieser Flächen als Winterquartier zu verhindern. Um eine erneute Einwanderung von Kreuzkröten in die zu räumende Fläche zu unterbinden, ist eine Absperrung des Baustellenbereichs mit einer Kleintier-Schutzanlage nötig.

Sofern abweichende Zeiten im Bauablauf z.B. im Rahmen des Gebäuderückbaus oder der Bodensanierungen erforderlich werden, ist vor dem Eingriff eine Detailprüfung durch eine ökologische Baubegleitung erforderlich (vgl. Kap. 8.1). In diesem Zusammenhang ist die Fällung von Einzelbäumen mit Bruthöhlen außerhalb der Vogelbrutzeit ausnahmsweise zulässig, sofern die Fällung und die damit verbundene vorgezogene Ausgleichsmaßnahme von einer fachkundigen Person begleitet und durchgeführt wird.

Weiterhin sind neben Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen für folgende Arten zusätzlich CEF-Maßnahmen<sup>5</sup> unter Beachtung bestimmter Vorgaben und Anforderungen vorzusehen (vgl. HAMANN & SCHULTE, 2019):

- Feldlerche (2 Reviere betroffen): Umsetzung von CEF-Maßnahmen auf der externen Maßnahmenfläche der ehemalige Kohlenreservefläche Ellinghausen; Flächenangebot von mindestens 1 ha (offene Lebensräume), bei Orientierung an lokal ausgeprägter Reviergröße hier ca. 5 ha, ausreichender Abstand zu Vertikalstrukturen und Störquellen
- Flussregenpfeifer (1 Revier betroffen): Umsetzung von CEF-Maßnahmen auf der externen Maßnahmenfläche der ehemalige Kohlenreservefläche Ellinghausen; Flächenangebot von mindestens 0,5 ha (offene Lebensräume und Kleingewässer mit 0,5 ha Größe; Übersichtliches Umfeld von >1 ha)
- Heidelerche (1 Revier betroffen): Umsetzung von CEF-Maßnahmen auf der externen Maßnahmenfläche der ehemalige Kohlenreservefläche Ellinghausen; Flächenangebot von mindestens 1,5 ha (offene und halboffene Lebensräume), bei Orientierung an lokal ausgeprägter Reviergröße hier ca. 14 ha

<sup>5</sup> CEF-Maßnahme (*continuous ecological functionality-measures*): Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen des Artenschutzes zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. zur Abwendung der artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG

- Schwarzkehlchen (1 Revier betroffen): Umsetzung von CEF-Maßnahmen auf der externen Maßnahmenfläche der ehemalige Kohlenreservefläche Ellinghausen; Flächenangebot von mindestens 2 ha (offene und halboffene Lebensräume), bei Orientierung an lokal ausgeprägter Reviergröße hier ca. 3 ha
- Nachtigall (1 Revier randlich betroffen): Erhalt des Brutlebensraums am Rand des Plangebietes, Einbindung der Artansprüche in das Grünkonzept und Sicherstellung von Ausweichflächen in den Grünflächen; Flächenangebot von mindestens 1 ha strukturreicher Gehölzbestände mit Falllaubdecke und rund 600 m<sup>2</sup> Strauchflächenanteil
- Gartenrotschwanz (1 Revier randlich betroffen): Erhalt des Brutlebensraums am Rand des Plangebietes; Einbindung der Artansprüche in das Grünkonzept (halboffene Lebensräume) und Sicherstellung von Ausweichflächen in den Grünflächen; Anbringung von 3 Nisthilfen (Beachtung des zeitlichen Vorlaufs von 1 Jahr)
- Kreuzkröte (1 Laichgew. und Landlebensr. betroffen): Umsetzung von CEF-Maßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplans; Flächenangebot von mindestens 4 ha (offene Lebensräume mit ca. 20 temporären Kleingewässern und Landlebensräumen; Gesteinschüttungen); Absammeln und Umsiedeln von Tieren während der Aktivitätsphase
- Mauereidechse (Vorkommen am Westrand des Plangebietes betroffen): Baufelddräumung hier entweder (je nach Witterung) im März und April, oder (je nach Witterung) von Mitte August bis Mitte Oktober; Erhalt von bahnrassennahen Lebensräumen und Lebensraumoptimierung angrenzender Grün- und Abstandsflächen auf einer Mindestfläche von 1.000 m<sup>2</sup> durch Steinschüttungen und Sandbiotop; Einbindung in das Grünkonzept
- Fledermäuse (Artengruppe): Umsetzung von Rückbauarbeiten in der Zeit außerhalb der Überwinterungsphase im Herbst (Oktober/November); Prüfung zu rodender Altbäume auf Höhlen und pot. Fledermausquartiere, sowie ggf. Umsetzung weiterer Maßnahmen.

Basierend auf diesen artspezifischen Erfordernissen wurde ein CEF-Maßnahmenkonzept entwickelt, das sowohl externe Bereiche der Kohlereservefläche Ellinghausen als auch Flächen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans InN 219 umfasst.

### 7.1.1 Externe CEF-Maßnahmenfläche Kohlereservefläche Ellinghausen

Zur Umsetzung der erforderlichen CEF-Maßnahmen wurde nach umfangreicher Prüfung verschiedener Potenzialstandorte im Dortmunder Norden die ehemalige Kohlereservefläche Ellinghausen als geeigneter externer Standort ausgewählt (vgl. Abb. 36). Diese Fläche befindet sich im Eigentum der Stadt Dortmund und ist für Naturschutzmaßnahmen vorgesehen, so dass sowohl die Verfügbarkeit als auch die fachliche Eignung gegeben ist.

Mit 15,5 ha ist der Standort ausreichend groß, um eine Realisierung aller erforderlichen CEF-Maßnahmen als Ausgleich für die auf der Westfalenhütte entfallenden Bruthabitate der Arten Feldlerche, Heidelerche, Flussregenpfeifer und Schwarzkehlchen sicherzustellen. Allerdings sind zur Herstellung geeigneter Biotopstrukturen umfangreiche Maßnahmen durchzuführen. Aufgrund des derzeitigen Zustandes der Fläche mit relativ weit fortgeschrittenen Sukzessionsstadien bis hin zum Pionierwald ist ein aktuelles Vorkommen von Offenland-Arten, insbesondere Flussregenpfeifer und Feldlerche, nicht gegeben. Um eine Ansiedlung dieser Arten zu ermöglichen, ist daher das Entfernen von Gehölzen und Hochstaudenaufwuchs auf großen Teilen der Fläche und die Anlage temporärer Flachgewässer erforderlich. Ein vorhandenes Vorkommen der Kreuzkröte wird durch die geplanten Maßnahmen gefördert. Weitere, bereits vorhandene Biotopenelemente (ruderales Wiesen, Offenland-Komplexe) sind für die Ansiedlung der genannten Zielarten zu optimieren (vgl. HAMANN & SCHULTE, 2019).



## 7.1.2 CEF-Maßnahmenflächen im Bebauungsplan InN 219

Neben der externen Ausgleichsfläche (vgl. Kap. 7.1.1) werden innerhalb der Grünflächen im Bebauungsplangebiet InN 219 Habitate für die planungsrelevanten Arten Kreuzkröte, Mauereidechse, Nachtigall und Gartenrotschwanz zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität durch Festsetzungen gesichert bzw. entsprechend der Lebensraumanforderungen optimiert. Diese Freiflächen werden von einer öffentlichen Nutzung freigehalten und dienen dem Erhalt der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der vier oben genannten Arten im räumlichen Zusammenhang. Sie sind somit dauerhaft zu sichern und zur Zielführung kontinuierlich in ihrer Funktionalität zu kontrollieren und zu pflegen. Die Maßnahmen werden im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 festgesetzt.

### 7.1.2.1 Flächen mit Artenschutzmaßnahmen für die Kreuzkrötenpopulation

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes InN 219 werden zwei Flächen mit einer Gesamtgröße von ca. 4,14 ha festgesetzt, auf denen Maßnahmen zur Sicherung der Kreuzkrötenpopulation realisiert werden.

Auf den im Bebauungsplan mit der Ziffer 9 gekennzeichneten Flächen ist nach Abschluss der Sanierung ein Schottersubstrat gemäß Artenschutzgutachten und Sanierungskonzept aufzubringen. Auf jeder Fläche ist ein Komplex aus mindestens 20 flachen Kleingewässern im Verbund mit Steinhäufen als Winterquartiere anzulegen. Die Gestaltung und Herrichtung muss gemäß den Angaben des Fachbeitrags Artenschutz erfolgen (vgl. HAMANN & SCHULTE, 2019). Auf der externen Artenschutz-Maßnahmenfläche "Ehemalige Kohlereservefläche Ellinghausen" erfolgen parallel Maßnahmen zur Stabilisierung und Förderung der dort bereits vorhandenen Kreuzkrötenpopulation. Eine Umsiedlung von Kreuzkröten der Westfalenhütte auf diese Fläche ist nicht vorgesehen (vgl. Kap. 7.1.1).

Um eine ggf. erforderliche Umsiedlung von Fortpflanzungsstadien während des Sanierungs- und Baustellenbetriebs zu ermöglichen, sind zusätzlich an geeigneten Stellen auf dem Westfalenhütten-Gelände vorübergehend Ersatzlaichgewässer anzulegen.

Hinweis: Die dargestellte Maßnahmenfläche dient auch zur Kompensation der Eingriffe in die nachgewiesenen Kreuzkröten-Lebensräume im erweiterten Umfeld des Geltungsbereichs, insbesondere als Ersatzhabitat für die zu erwartenden Eingriffe in die Laichhabitate und Landlebensräume südlich der Halle des alten Reststoffsammellagers im Bereich des Bebauungsplans InN 226 (vgl. Abb. 17).

Ergänzend zu den Angaben des Artenschutzbeitrags wird die Errichtung einer fest verbauten Amphibiensperreinrichtung entlang Hoeschallee zur Vermeidung des Tötungsrisikos für Kreuzkröten erforderlich. Es sind im Bereich der Böschungskrone mindestens 50 cm hohe Betonprofile in die Böschung zu integrieren, so dass ein Überklettern in Richtung Straße verhindert wird. Zu diesem Zweck sind die Betonelemente im oberen Bereich mit einer Auskragung zu versehen (Überkletterschutz).

Die Amphibiensperreinrichtung ist durchgehend auf beiden Seiten der Hoeschallee ausgehend vom Brückenansatzpunkt östlich der Bahntrasse bis zum Ende der Straßendammlage im Bereich der Querung mit der Werksunterführung/Landschaftsbrücke zu errichten.

Eine Vernetzung der beiden Kreuzkröten-Teilpopulationen in den Maßnahmeflächen nördlich und südlich der Hoeschallee ist weiterhin möglich, da im Verlauf der Bahntrasse bzw. unter dem geplanten Brückenbauwerk auf ca. 70 m Breite ein offener Durchlass erhalten wird.

Im Rahmen der Ausführung sind die Hinweise des Merkblatts zum Amphibienschutz an Straßen des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (MAMs 2000) zur Anlage von Sperr- und Leiteinrichtungen zu beachten.

#### 7.1.2.2 Flächen mit Artenschutzmaßnahmen für die Mauereidechsenpopulation

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes InN 219 wird westlich des festgesetzten Umlagerungsbauwerks eine Fläche von rund 3.070 m<sup>2</sup> mit der Ziffer 10 festgesetzt, auf der Maßnahmen für die Mauereidechsenpopulation realisiert werden. Es handelt sich dabei um Flächen, die an die Bahngleise angrenzen und bereits jetzt von Mauereidechsen besiedelt werden. Durch Steinschüttungen und Sandhaufen werden diese Flächen ergänzt und optimiert. Eine Zaunanlage grenzt die Maßnahmenfläche vom Unterhaltungsweg des Umlagerungsbauwerks ab. Im Fachbeitrag Artenschutz wird das stufenweise Vorgehen während der Baufeldräumung, der Bodensanierung und dem anschließenden Aufbau des Sicherungsbauwerkes beschrieben, so dass zu jeder Zeit ein ausreichend großer und artgemäß gestalteter Lebensraum für die Mauereidechsenpopulation vor Ort gewährleistet werden kann (vgl. HAMANN & SCHULTE, 2019).

Hinweis: Eine ggf. aus Sicherheitsgründen erforderliche Einfriedung entlang der Bahntrasse z.B. mittels Zaunanlage ist in diesem Abschnitt unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Anforderungen und der Lebensraumsprüche der Mauereidechse auszuführen. Im weiteren Verlauf sind zur Einbindung in das Landschaftsbild ebenfalls gestalterische Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Außerhalb der aus artenschutzrechtlicher Sicht frei zu haltenden Bereiche im Umfeld der Mauereidechsenhabitate sind parallel zur Einfriedung Eingrünungen mit Gehölzen anzulegen.

#### 7.1.2.3 Flächen mit Artenschutzmaßnahmen für die Nachtigall

An der nördlichen Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes InN 219 wird die vorhandene Gehölzstruktur erhalten und durch eine dichte Strauchfläche als Fläche für die Nachtigall qualifiziert.

Die vorhandene Struktur der im Bebauungsplan mit der Ziffer 11 gekennzeichneten ca. 1 ha großen Fläche ist zu erhalten. Zusätzlich ist eine 600 m<sup>2</sup> große Strauchfläche mit strukturreichem Gehölzbestand in Form von Sträuchern und Großsträuchern gemäß der Pflanzenauswahlliste in der Begründung zum Bebauungsplan mit einem Pflanzraster von 1,5 x 1,5 m herzustellen. Dort ist zudem eine dichte Strauchschicht mit Falllaubdecke sowie Deckung durch krautige oder am Boden rankende Pflanzen herzustellen. Innerhalb der Flächen darf während der Brutzeit keine Mahd von Stauden erfolgen (potentielle Brutstandorte).

#### 7.1.2.4 Maßnahmen für den Gartenrotschwanz

Für den Gartenrotschwanz wird keine flächige Maßnahme hergestellt. Da sich die Fortpflanzungsstätte des Gartenrotschwanzes in der Nähe der Maßnahmenflächen für die Kreuzkröte und die Nachtigall befindet, werden Ausweich- und Nahrungshabitate gesichert bzw. neu gestaltet. Es sind jedoch drei artspezifische gestaltete Nisthilfen für den Gartenrotschwanz an Bestandsbäumen auf der mit der Ziffer 12 gekennzeichneten Fläche aufzuhängen. Eine jährliche Reinigung der Kästen außerhalb der Vogelbrutzeit (1. Oktober bis Ende Februar) durch eine fachkundige Person hat zu erfolgen.

### 7.1.3 Abschließende Hinweise

Die Wirksamkeit aller hier zusammenfassend beschriebenen CEF-Maßnahmen (s. Kap. 7.1.1 und Kap. 7.1.2) muss spätestens mit Beginn der eigentlichen Arbeiten in der Eingriffsfläche gewährleistet sein und dauerhaft erhalten werden. Die Ausgestaltung dieser Flächen erfolgt in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und wird fachgutachterlich durch das Büro Hamann & Schulte begleitet. Die im Fachbeitrag Artenschutz beschriebenen Anforderungen an die Herrichtung, die Materialien und die Flächengestaltung sind einzuhalten. Zudem ist eine dauerhafte Pflege der Flächen, die sich an den Habitatanforderungen und Lebenszyklen der jeweiligen Zielarten orientiert, sicherzustellen.

Schon im Rahmen der vorbereitenden Bodenarbeiten ist auf dem Gelände der Westfalenhütte darauf zu achten, dass keine planungsrelevanten Arten durch die Bodenbewegungen gefährdet werden und keine Neuansiedlungen in den Baubereichen erfolgen. In offenen Rohbodenbereichen und den u.U. entstehenden Pfützen sind bei geringer Störung durch Baubetrieb Neuansiedlungen von Flussregenpfeifer oder Kreuzkröte denkbar. In diesem Zusammenhang ist eine Ökologische Baubegleitung während der Sanierungs- und Bauphase erforderlich.

Die Bestimmungen zum besonderen Artenschutz unterliegen nicht der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB. Daher sind die beschriebenen Artenschutzmaßnahmen verbindlich zu regeln.

Insgesamt ergibt sich, dass nach Umsetzung der aufgeführten Maßnahmen (s. Kap. 7.1.1 und Kap. 7.1.2), unterstützt durch eine Ökologische Baubegleitung während der Sanierungs- und Bauphase, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt sind (vgl. HAMANN & SCHULTE, 2019). Entsprechende Maßnahmen wurden bereits umgesetzt bzw. erfolgen begleitend im Rahmen der bereits begonnenen Errichtung des Umlagerungsbauwerkes.

So wurden im Vorfeld der in Kap. 6.4.2 beschriebenen Maßnahmen zur Herrichtung des Umlagerungsbauwerkes / 1. BA hinsichtlich des Artenschutzes im Spätsommer 2018 für die Mauereidechse temporäre Ausweichhabitate im Westen entlang der Bahnstrecke erstellt und mit einer senkrecht positionierten Folie als Kleintiersperre eine mögliche Rückwanderung unterbunden. Im Frühjahr 2019 wurde ein temporäres Laichgewässer für die Kreuzkröte nördlich des Umlagerungsbauwerkes errichtet, um im Bedarfsfall erforderliche kurzfristige Umsiedlungen aus dem Baufeld tätigen zu können. Diese Maßnahmen wurden und werden weiterhin mit der UNB abgestimmt sowie vom Büro Hamann & Schulte begleitet.

## 7.2 Eingriffs- und Kompensationsbilanz

Aufgrund der über 150 Jahre langen industriellen Nutzung des gesamten Standortes ist von einer flächendeckenden baulichen oder verkehrlichen Überprägung auszugehen, so dass die "Natur auf Zeit Regelung" des § 30 (2) LNatSchG NRW greift. Auswertungen historischer Luftbilddaten belegen diese Annahme (vgl. Kap. 11).

Nach Umsetzung der Planung ist zudem eine Neuanlage und Gestaltung von insgesamt ca. 27,5 Grünflächen zu verzeichnen, so dass im Vergleich mit den Vornutzungen eine deutliche Erhöhung des Grünvolumens zu erwarten ist. Daneben führen Bebauungsplanfestsetzungen zu Dachbegrünungen und Stellplatz- und Straßenbaumanpflanzungen zu einer zusätzlichen Anreicherung und einer weiteren Erhöhung der Grünanteile. Daneben tragen auch ca. 5,45 ha Artenschutz-Maßnahmeflächen zur Erhöhung des Freiflächenanteils bei.

Eingriffe in bestehende Grünstrukturen z.B. in den begleitenden Gehölzbestand nördlich der Brackeler Straße, die nicht aufgrund von Bodensanierungsmaßnahmen zwingend erforderlich sind, sollten vermieden werden.



### **7.2.1 Bilanzierung der externen Maßnahmenfläche Kohlereservefläche Ellinghausen**

Da die ehemalige Kohlenreservefläche bereits mit einer Kompensationsverpflichtung aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan Mg159 - Güterverteilzentrum Ellinghausen belegt ist, wird eine Nachbilanzierung dieser Fläche erforderlich. Ursprünglich sollte auf einer Fläche von 90.650 m<sup>2</sup> eine Aufforstung vorgenommen werden und auf 38.850 m<sup>2</sup> eine umgelenkte Sukzession zugelassen werden. Diese Zielkonzeption wird nunmehr unter Berücksichtigung des CEF-Maßnahmenkonzeptes verändert.

In Kapitel 10.6 der Begründung wird der Nachweis erbracht, dass die Umgestaltung der Fläche unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten nicht zu einem Erfordernis der Nachkompensation führt.

Der forstrechtliche Kompensationsbedarf des Bebauungsplans Mg159 wird auf die Fläche "Auf dem Wodeacker" (Gemarkung Nette, Flur 2, div. Flurstücke mit einer Größe von 60.352 m<sup>2</sup>) und den Bereich der Gemarkung Bodelschwingh (Flur 3, Flurstück 549 mit einer Größe von 30.376 m<sup>2</sup>) verlagert. Beide Standorte werden aktuell ackerbaulich genutzt und sind im gültigen Flächennutzungsplan bereits als Waldflächen dargestellt.

### **7.2.2 Baumersatz**

Unter Beachtung der Baumschutzsatzung der Stadt Dortmund ist durch die planungsbedingte Inanspruchnahme von 53 Einzelbäumen eine Ersatzpflanzung von mindestens 91 Laubbäumen mit einem Stammumfang 20-25 cm umzusetzen (vgl. Tab. 4). Die Realisierung ist im Geltungsbereich des Bebauungsplanes im Rahmen der Grünflächengestaltung möglich. Die Umsetzung ist im Rahmen der weiteren der Konkretisierung der Grünflächenplanung entsprechend verbindlich zu regeln (vgl. Kap. 6.3.1). Unter Umständen ist bei zusätzlichen oder geringeren Eingriffen in den Baumbestand eine Nachbilanzierung im Rahmen der Umsetzungs- und Bauphase erforderlich.

## **7.3 Umgang mit Altlasten und Bodenbelastungen**

Aufgrund der chemischen Einstufung der Altablagerungen ist ein standortbezogenes Bodenmanagement erforderlich, da eine externe Verwertung dieser Materialien wirtschaftlich nicht darstellbar ist. Aufbauend auf dem Allgemeinen Sanierungsplan werden hierzu Detailsanierungspläne erstellt.

Bei den im Rahmen der Baureifmachung erforderlichen Maßnahmen und den anfallenden Materialtransporten sind potenzielle Belastungen (Entwicklung von Baustellenlärm und Staub) auf umliegende schutzbedürftige Nutzungen zu vermeiden.

Im Rahmen der vermutlich großflächig erforderlichen Bodenumlagerungen sind weiterhin die artenschutzrechtlichen Belange zu berücksichtigen und in das Bodenmanagementkonzept einzubeziehen (vgl. Kap. 7.1; Kap. 8.1). So ist für den im Bebauungsplan mit der Ziffer 11 gekennzeichneten Bereich parallel zur Bahntrasse Dortmund-Gronau ein Erhalt der vorhandenen Struktur und der bestehenden Vegetationsbestände zu gewährleisten.

### **7.3.1 Maßnahmen zur Unterbindung des Wirkungspfades Boden - Mensch**

Als Sicherungsmaßnahme ist bei Überschreitung der nutzungs- und schutzgutbezogenen Prüfwerte für den Wirkungspfad "Boden - Mensch" (Direktkontakt) generell eine qualifizierte, nach Nutzungsarten differenzierte, Abdeckung der verbleibenden Auffüllungen vorzunehmen. Diese Abdeckung unterbindet den Gefährdungspfad "Direktkontakt".

In Teilbereichen erfolgen zudem eine Entnahme höher belasteter Böden und eine Verbringung in das nachfolgend abgedichtete Umlagerungsbauwerk.

### **7.3.2 Maßnahmen zur Unterbindung des Wirkungspfades Bodenluft - Mensch**

Für Flächen auf denen Hinweise auf eine Überschreitung der orientierenden Hinweise für flüchtige Stoffe gemäß den Bewertungsgrundlagen des "Ständigen Ausschusses Altlasten der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz" vorliegen (vgl. Kap. 6.4.1.2), sind weitere Untersuchungen zur Prüfung weiterer bautechnischer Maßnahmenerfordernisse erforderlich:

*"Auf den geplanten Wohnbau- und Gewerbeflächen sieht die Wiedernutzung auch die Herstellung von Gebäuden vor. Zur abschließenden Entscheidung über die Notwendigkeit und Art von Sicherungsmaßnahmen (z. B. aktive oder passive Bodenluftdränagen) haben Bodenluftmessungen auf allen zu bebauenden Teilflächen zu erfolgen. Derartige Kontrollmessungen werden nach der bautechnischen Aufbereitung des Untergrundes vorgenommen, da die vorhandenen Auffüllungen im Rahmen der erdbautechnischen Aufbereitung sowie der Anforderungen der Kampfmittelproblematik tiefgreifend abgegraben und nur zum Teil wieder eingebaut werden" (AHLENBERG INGENIEURE GMBH, 2017).*

Im Bereich von Grün- und Freiflächen werden nach gutachterlicher Einschätzung aufgrund des Verdünnungseffektes keine Maßnahmen erforderlich.

### **7.3.3 Maßnahmen zur Unterbindung des Wirkungspfades Boden - Nutzpflanze**

Um die Aufnahme von Schadstoffen über den Wirkungspfad Boden - Nutzpflanze zukünftig zu vermeiden ist für die in Frage kommenden Bereiche folgender Hinweis zu beachten:

*"Sofern bei der geplanten Neunutzung die Anlage einer Grünfläche, ggf. auch ein Nutzpflanzenanbau angedacht ist, kann ein Anbau (flachwurzelnde Nutzpflanzen) durch das Aufbringen einer ausreichend mächtigen Schicht aus unbelastetem, kulturfähigen Boden (mindestens 0,6 m) ermöglicht werden" (AHLENBERG INGENIEURE GMBH, 2014).*

### **7.3.4 Umgang mit Erdmassen**

Im Zuge der geplanten Neunutzung, der erforderlichen Bodensanierungen sowie der Trassierung der Hoeschallee sind umfangreiche Erdbewegungen und -umlagerungen zu erwarten. Die Wiederverwertung bzw. der Wiedereinbau von Erdmassen muss gemäß den Zuordnungswerten der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall bzw. gemäß den Dortmunder Einbauwerten erfolgen. Sofern ein Wiedereinbau nicht möglich ist, ist eine ordnungsgemäße Entsorgung/Verwertung des Aushubmaterials sicherzustellen. Die zur Herstellung der Grünflächen notwendigen Rekultivierungs- oder Vegetationsböden sind extern anzuliefern. Weitere Informationen sind dem Allgemeinen Sanierungsplan zu entnehmen (AHLENBERG INGENIEURE GMBH, 2017). Auf den CEF-Maßnahmeflächen sind besondere Anforderungen an den Bodenaufbau (vegetationsarme Deckschichten) zu beachten.

Konkretisierungen sind über die zu erarbeitenden Detailsanierungspläne, die mit den entsprechenden Fachbehörden abzustimmen sind, zu regeln.

#### 7.3.4.1 Hinweis auf Kampfmittelreste

Untersuchungen anhand von Luftbildern haben 36 Blindgängerverdachtspunkte im Geltungsbereich des Bebauungsplanes InN 219 und angrenzender Flächen ermittelt, die vor Bau- oder Erdbewegungsmaßnahmen zu überprüfen sind. Das Gebiet der Westfalenhütte flächendeckend als Bombenabwurfgebiet, teilweise als starkes Bombenabwurfgebiet, eingeordnet. Es gibt zudem Stellungsbereiche, Schützenlöcher und Laufgräben. Ein Absuchen (Detektieren) der zu bebauenden Flächen und Baugruben wird gefordert. Im Bereich der starken Bombardierung sind vor Ramm- oder Bohrarbeiten mit schwerem Gerät auch Sondierbohrungen durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe erforderlich.

Sofern der Verdacht auf Kampfmittel aufkommt, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der staatliche Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Arnsberg über die Stadt Dortmund zu verständigen.

#### 7.3.4.2 Schutz des Umfelds während der Bauzeit

Bei den im Rahmen der Baureifmachung erforderlichen Maßnahmen und den anfallenden Materialtransporten entstehen für umliegende schutzbedürftige Nutzungen ggf. Beeinträchtigungen durch die Entwicklung von Lärm und Staub.

*"Aufgrund der im Rahmen der Gefährdungsabschätzungen dokumentierten Anspracheergebnisse (geruchliche Auffälligkeiten) sind bei der Durchführung der Tiefbauarbeiten zur Sanierung des Geländes baustellenbedingte Immissionen kokereispezifischer Stoffe im unmittelbar angrenzenden Wohnumfeld nicht auszuschließen.*

*In diesem Zusammenhang sind als charakteristische "Indikatorsubstanzen" Benzol, Toluol, die Xylolisomere, Naphthalin und Benzo(a)pyren zu nennen. Ggf. auftretende Belastungen an der Emissionsquelle sind im Zuge von Arbeitsplatzmessungen, die vom ausführenden Unternehmen zu veranlassen sind, zu erfassen. Entsprechende Auswirkungen auf das Wohnumfeld sind durch Immissionsmessungen zu überwachen, sofern die Arbeitsplatzmessungen hierzu Hinweise liefern. Treten hierbei erhöhte Konzentrationen auf, müssen emissionsmindernde Maßnahmen auf der Baustelle ergriffen werden.*

*Es ist mit üblichen Schutzmaßnahmen alles zu tun, um Beeinträchtigungen außerhalb der Verfahrensfläche zu vermeiden" (AHLENBERG INGENIEURE GMBH, 2017).*

Hinsichtlich der Reduzierung von Lärmemissionen sind die maximalen Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) einzuhalten. Es dürfen nur lärmarme Geräte eingesetzt werden. Arbeiten mit schwerem Gerät (Bagger, Raupe, LKW) sind in der Regel nur wochentags zwischen 07:00 Uhr und 19:00 Uhr sowie samstags zwischen 08:00 Uhr und 16:00 Uhr zulässig (vgl. AHLENBERG INGENIEURE GMBH, 2017).

Im Rahmen der Bodenbewegungen ist die Arbeitshilfe "Maßnahmen zur Bekämpfung von Staubemissionen durch Baustellen" des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet (BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG, 2011) als Grundlage für baustellenspezifische Vorgaben anzuwenden. Staubentwicklungen müssen ggf. auf Anweisung der Bauüberwachung, z. B. durch Anfeuchten der Oberfläche, vermieden werden. (vgl. AHLENBERG INGENIEURE GMBH, 2017).

Zudem sind die relevanten Vorschriften des Arbeits- und Gesundheitsschutzes unter Berücksichtigung von geeigneten und angepassten technischen und personenbezogenen Schutzmaßnahmen (z.B. Vermeidung des Direktkontaktes, Minimierung des Staubflugs) im Rahmen der Bodenarbeiten zu beachten. Im Rahmen der Sanierungs- und Aufbereitungsarbeiten sind Sicherheits- und Gesundheitsschutzpläne zur Abwehr gesundheitlicher Gefähr-

dungen für Arbeitnehmer zu erstellen und zu beachten (vgl. AHLENBERG INGENIEURE GMBH, 2017).

### **7.3.5 Anforderungen an das Umlagerungsbauwerk**

Die endgültige Festlegung der Flächengröße des Umlagerungsbauwerks erfolgt in Abhängigkeit von den Massenermittlungen im zugehörigen "Detailsanierungsplan Umlagerungsbauwerk".

Anforderungen an den technischen Aufbau, die Abdichtung, die Standsicherheit, die Entwässerung und Drainage, den Schutz vor Methanausgasungen etc. sind in Abstimmung mit den Fachbehörden im Rahmen dieses gesonderten Verfahrens zu konkretisieren. Schädliche Auswirkungen auf das Umfeld sind hierbei auszuschließen.

Aufbau und Gestaltung des geplanten Umlagerungsbauwerks müssen dem Stand der Technik entsprechen und die materiellen Anforderungen nach dem Abfallrecht bzw. der Deponieverordnung erfüllen. Dies gilt insbesondere für die unterschiedlichen Dichtungskomponenten der einzulagernden kontaminierten Böden.

Um eine landschaftliche Einbindung des Umlagerungsbauwerks zu ermöglichen, ist ein abschließender Auftrag einer ausreichend mächtigen Vegetationstragschicht zur Begrünung mit Sträuchern und Bäumen erforderlich. Vorgesehen ist eine gestalterische Integration als "positiver Aktivitätsraum" in den südlich angrenzenden Quartierspark.

## **7.4 Maßnahmen zum Grundwasserschutz und zur Grundwasserbewirtschaftung**

Die definierte Versickerung von Oberflächenwasser in die Auffüllungen ist zu unterbinden, um den Antrieb bzw. die Sickerwasserneubildung klein zu halten. Die Entnahme von Grundwasser ist zu untersagen. Nach begründeter Einzelfallprüfung kann gegebenenfalls davon abgewichen werden (AHLENBERG INGENIEURE GMBH, 2017).

Eine getrennte Ableitung von Grund- und Regenwasser mit gedrosselter Einleitung und ggf. notwendiger Vorbehandlung ist zu beachten (EMSCHER GESELLSCHAFT FÜR WASSERTECHNIK, 2008). Eine Versickerung des Niederschlagswassers im Plangebiet wird ausgeschlossen. Auf den Grundstücken anfallendes Niederschlagswasser ist der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten. Die entsprechenden Anforderungen werden im Entwässerungskonzept dargelegt (s. STADT DORTMUND, 2019).

Im Rahmen des Grundwassermanagements ist sicherzustellen, dass potenzielle Vernässungen oder schädliche Grundwasseranstiege in sensiblen Bereichen (z.B. Hoeschpark und Brüggmanns Hölzchen sowie in bestehenden und geplanten Wohngebieten), die sich aufgrund von Nutzungsänderungen oder der Aufgabe von Dränagen im Bereich der Westfalenhütte ergeben, ausgeschlossen werden. Konkrete Maßnahmen können innerhalb der Detailsanierungspläne umgesetzt werden.

Nach derzeitigem Stand sind Maßnahmen vor allem für an den Geltungsbereich des Bebauungsplans angrenzende Gebiete absehbar (zukünftiges Wohngebiet westlich der Stahlwerkstraße, industrielles Kerndreieck). In diesem Zusammenhang wird empfohlen Grundwasserbewirtschaftungsmaßnahmen in der südlichen Kirchderner Straße und in der Nähe des Bahndamms im Zuge der Kanalsanierung vorzusehen, um die Anstiege abzufangen und die Flurabstände des Ausgangszustandes wiederherzustellen (vgl. BJÖRNSSEN BERATENDEN INGENIEURE, 2016).

Bei Wasserhaltungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Bodeneingriffen bis in den Grundwasserleiter z.B. während der Bauzeit oder im Rahmen der Bodensanierungen sind ggf. Reinigungsmaßnahmen erforderlich, um Einleitekriterien für den Kanal oder die Vorfluter einzuhalten (AHLENBERG INGENIEURE GMBH, 2015). Entsprechende Vorkehrungen sind im Bedarfsfall vorzusehen.

Weiterhin wird ein Grundwassermonitoring, wie in Teilbereichen (Logistikpark Westfalenhütte; Standort Kokerei Kaiserstuhl) bereits erfolgt, seitens der Gutachter zur Klärung potenzieller Beeinträchtigungen im Hinblick auf den Wirkungspfad Boden - Grundwasser empfohlen:

*"Zur Verifizierung der bisherigen Ergebnisse sowie zur Überprüfung der Veränderung der hydraulischen Verhältnisse (Fließrichtungen, Wasserstände) und weiteren Beurteilung der Schadstoffqualität-/ausbreitung soll das Grundwasser weiter beobachtet werden"* (AHLENBERG INGENIEURE GMBH, 2017).

Im Hinblick auf eine Verwendung des Grundwassers zur Einspeisung in gestaltete Wasserläufe des Grünen Rings (s. Rahmenplan) ist aufgrund der Belastung durch Cyanide und Sulfat eine uneingeschränkte Nutzung aus gutachterlicher Sicht mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht möglich. In den nachfolgenden Planungsschritten ist hier auch auf Grundlage einer aktuellen und erweiterten Grundwasseranalytik zu prüfen, ob eine konkrete Gefährdung besteht und ggf. Aufbereitungstechniken eingesetzt werden können. Zum derzeitigen Stand ist die Machbarkeit eines nur aus Grundwasser gespeisten Gewässers weder unter quantitativen noch unter qualitativen Gesichtspunkten darstellbar (vgl. BJÖRNSEN BERATENDEN INGENIEURE, 2016).

#### **7.4.1 Maßnahmen zur Minimierung der Überflutungsgefährdung**

In der konkretisierenden Planung sind die Belange des Überflutungsschutzes zu berücksichtigen. In die Flächen- und Geländehöhenplanung sind öffentliche Straßenräume als potenzielle Notwasserwege sowie zusätzliche Überflutungsbereiche im Bereich angrenzender Grünflächen zu integrieren.

Ein integrales Überflutungsschutzkonzept für die Entwicklungsflächen Westfalenhütte wurde auf der Grundlage von Bestandsdaten, neuen Entwässerungsplanungen und Annahmen für eine mögliche Entwässerung für noch ungeplante Flächen erarbeitet (vgl. BJÖRNSEN BERATENDEN INGENIEURE, 2017). Folgende Hinweise wurden für Teilflächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans abgeleitet, die im Rahmen der weiteren Detail- und Ausführungsplanung zu berücksichtigen sind:

##### Gewerbe-/Entwicklungsfläche (GE1)

- Unterbindung eines oberflächigen Abstroms in die umliegenden Teilflächen
- Planung der Erschließungsstraßen als Zwischenspeicher mit verzögerter Ableitung über die Straßenabläufe und Schachtdeckel
- Berücksichtigung der Belange des Überflutungsschutzes bei der Entwässerungsplanung

##### Hoeschallee

- Überprüfung des Überflutungsschutzes auf Basis der konkreten Entwässerungsplanung (Entwurfs-, Genehmigungs- und Ausführungsplanung)

##### Westfalenhüttenallee

- Überprüfung des Überflutungsschutzes auf Basis der konkreten Entwässerungsplanung
- Prüfung einer schadlosen Ableitung der überstauten Flächen nach Norden oder Süden

### Landschaftsbauwerk

- Unterbindung eines oberflächigen Zustroms aus den umliegenden Teilflächen
- Planung als abflusslose Fläche durch das Anlegen von Flutmulden oder ggf. durch die Fassung und Einleitung nach Süden in die Wasserachse und die öffentliche Kanalisation
- 

## **7.5 Maßnahmen zur Klimaanpassung und zum Klimaschutz**

Die planerische Sicherung von großkronigen Straßenbaumbeständen und der Grünflächen nördlich der Brackeler Straße tragen zum Erhalt lokal- und bioklimatisch wichtiger Einzelstrukturen bei. Zusätzlich führt die Darstellung von ca. 25,7 ha neuen Grünflächen zu einer Verbesserung der derzeitigen Stadtklimabedingungen und einer klimagerechten Stadtentwicklung im Vorhabenraum.

Durch eine Begrünung von Dächern sowie durch Straßenraumbegrünung (Straßenbäume) im Bereich des geplanten Gewerbegebietes östlich der Hoeschallee kann ein wirksamer Beitrag zur Verbesserung der klimatischen Bedingungen und ein kleinklimatischer Ausgleich erbracht werden. Die Ausbreitung sommerlicher Wärmeinseln im Anschluss an die östlich anschließenden großflächigen Hallenbauwerke im Bereich des Logistikparks Westfalenhütte wird so reduziert.

Festsetzungen von Dach- und Fassadenbegrünungen sowie Straßenraumbegrünungen führen daneben zur Drosselung bzw. Minderung des Regenwasserabflusses sowie zur optischen Anreicherung und Eingliederung.

Die vorgesehenen Begrünungsmaßnahmen entlang der geplanten Verkehrsachsen und der Lärmschutzwälle können weiterhin eine Reduzierung möglicher Luftbelastungen bewirken. In diesem Kontext sind in der Höhe gut strukturierte Pflanzenbestände in Kombination von aufgesteuten Bäumen mit einer Unterbepflanzung von krautigen Pflanzen und Sträuchern besonders wirkungsvoll. Bei der Pflanzenverwendung ist darauf zu achten immergrüne Gehölze und Kletterpflanzen (z.B. Efeu, Eibe und Wald-Kiefer) in das Begrünungskonzept zu integrieren, da diese auch in den Wintermonaten eine Feinstaubbindung ermöglichen.

## **7.6 Grünordnerische Festsetzungen des Bebauungsplans im Sinne der Kompensation und Minderung von Umweltwirkungen**

### **7.6.1 Festsetzung von Dachbegrünungen**

In den festgesetzten Gewerbegebieten und im Sondergebiet sind Flachdächer oder Pultdächer mit einer Dachneigung bis 15° mindestens extensiv zu begrünen, dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Es ist eine mindestens 8 cm starke Magersubstratauflage und eine extensive Begrünung mit Sedum-Arten (Sedum-Sprossensaat) vorzunehmen. Dabei müssen 20% der Fläche mit heimischen Wildkräutern als Topfballen bepflanzt werden.

Mit Ausnahme der Vorrichtungen für die technische Gebäudeausstattung (z.B. Aufzugschächte, Kühlungs- und Lüftungsaufbauten, Lichtkuppeln) sind die Dächer flächig zu begrünen. Photovoltaikanlagen auf Flachdächern oder Pultdächern sind zusätzlich zu der festgesetzten Dachbegrünung z.B. durch eine Aufständigung der Anlagen zulässig.

Die Festsetzung trägt zur Drosselung bzw. Minderung des Regenwasserabflusses sowie zur Vermeidung der Herausbildung von Wärmeinseln bei und führt zu einer optischen Einbindung des Gebietes in die Umgebung.

Die Dachbegrünungen sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die entsprechenden Regelwerke und Hinweise der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) sind zu beachten. Relevant sind die Dachbegrünungsrichtlinien - Richtlinien für Planung, Bau und Instandhaltung von Dachbegrünungen (2018) sowie die Hinweise zur Pflege und Wartung von begrüntem Dächern (2002).

### **7.6.2 Erhalt von Baumreihen und wertgebendem Einzelbaumbestand**

Die im Bebauungsplan mit einem Erhaltungsgebot vermerkten Bäume im Umfeld der Springorumstraße und der Hildastraße sind zu schützen, dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen.

Im Wirkungsbereich der Baumaßnahmen ist ein bauzeitlicher Schutz von Straßenbäumen und wertgebenden Einzelbäumen vor mechanischen Schädigungen (z.B. durch Stammummantelungen) zu gewährleisten. Im Bereich der Kronentraufe sind Veränderungen der Geländehöhe in Form von Abgrabungen oder Aufschüttungen unzulässig.

Die DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" und die Richtlinien für die Anlage von Straßen, Abschnitt 4 "Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen" (RAS- LP 4) sind in diesem Zusammenhang maßgeblich. Erforderlichenfalls sind Einzelbäume während der Bauzeit vor mechanischen Schädigungen (z.B. durch Stammummantelungen) zu schützen.

### **7.6.3 Festsetzung zu Straßenbaumanpflanzungen und Stellplatzbegrünungen**

Im Straßenraum der Westfalenhüttenallee, der Hoeschallee sowie der Planstraßen A, B und C sind innerhalb der vorgesehenen Pflanzflächen Baumreihen aus standortgerechten Laubbäumen als Hochstamm bzw. Alleebäume mit einem Stammumfang von 18 bis 20 cm gemessen in 1 m Höhe anzupflanzen. Es sind ausreichend dimensionierte Pflanzstreifen vorzusehen. Dies betrifft insbesondere den südlichen Straßenraum der Westfalenhüttenallee im Bereich des Vorhaltestreifens der Stadtbahntrasse.

Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde werden als mögliche Baumarten Zerr-Eiche (*Quercus cerris*) und Trauben-Eiche (*Quercus petraea*) sowie als Bäume 2. Ordnung Manna-Esche (*Fraxinus ornus*) und Elsbeere (*Sorbus torminalis*) für diese Standorte vorgeschlagen, da diese Arten trockene Standorte mit hoher Rückstrahlung tolerieren können.

Innerhalb der GE-Fläche sind auf Stellplatzanlagen je 2 Längsparkplätze oder je angefangene 4 Senkrechtparkplätze ein standortgerechter, großkroniger Laubbaum als Hochstamm mit einem Anpflanzstammumfang von 18 - 20 cm, gemessen in 1 m Höhe, anzupflanzen. Ziel ist eine Beschattung sowie die optische Eingliederung der Stellplätze.

Allgemein gilt, dass Baumscheiben offen oder mit einem dauerhaft luft- und wasserdurchlässigen Belag mit einer Mindestgröße von 8 m<sup>2</sup> anzulegen sind. Pro Baum ist ein durchwurzelbarer Raum von mindestens 12 m<sup>3</sup> mit Substrat gemäß der Festlegung der FLL (Empfehlungen für Baumpflanzungen - Teil 1 und 2) herzustellen. Die jeweiligen Pflanzflächen sind mit bodendeckender Vegetation aus standortgerechten Stauden oder mit Einsaat von Gräsern und Kräutern anzulegen. Die genauen Baumstandorte sind nach Detailplanung auf die örtliche Situation abzustimmen.

Die Pflanzungen können u.a. dazu beitragen, die verkehrsbedingten Immissionsbelastungen zu reduzieren und kleinklimatische Verbesserungen sowie eine optische Einbindung in das Stadtbild zu erreichen. Eine dauerhafte und fachgerechte Pflege und Erhaltung ist zu gewährleisten.

Es wird empfohlen entlang des Fuß- und Radweges am Ostrand des Gewerbegebietes GE 1 Begrüßungsmaßnahmen z.B. durch wegebegleitende Baumpflanzungen vorzunehmen, um im Anschluss an die großflächigen Logistikstandorte eine weitere Eingrünung zu erreichen. Auf die erforderlichen Schutzabstände zur parallel verlaufenden Leitungstrasse ist hierbei zu achten.

#### **7.6.4 Festsetzungen zu flächigen Anpflanzungen**

Der auf der Westseite des Gewerbegebietes 1 liegende ca. 12,5 m breite Randstreifen mit einer Größe von insgesamt ca. 1,57 ha ist zu begrünen. Es ist eine Wiesenfläche durch Aussaat von Landschaftsrasen herzustellen. Es ist ein 8,0 m breiter Pflanzstreifen mit einer 3-5 reihigen freiwachsenden Hecke aus standortheimischen Sträuchern und Bäumen I. und II. Ordnung auf der gesamten Länge zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Geeignete Pflanzen sind der Pflanzenauswahlliste im Anhang der Begründung zu entnehmen

Auch der Lärmschutzwall westlich der Hoeschallee ist mit einer dauergrünen Bepflanzung mit heimischen, standortgerechten niedrig- bis mittelwüchsigen Sträuchern zu bepflanzen, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

Die Pflanzungen können u.a. dazu beitragen, die verkehrsbedingten Immissionsbelastungen zu reduzieren und kleinklimatische Verbesserungen sowie eine optische Einbindung in das Stadtbild zu erreichen.

Geeignete Pflanzen sind der Pflanzenauswahlliste im Anhang der Begründung zu entnehmen.

Auch der Lärmschutzwall parallel zur Bahnlinie Dortmund-Gronau ist in Verbindung mit der landschaftlichen Gestaltung des Umlagerungsbauwerks mit Sträuchern zu begrünen und möglichst in das gestalterische Konzept des angrenzenden Quartierspark zu integrieren.

#### **7.6.5 Festsetzungen zu Verkehrsgrün**

Die als Verkehrsgrün festgesetzten Flächen sind naturnah mit bodendeckender Vegetation aus standortgerechten Stauden oder mit Einsaat von Gräsern und Kräutern anzulegen. Geeignete Pflanzen sind der Pflanzenauswahlliste im Anhang der Begründung (Bodendecker / Stauden / Gräser u.a., z.B. für Baumscheiben) zu entnehmen.

Soweit nach Berücksichtigung der Belange der Verkehrssicherheit möglich, sollten auch Sträucher und Bäume gepflanzt werden.

#### **7.6.6 Landschaftsbrücke**

Um eine landschaftliche Einbindung der Landschaftsbrücke der "Werksunterführung" in den Grünen Ring zu ermöglichen, ist der Auftrag einer ausreichend mächtigen Vegetationstragschicht sowie eine Begrünung mit Sträuchern und ggf. Bäumen im Bereich des geplanten ca. 5 m breiten Grünstreifens zu gewährleisten.

#### **7.6.7 Festsetzungen zu Retentionsbecken**

Die Retentionsanlagen sind als Erdbecken anzulegen und landschaftsgerecht sowie naturnah zu gestalten. Bei der konkreten Gestaltung und Bewirtschaftung sind die Ansprüche der Kreuzkröte zu berücksichtigen (vgl. Kap. 7.1.2.1).



Die Böschungsneigungen sind unterschiedlich auszuführen. Als steilste Böschungsneigung wird das Maß 1: 2 festgesetzt. Die maximale Höhe der Böschung über einer Beckensohle des jeweiligen Retentionsbeckens beträgt 0,5 m über der zukünftigen Höhe des außerhalb des Beckens liegenden Geländes.

Das Becken ist mit einer staudenreichen, standortgerechten Wiesenmischung durch Einsaat zu begrünen. In Abhängigkeit von den entwässerungstechnischen Anforderungen sind die Retentionsanlagen möglichst extensiv durch regelmäßige Mahd zu pflegen. Die Mahd sollte nur bedarfsabhängig bzw. bei zu starkem Aufwuchs und außerhalb der Aktivitätsphase der Kreuzkröte erfolgen. Das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen.

Sofern nach Risikoabwägung nicht Gründe der allgemeinen Sicherheit entgegenstehen, sollte auf begrenzend wirkende Einzäunungen der Regenrückhaltebecken verzichtet werden. Falls eine Einzäunung erforderlich ist, ist auf eine landschaftsgerechte Gestaltung der Zaunanlage zu achten.

## **7.7 Maßnahmen des Lärmschutzes**

Für den Bebauungsplan wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt, um festzustellen, welche Geräuschemissionen von den vorhandenen Straßen, aber auch von dem neu geplanten Teilstück der Nordspange und der geplanten Westfalenhüttenallee sowie den Schienenverkehrsanlagen ausgehen werden und ob ggf. Schallschutzmaßnahmen erforderlich werden.

Basierend auf dieser Untersuchung (vgl. HEINE + JUD, 2017) sowie den Angaben der Begründung (STADT DORTMUND, 2019) wird im Folgenden eine Übersicht über die erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen zusammengestellt:

- Abrücken der geplanten Gewerbebebauung östlich der Hoeschallee unter Berücksichtigung der Angaben des Abstandserlasses NRW und Beschränkung auf nicht erheblich belästigende Betriebe
- Errichtung eines Lärmschutzwalls mit einer Höhe von 4,0 bis 5,5 m über Schienenoberkante entlang der Westgrenze des Quartiersparks südlich des Umlagerungsbauwerks (Gesamtlänge 305 m)
- Errichtung eines Lärmschutzwalls mit einer Höhe von 4,0 m über Gradienten der Hoeschallee östlich des Hoeschparks (Gesamtlänge 630 m) mit Durchgang für den geplanten Fuß- und Radweg und überlappendem Lärmschutz im Bereich westl. Anschluss Kaltbandstraße

Die entsprechenden Maßnahmen werden im Bebauungsplan durch Festsetzungen gesichert.

Weiterhin sind Verlagerungseffekte insbesondere im Hinblick auf die Oesterholzstraße und damit verbundene Lärmauswirkungen zu berücksichtigen. Durch den Straßenneubau betragen die Beurteilungspegel durch den Planfall P1 sowie P2 an der bestehenden Bebauung entlang der Oesterholzstraße bis zu 63 dB(A) tags und bis zu 56 dB(A) nachts. Die Immissionsgrenzwerte werden tags bis zu 4 dB(A) und nachts bis zu 7 dB(A) überschritten. An den Außenwohnbereichen der bestehenden Bebauung betragen die Beurteilungspegel bis zu 64 dB(A) tags am Balkon der Oesterholzstraße 99. Der Grenzwert wird bis zu 5 dB(A) überschritten.

Demzufolge sind an 72 Gebäuden der Oesterholzstraße sowie an den Gebäuden Kirchnerstraße 78, Robertstraße 20 sowie Wambeler Straße 4 passive Lärmschutzmaßnahmen zu gewähren. Die tatsächliche Notwendigkeit passiver Schallschutzmaßnahmen sowie

ihr Umfang richten sich nach der Schutzbedürftigkeit vorhandener Räume in Bestandsgebäuden sowie der hier vorhandenen Schalldämmmaße von Außenbauteilen. Die Ermittlung der erforderlichen Maßnahmen erfolgt nach dem in der 24. BImSchV genannten Verfahren.

Zur Minderung der negativen Effekte ist weiterhin ein Lkw-Fahrverbot für die Oesterholzstraße vorgesehen und die Steuerung des Zuflusses mittels der Signalanlage an der Hauptkreuzung Hoeschallee/Westfalenhüttenallee. Eine Regelungsmöglichkeit über den Bebauungsplan liegt diesbezüglich jedoch nicht vor.

Auch für die Gewerbegebiete wird durch die Beschränkung auf nicht erheblich belästigende Betriebe sowie die Anwendung der Abstandsliste des Abstandserlasses NRW, die Voraussetzungen zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm geschaffen. Durch die anzusiedelnden Betriebe sollte zudem im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm nachgewiesen werden (HEINE + JUD, 2017).

In Gewerbegebieten GE 1, GE 2 sowie dem Sondergebiet (SO F + E) sind bei allen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten aufgrund der Verkehrslärmbelastung der Springorumstraße und der Bornstraße / Hildastraße bauliche und sonstige Vorkehrungen zur Lärminderung zu treffen. Konkrete Angaben hierzu finden sich in der textlichen Festsetzung Nr. 13 des Bebauungsplans. Eine Wohnnutzung ist in beiden Gewerbegebieten zudem ausgeschlossen.

Mögliche Lärmschutzmaßnahmen sind frühzeitig mit den Belangen des Artenschutzes und der Grünflächengestaltung abzustimmen. So darf es durch die Anlage von Lärmschutzwänden an der Bahnlinie nicht zu einer Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Mauereidechse oder zur unbeabsichtigten Verletzung/Tötungen kommen (vgl. Kap. 7.1).

## **7.8 Vorsorgemaßnahmen gegen mögliche Folgen störungsbedingter Immissionen und Gefahren nach 12. BImSchV (Störfall-Verordnung)**

Für den in Abb. 30 dargestellten Einzelstandort an der Westfalenhüttenallee ist der ermittelte angemessene Abstand zu Störfallanlagen zu beachten. In dem betroffenen Abschnitt auf der Nordseite der Westfalenhüttenallee ist zu beachten, dass der Aufenthalt von Personen im Freien hier durch planerische Steuerung auf der Detailplanungsebene möglichst vermieden wird. Auf die Anlage einer Haltestelle für öffentliche Verkehrsmittel oder die Ausbildung von Parkstreifen ist in diesem Bereich zu verzichten. Rad- und Fußwege sind möglichst auf der abgewandten Südseite der Straße zu führen (vgl. TÜV NORD, 2015).

Innerhalb der festgesetzten Gewerbegebiete eröffnet sich die planungsrechtliche Möglichkeit auch Anlagen, die einen Betriebsbereich i. S. v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs wären, zuzulassen. Eine potenziell mögliche Ansiedlung von diesen Störfallbetrieben hat unter Beachtung des passiv planerischen Störfallschutzes, sprich unter der Rücksichtnahme schutzbedürftiger Nutzungen in der Nachbarschaft innerhalb als auch außerhalb des Plangebiets, zu erfolgen.

Im Bereich der gewerblichen Bauflächen wird aufgrund der Nähe zu schutzbedürftigen Nutzungen wie dem Hoeschpark und den hoch frequentierten Verkehrswegen Brackeler Straße und der zukünftigen Hoeschallee empfohlen, eine Ansiedlung von neuen Betrieben mit Betriebsbereichen nach Störfallverordnung grundsätzlich zu reglementieren.

## **7.9 Denkmalschutzbelange**

Für an den Planungsraum angrenzende Baudenkmäler (Hoesch-Museum, Alte Hoesch-Hauptverwaltung, Springorumvilla und Hoeschpark) sind im Rahmen der Bauausführung und der Konkretisierung der Straßen- und Stadtbahnplanung direkte oder indirekte Beeinträchtigungen zu vermeiden. Neben dem Erhalt der Bausubstanz ist auf die Freihaltung möglicher Sichtachsen zu achten. Der Altbaumbestand im Hoeschpark sowie im parkartig gestalteten Umfeld des Hoesch-Museums ist zu erhalten.

Es ist trotz der erheblichen Vorprägung und Veränderung des Standorts grundsätzlich nicht auszuschließen, dass bei tiefgreifenden Bodeneingriffen archäologisch bedeutsame Funde entdeckt werden. Für diesen Fall wird auf die Melde- und Sicherungspflicht hingewiesen.

## **8. MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN NACH UMSETZUNG DES BAULEITPLANES (MONITORING)**

Gemäß § 4c BauGB sind erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, durch die Gemeinden zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Unvorhergesehen sind Auswirkungen, wenn sie nach Art und/oder Intensität nicht bereits Gegenstand der Abwägung waren. Sie können sich ergeben durch

- eine falsche Umsetzung eines Planes,
- eine unsichere Prognose oder
- unvorhersehbare Wirkungen.

Ziel der Umweltüberwachung ist also die Prüfung, ob bei der Durchführung von Plänen Umweltauswirkungen eintreten, die bei den Prognosen der Umweltauswirkungen in der Erstellung des Umweltberichts nicht bzw. nicht in der entsprechenden Ausprägung ermittelt worden sind.

Spätestens 5 Jahre nach Rechtskraft des Bebauungsplanes (bzw. nach teilweiser oder vollständiger Planrealisierung) ist eine Überprüfung durch Wiedervorlage der Verfahrensakte und Abarbeiten eines Prüfbogens durch die jeweils betroffenen Stadtämter vorgesehen.

Inhaltlich sollten u. a. folgende Punkte abgedeckt werden:

- Überprüfung der Umsetzung von Festsetzungen des Bebauungsplanes und/oder weiteren verbindlichen Regelungen, insbesondere von Maßnahmen zur Vermeidung, um festzustellen, ob ggf. wegen ihrer Nichtdurchführung nachteilige Auswirkungen auftreten
- Sammlung und Verwertung eventueller Erkenntnisse über das Auftreten sonstiger nicht erwarteter nachteiliger Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Im vorliegenden Fall werden folgende Monitoring-Maßnahmen empfohlen:

- Kontrolle der maximal zulässigen Grundflächenzahl, Baukörperhöhen und -anordnungen
- Kontrolle der Einhaltung der Lärmschutz-Anforderungen und Umsetzung der Lärmschutzmaßnahmen
- Kontrolle der extern umgesetzten Artenschutzmaßnahmen und der dauerhaften und konzeptgemäßen Pflege der Maßnahmenfläche; Regelmäßige Kontrolle im Hinblick auf mögliche Störungen während der Brutzeit z.B. durch nicht zulässige Freizeit- und Erholungsnutzung
- Kontrolle der innerhalb des Bebauungsplans umgesetzten Artenschutzmaßnahmen und der dauerhaften und konzeptgemäßen Pflege der Maßnahmenfläche; Regelmäßige Kontrolle im Hinblick auf mögliche Störungen während der Brutzeit z.B. durch nicht zulässige Freizeit- und Erholungsnutzung

- Freihaltung der Amphibien-Sperreinrichtungen von Bewuchs durch regelmäßige Mahd / Kontrolle der Einrichtung auf Funktionsfähigkeit
- Kontrolle der Realisierung der erforderlichen bzw. festgesetzten Pflanzmaßnahmen; Kontrolle der Umsetzung, Pflege und des dauerhaften Erhalts der Ersatz- und Straßenbaumpflanzungen (unter Beachtung der Baumschutzsatzung)
- ggf. Nachbilanzierung bei zusätzlichen oder geringeren Eingriffen in den gemäß Baumschutzsatzung geschützten Baumbestand
- Kontrolle der Umsetzung der Dachbegrünungen gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans sowie regelmäßige Pflege (Entnahme von Gehölzaufwuchs und Störpflanzen) und Funktionskontrolle
- Kontrolle des ordnungsgemäßen Bodenmanagements sowie der korrekten Entsorgung/Verwertung des Aushubmaterials (soweit erforderlich) sowie des korrekten Einbaus angelieferter Böden im Rahmen der Sanierungspläne
- Erstellung und Beachtung eines Nachsorge- und Langzeitüberwachungskonzeptes zur Wartung und Überprüfung der Abdichtung sowie der Funktionsfähigkeit der Drainage des Umlagerungsbauwerks sowie zur Wartung der Entwässerungsanlagen (im Rahmen des Detailsanierungsplanes)
- Fortführung des Grundwassermonitorings

Die Kommune kann sich weiterhin gemäß § 4 Abs. 3 BauGB auf die Erfüllung der Berichtspflichten der Fachbehörden zu weiteren unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt stützen. Gemäß § 4c BauGB ist die Gemeinde für die Überwachung der Umsetzung von festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen verantwortlich

Daneben übernehmen einzelne Fachbehörden Monitoringaufgaben. So betreibt das LANUV an der Brackeler Straße eine Messstation zur Erfassung der Luftgüte, insbesondere der Feinstaub und Stickoxidbelastung.<sup>6</sup>

## 8.1 Ökologische Baubegleitung / Umweltbaubegleitung

Aufgrund der artenschutzrechtlichen Konfliktlagen und der sich ableitenden Maßnahmen sowie aufgrund der Vielzahl an Vermeidungs-, Schutz- und Minderungsmaßnahmen wird die Etablierung einer ökologischen Baubegleitung insbesondere im Rahmen der vorbereitenden Bodensanierungsmaßnahmen empfohlen.

Durch eine fachliche Betreuung und Begleitung können artenschutzrechtliche Konflikte während der Bauphase bzw. der Bodensanierung, die in Folge möglicher Neuansiedlungen von Offenlandarten wie dem Flussregenpfeifer oder durch die Entstehung neuer Kreuzkröten-Laichgewässer entstehen könnten, vermieden werden. Behinderungen im Bauablauf lassen sich so umgehen. Ebenso kann die Sicherung und Gestaltung der ggf. erforderlichen temporären Ausweichlebensräume während der Bauzeit fachlich begleitet und organisiert werden.

Weiterhin werden durch die begleitende Tätigkeit eine regelmäßige Kontrolle und prozessbegleitende Neubewertung der artenschutzrechtlichen Belange ermöglicht.

---

<sup>6</sup> [www.lanuv.nrw.de/umwelt/luft/immissionen/stationen-und-messwerte/details/?no\\_cache=1&records=4486](http://www.lanuv.nrw.de/umwelt/luft/immissionen/stationen-und-messwerte/details/?no_cache=1&records=4486)

## 9. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Im Folgenden werden die zentralen Ergebnisse der Umweltprüfung zusammengefasst.

Bedingt durch die schwerindustrielle Vornutzung ist die Grundbelastung des Raumes als sehr hoch einzustufen, so dass die Funktionen bzw. das Leistungsvermögen der Schutzgüter stark beeinträchtigt sind. Die Reaktivierung des Geländes bietet die Chance, bestehende Belastungswirkungen abzubauen und vorhandenen Freiraum an anderer Stelle vor Inanspruchnahme zu schützen. Den allgemeinen Zielen der Bauleitplanung zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden und dem "Flächenrecycling" wird insofern konsequent Folge geleistet.

Aufgrund der erforderlichen Bodensanierungen und -umlagerungen ist von einem vollständigen Verlust der derzeitigen Vegetationsbedeckung auszugehen, welcher jedoch aufgrund der landschaftsrechtlichen Einstufung als "Natur auf Zeit" gem. § 30 Abs. 2 LNatSchG NRW nicht kompensationspflichtig ist. Vorwiegend werden offene Brachflächen mit jungen Sukzessionsstadien und ruderalen Vorwaldgebüsch beansprucht. Mittelfristig ist mit einer Wiederherstellung naturnaher Gehölzstrukturen im Bereich der Grünflächen des Bebauungsplangebietes zu rechnen. Insbesondere durch die Neuplanung des Verkehrsnetzes werden darüber hinaus Einzelbäume, u.a. eine Baumreihe aus 20 Pyramidenpappeln im Bereich der westlichen Springorumstraße beansprucht. Die übrigen Straßenbaumbestände entlang der Springorumstraße und der Hildastraße werden weitgehend durch Festsetzungen gesichert. Dennoch entfallen planungsbedingt 53 Einzelbäume mit einem Stammumfang größer als 80 cm, davon sieben alte und raumprägende Platanen der Baumreihe südlich der Hildastraße. Unter Beachtung der Regelungen der Baumschutzsatzung errechnet sich somit eine Verpflichtung zur Ersatzpflanzung von 91 Laubbäumen. Eine Kompensation in den neu zu gestaltenden Grünflächen des Grünen Rings erscheint möglich. Zudem werden umfangreiche Straßenbaumpflanzungen an der Westfalenhüttenallee und Hoeschallee zur Einbindung der Straßen in das Stadtbild festgesetzt.

Aufgrund der extremen Lebensbedingungen und der störungsarmen Lage haben sich im Vorhabenraum zahlreiche planungsrelevante Arten angesiedelt, die in der "Normal- bzw. Kulturlandschaft" heute häufig keine geeigneten Lebensbedingungen mehr vorfinden (vgl. HAMANN & SCHULTE, 2019). Für die nachgewiesenen Arten Feldlerche, Flussregenpfeifer, Gartenrotschwanz, Heidelerche, Nachtigall, Schwarzkehlchen, Kreuzkröte und Mauereidechse sind CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) umzusetzen, um artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 BNatSchG ausschließen zu können. Ihre Wirksamkeit muss spätestens mit Beginn der eigentlichen Arbeiten in der Eingriffsfläche gewährleistet sein.

Da sich diese Maßnahmen nur in Teilen auf dem Gelände der Westfalenhütte realisieren lassen, wurde in Abstimmung mit dem Umweltamt der Stadt Dortmund, die ca. 15 ha große ehemalige Kohlenreservefläche nördlich der Ellinghauser Straße in Dortmund-Eving als geeigneter Standort zur Umsetzung von CEF-Maßnahmen ausgewählt. Ein entsprechendes Konzept für die Arten Feldlerche, Flussregenpfeifer, Heidelerche und Schwarzkehlchen wurde entwickelt und die Fläche bereits im Winterhalbjahr 2017/2018 entsprechend hergerichtet. Daneben werden Maßnahmeflächen für die übrigen betroffenen planungsrelevanten Arten Kreuzkröte, Mauereidechse, Nachtigall und Gartenrotschwanz auf dem Gelände der Westfalenhütte innerhalb des Bebauungsplans InN 219 festgesetzt. Eine fachgerechte Umsetzung der im Artenschutzbeitrag beschriebenen CEF-Maßnahmen ist zu gewährleisten. Insgesamt ergibt sich, dass nach Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen und bei einer an den

Artansprüchen orientierten und dauerhaften Pflege der Maßnahmeflächen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt werden.

Das Plangebiet liegt in einem Bereich, der durch künstliche Auffüllung und Bodenbelastungen geprägt ist. Aufgrund der Vornutzung und flächendeckenden anthropogenen Überprägung ergeben sich im Eingriffsbereich keine zusätzlichen negativen Auswirkungen auf den natürlichen Bodenhaushalt. Positiv im Sinne des Bodenschutzes und im Hinblick auf den Schutzbelang Fläche sind die Nachnutzung bereits erheblich veränderter Böden sowie die Förderung naturnaher Bodenfunktionen im Bereich der zukünftigen Grünflächen zu bewerten.

Die Wechselwirkungen mit anderen Umweltmedien und dem Schutzgut Mensch müssen teilweise unterbunden werden, um Gesundheitsgefährdungen auszuschließen. Hierzu sind großflächige Bodenumlagerungen und -sanierungen notwendig, so dass ein umfassendes Boden-Management für das Gesamtareal erforderlich wird. Entsprechende Ergebnisse und Maßnahme-Empfehlungen liegen auf der Basis mehrerer Gutachten (Orientierende Gefährdungsabschätzungen, Allgemeiner Sanierungsplan) vor. Zur Umlagerung belasteter Böden ist die Anlage eines Umlagerungsbauwerks im Westen des Plangebietes vorgesehen. Auf der Grundlage eines Detailsanierungsplanes haben Arbeiten zur Herrichtung des Umlagerungsbauwerkes / 1. BA (Verbindlichkeitserklärung zum Detailsanierungsplan UBW liegt vor) bereits im Herbst 2018 begonnen.

Konkrete Anforderungen an das Boden-Management sowie das Umlagerungsbauwerk sind im Rahmen der Detailsanierungspläne zu entwickeln und mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen. Vergleichbare Anforderungen bestehen an ein zukünftiges Grundwassermonitoring und -management. Eine Versickerung von Niederschlagswasser ist grundsätzlich nicht zulässig. Ebenso entfällt die Nutzung von Grundwasser über Brauchwasserbrunnen. Im Rahmen des Grundwassermanagements und der Detailsanierungspläne ist sicherzustellen, dass Vernässungen oder schädliche Grundwasseranstiege in sensiblen Bereichen (z.B. Hoeschpark und Brüggmanns Hölzchen sowie in bestehenden und geplanten Wohngebieten) dauerhaft ausgeschlossen werden.

Die Planung führt im Bereich des Gewerbegebietes 1 zu einer Inanspruchnahme von Brachflächen mit geringer Bedeutung für das Lokalklima. Da zukünftig umfangreiche Grünanlagen als Pufferflächen gesichert bzw. neu gestaltet werden, ist eine Verbesserung des Lokalklimas im Vorhabenraum zu erwarten. Durch die im Bebauungsplan festgesetzten Dach-, Stellplatz- und Straßenbegrünungen können mögliche Belastungen reduziert und positive kleinklimatische Wirkungen erreicht werden. Ebenso entstehen positive Effekte für das Stadtbild.

Es zeichnet sich ab, dass durch den Bau der Hoeschallee als Teil der so genannten Nordspange die Wohnquartiere an der Brackeler Straße durch die zu erwartende Verkehrsreduzierung entlastet werden. Im Hinblick auf die Luftqualität ist durch die Verringerung der Verkehrsmengen auf der Brackeler Straße eine deutliche Entlastung und in absehbarer Zeit die Einhaltung des Grenzwerts für den NO<sub>2</sub>-Jahresmittelwert von 40 µg/m<sup>3</sup> zu erwarten. Lediglich für die Oesterholzstraße werden aufgrund verkehrlicher Mehrbelastungen die NO<sub>2</sub>-Immissionen zunehmen. Diese Zunahme ist aber aufgrund des insgesamt relativ niedrigen Ausgangsniveaus jedoch als unkritisch einzuschätzen. Grenzwertüberschreitungen für Feinstaub sind zudem nicht zu erwarten.

Auch bezogen auf die Lärmbelastung entlang der Brackeler Straße ist durch die Entlastungswirkung der Hoeschallee mit einer Verbesserung zu rechnen. Im Straßenzug der Brackeler Straße / Borsigplatz / Borsigstraße liegen die Entlastungen zwischen 32 % und 45 % je nach Abschnitt und sind somit auch deutlich spürbar. Die Lärmpegel verringern sich

entsprechend bis zu 2,4 dB(A) tags und 2,2 dB(A) nachts gegenüber dem Status Quo. Insbesondere die Verkehrsaufkommen auf der Oesterholzstraße erhöhen sich jedoch durch die Anbindung an die Hoeschallee voraussichtlich von 2.900 auf rund 5.900 Kfz/24h. Für die Anlieger ergeben sich demnach höhere verkehrsbedingte Lärmbelastungen, so dass für insgesamt 75 Gebäude passive Lärmschutzmaßnahmen erforderlich werden. Zur Minderung der negativen Verlagerungseffekte sind als flankierende Maßnahmen ein Lkw-Fahrverbot und die Steuerung des Zuflusses mittels der Signalanlage an der Hauptkreuzung vorgesehen. Insgesamt kann jedoch die Lärmsituation im Umfeld des Plangebietes verbessert werden, da Lärmpegel an Straßen mit vielen Anwohnern gesenkt und die Verkehre in Bereiche mit wenigen Betroffenen verlagert werden.

Unter Berücksichtigung der Stör- und Zerschneidungswirkung der Hoeschallee, die zukünftig die sensibleren Stadträume um das Borsigplatzquartier von den industriell genutzten Bereichen trennt, führt die Planung zu einer positiven Neugestaltung des Stadt- bzw. Landschaftsbildes sowie zu einer Verbesserung der Erholungsfunktion. Die erstmalige (Teil-) Öffnung des Gebietes für die Öffentlichkeit, die Ausweisung von rund 25,7 ha Grünflächen einschließlich der Anlage eines neuen Quartiersparks führen zu einer Verbesserung des Wohnumfelds sowie der Freiraumversorgung in einem verdichteten Stadtraum. Eine landschaftsgerechte Gestaltung des Umlagerungsbauwerkes ist zudem vorgesehen.

Der denkmalgeschützte Hoeschpark wird als Erholungsraum durch einen Grünpuffer sowie vorgesehene Lärmschutzmaßnahmen vor Randeinflüssen durch die Hoeschallee geschützt.



## 10. LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG (2004): Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil – (Dortmund/Kreis Unna/Hamm). Stand: September 2007.

BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG (2011): Luftreinhalteplan Ruhrgebiet, Teilplan Ruhrgebiet Ost.

BLANA, H. (1985): Bioökologischer Grundlagen- und Bewertungskatalog für die Stadt Dortmund (Teil 3). Spezielle ökologische Grundlagen und Landschaftsbewertung für das Landschaftsgebiet "Dortmund-Mitte". Hrsg.: Stadt Dortmund unter Beteiligung des KVR.

BKR AACHEN – STADT- UND UMWELTPLANUNG (2002): Umweltplan Dortmund - Ergebnisbericht Oktober 2002.

BIOLOGISCHE STATION IM KREIS UNNA (2008): Biotopmanagementplan für das Naturschutzgebiet "Kirchderner Wald" – Dortmund –.

ELLERBROCK, K.-P.; FRAMKE, G.; HEESE, A. (Hrsg.) (2005): Stahlzeit in Dortmund.

GRÜNPLAN (1998): Umweltqualitätsziele zur Freiraumentwicklung in Dortmund. Hrsg.: Stadt Dortmund – Umweltamt. Dortmunder Beiträge zur Umweltplanung.

GRÜNPLAN UND PLANQUADRAT DORTMUND (2002): Wirtschaftsflächeneignungsuntersuchung Dortmund/Lünen. Im Auftrag der Stadtplanungsämter der Städte Dortmund und Lünen.

GRÜNPLAN (2004): StadtgrünPlan Stadtbezirk Innenstadt-Nord. Hrsg.: Stadt Dortmund - Regiebetrieb Stadtgrün.

GRÜNPLAN (2005): StadtgrünPlan Stadt Dortmund – Planungshinweise für eine weitere Grünflächen- und Freiraumentwicklung. Hrsg.: Stadt Dortmund - Regiebetrieb Stadtgrün.

GRÜNPLAN (2011): Umweltbericht zum Bebauungsplan InN 222 der Stadt Dortmund.

GRÜNPLAN (2016): Umweltbericht zur 5. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil im Gebiet der Stadt Dortmund (Westfalenhütte).

HILDEBRANDT S., SCHULER J., KRÄMER C., STEINHÄUSSER R. (2017): Berücksichtigung kumulativer Wirkungen in der Umweltplanung. In: Natur und Landschaft 92(5): S. 209 – 213.

KRETZSCHMAR, E.; NEUGEBAUER, R. (2003): Dortmunder Brutvogelatlas. Hrsg.: Naturschutzbund Deutschland (NABU) – Stadtverband Dortmund.

LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND (LVR) & LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE (LWL) (2014): Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr - Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung; Köln, Münster.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MKUNLV 2017): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MKUNLV 2013): Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW (Hrsg.) (Stand April 2009): Anpassung an den Klimawandel – eine Strategie für Nordrhein-Westfalen.

PESCH PARTNER (2006): Städtebaulicher Ideenwettbewerb "Westfalenhütte in Dortmund" – Wettbewerbsdokumentation. Hrsg.: Stadt Dortmund, ThyssenKrupp, Montan-Grundstücksgesellschaft mbH. Dortmund.

PROJEKT RUHR GMBH (Hrsg.) (2005): Masterplan Emscher Landschaftspark 2010. Klartext Verlag Essen.

STADT DORTMUND – GRÜNFLÄCHENAMT (2000): Freizeitkarte Dortmund (Maßstab 1: 20.000).

STADT DORTMUND – STADTPLANUNGSAMT (2004): Flächennutzungsplan der Stadt Dortmund, Erläuterungsbericht 2004.

STADT DORTMUND (2005): Landschaftsplan Dortmund Mitte und Dortmund Nord (Stand 1. Änderung vom 02.09.2005).

STADT DORTMUND (2006): Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Dortmund vom 02.06.2006.

STADT DORTMUND – DER OBERBÜRGERMEISTER, Drucksache Nr.: 11373-08 (2008): Festlegung von Energiestandards für Wohngebäude und Nichtwohngebäude im Rahmen der Bauleitplanung.

STADT DORTMUND – STADTPLANUNGS- UND BAUORDNUNGSAMT (2009): Integriertes Stadtbezirkentwicklungs-konzept Innenstadt-Nord.

STADT DORTMUND (2011): Handlungsprogramm Klimaschutz 2020 der Stadt Dortmund.

STADT DORTMUND (2014): Lärmaktionsplan.

STADT DORTMUND (2019): Begründung (Teil A) zum Bebauungsplan InN 219 - Haupterschließung Westfalenhütte.

STAHM ARCHITEKTEN (2008): Dokumentation der Rahmenplanung Westfalenhütte Dortmund. Hrsg.: Stadt Dortmund.

STAHM ARCHITEKTEN (04.04.2008): Erläuterungsbericht zur Rahmenplanung Westfalenhütte.

WALZ, MANFRED (1989): Die Nordstadt aus der Vogelschau: Grundeigentum, Industrie und Stadtplanung, S. 81-104, in: Nordstadtbilder (Hrsg: Stadt Dortmund). Klartext Verlag.

## 10.1 Übersicht der Gutachten und Fachbeiträge

AHLENBERG INGENIEURE GmbH (2013): Westfalenhütte in Dortmund, Bereich 1, Stahlwerkstraße/Dürener Straße (Bebauungsplanverfahren In 226) - Gutachten zur orientierenden Gefährdungsabschätzung - Herdecke, 26. Juni 2013.

AHLENBERG INGENIEURE GmbH (2014): Westfalenhütte in Dortmund, Bereich 2a, südlich Brackeler Straße (Bebauungsplanverfahren InN 223) - Gutachten zur orientierenden Gefährdungsabschätzung - Herdecke, 04. November 2014.

AHLENBERG INGENIEURE GmbH (2014): Westfalenhütte in Dortmund, Bereich 2b, nördlich Brackeler Straße (Bebauungsplanverfahren InN 223)- Gutachten zur orientierenden Gefährdungsabschätzung - Herdecke, 05. November 2014.

AHLENBERG INGENIEURE GmbH (2013): Westfalenhütte in Dortmund, Bereich 3, Gewerbegebiet östlich Hoeschallee (Bebauungsplanverfahren In 219) - Gutachten zur orientierenden Gefährdungsabschätzung - Herdecke, 28. November 2013.

AHLENBERG INGENIEURE GmbH (2014): Westfalenhütte in Dortmund, Bereich 4, Ehemaliges Hochofenwerk (Bebauungsplanverfahren InN 219) - Gutachten zur orientierenden Gefährdungsabschätzung - Herdecke, 06. November 2014.

AHLENBERG INGENIEURE GmbH (2015): Westfalenhütte in Dortmund, - Grundwassermonitoring 2015 - Herdecke, 17. August 2015.

AHLENBERG INGENIEURE GmbH (2017): Sanierungsplanung - Allgemeiner Teil für betriebsneutrale und betriebsrelevante Flächen der Westfalenhütte in Dortmund - Herdecke 13. Juli 2017.

BJÖRNSEN BERATENDE INGENIEURE (2015) Überflutungs-Schutzkonzept Westfalenhütte 2015 (Textbaustein für den Umweltbericht).

BJÖRNSEN BERATENDE INGENIEURE (2016): Durchführung und Bewertung einer Grundwassermodellrechnung für Teilflächen der Westfalenhütte und westliche Randbezirke.

BJÖRNSEN BERATENDE INGENIEURE (2017): Dortmund Westfalenhütte, Folgenutzung als Industriequartier Überflutungsschutzkonzept, Erläuterungsbericht.

EMSCHER GESELLSCHAFT FÜR WASSERTECHNIK mbH (14.07.2008): Grund- und Regenwasserbewirtschaftungskonzept für das Gelände der Westfalenhütte in Dortmund.

EMSCHER WASSERTECHNIK GMBH (2015): Grundwasserbewirtschaftungskonzept für das industrielle Dreieck der Westfalenhütte in Dortmund - Entwurf; (Textbaustein für den Umweltbericht).

GRASY + ZANOLLI ENGINEERING (26.09.2007): Schallimmissionstechnische Bearbeitung. Machbarkeitsstudie zur Entwicklung des Westfalenhüttengeländes als Logistikstandort.

HAMANN & SCHULTE (2019): Fachbeitrag Artenschutz zum Bebauungsplan InN 219 Haupterschließung Westfalenhütte. Gelsenkirchen.

HEINE + JUD, INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTAKUSTIK (2017): Schalltechnische Untersuchung Bebauungsplan InN 219 "Haupterschließung Westfalenhütte" in Dortmund.

INGENIEURGESELLSCHAFT STOLZ MBH (2017): Verkehrsuntersuchung zu den Bebauungsplanverfahren InN 219 – Haupterschließung Westfalenhütte und InN 218 – Am Waldfried. Neuss.

LANDSCHAFT PLANEN + BAUEN (2017): CEF-Maßnahmen- und Gestaltungsplan "Ehemalige Kohlereservefläche Ellinghausen".

ÖKOPLAN – INSTITUT FÜR ÖKOLOGISCHE PLANUNGSHILFE (2009): Ergänzende Biotoptypenkartierung zum Landschaftspflegerischen Gutachten von Wolf Lederer (2007). Berlin.

ÖKOPLAN – INSTITUT FÜR ÖKOLOGISCHE PLANUNGSHILFE (2010a): Artenschutzrechtliche Vorprüfung zum Projekt B-Pläne Westfalenhütte Dortmund. Berlin.

ÖKOPLAN – INSTITUT FÜR ÖKOLOGISCHE PLANUNGSHILFE (2010b): Fledermauskundliche Erfassung zu B-Plänen auf dem ehemaligen Gelände der Westfalenhütte Dortmund, Berlin.

PLANUNGSBÜRO FÜR LANDSCHAFTS- & TIERÖKOLOGIE, WOLF LEDERER (Stand: 30.10.2007): Landschaftspflegerisches Gutachten – Westfalenhütte Dortmund –, im Auftrag der Thyssen-Krupp Real Estate GmbH.

SIMUPLAN, INGENIEURBÜRO FÜR NUMERISCHE SIMULATION (2017): Erschließung Westfalenhütte– Fachgutachten zu den Luftschadstoffimmissionen.

STADT DORTMUND (2014): Variantenuntersuchung Verkehrsnetz Westfalenhütte; Textbaustein Stand 03.11.2014.

STADT DORTMUND (2015): Textbaustein zur Lärmsituation und Luftschadstoffen für den Umweltbericht zur Regionalplan- und 15. Flächennutzungsplan-Änderung Westfalenhütte.

TÜV NORD SYSTEMS (2015): Gutachten zur Ermittlung eines angemessenen Abstands für den Betriebsbereich ThyssenKrupp Steel Europe AG in Dortmund unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG bzw. des Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie – Ermittlung des angemessenen Abstands nach Leitfaden KAS 18. Stand September 2015. Essen.

## **11. ANLAGE**

Luftbilddarstellungen des Planungsraumes 1926, 1952, 1969, 1973, 1990



Luftbild 1926 (Quelle: [geoportal.ruhr](http://geoportal.ruhr); Regionalverband Ruhr, CC BY-NC-SA 4.0 -Lizenz)



Luftbild 1952 (Quelle: geoportal.ruhr; Regionalverband Ruhr, CC BY-NC-SA 4.0 -Lizenz)



Luftbild 1969 (Quelle: geoportal.ruhr; Regionalverband Ruhr, CC BY-NC-SA 4.0 -Lizenz)





Schrägluftaufnahme 1973 (Quelle Bezirksregierung Düsseldorf)



Luftbild 1990 (Quelle: geoportal.ruhr; Regionalverband Ruhr, CC BY-NC-SA 4.0 -Lizenz)

**Frühzeitiges verwaltungsinternes Beteiligungsverfahren aus dem Jahr 2009  
zur Aufstellung des Bebauungsplanes InN 219 - HAUPTERSCHLIEßUNG WESTFALENHÜTTE -**

**§ 4 Abs. 1 BauGB  
(Verfahrensstand 2009)**

(Das interne verwaltungsweite Beteiligungsverfahren bezieht sich auf den Stand der Planungen und den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes InN 219 - HAUPTERSCHLIEßUNG WESTFALENHÜTTE - aus dem Jahr 2009. Zwischenzeitlich kamen die Planungen auf dem Gelände der ehemaligen Westfalenhütte zu erliegen und wurden in der Form nicht weiter geführt.)

07.10.2009 – 06.11.2009

**\*\* Die internen Stellungnahmen der Verwaltung beziehen sich auf den Planungsstand des Jahres 2009. Diese sind überholt und entsprechen nicht mehr dem aktuellen Planungstand und dem aktuellen räumlichen Geltungsbereich.**

**(Vermerk - \*\* Planungsstand 2009 - unter Stellungnahme der Verwaltung ersichtlich)**

Inhalt	
01/BehindB.....	3
23/GB2 .....	3
32/1 .....	4
37/4.....	5
52/5.....	6
61/2.....	7
62/6.....	12
66/2.....	12
66/3.....	14
66/4.....	15
66/9.....	16
69/2.....	16
WiFö.....	16

TÖB / StÄ	Kurzfassung der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
01/BehindB	<p>Bei öff. und gebietsinternen <b>Stichstraßen</b> soll deren <b>Nutzbarkeit für Passanten mit Behinderungen</b> sichergestellt werden (Leitsystem für Sehbehinderte und Blinde und „Doppelquerungen“, Vermeidung von Hindernissen in Kopfhöhe, kontrastreiche Gestaltung Fußgänger-/Radfahrer-/Fahrbahnbereich.</p> <p><b>Trasse für Verlängerung 404</b> soll ebenerdigen Ein- und Ausstieg der Wagen und ebenerdige Zugänglichkeit der Bahnsteige vorsehen.</p> <p>Zu <b>Kreisverkehren und Wendeanlagen</b> ist der Leitfaden von Straßen.NRW u.a. „Standards Straßen.NRW zu Barrierefreiheit im Straßenraum“ zu beachten.</p> <p><b>Grüner Ring:</b> soll für behinderte Menschen als Naherholungsangebot nutzbar sein. Eckpunkte dazu: Wege nicht steiler als 6 %, gut befahrbarer Untergrund, klar gegliedertes Wegenetz, verständlich ausgeschildert. Für Sehbehinderte und Blinde Hinweise in wahrnehmbarer Form. Ausreichend Sitzgelegenheiten mit Arm- und Rückenlehnen, Stellplätze für Rollatoren und/oder Kinderwagen. Auch Zielpunkte und Freizeitangebote sollen für Menschen mit und ohne Behinderung zugänglich und nutzbar sein. Es wird angeregt, diese barrierefreie Gestaltung in die Vereinbarungen des städtebaulichen Vertrages aufzunehmen.</p> <p>An Endverbraucher gerichtete <b>Verkaufsstellen</b> von Handwerksbetrieben und Gewerbebetrieben (... siehe textl. Festsetzung) sollen ausnahmsweise zulässig sein. In diesen Fällen empfiehlt sich Prüfung der Gebäude und Umgebung nach § 55 BauO NRW, ebenso für Sondergebiet B + V.</p>	<p>Die Berücksichtigung von Belangen behinderter Menschen ist besonderes Anliegen bei der Planung. Die eingebrachten Anregungen richten sich an die vorbereitende Bauleitplanung (FNP) und die verbindliche Bauleitplanung (B-Plan). Die genannten Belange können allerdings nur in der Ausbauplanung berücksichtigt werden.</p>
23/GB2	<p><b>Städt. Flächen</b> sind in den Bereichen betroffen in denen Nordspange an die B 236n sowie an die Hildastraße/Bornstraße angeschlossen wird. Aufgrund B-Plan-Maßstab können die betroffenen Flächen nicht alle</p>	<p>Die Überplanung der Flächen der Westfalenhütte durch den Bebauungsplan InN 219 löst <b>keinen</b> Eingriff im Sinne des Landschaftsgesetzes NRW aus. Nach § 4 Abs. 3 LG NRW gelten</p>

	<p>eindeutig bestimmt werden; es könnten bereits vorhandene ÖWG-Flächen sein.</p> <p>Kein UB vorhanden, in der Begründung keine Aussage zu A + E. Es wird davon ausgegangen, dass erforderliche <b>A + E-Maßnahmen</b> auf dem Gelände WeHü erfolgen.</p>	<p>nicht als Eingriffe „die Beseitigung von durch Sukzession oder Pflege entstandenen Biotope oder Veränderungen des Landschaftsbilds auf Flächen, die in der Vergangenheit rechtmäßig baulich oder für verkehrliche Zwecke genutzt waren, bei Wiederaufnahme einer neuen Nutzung (Natur auf Zeit)“. Somit entsteht keine Ausgleichsverpflichtung.</p> <p>Bezogen auf die teilweise Inanspruchnahme von Waldflächen stellt sich die Situation so dar, dass in allen diesen Fällen beim Landesbetrieb Wald und Holz NRW eine Waldumwandlungsgenehmigung beantragt werden muss und in diesem Rahmen entsprechende Aufforstungsmaßnahmen und dafür geeignete Flächen festgelegt werden. Dieser Prozess läuft noch.</p> <p>Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes InN 219 gelten die Aussagen wie vor. Sobald der noch fehlende Umweltbericht zu diesem Plan vorliegt, wird dieser zur Verfügung gestellt.</p> <p><b>* Die Planung wurde zwischenzeitlich überarbeitet und der räumliche Geltungsbereich angepasst. Ebenfalls liegt seit dem 15.07.2020 der abschließende Umweltbericht vor. Die Ausgleichsregelungen sind im Umweltbericht aufgeführt.</b></p>
32/1	<p><b>Bombenabwurfgebiet</b>, teilweise bereits luftbildmäßig ausgewertet. Um eine detaillierte Aussage bezügl. Kampfmittel treffen zu können, ist es erforderlich, den gesamten Bplanbereich vollständig luftbildmäßig auszuwerten. Luftbildauswertung erfolgt durch BezReg. Evtl. Erfordernisse zur Kampfmittelbeseitigung werden dabei vorgegeben und vor Baubeginn umgesetzt.</p>	<p>Die Blindgängerverdachtspunkte liegen inzwischen vor. Im Bebauungsplan InN 219 wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen. Siehe hierzu die Stellungnahme aus der Beteiligung des Jahres 2019.</p>

37/4	<p>Für das Plangebiet ist die <b>Löschwasserversorgung</b> für die einzelnen Betriebe sicherzustellen (192 m<sup>3</sup>/h) und die Löschwasserentnahmestellen sind mit dem Löschwasserversorger abzustimmen.</p> <p>Von der gepl. Springorumallee müssen <b>Feuerwehruzufahrten</b> zu den im In N 224 und ggf. InN 223 geplanten Nutzungen möglich sein.</p> <p>Gepl. <b>Wendeanlagen</b> müssen mindestens für 3-achsige Müllfahrzeuge geeignet sein.</p>	<p>In der weiteren Straßenausbauplanung werden die Feuerzufahrten mit berücksichtigt.</p>
------	--	---

52/5	<p>Im Bereich <b>Hildastraße</b> ist eine 11 m schmale <b>Grünverbindung</b> festgesetzt. Diese kann keine Aufenthaltsqualitäten bieten und ist als Verkehrsgrün darzustellen.</p> <p><b>Öffentliche Grünfläche im Bereich Verkehrsknoten Springorumallee/Nordspange</b> nordwestlich des Kreisverkehrs: keine Anbindung an weitere Grünflächen, unmittelbar an Haupteerschließungsachsen, keine Aufenthaltsqualität. Es sollte geprüft werden, ob nordöstlich Hoeschpark Fortsetzung und Ergänzung des Grünrings angestrebt werden sollte.</p> <p><b>Nördlich Kreuzungsbereich Brackeler Straße/Nordspange:</b> Die westl. gelegene Grünfläche kann als Erweiterung der Grünfläche Freibad Stockheide angesehen werden. Die östl. gelegene Grünfläche hat keine Aufenthaltsqualität, stellt nur Ergänzung der R+W-Verbindung dar. Westlich der Nordspange zwischen Kreisverkehr und Einmündungsbereich Brackeler Straße sollte eine durchgehende Grünverbindung angelegt werden (siehe auch Stgn. zu FNP-Änd.)</p> <p>Die in der Begründung dargelegte <b>Grünverbindung entlang Springorumallee</b> ist im Plan nicht nachvollziehbar.</p> <p><b>Nordöstlich der Nordspange</b> gelegene öff. Grünflächen werden nicht bis Kreisverkehr fortgeführt; warum kein Lückenschluss?</p> <p><b>Herstellungskosten</b> für ca. 17,7 ha Grünflächen bei Grundausrüstung = ca. 4 Mio Euro keine Mittel im Haushalt Geschäftsbereich Stadtgrün vorhanden</p>	<p>Die Baumreihe aus großkronigen Platanen bestehend muss wegen ihres prägenden Charakters erhalten bleiben. Die Bäume werden innerhalb der öffentlichen Grünfläche gesichert, ggf. auch mit einer anderen Festsetzung als Verkehrsgrün.</p> <p>Das langfristige Konzept für die Entwicklung des grünen Rings sieht vor, dass in Verbindung mit der Grünfläche westlich des Kreisverkehrs, nach Wegfall der Halle 13 eine durchgängige Verbindung zum westlich gelegenen Park entlang der Bahnlinie entsteht. Nordöstlich des Hoeschparks ist am Rand eine außerhalb des Parks gelegene Grünverbindung vorgesehen.</p> <p>Über die Grünfläche nördlich der Brackeler Straße soll die R + W-Verbindung in Richtung Scharnhorst sowie weiter östlich die Verknüpfung mit den überörtlichen R + W erfolgen.</p> <p>Die Funktion der straßenbegleitenden Grünverbindung entlang der Westseite der Nordspange übernimmt der R + W entlang des Hoeschparks. Das projektierte SO-Gebiet wird somit schmaler.</p> <p>Die Grünverbindung südlich der gepl. Springorumallee wird nunmehr im Plan festgesetzt. Nördlich verläuft eine Vorbehaltstrasse für die Stadtbahn, die temporär eingegrünt wird.</p> <p>Das Grundstück für den fehlenden Lückenschluss nördlich des Kreisverkehrs befindet sich in Privatbesitz der TKRE und wird für betriebliche Zwecke (teilweise Parkplatz, tlw. Verbindung zwischen TKS-Werken und der Halle 13 (Ersatzteillager).</p> <p>Grünflächen östlich Nordspange werden private Grünflächen <b>* Die Stellungnahme und Abwägung bezieht sich auf den Planungsstand von 2009.</b></p>
------	--	---



61/2	<p>Entlang Springorumallee sollte auch auf qualitativ hochwertige <b>Gebäudegestaltung</b> geachtet werden. Diese Qualitätssicherung ist durch Festsetzung ausgewählter Kriterien auszuführen (Materialien, Grünflächengestaltung, Fassadenbegrünung, Stellplatzbegrünung). Aussage in Pkt. 6.3 der Begründung sollte kritisch hinterfragt werden (<b>Qualitätssicherung, Adressbildung</b>). Qualitative Vorgaben erforderlich bei z.B. GE westlich der Bahnlinie, SO nördlich der Brackeler Straße.</p> <p><b>Grundstücksausnutzung</b> vor dem Hintergrund Grüngestaltung und Parkplätze mit GRZ = 0,8 für alle GE sinnvoller, zumal GFZ auf 2,4 begrenzt ist.</p> <p>Festsetzung in Pkt. 6.1, Seite 7: Satzteil „und die geschlossenen Nutzungen ... zulässig sind“ streichen, da inhaltlich nicht erforderlich und verwirrend.</p> <p>Verzicht auf <b>SO am Nordkopf</b> zugunsten GE sollte überdacht werden (Adressbildung).</p> <p>Textl. Festsetzung § 2 (2) - <b>Ausnahmen vom EH-Ausschluss</b> -: Kfz-Handel und -zubehörverkauf als Ausnahme streichen (ausreichend etablierte bzw. ausbaufähige Standorte vorhanden). Textvorschlag für Festsetzung siehe Stgn.</p> <p><b>Geplantes MI</b> nördlich Freizeitstraße: EH ausschließen, da Wohngebiet durch QVZ Borsigplatz versorgt wird und Erweiterung über die geplante Erweiterung über die Dürener Straße hinaus (InN 226) hinaus als nicht verträglich eingestuft wird.</p> <p><b>Grüner Ring</b>: s. Stgn. zu 15. FNPÄnd. / keine ausreichende Biotopverbindung, keine Eignung für Naherholung, Flächen zu schmal oder unterbrochen.</p>	<p>Die Adressbildung durch ansprechende Architektur ist Ziel der Planung. Die Qualitätssicherung wird durch Beratung der Architektur im Gestaltungsbeirat erreicht.</p> <p>Die Fassadengestaltung ist von der zukünftigen Nutzung abhängig.</p> <p>Die Festsetzung einer erhöhten GRZ ist bereits Absprache in der Rahmenplanung gewesen. Die Kompensation erfolgt in den öffentlichen Grünflächen des „grünen Rings“.</p> <p>Die Anregung wird aufgegriffen. Wird geregelt wie im InN 222 – ehemalige Sinteranlage -</p> <p>Die Verwaltung schläft vor der Anregung zu folgen: Ausschluss EH, Textliche Festsetzung</p> <p>Die im Planbereich dargestellten Grünflächen sind im Zusammenhang mit den Grünflächen des anderen Planbereichs zu sehen (Gesamtkonzept Grün). Der Streifen für die R + W Grünverbindung in Richtung Osten (Scha) ist in seine Breite für diese Funktion ausreichend. Die nördlich davon gelegenen Grundstücke wurden seitens TKRE bereits an Garbe-Logistics veräußert. Die im Vorentwurf östlich der Nordspange noch als öffentliche Grünfläche dargestellten Flächen werden aufgrund ihrer geringen Biotop- und Vernetzungswirkung im Entwurf nunmehr als „Private</p>
------	---	--

<p>Öffentliche Grünfläche nördlich Brackeler Straße nach Norden vergrößern, damit SO-Gebiet verkleinern, Flächen als Parkanlage festsetzen, fehlende Verbindung im Bereich östlich von Halle 13 mittels Grünstreifens beiderseits Nordspange schließen. Ggf. auf gepl. GE-Gebiet westlich Nordspange verzichten und Planbereich im östl. Anschluss gemäß Darstellungen der 15. FNPÄnd. festsetzen. Um Verringerung des GE-Gebietes zu kompensieren, wird vorgeschlagen, den öff. Grünstreifen entlang der Bahnlinie im Westen (InN 225) ggf. etwas zu reduzieren, ggf. TKS-Betriebsgelände mit gleich großer GE-Fläche im InN 224 tauschen.</p> <p>Grünverbindung Hoeschpark/Fredenbaum: gepl. GE-Fläche erheblich reduzieren bzw. darauf zu verzichten, um die durchgängige Grünverbindung zu realisieren, Festsetzung als Parkanlage.</p> <p><b>Freiraumentwicklung:</b> Nordspange und Springorumallee sollten kaum Stellplätze, dafür <b>Baumreihen</b> erhalten. Schnelle, übergeordnete Kfz-Verbindung besser möglich ohne Parkrangierverkehr. Verfügungstreifen zumindest zwischen Hildastraße und Kreisverkehr zu straßenbegleitendem <b>Grünstreifen</b> gestalten. Vorbehaltstreifen bis zur Realisierung der Stadtbahntrasse als <b>temporäre Grünfläche</b> festsetzen und gestalten. <b>Zaun</b> um Werksgelände WeHü muss gestalterisch eingebunden werden. Aussagen zur <b>inneren Erschließung der Gesamtfläche durch ÖV und Umweltverbund</b> treffen (z.B. Gebietsbus mit Ringverkehr, Bike-and-ride-Stationen, Radstationen ...). Geplante <b>Radverbindung nach Hörde</b> sollte auch den Westen des Gesamtgeländes mit dem nordöstl. Teil der Nordstadt verbinden.</p> <p><b>Nichtbebaute Flächen</b> mit Pflanzen gestalten; Gestaltung der vorgesehenen Umzäunung der Firmengrundstücke einbeziehen. Für <b>Fassaden</b> Begrünung, Farbgestaltung, Bauelemente zur Energiegewinnung (PV) vorsehen.</p>	<p>Grünfläche“ festgesetzt. Diese Flächen übernehmen die Grünverbindungsfunktion bis der Lückenschluss des geplanten Parks durch Wegfall der Halle 13 möglich ist. Auf der Westseite der Nordspange ist keine eigenständige Grünverbindung vorgesehen, um das dort geplante höherwertige Gewerbe (InN 225) an die Nordspange anzubinden und um seine Größenentwicklung nicht zu beschränken. Auch hier wäre die Unterbrechung des Grüns durch Erschließungsstraßen nicht zu vermeiden.</p> <p>Nach Wegfall der Halle 13 ist die durchgängige Grünverbindung in erheblicher Breite sichergestellt (städtebaulicher Vertrag).</p> <p>Die Bepflanzung der Nordspange mit Straßenbäumen ist Bestandteil der Ausbauplanung (siehe Querschnitt).</p> <p>Die Fläche wird temporär eingegrünt. Die Gestaltung des Zauns wird im stb. Vertrag geklärt.</p> <p>Die Planung zur inneren Erschließung, insbesondere zum Busverkehr wird im weiteren Verfahren mit DSW abgestimmt.</p> <p>Die geplante Radverbindung nach Hörde und die Anbindung des nordöstlichen Teil der Nordstadt ist durch das vorgesehene R + W – Netz gegeben (s.o.).</p> <p>Die Ausgestaltung der nicht bebauten Flächen/Grünflächen wird dem Bebauungsplanverfahren folgenden Verfahren (Wettbewerb etc.) konkretisiert. Über die Textliche Festsetzung wird geregelt, wie unbebaute Teile der Firmengrundstücke angelegt werden müssen. <b>Eine</b> ausreichende Begrünung in den GE und SO ist vorgesehen.</p>
--	---

<p><b>Grünkonzept</b> lt. Rahmenplan wird <b>konterkariert</b> durch Festsetzung von GE und SO. GRZ = 0.9 verhindert grüngestalterische Ausprägung der GE-Gebiete.</p> <p>Überplanung des <b>Parkplatzes Freibad Stockheide</b> muss zwingend mit Planung eines neuen Parkplatzes einhergehen. Vorgeschlagen wird östlich an das Freibad angrenzende Fläche. Generell sollten die neuen GE und SO mit separaten F + R an Freibad und Hoeschpark angebunden werden.</p> <p>Im südlichen Teil zwischen <b>Brackeler Straße und Kreisverkehr</b> sollten die <b>Grünflächen</b> auf der Westseite und im nördlichen Teil auf der Ost- bzw. Nordseite der Nordspange festgesetzt werden. Im Sinne attraktiver Adressbildung sollten als Grünflächen im ersten Ausbauschnitt erfolgen, nicht sukzessive.</p> <p><b>Entwässerungskonzept</b> sollte Maßnahmen zur Niederschlagswasserrückhaltung nutzen, in die Gestaltung von Grün- und Verkehrsflächen das Element Wasser einzubauen; insbesondere auf kontaminierten Flächen, wo Versickerung nicht möglich ist.</p> <p>Wirksamer <b>Klimaschutz</b> muss bei Konzeption der Bauflächen und der unbebauten Flächen berücksichtigt werden. Festsetzungen zur Dämpfung von Temperaturextremen, zur Erhöhung der Luftfeuchte, zur Energiegewinnung denkbar. BPlan enthält dazu keine Angaben.</p> <p><b>Immissionsschutz:</b> Der Straßenneubau Nordspange, Springorumallee und die Stadtbahntrasse fallen unter 16. BImSchV. Schallschutzmaßnahmen sind zu prüfen. Auswirkungen des Straßenneubaus (zusätzlicher Verkehr auf Straßen außerhalb des Plangebietes) sind zu ermitteln und zu bewerten. Verkehrserzeugung in den angrenzenden Bplänen ist zu berücksichtigen. Verkehrszunahme insbesondere auf der Oosterholzstraße ist möglichst zu minimieren.</p>	<p>Die Neuordnung des Parkplatzes am Freibad Stockheide ist nicht Bestandteil des Bebauungsplans InN 219.</p> <p>Die Nordspange erhält hier Alleecharakter. Auf straßenbegleitende Grünflächen wird zugunsten der Schaffung einer Grünverbindung entlang des Hoesch-Parks verzichtet.</p> <p>Das Entwässerungskonzept für die Nordspange sowie für die Bauflächen sieht ein Mulden- Rigolen System vor, das die Ableitung in Richtung Körnebach sicherstellt.</p> <p>Ein Energiekonzept mit Vorschlägen hierzu muss für den Entwurf erarbeitet werden.</p> <p>Es ist im weiteren Verfahren ein Verkehrslärmgutachten zu vergeben. Aufbauend darauf werden textliche Festsetzungen ergänzt. <b>*Inzwischen liegt ein abschließendes Schalltechnisches Gutachten des Büro Heine + Jud von 2018 vor.</b> Die Verkehrserzeugung ist abhängig von den Nutzungen. 61/3 hat diese berechnet und die Zahlen sind die Grundlage für das Verkehrslärmgutachten und das lufthygienische Gutachten.</p>
---	---

<p>Wenn öff. Grünflächen Erholungszwecken dienen sollen, ist auf Lärmbelastung zu achten.</p> <p><b>Springorumallee</b> ist mit öff. <b>Grünflächen</b> - wie in 15. FNP Änd. vorgegeben - beiderseits zu flankieren.</p> <p><b>Nordspange</b> sollte auf dem Mittelstreifen <b>Baumpflanzungen</b>, Springorumallee zusätzliche eine zweite Baumreihe zwischen Stadtbahntrasse und Fahrspur erhalten.</p> <p>Hinsichtlich Problematik Brücke Hildastraße wird angeregt, die Vollkreuzung in <b>Höhe ehem. Kokerei</b> als <b>Kreisverkehr</b> auszubilden.</p> <p><b>Bedarf an öff. Stellplätzen</b> ist im nördl. Abschnitt der Nordspange als gering einzuschätzen, kann auch an den Stichstraßen gedeckt werden. Unbelegte Stellplätze an der Hauptachse könnten zu unerwünschten Nutzungen führen (siehe Bornstraße).</p> <p><b>Straßenquerschnitte</b> lt. Plan und Begründung sollten entspr. überarbeitet werden. In die Querschnittsdarstellung neue Springorumallee ist neben der Vorbehaltstrasse unbedingt die vorhandene Springorumstraße einzubeziehen, um das gestalterische Gesamtbild zu verdeutlichen.</p> <p>In Plan und Begründung sind repräsentative Straßenquerschnitte einzuarbeiten.</p> <p>Eine adäquate <b>ÖPNV-Erschließung</b> ist sicherzustellen.</p> <p>Ein <b>gastronomischer Betrieb</b> zur Versorgung von Mitarbeiter und Besuchern ist zuzulassen.</p>	<p>Im Umweltbericht werden diese Auswirkungen integriert betrachtet. Für die Oesterholzstraße ist die Sperrung für den Schwerlastverkehr vorgesehen.</p> <p>Die Grünflächen entlang der Hauptverkehrsstraßen haben keine Aufenthaltsfunktion.</p> <p>Das Anpflanzen der Straßenbäume wird grundsätzlich im Bebauungsplan festgesetzt. Die Abstimmung der genauen Lage der Straßenbäume obliegt dem zuständigen Fachamt in der Ausbauphase.</p> <p>Den Ausbau der Vollkreuzung als Kreisverkehr wurde vom zuständigen Fachamt geprüft und als nicht leistungsfähig befunden.</p> <p>Die Ausgestaltung des öffentlichen Straßenraums mit Stellplätzen ist Bestandteil der Ausbauplanung. Der Bebauungsplan hält hierzu ausschließlich die Flächen vor.</p> <p>Die alte, vorhandene Springorumstraße wird Werksstraße für TKS und mit einem Zaun von der neuen Springorumallee abgetrennt.</p> <p>Die Straßenquerschnitte werden bis zum Entwurf des Bebauungsplans erarbeitet.</p> <p>Die Planung zur inneren Erschließung, insbesondere zum Busverkehr wird im weiteren Verfahren mit DSW abgestimmt.</p> <p>Ein gastronomischer Betrieb zur Versorgung von Mitarbeitern und Besuchern ist im GE als Gewerbebetrieb zulässig.</p>
---	--

		<p><b>* Planungsstand 2009: Die Planung wurde zwischenzeitlich überarbeitet und der räumliche Geltungsbereich angepasst. Von der Abteilung 61/2 liegen bereits neuere Stellungnahmen vor, diese sind in den Abwägungstabellen der Jahre 2017/2018 und 2019 enthalten.</b></p>
61/3	<p><b>Abgrenzung BPlan</b> widerspricht Abgrenzung BPlan-Übersicht. Der Erschließungsstich für Wendeanlage südlich Springorumstraße ist im BPlan nicht enthalten.</p> <p>In den <b>GE westl. Bahnlinie/südl. Springorumstraße</b> sind tlw. innere Erschließungsanlagen mit Wendeanlagen als öff. Verkehrsflächen festgesetzt - tlw. nicht. Einheitliche Darstellung wählen.</p> <p><b>GE westl. Nordspange / nördl. Springorumallee</b> ist aufgrund des Bereichs ohne Ein- und Ausfahrt nicht erschlossen. Sollte hier nur rückwärtige Erschließung über angrenzenden BPlan möglich sein, sollte dieses GE im angrenzenden BPlan festgesetzt werden.</p> <p><b>Von Springorumallee nach Süden</b> zum GE ist keine Ein- und Ausfahrt möglich. Hier sollte, um die Nordspange von zu- und abfahrenden Verkehren zu entlasten, die Ein- und Ausfahrt gestattet werden.</p> <p>Die erwähnte <b>Wendeanlage an Kirchderner Straße</b> ist zeichnerisch nicht festgesetzt.</p> <p>Zur <b>Begründung</b> werden zu diversen Punkten andere Formulierungen vorgeschlagen</p> <p>Eisenbahnrechtl. Entwidmungsverfahren sind z.Z. nicht bekannt. Eisenbahnrechtl. Widmungen können der Umsetzung von BPlan-Festsetzungen entgegenstehen. BPlan wäre in dem betr. Bereich nicht umsetzbar (Eisenbahnrecht = höheres Recht).</p>	<p>Die Abgrenzung wird im Entwurf angepasst.</p> <p>Der Bebauungsplanentwurf wird daraufhin angepasst.</p> <p>Dieses kleine GE-Gebiet wird über die Zufahrt zur Halle 13 rückwärtig erschlossen. (Tlw. § 34)</p> <p>Der Bebauungsplanentwurf wird daraufhin angepasst.</p> <p>Der Bebauungsplanentwurf wird daraufhin angepasst.</p> <p>Die Planabgrenzung wird i.V. mit dem Herkules-Projekt angepasst.</p>

	<p>In der <b>öff. Grünfläche</b>, die nördlich durch die DB-Strecke 2100 D0 - Lünen begrenzt wird, liegen ungenutzte, aber <b>nicht freigestellte Gleisanlagen</b>. Für die Gleiserschließung des InN 222 werden diese tlw. wieder erforderlich; mind. muss ein Ausziehgleis bestehen bleiben. Länge ist abhängig von den beliefernden Güterzügen. Dieses Gleis muss ggf. parallel zur o.g. Strecke von NO kommend bis zur Nordspange reichen. Alternativ müsste es im InN 224 gelegen sein. Die im InN 219 vorzuhaltende Fläche ist in Abhängigkeit von den Darstellungen des InN 224 zu definieren. Bezüglich der Gleisanlagen ist DE Infrastruktur GmbH zu beteiligen und eine Bahnfläche im nördl. Bereich (Übergang InN 219 / 222) einzutragen.</p> <p>Zur guten <b>Erschließbarkeit mit ÖPNV</b> sollte im Bereich des Knotens Nordspange/Springorumallee eine stärkere Arbeitsplatzkonzentration vorgenommen werden, z.B. durch Ausweisung zusätzlicher SO /F+E oder BV). <b>Erschließung GE nordwestl. Hildabrücke</b> ist noch nicht abschließend untersucht. Die Anbindung sollte bis zur Beendigung der Untersuchung entfallen. Heutige Erschließung erfolgt über einen Weg südl. des Bahndamms. Zur Sicherung sollte dieser Weg als Verkehrsfläche dargestellt werden. <b>Knoten Hildastraße/Bornstraße</b> ist noch nicht mit den betr. Firmen diskutiert worden. Daher sollte vorerst auf diese Darstellung verzichtet werden. Alternativ Aufstellung eines sep. BPlanes.</p> <p>Zur Begründung Pkt. 7.2.1 und 7.2.3 Änderungswünsche.</p> <p>Die Springorumallee entspricht nicht dem mit Stahm Arch. abgestimmten Querschnitt (siehe Stgn.).</p>	<p>Es bestehen derzeit Gespräche mit der DB Infrastruktur GmbH. Nach Abschluss dieser wird der Bebauungsplanentwurf entsprechend geändert.</p> <p>Hierzu ist ein Detailkonzept zur Erschließung erforderlich und wird im weiteren Verfahren mit dem zuständigen Fachamt geplant.</p> <p><b>* Planungsstand 2009: Die Planung wurde zwischenzeitlich überarbeitet und der räumliche Geltungsbereich angepasst. Von der Abteilung 61/2 liegen bereits neuere Stellungnahmen vor, diese sind in den Abwägungstabellen der Jahre 2017/2018 und 2019 enthalten.</b></p>
62/6	Kosten für Verkehrsflächen, Grünflächen und Verkehrsgrün siehe Stgn.	<b>*Planungsstand 2009</b>
66/2	<b>Erschließungsbeitragspflicht</b> hängt von der Einstufung der öff. Verkehrsanlagen als beitragsfähig i.S. von § 127 BauGB ab.	Die Nordspange soll anbaufrei sein und nach GVFG finanziert werden.

<p>Hinsichtlich der Nordspange dürfte dies wegen mangelnder Anbau-fähigkeit nicht gegeben sein. Für die von Hildastraße abzweigende Stichstraße sind E-Beiträge zu erheben, soweit sie von der Stadt ausgebaut wird.</p> <p>Für die Springorumallee gilt für den Bereich des Anbauverbotes Gleiches. Aufgrund des gepl. Verlaufs der Bahnanlagen sowie der Parallelität zur Werksstraße dürfte außerhalb des Anbauverbots eine einseitige Erschließungsfunktion nach Süden hin, zwischen Oosterholzstraße und Kreisverkehrsanlage, tlw. auch beidseitig, gegeben sein.</p>	<p>Dies ist nicht Bestandteil der Bauleitplanung und wird im Zuge der Ausbauplanung konkretisiert.</p> <p><b>* Aus dem Bereich Erschließungsbeiträge liegen bereits aktuellere Stellungnahmen vor. Bezieht sich auf den Planungsstand von 2009</b></p>
--	--

66/3	<p>EmscherWassertechnik wurde von 66/3 beauftragt, für InN 219, InN 224 und InN 225 ein Kanalhöhenkonzept für <b>Regenwasserkanäle</b> in der Nordspange zu entwickeln. Zur Ausführung kommende Variante sieht vor, dass die Rückhaltung (RRB in Erdbauweise) des unverschmutzten Niederschlagswassers im privaten Bereich der jeweiligen Grundstücke stattfindet. Das verschmutzte Niederschlagswasser aus dem privaten Bereich wird mit verschmutztem Niederschlagswasser der Nordspange (öff. Bereich) in einem mittig zwischen den Fahrbahnstreifen angeordneten <b>Entwässerungsgraben mit Rigole</b> zwischengespeichert und behandelt.</p> <p>Ableitung des behandelten und gedrosselten NS-Wassers erfolgt über einen Regenwasserkanal DN 400 bis DN 900 bis zum Vorfluter Körne. In den Bereichen der Nordspange, die einen mittigen Entwässerungsgraben nicht ermöglichen, ist Verlegung des Grabens mittels Rückhalte- und Behandlungsbecken im Bereich der gepl. öff. Grünfläche entlang der Nordspange notwendig.</p> <p>Dieses ist mittels entspr. Kennzeichnung in den Bauleitplänen zu berücksichtigen.</p> <p>Anfallendes Schmutzwasser ist mittels sep. Schmutzwasserkanal <math>\geq</math> DN 250 in den vorh. Mischwassersammlung DN 3400 einzuleiten.</p>	<p>Konzept im Ausbauplan.</p> <p><b>* Bezieht sich auf den Planungsstand 2009: Im Bebauungsplanverfahren wurden weitere Gutachten durch das Büro BCI-Björnsen Beratende Ingenieure (2017) erstellt. Diese sind mit in die Bebauungsplanung eingeflossen.</b></p>
------	---	--



<p>66/4</p>	<p><b>Anbaufreiheit der Nordspange:</b> hinsichtlich der Bezuschussungsvoraussetzungen ist Planzeichensymbol entlang der gesamten Trasse - auch in künftig öff. Grünbereichen - zu ergänzen.</p> <p><b>Höhenlage der Nordspange</b> zur Überquerung der <b>Gleisanlagen</b> Hildastraße: BPlan lässt entstehende Böschungen als Bestandteil des Straßenkörpers nicht erkennen. Außerdem Festsetzung von Flächen für Böschungsentwässerungsgräben und Unterhaltungswegen erforderlich. Anfahrtrampen haben Auswirkungen auf anliegende Gewerbeflächen. Diese müssen ggf. reduziert werden. RRX beeinflusst ggf. Brückenkonstruktionshöhe und Böschungsflächen. Lärm- und Hochwasserschutz sind auch auf dieser Grundlage zu beurteilen. Dazu 66/4-4 und 66/3 im Verfahren hören. Wurde 66/5 zur Fragen der Signalisierung und StA 69 zu einer mögl. Verlängerung U 43 in östl. Richtung bis Rüschebrinkstraße gehört?</p> <p>Kosten für Ausbau Nordspange von Brackeler Straße bis Dammstraße überschläglic <b>18 Mio Euro</b>. Vorauss. Bezuschussung in Höhe von 65 % (Brückenbau enthalten). Keine weiteren Kosten enthalten (z.B. Grunderwerb, Kanalbau usw., <b>insbesondere nicht Kosten für Lärmschutzeinrichtungen und Hochwasserschutzmaßnahmen</b>. Wurden zur Unterhaltungs-, Ausführungs- und Kostenträgerfragen 66/4-4 und 66/3 gehört. E-Beiträge sind von 66/2 gesondert zu ermitteln und anzugeben.</p> <p><b>Springorumstraße/Springorumallee</b> Kosten für Ausbau überschlägig <b>7 Mio Euro</b> (ohne zusätzl. Kosten wie Grunderwerb usw., insbesondere auch <b>ohne Kosten für Lärmschutzeinrichtungen und Hochwasserschutzmaßnahmen</b>).</p> <p>66/2 ist zu E-Beiträgen zu hören.</p> <p>Hinweis: Eintragung der Querschnittsmaßnahme der zwei inneren Erschließungsstiche, die eine sog. Wendebirne erhalten, erbeten.</p>	<p>Dies wird im weiteren Planverfahren erörtert.</p> <p>Zum Zeitpunkt der Vorentwurfs-Erstellung war die Höhenlage für die Nordspange noch nicht bekannt. Das Höhenkonzept für die Flächen und Straßen sowie die Ausbauplanung werden in den Entwurf des Bebauungsplans eingearbeitet.</p> <p>Eine Abstimmung bzgl. der RRX-Planung erfolgt im weiteren Verfahren.</p> <p>Die festgesetzte Trasse stellt aber nur eine Option dar, da die Fortführung der Stadtbahn abhängig ist von der geschaffenen Zahl der Arbeitsplätze und damit der Nutzer.</p> <p>Die Kosten werden im Zuge der Ausbauplanung im weiteren Verfahren konkretisiert.</p> <p><b>** Die internen Stellungnahmen der Verwaltung beziehen sich auf den Planungsstand des Jahres 2009. Diese sind überholt und entsprechen nicht mehr dem aktuellen Planungsstand und dem aktuellen räumlichen Geltungsbereich.</b></p>
-------------	--	--

66/9	Für gepl. <b>Brücke Hildastraße</b> über DB-Strecke Do - Münster muss Kreuzungsvereinbarung geschlossen werden. Z.Z. laufen Voruntersuchungen der DB über die Realisierung <b>RRX</b> , die ggf. Auswirkungen auf das Brückenbauwerk haben können. Zur geplanten Brücke können von 66/9 z.Z. keine konkreten Angaben gemacht werden.	Kreuzungsvereinbarung macht das Teifbaumamt, die Abstimmung zwischen TK und der DBAG zum RRX sind zunächst abzuwarten.  <b>**Die internen Stellungnahmen der Verwaltung beziehen sich auf den Planungsstand des Jahres 2009. Diese sind überholt und entsprechen nicht mehr dem aktuellen Planungstand und dem aktuellen räumlichen Geltungsbereich.</b>
69/2	Begründung 7.1 muss heißen: „Der Bebauungsplanbereich ist durch die vorhandene Buslinie 427 in der Rüschebrinkstraße, die Stadtbahnlinie U 42 in der Bornstraße und die <i>Stadtbahnlinie</i> U 43 in der Oesterholzstraße erschlossen .... Hierfür wird eine <del>potentielle</del> Trasse berücksichtigt.	Die Begründung wird angepasst. <b>**Die internen Stellungnahmen der Verwaltung beziehen sich auf den Planungsstand des Jahres 2009. Diese sind überholt und entsprechen nicht mehr dem aktuellen Planungstand und dem aktuellen räumlichen Geltungsbereich.</b>
WiFö	Der Verlauf der Privatgleise in der nördl. Grünfläche ist darzustellen, da im Anschlussplan InN 222 direkt eine Bahnanlage (privater Gleisanschluss) anschließt. Es sollte geprüft werden, ob der gegenüber der Rahmenplanung erweiterte Grünflächenanteil nicht zugunsten GI-/GE-Nutzflächen reduziert werden kann, zumal auf der Westseite der Nordspange ein GE-Gebiet der geplanten Grünfläche direkt gegenüber liegt. Kosten entstehen seitens WiFö nicht.	Die Herkules-Planung / RRX-Planung werden im Bebauungsplanentwurf übernommen.  Abhängig von Flächenbilanz / Grünfläche an der Ostseite der Nordspange wird privat.  <b>**Die internen Stellungnahmen der Verwaltung beziehen sich auf den Planungsstand des Jahres 2009. Diese sind überholt und entsprechen nicht mehr dem aktuellen Planungstand und dem aktuellen räumlichen Geltungsbereich.</b>



Stadt Dortmund

## Aufstellung des Bebauungsplanes

InN 219 - Hapterschließung Westfalenhütte -

**Erste** Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB  
(Verfahrensstand 2009)

07.10.2009 - 06.11.2009

(Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bezieht sich auf den Stand der Planungen und den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes InN 219 - Hapterschließung Westfalenhütte - aus dem **Jahr 2009**. Zwischenzeitlich kamen die Planungen auf dem Gelände der ehemaligen Westfalenhütte zu erliegen und wurden in der Form nicht weiter geführt.)

\*\* Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beziehen sich auf den Planungsstand des Jahres 2009. Diese sind überholt und entsprechen nicht mehr dem aktuellen Planungstand und dem aktuellen räumlichen Geltungsbereich.

- 1 - ...

**(Vermerk - \*\* Planungsstand 2009 - unter Stellungnahme der Verwaltung ersichtlich)**

TÖB	Kurzfassung der Stellungnahmen	Stellungnahmen der Verwaltung
Landesbetrieb Wald + Holz	Im Plangebiet stockt Wald i.S. Bundes-/Landesforstgesetz. Gegen Umwandlung bestehen solange Bedenken, bis Einigung über die Frage Wald, Natur auf Zeit und Ersatzaufforstung ( 1:1,8) besteht. Ersatzaufforstungen sollten in den gepl. öff. Grünflächen erfolgen, diese sind planerisch als Fläche für Wald zu sichern.	Bilanzierung und dann Abstimmung mit Wald + Holz  o.k.
DB Netze	Stgn. an 61/3 betr. RRX liegt in Kopie vor	Planung des RRX und dessen Abstimmung mit TK abwarten <b>** Planungsstand 2009</b>
BezReg Dez. 35	Konkretisierung SO-Gebiete fehlt, Legende mit § 5 statt § 9 BauGB	Gutachten seitens TK zu den möglichen Nutzungen Gewerbepotenziale <b>** Planungsstand 2009</b>
DE Infrastruktur GmbH	An der nördlich der ehemaligen Kokerei Kaiserstuhl gelegenen Bebauungsplangrenze befinden sich <b>planfestgestellte Bahnanlagen</b> im Sinne AEG. Einer Kennzeichnung als öff. Grünfläche wird widersprochen.	Planbereichsanpassung: Bahnflächen müssen außerhalb liegen (RRX-Herkules-Planung)
BezReg Abt. 6	Stgn. vom 20.05.2008 und 17.06.2009 (frühz. Beteiligung und Scoping): Hinweis auf Bergwerksfelder und Eigentümer, Hinweis auf 3 Tagesöffnungen, Hinweis auf Bergbau-Altlast-Verdachtsflächen, Methangas, Abschlussbetriebsplanverf. Kaiserstuhl	Kennzeichnung der Schächte Hinweise
Telekom	Im Plangebiet befinden sich Telekommunikationslinien im Bereich Hildastraße, Freizeitstraße und Kirchderner Straße, die in ihrer Lage erhalten bleiben sollen, aber ggf. angepasst oder umgelegt werden können.	<b>** Planungsstand 2009</b>

	Zum Thema „ <b>gepl. Telekommunikationslinien</b> “ bleiben div. Fragen offen (siehe Anschreiben), daher z.Z. keine Entscheidung über Ausbau der Fläche durch Telekom.	
PLEdoc	<b>Versorgungsanlagen</b> der E.ON Gastransport vorhanden, Belastungsflächen erforderlich. (Leitungspläne und Eintragungen in BPlan-Vorentwurf siehe Vg.)	Vorbehaltstreifen in Plan übernehmen
Amprion GmbH	Stgn. betrifft nur die oberirdisch verlaufende <b>220-/380-kV-Hochspannungsfreileitung Wambel - Ratsbusch</b> . Der Bplanbereich liegt teilweise im Schutzstreifen (Maße siehe Stgn., Leitungsverlauf wurde von Amprion in BPlan eingetragen) der genannten Hochspannungsfreileitung. Tatsächliche Lage ergibt sich ausschließlich aus der Örtlichkeit. Zustimmung zum Bplan unter folgenden <b>Bedingungen</b> : <ul style="list-style-type: none"> <li>- Hochspannungsfreileitung mit Mittellinie, Maststandorten und Schutzstreifen ist nachrichtlich in BPlan darzustellen.</li> <li>- Gepl. Ausbau Springorumallee inklusive Bahnanlagen wird im Schutzstreifenbereich und insbesondere im Bereich des Mastes 4 mit Amprion detailliert abgestimmt.</li> <li>- Im Schutzstreifen sind nur Anpflanzungen bis max. 20,0 m Endwuchshöhe (siehe beigefügte Liste) gestattet, andernfalls ist Schutzstreifenverbreiterung erforderlich. Rückschnitt auf Kosten Bauherr.</li> <li>- Leitung und Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, auch Zufahrt für schwere Fahrzeuge. Gefährdende Maßnahmen sind untersagt.</li> <li>- In BPlan ist folgender Hinweis aufzunehmen: ... Text siehe Stgn. ...</li> </ul>	Vorbehaltstreifen in Plan übernehmen
RWE	<b>110-kV-Hochspannungsfreileitung Derne - Wambel</b> Bplanbereich liegt tlw. im Schutzstreifen der Leitung (siehe Eintrag RWE in BPlan sowie Lagepläne). Zugestimmt wird unter folgenden <b>Bedingungen</b> :	Vorbehaltstreifen in Plan übernehmen

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Hochspannungsfreileitung mit Mittellinie, Maststandorten und Schutzstreifen ist nachrichtlich in BPlan darzustellen.</li> <li>- Gepl. Springorum-Allee und gepl. Verlängerung der heutigen Straßenbahnlinie 404 Richtung Osten werden südlich und außerhalb des Schutzstreifens der Leitung errichtet.</li> <li>- Im Schutzstreifen sind nur Anpflanzungen bis max. 15,0 m Endwuchshöhe gestattet. Bei höherwachsenden Gehölzen wird eine Schutzstreifenverbreiterung erforderlich. Rückschnitt auf Kosten Bauherr Um den Mast 8 herum muss eine Fläche <math>r = 15,00</math> m von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freigehalten werden. Bereich kann tlw. als Parkplatz oder Stellplatzfläche genutzt werden; dabei kann ein kostenpflichtiger Anfahrtsschutz für die Masten erforderlich werden..</li> <li>- Leitung und Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, auch Zufahrt für schwere Fahrzeuge. Gefährdende Maßnahmen sind untersagt.</li> <li>- In BPlan ist folgender Hinweis aufzunehmen: ... Text siehe Stgn. ...</li> </ul>	
<p>Lippeverband</p>	<p>Bei Änderung der wasserwirtschaftl. Gegebenheiten bitte informieren.</p> <p>Bei Flächenerschließung der WeHü werden Maßnahmen zur <b>Grundwasserbewirtschaftung</b> erforderlich. Das Bewirtschaftungskonzept (Emscher Wassertechnik 14.07.2008) empfiehlt Drainagen, Gräben und Brunnen mit anschl. Einleitung in Rüschebrinkgraben und Körne.</p> <p>Bereich WeHü ist Altlastenverdachtsfläche. Einbringung von Schadstoffen in den Boden und Belastung des Grundwassers ist nicht auszuschließen.</p> <p>Mit der gepl. Umgestaltung der angrenzenden LV-Gewässer zu Reinwasserläufen ist die Qualität aller geplanten Grundwassereinleitungen im Rahmen des Planungs- und Genehmigungsprozesses gutachterlich abzuschätzen, deren Gewässerverträglichkeit nachzuweisen und mit LV abzustimmen.</p>	<p>Erstellung eines Wasserwirtschaftlichen Gutachtens:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Entwässerung der Baugebiete</li> <li>- Entwässerung der Straßen</li> <li>- Regenwasserkonzept</li> <li>- Grundwasserqualität</li> </ul> <p><b>** Planungsstand 2009</b></p> <p>Aktuelle Gutachten liegen vor!</p>

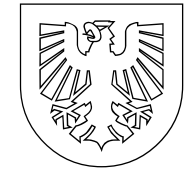
<p>BUND</p>	<p>Planung steht im <b>Widerspruch zu GEP und FNP</b>. GEP stellt für die äußeren Bereiche der ehem. WeHü „Allgemeinen Freiraumbereich“ dar. FNP, Radialkonz. Freiraummodell und Umweltplan stellen eine breite Grünverbindung zwischen Hoeschpark und Burgholz über WeHü-Gelände dar.</p> <p>Die vorgesehene <b>öff. Grünfläche östlich der Nordspange</b> ist Abschirmung zum GE/GI, wird aber durch E-Straßen zerschnitten und kann dadurch keine ökologische Funktion entfalten. E-Straßen erschweren Zugänglichkeit für Fußgänger. Der im GEP und FNP dargestellte Grünzug sollte westlich der Nordspange entwickelt werden.</p> <p><b>Grünverbindung über Halle 13</b> ist langfristig nicht zu realisieren. Diese Verbindung ersetzt keineswegs den Grünkorridor zwischen Hoeschpark und Burgholz.</p> <p><b>Grünstreifen Nordspange/Brackeler Straße</b> entfalten keine Wirkung (Grünkosmetik). SO B+V ist abzulehnen, da sie einen Eingriff in bestehende Grünstrukturen südlich Brackeler Straße darstellt.</p> <p>Gepl. Grünflächen sind zu klein und zu schmal und mit zu vielen Nutzungsansprüchen belegt (Regenrückhalteraum, Wald, Sport und Freizeit).</p> <p>Es wird angeregt, innerhalb der Grünflächen <b>Rückzugsräume</b> für Tiere und Pflanzen zu schaffen. Unterschiedliche Strukturen (extensive Wiesen, Schotterflächen, Kleingewässer etc.) schaffen. Äußeren grünen Ring durchgängig mit Grünelementen ausstatten und mit Umland verbinden.</p> <p>Abstandsflächen zwischen Gebäuden sollen als extensiv genutzte Trittsteinbiotope gestaltet werden.</p> <p><b>Umweltbericht:</b>          Naturschutzverbände fordern eine Ausdehnung des Untersuchungsraumes auf das Burgholz und den Nordfriedhof. Ablehnung dieser Forderung (UB Seite 27) ist nicht nachvollziehbar. Quartier Kirchderner Straße/Springorumstraße zeichnet sich durch große Gärten (alter Baumbestand, heimische Tierarten) aus. Anwohner befürchten Verlust dieser Vielfalt durch Erschließung der Industriebrache, Teilung und Bebauung von Gärten (z.B. Kirchderner Straße).</p>	<p>Im Rahmenplan wurde bereits eine Verlegung des Grünzuges vorgenommen....</p> <p>Die östlich der Nordspange gelegene Grünfläche wird zur privaten Grünfläche, da zerschnitten und ohne Funktion. Verlegung des Grünzugs auf die Westseite würde das GE-Gebiet zu stark verschmälern, daher Verlegung nach Süden (über Halle 13) und dann nach Norden abknickend.</p> <p>Abriss der Halle 13 und Sicherung des grünen Korridors über stb. Vertrag absichern.          Der Korridor ist über 60m breit.</p> <p>Entflechtung von Park (Sport und Freizeit) und Bereichen für naturnahe Entwicklung schaffen.</p> <p><b>** Planungsstand 2009</b>          Aktueller Umweltbericht (Teil B zur Begründung aus Januar 2018) liegt vor.</p>
-------------	--	---

<p><b>Artenschutz:</b> Planungsrelevante Arten lt. Gutachten Lederer 2007 vorhanden. Detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung ist erforderlich für Gesamtgelände einschl. Kernbereich TKS (hier Wanderfalken, vermutlich Kreuzkröte, Geburtshelferkröte). Vorhandene Habitate müssen erhalten werden. Umsiedlung nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Überlegen der Populationen auf dem Gelände WeHü ist dauerhaft zu gewährleisten. Erforderlich ist ein Biotopmanagement analog Phönix-West. Weitergehende Bestandskartierungen (u.a. Feldermäuse, Insekten) sind erforderlich. Brutvögelerfassung muss im nächsten Jahr eingeplant werden. Besondere Maßnahmen sind für Flussregenzeiher, Dorngrasmücke und Sumpfrohrsänger zu ergreifen. Vier Orchideenarten auf P4-Fläche vorhanden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich auch auf weiteren Flächen der WeHü Orchideen entwickelt haben.</p> <p><b>Wald:</b> Vorhandener Wald sollte unbedingt erhalten werden. Ökologisch wichtige Offenlandstrukturen dürfen nicht aufgeforstet werden.</p> <p><b>Ver-/Entsorgung, Energiekonzept:</b> Das bei StA 60 vorhandene Energiekonzept sollte in Bplanverfahren aufgenommen und den Planunterlagen beigelegt werden.</p> <p><b>Immissionsschutz:</b> Verknüpfungspunkte Nordspange / Springorumstraße, Bornstraße, Burgholzstraße und Evinger Straße sind aufzuzeigen, um Belastung mit Feinstaub und Stickstoffdioxid sowie Lärm abzuschätzen. Durch Nordspange können die Belastungen erhöht werden. Ampelkarten LANUV weisen Überschreitung des ab 2010 geltenden Grenzwertes für Stickstoffdioxid auf der Derner Straße im Übergang zur Bornstraße aus. Einhaltung der Schadstoffgrenzwerte entlang Nordspange und angrenzenden Straßenzügen ist sicherzustellen. Entsprechende Untersuchungen sind im Verfahren durchzuführen, Gleiches gilt für Lärm. Die erheblich zunehmende Verkehrsbelastung insb. mit LKW im</p>	<p>Artenschutzrechtliche Vorprüfung wurde durchgeführt</p> <p>Jetzt: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Mit Maßnahmen</p> <p>o.k.</p> <p>Energiekonzept muss noch erarbeitet werden</p> <p>Siehe Verkehrslärmgutachten und Luftschadstoffgutachten</p> <p><b>** Planungsstand 2009</b> Aktuelles Gutachten und aktueller Umweltbericht liegt vor.</p>
---	---



	<p>Randbereich des Wohnviertels Kirchderner Straße, Springorumstraße bedarf einer eingehenden Umweltverträglichkeitsuntersuchung bezüglich Lärm, Feinstaub und Abgasen.</p> <p><b>Klimawandel:</b> In UB Kapitel über Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel auf dem WEHü-Gelände aufnehmen.</p> <p><b>Boden:</b> Unter dem Aspekt des sparsamen Flächenumgangs ist Ansiedlung von Logistikindustrie ungünstig (pro Arbeitsplatz 300 qm). Es wird angeregt, größere Gewerbegebiete auszuweisen.</p> <p><b>Dachbegrünung/Photovoltaik:</b> ist auf den Flachdächern festzusetzen.</p>	<p>Festsetzung, dass Statik entspr. ausgelegt wird.</p>
<p>BezReg, Dez. 51</p>	<p>Qualifizierte abschließende Stgn. ist ohne UB und insbesondere ohne Artenschutzgutachten nicht möglich.</p>	<p>Weitere Abstimmung nach Vorliegen der Gutachten</p> <p><b>** Planungsstand 2009</b></p>
<p>Handwerkskammer</p>	<p>In der weiteren Konkretisierung der BPläne sollten die besonderen Flächenansprüche von Handwerks- und stadtteilbezogenen Gewerbebetrieben berücksichtigt werden.</p> <p>Bei der gepl. Haupterschließung ist nicht erkennbar, wie die gepl. Büro- und Verwaltungsstandorte nördlich und südlich der Brackeler Straße verkehrliche angebunden werden. Anbindung der Nordspange an Brackeler Straße über Kreisverkehr sollte geprüft werden. Dadurch könnte der südlich der Brackeler Straße liegende Bereich uneingeschränkt aus allen Richtungen angefahren werden.</p> <p>Im Bereich der geplanten GE nördlich und südlich Hildastraße ist auch die Ansiedlung von kleinteiligen, stadtteilbezogenen GE-Betrieben angemessen. MI nördlich Freizeitstraße ist für Entwicklung neuer Formen der Nutzungsmischung Wohnen/nicht wesentlich störende quartiersbezogene GE-Betriebe hervorzuheben.</p>	<p>Darstellung der Anbindung der Bauflächen</p> <p>Bereiche für kleinteiliges GE vorsehen und ausweisen</p> <p><b>** Planungsstand 2009</b></p>
<p>DEW21</p>	<p>Vorhandene Versorgungsanlagen (Gas, Wasser, Strom) befinden sich <u>später</u> in öffentlicher Verkehrsfläche. Planungsrechtliche Sicherung nur erforderlich, falls Anlagen wider Erwarten später</p>	<p>Trassen mittels Vorbehaltstreifen sichern</p>

	<p>nicht in ÖWG liegen.</p> <p>Geplante Versorgungsstrasse lt. Planeintragung, planungsrechtliche Sicherung erforderlich.</p> <p>Keine gefährdenden Arbeiten im Bereich der Versorgungsstrassen innerhalb öff. Grünflächen (Pflanzungen u.a.) zulässig.</p>	<p><b>** Planungsstand 2009</b></p>
<p>DB Services Immobilien.</p>	<p>Im Bereich Hildastraße plant die DB Netz AG im Zuge einer neuen Gleisüberwerfung eine Anrampung für die neue RRX-Trasse. Die Gradienten der neuen Hildastraßenbrücke müsste daher 2 - 3 m höher liegen. Aufgrund der neuen Gleisführung werden auch benachbarte Grundstücksflächen im Bereich des alten Widerlagers der Brücke Hildastraße für den RRX benötigt, so dass sich die lichte Weite der Straßenbrücke vergrößern müsste (Anlage). Weiterhin durchquert RRX den geplanten Grünzug im Bereich Obereving (Anlage). Hier werden Grundstücksflächen der DB Netz AG durch BPlan überplant.</p> <p>Ferner ist die Schnittstelle des InN 222 für Eisenbahnbetriebsflächen (lila) in den InN 219 zu übernehmen. In diesem Bereich kreuzt jedoch die geplante Gleisanbindung höhengleich die geplante zweigleisige RRX-Trasse. DB Netz AG ist gern bereit, gemeinsam mit Stadt Lösungen zu erarbeiten.</p>	<p>Überarbeitung der RRX-Pläne abwarten.</p> <p>Neuer Entwurf für die Hildabrücke</p> <p>Kreuzungsvereinbarung mit der DBAG</p> <p>Schreiben 61/3 an DBAG</p> <p><b>** Planungsstand 2009</b></p>
<p>IHK</p>	<p>Bebauungspläne finden volle Unterstützung. Beachtet werden muss die Ausweisung eines MI-Gebietes westlich des Hoesch-Parks.</p>	<p>MI ist vorwiegend für Wohnen vorgesehen</p> <p><b>** Planungsstand 2009</b></p>



Stadt Dortmund

## **Aufstellung des Bebauungsplanes**

InN 219 - Haupterschließung Westfalenhütte -


Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung  
nach § 3 Abs. 1 BauGB

03.04.2017 – 18.04.2017

**Inhalt**

**1. Freundeskreis Hoeschpark e.V..... 3**  
**2. Bürger 1 ..... 8**

Anregung	Abwägungsvorschlag	Empfehlung Anregung zu folgen/ nicht zu folgen
<p><b>1. Freundeskreis Hoeschpark e.V.</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlegung der Hoeschallee nach Osten:</li> </ul> <p>Der derzeit gültige Flächennutzungsplan sieht westlich des Hoeschpark einen breiten Grünkorrridor zum Gewerbegebiet Westfalenhütte vor, der den Hoeschpark nach Norden und nach Westen durch das Burgholz mit dem Fredenbaumpark vernetzt und auch Bestandteil des sog. Grünen Rings um das Gelände der ehemaligen Westfalenhütte ist. Von diesem Grünkorrridor ist in der aktuellen Planung vor allem entlang des Hoeschpark nur noch ein schmaler Grünstreifen übrig geblieben, der zudem durch einen Lärmschutzwall belegt ist. Die Trasse der Hoeschallee ist nach Osten zu verschieben (siehe hierzu zwei alternative Trassenvorschläge im Anhang).</p> <p>Beispielsweise ist auf den 12,5 m breiten privaten Grünstreifen zwischen Hoeschallee und zukünftiger gewerblicher Nutzung zu verzichten und die Hoeschallee bis zur Baugrenze des Gewerbegebietes zu verschieben. Die so gewonnenen 12,5 m können dann dem Grünstreifen auf der Hoeschallee zugeschlagen werden, denn dort ergeben sich im Hinblick auf die Erholungs- und Naturfunktion mehr Sinn als zur Eingrünung des Gewerbegebiets.</p> <p>Variante 1:</p>	<p>Die aktuelle Planung stellt einen Kompromiss zwischen den verschiedenen Flächenansprüchen von Grundstückseigentümerin, Verkehrsbelangen und öffentlichen Grünflächen dar. Die Grünverbindung in Nord-Süd-Richtung wurde zwar verschmälert, jedoch sieht die Planung eine Parkanlage im Südwesten des Plangebietes vor, die mit ca. 4 ha eine weitaus gewichtigere Erholungsfunktion für die Anwohner des angrenzenden Borsigplatzquartiers aufweist als ein verbreiteter Grünstreifen entlang der Hoeschallee. Zudem weist die Grünverbindung westlich der Hoeschallee an der schmalsten Stelle immer noch eine Breite von mindestens 50 m auf.</p> <p>Parallel zur südlichen Hoeschallee und entlang der Westfalenhüttenallee wird am westlichen und nördlichen Rand des Gewerbegebietes ein insgesamt 12,5 m breiter Randstreifen als Pflanzfläche nach § 9 Abs.1 Nr. 25 BauGB festgesetzt. Diese Festsetzung erfolgt einerseits aus ökologischen und gestalterischen Gründen um das Gewerbegebiet einzugrünen, aber auch aus Immissionsschutzgründen, um die gesunden Arbeitsverhältnisse im GE-Gebiet zu wahren.</p> <p>Die vorgeschlagene Variante 1 ist aufgrund der Kurvenradien verkehrsplanerisch nicht umzusetzen. Des Weiteren würde das Gewerbegebiet zerschnitten, sodass eine sinnvolle Anordnung</p>	<p>Nein</p> <p>Nein</p>

Anregung	Abwägungsvorschlag	Empfehlung Anregung zu folgen/ nicht zu folgen
<p>Variante 2:</p>  <ul style="list-style-type: none"> <li>Keine durchgehende Straßenverbindung zwischen Hoeschallee und Oesterholzstraße:</li> </ul> <p>Der Bebauungsplan-Vorentwurf sieht eine Öffnung der heute privaten Springorumstraße zwischen der Hoeschallee und der Oesterholzstraße vor. Damit verbunden ist eine - nach derzeitigen Berechnungen - Verdoppelung des Verkehrs auf der Oesterholzstraße mit den entsprechenden Lärm-Luft-Belastungen und Unfallgefahren. Eine derartige Öffnung wird</p>	<p>schwierig wird. Von daher wird es als sinnvoller angesehen, den bestehenden Hoeschpark aktiv vor dem Verkehrslärm zu schützen, was bei der vorgeschlagenen Führung nur unter Aufgabe des Gewerbegebietes möglich gewesen wäre. Bei der Abwägung waren auch die Interessen der Stadt Dortmund und der Flächeneigentümerin zu berücksichtigen.</p> <p>Die vorgeschlagene Variante 2 ist aufgrund der Kurvenradien verkehrsplanerisch ebenfalls nicht umsetzbar, da es sich bei der geplanten Hoeschallee um eine Hauptverkehrsachse handelt, die möglichst gradlinig verlaufen muss. Aufgrund der geplanten Höhenlagen der Hoeschallee und der Westfalenhüttenallee in Verbindung mit der zu erhaltenden Springorumstraße würde die vorgeschlagene Lösung keine effiziente Verkehrswirkung entfalten. Da die Springorumstraße als private Werkstraße verbleibt, muss der Knotenpunkt zwingend am westlichen Standort verbleiben.</p> <p>Das Plankonzept sieht eine Anbindung der Oesterholzstraße an die Springorumstraße vor. Hierdurch wird die derzeitige Sackgasse, die am Werkstor endet zu einer durchgängig zu befahrenden Straße und stellt die Anbindung der Nordstadt an das Entwicklungsgebiet Westfalenhütte dar.</p>	<p>Nein</p> <p>Nein</p>

## Anlage 10a

Anregung	Abwägungsvorschlag	Empfehlung Anregung zu folgen/ nicht zu folgen
<p>insbesondere wegen der damit verbundenen Belastung der angrenzenden Wohngebiete und einer Gefährdung der Kinder in den an der Oesterholzstraße liegenden Einrichtungen (Oesterholz-Grundschule, Kindergarten Schiffskoje/ Inselgruppe, St. Vincenz-Jugendhilfe-Zentrum mit verschiedenen Einrichtungen, Stadtteilschule Kita Nordlicht, Villa Löwenherz, Stern im Norden) abgelehnt. Es wird vorgeschlagen, auf die Anlage einer öffentlichen Straßenverbindung – in westlicher Fortsetzung der Westfalenhüttenallee – zwischen Hoeschallee und Oesterholzstraße zu verzichten. Die Springorumstraße bleibt in diesem Abschnitt Privatstraße und erschließt die bestehenden und geplanten thyssen-krupp-Nutzungen entweder wie bisher über Tor 1 oder von der Hoeschallee. Damit werden – nur schwer steuer- kontrollierbare – Schleichverkehre über die nördliche Oesterholzstraße wirkungsvoll unterbunden. Eine Verlängerung der Stadtbahnlinie 44 bis zum Garbe-Logistik-Park steht dem nicht entgegen.</p>	<p>Die Anbindung der Hoeschallee an die Oesterholzstraße impliziert auch ein offenes Netz für die Anwohner der Oesterholzstraße, welche jahrzehntelang durch die Privatisierung der Springorumstraße abgeschnitten war. Durch ein offenes Verkehrsnetz verteilt sich der Verkehr insgesamt im Borsigplatzquartier, sodass wiederum andere Bereiche, die zurzeit hochbelastet sind, eine Entlastung verspüren.</p> <p>Durch diese Öffnung ist es aber auch für die Bewohner des Quartiers nördlich des Borsigplatzes möglich, die Hoeschallee und die weiteren Ziele ohne Fahrt über den Borsigplatz und die Brackeler Straße zu erreichen. Eine Öffnung ermöglicht somit auch in Teilen eine Entlastung der Brackeler Straße, welches als zentrales Ziel mit der Realisierung des Bebauungsplans InN 219 verfolgt wird. Eine Abbindung würde zu einer Zunahme der Belastung in der Brackeler Straße führen und das Ziel konterkarieren. Damit einher geht leider auch eine Zunahme des Verkehrs und damit auch der Lärmbelastung auf der Oesterholzstraße</p> <p>Zur Abminderung der negativen Effekte sind ein Lkw-Fahrverbot sowie die Steuerung des Zuflusses mittels einer Signalanlage an der Hauptkreuzung Hoeschallee/ Westfalenhüttenallee vorgesehen.</p>	<p>Nein</p>

<ul style="list-style-type: none"> <li>Keine öffentliche Straßenverbindung des Hoeschparks von der Hoeschallee:</li> </ul> <p>Der B-Plan-Vorentwurf sieht an der südlichen Hoeschallee eine Kreuzung zur Anbindung des Gewerbegebietes und einer zukünftigen Stellplatzanlage im Hoeschpark vor. Die Anlage einer öffentlichen Straße in den Hoeschpark und einer öffentlichen Stellplatzanlage im Hoeschpark wird abgelehnt! Die Anlage einer weiteren zusätzlichen Stellplatzanlage für Besucher des Freibades Stockheide sowie von Vereins-Wettkämpfen und Liga-Spielen im Hoeschpark – insbesondere der Dortmunder Wanderers und der Dortmund Giants – ist aus unserer Sicht nicht erforderlich.</p> <p>Folgende Stellplätze stehen bereits heute zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Parkplatz am Eingang des Hoeschparks sowie an der Kirchderner Straße (wochentags tagsüber von Besuchern der Pflegeschule tlw. Belegt, abends und am Wochenende – also zu Zeiten von Wettkämpfen/ Spielen – verfügbar).</li> <li>Parkplatz auf der Südseite der Brackeler Straße in Höhe des Abzweiges der geplanten Hoeschallee, bereits als Freibadparkplatz genutzt, allerdings in verwarlostem Zustand, derzeit im Eigentum der Thelen-Gruppe. Es wird vorgeschlagen, diese Fläche in den Bebauungsplangeltungsbereich einzubeziehen und planungsrechtlich als Stellplatzanlage zu sichern. Um eine Vermüllung zu verhindern, sollte die Zufahrt zu diesem Parkplatz außerhalb der Öffnungszeiten des Freibades durch ein stabiles Tor gesichert werden.</li> <li>Seit Sommer 2016 ist der Parkstreifen auf der Nordseite der Brackeler Straße vom Freibad bis zur Lünener Straße in der ganzen Länge für PKW zum Parken freigegeben. Ggf. sollte die heute schwer verständliche Beschilderung optimiert werden.</li> <li>Insbesondere für die Beschäftigten von Amazon, aber auch im zukünftigen Gewerbegebiet zwischen Garbe-Logistikpark und Hoeschallee werden große Stellplatzanlagen geschaffen. Durch Verhandlung mit den Betrieben sollte angestrebt werden, diese Parkplätze insbesondere an den Wochenenden für Besucher des Freibades und des Hoeschparks nutzbar zu machen.</li> </ul> <p>Anstelle einer öffentlichen Straßenzufahrt in den Hoeschpark sollte an diese Stelle eine attraktive Fuß - und Radwegeverbindung zwischen Hoeschpark/Freibad und dem westlich gelegenen Gewerbegebiet geschaffen werden. Eine Zufahrt zum Betriebshof kann aus unserer Sicht wie bisher über die bestehende - mit dem Tor gesicherte - Zufahrt von der Brackeler Straße in Höhe der Tennisplätze erfolgen.</p>	<p>Die im Vorentwurf noch vorgesehene Zufahrt zu einem Parkplatz im Hoeschpark ist nicht mehr Gegenstand der Planung. An dieser Stelle wurde eine Fuß- und Radwegeanbindung geplant. Damit ist auch eine Zuwegung zwischen dem Gewerbe- und Logistikbereich und dem Hoeschpark möglich.</p>	<p>Ja</p>
--	---	-----------

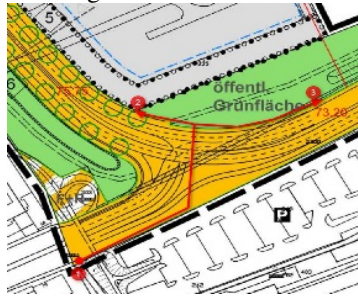


<ul style="list-style-type: none"> <li>Keine Ableitung von Niederschlagswasser der Hoeschallee und des Westfalenhüttengeländes in den Hoeschpark</li> </ul> <p>Das im Bereich der Nordspange und dem benachbarten Betriebsgelände anfallende Niederschlagswasser ist im Bereich der Straße bzw. des Gewerbegebietes abzuleiten bzw. zurückzuhalten, die unter ökologischen und Erholungs-Aspekten wertvollen Flächen des Hoeschpark dürfen hierfür nicht in Anspruch genommen werden. Zudem ist - wie im Umweltbericht zum B-Plan dargelegt - durch entsprechendes Grundwassermanagement und Detailsanierungspläne sicherzustellen, dass Vernässung oder schädliche Grundwasseranstiege im Hoeschpark – insbesondere im Bereich des Brüggmanns Hölzchens – dauerhaft ausgeschlossen werden.</p>	<p>Entlang der südlichen <b>Hoeschallee</b> erfolgt eine nachhaltige Niederschlagswasser-Bewirtschaftung (NW) über Entwässerungsgräben, Mulden und Rigolen mit einer Vorbehandlung und Retention vor Einleitung in die Körne. Hierbei werden die Grünflächen entlang der Straße zur Rückhaltung, Ableitung und Vorbehandlung des Niederschlagswassers (NW) genutzt. Das auf der Hoeschallee anfallende NW soll in Abhängigkeit von der Fahrbahnquerneigung in ca. 2,50 m breite Seiten- bzw. Mittelstreifen geleitet werden. Hier wird ein in Kaskaden angelegtes Mulden-Rigolen-System für die notwendige Reinigung des behandlungsbedürftigen NW sorgen. Gleichzeitig wird durch die kaskadenartige Anlage der Mulden und die darunter befindlichen Rigolenkörper ein entsprechendes Rückhaltevolumen zur Verfügung gestellt, welches auch bei Starkregenereignissen für die notwendige Retention sorgt und den Überflutungsschutz gewährleistet. Die in den Rigolenkörpern befindlichen Sickerrohre transportieren das vorbehandelte NW zu dem an der Kreuzung der Hoeschallee mit der Westfalenhüttenallee beginnenden Regenwasserkanal.</p> <p>Die Anlage von vier neuen Tiefbrunnenschächten mit leistungsfähigen Pumpen im Hoeschpark und die Ableitung des gehobenen Wassers mittels zusätzlichen Druckrohrleitungen wurden im Herbst 2017 durch den Ausschuss für Kultur, Sport und Freizeit der Stadt Dortmund bereits beschlossen. Durch die Maßnahme soll eine Vernässung des Waldbestandes zukünftig vermieden werden.</p> <p><b>Die Verwaltung schlägt vor den Anregungen teilweise zu folgen und teilweise nicht zu folgen.</b></p>	<p>Ja</p>
---	--	-----------

<p><b>2. Bürger 1</b></p> <p>Zu dem Entwurf des o. g. B-Plans habe ich folgende Anmerkungen:</p> <p>- zur Begründung S. 26 + 27 + 32: Die Planung von gemeinsamen Geh- und Radwegen ist insbesondere innerstädtisch wie hier nicht mehr Stand der Planung. Es sollten Flächen für die getrennte Führung von Geh- und Radwege nach ERA/EFA vorgesehen werden.</p>	<p>Bei der Planung der Hoeschallee sind beidseitige kombinierte Fuß- und Radwege in einer Breite von 3,50 m vorgesehen. Eine der Anregung folgende Bemessung würde eine Breite von 4,60 m erforderlich machen.</p> <p>Aus Gründen der möglichst geringen Flächenversiegelung und der zu erwartenden geringen Frequentierung der Hoeschallee durch Fußgänger wurde die schmalere Ausführung der F+R als ausreichend erachtet, zumal in der angrenzenden öffentlichen Grünfläche ein Rad- und Wanderweg verläuft, der für Fußgänger abseits der Straße ohnehin attraktiver sein dürfte.</p>	<p>Nein</p>
<p>- Auf der Nordseite der Westfalahüttenallee fehlt eine Radverkehrsanlage, die ein zügiges Queren des Gebietes ermöglicht. In die Gegenrichtung ist auch eine Anlage vorgesehen. Insbesondere aufgrund des vielen Schwerverkehrs geht es ohne sicherlich nicht.</p>	<p>Die beengte Situation der Westfalahüttenallee lässt an dieser Stelle nur den vorgeschlagenen Straßenquerschnitt von 4-5 m zu, was auch mit dem Weiterbau der Stadtbahn zusammenhängt. Die Ausbauplanung ist aber noch nicht abgeschlossen. Zum Satzungsbeschluss wird voraussichtlich der endgültige Querschnitt vorliegen.</p>	<p>Nein</p>
<p>- zu Begründung S. 32: Die Anbindung des im nördlich der Brackeler Straße verlaufenden Teilstück des Grünen Rings an den Gartenstadtradweg sollte ein F+r anstatt R+W werden, damit keine minderwertige Lücke entsteht für den Alltagsverkehr, den man bei trockenem Wetter, bei nassem Wetter, bei Dunkelheit und wenn man was gegen einen hohen Kettenverschleiß durch Sand hat meiden muss.</p> <p>- zur Begründung S 32: Ich kann die F+R bzw. R+W-Festlegungen nur teilweise im Plan wieder finden.</p>	<p>In öffentlichen Grünflächen ist generell kein F+R vorgesehen, da dieser einen höheren Ausbaustandart (Pflaster und Beleuchtung) implizieren würde.</p> <p>Die F+R befinden sich innerhalb der gelben öffentlichen Verkehrsfläche. Die innere Straßenaufteilung wird nur nachrichtlich dargestellt und obliegt dem Tiefbauamt bei der Ausbauplanung.</p>	<p>Nein</p>

Ansonsten vermisste ich eine erkennbare direkte Verbindung von dem Geh- und Radweg in Höhe des Wasserturms (1) zum Radweg (bzw. Geh- und Radweg) auf der Ostseite der Hoeschallee (2) und den Geh- und Radweg in Richtung Scharnhorst (3).

S. Anlage 1.



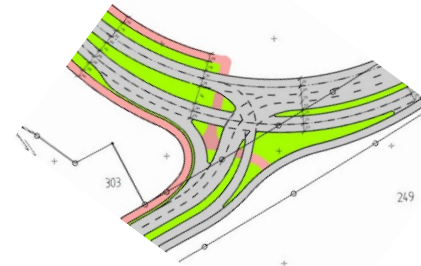
Für die gleichen Ziele müsste eine Abfahrt vom Gartenstadtradweg aus vorgesehen werden.

S. Anlage 2.



Weitere Details wären hier auf Ebene der konkreten Straßenplanung zu diskutieren.

Eine Fuß- und Radwegeverbindung über die Kreuzung in Höhe des Wasserturms / Abzeig der Hoeschallee ist in der Ausbauvorplanung in etwas anderer Form als vorgeschlagen vorgesehen.



Alternativ steht die Verbindung der Fuß- und Radwegebrücke zur Verfügung, womit die Brackelerstraße gefahrlos gequert werden kann. Ein Fuß- und Radweg ist auf der gesamten Länge der Hoeschallee beidseitig vorgesehen.

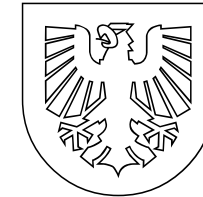
Ja

Eine Zufahrt zum Gartenstadtradweg ist auch seitens der Verwaltung gewünscht. Die Anbindung liegt jedoch nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans InN 219 sondern wird Gegenstand der Straßenausbauplanung sowie der weiteren Planung zum Gartenstadtradweg.

Ja

**Die Verwaltung schlägt vor den Anregungen teilweise zu folgen und teilweise nicht zu folgen.**

**Stadt Dortmund**



**Aufstellung des Bebauungsplanes**

InN 219 - Haupterschließung Westfalenhütte -

**Interne frühzeitige** Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger  
öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach  
§ 4 Abs. 1 BauGB

03.04.2017 – 18.04.2017

<b>Beteiligte:</b>	<b>Anregung:</b>	<b>Em- pfehlung folgen/ nicht zu folgen</b>	<b>Abwägung / Umgang mit der Stellungnahme</b>
<b>Fach- bereich Liegen- schaften 23</b>	Keine Einwände oder Bedenken.		
<b>Ordnungs- amt 32/1-1 Kampf- mittel</b>	<p>Aus der Karte ist zu entnehmen ist, welche Flächen des o.a. Bebauungsplanes bereits luftbildmäßig bezüglich vorhandener Kampfmittelbelastung ausgewertet worden sind. Bei den bereits luftbildmäßig ausgewerteten Flächen, muss der Bauherr sich rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme sich mit dem Ordnungsamt bezüglich der erforderlichen Maßnahmen Kampfmittelbeseitigung in Verbindung setzten.</p> <p>Die drei gekennzeichneten Flächen ( Nr. 1, 2 und 3) sind noch nicht luftbildmäßig ausgewertet. Daher empfiehlt das Ordnungsamt hierfür eine zeitnahe Luftbildauswertung zu beantragen.</p>	Ja	Die Luftbildauswertung wurde beantragt.
<b>Feuer- wehr 37/4</b>	<p>Brandschutztechnische Stellungnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für das Plangebiet ist eine Löschwasserversorgung von mindestens 192m<sup>3</sup>/h für die einzelnen Betriebe vorzusehen und die Löschwasserentnahmestellen sind mit dem Löschwasserversorger (DEW) abzustimmen.</li> <li>• Von der geplanten Westfalenhüttenallee müssen Feuerwehrezufahrten zu den in den Bereichen der Bebauungspläne InN 224 und ggf. InN 223 geplanten Nutzungen und baulichen Anlagen möglich sein.</li> <li>• Geplante Wendeanlagen müssen mindestens für dreiachsige Müllfahrzeuge geeignet sein.</li> <li>• Der geplante Fahr- und Radweg parallel zur Stickstoffleitung ThyssenKrupp muss bis auf die Springorumallee (WeHü-Allee) geführt werden, und für mind. 16 to Fahrzeuge befahrbar gemacht werden, um der Feuerwehr im Schadensfall eine Zufahrtsmöglichkeit aus zwei Richtungen zu ermöglichen. Eine Abpollerung, die von der Feuerwehr beseitigt werden kann, ist möglich.</li> </ul>	<p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p>	<p>Löschwasserleitung in Hoeschallee verlegen ? Abstimmung mit DEW21 Die Regelung erfolgt im Baugenehmigungsverfahren bei konkreter Antragstellung. InN 224 (RAG) und InN 223 (Garbe) nicht Gegenstand</p> <p>Ist gewährleistet über die Erschließungsstraßen</p> <p>Wird bei der Ausbauplanung beachtet. Im Garbe Logistikpark bereits berücksichtigt.</p> <p>Umplanung ist erfolgt. Nur noch kurzes F+R-Stück: Hinweis an 66/4 zur Beachtung bei der Ausbauplanung</p>
<b>Geschäfts- bereich</b>	Aus Sicht von 52/1 ist es erforderlich, dass das Freibad „Stockheide“ eine verkehrliche östliche Anbindung, mit geeigneten Stellplätzen erhält.		

Beteiligte:	Anregung:	Empfehlung folgen/ nicht zu folgen	Abwägung / Umgang mit der Stellungnahme
52/1	<p>Die Parkplatzsituation und die östliche Anbindung an das Bad sind zum heutigen Zeitpunkt unzureichend.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Sollte sich eine Zufahrt von der „Hoeschallee“ zu einem "potentiellen" Parkplatz im „Hoeschpark“ nicht realisieren lassen, sind in jedem Fall andere Lösungen zu finden.</li> <li>Nach den Informationen von 52/1 ist die Areal Gewerbeentwicklung GmbH daran interessiert, den "verwahrlosten" Parkplatz anderweitig zu nutzen. Sollte dies der Fall sein und dieser Parkplatz auch nicht mehr nutzbar sein, hätte dies gravierende Folgen für das Bad.</li> <li>Prüfung, ob sich die verkehrliche Anbindung, inkl. Parken entlang der Brackeler Str. realisieren lässt.</li> </ul>	<p>Teilw</p> <p>-</p> <p>Ja</p>	<p>Ein Anbindungsstutzen zur Parkplatzzufahrt ist im Plan vorgesehen.</p> <p>Die Anlage von Stellplätzen im Hoeschpark muss durch ein gesondertes Planverfahren geregelt werden und Bedarf noch einiger Abstimmung.</p> <p>Wertermittlung ist erfolgt. Entscheidung bei FB 52, ob der Parkplatz angekauft wird.</p> <p>Nach Aussage von 66/2-1 ist das Parken entlang der Brackeler Straße (Höhe Hoeschpark) zulässig. Diese Lösung wird weiter verfolgt.</p>
Gesundheitsamt 53/3	<p>Kombinierte Rad- und Fußwege führen vermehrt zu Unfällen. Um den Konflikt zwischen Fußgängern und Radfahrern zu verhindern, wird ein Radstreifen auf der Fahrbahn empfohlen.</p> <p>Breite des Radweges möglichst 1,85 m für jede Fahrriichtung.</p>	<p>Nein</p>	<p>Die separate Führung eines Radweges in der Fahrbahn ist gemäß der ERA (Empfehlung für Radverkehrsanlagen) bei einer Verkehrsbelastung von 25.000 Kfz/dtV nicht zu empfehlen.</p> <p>Genauere Fundstelle: Stellungnahme 61/3 erbitten</p>
Umweltamt 60/2-1	<p><b>Untere Abfallwirtschaftsbehörde:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Altlastentechnisch und bodenschutzrechtlich relevante Abschnitte des B-Plans wurden bereits im Vorfeld mit der UBB abgestimmt.</li> <li>Hinweis für eine Sicherungsfläche für evtl. erforderliche Grundwassersanierungsmaßnahmen wird nachgereicht.</li> </ul> <p><b>Immissionsschutz:</b></p> <p><b>Lufthygiene - Feinstaub und Stickoxidvorbelastung</b> Stellungnahme vom 13.10.2016. Es werden jedoch folgende Hinweise vorgebracht:</p> <p>Es wird auf den Ergebnisbericht des Ingenieurbüros simuPLAN vom 29.05.2013 verwiesen. Das Ingenieurbüro simuPLAN wurde von der Stadt Dortmund beauftragt. Mithilfe dieser Daten können Aussagen über die Immissionskenngrößen NO<sub>2</sub> und PM10 Jahresmittelwerte sowie über die PM10 Überschreitungstage pro Jahr getroffen werden:</p>	<p>Ja</p> <p>-</p> <p>-</p>	<p>Gesamtes Plangebiet wird gekennzeichnet.</p> <p>Im weiteren Verfahren zu klären</p> <p>Das Lufthygiene-Gutachten wird ab dem 07.06.2017 neu bearbeitet (Büro Simuplan). Ergebnisse ab ca. 12.07.2017 abwarten, dann erneute Abstimmung mit StA 60.</p>

Beteiligte:	Anregung:	Empfehlung folgen/ nicht zu folgen	Abwägung / Umgang mit der Stellungnahme
	<p><b>Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>)</b> Für den Innenbereich des Westfalenhüttengeländes konnte ein NO<sub>2</sub> Gesamtimmissionswert (Jahresmittelwert) von 27-28 µg/m<sup>3</sup> ermittelt werden, wohingegen der Außenbereich (straßenzugewandte Seite) einen höheren Wert (29-32 µg/m<sup>3</sup>) aufweist. Es wird deutlich, dass die NO<sub>2</sub> Gesamtbelastung stark vom Straßenverkehr geprägt wird (STADT DORTMUND, 2015). An der Brackeler Straße - etwa 1.000 m vom Westfalenhüttengelände entfernt - wurde in den Jahren 2012 und 2013 ein Stickstoffdioxid Jahresmittelwert von 54 µg/m<sup>3</sup> gemessen. 2014 lag er bei 52 µg/m<sup>3</sup> und 2015 bei 49 µg/m<sup>3</sup>. Die vorläufigen Ergebnisse für das Jahr 2016 ergeben einen Jahresmittelwert der NO<sub>2</sub>-Konzentration von 51 µg/m<sup>3</sup>. Diese Werte <u>übersteigen</u> somit regelmäßig <u>den Grenzwert</u> von 40 µg/m<sup>3</sup>.</p> <p><b>Feinstaub (PM10)</b> Die PM10 -Konzentration (Jahresmittelwert) stellt sich wie folgt dar: Für den Innenbereich des Geländes der Westfalenhütte ergibt sich ein Jahresmittelwert von PM10 &lt; 23 µg/m<sup>3</sup> im Außenbereich konnte ein Jahresmittelwert von PM10 = 24-25 µg/m<sup>3</sup> berechnet werden. Der Grenzwert zum PM10 Jahresmittelwert von 40 µg/m<sup>3</sup> wird <u>nicht überschritten</u>. Die Überschreitungshäufigkeit des PM10 –Tagesmittelwertes von 50 µg/m<sup>3</sup> wurde auf dem Westfalenhüttengelände im Innenbereich an weniger als 15 Tagen prognostiziert und im Außenbereich (straßenzugewandte Seite) an 16-18 Tagen, so dass auch bei den Jahresbelastungen keine Überschreitung des Grenzwertes von maximal zulässigen 35 Tage mit Grenzwertüberschreitung vorliegt. Der Messpunkt Brackeler Straße (kontinuierliche Messung des LANUV) befindet sich in der Nähe der Westfalenhütte (ca. 1.000 m Entfernung) und wies in dem Zeitraum 1.1.2014 bis Oktober 2016 insgesamt 27 Überschreitungstage Partikel PM10 auf. Der Jahresmittelwert des Feinstaubes PM10 lag im Jahr 2013 bei durchschnittlich 30 µg/m<sup>3</sup>. Somit gab es im Jahr 2013 an der Brackeler Straße (eine stark befahrene Straße umgeben von 3- bis 4-geschossigen Wohnhäusern) keine Feinstaub PM10 Grenzwertüberschreitungen (Quelle: Stellungnahme des Umweltamts der Stadt Dortmund zum Bebauungsplanverfahren vom 13.10.2016). Die Feinstaubwerte für PM10 und PM2,5 sind weiter rückläufig. An den 54 kontinuierlich messenden Stationen in NRW wurden 2016 keine Überschreitungen der Grenzwerte festgestellt. An dieser Stelle muss darauf hingewiesen werden, dass die Stadt Dortmund -Umweltamt- an der Brackeler Straße seit Jahren bemüht ist, (Umweltblitzer, Durchfahrtsverbot für LKW) die hohen verkehrsbedingten Luftschadstoffe zu minimieren. Somit sollte es auch zukünftig das Ziel sein, den Verkehr weitestgehend so zu lenken, dass es nicht zu einem Mehraufkommen von Fahrzeugen in der Brackeler Straße kommt. Alles was zu einer Verringerung der</p>	-	Weitergabe der Stellungnahme an Simuplan m.d.B. um Beachtung





<p><b><u>Untere Naturschutzbehörde:</u></b></p> <p>Aus der Sicht der unteren Naturschutzbehörde sollten im weiteren Verfahren die folgenden Aspekte berücksichtigt werden:</p> <p><b><u>Artenschutz</u></b>          Im Hinblick auf den Artenschutz bestehen im Allgemeinen keine Bedenken, wenn die Planungshinweise gemäß Kapitel 6 des Fachbeitrags Artenschutz (Bebauungsplan InN 219 – Haupterschließung Westfalenhütte von Hamann &amp; Schulte, Stand 22.02.2017) beachtet werden. Allerdings sind diese Planungshinweise (darauf weisen Hamann &amp; Schulte auch zu Beginn des Kapitel 6, 2. Absatz hin) teilweise noch zu konkretisieren und zuzuordnen. Dies bedeutet, dass die beschriebenen Vorgaben zum Teil noch einer Detaillierung bedürfen, bevor sie als Festsetzungen in den Bebauungsplan zu übernehmen oder/und (sofern Handlungsanweisungen notwendig sind) im städtebaulichen Vertrag festzuschreiben sind (<i>Textliche Festsetzungen noch nicht in Beteiligungsunterlagen</i>). Dies wird im Weiteren noch thematisiert.          Die ehemalige Kohlenreservefläche östlich des Dortmund-Ems-Kanals erscheint für die Maßnahmen zum Artenschutz geeignet, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die Bedenken der UWB (s.o.) ausgeräumt werden. Der frühzeitige Beginn zur Umsetzung der CEF-Maßnahmen im Winterhalbjahr 2017/2018 wäre sinnvoll und notwendig, da die Wirksamkeit der Maßnahmen für die betroffenen Arten vor Beginn der Planungsrealisierung (Beginn der Bodensanierung) zu gewährleisten ist. Für die langfristige Pflege und Erhaltung der Funktionsfähigkeit ist u.E. ein <u>Pflegeplan</u> aufzustellen und die Sicherung der Funktion sowie die Verantwortlichkeiten im städtebaulichen Vertrag zu regeln.</p> <p><b><u>Mauereidechse:</u></b>          Die zu erhaltende und zu verbessernde Fläche von 1.000 m<sup>2</sup> Größe für die Mauereidechse ist in einem Detailkonzept darzustellen und möglichst schon im Bebauungsplan lokalisiert als Fläche für CEF-Maßnahmen dazustellen (die langfristige Pflege ist im städtebaulichen Vertrag zu verankern).</p> <p><b><u>Kreuzkröte</u></b>          Ein Umsiedeln der gesamten Population auf die Kohlenreservefläche ist kaum durchführbar. Auch aus Gründen der Praktikabilität ist auch im Plangebiet ein Ersatzhabitat (inkl. Ersatztümpel) vorzuhalten, in das (z.B. während der Sanierungsarbeiten) einzelne Individuen kurzfristig verbracht werden können. Es bietet sich an, diese Flächen mit den Flächen für die CEF-Maßnahmen für die Mauereidechse zu verbinden.          Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass das Absammeln und Umsiedeln der Kreuzkröte schon ein Jahr im Voraus zum Beginn der Sanierungsmaßnahmen erfolgen muss, also ggf. schon 2017!</p> <p><b><u>Nachtigall/Gartenrotschwanz</u></b>          Es wird als wahrscheinlich erachtet, dass beide Brutreviere von den Sanierungsmaßnahmen</p>	<p>Ja</p> <p>Nein</p> <p>Ja</p> <p>-</p> <p>Ja</p>	<p>Die Planungshinweise werden konkretisiert und werden in die Textlichen Festsetzungen einfließen. Dies erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>Die Bedenken der Unteren Wasserbehörde können ausgeräumt werden, da sich die Maßnahmen der Ausgleichsfläche ausschließlich auf der Haldenoberfläche realisiert werden und die Böschung unberührt bleibt.          Es ist eine Umsetzung der Maßnahmen im Winterhalbjahr 2017/2018 durch Thyssen Krupp geplant. Ein Pflegeplan wird durch das Büro Landschaft Planen und Bauen im Auftrag von Thyssen Krupp erstellt. Die Realisierung der Maßnahmen wird fachgutachterlich begleitet.</p> <p>Die Flächen für die Mauereidechse werden im Bebauungsplan gesichert. Sanierungsmaßnahmen werden gutachterlich begleitet.</p> <p>Es ist keine Umsiedlung der Kreuzkröte auf die Kohlenreservefläche geplant. Es werden im Grünen Ring Flächen für die Kreuzkröte planungsrechtlich gesichert. Während der Sanierung werden temporäre Ersatzhabitate geschaffen, dies wird gutachterlich begleitet.</p> <p>Die Detailplanung erfolgt im Zuge der Realisierung des Grünen Rings.</p>
---	--	--

Beteiligte:	Anregung:	Empfehlung folgen/ nicht zu folgen	Abwägung / Umgang mit der Stellungnahme
	<p>gänzlich oder zumindest stark überformt werden und die Gehölzstrukturen, die für die Arten von Relevanz sind, zumindest zum Großteil nicht erhalten werden können. Für diese beiden Arten ist daher in der Grünflächenplanung ein Detailkonzept unter Berücksichtigung der artspezifischen Ansprüche zu erarbeiten.</p> <p><u>Ökologische Baubegleitung:</u> In Kap. 8.1 des Umweltberichtes wird eine ökol. Baubegleitung empfohlen. Diese sollte u.E. vor allem für die Sanierungsmaßnahmen vorgeschrieben/festgesetzt werden (bzw. im städtebaul. Vertrag).</p> <p><u>Sanierungsplanung</u> Es scheint zu erwarten, dass die Bodensanierung (bodenschutzrechtliche Verbindlichkeits-erklärung) der Rechtskraft dieses Bebauungsplanes vorauslaufen könnte. Für diesen Fall ist sicherzustellen, dass die Artenschutzvorgaben analog auch im Sanierungsplanverfahren berücksichtigt bzw. für verbindlich erklärt werden. (Im Rahmen der Beteiligung der UNB im Verfahren zum Rahmensanierungsplan ist durch die UNB angeregt worden, dass das Bodenmanagement hinsichtlich räumlicher und zeitlicher Aspekte auf die Brut- und Aktivitätszeit der betroffenen geschützten Arten abgestimmt werden sollte – möglichst durch einen speziellen artenschutzfachlichen Beitrag, spätestens in den Detailsanierungsplänen.)</p> <p><u>Baumschutz</u> Durch die Planung im Bereich des SO-Gebietes kollidieren (zumindest zeichnerisch) Baugrenzen mit einigen Baumfestsetzungen. Es wird zwar in der Begründung, Kap. 7.3 S. 22, die Aussage getroffen, dass „die vorhandenen, das Ortsbild prägenden Bäume bei der Bebauung zu erhalten und mit dem entsprechenden Symbol festgesetzt sind“, jedoch sind hier spätestens bei der Ausführung Konflikte nicht auszuschließen. Es ist zu beachten, dass die Wurzel- und Kronenbereiche der zu erhaltenen Bäumen von Bautätigkeiten freizuhalten sind. Hier sollte in Abstimmung mit der UNB (Sachgebiet Baumschutz) im Einzelfall die Baugrenze mit dem Baumschutz vereinbar geplant werden. Planungsbedingt werden einige nach Baumschutzsatzung geschützte Bäume in Anspruch genommen. Im Kapitel 6.3.1 des Umweltberichts findet sich eine Übersicht der beanspruchten Bäume. Der berechnete Ersatzanspruch ist für einige der Baumarten nicht vollständig wiedergegeben. Für die Baumnummern 55, 56, 543 (Abschnitt Springorumstraße) und BAU14 (Abschnitt Hildastraße) ist aufgrund ihres Stammumfangs gemäß §9 Baumschutzsatzung jeweils ein Ersatzbaum zusätzlich zu pflanzen. Der gesamte Ersatzanspruch erhöht sich dadurch um 4 weitere auf 55 Laubbäume.</p>	<p>Ja</p> <p>Ja</p>	<p>Die ökologische Baubegleitung während der Sanierungsmaßnahmen muss im zu verbindlich erklärten Sanierungsplan als Auflage formuliert werden.</p> <p>Der Baumschutz während der Bauarbeiten ist als Hinweis im Bebauungsplan aufgenommen. Die Anzahl der Ersatzpflanzungen wird im Umweltbericht korrigiert. Der Anspruch auf Ersatzbaumpflanzungen wird im Zuge der Baugenehmigung mit der UNB/Baumschutz endgültig festgelegt.</p>

Beteiligte:	Anregung:	Em- pfehlung folgen/ nicht zu folgen	Abwägung / Umgang mit der Stellungnahme
	<p>Der Vorschlag entlang der Hoeschallee eine Allee zu pflanzen wird von Seiten der unteren Naturschutzbehörde positiv gesehen, da sie sowohl klimatisch als auch landschaftsästhetisch ein wertvolles Element darstellt. Als mögliche Baumarten werden aufgrund ihrer Eignung hinsichtlich arider, xerothermophiler Standorte <i>Quercus cerris</i> und <i>Quercus petraea</i> vorgeschlagen.</p> <p>Ebenso ist die Pflanzung einer Allee entlang der Westfalenhüttenallee aus oben genannten Gründen anzustreben. Auch hier sollten Arten gepflanzt werden, die aride Standorte mit hoher Rückstrahlung tolerieren können (z. B. <i>Fraxinus ornus</i>, <i>Sorbus torminalis</i>).</p> <p>Gegen eine Anrechnung von Ersatzbäumen im Rahmen der Begrünung der neuen Straßen (Kap. 6.3.1 - letzter Absatz - des Umweltberichtes) bestehen allerdings seitens der UNB starke Bedenken. Eine Straßenbaumbepflanzung ist auch ohne eine Ersatzbaumverpflichtung Pflicht genug und als Standard selbstverständlich, um die Auswirkungen eines Straßenneubaus zu mindern.</p> <p><b><u>Eingriffsregelung</u></b> Das Plangebiet wird im Wesentlichen dem Außenbereich gem. § 35 BauGB zugeordnet. Bezüglich der Eingriffsregelung ist für den Großteil des Gebietes abstimmungsgemäß aufgrund von historischen Luftbilddaten festgelegt worden, dass die „Natur-auf-Zeit-Regelung“ des § 30 (2) Nr. 3 LNatSchG NRW Anwendung findet. Lediglich die Waldfläche an der Bornstraße/Hildastraße fällt laut Umweltbericht nicht unter die o.g. Regelung. (<i>Der im Umweltbericht in Kap. 6.3.2 angesprochenen nicht waldkonformen Nutzung von Teilbereichen als Schotterflächen/Parkplatz ist – sofern dies nicht im Rahmen des B-Planes geschehen kann – an anderer Stelle nachzugehen.</i>) Der wegen der CEF-Maßnahmen auf der ehem. Kohlenreservefläche in Ellinghausen bestehende Kompensationsbedarf des Mg 159 ist in Abstimmung mit 60/2 im weiteren Verfahren bis zur Offenlage zu regeln.</p> <p><b>Zu den Planungen am östlichen Rand des Hoeschparks:</b> Es geht aus den Planunterlagen nicht genau hervor, inwieweit in die bestehende Fläche des Hoeschparks eingegriffen werden muss. Geplant ist zwischen der Hoeschallee und dem Hoeschpark ein Lärmschutzwall, ein Rad- und Wanderweg und (laut Sanierungsplan-Entwurf) einen Vorhaltestreifen für eine Entwässerung. Welchen Flächenbedarf (Breite) diese Nutzungen vor dem Hintergrund des Bestandes (Hoeschpark/ Brüggmanns Hölzchen) benötigen, ist im weiteren Verfahren darzustellen. Ebenso ist zu prüfen, ob die Planungen dort als Eingriff in Natur- und Landschaft gem. § 30 LNatSchG gewertet werden müssen und damit in einer Eingriff-Ausgleichs-Bilanzierung zu betrachten sind, da die Flächen in der Vergangenheit möglicherweise nicht einer baulichen oder verkehrlichen Nutzung unterlagen.</p>	<p>Ja</p> <p>-</p> <p>Nein</p>	<p>Der Hinweis zu der Artenauswahl der Straßenbäume wird an das zuständige Fachamt weitergeleitet.</p> <p>Der Passus wird aus dem Umweltbericht gestrichen, die Regelung der Ersatzbaumpflanzung wird im Zuge der Baumaßnahme mit der UNB geregelt.</p> <p>Die Waldkompensation des Bebauungsplanes Mg 159 wird auf den Flächen Auf dem Wodeacker (Gemarkung Nette, Flur 2) sowie auf einer Fläche in der Gemarkung Bodelschwingh, (Flur 3) realisiert. Die Flächensuche erfolgte in Abstimmung mit 60/2-1 A&amp;E sowie des Forstamtes und StA 23 als Flächeneigentümer.</p> <p>Der Geltungsbereich liegt gänzlich außerhalb des Hoeschparks und umfasst nur Bereiche, die derzeit Werksgelände von Thyssen Krupp sind. Alle Flächen sind als Natur-auf-Zeit-Flächen eingestuft, hier greift die Eingriffsregelung nicht.</p>

Beteiligte:	Anregung:	Empfehlung folgen/ nicht zu folgen	Abwägung / Umgang mit der Stellungnahme
	<p>Im Übrigen ist nicht abzusehen, was die im Plan festgesetzte „<u>Zufahrtsmöglichkeit zu einer potenziellen Stellplatzanlage im Hoeschpark</u>“ (s. 6.3. Seite 17 der Begründung) für Auswirkungen hat. Die Errichtung einer Stellplatzanlage im Hoeschpark ist mit weitreichenden Eingriffen verbunden, so dass hier von Seiten der UNB <b>erhebliche Bedenken</b> bestehen. Die Stellplatzanlage müsste ohnehin durch einen eigenen Bebauungsplan vorbereitet werden, im Zuge dessen müsste auch die Zufahrt zur Hoeschallee dann durch eine Änderung des InN219 erreicht werden, wenn die Erforderlichkeit gegeben ist. Zurzeit wird diese Erforderlichkeit von hier nicht gesehen, sie wird auch in der Begründung nicht erläutert.</p>	-	<p>Die Planung einer Stellplatzanlage im Hoeschpark wird nicht weiterverfolgt. Es ist lediglich eine Erschließung für Fußgänger und Radfahrer geplant, um die Anbindung des östlichen Gewerbegebiets (Garbelogistikpark) mit dem Hoeschpark zu ermöglichen.</p>
<p><b>Stadtentwicklung 61/2</b></p>	<p><u>Wirtschaftsflächen:</u></p> <p>Entwicklung der Wirtschaftsflächen wird positiv gesehen:</p> <p>Östlich der Haupteerschließung soll das GE 1 entstehen, für den ein Einzelhandelsausschluss vorgesehen ist. Aus Sicht der Wirtschaftsflächenentwicklung sollte diese Fläche vorrangig arbeitsplatzintensiven Gewerbebetrieben im engeren Sinne vorbehalten werden, so dass der noch nicht vorgesehene Ausschluss von Lagerhäusern und Anlagen für sportliche Zwecke erfolgen sollte. Platzintensive und arbeitsplatzextensive Verkaufsbetriebe für Autos, Caravans etc. sollten ebenfalls ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Flächen sollten nicht für weitere Logistikbetriebe/ Speditionen genutzt werden. Prüfung ob die öffentliche Erschließung der Gewerbegrundstücke kleinteiliger gegliedert wird. Mehrere Grundstücke weisen eine Grundstückstiefe von 150 m auf, die für eine Logistikknutzung prädestiniert sind.</p> <p>Nördlich und östlich des GE 1 verläuft ein Fuß- und Radweg, der allerdings unter Fläche mit Pflanzgebot bzw. unter einer Grünfläche „verschwindet“. Hier ist eine graphische Korrektur erforderlich.</p> <p>Östlich des GE 1 verläuft eine rote Linie, deren Bedeutung in der Legende nicht erklärt wird.</p> <p>Im GE 1 ist Dachbegrünung festgesetzt. Diese Festsetzungen sollen auch für das GE südlich der Hildastraße festgesetzt werden.</p> <p>Im Bereich der Westfalenhüttenallee ist nicht erkennbar, dass die im Text erwähnte 8,5 m breite Trasse für die Stadtbahn berücksichtigt wurde.</p>	<p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>-</p> <p>Ja</p>	<p>Für und Wider nochmal prüfen</p> <p>Ist zwar nicht vorgesehen, muss aber noch definiert werden.</p> <p>Die Parzellierung ist noch nicht erfolgt</p> <p>Der Bebauungsplanentwurf wird entsprechend der Anregungen zur Plangrafik geändert.</p> <p>Die rote Linie stellt die vorhandene Stickstoffleitung von TK dar und ist im Plan erläutert.</p> <p>Im Gewerbegebiet südlich der Hildastraße handelt es sich um Bestandsgebäude. Für etwaige Neu- oder Umbauten wird die Festsetzung der Dachbegrünung aufgenommen.</p>

Beteiligte:	Anregung:	Empfehlung folgen/ nicht zu folgen	Abwägung / Umgang mit der Stellungnahme
	<p>Im Bereich nördlich der Hildastraße wird textlich der Hinweis auf den InN 236 VEP - Möbelhaus Morksport - gegeben. Ein konkretes Bauvorhaben ist noch nicht bestätigt und für den Bebauungsplan besteht noch kein Aufstellungsbeschluss.</p> <p>Die Fläche für den vorgezogenen Artenschutz wird für CEF-Maßnahmen genutzt, die nicht alleine mit diesem B-Plan in Zusammenhang stehen. Dies sollte im Plan vermerkt werden.</p> <p>Der Ausschluss von Vergnügungsstätten wird begrüßt.</p> <p><u>Immissionen:</u> Die wesentlichen Aspekte werden in der Begründung angesprochen. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht kann eine abschließende Stellungnahme erst nach Konkretisierung der Planung und Abschluss des Gutachtens erfolgen.</p>	<p>-</p> <p>-</p>	<p>Die Trasse der Stadtbahn liegt innerhalb der Straßenverkehrsfläche.</p> <p>Der Aufstellungsbeschluss soll im Herbst 2017 gefasst werden.</p> <p>Im Zuge der Flächennutzungsplanänderung wurde für das gesamte Westfalenhüttengelände eine Artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Dabei wurde bereits das Erfordernis der vorgezogenen Artenschutzmaßnahmen ersichtlich. Der Bebauungsplan liegt im Untersuchungsgebiet, sodass auch für das Bebauungsplanverfahren die Daten verwendet werden konnten. Der Bebauungsplan trifft nun die Regelungen des Artenschutzes in Form von Festsetzung der Flächen. Dies wird im Umweltbericht verdeutlicht.</p>
<p><b>Verkehrsplanung 61/3</b></p>	<p><b>Aufstellung des Bebauungsplanes InN 219 Haupterschließung Westfalenhütte</b></p> <p>1. <i>Kap. 5.4 – Festsetzungen der rechtsverb. ....</i> Abbildung 06 muss überarbeitet werden. Die Ausfädelungsspur des Rechtsabbiegers in die Hildastraße ist momentan nicht im Planbereich. Weiterhin ist zu prüfen, ob die Planbereichsgrenze des InN 203 durch diese Maßnahme überschritten wird.</p> <p>2. <i>Zu 6.1 - Verkehr und Erschließung</i> In diesem Kapitel fehlt völlig die Darstellung der Wirkung des Verkehrsnetzes auf das äußere Erschließungsnetz. Es wird zwar allgemein davon gesprochen („Entlastung der Nordstadt und des Borsigplatzviertels vom Durchgangsverkehr“), konkrete Angaben fehlen aber. Hierzu kann 61/3-1 im Nachgang gerne einen Textbaustein liefern.</p> <p>Absatz 1 - 3. Satz Über die Hildastraße ... , Dammstraße, Seilerstraße, Pottgießerstraße, Westererbenstraße, Weidenstraße und Lindberghstraße ... in Richtung Hafen/ L 609n.</p> <p>Bei Abbildung 7 handelt es sich allein um das Straßennetz. Weder das vorhandene und geplante Radwegenetz, das u.a. im Bereich der Grünzüge deutlich umfangreicher ist, noch</p>	<p><b>Ja</b></p> <p><b>Ja</b></p> <p><b>Ja</b></p> <p><b>Ja</b></p>	<p>Planbereich wird an der Bornstraße nach Süden verlängert (Ausbauplanung) und mit Planbereich InN 203 abgleichen. (Bauhaus liegt nicht in einem rechtsverb. B-Plan; es existiert nur ein AufstB InN 210n). B-Plan InN 240 in Aufstellung.</p> <p>Textbaustein 61/3 wird berücksichtigt</p> <p>Straßennamen ergänzen, siehe Korrektorexemplar der Begründung</p> <p>In Bildunterschrift Abb. 7: <u>Straßenverkehrsnetz</u></p>

Beteiligte:	Anregung:	Empfehlung folgen/ nicht zu folgen	Abwägung / Umgang mit der Stellungnahme
	<p>die Schienennetze, sind dargestellt. Im Planbereich könnten drei Schienennetze erwähnt werden:</p> <p>Das DB-Netz, hier v.a. mit der Güterzugstrecke 2132 „Kurl-Netter Umgebungsbahn“, dem Güterbahnhof DO-Obereving und der Hauptbahnstrecke 2100, das Erschließungsnetz der DE-Infrastruktur GmbH mit dem Güterbahnhof DO-Stockheide, sowie das ÖPNV-Netz der DSW21.</p> <p>Erwähnt werden sollte zumindest die grundsätzliche Möglichkeit, Logistikunternehmen im Bereich der Westfalenhütte auch an das Schienennetz anzuschließen, die allerdings im unmittelbaren Bereich des Bebauungsplangebietes derzeit nicht besteht.</p> <p>Seite 15 - letzter Satz: Diese Funktion soll von der Kaltbandstraße und Warmbreitbandstraße wahrgenommen ...</p> <p>Seite 16 - 2. Absatz soll wie folgt ersetzt werden: Ferner wird innerhalb der im Bebauungsplan festgelegten Verkehrsfläche der westlichen Springorumstraße sowie der Westfalenhüttenallee die optionale Verlängerung der heutigen Stadtbahnlinie U 44 in Richtung Osten berücksichtigt.</p> <p>Seite 16 - 3. Absatz soll wie folgt geändert werden: Die „Hoeschallee“ und ... verknüpft. Durch die Trassenplanung der Hoeschallee wird das Werksgelände zerschnitten. Daher muss nördlich der Kreuzung eine neue Verbindungsstraße geschaffen werden. Hierfür ist ein Brückenbauwerk zu errichten.</p> <p>Seite 16 - 5. Absatz soll wie folgt ersetzt werden: Vom vorhandenen Teilstück der Westfalenhütte zweigt die Warmbreitbandstraße nach Süden ab und erschließt den Logistikpark.</p> <p>Seite 16 - 6. Absatz soll wie folgt ersetzt werden Die neu erstellten bzw. noch zu erstellende Straßen erhalten begleitende Anlagen für den Fußgänger und Radfahrer.</p>	<p><b>Ja</b></p> <p><b>Ja</b></p> <p><b>Ja</b></p> <p><b>Ja</b></p> <p><b>Ja</b></p> <p><b>Ja</b></p> <p><b>Ja</b></p>	<p>ÖPNV-, Rad- und Schienennetz in Begründung ergänzen oder Verweis auf Kap. 8 -Verkehr- dazu Satz in Begründung aufnehmen.</p> <p>„Kaltbandstraße“ wird ergänzt</p> <p>Satz übernehmen. Es wird eine ausreichend große Verkehrsfläche festgesetzt. Eine mögliche Trasse kann im Straßenraum oder auf eigenem Gleiskörper liegen. Variantenuntersuchung durch 66/3-2.</p> <p>Ist ähnlich wie im Begründungstext.</p> <p>Nur Satzumstellung</p> <p>Ergänzung</p> <p>Die Verknüpfung der Hoeschallee mit der Grünfläche wird durch einen begradigten Rad- und Wanderweg in die weitere Planung aufgenommen.</p>



Beteiligte:	Anregung:	Em- pfehlung folgen/ nicht zu folgen	Abwägung / Umgang mit der Stellungnahme
	<p>6. <i>Zu 8.2.1.1 - Bornstraße</i> Der 2. Satz soll wie folgt ersetzt werden: In diesem Bereich ist eine Neuordnung bzw. Erweiterung der Fahrspuren erforderlich.</p>	Ja	Wird beachtet
	<p>7. <i>Zu 8.2.1.2 - Hoeschallee („Nordspange“)</i> Absatz 2 – 4. Zeile: Die Klammer mit den bestehenden Straßen entweder entfernen oder alle Straßen aufführen.</p>	Ja	Wird beachtet
	<p>Seite 26: Die Querschnittsaufteilung der Hoeschallee ist mit StA 66 abzustimmen.</p>		
	<p>Seite 26: Der Vollknoten zur Erschließung des südöstlichen Gewerbegebietes ist weiterhin auch zur Erschließung eines möglichen Parkplatzes am Hoeschpark vorgesehen. Dies sollte auch beschrieben werden.</p>	Ja	Wird beachtet
	<p>Seite 27 Abschnitt 1 die letzten 2 Sätze sind wie folgt zu ersetzen: Hierfür ist eine Überführung der Hoeschallee und des Grünzuges über diese Verbindungsstraße notwendig. Die Überführung des Grünzuges ist durch eine Landschaftsbrücke festgesetzt.</p>	Ja	Wird beachtet
	<p>8. <i>Zu 8.2.1.3 - Westfalenhüttenallee</i> Ab Zeile 4 ist der Text wie folgt zu ändern: ... der nördlichen Innenstadt und Scharnhorst herstellen. Die südlich angrenzenden Flächen des Garbe Logistik Parks werden über die Warmbreitband- und Kaltbandstraße erschlossen. In der im Bebauungsplan vorgesehenen Verkehrsfläche ist auch eine Verlängerung der Stadtbahnlinie U44 berücksichtigt. In dem geplanten Grünstreifen sind Baumpflanzungen vorgesehen. Die endgültige Querschnittsaufteilung ist mit dem Tiefbauamt noch abzustimmen. Weiterhin ist noch eine Querschnittsabbildung einzufügen.</p>	Ja	Wird beachtet
	<p>9. <i>Zu 8.2.1.4 – Brackeler Straße</i> Der vorletzte Satz ist wie folgt zu ergänzen: ... Abfahrt nebst einer Ausfädelungs- und Beschleunigungsspur als öffentliche ...</p>	Ja	Wird beachtet
	<p>10. <i>Zu 8.2.1.5 - Verträglichkeit der Knotenpunkte</i> Absatz, 2. Satz: Hier muss es heißen: Für die Knotenpunkte entlang der Trasse der „Nordspange / Hoeschallee“ wurden auf Basis der zur Verfügung gestellten</p>	Ja	Wird beachtet
		Ja	Wird beachtet



Beteiligte:	Anregung:	Empfehlung folgen/ nicht zu folgen	Abwägung / Umgang mit der Stellungnahme
	<p>Spitzenstundenbelastungen für Kfz und Schwerverkehr zwischen Burgholzstraße ... untersucht.</p> <p>Bei den beiden Prognoseplanfällen muss es heißen:            P 2: Prognose enthält das Straßennetz und die Verkehrsmenge, die sich durch die beiden B-Pläne ... ergeben.            P 2025: Prognose enthält das vollständige Prognosestraßennetz und die Verkehrsmenge, die auf allen Flächen der Westfalenhütte entstehen kann.</p> <p>Beim Knotenpunkt Bornstraße / Hildastraße / Am Waldfried fehlt die Begründung, warum der Rechtsabbieger verlagert ist. Hinter dem dritten Satz könnte daher folgender Satz eingefügt werden: Dies ist erforderlich, da aufgrund der Bestandsbebauung keine direkte Aufweitung des Knotens mit einer Rechtsabbiegespur möglich ist.</p> <p>Die Abbildung 11 zeigt nicht das Ergebnis der Verkehrsuntersuchung mit den weiteren Abbiegespuren und ist daher auszutauschen.</p> <p>Der Absatz auf S. 29 „Im Rahmen einer Untersuchung ....“ ist an der Stelle zu streichen.</p> <p>S. 30, dritter Absatz, vierte Zeile: hier muss es heißen: „Die Stadtbahn könnte in direkter Führung ...“</p> <p>Der letzte Absatz sollte wie folgt aktualisiert werden:            Da aufgrund neuer Entwicklungen, wie die Ansiedlung vom Amazon im Garbe-Logistikpark, zusätzliche Verkehre zu erwarten sind, ist die Verkehrsprognose zu aktualisieren. Ebenso sind die Veränderungen, die sich durch das Verkehrsgutachten ergeben haben (z.B. Ersatz Kreisverkehr durch Signalisierung, zusätzliche Abbiegespuren am Knoten Bornstraße/Hildastraße) in einem zusätzlichen Planfall im Verkehrsgutachten zu untersuchen. Dies erfolgt bis zur Offenlage.</p> <p>11. Zu 8.2.2.1 – Gewerbegebiet 1 (östlich Hoeschallee)            Hier sollte etwas genauer auf die Erschließung bzw. den Querschnitt eingegangen werden.</p> <p>12. Zu 11.3 - Feinstaubbelastung            Die Erläuterungen zu der Verkehrsprognose und den Planfällen (S. 48) sind nicht korrekt bzw. unvollständig. Hierzu kann 61/3-1 im Nachgang gerne einen korrigierten Textbaustein liefern.</p>	<p><b>Ja</b></p> <p><b>Ja</b></p> <p><b>JA</b></p> <p><b>Ja</b></p> <p><b>Ja</b></p>	<p>Wird beachtet</p> <p>Wird beachtet</p> <p>Wird beachtet</p> <p>Ergänzungen und neueste Entwicklungen einarbeiten.</p> <p>Nach Einarbeitung der Anregungen von 66/4 neu formulieren</p> <p>Wird beachtet</p>

Beteiligte:	Anregung:	Empfehlung folgen/ nicht zu folgen	Abwägung / Umgang mit der Stellungnahme
<b>Bauaufsicht 61/5</b>	Keine Stellungnahme abgegeben		
<b>Bauordnung Sonderbau 61/5-5</b>	Keine Bedenken		
<b>Stadt-erneuerung 64/2-4</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Geltungsbereich des B-Plans tangiert und schneidet teilweise die Gebietsabgrenzung „Soziale Stadt- Dortmund Nordstadt“ im Bereich Hoeschpark, westliche Springorumstraße, Bahnlinie DO-Münster/Gronau und Hildastraße.</li> <li>• „Integriertes Handlungskonzept Dortmund-Nordstadt ab 2015“ Die Entwicklung des Hoeschparks und des Freibades „Stockheide“ zum Integrations-, Gesundheits-, Sport- und Freizeitpark wird als Projekt unter dem Programmschwerpunkt „Neue Urbanität“ eingebracht.</li> <li>• Die Gesamtkonzeption der Entwicklung „Westfalenhütte“ mit dem einhergehenden Heranrücken der geplanten Hoeschallee an den Hoeschpark wurde im Zuge der Aufstellung der Rahmenplanung erörtert und vom Rat der Stadt beschlossen.</li> </ul> <p>Folgende Punkte sind zu beachten:</p> <p>Lärmschutz entlang der Hoeschallee muss vor Inbetriebnahme der Hoeschallee fertiggestellt sein, um die Aufenthaltsqualität im Park nicht einzuschränken.</p> <p>Ebenso ist die Fußwegeverbindung des neuen Logistikzentrums Amazon zum Hoeschpark (parallel und nördlich der Brackeler Straße innerhalb des im B-Plan festgesetzten öffentlichen Grünfläche) zeitnah herzurichten, um die Zugangsmöglichkeit zum Park auch zur nordöstlichen Seite aus zu ermöglichen.</p> <p>Die Lage der Zufahrt zu einem potenziell neuen Parkplatz von der Hoeschallee aus ist aufgrund der Denkmalsituation des Parks mit der unteren Denkmalbehörde abzustimmen.</p> <p>Mitteilung von besonderem Interesse:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Ermittlung der Auswirkungen auf die Aufenthaltsqualität im Hoeschpark durch Unterbrechung des Walls durch die potenzielle Parkplatzzufahrt.</li> <li>• Grundwassermanagement (Vermeidung von potenziellen Vernässungen oder schädlichen Grundwasseranstiegen)</li> </ul>	<p style="text-align: center;">-</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p>	<p>Die Lärmschutzeinrichtung entlang der Hoeschallee schützt den Hoeschpark vor Straßenlärm. Es ist gesetzlich vorgegeben, dass bei Inbetriebnahme der Straße die Immissionswerte eingehalten werden.</p> <p>Die zeitliche Herrichtung des Gewerbegebiets, durch das der geplante Fußweg verläuft, kann nicht durch das Bauleitplanverfahren gesteuert werden.</p> <p>Die Planung einer Stellplatzanlage im Hoeschpark wird nicht weiterverfolgt. Es ist lediglich eine Erschließung für Fußgänger und Radfahrer geplant, um die Anbindung des östlichen Gewerbegebiets (Garbelogistikpark) mit dem Hoeschpark zu ermöglichen.</p>



Beteiligte:	Anregung:	Empfehlung folgen/ nicht zu folgen	Abwägung / Umgang mit der Stellungnahme
	<p><b><u>Brückenbauwerk Hildastraße</u></b></p> <p>Beschreibung für die Bauwerke im Zuge der geplanten Hoeschallee als Teil des Bebauungsplans InN 219</p> <p>Das neu zu errichtende Brückenbauwerk folgt der im Bebauungsplanentwurf vorgegebenen Linienführung.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Straßenüberführung wird zurzeit als Zweifeldträger geplant. Die Längen der Felder sind dem B- Plan per Maßstab entnommen. Ein 60 m langes Feld überspannt dabei das DB- Gelände mit geplantem Drehgestelllager als Teil des RRX - Depots, einem geplanten RRX- Gleis sowie den vorhandenen zwei Gleisen der Bahnstrecke 2100.</li> <li>• Das zweite mit 30 m Länge bemessene Feld überspannt die Grün- Linse. Die aktuell geplante Breite des Überbaus beträgt 25 m und enthält 4 Richtungsfahrbahnen mit Breiten von je 3,50 m, zwei kombinierte Geh- Rad- Wege mit Breiten von 3,50 m und notwendige Schutzeinrichtungen. Die Kosten des Bauwerks inklusive Planungskosten werden mit <b><u>9,1 Mio. €</u></b> geschätzt.</li> </ul> <p><b><u>Unterführung der Hoeschallee als Werksverbindung</u></b></p> <p>Diese Unterführung verbindet den östlichen Teil der industriellen Flächen des Standortes Westfalenhütte mit den Flächen um die Halle 13. Die Unterführung ist laut einer durch Thyssen Krupp beauftragen Vorplanung ca. 65 m lang.</p> <p>Die Kosten für dieses Bauwerk wurde im Auftrag von ThyssenKrupp auf ca. <b><u>4,2 Mio. €</u></b> geschätzt.</p> <p><b><u>Westl. Springorumstraße/ Westfalenhüttenallee</u></b></p> <p>In der <b>Begründung Teil A zum Bebauungsplan InN 219 - Haupterschließung Westfalenhütte</b> - sollten aus Sicht der Planung Ingenieurbauwerke, hier Stadtbahn, folgende Korrekturen eingearbeitet werden, um die uns betreffenden Belange bereits zum jetzigen Zeitpunkt bestmöglich zu berücksichtigen:</p> <p>Im Bebauungsplan InN 219 ist beginnend an der Haltestelle "Westfalenhütte" in der Oesterholzstraße, im Zuge der westlichen Springorumstraße und der neuen Westfalenhüttenallee Raum für die Trasse einer zu planenden zweigleisigen</p>		<p>Für beide Brückenplanungen läuft eine Vorlage zur Einstellung der Planungskosten in den Haushalt.</p> <p>Breite der Hoeschallee 32,0 m</p> <p>Abstimmung mit 66:</p>

Beteiligte:	Anregung:	Empfehlung folgen/ nicht zu folgen	Abwägung / Umgang mit der Stellungnahme
	<p>Stadtbahnerschließung möglichst auf besonderem Gleiskörper als Verkehrsfläche ohne weitere Festlegung bereits festzusetzen. Für die Stadtbahnerschließung wird ein förmliches Verwaltungsverfahren nach dem Personenbeförderungsrecht durchgeführt werden.</p> <p>Die derzeitige Endhaltestelle "Westfalenhütte" soll nach Möglichkeit umgebaut werden, um zukünftig zweigleisiges Anfahren zu ermöglichen. Ein Neubau oder Teilneubau wird ebenfalls geprüft. Neue Haltestellen sollen im Bereich der Stickstoffleitung (östlich der Hoeschallee) und im Bereich der Warmbreitbandstraße angeordnet werden. Der Haltepunkt an der Warmbreitbandstraße wird als vorläufige Endhaltestelle dienen. Eine optionale Verlängerung der zweigleisigen Trasse über die Rüschebrinkstraße bis zum Bahnhof Kirchnerne soll gemäß Stadtbahntwicklungskonzept weiter ermöglicht werden.</p> <p>Für den Streckenbereich ist eine Trassenbreite von 9 m vorzusehen. Im Haltestellenbereich ist die Trassenbreite für einen Mittelbahnsteig auf jeweils 12 m aufzuweiten.</p> <p><b><u>Westfalenhüttenallee</u></b></p> <p>Obwohl die Realisierung der „Westfalenhüttenallee“ (bis „Warmbreitbandstraße“) und der „Warmbreitbandstraße“ (bis „Kaltbandstraße“) von der Fa. Thyssen geplant wurde und finanziert wird – Ausbaustand: Kurz vor den Abschlussarbeiten („Zweite Ausbaustufe“) - bedeutet die Umsetzung des 30 m breiten Verkehrsflächenbandes incl. Stadtbahntrasse gem. B-Plan eine völlige Neuaufteilung der Funktionsbereiche und damit auch eine komplette Neuplanung mit entsprechenden Herstellungskosten.</p> <p>Die hiesige Kostenschätzung hebt auf diesen Umstand ab und basiert auf den Querschnittsvorgaben der schriftlichen Begründung zum Bebauungsplan Pkt. 8.2.1.3.</p> <p>Hierzu abweichend wurden die beiden Fahrbahnen nach Rücksprache mit 61/3 mit einer Fahrspurbreite von jeweils 3,50 m (3,25 m) und der „Verfügungstreifen“ als Mulden-Entwässerungsbereich mit 2,0 m (3,0 m) berücksichtigt.</p> <p>Der abschließende „Grünstreifen“ ist infolge von nicht geradlinig verlaufenden Grundstücksgrenzen und vorh. Böschungsf lächen nicht durchgängig mit 5,0 m Breite zu entwickeln und stellt eine Ausgleichsfläche für derzeit noch unbekannt planerische Anpassungsnotwendigkeiten dar.</p>	<p>Ja</p>	<p>Die Vorplanung in zwei Varianten durch 66/3-2 ist erfolgt. Eine Festsetzung der Trasse auf eigenem Gleiskörper erfolgt nicht.</p> <p>Anvisiert ist die Stadtbahn-Lage am nördlichen Rand der westl. Springorumstraße und am südlichen Rand der Westfalenhüttenallee.</p> <p>Es wird im B-Plan eine ausreichend breite Verkehrsfläche für die Stadtbahn festgesetzt. Die weitere Planung erfolgt durch das Tiefbauamt mittels eines Verwaltungsverfahrens nach dem Personenbeförderungsrecht.</p> <p>Ist bei der Verkehrsplanung berücksichtigt.</p> <p>Wird berücksichtigt</p>

Beteiligte:	Anregung:	Em- pfehlung folgen/ nicht zu folgen	Abwägung / Umgang mit der Stellungnahme												
	<p>Nachfolgende Aufteilung (von Nord nach Süd) haben wir berücksichtigt:</p> <table style="margin-left: 40px;"> <tr> <td>Seitenstreifen (Pflanzstreifen mit Bäumen)</td> <td>: 2,00 m</td> </tr> <tr> <td>2x Fahrbahn (2x3,50 m)</td> <td>: 7,00 m</td> </tr> <tr> <td>Verfügungstreifen (Entwässerungsmulde)</td> <td>: 2,00 m</td> </tr> <tr> <td>Kombinierter Geh-/ Radweg</td> <td>: 5,00 m</td> </tr> <tr> <td>Grünstreifen (Böschung)</td> <td><u>: 4,50 m</u></td> </tr> <tr> <td></td> <td>21,50 m</td> </tr> </table> <p>Die Kosten für den Ausbau der im Planbereich befindlichen öffentlichen Verkehrsfläche „Westfalenhütte von Hoeschallee bis Rüschebrinkstraße“ haben wir überschlägig mit <b><u>4.900.000,- €</u></b> ermittelt.</p> <p>Wir gehen von <b><u>keiner Bezuschussung</u></b> dieser Summe durch den Fördermittelgeber aus.</p> <p>Hierin sind keine Kosten für etwaige erforderliche Verlegungs- oder Sicherungsmaßnahmen für vorhandene Ver- und Entsorgungsleitungen, Bodenmassenbewegungen, Gebäudeabbruch, Grunderwerb, Kanalbau, Überflutungsschutz, Lärmschutz, Stadtbahn, Sanierung kontaminierter Flächen, Vermessungs-/ Ingenieurdienstleistungen, usw. enthalten.</p> <p>Die Festsetzung der nach KAG und BauGB abzurechnenden Bestandteile der Erschließungsanlagen sind von dem hier zuständigen Abt. 66/1-2 gesondert zu ermitteln und anzugeben.</p> <p>Wir bitten 66/1-2 diesbezüglich zu hören.</p> <p><b><u>Westliche Springorumstraße</u></b></p> <p>Unter Pkt. 8.2.2.4 der schriftlichen Begründung zum Bebauungsplan wird die Erschließung der „Halle 13“ und der „Lehrwerkstatt“ beschrieben. Die nördl. und südl. angehängten Erschließungsstiche („Anschlussstutzen“) stehen ausschließlich in der Funktion, die Zukömmlichkeit <b>privater</b> Stellplatz-/ Gewerbeflächen zu gewährleisten.</p> <p>Der südliche „Anschlussstutzen“ zur Lehrwerkstatt ist schon heute Teil einer bestehenden Zuwegung zur „Lehrwerkstatt“ auf dem Flurstück Nr. 281 (sh. <b><u>Anlagen 1/2</u></b>).</p>	Seitenstreifen (Pflanzstreifen mit Bäumen)	: 2,00 m	2x Fahrbahn (2x3,50 m)	: 7,00 m	Verfügungstreifen (Entwässerungsmulde)	: 2,00 m	Kombinierter Geh-/ Radweg	: 5,00 m	Grünstreifen (Böschung)	<u>: 4,50 m</u>		21,50 m		<p>Wird berücksichtigt</p>
Seitenstreifen (Pflanzstreifen mit Bäumen)	: 2,00 m														
2x Fahrbahn (2x3,50 m)	: 7,00 m														
Verfügungstreifen (Entwässerungsmulde)	: 2,00 m														
Kombinierter Geh-/ Radweg	: 5,00 m														
Grünstreifen (Böschung)	<u>: 4,50 m</u>														
	21,50 m														

Beteiligte:	Anregung:	Empfehlung folgen/ nicht zu folgen	Abwägung / Umgang mit der Stellungnahme
	<p>Infolge der fehlenden öffentlichen Funktion, sind diese Verkehrsflächen als privater Teil der Gewerbeflächen im B-Planentwurf festzusetzen, Schraffur und Farbsymbolik sind zu entfernen, die Straßenbegrenzungslinie und B-Plangrenze sind zu ändern (sh. <b>Anlage 3</b>).</p> <p>Die Anbindung an den künftig öffentlichen Verkehrsraum kann mittels üblicher <b>Gehwegüberfahrten</b> gewährleistet werden.</p> <p>Da weder die Planvorlage noch die schriftliche Begründung weitergehende Rückschlüsse auf die beabsichtigte Querschnittsgestaltung dieses Teilbereiches zulassen, gehen wir von einem ähnlichen Konstrukt wie in der „Westfalenhüttenallee“ aus.</p> <p>Die Kosten für den Ausbau der im Planbereich befindlichen öffentlichen Verkehrsfläche „Westliche Springorumstraße von Hoeschallee bis Oesterholzstraße“ haben wir überschlägig mit <b>1.500.000,- €</b> ermittelt (incl. <b>F+R</b> zwischen „Flurstraße“ und „Westliche Springorumstraße“).</p> <p>Wir gehen von <b>keiner Bezuschussung</b> dieser Summe durch den Fördermittelgeber aus.</p> <p>Hierin sind keine Kosten für etwaige erforderliche Verlegungs- oder Sicherungsmaßnahmen für vorhandene Ver- und Entsorgungsleitungen, Kanalbau, Bodenmassenbewegungen, Gebäudeabbruch, Grunderwerb, Überflutungsschutz, Lärmschutz, Stadtbahn, Sanierung kontaminierter Flächen, Vermessungs-/ Ingenieurleistungen usw. enthalten.</p> <p>Die Festsetzung der nach KAG und BauGB abzurechnenden Bestandteile der Erschließungsanlagen sind von dem hier zuständigen Abt. 66/1-2 gesondert zu ermitteln und anzugeben.</p> <p>Wir bitten 66/1-2 diesbezüglich zu hören.</p> <p><b>„ Warmbreitbandstraße “</b></p> <p>Ähnlich dem heute schon vorhandenen Teilbereich der „Westfalenhüttenallee“, wurde die Realisierung der „Warmbreitbandstraße“ (bis „Kaltbandstraße“) von der Fa. Thyssen geplant und finanziert – Ausbaustand: Kurz vor den Abschlussarbeiten („Zweite Ausbaustufe“).</p> <p>Der B-Planentwurf übernimmt im Wesentlichen die abgeschlossene</p>	Ja	<p>Wird im B-Plan-Entwurf berücksichtigt.</p> <p>Stellungnahme 66/1-2</p>

Beteiligte:	Anregung:	Em- pfehlung folgen/ nicht zu folgen	Abwägung / Umgang mit der Stellungnahme
	<p>Straßenentwurfsplanung hinsichtlich der äußeren Straßenbegrenzungslinien, jedoch fehlt in den Darstellungen der östl., noch öffentliche Ast des Kreisverkehrsplatzes (Zufahrt zum DHL-Gebäude), (sh. <b>Anlage 4</b>).</p> <p>Wir bitten dies nachzutragen und die B-Plangrenze entsprechend anzupassen.</p> <p>Die Kosten für den Ausbau der im Planbereich befindlichen öffentlichen Verkehrsfläche „Warmbreitbandstraße von Westfalenhüttenallee bis Kreisverkehrsplatz“ haben wir überschlägig mit <b>640.000,- €</b> ermittelt.</p> <p>Wir gehen von <b>keiner Bezuschussung</b> dieser Summe durch den Fördermittelgeber aus.</p> <p>Hierin sind keine Kosten für etwaige erforderliche Verlegungs- oder Sicherungsmaßnahmen für vorhandene Ver- und Entsorgungsleitungen, Bodenmassenbewegungen, Gebäudeabbruch, Grunderwerb, Kanalbau, Überflutungsschutz, Lärm-schutz, Stadtbahn, Sanierung kontaminierter Flächen, Vermessungs-/ Ingenieur-dienstleistungen usw. enthalten.</p> <p>Die Festsetzung der nach KAG und BauGB abzurechnenden Bestandteile der Erschließungsanlagen sind von dem hier zuständigen Abt. 66/1-2 gesondert zu ermitteln und anzugeben.</p> <p>Wir bitten 66/1-2 diesbezüglich zu hören.</p> <p><b>“<u>INNERE ERSCHLIESSUNG</u>“</b></p> <p><b><u>Gewerbegebiet 1 (östl. Hoeschallee)</u></b></p> <p>Zum besseren Verständnis/ Einordnung haben wir die künftig öffentlichen Verkehrsflächen in diesem Gewerbegebiet mit Arbeitstiteln benannt.</p> <p>Wir bitten diese in die B-Planvorlage zu übernehmen (sh. <b>Anlage 5</b>).</p> <p><b>“<u>Planstraße A</u>“</b></p> <p>Wir empfehlen den B-Planbereich in östl. Richtung bis zu dem aktuellen Ausbauende des westlichen Astes des Kreisverkehrs der Garbe-Planung zu erweitern, um einen planerisch und rechtlich „Weißen Fleck“ zu vermeiden</p>	<p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p>	<p>Ist im B-Plan-Entwurf berücksichtigt.</p> <p>Stellungnahme 66/1-2</p> <p>Ist im neuen B-Plan-Entwurf berücksichtigt.</p> <p>Ist im neuen B-Plan-Entwurf berücksichtigt.</p>



Beteiligte:	Anregung:	Empfehlung folgen/ nicht zu folgen	Abwägung / Umgang mit der Stellungnahme
	<p>(sh. <b>Anlagen 5 u. 6/ 6a</b>) und die verbindenden Gehwege/ Fahrbahn zw. dem Kreisverkehrsplatz und „Planstraße B“ nachrichtlich darzustellen.</p> <p>Dies würde z. B. potentiellen Investoren den Abschluss eines Erschließungsvertrages zur Aktivierung der Gewerbeflächen schon vor dem Ausbau der „Hoeschallee“ ermöglichen (Anfahrt über „Warmbreitband-/ Kaltbandstraße“) aber auch die Finanzierungsvoraussetzung städtischer Eigenplanungen bilden.</p> <p>Schon heute ist absehbar, dass ein Versatz an der nördl. Straßenbegrenzungslinie, bedingt durch die Überbauung der Fa. ID- Logistic mit einer Zaunanlage über die Flurstückgrenze Nr. 438 (sh. <b>Anlage 6a</b>) hinaus, und dem aktuell geplanten Verlauf dieser Straßenbegrenzungslinie im westl. Teilbereich bis zur „Hoeschallee“, eine Trassierungs-/ Lageänderung der „Planstraße A“ in südl. Richtung auslöst (sh. <b>Anlage 7</b>).</p> <p>Zur Vermeidung des kostenintensiven Bau's von Stützwänden und zur Vermeidung zu großer Böschungsflächen entlang der nördl. Straßenbegrenzungslinie, aber auch zur Gewinnung einer ausreichenden Überbauungshöhe der Stickstoffleitung, gilt der künftigen Höhenplanung der „Planstraße A“ besonderes Augenmerk (Höhenunterschied zwischen dem Gelände der Fa. ID- Logistic, Flurstück Nr. 438, OK-Gelände gem. Angabe Stahm Architekten: ca. <b>77,00 m</b> und der aktuellen Straßenentwurfsplanung des Büro's Dr. Leßmann mit einer Höhe von ca. <b>76,30 m</b> am Rand des westl. Kreisverkehrsastes).</p> <p>Wir gehen davon aus, dass eine Gradiente mit leichter Steigung vom Kreisverkehr in Richtung Westen (Stickstoffleitung, OK gem. Angabe Stahm Architekten: ca. <b>74,70 m</b>) zielführend zu wählen ist.</p> <p>Die weitere Höhenentwicklung von diesem Zwangspunkt in Richtung Westen ist erst nach Abschluss der Planungen zur „Hoeschallee“ konkret festlegbar.</p> <p>Aus heutiger Sicht wird in der „Planstraße A“ mit 3 % - 4 % ein beherrschbares Gefälle von der „Stickstoffleitung“ bis zur „Hoeschallee“ entstehen.</p> <p>Infolge dieser planerischen Unwägbarkeiten bitten wir von einer konkreten Festsetzung von zwingend einzuhaltenden „Verkehrsflächen- Zielhöhen“ im B-Planentwurf – auch mit Blick auf die Problematiken, die derartige Festsetzungen (z. B. In N 222) auslösen können – Abstand zu nehmen.</p>	<p>Ja</p> <p>Ja</p>	<p>Ist im B-Plan-Entwurf berücksichtigt.</p> <p>Ist im neuen B-Plan-Entwurf berücksichtigt.</p>

Beteiligte:	Anregung:	Empfehlung folgen/ nicht zu folgen	Abwägung / Umgang mit der Stellungnahme																				
	<p>Des Weiteren ist der Einmündungsbereich „Planstraße A/ Planstraße B“ mit einer verkreisten Straßenbegrenzungslinie entsprechend der Fahrgeometrie von Fahrzeugen darzustellen (sh. Anlage ).</p> <p>Als sinnfällige Fortführung der „Kaltbandstraße/ Kreisverkehrsplatz“ haben wir nachfolgende Aufteilung der „Planstraße A“ (von Nord nach Süd) gewählt:</p> <table style="margin-left: 40px;"> <tr> <td>Kombinierter Geh-/ Radweg</td> <td>: 2,50 m</td> </tr> <tr> <td>2x Fahrbahn (2x3,50 m)</td> <td>: 7,00 m</td> </tr> <tr> <td>Kombinierter Geh-/ Radweg</td> <td>: <u>2,50 m</u></td> </tr> <tr> <td></td> <td>12,00 m</td> </tr> </table> <p>Westl. der „Stickstoffleitung/ Einmündungsbereich Planstraße B“ sollten sowohl auf der Nord-, als auch auf der Südseite Längsstellplätze für Lkw mit einer jeweiligen Breite von 3,0 m in Analogie zur „Kaltbandstraße“ dargestellt werden.</p> <p><u>Westl. Aufteilung:</u></p> <table style="margin-left: 40px;"> <tr> <td>Kombinierter Geh-/ Radweg</td> <td>: 2,50 m</td> </tr> <tr> <td>Längsstellplätze</td> <td>: 3,00 m</td> </tr> <tr> <td>2x Fahrbahn (2x3,50 m)</td> <td>: 7,00 m</td> </tr> <tr> <td>Längsstellplätze</td> <td>: 3,00 m</td> </tr> <tr> <td>Kombinierter Geh-/ Radweg</td> <td>: <u>2,50 m</u></td> </tr> <tr> <td></td> <td>18,00 m</td> </tr> </table> <p>Die Kosten für den Ausbau der „Planstraße A von Hoeschallee bis Kreisverkehrsplatz“ haben wir überschlägig mit <b><u>830.000,- €</u></b> ermittelt.</p> <p>Wir gehen von <b><u>keiner Bezuschussung</u></b> dieser Summe durch den Fördermittelgeber aus.</p> <p>Hierin sind keine Kosten für etwaige erforderliche Verlegungs- oder Sicherungsmaßnahmen für vorhandene Ver- und Entsorgungsleitungen, Bodenmassenbewegungen, Gebäudeabbruch, Grunderwerb, Kanalbau, Überflutungsschutz, Lärm-schutz, Sanierung kontaminierter Flächen, Vermessungs-/ Ingenieurdienstleistungen usw. enthalten.</p> <p>Die Festsetzung der nach KAG und BauGB abzurechnenden Bestandteile der Erschließungsanlagen sind von dem hier zuständigen Abt. 66/1-2 gesondert zu</p>	Kombinierter Geh-/ Radweg	: 2,50 m	2x Fahrbahn (2x3,50 m)	: 7,00 m	Kombinierter Geh-/ Radweg	: <u>2,50 m</u>		12,00 m	Kombinierter Geh-/ Radweg	: 2,50 m	Längsstellplätze	: 3,00 m	2x Fahrbahn (2x3,50 m)	: 7,00 m	Längsstellplätze	: 3,00 m	Kombinierter Geh-/ Radweg	: <u>2,50 m</u>		18,00 m	<p>Ja</p>	<p>Ist im neuen B-Plan-Entwurf berücksichtigt.</p> <p>Abstimmung mit 66/2-1</p>
Kombinierter Geh-/ Radweg	: 2,50 m																						
2x Fahrbahn (2x3,50 m)	: 7,00 m																						
Kombinierter Geh-/ Radweg	: <u>2,50 m</u>																						
	12,00 m																						
Kombinierter Geh-/ Radweg	: 2,50 m																						
Längsstellplätze	: 3,00 m																						
2x Fahrbahn (2x3,50 m)	: 7,00 m																						
Längsstellplätze	: 3,00 m																						
Kombinierter Geh-/ Radweg	: <u>2,50 m</u>																						
	18,00 m																						

Beteiligte:	Anregung:	Empfehlung folgen/ nicht zu folgen	Abwägung / Umgang mit der Stellungnahme										
	<p>ermitteln und anzugeben.</p> <p>Wir bitten 66/1-2 diesbezüglich zu hören.</p> <p><b>„ Planstraße B “</b></p> <p>Ausgehend von der „Planstraße A“ soll parallel zur 8 m breit festgesetzten Sicherheitsfläche der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Stickstoffleitung der FA. Thyssen Der nördliche Teil des „Gewerbegebietes 1“ erschlossen werden.</p> <p>Wir empfehlen aus planerischen und konstruktiven Gründen den Ersatz der hier im Anschluss vorgesehenen „Fuß- und Radwegeverbindung <b>F+R</b>“ durch einen straßenbegleitenden <b>kombinierten Geh- und Radweg mit einer Breite von 3,0 m</b>. Nördlich der Einmündung „Planstraße C“ kann dann die Verbindung zur angedachten Stadtbahn-Haltestelle an der „Westfalenhüttenallee“ mit einem 3,0 m breiten Fuß- und Radweg (<b>F+R</b>) festgesetzt werden (sh. <b>Anlage 8</b>).</p> <p>An der westlichen, den Gewerbe- Gebäuden zugewandten Straßenseite sollte das Parken für Lkw eingeplant werden. Somit ergibt sich nachfolgende Aufteilung/ Querschnitt der „Planstraße B“ (von Ost nach West):</p> <table data-bbox="369 981 1064 1133"> <tr> <td>Kombinierter Geh-/ Radweg</td> <td>: 3,00 m</td> </tr> <tr> <td>2x Fahrbahn (2x3,50 m)</td> <td>: 7,00 m</td> </tr> <tr> <td>Längsstellplätze</td> <td>: 3,00 m</td> </tr> <tr> <td>Geh-/ Radweg</td> <td><u>: 2,50 m</u></td> </tr> <tr> <td></td> <td>15,50 m</td> </tr> </table> <p>Die Kosten für den Ausbau der „Planstraße A von Hoeschallee bis Kreisverkehrsplatz“ haben wir überschlägig mit <b>830.000,- €</b> ermittelt.</p> <p>Wir gehen von <b>keiner Bezuschussung</b> dieser Summe durch den Fördermittelgeber aus.</p> <p>Hierin sind keine Kosten für etwaige erforderliche Verlegungs- oder Sicherungsmaßnahmen für vorhandene Ver- und Entsorgungsleitungen, Bodenmassenbewegungen, Gebäudeabbruch, Grunderwerb, Kanalbau, Überflutungsschutz, Lärm-schutz, Sanierung kontaminierter Flächen, Vermessungs-/ Ingenieurdienstleistungen usw. enthalten.</p>	Kombinierter Geh-/ Radweg	: 3,00 m	2x Fahrbahn (2x3,50 m)	: 7,00 m	Längsstellplätze	: 3,00 m	Geh-/ Radweg	<u>: 2,50 m</u>		15,50 m	<p>Ja</p>	<p>Ist im neuen B-Plan-Entwurf berücksichtigt.</p>
Kombinierter Geh-/ Radweg	: 3,00 m												
2x Fahrbahn (2x3,50 m)	: 7,00 m												
Längsstellplätze	: 3,00 m												
Geh-/ Radweg	<u>: 2,50 m</u>												
	15,50 m												



Beteiligte:	Anregung:	Empfehlung folgen/ nicht zu folgen	Abwägung / Umgang mit der Stellungnahme
	<p>Die Lärmschutzwälle sollten so modelliert werden, dass sie auf der Grünanlagenseite nicht als Wall, sondern als sanft ansteigende Modellierung in Erscheinung treten. Die Böschung zur Hoeschallee sollte im B-Plan dem Straßenraum zugeordnet werden.</p> <p><b>2. Anbindungen Hoeschpark / Freibad Stockheide</b> Neben der geplanten Zufahrt zum Gelände des Freibades und des Hoeschparks sollte der geplante Rad- und Wanderweg an mindestens 2 Stellen mit dem Wegesystem des Hoeschparks verbunden werden. Der Eigentümer des Hoeschparks sind die Sport und Freizeitbetriebe (StA 52), die Betriebsführung liegt beim Revierpark Wischlingen. Die Sport- und Freizeitbetriebe sind im Verfahren zu beteiligen.</p> <p><b>3. Flächen auf der Stickstoffleitung der Firma Thyssen Krupp</b> Die mit einem Leitungsrecht versehene Fläche kann nicht als Grünfläche ausgewiesen werden. Aufgrund des darauf geplanten Fuß- und Radweges sollte diese Fläche dem Straßenraum zugeordnet werden.</p> <p><b>4. Kreuzungsbereich Westfalenhüttenallee / Hoeschallee</b> Der geplante Rad- und Wanderweg sollte in diesem Bereich möglichst parallel zur Hoeschallee, mit Anbindungen an die westliche Springorumstraße, geführt werden.</p> <p><b>5. Westfalenhüttenallee</b> Parallel zur Westfalenhüttenallee ist der Bau einer Stadtbahntrasse geplant. Aufgrund eines Negativbeispiels (Evinger Straße im Bereich Grävingsholz) sollte ein möglicher Pflanzstreifen zwischen der Stadtbahntrasse und der Fahrbahn der Westfalenhüttenallee sehr breit (min. 5,00m) sein. Bei geringeren Pflanzstreifenbreiten dürfen keine Baumstandorte eingeplant werden.</p> <p><b>6. Landschaftsbrücke</b> Die Landschaftsbrücke muss eine Überdeckung aus Boden und wasserspeichernden Materialien erhalten. Bei der Ermittlung der erforderlichen Aufbaustärken ist zu berücksichtigen, dass Sträucher in einer Wiesenfläche den erforderlichen Wurzelraum erhalten.</p> <p><b>7. Hoeschallee im Dammbereich und angrenzende Grünflächen</b> Der Damm der Hoeschallee sollte so modelliert werden, dass er auf der Grünanlagenseite (Südwestseite und Nordostecke) nicht als Wall, sondern als sanft ansteigende Modellierung in Erscheinung tritt.</p>	<p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p>	<p>Der geforderte Passus wird in die Begründung des Bebauungsplans aufgenommen.</p> <p>Die im Bebauungsplan dargestellte Wegführung des Rad- und Wanderwegs innerhalb des Grünen Rings ist nur nachrichtlich dargestellt. Alle weiteren Anbindungen an den Hoeschpark und die Ausgestaltung der Wegeverbindung wird in nachgeschalteten Qualifizierungsverfahren/Wettbewerben unter Beteiligung der zuständigen Fachämter definiert.</p> <p>Eine Umplanung zum genannten Leitungsrecht ist erfolgt die Darstellung ist nicht als Grünfläche sondern als GE-Gebiet. Die Belastungsfläche zugunsten Thyssen Krupp verbleibt.</p> <p>Siehe Punkt 2 (Anbindung Hoeschpark)</p> <p>Es erfolgt ein Hinweis für die Ausbauplanung an das zuständige Fachamt.</p> <p>Es erfolgt ein Hinweis für die Ausbauplanung an das zuständige Fachamt.</p> <p>Es erfolgt ein Hinweis für die Ausbauplanung an das zuständige Fachamt.</p>

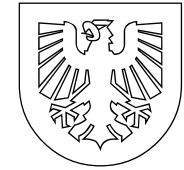
Beteiligte:	Anregung:	Empfehlung folgen/ nicht zu folgen	Abwägung / Umgang mit der Stellungnahme
	<p><b>8. Umlagerungsbauwerk</b> Bei der Schüttung und Überdeckung des Umlagerungsbauwerkes müssen Wegetrassen und die Oberflächenentwässerung bereits mit berücksichtigt werden.</p> <p><b>9. Öffentliche Grünfläche als Parkanlage</b> Der Lärmschutzwall sollte so modelliert werden, dass er auf der Parkseite nicht als Wall, sondern als sanft ansteigende Modellierung in Erscheinung tritt.</p> <p><b>10. Grünstreifen mit vorhandenen Bäumen im Bereich Hildastraße</b> Der Grünstreifen entlang der Hildastraße hat keine Aufenthaltsqualität (siehe auch Stellungnahme von 52/5-2 vom 05.11.2009) und sollte deshalb dem Straßenraum zugeordnet werden.</p> <p><b>11. Waldfläche im Bereich der Einmündung Hildastraße in die Bornstraße</b> Da es sich um Wald im Sinne des Gesetzes handelt, ist diese Fläche StA 60 zuzuordnen.</p> <p><b>12. Grünfläche zwischen Hoeschallee und der Fläche der ehemaligen Sinteranlage</b> Die Grünfläche mit dem Rad- und Wanderweg verläuft entlang der Bahntrasse. Eine Klärung ist herbeizuführen, ob und in welcher Art Sicherungseinrichtungen wie Zäune usw. erforderlich werden.</p> <p><b>13. Entwässerung aller Grünflächen</b> Insbesondere das Umlagerungsbauwerk und die zu angrenzenden Grundstücken geeigneten Flächen müssen eine Oberflächenentwässerung erhalten. Ein Gesamtkonzept zur Entwässerung aller städtischen Flächen ist erforderlich. Die ständige Überflutungsgefahr für den in einer Mulde liegenden Teil des Hoeschparks ist dabei zu berücksichtigen.</p>	<p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Nein</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p>	<p>Die Planung Wegetrassen auf dem Umlagerungsbauwerk als Bestandteil des Grünen Rings werden in der Ausführung der Freiflächen berücksichtigt. Der Hinweis sollte zusätzlich im Zuge der Beteiligung zum Teilsanierungsplan an die Untere Bodenschutzbehörde gegeben werden.</p> <p>Es erfolgt ein Hinweis für die Ausbauplanung an das zuständige Fachamt.</p> <p>Der genannte Bereich wird als Verkehrsgrün festgesetzt.</p> <p>Die Fläche befindet sich in Privatbesitz. Dieses Teilstück befindet zukünftig im Geltungsbereich des Bebauungsplans InN 236.</p> <p>Es erfolgt eine Abstimmung mit der DB-AG zur erforderlichen Sicherung der Grünfläche entlang der Bahnstrecke.</p> <p>Ein Gesamtkonzept der Entwässerung wird auch Bestandteil der Ausbauplanung des Grünen Rings. Die Entwässerung des Umlagerungsbauwerkes wird im Detailsanierungsplan geregelt.</p>
<b>Techn. Dienst</b>	<b>Siehe Stellungnahme Nr. 27 „Stadtgrün“</b>		
<b>Stadtentwässerung 70</b>	<p><b>Abteilung 70/1: Keine Anregungen</b></p> <p><b>Abteilung 70/2-1-1</b> <b>Stellungnahme des Planungsbezirkes:</b> Das Entwässerungskonzept sieht westlich der Bahnüberführung (neue Hildabrücke) einen Anschluss der Straßen- und Grundstücksflächen an die Mischwasserkanalisation in der Bornstraße vor. Hierfür müssen die vorhandenen Kanäle auf einer Länge von ca. 300 m</p>	<p>Ja</p>	<p>Kopie an UWB senden. Hinweis an DSW21 senden.</p>

Beteiligte:	Anregung:	Em- pfehlung folgen/ nicht zu folgen	Abwägung / Umgang mit der Stellungnahme
	<p>erneuert werden. Von dem nördlich gelegenen Gelände (B-Plan InN 236 – Möbelhaus Hildastraße -) kann maximal eine Niederschlagswassermenge von 130 l/s an diese Kanalisation angeschlossen werden.</p> <p>Östlich der Bahnüberführung erfolgt eine nachhaltige NW-Bewirtschaftung entlang der Hoeschallee über Entwässerungsgräben, Mulden und Rigolen mit einer Vorbehandlung und Retention vor Einleitung in die Körne. Hierbei werden die Grünflächen entlang der Straße zur Rückhaltung, Ableitung und Vorbehandlung des Niederschlagswassers (NW) genutzt. Das auf der Hoeschallee anfallende NW soll in Abhängigkeit von der Fahrbahnquerneigung in die ca. 2,50 m breiten Seiten- bzw. Mittelstreifen geleitet werden. Hier wird ein in Kaskaden angelegtes Mulden-Rigolensystem für die notwendige Reinigung des behandlungsbedürftigen NW sorgen. Gleichzeitig wird durch die kaskadenartige Anlage der Mulden und die darunter befindlichen Rigolenkörper ein entsprechendes Rückhaltevolumen zur Verfügung gestellt, welches auch bei Starkregenereignissen für die notwendige Retention sorgt und den Überflutungsschutz gewährleistet. Die in den Rigolenkörpern befindlichen Sickerrohre transportieren das vorbehandelte NW zu dem an der Kreuzung der Hoeschallee mit der Westfalenhüttenallee beginnenden Regenwasserkanal.</p> <p>Ab der Kreuzung in Richtung Süden soll eine Trennkanalisation gebaut werden. An diese Kanäle kann das auf dem RAG-Gelände gereinigte Niederschlagswasser mit einem Drosselabfluss von 150 l/s und das anfallende Schmutzwasser aus der RAG Fläche angeschlossen werden.</p> <p>Das Schmutzwasser wird über die Hoeschallee an den Hauptsammler in der Brackeler Straße angeschlossen.</p> <p>Die Einleitung des NW erfolgt in die Körne. Entsprechende Abstimmungen mit dem Lippeverband sind erfolgt.</p> <p>Das NW im Gewerbegebiet östlich der Hoeschallee wird zusammen mit dem NW der Straße nach einer Vorbehandlung auf den jeweiligen Grundstücken bzw. der Straßenflächen in die Körne eingeleitet. Der Drosselwasserabfluss des NW beträgt für diese Flächen 30 l/s.</p> <p>Die Westfalenhüttenallee soll ebenfalls durch seitliche Gräben entwässert werden. Je nach Höhenlage der Straße wird das NW dann zur Körne oder zum Rüschebrinkgraben geleitet.</p> <p>Die Einleitungsmengen für das NW sind sowohl für die Körne als auch für den Rüschebrinkgraben begrenzt.</p> <p>Bei der Ausgestaltung des Umlagerungsbauwerks ist das Niederschlagswasser in einer umgebenen Mulde zu fassen und in einer Regenrückhalteanlage zwischen zu speichern. Die</p>	Ja	Beschreibung in B-Plan-Begründung aufnehmen. Mitteilung mit der Stellungnahmen an 66/3-1 und Abstimmung.

Beteiligte:	Anregung:	Empfehlung folgen/ nicht zu folgen	Abwägung / Umgang mit der Stellungnahme
	<p>Ableitung des NW aus der Rückhalteanlage soll über das angrenzende B-Plan-Gebiet InN 226 Richtung Süden erfolgen.</p> <p>Der Bereich westliche Springorumstraße soll eine Trennkanalisation mit Anbindung an die Hoeschallee neu gebaut werden. Hierfür müssen je ca. 400 m Schmutz- und Regenwasserkanäle verlegt werden. Das behandlungspflichtige NW der angeschlossenen Flächen muss hierfür vor Einleitung in den NW-Kanal der Hoeschallee gereinigt werden. Dieses kann z.B. durch ein in der Straßenfläche anzuordnendes Filterschachtsystem erfolgen.</p> <p>Die Kosten für die entwässerungstechnische Erschließung des B-Plan Gebietes InN 219 ohne Straßenentwässerung werden ca. 4,4 Mio € betragen.</p> <p><b>Abteilung 70/3-1</b>  <b>Stellungnahme aus Sicht des Überflutungsschutzes (70/3-1):</b></p> <p>Aus Sicht der Überflutungsvorsorge bestehen seitens 70/3-1 gegen den InN 219 Haupterschließung Westfalenhütte Bedenken.</p> <p>Für den Gesamtbereich Westfalenhütte hat das Büro BjörnSEN ein Überflutungsschutzkonzept "Vorabzug - Bearbeitungsstand 11/2016" aufgestellt. Das Konzept untersucht dabei die vorh. Kanalnetze und die Neuerschließungen gem. DIN EN 751 und nach DWA-A118 für Entwässerungsanlagen und untersucht rahmengebende Maßnahmen im Sinne eines Risikomanagements zur Überflutungsvorsorge.</p> <p>Als Fazit kann festgehalten werden, dass man mit einem Entwässerungsnetz die anfallenden Regenmengen bis zu einem 20 jährigen Regenereignis gut aufnehmen und ableiten kann, zu mindestens dort wo man konkrete Planungen vorliegen hat. In Bereichen bei den keine Planungen vorlagen, wurden für die Überflutungsvorsorge Annahmen getroffen, die nicht immer dem Abflussverhalten bei Starkregen entsprechen. Bei größeren Regenereignissen <math>T_n = 30</math> bis <math>T_n 100</math> treten, nach Aussage vom Büro BjörnSEN, insbesondere im industriellen Kerndreieck der thyssenkrupp Steel Europe AG, erhebliche Überlastungen des bestehenden Kanalnetzes auf.</p> <p>Diese bisherigen Aussagen des Büros BjörnSEN reichen für einen belastbaren Überflutungsschutz nicht aus.</p>		<p>Abstimmung über Überflutungsgutachten ist erfolgt.</p> <p>Gutachten muss angepasst werden  Abstimmung mit 60/3-2</p> <p>Nachhaken: Bleiben Bedenken bestehen ?</p>



<b>Beteiligte:</b>	<b>Anregung:</b>	<b>Em- pfehlung folgen/ nicht zu folgen</b>	<b>Abwägung / Umgang mit der Stellungnahme</b>
	<p>Zudem fehlen Aussagen zu den im beigefügten Lageplan verorteten Senken, unterhalb der Straßenkreuzung Westfalenhüttenallee und Hoeschallee und Einmündung Brackeler Straße. Hierzu muss das Büro Björnsen noch detaillierte Aussagen treffen.</p> <p>Des Weiteren ist die beigefügte Checkliste für die Bearbeitung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen.</p>	Ja	Liste abarbeiten.
<b>8/dp</b>	<p>Reduzierung des Waldanteils zugunsten der angrenzenden GE-Fläche.</p> <p>Prüfung erbeten, ob die veränderte Schwenkkurve im Bereich der Baumarktzufahrt von der Hildastraße ggf. zu Problemen bei der LKW-Anlieferung für d</p>	Nein  Ja	Die Fläche ist Wald im Sinne des Forstgesetzes und befindet sich im Privatbesitz. Der Bereich befindet sich zukünftig im Geltungsbereich des Bebauungsplans InN 236. Radien und Schleppkurven überprüfen!



Stadt Dortmund

**Aufstellung des Bebauungsplanes**  
InN 219 - Haupterschließung Westfalenhütte -

03.04.2017 - 18.04.2017

**Erneute** Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger  
öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach  
§ 4 Abs. 1 BauGB

InhaltsverzeichnisErneute frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB – Externe Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

## Inhalt

1. DB Immobilien Deutsche Bahn AG .....	4
2. Deutsche Telekom Technik GmbH .....	5
3. Unitymedia .....	6
4. Bezirksregierung Arnsberg; Dez. 5 Höhere Naturschutzbehörde .....	6
5. Straßen NRW .....	7
6. LWL Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen .....	8
7. LWL Archäologie für Westfalen Außenstelle Olpe .....	9
8. Landesbetrieb Wald und Holz NRW .....	9
9. Gemeinsame untere Umweltschutzbehörde der Städte Bochum, Hagen, Dortmund .....	9
10. Lippeverband .....	10
11. PLEdoc GmbH für Open Grid Europe GmbH und Uniper Global Commodities SE .....	10
12. Dortmunder Energie und Wasserversorgung GmbH .....	12
13. Dortmunder Netz GmbH .....	12
14. DSW 21 .....	13
15. Thyssengas .....	14
16. Polizeipräsidium Dortmund .....	14
17. IHK Dortmund .....	14
18. Handwerkskammer Dortmund .....	16
19. DE Infrastruktur GmbH, Dortmunder Eisenbahn GmbH .....	16
20. BUND, NABU, LNU .....	16

21.	<b>EDG</b> .....	24
22.	<b>Deutsche Bahn, DB Energie GmbH, Energieversorgung West</b> .....	25
23.	<b>Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6, Bergbau und Energie</b> .....	25
24.	<b>RWTH Aachen</b> .....	27
25.	<b>RAG</b> .....	27
26.	<b>Eisenbahnbundesamt Außenstelle Essen</b> .....	27
27.	<b>Amprion GmbH</b> .....	28
28.	<b>Westnetz GmbH</b> .....	28
29.	<b>RAG Montan Immobilien GmbH</b> .....	30
30.	<b>ThyssenKrupp</b> .....	31
31.	<b>Untere Abfallwirtschaftsbehörde</b> .....	32
32.	<b>Untere Wasserbehörde</b> .....	33
33.	<b>Untere Naturschutzbehörde</b> .....	33

Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Der Anregung folgen
<p><b>1. DB Immobilien Deutsche Bahn AG</b></p> <p>Das Vorhaben befindet sich in der Nähe mehrerer Bahnstrecken. Die Bahnanlagen sind planfestgestellt und genießen Bestandsschutz.</p> <p><b><u>Stellungnahme zum B-Plan:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im damaligen B-Planverfahren aus 2009 wurde der Entwurf des B-Planes durch die Bahn abgelehnt, da im Bereich der geplanten „Hildabrücke“ Planungen für die neue RRX-Trasse vorlagen. Die Planungen haben sich zwischenzeitlich geändert. Die Bereiche „Hildastraße“ und „Grüner Ring“ sind nicht mehr durch die Planungen betroffen, sodass wir aus RRX-Sicht keine Einwände gegen den B-Plan haben.</li> <li>• Im Bebauungsplan ist eine Kreuzungsmaßnahme mit der Bahnlinie im Bereich der „Hildastraße“ geplant. Neue Kreuzungen sind grundsätzlich höhenfrei als Straßen - oder Eisenbahnüberführungen auszuführen. Bei allen weiterführenden Planungen sind wir erneut zu beteiligen. Vor Baubeginn ist zwischen dem Bauantragsteller und der DB Netz AG eine Kreuzungsvereinbarung nach EKrG, ggf. eine Planungsvereinbarung und ggf. eine Baudurchführung abzuschließen.</li> <li>• Bezüglich des nördlichen Bereiches des B-Planes (Erweiterung Grüner Ring) kann dem B-Plan derzeit <b>nicht zugestimmt werden</b>. In diesem Bereich des Bebauungsplanes ist eine Fläche der DB Netz AG mit einbezogen. Im Zuge der Projektrealisierung soll diese Fläche zur Erweiterung des „Grünen Ring“ von der DB Netz AG erworben werden. Einer Veräußerung kann derzeit jedoch nicht zugestimmt werden, da die Entwässerungssituation des Grundstücks nicht geklärt ist. Hierzu gab es bereits erste Gespräche zwischen der DB Netz AG und ThyssenKrupp. Erst nach Klärung des Sachverhaltes ist eine Veräußerung der Fläche gegebenenfalls möglich. Bis dahin handelt es sich hierbei um gewidmete Eisenbahnbetriebsanlagen, die dem Fachplanungsvorbehalt des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) unterliegen. Änderungen an Eisenbahnbetriebsanlagen unterliegen demnach dem Genehmigungsvorbehalt des EBA (§§23 Abs.1 AEG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr.1 und Abs. 2 Satz 2 BEVVG i.V.m. § 18 AEG). Die og. kommunale Überplanung ist mit der Zweckbestimmung der Fläche, dem Betrieb der Bahn zu dienen, nicht vereinbar und daher bis zu einer Freistellung der Fläche von Bahnbetriebszwecken durch das EBA nicht zulässig (BVerwG, Urteil v. 16.12.1988, Az. 4C 48.86). Um diesen Interessenkonflikt einvernehmlich zu lösen,</li> </ul>	<p>Die Planungsvereinbarung erfolgt in Kürze durch das Tiefbauamt im Rahmen der Ausbauplanung der Hildabrücke. Es wurden bereits diesbezügliche Gespräche mit der DB Netz AG aufgenommen.</p> <p>Der Grundstückankauf der überplanten DB-Grundstücks soll noch mal zur Sprache gebracht werden, wenn die Entwässerung der Bahnflächen geklärt ist.</p> <p>Der Grundstücksverkauf der Fläche, die für die Anlage des grünen Rings erforderlich ist wird von der DBAG nicht grundsätzlich abgelehnt und soll in den weiteren Gesprächen verfolgt werden.</p> <p>Dies ist Inhalt der Abstimmungsgespräche mit der DBAG und wird in den noch abzuschließenden Vereinbarungen berücksichtigt.</p>	<p>Ja</p> <p>Ja</p>

Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Der Anregung folgen
<p>ist die DB Netz AG jederzeit gerne bereit, gemeinsam mit der Stadt Dortmund Lösungen zu erarbeiten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.</li> <li>• Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abtriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarten Bebauungen führen können.</li> <li>• Abstand und Art der Bepflanzungen müssen so gewählt werden, dass bei Windbruch keine Bäume auf das Bahngelände bzw. in das Lichtraumprofil des Gleises fallen können. Der Mindestabstand ergibt sich aus der Endwuchshöhe von einem Sicherheitszuschlag von 2,50 m. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor. Die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.</li> <li>• Die späteren Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Weitere Bedingungen oder Auflagen bleiben vorbehalten.</li> </ul>	<p>Diese Vorgaben der DBAG werden bei der Ausführung der Bepflanzung und der Einfriedung der Grünflächen entlang der Bahn beachtet.</p> <p><b>Die Verwaltung empfiehlt den Anregungen zu folgen.</b></p>	<p>Ja</p>
<p><b>2. Deutsche Telekom Technik GmbH</b></p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümer und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG- hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zur der genannten Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die oben genannte Planung bestehen seitens der Telekom keine Bedenken.</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom ausschließlich für die bereits vorhandene und weiterhin bestehende Bebauung.</p>	<p>Die Anregung hat keine Auswirkungen auf die Bauleitplanung.</p>	

Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Der Anregung folgen
<p>Es wird gebeten, die folgenden Festsetzungen in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 1m für die Unterbringung von Telekommunikationslinien vorzusehen, insbesondere im Bereich der notwendigen Querungen der privaten Springorumstraße.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leistungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 2 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Es sind zurzeit keine Maßnahmen beabsichtigt oder eingeleitet, die für den Bebauungsplan bedeutsam sein könnten.</p> <p>Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau eine TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.</p>	<p>Dieser Hinweis wird an das Tiefbauamt zur Beachtung in der Straßenausbauplanung weitergeleitet.</p> <p><b>Die Verwaltung empfiehlt der Anregung zu folgen.</b></p>	<p>Ja</p>
<p><b>3. Unitymedia</b></p> <p>Gegen die Planung hat Unitymedia keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.</p>		
<p><b>4. Bezirksregierung Arnsberg; Dez. 5 Höhere Naturschutzbehörde</b></p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht ergeben sich im Kern v.a. artenschutzrechtliche Fragestellungen, die im Zuge konkreter Planung einvernehmlich und zu Gunsten des Naturschutzes und der städtebaulichen Zielsetzungen abzuhandeln sind.</p> <p><u>CEF Maßnahmen</u> Im Hinblick auf die artenschutzrechtliche Problematik ist die Fläche (Kohlenreservefläche Ellinghausen) zur Durchführung von Ausgleichmaßnahmen derzeit eine essentielle</p>		

Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Der Anregung folgen
<p>Grundvoraussetzung zur Umsetzung des B-Planes InN 219 - Haupterschließung Westfalenhütte -.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG i.V.m. § 15 Abs.4 BNatSchG sind CEF-Ausgleichsflächen rechtlich zu sichern. Klärung, ob Fläche tatsächlich für die Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung steht.</li> <li>Bei der Vor-Ort-Besichtigung der CEF-Fläche wurde festgestellt, dass diese für Freizeitaktivitäten genutzt wird. Mitteilung ob die Fläche genutzt werden kann. Es ist im Vorhinein sicherzustellen, dass insbesondere zur Brutzeit derartige Aktivitäten auf der Fläche unterbleiben. Darüber hinaus ist darzustellen, wie die Erholungslenkung auf der Fläche auch langfristig gesichert wird.</li> <li>Bisher liegen noch keine Untersuchungen des bestehenden Arteninventars vor. Im Rahmen einer Vor-Ort-Besichtigung konnte eine Population der Kreuzkröte nachgewiesen werden. Basierend auf diesem Fund steht die Frage im Raum, ob u.U. auch andere, von den CEF-Maßnahmen begünstigte Tierarten bereits <b>heute</b> ohne deren Durchführung auf der Fläche vorhanden sind und ob durch die Herrichtung der Fläche andere artenschutzrechtliche Belange berührt werden. Diesbezüglich <b>sind faunistische Kartierungen durchzuführen.</b></li> </ul>	<p>Die artenschutzrechtliche Ausgleichsfläche befindet sich im Eigentum der Stadt Dortmund. Sie wird zudem als externer Bestandteil des Bebauungsplanes InN 219 festgesetzt. Eine langfristige Sicherung der Maßnahmen (Pflege und Monitoring) erfolgt durch eine vertragliche Regelung im städtebaulichen Vertrag zwischen thyssenkrupp und der Stadt Dortmund. Die Arbeiten dazu haben bereits begonnen und werden voraussichtlich Ende Februar 2018 abgeschlossen sein.</p> <p>Eine Unterbindung der Motocross-Fahrten ist durch Absperren der Zufahrten vorgesehen und im Konzept durch Errichtung einer Zaunanlage sowie natürlichen Barrieren in Form von Totholzhaufen und Erdbauwerken vorgesehen.</p> <p>Im April 2017 wurde eine aktuelle Kartierung des Arteninventars auf der Ausgleichsfläche vorgenommen. Demnach ist keine Besiedlung der Fläche erfolgt, sodass kein Konflikt mit bestehenden Arten erkennbar ist. Die bestehende Population der Kreuzkröte wird durch Maßnahmen auf der Fläche gesichert.</p> <p><b>Die Verwaltung empfiehlt den Anregungen zu folgen.</b></p>	<p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p>
<p><b>5. Straßen NRW</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Durch die neue Haupterschließungsachse (Nordspange) wird das Bebauungsplangebiet im Nordwesten über die L684 und im Südosten über die K17/ L663n und B236 an das regionale bzw. überregionale Straßennetz angebunden. Aufgrund der vorgesehenen neuen und verkehrsintensiven Nutzung des Areals ist eine detaillierte großräumige Verkehrsuntersuchung /Simulation durchzuführen.</li> </ul>	<p>Die Neuauflage des Verkehrsgutachtens des Büros IGS liegt vor. In dieser Untersuchung wird sowohl die Hoeschallee mit dem Anschluss an die L684 (Bornstraße) in einer mikroskopischen Verkehrsflusssimulation detailliert untersucht als auch die Anschlussstelle zur B236 auf ihre Leistungsfähigkeit überprüft.</p>	<p>Ja</p>



Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Der Anregung folgen
<p>In dieser Untersuchung sind auch die Knotenpunkte und Anschlussstellen L 663n und B 236 sowie im Norden der L 684 (Walther-Kohlmann-Str.) mit der B 236 sowie die Leistungsfähigkeit des Straßenzuges der L 684 sind einzubeziehen.</p> <p>Die Gutachten mit der maßgeblichen Verkehrsverteilung (äußere Erschließung- Ziel und Quellenverkehre) sind der Straßenbauverwaltung rechtzeitig zuzusenden.</p> <p>Verkehrsuntersuchung und Simulation sind durchzuführen.</p>	<p>Eine detaillierte Betrachtung der L684 (Walther-Kohlmann-Straße) mit der Anschlussstelle an die B236 wurde nicht vorgenommen, da die mikroskopischen Verkehrssimulationen mit dem Verkehrsmodell der Stadt Dortmund gezeigt haben, dass die Anschlussstelle im Prognosezustand 2025 gegenüber heute durch das Verkehrsnetz auf der Westfalenhütte entlastet wird.</p> <p>Die Endfassung des Gutachtens sowie ergänzende Erläuterungen wurden Straßen.NRW zugesandt.</p> <p><b>Den Anregungen wird gefolgt.</b></p>	<p>Ja</p> <p>Ja</p>
<p><b>6. LWL Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen</b></p> <p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes InN 219 liegt das seit dem 24.11.2008 in die Denkmalliste der Stadt Dortmund eingetragene Denkmal „Ehem. Bürogebäude mit Portierhaus und Werkstor.“ „Es wird im Rahmen dieses B-Planverfahrens teilweise durch eine öffentliche Grünfläche überplant.“</p> <p>Gegenüber dieser Festsetzung bestehen denkmalpflegerische Bedenken, da auch der in der Bauflucht der Stahlwerkstraße liegende eingeschossige Trakt Teil des Denkmals ist.</p> <p>Bei der Durchsicht der Planunterlagen ist darüber hinaus aufgefallen, dass zwischen der Darstellung der Grünfläche in der geplanten FNP-Änderung Nr. 15a und der festgesetzten Grünfläche im geplanten Bebauungsplan InN 219 Abweichungen in der Abgrenzung bestehen. Es wird angeregt, die Abgrenzungen der Grünfläche aus dem FNP auch für den B-Plan InN 219 - Haupterschließung Westfalenhütte - zu übernehmen.</p> <p><u>Begründung:</u> An der Eberhardtstraße befinden sich mit dem Bürogebäude von 1882/1895 und dem Bürogebäude von 1912/1948 zwei weitere Denkmäler, die zusammen mit dem oben genannten „ehem. Bürogebäude mit Portierhaus und Werkstor“ als Ensemble im Sinne des städtebaulichen Denkmalschutzes gesehen werden. Sowohl der Neubau der Hauptverwaltung 1912/14 als auch als Pförtner- und Gästehaus der ehemaligen Westfalenhütte (Springorumstraße 3) entstanden nach den Plänen der Architekten Steinbach und Lutter ab 1912. So heißt es in der Denkmalbegründung für das Bürohaus 1912/1948: „Der Entwurf von Steinbach und Lutter bezieht nämlich auch die Gruppe der 1912 ebenfalls nach Plänen von Steinbach und Lutter entstandenen Pförtner und Eingangsbauten und das</p>	<p>Die Anregung betrifft ein Gebäude südlich des Hoesch-Museums. Der Geltungsbereich des B-Plans wurde um die Grünfläche reduziert.</p> <p>Diese Tatsache wurde im B-Plan-Entwurf durch eine veränderte Darstellung berücksichtigt.</p> <p>Die Anregung bezieht sich auf den Bestand außerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans InN 219.</p>	<p>Ja</p> <p>Ja</p>

Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Der Anregung folgen
<p>zwischen diesen und dem Neubau liegende alte Bürogebäude von 1882/95 ein, das in seiner Substanz bestehen bleiben, aber durch Putzfassen und Dekor dem Neubau angeglichen werden sollte, was letztendlich unterblieb.“</p> <p>Des Weiteren bestehen denkmalpflegerische Bedenken gegen die neu geplante Springorumstraße auf der Höhe des Denkmals „Gästehaus der ehem. Westfalenhütte“. Das Denkmal darf durch den Straßenneubau nicht in seiner Substanz beeinträchtigt werden.</p> <p>Wir bitten um eine detaillierte Darstellung der Situation.</p>	<p>Die konkrete Stadtbahnplanung im Bereich Tor 1 liegt noch nicht vor. Es wird jedoch bei der Ausbauplanung darauf geachtet, dass das Denkmal nicht beeinträchtigt wird. Die Stadtbahnplanung erfolgt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nach Personenbeförderungsgesetz. In diesem Verfahren erfolgt eine erneute Abstimmung mit dem LWL.</p> <p>Der Hinweis wird an das Tiefbauamt zur Beachtung in der Ausbauplanung weiter gegeben.</p> <p><b>Die Verwaltung empfiehlt der Anregung zu folgen.</b></p>	<p>Ja</p> <p>Ja</p>
<p><b>7. LWL Archäologie für Westfalen Außenstelle Olpe</b></p> <p>Keine Bedenken</p>		
<p><b>8. Landesbetrieb Wald und Holz NRW</b></p> <p>Die Belange des Waldes sind berücksichtigt, so dass keine forstrechtlichen Bedenken gegen das Vorhaben bestehen. Beteiligung wird im weiteren Verfahren erbeten.</p>		
<p><b>9. Gemeinsame untere Umweltschutzbehörde der Städte Bochum, Hagen, Dortmund</b></p> <p>Für die Neuplanung des Gewerbegebietes G 1 sollte anstelle der Gliederung nach Abstandsklassen die Lärmkontingentierungen favorisiert werden. Aus Sicht des gewerblichen Immissionsschutzes wird der Ausschluss von ausnahmsweise zulässigen Wohnnutzungen begrüßt.</p> <p>Hinsichtlich der Achtungsabstände nach der Störfallverordnung kann keine Aussage getroffen werden, da die BR Arnsberg für diesen Betrieb zuständig ist.</p>	<p>Im B-Plan wurde eine Gliederung der beiden GE-Gebiete nach dem Abstandserlass NRW vorgenommen, um die Ansiedlung von Gewerbebetrieben zu steuern, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Dies wird als ausreichend angesehen.</p> <p>Die Hinweise aus dem Störfallgutachten werden beachtet. <b>Die Verwaltung empfiehlt der Anregung zu folgen und tlw. nicht folgen.</b></p>	<p>Nein</p> <p>Ja</p>

Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Der Anregung folgen
<p><b>10. Lippeverband</b></p> <p>Keine Bedenken Hinweis: Die Entwässerung ist vorab abzustimmen, wenn Verbandsanlagen betroffen sind.</p>	<p>Verbandsanlagen sind bei der Einleitung der Straßenentwässerung der Hoeschallee in die Körne betroffen. Die Abstimmung der Straßenentwässerung ist über EB 70 erfolgt.</p>	
<p><b>11. PLEdoc GmbH für Open Grid Europe GmbH und Uniper Global Commodities SE</b></p> <p>I. Versorgungsanlagen der Open Grid Europe GmbH</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ferngasleitung Nr. 7 DN 700, mit Betriebskabel, Blatt 13, Schutzstreifenbreite 10m</li> <li>2. Ferngasleitung Nr. 7/4, DN 300/200, Blatt 1 bis 3, Schutzstreifenbreite 8m</li> <li>3. Ferngasleitung Nr. 16/2 mit Schieberstation und Ausblaseleitung, DN 400, mit Betriebskabel, Blatt 34 und 35, Schutzstreifenbreite 8 m</li> <li>4. Stillgelegtes Teilstück der Ferngasleitung Nr. 16/2, DN 400, Blatt 34 (alt), Schutzstreifenbreite 8m</li> <li>5. Ferngasleitung Nr. 21/8 mit Schieberstation und Ausblaseleitung, DN400, mit Betriebskabel, Blatt 24 und 24a, Schutzstreifenbreite 8m.</li> <li>6. Kathodische Korrosionsschutzanlage LA 454, Schutzstreifenbreite des Verbindungskabels 1m.</li> </ol> <p>II. Versorgungsanlagen der Uniper Global Commodities SE</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>7. Stillgelegtes Teilstück der Ferngasleitung Nr. 7, DN 700, Blatt 13_1 und 14_1, Schutzstreifenbreite 10m.</li> <li>8. Stillgelegter Verlauf der Ferngasleitung Nr. 7/4, DN 500/200, Blatt 1 (alt) bis 4(alt), Schutzstreifen 8 m</li> <li>9. Stillgelegte Ferngasleitung Nr. 7/4/1, DN 200, auf dem Blatt 3 (alt) der Leitung 7/4, Schutzstreifenbreite 8 m.</li> <li>10. Stillgelegte Ferngasleitung Nr. 7/3, DN 200, auf dem Blatt 3(alt) der Leitung Nr. 7/4, Schutzstreifenbreite 8 m.</li> <li>11. Stillgelegte Ferngasleitung Nr. 7/3/11, DN 200, auf dem Blatt 3 (alt) der Leitung Nr. 7/4, Schutzstreifenbreite 8 m.</li> </ol> <p>In dem zur Verfügung gestellten Bebauungsplan wurden die Verläufe der Versorgungsanlagen grafisch übernommen und Leitungskennndaten hinzugeschrieben. Die Schutz-</p>	<p>Die Ferngasleitung Nr. 7/4 wurde nach Auskunft von thyssenkrupp im Dezember 2017 stillgelegt.</p> <p>Versorgungsleitungen, soweit sie nicht im öffentlichen Straßenraum liegen, werden grundsätzlich durch ein Leitungsrecht zugunsten der PLE gesichert.</p> <p>Nach Prüfung der Pläne sind solche Leitungen im Planbereich jedoch nicht vorhanden.</p>	<p>Ja</p>

Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Der Anregung folgen
<p>streifenbreiten der Ferngasleitungen entnehmen Sie bitte der eingangs ausgestellten Auflistung. Die Verläufe der Ferngasleitungen sind anhand der beigegeführten Bestandsunterlagen in den Bebauungsplan zu übernehmen, in der Begründung entsprechend zu erwähnen und in der Legende zu erläutern. Die Höhenangaben in den Längenschnitten beziehen sich auf den Verlegungspunkt. Zwischenzeitliche Niveauänderungen wurden nicht nachgetragen.</p> <p>Die Darstellungen der Versorgungsanlagen sind sowohl im Bebauungsplan als auch in den Bestandsunterlagen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes ist das beiliegende für die Ferngasleitungen der Uniper Global Commodities SE ebenfalls geltende Merkblatt der Open Grid Europe GmbH zur Aufstellung von FNP und B-Plänen zu beachten. In diesem Zusammenhang machen wir schon jetzt auf folgendes aufmerksam:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutzstreifenbereich muss aus sicherheits- und überwachungstechn. Gründen von Bebauungen oder sonstigen Einwirkungen, die den Bestand bzw. den Betrieb der Versorgungsanlagen beeinträchtigen oder gefährden, freigehalten werden.</li> <li>• Im Endausbau von Straßen darf eine Rohrscheitel-Überdeckung von 1,0 m nicht unterschritten werden.</li> <li>• Bäume Hecken und tiefwurzelnde Sträucher dürfen grundsätzlich nur außerhalb des Schutzstreifenbereiches angepflanzt werden. Die Trassenverläufe der Versorgungsanlagen müssen sichtbar und begehbar bleiben.</li> <li>• Die stillgelegten Ferngasleitungen, auch die stillgelegten Teilstücke, können bei der weiteren Planung unberücksichtigt bleiben. Weiterer Ausbau ist mit der OpenGrid abgestimmt werden.</li> </ul> <p>Im Umweltbericht (Punkt 7.1) wird auf eine notwendige Ausgleichsfläche hingewiesen. Innerhalb der angezeigten externen Ausgleichsfläche im Stadtgebiet Eving verlaufen keine Versorgungsanlagen der OpenGrid Europe GmbH/ Uniper Global Commodities SE.</p> <p><u>Altlasten, Begründung Punkt 10.7 der Begründung:</u> Die Open Grid Europe GmbH/Uniper Global Commodities SE lehnt jede über das gesetzliche Maß hinausgehende Haftung oder Kostentragung ab.</p> <p>Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes InN 219 - Haupterschließung Westfalenhütte - verlaufen keine Kabelschutzrohranlagen der GasLine GmbH &amp;Co. KG.</p>	<p><b>Die Verwaltung empfiehlt der Anregung zu folgen.</b></p>	

Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Der Anregung folgen
<p><b>12. Dortmunder Energie und Wasserversorgung GmbH</b></p> <p>Aus Sicht der DEW 21, TWE bestehen keine Einwände und Planungen bezüglich der Aufstellung des Bebauungsplanes InN 219 - Haupterschließung Westfalenhütte - .</p> <p>Im Bereich werden keine Fernwärme bzw. Nahwärmanlagen betrieben.</p>		
<p><b>13. Dortmunder Netz GmbH</b></p> <p><u>Bestand (NKL):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Strom: Südlich der „Hildastraße“ wird ein Teil derer begradigt. Hier sind Anpassungsmaßnahmen erforderlich. (Gelbe Markierung)</li> <li>Gas/Wasser: Südlich der „Hildastraße“ wird ein Teil derer begradigt. Hier sind Anpassungsmaßen erforderlich (Gelbe Markierung)</li> </ul> <p><u>Planung (NIP):</u></p> <p>Für die Netzanbindung (G/W/S) der geplanten Bebauung sind umfangreiche Verlegungen von Versorgungsleitungen erforderlich, die in den öffentlichen Straßenverkehrsflächen erfolgen werden.</p> <p>Für die Verlegung der Versorgungsleitungen und Kabel benötigen wir eine Trassenbreite von ca. 1,50 m. Abstand der Versorgungstrasse zum Kabel mind. 1,00m, zu den Kanalschächten 0,50 m, zu den Straßengullys (Senkkästen) 0,20 m. Zum Bordstein oder zu den Grundstücksgrenzen ist ein Abstand von 0,20 m ausreichend.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Baumpflanzungen innerhalb der Versorgungstrassen dürfen nicht vorgenommen werden.</li> <li>Auf welcher Straßenseite die Versorgungstrasse erforderlich wird, ist abhängig von der Anzahl der erstellenden Hausanschlüsse und der Standorte der Straßenbeleuchtung.</li> </ul> <p>Zur allgemeinen Stromversorgung des Erschließungsgebietes „ehem. Westfalenhütte „ wird zur unserer Umspannanlage „Kirchderne“, nördliches Plangebietes InN 222 – ehem. Sinteranlage, eine neue durchgehende Versorgungstrasse bis zu geplanten Nordspange im Plangebiet benötigt. Die geplante Versorgungstrasse verläuft parallel zur Bahntrasse der</p>	<p>Die Versorgungsleitungen in der Hildabrücke werden im Rahmen der Ausbauplanung beachtet.</p> <p>Diese Hinweise wurden an StA 66 zur Beachtung bei der Brücken- und Straßenplanung weitergegeben.</p> <p>Versorgungsleitungen, soweit sie nicht im öffentlichen Straßenraum liegen, werden grundsätzlich durch ein Leitungsrecht zugunsten DEW21 gesichert.</p> <p>Es besteht kein Erfordernis, die Versorgungstrasse planungsrechtlich zu sichern, da sie in einer öffentlichen Grünfläche verläuft. Lage und Erfordernisse der Versorgungstrasse werden bei der weiteren Detailplanung der Grünfläche Berücksichtigung finden und an das zuständige Fachamt weitergeleitet.</p>	<p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Nein</p>

Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Der Anregung folgen
<p>Deutschen Bahn AG im Bereich des ebenfalls geplanten Rad und Wanderweges (R+W) innerhalb der öffentlichen Grünfläche.</p> <p>Auf Grund der besonderen Bedeutung dieser Versorgungstrasse, bitten wir hierfür eine planungsrechtliche Sicherheit dieser Versorgungstrasse ist eine Breite von 6,0 m gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB bis zur Hoeschallee festzusetzen. Der Verlauf der Versorgungstrasse ist in den beigefügten Planungsunterlagen rot markiert. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die ausgewiesene Schutzstreifen zukünftig auch mit Baufahrzeugen befahrbar sein müssen.</p> <p>Ferner wird für die örtliche Stromversorgung ein zentraler Standort für eine Transformatorstation benötigt. Der mögliche Standort ist im Plan markiert. Hierfür wird eine Versorgungsfläche (4m Breite/ 6m Länge) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB zu Gunsten der DoNetz GmbH festzusetzen.</p> <p>Zur örtlichen Versorgung für die Versorgungstrassen (Gas, Wasser, Strom) östlich des Gebietes GE 1 in dem geplanten F+R von der Planstraße bis zur Westfalenhüttenallee (parallel zur Stickstoffleitung) eine Belastungsfläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB in einer Breite von 4 Meter festzusetzen.</p> <p>Zur Anbindung des bestehenden Netzes im Hoeschpark planen wir die Verlegung von Versorgungsleitungen innerhalb der geplanten Straße von der Hoeschallee in Richtung des Hoeschparks. Die DoNetz geht davon aus, dass die Straße bis zum Kreisverkehr nördlich des Freibades Stockheide weitergeführt wird. Wir bitten dies bei der weiteren Planung außerhalb dieses Planverfahrens vorsorglich zu berücksichtigen.</p>	<p>Diese Belastungsfläche kann in dem festgesetzten F + R, der auf 4,0 m aufgeweitet wurde, liegen. Die Festsetzung einer Belastungsfläche ist somit entbehrlich.</p> <p><b>Die Verwaltung empfiehlt den Anregungen zu folgen.</b></p>	<p>Ja</p>
<p><b>14. DSW 21</b></p> <p>Die DSW 21 ist von dem vorgestellten Bauvorhaben nicht betroffen. Der B-Plan InN 219 - Haupterschließung Westfalenhütte - grenzt unmittelbar an den B-Plan 222 – ehemalige Sinteranlage -. Diese Fläche wird von der DSW21- Tochter Dortmund Logistik GmbH entwickelt. Die direkte Abgrenzung besteht im nordwestlichen Grundstücksbereich. Hier treffen die öffentlichen Grünbereiche („Grüner Ring“) aus beiden B-Plänen zusammen.</p> <p>Da keine Unstimmigkeiten zwischen den Plänen bestehen, werden auch seitens der Dortmund Logistik GmbH keine Einwände erhoben bzw. keine Stellungnahmen vorgebracht.</p>		

Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Der Anregung folgen
<p><b>15. Thyssengas</b></p> <p>Keine Bedenken Durch die Maßnahmen werden keine Thyssengas GmbH betreuten Gasleitungen betroffen.</p>		
<p><b>16. Polizeipräsidium Dortmund</b></p> <p>Keine Bedenken</p>		
<p><b>17. IHK Dortmund</b></p> <p>Die IHK Dortmund begrüßt die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage für die Wiedernutzung und Inwertsetzung des Areals der Westfalenhütte sowie der Herstellung des Hauptverkehrsgerüsts für das Gebiet. Grundsätzlich keine Bedenken aber ein paar Hinweise:</p> <p><u>Verkehr:</u> Die verkehrliche Erschließung sollte nicht nur für den „normalen Gütertransport“ bis 40 Tonnen, sondern für Großraum- und Schwertransporte erreichbar sein. Eine entsprechende Planung ist beispielsweise bei der Überführung des betriebseigenen Tunnels des TKS, der Unterführung der Oberleitungen an der Bornstraße sowie bei Kreisverkehren zu berücksichtigen.</p> <p>Die Westfalenhütte ist sehr gut mit Schieneninfrastruktur erschlossen. Eine aktive Förderung des Schienengüterverkehrs oder des kombinierten Ladeverkehrs könnte durch entsprechende Festsetzungen erreicht werden. Dadurch würde die flexible Nutzbarkeit der Flächen eingeschränkt, aber der langfristige Erhalt der Gleise gesichert. Hier gilt es abzuwägen.</p> <p>Der Lückenschluss zwischen Hildastraße und Dammstraße (Verbindung zum Hafen) ist zeitgleich herzustellen, um Friktionen im umliegenden Verkehrsnetz zu vermeiden.</p> <p>Verkehrsabfluss von der Warmbreitbandstraße auf die Westfalenhüttenallee muss entsprechend leistungsfähig ausgestaltet werden, damit zu Schichtwechsel noch eine</p>	<p>Von der Kurventechnik her sind 60-Tonner auf den im Plangebiet geplanten Straßen nicht möglich.</p> <p>Durch den Verkauf entsprechender Schlüsselgrundstücke ist die schienengebundene Anlieferung der Logistikbereiche nicht mehr möglich.</p> <p>Im Zeitplan ist vorgesehen, den Lückenschluss (B-Plan InN 218) zeitgleich zu realisieren.</p> <p>Die Anregung betrifft den Logistikpark Westfalenhütte außerhalb des B-Plan-Geltungsbereiches. Es ist ein</p>	<p>Nein</p> <p>Nein</p> <p>Ja</p>

Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Der Anregung folgen
<p>angemessene Verkehrsqualität (auch Linksabbieger) gewährleistet werden kann. Hier ist die deutlich höhere Arbeitsplatzdichte als ursprünglich geplant zu berücksichtigen.</p>	<p>mehrschichtiges Konzept zur Lösung der Verkehrsproblematik durch hohes Verkehrsaufkommen in Arbeit.</p>	<p>Ja</p>
<p><u>Erschließung Garbe-Logistikpark</u>  Zur Erschließung des Garbe-Logistikparks ist lediglich über die Warmbreitbandstraße geplant. Für moderne Logistikansiedlungen wird eine redundante Zu-/ Abfahrt erwartet. Hier kann ein Entwicklungshindernis entstehen. Daher sollte die Bedarfszu- /Abfahrt auf die Brackeler Straße zu einer regulären Möglichkeit ausgestaltet werden (sofern nicht ohnehin geplant). Eine Belastung der Nordstadt ist ausgeschlossen, weil ein direktes Einfädeln auf die Hoeschallee möglich wäre und im weiteren Verlauf das LKW-Durchfahrtsverbot an der Brackeler Straße folgt. Auf einen Vollanschluss an dieser Stelle könnte verzichtet werden, weil die Verkehrsbeziehungen aus Richtung Innenstadt nicht so stark ausgeprägt sein dürfte.</p>	<p>Der Umbau der Behelfszufahrt zu einem Anschluss des Logistikparks Westfalenhütte ist im B-Plan festgesetzt und wurde in der Örtlichkeit bereits ausgebaut. Da hier aufgrund der Vierspurigkeit der Brackeler Straße nur eine Situation „rechts rein, rechts raus“ möglich ist, wurde für die von Osten kommenden Verkehre eine Wendemöglichkeit in Brackeler Straße angelegt.</p>	<p>Ja</p>
<p><u>Erschließung GE-Flächen</u>  Für die Erschließung der GE-Flächen östlich der Hoeschallee gilt ebenfalls, dass eine eindimensionale Erschließung zum Entwicklungshindernis werden könnte. Eine Durchbindung zum Garbe-Logistik Park oder zur Westfalenhüttenallee wäre zu überlegen.</p>	<p>Die Anbindung des Logistikparks Westfalenhütte an die Hoeschallee wurde im B-Plan festgesetzt. Der Netzschluss zwischen Kaltbandstraße und Hoeschallee erfolgt über eine Planbereichserweiterung über die Planstraße A.</p>	<p>Ja</p>
<p><u>Westliche Springorumstraße</u>  Die Sperrung der westlichen Springorumstraße für LKW um den Abfluss von Güterverkehr in die Nordstadt zu verhindern, ist nachvollziehbar. Zumindest sollte aber sichergestellt werden, dass die Sondergebiete an dieser Straße erreichbar bleiben, sofern dort eine gewerbliche Nutzung geplant ist.</p>	<p>Die Erschließung des SO-Gebietes erfolgt von der westlichen Springorumstraße für die Anlieger und ist somit sichergestellt.</p>	<p>Ja</p>
<p><u>Knotenpunkt Bornstraße/Hildastraße</u>  Beim benachbarten Knotenpunkt Bornstraße/Feineisenstraße kommt es regelmäßig zu Störungen im Zu- und Abfluss des Güterverkehrs. Der IHK liegen Beschwerden der gewerblichen Anlieger vor. U.a. die Wechselwirkung mit der Stadtbahn wird kritisiert. Für den Knotenpunkt Bornstraße/ Hildastraße sind ähnliche Verhältnisse zu befürchten, insbesondere wenn durch den Lückenschluss zur Dammstraße noch mit einer starken “Gerade-aus-Beziehung“ zu rechnen ist. Bei der Dimensionierung der Spuren ist auf die Bedürfnisse eines LKW Rücksicht zu nehmen.</p>	<p>Die Anregung betrifft den B-Plan InN 218 -Am Waldfried-. Eine gradlinige Führung der Nordspange im Bereich Burgholzstraße/Dammstraße ist aufgrund der Bahnunterquerung nicht möglich. Die Anlage entsprechender LKW-Schleppkurven ist für die Übereckbeziehung in diesem B-Plan vorgesehen. Die Rücksichtnahme auf die LKW-Bedürfnisse muss bei der Weiterführung der Nordspange beachtet werden.</p>	<p>Ja</p>
<p><u>Stellflächen für LKW</u>  Die Planung sieht keine Stellflächen entlang der Erschließungsstraße für LKW vor. Im öffentlichen Straßenraum muss auch für diese Verkehrsteilnehmer ein entsprechend dimensioniertes Angebot vorhanden sein.</p>	<p>Im Logistikpark Westfalenhütte sowie in den Planstraßen A, B und C beträgt die Stellplatzbreite in den Randstreifen 2,50 m.</p>	<p>Ja</p>



Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Der Anregung folgen
Wir behalten uns vor, im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 4 Abs.2 BauGB, auf Basis detaillierter Informationen, eine ergänzende oder abweichende Stellungnahme abzugeben.	<b>Die Verwaltung empfiehlt den Hinweisen tlw. zu folgen und tlw. nicht zu folgen.</b>	
<p><b>18. Handwerkskammer Dortmund</b></p> <p>Keine Bedenken</p> <p>Im Rahmen der Realisierung von Klimaschutzziele soll die unter Punkt 8.1 der Begründung avisierte Verlängerung der Stadtbahnlinie U44 vordringlich betrieben werden.</p>	<p>Die Verlängerung der Stadtbahn ist in der Verkehrsfläche der Westfalenhüttenallee möglich und vorgesehen. Derzeit erfolgt eine Variantenprüfung der Trasse durch das Tiefbauamt. Die Planung erfolgt über ein Planfeststellungsverfahren nach Personenbeförderungsgesetz. Entsprechende Abstimmungen mit der DSW 21 laufen ebenfalls bereits.</p> <p><b>Die Verwaltung empfiehlt dem Hinweis zu folgen.</b></p>	Ja
<p><b>19. DE Infrastruktur GmbH, Dortmunder Eisenbahn GmbH</b></p> <p>Die Dortmunder Eisenbahn als Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) betreibt und unterhält die Eisenbahnwerkstätten mit zugehöriger Infrastruktur „Bahnhof Rüschebrink“, das eingegrenzt wird von der Springorumstraße, der Brackeler Straße, der Westfalenhüttenallee und der Eisenbahnstrecke DE Infrastruktur GmbH, als Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU). Dieser Bahnhof soll perspektivisch von der Dortmunder Eisenbahn GmbH bzw. der DE Infrastruktur GmbH weiter als Rangieranlage für die Werkstätten betrieben werden.</p> <p>Dieser Bestand ist weiterhin zu sichern. Weitere Hinweise und Einwendungen haben wir nicht.</p> <p>Zur Erläuterung, die Dortmunder Eisenbahn GmbH, Speicherstraße 23 in 44147 Dortmund als EVU betreibt die Betriebsführung, die Triebfahrzeuge und Waggons während die Dortmunder Eisenbahn Infrastruktur GmbH (DE Infrastruktur GmbH), Speicherstraße 23 in 44147 Dortmund als EIU die Gleisanlagen und Signaltechnik betreibt.</p>	<p>Die schienentechnische Erreichbarkeit der Eisenbahnwerkstatt wird durch die Planungen im B-Plan nicht tangiert - bleibt aber möglich.</p> <p><b>Die Verwaltung empfiehlt dem Hinweis zu folgen.</b></p>	Ja
<p><b>20. BUND, NABU, LNU</b></p> <p>Die Stellungnahme ergeht in Abstimmung mit dem Naturschutzbund Deutschland – Stadtverband Dortmund (NABU) und der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU). Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Stellungnahmen zum B-Plan InN 219 - vom 06.11.2009 und zur Regionalplanänderung vom 16.06.2016.</p>		

Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Der Anregung folgen
<p>Die Wiedernutzung einer Industriebrache wird I.S. einer nachhaltigen Stadtplanung grundsätzlich begrüßt. Die geplante Trasse der sog. Nordspange (Hoesch-Allee) sollte nach Osten verschoben werden, um die in diversen Plänen vorgesehenen Grünachse zwischen Hoeschpark und Burgholz zu realisieren. Auf die Anbindung der Hoesch-Allee an die Oesterholzstraße über die Springorumstraße ist zu verzichten, ebenso auf eine Stichstraße von der Hoesch-Allee zum Hoeschpark. Die als Kompensationsfläche für planungsrelevante Arten vorgesehene Fläche der ehemaligen Kohlenreservefläche in Ellinghausen ist für vorgezogene CEF-Maßnahmen nicht geeignet.</p> <p><u>Grüner Ring und Grünverbindung Hoeschpark-Burgholz</u></p> <p>In folgenden Plänen und Planungsinstrumenten ist festgelegt, dass ein grüner Ring um das gesamte Westfalenhüttengelände geschaffen werden soll, um vorhandene Grünräume, wie z.B. den Hoeschpark anzubinden und miteinander zu vernetzen. Wesentlicher Bestandteil ist eine breite Grünverbindung zwischen Hoeschpark und Burgholz.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gebietsentwicklungsplan Dortmund/Unna/Hamm (2004)</li> <li>- Flächennutzungsplan der Stadt Dortmund (2004)</li> <li>- Radial-Konzentrisches Freiraummodell (1998)</li> <li>- Umweltplan der Stadt Dortmund (2002)</li> <li>- Stadtgrünplan der Stadt Dortmund (2005)</li> <li>- Masterplan Emscher Landschaftspark (2006)</li> <li>- Rahmenplanung Westfalenhütte (2008)</li> </ul> <p>In der Ratsvorlage „Entwicklung der Westfalenhütte“ (DS 03805-05) vom 23.11.2005 wird das Ziel formuliert:</p> <p>„Entwicklung einer Grünverbindung vom Hoesch-Park über das Gelände der Westfalenhütte letztendlich bis zum Fredenbaupark. Schaffung von neuen und Entwicklung von bestehenden Grünbereichen zur Gestaltung attraktiver Freizeit- und Aufenthaltsmöglichkeiten, z.B. Hoesch-Park im Sinne des radial-konzentrischen Freiraummodells von Dortmund.“</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kritisch gesehen wird die Konflikträchtigkeit der Trassenführung der sog. Nordspange (Hoesch-Allee), die weitestgehend in bisherige Konzepte der Schaffung eines zusammenhängenden Grüngürtels im Westen des Plangebietes eingreift.</li> <li>• Im Zusammenhang mit den Planungen des Emscher-Landschaftsparks wurde vorgeschlagen, den Grünzug F weit in das Plangebiet hinein zu erweitern I.S. der Schaffung zusammenhängender Grünflächen und Wiederherstellung von Landschaft, die auch Ziele der Internationalen Bauausstellung Emscher-Park waren und sind.</li> </ul>	<p>Die aktuelle Planung stellt einen Kompromiss zwischen den verschiedenen Flächenansprüchen von Grundstückseigentümerin, Verkehrsbelangen und öffentlichen Grünflächen dar. Die Grünverbindung in Nord-Süd-Richtung wurde zwar aufgrund einer Erweiterung des bestehenden industriellen Dreiecks verschmälert, jedoch sieht die Planung eine Parkanlage im Südwesten des Plangebietes vor, die mit ca. 4 ha eine weitaus gewichtigere Erholungsfunktion für die Anwohner des angrenzenden Borsigplatzquartiers aufweist, als ein verbreiteter Grünstreifen entlang der Hoeschallee.</p>	

Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Der Anregung folgen
<p>Diese Ziele haben Niederschlag in der kommunalen Bauleitplanung gefunden, indem große Flächen im Westen der Westfalenhütte im aktuellen Flächennutzungsplan als öffentliche Grünflächen dargestellt sind. Mit der Reduzierung der Grünflächen in Verbindung mit dem extremen Zäsur- und Störeffekt der Hoesch-Allee (Umweltbericht S. 92f.) werden diese Ziele völlig konterkariert. Die verbleibenden als öffentliche Grünflächen festgesetzte und als grüner Ring titulierten Restflächen erfüllen keine Wohlfahrtswirkung mehr, weder für die standortnahe Wohnbevölkerung als Erholungsraum noch als ökologische Vernetzungselemente.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei allem Verständnis für privatwirtschaftliche Interessen von Grundstückseigentümern und Investoren, die in der Begründung (S.8) zum Entwurf des B-Planes offenbar vorrangig gesehen werden, müssen in der Abwägung auch die Belange der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung und des Umweltschutzes mit besonderem Gewicht eingehen. (§1 BauGB)</li> </ul> <p><u>Planungsvariante „Hoeschallee“ nördlich Knoten Westfalenhüttenallee</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Nordspange mit ihrer Entlastungswirkung für die Wohngebiete um den Borsigplatz ist unbestritten, diese ist aber mit einer anderen Linienführung der Hoesch-Allee zu erreichen. Es wird daher vorgeschlagen, die „Hoeschallee“ so trassieren, dass die südwestlich angrenzende Grünfläche deutlich vergrößert wird und i.S. der Konzepte eine eigene Wohlfahrtswirkung entfalten kann. Damit würde der Bebauungsplan, der in seiner jetzigen Form überwiegend selektiv verkehrliche Belange regelt soll und als Fachplanersatz fungiert, seiner Aufgabe, die städtebauliche Entwicklung und Ordnung zu gewährleisten, gerecht.</li> <li>• Mit Ausnahme des Bereiches des Umlagerungsbauwerks sind auch keine Zweckbestimmungen für die verkehrsbegleitenden öffentlichen Grünflächen festgesetzt. Entsprechend höchstrichterlicher Rechtsprechung ist dies aber zur Schaffung von Rechtssicherheiten zwingend erforderlich. (siehe hierzu Schreiben vom 11.04.17 mit grafischer Darstellung)</li> <li>• Die „Hoeschallee“ in Dammlage mit entsprechender Lärmausbreitung wird dadurch auch von der schützenswerten Wohnbebauung weiter abgerückt. Weiter vorteilhaft ist die senkrechte Gestaltung des Hauptverkehrsknotens.</li> </ul> <p><u>Damit ergeben sich zusammenfassend folgende Vorteile:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufwertung der Grünflächen mit tragfähiger Funktion als Erholungsflächen der standortnahen Wohnbevölkerung</li> </ul>	<p>Zudem weist die Grünverbindung westlich Hoeschallee an der schmalsten Stelle eine Breite von mindestens 50 m auf.</p> <p>Durch eine Verschiebung der Hoeschallee nach Osten würde das Gewerbegebiet so schmal, dass eine sinnvolle Anordnung von Betrieben schwierig würde. Bei der Abwägung waren die Interessen der Stadt Dortmund hinsichtlich einer Gewerbe-flächenentwicklung und der Wiedernutzung von ehem. Industrieflächen sowie die Interessen der Flächeneigentümerin zu berücksichtigen.</p> <p>Die größten Grünanlagen haben die Zweckbestimmung Parkanlage bzw. Umlagerungsbauwerk. Hinzu kommen die Freiflächen, die vorbehaltlich für den Artenschutz bestimmt sind. Nur straßenbegleitende Grünflächen werden ohne Zweckbestimmung festgesetzt.</p>	<p>Nein</p> <p>Nein</p> <p>Nein</p>

Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Der Anregung folgen
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufwertung des Arbeitsumfeldes der hier künftig Beschäftigten und damit Standortfaktor für die Wirtschaftsförderung</li> <li>- Vernetzung I.S. der Erweiterung des Emscher-Parks-Grünzug F und damit entscheidende ökologische Aufwertung</li> <li>- Immissionsschutzflächen gegen den Verkehrslärm</li> <li>- Verminderung der Zäsurwirkung und Störfaktoren im Freiraum</li> </ul> <p><u>Keine Anbindung der Hoesch-Allee an die Oesterholzstraße</u>            Die geplante Anbindung der Hoesch-Allee an die Oesterholzstraße für den Kfz-Verkehr über die westliche Springorumstraße nach Westen wird abgelehnt, da diese zu einer Verdoppelung des Verkehrs auf der Oesterholzstraße führt (Begründung S.45).            Der Immissionsschutz hierfür ist bisher ungelöst.</p> <p>Eine derartige Öffnung wird insbesondere wegen der damit verbundenen Belastungen der angrenzenden Wohngebiete und einer Gefährdung der Kinder in der Oesterholzstraße liegenden Einrichtungen (Oesterholz-Grundschule, Kindergarten Schiffskoje/ „Inselgruppe“, St. Vincenz-Jugendhilfe-Zentrum mit verschiedenen Einrichtungen, Stadtteilschule, KiTa Nordlicht, Villa Löwenherz, Stern des Norden) abgelehnt.</p> <p><u>Vorschlag:</u>            Die Springorumstraße bleibt in diesem Abschnitt Privatstraße und erschließt die bestehenden und geplanten Thyssen-Krupp-Nutzungen entweder wie bisher über Tor 1 oder von der Hoesch-Allee. Damit werden Schleichverkehre über die nördliche Oesterholzstraße wirkungsvoll unterbunden. Eine Verlängerung der Stadtbahnlinie 44 bis zum Garbe-Logistik-Park wird begrüßt und ist davon nicht betroffen.</p> <p><u>Keine Anbindung der Hoesch-Allee an den Hoeschpark</u>            Der B-Plan-Vorentwurf sieht an der südlichen Hoeschallee eine Kreuzung zur Anbindung des Gewerbegebietes und einer zukünftigen Stellplatzanlage im Hoeschpark vor. Die Anlage einer öffentlichen Straße in den Hoeschpark und einer öffentlichen Stellplatzanlage im Hoeschpark wird abgelehnt. Die Anlage einer weiteren zusätzlichen Stellplatzanlage für Besucher des Freibades Stockheide sowie von Vereins-Wettkämpfen und Liga-Spielen im Hoeschpark - insbesondere der „Dortmund Wanderers“ und der „Dortmund Giants“ - ist nicht erforderlich., weil in der Umgebung ausreichend Stellplätze zur Verfügung stehen bzw. im Zuge der Ansiedlung von Amazon genügend Stellplätze gebaut werden.</p> <p>Anstelle einer öffentlichen Straßenzufahrt in den Hoeschpark sollte an dieser Stelle eine attraktive Fuß- und Radwegeverbindung zwischen Hoeschpark/Freibad und dem westlich</p>	<p>Die Anbindung der Hoeschallee an die Oesterholzstraße impliziert auch ein offenes Netz für die Anwohner der Oesterholzstraße, welche jahrzehntelang durch die Privatisierung der Springorumstraße abgeschnitten war. Durch ein offenes Verkehrsnetz verteilt sich der Verkehr insgesamt im Borsigplatz-quartier, sodass andere Bereiche, die zurzeit hochbelastet sind, eine Entlastung verspüren.            Ein Durchfahrtsverbot für LKWs ist vorgesehen.</p> <p>Der Lärmschutz wurde durch ein Gutachten geklärt: Die Maßnahmen in der Oesterholzstraße werden in das Schallschutzfenster-Programm der Stadt aufgenommen.</p> <p>Die im Vorentwurf noch vorgesehene Zufahrt zu einem Parkplatz im Hoeschpark ist nicht mehr Gegenstand der Planung. An dieser Stelle wurde eine Fuß- und Radwegeanbindung geplant. Damit ist auch eine Zuwegung zwischen dem Gewerbe- und Logistikbereich und dem Hoeschpark möglich.</p>	<p>Nein</p> <p>Ja</p>

Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Der Anregung folgen
<p>gelegenen Gewerbegebiet geschaffen werden. Eine Zufahrt zum Betriebshof kann wie bisher über die bestehenden –mit einem Tor gesicherten - Zufahrt von der Brackeler Straße in Höhe der Tennisplätze erfolgen.</p> <p><u>Biotop- und Artenschutz / Kompensationsflächen</u>            Aus Sicht des Biotop- und Artenschutzes gehört das Gesamtgebiet der Westfalenhütte zu einer der bedeutenden Brachfläche im Ruhrgebiet. Dies wird im Umweltbericht bestätigt. Berücksichtigung des Biotop- und Artenschutzes ist daher, neben den bisherigen wirtschaftlichen und sozialen Interessen, bei der vorliegenden Planung erforderlich.</p> <p>Nach den Ergebnissen des Umweltberichtes von 2014 konnten gesetzlich geschützte und planungsrelevante Arten, die auch auf der Roten Liste NRW gelistet sind, auf dem Gelände der Westfalenhütte – insbesondere auf der geplanten Trasse der geplanten Nordspange – nachgewiesen werden. Hierzu zählen u.a. Feldlerche, Heidelerche, Schwarzkehlchen, Flussregenpfeifer, Kreuzkröte und die in NRW bisher sehr seltene westliche Beißschrecke. Das wird auf dem vom Vorentwurf Umweltbericht vom 2.3.2017 bestätigt. Durch die beabsichtigte Planung auf der Westfalenhütte ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der Lebensräume dieser Arten stark beeinträchtigt und zum Teil zerstört werden. Konflikte nach § 44 BNatschG sind daher zu erwarten.</p> <p>Die für die CEF-Maßnahmen vorgesehene ehemalige Kohlenreservefläche Ellinghausen östlich des Dortmund-Ems-Kanals ist als Kompensationsfläche nicht geeignet. Auf ihr befindet sich schon seit Jahren eine stabile Kreuzkrötenpopulation, die in den vorhandenen temporären Gewässern laicht.</p>	<p>Die Fläche ist in ihrem jetzigen Zustand weder von den auf dem Gelände der Westfalenhütte zu berücksichtigenden planungsrelevanten Arten (im folgenden <b>Zielarten</b> genannt) - mit Ausnahme der Kreuzkröte - noch von weiteren planungsrelevanten Arten besiedelt. Dies wurde im Rahmen aktueller Begehungen mit gezielter Suche nach den Zielarten überprüft. Für diese Zielarten werden Lebensräume als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des nach § 44, Abs. 5 BNatSchG entwickelt (CEF-Maßnahmen). Die Eignung der Fläche ergibt sich zum einen aus ihrem Entwicklungspotenzial, zum anderen genau dadurch, dass sie den Zielarten jetzt keinen Lebensraum bietet und daher als zusätzliches Habitat entwickelt werden kann.</p> <p>Dies steht der Eignung als Kompensationsfläche nicht entgegen. Bei einer Begehung im Mai 2017 wurde das Vorkommen durch den Fund einiger subadulter Tiere in einem Tagesversteck bestätigt, in den Gewässern befanden sich keine Fortpflanzungsstadien, was nach den vorausgegangenen Regenfällen jedoch zu erwarten gewesen wäre. Die künstlich angelegten Laichgewässer im Südwesten sind funktionslos, da sie kein Wasser halten. Die Vernässungsfläche östlich der IKEA-Bahn ist ebenfalls suboptimal, da sie inzwischen stark verlandet/verkrautet ist und durch Gelände-Motorsport beeinträchtigt wird. Sie bleibt als Laichplatz der Kreuzkröte erhalten und wird im Zuge der geplanten Maßnahmen optimiert (Vertiefung, Freistellen). Der Landlebensraum der Kreuzkröte bleibt erhalten und wird durch die großflächige Herstellung früher Sukzessionsstadien - unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen - ebenfalls optimiert.</p>	<p>Nein</p>

Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Der Anregung folgen
Ob der Flussregenpfeifer dort brütet, ist uns nicht bekannt.	Insgesamt ergibt sich also eine wesentliche Verbesserung und nachhaltige Sicherung des Erfüllungsgrades der Biotopfunktionen für die Kreuzkröte.	Nein
Zudem kann die Ödlandschrecke ( <i>Sphenonotus</i> oder <i>Oedipoda</i> ) dort nachgewiesen werden.	Der Flussregenpfeifer ist zurzeit nicht Brutvogel auf der Fläche, dies ist aufgrund der Biotopstruktur auch nicht zu erwarten. Im Rahmen der geplanten CEF-Maßnahmen werden großflächig Habitate entwickelt, die Brutbiotop für mehrere Paare des Flussregenpfeifers sein können.	Nein
Im letzten Jahr wurde das Gelände illegal von Quad- und Motorradfahrern genutzt. Außerdem finden dort regelmäßig Müllablagerungen statt.	Beide Arten sind nicht planungsrelevant und daher nicht Gegenstand der artenschutzrechtlichen Betrachtung. Durch die großflächige Herstellung früher Sukzessionsstadien wird der Lebensraum für die gemeinten Arten ( <i>Sphingonotus caeruleans</i> – wurde durch eigene Untersuchungen im August 2016 nachgewiesen – und <i>Oedipoda caeruleascens</i> ) optimiert.	Ja
Die Fläche wird durch den Dortmund-Ems-Kanal begrenzt, der in diesem Bereich beidseitig mit Spundwänden ausgestattet ist. Für bestimmte Tierarten kann dies zur Todesfalle werden. Die Ellinghauser Straße und die Holthäuser Straße stellen weitere Zerschneidungen dar.	Im Rahmen der geplanten CEF-Maßnahmen erfolgt eine Absperrung der Fläche gegen diese Nutzungsformen. Die für Motorcrossfahrer interessanten Bereiche sind nach Herrichtung der Fläche nicht mehr vorhanden. Von daher wird erwartet, dass die Nutzung unterbleibt.	Nein
Sollte der Bereich gleichwohl als Kompensationsfläche für die Westfalahütte deklariert werden, muss neben der Optimierung der Biotope für die Zielarten auch eine entsprechende Pflege (über lange Zeit) vertraglich sichergestellt werden. Um Müllablagerungen und Störungen auf der Fläche zu vermeiden, sollte der Bereich unzugänglich gemacht werden.	Es wird nicht ausgeführt, welche Tierarten gemeint sind. Für die Zielarten ist dies unerheblich, da es sich entweder um flugfähige Arten (Vögel) handelt oder sie bereits jetzt - im Übrigen beiderseits des Kanals - dort vorkommen (Kreuzkröte). Die Fläche selbst wird durch die Straßen nicht durchschnitten.	Nein
Nach den Erfahrungen auf der Halde Ellinghausen reichen einfache Zäune alleine nicht aus, um Motorrad- und Quadfahrer abzuhalten. Die Zäune wurden mehrfach zerschnitten. Erst die Beweidung mit Heckrindern half. Inwieweit sich die Fläche für Großherbivoren eignet,	Im Rahmen der CEF-Maßnahmen sind umfangreiche Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen vorgesehen, um Habitate für alle Zielarten herzustellen und zu erhalten.	Ja
Nach den Erfahrungen auf der Halde Ellinghausen reichen einfache Zäune alleine nicht aus, um Motorrad- und Quadfahrer abzuhalten. Die Zäune wurden mehrfach zerschnitten. Erst die Beweidung mit Heckrindern half. Inwieweit sich die Fläche für Großherbivoren eignet,	Im Rahmen der geplanten CEF-Maßnahmen erfolgt eine Absperrung der Fläche gegen diese Nutzungsformen.	

Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Der Anregung folgen
<p>kann von hier aus nicht beurteilt werden. Auf jeden Fall müsste die Fläche durch einen stabilen Zaun vor Betreten geschützt werden.</p>	<p>Eine Beweidung der Fläche ist im Rahmen der geplanten CEF-Maßnahmen nicht vorgesehen, sie wäre dafür ungeeignet (keine ausreichende Nahrungsgrundlage) und es wäre vor dem Hintergrund des Entwicklungszieles (Schutz von Offenland-Bodenbrütern) auch nicht sinnvoll.</p>	<p>Nein</p>
<p>Die östlich des Hoeschparks entstandene Vegetation ist zweifelsfrei als Wald I.S. des LForstG einzustufen. Es ist daher unsachgemäß, diese als „Vegetation auf Zeit-Fläche“ abzutun.</p>	<p>Aufgrund der Räumung von Teilflächen weicht die aktuelle Verteilung von Wald bzw. waldartigen Strukturen von den 2007 erfassten Daten ab. Infolge der Rodungsarbeiten und dem Auftrag von Bodenpolstern im Bereich der "Garbe-Fläche" erfolgte zudem ein Zurückdrängen der Gehölzsukzession und der in Teilbereichen beginnenden Vorwaldentwicklung. Die verbliebenen vorwaldartigen Strukturen östlich des Hoeschparks sind in diesem Zusammenhang als "Natur auf Zeit" Flächen zu werten. Die Entstehung neuer waldähnlicher Flächen ist kleinflächig in Teilbereichen des Grünen Rings langfristig denkbar. Insbesondere am Ostrand des Hoeschparks erscheint eine kleinflächige Erweiterung des waldähnlichen Bestands in angrenzende Grünflächen möglich.</p>	<p>Nein</p>
<p>Die im Umweltbericht „empfohlenen“ Monitoringmaßnahmen sollten verbindlich zugesagt werden.</p>	<p>Ein langfristiges Monitoring sowie die Pflege der Maßnahmenfläche werden im städtebaulichen Vertrag gesichert.</p>	<p>Ja</p>
<p><u>Flächensparendes Bauen/ Dachbegrünung/ Energieversorgung/ Immissionsschutz</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Für die anstehenden Bebauungspläne InN 220 bis InN 226 wird jetzt schon angeregt, alle Möglichkeiten des flächensparenden Bauens zu nutzen und verstärkt vertikale Betriebsabläufe, die auch wegeverkürzend sein können, vorzusehen. Gerade im Logistikbereich ist der Flächenverbrauch vermeidbar hoch, die Arbeitsplatzdichte vergleichsweise gering. Der Flächenverbrauch wird darüber hinaus durch die ebenerdigen Parkierungseinrichtungen weiter gesteigert. Soweit über Städtebauliche Verträge hier über die Regelungen im B-Plan hinaus Einflussmöglichkeiten bestehen, sollten diese angewendet werden. In dem Zusammenhang wird angeregt, aus den bekannten Gründen auch öffentliche Parkierungseinrichtung für den Lieferverkehr.</li> <li>Die Dachbegrünungen im B-Plan vorgeschriebenen werden begrüßt. Es wird angeregt, I.S. der Energieeinsparung und Gesundheitsförderung der Beschäftigten Sheddächer</li> </ul>	<p>Es wird gebeten, diese Anregungen zu den jeweiligen Planverfahren erneut vorzutragen.</p> <p>Dies ist auf der Ebene des Bauantrags zu klären.</p>	

Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Der Anregung folgen
<p>einzuplanen. Langzeitstudien haben gezeigt, dass durch die natürliche Belichtung nicht nur signifikant Energie und damit klimaschädliches CO2 eingespart werden kann, sondern diese sich auch deutlich positiv auf das Wohlbefinden und die Gesundheit der hier Beschäftigten auswirken. Die hohen Grundwasserstände im Gebiet könnten gute Voraussetzungen für den Einsatz von Geothermie sein. Es wird angeregt, dazu weiterführende Untersuchungen anzustellen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Überprüft werden sollte die Aussage, dass 8 Meter breite gepflanzten Schutzstreifens wirksamen Immissionsschutz vor Verkehrslärm bieten (S. 24 der Begründung). Dies hat allenfalls optische und damit vielleicht psychologische Bedeutung. Eine wirksame Lärmabschirmung mit Schallminderungen von 5 dB erfordert eine 100m tiefe Bepflanzung (Wald mit dichtem Unterholz).</li> <li>• Der Lärmschutzwall westlich der Hoesch-Allee wird durch die Anbindung der privaten Verkehrsfläche unterbrochen. Es sollte geprüft werden, wie durch einen Versatz des Walles eine bessere Schutzwirkung erreicht werden kann.</li> <li>• Die schmalen straßenbegleitenden Grünflächen und Restzwickel ohne Freiraumfunktion sollten in „Verkehrsgrün“ umgewidmet werden.</li> </ul> <p><u>Entwässerung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es sollte durch geeignete Maßnahmen verhindert werden, dass Oberflächenwasser vom Westfalenhüttengelände und der Nordspange in den Hoeschpark gelangt. In diesem Zusammenhang ist das Problem der Vernässung des Brügmanshölzchens zu lösen. In diesem Fall ist zu verhindern, dass Oberflächenwasser von den versiegelten Flächen der Westfalenhütte und der Nordspange in den Hoeschpark gelangt.</li> </ul>	<p>Gemäß Schalltechnischer Untersuchung ist ein Abrücken des Gewerbegebietes in einer Breite von 8 m zum Schutz des GE-Gebietes 1 vor dem Verkehrslärm ausreichend. Durch die textliche Festsetzung 1 wird die Ansiedlung von nicht störenden Gewerbebetrieben sichergestellt. Der Pflanzstreifen dient zur Eingrünung und optischen Abschirmung des Gewerbegebietes.</p> <p>Die im Vorentwurf noch vorgesehene Zufahrt zu einem Parkplatz im Hoeschpark ist nicht mehr Gegenstand der Planung. An dieser Stelle wurde eine Fuß- und Radwegeanbindung geplant. Der Versatz der Lärmschutzeinrichtung ist vorgesehen.</p> <p>Die Festsetzung wurde dementsprechend geändert.</p> <p>Entlang der südlichen <b>Hoeschallee</b> erfolgt eine nachhaltige Niederschlagswasser-Bewirtschaftung (NW) über Entwässerungsgräben, Mulden und Rigolen mit einer Vorbehandlung und Retention vor Einleitung in die Körne. Das auf der Hoeschallee anfallende NW soll in Abhängigkeit von der Fahrbahnquerneigung in ca. 2,50 m breite Seiten- bzw. Mittelstreifen geleitet werden. Hier wird ein in Kaskaden angelegtes Mulden-Rigolen-System für die notwendige Reinigung des behandlungsbedürftigen NW sorgen. Gleichzeitig wird durch die kaskadenartige Anlage der Mulden und die darunter befindlichen Rigolenkörper ein entsprechendes Rückhaltevolumen zur Verfügung gestellt, welches auch bei Starkregener-</p>	<p>Nein</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p>



Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Der Anregung folgen
<p><u>Sonstiges:</u> Der Ausschluss von Einzelhandel und Vergnügungsstätten wird ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Die Begründung (S.35) weist darauf hin, dass wegen des Fehlens wesentlicher Gutachten, die einbezogen werden müssen, abschließende Aussagen zu den umweltbeeinträchtigenden Auswirkungen gemacht werden. Diese Stellungnahme wird daher auch unter Vorbehalt abgegeben.</p> <p><b><u>Hinweis zum benachbarten B-Plan InN 236 VEP - Möbelhaus Morksorf -</u></b></p> <p>Außerhalb des Planbereiches, nördlich der Hildastraße (Morksorf), befindet sich derzeit eine größere Brachfläche, die heute als Mehrzweckplatz genutzt wird und auf der u.a Trödelmärkte abgehalten werden. Aus Zeiten des Bergbaus existieren daneben noch Flotationsbecken des Hüttenbetriebes. In diesem Bereich soll in Zukunft ein Möbelhaus angesiedelt werden. Wir bitten, auf in diesen B-Plan einen mindestens 50 Meter breiten Grünkorridor zu schaffen und die Flotabecken in diese Struktur einzubeziehen.</p>	<p>eignissen für die notwendige Retention sorgt und den Überflutungsschutz gewährleistet. Die in den Rigolenkörpern befindlichen Sickerrohre transportieren das vorbehandelte NW zu dem an der Kreuzung der Hoeschallee mit der Westfalenhüttenallee beginnenden Regenwasserkanal.</p> <p>Die Anlage von vier neuen Tiefbrunnenschächten mit leistungsfähigen Pumpen im Hoeschpark und die Ableitung des gehobenen Wassers mittels zusätzlichen Druckrohrleitungen wurden im Herbst 2017 durch den Ausschuss für Kultur, Sport und Freizeit der Stadt Dortmund bereits beschlossen. Durch die Maßnahme soll eine Vernässung des Waldbestandes zukünftig vermieden werden.</p> <p><b>Die Verwaltung empfiehlt den Anregungen teilweise zu folgen und teilweise nicht zu folgen.</b></p> <p>Es wird gebeten, diese Anregungen zu den jeweiligen Planverfahren erneut vorzutragen.</p>	<p>Ja</p> <p>Ja</p>
<p><b>21. EDG</b></p> <p>Keine Bedenken Die geplanten Erschließungsstraßen sowie die Wendeanlage sind für den Einsatz der hiesigen Sammelfahrzeuge in ausreichender Größe eingeplant worden.</p>		

Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Der Anregung folgen
<p><b>22. Deutsche Bahn, DB Energie GmbH, Energieversorgung West</b></p> <p>Keine Maßnahmen geplant  Die eingereichten Unterlagen wurden geprüft.  Hier sind keine Maststandorte, Schutzstreifen oder Hochspannungsleitungen der DB Energie betroffen.  Keine Bedenken gegen die Planung</p> <p><i>Rücksprache mit DB Immobilien ist erfolgt, siehe Stellungnahme unter Punkt 1 dieser Liste.</i></p>		
<p><b>23. Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6, Bergbau und Energie</b></p> <p>Der Planungsbereich liegt über dem auf Steinkohle verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „ver. Westphalia I“, dem auf Steinkohle und Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld „Scharnhorst“ sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Bewilligungsfeld „Westfalia-Gas“. Ebenso befindet sich der Planbereich über dem auf Kohlwasserstoff erteilten Bewilligungsfeld „Westfalia-Gas“. Ebenso befindet sich der Planbereich über den auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeldern „Borussia Gas“ (zu gewerblichen Zwecken) und CBM-RWTH (zu wissenschaftlichen Zwecken). Letzte Eigentümerin des Bergwerksfelds „ver. Westfalia I“ war die ThyssenKrupp AG, vertreten durch die ThyssenKrupp Business Services GmbH, Altendorfer Straße 103 in 45143 Essen. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Scharnhorst“ ist die RAG Aktiengesellschaft, Shamrockring 1 in 4462 Herne. Inhaberin der Bewilligung „Westfalia-Gas“ ist die ThyssenKrupp Business Services GmbH, Altendorfer Straße 103 in 45143 Essen. Inhaberin der Erlaubnis „Borussia Gas“ ist die Minegas GmbH. Inhaberin der Erlaubnis „CBM-RWTH“ ist die RWTH Aachen.</p> <p>Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldegrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. (Eine Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken kann auch neben einer auf denselben Bodenschatz erteilten Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken bestehen.) Eine erteilte Erlaubnis gestattet nach keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z.B. Untersuchungsbohrungen, sodass</p>		

Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Der Anregung folgen
<p>Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auf die des Gewässerschutzes- geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.</p> <p>Nach den hier vorliegenden Unterlagen ist kein heute nach einwirkungsrelevanter Bergbau innerhalb der Planmaßnahmen dokumentiert.</p> <p>Im hier geführten Bergbau-Alt-Verdachtsflächen-Katalog (BAV-Kat) sind für den Bereich des Bebauungsplanes (InN 219 - Haupterschließung Westfalenhütte - ) auf dem Gelände der ehemaligen Hüttenwerke Hoesch in Dortmund und dessen unmittelbare Umgebung derzeit folgende ehemaligen bergbaulichen Betriebsstätten verzeichnet:</p> <p>Bergbau-Alt-Verdachtsflächen-Katalog (BAV-Kat)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Halde Kaiserstuhl 1 (BAV-Kat-Nr: 4410-A-0199)</li> <li>• Halde Kaiserstuhl 2 (BAV-Kat-Nr: 4410-A-020)</li> <li>• Schachtanlage Kaiserstuhl 1, einschl. Kokerei (BAV-Kat-Nr: 4410-S-010)</li> <li>• Schachtanlage Kaiserstuhl 2, einschl. Kokerei (BAV-Kat-Nr: 4410-S-016)</li> <li>• Kokerei Kaiserstuhl 3, (Hochofenanlage Hoesch) (BAV-Kat-Nr: 4410-S-011)</li> <li>• Koksgasleitung (Kaiserstuhl-Min. Steingasmeter) BAV-Kat-Nr: 4410-S-039)</li> </ul> <p>Weitergehende Informationen, als in den schon zu diesem Vorhaben abgegebenen Stellungnahmen (Az: 65.52.1-2008-378, InN 219 - Haupterschließung Westfalenhütte -) beschrieben, liegen uns zu diesem Zeitpunkt nicht vor.</p> <p>Aus bergbehördlicher Sicht weise ich darauf hin, dass an mehreren Stellen u.a. im Stadtgebiet Dortmund Ausgasungen (u.a. Methan) an der Tagesoberfläche aufgetreten sind. Hier ist nicht bekannt, ob und inwieweit auch das angegebene Plangebiet von derartigen Ausgasungen betroffen ist. Nach meinen Erkenntnissen sind Gasaustritte aufgrund der örtlichen Gegebenheiten im südwestlichen Planbereich jedoch hinreichend wahrscheinlich (Zone 2). Es sollte - ggf. unter Einschaltung eines Sachverständigen oder einer Sachverständigenstelle - geprüft werden, ob bzw. welche technischen Schutzvorkehrungen</p>		

Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Der Anregung folgen
<p>(z.B. passive Gasdrainige) bei der Vorhabenausführung vorzusehen sind. Der übrige Planbereich liegt nach meinem Erkenntnissen in Zone 1 (Austritte wenig wahrscheinlich). Methanausgasungen möglich.            Südwestliches Plangebiet: Methangaszone 2            Übriges Plangebiet: Methangaszone 1</p> <p>Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, auch die o.g. Bergwerkseigentümer an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.</p>	<p>Im B-Plan ist ein Hinweis zu Methanausgasungen enthalten.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die Verwaltung empfiehlt der Anregung zu folgen.</b></p>	<p>Ja</p>
<p><b>24. RWTH Aachen</b></p> <p>Keine Berührungs- oder Konfliktpunkte zwischen Stadt Dortmund und den bergrechtlichen Belangen der RWTH.</p>		
<p><b>25. RAG</b></p> <p>Keine Anregungen oder Bedenken            Für den FNP wird eine gesonderte Stellungnahme abgegeben.</p>		
<p><b>26. Eisenbahnbundesamt Außenstelle Essen</b></p> <p>Gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes stehen keine Bedenken, wenn Bahnanlagen nicht beeinträchtigt werden (Fachplanungsvorbehalt). Das Eisenbahnbundesamt verweist auf in der Nähe liegende Bahnanlagen hin. Auf „ehemalige Bahnstrecken“ sind bis zu ihrer Freistellung nach § 23 AEG Bahnanlagen im Sinne des Gesetzes. Es wird davon ausgegangen, dass dies berücksichtigt wird.            Hinweis aus Bahnanlagen in der Nähe des Plangebietes.</p>		

Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Der Anregung folgen
<p><b>27. Amprion GmbH</b></p> <p>Über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der zugehörigen Flächennutzungsplanänderung haben wir in der eingereichten Festsetzungskarte im Maßstab 1: 2000 vom Februar 2017 eingetragen. Sie können diese aber auch unserem beigegeführten Lageplan im Maßstab 1: 2000 entnehmen. Amprion weist in dem Zusammenhang darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.</p> <p>Bereits im Schreiben vom 29.10.2009 haben wir zu frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Aufstellung des Bebauungsplanes InN 219 - Haupterschließung Westfalenhütte - eine Stellungnahme abgegeben, die auch für den jetzt eingereichten Verfahrensstand weiterhin ihre Gültigkeit behält. Eine Kopie ist beigelegt.</p> <p>Im Bereich der geplanten externen Ausgleichsfläche verlaufen keine Höchstspannungsleitungen des Unternehmen Amprion.</p> <p>Die Auflagen aus dem Schreiben vom 29.10.2009 sind zu übernehmen und Amprion ist am weiteren Verfahren zu beteiligen. Hinweis auf Westnetz GmbH</p>	<p>Die Hochspannungsfreileitung wird mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen nachrichtlich im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes dargestellt.</p> <p>Abstimmungen zum Schutzstreifen sowie zu etwaigen Pflanzungen werden im Zuge der Straßenausbauplanung berücksichtigt und mit Amprion abgestimmt.</p> <p>Ein Hinweis ist entbehrlich, die Abstimmung erfolgt im Zuge der Ausbauplanung.</p> <p><b>Die Verwaltung empfiehlt den Anregungen teilweise zu folgen und teilweise nicht zu folgen.</b></p>	<p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Nein</p>
<p><b>28. Westnetz GmbH</b></p> <p>Betreff:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Wambel – Stockheide, Bl. 1568 (Maste 4-5)</li> <li>2. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Derne-Wambel, Bl. 1567 (Maste 7-9)</li> <li>3. Umspannanlage Stockheide</li> </ol> <p>Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die im Betreff genannten Hochspannungsfreileitungen. Bezüglich der ebenfalls im Planbereich vorhandenen Amprion-Hochspannungsfreileitungen erhalten Sie ggf. eine separate Stellungnahme der Amprion GmbH.</p> <p>Der Geltungsbereich des o.g. Bauleitplanes liegt teilweise im 2 x 19,00 m = 38,00 m breiten Schutzstreifen der im Betreff unter 1. genannten Hochspannungsfreileitungen sowie im 2 x 19,00 m = 38,00 m breiten Schutzstreifen der im Betreff unter 2. genannten Hochspannungsfreileitung.</p>		

Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Der Anregung folgen
<p>Die Leitungsverläufe mit Leitungsmittellinien, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen haben wir in den zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes im Maßstab 1:2000 vom 04.04.2017 (Westnetz-Eintragungen) eingetragen. Sie können diesen aber auch unseren beigefügten Lageplänen im Maßstab 1:2000 entnehmen. Westnetz weist in dem Zusammenhang darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungen ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.</p> <p>Die im Betreff unter 3. genannte Umspannanlage Stockheide wurde zwischenzeitlich demontiert. Dem o.g. Bauleitplan stimmen wir unter folgenden Bedingungen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hochspannungsfreileitungen werden mit Leitungsmittellinien, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen nachrichtlich im zeichnerischen Teil des B-Plan dargestellt.</li> <li>• Schutzstreifen der Leitungen werden von jeglicher Bebauung freigehalten.</li> <li>• Die „Westfalenhüttenallee“ wird südwestlich und außerhalb des Schutzstreifens im Betreff unter 2. genannten Hochspannungsfreileitung angelegt.</li> <li>• Die „Brackeler Straße“ kreuzt die im Betreff 1 genannte Hochspannungsfreileitung Die geplanten Straßenbaumaßnahmen werden auf dem vorhandenen Geländeniveau von ca. 75,00 m über NN ausgeführt. Die seitlichen Abstände zwischen der Fahrbahn und dem Mast 5 werden nicht reduziert. Die geplanten temporären Geländeabtragungen im Bereich des Mastes 5 sind detailliert mit Westnetz abzustimmen.</li> <li>• Im Schutzstreifen der im Betreff unter 1. genannten Hochspannungsfreileitung dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von max. 3 m erreichen.</li> </ul> <p>Im Schutzstreifen der im Betreff unter 2. genannten Hochspannungsfreileitung zwischen den Masten 7 und 8 dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von max. 15 m erreichen. Als Anlage ist beispielhaft eine Gehölzliste mit entsprechenden Endwuchshöhen beigefügt.</p> <p>Um Mast 5 der im Betreff unter 1. Hochspannungsfreileitung und den Mast 8 der im Betreff unter 2. genannten Hochspannungsfreileitung muss jedoch eine Fläche mit einem Radius von 15,00 m von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freigehalten werden. Dieser Bereich kann teilweise als Parkplatz oder Stellplatzanlage genutzt werden. Bei solch einer Nutzung kann in Abstimmung mit dem zuständigen Leitungsbezirk ein kostenpflichtiger Anfahrtsschutz für die Masten erforderlich werden.</p> <p>Durch höherwachsende Gehölze, die in den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungsschutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch die Hochspannungsfreileitung beschädigt wird. Aus diesem</p>	<p>Die Hochspannungsfreileitung wird mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen nachrichtlich im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes dargestellt. Die Westfalenhüttenallee ist innerhalb des Schutzstreifens bereits ausgebaut.</p> <p>Der Hinweis wird an das Tiefbauamt zur Beachtung in der Ausbauplanung weitergeleitet.</p> <p>Der Hinweis wird an das Tiefbauamt zur Beachtung in der Ausbauplanung weitergeleitet.</p> <p>Abstimmungen zum Schutzstreifen sowie zu etwaigen Pflanzungen werden im Zuge der Straßenausbauplanung berücksichtigt und mit Westnetz abgestimmt.</p>	<p>Ja</p> <p>Nein</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p>

Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Der Anregung folgen
<p>Grund bitten wir sie zu veranlassen, dass in diesen Bereichen Gehölze zur Anpflanzung kommen, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Anderenfalls wird eine Schutzstreifenverbreiterung erforderlich.</p> <p>Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitungen gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer/ den Bauherrn auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Grundstückseigentümer/ der Bauherr der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die innogy Netz Deutschland GmbH berechtigt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Eigentümers/ des Bauherren durchführen zu lassen.</p> <p>Die Leitungen und Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle die Hochspannungsfreileitungen gefährdenden Maßnahmen sind untersagt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• In den Textteil des Bebauungsplanes wird folgender Hinweis aufgenommen: „Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der „innogy Netze Deutschland GmbH“ Bauunterlagen zur Prüfung und anschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit den Grundstückseigentümer/Bauherren zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der „Westnetz GmbH“.</li> </ul> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die von innogy betreuten Anlagen des 110 KV Netzes und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkungen für die innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin des 110 KV Netzes.</p> <p>Weitere Beteiligung am Verfahren gewünscht. Gehölzliste mit entsprechenden Endwuchshöhen ist als Anlage beigefügt.</p>	<p>Ein Hinweis ist entbehrlich, die Abstimmung erfolgt im Zuge der Ausbauplanung.</p> <p><b>Den Verwaltung empfiehlt den Anregungen teilweise zu folgen und teilweise nicht zu folgen.</b></p>	<p>Nein</p>
<p><b>29. RAG Montan Immobilien GmbH</b></p> <p>Nach Durchsicht aller Unterlagen teilt die RAG mit, dass auch Sicht der RAG Aktiengesellschaft bzw. der RAG Montan Immobilien GmbH keine Einwände und Bedenken gegen die vorgestellten Planungen bestehen.</p> <p>Keine Bedenken</p>		

Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Der Anregung folgen
<p><b>30. ThyssenKrupp</b></p> <p>Im Rahmen der o.g. verbindlichen Bauleitplanverfahren senden wir Ihnen in Vertretung der thyssenkrupp Eigentümergesellschaften im Bereich Westfalenhütte unsere Stellungnahme zur Beteiligung dem § 4 Abs. 1 BauGB. Folgende Themenbereiche sind zu berücksichtigen.</p> <p><u>1. Bodenbewertung gem. Planung</u> Im Zuge der Planung und Festsetzung des Bebauungsplanes InN 219 - Hauptschließung Westfalenhütte - werden Industrieflächen (derzeit §34 BauGB), künftig als Gemeinbedarfsflächen (öffent. Grün- und Verkehrsfläche) festgesetzt. Hier besteht die Notwendigkeit ein Wertausgleich zu Gunsten des Grundstückseigentümers vorzunehmen.</p> <p><u>2. Berücksichtigung von Anpassungsmaßnahmen</u> Auf Grund der Zerschneidung des Gesamtwerkes Westfalenhütte zwecks Realisierung der zukünftigen öffent. Hoeschallee, wird darauf hingewiesen, dass die vorabgestimmten Anpassungsmaßnahmen in die Förderanträge aufgenommen werden.</p> <p>3. Derzeit finden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung folgende <u>Einzelthemen</u> noch keine ausreichende Berücksichtigung (insbesondere bei möglichen Änderungen der Abgrenzungen der zukünftigen öffentlichen Verkehrsflächen/Grünflächen) Grundsatz: Gewährleistung bzw. Sicherstellung der Erhaltung einer Funktionsfähigkeit des Produktionsstandortes:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Westl. TKSE Not-Tor (Gewährleistung der Anschlussmöglichkeit an zukünftige Westfalenhütten/Hoeschallee</li> <li>• Anbindung des TKSE Ausbildungsbereiches (Technische Sozialbetriebe) u. a. über Lichtzeichenanlage</li> <li>• Gewährleistung der Zufahrt zur Stellplatzanlage ( im Bereich Forschung/Entwicklung)</li> <li>• Sicherung der TKSE – Stickstoffleitungstrasse inkl. Sicherungsmaßnahmen der Ständerbauwerke (Rohrtrasse Westfalenhüttenallee)</li> <li>• Gewährleistung von geordneten Werkszu- und Abfahrtsverkehr im Bereich Tor W 4 auf Grund zunehmender Verkehrsfrequenz aus den Logistikbereichen (Hauptzufahrt Werk Westfalenhütte)</li> <li>• Berücksichtigung der planerischen Engstelle Pfortnerhaus/ TKSE-Infocenter (im Bereich Oesterholzstraße)</li> </ul>	<p>Der Grunderwerb wird im städtebaulichen Vertrag bzw. im abzuschließenden Kaufvertrag geregelt.</p> <p>Der Grunderwerb wird im städtebaulichen Vertrag bzw. im abzuschließenden Kaufvertrag geregelt.</p> <p>Die Anpassungsmaßnahmen werden im städtebaulichen Vertrag geregelt.</p> <p>Anpassungsmaßnahmen sind im Förderantrag vorgesehen.</p> <p>LSA-geregelte Zufahrt erfolgt im Rahmen der Ausbauplanung westliche Springorumstraße. Gehwegüberfahrten sind vorgesehen.</p> <p>Die Stickstoffleitung wird durch eine Belastungsfläche im B-Plan planungsrechtlich gesichert. Die Sicherungsmaßnahmen erfolgen im Zuge der Ausbauplanung. Ein Verkehrsgutachten zum Logistikpark Westfalenhütte bzw. Westfalenhüttenallee/Rüschelbrinkstraße ist beauftragt. Durch ein Bündel von Maßnahmen soll Tor 4 entlastet werden.</p> <p>Die Straßengestaltung wird bei der Ausbauplanung beachtet.</p>	<p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p>



Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Der Anregung folgen
<p><u>4. Ausfahrtswaage (Schwerlastverkehr):</u> Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes sieht derzeit eine Überplanung der TKSE Ausfahrtswaage (Schwerlastverkehr) vor. Hier besteht die Notwendigkeit einer Bestandsicherung, da hier zukünftig öffentliche Verkehrsflächen abgebildet werden.</p> <p><u>5. Stadtbahn und gewerbliche Entwicklung:</u> Die Weiterführung der Stadtbahn in Richtung Westfalenhüttenallee und die Ausweitung weitere gewerbliche Entwicklung (insbesondere Logistik) verändert die zukünftige Verkehrsfrequenz zum nahe gelegenen Werksbereich Tor W 4. Es ist daher seitens der Stadt Dortmund sicherzustellen, dass weitere verkehrliche Anpassungsmaßnahmen im Kreuzungsbereich „Rüschebrinkstraße“ zeitnah verkehrstechnisch überplant werden.</p> <p><u>6. Grundwassersituation:</u> Auf der Gesamtplanung, insbesondere Hoeschallee ist mit einer Veränderung der Grundwassersituation bzw. mit schädlichen Auswirkungen auf das SE Werk/ Produktionsdreieck zu rechnen. Daher müssen außerhalb liegende öffentl. Drainagesysteme einer ergänzenden Überprüfung unterzogen werden.</p> <p><u>7. Haltestellen (Stadtbahntrasse)</u> Die Planung der zukünftigen Haltestellen Stadtbahntrasse muss die Abstandsflächen zu Einzelkomponenten des SE Produktionsbereiches (u.a. Ferngasleitung, Ammoniak tanks etc.) gem. Gutachten Störfallbetriebe berücksichtigen. Bitte um Berücksichtigung der o.g. Anregungen und Bedenken bzw. Ergänzungen.</p>	<p>Die Westfalenhüttenallee ist im Osten des Plangebietes, am Tor 4 der Westfalenhütte, auf einer Länge von ca. 650 m bereits ausgebaut. Der heutige Ausbau orientiert sich an den Werkserfordernissen des Industriedreiecks der thyssenkrupp Steel AG. Im B-Plan-Entwurf ist die Straßenverkehrsfläche breiter (auch auf Werks Gelände der tkSE) dargestellt, um auch zukünftige Anforderungen an eine ausreichende und leistungsfähige Straßenverbindung zu gewährleisten. Hierfür müsste jedoch die thyssenkrupp-Werkszufahrt (Tor 4) umgebaut werden, was derzeit nicht beabsichtigt ist. Die derzeitige Werksituation genießt Bestandsschutz. Ein Verkehrsgutachten zum Logistikpark Westfalenhütte bzw. Westfalenhüttenallee/Rüschebrinkstraße ist beauftragt. Durch ein Bündel von Maßnahmen soll Tor 4 entlastet werden.</p> <p>Zum Thema Grundwasser wurde ein umfassendes Gutachten erstellt, welches Maßnahmen zur Werkssicherung einschließt. Die Maßnahmen werden mit thyssenkrupp abgestimmt.</p> <p>Die Abstände werden bei der Stadtbahnplanung berücksichtigt.</p> <p><b>Die Verwaltung empfiehlt den Anregungen zu folgen.</b></p>	<p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p>
<p><b>31. Untere Abfallwirtschaftsbehörde</b></p> <p>Die altlastentechnisch und bodenschutzrechtlich relevanten Abschnitte des B-Plans wurden bereits im Vorfeld mit der UBB abgestimmt - der Text in der Begründung entspricht der vorgeschlagenen Formulierung. Seitens der UWB wird noch ein Hinweis für eine Sicherungsfläche für evtl. erforderliche Grundwassersanierungsmaßnahmen kommen.</p>	<p>Das gesamte Plangebiet wird als Altlastenverdachtsfläche gekennzeichnet.</p> <p><b>Die Verwaltung empfiehlt den Anregung zu folgen.</b></p>	<p>Ja</p>

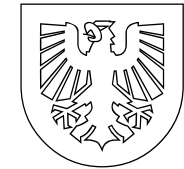
Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Der Anregung folgen
<p><b>32. Untere Wasserbehörde</b></p> <p>Es können noch keine abschließenden Aussagen zum Umgang mit dem Grundwasser gemacht werden. Entsprechende Gutachten zum Umgang mit dem Grundwasser sowie zu dessen Belastungen sind noch in Erhebungsphase bzw. müssen noch erstellt werden. Sie werden im Übrigen fester Bestandteil der noch zu erarbeitenden Teilsanierungspläne nach Bundesbodenschutzgesetz und somit noch zur Stellungnahme vorgelegt. Grundsätzlich werden in den Vorentwürfen zur Begründung des B-Plans sowie zum Umweltbericht die relevanten wasserwirtschaftlichen Fragestellungen benannt. Nach Fertigstellung der noch zu erwartenden Gutachten zum Grundwasser sollten die entscheidungsrelevanten Grundlagen vorliegen. Darüber hinaus gehender Untersuchungsbedarf wird nach jetzigem Kenntnisstand von hier nicht gesehen.</p> <p>Bereits in dieser frühen Phase des Bebauungsplanes wird auf die Erlaubnispflicht von Maßnahmen zur Grundwasserförderung, auch wenn diese nur temporär baubegleitend erforderlich ist, hingewiesen.</p> <p>Erhebliche Bedenken bestehen derzeit aus wasserwirtschaftlichen Gründen gegen die Ausweisung der Halde Ellingrott (Kohlereservefläche Ellinghausen) in der aktuellen Beschaffenheit als Kompensationsfläche für den Artenschutz. Aus hiesiger Sicht ist eine Nutzung der Haldenoberfläche für Kompensationsmaßnahmen erst dann möglich, wenn sicher geklärt ist, wie mit der Halde umzugehen ist, damit die am Haldenfuß gelegenen Gewässer Neuholthäuser Graben (nördlich) und Ellinghäusersiepen (westlich, verrohrt mit Drainagefunktion) durch das aus der Halde zusickernde Wasser nicht mehr schädlich beeinträchtigt werden. Je nach Sanierungserfordernis könnten bereits durchgeführte Kompensationsmaßnahmen dabei wieder zerstört werden.</p>	<p>Ein Grundwasser-Gutachten wurde vom Büro Björnson Beratende Ingenieure erstellt und mit 60/3-2 und EB 70 abgestimmt.</p> <p>Es wurde eine Vorhaltefläche von ca. 25 m ab Böschungsfuß freigehalten, der nicht Bestandteil der Umplanungen der Artenschutzmaßnahmen ist.</p> <p><b>Die Verwaltung empfiehlt den Anregungen zu folgen.</b></p>	<p>Ja</p> <p>Ja</p>
<p><b>33. Untere Naturschutzbehörde</b></p> <p>Aus der Sicht der unteren Naturschutzbehörde sollten im weiteren Verfahren die folgenden Aspekte berücksichtigt werden:</p> <p><b>Artenschutz</b></p> <p>Im Hinblick auf den Artenschutz bestehen im Allgemeinen keine Bedenken, wenn die Planungshinweise gemäß Kapitel 6 des Fachbeitrags Artenschutz (Bebauungsplan InN 219 – Haupterschließung Westfalenhütte von Hamann &amp; Schulte, Stand 22.02.2017) beachtet werden. Allerdings sind diese Planungshinweise (darauf weisen Hamann &amp; Schulte auch zu</p>		

Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Der Anregung folgen
<p>Beginn des Kapitel 6, 2. Absatz hin) teilweise noch zu konkretisieren und zuzuordnen. Dies bedeutet, dass die beschriebenen Vorgaben zum Teil noch einer Detailierung bedürfen, bevor sie als Festsetzungen in den Bebauungsplan zu übernehmen oder/und (sofern Handlungsanweisungen notwendig sind) im städtebaulichen Vertrag festzuschreiben sind (<i>Textliche Festsetzungen noch nicht in Beteiligungsunterlagen</i>). Dies wird im Weiteren noch thematisiert.</p> <p>Die ehemalige Kohlenreservefläche östlich des Dortmund-Ems-Kanals erscheint für die Maßnahmen zum Artenschutz geeignet, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die Bedenken der UWB (s.o.) ausgeräumt werden. Der frühzeitige Beginn zur Umsetzung der CEF-Maßnahmen im Winterhalbjahr 2017/2018 wäre sinnvoll und notwendig, da die Wirksamkeit der Maßnahmen für die betroffenen Arten vor Beginn der Planungsrealisierung (Beginn der Bodensanierung) zu gewährleisten ist. Für die langfristige Pflege und Erhaltung der Funktionsfähigkeit ist u.E. ein <u>Pflegeplan</u> aufzustellen und die Sicherung der Funktion sowie die Verantwortlichkeiten im städtebaulichen Vertrag zu regeln.</p> <p><u>Mauereidechse:</u> Die zu erhaltende und zu verbessernde Fläche von 1.000 m<sup>2</sup> Größe für die Mauereidechse ist in einem Detailkonzept darzustellen und möglichst schon im Bebauungsplan lokalisiert als Fläche für CEF-Maßnahmen dazustellen (die langfristige Pflege ist im städtebaulichen Vertrag zu verankern).</p> <p><u>Kreuzkröte</u> Ein Umsiedeln der gesamten Population auf die Kohlenreservefläche ist kaum durchführbar. Auch aus Gründen der Praktikabilität ist auch im Plangebiet ein Ersatzhabitat (inkl. Ersatztümpel) vorzuhalten, in das (z.B. während der Sanierungsarbeiten) einzelne Individuen kurzfristig verbracht werden können. Es bietet sich an, diese Flächen mit den Flächen für die CEF-Maßnahmen für die Mauereidechse zu verbinden. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass das Absammeln und Umsiedeln der Kreuzkröte schon ein Jahr im Voraus zum Beginn der Sanierungsmaßnahmen erfolgen muss, also ggf. schon 2017!</p> <p><u>Nachtigall/Gartenrotschwanz</u> Es wird als wahrscheinlich erachtet, dass beide Brutreviere von den Sanierungsmaßnahmen gänzlich oder zumindest stark überformt werden und die Gehölzstrukturen, die für die Arten von Relevanz sind, zumindest zum Großteil nicht erhalten werden können. Für diese beiden</p>	<p>Die vorgezogenen Artenschutzmaßnahmen werden bis Ende Februar 2018 hergestellt. Diese Arbeiten werden fachgutachterlich begleitet. Pflegemaßnahmen sowie Monitoring zur langfristigen Sicherung der Funktionsfähigkeit werden im städtebaulichen Vertrag geregelt.</p> <p>Für die Mauereidechse wird eine Fläche westlich des geplanten Umlagerungsbauwerks festgesetzt und zur Verfügung gestellt. Pflege- und Monitoringkosten werden im städtebaulichen Vertrag geregelt.</p> <p>Für die vorhandene Kreuzkrötenpopulation werden zwei Flächen festgesetzt und gesichert. Somit entfällt die Umsiedlung auf die Kohlenreservefläche. Auf der ehem. Kohlenreservefläche entsteht zusätzlich ein Habitat für die dort vorkommende Kreuzkrötenpopulation.</p> <p>Östlich der geplanten Hildabrücke entstehen zwei Habitats, in denen Strukturen erhalten werden, die derzeit durch Nachtigall und Gartenrotschwanz besiedelt werden. Im Rahmen der Grünplanung zur Herstellung der Grünflächen im Grünen</p>	<p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p>

Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Der Anregung folgen
<p>Arten ist daher in der Grünflächenplanung ein Detailkonzept unter Berücksichtigung der artspezifischen Ansprüche zu erarbeiten.</p>	<p>Ring erfolgt ein Detailkonzept dazu. Wesentliche Eckpunkte sind bereits in den Prüfprotokollen beschrieben und werden eingehalten.</p>	<p>Ja</p>
<p><u>Ökologische Baubegleitung:</u> In Kap. 8.1 des Umweltberichtes wird eine ökol. Baubegleitung empfohlen. Diese sollte u.E. vor allem für die Sanierungsmaßnahmen vorgeschrieben/festgesetzt werden (bzw. im städtebaul. Vertrag).</p>	<p>Es erfolgt derzeit die Herstellung der CEF-Maßnahmen, die fachgutachterlich begleitet wird.</p>	<p>Ja</p>
<p><u>Sanierungsplanung</u> Es scheint zu erwarten, dass die Bodensanierung (bodenschutzrechtliche Verbindlichkeits-erklärung) der Rechtskraft dieses Bebauungsplanes vorauslaufen könnte. Für diesen Fall ist sicherzustellen, dass die Artenschutzvorgaben analog auch im Sanierungsplanverfahren berücksichtigt bzw. für verbindlich erklärt werden. (Im Rahmen der Beteiligung der UNB im Verfahren zum Rahmensanierungsplan ist durch die UNB angeregt worden, dass das Bodenmanagement hinsichtlich räumlicher und zeitlicher Aspekte auf die Brut- und Aktivitätszeit der betroffenen geschützten Arten abgestimmt werden sollte – möglichst durch einen speziellen artenschutzfachlichen Beitrag, spätestens in den Detailsanierungsplänen.)</p>	<p>Die Sanierungen beginnen frühestens Ende 2018, eine fachgutachterliche Begleitung durch den Artenschutzgutachter ist während der Sanierungsmaßnahmen festgeschrieben.</p>	<p>Ja</p>
<p><u>Baumschutz</u> Durch die Planung im Bereich des SO-Gebietes kollidieren (zumindest zeichnerisch) Baugrenzen mit einigen Baumfestsetzungen. Es wird zwar in der Begründung, Kap. 7.3 S. 22, die Aussage getroffen, dass „die vorhandenen, das Ortsbild prägenden Bäume bei der Bebauung zu erhalten und mit dem entsprechenden Symbol festgesetzt sind“, jedoch sind hier spätestens bei der Ausführung Konflikte nicht auszuschließen. Es ist zu beachten, dass die Wurzel- und Kronenbereiche der zu erhaltenen Bäumen von Bautätigkeiten freizuhalten sind. Hier sollte in Abstimmung mit der UNB (Sachgebiet Baumschutz) im Einzelfall die Baugrenze mit dem Baumschutz vereinbar geplant werden. Planungsbedingt werden einige nach Baumschutzsatzung geschützte Bäume in Anspruch genommen. Im Kapitel 6.3.1 des Umweltberichtes findet sich eine Übersicht der beanspruchten Bäume. Der berechnete Ersatzanspruch ist für einige der Baumarten nicht vollständig wiedergegeben. Für die Baumnummern 55, 56, 543 (Abschnitt Springorumstraße) und BAU14 (Abschnitt Hildastraße) ist aufgrund ihres Stammumfangs gemäß §9 Baumschutzsatzung jeweils ein Ersatzbaum zusätzlich zu pflanzen. Der gesamte Ersatzanspruch erhöht sich dadurch um 4 weitere auf 55 Laubbäume. Der Vorschlag entlang der Hoeschallee eine Allee zu pflanzen wird von Seiten der unteren Naturschutzbehörde positiv gesehen, da sie sowohl klimatisch als auch landschaftsästhetisch ein wertvolles Element darstellt. Als mögliche Baumarten werden aufgrund ihrer Eignung</p>	<p>Die Baugrenzen im SO-Gebiet wurden dem Baumschutz entsprechend in der Entwurfsfassung des Bebauungsplanes angepasst, sodass bis auf einen Baum alle Bestandsbäume erhalten werden können. Die aktuelle Bilanzierung findet sich in der Entwurfsfassung des Umweltberichtes. Der bedarf der Ersatzpflanzungen wird im Zuge der Ausbauplanung durch die zuständigen Fachämter geregelt.</p> <p>Baumart und -standorte werden nicht im Bebauungsplan festgesetzt, sie sind Bestandteil der Straßenausbauplanung.</p>	<p>Ja</p>

Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Der Anregung folgen
<p>hinsichtlich arider, xerothermophiler Standorte <i>Quercus cerris</i> und <i>Quercus petraea</i> vorgeschlagen.</p> <p>Ebenso ist die Pflanzung einer Allee entlang der Westfalenhüttenallee aus oben genannten Gründen anzustreben. Auch hier sollten Arten gepflanzt werden, die aride Standorte mit hoher Rückstrahlung tolerieren können (z. B. <i>Fraxinus ornus</i>, <i>Sorbus torminalis</i>).</p> <p>Gegen eine Anrechnung von Ersatzbäumen im Rahmen der Begrünung der neuen Straßen (Kap. 6.3.1 - letzter Absatz - des Umweltberichtes) bestehen allerdings seitens der UNB starke Bedenken. Eine Straßenbaumbepflanzung ist auch ohne eine Ersatzbaumverpflichtung Pflicht genug und als Standard selbstverständlich, um die Auswirkungen eines Straßenneubaus zu mindern.</p> <p><b><u>Eingriffsregelung</u></b>            Das Plangebiet wird im Wesentlichen dem Außenbereich gem. § 35 BauGB zugeordnet. Bezüglich der Eingriffsregelung ist für den Großteil des Gebietes abstimmungsgemäß aufgrund von historischen Luftbilddaten festgelegt worden, dass die „Natur-auf-Zeit-Regelung“ des § 30 (2) Nr. 3 LNatSchG NRW Anwendung findet. Lediglich die Waldfläche an der Bornstraße/Hildastraße fällt laut Umweltbericht nicht unter die o.g. Regelung. (<i>Der im Umweltbericht in Kap. 6.3.2 angesprochenen nicht waldkonformen Nutzung von Teilbereichen als Schotterflächen/Parkplatz ist – sofern dies nicht im Rahmen des B-Planes geschehen kann – an anderer Stelle nachzugehen.</i>)            Der wegen der CEF-Maßnahmen auf der ehem. Kohlenreservefläche in Ellinghausen bestehende Kompensationsbedarf des Mg 159 ist in Abstimmung mit 60/2 im weiteren Verfahren bis zur Offenlage zu regeln.</p> <p><b>Zu den Planungen am östlichen Rand des Hoeschparks:</b>            Es geht aus den Planunterlagen nicht genau hervor, inwieweit in die bestehende Fläche des Hoeschparks eingegriffen werden muss. Geplant ist zwischen der Hoeschallee und dem Hoeschpark ein Lärmschutzwall, ein Rad- und Wanderweg und (laut Sanierungsplan-Entwurf) einen Vorhaltestreifen für eine Entwässerung. Welchen Flächenbedarf (Breite) diese Nutzungen vor dem Hintergrund des Bestandes (Hoeschpark/ Brüggmanns Hölzchen) benötigen, ist im weiteren Verfahren darzustellen. Ebenso ist zu prüfen, ob die Planungen dort als Eingriff in Natur- und Landschaft gem. § 30 LNatSchG gewertet werden müssen und damit in einer Eingriff-Ausgleichs-Bilanzierung zu betrachten sind, da die Flächen in der Vergangenheit möglicherweise nicht einer baulichen oder verkehrlichen Nutzung unterlagen.</p>	<p>Die vorgeschlagene Arten werden in die Pflanzenauswahl aufgenommen.            Mögliche Baumstandorte entlang der Westfalenhüttenallee sind erst nach Straßenausbauplanung bzw. Konkretisierung der Stadtbahntrasse zu definieren und sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens. Dazu wird lediglich eine Trasse freigehalten.</p> <p>Die Ersatzbäume werden nicht Bestandteil der Straßenbaumbepflanzung sein, sondern in den Grünzug integriert.</p> <p>Der Waldbereich an der Bornstraße ist nicht mehr Bestandteil des Verfahrens und wird im Bebauungsplan InN 239 behandelt.</p> <p>Es wurden in Abstimmung mit Regionalforstamt, UNB sowie Forstamt der Stadt Dortmund zwei Flächen zur Deckung des Waldkompensationsbedarfs gefunden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Auf dem Wodeacker (Gemarkung Nette, Flur 2, div. Flurstücke): 60.352 m<sup>2</sup></li> <li>2. Gemarkung Bodelschwingh (Flur 3, Flurstück 549): 30.376 m</li> </ol> <p>Die Straßen-, Immissionsschutz- und Grünflächenplanung findet ausschließlich innerhalb des B-Planbereiches statt (auf dem heutigen Gelände von ThyssenKrupp).            Ein Eingriff in den Hoeschpark ist nicht vorgesehen.</p>	<p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p>

Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Der Anregung folgen
<p>Im Übrigen ist nicht abzusehen, was die im Plan festgesetzte „Zufahrtsmöglichkeit zu einer potenziellen Stellplatzanlage im Hoeschpark“ (s. 6.3. Seite 17 der Begründung) für Auswirkungen hat. Die Errichtung einer Stellplatzanlage im Hoeschpark ist mit weitreichenden Eingriffen verbunden, so dass hier von Seiten der UNB erhebliche Bedenken bestehen. Die Stellplatzanlage müsste ohnehin durch einen eigenen Bebauungsplan vorbereitet werden, im Zuge dessen müsste auch die Zufahrt zur Hoeschallee dann durch eine Änderung des InN 219 erreicht werden, wenn die Erforderlichkeit gegeben ist. Zurzeit wird diese Erforderlichkeit von hier nicht gesehen, sie wird auch in der Begründung nicht erläutert.</p>	<p>Die im Vorentwurf noch vorgesehene Zufahrt zu einem Parkplatz im Hoeschpark ist nicht mehr Gegenstand der Planung. An dieser Stelle wurde eine Fuß- und Radwegeanbindung geplant. Damit ist auch eine Zuwegung zwischen dem Gewerbe- und Logistikbereich und dem Hoeschpark möglich.</p> <p><b>Die Verwaltung empfiehlt den Anregungen zu folgen.</b></p>	<p>Ja</p>



Stadt Dortmund

**Aufstellung des Bebauungsplanes**  
InN 219 - Haupterschließung Westfalenhütte -

30.04.2018 - 11.06.2018

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung  
nach § 3 Abs. 2 BauGB

**Inhaltsverzeichnis**

**Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB – Externe Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange**

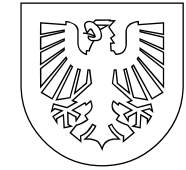
Inhalt

1. BUND, NABU, LNU ..... 3



Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
<p><b>1. BUND, NABU, LNU</b></p> <p><b>BUND, NABU, LNU haben keine erneute Stellungnahme abgegeben.</b></p> <p><b>Stellungnahme des Beirat der unteren Naturschutzbehörde:</b> Sitzung vom 18.04.2018</p> <p>Einstimmiger Beschluss: Der Beirat nimmt die Vorlage zur Kenntnis und bezieht sich in seinem Beschluss auf die Diskussion in seinen Sitzungen vom 27.11.2017 und 24.01.2018. Dem Bebauungsplan kann in der vorgelegten Fassung nicht zugestimmt werden.</p> <p>Die Nordspange (Hoesch-Allee) greift zu stark in den ehemaligen geplanten Grünzug vom Hoeschpark zum Burgholz ein und sollte nach Osten verschoben werden.</p> <p>Die Anbindung der Springorumstraße an die Oesterholzstraße wird abgelehnt, weil hierdurch eine Belastung der Anwohner nördlich des Borsigplatzes entsteht.</p> <p>Die geplante Ausgleichsfläche auf der ehemaligen Kohlenreservefläche am Dortmund-Ems-Kanal ist kein geeigneter Ersatzlebensraum für die auf der Westfalenhütte lebenden geschützten Arten. Die geplanten Abschirmmaßnahmen sind nicht ausreichend, um z.B. Motocrossfahrern den Zugang zu verwehren. Dies würde zu erheblichen Störungen führen, sodass sich Flussregenpfeifer, Heidelerche, Feldlerche und Schwarzkehlfinken dort nicht dauerhaft etablieren könnten.</p> <p>Der Beirat fordert deshalb eine komplette Abschirmung des Geländes, z.B. durch die Einzäunung des Ersatzlebensraumes – auch nach Westen – zum Dortmund-Ems-Kanal, wo die Öffnung eines Weges vorgesehen ist. Der Beirat fordert in diesem Zusammenhang ferner die Aufstellung eines Biotopmanagementkonzepts für die geschützten Amphibien-, Reptilien- und Vogelarten innerhalb des Grünen Rings. Entsprechende Maßnahmen sind über ein</p>	<p>Die Planung stellt einen Kompromiss zwischen den verschiedenen Flächenansprüchen zwischen Grundstückseigentümerin, Öffentliche Grünflächen und Verkehrsbelangen dar. Die Planung sieht eine Parkanlage im Südwesten des Plangebietes vor, die mit ca. 4 ha eine weitaus gewichtigere Erholungsfunktion für die Bürger aufweist als ein verbreiteter Grünstreifen entlang der Hoeschallee. Die Grünverbindung westlich der Hoeschallee wird - mit Ausnahme der Landschaftsbrücke - an der schmalsten Stelle ca. 30 m breit.</p> <p>Die Anbindung erfolgt vorrangig über die westliche Springorumstraße, ein Abbiegen von der geplanten Hoeschallee in die Springorumstraße erfolgt nur untergeordnet. Zudem ist ein Durchfahrtsverbot für LKW vorgesehen. Die Stadtplanung favorisiert ein offenes Verkehrsnetz. Der Lärmschutz wurde durch ein Gutachten geklärt: Die Maßnahmen in der Oesterholzstraße werden in das Schallschutzfenster-Programm der Stadt aufgenommen.</p> <p>Eine komplette Abschirmung der Ausgleichsfläche erweist sich als äußerst schwierig und gibt keine 100% Sicherheit, dass die Fläche unberührt bleibt. Es wird daher ein offener Umgang mit den Nutzern der Fläche favorisiert, um für die Bedeutung der Fläche für den Artenschutz zu sensibilisieren. Einzelne Zugangsstellen werden durch natürliche Barrieren oder Zäune gesperrt.</p>

Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
<p>dauerhaftes Monitoring (mindestens 10 Jahre) zu überwachen. Hierzu regt der Beirat an, innerhalb der Verwaltung sachkundiges Personal bereitzustellen, das die Maßnahme eng mit dem Gutachter abstimmt und überwacht. Dem Beirat ist regelmäßig zu berichten.</p> <p>Des Weiteren wird vom Beirat eine zügige Verlängerung der hier benötigten Stadtbahnlinie U41 für erforderlich gehalten.</p>	<p>Die Realisierung der Verlängerung der Stadtbahn ist mit einem engen Zeitplan verbunden, der an den Förderantrag und das Planfeststellungsverfahren geknüpft ist. Das Bebauungsplanverfahren dient lediglich der Flächensicherung und kann auf die weiteren Verfahren keinen Einfluss nehmen.</p> <p><b>Die Verwaltung schlägt vor, dem Abwägungsvorschlag zu folgen.</b></p>



Stadt Dortmund

**Aufstellung des Bebauungsplanes**  
InN 219 - Haupterschließung Westfalenhütte -

Verwaltungsinterne Beteiligung im Rahmen der Beteiligung  
nach § 4 Abs. 2 BauGB

30.04.2018 – 11.06.2018

Inhaltsverzeichnis

Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB – Verwaltungsinterne Beteiligung

Inhalt

1. Fachbereich Liegenschaften .....	3
2. 61/2 Planungs- und Bauordnungsamt – generelle Planung – .....	3
3. Amt für Wohnungswesen und Stadterneuerung 64/2 .....	4
4. Tiefbauamt .....	5
5. Stadtentwässerung .....	6

Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Empfehlung Anregung folgen/nicht folgen
<p><b>1. Fachbereich Liegenschaften</b></p> <p>Schreiben vom 09.05.2018</p> <p>Der vorliegende Bebauungsplanentwurf sieht vor, dass eine Vielzahl von Grundstücken, die sich gegenwärtig in Fremdeigentum befinden, zukünftig für öffentliche Zwecke genutzt werden.</p> <p>Es ist daher eine kosten- und lastenfreie Übertragung in das städtische Eigentum durch notarielle Verträge sicher zu stellen.</p> <p>Ferner ist unter der Federführung des FB 61 rechtzeitig eine Zuordnung der zu übertragenden Flächen zu den jeweiligen Fachbereichen durchzuführen und die Unterhaltung und Bewirtschaftung zu klären.</p>	<p>Die Übertragung der Grundstücke wird im städtebaulichen Vertrag geregelt.</p>	<p>ja</p>
<p><b>2. 61/2 Planungs- und Bauordnungsamt – generelle Planung –</b></p> <p>Schreiben vom 06.06.2018</p> <p>Immissionen:</p> <p>Das zugehörige schalltechnische Gutachten der Fa. Heine + Jud ist hier ebenfalls bekannt.</p> <p>Zu den Unterlagen ist anzumerken:</p> <p>Die Festsetzungen der Höhen der Lärmschutzwände sind nicht immer eindeutig. Im Westen muss für die Höhe 5,5 m noch eine Bezugshöhe</p>	<p>Die Höhenfestsetzung der Lärmschutzwände wurde entsprechend der Anregung im Bebauungsplan angepasst. Die Bezugshöhe für die Lärmschutzwand östlich des Hoeschparks ist die Gradiente der geplanten</p>	<p>Ja</p>

Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Empfehlung Anregung folgen/nicht folgen
<p>angegeben werden. Im Osten wird die Höhe mit 4m über SOK angegeben. Die Bezugshöhe ist hier jedoch die Gradiente der Straße.</p> <p>In den textlichen Festsetzungen zum Abstandserlass müssen die Betriebe mit den Nr. 1-221 ausgeschlossen werden. Hier wurde fälschlicherweise nur die Nr. 1-22 angeführt.</p>	<p>Straße. Die Höhe des Schallschutzes zwischen den vorgegebenen Höhenpunkten wird in der Ausführungsplanung linear interpoliert.</p> <p>Die textlichen Festsetzungen werden entsprechend angepasst.</p>	
<p><b>3. Amt für Wohnungswesen und Stadterneuerung 64/2</b></p> <p>Schreiben vom 04.05.2018</p> <p>Der Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan InN 219 - Haupterschließung Westfalenhütte – tangiert und schneidet teilweise die Gebietsabgrenzung „Soziale Stadt-Dortmund/Nordstadt“ im Bereich Hoeschpark, westliche Springorumstraße, Bahnlinie DO-Münster/Gronau und Hildastraße.</p> <p>Mit der Fortschreibung des „Integrierten Handlungskonzeptes Dortmund Nordstadt ab 2015“ wurde die Entwicklung des Hoeschparks und des Freibades Stockheide zum Integrations-, Gesundheits-, Sport- und Freizeitpark als Projekt unter dem Programmschwerpunkt „Neue Urbanität“ eingebracht.</p> <p>Die Gesamtkonzeption der Entwicklung „Westfalenhütte“ mit dem einhergehenden Heranrücken der geplanten Hoeschallee an den Hoeschpark wurde im Zuge der Aufstellung der Rahmenplanung erörtert und vom Rat der Stadt beschlossen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	

Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Empfehlung Anregung folgen/nicht folgen
<p>StA 64/2 begrüßt die Herabstufung des Anschlusses der Hoeschallee zum Hoeschpark zu einem Fuß- und Radweg im Hinblick auf die Aufenthaltsqualität und die im Hoeschpark anstehenden Entwicklungen.</p> <p>Auch die mit dem Rahmenplan und den Festsetzungen des B-Planes manifestierte Entwicklung des Grünen Rings um die Westfalenhütte wird vor dem Hintergrund des geringen Grünanteils in der Nordstadt begrüßt.</p> <p>Folgende Punkte sind zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Lärmschutz entlang der Hoeschallee muss vor Inbetriebnahme der Hoeschallee fertiggestellt sein, um die Aufenthaltsqualität im Park nicht einzuschränken.</li> <li>• Ebenso ist die Fußwegeverbindung des neuen Logistikzentrum Amazon zum Hoeschpark (parallel und nördlich der Brackeler Straße innerhalb der im B-Plan festgesetzten öffentlichen Grünfläche) zeitnah herzurichten, um die Zugangsmöglichkeiten zum Park auch von nordöstlicher Seite zu ermöglichen.</li> </ul>	<p>Die Lärmschutzeinrichtung entlang der Hoeschallee schützt den Hoeschpark vor Straßenlärm. Es ist gesetzlich vorgegeben, dass bei Inbetriebnahme der Straße die Immissionswerte eingehalten werden.</p> <p>Die zeitliche Herrichtung des Gewerbegebiets, durch das der geplante Fußweg verläuft, kann nicht durch das Bauleitplanverfahren gesteuert werden.</p>	<p>Ja</p> <p>Nein</p>
<p><b>4. Tiefbauamt</b></p> <p>Die Planung der Stadtbahnverlängerung entsprechend dem Stadtbahnentwicklungskonzept sind grundsätzlich berücksichtigt.</p> <p>Aus der Sicht der Brückenplanung ergeben sich folgende Anmerkungen zu den Anlagen 7 – Begründung- :</p> <p><u>Zu Punkt 17: Kosten und zeitliche Umsetzung</u></p>		

Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Empfehlung Anregung folgen/nicht folgen
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zu der Kostenaufstellung im 1. Absatz ist anzumerken, dass sich aufgrund der Erstellung der unter 10.8 genannten Detailsanierungspläne und des aus den Detailsanierungsplänen resultierenden Bodenmanagements weitere Kosten bei der Erstellung der Bauwerke Hildastraße und Werksunterführung ergeben können. Zum Zeitpunkt der Kostenermittlung wurde davon ausgegangen, dass diese Kosten nicht durch die Stadt Dortmund getragen werden.</li> <li>• Zudem sollte im 4. Absatz eine Ergänzung erfolgen. Die Ergänzung ist im Text fett dargestellt. „Unter diesem Vorbehalt und vorbehaltlich der unter Punkt 10.8 beschriebenen und rechtzeitig umgesetzten Teilsanierungspläne, könnte eine mögliche Zeitschiene bis zur Realisierung folgenderweise aussehen.“</li> </ul> <p>Informativ erfolgt folgender Hinweis: Unter Punkt 7.2 der Anlage 7 wird auf S. 25 unter b) für das Gewerbegebiet 2 eine „... Maximale II-Geschossigkeit“ festgesetzt, während auf Blatt 1 des B-Plan-Entwurfs eine III-Geschossigkeit eingetragen ist.</p>	<p>Die genannten Kosten werden im städtebaulichen Vertrag geregelt.</p> <p>Die Ergänzung wurde in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die Textlichen Festsetzungen wurden angepasst.</p>	<p>Nein</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p>
<p><b>5. Stadtentwässerung</b></p> <p>Schreiben vom 15.05.2018</p> <p><u>Stellungnahme aus Sicht 70/3-1 " Überflutungsvorsorge":</u></p> <p>Im Nachgang zu unserer Stellungnahme beim Planungsamt, eingegangen am 18.04.2017, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden wurde die Stellungnahme gewertet und bei der weiteren Bearbeitung gewürdigt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Nicht erforderlich</p>

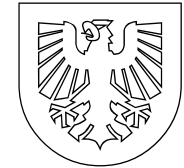


Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Empfehlung Anregung folgen/nicht folgen
<p>Aus dem Gutachten ist zu entnehmen ...</p> <p>„Mit dem vorliegenden Überflutungsschutzkonzept werden für die gewerbliche Neuerschließung des Geländes der ehemaligen Westfalenhütte über die Bemessung- und Nachweisführung für Entwässerungssysteme hinaus die Auswirkungen „urbaner Sturzfluten“ („Starkregen“ der Wiederkehrhäufigkeit 1-mal in 50 bzw. 100 Jahren, <math>T_n = 50</math> bzw. 100 a) untersucht und rahmengebende Maßnahmen im Sinne eines Risikomanagements zur Überflutungsvorsorge für die weiteren Modulplanungen abgeleitet.“</p> <p>Dabei werden die bestehenden Entwässerungssysteme berücksichtigt und grundlegende Annahmen für neu zu erschließende Flächen getroffen. Wesentliche Ziele sind die Identifizierung potentiell von Überflutung betroffener Bereiche und ggf. die Entwicklung Schadens mindernder Maßnahmen, die auch eine Auswirkung lokaler Überflutungen auf benachbarte Flächen anderer Eigentümer ausschließen.</p> <p>Damit ist aus überflutungstechnischer Sicht alles Wesentliche berücksichtigt. Schadensmindernde Maßnahmen können auch direkte Objektschutzmaßnahmen sein.</p> <p>Weitere Forderungen werden seitens 70/3-1 nicht erhoben.</p> <p>Aus überflutungstechnischer Sicht bestehen gegen die Realisierung des InN 219 in den beschriebenen Grenzen wie vorgelegt keine Bedenken mehr.</p> <p><u>Stellungnahme von 70/2-1-1:</u></p>		

Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung	Empfehlung Anregung folgen/nicht folgen
<p>Das Entwässerungskonzept der Stadtentwässerung ist in die Begründung zum B-Plan InN 219 eingegangen. Es bestehen gegen die Aufstellung des B-Planes aus entwässerungstechnischer Sicht keine Bedenken.</p>		

**Folgende interne Fachbereiche haben keine Stellungnahme abgegeben:**

- 32/1 Ordnungsamt, Bereich Kampfmittel
- 52/1 Geschäftsbereich Sport
- 53/3 Gesundheitsamt
- 61/3 Verkehrsplanung
- 61/5 Bauaufsicht
- 61/5-5 Sonderbauaufsicht
- 66/1 Erschließungsbeiträge
- 66/2 Verkehrsregelung
- 66/3 Straßenentwurf
- 66/3 Verkehrstechnik
- 66/5 Stadtgrün – generelle Planung –
- 66/6 Technischer Dienst
- 8/DP



Stadt Dortmund

## **Aufstellung des Bebauungsplanes**

InN 219 - Haupterschließung Westfalenhütte -

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Inhaltsverzeichnis

Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB – Externe Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Inhalt

1. Straßen NRW.....	3
2. LWL Archäologie für Westfalen Außenstelle Olpe .....	3
3. Emschergenossenschaft/ Lippe Verband .....	3
4. PLEdoc GmbH für Open Grid Europe GmbH und Uniper Global Commodities SE .....	4
5. Dortmunder Energie und Wasserversorgung GmbH.....	5
6. Dortmunder Netz GmbH.....	5
7. EDG .....	8
8. Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn.....	8
9. Amprion GmbH.....	9
10. Westnetz GmbH.....	10
11. Untere Abfallwirtschaftsbehörde.....	11
12. Untere Wasserbehörde.....	12
13. Untere Naturschutzbehörde .....	13

Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
<p><b>1. Straßen NRW</b></p> <p>Schreiben vom 04.06.2018</p> <p>Keine Bedenken soweit folgende Punkte berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die nach dem Verkehrsgutachten für den Neubau der Haupterschließung Westfalenhütte erforderlichen Ertüchtigungsmaßnahmen am vorhandenen Straßennetz sind für den Baulastbereich Straßen NRW mit den Landesbetrieb Straßenbau einvernehmlich und rechtszeitig abzustimmen.</li> <li>• Die Durchführung der Maßnahmen und Kostentragung richtet sich dabei nach dem Veranlassungsprinzip. Für Straßenumbaumaßnahmen sind entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.</li> </ul>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>2. LWL Archäologie für Westfalen Außenstelle Olpe</b></p> <p>Schreiben vom 14.05.2018</p> <p>Der LWL verweist auf den im Bebauungsplan genannten Punkt „Bodeneingriffe und Meldepflichten von Bodenfunden nach Denkmalschutzgesetz“.</p> <p>Ansonsten bestehen keine Bedenken.</p>	<p>In den Bebauungsplan wurde ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p>
<p><b>3. Emschergenossenschaft/ Lippe Verband</b></p> <p>Schreiben vom 05.06.2018</p> <p>Keine Bedenken Die in die Körne und den Rüschebrinkgraben einzuleitenden Wassermengen sind vorab abzustimmen.</p>	<p>In den Bebauungsplan wurde ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p>

Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
<p data-bbox="181 316 1088 379"><b>4. PLEdoc GmbH für Open Grid Europe GmbH und Uniper Global Commodities SE</b></p> <p data-bbox="163 419 481 446">Schreiben vom 05.06.2018</p> <p data-bbox="163 486 1037 550">Die Verläufe der Ferngasleitungen wurden grafisch in den Bebauungsplan übernommen, die Leitungskennndaten wurden hinzugeschrieben.</p> <p data-bbox="163 587 1144 683">Die Darstellungen der Ferngasleitungen im Bebauungsplan sind nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit der Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.</p> <p data-bbox="163 722 1021 786">Die Auflagen aus dem Schreiben vom 31.03.2017 zur ersten frühzeitigen Beteiligung haben weiterhin Gültigkeit.</p> <ul data-bbox="215 826 1137 1369" style="list-style-type: none"><li>• Der Schutzstreifenbereich muss aus sicherheits- und überwachungs-technischen Gründen von Bebauungen oder sonstigen Einwirkungen, die den Bestand bzw. den Betrieb der Versorgungsleitungen beeinträchtigen oder gefährden, freigehalten werden.</li><li>• Im Endausbau von Straßen darf eine Rohrscheitel-Überdeckung von 1,0 m nicht unterschritten werden.</li><li>• Bäume, Hecken und tiefwurzelnde Sträucher dürfen grundsätzlich nur außerhalb des Schutzstreifenbereiches angepflanzt werden. Die Trassenverläufe der Versorgungsanlagen müssen sightfrei und begehbar bleiben.</li><li>• Die stillgelegten Ferngasleitungen, auch die stillgelegten Teilstücke, können bei der weiteren Planung unberücksichtigt bleiben und, soweit es für ein späteres Bauvorhaben erforderlich sein sollte, nach vorheriger Abstimmung mit dem Beauftragten der Open Grid Europe GmbH ausgebaut werden. Der Ausbau darf ausschließlich durch die Open Grid Europe GmbH veranlasst werden.</li></ul>	<p data-bbox="1182 722 1738 750">Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Im Umweltbericht unter Punkt 7.1 wird auf eine notwendige externe Ausgleichsfläche hingewiesen. Innerhalb der angezeigten externen Ausgleichsfläche im Stadtgebiet Eving verlaufen keine Versorgungsanlagen der Open Grid Europe GmbH/ Uniper Global Commodities SE.</p> <p>In der Begründung Punkt 10.7 wird mitgeteilt, dass im Plangebiet mit Altlasten zu rechnen ist. Die Open Grid Europe GmbH/ Uniper Global Commodities SE lehnt jede über das gesetzliche Maß hinausgehende Haftung oder Kostentragung ab.</p> <p>Die in Betrieb befindlichen Ferngasleitungen im Eigentum der Open Grid Europe GmbH sind grundsätzlich durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch gesichert.</p> <p>Der Geltungsbereich des hier angezeigten Bauleitplanes und der externen Ausgleichsmaßnahmen sind keine von PleDOC verwalteten Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH und der Viatel Deutschland GmbH vorhanden.</p>	
<p><b>5. Dortmunder Energie und Wasserversorgung GmbH</b></p> <p>Schreiben vom 08.03.2017</p> <p>Aus Sicht der DEW 21, TWE bestehen keine Einwände und Planungen bezüglich der Aufstellung des Bebauungsplanes InN 219 - Haupterschließung Westfalenhütte -. In diesem Bereich betreiben wir keine Fernwärme- bzw. Nahwärmanlagen.</p>	Keine Anregungen oder Bedenken
<p><b>6. Dortmunder Netz GmbH</b></p> <p>Schreiben vom 08.03.2017</p> <p>Bestand (NKL) Strom: Südlich der Hildastraße wird ein Teil derer begradigt. Hier sind Anpassungsmaßnahmen notwendig (gelbe Markierung). Bestand ist ansonsten planungsrechtlich nicht zu sichern. Keine Bedenken.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Planung (NIP)            Vorab wird darauf hingewiesen, dass für die Netzanbindung (G/W/S) der geplanten Bebauung umfangreiche Verlegungen von Versorgungsleitungen in den öffentlichen Straßenverkehrsflächen erfolgen werden. Es wird darum gebeten, in diesem Zuge folgende Vorhaben zu berücksichtigen:</p> <p>Für die Verlegung der Versorgungsleitungen und Kabel wird eine Trassenbreite von ca. 1,50 m benötigt. Der Abstand der Versorgungstrasse zum Kanal sollte mindestens 1,00m, zu den Kanalschächten 0,50 m und zu den Straßengullys (Senkkästen) 0,20 betragen. Zum Bordstein oder zu den Grundstücksgrenzen ist ein Abstand von 0,20m ausreichend.</p> <p>Baumpflanzungen innerhalb der Versorgungstrasse dürfen nicht vorgenommen werden. Auf welcher Straßenseite die Versorgungstrasse erforderlich wird ist abhängig von der Anzahl der zu erstellenden Hausanschlüsse und der Standorte der Straßenleuchten.</p> <p>Zur allgemeine Stromversorgung der Erschließungsgebiete „ehem. Westfalenhütte“ benötigen wir zur Umspannanlage „Kirchderne“, nördlich des Plangebietes InN 222 - ehemalige Sinteranlagen -, eine neue durchgehende Versorgungstrasse bis zur geplanten Nordspange im Plangebiet. Die geplante Versorgungstrasse bis zur geplanten der Deutschen Bahn AG im Bereich des ebenfalls geplanten Rad- und Wanderweges (R+W) innerhalb der öffentlichen Grünfläche.</p> <p>Aufgrund der besonderen Bedeutung dieser Versorgungstrasse wird gebeten, hierfür eine planungsrechtliche Sicherung dieser Versorgungstrasse in einer Breite von 6,0 m, gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB bis zur Hoeschallee fortzusetzen. Der Verlauf der Versorgungstrasse ist im beigefügten Plan rot markiert. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die ausgewiesenen Schutzstreifen zukünftig auch mit Baufahrzeugen befahrbar sein müssen.</p> <p>Ferner benötigt wird für die örtliche Stromversorgung einen zentralen Standort für die Gestaltung einer Transformationsstation im beigefügten Plan wurde der</p>	<p>Es besteht kein Erfordernis, die Versorgungstrasse planungsrechtliche zu sichern, da sie in einer öffentlichen Grünfläche verläuft. Lage und Erfordernisse der Versorgungstrasse werden bei der weiteren Detailplanung der Grünfläche Berücksichtigung finden und an das zuständige Fachamt weitergeleitet.</p> <p>Standort für die Transformatorstation wurde in den Bebauungsplanentwurf übernommen.</p>



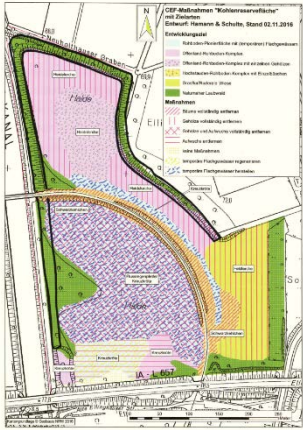
Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
<p>mögliche Standort markiert. Hierfür wird gebeten, eine Versorgungsfläche (Breite x Länge, 4 m x 6 m) gem. § 9 Abs. 1 Nr.12 BauGB festzusetzen.</p> <p>Zur örtlichen Versorgung wird gebeten, die Versorgungstrassen (Gas, Wasser, Strom) östlich des Gebietes GE 1 in dem geplanten F + R von der Planstraße bis zur Westfalenhüttenallee (parallel zur Stickstoffleitung der thyssenkrupp) eine Belastungsfläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB in einer Breite von 4 m zu Gunsten der DONetz festzusetzen.</p> <p>Zur Anbindung des bestehenden Netzes im Hoeschpark wird die Verlegung von Versorgungsleitungen innerhalb der geplanten Straße von der Hoeschallee in Richtung des Hoeschparks geplant. Es wird davon ausgegangen, dass die Straße bis zum Kreisverkehr nördlich des Freibades Stockheide weitergeführt wird. Es wird gebeten, dies bei der weiteren Planung außerhalb dieses Plangebietes vorsorglich zu berücksichtigen.</p> <p><b><u>Schreiben vom 27.04.2018 DoNetz</u></b></p> <p>Die beantragten und zugesagten Belastungsflächen sind in den Bebauungsplan zu übernehmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Versorgungsfläche für die notwendige Transformatorstation ist in den Plan aufzunehmen.</li> <li>• Mit der Umgestaltung des Fuß- und Radweges gegenüber der Planstraße A wird darauf hingewiesen, dass nur die Verlegung der Versorgungsleitungen in den geplanten Fuß- und Radweg beabsichtigt ist.</li> <li>• Die Stellungnahme vom 04.04.2017 hat weiterhin uneingeschränkt Bestand und ist diesem Schreiben erneut beigefügt.</li> <li>• Die Belastungsflächen sind dem aktuellen B-Planentwurf zu entnehmen.</li> </ul>	<p>In den Bebauungsplan wurde eine Belastungsfläche zugunsten des Versorgungsträgers festgesetzt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Standort für die Transformatorstation wurde in den Bebauungsplanentwurf übernommen.</p> <p>In den Bebauungsplan wurde eine Belastungsfläche zugunsten des Versorgungsträgers festgesetzt.</p> <p><b>Verwaltung empfiehlt dem Abwägungsvorschlag zu folgen.</b></p>

Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
<p><b>7. EDG</b></p> <p>Schreiben vom 12.06.2018</p> <p>Zur Aufstellung des Bebauungsplanes InN 219 - Haupterschließung Westfalenhütte - bestätigen wir Ihnen, dass die geplanten Erschließungsstraßen sowie die Wendeanlage für den Einsatz der hiesigen Sammelfahrzeuge in ausreichender Größe eingeplant wurden. Wir bitten jedoch auf Basis der Abfallsatzung der Stadt Dortmund §20 Abs. 1 und 2 darauf hinzuwirken, dass für die an die Abfallentsorgung anzubindenden künftigen Liegenschaften, Abfallbehälterstellplätze in 15m maximaler Entfernung zum nächstmöglichen Standort des Sammelfahrzeuges einzuplanen sind. Dabei sind die Stellplätze in der Planung so zu berücksichtigen, dass die Abfallbehälter nach Anweisung des Beauftragens der Stadt Dortmund ohne Schwierigkeiten und übermäßigen Zeitaufwand auf kürzestem Weg abgeholt werden können.</p> <p>Diesen Hinweis halten wir für erforderlich, da es in der Vergangenheit Bauvorhaben gegeben hat, bei denen die Baugrenzen im Anbindungsbereich zu den Erschließungsstraßen vollständig ausgenutzt wurden, ohne Stellplätze für die Abfallentsorgung zur berücksichtigen. Lange Wege mit übermäßigen zeitlichen und körperlichen Aufwand bei der Abfallentsorgung waren die Konsequenz. Sollte diese Bitte bei der Aufstellung des Bebauungsplanes nicht mehr berücksichtigt werden könnten, bitten wir diesen Hinweis im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu beachten. Für Rückfragen stehen wir Ihnen und auch den Bauherren gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Einzelheiten zur künftigen Abfallentsorgung werden im Bauantragsverfahren geregelt.</p>
<p><b>8. Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn</b></p> <p>Schreiben vom 25.04.2018</p> <p>B-Planung mit der Bundesnetzagentur abstimmen.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p>

Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
<p><b>9. Amprion GmbH</b></p> <p>Schreiben vom 14.05.2018</p> <p>Über den Geltungsbereich der Bauleitplanung verläuft in Schutzstreifen im Betreff unter 1. Genannten Höchstspannungsfreileitung und über den Geltungsbereich der Ersatzkompensationsfläche 2 verläuft in Schutzstreifen im Betreff unter 2. genannte Höchstspannungsfreileitung.</p> <p>Die Leitungsführung mit Leitungsmitteln, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen können beigefügten Lageplänen im Maßstab 1:2000 entnommen werden.</p> <p>Die tatsächliche Lage der Leitung ergibt sich ausschließlich aus der Örtlichkeit.</p> <p>Im Bereich der Ersatzkompensationsfläche 1 und der externen Fläche für vorgezogenen Artenschutzmaßnahmen verlaufen keine Höchstspannungsleitungen der Amprion.</p> <p>Mit Schreiben vom 31.08.2009, 29.10.2009 und 29.03.2017 wurden bereits Stellungnahmen zur Bauleitplanung abgegeben in denen die Belange der Höchstspannungsfreileitungen hinweisen wird.</p> <p>Zu den Festsetzungen innerhalb des Bebauungsplangebietes haben wir derzeit <u>keine weiteren Anregungen</u> vorzubringen.</p> <p>Die Zustimmung von Amprion zu den geplanten Aufforstungsmaßnahmen im Bereich der externen Ersatzkompensationsfläche 2 können in Aussicht gestellt werden, wenn die nachfolgenden aufgeführten Bedingungen eingehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Schutzstreifen der Leitungen dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 10 m erreichen. Gehölzlist ist beigefügt.</li> <li>• Um den Mast 36 ist eine Fläche mit einem Radius von 25,00 m gemessen vom Mastmittelpunkt von Anpflanzungen freizuhalten.</li> <li>• Durch höherwachsende Gehölze, die in den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungsschutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass</li> </ul>	<p>Die Höchstspannungsfreileitungen wurden mit den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>In der Begründung entsprechender Hinweis. Die genauen Bedingungen werden an das ausführende Fachamt weitergeleitet und bei der Realisierung der Ausgleichsfläche berücksichtigt.</p> <p><b>Die Verwaltung schlägt vor, dem Abwägungsvorschlag zu folgen.</b></p>

Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
<p>durch einen eventuellen Baumumbruch die Höchstspannungsfreileitungen beschädigt werden. Aus diesem Grund wird gebeten, dass diesen Bereichen Gehölze zur Anpflanzung kommen, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Andernfalls wird die Schutzstreifenverbreiterung erforderlich.</p> <p>Sollte dennoch Anpflanzungen oder sonstige Aufwuchs eine die Leitungen gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer/ den Bauherrn auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Grundstückseigentümer/ der Bauherr der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so ist Amprion GmbH berechtigt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Eigentümers/ des Bauherren durchführen zu lassen.</p> <p>Die Leitungen und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle die Höchstspannungsfreileitungen gefährdende Maßnahmen sind untersagt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei großflächigen Anpflanzungen ist entlang der Leitung eine Schneise mit einer Breite von mindestens 4 m freizuhalten.</li> </ul> <p>Die Stellungnahme ergeht im Namen von innogy Netze Deutschland GmbH und Westnetz.</p>	
<p><b>10. Westnetz GmbH</b></p> <p>Schreiben vom 14.05.2018</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. 110-KV-Hochspannungsfreileitungen Wambel-Stockheide, Bl. 1568 (Maste 4 bis 5)</li> <li>2. 110-KV-Hochspannungsfreileitungen Derne-Wambel, Bl. 1567 (Maste 7 bis 5)</li> <li>3. Umspannungsanlage Stockheide</li> </ol> <p>Die Stellungnahme betrifft ausschließlich die im Betreff genannten Hochspannungsfreileitungen. Bezüglich der ebenfalls im Plangebiet vorhandenen</p>	<p>Die Hochspannungsfreileitungen wurden mit in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Amprion-Hochspannungsfreileitungen wird ggf. eine separate Stellungnahme der Amprion GmbH erstellt.</p> <p>Mit Schreiben vom 11.04.2017, AZ: DRW-S-LK/1568/ke/113.484/BX, wurde eine umfassende Stellungnahme zum o.g. Bebauungsplan vorgetragen. Diese Stellungnahme behält weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p>Alle geplanten Einzelmaßnahmen im Bereich der im Betreff unter 1. und 2. genannten Hochspannungsfreileitungen sind rechtzeitig und im Vorfeld mit uns abzustimmen. Hierfür wird eine baureife Planunterlage (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN.) zur Prüfung und Stellungnahme.</p> <p>Zu den geplanten Ausgleichsflächen im Stadtbezirk Eving, östlich des Dortmunder-Ems-Kanals (ehemalige Kohlenreservefläche), „Auf dem Bodenacker“ (Gemarkung Nette, Flur 2, diverse Flurstücke) und Gemarkung Bodenschwingh, Flur 3, Flurstück 549, werden eine Anregungen vorgebracht, da hier keine Hochspannungsleitungen der Westnetz GmbH verlaufen.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die von der Westnetz betreuten Anlagen des 110KV –Netz und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die innogy-Netze Deutschland GmbH als Eigentümer des 110 KV-Netzes.</p>	
<p><b>11. Untere Abfallwirtschaftsbehörde</b></p> <p>Seitens der UAB bestehen keine Bedenken gegen den Entwurf des Bebauungsplans InN 219, wenn folgende Vorgaben eingehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- anfallende Abfälle wie nicht wieder einbaufähige Böden oder Materialien sind einer korrekten Entsorgung oder Verwertung nach Vorgaben des aktuellen Abfallrechtes zuzuführen und entsprechend zu dokumentieren</li> <li>- der Einbau von extern angeliefertem Recyclingmaterial ist unter Beachtung der Vorgaben des Rahmensanierungsplans bzw. der Teilsanierungspläne</li> </ul>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
<p>mit dem Umweltamt der Stadt Dortmund – Untere Abfallwirtschaftsbehörde- abzustimmen.</p>	
<p><b>12. Untere Wasserbehörde</b></p> <p>Gewässerschutz:</p> <p>Aus wasseraufsichtlicher Sicht kann nach derzeitigem Projektstand folgendes festgehalten werden: Grundsätzlich werden in den Vorentwürfen zur Begründung des B-Plans sowie zum Umweltbericht die relevanten wasserwirtschaftlichen Fragestellungen benannt.</p> <p>Es wird auf die grundsätzliche Erlaubnispflicht von Maßnahmen zur Grundwasserförderung, auch wenn diese nur temporär baubegleitend erforderlich ist, hingewiesen.</p> <p>Erhebliche Bedenken bestehen aus wasserwirtschaftlichen Gründen weiterhin gegen die vollständige Ausweisung der Halde Ellingrott (Kohlereservefläche Ellinghausen) in der aktuellen Beschaffenheit als Kompensationsfläche für den Artenschutz. Aus hiesiger Sicht ist eine Nutzung der Haldenoberfläche für Kompensationsmaßnahmen erst dann möglich, wenn sicher geklärt ist, wie mit der Halde umzugehen ist, damit die am Haldenfuß gelegenen Gewässer Neuholthäuser Graben (nördlich) und Ellinghausersiepen (westlich, verrohrt mit Dränagefunktion) durch das aus der Halde zusicckernde Wasser nicht mehr schädlich beeinträchtigt werden. Je nach Sanierungserfordernis könnten bereits durchgeführte Kompensationsmaßnahmen dabei wieder zerstört werden.</p> <p>Konkret ergibt sich daher eine Vorhaltefläche für evtl. Sicherungsmaßnahmen in einer Breite von ca. 25 m ab Haldenböschungsfuß. Der Bereich ist in der vorstehenden Abbildung schwarz umrandet dargestellt. Diese Vorhalteflächen sind bei den</p> 	<p>Diese Bedenken wurden bereits in der frühzeitigen Beteiligung ausgesprochen und sind in die Planung eingeflossen. Die geforderte 25 m breite Vorhaltefläche bleibt als Gehölzstreifen bestehen (siehe Seite 50 der Begründung zum Bebauungsplanentwurf).</p>

Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
<p>weiteren Darstellungen und Planungen vorerst von Kompensationsnutzungen freizuhalten.</p> <p><u>Entwässerung:</u></p> <p>Gegen die Aufstellung des o.g. B-Planes bestehen aus wasserwirtschaftlicher und wasserrechtlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p>Nach Durchsicht des Umweltberichtes habe ich aber festgestellt, dass das Kapitel 5.4.1. Oberflächengewässer anzupassen ist. Zwischenzeitlich ist die Körne entflochten worden. Das anfallende Schmutzwasser läuft schon seit einiger Zeit in dem vom Lippeverband verlegten Parallelsammler zu Kläranlage Scharnhorst. Die "Abwasserfreiheit" des Gewässers ist damit hergestellt. Die ökologischen Umbaumaßnahmen an dem Gewässer befinden sich z.Zt. in der Ausführung. Da der Umweltbericht eine gewisse Aktualität widerspiegeln soll, ist dieser aus meiner Sicht anzupassen.</p>	<p>Das Kapitel wurde hinsichtlich des Hinweises im Umweltbericht aktualisiert.</p> <p><b>Die Verwaltung schlägt vor, dem Abwägungsvorschlag zu folgen.</b></p>
<p><b>13. Untere Naturschutzbehörde</b></p> <p>Aus der Sicht der unteren Naturschutzbehörde erfolgt folgende Stellungnahme:</p> <p><b>1. (Hinweis: Dieser Punkt 1 ist identisch mit der parallelen Stellungnahme zur FNP-Änderung Nr. 15a)</b></p> <p>Das artenschutzfachliche und -rechtliche Ausgleichskonzept beinhaltet sowohl externe CEF-Maßnahmen (Kohlenreservefläche) als auch CEF-Maßnahmen innerhalb des Gebietes der Westfalahütte. Für beide Flächen ist eine <u>dauerhafte</u> Funktionssicherung zu gewährleisten. Hierzu sind umfangreiche Pflegemaßnahmen in nicht unerheblichem Kostenumfang erforderlich. Die Sicherung der Pflege und die Verantwortlichkeiten sind im städtebaulichen Vertrag (zum InN 219) oder auf andere geeignete Weise verbindlich festzulegen. (Ein Funktionsverlust der CEF-Flächen zöge nach sich, dass Bau-, Erschließungs- und Sanierungsmaßnahmen, die auf die Artenschutzmaßnahmen fußen, entweder keine Zulässigkeit erlangen können oder ihre schon erteilte Zulässigkeit verlieren.) Wie in den Stellungnahmen zum Vorentwurf der FNP-Änderung 2017 als auch des InN 219 schon gefordert,</p>	<p>Die Sicherung der Pflege der CEF-Maßnahmen innerhalb des Gebiets der Westfalahütte sowie der externen Ausgleichsfläche erfolgt im städtebaulichen Vertrag. Dies beinhaltet auch das Monitoring der Pflege. Ein Pflegeplan wird derzeit erstellt.</p>

Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
<p>wird ein Pflegeplan für notwendig gehalten. Dieser ist durch ein Monitoringkonzept zu ergänzen, um zum einen Pfliegerückstände und auch den Erfolg der Maßnahme (Besiedelung durch die Zielarten) zu ermitteln und ggf. gegensteuern zu können. Außerdem können über den Pflegeplan die Kosten abgeschätzt werden, die auf ThyssenKrupp bzw. die Stadt Dortmund zukommen.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die mittlerweile hergestellte externe CEF-Fläche auch dauerhaft vor Störung durch Besucherverkehr geschützt werden muss (Betreten vom Kanaluferweg aus und Befahren durch Motocross). Dies ist – so argumentiert der Naturschutzbeirat in seinem Beschluss vom 18.04.2018 – das entscheidende Kriterium für die Funktion der Flächen. Es sind nach dem bisher vorliegenden Konzept zwar schon Schutzmaßnahmen wie Verwallungen, Absperrungen und gewisse Zaunabschnitte umgesetzt worden, dies ist aber hinsichtlich Wirksamkeit unbedingt zeitnah zu überprüfen, zumal bisher eine Zuwegung noch über das IKEA-Gleis von Süden besteht.</p> <p>Die genannten Ausführungen gelten im Grunde auch für die „internen“ CEF-Maßnahmen auf der Westfalenhütte. Eine möglichst weitgehende Trennung der Erholungsnutzung von den sensiblen Artenschutzflächen (wenn nicht anders möglich dann durch Zäune) und eine Sicherung der dauerhaften Pflege. Darauf weist übrigens auch der Beirat hin, indem er ein Biotopmanagementkonzept inkl. Monitoring für den Grünen Ring einfordert.</p> <p>Auf eine weitere Forderung des Naturschutzbeirates im Beschluss vom 18.04.2018 wird hier verwiesen: Es wird gefordert, die Nordspange weiter nach Osten zu verlagern, um dem geplanten Grünzug mehr Raum zu geben. Diese Forderung ist aus umweltplanerischer Perspektive zu beleuchten und in die Abwägung im Rahmen der Flächennutzungsplanung einzubringen.</p> <p><b>2. Baumschutz / entfallende Bäume unter Baumschutzsatzung</b></p> <p>Im Vergleich um Vorentwurf entfallen u.a. 5 weitere Platanen im Bereich der südlichen Hildastraße im Bereich. Wenn der Wegfall unvermeidlich ist, so sollte</p>	<p>Eine komplette Abschirmung der Ausgleichsfläche erweist sich als äußerst schwierig und gibt keine 100% Sicherheit, dass die Fläche unberührt bleibt. Es wird daher ein offener Umgang mit den Nutzern der Fläche favorisiert, um für die Bedeutung der Fläche für den Artenschutz zu sensibilisieren. Einzelne Zugangsstellen werden durch natürliche Barrieren oder Zäune gesperrt.</p> <p>Ein Pflegeplan für die internen Ausgleichsflächen auf dem Westfalenhüttengelände wird in die Detailplanung des Grünen Rings integriert. Dies ist ein eigenständiges Wettbewerbsverfahren zu einem späteren Zeitpunkt.</p> <p>Anregung wird im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt. (Abwägungsvorschlag siehe Punkt 7, Seite 8)</p> <p>Ersatzpflanzungen werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ermittelt und festgelegt.</p>



Anregungen / Hinweise	Stellungnahme der Verwaltung
<p>geprüft werden, ob nicht an gleicher Stelle zumindest ein Teil der Ersatzpflanzungen erfolgen kann – sofern im Bereich der Rampe möglich.</p> <p>Eine Nummerierung der Bäume in der Plangrafik ist entgegen der Aussage im Umweltbericht (s. 63, letzter Satz) nicht enthalten. Daher ist nicht ersichtlich, wo die Esche 100 entfällt. Auch im Plan nicht nachvollziehbar ist, dass die Platanen 542 und 543 nicht mehr wegfallen sollen, stattdessen aber die Platane 534. Hier sollte noch eine Nummerierung und Mitteilung erfolgen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Waldstück Ecke Bornstraße/Hildastraße aus dem Geltungsbereich entlassen und somit nicht mehr durch Festsetzung (als Fläche für Wald) geschützt ist (wie noch Vorentwurf). Damit wird die Frage des Walderhalts auf das B-Plan-Verfahren InN 236 (Möbelhaus) verlagert.</p> <p><u>Redaktionelles:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Artenschutz-Fachbeitrag Stand Febr. 2017 war für CEF-Maßnahmen noch die Kohlenreservefläche vorgesehen (6.4.1 S. 54, 3. Abs.). Dies ist im Umweltbericht (Kap. 7.1) nicht mehr Stand der Dinge. Diese Diskrepanz ist durch Aktualisierung des Artenschutz-Fachbeitrages aufzulösen.</li> <li>• Umweltbericht Seite 56, vorletzter Absatz: hier ist zu ergänzen, dass nicht nur „die dauerhafte Pflege der externen Maßnahmen“ erforderlich ist, sondern auch die der „internen“, also auf dem Westfalenhütten-Gelände.</li> <li>• textl. Festsetzung §5: 1. Absatz: „Verletzen von Tierarten“ ersetzen durch „Verletzen von Tieren“. 5. Absatz: „§ 44 Abs. 1 Nr. 3 und 44 Abs. 5“ ersetzen durch „§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. 44 Abs. 5“</li> </ul>	<p>Das Kapitel wurde hinsichtlich der Anregung im Umweltbericht aktualisiert.</p> <p>Die CEF-Fläche ist weiterhin Bestandteil der Artenschutzmaßnahmen und sowohl im Umweltbericht als auch in der Artenschutzmaßnahme beschrieben.</p> <p>Das Kapitel wurde hinsichtlich des Hinweises im Umweltbericht aktualisiert.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p><b>Die Verwaltung schlägt vor, dem Abwägungsvorschlag zu folgen.</b></p>

**Anschreiben ohne Anregungen oder Bedenken:**

Unitymedia NRW GmbH	Schreiben vom 23.05.2018
LWL Denkmalpflege	Schreiben vom 06.06.2018
Umweltamt als gemeinsame Untere Umweltschutzbehörde der Städte Bochum, Dortmund und Hagen	Schreiben vom 27.04.2018
Polizeipräsidium	Schreiben vom 08.05.2018
IHK	Schreiben vom 04.06.2018
RWTH Aachen	Schreiben vom 07.05.2018

**Folgende Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:**

DB Immobilien Deutsche Bahn AG

Deutsche Telekom Technik GmbH

Bezirksregierung Arnsberg als Höhere Naturschutzbehörde

Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Thyssengas

Handwerkskammer Dortmund

DE Infrastruktur GmbH für die Dortmunder Eisenbahn GmbH

Deutsche Bahn Energie GmbH

Bezirksregierung Arnsberg Bergbau und Energie

Eisenbahnbundesamt

RAG Montan Immobilien GmbH

RAG

ThyssenKrupp Business Services GmbH

# Bauleitplanung

## Aufstellung Bebauungsplan InN 219 – Haupterschließung Westfalenhütte -

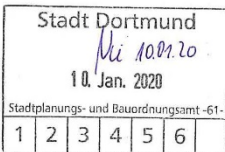
Erneute verwaltungsinterne Beteiligung  
nach § 4 Abs. 2 BauGB



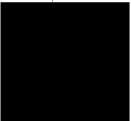
18.11.2019 – 10.01.2020




**Inhaltsverzeichnis:**

1.	Fachbereich Liegenschaften	3
2.	Ordnungsamt	4
3.	Umweltamt (ohne Sonderordnungsbehörden)	6
4.	Fachbereich Stadterneuerung	9
5.	Eigenbetrieb Stadtentwässerung	10

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
<p>23/3-1 <span style="float: right;">08.01.2020</span></p> <p><b>FB 61/4-3</b></p> <div style="text-align: center;">  </div> <p><b>Bauleitplanung; Aufstellung des Bebauungsplanes InN 219 -Haupterschließung Westfalenhütte-</b>  <b>hier: <u>Zweites</u> verwaltungsinternes Beteiligungsverfahren / Kostenträger: 610902040903</b></p> <p><b>u n d</b></p> <p><b>Bauleitplanung; Änderung Nr. 15a des Flächennutzungsplans - Westfalenhütte -</b>  <b>hier: <u>Zweites</u> verwaltungsinternes Beteiligungsverfahren / Kostenträger: 610902020044</b></p> <p>Aus liegenschaftlicher Sicht füge ich die Stellungnahmen von [redacted] und [redacted] bei.</p> <p>Unter 6.2 „Neue Nutzungen“ sollen in dem Geltungsbereich des B-Planes Gebäude für Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen sowie Dienstleitungen errichtet werden. Darüber hinaus ist geplant, Gewerbegebiete festzusetzen. Bei diesen Festsetzungen greift die „25% Regelung“ nicht.</p> <p>Sollte es hier ggf. im weiteren Verfahren zu Änderungen kommen und u.a. eine wohnbauliche Nutzung festgesetzt werden, wäre die „25% Regelung“ zu beachten.</p> <p>[redacted]</p>	<p>Siehe hierfür Anlage 6 und Anlage 10b</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein weiterer planungsrechtlicher Regelungsbedarf besteht nicht.</p>

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Ordnungsamt, Bereich Kampfmittelverdachtspunkte</p> <div style="text-align: center;">  <p><b>Stadt Dortmund</b> Der Oberbürgermeister</p> </div> <div style="text-align: right;"> <p>Ordnungsamt -Allgemeine Gefahrenabwehr-</p> </div> <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 10px;"> <div style="width: 40%;"> <p>Stadt Dortmund      44122 Dortmund</p>  </div> <div style="width: 55%;"> <p>Gebäude: Zimmer: Auskunft erteilt: Telefon: Fax: Mein Zeichen: Ihr Zeichen: Ihre Nachricht vom: Datum: 17.01.2020</p>  </div> </div> <p><b>Kampfmittelbeseitigung:</b> <b>Bauvorhaben Dortmund, Bebauungsplan InN 219 Hauperschließung Westfalenhütte 2. Verfahren</b> <b>Ihr Antrag auf Luftbildauswertung vom 14.11.2019</b></p> <p>Sehr geehrter Herr ,</p> <p>beiliegend übersende ich das mir von der Bezirksregierung in Arnsberg zugeleitete Ergebnis der Luftbildauswertung für das o.g. Bauvorhaben.</p> <p>Die durch die Bezirksregierung in Arnsberg vorgenommene Auswertung der Luftbilder lässt im Bereich der von Ihnen angegebenen Baufläche</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="radio"/> eine vereinzelt Bombardierung</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> ein Bombenabwurfgebiet</li> <li><input type="radio"/> ein Bombenabwurfgebiet, vereinzelter Artilleriebeschuss</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> ein starkes Bombenabwurfgebiet</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> <u>38</u> Blindgängerverdachtspunkt/e</li> </ul> <p>erkennen.</p> <p style="text-align: right;">...</p> <p>Sie können mit uns sprechen: montags 07.30 - 15.00 Uhr, dienstags und freitags 07.30 - 12.00 Uhr, donnerstags 07.30 bis 17.00 Uhr Sie erreichen uns: mit allen Stadtbahnlinien Haltestelle Stadtgarten und mit der S - Bahn Bhf. Stadthaus Im Internet unter: <a href="http://www.dortmund.de/ordnungsamt">www.dortmund.de/ordnungsamt</a> *Unverschlüsselte E-Mail kann auf allen Internetstrecken unbefugt mitgelesen und verändert werden Unsere Bankverbindung: Sparkasse Dortmund (BLZ 440 501 99) Konto Nr. 001 124 447</p>	<p>In den Bebauungsplan wurde ein entsprechender Hinweis aufgenommen. Ein weiterer planungsrechtlicher Regelungsbedarf besteht nicht.</p>

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
<p style="text-align: center;">- 2 -</p> <p>Im Zuge des geplanten Bauvorhabens ergeben sich für die Kampfmittelbeseitigung folgende Erfordernisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>X Absuchen der zu bebauenden Flächen und Baugruben im Bereich der Bombardierung</li> <li>X Sondieren der Stellungsbereiche, Schützenlöcher, Laufgräben, sofern diese nach dem zweiten Weltkrieg nicht überbaut wurden</li> <li>X Überprüfung der Blindgängereinschlagstelle/n Nr. 3263, 3263, 3359, 4294, 4295, 42267, 42268, 42269, 42270, 42271, 42272, 42273, 2464, 2465, 2466, 2467, 2468, 2469, 2477, 2443, 2444, 3374, 3182, 6703, 4293, 5217, 4273, 4274, 4275, 4276, 4278, 4279, 3089, 5214, 5177, 5178</li> <li>X <b>bei Ramm- oder Bohrarbeiten</b> mit schwerem Gerät vorab Sondierbohrungen durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe im Bereich der starken Bombardierung</li> <li>X <b>für Untergründerkundungen und Spezialtiefbauarbeiten</b> ist im Bereich der Bombardierung die Anwendung der Anlage 1 der Technischen Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung (TVV KpflMiBesNRW) für Baugründeingriffe auf Flächen mit Kampfmittelverdacht ohne konkrete Gefahr, <b>erforderlich</b>.</li> </ul> <p>Die angekreuzte Maßnahme/n zur Kampfmittelbeseitigung bitte ich, rechtzeitig vor Baubeginn, telefonisch mit mir abzusprechen.</p> <p>Die Anträge auf operative Kampfmittelbeseitigung sende ich Ihnen ggfs. elektronisch per E-Mail zu.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p>  <p><b>Hinweise:</b></p> <p>Aufgrund der baukonjunkturell bedingt hohen Auftragslage kann derzeit die Bearbeitung von Vorgängen nicht im gewohnten Zeitrahmen sichergestellt werden. Verzögerungen von mehreren Wochen bei der Bearbeitung von Anträgen zur Luftbildauswertung sind momentan leider einzuplanen; auch bei operativen Tätigkeiten ist mit entsprechenden Verzögerungen zu rechnen.</p> <p>Die erhöhten Bearbeitungszeiten sollten Sie bei der Antragsstellung entsprechend berücksichtigen und auch bereits bei der Angabe von gewünschten Ausführungsterminen hinsichtlich operativer Maßnahmen eine Vorlaufzeit von mindestens 4 Wochen nach Antragseingang einplanen. Wir bitten hierfür um Verständnis.</p> <p><b>Sämtliche Anträge auf operative Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen sind grundsätzlich beim Ordnungsamt der Stadt Dortmund einzureichen</b></p>	





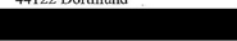
Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
<p><b><u>Umweltamt - Sonstige Fachstellen</u></b></p> <p><b>Immissionsschutz</b></p> <p>Die Ergebnisse der Ausbreitungsrechnungen (<b>Begründung, Teil A zum Bebauungsplan InN 219 - HAUPTERSCHLIEßUNG WESTFALENHÜTTE - ENTWURF 2. OFFENLAGE</b>) lassen folgende Rückschlüsse zu:</p> <p>Für <b>PM<sub>2,5</sub></b> liegen die berechneten Jahresmittelwerte in allen beurteilungsrelevanten Bereichen des Plangebiets (RG1, RG2 und RG3) deutlich unter dem Grenzwert von 25 µg/m<sup>3</sup>.</p> <p>Ebenfalls als unkritisch sind die berechneten <b>PM<sub>10</sub></b>-Jahresmittelwerte in den Rechengebieten RG1 und RG3 einzustufen. Die Jahresmittelwerte liegen hier überall unter 22 µg/m<sup>3</sup> (RG1) bzw. 24 µg/m<sup>3</sup> (RG3).</p> <p>Im Rechengebiet RG2 werden in der Brackeler Straße im Bereich der LANUV-Immissionsmessstelle für den Analyse- und den Prognosenullfall an 42 bzw. 41 Tagen <b>PM<sub>10</sub></b>-Tagesmittelwerte von mehr als 50 µg/m<sup>3</sup> prognostiziert. Diese Grenzwertüberschreitung wird aber von den Messergebnissen nicht bestätigt. Es ist daher davon auszugehen, dass die <b>PM<sub>10</sub></b>-Rechenergebnisse im RG2 tendenziell die hier tatsächlich vorliegenden <b>PM<sub>10</sub></b>-Immissionen überschätzen.</p> <p>Der mit den Planfällen P1 und P2 verbundene Straßennetzumbau führt insbesondere im kritischen Abschnitt der Brackeler Straße zu einer deutlichen Minderung der <b>PM<sub>10</sub></b>-Immissionen und bewirkt einen Rückgang der Tage mit Mittelwerten größer 50 µg/m<sup>3</sup> auf 23 Tage (Planfall P1) bzw. 22 Tage (Planfall P2). Somit ist für die Planfälle eine Einhaltung der <b>PM<sub>10</sub></b>-Grenzwerte auch für das RG2 sicher gestellt.</p> <p>Die <b>NO<sub>2</sub></b>-Immissionen sind lufthygienisch von besonderer Brisanz. So ergaben Immissionsmessungen in der Brackeler Straße für die Jahre 2014 bis 2016 <b>NO<sub>2</sub></b>-Jahresmittel von 49 µg/m<sup>3</sup> bis 52 µg/m<sup>3</sup> und somit deutliche Überschreitungen des Grenzwerts von 40 µg/m<sup>3</sup>. Diese extrem hohen <b>NO<sub>2</sub></b>-Immissionswerte werden von den Ausbreitungsrechnungen für den Analysefall bestätigt. Zusätzlich werden im RG2 auch kleinräumige Grenzwertüberschreitungen für die Borsigstraße prognostiziert.</p> <p>Beim Prognosenullfall kommt es durch emissionsseitige Verbesserungen in der Fahrzeugflotte insgesamt zu einer Minderung der <b>NO<sub>2</sub></b>-Immissionen. Hierdurch reduzieren sich die Bereiche mit Grenzwertüberschreitungen. In den besonders stark belasteten Straßenabschnitten der Borsigstraße und der Brackeler Straße bewirken die Verkehrsentlastungen bei den Planfällen 1 und 2 im Vergleich zum</p>	<p>(Stellungnahme siehe Folgeseite)</p>

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Prognosenullfall eine deutliche Absenkung der NO<sub>2</sub>-Immissionen, so dass sich Grenzwertüberschreitungen auf die nordseitige Randbebauung der Brackeler Straße beschränken.</p> <p>In RG1 und RG3 liegen die berechneten NO<sub>2</sub>-Jahresmittelwerte bei allen untersuchten Szenarien deutlich unter dem Grenzwert. Beim Prognosenullfall werden sich aufgrund der zurückgehenden Emissionsraten die NO<sub>2</sub>-Immissionen gegenüber dem Analysefall mindern. Im RG1 wird sich die lufthygienische Belastung im Bereich der Wohnbebauung an der Rüschebrinkstraße durch die Verlegung der Straße deutlich verringern. Im RG3 treten im Analysefall die höchsten NO<sub>2</sub>-Immissionen an der Wohnbebauung NO<sub>2</sub>-Immissionen an der Wohnbebauung der Derner Straße auf. Das maximale NO<sub>2</sub>-Jahresmittel beträgt hier 37,8 µg/m<sup>3</sup>. Im Planfall 1 wird es im RG3 gegenüber dem Prognosenullfall durch die ostseitige Anbindung der Nordspange auf der Bornstraße und der Osterfeldstraße zu einer Verkehrszunahme und hiermit einhergehend zu einer Zunahme der NO<sub>2</sub>-Immissionen kommen. Nördlich der Abzweigung der Osterfeldstraße werden sich hingegen an der Randbebauung der Derner Straße die NO<sub>2</sub>-Immissionen aufgrund der hier prognostizierten Verkehrsentlastung mindern. Für den Planfall 2 ergeben sich gegenüber dem Planfall 1 nur geringe Veränderungen der NO<sub>2</sub>-Immissionen. Lediglich am Aufpunkt R3-P7 an der Osterfeldstraße kommt es aufgrund der deutlichen Verkehrsreduktion zu einer signifikanten Immissionsminderung.</p> <p>Entlang der Verlängerung der Nordspange zwischen der Bornstraße und der Burgholzstraße werden die sich nördlich angrenzenden Kleingartenanlagen durch die geplante Lärmschutzwand wirksam vor hohen NO<sub>2</sub>-Immissionen geschützt. Hier liegen die prognostizierten NO<sub>2</sub>-Immissionen mit 29 bis 32 µg/m<sup>3</sup> nur unwesentlich über der Hintergrundbelastung. Im Planfall 2025 kommt es aufgrund der insgesamt höheren Verkehrsbelastung gegenüber dem Planfall 2 zu einer Zunahme der NO<sub>2</sub>-Immissionen. Die für den Planfall 2025 ermittelten NO<sub>2</sub>-Immissionen liegen aber größtenteils unter den NO<sub>2</sub>-Immissionswerten des Analysefalls. Dies gilt insbesondere für die Wohnsiedlungen an der Derner Straße und der Osterfeldstraße.</p> <p>Fazit:</p> <p>Insgesamt führt der Straßennetzumbau zur Erschließung des Plangebiets „Westfalehütte“ zu einer deutlichen Verbesserung der lufthygienischen Belastungssituation. Dies gilt insbesondere für die Wohnquartiere in der Umgebung des Borsigplatzes. Das geplante Verkehrskonzept trägt somit maßgeblich dazu bei, dass auch im besonders hoch belasteten Bereich der Brackeler Straße in absehbarer Zeit der Grenzwert für den NO<sub>2</sub>-Jahresmittelwert von 40 µg/m<sup>3</sup> eingehalten wird (Simuplan 2017, S.41, 42).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein weiterer planungsrechtlicher Regelungsbedarf besteht nicht.</p>

<b>Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung</b>
<p><b>Klimaschutz:</b></p> <p><b>Klimaanpassung</b></p> <p>Aus Sicht der Klimaanpassung gibt es keine Bedenken.</p> <p><b>Klimaschutz</b></p> <p>Aus Sicht des Klimaschutzes wird empfohlen zu prüfen, ob ein Anschluss an das vorhandene Wärmenetz möglich ist und somit bei der weiteren Planung zu berücksichtigen ist.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein weiterer planungsrechtlicher Regelungsbedarf besteht nicht.</p>

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung						
<p>67/2-4 [Redacted]</p> <p>StA 61/4-3 [Redacted]</p> <div data-bbox="548 300 779 454" style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 10px auto; width: fit-content;"> <p style="text-align: center;">Stadt Dortmund</p> <p style="text-align: center;">Mi 15.01.2020</p> <p style="text-align: center;">15. Jan. 2020</p> <p style="text-align: center;">Stadtplanungs- und Bauordnungsamt -61-</p> <table border="1" style="margin: auto; width: 100%;"> <tr> <td>1</td> <td>2</td> <td>3</td> <td>4</td> <td>5</td> <td>6</td> </tr> </table> </div> <p style="text-align: right;">06.01.2020</p> <p><b>Bauleitplanung; Aufstellung des Bebauungsplanes InN 219 – HAUPTERSCHLIEßUNG Westfalenhütte –</b> hier: <u>Zweites</u> Verwaltungsinternes Beteiligungsverfahren/ Kostenträger 610902040903</p> <p>Der Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes InN 219 – HAUPTERSCHLIEßUNG Westfalenhütte – tangiert und schneidet teilweise die Gebietsabgrenzung „Soziale Stadt – Dortmund Nordstadt“ im Bereich Hoeschpark, westliche Springorumstraße, Bahnlinie Do-Münster/Gronau und Hildastraße.</p> <p>Mit der Fortschreibung des „Integrierten Handlungskonzeptes Dortmund Nordstadt ab 2015“ wurde die Entwicklung des Hoeschparks und des Freibads Stockheide zum Integrations-, Gesundheits-, Sport- und Freizeitpark als Projekt unter dem Programmschwerpunkt „Neue Urbanität“ eingebracht.</p> <p>Die Gesamtkonzeption der Entwicklung „Westfalenhütte“ mit dem einhergehenden Heranrücken der geplanten Hoeschallee an den Hoeschpark wurde im Zuge der Aufstellung der Rahmenplanung erörtert und vom Rat der Stadt beschlossen.</p> <p>Vor dem Hintergrund der Aufstellung des Bebauungsplanes InN 226 – südlich angrenzend an den Bebauungsplan InN 219 – bestehen aus Sicht des StA 67/2-4 keine Bedenken gegen die Reduzierung des Planbereiches.</p> <p>Die mit dem Rahmenplan und den Festsetzungen des B-Planes manifestierte Entwicklung des Grünen Rings um die Westfalenhütte wird vor dem Hintergrund des geringen Grünanteils in der Nordstadt begrüßt.</p> <p>Folgende Punkte sind aus Sicht des Fachbereiches 67/2 (weiterhin) zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Rahmen des Entwurfs für den Bebauungsplan InN 226 sind ein Lärmschutzwall entlang der Bahnlinie sowie der angrenzende Grünbereich entsprechend der Planung des „Grünen Rings“ zu berücksichtigen.</li> <li>• Der Lärmschutz entlang der Hoeschallee muss vor Inbetriebnahme der Hoeschallee fertiggestellt sein, um die Aufenthaltsqualität im Park nicht einzuschränken.</li> <li>• Ebenso ist die Fußwegeverbindung des neuen Logistikzentrums Amazon zum Hoeschpark (parallel und nördlich der Brackeler Straße innerhalb der im B-Plan festgesetzten öffentlichen Grünfläche) zeitnah herzurichten, um die Zugangsmöglichkeit zum Park auch von nordöstlicher Seite aus zu ermöglichen.</li> </ul> <p>[Redacted]</p> <p style="text-align: right;">...</p>	1	2	3	4	5	6	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein weiterer planungsrechtlicher Regelungsbedarf besteht nicht.</p> <p>Diese Anforderungen werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens InN 226 berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise werden im Rahmen der Herrichtung dieser geplanten öffentlichen Flächen berücksichtigt.</p>
1	2	3	4	5	6		

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
<div data-bbox="259 344 331 416"> </div> <div data-bbox="333 344 454 392"> <p>Stadt Dortmund Stadtentwässerung Dortmund</p> </div> <div data-bbox="333 435 441 453"> <p>10.01.2020 11:04</p> </div> <div data-bbox="501 344 835 405"> <p>An TÖB_4/STA61/Stadt Dortmund/DE@STADTDO Kopie Blindkopie</p> </div> <div data-bbox="519 410 898 456"> <p>Thema WG: Bauleitplanung; Aufstellung des Bebauungsplanes InN 219 -Haupterschließung Westfalenhütte- hier: Zweites verwaltungsinternes Beteiligungsverfahren</p> </div> <p>Stadt Dortmund Stadtentwässerung Dortmund</p> <p><b>Bauleitplanung; Aufstellung des Bebauungsplanes InN 219 -Haupterschließung Westfalenhütte- hier: <u>Zweites</u> verwaltungsinternes Beteiligungsverfahren</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p><b>Stellungnahme zur Niederschlagswasser- und Schmutzwasserbeseitigung von EB 70/2-1-1:</b></p> <p>Das Entwässerungskonzept sieht westlich der Bahnüberführung (neue Hildabrücke) einen Anschluss der Straßen- und Grundstücksflächen an die Mischwasserkanalisation in der Bornstraße vor. Hierfür müssen die vorhandenen Kanäle auf einer Länge von ca. 300 m erneuert werden. Von dem nördlich gelegenen Gelände (B-Plan InN 236 - Möbelhaus Hildastraße -) kann maximal eine Niederschlagswassermenge von 130 l/s an diese Kanalisation angeschlossen werden.</p> <p>Östlich der Bahnüberführung erfolgt eine nachhaltige NW-Bewirtschaftung entlang der <b>Hoeschallee</b> über Entwässerungsgräben, Mulden und Rigolen mit einer Vorbehandlung und Retention vor Einleitung in die Körne. Hierbei werden die Grünflächen entlang der Straße zur Rückhaltung, Ableitung und Vorbehandlung des Niederschlagswassers (NW) genutzt. Das auf der Hoeschallee anfallende NW soll in Abhängigkeit von der Fahrbahnquerneigung in die ca. 2,50 m breiten Seiten- bzw. Mittelstreifen geleitet werden. Hier wird ein in Kaskaden angelegtes Mulden-Rigolensystem für die notwendige Reinigung des behandlungsbedürftigen NW sorgen. Gleichzeitig wird durch die kaskadenartige Anlage der Mulden und die darunter befindlichen Rigolenkörper ein entsprechendes Rückhaltevolumen zur Verfügung gestellt, welches auch bei Starkregenereignissen für die notwendige Retention sorgt und den Überflutungsschutz gewährleistet. Die in den Rigolenkörpern befindlichen Sickerrohre transportieren das vorbehandelte NW zu dem an der Kreuzung der Hoeschallee mit der Westfalenhüttenallee beginnenden Regenwasserkanal.</p> <p>Ab der Kreuzung in Richtung Süden soll eine Trennkanalisation gebaut werden. An diese Kanäle kann das aus den östlich der Hoeschallee gelegenen Flächen der Westfalenhütte (z. B. <i>das RAG-Gelände</i>) gereinigte Niederschlagswasser mit einem Drosselabfluss von 150 l/s und das anfallende Schmutzwasser angeschlossen werden.</p> <p>Das Schmutzwasser wird über die Hoeschallee an den Hauptsammler in der Brackeler Straße angeschlossen. Die Einleitung des NW erfolgt in die Körne. Entsprechende Abstimmungen</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein weiterer planungsrechtlicher Regelungsbedarf besteht nicht.</p>

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
<p>mit dem Lippeverband sind erfolgt.</p> <p>Das NW im Gewerbegebiet östlich der Hoeschallee wird zusammen mit dem NW der Straße nach einer Vorbehandlung auf den jeweiligen Grundstücken bzw. der Straßenflächen in die Körne eingeleitet. Der Drosselwasserabfluss des NW beträgt für diese Flächen 30 l/s.</p> <p>Die Westfalenhüttenallee soll ebenfalls durch seitliche Gräben entwässert werden. Je nach Höhenlage der Straße wird das NW dann zur Körne oder zum Rüschebrinkgraben geleitet. Die Einleitungsmengen für das NW sind sowohl für die Körne als auch für den Rüschebrinkgraben begrenzt.</p> <p>Bei der Ausgestaltung des Umlagerungsbauwerks ist das Niederschlagswasser in einer umgebenen Mulde zu fassen und in einer Regenrückhalteanlage zwischen zu speichern. Die Ableitung des NW aus der Rückhalteanlage soll über das angrenzende B-Plan Gebiet InN 226 Richtung Süden erfolgen.</p> <p>Im Bereich westliche Springorumstraße wird die vorhandene Kanalisation erneuert. An diesen Kanal sollen die südlich der Springorumstraße gelegenen Grundstücke angeschlossen werden. Die ThyssenKrupp eigenen Gebäude die nördlich der Springorumstraße liegen, werden über neu zu erstellende Kanäle an das Entwässerungsnetz von ThyssenKrupp angebunden.</p> <p><b>Stellungnahme zur Überflutungsvorsorge von EB 70/3-1:</b></p> <p>Die Hinweise und Empfehlungen des Überflutungsschutzkonzeptes sind zu beachten und bei der Realisierung umzusetzen. Die Hinweise zur Überflutungsvorsorge wurden in die Begründung des B-Plans InN 219 , Teil A; -Haupterschließung Westfalenhütte- „Entwurf, 2. Offenlage aufgenommen. Die Checkliste "Wassersensibilität in Bebauungsplänen", die mit der damaligen Stellungnahme übergeben wurde, liegt hier noch <b>nicht</b> vor. Ich bitte diese nachzureichen. Erst nach Vorlage der ausgefüllten Checkliste werden seitens EB 70/3-1 keine Bedenken mehr gegen die Aufstellung des B-Planes InN 219 erhoben. Ein Ausschnitt der Starkregengefahrenkarte kann bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden. Auf Grund des Datenstandes DGM von 2012 weist diese bei Höhenveränderung nur eine geringe Aussagekraft auf.</p> <p> 180828_Z1_Arbeitshilfe_Handreichung.pdf</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p> Stadtentwässerung Dortmund Eigenbetrieb der Stadt Dortmund 70/2-1-1 Sunderweg 86 44122 Dortmund </p>	<p>Die Hinweis und Empfehlungen des Überflutungsschutzkonzeptes werden bei der Realisierung beachtet.</p> <p>Wie aus der Stellungnahme des Bereiches EB 70/2 ersichtlich ist, ist der EB Stadtentwässerung seit mehreren Jahren eng in den Planungsprozess eingebunden und hat ein Konzept zur Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigung erstellt. Dies erfolgte auch Basis vorliegender und im Zuge des Verfahrens mehrfach abgestimmter Fachgutachten. Der formelle Schritt des Ausfüllens der genannten Checkliste wird daher als entbehrlich angesehen.</p> <p>Die Verwaltung schlägt vor der Anregung <b>nicht zu folgen</b>.</p>

# Bauleitplanung

## Aufstellung Bebauungsplan InN 219 – Haupterschließung Westfalenhütte -

Erneute verwaltungsinterne Beteiligung  
nach § 4 Abs. 2 BauGB


18.11.2019 – 10.01.2020



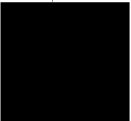


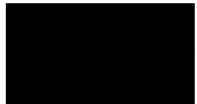
**Inhaltsverzeichnis:**

1.	Fachbereich Liegenschaften	3
2.	Ordnungsamt	4
3.	Umweltamt (ohne Sonderordnungsbehörden)	6
4.	Fachbereich Stadterneuerung	9
5.	Eigenbetrieb Stadtentwässerung	10



Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
<p>23/3-1 <span style="float: right;">08.01.2020</span></p> <p><b>FB 61/4-3</b></p> <div style="text-align: center;">  </div> <p><b>Bauleitplanung; Aufstellung des Bebauungsplanes InN 219 -Haupterschließung Westfalenhütte-</b>  <b>hier: <u>Zweites</u> verwaltungsinternes Beteiligungsverfahren / Kostenträger: 610902040903</b></p> <p><b>u n d</b></p> <p><b>Bauleitplanung; Änderung Nr. 15a des Flächennutzungsplans - Westfalenhütte -</b>  <b>hier: <u>Zweites</u> verwaltungsinternes Beteiligungsverfahren / Kostenträger: 610902020044</b></p> <p>Aus liegenschaftlicher Sicht füge ich die Stellungnahmen von [redacted] und [redacted] bei.</p> <p>Unter 6.2 „Neue Nutzungen“ sollen in dem Geltungsbereich des B-Planes Gebäude für Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen sowie Dienstleitungen errichtet werden. Darüber hinaus ist geplant, Gewerbegebiete festzusetzen. Bei diesen Festsetzungen greift die „25% Regelung“ nicht.</p> <p>Sollte es hier ggf. im weiteren Verfahren zu Änderungen kommen und u.a. eine wohnbauliche Nutzung festgesetzt werden, wäre die „25% Regelung“ zu beachten.</p> <p>[redacted]</p>	<p>Siehe hierfür Anlage 6 und Anlage 10b</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein weiterer planungsrechtlicher Regelungsbedarf besteht nicht.</p>

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Ordnungsamt, Bereich Kampfmittelverdachtspunkte</p> <div style="text-align: center;">  <p><b>Stadt Dortmund</b> Der Oberbürgermeister</p> </div> <div style="text-align: right;"> <p>Ordnungsamt -Allgemeine Gefahrenabwehr-</p> </div> <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 10px;"> <div style="width: 40%;"> <p>Stadt Dortmund      44122 Dortmund</p>  </div> <div style="width: 50%;"> <p>Gebäude: Zimmer: Auskunft erteilt: Telefon: Fax: Mein Zeichen: Ihr Zeichen: Ihre Nachricht vom: Datum: 17.01.2020</p>  </div> </div> <p><b>Kampfmittelbeseitigung:</b> <b>Bauvorhaben Dortmund, Bebauungsplan InN 219 Hauperschließung Westfalenhütte 2. Verfahren</b> <b>Ihr Antrag auf Luftbildauswertung vom 14.11.2019</b></p> <p>Sehr geehrter Herr ,</p> <p>beiliegend übersende ich das mir von der Bezirksregierung in Arnsberg zugeleitete Ergebnis der Luftbildauswertung für das o.g. Bauvorhaben.</p> <p>Die durch die Bezirksregierung in Arnsberg vorgenommene Auswertung der Luftbilder lässt im Bereich der von Ihnen angegebenen Baufläche</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="radio"/> eine vereinzelt Bombardierung</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> ein Bombenabwurfgebiet</li> <li><input type="radio"/> ein Bombenabwurfgebiet, einzelner Artilleriebeschuss</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> ein starkes Bombenabwurfgebiet</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> <u>38</u> Blindgängerverdachtspunkt/e</li> </ul> <p>erkennen.</p> <p style="text-align: right;">...</p> <p>Sie können mit uns sprechen: montags 07.30 - 15.00 Uhr, dienstags und freitags 07.30 - 12.00 Uhr, donnerstags 07.30 bis 17.00 Uhr Sie erreichen uns: mit allen Stadtbahnlinien Haltestelle Stadtgarten und mit der S - Bahn Bhf. Stadthaus Im Internet unter: <a href="http://www.dortmund.de/ordnungsamt">www.dortmund.de/ordnungsamt</a> *Unverschlüsselte E-Mail kann auf allen Internetstrecken unbefugt mitgelesen und verändert werden Unsere Bankverbindung: Sparkasse Dortmund (BLZ 440 501 99) Konto Nr. 001 124 447</p>	<p>In den Bebauungsplan wurde ein entsprechender Hinweis aufgenommen. Ein weiterer planungsrechtlicher Regelungsbedarf besteht nicht.</p>

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
<p style="text-align: center;">- 2 -</p> <p>Im Zuge des geplanten Bauvorhabens ergeben sich für die Kampfmittelbeseitigung folgende Erfordernisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>X Absuchen der zu bebauenden Flächen und Baugruben im Bereich der Bombardierung</li> <li>X Sondieren der Stellungsbereiche, Schützenlöcher, Laufgräben, sofern diese nach dem zweiten Weltkrieg nicht überbaut wurden</li> <li>X Überprüfung der Blindgängereinschlagstelle/n Nr. 3263, 3263, 3359, 4294, 4295, 42267, 42268, 42269, 42270, 42271, 42272, 42273, 2464, 2465, 2466, 2467, 2468, 2469, 2477, 2443, 2444, 3374, 3182, 6703, 4293, 5217, 4273, 4274, 4275, 4276, 4278, 4279, 3089, 5214, 5177, 5178</li> <li>X <b>bei Ramm- oder Bohrarbeiten</b> mit schwerem Gerät vorab Sondierbohrungen durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe im Bereich der starken Bombardierung</li> <li>X <b>für Untergründerkundungen und Spezialtiefbauarbeiten</b> ist im Bereich der Bombardierung die Anwendung der Anlage 1 der Technischen Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung (TVV KpflMiBesNRW) für Baugründeingriffe auf Flächen mit Kampfmittelverdacht ohne konkrete Gefahr, <b>erforderlich</b>.</li> </ul> <p>Die angekreuzte Maßnahme/n zur Kampfmittelbeseitigung bitte ich, rechtzeitig vor Baubeginn, telefonisch mit mir abzusprechen.</p> <p>Die Anträge auf operative Kampfmittelbeseitigung sende ich Ihnen ggfs. elektronisch per E-Mail zu.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p>  <p><b>Hinweise:</b></p> <p>Aufgrund der baukonjunkturell bedingt hohen Auftragslage kann derzeit die Bearbeitung von Vorgängen nicht im gewohnten Zeitrahmen sichergestellt werden. Verzögerungen von mehreren Wochen bei der Bearbeitung von Anträgen zur Luftbildauswertung sind momentan leider einzuplanen; auch bei operativen Tätigkeiten ist mit entsprechenden Verzögerungen zu rechnen.</p> <p>Die erhöhten Bearbeitungszeiten sollten Sie bei der Antragsstellung entsprechend berücksichtigen und auch bereits bei der Angabe von gewünschten Ausführungsterminen hinsichtlich operativer Maßnahmen eine Vorlaufzeit von mindestens 4 Wochen nach Antragseingang einplanen. Wir bitten hierfür um Verständnis.</p> <p><b>Sämtliche Anträge auf operative Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen sind grundsätzlich beim Ordnungsamt der Stadt Dortmund einzureichen</b></p>	

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
<p><b><u>Umweltamt - Sonstige Fachstellen</u></b></p> <p><b>Immissionsschutz</b></p> <p>Die Ergebnisse der Ausbreitungsrechnungen (<b>Begründung, Teil A zum Bebauungsplan InN 219 - HAUPTERSCHLIEßUNG WESTFALENHÜTTE - ENTWURF 2. OFFENLAGE</b>) lassen folgende Rückschlüsse zu:</p> <p>Für <b>PM<sub>2,5</sub></b> liegen die berechneten Jahresmittelwerte in allen beurteilungsrelevanten Bereichen des Plangebiets (RG1, RG2 und RG3) deutlich unter dem Grenzwert von 25 µg/m<sup>3</sup>.</p> <p>Ebenfalls als unkritisch sind die berechneten <b>PM<sub>10</sub></b>-Jahresmittelwerte in den Rechengebieten RG1 und RG3 einzustufen. Die Jahresmittelwerte liegen hier überall unter 22 µg/m<sup>3</sup> (RG1) bzw. 24 µg/m<sup>3</sup> (RG3).</p> <p>Im Rechengebiet RG2 werden in der Brackeler Straße im Bereich der LANUV-Immissionsmessstelle für den Analyse- und den Prognosenullfall an 42 bzw. 41 Tagen <b>PM<sub>10</sub></b>-Tagesmittelwerte von mehr als 50 µg/m<sup>3</sup> prognostiziert. Diese Grenzwertüberschreitung wird aber von den Messergebnissen nicht bestätigt. Es ist daher davon auszugehen, dass die <b>PM<sub>10</sub></b>-Rechenergebnisse im RG2 tendenziell die hier tatsächlich vorliegenden <b>PM<sub>10</sub></b>-Immissionen überschätzen.</p> <p>Der mit den Planfällen P1 und P2 verbundene Straßennetzumbau führt insbesondere im kritischen Abschnitt der Brackeler Straße zu einer deutlichen Minderung der <b>PM<sub>10</sub></b>-Immissionen und bewirkt einen Rückgang der Tage mit Mittelwerten größer 50 µg/m<sup>3</sup> auf 23 Tage (Planfall P1) bzw. 22 Tage (Planfall P2). Somit ist für die Planfälle eine Einhaltung der <b>PM<sub>10</sub></b>-Grenzwerte auch für das RG2 sicher gestellt.</p> <p>Die <b>NO<sub>2</sub></b>-Immissionen sind lufthygienisch von besonderer Brisanz. So ergaben Immissionsmessungen in der Brackeler Straße für die Jahre 2014 bis 2016 <b>NO<sub>2</sub></b>-Jahresmittel von 49 µg/m<sup>3</sup> bis 52 µg/m<sup>3</sup> und somit deutliche Überschreitungen des Grenzwerts von 40 µg/m<sup>3</sup>. Diese extrem hohen <b>NO<sub>2</sub></b>-Immissionswerte werden von den Ausbreitungsrechnungen für den Analysefall bestätigt. Zusätzlich werden im RG2 auch kleinräumige Grenzwertüberschreitungen für die Borsigstraße prognostiziert.</p> <p>Beim Prognosenullfall kommt es durch emissionsseitige Verbesserungen in der Fahrzeugflotte insgesamt zu einer Minderung der <b>NO<sub>2</sub></b>-Immissionen. Hierdurch reduzieren sich die Bereiche mit Grenzwertüberschreitungen. In den besonders stark belasteten Straßenabschnitten der Borsigstraße und der Brackeler Straße bewirken die Verkehrsentlastungen bei den Planfällen 1 und 2 im Vergleich zum</p>	<p>(Stellungnahme siehe Folgeseite)</p>



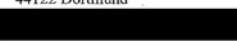
Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Prognosenullfall eine deutliche Absenkung der NO<sub>2</sub>-Immissionen, so dass sich Grenzwertüberschreitungen auf die nordseitige Randbebauung der Brackeler Straße beschränken.</p> <p>In RG1 und RG3 liegen die berechneten NO<sub>2</sub>-Jahresmittelwerte bei allen untersuchten Szenarien deutlich unter dem Grenzwert. Beim Prognosenullfall werden sich aufgrund der zurückgehenden Emissionsraten die NO<sub>2</sub>-Immissionen gegenüber dem Analysefall mindern. Im RG1 wird sich die lufthygienische Belastung im Bereich der Wohnbebauung an der Rüschebrinkstraße durch die Verlegung der Straße deutlich verringern. Im RG3 treten im Analysefall die höchsten NO<sub>2</sub>-Immissionen an der Wohnbebauung NO<sub>2</sub>-Immissionen an der Wohnbebauung der Derner Straße auf. Das maximale NO<sub>2</sub>-Jahresmittel beträgt hier 37,8 µg/m<sup>3</sup>. Im Planfall 1 wird es im RG3 gegenüber dem Prognosenullfall durch die ostseitige Anbindung der Nordspange auf der Bornstraße und der Osterfeldstraße zu einer Verkehrszunahme und hiermit einhergehend zu einer Zunahme der NO<sub>2</sub>-Immissionen kommen. Nördlich der Abzweigung der Osterfeldstraße werden sich hingegen an der Randbebauung der Derner Straße die NO<sub>2</sub>-Immissionen aufgrund der hier prognostizierten Verkehrsentlastung mindern. Für den Planfall 2 ergeben sich gegenüber dem Planfall 1 nur geringe Veränderungen der NO<sub>2</sub>-Immissionen. Lediglich am Aufpunkt R3-P7 an der Osterfeldstraße kommt es aufgrund der deutlichen Verkehrsreduktion zu einer signifikanten Immissionsminderung.</p> <p>Entlang der Verlängerung der Nordspange zwischen der Bornstraße und der Burgholzstraße werden die sich nördlich angrenzenden Kleingartenanlagen durch die geplante Lärmschutzwand wirksam vor hohen NO<sub>2</sub>-Immissionen geschützt. Hier liegen die prognostizierten NO<sub>2</sub>-Immissionen mit 29 bis 32 µg/m<sup>3</sup> nur unwesentlich über der Hintergrundbelastung. Im Planfall 2025 kommt es aufgrund der insgesamt höheren Verkehrsbelastung gegenüber dem Planfall 2 zu einer Zunahme der NO<sub>2</sub>-Immissionen. Die für den Planfall 2025 ermittelten NO<sub>2</sub>-Immissionen liegen aber größtenteils unter den NO<sub>2</sub>-Immissionswerten des Analysefalls. Dies gilt insbesondere für die Wohnsiedlungen an der Derner Straße und der Osterfeldstraße.</p> <p>Fazit:</p> <p>Insgesamt führt der Straßennetzumbau zur Erschließung des Plangebiets „Westfalenhütte“ zu einer deutlichen Verbesserung der lufthygienischen Belastungssituation. Dies gilt insbesondere für die Wohnquartiere in der Umgebung des Borsigplatzes. Das geplante Verkehrskonzept trägt somit maßgeblich dazu bei, dass auch im besonders hoch belasteten Bereich der Brackeler Straße in absehbarer Zeit der Grenzwert für den NO<sub>2</sub>-Jahresmittelwert von 40 µg/m<sup>3</sup> eingehalten wird (Simuplan 2017, S.41, 42).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein weiterer planungsrechtlicher Regelungsbedarf besteht nicht.</p>

<b>Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung</b>
<p><b>Klimaschutz:</b></p> <p><b>Klimaanpassung</b></p> <p>Aus Sicht der Klimaanpassung gibt es keine Bedenken.</p> <p><b>Klimaschutz</b></p> <p>Aus Sicht des Klimaschutzes wird empfohlen zu prüfen, ob ein Anschluss an das vorhandene Wärmenetz möglich ist und somit bei der weiteren Planung zu berücksichtigen ist.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein weiterer planungsrechtlicher Regelungsbedarf besteht nicht.</p>

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
<p>67/2-4 [Redacted]</p> <p>StA 61/4-3 [Redacted]</p> <p>Stadt Dortmund Mi 15.01.2020 15. Jan. 2020 Stadtplanungs- und Bauordnungsamt -61- 1 2 3 4 5 6</p> <p>06.01.2020</p> <p><b>Bauleitplanung; Aufstellung des Bebauungsplanes InN 219 – HAUPTERSCHLIEßUNG Westfalenhütte –</b> hier: <u>Zweites</u> Verwaltungsinternes Beteiligungsverfahren/ Kostenträger 610902040903</p> <p>Der Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes InN 219 – HAUPTERSCHLIEßUNG Westfalenhütte – tangiert und schneidet teilweise die Gebietsabgrenzung „Soziale Stadt – Dortmund Nordstadt“ im Bereich Hoeschpark, westliche Springorumstraße, Bahnlinie Do-Münster/Gronau und Hildastraße.</p> <p>Mit der Fortschreibung des „Integrierten Handlungskonzeptes Dortmund Nordstadt ab 2015“ wurde die Entwicklung des Hoeschparks und des Freibads Stockheide zum Integrations-, Gesundheits-, Sport- und Freizeitpark als Projekt unter dem Programmschwerpunkt „Neue Urbanität“ eingebracht.</p> <p>Die Gesamtkonzeption der Entwicklung „Westfalenhütte“ mit dem einhergehenden Heranrücken der geplanten Hoeschallee an den Hoeschpark wurde im Zuge der Aufstellung der Rahmenplanung erörtert und vom Rat der Stadt beschlossen.</p> <p>Vor dem Hintergrund der Aufstellung des Bebauungsplanes InN 226 – südlich angrenzend an den Bebauungsplan InN 219 – bestehen aus Sicht des StA 67/2-4 keine Bedenken gegen die Reduzierung des Planbereiches.</p> <p>Die mit dem Rahmenplan und den Festsetzungen des B-Planes manifestierte Entwicklung des Grünen Rings um die Westfalenhütte wird vor dem Hintergrund des geringen Grünanteils in der Nordstadt begrüßt.</p> <p>Folgende Punkte sind aus Sicht des Fachbereiches 67/2 (weiterhin) zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Rahmen des Entwurfs für den Bebauungsplan InN 226 sind ein Lärmschutzwall entlang der Bahnlinie sowie der angrenzende Grünbereich entsprechend der Planung des „Grünen Rings“ zu berücksichtigen.</li> <li>• Der Lärmschutz entlang der Hoeschallee muss vor Inbetriebnahme der Hoeschallee fertiggestellt sein, um die Aufenthaltsqualität im Park nicht einzuschränken.</li> <li>• Ebenso ist die Fußwegeverbindung des neuen Logistikzentrums Amazon zum Hoeschpark (parallel und nördlich der Brackeler Straße innerhalb der im B-Plan festgesetzten öffentlichen Grünfläche) zeitnah herzurichten, um die Zugangsmöglichkeit zum Park auch von nordöstlicher Seite aus zu ermöglichen.</li> </ul> <p>[Redacted]</p> <p>...</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein weiterer planungsrechtlicher Regelungsbedarf besteht nicht.</p> <p>Diese Anforderungen werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens InN 226 berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise werden im Rahmen der Herrichtung dieser geplanten öffentlichen Flächen berücksichtigt.</p>

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
<div data-bbox="259 344 331 416" data-label="Image"> </div> <div data-bbox="333 343 454 392" data-label="Text"> <p>Stadt Dortmund Stadtentwässerung Dortmund</p> </div> <div data-bbox="333 434 441 453" data-label="Text"> <p>10.01.2020 11:04</p> </div> <div data-bbox="501 341 835 403" data-label="Text"> <p>An TÖB_4/STA61/Stadt Dortmund/DE@STADTDO Kopie Blindkopie</p> </div> <div data-bbox="515 406 900 456" data-label="Text"> <p>Thema WG: Bauleitplanung; Aufstellung des Bebauungsplanes InN 219 -Haupterschließung Westfalenhütte- hier: Zweites verwaltungsinternes Beteiligungsverfahren</p> </div> <div data-bbox="257 472 465 513" data-label="Text"> <p>Stadt Dortmund Stadtentwässerung Dortmund</p> </div> <div data-bbox="257 564 779 622" data-label="Text"> <p><b>Bauleitplanung; Aufstellung des Bebauungsplanes InN 219 -Haupterschließung Westfalenhütte-</b> hier: <u>Zweites</u> verwaltungsinternes Beteiligungsverfahren</p> </div> <div data-bbox="257 638 486 660" data-label="Text"> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> </div> <div data-bbox="257 676 835 718" data-label="Text"> <p><b>Stellungnahme zur Niederschlagswasser- und Schmutzwasserbeseitigung von EB 70/2-1-1:</b></p> </div> <div data-bbox="257 735 857 855" data-label="Text"> <p>Das Entwässerungskonzept sieht westlich der Bahnüberführung (neue Hildabrücke) einen Anschluss der Straßen- und Grundstücksflächen an die Mischwasserkanalisation in der Bornstraße vor. Hierfür müssen die vorhandenen Kanäle auf einer Länge von ca. 300 m erneuert werden. Von dem nördlich gelegenen Gelände (B-Plan InN 236 - Möbelhaus Hildastraße -) kann maximal eine Niederschlagswassermenge von 130 l/s an diese Kanalisation angeschlossen werden.</p> </div> <div data-bbox="257 871 887 1126" data-label="Text"> <p>Östlich der Bahnüberführung erfolgt eine nachhaltige NW-Bewirtschaftung entlang der Hoeschallee über Entwässerungsgräben, Mulden und Rigolen mit einer Vorbehandlung und Retention vor Einleitung in die Körne. Hierbei werden die Grünflächen entlang der Straße zur Rückhaltung, Ableitung und Vorbehandlung des Niederschlagswassers (NW) genutzt. Das auf der Hoeschallee anfallende NW soll in Abhängigkeit von der Fahrbahnquerneigung in die ca. 2,50 m breiten Seiten- bzw. Mittelstreifen geleitet werden. Hier wird ein in Kaskaden angelegtes Mulden-Rigolensystem für die notwendige Reinigung des behandlungsbedürftigen NW sorgen. Gleichzeitig wird durch die kaskadenartige Anlage der Mulden und die darunter befindlichen Rigolenkörper ein entsprechendes Rückhaltevolumen zur Verfügung gestellt, welches auch bei Starkregenereignissen für die notwendige Retention sorgt und den Überflutungsschutz gewährleistet. Die in den Rigolenkörpern befindlichen Sickerrohre transportieren das vorbehandelte NW zu dem an der Kreuzung der Hoeschallee mit der Westfalenhüttenallee beginnenden Regenwasserkanal.</p> </div> <div data-bbox="257 1142 884 1222" data-label="Text"> <p>Ab der Kreuzung in Richtung Süden soll eine Trennkanalisation gebaut werden. An diese Kanäle kann das aus den östlich der Hoeschallee gelegenen Flächen der Westfalenhütte (z. B. das RAG-Gelände) gereinigte Niederschlagswasser mit einem Drosselabfluss von 150 l/s und das anfallende Schmutzwasser angeschlossen werden.</p> </div> <div data-bbox="257 1238 880 1281" data-label="Text"> <p>Das Schmutzwasser wird über die Hoeschallee an den Hauptsammler in der Brackeler Straße angeschlossen. Die Einleitung des NW erfolgt in die Körne. Entsprechende Abstimmungen</p> </div>	<div data-bbox="990 707 1957 761" data-label="Text"> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein weiterer planungsrechtlicher Regelungsbedarf besteht nicht.</p> </div>



Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
<p>mit dem Lippeverband sind erfolgt.</p> <p>Das NW im Gewerbegebiet östlich der Hoeschallee wird zusammen mit dem NW der Straße nach einer Vorbehandlung auf den jeweiligen Grundstücken bzw. der Straßenflächen in die Körne eingeleitet. Der Drosselwasserabfluss des NW beträgt für diese Flächen 30 l/s.</p> <p>Die Westfalenhüttenallee soll ebenfalls durch seitliche Gräben entwässert werden. Je nach Höhenlage der Straße wird das NW dann zur Körne oder zum Rüschebrinkgraben geleitet. Die Einleitungsmengen für das NW sind sowohl für die Körne als auch für den Rüschebrinkgraben begrenzt.</p> <p>Bei der Ausgestaltung des Umlagerungsbauwerks ist das Niederschlagswasser in einer umgebenen Mulde zu fassen und in einer Regenrückhalteanlage zwischen zu speichern. Die Ableitung des NW aus der Rückhalteanlage soll über das angrenzende B-Plan Gebiet InN 226 Richtung Süden erfolgen.</p> <p>Im Bereich westliche Springorumstraße wird die vorhandene Kanalisation erneuert. An diesen Kanal sollen die südlich der Springorumstraße gelegenen Grundstücke angeschlossen werden. Die ThyssenKrupp eigenen Gebäude die nördlich der Springorumstraße liegen, werden über neu zu erstellende Kanäle an das Entwässerungsnetz von ThyssenKrupp angebunden.</p> <p><b>Stellungnahme zur Überflutungsvorsorge von EB 70/3-1:</b></p> <p>Die Hinweise und Empfehlungen des Überflutungsschutzkonzeptes sind zu beachten und bei der Realisierung umzusetzen. Die Hinweise zur Überflutungsvorsorge wurden in die Begründung des B-Plans InN 219 , Teil A; -Haupterschließung Westfalenhütte-, „Entwurf, 2. Offenlage aufgenommen. Die Checkliste "Wassersensibilität in Bebauungsplänen", die mit der damaligen Stellungnahme übergeben wurde, liegt hier noch <b>nicht</b> vor. Ich bitte diese nachzureichen. Erst nach Vorlage der ausgefüllten Checkliste werden seitens EB 70/3-1 keine Bedenken mehr gegen die Aufstellung des B-Planes InN 219 erhoben. Ein Ausschnitt der Starkregengefahrenkarte kann bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden. Auf Grund des Datenstandes DGM von 2012 weist diese bei Höhenveränderung nur eine geringe Aussagekraft auf.</p> <p> 180828_Z1_Arbeitshilfe_Handreichung.pdf</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p> Stadtentwässerung Dortmund Eigenbetrieb der Stadt Dortmund 70/2-1-1 Sunderweg 86 44122 Dortmund </p>	<p>Die Hinweis und Empfehlungen des Überflutungsschutzkonzeptes werden bei der Realisierung beachtet.</p> <p>Wie aus der Stellungnahme des Bereiches EB 70/2 ersichtlich ist, ist der EB Stadtentwässerung seit mehreren Jahren eng in den Planungsprozess eingebunden und hat ein Konzept zur Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigung erstellt. Dies erfolgte auch Basis vorliegender und im Zuge des Verfahrens mehrfach abgestimmter Fachgutachten. Der formelle Schritt des Ausfüllens der genannten Checkliste wird daher als entbehrlich angesehen.</p> <p>Die Verwaltung schlägt vor der Anregung <b>nicht zu folgen</b>.</p>

# **Bauleitplanung**

## **Aufstellung Bebauungsplan InN 219 – Haupterschließung Westfalenhütte -**

Erneute Beteiligung der externen Behörden  
und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
nach § 4 Abs. 2 BauGB

18.11.2019 – 10.01.2020



**Inhaltsverzeichnis:**

1.	Umweltamt - Untere Bodenschutzbehörde	3
2.	Umweltamt - Untere Wasserbehörde	8
3.	Umweltamt - Untere Naturschutzbehörde	10
4.	Unity Media	12
5.	Deutsche Bahn AG	13
6.	Landesbetrieb Wald und Holz	17
7.	Straßen.NRW	18
8.	LWL Archäologie für Westfalen	19
9.	Landwirtschaftskammer NRW	20
10.	Gemeinsame Umweltschutzbehörde Bochum / Dortmund / Hagen	22
11.	Emscher Genossenschaft / Lippeverband	23
12.	Pledoc	24
13.	DONETZ	26
14.	DEW 21	30
15.	IHK Dortmund	32
16.	DE Infrastruktur GmbH	34
17.	EDG	35
18.	RWTH Aachen	36
19.	Amprion	37
20.	Westnetz	39

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
<p><b><u>Umweltamt - Untere Bodenschutzbehörde:</u></b></p> <p>Für den gesamten Geltungsbereich des InN 219 – auch unter Berücksichtigung der im Anschreiben genannten Änderungen – sind im Kataster der Stadt Dortmund über Altlasten und Altlastverdachtsflächen Kennzeichnungen als Abgrabung, Schüttung sowie Industrie vorhanden. Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Großprojekts „Westfalenhütte“ wurden zwischenzeitlich verschiedene Altlastenuntersuchungen im Bereich der Westfalenhütte durchgeführt (hier insbesondere für das Wohngebiet Stahlwerkstraße sowie für das geplante Gewerbegebiet östlich der Hoeschallee), die die Belastungssituation und die daraus aus bodenschutzrechtlicher Sicht für eine Umsetzung des Planvorhabens erforderlichen Maßnahmen konkretisieren. Die erste Schritte zur Umsetzung wurden bereits eingeleitet. Daher sind die zum Themenkomplex Altlasten in B-Plan und Begründung vorliegenden Passagen anzupassen. Dementsprechend ergeben sich für den B-Plan folgende Konsequenzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der gesamte Geltungsbereich des InN219 ist vollständig im Sinne des §9 BauGB als Fläche mit Bodenbelastungen zu kennzeichnen.</li> <li>2. Im südlichen Abschnitt der Hoeschallee ist parallel zum Straßenverlauf ein 5 Meter breiter Vorhaltestreifen für die Anlage einer Brunnengalerie für evtl. erforderliche Grundwassersanierungsmaßnahmen festzusetzen. Der Streifen ist entsprechend mit einem eigenen Symbol gem. PlanzeichenVO auszuweisen. In den textlichen Festsetzungen ist der Streifen wie folgt zu erläutern:   „Im Bereich mit der Raute (<i>entsprechende Nummerierung</i>) sind Grundwassermessstellen sowie die Aufstellung einer Grundwasserreinigungsanlage zu dulden und ein 5,0 Meter breiter Korridor zu den Grundwassermessstellen und der Grundwasserreinigungsanlage zugänglich zu halten.“   Aus bodenschutzrechtlicher Sicht könnte dieser Vorhaltestreifen zusätzlich auch in dem mit Raute 5 gekennzeichneten Streifen östlich der Hoeschallee angelegt werden.</li> <li>3. In die textlichen Hinweise (Teil 2) sind folgende Passagen aufzunehmen  - <b>Altlastenbereiche</b></li> </ol>	<p>Der Bebauungsplan enthält eine entsprechende Festsetzung.  Die Verwaltung empfiehlt der Anregung <b>zu folgen</b>.</p> <p>Die Festsetzung eines Vorhaltestreifens für die Anlage einer Brunnengalerie und die eventuelle Aufstellung einer Grundwasserreinigungsanlage ist nicht erforderlich. Westlich der Hoeschallee sind öffentliche Grünflächen festgesetzt. In diesen Flächen kann die beabsichtigte Nutzung sichergestellt werden.</p> <p>Die Verwaltung schlägt vor der Anregung <b>nicht zu folgen</b>.</p> <p>Die Hinweise wurden entsprechend überarbeitet.  Die Verwaltung schlägt vor der Anregung <b>zu folgen</b>.</p>

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Für den gesamten Bebauungsplanbereich des InN 219 sind im Kataster der Stadt Dortmund über Altlasten und Altlastverdachtsflächen Kennzeichnungen als Abgrabung, Schüttung sowie Industrie vorhanden. Nördlich der Hildastraße weist eine Teilfläche die Kennzeichnung „Tankstelle“ auf. Die vorliegenden Untersuchungen haben flächendeckend Auffüllungen mit lokal z.T. erheblichen Belastungen durch verschiedene umweltrelevante Schadstoffe (u. a. Schwermetalle, Cyanide, PAK, Mineralölkohlenwasserstoffe) nachgewiesen. Der Planbereich ist daher im Sinne des § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB gekennzeichnet.</p> <p><b>- Erdarbeiten / Bodenaushub</b></p> <p>Alle großräumigen Bodeneingriffe sind im Vorfeld entsprechend den in den gebietsbezogenen Detailsanierungsplänen festgelegten Verfahrensweisen durchzuführen und mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen. Im Einzelfall kann ein eigener projektbezogener Sanierungsplan erforderlich werden, der vor Beginn jeglicher Baumaßnahmen mit den zuständigen Behörden abzustimmen ist und von der Unteren Bodenschutzbehörde gem. § 13 BBodSchG für verbindlich zu erklären ist.</p> <p>Lokale Eingriffe in den Untergrund sind vorab mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen. Es ist dabei darauf zu achten, dass Bodenaushub nicht als Abfall anfällt. Die Entsorgung bzw. Wiederverwendung vor Ort sind entsprechend der in den gebietsbezogenen Detailsanierungsplänen festgelegten Kriterien vorzunehmen.</p> <p>Für Verfüllmaßnahmen und Geländemodellierungen darf nur Material verwendet werden, das die in den jeweiligen gebietsbezogenen Detailsanierungsplänen festgelegten Kriterien erfüllt.</p> <p>Sollten bei Erdarbeiten, Bodenbewegungen oder ähnlichen Maßnahmen über den bisherigen Kenntnisstand hinaus Anzeichen für schädliche Bodenveränderungen angetroffen werden, sind diese gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) NW vom 09.05.2000 in Verbindung mit §§ 4 und 6 Bundesbodenschutzgesetz vom 17. März 1998 unverzüglich dem Umweltamt der Stadt Dortmund als Untere Bodenschutzbehörde anzuzeigen. In einem solchen Fall kann die</p>	

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
<p>zuständige Behörde weitergehende Untersuchungs-, Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahmen anordnen.</p> <p>4. Der in den textlichen Hinweisen im Abschnitt Erdarbeiten bislang enthaltene Passus zum Einsatz von Recycling-Materialien ist unter einem gesonderten Abschnitt (Verwendung von Recycling-Materialien) aufzuführen.</p> <p>5. In der Begründung ist der Abschnitt 10.8 Altlasten / Bodenverunreinigungen wie folgt zu formulieren (rot Änderungen zur Erstfassung).</p> <p>Für den gesamten Bebauungsplanbereich des InN 219 sind im Kataster der Stadt Dortmund über Altlasten und Altlastverdachtsflächen Kennzeichnungen als Abgrabung, Schüttung sowie Industrie vorhanden. Nördlich der Hildastraße weist eine Teilfläche die Kennzeichnung „Tankstelle“ auf. Die vom Büro Ahlenberg Ingenieure durchgeführten Untersuchungen haben flächendeckend Auffüllungen mit lokal z.T. erheblichen Belastungen durch verschiedene umweltrelevante Schadstoffe (u. a. Schwermetalle, Cyanide, PAK, Mineralölkohlenwasserstoffe) nachgewiesen. Daher wird der gesamte Planbereich gem. §9 BauGB gekennzeichnet und ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan übernommen.</p> <p>Die nachgewiesenen Belastungen erfordern zur Umsetzung der verschiedenen Planvorhaben sowohl im Geltungsbereich des InN 219 sowie auch der weiteren Teilflächen der Westfalenhütte weitreichende und umfassende Sanierungsmaßnahmen. Als optimierendes Element zur Flächenentwicklung wurde daher gemeinsam von den Projektbeteiligten das Instrument eines Rahmensanierungsplans (RSP, Sanierungsplan Allgemeiner Teil) gewählt, der die grundsätzlichen Anforderungen an die Sanierung und Flächenaufbereitung der verschiedenen Teilflächen festlegt und die hierfür erforderlichen Instrumentarien benennt. Hierdurch wird für die weitere Entwicklung der Flächen Planungssicherheit erzielt. Auf Grundlage des Rahmensanierungsplans sind bei der konkreten Umsetzung der Teilprojekte für die jeweiligen Teilflächen gebietsbezogene Detailsanierungspläne zu erstellen, die die jeweils konkret durchzuführenden Maßnahmen darstellen.</p> <p>Mit der Erstellung des RSP wurde das Büro Ahlenberg Ingenieure beauftragt. Die entsprechenden erforderlichen flächenbezogene Gutachten zur orientierenden Gefährdungsabschätzung liegen als Grundlage vor. Der</p>	<p>Die Hinweise wurden entsprechend überarbeitet. Die Verwaltung schlägt vor der Anregung <b>zu folgen</b>.</p> <p>Die entsprechenden Kapitel in der Begründung wurden überarbeitet. Die Verwaltung schlägt vor der Anregung <b>zu folgen</b>.</p>

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
<p>auf der Basis dieser Gutachten erstellte RSP beschreibt die grundsätzlichen Sanierungskonzepte, die eine Umsetzung der in den Bebauungsplänen vorgesehenen Nutzungen in Übereinstimmung mit den Vorgaben des BauGB und des BBodSchG sicherstellen und bildet die verbindliche Grundlage für die weiteren sukzessive zu erstellenden Detailsanierungspläne. Die Detailsanierungspläne werden jeweils in einzelnen Verfahren gemäß § 13 BBodSchG unter Beteiligung aller relevanten Stellen durch die zuständige Untere Bodenschutzbehörde für verbindlich erklärt.</p> <p>Als zentrales Element ist im RSP ein abgedichtetes Umlagerungsbauwerk zur Aufnahme der im Zuge der Erschließungs- und Entwicklungsmaßnahmen anfallenden kontaminierten Böden vorgesehen, wobei diese Umlagerungsbauwerk in der Endgestaltung als begrüntes Landschaftsbauwerk ausgebildet sein wird. Die Oberfläche der Abdichtung erhält eine dachförmige Geometrie, um das Wasser allseitig zu Randgräben zu führen. Bei der Planung werden die vorhandene Geländesituation sowie die neue geplante Oberfläche des Umlagerungsbauwerkes berücksichtigt. Aufbau und Gestaltung des geplanten Umlagerungsbauwerkes entsprechen dem Stand der Technik und erfüllen die materiellen Anforderungen nach dem Abfallrecht bzw. der Deponieverordnung. Dies gilt insbesondere für die unterschiedlichen Dichtungskomponenten der einzulagernden kontaminierten Böden; so werden Materialien verwendet, wie sie auch beim Deponiebau üblich sind. Dies hat den Vorteil, dass entsprechende Gütezeugnisse und Erfahrungen beim Einbau vorliegen. Zudem wird auch die Dauerhaftigkeit der Abdichtung nach dem Stand der Technik festgeschrieben. Einzelheiten des Aufbaus wurden in dem Detailsanierungsplan festgelegt. Dieser Detailsanierungsplan wurde mit Bescheid vom 08.10.2018 gem. §13 BBodSchG für verbindlich erklärt. Die Arbeiten an dem Umlagerungsbauwerk sowie eine erste Einlagerungsphase haben bereits begonnen.</p> <p>Bei dem großen Umfang der im vorliegenden Fall aufzunehmenden Auffüllungen unterschiedlicher Qualitäten und belasteten Böden ist eine genaue Abschätzung der im Umlagerungsbauwerk einzubauenden Mengen im Vorfeld gegenwärtig noch nicht belastbar möglich. Ein Teil der zu bewegenden Materialien kann bei chemischer Eignung in den unterschiedlichen Planbereichen ggf. wieder eingebaut werden. Grundsätzliche Regelungen werden im RSP vorgegeben und den jeweiligen Detailsanierungsplänen für die jeweiligen Teilflächen konkretisiert und verbindlich festgelegt. Gegenwärtig kann die Höhenlage der Abdichtung erst nach genauer Ermittlung der tatsächlich während der Baudurchführung anfallenden und einzulagernden Massen festgelegt werden.</p>	

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Mit Beendigung der Baumaßnahmen wird ein Nachsorgekonzept erstellt, mit den zuständigen Behörden abgestimmt und entsprechend umgesetzt. In dem Nachsorgekonzept werden u.a. die Anforderungen zur Wartung und Überprüfung der Abdichtung sowie der Funktionsfähigkeit der Drainage in Form von Tests, Begehungen und sonstigen Maßnahmen festgelegt. Nach Fertigstellung des Landschaftsbauwerks sind Eingriffe darin ausgeschlossen. Die Verantwortung für die Langzeitüberwachung liegt aus bodenschutzrechtlicher Sicht beim Träger des Sanierungsplans.</p> <p>Neben den Vorgaben für die Erstellung des Umlagerungsbauwerks enthält der Rahmensanierungsplan auch verbindliche Richtlinien für den Oberflächenaufbau in den Bebauungsplangebieten abhängig von den künftigen Nutzungen (Wohngebiete, Grünflächen, Gewerbeflächen, Straßen, Lärmschutzelemente). Diese Richtlinien werden in den späteren Detailsanierungsplänen berücksichtigt und unter Einbeziehung der noch durchzuführenden Grundwasseruntersuchungen konkretisiert. Hierdurch wird eine Realisierung der in den Bebauungsplänen vorgesehen Nutzungen bei Ausschluss möglicher Gefährdungen für Personen und anderer relevanter Schutzgüter sichergestellt. Für das Gewerbegebiet östlich der Hoeschallee liegt bereits ein entsprechender Detailsanierungsplan vor. Das für diesen Plan erforderliche Beteiligungsverfahren ist inzwischen abgeschlossen; die nach § 13 BBodSchG erforderliche Verbindlichkeitserklärung erfolgt im Frühjahr 2020. Der für den Bereich Straße erforderliche Detailsanierungsplan wird derzeit erstellt, die Durchführung des Verfahrens zur Erklärung der Verbindlichkeit gem. § 13 BBodSchG ist für 2020 geplant.</p> <p>Aufgrund der bestehenden Grundwassersituation wird im südlichen Teil der Hoeschallee ein Vorhaltestreifen festgelegt, der als Fläche für eine eventuell erforderliche Brunnengalerie und die entsprechenden Grundwasserhaltungs- und –sanierungsmaßnahmen dienen soll. Der Vorhaltestreifen ist im Plan gemäß PlanzeichenV darzustellen und mit einem textlichen Hinweis zu versehen. Details der Grundwasseruntersuchungen und die abschließende Bewertung der Grundwassersituation stehen noch aus.</p> <p>Bei Berücksichtigung der vorgenannten und im RSP und den Detailsanierungsplänen beschriebenen und in Form der behördlichen Verbindlichkeitserklärungen genehmigten Sanierungs- und Sicherungsvorgaben sind die im Bebauungsplan dargelegten Nutzungen aus bodenschutzrechtlicher Sicht zulässig. Der Grundsatz der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse nach BauGB ist demnach erfüllt.</p>	



**Umweltamt -Untere Wasserbehörde:**

Unsere im Rahmen der Aufstellung vorgetragenen Punkte zur Niederschlagswasserbeseitigung sind entsprechend berücksichtigt worden. Weitere Bedenken oder Anregungen gibt es aus dieser Sicht nicht.

Aus wasseraufsichtlicher Sicht kann nach derzeitigem Projektstand folgendes festgehalten werden:

Es wird auf die grundsätzliche Erlaubnispflicht von Maßnahmen zur Grundwasserförderung, auch wenn diese nur temporär baubegleitend erforderlich ist, hingewiesen.

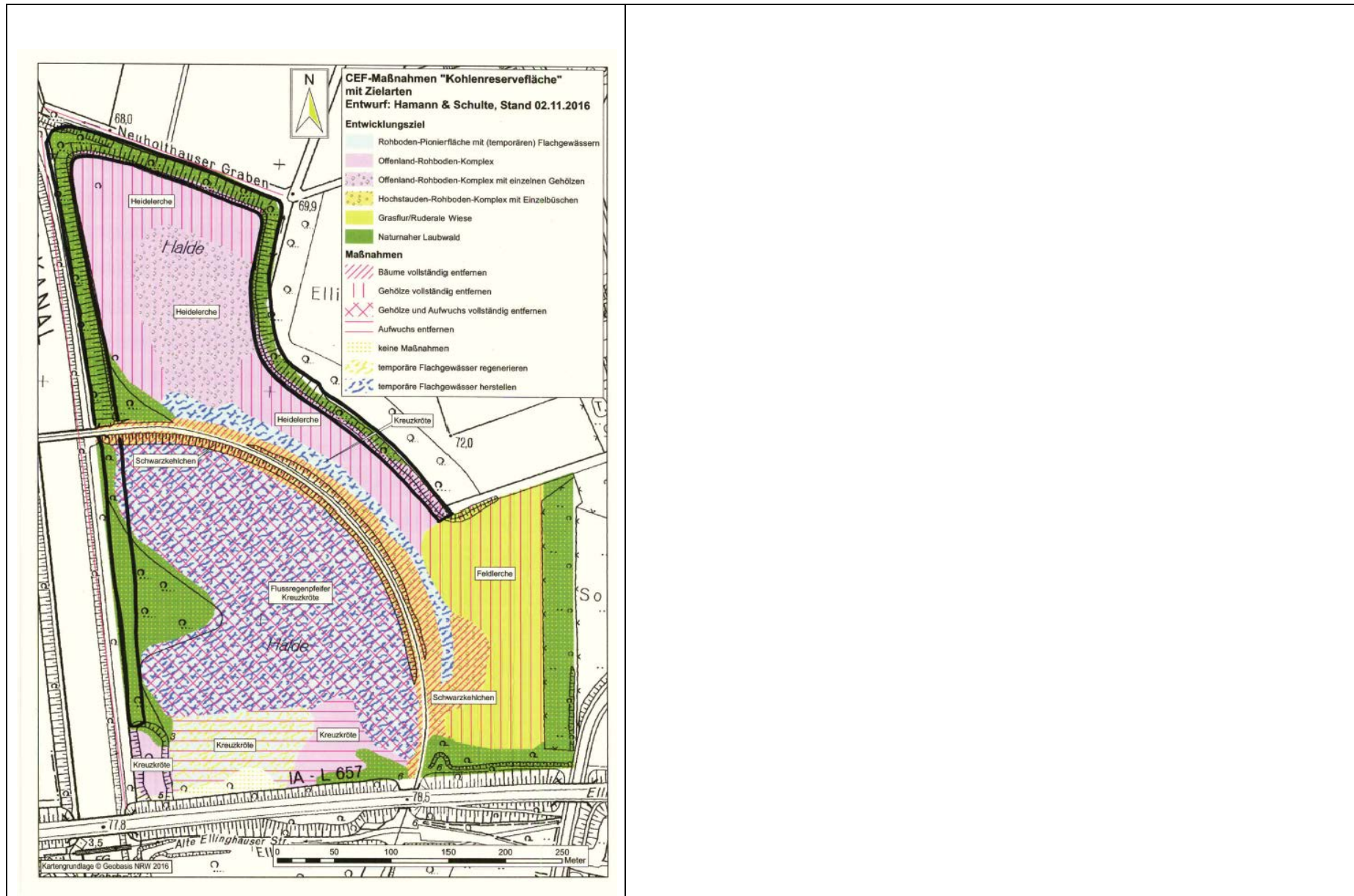
Keine Zustimmung erfolgt aus wasserwirtschaftlichen Gründen weiterhin und zum wiederholten Male zur vollständigen Ausweisung der Halde Ellingrott (Kohlereservefläche Ellinghausen) in der aktuellen Beschaffenheit als Kompensationsfläche für den Artenschutz. Aus hiesiger Sicht ist eine Nutzung der Haldenoberfläche für Kompensationsmaßnahmen erst dann möglich, wenn sicher geklärt ist, wie mit der Halde umzugehen ist, damit die am Haldenfuß gelegenen Gewässer Neuholthäuser Graben (nördlich) und Ellinghausersiepen (westlich, verrohrt mit Drainagefunktion) durch das aus der Halde zusickernde Wasser nicht mehr schädlich beeinträchtigt werden. Je nach Sanierungserfordernis könnten bereits durchgeführte Kompensationsmaßnahmen dabei wieder zerstört werden.

Konkret ergibt sich daher eine Vorhaltefläche für evtl. Sicherungsmaßnahmen in einer Breite von ca. 25 m ab Haldenböschungsfuß. Der Bereich ist in der vorstehenden Abbildung schwarz umrandet dargestellt und wurde bereits in der Stellungnahme aus 2018 zur Kenntnis gegeben. Diese Vorhalteflächen sind bei den weiteren Darstellungen und Planungen unbedingt von Kompensationsnutzungen freizuhalten. In den derzeitigen Planungsunterlagen wurde dieser wiederholt vorgebrachte Umstand bisher nicht berücksichtigt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein weiterer planungsrechtlicher Regelungsbedarf ergibt sich nicht.

Die Bedenken wurden bereits in der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange artikuliert und sind in den Bebauungsplanentwurf eingeflossen. Dabei wurde eine 25 m breite Vorhaltefläche in Form des bestehenden Gehölzstreifens freigehalten und ist nicht Bestandteil der Umplanungen (siehe Seite 50 der Begründung zum Bebauungsplanentwurf). Die Maßnahmen liegen ausschließlich auf der Haldenoberfläche, die Randbereiche bleiben unberührt. Auch der Umweltbericht enthält dazu eine klarstellende Darstellung der in Anspruch genommenen Flächen (siehe Seite 84 im Umweltbericht).

Die Verwaltung schlägt vor der Anregung **zu folgen**.






Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
<p><b><u>Umweltamt - Untere Naturschutzbehörde</u></b></p> <p>In Ergänzung der beiden Stellungnahmen des Umweltamtes zur FNP-Änderung sowie zum InN 219 vom 10.01.2020 erfolgt seitens der <b>UNB bzw. 60/2</b> folgende Stellungnahme:</p> <p>Die dauerhafte Pflege der externen CEF-Maßnahmenfläche (ehem. Kohlenreserve) ist zwar im Entwurf des B-Plans InN 219 festgesetzt, aber hinsichtlich der Pflege- bzw. Kostenübernahme zwischen Stadt und TKS im städtebaulichen Vertrag noch nicht abschließend geregelt. Die vorgezogene und durchgängige Wirksamkeit der CEF-Maßnahme muss weiterhin gewährleistet werden, da eingreifende Baumaßnahmen auf der Westfalenhütte durch TKS schon erfolgt sind (u.a. Umlagerungsbauwerk UBW 1). Solange kein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen ist, obliegt die Pflicht zur Funktionserfüllung (u.a. Pflege) beim Verursacher der Eingriffe (bisher TKS, später bei Realisierung des InW 219 auch die Stadt/Tiefbauamt).</p> <p>Laut Mitteilung von TKS vom 10.03.2020 ist im Winter 2019/2020 vereinbarungsgemäß noch ein Pflegedurchgang erfolgt und dokumentiert. Die Fläche der ehem. Kohlenreserve befindet sich im Portfolio von StA 60 und unterlag zuvor einer extensiven Pflege mit geringem Aufwand. Bis zum Abschluss des städtebaulichen Vertrages, der ggf. erst in 2021 erfolgt, sollte die Pflege und Funktionssicherung durch TKS erfolgen, da zumindest bei StA60 keine personellen und finanziellen Kapazitäten für die Pflege, Kontrolle und Sicherung aufwändiger CEF-Maßnahmen zur Verfügung stehen. Nach Klärung der Verantwortlichkeiten sind entsprechende Haushaltsmittel im städtischen Haushalt einzuplanen. Die Höhe der Mittel ist durch einen aufzustellenden Pflegeplan zu ermitteln, der auch das erforderliche maßnahmenbezogene Monitoring abbildet (die ersten 5 Jahre jährlich, dann 3-jährlich). Dabei sind auch nicht absehbare oder quantifizierbare Bedarfspositionen (Risikomanagement, Steuerungsmaßnahmen mit entsprechenden Gutachterkosten) einzuplanen, für den Fall, dass die Wirksamkeit fehlschlägt oder/und Korrekturen vorzunehmen sind.</p> <p>Bzgl. des erforderlichen Monitorings wird im aktualisierten Artenschutzfachbeitrag (2019) in den Planungshinweisen darauf hingewiesen, dass bzgl. der CEF-Maßnahmen für die Arten Feldlerche, Flussregenpfeifer und Kreuzkröte gem. Wirksamkeitsleitfaden (MKULNV 2013) für die Kontrolle der Wirksamkeit ein maßnahmenbezogenes Monitoring durchzuführen ist (zum Monitoring s.a. Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung MKULNV 2017). Für die anderen Arten bzw. Artenschutzmaßnahmen ist nach MKULNV (2013) kein spezielles</p>	<p>Die Übernahme der Pflegeverpflichtung der CEF-Maßnahme soll im noch abzuschließenden städtebaulichen Vertrag geregelt werden. Der Argumentation, dass die Pflegeverpflichtung derzeit ausschließlich bei thyssenkrupp (TKS) als Verursacher der Eingriffe liegt und erst nach Vertragsabschluss an die Stadt übergeht, kann gefolgt werden.</p> <p>Es obliegt der Fachbehörde, entsprechende Haushaltsmittel und personelle Kapazitäten für die weitere Pflege nach der Flächenübernahme einzustellen.</p> <p>Die Verpflichtung zur Erstellung eines Pflegeplans soll im städtebaulichen Vertrag geregelt werden.</p> <p>Dieses umfangreiche Monitoring sieht der Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen in NRW“ nicht vor, da nach Erreichen des Entwicklungsziels das Monitoring endet. Es liegt bereits eine Bestätigung des Gutachters vor, dass die Fläche in ihrem aktuellen Zustand ein Ansiedeln der Zielarten ermöglicht. Beim angesprochenen Monitoring kann es sich somit nur um ein Monitoring der Unterhaltungspflege handeln.</p>

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Monitoring erforderlich, allerdings müssen sie wie die anderen CEF-Maßnahmen auf jeden Fall vorgezogen wirksam sein.</p> <p>Entsprechend der Stellungnahme des Umweltamtes (Teil UNB) vom 11.06.2018 bzgl. Sicherung der CEF-Flächen ist zu gewährleisten, dass eine Störung der CEF-Flächen durch Erholungsverkehr oder Freizeitaktivitäten (u.a. Motocross, Drohnenflug) mittels geeigneter Schutzmaßnahmen (Zugangssperrungen, Beschilderungen etc.) vermieden wird (vgl. auch Stellungnahme/Beschluss des Naturschutzbeirats vom 20.11.2019). Das gilt neben der Fläche Kohlenreserve auch für die internen CEF-Maßnahmenflächen auf der Westfalenhütte.</p> <p>Bzgl. der CEF-Maßnahmen im sog. „Grünen Ring“ sollte ein Ausführungsplan im Sinne eines Biotopmanagementplanes entwickelt werden, der die erforderlichen Habitatelemente (Tümpel, Steinhaufen, Substrate etc.) beschreibt und verortet und Maßgaben für Schutz und Pflege darstellt. Einen Biotopmanagementplan fordert auch der Naturschutzbeirat lt. o.g. Beschluss.</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p>Bzgl. der Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde zur Beachtung der wasser-aufsichtlichen Belange in den Randbereichen der CEF-Fläche ehem. Kohlenreserve/Halde Ellingrott: Grundsätzlich stellen ggf. erforderliche Sanierungsmaßnahmen in den Randbereichen „25m ab Haldenböschungsfuß“ die artenschutzrechtliche Funktion/Wirksamkeit der schon getätigten CEF-Maßnahmen nicht in Frage, da die Maßnahmen auf der Haldenoberfläche liegen und nicht in den Randbereichen. Nach zwischenzeitlicher Auskunft von Frau Mohr (61/4-2) an den UZ sind die vorgebrachten Abstandsforderungen der UWB in den Planunterlagen schon berücksichtigt worden.</p>	<p>Es sind erste Sicherungsmaßnahmen durch die Fachbehörde geplant. Eine komplette Abschirmung der Ausgleichsfläche erweist sich als äußerst schwierig und gibt keine 100% Sicherheit, dass die Fläche unberührt bleibt. Es wird daher ein offener Umgang mit den Nutzern der Fläche favorisiert, um für die Bedeutung der Fläche für den Artenschutz zu sensibilisieren. Einzelne Zugangsstellen werden durch natürliche Barrieren oder Zäune gesperrt. Die Steuerung und Evaluierung erforderlicher Sicherungsmaßnahmen obliegen der Fachbehörde nach Übernahme der Flächen und können nicht im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens abschließend geregelt werden.</p> <p>Die Ausgestaltung des Grünen Rings wird im Weiteren durch entsprechende Planwerke qualifiziert. Die Stadterneuerung bereit dazu die Beauftragung eines Büros vor. Der geforderte Biotopmanagementplan kann Bestandteil der qualifizierenden Planung sein. Das Bauleitplanverfahren setzt dafür die notwendigen Flächen fest (siehe Textlichen Festsetzungen 9-12).</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen (siehe Antwort der Verwaltung zur Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde).</p> <p>Die Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Ein weiterer planungsrechtlicher Regelungsbedarf besteht nicht.</p>

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
<div data-bbox="510 300 654 399" data-label="Image"> </div> <div data-bbox="253 446 481 462" data-label="Text"> <p>Unitymedia NRW GmbH   Postfach 10 20 28   34020 Kassel</p> </div> <div data-bbox="253 475 463 545" data-label="Text"> <p>Stadt Dortmund Planungs- und Bauordnungsamt Frau [REDACTED] 44122 Dortmund</p> </div> <div data-bbox="638 446 837 529" data-label="Text"> <p>Bearbeiter(in): [REDACTED] Abteilung: Zentrale Planung Direktwahl: +49 561 7818-6180 E-Mail: ZentralePlanungND@unitymedia.de Vorgangsnummer: EG-6706</p> </div> <div data-bbox="253 625 333 660" data-label="Text"> <p>Datum 03.01.2020</p> </div> <div data-bbox="638 625 703 643" data-label="Text"> <p>Seite 1/1</p> </div> <div data-bbox="253 687 788 710" data-label="Section-Header"> <p><b>Aufstellung des Bebauungsplanes InN 219 - HAUPTERSCHLIEßUNG WESTFALENHÜTTE -</b></p> </div> <div data-bbox="253 754 412 777" data-label="Text"> <p>Sehr geehrte Frau [REDACTED],</p> </div> <div data-bbox="253 786 472 809" data-label="Text"> <p>vielen Dank für Ihre Informationen.</p> </div> <div data-bbox="253 820 577 842" data-label="Text"> <p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.</p> </div> <div data-bbox="253 852 602 876" data-label="Text"> <p>Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.</p> </div> <div data-bbox="253 885 875 922" data-label="Text"> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.</p> </div> <div data-bbox="259 943 904 1034" data-label="Text" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p><b>Bitte beachten Sie:</b> Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p> </div> <div data-bbox="253 1045 380 1066" data-label="Text"> <p>Freundliche Grüße</p> </div> <div data-bbox="253 1094 441 1117" data-label="Text"> <p>Zentrale Planung Unitymedia</p> </div> <div data-bbox="253 1299 907 1385" data-label="Text"> <p><b>Unitymedia NRW GmbH</b> Postanschrift: Unitymedia NRW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel Handelsregister: Amtsgericht Köln   HRB 55984   Sitz der Gesellschaft: Köln   USt-ID DE 813 243 353 Geschäftsführung: Dr. Johannes Ametsreiter (Vorsitzender)   Anna Dimitraova   Bettina Karsch   Andreas Laukenmann   Gerhard Mack   Alexander Saul <a href="http://www.unitymedia.de">www.unitymedia.de</a></p> </div>	<div data-bbox="990 810 1960 869" data-label="Text"> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein weiterer planungsrechtlicher Regelungsbedarf besteht nicht.</p> </div>



Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
<div data-bbox="277 316 340 357" data-label="Image"> </div> <div data-bbox="273 440 530 456" data-label="Text"> <p>Deutsche Bahn AG • Erna-Scheffler-Straße 5 • 51103 Köln</p> </div> <div data-bbox="273 469 396 523" data-label="Text"> <p>Stadt Dortmund Burgwall 14 44122 Dortmund</p> </div> <div data-bbox="656 402 922 493" data-label="Text"> <p>Deutsche Bahn AG Eigentumsmanagement, Eigentümerversammlung CR R 04-W(E) Erna-Scheffler-Straße 5 51103 Köln www.deutschebahn.com</p> </div> <div data-bbox="714 501 943 571" data-label="Image"> </div> <div data-bbox="851 574 922 592" data-label="Text"> <p>10.02.2020</p> </div> <div data-bbox="273 657 918 673" data-label="Text"> <p>Ihr Zeichen: Ihre Nachricht vom 26.07.2019</p> </div> <div data-bbox="273 676 898 732" data-label="Section-Header"> <p><b>Aufstellung des Bebauungsplanes InN 219 - Haupterschließung Westfalenhütte - hier: Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches</b></p> </div> <div data-bbox="273 764 508 785" data-label="Text"> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> </div> <div data-bbox="273 807 898 845" data-label="Text"> <p>die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme:</p> </div> <div data-bbox="273 850 922 888" data-label="Text"> <p>Unsererseits bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben, wenn die nachfolgenden Hinweise beachtet werden:</p> </div> <div data-bbox="297 895 922 1080" data-label="List-Group"> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Bebauungsplan ist eine Kreuzungsmaßnahme mit der Bahnlinie im Bereich der Hildastraße geplant. Neue Kreuzungen sind grundsätzlich höhenfrei als Straßen- oder Eisenbahnüberführungen auszuführen. Bei allen weiterführenden Planungen sind wir erneut zu beteiligen. Vor Baubeginn ist zwischen dem Bauantragsteller und der DB Netz AG eine Kreuzungsvereinbarung nach EKrG und ggf. eine Baudurchführungsvereinbarung abzuschließen. Diesbezüglich stehen die Stadt Dortmund und die DB Netz AG bereits in Kontakt.</li> <li>• Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich ein Schaltschrank der DB Energie GmbH zur Versorgung der Heißläuferortungsanlage der DB Netz AG. Die Lage des Schaltschranks ist auf dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.</li> </ul> </div> <div data-bbox="322 1086 920 1141" data-label="Text"> <p>Wir weisen darauf hin, dass der Zugang zu dieser Anlage mit einem Pkw stets sichergestellt sein muss und somit nicht durch Bebauungen, Bepflanzungen, zeitweisen Baustelleneinrichtungs- oder Abstellflächen o. ä. versperrt werden darf.</p> </div> <div data-bbox="322 1147 898 1201" data-label="Text"> <p>Bei Tiefbauarbeiten im Bereich der Anlage ist außerdem rechtzeitig eine Leitungsanfrage bei der DB Energie GmbH zu stellen (Leitungsanfragen.West@deutschebahn.com).</p> </div> <div data-bbox="273 1281 701 1370" data-label="Text"> <p>Deutsche Bahn AG Sitz: Berlin Registergericht: Berlin-Charlottenburg HRB: 50 000 USt-IdNr.: DE 811568989</p> <p>Vorsitzender des Aufsichtsrates: Michael Odenwald</p> <p>Vorstand: Dr. Richard Lutz, Vorsitzender</p> <p>Dr. Levin Holle Berthold Huber Prof. Dr. Sabina Jeschke Dr. Sigrid Evelyn Nikutta Ronald Potalla Martin Seiler</p> </div> <div data-bbox="801 1278 916 1348" data-label="Image"> </div> <p>Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Konzern finden Sie hier: <a href="http://www.deutschebahn.com/datenschutz">www.deutschebahn.com/datenschutz</a></p>	<div data-bbox="994 895 1942 951" data-label="Text"> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Realisierungsprozess durch die zuständigen Fachämter beachtet. Ein weiterer planungsrechtlicher Regelungsbedarf besteht nicht.</p> </div> <div data-bbox="994 1034 1942 1090" data-label="Text"> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Realisierungsprozess durch die zuständigen Fachämter beachtet. Ein weiterer planungsrechtlicher Regelungsbedarf besteht nicht.</p> </div>


Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
<div data-bbox="280 316 340 359" data-label="Image"> </div> <div data-bbox="555 406 586 424" data-label="Text"> <p>2/3</p> </div> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bezüglich des nördlichen Bereiches des Bebauungsplanes (Erweiterung „Grüner Ring“) können wir dem Bebauungsplan derzeit nicht zustimmen. In diesem Bereich des Bebauungsplanes ist eine Fläche der DB Netz AG mit einbezogen. Im Zuge der Projektrealisierung soll diese Fläche zur Erweiterung des „Grünen Rings“ von der DB Netz AG erworben werden. Inwieweit eine Veräußerung der betroffenen Flächen möglich ist, ist derzeit jedoch noch nicht abschließend geklärt. Wir bitten diesbezüglich um Kontaktaufnahme mit dem folgenden zuständigen Ansprechpartner:   <div data-bbox="327 596 703 703" data-label="Text"> <p>Produktionsmanagement Region West (CR.R 01-W(P)) Deutsche Bahn AG - DB Immobilien Erna-Scheffler-Straße 5, ADAC-Haus, 51103 Köln Tel. +49 221 141 3473 Jörg.wilke@deutschebahn.com</p> </div> </li> <li>• Bis dahin handelt es sich hierbei um gewidmete Eisenbahnbetriebsanlagen, die dem Fachplanungsvorbehalt des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) unterliegen. Änderungen an Eisenbahnbetriebsanlagen unterliegen demnach dem Genehmigungsvorbehalt des EBA (§§ 23 Absatz 1 AEG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 Satz 2 BEVVG i.V.m. § 18 AEG). Die o.g. kommunale Überplanung ist mit der Zweckbestimmung der Fläche, dem Betrieb der Bahn zu dienen, nicht vereinbar und daher bis zu einer Freistellung der Fläche von Bahnbetriebszwecken durch das EBA nicht zulässig (BVerwG, Urteil v. 16.12.1988, Az. 4 C 48.86).</li> <li>• Wird aufgrund des Vorhabens eine Kreuzung der vorhandenen Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen o.ä. erforderlich, so sind hierfür entsprechende Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge zu stellen. Die notwendigen Antragsunterlagen hierzu finden Sie online unter: <a href="http://www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien/verlegung_von_Leitungen-1197952">www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien/verlegung_von_Leitungen-1197952</a></li> <li>• Für den Lärmschutzwall zu unserer Strecke ist die Konzernrichtlinie Modul 804.5501 – Lärmschutzanlagen zwingend einzuhalten, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Die vorgeschriebenen Mindestabstände zur Gleisachse sind zwingend einzuhalten.</li> <li>○ Lärmschutzanlagen im Bereich von Erdkörpern dürfen die Ableitung des Oberflächenwassers aus dem Gleisbett und von Randwegen nicht beeinträchtigen.</li> <li>○ Die Konstruktiven Anforderungen der Ril 804.5501 sind zu beachten.</li> <li>○ In keinem Fall dürfen Rutschungen stattfinden. Die Sicherheit des Bahnbetriebs darf nicht gefährdet werden.</li> </ul> </li> <li>• Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden. Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden (DB Konzernrichtlinie 836.4601 ff.). Ein Zugang zu diesen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen.</li> <li>• Spätere Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.</li> </ul>	<p>In diesem Bereich werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes überarbeitet. Die benannte Fläche wird zeichnerisch abgegrenzt und wie folgt festgesetzt: Die innerhalb der abgegrenzten und mit der Ziffer [Raute 8a] bezeichneten Fläche festgesetzten Nutzungen werden gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB erst am Tag nach Bestandskraft des Freistellungsbescheides nach § 23 AEG (Freistellung der Fläche von Bahnbetriebszwecken) zulässig. Die Verwaltung schlägt vor der Anregung <b>zu folgen</b>.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Realisierungsprozess durch die zuständigen Fachämter beachtet. Ein weiterer planungsrechtlicher Regelungsbedarf besteht nicht.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Realisierungsprozess durch die zuständigen Fachämter beachtet. Ein weiterer planungsrechtlicher Regelungsbedarf besteht nicht.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Realisierungsprozess durch die zuständigen Fachämter beachtet. Ein weiterer planungsrechtlicher Regelungsbedarf besteht nicht.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Realisierungsprozess durch die zuständigen Fachämter beachtet. Ein weiterer planungsrechtlicher Regelungsbedarf besteht nicht.</p>

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
<p></p> <p>3/3</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden.</li> <li>• Die Richtlinien der DB (Druckausgaben und CD-ROMs) sind kostenpflichtig über den „Kundenservice für Regelwerke, Formulare und Vorschriften“ unter der folgenden Adresse erhältlich:                  DB Kommunikationstechnik GmbH                  Medien- und Kommunikationsdienste,                  Informationslogistik,                  Kriegsstraße 136,                  76133 Karlsruhe                  Tel.: 0721 / 938-5965, Fax: 069 / 265-57986                  E-Mail: dzd-bestellservice@deutschebahn.com                  Online Bestellung: www.dbportal.db.de/dibs</li> </ul> <p>Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.                  Mit freundlichen Grüßen                  Deutsche Bahn AG</p> <p>                  _____                  l.v. </p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein weiterer planungsrechtlicher Regelungsbedarf besteht nicht.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein weiterer planungsrechtlicher Regelungsbedarf besteht nicht.</p>







Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung						
<p style="text-align: center;">Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen</p>  <p>Regionalforstamt Ruhrgebiet Bröbweg 40, 45897 Gelsenkirchen</p> <p>Stadt Dortmund z. Hd. [redacted] 6114-3 44122 Dortmund</p> <p><i>le G/H</i></p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 10px auto;"> <p style="text-align: center;">Stadt Dortmund</p> <p style="text-align: center;"><i>Nr. 6.1.20</i></p> <p style="text-align: center;">02. Jan. 2020</p> <p style="text-align: center;">Stadtplanungs- und Bauordnungsamt -61-</p> <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"> <tr> <td>1</td><td>2</td><td>3</td><td>4</td><td>5</td><td>6</td> </tr> </table> </div> <p>19.12.2019 Seite 1 von 4</p> <p>Aktenzeichen 310-11-11.031 bei Antwort bitte angeben</p> <p>[redacted]</p> <p>[redacted]</p> <p><b>Bebauungsplan InN 219 – HAUPTERSCHLIEßUNG WESTFALENHÜTTE</b></p> <p>Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägen öffentlicher Belange gem. §4 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGB1. I S. 3634)</p> <p>Ihr Schreiben vom 14.11.2019 Ihr Zeichen: ----</p> <p>Sehr geehrte Frau [redacted]</p> <p>zu dem oben genannten Vorhaben gebe ich folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Die Belange des Waldes sind berücksichtigt, so dass keine forstrechtlichen Bedenken gegen das o.g. Vorhaben bestehen.</p> <p>Ich bitte um Beteiligung im weiteren Verfahren.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>[redacted]</p> 	1	2	3	4	5	6	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein weiterer planungsrechtlicher Regelungsbedarf besteht nicht.</p>
1	2	3	4	5	6		

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
<div style="text-align: right; margin-bottom: 10px;">  </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> <p style="text-align: center;">Stadt Dortmund</p> <p style="text-align: center;">27. Jan. 2020</p> <p style="text-align: center;">Stadtplanungs- und Bauordnungsamt - 61/4-3</p> </div> <p>Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Regionalniederlassung Ruhr - Haus Bochum Postfach 101526 - 44715 Bochum</p> <p>Regionalniederlassung Ruhr Haus Bochum</p> <p>Stadt Dortmund Planungs- und Bauordnungsamt Burgwall 14 44135 Dortmund</p> <p><b>Bauleitplanung - Beteiligung nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch</b> <u>hier:</u> Bebauungsplan InN 219 - Haupterschließung Westfalenhütte - (erneute Beteiligung)</p> <p>Ihr Schreiben vom 14.11.2019, Az.: 61/4-3</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>aus Anlass der erneuten Beteiligung verweise ich auf meine Stellungnahme vom 04.06.2018 zum Bebauungsplan InN 219 - Haupterschließung Westfalenhütte.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist auch die qualitative und quantitative großräumige Verkehrszunahme für die L 684, B 236 und L 663n zu betrachten und zu bewerten.</p> <div style="background-color: black; width: 100px; height: 80px; margin-top: 10px;"></div> <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 20px;"> <div style="font-size: small;"> <p>Straßen.NRW-Betriebsitz - Postfach 10 16 53 - 45816 Gelsenkirchen - Telefon: 0209/3808-0 Internet: www.strassen.nrw.de - E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de</p> <p>Landesbank Hessen-Thüringen IBAN: DE20300500000004005815 BIC: WELADED3 Steuernummer: 319/5922/5316</p> </div> <div style="font-size: small;"> <p>Regionalniederlassung Ruhr Haus Bochum Harpener Hellweg 1 - 44791 Bochum Postfach 101526 - 44715 Bochum Telefon: 0234/9552-0 kontakt.ml.r@strassen.nrw.de</p> </div> </div>	<p>Siehe hierfür Anlage 11c Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein weiterer planungsrechtlicher Regelungsbedarf besteht nicht.</p>

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> <p><b>[REDACTED]</b></p> <p>LWL Für die Menschen. Für Westfalen-Lippe.</p> <p>LWL-Archäologie für Westfalen - In der Wüste 4 - 57462 Olpe</p> <p>Stadt Dortmund - Städtebau/Bauleitplanung - Burgwall 14</p> <p>44122 Dortmund</p> </div> <div style="width: 45%;"> <p>Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr, 14:00 - 15:30 Uhr Freitag 08:30 - 12:30 Uhr</p> <p>Ansprechpartnerin: [REDACTED] B. A.</p> <p>Tel.: [REDACTED] Fax: 02761 937520 E-Mail: [REDACTED]</p> </div> </div> <p>Az.: 3050rö19.eml</p> <p>Olpe, 21.11.2019</p> <p><b>Bauleitplanung; Änderung des Bebauungsplanes InN 219 – Hapterschließung Westfalenhütte –</b> Ihr Schreiben vom 14.11.2019</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>für die Übersendung der o.g. Planunterlagen bedanken wir uns.</p> <p>Wir verweisen auf den in den textlichen Festsetzungen und Hinweisen genannten Punkt „Bodeneingriffe und Meldepflicht von Bodenfunden nach Denkmalschutzgesetz“.</p> <p>Ansonsten bestehen unsererseits keine Bedenken.</p> <p>Im Auftrag gez. [REDACTED] f. d. R. [REDACTED] [REDACTED]</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; font-size: small;"> <div> <p>[REDACTED] Wüste 4, 57462 Olpe Telefon: 02761 9375-0 www.archaeologie-in-westfalen-lippe.de</p> </div> <div> <p>Konto der LWL-Finanzabteilung Sparkasse Münsterland Ost IBAN DE53 4005 0150 0000 4097 06, BIC WELADED1MST</p> </div> </div>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein weiterer planungsrechtlicher Regelungsbedarf besteht nicht.</p>


Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
<p style="text-align: right;">Eingeg.: 25.11.2019</p> <p style="text-align: right;">Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen</p> <p>Kreisstellen  <input type="checkbox"/> Märkischer Kreis/Ennepe-Ruhr            Mail: luedenscheid@lvk.nrw.de  <input checked="" type="checkbox"/> Ruhr-Lippe            Mail: unna@lvk.nrw.de            Platzenallee 56, 59425 Unna            Tel.: 02303 96161-0, Fax -33            www.landwirtschaftskammer.de            Auskunft erteilt: [REDACTED]            Durchwahl: [REDACTED]            Unna 21.11.2019</p> <p>Kreisstelle Ruhr-Lippe - Platzenallee 56 - 59425 Unna</p> <p>Stadt Dortmund            Stadtplanungs- und Bauordnungsamt            Geschäftsbereich            Städtebau/Bauleitplanung            44122 Dortmund</p> <p><b>Bauleitplanung</b>  <b>Aufstellung des Bebauungsplanes in N 219 - HAUPTERSCHLIEßUNG WESTFALENHÜTTE -</b>  <u>hier:</u> Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange            nach § 4 Abs. 2 BauGB vom 03.11.2017 (BGBL. IS.3634)</p> <p><b>Stellungnahme</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>aus den mir zur Verfügung gestellten Unterlagen geht hervor, dass erforderliche Ausgleichsmaßnahmen auf externen Flächen durchgeführt werden müssen. Der Ausgleich soll in Form von Aufforstung und ungelenkter Sukzession auf bislang intensiv genutzten landwirtschaftlichen Ackerflächen erfolgen.</p> <p>Gegen die geplanten Aufforstungsmaßnahmen werden aus landwirtschaftlicher Sicht Bedenken vorgetragen:</p> <p>Die landwirtschaftlichen Betriebe im Stadtgebiet Dortmund stehen durch den schon seit Jahren anhaltenden Flächenentzug vermehrt unter Druck. Der Flächenentzug bezieht sich nicht nur auf Baumaßnahmen und somit auf eine Versiegelung von Flächen sondern auch auf Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die auf landwirtschaftlichen Nutzflächen durchgeführt werden.</p> <p>Auch die hier in Rede stehenden 6,03 ha Acker in Nette und 3,03 ha Acker in Bodelschwingh sollen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden. Es handelt sich hier um zusammenhängende Ackerschläge, mit jeweils gut zu bearbeitendem Zuschnitt.</p> <p>Aus Sicht der Landwirtschaft bestehen Bedenken, solche für die Produktion von Lebensmitteln geeigneten Flächen für Aufforstungsmaßnahmen zu verwenden.</p> <p><small>Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008</small></p> <p><small>Konto der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:            DZ Bank AG IBAN: DE57 4005 0000 0000 4032 13 BIC: GENO DE 33 XXX            Ust.-Id.-Nr. DE 126118293 Steuer-Nr. 337/5914/0790</small></p>	<p>Die Ausgleichsflächen sind derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen, die sich im städtischen Eigentum befinden. Sie werden über Ein-Jahresverträge verpachtet. Der Flächennutzungsplan der Stadt Dortmund, der als behördenverbindliche, vorbereitende Bauleitplanung die beabsichtigte Flächennutzung aufzeigt, stellt beide Flächen als Waldflächen dar. Die Eignung der Flächen als Aufforstungsfläche wurde darüber hinaus durch die Untere Naturschutzbehörde und den Städtischen Forstbetrieb bestätigt.</p> <p>Da es sich um eine forstrechtliche Ersatzmaßnahme handelt, kann die Kompensation nicht als produktionsintegrierte Maßnahme umgesetzt werden.</p> <p>Die Verwaltung schlägt vor der Anregung <b>nicht zu folgen</b>.</p>

<b>Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung</b>
<p style="text-align: center;">- 2 -</p> <p>Die gesetzlich erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sollten so landwirtschaftsschonend wie möglich umgesetzt werden. Vorstellbar sind produktionsintegrierte Maßnahmen, die eine weiter landwirtschaftliche Nutzung der Flächen ermöglicht.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> 	

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung						
<div data-bbox="331 279 526 414" style="border: 1px solid black; padding: 5px; transform: rotate(-5deg);"> <p>Stadt Dortmund 08. Jan. 2020 17</p> </div> <div data-bbox="593 335 940 406" style="display: flex; align-items: center;">  <p><b>STADT HAGEN</b> Der Oberbürgermeister</p> </div> <p style="font-size: small;">Stadt Hagen Postfach 4249 59042 Hagen</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div data-bbox="246 470 660 566"> <p>Stadt Dortmund Stadtplanungs- und Bauordnungsamt Burgwall 14 44122 Dortmund</p> </div> <div data-bbox="448 478 683 638" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Stadt Dortmund 09. Jan. 2020 Stadtplanungs- und Bauordnungsamt - 61</p> <table border="1" style="width: 100%; text-align: center; font-size: x-small;"> <tr> <td>1</td><td>2</td><td>3</td><td>4</td><td>5</td><td>6</td> </tr> </table> </div> <div data-bbox="672 446 929 598" style="font-size: x-small;"> <p>Stadtamt Umweltamt als gemeinsame Untere Umweltschutzbehörde der Städte Bochum, Dortmund und Hagen Rathausstr.11, 58095 Hagen</p> <p>Anschrift Auskunft erteilt Telefon Telefax E-Mail Vermittlung</p> </div> </div> <p style="font-size: x-small;">Datum und Zeichen Ihres Schreibens 14.11.2019</p> <p style="font-size: x-small;">Mein Zeichen, Datum 69/51, 06.01.2020</p> <p><b>Aufstellung des Bebauungsplanes InN 219 - HAUPTERSCHLIEßUNG WESTFALENHÜTTE - hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB</b></p> <p>Sehr geehrte Frau [REDACTED]</p> <p>aus der Sicht der Gemeinsamen Umweltschutzbehörde der Städte Bochum, Dortmund und Hagen bestehen keine Bedenken hinsichtlich der geplanten Reduzierung des Planbereiches.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag [REDACTED]</p> <div data-bbox="672 1300 918 1372" style="font-size: x-small; margin-top: 20px;"> <p>Briefadresse: Postfach 4249, 59042 Hagen Paketadresse: Rathausstraße 11, 58095 Hagen Konto der Stadtkasse: Sparkasse Hagen (450 500 01) Kto.-Nr. 100 000 444</p> </div>	1	2	3	4	5	6	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein weiterer planungsrechtlicher Regelungsbedarf besteht nicht.</p>
1	2	3	4	5	6		

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung												
<div data-bbox="609 306 878 347" data-label="Image"> </div> <div data-bbox="248 438 539 454" data-label="Text"> <p>EMSCHERGENOSSENSCHAFT - Postfach 10 11 61 - 45011 Essen</p> </div> <div data-bbox="248 454 479 549" data-label="Text"> <p>Stadt Dortmund Planungs- und Bauordnungsamt Burgwall 14 44122 Dortmund</p> </div> <div data-bbox="248 549 414 646" data-label="Text"> <p>6114-3 Jee 13/1</p> </div> <div data-bbox="512 475 739 628" data-label="Image"> </div> <div data-bbox="752 435 931 489" data-label="Text"> <p>EMSCHERGENOSSENSCHAFT Kronprinzenstraße 24, 45128 Essen Telefon (02 01) 104-0 Telefax (02 01) 104-22 77</p> </div> <div data-bbox="752 496 911 552" data-label="Text"> <p>LIPPEVERBAND Brüderweg 2, 44135 Dortmund Telefon (02 31) 91 51-0 Telefax (02 31) 91 51-2 77</p> </div> <div data-bbox="248 699 864 754" data-label="Text"> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Ihr Zeichen</th> <th>Ihre Nachricht vom</th> <th>Unser Zeichen</th> <th>Bearbeiter</th> <th>Ruf / e-mail</th> <th>Tag</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>61/4-3</td> <td>14.11.2019</td> <td>12-LI 10 165733</td> <td>[Redacted]</td> <td>[Redacted] planverfahren@eglv.de</td> <td>07.01.2020</td> </tr> </tbody> </table> </div> <div data-bbox="248 847 754 873" data-label="Section-Header"> <p><b>Bebauungsplanplan Nr. InN 219 – Haupterschließung Westfalenhütte</b></p> </div> <div data-bbox="248 941 486 965" data-label="Text"> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> </div> <div data-bbox="248 981 922 1074" data-label="Text"> <p>gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken. Wie in unserer Stellungnahme vom 05.06.2018 bereits beschrieben, bitten wir darum alle Wassermengen die zusätzlich zu unseren Anlagen geführt werden (Kanäle und Gewässer) mit uns abzustimmen.</p> </div> <div data-bbox="248 1098 427 1121" data-label="Text"> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> </div> <div data-bbox="248 1133 629 1264" data-label="Image"> </div> <div data-bbox="248 1329 656 1385" data-label="Text"> <p>Vorsitzender des Genossenschaftsrates der Emshergenossenschaft: Ulrich Sierau Vorsitzender des Verbandsrates des Lippeverbandes: Bodo Kimpel Vorstand: Dr. Uli Paetzel (Vorsitzender), Dr. Emanuel Grün, Raimund Echterhoff <a href="http://www.emscher-genossenschaft.de">http://www.emscher-genossenschaft.de</a> <a href="http://www.lippeverband.de">http://www.lippeverband.de</a></p> </div>	Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Bearbeiter	Ruf / e-mail	Tag	61/4-3	14.11.2019	12-LI 10 165733	[Redacted]	[Redacted] planverfahren@eglv.de	07.01.2020	<div data-bbox="990 1007 1951 1064" data-label="Text"> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Realisierungsprozess durch die zuständigen Fachämter beachtet. Ein weiterer planungsrechtlicher Regelungsbedarf besteht nicht.</p> </div>
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Bearbeiter	Ruf / e-mail	Tag								
61/4-3	14.11.2019	12-LI 10 165733	[Redacted]	[Redacted] planverfahren@eglv.de	07.01.2020								




Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung																
<div data-bbox="465 309 913 459" style="text-align: center;"> <p>Stadt Dortmund <b>PLEDOC</b>  <i>10.01.20</i> Ein Unternehmen der Open Grid Europe            10. Jan. 2020            Stadtplanungs- und Bauordnungsamt - <b>Netzauskunft</b></p> <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <tr> <td>1</td><td>2</td><td>3</td><td>4</td><td>5</td><td>6</td> </tr> </table> <p>Telefon 0201/36 59 - 0            E-Mail netzauskunft@pledoc.de</p> </div> <p>PLEDoc GmbH • Postfach 12 02 55 • 45312 Essen</p> <p>Stadt Dortmund            Stadtplanungs- und Bauordnungsamt            Burgwall 14            44122 Dortmund</p> <p style="margin-left: 150px;"><i>6114-3</i></p> <p style="margin-left: 200px;"><i>141</i></p> <p>zuständig            Durchwahl [REDACTED]</p> <table border="0"> <tr> <td>Ihr Zeichen</td> <td>Ihre Nachricht vom</td> <td>Anfrage an</td> <td>unser Zeichen</td> <td>Datum</td> </tr> <tr> <td></td> <td>14.11.2019</td> <td>PLEDoc</td> <td>20191200523</td> <td>06.01.2020</td> </tr> </table> <p><b>Bauleitplanung</b>  <b>Aufstellung des Bebauungsplanes InN 219 - Haupterschließung Westfallenhütte - in Dortmund</b>  <b>hier: Erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)</b></p> <p>hier: 1. Versorgungsanlagen der Open Grid Europe GmbH            2. Versorgungsanlagen der Uniper Global Commodities SE</p> <p>Bezug: unser Schreiben 1441519 an Sie vom 31.03.2017            unser Schreiben 20180501314 an Sie vom 05.06.2018</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>von der Open Grid Europe GmbH, Essen, und der GasLINE GmbH &amp; Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Wir vertreten im Auftrag der Open Grid Europe GmbH insoweit auch die Interessen der Uniper Global Commodities SE.</p> <p>Die uns zur Verfügung gestellten Entwurfsunterlagen zu dem angezeigten Bauleitverfahren haben wir ausgewertet. Die Verläufe der Versorgungsanlagen sind in den Bebauungsplan zu übernehmen und in der Legende zu erläutern. Dazu übersenden wir Ihnen den Bebauungsplan aus unserem Bezugsvorgang vom 05.06.2018.</p> <p>Die Darstellung der Versorgungsanlagen ist im Bebauungsplan nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.</p> <p>Von den angezeigten Änderungen zum Bebauungsplan werden Versorgungsanlagen der Open Grid Europe GmbH / Uniper Global Commodities SE nicht berührt.</p> <hr/> <p><small>Geschäftsführer: Kai Dargel            PLEDoc GmbH • Gladbecker Straße 404 • 45328 Essen            Telefon: 0201 / 36 59-0 • Internet: www.pledoc.de            Amtsgericht Essen - Handelsregister: O 9964 • USt-IdNr. DE 170738401</small></p> <div style="text-align: right;"> <p><small>Zertifiziert nach            DIN EN ISO 9001            Zertifizierungsstelle            TÜV SÜD</small></p>  </div> <p>Seite 1 von 2</p>	1	2	3	4	5	6	Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum		14.11.2019	PLEDoc	20191200523	06.01.2020	<p>Auf Grund der Lesbarkeit des Planes in dem gewählten Maßstab wird in diesem Falle von einer Darstellung der Versorgungsanlagen abgesehen. Sie liegen innerhalb des Geltungsbereiches des Planes innerhalb festgesetzter öffentlicher Flächen. Durch die zuständigen Fachämter werden die Leitungen bei der weiteren Umsetzung der Planung beachtet.</p> <p>Die Verwaltung schlägt vor der Anregung <b>teilweise zu folgen</b>.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein weiterer planungsrechtlicher Regelungsbedarf besteht nicht.</p>
1	2	3	4	5	6												
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum													
	14.11.2019	PLEDoc	20191200523	06.01.2020													

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
<p style="text-align: center;"><b>PLEDOC</b> Ein Unternehmen der Open Grid Europe</p> <p>Mit unseren Bezugsschreiben haben wir Ihnen bereits Stellungnahmen angefertigt. Die dort genannten Hinweise haben nach wie vor Gültigkeit.</p> <p><u>Altlastenverdachtsflächen</u></p> <p>Im Umweltbericht unter Punkt 5.3.7 Bodenbelastung wird darauf hingewiesen, dass die Untergrundsituation im Planungsraum durch umfangreiche Bodenbelastungen geprägt wird. Die Open Grid Europe GmbH / Uniper Global Commodities SE lehnt jede über das gesetzliche Maß hinausgehende Haftung oder Kostentragung ab.</p> <p><u>Kampfmittelverdachtsflächen</u></p> <p>Für den Fall, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Anomalien vorgefunden werden, die mit hoher Wahrscheinlichkeit auf Kampfmittelblindgänger hinweisen, ist <b>unverzüglich</b> der Betreiber der Versorgungsanlage zu informieren. Es muss sichergestellt sein, dass rechtzeitig <b>vor Aufgrabung</b> die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen koordiniert und sofern notwendig, ein ggf. abweichender Termin zur Freilegung und Entschärfung des Kampfmittels abgestimmt werden. Hierzu ist der Ansprechpartner der Open Grid Europe GmbH, Herr Hinz erreichbar unter der Rufnummer 02304/939-00 bzw. die Tag und Nacht besetzte <b>Zentrale Meldestelle</b> der Open Grid Europe GmbH unter der Rufnummer <b>0800/3355330</b> zu kontaktieren.</p> <p>Innerhalb des Geltungsbereichs der Bauleitplanung sind uns seitens der Open Grid Europe GmbH zurzeit weder Leitungsverlegungen noch Reparaturmaßnahmen bekannt.</p> <p>Abschließend teilen wir Ihnen mit: Im Geltungsbereich des hier angezeigten Bauleitplans sind keine von uns verwalteten Kabelschutzrohranlagen (in "Solo-Trasse") der GasLINE GmbH &amp; Co. KG vorhanden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen PLEdoc GmbH</p> <div style="background-color: black; width: 200px; height: 30px; margin: 5px auto;"></div> <p>Anlagen Bebauungsplan</p> <hr style="width: 30%; margin-left: 0;"/> <p><small>Seite 2 von 2 zum Schreiben 20191200523 vom 06.01.2020 an Stadt Dortmund</small></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Realisierungsprozess durch die zuständigen Fachämter beachtet. Ein weiterer planungsrechtlicher Regelungsbedarf besteht nicht.</p>

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung								
<div data-bbox="680 336 909 376" data-label="Image"> </div> <p data-bbox="248 453 524 552"> Dortmunder Netz GmbH   Günter-Samtlebe-Platz 1   44135 Dortmund  Stadt Dortmund  Planungs- u. Bauordnungsamt  z. H. [REDACTED]  Postfach  44122 Dortmund </p> <p data-bbox="685 432 797 464"> Tel. 0231.54497-700  Fax 0231.54497-770 </p> <p data-bbox="685 480 880 576"> info@do-netz.de  Hotline [REDACTED]  Bankverbindung:  Sparkasse Dortmund  IBAN: DE97 4405 0199 0001 0510 24  SWIFT-BIC: DORTDE33XXX </p> <table data-bbox="248 632 797 663"> <tr> <td>Ihre Zeichen/Datum:</td> <td>Unsere Zeichen/Datum:</td> <td>Name:</td> <td>Telefon/Fax:</td> </tr> <tr> <td>61/4-3 / 14.11.19</td> <td>NA-Bor/Ju / 15.01.2020</td> <td>[REDACTED]</td> <td>[REDACTED]</td> </tr> </table> <p data-bbox="248 683 824 743"> <b>Bauleitplanung;</b>  <b>Aufstellung des Bebauungsplanes InN 219 - HAUPTERSCHLIEßUNG WESTFALENHÜTTE -</b>  hier: ERNEUTE Beteiligung der TöB gem. § 4 Abs. 2 BauGB </p> <p data-bbox="248 788 461 820"> Sehr geehrte [REDACTED] </p> <p data-bbox="248 831 909 895"> vielen Dank für die Möglichkeit der Fristverlängerung. Unsere Stellungnahme geben wir im Rahmen unserer Zuständigkeit übergreifend für die Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH (DEW21) für den Bereich Wärme und die Dortmunder Netz GmbH (DONETZ) für die Bereiche Gas, Wasser und Strom ab. </p> <p data-bbox="248 919 909 967"> <u>DEW21 (Abt. TWI)</u>  Aus Sicht von DEW21, TWI bestehen keine Einwände und Planungen bezüglich der Aufstellung des Bebauungsplanes InN219 - HAUPTERSCHLIEßUNG WESTFALENHÜTTE – </p> <p data-bbox="248 991 763 1007"> In diesen Bereichen betreiben wir keine Fernwärme- bzw. Nahwärmanlagen. </p> <p data-bbox="248 1046 909 1150"> <u>Bestand (DONETZ)</u>  Strom: Südlich der Hildastr. wird ein Teil derer begradigt. Hier sind Anpassungsmaßnahmen notwendig (gelbe Markierung).  Gas / Wasser: Südlich der Hildastr. wird ein Teil derer begradigt. Hier sind Anpassungsmaßnahmen notwendig (gelbe Markierung)  Bestand ist ansonsten planungsrechtlich nicht zu sichern. Keine Bedenken. </p> <p data-bbox="248 1190 909 1238"> <u>Planung (DONETZ):</u>  <b>Mit Bezug auf unsere Stellungnahmen aus April 2017 und Juni 2018 weisen wir noch einmal auf die folgenden Anforderungen hin.</b> </p> <p data-bbox="248 1294 376 1310"> Ein DEW21-Unternehmen </p> <p data-bbox="248 1318 584 1374"> Dortmunder Netz GmbH   Günter-Samtlebe-Platz 1   44135 Dortmund  Geschäftsführung: Dr. Bernd Ramhoun, René Katteln  www.do-netz.de </p> <p data-bbox="786 1318 909 1374"> Amtsgericht Dortmund  HRB 13907   Sitz des  Unternehmens: Dortmund  USt-IdNr.: DE 814730118 </p> <p data-bbox="880 1278 909 1294"> - 1 - </p>	Ihre Zeichen/Datum:	Unsere Zeichen/Datum:	Name:	Telefon/Fax:	61/4-3 / 14.11.19	NA-Bor/Ju / 15.01.2020	[REDACTED]	[REDACTED]	<p data-bbox="1003 927 1928 975"> Der Hinweise wird zur Kenntnis genommen. Ein weiterer planungsrechtlicher Regelungsbedarf besteht nicht. </p> <p data-bbox="1003 1062 1939 1118"> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Realisierungsprozess durch die zuständigen Fachämter beachtet. Ein weiterer planungsrechtlicher Regelungsbedarf besteht nicht. </p>
Ihre Zeichen/Datum:	Unsere Zeichen/Datum:	Name:	Telefon/Fax:						
61/4-3 / 14.11.19	NA-Bor/Ju / 15.01.2020	[REDACTED]	[REDACTED]						

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Im Bereich des „GE1“, entlang des F+R-Weges entnehmen wir dem B-Planentwurf eine Belastungsfläche mit „Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten“ in einer Breite von 4,00 m. Wir gehen davon aus, dass es sich hierbei um die von uns beantragte Belastungsfläche handelt.</p> <p>Zur allgemeinen Stromversorgung des Erschließungsgebietes "ehem. Westfalenhütte" benötigen wir zur Anbindung an unsere Umspannanlage "Kirchdeme", nördlich des Plangebietes InN 222 – ehem. Sinteranlage, eine neue durchgehende Versorgungsstrasse bis zur geplanten Nordspange im Plangebiet. Die geplante Versorgungsstrasse verläuft parallel zur Bahntrasse der Deutschen Bahn AG im Bereich des ebenfalls geplanten Rad- und Wanderweges (R+W) innerhalb der öffentlichen Grünfläche. Für diese Verbindungsstrasse mit besonderer Bedeutung haben wir um Sicherung in einer Breite von 6,00 m gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB gebeten.</p> <p>Eine genaue Identifizierung dieser Belastungsfläche konnten wir dem B-Planentwurf nicht entnehmen. Wir bitten um Prüfung und zwingend um Rückmeldung, ob die beantragte Belastungsfläche in einer Breite von 6,00 m zu unseren Gunsten übernommen wurde. Ferner ist zu berücksichtigen, dass der ausgewiesene Schutzstreifen zukünftig auch mit Baufahrzeugen befahrbar sein muss.</p> <p>Darüber hinaus haben wir dem B-Planentwurf die für uns ausgewiesene Standortfläche für die Gstellung einer Transformatorstation entnommen. Auch hier können wir die genauen Maße der ausgewiesenen Fläche nicht nachvollziehen und bitten die Versorgungsfläche wie beantrag in einer Größe von (Breite x Länge) 4,00 m x 6,00 m anzupassen.</p> <p>Zur Anbindung unseres bestehenden Netzes im Hoeschpark planen wir die Verlegung von Versorgungsleitungen (Gas und Wasser) innerhalb der Planstraße A mit Querung der Hoeschallee durch den geplanten östlichen Parkeingang „Hoeschpark“ mit Weiterführung der Versorgungsstrasse in die im Zuge der Umgestaltung geplanten Wegeflächen (siehe Bild). Für diese Verbindungsstrasse bitten wir Sie, für uns eine planungsrechtliche Sicherung in einer Breite von 4,00 m, gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB zu unseren Gunsten festzusetzen. Darüber hinaus bitten wir dies bei weiteren Planungen außerhalb dieses Planverfahrens entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Zu Ihrer Information teilen wir Ihnen mit, dass wir auf der südlichen Straßenseite der „westlichen“ Springorumstraße die Verlegung einer Wasserversorgungsleitung planen. Die Fertigstellung dieser Baumaßnahme ist für 2021 vorgesehen.</p> <p>Die zuvor beschriebenen Berührungspunkte haben wir in den beigelegten Planunterlagen gelb markiert.</p> <p>Allgemein möchten wir darauf hinweisen, dass für die Netzanbindung (G/W/S) der geplanten Bebauung umfangreiche Verlegungen von Versorgungsleitungen in den öffentlichen Straßenverkehrsflächen erfolgen werden. Wir bitten Sie in diesem Zuge folgende Vorgaben dabei zu berücksichtigen:</p> <p>Für die Verlegung der Versorgungsleitungen und Kabel benötigen wir eine Trassenbreite von ca. 1,50 m. Der Abstand der Versorgungsstrasse zum Kanal sollte mindestens 1,00 m, zu den Kanalschächten 0,50 m und zu den Straßengullys (Senkkästen) 0,20 m betragen. Zum Bordstein oder zu den Grundstücksgrenzen ist ein Abstand von 0,20 m ausreichend.</p> <p style="text-align: right;">- 2 -</p>	<p>Im der zeichnerischen Festsetzung des Planentwurfes ist eine entsprechende Belastungsfläche festgesetzt, in der Begründung ist dies entsprechend erläutert. Die textlichen Festsetzungen werden redaktionell ergänzt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein weiterer planungsrechtlicher Regelungsbedarf besteht nicht.</p> <p>Es besteht kein Erfordernis, die Versorgungsstrasse planungsrechtlich zu sichern, da sie in einer festgesetzten öffentlichen Grünfläche verläuft. Lage und Erfordernisse der Versorgungsstrasse werden bei der weiteren Detailplanung der Grünfläche durch das zuständige Fachamt Berücksichtigung finden. Die Verwaltung schlägt vor der Anregung <b>nicht zu folgen</b>.</p> <p>Die Versorgungsfläche ist entsprechend festgesetzt. Der Verwaltung schlägt vor der Anregung <b>zu folgen</b>.</p> <p>Es besteht kein Erfordernis, die Versorgungsstrasse planungsrechtlich zu sichern, da sie in einer festgesetzten öffentlichen Verkehrs- bzw. Grünfläche verläuft. Lage und Erfordernisse der Versorgungsstrasse werden bei der weiteren Detailplanung der Flächen durch die zuständigen Fachämter Berücksichtigung finden. Die Verwaltung schlägt vor der Anregung <b>nicht zu folgen</b>.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein weiterer planungsrechtlicher Regelungsbedarf besteht nicht.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Realisierungsprozess durch die zuständigen Fachämter beachtet. Ein weiterer planungsrechtlicher Regelungsbedarf besteht nicht.</p>

<b>Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung</b>
<p>Baumpflanzungen innerhalb der Versorgungstrasse dürfen nicht vorgenommen werden. Auf welcher Straßenseite die Versorgungstrasse erforderlich wird ist abhängig von der Anzahl der zu erstellenden Hausanschlüsse und der Standorte der Straßenleuchten.</p> <p>Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Dortmunder Netz GmbH</p>  <p><u>Anlagen</u> Bestandsplan Gas/Wasser Bestandsplan Strom Bild Planung G/W Verbindungstrasse Hoeschpark</p> <p>- 3 -</p>	


Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
<p data-bbox="259 331 824 389"><u>Anlage: Bild Planung GW Verbindungstrasse Hoeschpark</u> Geplante Verbindungstrasse Gas, Wasser von der Planstraße A in den Hoeschpark. Belastungsfläche 4,00 m Breite.</p>  <p data-bbox="898 1369 931 1390">- 4 -</p>	


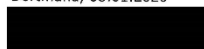


Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
<div data-bbox="257 375 324 438"> </div> <div data-bbox="336 367 504 454"> <p>"Postfach_Baumassnahme n" &lt;baumassnahmen@dsw21.de&gt; 19.12.2019 13:33</p> </div> <div data-bbox="526 367 907 598"> <p>An [Redacted] Kopie [Redacted] Blindkopie [Redacted]</p> </div> <div data-bbox="526 606 896 654"> <p>Thema Änderung Nr. 15a des FNPs, Westfalenhütte / Aufstellung B-Plan InN 219, Haupterschließung Westfalenhütte - Stellungnahmen von DSW21</p> </div> <p data-bbox="257 686 470 734">Sehr geehrte [Redacted] sehr geehrte [Redacted]</p> <p data-bbox="257 742 840 790">vielen Dank für Ihre Schreiben und die Unterlagen. Gerne nehmen wir zu den beiden o.g. Verfahren wie folgt Stellung:</p> <p data-bbox="257 837 784 869"><b>Änderung Nr. 15a des FNPs der Stadt Dortmund, Westfalenhütte:</b></p> <p data-bbox="257 877 862 925">Grundsätzlich bestehen gegen die Änderungen sowohl aus liegenschaftlicher als auch aus bahntechnischer und verkehrlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p data-bbox="257 933 840 981">Für die Erschließung des Geländes ist eine Trassenführung für den späteren Stadtbahnausbau vorgesehen.</p> <p data-bbox="257 989 884 1053">Aufgrund der Nähe zur Stadtbahntrasse fordern wir grundsätzlich einen dauerhaften Verzicht auf Ansprüche aus Belastungen durch den Betrieb der Stadtbahn wie z. B. Lärm, Erschütterungen, Staub, elektrostatische Feldemissionen.</p> <p data-bbox="257 1101 817 1133"><b>Aufstellung des B-Plans InN 219, Haupterschließung Westfalenhütte:</b></p> <p data-bbox="257 1141 862 1189">Grundsätzlich bestehen gegen die Änderungen sowohl aus liegenschaftlicher als auch aus bahntechnischer und verkehrlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p data-bbox="257 1197 840 1244">Für die Erschließung des Geländes ist eine Trassenführung für den späteren Stadtbahnausbau vorgesehen.</p> <p data-bbox="257 1252 884 1316">Wir bitten um Übernahme der zweigleisigen Stadtbahn-Neubaustrecke auf der Westfalenhüttenallee in den Bebauungsplan ab heutiger Endstelle „Westfalenhütte“ der Linie U44 auf der Oesterholzstraße bis zur Rüschebrinkstraße.</p>	<p data-bbox="996 893 1232 925">Siehe hierfür Anlage 6</p> <p data-bbox="996 1252 1489 1284">(Stellungnahme der Verwaltung siehe Folgeseite)</p>


Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Im Kreuzungsbereich Westfalenhüttenallee – Warmbreitbandstraße ist ein Stadtbahn-/Bus-Verknüpfungspunkt einzuplanen, der entsprechend einen gewissen Platzbedarf erfordert. Wir bitten hier um Aufnahme der Beschriftung „geplante Stadtbahnhaltestelle inkl. Busverknüpfung“ in den Plan (analog zur vorhandenen Beschriftung östlich des Knotens Nordspange / Westfalenhüttenallee) sowie um Verortung einer Bushaltestelle auf der Warmbreitbandstraße in Fahrtrichtung Norden auf der rechten Straßenseite in Nähe zur Westfalenhüttenallee.</p> <p>Bitte zeichnen Sie auf der „Planstraße A“ 2 Bushaltestellen ein (zwischen „Planstraße B“ und Hoeschallee; eine auf der nördlichen und eine auf der südlichen Straßenseite).</p> <p>Aufgrund der Nähe zur Stadtbahntrasse fordern wir grundsätzlich einen dauerhaften Verzicht auf Ansprüche aus Belastungen durch den Betrieb der Stadtbahn wie z. B. Lärm, Erschütterungen, Staub, elektrostatische Feldemissionen.</p> <p>Hinsichtlich des Ausbaus der Kreuzung Hildastraße / Bornstraße verweisen wir auf die Stellungnahme von DSW21 zum Bebauungsplan InN 218 (Am Waldfried), der unmittelbar an das Plangebiet angrenzt.</p> <p>Wir bitten um Übernahme unserer Anregungen in die Planunterlagen und bedanken uns hierfür im Voraus.</p> <p>Für Rückfragen und weitere Absprachen stehen [REDACTED] und ich gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>[REDACTED]</p> <p>Dortmunder Stadtwerke AG Vorstand: Guntram Pehlike (Vorsitzender), Hubert Jung, Manfred Kossack, Harald Kraus Aufsichtsratsvorsitzender: Ulrich Sierau</p>	<p>Eine Darstellung oder Festsetzung der Stadtbahnstrecke sowie von Haltestellen oder deren Beschriftungen ist im Bebauungsplan nicht erforderlich. Der Bebauungsplan setzt eine öffentliche Verkehrsfläche fest, die in ihrer Breite alle Erfordernisse der Stadtbahnstrecke berücksichtigt. Die detaillierte Planung ist einem späteren Planfeststellungsverfahren vorbehalten.</p> <p>Auf die Darstellung von Bushaltestellen wird im Bebauungsplan verzichtet, da diese erst im weiteren Realisierungsprozess in Abstimmung der zuständigen Fachämter konkret verortet werden.</p> <p>Die Verwaltung schlägt vor den Anregungen <b>nicht zu folgen</b>.</p> <p>Der Hinweise wird zur Kenntnis genommen. Ein weiterer planungsrechtlicher Regelungsbedarf besteht nicht.</p> <p>Der Hinweise wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens InN 218 in die Abwägung eingestellt. Ein weiterer planungsrechtlicher Regelungsbedarf in diesem Verfahren besteht nicht.</p>





Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
<div data-bbox="286 316 562 375" data-label="Image"> </div> <div data-bbox="286 499 521 628" data-label="Image"> </div> <div data-bbox="680 491 869 689" data-label="Image"> </div> <p data-bbox="286 746 851 794"><b>Änderung Nr. 15a des Flächennutzungsplanes der Stadt Dortmund vom 31.12.2004 – Westfalenhütte</b></p> <p data-bbox="286 820 790 868"><b>Aufstellung des Bebauungsplanes InN 219 – Haupterschließung Westfalenhütte -</b></p> <p data-bbox="286 868 808 890">hier: erneute Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange</p> <p data-bbox="286 938 474 986">Sehr geehrte Frau Tietz, sehr geehrte Frau Kober,</p> <p data-bbox="286 1011 909 1104">seitens der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund bestehen gegen die Änderung Nr. 15a des Flächennutzungsplanes der Stadt Dortmund vom 31.12.2004 - – Westfalenhütte – und der Aufstellung des Bebauungsplanes InN 219 – Haupterschließung Westfalenhütte – keine Bedenken.</p> <p data-bbox="286 1129 752 1152">Aus verkehrlicher Sicht möchten wir folgende Anregung geben:</p> <p data-bbox="286 1177 546 1200">Knotenpunkt Bornstr. / Hildastraße:</p> <p data-bbox="286 1225 909 1318">Beim benachbarten Knotenpunkt Bornstr. / Feineisenstr. kommt es regelmäßig zu Störungen im Zu- und Abfluss des Güterverkehrs. Der IHK liegen Beschwerden der gewerblichen Anlieger vor. U. a. die Wechselwirkung mit der Stadtbahn wird kritisiert. Für den Knotenpunkt Bornstr. / Hildastraße sind ähnliche Verhältnisse zu befürchten,</p> <div data-bbox="286 1321 864 1362" data-label="Text"> <p>Industrie- </p> </div>	<p data-bbox="1003 1232 1939 1286">Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Realisierungsprozess durch die zuständigen Fachämter beachtet. Ein weiterer planungsrechtlicher Regelungsbedarf besteht nicht.</p>


<b>Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung</b>
<p style="text-align: center;">- 2 -</p>  <p>insbesondere, wenn durch den Lückenschluss zur Dammstraße noch mit einer starken "Gerade-aus-Beziehung" zu rechnen ist. Bei der Dimensionierung der Spuren ist auf die Bedürfnisse eines Lkw Rücksicht zu nehmen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Die Geschäftsführung</p> <p>[Redacted Signature]</p> <p>[Redacted Name]</p> <p>[Redacted Title]</p> <p><b>Industrie- und Handelskammer zu Dortmund</b> Postanschrift: IHK zu Dortmund · 44127 Dortmund   Haus- und Lieferanschrift: Märkische Str. 120 · 44141 Dortmund Tel.: 0231 5417-0   Fax: 0231 5417-109   E-Mail: info@dortmund.ihk.de   Internet: www.dortmund.ihk24.de</p>	

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
<div data-bbox="257 359 593 438">  <p><b>DE INFRASTRUKTUR GMBH</b></p> </div> <div data-bbox="257 454 515 566"> <p>DE Infrastruktur GmbH · Warmbrunnstraße 2 · 44145 Dortmund  <b>Stadt Dortmund</b>  <b>Planungs- und Bauordnungsamt</b>          61/4-3          Burgwall 14          44122 Dortmund</p> </div> <div data-bbox="716 566 918 630"> <p>Dortmund, 08.01.2020  </p> </div> <div data-bbox="257 670 795 726"> <p><b>Bauleitplanung:</b>  <b>Aufstellung des Bebauungsplans InN 219 – Haupterschließung Westfalenhütte –</b></p> </div> <div data-bbox="257 742 515 766"> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> </div> <div data-bbox="257 782 929 837"> <p>Ihre Mitteilung zur Aufstellung des Bebauungsplans InN 219 haben wir geprüft. Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans befinden sich planfestgestellte Bahnanlagen im Sinne des „Allgemeinen Eisenbahngesetzes“ (AEG).</p> </div> <div data-bbox="257 853 929 917"> <p>Die Bahnanlagen der DE Infrastruktur GmbH werden im Nordosten durch den Radweg (Anschluss an den Bebauungsplan InN 222) unterquert und im Osten durch die Westfalenhüttenallee. Dieser Bestand ist weiterhin zu sichern.</p> </div> <div data-bbox="257 925 918 965"> <p>Einwände gegen die Aufstellung des Bebauungsplans haben wir nicht, bitten jedoch um weitere Beteiligung am Verfahren.</p> </div> <div data-bbox="257 981 459 1005"> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> </div> <div data-bbox="257 1013 459 1029"> <p><b>DE Infrastruktur GmbH</b></p> </div> <div data-bbox="257 1037 750 1173">  </div> <div data-bbox="246 1284 470 1348"> <p><small>DE Infrastruktur GmbH          Warmbrunnstraße 2 · 44145 Dortmund          Tel.: +49 (0) 231 / 844 8658 · Fax: +49 (0) 231 / 844 8658          info@de-infra.de · <a href="http://www.captrain.de">www.captrain.de</a></small></p> </div> <div data-bbox="246 1348 694 1388"> <p><small>Ansgaricht Dortmund HRB 18068 USt-Id.-Nr. DE 614266020 GlnKlubgen-ID DE 31 722 00001/1302          Geschäftsführer: Dr. Roland Kilschler (Vorsitzender), Marcel de la Haye · Vorsitzender der Gesellschafterversammlung: Uwe Blücher          IBAN: DE52 4405 0100 0001 1880 99 · SWIFT: DUCI3331011230000 · Sparkasse Dortmund, Kto. 001 188 006, BIC: 440 501 00</small></p> </div> <div data-bbox="806 1316 884 1380">  </div>	<div data-bbox="996 837 1960 925"> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da es sich um Brückenbauwerke handelt, die von den festgesetzten Nutzungen des Bebauungsplanes InN 219 lediglich unterquert werden, besteht kein weiterer planungsrechtlicher Regelungsbedarf.</p> </div>

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
 <p data-bbox="338 368 504 432">[Redacted]</p> <p data-bbox="510 368 837 464">An "TOEB_4@stadtdo.de" &lt;TOEB_4@stadtdo.de&gt; Kopie Blindkopie Thema Aufstellung des Bebauungsplanes InN 219 - Haupterschließung Westfalenhütte -</p> <p data-bbox="338 416 443 432">30.12.2019 15:38</p> <p data-bbox="264 501 781 560"><b>Bauleitplanung: Aufstellung des Bebauungsplanes InN 219 - Haupterschließung – Westfalenhütte -</b></p> <p data-bbox="264 580 855 639"><b>hier: Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I.S. 3634</b></p> <p data-bbox="264 676 456 695">Sehr geehrter Frau [Redacted]</p> <p data-bbox="264 715 730 734">für die Übersendung der o. a. Planunterlagen danken wir Ihnen.</p> <p data-bbox="264 753 882 831">Auch die aus dem uns am 14.11.2019 zugesandten Entwurf des Bebauungsplanes InN 219 erkennbaren Veränderungen der Straßenzüge, sonstigen Verkehrs- und Planflächen gegenüber dem Vorentwurf aus März 2017, zeigen keine Behinderungen für die Abfallentsorgung.</p> <p data-bbox="264 850 882 884">Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken.</p> <p data-bbox="264 903 725 922">Mit freundlichen Grüßen und einen guten Rutsch ins Neue Jahr</p> <p data-bbox="257 951 853 1082">[Redacted]</p> <p data-bbox="264 1098 689 1155">Besuchen Sie uns auch im Internet: <a href="http://www.edg.de">www.edg.de</a> Gesetzliche Pflichtangaben: <a href="http://www.edg.de/impressum">www.edg.de/impressum</a> Informationen zum Datenschutz: <a href="http://www.edg.de/datenschutz">www.edg.de/datenschutz</a></p>	<p data-bbox="1003 759 1912 810">Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein weiterer planungsrechtlicher Regelungsbedarf besteht nicht.</p>



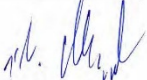


Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung						
<div style="text-align: right; margin-bottom: 10px;">  </div> <p style="font-size: small;">RWTH Aachen University   52058 Aachen   GERMANY</p> <p style="text-align: center; font-size: x-small;">011020</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: flex-start;"> <div style="width: 45%;"> <p>Stadt Dortmund Stadtplanungs- und Bauordnungsamt Burgwall 14 44122 Dortmund</p> <p style="font-size: 2em; margin-left: 20px;">6114-3</p> </div> <div style="width: 10%; text-align: center;"> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: 100px;"> <p style="font-size: x-small;">Stadt Dortmund</p> <p style="font-size: 1.5em; margin: 0;">Mi 22.11.19</p> <p style="font-size: x-small;">22. Nov. 2019</p> <p style="font-size: x-small;">Stadtplanungs- und Bauordnungsamt</p> <table border="1" style="font-size: x-small; width: 100%;"> <tr> <td>1</td><td>2</td><td>3</td><td>4</td><td>5</td><td>6</td> </tr> </table> </div> <p style="margin-top: 5px;">→ K0251119</p> </div> <div style="width: 40%;"> <p><b>Der Kanzler</b></p> <p><b>Dezernat 10.0</b> Technisches Dezernat/ Facility Management <b>Abteilung 10.2</b> Baumanagement</p> <div style="background-color: black; width: 60px; height: 30px; margin: 5px 0;"></div> <p>Templergraben 55 52062 Aachen GERMANY</p> <div style="background-color: black; width: 80px; height: 100px; margin: 5px 0;"></div> <p style="font-size: x-small;">Mein Zeichen: Kra/WÜ 19.11.2019</p> </div> </div> <p><b>Bebauungsplan InN219 – HAUPTERSCHLIEßUNG WESTFALENHÜTTE</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB haben Sie mir Ihr Vorhaben vorgelegt. Ich kann Ihnen bestätigen, dass ich keine Einwände habe. Aus meiner Sicht bestehen keine Berührungs- bzw. Konfliktpunkte zwischen der Stadt Dortmund und den berechtigten Belangen der RWTH.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Für den Kanzler Im Auftrag:</p> <div style="background-color: black; width: 80px; height: 50px; margin-top: 5px;"></div>	1	2	3	4	5	6	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein weiterer planungsrechtlicher Regelungsbedarf besteht nicht.</p>
1	2	3	4	5	6		


Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung						
<div data-bbox="512 322 741 475" style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> <p style="text-align: center;">Stadt Dortmund <i>Ni 10.01</i> 10. Jan. 2020 Stadtplanungs- und Bauordnungsamt - 61</p> <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"> <tr> <td>1</td><td>2</td><td>3</td><td>4</td><td>5</td><td>6</td> </tr> </table> </div> <div data-bbox="741 322 936 405" style="margin-bottom: 10px;">  </div> <div data-bbox="253 435 517 451" style="font-size: small;"> <p>Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund</p> </div> <div data-bbox="253 464 481 542"> <p>Stadt Dortmund Planungs- und Bauordnungsamt Burgwall 14 44135 Dortmund</p> </div> <div data-bbox="414 502 582 598" style="font-size: large; color: blue;"> <p><i>6114-3</i> <i>ke 13/11</i></p> </div> <div data-bbox="696 502 891 611" style="font-size: small;"> <p><b>Betrieb/Projektierung</b> Ihre Zeichen 6114-3 Ihre Nachricht 14.11.2019 Unsere Zeichen B-LB/4327/Ku/137.578 Name Telefon Telefax E-Mail</p> </div> <div data-bbox="779 643 848 659" style="font-size: x-small;"> <p>Seite 1 von 2</p> </div> <div data-bbox="253 676 448 697" style="font-size: small;"> <p>Dortmund, 03. Januar 2020</p> </div> <div data-bbox="253 735 725 909" style="font-size: small;"> <p><b>Aufstellung des Bebauungsplanes InN 219 – HAUPTERSCHLIEßUNG WESTFALENHÜTTE</b> hier: <b>Erneute</b> Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) 1. 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wambel – Ratsbusch, Bl. 4322 (Maste 3 bis 5) 2. 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Kruckel – Mengede, Bl. 4327 (Maste 35 bis 37)</p> </div> <div data-bbox="253 946 488 967" style="font-size: small;"> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> </div> <div data-bbox="253 984 741 1024" style="font-size: small;"> <p>bezüglich der o. g. Bauleitplanung haben wir Ihnen bereits diverse Stellungnahmen, zuletzt mit Schreiben vom 14.05.2018, zukommen lassen.</p> </div> <div data-bbox="253 1042 741 1139" style="font-size: small;"> <p>Die im Zuge der erneuten Beteiligung vom 14.11.2019 aufgeführten Änderungen an dem o. g. Bebauungsplan tangieren unsere im Betreff genannten Freileitungen allesamt nicht. Insofern behält unsere letzte Stellungnahme vom 14.05.2018 weiterhin ihre Gültigkeit. Wir bitten Sie diese weiterhin zu berücksichtigen.</p> </div> <div data-bbox="253 1158 741 1236" style="font-size: small;"> <p>Sie erhalten dieses Antwortschreiben auch namens und im Auftrag der Westnetz GmbH als Eigentümerin und Betreiberin, denen die betroffene Leitungsanlage teilweise zur Mitbenutzung überlassen wurde. Die technische Abstimmung haben wir vorgenommen.</p> </div> <div data-bbox="253 1362 488 1378" style="font-size: x-small;"> <p>Ku200103.e03 Stadt Dortmund, Bl. 4327.docx</p> </div>	1	2	3	4	5	6	<div data-bbox="996 1061 1249 1091" style="font-size: large;"> <p>Siehe hierfür Anlage 11c</p> </div>
1	2	3	4	5	6		

<b>Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung</b>
<p>Selle 2 von 2</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Amprion GmbH</p>  <p>Verteiler: Bl. 4322 Bl. 4327 (geh. z. Schreiben v. 14.05.2018)</p> <p>Kü200103.e03 Stadt Dortmund, Bl. 4327.docx</p>	

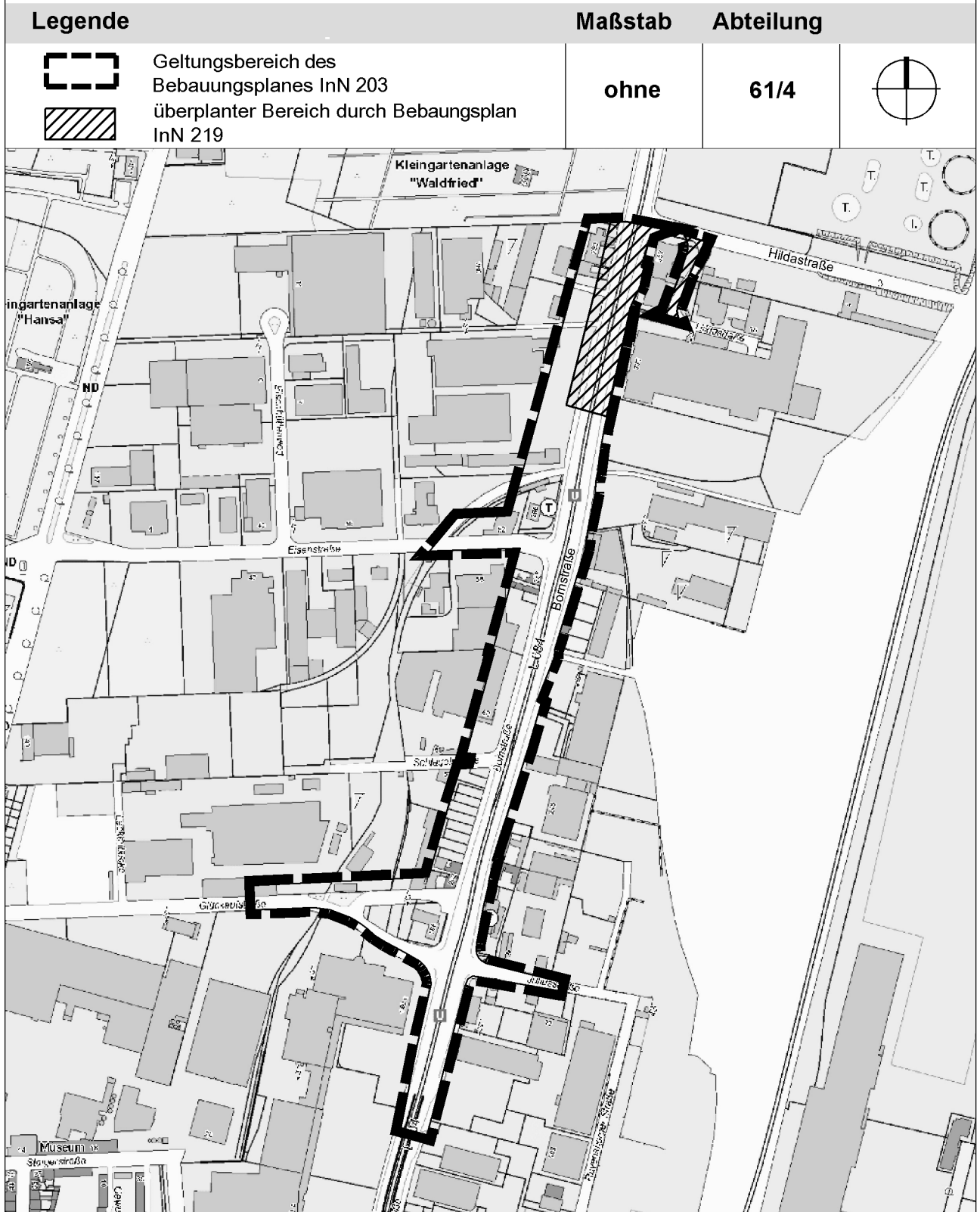
Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
<p><b>WESTNETZ</b></p> <p>Teil von innogy</p> <p>Westnetz GmbH • Floriansstraße 15 • 21 • 44139 Dortmund</p> <p>Stadt Dortmund Burgwall 14 44122 Dortmund</p> <p>6114-3 ja 15/1</p> <p>Stadt Dortmund 14. Jan. 2020 Stadtplanungs- und Bauordnungsamt 61- 1 2 3 4 5 6</p> <p><b>Spezialservice Strom</b></p> <p>Ihre Zeichen Ihre Nachricht Unsere Zeichen Name Telefon Telefax E-Mail</p> <p>Stellungnahmen@Westnetz.de</p> <p>Dortmund, 19. Dezember 2019</p> <p><b>Bauleitplanung:</b> Aufstellung des Bebauungsplanes in N 219 -Haupterschließung Westfallenhütte-</p> <p>Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGB1. I S. 3634)</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>110-kV-Hochspannungsfreileitung Wambel - Stockheide, Bl. 1568 (Maste 4 bis 5)</li> <li>110-kV-Hochspannungsfreileitung Derne - Wambel, Bl. 1567 (Maste 7 bis 9)</li> </ol> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die im Betreff genannten Hochspannungsfreileitungen. Bezüglich der ebenfalls im Planbereich vorhandenen Amprion-Hochspannungsfreileitungen erhalten Sie ggf. eine separate Stellungnahme der Amprion GmbH.</p> <p>Der Geltungsbereich des oben genannten Bauleitplanes liegt teilweise im 2 x 19,00 m = 38,00 m breiten Schutzstreifen der im Betreff unter 1. genannten Hochspannungsfreileitung sowie im 2 x 19,00 m = 38,00 m breiten Schutzstreifen der im Betreff unter 2. genannten Hochspannungsfreileitung.</p> <p>Die Leitungsverläufe mit Leitungsmittellinien, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen haben wir in den zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes im Maßstab 1 : 2000 vom 17. Dezember 2019 (Westnetz-Eintragung) dargestellt</p> <p>Mit Schreiben vom 11. April 2017, DRW-S-LK/1568/Ke/113.484/Bx haben wir bereits eine umfassende Stellungnahme zum oben genannten Bebauungsplan abgegeben, in der wir unsere Bedingungen für unsere Zustimmung zum Bebauungsplan vorgetragen haben.</p> <p>Diese Stellungnahme behält weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p>Alle geplanten Einzelmaßnahmen im Bereich der im Betreff unter 1. und 2. genannten Hochspannungsfreileitungen sind rechtzeitig und im Vorfeld mit uns abzustimmen.</p> <p>Hierfür benötigen wir Bauplanunterlagen zur abschließenden Prüfung und Stellungnahme.</p> <p><b>Westnetz GmbH</b> Floriansstraße 15-21 • 44139 Dortmund • T 0800 93786389 • westnetz.de • <b>Vorsitzender des Aufsichtsrates</b> Dr. Joachim Schwieler <b>Geschäftsführung</b> Dr. Jürgen Grömer • Dr. Stefan Kuspers • Dr. Achim Schröder • Jürgen Welfers <b>Sitz der Gesellschaft</b> Dortmund • eingetragen beim Amtsgericht Dortmund • Handelsregister-Nr. HRB 25719 <b>Bankverbindung</b> Commerzbank Essen • BIC COBADE330 • IBAN DE02 3604 0039 0142 0934 00 Gläubiger-ID-Nr. DE05ZZ00000109489 • USt-Id-Nr. DE1813798535</p> <p>Tsk151219.e03 Stadt Dortmund Bl. 1568</p>	<p>Die Freileitungen sind im Bebauungsplan nachrichtlich dargestellt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein weiterer planungsrechtlicher Regelungsbedarf besteht nicht.</p> <p>Siehe hierzu Anlage 10c</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Realisierungsprozess durch die zuständigen Fachämter beachtet. Ein weiterer planungsrechtlicher Regelungsbedarf besteht nicht.</p>



Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
<p><b>WESTNETZ</b></p>  <p>Teil von <b>innogy</b></p> <p>Seite 2 von 2</p> <p>Zu den geplanten externen Ausgleichflächen, Gemarkung Lindenhurst, Flur 1, Flurstücke 1074, 1208 u.a., auf dem Bodenacker (Gemarkung Nette, Flur 2, diverse Flurstücke) und Gemarkung Bodelschwing, Flur 3, Flurstück 549, haben wir keine Anregungen vorzubringen, da hier keine Hochspannungsfreileitungen der Westnetz GmbH verlaufen.</p> <p>Wir haben Ihre Unterlagen an die <b>Westnetz GmbH, Regionalzentrum Recklinghausen</b> weitergeleitet. Bezüglich der weiteren von der Westnetz betreuten Anlagen erhalten Sie von dort ggf. eine gesonderte Stellungnahme.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns <b>betreuten</b> Anlagen des 110-kV Netzes.</p> <p>Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>     <p><small>EDF Energy Services GmbH 100% Westnetz Westnetz</small></p> <p><small>zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: <a href="http://www.edi-netz.de">www.edi-netz.de</a> TsKe191219.e03 Stadt Dortmund Bl. 1568</small></p>	

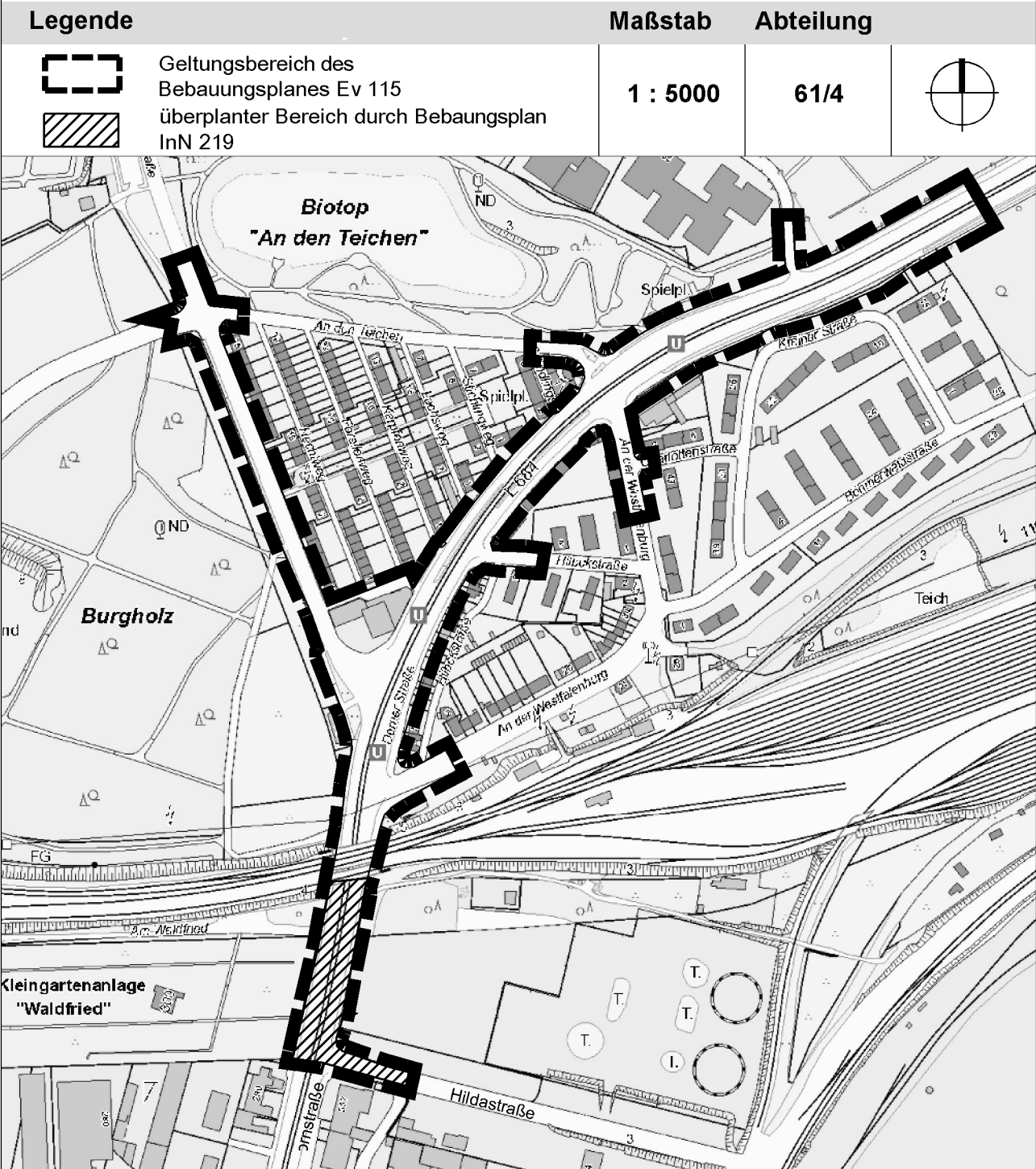
Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
 <p>The drawing consists of two parts. The upper part is a detailed street plan showing a network of roads. A central road, labeled 'Hildastraße', is highlighted in yellow. Other roads shown include 'Boernstraße' and 'Möbelhaus Hildastraße'. Annotations include 'Anschluss B-Plan IN 218', 'geplanter B-Plan IN 236', 'Teilweise Andeufung IN 223', 'Anschluss B-Plan IN 240', and 'Anschluss RAG-Gebäude'. A scale bar indicates 0.5, 1.0, and 1.5 meters. The lower part of the drawing shows a larger view of the same area, with a yellow highlighted section extending further. A cross-section diagram above this part shows a road profile with a 'Wechselhöhe' (grade change) and a 'Trog' (ditch). The label 'Trog 4' is visible near the highlighted section.</p>	

# Übersichtsplan zum Bebauungsplan InN 203 - Bornstraße nördlicher Teil- hier: Teilweise Änderung des Bebauungsplanes



Januar 2018

# Übersichtsplan zum Bebauungsplan Ev 115 -Derner Straße- hier: Teilweise Änderung des Bebauungsplanes



Januar 2018





# Bebauungsplan InN 219 - Haupterschließung Westfalenhütte -

# Blatt 2

## Teil 1 - Textliche Festsetzungen

- § 1 Art der baulichen Nutzung - Gewerbegebiete und Nutzungsausschlüsse** - (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 4, 5, 6, 7, 9 § 8 BauNVO, § 31 Abs. 1 BauGB)
- (1) In dem mit der Ziffer 1 gekennzeichneten Gewerbegebieten sind nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe nach § 8 Abs. 1 BauNVO zulässig. Nicht zulässig sind die unter den RfL Nummern 1 - 221 (Abstandsfläche bis VII) der Abstandsfläche zum Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – V – 3 – 8804.25.1 vom 06.06.2007 aufgeführten Anlagen sowie Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad.
- (1.2) Die nach § 8 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereichspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
  - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
  - Vergnügungsstätten sind nicht Gegenstand dieses Bebauungsplanes.
- (1.3) In allen festgesetzten Gewerbegebieten sind Einzelhandelsbetriebe sowie Verkaufsteilen von Handwerks- und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an Endverbraucher wenden, nicht zulässig.
- (1.4) Ausnahmsweise zulässig sind an Endverbraucher gerichtete Verkaufsteilen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, wenn sie in unmittelbarer räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Handwerks- oder Gewerbebetrieb stehen und deren Summe an Verkaufs- und Ausstellungsflächen unter der Größe der Geschosfläche des Handwerks- oder anderen Gewerbebetriebes liegt.
- (1.5) Nach § 31 Abs. 1 BauGB können ausnahmsweise die unter den IfL Nummern 200 – 221 (Abstandsfläche VII der o. Abstandsfläche) aufgeführten Anlagen in den mit der Ziffer 1 gekennzeichneten Gewerbegebieten zugelassen werden, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, dass sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten. Die Begrenzung der Emissionen kann z.B. durch über den derzeitigen Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder Betriebsbeschränkungen erreicht werden.
- § 2 Art der baulichen Nutzung – Sondergebiet F+E (Forschung und Entwicklung)** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 1 und 2 BauNVO)
- 2 In dem mit der Ziffer 2 gekennzeichneten Gebieten und mit der Zweckbestimmung F + E (Forschung und Entwicklung) sind folgende Nutzungen zulässig:
- Forschungs- und Entwicklungsrichtungen,
  - Entwicklungslabore,
  - mess- und prüftechnische Einrichtungen,
  - Schulungseinrichtungen,
  - industrielle Produktionsstätten mit einem Schwerpunkt auf Prototypenentwicklung oder Kleinserienfertigung in Verbindung mit entwicklungs- oder schulungsorientierten Betriebsrichtungen,
  - Büro- und Verwaltungsgebäude.
- § 3 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Bindung für Bepflanzungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) und b) BauGB i. V. m. § 8 Abs. 1 Nr. 7 BauO NRW)
- 3.1 Dachbegrünung in den Gewerbegebieten und im Sondergebiet** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) und b) BauGB in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 20 BauGB sowie in Verbindung mit § 1a BauGB)
- 3 In den festgesetzten Gewerbegebieten und im Sondergebiet, die mit der Ziffer 3 bezeichnet sind, gilt: Dachser sind zu begrünen.

Die Vorschriften gelten für alle Gebäude i. S. des § 2 Abs. 2 BauO NRW, einschließlich Garagen mit Ausnahme untergeordneter Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO im gesamten Bebauungsplanbereich. Flachdächer oder Putzdächer mit einer Dachneigung bis 15° sind mindestens extensiv zu begrünen, dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Es ist eine mindestens 8 cm starke Magersubstrataufgabe vorzusehen, die den Abflusswert C von 0,5 erzielt. Bei einer externen Begrünung sind Sedum-Arten (Sedum-Spissensaat) zu verwenden. Dabei müssen 20% der Fläche mit heimischen Wildkräutern als Topfbäumen bepflanzt werden. Im Zuge der fachgerechten Pflege ist ggf. entstehender Gehölzaufwuchs zu beseitigen. Mit Ausnahme der Vorrichtungen für die technische Gebäudeaustattung (z.B. Aufzugsschächte, Kühlungs- und Lüftungsaußenläufe, Lichtkuppeln) sind die Dachser flächig zu begrünen.

- 3.2 Baumerhaltungen**
- Die im Bebauungsplan mittels Erhaltungsbäume festgesetzten Einzelbäume und Baumreihen sind aus Gründen des Naturschutzes sowie der Landschafts- und Stadtbildpflege zu schützen, dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Im Vorfeld der Realisierung etwaiger Baumaßnahmen sind Vororgemaßnahmen zum Schutz der Gehölze, u. a. im Kronenfraßbereich zu ergreifen. Im Bereich der Kronenfraß sind Veränderungen der Geländehöhe in Form von Abgrabungen oder Aufschüttungen unzulässig.
- 3.3 Anpflanzung von Straßenbäumen**
- Im Straßenraum der Westfalenhüttenallee, der Hoerschallee sowie der Planstraßen A, B und C ist innerhalb der vorgesehenen Pflanzfläche eine Baumreihe aus Laubbäumen mit einem Anpflanzmuffumfang von 18 bis 20 cm gemessen in 1 m Höhe anzupflanzen, die offen oder mit einem dauerhaft luft- und wasserdurchlässigen Belag versehenen Pflanzflächen müssen eine Mindestgröße von 8 m aufweisen. Pro Baum ist ein durchwurzelbarer Raum von mindestens 12 m<sup>2</sup> mit Substrat gemäß den Festlegungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsbau e.V. (FLL) herzustellen. Die jeweiligen Pflanzflächen sind mit bodendeckender Vegetation aus standortgerechten Stauden oder Gehölzen oder mit Einsaat von Gräsern und Kräutern anzulegen. Die einzelnen Standorte sind in der weiteren Straßenausbauplanung festzulegen. Die Bepflanzungen sind fachgerecht durchzuführen und zum Schutz des Stadtbildes dauerhaft zu erhalten.

- 3.4 Stellplatzbegrünung**
- Innerhalb der GE-Fläche sind auf Stellplatzanlagen je 2 Längsparkplätze oder je angefangene 4 Senkrechtparkplätze ein standortgerechtes, großkroniger Laubbau als Hochstamm mit einem Anpflanzmuffumfang von 18 - 20 cm, gemessen in 1 m Höhe, anzupflanzen. Die offenen oder mit einem dauerhaft luft- und wasserdurchlässigen Belag versehenen Pflanzflächen müssen eine Mindestgröße von 8 m aufweisen. Pro Baum ist ein durchwurzelbarer Raum von mindestens 12 m<sup>2</sup> mit Substrat gemäß den Festlegungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsbau e.V. (FLL) herzustellen. Die jeweiligen Pflanzflächen sind mit bodendeckender Vegetation aus standortgerechten Stauden oder Gehölzen oder mit Einsaat von Gräsern und Kräutern anzulegen. Die einzelnen Standorte sind in der weiteren Straßenausbauplanung festzulegen. Die Bepflanzungen sind fachgerecht durchzuführen und zum Schutz des Stadtbildes dauerhaft zu erhalten.

- 3.5 Begrünung des privaten Pflanzstreifens ostlich Hoerschallee / westlicher Rand GE-Gebiet**
- Der auf der Westseite des Gewerbegebietes liegende und mit der Ziffer 5 festgesetzte, insgesamt 12,5 m breite Randstreifen ist zu begrünen. Es ist eine Wiesfläche durch Aussaat von Landschaftsrasen herzustellen. Es ist ein 8,0 m breiter Pflanzstreifen mit einer 3-5 reihigen freiwachsenden Hecke aus standortheimischen Sträuchern und Bäumen I. und II. Ordnung auf der gesamten Länge zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Geeignete Pflanzen sind der Pflanzenauswahlliste im Anhang der Begrünung zu entnehmen.

- 3.6 Begrünung des Lärmschutzwalls**
- Der festgesetzte mit der Ziffer 6 bezeichnete Lärmschutzwall ist mit einer Bepflanzung aus heimischen, standortgerechten niedrig- bis mittelwüchsigen Sträuchern zu bepflanzen. Geeignete Pflanzen sind der Pflanzenauswahlliste im Anhang der Begrünung zu entnehmen. Die Pflanzung ist fachgerecht zu pflegen und zu erhalten.

- § 4 Öffentliche Grünflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 und 15 BauGB)
- 4 Das als öffentliche Grünfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB festgesetzte und mit der Ziffer 4 gekennzeichnete Umlagerungsbauwerk ist entsprechend der Detailanplanung („Umlagerungsbauwerk“) und der damit verbundenen Entwurfsplanung herzustellen, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.
- 5 Innerhalb der abgegrenzten und mit der Ziffer 5 bezeichneten Flächen für Retentionsanlagen ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB als spezielle Zweckbestimmung die Anlage von Retentionsanlagen für Oberflächenschwässer zulässig. Die Retentionsanlagen sind als Erdbecken anzulegen und landschaftsrechtlich zu gestalten. Die Böschungsbegrünungen sind unterschiedlich auszuführen. Als steile Böschungsbegrünung wird das Maß 1:2 festgesetzt. Die maximale Höhe der Böschung über einer Beckensohle des jeweiligen Retentionsbeckens beträgt 0,5 m über der zukünftigen Höhe des außerhalb des Beckens liegenden Geländes.
- 6 Die innerhalb der abgegrenzten und mit der Ziffer 6 bezeichneten Flächen festgesetzten Nutzungen werden gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB erst am Tag nach Bestandsaufnahme des Freistellungsbescheides nach § 23 AEG (Freistellung der Fläche von Bahnbetriebswecken) zulässig.

- § 5 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§9 (1) Nr. 20 BauGB)

**Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Artenschutz**

Bei Bauleitfreimachung und Gebäudesanierung kann es zum Töten und Verletzen von Tieren gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommen. Um dies zu vermeiden, dürfen Bauleitfreimachungen nur außerhalb der Vogelzuteil (1. Oktober bis Ende Februar) sowie außerhalb der Überwinterungsphase der Fledermäuse im Herbst (Oktober/November) erfolgen.

Andernfalls ist durch eine ökologische Baubegleitung dafür Sorge zu tragen, dass keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten.

Ausnahmsweise ist die Fällung von Einzelbäumen mit Bruthöhlen außerhalb der Vogelzuteil zulässig, sofern die Fällung und die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 7 von einer fachkundigen Person begleitet und durchgeführt wird.

### Vorgezogene Artenschutzmaßnahmen

Für den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf allen festgesetzten Maßnahmenflächen innerhalb der Freiflächen im Geltungsbereich sind vorgezogene Artenschutzmaßnahmen zum Funktionserhalt (CEF-Maßnahmen) zu ergreifen. Nach Abschluss der Maßnahmen sind die Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dauerhaft zu sichern und zur Zielerfüllung kontinuierlich zu kontrollieren (Monitoring) und zu pflegen. Die Pflegemaßnahmen dienen dem Erhalt der planungsrelevanten Arten und sind grundsätzlich in der Zeit von Ende Oktober bis Ende Februar durchzuführen.

Unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen tritt der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 und § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht ein:

### Fläche mit Artenschutzmaßnahmen für die Kreuzkrötenpopulation

7 Auf den mit der Ziffer 7 gekennzeichneten Flächen ist nach Abschluss der Sanierung ein Schottersubstrat gemäß Artenschutzgutachten und Sanierungskonzept aufzubringen. Es ist ein Komplex aus mindestens 20 Kleingewässern als geeignete Laichgewässer für die Kreuzkröte herzustellen und zu unterhalten. Die konkrete Ausgestaltung ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die anzulegenden Winterquartiere dürfen nicht weiter als 250 m von Laichgewässern entfernt sein. Dazu sind 20 Haufen aus autochthonem Gesteinsmaterial in einer Größe von mindestens 8 m x 4 m x 1 m anzulegen. Eine Mindesthöhe der Gesteinsaufschüttung von 70 cm ist erforderlich, um eine frostfreie Überwinterung zu gewährleisten. Nährstoffarme Substrate (Sand) auf und in der unmittelbaren Umgebung der Stein-schüttungen sind aufzubringen, um den sofortigen Bewuchs dieser Flächen zu verhindern.

### Fläche mit Artenschutzmaßnahmen für die Mauereidechsenpopulation

10 Auf der mit der Ziffer 10 gekennzeichneten Fläche, die eine Größe von mindestens 1.000 m<sup>2</sup> erfordert, sind 20 Stein-schüttungen einer Größe von 15-30 m<sup>2</sup> herzustellen. Dazu ist grobes Gesteinsmaterial (Körnung 60x 100 mm, 40% 100-200 mm) zu verwenden. Die Mindestgröße eines Haufens aus autochthonem Gesteinsmaterial als Überwinterungsquartier für Reptilien sollte ca. 8 m x 4 m x 1 m betragen. Eine Mindestiefe der Gesteinsaufschüttung von 70 cm ist erforderlich, um eine frostfreie Überwinterung zu gewährleisten.

In der unmittelbaren Umgebung der Stein-schüttungen sind 20 bodenfröhige Sandhaufen als Eiablageplätze mit einer Substratfläche von 50-70 cm und einer Breite von mindestens 5 m herzustellen. Nährstoffarme Substrate (Sand) auf und in der unmittelbaren Umgebung der Stein-schüttungen sind aufzubringen, um den sofortigen Bewuchs dieser Flächen zu verhindern. Die konkrete Ausgestaltung ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

### Fläche mit Artenschutzmaßnahmen für die Nachtalpe

11 Die vorhandene Struktur ist auf der mit der Ziffer 11 gekennzeichneten Fläche ist zu erhalten. Zusätzlich ist eine 600 m<sup>2</sup> große Strauchfläche mit strukturreichem Gehölzbestand in Form von Sträuchern und Großsträuchern gemäß der Pflanzenauswahlliste in der Begrünung zum Bebauungsplan mit einem Pflanzraster von 1,5 x 1,5 m herzustellen. Dort ist zudem eine dichte Strauchschicht mit Falllaubdecke sowie Deckung durch krautige oder am Boden rankende Pflanzen herzustellen. Innerhalb der Flächen darf während der Brutzeit keine Mäh- oder Stauden erfolgen (potenzielle Brutstätten).

### Maßnahmen für den Gartenrotschwanz

12 Es sind drei artenschutzliche Nistkästen gemäß Artenschutzprüfungen für den Gartenrotschwanz an Bestands-bäumen auf der mit der Ziffer 12 gekennzeichneten Fläche aufzuhängen. Es muss eine jährliche Reinigung der Kästen außerhalb der Vogelzuteil (1. Oktober bis Ende Februar) durch eine fachkundige Person erfolgen.

- § 6 Führung von Versorgungsleitungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Neue Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu führen.

- § 7 Vorkerhalten zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

13 In den mit der Ziffer 13 gekennzeichneten Gebieten sind bei allen Neu-, Um- und Erweiterungsbau-ten aufgrund der Vermeidungsbelastung der Springbrunnen und der Bornstraße / Hildastraße bauliche und sonstige Vorkehrungen zur Lärmreduzierung zu treffen. Dabei dürfen die Immissionsschalle, wie in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt, nicht überschritten werden.

Raumart	Mittelungspegel
1. Schlafräume, nachts	
1.1 in reinen und allgemeinen Wohngebieten, Krankenhausa- und Kurgebieten	30 dB (A)
1.2 in allen übrigen Gebieten	35 dB (A)
2. Wohnräume, tags	
2.1 in reinen und allgemeinen Wohngebieten, Krankenhausa- und Kurgebieten	35 dB (A)
2.2 in allen übrigen Gebieten	40 dB (A)
3. Kommunikations- und Arbeitsräume, tags	
3.1 Unterrichtsräume, ruhebedürftige Einzelbüros, wissenschaftliche Arbeitsräume, Bibliotheken, Konferenz- und Vortragssäle, Arztpraxen, Operationsräume, Kirchen, Aulen	40 dB (A)
3.2 Büros für mehrere Personen	45 dB (A)
3.3 Großraumbüros, Gaststätten, Schalleräume, Läden	50 dB (A)

Sofern diese Werte nicht schon durch Grundrissgestaltung und Baukörperanordnung eingehalten werden können, sind schallschützende Außenbauteile, wie z.B. Schallschutzfenster, Schallschutzfenster mit integrierter schallgedämmter Lüftungseinrichtung, vorgelagerte Glaserker, Außentüren, Dachflächen, Wände etc. entsprechend der VDI-Richtlinie 2719 zu verwenden. Die vorgeschriebenen Schallschutzanforderungen sind im Rahmen der nach landschaftlichen Vorschriften vorgeschriebenen schallschutztechnischen Nachweiseführung zu berücksichtigen. Maßgebend ist die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der zum Zeitpunkt der Erreichung der baulichen Anlage gültigen Fassung.

## § 8 Geh-, Fahr und Leitungsrechte

A Das Unternehmen ThyssenKrupp Steel Europe hat das Recht, die mit dem Buchstaben A gekennzeichnete Fläche mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht belasten.

B Ver- und Entsorgungsträgern wird das Recht eingeräumt, die mit B gekennzeichnete Flächen mit einem Leitungsrecht für Strom- und Wasserleitungen zu belasten.

## Teil 2 - Hinweise für den gesamten Planbereich

### Bergbauliche Einwirkungen

Das Plangebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerkfeld „Ver. Westphalia I“ sowie über dem auf Kohlenwasserstoff erteilten Bewilligungsfeld „Westfalen-Gas“. Letzte Eigentümerin des Bergwerkfeldes „Ver. Westphalia I“ war die Hoersch AG Dortmund, vertreten durch ThyssenKrupp Real Estate GmbH, Abt. Vermessung Marktediswesener, Altkendorfer Straße 120, 45145 Essen, gleichzeitig auch Inhaberin der Bewilligung. Vor Errichtung von neuen Bauvorhaben ist eine Sicherungsanfrage an die zuständige Bergwerkseigentümerin zu richten.

### Altlastenbereiche (Kennzeichnung nach § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)

Für den gesamten Bebauungsplanbereich des InN 219 sind im Kataster der Stadt Dortmund über Altlasten und Altlastverdachtsflächen Kennzeichnungen als Abgrabung, Schüttung sowie Industrie vorhanden. Nördlich der Hildastraße weist eine Teilfläche die Kennzeichnung „Tartakelle“ auf. Die vorliegenden Untersuchungen haben flächen-deckend Auffüllungen mit lokal z.T. erheblichen Belastungen durch verschiedene umweltrelevante Schadstoffe (u.a. Schwermetalle, Cyanide, PAK, Mineralölkohlenwasserstoffe) nachgewiesen. Der Planbereich ist daher im Sinne des § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB gekennzeichnet.

### Erdarbeiten / Boden ausbau

Alle großflächigen Bodeneingriffe sind im Vorfeld entsprechend den in den gebietsbezogenen Detailsanierungsplänen festgelegten Verfahrenswissen durchzuführen und mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen. Im Einzelfall kann ein eigener projektbezogener Sanierungsplan erforderlich werden, der vor Beginn jeglicher Baumaßnahmen mit den zuständigen Behörden abzustimmen ist und von der Unteren Bodenschutzbehörde gem. § 13 BbodSchG für verbindlich zu erklären ist.

Lokale Eingriffe in den Untergund sind vorab mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen. Es ist dabei darauf zu achten, dass Bodenausbau nicht als Abfall anfällt. Die Entsorgung bzw. Wiederverwendung über Ort sind entsprechend der in den gebietsbezogenen Detailsanierungsplänen festgelegten Kriterien vorzunehmen.

Für Verfüllmaßnahmen und Geländemodellierungen darf nur Material verwendet werden, das die in den jeweiligen gebietsbezogenen Detailsanierungsplänen festgelegten Kriterien erfüllt.

Sollten bei Erdarbeiten, Bodenbewegungen oder ähnlichen Maßnahmen über den bisherigen Kenntnisstand hinaus Anzeichen für erhebliche Bodenveränderungen angetroffen werden sind diese gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBoDSchG) NW vom 09.05.2000 in Verbindung mit § 4 und 6 Bundesbodenschutzgesetz vom 17. März 1998 unverzüglich dem Umweltamt der Stadt Dortmund als Untere Bodenschutzbehörde anzuzeigen. In einem solchen Fall kann die zuständige Behörde weitergehende Untersuchungs-, Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahmen anordnen.

### Verwendung von Recycling-Materialien

Die Verwendung von Recycling-Material und industriellen Nebenprodukten für die Herstellung eines tragfähigen Untergrundes etc. ist bei einem Gesamtvolumen > 800 m<sup>3</sup> je Maßnahme beim Umweltamt - Untere Abfallwirtschaftsbehörde - anzuzeigen. Der Einbau darf erst nach Zustimmung des Umweltamtes erfolgen. Die Verwendung von Baurestoffen/ Recycling-Materialien oder Bodenaushub mit Schadstoffgehalten > 2,1 t (Dortmunder Einbauwerte) setzt grundsätzlich in jedem Einzelfall eine formale Zustimmung des Umweltamtes (wasser- /abfallrechtliche Erlaubnis gemäß Wasserhaushaltsgesetz WHHG in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2966) - und Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), in Kraft getreten am 01.03.2012 (BGBl. I S. 2808), voraus.

### Bodeneingriffe und Meldepflicht von Bodenfunden nach Denkmalschutzgesetz

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfallungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus entgeschichteter Zeit) entdeckt werden.

Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz (DSchG NW) vom 11.03.1990 (GV-NRW. S. 228); der Stadt Dortmund als Untere Denkmalschutzbehörde (Tel 0231 – 5024299 oder 5024650, Fax 0231 – 5024230) und / oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel 02761 - 93750, Fax 02761 - 937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und § 16 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Forschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

### Schutz des Mutterbodens gemäß § 202 BauGB

Mutterboden im Sinne der DIN 18 300, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergädung zu schützen. Der Mutterboden ist vorwiegend im Bebauungsplangebiet wieder einzubauen, sofern er freistellbar ist und die Vorsorgewerte der Bundes-Boden-Schutz-Verordnung bzw. die Zuordnungswerte Z 0 der Dortmunder Einbauwerte einhält. Zugunsten von „Wiederdeckungsmaßnahmen“ ist eine Bodenverdichtung zugunsten der Vegetationsentwicklung und Flächenverrackierung zu vermeiden.

### Kampfmittel

Das Plangebiet befindet sich flächendeckend in einem Bombenabwurfgebiet, teilweise in einem starken Bombenabwurfgebiet. Aus diesem Grund hat der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe (Bezirksregierung Arnsberg) eine Luftblausauerung vorgenommen.

Dabei wurden 36 vor Bau- oder Erdbewegungsmaßnahmen zu überprüfende Blindgängerverdachtspunkte festgestellt. Diese sind in einer Beikarte als Anlage zur Begrünung verzeichnet.

Da weitere Kampfmittelvorkommen nicht ausgeschlossen werden können ist Folgendes zu beachten: Vor Beginn von Bau- oder Erdbewegungsmaßnahmen ist im Bereich der Bombenabwurfgebiete das Absuchen der Flächen für eine Bepflanzung und der Baugruben durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durchzuführen.

Vor Ramm- oder Bohrarbeiten mit schwerem Gerät sind Sondierbohrungen durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe im Bereich der starken Bombardierung durchzuführen.

Vor Ramm- oder Bohrarbeiten mit schwerem Gerät sind Sondierbohrungen durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe im Bereich der starken Bombardierung durchzuführen.

Im Bereich der Stellungsbecken, Schützenlöcher und Laufgräben sind Sondierungen durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durchzuführen, sofern diese Flächen nach dem zweiten Weltkrieg noch nicht überbaut wurden. Aufgrund der erkennbaren Kriegseinflussung ist für Untergrunderkundungen und Spezialtieflaubarbeiten die Anwendung der Anlage 1 der Technischen Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung (TVV KpMBeaNRW) für Baugrunder Eingriffe auf Flächen mit Kampfmittelvermutung ohne konkrete Gefährdung erforderlich.

Die Anfrage zur Detektion von Flächen muss durch das Ordnungsamt der Stadt Dortmund (s. u.) beim Kampfmittelbeseitigungsdienst mindestens 10 Werktage vor dem gewünschten Termin erfolgen. Weist bei Durchführung von Erdarbeiten der Bodenaushub auf eine außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Arnsberg durch das Ordnungsamt der Stadt Dortmund - Allgemeine Einheitsnummer, Olpe 1 (Tel. 0231 /50-25219 - 25955) - oder die Polizei zu verständigen.

### Methanausgasungen

Die Karte der potentiellen Methanausgasungen im Stadtgebiet Dortmund (Stand Februar 2000) unterteilt das Stadtgebiet in mehrere Bereiche hinsichtlich der Austrittswahrscheinlichkeit. Das Plangebiet liegt größtenteils in Zone 1 dieser Karte. Danach sind Methanausstritte „wenig wahrscheinlich“, konkrete Austritte aber nicht bekannt. Im Baugrunderkundungsschritt sind darauf hinzuweisen, dass vom Umweltamt unter geplanten Gebäuden eine passive Gasflächensonde oder ein vergleichbares Sicherungssystem empfohlen wird.

Ein Teil des Plangebietes liegt in der Zone 2 dieser Karte. Danach sind Methanausstritte „hinreichend wahrscheinlich“; daher sind keine konkreten Austritte bekannt. Wegen der hinreichenden Wahrscheinlichkeit sind im Vorfeld der Planrealisierung (z.B. im Rahmen der Baugrunderkundung) Untersuchungen und -messungen zur Feststellung des möglichen Methanpotentials durch einen Sachverständigen vorzunehmen. In dem nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren wird über einen Hinweis die Empfehlung zur vorsorglichen Installation einer Gasflächensonde und eines vergleichbaren Systems innerhalb von Gebäuden ausgesprochen.

### Artenschutz

Sollte im Zuge der Realisierung der Festsetzungen des Bebauungsplanes festgestellt werden, dass besonders oder streng geschützte Tierarten betroffen sind, so ist nach den artenschutzrechtlichen Vorschriften gemäß der §§ 44 und 45 Bundesnaturschutzgesetz zu verfahren. Die folgenden Vermeidungsmaßnahmen zugunsten des Artenschutzes sind im Zuge der Bauarbeiten zu berücksichtigen:

- Gehölzrodungen und Baumfällungen sind gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zugunsten brütender Vogelarten unzulässig. Unberührt bleiben schonende Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen.
- Zur Vermeidung von Störungen oder der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten sind bei der vorhabenbedingten Baufeldherrichtung die Brut- und Aufzuchtzeiten von bodennah brütenden Vögeln zu beachten. In Anlehnung an die Verbotstatbestände zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen des Bundesnaturschutzgesetzes sind Freischnit- und Bodenarbeiten sowie vergleichbare Arbeiten im Rahmen der Erschließung des Baugeländes somit in der Zeit vom 1. März bis 30. September in der Regel zu unterbinden (vgl. § 39 Abs. 2 BNatSchG).
- Zur Vermeidung von Störungen oder der Zerstörung von Fledermaus-Quartierplätzen bzw. Brut- und Nistplätzen von gebäudebewohnenden Vogelarten, sind bei Rückbau- oder artenschutzrelevanten Umbaumaßnahmen an Gebäuden die Quartierstellen von Fledermäusen bzw. die Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln zu beachten. In diesem Sinne sind die zuvor genannten Arbeiten in der Zeit vom 1. September bis 31. Oktober auszuführen, sofern durch die Maßnahmen keine Überwinterungsquartiere von Fledermäusen betroffen sind, kann dieser Zeitraum bis zum 28. Februar verlängert werden. Bei der Beeinträchtigung von quartier-/brutplatz-treuen Arten ist sicherzustellen, dass auch nach der Durchführung eventueller Rück- oder Umbaumaßnahmen die ökologische Funktionsfähigkeit der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Sofern im konkreten Fall dargelegt werden kann, dass durch die geplanten Maßnahmen eine Beeinträchtigung von Fledermaus-Quartierplätzen bzw. Brut- und Nistplätzen von Vögeln nicht gegeben ist, kann gegebenenfalls eine Befreiung von der zuvor genannten Bauteilenbeschränkung bei der Unteren Naturschutzbehörde beantragt werden.
- Hinsichtlich der Reduzierung von Lärmemissionen sind die maximalen Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Bauärm (AVV) einzuhalten. Damit Störungen ruhender und/ oder nachtaktiver Tiere auf ein Minimum reduziert werden, ist die Bauzeit auf die Stunden außerhalb der Nachtzeit im Sinne der AVV Bauärm zu beschränken.

### Baumschutzsatzung

Soweit keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten für den vorhandenen Baumbestand die Bestimmungen der „Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Dortmund“ in der jeweils gültigen Fassung.

### Schutz der Gehölze während der Baumaßnahmen

Gemäß § 11 Abs. 4 BauO NW müssen zu erhaltende Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen vor und während der Bauarbeiten durch geeignete Vorkehrungen gemäß der DIN 18 202 vorsorglich und nachhaltig geschützt sowie ausreichend bewässert werden. Dies ist durch die Bauleitung sicherzustellen. Geschützte Bäume dürfen durch Bauarbeiten oder Baustelleneinverlei im Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich nicht beschädigt werden. Ablagerung von Baumaterialien, Aufschüttungen oder Abgrabungen dürfen grundsätzlich nicht im Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich stattfinden. Es sind jeweils mindestens 1,50 m Abstand von der Kronen-taube einzuhalten. Dies gilt ebenfalls für den Schwerbereich z. B. von Kränen oder Baggern. Der Vorhabenträger, der Bauherr oder sein Vertreter hat die Bauleitung – und diese die ausführenden Betriebe – vor Beginn ihrer Arbeiten auf die Vorgaben zum Baumschutz hinzuweisen und für die Einhaltung zu sorgen. Sie übernehmen neben einem eventuellen Schädiger der Bäume die Verantwortung für die Schäden. Die Bauleitung hat sicherzustellen, dass vor Beginn der Baumaßnahmen geeignete Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 (Schutz von Bäumen und Pflanzenbeständen und Vegetationsdecken bei Baumaßnahmen) und der Richtlinien für die Anlage von Straßen, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (RAS-LP 4) vorzunehmen sind. Das DIN-Blatt ist beim Alleinverkäufer, der Beuth-Vertriebsgesellschaft mbH, Berlin, erhältlich. Die RAS-LP 4 kann bei der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Alfred-Schütte-Allee 10, 50679 Köln, bezogen werden.

Hinsichtlich der Pflanzung von Bäumen, Hecken und Sträuchern nahe der Grundstücksflächen sind die Abstandsgebote des § 41 i.V.m. § 43 Nachbarrechtsgesetz Nordrhein-Westfalen (NachbG NW) vom 15.04.1969 (GV. NW. 1969, S.190) zu beachten.

### Einhaltbarkeit von DIN-Vorschriften

Soweit in diesem Planverfahren auf DIN-Vorschriften Bezug genommen worden ist, können diese DIN-Vorschriften bei Bedarf im Stadtplanungs- und Bauordnungsamt eingesehen werden.

### Dachbegrünung und Photovoltaik

Photovoltaikanlagen auf Flachdächern oder Putzdächern sind zusätzlich zu der festgesetzten Dachbegrünung zulässig. Um eine flächendeckende Dachbegrünung technisch zu ermöglichen, ist die Photovoltaikanlage aufzustanden. Eine Kombination von Dachbegrünung und Photovoltaikanlage ist brandschutzbezogen befürwortend. Zudem wirkt sich der lokale Kühleffekt der Bepflanzung positiv auf die Produktivität der Photovoltaikanlage aus.

### Niederschlagswasser

Hinsichtlich des Niederschlagswassers ist bei Bauvorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes in jedem Fall unter Hinzuziehung der „Satzung über die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Dortmund“ vom 30.04.2000 zu prüfen, ob der Abfluss des Niederschlagswassers von Dach- und Hofflächen durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. Rückhaltung, zu verhindern, zu vermindern oder merklich zu verlangsamen ist. Soweit die Möglichkeit besteht, sollte hiervon Gebrauch gemacht werden. Die wasserrechtlichen Vorschriften sind hierbei zu beachten. In § 44 Landeswassergesetz (LWG) vom 08.07.2016 GV NRW (Ausgabe 2016 Nr. 22 vom 15.07.2016 S. 539-624) i.V. mit § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2958) ist die Umgestaltung mit Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, geregelt. Eine Versickerung des Niederschlagswassers im Plangebiet wird ausgeschlossen. Auf den Grundstücken anfallendes Niederschlagswasser ist der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten.

### Gutachten und sonstige Anlagen:

Ingenieurgesellschaft Stolz mbH: Verkehrsuntersuchung zu den Bebauungsplanverfahren InN 219 – Haupterschließung Westfalenhütte und InN 218 – Am Waldfried, Neuss 2017

Biro Hamann & Schulte, Umweltplanung, Angewandte Ökologie: Bebauungsplan InN 219 Haupterschließung Westfalenhütte, Fachbeitrag Artenschutz, Gelsenkirchen 2019

Ahlenberg Ingenieure Herdecke, Sanierungsplanung Allgemeiner Teil für betriebeneutrale und betrieberelevante Flächen der Westfalenhütte in Dortmund, Herdecke 2017

Ahlenberg Ingenieure Herdecke, Sanierungsplanung Boden, Westfalenhütte Dortmund, Detailsanierungsplan für das Umlagerungsbauwerk UBWU I, Herdecke 2017

Heine + Jud, Ingenieurbüro für Umweltaudit, Schalltechnische Untersuchung Bebauungsplan InN 219 „Haupterschließung Westfalenhütte“ in Dortmund, Dortmund, Januar 2018

Simuplan, Ingenieurbüro für Numerische Simulation, Erschließung Westfalenhütte Fachgutachten zu den Luftschadstoffmissionen, Dorsten, 2017

BCI-Börsen Beratende Ingenieure, Dortmund Westfalenhütte, Folgenutzung als Industriequartier, Überflutungsschutzkonzept, Erläuterungsbericht, Köln 2017

</

## **Personelle und finanzielle Auswirkungen**

Durch den Beschluss des Satzungsbeschlusses (Vorlage DS-Nr. 16843-20) ergeben sich keine direkten finanziellen und personellen Auswirkungen.

Im Folgenden werden daher lediglich zur Information die derzeit bekannten, aber noch nicht abschließend feststehenden und bezifferbaren Auswirkungen erläutert. Konkrete personelle und finanzielle Auswirkungen werden in den weiteren einzeln folgenden Durchführungsbeschlüssen der jeweils zuständigen Fachämter dargestellt.

### **Personelle Auswirkungen:**

An der weiteren Entwicklung des Geländes der ehemaligen Westfalenhütte sind die Fachbereiche 23, 60, 61, 63, 66, 67 sowie EB 70 beteiligt. Die sich in den einzelnen Fachbereich ergebenden Personalkosten werden Bestandteil weiterer Beschlussvorlagen, die von jeweiligen Fachbereichen gesondert erstellt werden. Die betroffenen Fachbereiche sind dazu angehalten, dies in der jeweiligen Haushaltsberatung/-planung anzuzeigen und im Rahmen der jeweiligen Durchführungsbeschlüsse zu berücksichtigen.

Für die Fachbereiche 61 und 66 entstehen keine zusätzlichen Personalkosten, die Umsetzung erfolgt mit dem bereits vorhandenen Personal. Durch den Fachbereich 66 erfolgt zusätzlich die Vergabe von Leistungen (Fremdvergabe).

### **Finanzielle Auswirkungen (voraussichtliche Zahlungswerte und Zahlungsströme):**

Die Realisierung der geplanten Maßnahmen auf dem Gelände der ehemaligen Westfalenhütte (Straßenbau, Stadtbahnbau, Kanalbau, Anlage öffentlicher Grünflächen) verursacht finanzielle Auswirkungen in der städtischen Finanz- und Ergebnisrechnung. An der weiteren Umsetzung der Entwicklung sind mehrere Fachbereiche beteiligt. Die Umsetzung der Ziele des Bebauungsplanes ist in den Haushaltsjahren 2019 bis 2028 geplant. Erste Veranschlagungen sind bereits in den Haushaltsjahren 2019 bis 2021 erfolgt, der Großteil erfolgt aber erst im Rahmen der Haushaltsplanung 2022 ff. Die genauen Summen (inklusive der entstehenden Abschreibungen und dauerhafter Pflegeaufwendungen) werden den jeweiligen Beschlussgremien über die von den Fachbereichen im Einzelfall zu erstellenden Bau-/Durchführungsbeschlüsse zur Entscheidung vorgelegt.

Nach dem aktuellen Stand entstehen in den einzelnen städtischen Ämtern in den Haushaltsjahren 2019 bis 2028 Kosten in Höhe von 174,50 Mio. €. Es wird derzeit von einer möglichen Gegenfinanzierung durch Fördermittel und Gebühreneinnahmen in Höhe von rund 93,62 Mio. € ausgegangen. Es ist somit von einem städtischen Eigenanteil in Höhe von ca. 80,88 Mio. € auszugehen.

Insgesamt stellen sich Zahlungsströme nach aktuellem Planungsstand wie folgt dar:  
(Stand 04.05.2020)

<b>Bezeichnung der Maßnahmen:</b>	<b>Kosten (in Mio. €)</b>
Äußere Erschließung (Bau - und Planungskosten Brücke Hildastr., Hoeschallee, Westfalenhüttenallee und Springorumstr.)	56,4
Werksanpassungsmaßnahmen (u. a. Bau neuer werksinterner Verbindungsstraße, Neubau eines Wachgebäudes, Werksunterführung mit Medienkanal)	19,4
Verlängerung Stadtbahn (Variante mit Tunnel, Bau – Planungskosten) zzgl. Kosten der Bodensanierung und Vereinbarung aus städtebaulichen Vertrag Gesamtinvestitionskosten:	38,40
Kanalbaukosten: „Hoeschallee“ (inkl. Westfalenhüttenallee und Hildastraße)	4,40
Kanalbaukosten: Wohngebiet „ Stahlwerkstraße“	1,40
Grunderwerb (abhängig von Kosten der Bodensanierung)	16,50 bis 28,90
Grüner Ring und Umlagerungsbauwerk	25,60
<b>Summe Gesamtauszahlungen</b> (berücksichtigt höhere Kosten des Grunderwerbs):	<b>174,50</b>
Äußere Erschließung: mögliche Förderung	36,84
Werksanpassungsmaßnahmen: mögliche Förderung	6,60
Verlängerung Stadtbahn: mögliche Förderung 90 % oder 95 %	(90%): 26,46 (95%): 27,93
Kanalbaukosten: Gebührenfinanzierung	5,80
Grüner Ring und Umlagerungsbauwerk: mögliche Förderungen 70 – 90%	(70%) 17,92 (90%) 23,04
<b>Summe Gesamteinzahlungen:</b> (berücksichtigt mit Stadtbahn Förderung 90% und Grüner Ring Förderung 70%):	<b>93,62</b>
<b>Saldo/ städtischer Eigenanteil:</b>	<b>80,88</b>

Bereits im Jahr 2019 wurde der Verwaltungsvorstand über die möglichen entstehenden Kosten zur Entwicklung der ehemaligen Westfalenhütte informiert. Die in den Fachbereichen anfallenden Zahlungsströme in den Haushaltsjahren 2020/2021 wurden im Rahmen der Haushaltsplanung 2020/2021 berücksichtigt.

Noch nicht abschließend lassen sich vermeintliche Steigerungen der Baukosten in den nächsten zehn Jahren und durch Planungskonkretisierungen prognostizieren. Die einzelnen Fachbereiche sind angehalten nach Vorliegen belastbarer Erkenntnisse eine Angleichung der jeweiligen Summen vorzunehmen. Hierzu werden die einzelnen Fachbereiche entsprechende Beschlussvorlagen vorlegen.

#### Städtebaulicher Vertrag:

Die Festlegung der Rahmenbedingungen zur Umsetzung des Bebauungsplanes InN 219 sowie der damit zusammenhängenden Maßnahmen erfolgt im Rahmen eines städtebaulichen



Vertrages. Hier werden Kosten, Kostenträgerschaft, Finanzierung und Zeiträume der Maßnahmenumsetzung sowie die Risikoallokation zwischen Stadt Dortmund einerseits und thyssenkrupp AG andererseits vereinbart. Dieser Vertrag liegt in seinen wesentlichen Bestandteilen vor, ist jedoch noch nicht endverhandelt (siehe hierzu Punkt 15 dieser Beschlussvorlage). Weitergehende und vertiefende Vereinbarungen (Grundstückskaufverträge, Schnittstellenvereinbarungen etc.) werden parallel hierzu oder in Folge dessen ausgehandelt.

#### Verkehrliche Erschließung:

Hauptbestandteil des Bebauungsplans ist die verkehrliche Erschließung und Verbesserung der Erreichbarkeit der neuen städtebaulich zu nutzenden Flächen. Mit dem östlichen Teil der Nordspange zwischen Brackeler Straße und Bornstraße, der neuen Hoeschallee/ Hildastraße und der Ost-West-Erschließungsachse Westfalenhüttenallee/ Springorumstraße, wird die verkehrliche Erschließung des Nordstadtbereichs um die ehemalige Westfalenhütte erheblich verbessert.

Der Fachbereich Tiefbau plant die Straßen und die Folgemaßnahmen der durch die Hoeschallee vollzogenen Werksteilung mit eigenem Personal und mittels Ingenieurvergaben an entsprechende Fachbüros.

#### Verlängerung der Stadtbahn:

Der Fachbereich Tiefbau legt den politischen Gremien zeitlich die Ergebnisse einer Variantenuntersuchung zur Entscheidung über das weitere Vorgehen vor. Siehe dazu Drucksachen-Nr: 16881-20 (Verlängerung der Stadtbahnlinie U44 von der heutigen Endhaltestelle Westfalenhütte bis zur Warmbreitbandstraße - Variantenentscheidung zur weiteren planerischen Qualifizierung).

Die in der oben genannten Vorlage aufgeführten Kosten (für die Variante mit Tunnel) stimmen mit der Kostenaufstellung dieser Beschlussvorlage überein.

#### Grüner Ring:

Der Fachbereich Stadterneuerung informiert parallel in den politischen Gremien über die oben aufgeführten Kosten. Siehe dazu Drucksachen-Nr: 17175-20 (- Soziale Stadt-Dortmund Nordstadt; Grüner Ring Westfalenhütte, Planungsbeschluss -).

Die in der oben genannten Vorlage aufgeführten Kosten stimmen mit der Kostenaufstellung dieser Beschlussvorlage überein.

#### Bodensanierung:

Im Gesamtprojekt Westfalenhütte besteht zurzeit noch eine Unsicherheit bezüglich der Kosten für die Bodensanierung. Deren Kosten bestimmen maßgeblich den Grundstückskaufpreis, weshalb in dieser Anlage eine Kostenspanne angegeben ist. In die genannte Gesamtsumme ist der nach aktuellem Stand höchstmögliche Wert von 28,9 Mio. € eingeflossen. Für die Bodensanierung wird in dem noch zu schließenden städtebaulichen Vertrag (siehe hierzu Punkt 15) folgendes geregelt:

Zwischen den Vertragsparteien soll folgende grundsätzliche Risikoverteilung gelten:

„Die Thyssenkrupp AG trägt das Risiko, dass die erforderlichen Bodenmanagementsmaßnahmen teurer werden und dass zusätzliche Werksanpassungsmaßnahmen erforderlich werden. Die Stadt Dortmund trägt das Kostenrisiko der bis zum Vertragsabschluss bekannten und vereinbarten Werksanpassungsmaßnahmen sowie jenes von öffentlichen Förderungen.“  
Eine genaue Kostenschätzung ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich. Auf Grund der langjährigen industriellen Nutzung der ehemaligen Westfalenhütte sind Altlastenvorkommen in unterschiedlichen Ausprägungen vorhanden. Näheres ist der Begründung zum Bebauungsplan (Anlagen 8a/8b) und dem Rahmensanierungsplan zu entnehmen.

Mögliche Kostensteigerungen die sich im Rahmen der Baumaßnahmen ergeben, sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bezifferbar und werden Bestandteil weiterer Beschlussvorlagen der jeweiligen Fachbereiche.

#### Jährliche Aufwendungen:

Nach aktuellem Stand entstehen in der in den Haushaltsjahren ab 2020 zusätzliche jährliche Aufwendungen, diese stellen sich wie folgt dar:

<b>Bezeichnung der Maßnahmen:</b>	<b>Haushalts-jahr</b>	<b>Aufwendungen</b>
Monitoring der Ausgleichsfläche (ehem. Kohlereservefläche Dortmund-Ellinghausen; siehe Punkt 2.2)	ab 2020	17.000 € jährlich
Pflege und Unterhaltung der öffentlichen Flächen	ab 2027	1.150.000 € jährlich
<b>Gesamtaufwendungen:</b>		<b>1.167.000 € jährlich</b>

Darüber hinaus werden zurzeit noch nicht bezifferbare und zeitlich abzuschätzende Abschreibungen die jährlichen Aufwendungen erhöhen.

Die in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 zusätzlich entstehenden Aufwendungen sind bereits im Rahmen des Haushaltsplanes 2020/2021 von den jeweiligen Fachbereichen berücksichtigt. Zusätzlich entstehende Aufwendungen in den Haushaltsjahren 2022 ff. werden von den jeweiligen Fachbereichen im Rahmen der Haushaltsplanung 2022 ff. berücksichtigt und im Zuge der erforderlichen Bau-/ Durchführungsbeschlüsse detailliert dargestellt.

Die zusätzlichen entstehenden Aufwendungen in den Haushaltsjahren 2022 ff. werden im Rahmen der Haushaltsplanung 2022 ff. angemeldet.